BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Oec 1023.

~~Oeconomia. Lexica~~ 17.

~~Oec. gen. N.º 22.~~

Oeconomische Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft,

in alphabetischer Ordnung,

von

D. Johann Georg Krünitz.

Sechs und dreyßigster Theil,

von Kari bis Kep.

Nebst 10. Kupfertafeln.

Brünn,

gedruckt bey Joseph Georg Traßler, Buchdrucker

Buch- und Kunsthändler.

1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

K. K.

Kati, Katt, oder Katti; siehe im VII Th. S. 728.

Katoptrik, die Spiegelkunst, die Wissenschaft der Eigenschaften der Spiegel; derjenige Theil der angewandten Mathematik, welcher die Wissenschaft des Sehens vermittelst der Strahlen, die von Spiegeln zurück geworfen werden, in sich enthält; so wie die Optik vom Sehen überhaupt, oder besonders vom Sehen durch Strahlen, die von dem Objecte geradeS Weges in das Auge kommen, und die Dioptrik vom Sehen durch Strahlen, die in Gläsern oder andern durchsichtigen Materien gebrochen werden, handelt. Siehe Spiegel.

Katrickbaum, siehe Wachholder.

Karroll, wird, bey den Tuchbereitern, die hinterste Walze an dem Rauhgestelle genannt, worüber das Tuch gehängt wird, wenn es mit den Karden gerauhet wird.

Katscher, Katschor, eine Stadt in Schlesien, welche, nebst dem davon benannten Districte, ehemals den Herzogen zu Teschen gehörte, jetzt aber zum leob-

schützer Kreise geschlagen ist. Der Bischof zu Olmütz zog 1554 die Gegend um Katscher an sich, und riß sie von Schlesien ab. Im J. 1742 kam sie, durch den berliner Frieden, an den König von Preußen; indessen besitzt sie noch der Bischof zu Olmütz als Vasall des Königes. Die Einwohner reden deutsch, und sind katholisch. Ihr vorzüglicher Nahrungszweig ist der Ackerbau, und die Einwohner besitzen an 2000 Scheffel Land. Wein- Meth- Bier- und Branntweinschank kann jeder Bürger treiben. Es sind daselbst 5 Jahrmärkte. Die jährliche Consumtion beträgt: 100 Scheff. Weitzen, 1920 Scheff. Rocken, 760 Sch. Gerste, zum Backen; 57 St. Ochsen, 170 St. Kälber, 242 St. Schweine, 145 St. Hammel. Die Anzahl der Menschen ist gewesen: im J. 1775, 1012; im J. 1765, 984; im J. 1775, 1018; und im J. 1780, 1034. In der Stadt sind 169 Bürgerhäuser. Die Stadt gehört in Kammeralsachen, zum 6ten Departement. Die Kämmerey hat jährlich 1800 Rthlr. Einkünfte.

Beytr. zur Beschreib. von Schlesien, 3 B. Brieg, 1784, 8. S. 243, f.

Katschinzen, oder katschinzische Tataren, eine von dem Flusse Katscha, der in den Jenisei fällt, so benannte kleine Völkerschaft in Sibirien. Sie nennen sich selbst Kaschtar, auch Katschar. Sie wohnen am linken Ufer des Jenisei vom Abakan bis an den Katscha, und an den Jeniseibächen zwischen beyden. Ihr Gebieth, welches zur krasnojarischen Provinz gehört, und bergig, aber doch fruchtbar ist, besitzen sie länger, als die Geschichte dieser Gegenden reicht. Es werden in demselben verschiedene Spuren von Bergbau und Schmelzwerken ehemaliger Einwohner, wie auch viele mit allerley Geschirren und Waffen angefüllte Gräber, angetroffen. Die Berg- und Hüttenarbeit konnte nicht füglich ein

Ge-

Gewerbe ihrer nomadisirenden Vorfahren seyn; vielleicht sind die Ueberbleibsel davon von noch ältern Völkern, oder die Katschinzen erlaubten auch ihren Nachbarn in ihrem Gebirge Erze zu gewinnen und Metalle zu schmelzen. Das könnten Manshuren oder Dauren gewesen seyn, welche in Daurien viele Beweise ihrer Berg- und Schmelzarbeit sowohl, als auch ihres Ackerbaues, hinterlassen haben. Die Gräber eignen die Katschinzen ihren Vorfahren zu, und hägen so viel Ehrfurcht für dieselben, daß sie der Schätze wegen keines eröffnen. Einige Russen dachten anders, daher man jetzt nicht leicht mehr ein reiches Grab ungestört antrifft. Sie sind wahrscheinlich von verschiedenen tatarischen und mogolischen Nationen, welche sich in diesen Gegenden nach und nach oder neben einander aufgehalten haben. Die gute Erhaltung der Knochen und Sachen in einigen, ist ein Beweis, daß nicht alle sehr alt sind. Die reichsten Gräber sind am Abakan und schwarzen Yjuß. Die russischen Schatzgräber unterscheiden vier Arten derselben. Die ansehnlichsten sind durch Denksäulen, und die auf diese folgenden mit kleinen Obelisken gezeichnet. Die letztern besonders nennen sie Mjaki. Gemeine Gräber heißen Slanzi. Die vierte Art besteht aus einem Grabhügel (Kurgan), und führt davon den Namen Kurgani. Die beyden ersten Arten sind als längliche Vierecke von S. O. in N. W. mit groben aufstehenden Felsenfliesen umsetzt, meistens der Erde gleich, bisweilen erhaben. Am S. O. Ende derselben steht eine männliche oder weibliche Figur aufgerichtet, welche sie Ilgensok nennen, und aus grobem Sandstein grob gearbeitet ist. Bey gemeinen Gräbern fehlt dieses Idol. Alle drey Arten sind etwa 1 Klafter tief. Man findet in denselben Menschenknochen, bisweilen auch neben denselben Schedel von Pferden oder Schafen, Gebisse von Pferde-

Zäumen, Steigbügel, Gürtel, Streithämmer, Spieße, Pfeile, Götzen, Urnen und andere Gefäße, Ohr- und Armgeschmeide, u. d. gl.; in gemeinen, von Eisen, Kupfer oder Metall; in reichen, zum Theil von Silber und Golde.

Gegenwärtig theilen sich die Katschinzen in sechs Geschlechter (Aimaki), welche Schuloschi, Tatar, Kuban, Tubin, Mungel und Jostyn heißen. Jeder Aimak erwählt seinen Aeltesten (K. Baschlyk) aus seinen Mitteln, meistens aus ihrer edeln Familien. Alle steuern nur für tausend und einige Bogen.

Sie halten sich für unverfälschte Tataren, und reden auch die tatarische Sprache, aber in einer durch viele mongolische Wörter so verdorbenen Mundart, daß ein kasanischer Tatar dieselbe kaum versteht.

Ihr Ansehen macht sie den Tschulymern sehr ähnlich, doch ist es etwas mehr tatarisch. Ihr Gesicht ist mehr hager und weniger platt, als der Tschulymer. Im Umgange sind sie munter, geschwätzig, lügenhaft, treulos, doch weder diebisch noch räuberisch; in der Lebensart unreinlich, bey Trunk und Liebe liederlich, in Geschäften faul.

Ihre Verfassung ist der barabinzischen gleich. Die Baschlyks erhalten die Befehle aus der krasnojarischen Wojewodskanzelley, sind Unterrichter der Aimaken, und sammeln den Tribut ein. Derselbe besteht in Pelzwerke, und wird in dem krasnojarischen Districtstädtchen Abakan an einem bestimmten Frühlingstage abgeliefert. Bey dieser Gelegenheit werden sie, nach hergebrachter Weise, auf Kosten der hohen Krone mit einem Pferde und etwas Branntwein beschenkt, welches sie nicht gesellschaftlich verzehren, sondern theilen, worüber es bisweilen zu ernstlichen Händeln kommt.

Sie nomadisiren Sommer und Winter. Ihre Jurten sind den baschkirischen, der Form und Größe nach,

nach, ganz leicht, auch bedeken sie dieselben des Winters mit Filzen, des Sommers aber nur mit gekochter Birkenrinde (s. Th. XXII, S. 297). Ihr Hausrath ist auch geringer als der baschkirische, wobey die Reinlichkeit sehr leidet.

Ihre Hauptgewerbe sind Viehzucht und Jagd; auch bauen einige wenige, der Grütze wegen, etwas Gerste und sibirischen Buchweitzen. Die Viehzucht schränkt sich auf Pferde, Rindvieh und Schafe, ein. Für große Heerden ist ihr Gebieth zu enge, daher wenige sehr reich sind; so viel Vieh aber, als zu einem guten Auskommen nöthig ist, besitzen die meisten. Ihr Vieh ist klein, aber munter, und wird gemeiniglich gegen den Herbst fett. Des gelinden Winters wegen bedürfen ihre Heerden nicht der geringsten Winterpflege. Den Pferden schlitzen sie die Nasenlöcher tief auf. Ihre Schafe halten das Mittelzwischen den kirgisischen und russischen; sie haben keinen rechten Rammskopf, hangende Ohren, einen smalen Fettschwanz mit trockner Spitze, sehr harte Wolle, und sind nur etwas größer als die gemeinen.

Das Weibsvolk spinnt Wolle und Nesseln, webt grobes Tuch und Leinwand auf tatarischen Gestellen, macht Filzdecken, gärbt Leder, wobey es sich, statt des Fettes, der Leber und des Gehirnes der Thiere bedient, nähet Kleider, u. s. f.

Die Mannspersonen kleiden sich tatarisch, in grobes, selbst gewebtes oder besseres gekauftes Tuch, oder Pelzwerk von Schafen, Häute von Pferden, Rothwild ꝛc. Die Unterröcke sind von leichtem Zeuge. Nur wenige haben Hemden, welche sie von Nesselleinwand machen. Der Bart muß dünn seyn. Die Haare flechten insonderheit junge Leute im Nacken ein, die übrigen hangen straubig um den Kopf. Des Sommers gehen sie mit ungefärbten, niedergeschlage-

nen Filzhüten, und des Winters mit Pelzmüzen oder Kappen.

Die Weiberkleidung ist der burättischen sehr ähnlich. Sie tragen, wie die Burättinnen, Hosen, strumpfähnliche mit Lederwerk gezierte lederne ganze oder Halbstiefeln, ein dünnes langes Unterkleid von Kitaik, Seide ꝛc. und Oberröcke mit einer Art von Taille und langen Schößen. Sie sind von feinem Tuche, seidenen Zeugen, oder Leder, zwar über einander zu schlagen, schließen aber fest und glatt. An Feyerkleidern ist viel zierliches Nähewerk, auch werden die Ränder mit Zeuge von andern Farben und mit feinem Pelzwerke besezt. Die Haare flechten sie in zwey auf den Busen hangende ansehnliche Zöpfe. In die Ohren hängen sie Ringe, und bisweilen Klimperwerk oder Schnüre. Den Kopf bedeckt eine flache Müze mit einem wurstförmigen Pelzgebräme. Wenn sie in dem leichten Unterkleide ohne Oberrock erscheinen, schmücken einige Hals und Busen mit einem Muster oder einer Modeste von Korallengitterwerk, welches dem bey dem mordwinischen Frauenzimmer üblichen ähnlich ist, und welches ich in dem von den Mordwinen handelnden Artikel beschreiben werde. Die Mädchen unterscheiden sich durch mehrere, gemeiniglich neun Zöpfe in den Haaren, die sie mit Bändern ꝛc. schmücken. Reiche Mädchen umgürten nur das Unterkleid, damit dasselbe, so wie die gestickten Stiefelstrümpfe, zu sehen sey. Alsdann sind auch die Oberröcke ohne Schöße, und von seidenem oder andern leichten Zeuge. Ueberhaupt ist diese Nation so schmuzig, daß man nicht leicht ein reinlich gekleidetes Frauenzimmer sieht. Fig. 1969, bildet ein katschinzisches Tatarenweib ab.

Sie speisen nicht mahlzeitweise, sondern wenn der Hunger sie daran erinnert. Sie essen fast alle Thiere, alle Fischarten, wilde Wurzeln und Früchte,

Grüz-

Grüz - Mehl - und Milchspeisen. Kurmatsch (*) mit Butter übergossen, ist ein Leckergericht. Die Zubereitungen der Speisen, so wie die Geschirre und ihre Art zu essen, sind sehr unsauber. Ihre Getränke bestehen, ausser Wasser, in gesäuerter Milch, Fleisch- und Fischbrühen, und, wenn Geld da ist in Kornbranntwein. Toback, meistens chinesischen Schar, rauchen alle, auch Kinder, aus kleinen chinesischen Pfeifen (Ganza).

Sie nehmen so viele Weiber, als sie bezahlen und ernähren können, doch hat jezt keiner deren über vier. Die Anwerbung geschieht, wie bey den Tschulymen, mit Toback, und bey den Katschinzen zugleich mit Branntwein. Der Freywerber begiebt sich mit einer neuen chinesischen Tobackspfeife und chinesischen Toback zur Braut, sagt sein Anliegen, und entfernt sich auf eine kurze Zeit. Findet er dann die Pfeife ungebraucht, so ist das ein Korb; ist gerauchet, so bedingt er das Mädchen für Kleider, Pelzwerk, Vieh, oder Dienste. Der Brautpreis (Kalym) ist von 5 bis 50, auch wohl bis 100 Stück Vieh. Arme Liebhaber verdienen ihre Bräute in 3 bis 5 Jahren, durch Hüten des Viehes, Jagen, Holzfuhren, u. d. gl. Findet sich in dieser Zeit ein reicher oder schönerer Freyer, so raubt er zum Schein das Mädchen. Der betrogene Bräutigam sucht dann, mit Beystand seiner rüstigen Freunde, seine Proserpina wieder zu bekommen; da aber der Glücksritter mehrentheils die Zeit der Anstalten sehr gut genutzt hat, und die Braut dem Räuber den Vorzug giebt, so erhält er dadurch

(*) Unter dem Namen Kurmatsch sind die Sangen der alten Welt (Buch Ruth C. 2, v. 14) ein noch modisches tatarisches Gericht. Es ist braun gerösteter Weitzen, Rocken, Gerste, oder türkischer Weitzen Zea Mays L.), den sie zerstossen, und oder als Brey, oder Suppe, mit Wasser oder Milch gekocht, essen.

meistens nur eine Entschädigung für seine Dienste. Stirbt die Braut, so wird der bezahlte Kalym bey dem Kaufe ihrer Schwester angerechnet; wäre keine, so ist er verloren. Stirbt ein Bräutigam, so vermehrt der Vater desselben seinen Harem mit der Braut.

Die Hochzeitlustbarkeiten bestehen in Schmausereyen, Tänzen, Singen und Wettreiten nach kleinen Preisen. Etwanige Jugendfehler der Braut macht ein Pferd, Feyerkleid, oder dergleichen, gut. Ihre Tänze bestehen, wie bey den Kalmücken, in taktmäßigen Bewegungen des Körpers auf einer Stelle. Ihre Gesänge, die zum Theil nur einzelne oft wiederholte Wörter sind, klingen, da sie die Töne in der Kehle formiren, fast wie Geigen. Sie spielen dabey auf einer ihnen eigenthümlichen Laute, die sie Jäkraga nennen. Diese ist eine, 1 Hand breite, bis 4 Fuß lange, oben offene Schachtel, über welche 6 Drahtsaiten gespannet und mit beyden Händen befingert werden, wodurch sie Discant und Baß zugleich heraus bringen. Nach der Hochzeit dürfen sich Schwiegerväter und Schwiegertöchter nie sehen, weswegen die erstern, wenn sie den Alten begegnen, niederfallen und dadurch die Gesichter verbergen müssen. Ein unzufriedener Mann schickt seine Frau, ohne viele Umstände, oft Jahre nach der Hochzeit an ihre Aeltern zurück, wobey ihm der Kalym verloren geht, die Kinder aber bleiben ein Eigenthum des Vaters.

Neugebornen Kindern giebt der Vater, oder, wer sonst zuerst kommt, einen willkürlichen Namen. Eine Niederkunft verunreinigt eine Frau auf 14, und die gewöhnliche monatliche Veränderung auf 3 Tage.

Unter ihnen sind keine besondere Krankheiten gewöhnlich; die Pocken (K. Tschetschak) aber richten bisweilen große Verwüstungen an. Es ist merkwürdig, daß viele katschinzische Mädchen, um die Zeit der

monathl. Reinigung einige Tage wahnwitzig sind, und dann wieder zu sich kommen. In Krankheiten nehmen sie ihre Zuflucht zu den Zauberpriestern, und diese zu Opfern, wenn auch das Uebel in der bey ihnen nicht seltenen Liebesseuche bestände.

Ihre Todte begraben sie in Kleidern, ohne Särge, legen aber, wie die Muhamedaner, Breter über die Leiche, damit sie nicht von der Erde berühret werde. Sie geben einiges Geräth mit in das Grab, und lassen eine Trinkschale auf demselben zurück. Nach einem Jahre besuchen Männer und Weiber die Gräber der Ihrigen, wehklagen anfänglich, und trinken dann aus der Todtenschale mitgebrachtes starkes Getränk so häufig, daß sie sehr aufgeräumt nach Hause kommen.

Die Kutschinzen sind so unwandelbare schamanische Heiden, daß ihnen weder Lamaiten noch Muhamedaner ihre Lehren beliebt machen können; auch christliche Geistliche haben bisher nicht viel Eingang gefunden, doch sind einige getauft worden. Sie nennen ihre Götzen Tus, und die Zauberpriester und Priesterinnen Kamus. Diese bedienen sich kleiner paukenförmiger Zaubertrommeln. Sie unterscheiden ihre Kleidung durch daran hangende blecherne Götzen, Vogelklauen, Pelz- und Tuchfetzen, und zieren die Mützen, welche gewöhnlich mit Luchspelz bebrämt sind, mit einem Büschel von Eulenfedern.

Georgi Rußland, 1 B. Lpz. 1783, gr. 4. S. 233, flg.

Katt, s. im VII Th. S. 728.

Kattegat, Cattegat, wie ihn die Schiffer nennen, oder Skagerrak, L. Sinus Seagensis oder Danicus, wird der große Meerbusen genannt, welchen die Nordsee zwischen Jütland und Holland, wie auch ein Theil von Schonen formiret, welcher bis gegen die dänischen Inseln, Seeland und Fühnen sich erstreckt, und aus welchem man durch den Sund, wie auch durch den großen und kleinen Belt in die Ostsee

gelangen kann. Der Holländische Name Cattegat heißt so viel, als ein Katzenloch, der dänische Name Skagerrak aber in der alten normanischen Sprache so viel, als der Morast bey dem Vorgebirge Skagen, welches die äusserste Spitze von Jütland ist, und eine gefährliche Sandbank hat. Da dieser Meerbusen, wegen der darin befindlichen Klippen und Sandbänke, den Schiffahrenden, zumal bey stürmischem Wetter, sehr gefährlich ist, wird im Winter des Nachts eine Feuerung von Steinkohlen bey demselben gehalten, damit die Schiffe nicht Gefahr laufen.

Kattequi, Catequi, Cattequi, ein blauer Kattun, welcher aus Ostindien, insonderheit aus Surate, gebraucht wird, und wovon insgemein ein Stück 25 Ellen lang, und ⅞ breit liegt. Auch eine Art würfelichter Tücher oder Pagnes; s. Chellas, im VIII Th. S. 52, f.

Kattun, Cattun, Catun, Catton, oder vielmehr Cotton, ein derber, aber doch leichter und mehrentheils bunter baumwollener Zeug, welcher in Ostindien, aus welchem Lande er uns bekannt geworden ist, in großer Menge verfertiget, jetzt aber auch überall in Europa nachgemacht wird.

Wir haben dieses Wort aus dem Ital. Cotone, und dem Franz. Coton, entlehnet, welches eigentlich Baumwolle, und hernach figürlich, den daraus gewebten Zeug bedeutet. Daher der Baumwollenbaum noch von einigen der Kattunbaum genannt wird. Das Ital. Cotone, im mittlern Lat. Cotonum, Cottonus, ist selbst morgenländisches Ursprunges, indem die Baumwolle im Arab. Cotum und Algoton, und im Syrischen Cot genannt wird. Der daraus gewirkte Zeug heißt bey den Malabaren Kartum und Kadhuttam.

Der Kattun ist ein vollkommen leinwandartiges Gewebe, welches ganz aus Baumwolle besteht, und entweder weiß verbraucht, oder gemalt, gedruckt, oder gleich von verschiedenen Farben gewebet wird.

Der

Der ganz weiße oder unbedruckte Kattun wird im Franz. Toile de coton, und der mit aufgedruckten oder gemalten Figuren, Indienne genannt. Die feinsten ostindischen gemalten Kattune aber nennt man Chitse, Zitse oder Zitze, und in der Schweitz und zu Genf Perses oder Persiennes, ungeachtet in Persien gar keine Zitse gemacht werden sollen (*). Eigentlich bekömmt jeder Kattun, welcher drey- und mehrerley Farben hat, den Namen des Zitses; und besteht der wesentliche Unterschied hauptsächlich sowohl in der Feinheit des Fadens, daß jener vor diesem viel feiner und besser ist, als auch in der Verschiedenheit der Farben, wenn er gedruckt oder gemalt wird.

Der ursprüngliche Sitz dieser Manufactur ist Indien, wo sie von den ältesten Zeiten an, Statt gefunden hat. Wir finden hievon bey den alten Geschichtschreibern deutliche Spuren; und wenn Curtius (**), und einige andere alte Schriftsteller die allgemeine Kleidung der Indianer für Leinwand gehalten haben, so ist solches der Aehnlichkeit beyderley Gewebe, und dem damals noch nicht genug bekannt gewesenen Unterschiede beyzumessen. Denn Indien erzeugt ganz und gar keinen Flachs; und der Boden sowohl, als die dortige große Hitze, sind auch dazu gar nicht geschickt. Die meisten Kattune und Zitse, welche in die europäische Handlung gehen, werden in dem Reiche des großen Mogols, und insonderheit in den Königreichen Bengala und Golconda, wie auch auf der Küste von Coromandel verfertiget; wie denn auch diese Manufactur in China in großem Flor ist.

Man

(*) Hr. v. Beaufobre sagt gleichwohl in seiner Politik, Finanz- und Handlungswiss 1 Th. S. 205, daß der Persianische gedruckte Kattun am höchsten geschätzet werde.

(**) *Quint. Curt.* lib. 8, c. 9.

Man kann die Kattune in zwey Hauptclassen eintheilen. Sie bleiben entweder weiß, oder man giebt ihn mancherley Farben. In die erste Hauptclasse gehören die eigentlichen weißen Kattune, die auf beyden Seiten glatt und ziemlich dicht gewebt sind; ferner die Mousselinen oder Nesseltücher, welche ein ganz baumwollener weißer Zeug, der entweder glatt wie Kattun gewebt, oder mit gezwirnten und gröbern Fäden gestreift ist. Siehe Nesseltuch. Die Halstücher- und Schnupftüchermanufacturen bedienen sich bald bloßer Baumwolle, wozu das Garn gefärbt wird, oder sie verfertigen solche aus halb Seide und halb Baumwolle, oder auch ganz von Seide, oder halb baumwollene und halb leinene, auch ganz leinene. Indessen kömmt man doch nirgends in Deutschland, an Feinheit der Zeuge und Dauerhaftigkeit der Farben, den Indianern bey. Es fehlt an feiner Spinnerey und Erfindung besserer und dauerhafter Farbe. Die übrigen weißen Kattune sind sowohl in Ansehung ihrer Güte, als auch dem Namen nach von einander unterschieden. Bey uns sind insonderheit folgende bekannt: die so genannten Capsels, Coupis, Chillas, Caladaris, Gümees, Percalles, Mauris, Salampouris, Socretons, Baffetas, Courelines, Berams, Chelles, Chacarts, Douris, Kattequy, Sauvagagis, Focs, Garas, Sanas, Korathes, oder Toques, von Cambaye, und Hamans, von welchen unter ihren besondern Benennungen einige Nachricht vorkömmt. Es giebt auch noch andere weiße Kattune, welche man, weil sie nur grob sind, Segeltuch, Fr. Toile à voiles, nennt, und welche vornemlich aus Bengala kommen. Dieses sind die gröbsten und schlechtesten unter allen, und hält das Stück davon $9\frac{1}{2}$ bis 10 Ellen in der Länge, und $\frac{3}{4}$ bis $\frac{7}{8}$ in der Breite, par. Maß.

Die

Die zweyte Hauptclasse der Kattune, sind die farbigen, welche entweder bunt gewebt, oder gemalt, oder gedruckt, oder gefärbt werden.

Bunt gewebte Kattune sind diejenigen, dazu ein Theil der Baumwolle vor dem Weben gefärbt wird. Man hat sie auf alle mögliche Art gestreift, mit und ohne Schattirung, desgleichen gewürfelt, geäugelt, und auf andere Art façonirt. Von diesen bunt gewebten Kattunen geht sehr wenig nach Europa, ausser was zu Schnupftüchern verfertigt ist. Desto größer aber ist ihr Verbrauch in Indien selbst, weil sie weit wohlfeiler sind, als die gemalten und gedruckten, und man daselbst mehr Geschmack daran findet.

Die gemalten Kattune werden eigentlich Zitse genannt, wiewohl, erwähntermaßen, diesen Namen eigentlich ein jeder Kattun bekömmt, welcher drey- und mehrerley Farben hat. Die gemalten Kattune sind auch nicht allemal die vorzüglichsten. In dem Reiche des großen Mogols werden alle Zitse nur gedruckt, und doch sehr schön verfertigt. In den europäischen Manufacturen wird die Hauptfarbe darauf gedrückt, und die übrigen Farben alsdann gemalt, oder mit dem Pinsel ausgefüllt. Die meisten gemalten Zitse kommen von der Küste von Coromandel und aus Malabar; und wenn wir dem Tavernier glauben dürfen, so werden diejenigen, welche gemalt sind, insbesondere Calmandar genannt; wiewohl Andere versichern, daß das Wort Calmandar bey allen Zitsen, sowohl gemalten, als auch gedruckten, gebraucht werde.

Die gedruckten Kattune sind entweder diejenigen, welche mehr als zwey Farben haben, und, gedachter Maßen, Zitse genannt werden; oder sie bestehen nur aus zweyerley Farben, da sie denn ins besondere Kattune heißen. Diejenigen, deren Grund weiß ist, werden mit hölzernen Formen, die mit der Farbe be-

ſtrichen ſind, unter einer dazu eingerichteten Preſſe gedruckt. Diejenigen aber, deren Grund gefärbt iſt, werden im Keſſel gefärbt, nachdem vorher die Blumen oder das Deſſein mit einer Art von Kitt darauf gedruckt, oder die ſchon gedruckten Blumen mit einem Kitte überzogen worden ſind, welcher verhindert, daß ſie die Farbe, welche der Grund erhalten ſoll, nicht annehmen; oder wenigſtens iſt dasjenige, was ſie angenommen haben, nicht dauerhaft, folglich des Ausbleichens fähig. Das Wiederausbleichen der Farben an denjenigen Stellen, die vermöge der vorhergehenden Beitze und Zurichtung keine dauerhafte Farbe erhalten haben, iſt eines der vornehmſten Hülfsmittel bey den Kattunmanufacturen. Dieſe zweyfarbigen Kattune werden in Indien ſehr ſchön gemacht, und inſonderheit ſind die blau und weißen daſelbſt ſehr im Gange, weil man dort eine überaus ſchöne und dauerhafte blaue Farbe hat. Doch geben wir Indien darin wenig nach, und die ordinären und gemeinen Kattune werden in Europa eben ſo gut und dauerhaft, als in Indien, verfertigt.

Die gefärbten Kattune endlich ſind die vierte Hauptart, und ich verſtehe hierunter nur die einfarbigen, welche man gemeiniglich Kattunleinwand nennt. Denn ob zwar bey verſchiedenen zweyfarbigen geblümten Kattunen die Farben nicht aufgedruckt werden, ſondern bloß durch zweymaliges Färben im Keſſel oder in der Küpe entſtehen: ſo muß man doch allemal das Drucken dabey gebrauchen, wenigſtens in ſo weit, daß man eine Art eines Kittes oder Leimes aufdrückt, welcher verhindert, daß diejenigen Stellen in der einen Farbe nicht gefärbet werden, welche für die andere Farbe beſtimmt ſind. Dieſer einfarbige Kattun iſt in Indien weit mehr gangbar, als bey uns, weil ſie ſich deſſelben zu vielen Endzwecken bedienen, wo wir Leinwand anwenden.

Von

Von dem Handel mit den ostindischen Kattunen, werde ich weiter unten sprechen.

Die vornehmsten Gegenstände bey einer Kattunmanufactur, sind: feine Spinnerey, gute Bleichen, schöne Desseins, angenehme und dauerhafte Farben.

Wenn ein Manufakturentrepreneur, wie gemeiniglich geschieht, den Kattun selbst weben läßt, muß er sich mit roher Baumwolle versorgen, welche er spinnen und weben läßt. Das Hauptmaterial zu dieser Manufactur ist die Baumwolle, von deren Erzeugung ich im IV Th. S. 95, fgg. gehandlet habe. Ich habe zwar daselbst, S. 103, fgg, auch ihrer Bearbeitung in den Händen der Manufacturisten Erwähnung gethan; hier aber ist der Ort, mich ausführlicher darüber zu erklären.

Man hat bey dem Einkaufe der Baumwolle, die gemeine weiße, und die feine gelblich weiße, aus welcher leztern die feinen Zitse gewebet werden, zu unterscheiden. Die gelbliche hat ein zarteres und längeres Haar, welches sich zwischen den Fingern viel länger ziehen läßt, als die weiße, woraus der gemeine Kattun verfertiget wird. Man bekömmt sie aus der Türkey, Salonichi, Constantinopel, in großen Säcken, welche 3 bis 4 Ctn. schwer sind. Zu ordinärem Kattun wird die von Smyrna und Macedonien genommen; zu den feinen Zitsen, die kuraſſauische, amerikanische überhaupt, und die barbadische. Alle ziehen in den Säcken aus der Luft viele Feuchtigkeit an sich, daher sie mit der Zeit vieles von ihrem Gewichte verlieren. Man kauft die Baumwolle centnerweise ein, und Wien ist die Hauptniederlage von der levantischen. Im J. 1761 galt in Wien der Ctn. 38, und die feine 80 Rthlr. ohne die Frachtkosten. In Berlin hat man jezt nur Eine Sorte Baumwolle, nämlich macedonische; davon gilt 1 Ctn. der dick-

säck-

säckigen, 39; und 1 Centn. der feinen oder dünnsäckigen, 41 Rthlr.

Die Baumwolle ist, so wie sie gekauft wird, unrein und filzig, sie muß daher von dem Wollstreicher oder Krämpler zum Spinnen vorbereitet werden. Er breitet sie, in dieser Absicht, auf ein von Weidenreisern als ein Tisch geflochtenes Lager, oder auf Hürden, die auf einem Gestelle mit 4 Füßen hohl liegen, Fig. 1970, flockenweise aus einander, und schlägt sie darauf mit dünnen Ruthen oder Stäben, sowohl um die Unreinigkeiten oder die Uiberbleibsel der Schalen und die Samenkerne davon abzusondern, welche durch die Reiser der geflochtenen Hürden hindurch, und auf die Erde nieder fallen; als auch, damit die Baumwolle durch das Schlagen recht locker werde, und sich gut aus einander ziehen lasse. Nachdem sie solcher Gestalt rein ausgeklopfet und aufgelockert worden ist, ist sie erst geschickt, zwischen den Kardetschen oder Streichkämmen, und zwar ohne alle Fettigkeit, gestrichen zu werden. Zum Streichen selbst bedient er sich eines Streichbockes, 2 Streichkämme (Streichen oder Fratzen,) und einer Preßbank. Der Streichbock; Fig. 1971, ist eine Bank, auf deren einem Ende ein erhöheter Kasten a b steht. Auf dem vor dem Rande dieses Kastens wird einer der beyden Streichkämme, c d, etwas schief geneigt, befestiget. Man kann ihm durch zwey zusammen geschlungene Stricke, in welchen ein Stab steckt, die erforderliche Richtung geben. Auf dem hölzernen Streichkamme e selbst, wird ein Leder befestiget, worauf viele hundert kleine Hacken von Eisendraht stehen. Ein Haken steht von dem benachbarten nur sehr wenig ab; doch muß der befestigte Streichkamm c d etwas gröber seyn, als der unbefestigte, e. Jener hat nur 80, dieser aber 90 Reihen Haken. Der Streichkamm ist ungefähr ½ Fuß ins Gevierte groß, den

Griff

Griff nicht mit gerechnet. f stellt diesen Streichkamm auf der linken Seite vor. Bey dem Streiche legt der Wollstreicher eine Hand voll Baumwolle auf die obersten Haken c des befestigten Streichkammes, nimmt mit dem zweyten Kamme e in seiner Hand beständig nur wenig Baumwolle ab, und streicht zugleich stets an dem befestigten Kamme hinab. So bald er die ganze Hand voll Baumwolle einmal gestrichen hat, kehrt er seinen Streichkamm e in der Hand um, legt die einmal gestrichene Baumwolle abermal auf die obern Zähne des befestigten Kammes, streicht sie auf gleiche Art zum zweytenmal, und benimmt ihr hiedurch das Filzige. Die solcher Gestalt gestrichene Baumwolle gleicht einem Blatte Papier, welches so groß wie der Streichkamm ist, und wird von dem Streicher eine Flerhe, (Fleurhe, oder Flöre, s. Th. XIV, S. 225,) genannt. Der Streicher streicht auf vorgedachte Weise eine Hand voll nach der andern. Wenn er 1 Pfund Baumwolle gestrichen hat, bringt er sie in die Preßbank, Fig. 1972, a b, preßt sie mit einem Brete zusammen, und bindet sie zu einem Knäuel, oder einer Art von Muffe, welche etwa aus 120 solcher feinen Blätter besteht. Und in dieser Gestalt erhält der Spinner die Baumwolle.

Man läßt dem Streicher von einer guten Baumwolle 2 Loth Abgang passiren. Bey unreiner beträgt der Verlust bisweilen $\frac{1}{4}$ Pfund, von 1 Pf. Die Streichkämme kommen aus Nürnberg, Zwickau, Iglau in Mähren, und von andern Orten, zu uns. Die schönsten, besten und feinsten werden von den holländischen Kardetschenmachern verfertiget; s. Th. XXXIV, S. 686, fgg. Ein Paar deutsche kostet 1 Rthlr. und etliche Groschen. Die gelbliche Baumwolle verlangt feinere und dichtere Kämme, als die gemeine. Die Arbeitsstube der Streicher ist an allen

Wänden mit den fliegenden Wollflocken gleichsam überreift; und die Kleider fangen diese Haare und den Staub in wenigen Minuten auf. Es scheint aber derselbe das Auge weniger, als die Lunge, zu reizen, indem man, wenn man sich eine Weile daselbst aufhält, von einer Brustbeschwerung leicht befallen wird.

Ein Arbeiter kämmt, wenn er gute Wolle hat, täglich 3 Pfund, davon ihm das Pfund an Kämmerlohn mit 2 Gr. 3 Pf. bezahlt wird.

Im J. 1785 erfand Joseph Kopfert, Spinnfactor in der k. k. schwechater Kattunmanufactur eine Maschine, vermittelst welcher man in Einem Tage mehr Baumwolle streichen oder krämpeln kann, als 10 Streicher in Einem Tag zu verfertigen kaum im Stande sind. Diese Maschine hat noch den Vorzug, daß die Baumwolle ohne weitere Zubereitung sogleich zum Spinnen gebraucht werden kann.

Die Baumwolle, wie solche der Streicher blätterweise zusammen geschichtet, und zu einer Art von Muffe in ein Pack gebunden hat, wird nunmehr dem Spinner überliefert, und pfundweise zugewogen. Mit dem Wollspinnen beschäftigen sich insgemein dürftige Frauenspersonen. Die Baumwolle kann aber nicht, wie der Flachs, auf einem gewöhnlichen Tretspinnrade gesponnen werden, denn sie ist zu kurz und unhaltbar, als daß sie die starke Bewegung eines solchen Tretrades aushalten könnte: sondern sie muß auf einem so genannten Schweitzerrade, welches mit der Hand in Bewegung gesetzt wird, Fig. 1973, gesponnen werden. Auf dem Gestelle dieses Spinnrades, hängt ein Schnurrad a b, welches mit einem Griffe in c umgedreht wird. Die Stirn dieses Schnurrades ist gemeiniglich mit einem Streifen Wachsleinwand überzogen, damit die Schnur eine desto festere Lage auf dem Rade erhalte. Die Schnur a d b vereinigt das Schnurrad mit einer klei-

kleinen hölzernen Spille in d, welche man bey e besonders vorgestellt sieht. Die Schnur liegt auf der Rolle dieser kleinen Spille, und die Spille selbst ist, in g. in einen Einschnitt der Docke d f eingesetzt, so daß sie bloß von der Schnur in dieser Docke fest gehalten wird. Die Spitze dieser Spille raget in g vor der Docke hervor. Die Docke d f selbst, besteht aus zwey vereinigten senkrechten Hölzern, welche vermittelst eines Zapfens i h auf dem Gestelle des Rades befestigt sind, doch so, daß man die Docke von i nach h, und wieder zurück, in ihrem Zapfenloche verschieben kann. Denn die Schnur reißt zuweilen, und die Docke muß daher mit der Spille dem Schnurrade genähet werden können. Zugleich kann man auch den Ständer k, woran das Schnurrad a b hängt, in etwas umdrehen, und hiedurch die Schnur auf dem Schnurrade richten. Der Spinner oder die Spinnerin wickelt einen Theil der oben gedachten Baumwollfäden um ein dünnes Stäbchen, und macht sich auf diese Art kleine runde Flechtenlocken, um die Baumwolle bey dem spinnen desto bequemer zu halten und auszuziehen. Wenn er den Anfang macht, eine Spille gvoll Baumwollengarn zu spinnen, so bindet er die Flechtenlocke an einen Faden der Spille an, dreht das Schnurrad a b mit der Hand rechts um, zieht zugleich den Faden aus, und dreht ihn hiedurch erforderlich. Wenn der Faden in einiger Länge ausgezogen ist, läßt er das Rad links umlaufen, und der Faden wickelt sich alsdann um den vorspringenden Theil g der Spille. So bald die Spille so hoch mit Garn angefüllt ist, als die Scheibe, die man in c auf der Spille abgebildet sieht, zieht die Spinnerin das Garn von der Spille ab, und setzt das Spinnen so lange fort, bis sie 1 Pfund Wolle gesponnen hat, da sie alsdann das Garn gewöhnlich zu Stücken haspelt.

Man hat Spinnerinnen, die aus einem Pfunde Baumwolle nur 6 Stück oder Strähnen, und andere, die bis 29 dergleichen Strähnen liefern. In den preußischen Staaten hat man es mit der feinen Baumwollspinnerey seit 20 Jahren weit gebracht; allein man hat auch einige hundert ausländische Feinspinner mit Kosten kommen lassen; man hat ihnen eigene Häuser, Gärten und Spinnräder geschenkt. Man bezahlt sie gut, und setzt Preise für diejenigen aus, welche aus einem Pfunde Wolle das mehreste und beste Garn spinnen.

Der Spinnerlohn muß billig in dem Verhältnisse der mehrern oder wenigern Stränge des gesponnenen Garnes (Strähnen), welche aus einem Pfunde Baumwolle gesponnen werden, steigen, weil ein feinerer und dabey gleicher Faden feinere und mehrere Leinwand verschaffet, auch mehr Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit bey dem Spinner voraus setzt, als die entgegen gesetzte Art.

Ein Spinner kann täglich 2 bis 3 Stücke Garn, jedes von 6 und mehr Loth, spinnen. Ein Stück von der feinen Baumwolle wiegt höchstens 4, und von der gemeinen, 8 Loth. Ein Stück Garn oder eine Strähne, hält im Brandenburgischen 20 Fitzen, oder 800 Fäden, jeder $3\frac{1}{4}$ berl. Ellen lang, eine Fitze aber 40 solcher Fäden.

Man bezahlt dem Spinner die Arbeit nach den gehaspelten Strähnen oder Stücken, die Strähne gemeiniglich zu 1 Ggr. 9 Pfenn. Von der rohen, welche in grobe, mittlere und feine eingetheilt wird, kostet das Pfund ungefähr 1 Rthlr. 12 bis 20 Ggr. und darüber. Von der feinen giebt ein Pfund gemeiniglich 16 bis 22, von der gemeinen aber etwa 10 bis 14 Strähnen. Je weniger Strähnen aus einem Pfunde gekämmter Baumwolle gesponnen werden, je geringer ist der Spinnerlohn, weil das Garn grob

ist;

ist: und so bezahlt man das Pfund gemeiner Baumwolle zu 8 Strähnen, mit 14 Ggr.; oder eine Strähne von 20 Fizen, mit 1 bis 2 Ggr. 9 Pfenn. und darüber.

Spinnreglement vor die Baumwollspinnereyen zu Nürtingen, v. J. 1765; desgl Sulz- und Nürtinger Instruction und Ordnung der Baumwollenfabrik, st. im 42 und 43 St. des Wirt. Int. Bl. v. J 1767.

Ungeachtet in der Spinnerey kein übler Geruch verspüret wird, weil die Baumwolle mit Baumöhl behandelt wird: so breitet doch die noch so rein scheinende Baumwolle in den Stuben eine Menge Staub aus.

Ramazzini schreibt in seiner Abhandlung von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, neu bearbeitet und vermehrt von *D.* Ackermann, Stendal, 1780, 8. S. 173: „Das Krämpeln der Baumwolle giebt nicht selten zu einigen übel heilbaren Krankheiten Anlaß. Die Baumwolle muß, damit sie bequemer von einander getrennet und behandelt werden kann, erst geschlagen, und dann, nach verschiedenen andern Arbeiten, gekrämpelt werden. Bey dem Schlagen sowohl, als besonders bey der letztern Arbeit, wird eine Menge von Staub, Unrath, und kurzen, untauglichen Wollhärlein aus der Wolle herausgearbeitet, so, daß die arbeitende Person in einer beständigen Staubwolke sitzen muß. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Staub den Körper auf mehrere Arten schädlich seyn könne; ich habe wenigstens mehrmals heftige und äußerst langwierige Augenentzündungen bey Frauenspersonen entstehen sehen, die sich einzig mit dieser Arbeit ihren Unterhalt erwarben, und nicht eher von dieser beschwerlichen Krankheit befreyet werden konnten, bis sie dieses ihren Augen so schädliche Geschäft völlig verliessen. Es ist zu vermuthen, daß dieser Staub den Lungen ebenfalls nachtheilig sey, ob mir gleich bisher kein Fall bekannt worden ist, daß dieser Staub in diesem Eingeweide einen so großen Schaden anzurichten fähig sey, als er wirklich, wie mich mehrere Fälle überzeugt haben, in den Augen verursachet."

In den Zusätzen, im 2 B. 1783, 8. heißt es, S. 291, f. „Es war mir sehr angenehm, daß ich meine Behauptung, die sich auf eine zahlreiche Menge von Erfahrungen grün-

dete, von dem häufigen Entstehen und der Hartnäckigkeit der Augenkrankheiten bey Personen, die Baumwolle kardetschen, oder auch mit der schon zubereiteten und gesponnenen Baumwolle umgehen, auch in andern Schriften der Aerzte bestätigt fand. Der geschickte wienerische Wundarzt, Hr. Joseph Mohrenheim (*) beobachtete bey einer 76jährigen Frau den schwarzen Staar, und schreibt das Entstehen desselben ausdrücklich dem Staube zu, der von der Baumwolle aufstieg, die die Kranke seit langer Zeit bearbeitet und gesponnen hatte. In den zwey Jahren, die mir seit der Ausarbeitung des ersten Theiles dieses Werkes verstrichen sind, habe ich sehr häufig Augenkrankheiten von dieser Ursache entstehen gesehen, so daß ich sie an dem Orte, wo ich wohne, wo sich sehr viele Menschen mit der Bearbeitung, dem Spinnen der Baumwolle, und dem Verarbeiten des Baumwollenen Garnes, besonders zu feinen drey- und vierdrähtigen Strümpfen beschäftigen, für die häufigste und wirksamste Ursache der bey uns ziemlich häufigen und allemal übel heilbaren Augenkrankheiten halten kann.

„Die Vermuthung S. 174, die ich schon dazumal auf Thatsachen gründete, daß der Staub der Baumwolle den Lungen sehr nachtheilig seyn müsse, hat sich in der Folge bey mir auf eine auffallende Art bestätigt. Ich habe die heftigsten oft wiederkommenden Lungenentzündungen und Seitenstiche bey Personen entstehen sehen, die sich mit dem Kardetschen der Baumwolle ihr Brod verdienten; andere habe ich gesehen, die durch diese fortgesetzte Arbeit unaussprechlich elend geworden sind. Ich sehe noch jetzt mehrere Mädchen wie Schatten herum gehen, und doch noch diese Arbeit, mit fast aufgeriebenen Kräften verrichten. Der erste Zustand, der sich bey ihnen einstellt, ist derjenige der Kacherie, der sich leicht aus der Reitzung und den übrigen Unordnungen, die dieser Staub in dem Magen und dem Darmcanal erregt, erklären läßt. Nach und nach geräth ihre Nervengebäude in eine sehr grose Zärtlichkeit; die natürlichen Verrichtungen erfolgen unordentlich; es stellen sich Rheumatismen, Geschwülste einzelner Theile von den Anhäufungen der Säfte, die Gicht, ein anhaltender Husten,

(*) Beobachtungen verschiedener chirurgischen Vorfälle, Wien, 1780, 8.

fen, Mangel der Esslust, und eine sehr beträchliche Unordnung in dem Geschäfte des Abganges der monatlichen Reinigung ein, die bey Mädchen, die diesen Blutausbruch noch nicht erfahren haben, fast allemal, ehe sie ausbricht, die beträchtlichsten Unordnungen in dem Körper erregt, die auch noch fortdauern, wenn man durch Beyhülfe der Kunst so glücklich gewesen ist, der Natur auf die Bahn zu helfen. Wenn auch zu diesen Umständen der sehr häufige Gebrauch des im höchsten Grad dünnen Kaffees, der zu den Zeiten, da er wohlfeil war, bey sehr vielen Arbeiterinnen dieser Art bey weitem den größten Theil des täglichen Unterhaltes ausmachte, sehr viel beygetragen hat, so ist es doch, häufigen und mit Vorsicht und Genauigkeit angestellten Beobachtungen zu Folge, ganz unstreitig gewiß, daß der Staub, der sehr häufig bey der Bearbeitung, besonders bey dem Kardetschen der Baumwolle aufsteigt, sehr viel beytrage, die Gesundheit der Menschen, besonders des weiblichen Geschlechtes, zu zerrütten."

Die Weiber der astrachanischen Tatarn haben es in der Kunst, Baumwolle zu spinnen, so weit gebracht, daß 1 Pfund von der feinsten 3 bis 4 Rubeln zu stehen kömmt. Sie bedienen sich dabey einer ganz einfachen Maschine, welche man in Gmelin's Reise durch Rußl. 2 Th. St. Petersb. 1774, gr. 4. auf der 5ten Platte abgebildet findet; woraus zwar zu ersehen ist, daß die rechte Hand zum Herumdrehen, und die linke zum Spinnen gebraucht wird, aber doch fast nicht zu begreifen ist, wie dergleichen feine Fäden auf eine so ungekünstelte Art bereitet werden.

Unter dem ausländischen Baumwollengarne, ist insonderheit das von Damascus, welches man Unzenbaumwolle nennet, und das von Jerusalem, welches den Namen Bazac führt (s. Th. IV, S. 131, f.), in der Handlung vorzüglich bekannt. Diese und die übrigen levantischen Sorten, nämlich die von Aleppo, Smyrna ꝛc. bekommt man größten Theils über Marseille. Bey diesem Handel ist besonders merkwürdig, daß die französ. Krone oder der Ecu

zu 64 Sous gerechnet wird, an statt, daß bey Wechselzahlungen und im übrigen Waarenhandel, nur die Baumwolle, das Baumwollengarn und die Galläpfel ausgenommen, 60 Sous, wie in ganz Frankreich üblich ist, auf den Ecu gerechnet werden.

Sonst hat man auch Baumwollengarne aus Ostindien, nämlich aus Tutucorin, Java, Bengalen und Surate, welche insgemein sehr fein und in hohem Werthe sind. Man theilt sie nach Verschiedenheit ihrer Güte in verschiedene Sorten ab, und bezeichnet jede Sorte mit den ersten Buchstaben A, B, C, D, E. Ein Pfund Baumwollengarn von Javasorte A, kommt zu Amsterdam auf 50 bis 80, Sorte B auf 40 bis 70, Sorte C auf 36 bis 43, Sorte D auf 33 bis 50, und Sorte E auf 32 bis 35 Stüver zu stehen. Die amsterdamer Preiscurrentzettel, welche wöchentlich heraus kommen, ertheilen von diesen und den übrigen Baumwollengarnpreisen erforderliche Nachrichten.

Das baumwollene Garn wird, ehe es zu Kattun verarbeitet wird, gebleicht. Zu einer Bleiche wird ein geräumiger, mit Grase bewachsener Platz, welcher dem Winde und der Sonne ausgesetzt ist, und Wasser in der Nähe hat, erfordert. Das Begießen geschieht mit Fluß- oder weichem Wasser vortheilhafter, als mit hartem Brunnen- oder mit stillstehendem Wasser. Man breitet anfangs die Strähnen auf kurzem Grase neben einander aus, und benetzt sie, so oft sie an der Sonne trocken werden, mit Schaufeln oder Sprengfässern, welche man in die Luft schwinget, damit das Wasser in Gestalt eines Regens nieder fallen könne. Alle acht Tage werden die Strähnen von der Bleiche genommen, jede zusammen gedrehet, und wie leinenes Garn, 12 bis 13 Stunden lang in einem Laugenfasse eingebeucht, indem man über das Faß Leinwand spannt, und heiße Pottaschenlauge durchgießt.

gießt. Hierauf müssen diese mit Lauge angefeuchtete Garnsträhnen wieder gebleicht und mit Wasser besprenget werden. Mit diesem Beuchen und Bleichen wird wechselweise bis zur völligen Weiße des Garnes, welches etwa 3 Wochen Zeit erfordert, fortgefahren. Man rechnet hiebey auf 1 Ctn. Garn, 8 Pfund Abgang, den die Lauge und die Luft heraus wäscht. Das gebleichte Garn wird nachher, nach dem empfangenen Gewichte und dem fest gesetzten Abzuge, dem Eigenthümer zurück gewogen, und für jedes Pfund 1 Sgr. Bleicherlohn bezahlt.

Zum Bleichen des baumwollenen Garnes empfiehlt Roa de la Gardie eine Seife, welche folgender maßen bereitet wird. Man nimmt Asche von Birken, Erlen, oder Wachholdern. Kann man sie von den beyden ersten Arten haben, so menget man 1½ Tonnen davon unter ¼ Tonne Kalk; von der letztern Art aber muß etwas mehr genommen werden, weil die Asche nicht so stark ist. Man schüttet solches in einen Braukessel, und gießt so viel Wasser darauf, daß alles wohl durchfeuchtet werde, worauf man es mit einer Malzschaufel umrührt. Alsdann gießt man ungefähr 2 Tonnen Wasser darauf, welches aber siedend heiß seyn muß, und auf eben die Art, wie bey dem Brauen, durch das Gefäß gelassen wird. Diese Lauge kocht man so oft von neuem, und läßt sie durch den Stellbottich laufen, bis sie so stark ist, daß ein Ey darin empor schwimmt. Sodann nimmt man von dieser Lauge eine beliebige Quantität, und kocht sie in einem Braukessel mit 1 Pfund Talg, und ½ Pf. Unschlittfett, beydes wohl zerschnitten, wobey genau zu beobachten ist, daß alles Salz aus dem Unschlitte ausgezogen seyn muß. Während dem Kochen rührt man es im Kessel beständig um. Wenn es zu stark aufsieden sollte, gießt man neue Lauge, so oft es nöthig ist, dazu; womit man so lange fortfährt, bis

es stark und dick genug für gewöhnliche Seife gekocht zu seyn scheint. Hierauf versucht man, ob das Fett auf einem zinnernen Teller oben hält, und weiß aussieht, oder ob es nicht mit der Lauge völlig durchmengt ist, nachdem es auf dem Teller geronnen ist. Findet sich dieses, so muß man das Kochen, beschriebener Maßen, mit Zugießung mehrerer Lauge fortsetzen. Je mehr weiche Seife gekocht wird, und je dicker sie wird, desto mehr harte Seife bekömmt man. Wenn alles solcher Gestalt fertig ist, thut man 6 Pfund Salz dazu, worauf man es wieder 1 Stunde lang kochen läßt, und wohl umrührt. Sollte sich aber hernach finden, daß sie sich nicht recht schneiden lassen will, so vermehrt man den Zusatz des Salzes auf 1 Pfund, und kocht es so fort, bis es wohl zu schneiden ist, worauf alles in ein Gefäß von gehöriger Größe gethan wird. Nach diesem läßt man es solcher Gestalt über Nacht stehen, und sich verdicken, schneidet es sodann in dünne Scheiben, legt es in einen Kessel, und läßt es ¾ Stunden lang in 4 Kannen starkem Biere kochen. Hierauf wird es in einen länglich viereckigen Kasten geschüttet, welcher zwar tief, aber nicht breit ist, damit es darin über Nacht verkühlen könne. Am folgenden Tage wird diese harte Seife in viereckige Stücke geschnitten, und auf Bretter zum Trocknen geleget, und zwar, wo möglich, an die Sonne, sonst aber in ein warmes Zimmer. Währendem Trocknen muß jedes Stück auf die Ecke gestellet, und oft umgewendet werden. Wenn Talg und Unschlitt von der besten Art sind, bekömmt man solcher Gestalt 2 Pfund gute und zum Bleichen dienliche Seife. Zu 5 Loth Garn wurden das erstemal 2 Loth gedachter harten Seife, und 5 Quart Wasser genommen, welches man 1½ Stunden kochen ließ; das zweytemal 1 Loth Seife, und 4 Quart Wasser, welches 1 Stunde kochte; das dritte mal endlich

lich 1 L. Seife mit 4 Qu. Wasser, so aber nur ½ St. kochte. Darauf wurde das Garn über einen Bogen gespannet, und an die Sonne geleget, daß es mit der völligen Seife darin bleichte. Es wurde nie dazwischen gewaschen, sondern, so bald es trocken war, nur mit einer Gießkanne genetzet. Vor Regen und Regenwasser muß es wohl bewahret werden. Im August ist es innerhalb 8 Tagen weiß geworden; doch ist in einem warmen Sommer nur die Hälfte dieser Zeit röthig. Wenn es weiß genug ist, hat man weiter nichts zu thun, als daß man es mit Seife wohl wasche, und sodann mit reinem Wasser abspühle.

2. jener Nachr. und Abhandl. aus dem Oekonomie, und Commerzwesen, 2 Jahrg. Wien, 1768, gr. 8. S. 73, fgg.

In der Levante, wird, nach Flachat's (*) Berichte, das baumwollene Garn folgender Maßen gebleicht. Man nimmt 100 Pfund. frische Holzasche, und 25 Pfund. gelöschten Kalk, mischt beydes wohl unter einander, und gießt einen Eimer voll Wasser darauf. Dieses schüttet man in einen hölzernen oder irdenen Kübel, und gießt nach und nach 12 Eimer Wasser darauf, welche innerhalb 24 Stunden zu verschiedenen Malen durchgeseihet werden müssen. Zu gleicher Zeit nimmt man 24 Pfund Aschensalz, zerstößt es, schüttet es in ein irdenes Gefäß, gießt 12 Eimer Wasser nach und nach darauf, und rührt es innerhalb 24 Stunden mit einer hölzernen Schaufel etwa 12 mal um. Darauf thut man 100 Pfund Baumwollengarn in einen Kübel, nachdem man zwischen demselben etwa 4 bis 500 Abtheilungen gemacht, und jede derselben mit ausgekochtem Garne zusammen gebunden hat. Auf diese gießt man von den beyden erwähnter Maßen zubereiteten Wassern so viel darauf, als genug ist, tritt das Garn mit den Füßen so lange recht durch, bis es gehörig eingeweicht ist, und hält hiemit so lange an, bis die 100 Pfund Garn sämmlich durchgetreten sind; alsdann wird der Rest des vorerwähnten Wassers noch

(*) Untersuchungen zur Beförderung der Handlung, Künste, Handwerker ꝛc. aus dem Franz. übers. 2 Th. Hamb. und L. 1768, 8. S. 381, fgg.

noch darauf gegossen. Hernach läßt man es 2 Stunden stehen, damit es recht durchweicht.

Wenn das Garn wohl eingeweicht ist, thut man es in einen eben genau verdeckten Kessel, setzt es über das Feuer, und läßt es 4 Stunden kochen. Nachdem es wieder erkaltet ist, bringt man es an ein fließendes Wasser, wäscht es aus, thut es in einen Kübel, tritt es abermal durch, indem man beständig eine Stunde lang frisches Wasser darauf gießt, ringet es endlich aus, und hängt es auf Stangen, damit es an der Sonne trocken werde.

Die Lauge wird in einem hölzernen Kübel gemacht, die Baumwolle aber bedeckt man mit einem Tuche, und schüttet 50 Pfunde Holzasche darauf, nebst 20 Pfunde verbrannten Tobacksstängeln. Die Lauge wird 36 Stunden nach einander durch fließendes Wasser erhalten, welches man insonderheit gegen das Ende recht heiß darauf gießt. Nachdem nun das Garn wieder erkaltet ist, nimmt man es aus dem Kübel, und breitet es auf einer Wiese aus einander, wo es etwa 16 Tage lang an der Sonne liegen muß. Hier wird es alle 4 Tage umgewendet, nachher in einem Flusse ausgewaschen, und sodann 10 Tage lang an die Sonne gehängt, und täglich umgewendet. Hernach nimmt man 8 Loth Indigo, den man in warmen Wasser abgewaschen hat, und verstößt ihn in einem Mörser, indem man siedendes Wasser darauf gießt, welches immer nach und nach wieder abgeseihet wird, so wie es die Farbe angenommen hat. Dieses gießt man in einen Kübel, in welchen 12 Eimer gegossen sind, und fährt übrigens immer fort, gedachter Maßen siedendes Wasser auf den Indigo so lange zu gießen, bis sich auf dem Boden des Mörsers keiner mehr setzt.

Die 100 Pfund Baumwolle werden zu dem Ende in den Kübel gethan, damit sie in demselben recht wohl eingeweichet werden können. Wenn sie ausgerungen und ausgeklopft sind, hängt man sie auf Stangen. Wofern das Garn noch nicht genug blau gefärbt wäre, müßte man es abermal mit dem Indigo vorerwähnter Maßen behandeln. Man nimmt nämlich die vorgedachten Stangen, und hängt sie an eine Wand, in ein Zimmer, welches nur eine einzige Oeffnung, als etwa einen Kamin, hat: nimmt darauf ein Feuerbecken mit glühenden Kohlen, schüttet 2 Pfund ganzen Schwefel darauf, welcher nur ein wenig zerstoßen wor-

worden ist, und so bald die glühenden Kohlen denselben anzünden, verschließt man das Zimmer etwa 12 Stunden lang; worauf denn die Wolle zusammen gewickelt werden kann, nachdem sie durch dieses Verfahren eine schöne weiße Farbe bekommen hat.

Die Leinweber weben nicht nur weißes, sondern auch gefärbtes Baumwollengarn, ins besondere aber das blau gefärbte. Das Färben aber gehört nicht zu ihren Beschäftigungen, sondern sie erhalten sowohl das baumwollne, als auch das leinene Garn gefärbt von dem Färber. Hieher gehört auch das bekannte türkische Garn, welches den großen Vorzug hat, daß es beständig Farbe hält. Es haben es auch Einige in verschiedenen Ländern versucht, türkisches Garn zu färben; allein, es ist bis jezt noch mürbe, und vermuthlich in der Farbe verbrannt. Daher verarbeiten es zwar die hiesigen Weber zuweilen, sie müssen aber das beste zum Aufzug aussuchen, und das schlechteste zum Einschuß nehmen. Das Wichtigste bey der Färberey des türkischen Garnes soll darauf beruhen, daß die Baumwolle, ihrer Fettigkeit wegen, zum öftern gebeitzet, und hiedurch vorbereitet werden muß, daß sie die Farbe des Grappes annimmt.

Die von dem Spinner nach der Manufactur zurück gelieferten Garnsträhnen, werden wieder aus einander gedrehet, und man stärket (steifet) jede Strähne besonders in einer ganz dünnen, in siedendem Wasser abgerührten Stärke (Kraftmehl), indem man jede Strähne durch dieses Stärkwasser hindurch zieht, und hernach an die Luft im Sommer, oder des Winters in einer geheitzten Stube zum Trocknen aufhängt. Auf solche Weise theilt man dem baumwollenen Garne, welches von Natur mürbe ist, und leicht beym Weben zerreißt, eine kleine Steifigkeit und

Fest-

Festigkeit mit, damit man seine welke Fäden bequemer spuhlen könne.

Nachdem das Garn gestärkt worden ist, bindet man jedesmal so viel trockne Strähnen zusammen, als man auf eine Spuhle bringen will. Der Weber muß nämlich, ehe er weben kann, sowohl das baumwollene als auch das leinene Garn spuhlen, und den Aufzug, welcher, nach der Kunstsprache der Weber, Kette heißt, in zwey gleiche Hälften absondern, so, daß diese Hälften sich durchkreutzen. Bey dem Spuhlen des Garnes, wird ein Stück Garn entweder auf eine Winde mit 3 Flügeln, a b, c d und e f, Fig. 1974 a), oder wenn es in der Werkstätte an Raum fehlt, auf eine Winde mit 2 Rollen, A und B, Fig. 1974 b), gehängt. Von der Winde wird das Garn auf das Spuhlrad, Fig. 1975, gespuhlet. Das Schnurrad a b dieses Rades hängt, vermittelst einer Schnur a b c mit einer Rolle in c zusammen; diese Rolle steckt auf einer eisernen Spille c d, die man von dem Kasten, worüber sie liegt, abnehmen kann. In diesem Kasten liegen gemeiniglich die Spuhlen, wovon ich sogleich sprechen werde. Bey einigen Spuhlrädern springt die eiserne Spille c d in d, Fig. 1976, vor, und auf diesen vorspringenden Theil, oder dagegen auf die Spille über dem Kasten c d, Fig 1975, wird eine Bobine oder Flethe, oder dagegen eine Spuhle gesteckt. Zu einer oder der andern wird der Faden von der oben gedachten Winde geleitet, das Schnurrad a b mit der rechten Hand in Bewegung gesetzt, und der Faden mit der linken Hand dergestalt geleitet, daß er sich gleichmäßig auf der Spuhle oder der Bobine verbreite. Die Spuhle, Fig. 1977, ist ein Schilfrohr, worauf Garn zum Einschuß gespuhlet wird. Die Bobine, Fig. 1978, ist eine hölzerne Rolle, welche ungefähr $\frac{1}{2}$ Fuß lang ist, worauf der Faden der Kette gespuhlet wird.

Ver-

Vermittelst dieser Bobinen theilt nun der Weber den Aufzug oder die Kette in 2 gleiche Theile. In der Werkstätte heißt diese Arbeit die Kette scheren. Hiezu gehören ein Scherrahmen, ein Scherlatte, und ein Lesebret. Der Scherrahmen, Fig. 1979, ist, im Grunde betrachtet, ein großer Haspel oder eine Winde a b, die aus zwey mit einander vereinigten Rahmen, und einer Welle c d, besteht, und sich umdrehen läßt. Die Scherlatte, Fig. 1981, ist ein doppelter Rahmen, und in jeder Hälfte stecken gemeiniglich 10 Bobinen über einander. Jede Bobine steckt auf einer eisernen oder hölzernen Spille beweglich, doch so, daß man sie abnehmen kann. Das Lesebret (Einlesebret), Fig. 1980, ist ein gewöhnliches Bret mit einem Griffe; in dem Brette sind verschiedene Reihen Löcher, so, daß jede Reihe gemeiniglich 10 Löcher enthält. Bey dem Scheren selbst steckt der Weber, wenn er eine einfarbige Kette scheren will, z. B. bloß graues Garn, in jeder Hälfte der Scherlatte, 10 Bobinen auf ihre Spillen. Die sämmtlichen Fäden aller 10 Bobinen einer Hälfte der Scherlatte zieht er durch 10 Löcher des Lesebretes, nämlich durch 10 Löcher, die in einer Reihe neben einander stehen; folglich sondert er die sämmtlichen Fäden der 20 Bobinen durch das Lesebret in 2 Hälften ab. Der Professionist nennt diese Arbeit, die Fäden der Kette lesen oder einlesen. Alle 20 eingelesene Fäden schürzt er vor dem Lesebrette, nach dem Scherrahmen zu, in einen Knoten zusammen, und hängt sämmtliche Fäden auf einen Pflock e des Scherrahmes. Er nimmt hierauf mit den Fingern jederzeit 1 Faden von den untersten 10 Fäden das Lesebrettes in die Höhe, so, daß die untersten 10 Fäden mit den obersten ein Kreuz machen, und hängt alle Fäden auf die Pflöcke f und g des Scherrahmens, so, daß sie nicht nur in 2 Hälften

theilt sind, sondern das Kreutz auch zwischen die beyden Pflöcke f und g fällt. Hierauf setzt er den Scherrahmen mit der Hand in Bewegung, da sich denn, nach einigen Umgängen, die 20 Fäden um den Scherrahmen herum legen, so, daß diese Umgänge von f nach d hinab gehen; daher wird diese Arbeit auch hinab scheren genannt. So bald diese Umgänge die untern Pflöcke h und i erreichen, legt der Weber die 20 Fäden dergestalt um die untern Pflöcke h und i, daß die hinab geschornen Fäden mit denen, die er nun wieder hinauf scheren will, ein Kreutz machen. Er scheret aber eben diese Fäden nun wieder hinauf, indem er den Scherrahmen links umdreht, da er ihn bey dem Hinabscheren rechts um gedrehet hatte. Bey dem Hinaufscheren müssen diese Fäden sich in eben so vielen Umgängen um den Scherrahmen legen, als bey dem Hinabscheren, aber so, daß sie nicht auf, sondern neben den hinab geschorenen Fäden liegen. Dieses gilt jederzeit bey dem Hinauf- und Hinabscheren. So bald die 20 Fäden die obern Pflöcke f und g wieder erreichen, macht der Weber auf gedachte Art abermal ein Kreutz, oder eine so genannte Zwiste, legt dieses Kreutz zwischen die beyden Pflöcke f und g, und leitet sämmtliche Fäden zu dem Pflocke e. Von hier fängt er wieder an hinab zu scheren. 20 Fäden, welche hinauf und hinab geschoren sind, geben jederzeit in der Kette 40 Fäden, und 40 solcher zusammen gehöriger Fäden nennt der Weber einen Gang, Fr. portée. Er scheret aber zugleich nur höchstens 30 Gänge, ob gleich zu einer Leinwand, welche 1 ¼ E. breit werden soll, gewöhnlich 40 Gänge gehören. So bald er die erforderlichen Gänge geschoren hat, bindet er das Kreutz aller dieser Gänge zwischen den Pflöcken f und g des Scherrahmes mit einem doppelten Faden, nimmt sämmtliche Gänge von dem Scherrahmen ab, und schürzt sie zugleich

gleich wie eine Kette in einander, damit die Fäden sich nicht verwirren; daher hat auch der Aufzug den Namen Kette erhalten. Hiebey ist noch zweyerley zu bemerken. Der Weber zeichnet sich vorher jeden Umgang der Fäden um den Scherrahmen mit Rothstein, und nennt dieses Zeichen Schmitze. Aus diesen Zeichen kann er bey dem Weben ersehen, wie viel Umgänge er bereits gewebet hat. Zweytens, die Länge der Kettenfäden ersieht er aus dem Umfange des Scherrahmens, welcher insgemein 5 bis 6 Ellen zu betragen pflegt. Soll also die Kette z. B. 30 E. lang werden, so muß jeder Gang der Kette 6 Umgänge um den Scherrahmen machen, wenn nämlich dieser 5 E. im Umfange hat.

Bis jetzt habe ich nur gezeigt, wie der Weber eine einfarbige Kette scheret; allein weit künstlicher ist diese Arbeit, wenn eine vielfarbige Kette, z. B. zu einem gestreiften oder gewürfelten Zeuge geschoren werden soll. Der Leinweber bedient sich, bey dem Scheren einer solchen Kette, einer großen Scherlatte, Fig. 1981; denn er muß alle Bobinen, die zu einem einzigen Muster des gestreiften Zeuges gehören, auf die Spillen der Scherlatte stecken. Er hat hiebey so viele Lesebreter, F. 1980, als zusammen gehörige Streifen in dem Muster sind. Wenn also z. B. erst ein rother Streif von 4 Fäden, und neben diesem ein weißer von 12 Fäden angebracht werden soll, so zieht er die 4 rothen Fäden durch das äußerste Ende des Lesebretes nach a zu, und überdem nur 6 weiße Fäden neben den rothen, und zwar durch eben das Lesebret. Hierauf knüpft er alle diese Fäden zusammen, hängt den Knoten auf den Pflock e des Scherrahmens, Fig. 1979, und macht ein Kreuz, welches gleichfalls, wie oben gezeigt ist, zwischen den beyden Pflöcken f und g zu liegen kömmt. Alsdann scheret er diese Fäden hinab, so, daß die rothen Fäden

auf den Pflöcken f und g nach dem Scherrahmen zu, die weisen aber ausserhalb zu liegen kommen. Wenn er wieder hinauf geschoren hat, stürzt er das Lesebret, d. h. er kehrt es um, so, daß dessen Griff, welcher gewöhnlich vorn ist, hinten in a zu stehen kömmt. Er macht hierauf wieder ein Kreutz, und legt dasselbe zwischen die Pflöcke f und g. Wenn der Leinweber die Fäden nicht stürzte, würden die rothen Fäden bey dem Hinabscheren auf den Pflöcken neben den weisen Fäden zu liegen kommen; durch das Stürzen aber kommen die 6 weißen Fäden bey dem Hinaufscheren, neben den 6 weißen bey dem Hinabscheren auf den Pflöcken f und g zu liegen. Auf solche Art erhält der weiße Streif durch das Hinauf- und Hinabscheren 12 Fäden, ungeachtet der Weber nur 6 weiße Fäden in das Lesebret eingelesen hat. Zugleich kommen neben dem weißen Streifen auf jeder Seite 2 rothe Streifen von 4 Fäden zu legen. Wenn er diese 3 zusammen gehörige Streifen hinauf und hinab geschoren hat, nimmt er das Lesebret der benachbarten Streifen eben des Musters, und verfährt auf oben erwähnte Art. Denn die zusammen gehörigen Streifen, wenn gleich mehr als 3 vorhanden sind, haben stets einen Mittelstreifen, auf dessen beyden Seiten gleiche Streifen stehen. Doch trifft es sich zuweilen wohl, daß der Weber bey dem Hinauf- oder Hinabscheren einen Faden abreissen muß, wenn das Muster es mit sich bringt. Solchergestalt wird nun ein und eben dasselbe Muster die ganze Kette hindurch geschoren.

Der Kattun, welcher, wenn er noch nicht gedruckt ist, unter den baumwollenen Zeugen eben das, was die gewöhnliche Leinwand bey den leinenen Zeugen, ist, wird von dem Leinweber gewebet; doch giebt es auch unzünftige Professionisten, welche Kattun für die Manufacturen verfertigen. Der Kattunweber-

stuhl

stuhl ist von dem gewöhnlichen Leinwebersthle gar nicht unterschieden. Der Kattunweber scheret seine Kette eben so wie der Leinweber. Der Kattun ist jederzeit 1 ½ E. breit, außer daß bey dem Bleichen etwas einläuft. Nach der Breite dieses Zeuges muß man auch die Anzahl der Gänge jeder Kette bestimmen; daher erhält die Kette des gewöhnlichen Kattuns 40 bis 50 Gänge, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet. Man nimmt hiezu ein baumwollenes Garn, welches nur grob ist, da nämlich aus 1 Pf. Baumwolle im Durchschnitt 9 Stück gesponnen werden. Der halbe Zits erhält 50 bis 60 Gänge der Kette, und der Dreyviertel- und ganze Zits 60 bis 80 Gänge. Auch hier muß die Anzahl der Gänge nach der Feinheit der Gänge bestimmet werden. Zu dem feinsten Zits nimmt man auch die beste Baumwolle, und aus jedem Pfunde werden 20 bis 24 Stück gesponnen. Der Einschuß ist bey allen Arten von Kattun und Zits etwas gröber, als die Kette. Wenn man z. B. zur Kette Baumwolle nimmt, da aus jedem Pfunde 9 Stück gesponnen werden, so wählt man zum Einschuß achtstückige Baumwolle. Die baumwollene Kette bringt der Kattunweber eben so auf seinen Stuhl, als der Leinweber; wählt einen Kamm, welcher der Feinheit der jedesmaligen Kettenfäden gemäß ist, und dreht diese Fäden an den Tram des Kammes an, eben wie bey der gemeinen Leinwand. Eben so enthält sein Kamm auch nur 2 Schäfte. Bey dem Weben des Kattunes aber findet einiger Unterschied Statt. Die Kette liegt zwar ebenfalls geneigt von dem Garnbaume nach dem Brustbaume zu, sie darf aber nicht fest angespannet werden, wie eine leinene Kette, sondern sie muß etwas in einem Bogen hinab hängen; denn das mürbe baumwollene Garn verträgt keine straffe Ausspannung, und der Weber muß es bey dem Weben auf alle

Art schonen. Daher webt er es zwar gewöhnlich wie Leinwand, aber ganz langsam und mit aller Behutsamkeit. Er darf auch nicht gegen den Faden des Einschusses mit der Lade zweymal anschlagen, wie bey der Leinwand, sondern nur einmal. Der Kattun muß ebenfalls geschlichtet werden, aber mit einer steifen und dicken Schlichte, welche dem baumwollenen Garne von neuem einige Dichte ertheilt. In allen übrigen Stücken verfährt der Kattunweber auf eben die Art, wie der Leinweber.

Unter allen Lein- und zugleich auch Kattun-Weberstühlen, ist der in Fig. 1982 abgebildete, der einfachste. Das Gestell kann etwa 6 Fuß hoch, 4 F. breit, und 6 bis 7 F. lang seyn. Unter allen Weberstühlen dieser Art, ist dieser der kürzeste, weil in dem Gestelle nur eine Lade und zwey Schäfte sich befinden. Das Gestell ist aus zwey Vorderdocken a b, und zwey größern Hinterdocken c d, nebst zwey Seitenwänden e f, deren jede eine Vorder- und Hinterdocke vereinigt, zusammen gesetzt. Auf den beyden schmalen Seiten des Stuhles sind überdieß noch einige Latten, welche jederzeit zwey Vorder- oder zwey Hinterdocken verenigen. Die Hinterdocken c d tragen zwey Arme d g, auf welchen die Lade und der Kamm hangen. Zwischen den Vorderdocken liegt der Garnbaum oder Kettenbaum a b, welcher in seinem Zapfenlager umgedrehet werden kann, und auf welchen die Kette gewickelt, oder, wie man in den Werkstätten sagt, aufgebäumet wird. Es hat derselbe in h, außerhalb der Docke eine starke hölzerne Scheibe (Baumscheibe,) auf deren Stirn entweder Zapfen oder Sperrzähne stehen, in welche eine hölzerne Klinke h f, die in i auf einen Bolzen läuft, eingreift. In f ist an dieser Klinke eine Schnur f k l befestigt, womit der Weber die Klinke h f von der Scheibe h abziehen, und die Kette zum Theil von dem Garn-

baume a b abbäumen kann, ohne daß er von seiner Bank aufzustehen nöthig hat. Die Zapfenlager des Garnbaumes a b sind bey ordinären Stühlen beweglich, so, daß sie sich in einem Falze der Docken hinauf und hinab schieben lassen. Denn bey einem Leinwebestuhle liegt der Garnbaum etwas höher, als der Brustbaum l m, zu welchem sich die Kette a m von dem Garnbaume lenkt. Denn die Leinwand wird dichter, wenn die Kette auf gedachte Art geneigt liegt, weil die Lade alsdann mit mehrerm Nachdrucke an die gewebte Leinwand anschlägt; daher kann der Weber das Zapfenlager des Garnbaumes hinauf und hinab schieben, und hiedurch der Kette die erforderliche Neigung geben. Will aber der Weber auf solchem Stuhle zuweilen auch Zwillich weben, so muß er den Stuhl verlängern, weil bey dem Zwillich mehrere Schäfte angebracht werden müssen. In diesem Falle ist hinter jeder Vorderdocke a b, ein besonderer Backen n befestigt, in dessen Zapfenlager der Garnbaum gelegt wird. Dieser Backen kann gleichfalls hinauf und hinab geschoben werden; denn bey dem Gewebe des Zwilliches erhält, der vielen Schäfte wegen, die Kette keine so starke Neigung, als bey ordinärer Leinwand. Kurz vor den Hinterdocken d c, liegt gleichfalls ein Baum l m, welcher der Brustbaum genannt wird, weil der Weber sich bey dem Weben an diesen Baum mit der Brust lehnet, wenn er auf der Bank, die zwischen den Hinterdocken d c angebracht ist, sitzt. Weiter nach dem Innern des Stuhles zu, liegt der Streichbaum o, von welchem man aber in der Figur weiter nichts, als den punctirten Kopf, sieht. Der gewebte Zeug geht von dem Brustbaume l m, über den Streichbaum o, zu dem Zeugbaume p, auf welchen der Zeug gewickelt wird. In der Figur stellt gleichfalls nur die starke Scheibe p dieses Zeugbaumes in die Augen; er geht aber, so wie der Streich- und

Brustbaum, durch den ganzen Stuhl nach der Breite des Stuhles hindurch. Der Streichbaum ist unbeweglich, der Zeugbaum hingegen läßt sich in seinem Zapfenlager umdrehen. Um ihn aber gehörig zu bewegen, und zugleich auch die Kette nebst dem gewebten Zeuge auszuspannen; befindet sich neben der starken Scheibe p ein eisernes Sperrrad, nebst einem eisernen Sperrkegel k. In den Werkstätten wird das Sperrrad der Kranz, und der Sperrkegel die Klinke genannt. Bey dem Umwälzen des Zeugbaumes fasset der Weber an eine der vier Sprossen des Kreuzes, welches vor der Scheibe b in der Figur deutlich zu sehen ist. Bey andern Stühlen stehen, statt dieses Kreuzes auf der Stirn der Scheibe p bloß einige Zapfen, wie auf der Scheibe h. Zwischen den jetzt genannten Theilen des Weberstuhles, hängt auf beyden Armen d g, nach dem Brustbaume l m zu, die Lade nach dem Garnbaume h b zu aber der Kamm. Die Lade q r s, Fr. Chasse, womit der Weber bey jedem Durchschusse des Schützen (Schiffes) den dadurch quer durch die Kette geworfenen Faden schlägt, und an das bereits fertige Gewebe zusammen presset, steht von dem Brustbaume l m etwa 1 Fuß ab. Es ist ein Rahmen, welcher auf den beyden Armen d g schwebend ruhet. Denn unter dem obern Rahmenstücke r g lieg eine eiserne Spille, welche auf jedem Arme d g in eine eiserne Pfanne in t greift. In dieser Pfanne sind verschiedene ausgehöhlte Zapfenlager, in deren eines der Weber die Lade nach seiner Bequemlichkeit hängt. Mit den beyden langen Latten r s der Lade, ist ein Ladendeckel m dergestalt vereinigt, daß man denselben auf gedachten Latten hinauf und hinab schieben, und mit einem Pflocke, oder, welches besser ist, mit einer hölzernen Schraube an seinem Orte befestigen kann. Der Deckel muß aber deshalb beweglich seyn, weil zu einer feinern Arbeit

ein

ein anderes Blatt in die Lade eingesetzt werden muß, als zu einem groben Zeuge, wie ich sogleich zeigen werde. Auf der untern Fläche des Deckels m und auf der obern Fläche der Latte s, ist nämlich ein Falz, und in beyde Falze wird das Blatt eingesetzt, so, daß es senkrecht zwischen diesen beyden Latten m und s steht. Fig. 1983, stellt ein solches Blatt, welches auch das Rieth, Fr. Rôt, genannt wird, besonders vor. Es ist ein schmaler Rahmen, welcher beynahe so lang, als die Lade breit, und etwa 4 Zoll breit ist. Zwischen den langen Seiten a b und c d, stehen verschiedene Stifte, gemeiniglich von inländischem Schilfrohr. Der Weber nennt diese Stifte überhaupt Rohr. Je dünner diese Rohrsplitter oder Rohrschienen sind, und je dichter sie neben einander stehen, desto feiner ist das Blatt. Es werden aber, wie aus der Folge zu ersehen ist, zwischen zwey und zwey Stifte dieses Blattes zwey bis drey Fäden der Kette durchgezogen; daher muß ein Blatt zu feinem Zeuge, bey ein und eben derselben Breite desselben, mehr Rohrstift erhalten, als ein Blatt zu grober Arbeit; und im ersten Falle müssen also die Rohrstifte feiner seyn und dichter neben einander stehen, als im letzten Falle. Daher zeigt der Weber, wenn er sich ein neues Blatt verfertigen läßt, dem Blattmacher jederzeit an, wie viel Rohrstifte ein Blatt bekommen soll. Die Weber rechnen aber die Feinheit des Blattes nach Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet, und z. B. ein Blatt zu 30 Gängen ist gröber, als ein Blatt zu 40; oder das letzte Blatt hat mehr und feinere Rohrstifte, als das erste.

In Berlin giebt es besondere Blattmacher (Blattbinder.) die aber nicht zünftig sind. Sie zerspalten das Schilfrohr in schmale Splitter oder Stifte mit einem Messer, glätten es auf der rauhen Seite mit einem Hobel, welcher dem im XXIV. Th. S. 30, f. und Fig. 1364 abgebildeten Hobel der Siebmacher gleicht, und geben den

Rohrstiften mit eben diesem Werkzeuge die erforderliche Breite. Hierauf befestigen sie die Stifte folgender Gestalt zwischen den beyden langen Stäben a b und c d des Blattes, F. 1983. Jeder dieser Stäbe besteht aus zwey Hälften, die nach der ganzen Länge a b oder c d parallel neben einander liegen, doch so, daß die Spitzen der Rohrstifte sowohl in a b, als auch c d, zwischen die beyden vereinigten Stäbe fallen. Wenn sie einen Rohrstift zwischen zwey solche Stäbe eingesetzt haben, befestigen sie denselben mit Pechdrahte; und wenn alle Stifte auf diese Art eingesetzt sind, vereinigen sie beyde Rahmenhölzer a b und c d, durch die Querhölzer a c und b d. Endlich werden die Rahmenstücke a c und b d mit Papier vermittelst Kleisters überzogen, weil sonst das Blatt, des Pechdrahtes wegen, in der Lade des Stuhles und auch in den Händen des Webers ankleben würde.

Die schlechtesten Blätter erhalten Rohrstifte von inländischen Schilfrohr; die besten und dauerhaftesten, aber auch die theuersten Blätter bekommen Stifte von spanischem Rohr. In ein Blatt der Seidenwirker kommen Stifte von geglättetem Stahl und es giebt Blattmacher dieser letztern Art, die eine königliche Pension erhalten.

Das Blatt, welches jedesmal in die Lade q r s, F. 1982, eingesetzt wird, muß ein genaues Verhältniß gegen den jedesmal auf den Stuhl gebrachten Kamm u v haben. Wenn also das Blatt z. B. zu einer Kette von 40 Gängen gehört, so gilt eben dieses auch von dem dazu gehörigen Kamme. Zu einem Kamme, womit ordinäre Leinwand gewebet werden soll, gehören zwey Schäfte. In Fig. 1984 sieht man einen einzelnen Schaft abgebildet. Jeder Schaft besteht aus zwey hölzernen Stäben a b und c d, die durch eine Menge starker Zwirnfäden vereinigt sind, so, daß, wenn der Schaft in dem Stuhle hängt, beyde Stäbe parallel laufen. Jeden einzelnen Zwirnfaden nennt der Leinweber Hälfte, der Damastmacher aber Hesel. Eine solche Hälfte besteht aus zwey gleichen Zwirnfäden, die in e zusammen geschlungen sind. Der obere Theil a e jeder Hälfte, wird an den Stab

a b,

a b, der untere Theil e c aber an den Stab c d angeknüpfet. In der obern Hälfte schürzt der Weber einen Knoten f, und hierdurch entsteht ein Auge, durch welches ein Faden der Kette gezogen wird. Wenn alle Hälften an beyden Stäben a b und c d angeknüpft sind, vereinigt sie der Weber über dem Stabe a b und unter dem Stabe c d mit einem starken Zwirnfaden, damit jede Hälfte in dem Schafte ihren angewiesenen Abstand von den benachbarten Hälften behalte. In Fig. 1985, ist a e die obere Hälfte, welche die untere c b in e ergreift; a und b sind die Spitzen der beyden Stäbe, und e f ist das Auge. Die Weber tauchen die neuen Hälften in Oehlfirniß ein, spannen sie mit den Stäben a b und c d, F. 1984, aus, und bürsten sie mit einer bürste, wodurch sie ihnen zugleich eine Glätte und Haltbarkeit ertheilen. Eine Kette von 40 Gängen, jeden Gang zu 40 Faden gerechnet, enthält 1600 Fäden. Da nun, wie die Folge lehrt, durch jeden der beyden Schäfte die halbe Kette gezogen wird, durch das Auge jeder Hälfte eines Schaftes aber nur ein einziger Faden beym Weben geht, so hat ein Schaft von 40 Gängen, 800 Hälften; doch geben die Weber jederzeit einige Hälften zu. Die Leinweber besitzen aber mehrere Kämme, weil sie bald feine, bald grobe Leinwand weben, und zu jener, natürlicher Weise, mehr Fäden der Kette, und mithin auch mehrere Hälften eines Schaftes, erfordert werden, als zu dieser. Zu der gröbsten Leinwand gehört ein Kamm von 18 Gängen, jeden Gang zu 40 Fäden gerechnet. Zu einer etwas feinern wird ein Kamm von 20, und zu einer noch feinern ein Kamm von 22 Gängen erfordert. Es folgen also die Kämme der Leinweber dergestalt auf einander, daß der nächst feinere 2 Gänge mehr hat, als der vorherhehende gröbere. Der gröbste Kamm hat 18, und der feinste 74 Gaze. Zu einem Kamme z. B. von 18 Gängen gehört

hört auch ein Blatt von 18 Gänzen, doch mit dem Unterschiede, daß durch jedes Auge des Kammes nur ein einziger, zwischen 2 Rohrstifte des Blattes aber wenigstens 2 Fäden durchgezogen werden. Denn wenn durch 2 und 2 Rohrstifte des Blattes auch nur ein einziger Faden durchgezogen werden sollte, so müßten diese Rohrstifte sehr fein seyn, und sehr dicht neben einander stehen; in solchem Falle würden die Stifte leicht zerbrechen, und die Fäden der Kette sich zu stark reiben und endlich zerreissen.

Alles, was bisher von dem Kamme und dem dazu gehörigen Blatte gesagt worden ist, gilt von solchen Kämmen und Blättern, womit 1 ¼ E. breite Leinwand gewebet wird, welches die gewöhnliche Breite derselben in hiesiger Gegend ist. Leinwand, die 1 E. breit ist, webet der Leinweber mit eben diesen Schäften; aber zu der 1 ½ und ¾ breiten Leinwand, besitzt er einige wenige Kämme und Blätter, womit er bloß seine Leinwand webet. Soll die Leinwand 1 E. breit werden, und bringt es die Feinheit des Garnes mit sich, daß er mit einem Schafte, der, bey einer Breite der Leinwand von 1 ¼ E., 40 Gänge hat, gewebet werden sollte, so zieht er von diesen Gängen den 5ten Theil ab, und er weiß alsdann, wie viel Gänge eine solche 1 E. breite Leinwand bekommen muß, nämlich 32 Gänge. Eben so setzt er zu einer Leinwand, die 1 ½ E breit werden soll, ½ hinzu, und wenn sie 1 ¾ E. breit werden soll, ¾. Hieraus erhellet also, daß der Weber nach der Feinheit des Garnes, woraus er Leinwand weben will, jedesmal beurtheilen muß, welchen Kamm nebst seinem zugehörigen Blatte er zu wählen habe. Ist das Garn fest und stark, so nimmt er einen Kamm und ein Blatt, die bey eben der Breite ein Paar Gänge mehr haben, als die Feinheit des Garnes sonst mit sich bringt, und er sagt in diesem Falle: er habe das Blatt höher gestellt oder gesetzt.

setzt. Er darf alsdann nicht so oft einschießen oder einschlagen, und erspart sich Zeit und Mühe. Denn die Dichte der Kette ersetzt den Abgang des Einschusses. Ist das Garn aber mürbe, so reissen die Fäden der Kette öfter, wenn das Blatt höher gestellt ist.

Es ist nun auch noch zu zeigen übrig, wie der Weber die beyden Schäfte des Kammes in dem Weberstuhle aufhängt, und wie die Schäfte beweget werden. An beyden Schäften sind zwey Riemen von Leder angeknüpft, jeder an dem vordersten in i, und an dem hintersten in k, Fig. 1984. Jeder Riemen geht über einen hölzernen Kolben, g und h. Hieraus erhellet, daß, wenn man den vordersten Schaft hinab zieht, der hinterste hinauf geht; und umgekehrt. In Fig. 1982, sind beyde Kolben mit w bezeichnet. Jeder Kloben hängt vermittelst einer Schnur an einem Kerbholze w x, welches deshalb verschiedene Kerben hat, damit der Weber den Kamm u v auf einer oder der andern Seite, oder durchgängig, erhöhen könne; denn der Kamm muß nicht nur völlig horizontal hangen, sondern auch die sämtlichen Fäden der Kette schicklich in zwey gleiche Theile theilen, wenn nämlich ein Schaft des Kammes hinauf, und der andere hinab geht. Die Weber nennen jede Hälfte der Kette ein Fach; und zwar diejenige Hälfte, welche jedesmal hinauf geht, das Oberfach, und diejenige, welche hinab geht, das Unterfach. Die beyden Schäfte müssen aber das Oberfach eben so hoch erheben, als das Unterfach hinab gezogen wird. Daher spannen diejenigen Weber, welche in ihre Zeuge Figuren weben, eine Schnur von dem Garnbaume h b, bis zum Brustbaume l m, aus, setzen die Schäfte des Kammes in Bewegung, und beurtheilen nach dem Augenmaße, ob die beyden Fächer der Kette gleichmäßig hinauf, und hinab gehen. Vermittelst des Kerbholzes können sie bey dem gewöhnlichem Weberstuhle

Stuhle den Fehler verbessern; und bey den künstlichen Weberstühlen hat man ebenfalls dafür gesorget, daß die Schäfte des Kammes verrücket werden können. In der Kunstsprache der Weber heißt diese ganze Beschäftigung, die Kette abwiegen. Die gedachten Kerbhölzer w x, sind an einem Stabe in x befestigt, welcher auf dem Arme d g des Stuhles ruhet. Solchergestalt schweben die Schäfte des Kammes in dem Weberstuhle; und es fragt sich nun, wie sie von dem Professionisten bey dem Weben hinauf und hinab gezogen werden, wodurch eben die beyden Fächer der Kette entstehen. Ganz unten in dem Weberstuhle, aber gerade in seiner Mitte, schweben zwey Latten y b neben einander, welche der Weber Fußschämel oder Tritte nennt. In b laufen sie auf einem Bolzen zwischen zwey Backen, die an einer Latte zwischen den beyden Vorderdocken a b befestigt sind. In y schweben beyde Fußschämel bloß in dem Stuhle; denn jeder hängt an einer Schnur A B. An den deutschen Weberstühlen vereinigt diese Schnur jeden Fußschämel mit einem Hängebolzen, oder, wie andere Weber sagen, mit einer Meute. Es hängt nämlich unter jedem Schafte des Kammes u v, vermittelst zwey Schnüre, ein Stab C D, damit der Fußschämel den Schaft gleichmäßig hinab ziehe, und dieser nicht etwa auf einer Seite mehr hinab sinke, als auf der andern. Bey einem böhmischen Stuhle, welcher aber jetzt ebenfalls in Berlin gebräuchlich ist, sind, nebst einigen andern unerheblichen Abänderungen, die Fußschämel y b nicht unmittelbar mit dem Hängebolzen C D der Schäfte verknüpft, sondern die Schnur A B vereinigt jeden Fußschämel y b mit einem Querschämel, und eine zweyte Schnur diesen Querschämel wieder mit dem Hängebolzen C D eines Schaftes u v. Die Querschämel liegen nach der Breite des Stuhles, und sind an der Hinterwand des Gestelles mit einem Bol-

zu beweglich befestigt. In Fig. 1982, fallen nur die Spitzen A beyder Querschämel in die Augen. Sie verschaffen den Vortheil, daß die Fußschämel bey dem Weben nicht schwanken können. Denn wenn man einen Fußschämel bey dem Weben hinab tritt, so geht der dazu gehörige Querschämel und Schaft gleichfalls hinab, der andere Schaft aber hinauf. Da nun die sämlichen Fäden der Kette zur Hälfte durch die Augen eines Schaftes gezogen werden, so wird durch gedachte Bewegung der Schäfte die Kette in 2 Hälften oder 2 Fächer getheilet.

Zu diesem Leinweberstuhle gehören noch ein Schütze, und eine Sperrruthe. Der Schütze (die Schießspuhle, das Schiff, oder das Schiffchen, Fig. 1986, gleicht einem kleinen Schiffe, welches etwa 6 bis 7 Z. lang ist. Es muß derselbe von festem Holze verfertiget werden, weil seine Glätte das Durchschießen durch beyde Fächer der Kette erleichtert. Seine Spitzen sind gewöhnlich mit Messing beschlagen, damit sie sich nicht abnutzen. In der Mitte dieses Schiffchens ist in a b ein vierkantiges Loch, in welches man eine hölzerne Spille, die der Weber Seele nennt, einsetzen und wieder heraus nehmen kann. Auf der Spille steckt beym Weben eine Spuhle, F. 1977, mit Einschußgarn, und der Faden dieser Spuhle wird durch ein Loch c des Schiffchens gezogen. Der Faden wickelt sich also bey dem Einschießen von der Spuhle ab. Die Sperrruthe, Fig. 1987, welche in der Werkstätte des Damastwebers Tömpel heißt, hat 2 Schäfte, a b und c d. In dem einen Schafte c d sind neben c verschiedene Löcher, auf dem äußern Rande des zweyten Schaftes a b hingegen verschiedene Kerben. Durch gedachte Löcher und Kerben vereinigt der Weber beyde Schäfte vermittelst einer Schnur; und diese Vereinigung verschaffet ihm den Vortheil, daß er die Sperrruthe verlängern und verkürzen

kann

kann, nach dem die Leinwand, die er jedesmal webet, breit ist. Denn jeder Schenkel der Sperrruthe hat in a und d verschiedene Zacken, und diese, setzt er in beyde Ecken der gewebten Leinwand kurz hinter dem zuletzt eingeschossenen Faden ein. Damit aber die beyden Schäfte der Sperrruthe sich nicht in die Höhe begeben, ist in e ein kleiner hölzerner Wirbel befindlich, welcher dieses verhindert. Beyde Schäfte sind auch wohl durch einige Zapfen mit einander vereinigt, doch so, daß mehrere Zapfenlöcher vorhanden sind, damit man die Sperrruthe verlängern könne. Sperrte der Weber die gewebte Leinwand nicht mit dieser Sperrruthe auseinander, so würde sie sich zusammen rollen, und die äußersten Rohrstifte des Blattes m s der Lade verletzen.

Der gewöhnliche Weber verfertigt folgende Zeuge. 1. Ordinäre glatte und einfarbige Leinwand. Er bringt die Kette dieses Zeuges und aller übrigen Arten folgender Gestalt auf dem Weberstuhl. Er steckt durch dasjenige Kreutz seiner Kette, welches auf den untersten Pflöcken h und i des Scherrahmens, Fig. 1979, entsteht, einen dünnen Stock, oder eine so genannte Fitzruthe. Diesen Stock legt er nebst dem äußersten Ende der Kette in eine Fuge, die auf dem Garnbaume h b, Fig. 1982, nach der ganzen Länge ausgehöhlt ist, und bindet auch wohl diesen Stock auf dem Garnbaume fest an. Eine Person hält die Kette fest, und eine andere Person stellt in gedachte Fuge des Garnbaumes einen Riethkamm, (Reedekamm) Fig. 1988, den der Damastweber Oeffner nennt. Dieser Riethkamm ist ein Rahmen, dessen oberes Rahmenstück a b abgenommen werden kann, weil es beweglich aufgezapfet ist. Auf dem untersten Rahmenstücke c d stehen so viele senkrechte Pflöcke, als die jedesmahlige Kette halbe Gänge hat. Hieraus erhellet, daß der Leinweber eben so viel Riethkämme

kämme besitzen muß, als er Schäfte und Blätter hat, und daß also der Riethkamm mehrere oder wenigere Pflöcke hat, nach dem die Kette viel oder wenig Gänge enthält. Zwischen 2 und 2 Zapfen des Riethkammes legt diejenige Person, welche ihn in die Fuge des Garnbaumes gesetzt hat, jedesmal einen halben Gang der Kette, und sondert hiedurch nicht nur die sämmtlichen halben Gänge der Kette nach ihrer Ordnung von einander ab, sondern breitet zugleich auch die Kette auf dem Garnbaume aus. Das erste erleichtert dem Weber zugleich die Mühe, wenn er bey dem Weben einen zerrissenen Faden suchen und wieder zusammen knüpfen muß. Die zuletzt genannte Person setzt das Rahmenstück a b des Riethkammes wieder auf, und verrückt den Riethkamm dergestalt, daß er ihn vor den Garnbaum, nach den Kämmen v u Fig. 1982 zu, fest hält. Zwey bis drey Personen bäumen nun die Kette auf den Garnbaum h b auf. Die Kette wird so weit aufgewickelt, daß ihr, oben S. 33, gedachtes Kreutz beynahe bis an den Kamm u v reicht. Der Weber steckt alsdann vor und hinter dem Kreutze 2 Schienen oder Ruthen, welches flache Stäbe sind, und knüpft den Faden auf, womit er das Kreutz nach dem Scheren gebunden hat; s. oben, S. 33. Diese Schienen sondern also abermahl die Kette in 2 gleiche Hälfte ab, so, daß das Kreutz zwischen beyde Schienen fällt. Gemeiniglich steckt im dem Blatte m s der Lade, und zugleich in dem Kamme, die der Weber beyde bey einer jeden Kette, nach Beschaffenheit ihrer Feinheit, auf den Stuhl hängt, ein Tram (Drahm oder Drohm,) Fr. Fil de pennes, Fil de peine, oder der Beschluß desjenigen Stückes Leinwand, welches der Weber zu letzt mit diesem Kamme gewebet hat. Ist ein solcher Tram in dem Kamme, so hat der Weber weiter nichts zu thun, als daß er die Fäden der Kette an die Fäden des Trames andrehet. Er fängt bey dieser Arbeit

auf

auf der linken Seite des Schaftes in v an, anzudrehen, so, daß er die Hälfte der Kette, welche über der Schiene liegt, an diejenigen Fäden des Trames andrehet, welche in dem Vorderschafte stecken, diejenigen Fäden der Kette aber, welche unter gedachter Schiene liegen, an die Fäden des Trames im Hinterschafte andrehet. Jedesmal werden an den ersten Faden des Trames an beyden Ecken der zu webenden Leinwand 2 Fäden angedrehet, weil die Ecken bey dem Weben am meisten von dem Blatte m s, Fig. 1982, leiden, und weil man diesen Ecken auch hierdurch Festigkeit ertheilt. In der Folge aber drehet er an jeden Tramfaden nur einen Faden der Kette an, und zwar wechselweise an einen Tramfaden des Vorder- und des Hinterschaftes. Die Kette wird also auch bey dem Andrehen in 2 gleiche Theile getheilet, und der Weber verrichtet diese Arbeit mit der größten Geschwindigkeit. Wenn alle Fäden der Kette angedrehet sind, hat der Weber weiter nichts zu thun, als daß er mit dem Trame die Fäden der Kette durch die Augen beyder Schäfte u v, und durch die Rohrstifte des Blattes m s durchzieht. Wenn er nun die Fäden der Kette mit dem Trame durch die Schäfte des Kammes und durch das Blatt durchgezogen hat, schneidet er diesen Tram ab, und schürzt dagegen die Kette theilweise an einen Stock a b, des Untertuches, Fig. 1989, an. Es wird nämlich ein Stück Leinwand an zwey Stäben mit Schnüren befestiget, und an den obersten Stab a b, wird die Kette angeknüpfet. Der Weber leitet hierauf dieses Untertuch über den Brustbaum l m, Fig. 1982, und Streichbaum o, zu dem Zeugbaume k. Dieser hat ebenfalls, seiner Länge nach, eine Fuge oder einen Falz, wie der Garnbaum, in welcher der Stab c d des Untertuches, Fig. 1989, befestiget wird. Der Weber spannet nun mit diesem Untertuche die Kette an, und hindert durch den

Kranz-

Kranz und Sperrkegel des Zeugbaumes p, daß die ausgespannte Kette nicht wieder nachlasse; denn er kann die Kette von leinenem Garne ohne Gefahr straff anspannen, weil dasselbe, seiner Festigkeit wegen, nicht so leicht zerreißt. Da Baumwolle hingegen weniger Gewalt als der Flachs aushält, weil sie aus kurzen, krausen und weit zarteren Haaren besteht, so wird auch die Kette nur lose über den Stuhl gespannt, und der Durchschuß mit der Lade nur sanft geschlagen, indem der rechte Fußschämel den Hinter- und der linke den Vorderkamm mit sich nieder zieht. Der Weber eilt nun wieder zu den beyden Schienen (S. 47) zurück. Zwischen dieselben fällt, wie oben gezeigt worden ist, das Kreutz der Kette. Bey dem Weben müssen daher diese Schienen und das Kreutz stets weiter in der Kette verrücket werden, wenn der Arbeiter einen Theil der Kette von dem Garnbaume abbäumet. Er weiß aus der Erfahrung, daß diese beyde Schienen sich leichter verschieben lassen, wenn er zwischen beyden noch eine dritte Schiene in die Kette einsteckt, oder, wie er es nennt, einliesset. Er steckt diese Schiene dergestalt ein, daß jederzeit zwey Paar Fäden der Kette über, und zwey Paar unter der Schiene zu liegen kommen. Ueberdies steckt er noch vor allen diesen drey Schienen, nach den Schäften u v zu, eine vierte und fünfte Schiene ein, welche die beyden Fächer der Kette genau von einander absondern müssen. Er trennt nämlich beyde Fächer mit den beyden Schäften u v von einander, steckt die vierte Schiene hinein, tritt einen andern Fußschämel hinab, und steckt endlich die fünfte Schiene hinein. Damit aber diese Schienen in der geneigten Kette nicht nach den Kämmen u v hinab sinken, befestigt er sie mit einem Senkhaken. Es wird nämlich ein eiserner Haken in die letzte Schiene nach den Schäften zu eingehaket, und an diesem Haken hängt vermittelst eines Riemens ein hölzernes Gegen-

gewicht F. Auf solche Art verfährt der Leinweber, wenn er mit einem schon gebrauchten Kamme u v und Blatte m s weben will.

Ganz anders aber muß er zu Werke gehen, wenn er das erstemal mit einem neuen Kamme und Blatte weben will. Denn in diesem Falle ist in dem Schafte noch kein Tram, und er muß daher die Fäden der Kette aus freyer Hand durch die Schäfte des Kammes und durch das Blatt durchziehen. In der Werkstätte der Weber heißt diese mühsame Arbeit die Kette einreihen. Durch die Schäfte des Kammes u v, oder eigentlich durch die Augen der sämmtlichen Hälften eines Schaftes, zieht der Weber einen Faden der Kette nach dem andern entweder aus freyer Hand durch ein Auge jeder Hälfte, oder er erleichtert sich diese Arbeit durch einen kleinen Reihhaken, Fig. 1990, von Messing- oder Eisendraht. Er fängt diese Arbeit an der rechten Seite v des vordersten Schaftes an, zieht durch das erste Auge dieses Schaftes 2 Fäden, wovon die Ursache bereits oben angegeben worden ist, und leitet diesen Faden durch den hintersten Schaft nach dem Brustbaume l m zu, ohne ihn durch ein Auge des letzten Schäftes zu ziehen. Daher kömmt es, daß jeder Schaft bey dem Weben nur diejenigen Fäden in Bewegung sezt, welche durch die Augen seiner Hälften gezogen sind. Ein Faden wird allemal nur durch ein Auge eines einzigen Schaftes gezogen, und geht zwischen zwey Hälften der übrigen Schäfte durch, wenn gleich mehr als zwey Schäfte vorhanden sind. Wenn die beyden ersten Fäden durch das Auge des vordersten Schaftes durchgezogen sind, zieht der Weber den dritten Faden neben diesem Auge weg, durch ein Auge des hintersten Schaftes. Auf solche Art wechselt er beständig ab, daß er einen einzigen Faden durch den Vorder- und Hinterschaft wechselweise durchzieht. Die beyden Schienen, zwischen welche das Kreuz

fällt,

fällt, sondern schon die Kette in zwey Hälften oder Fächer ab. Die Fäden des obersten Faches zieht der Weber durch die Augen des vordersten Kammes, die Fäden des untersten Faches aber durch die Augen des hintersten Schaftes. Dieses gilt auch bey dem Andrehen der Kette an den Tram (S. 47), und daher läßt der Weber in jedem Trame zwey Schienen stecken, welche beyde Fächer genau von einander absondern. Durch das Blatt m s, F. 1932, zieht der Weber die Fäden der Kette mit einem Messer, Fig. 1991, welches dieserhalb in a einen schrägen Einschnitt hat. Er muß aber bey ordinärer Leinwand zwischen 2 und 2 Rohrstifte des Blattes jederzeit 2 Fäden durchziehen, wovon die Ursache bereits oben S. 42, angezeigt worden ist. Die eingereihete Kette wird nun ebenfalls, wie vorher, an dem Untertuche, F. 1989, und vermittelst dieses Tuches an den Zeugbaum befestiget, und die Schienen werden auf die oben gedachte Art eingesteckt.

Die Kette möge nun eingereihet, oder an den Tram angedrehet seyn, so ist alles in so weit zum Weben fertig, ausser daß die Kette noch geschlichtet werden muß. Die Fäden der Kette sind von Natur rauh, und sie müssen daher geglättet oder geschlichtet werden. Die Schlichte (im Oberd. die Schmeiche) der Weber wird stark, aber ganz dünn, aus Weitzenmehl mit Wasser wie ein Kleister gekocht, wenn hiemit nämlich eine einfarbige Kette geschlichtet werden soll. Im Gegentheil muß sie steif und dick seyn, wenn die Fäden der Kette zum Theil gefärbt sind; denn eine flüssige Schlichte zieht den Nachtheil nach sich, daß die benachbarten Fäden von einer verschiedenen Farbe sich unter einander abfärben. Bey dem Schlichten taucht der Weber zwey starke Bürsten von Schweinsborsten, Fig. 1992, in die erkaltete Schlichte, die in einem hölzernen Gefäße neben dem Stuhle steht, und fährt mit

der einen Bürste unter, mit der andern über der Kette auf den Fäden weg. Wenn er etwa anderthalb Ellen von der Kette geschlichtet hat, nimmt er eine dritte Bürste von eben der Art, streicht mit einem Spane etwas Rindstalg auf die Bürste, bürstet hiemit den geschlichteten Theil der Kette, und macht die Garnfäden hiedurch geschmeidig. Einige Weber nehmen auch wohl hiezu nebst dem Talge etwas Schweinschmalz, welches aber die Kette anschmutzet. Es geschieht dieses auch nur, wenn die Witterung sehr kalt oder sehr warm ist: denn in beyden Fällen zerspringen die Fäden der Kette am meisten. Der Weber trocknet den geschlichteten Theil der Kette entweder mit einem Fächer (Weger) von Federspuhlen, Fig. 1993, oder indem er die Fenster der Werkstätte öffnet. Die Leinweber schlichten gemeiniglich 12 bis 16 Ellen der Kette zugleich; sie nehmen, in dieser Absicht, die Schäfte u v, F. 1982, von ihrem Gehänge und von den Fußschämeln ab, heben das Blatt m s aus der Lade, stecken die Schäfte durch die Lade, und wickeln die Schäfte und den Kamm während dem Schlichten mit auf den Zeugbaum p. Nach dem Schlichten werden beyde Theile des Stuhles wieder an ihrem Orte befestiget, und die Kette wird wieder auf den Garnbaum h b aufgebäumet.

Nunmehr kann das Weben der Leinwand seinen Anfang nehmen. Der Weber knüpft den Faden des Einschusses, welcher auf einer Spuhle des Schützen, F. 1986, sitzt, an der rechten Ecke der Kette an, und tritt alsdann den rechten Fußschämel y b, welcher mit dem Schafte u v nach dem Garnbaume zu verknüpft ist, mit einem Fuße hinab, da dann der gedachte Schaft gleichfalls hinab, der andere Schaft aber hinauf geht. Jeder Schaft bewegt seine Fäden der Kette; und hiedurch wird die Kette in 2 gleiche Hälften oder Fächer gespalten. Der Weber kann nunmehr den Schützen durch die Oeffnung zwischen beyden Fächern durchschießen,

fen, und zugleich den Faden des Einschusses, welcher sich von der Spuhle des Schützen abwickelt. Alsdann tritt er den linken Fußschämel, da dann der Hinterschaft hinab, der Vorderschaft aber hinauf geht. Die sämmtlichen Fäden der Kette durchkreutzen sich nun unmittelbar vor dem eingeschossenen Faden. Jetzt erst schlägt der Weber mit der Lade qrs, F. 1982, zweymal gegen den eingeschossenen Faden, und das Blatt der Lade richtet nicht nur den Faden gerade, sondern macht die gewebte Leinwand auch dicht. Hierauf schießt der Weber mit dem Schützen den Faden des Einschusses von der Linken zur Rechten ein. Auf solche Weise fährt er fort zu weben, da er nämlich wechselweise von der Rechten zur Linken, und von der Linken zur Rechten einschießt, hiebey gleichfalls wechselweise die beyden Fußschämel tritt, und nach jedem Schusse erst wieder einen Fußschämel tritt, dann aber zweymal mit der Lade gegen den eingeschossenen Faden schlägt. Wenn er die Leinwand in einiger Länge gewebet hat, sperret er sie, auf die oben gedachte Art, mit der Sperrruthe, F. 1987, nach der Breite aus einander, und setzt diese Ruthe bey dem Weben zum öftern etwas hinterwärts nach dem Brustbaume zu. Zuweilen reibt er auch die Leinwand nach der Breite mit einem an beyden Enden abgerundeten Stabe, welchen er das Scheuerholz nennt. Hiedurch glättet er nicht nur die Leinwand, sondern dehnt sie auch in etwas nach der Breite aus. Bey dem Weben bäumt er die Kette von dem Garnbaume h b, F. 1982, nach Erfordern ab, und bäumt dagegen die gewebte Leinwand auf den Zeugbaum p auf. So bald diese Leinwand den Zeugbaum erreicht, nimmt er das Untertuch, F. 1989, von dem Zeugbaume ab, und befestigt dagegen die Leinwand bloß mit einer Fitzruthe auf dem Zeugbaume. Wenn er nun auf gedachte Art ein Stück Leinwand beynahe fertig gewebet hat, befestigt er das

Untertuch mit seinem Stabe c d auf dem Garnbaume h b F. 1982, und vereinigt hiemit die Kette, damit nicht ein zu langer Tram von dem gewebten Stücke stehen bleibe; doch schneidet er den Beschluß der Kette dergestalt vor dem Blatte m s ab, daß noch ein Theil der Kette in dem Kamme und in den beyden Schäften v w steckt. Dieses ist der so oft erwähnte Tram, an dessen Fäden der Weber die Fäden der neuen Kette andreht, wenn er wieder mit eben den Schäften ein neues Stück Leinwand weben will. Auf solche Weise wird nun die glatte und ordinäre Leinwand gewebet.

2. Ausser der gewöhnlichen einfarbigen Leinwand, verfertigen die Leinweber auch gestreifte und gewürfelte Leinwand. Die gefärbten Fäden sind insgemein roth, blau, und zuweilen auch wohl grün oder gelb. Wie der Weber die Kette streifig scheret, ist bereits oben, S. 33, gezeigt worden. Diese Kette bringt er eben so auf den Stuhl, wie bey der einfarbigen Leinwand; das Weben selbst aber ist mühsamer, theils weil das weiße Garn gebleicht seyn muß, und daher leichter zerreißt, theils weil der Weber mit mehrern Schützen einschießen muß. Er muß nämlich eben so viel Schützen bey der Hand haben, als bey dem Einschusse Fäden von verschiedener Farbe vorhanden seyn sollen. Insgemein giebt er jedem Streifen bloß nach dem Augenmaße seine Breite, ohne die Fäden zu zählen. Doch hat er ein Maß oder einen Bindfaden mit verschiedenen Knoten, womit er wenigstens den Abstand der Streifen in so fern mißt, daß jedes Muster, nach der Länge der Leinwand, so lang wird als alle übrigen. Dieses gilt vorzüglich alsdann, wenn er gestreifte oder gewürfelte Schnupftücher von feinem leinenen Garne webet.

3. Ferner webt er auch so genannten Schürzenzeug oder Gingang, wovon die Kette einfarbiges leinenes Garn, die Streifen des Einschusses aber gefärbte

Baum-

Baumwolle ist. Folglich erhält dieser Zeug bloß Streifen nach der Breite, und die weißen Streifen sind von leinenem Garne, die farbigen aber von gefärbter Baumwolle. Es gilt hier alles von dem Einschusse, was bey dem vorigen gestreiften leinenen Zeuge gesagt ist. Dieser Zeug ist gewöhnlich 1¼ E. breit.

4. Endlich verfertigen die Leinweber auch Schnupftücher ganz von Baumwollengarn, welche völlig so, wie der Kattun, gewebet werden; die Streifen müssen aber eben so, wie bey den leinenen Schnupftüchern, mit einem Maße abgemessen werden.

5. Was der Leinweber bey dem Weben des Kattuns besonders zu beobachten hat, ist bereits oben, S. 35, f. angezeigt worden.

Der Kattunweber scheret die Kette zu gemeinen Kattunen 83 berl. Ellen lang; daher ein Stück Kattun, wenn es fertig ist, ebenfalls diese Länge von dem Stuhle mitbringt. Der Einschlag oder Durchschuß erfordert etwa 70 Garnsträhnen, wie sie der Haspel giebt, und die Kette 60 Strähnen; man rechnet aber nur zu gemeinen Kattun, wenn er lose gewebet wird, auf Kette und Einschlag, für jedes 60 Stück Garn. Seine Breite ist von ⅝ berl. Ellen.

Was den Weberlohn betrifft, so kostet von gemeinem Kattun das Stück ungefähr 4 Rthlr. 8 Sgr.; vom Zitse, das Stück 12 bis 14 Rthlr. Je mehr Gänge, je mehr Lohn. Bey der Verweilung des Schlichtens, kann ein Arbeiter täglich 12 E. Kattun fertig weben, oder, wenn die Kette gut ist, in 9 oder 10 Tagen ein Stück, aber auch wohl erst in 3 bis 4 Wochen, fertig liefern. Den Gesellen bezahlt der Meister stückweise.

An den meisten Orten ist diese Weberey zünftig; und in diesem Falle halten es die Kattunweber mit den Leinwebern. Man erlernt also beydes in 3 Jah-

ren. In einigen großen Städten, als: in Berlin, Magdeburg, Breslau ꝛc. trennen sich auch die Kattunweber von der Zunft, und leben vor sich.

Die Zünfte theilen dem reisenden Gesellen an einigen Orten einen Zehrpfennig mit, und lassen ihn weiter ziehen, oder sie nehmen ihn in Arbeit. Ein jeder Gesell erlegt alle 8 Wochen 3 Groschen zur Gesellencasse, woraus die Kranken, denen man davon alle Wochen ½ Rthlr. reicht, verpfleget werden.

Ein Lehrbursch wird 4 Wochen lang auf die Probe genommen, und sodann eingeschrieben; der Geburts- und Lehrbrief kostet ihn 1 Rthlr. 4 Ggr., und das Verdingen in die Lehre 3 Rthlr. Man verlangt, daß er 3 Jahre lang reisen und auswärts arbeiten soll.

Ein junger Meister muß bey einem andern Meister folgende Probestücke verfertigen: Ein Stück Leinwand, 30 E. lang, mit 60 Gängen im Kamme, $\frac{6}{4}$ breit; ein Stück Zwillich von 30 E., $\frac{5}{4}$ breit, zwanzigschäftig, d. i. mit 20 Tritten zu gezogener Arbeit; ein Stück Drillich, vierschäftig zu schlechtem Tischzeuge. Wer mit diesen Arbeiten besteht, kann ohne Unterricht von selbst Kattun weben, wenn er ihn nur lose aufbäumet, schwach tritt, und mäßig schlägt, weil, erwähntermaßen, Baumwolle weniger, als Flachs, aushält.

Die Kattunmanufactur läßt, der Feinheit nach, folgende Arten Kattun weben. Der gemeine oder ordinäre Kattun wird aus der schlechtesten Baumwolle verfertiget, und mit den gewöhnlichsten und leichtesten Farben gedruckt; denn man nimmt hiezu nie die blaue, grüne und gelbe Farbe. Der halbe Zits wird aus einem feinern Garne gewebet, und erhält nebst den gewöhnlichen auch die blaue Farbe. Der Dreyviertel- und der ganze Zits, werden aus der feinsten Baumwolle verfertiget, und beyde sind nur in der

Fein-

Feinheit des Fadens von einander unterschieden; sie erhalten alle gebräuchliche Farben, und also auch die blaue, grüne und gelbe.

Wenn die Kattunmanufactur den Kattun von dem Kattunweber erhält, muß der Kattun zuvörderst gebleicht werden, ungeachtet er von Natur schon in etwas weiß ist. Es muß demnach neben der Manufactur ein geräumiger Platz seyn, welcher entweder unmittelbar neben einem Wasser liegt, oder wozu doch das Wasser in Rinnen durch die Kunst geleitet wird. Ein solcher Platz wird in verschiedene Quartiere abgetheilt, auf deren einigen der ungedruckte, auf andern aber der gedruckte Kattun liegt. Man begießt ihn bey dem Bleichen vermittelst einer Schaufel mit Wasser. Während dem Bleichen kocht oder beucht man ihn, wie das baumwollene Garn, einigemal in Lauge. Doch ist dieses nur von dem ungedruckten Kattune zu verstehen. Hiezu ist die Lauge von Büchenholze am brauchbarsten, weil sie den Kattun am besten reinigt. Gemeiniglich aber macht man die Lauge aus jeder Holzasche, und setzt etwas Pottasche hinzu. Es verstieht sich von selbst, daß ein schwarzer und schlechter Kattun öfter gebeucht und länger gebleicht werden muß, als ein weißer, wenn beyde gleich gut gebleicht werden sollen.

Ein Stück Kattun wird, wenn es von dem Stuhle kömmt, in gewisse Längen, die sich nach der Länge des Bleichplatzes richten, jedes etwa von 27 Ellen, zerschnitten. Wo der Schnitt geschehen ist, wird ein Saum, und an jede Ecke und an die Mitte, aus den Kettenenden ein gedrehetes Band aufgenähet, um diese Längen wider die Gewalt des Windes an Hölzer, die in der Erde stecken, anzupflöcken. Zum Begießen pflegt man das Wasser aus einem Flusse durch Pumpen in schräge hölzerne Rinnen, welche die Blei-

che durchschneiden, herauf zu heben, und dieses Wasser aus den Rinnen mit kupfernen Schaufeln über den ausgespannten Kattun auszusprengen. Eben so werden, wie ich weiter unten zeigen werde, die roth gefärbten Kattune nach dem Drucke wieder auf die Bleiche gebracht, um die Röthe von dem Grunde, der mit keinen Beitzen bedruckt worden ist, wieder auszubleichen.

Was übrigens noch bey dem Bleichen zu beobachten ist, wird bey der Leinwandbleiche vorkommen. Man hat auch Vorschläge zur Verbesserung der Bleiche gethan. Diese gehen dahin, daß man die Kattunstücke nicht auf Rasen aufspannen soll, weil das Gras und die Erde beständig unter dem Kattune eine Feuchtigkeit und Kühle unterhalten, welche die Wirkung der Sonnenstrahlen aufhalten, da man vielmehr die Wärme davon befördern und vermehren sollte. Man sollte demnach, an statt der grün bewachsenen Bleichplätze, sich einen Platz in solcher Gegend aussuchen, wo sich keine hohe Mauer in der Nachbarschaft befindet, und solchen Platz 10 bis 12 Zoll dick mit grobem Kiessande anfüllen, über diesem Sande aber, in einer Höhe von etwa 6 Zoll, aus starkem und wie Federkiele dicken Bindfaden gestrickte Netze an Stäben aufspannen, deren Augen überall von 10 bis 12 Z. wären. Ueber diese Netze müßte man die gedruckten Kattune, welche man bleichen will, ausbreiten. Bey dieser Verfahrungsart würde die Sonnenhitze nicht verschlunzen werden, wie sie wirklich von dem Grase eingesogen wird; vielmehr würde der Kiessand, nachdem er unter dem Kattune heiß geworden wäre, die angenommene Wärme wieder auf den Zeug zurück schlagen, welches ganz unfehlbar zur guten Verfertigung der Kattune und zum Weißbleichen der Leinwand sehr viel beytragen würde.

Da es hier auf die Repercussion der Sonnenhitze ankömmt, so hat dieser Vorschlag in der Hauptsache seinen guten Grund. Ich würde aber, statt des Kiessandes, den Plaz lieber mit Kieselsteinen pflastern, und dabey einige kleine Rinnen zum Abfluß des Wassers anbringen lassen. Der Kiessand wird durch das beständige Begießen, und da er das Wasser einsauget, endlich auch feucht und naß, und verhindert also ebenfalls die Repercussion; es ist auch der verdrießliche Umstand dabey, daß, bey entstehendem starken Winde, der feine Kiessand in Bewegung gesezt und an den Kattun geworfen, mithin dieser dadurch verunreiniget wird. Ein Pflaster von Kieselsteinen hingegen befördert nicht allein die Repercussion der Sonnenhitze weit mehr, weil die Steine, da das Wasser durch die Rinnen gleich wieder abfließt, ohne Anstand wieder trocken werden, und nicht feucht bleiben können, sondern man ist auch dabey vor allen Staub und Unreinigkeiten gesichert. Auch halte ich den vorgeschlagenen Gebrauch der Netze für überflüssig. Wenn man der Länge nach auf beyden Seiten, alle 6 Fuß einen etwa 6 Zoll dicken Pfahl einschlägt, so, daß derselbe 1 oder 1½ F. hoch über der Erde steht, und über jede gegen über stehende Pfähle einen dünnen Strick fest anzieht, und darauf den Kattun scharf angezogen legt, und an den Pfählen befestigt, wird man seinen Endzweck ebenfalls und mit wenigerer Weitläuftigkeit erreichen.

Allein, die Bleiche nimmt noch nicht allen Schmuz von dem Kattune ab, und ins besondre nicht die Schlichte des Webers. Daher muß der Kattun noch folgendergestalt gereiniget oder präpariret werden. Man gießt in einen Kessel a b, Fig. 1994, einige Eimer Wasser, und schüttet hiezu Weinsteinöhl in erforderlicher Proportion, wodurch das Wasser weiß wie Milch wird. Zu 20 Eimer Wasser werden etwa 6 Pfund Weinsteinöhl gegossen. Ueber dem Kessel steht eine hölzerne Winde a c, auf einem eisernen Gestelle. Auf diese Winde hängt man ein Stück Kattun, dreht die Winde mit ihrer Kurbel um, und zieht das Stück Kattun einmal durch das in dem Wasser aufgelöste Oehl. Hiedurch wird der Kattun von allem Schmuze

gänzlich gereiniget. Hierauf wird der Kattun auf der Waschbank mit den Klopfhölzern geklopft, und im Flusse zum zweytenmal gespühlt, da man ihn bereits zum erstenmal nach dem Bleichen gespühlt hat, und läßt ihn alsdann völlig trocken werden. In den Manufacturen befindet sich zu diesem Behuf ein besonderes geräumiges Trockenhaus, welches einige Stockwerke hoch ist, in denselben aber keinen Boden hat. In diesem Trockenhause hängt der Kattun auf Stangen. In diesem Gebäude, oder auch auf einem freyen Platze, wird derselbe im Sommer, im Winter aber in geheizten Stuben getrocknet.

Der getrocknete Kattun wird nunmehr auf einer Rolle, Fig. 1995, geglättet. Bey dem Rollen bewegt man, vermittelst einer Kurbel a, ein hölzernes Getriebe b, welches ein hölzernes Stirnrad c d in Bewegung setzt. Zuweilen ist auf der Welle des Getriebes b noch ein Schwungrad, welches die Bewegung gleichförmig erhält. Das Stirnrad c d sitzt auf einem Zapfen der mittelsten Walze e f, welche, wie die beyden übrigen, etwa 1 F. dick ist. Alle drey Walzen sind von Holz. Die mittelste e f setzt die beyden andern g h und i k in Bewegung. Wenn die mittelste Walze rechts umläuft, treibt sie auch die oberste Walze rechts, die untere aber links, um. Ueber diesen Walzen ist ein Riegel l m, welcher vermittelst 2 Schrauben n o und p q hinauf und hinab beweget werden kann. Die Schraubenspindeln stecken nämlich in dem unbeweglichen Riegel r s; und da ihr Zapfen in n und q beweglich in den Riegel l m greift, so wird der letzte Riegel in Bewegung gesetzt, nach dem man die Schrauben hinauf oder hinab schraubet. Der Riegel hat unterhalb in c und h einen Backen; und beyde Backen ruhen auf dem Zapfen der obersten Walze. Wenn man also den Riegel l m hinab schrau-

ber,

bet, werden die drey Walzen dicht an einander gepreßt, und diese glätten den Kattun um so viel mehr. Vor den Walzen liegt auf einem Gestelle eine kleinere Walze t u, und auf diese Walze wird das Stück Kattun, welches man rollen will, aufgewickelt. Da gemeiniglich mehr als ein Stück gerollt wird, so werden die Stücke Kattun an den Ecken der Enden zusammen genähet, damit man nicht jedes Stück besonders zwischen die Walzen zu legen habe, sondern ein Stück das andere zu den Walzen führe und mit durchziehe. Ehe man es aber auf die kleinere Walze t u aufwickelt, schlägt man es doppelt zusammen, und doppelt muß es auch durch die Walzen der Rollen durchgehen. Wenn nun die Walzen der Rollen gehörig gestellt sind, hält man das äusserste Ende des Zeuges zwischen die mittelste Walze e f, und die oberste g h. Die Walzen ergreifen den Zeug, und ziehen ihn, nach der hintern Seite der Rolle zu, durch. Hier hält man eben das Ende des Zeuges zwischen die mittelste und unterste Walze, und diese beyde Walzen ziehen das Stück Kattun, ohne weitere Beyhülfe, nach der vordern Seite der Rolle durch. Daß hiebey die Kurbel a in Bewegung gesetzt werden müsse, versteht sich von selbst. Auf diese Art wird nun ein Stück Kattun nach dem andern gerollt, und jedes Stück besonders gehörig zusammen geleget.

Von der Rolle kömmt der Kattun in die Druckerey, wo er nun vermittelst der Formen mit Farben gedruckt wird. Denn der an sich weiße Kattun wird nicht leicht zur Kleidung, ausser zu Sterbekleidern, Trauerzeugen und Marseillenähereyen verbraucht; gemeiniglich bedruckt man ihn mit allerley Mustern und Farben, nach dem es die Mode mit sich bringt. Ehe ich aber diese Arbeit beschreiben kann, muß ich zuvor von den Farben und Formen sprechen.

Die

Die Kattunmanufacturen unterhalten besondere Couleurmacher oder Coloristen, welche weiter keine Beschäftigung haben, als daß sie die Farben zubereiten; doch versieht auch zuweilen der Eigenthümer der Manufactur selbst die Kunst, diese Farben zu verfertigen. In der Zubereitung der Farben nun liegt das wahre Geheimniß der Kattunmanufacturen; und überhaupt ist man in den Manufacturen bey keiner Sache geheimnißvoller, als bey der Färberey.

Die Farben der Kattundruckerey, sind entweder ächte, oder unächte. Die ächten Farben können mit Formen gedruckt werden, die unächten aber nicht; die Ursache ist, weil der Grapp, wodurch, wie ich weiter unten zeigen werde, die ächten Farben erhöhet werden müssen, die unächten verdirbt; daher kann man die unächten Farben nicht nebst den ächten drucken, sondern man muß sie auf den Kattun mit dem Pinsel malen.

Die gewöhnlichste Farbe der Kattunmanufacturen ist die schwarze, weil hiemit der Umriß aller Figuren vorläufig gedruckt wird. Diese Farbe ist, so wie alle übrige Farben, eine Beitzfarbe. Man gießt auf altes verrostetes Eisen gewöhnlich nur scharfen Biereßig, läßt diesen $\frac{1}{4}$ Jahr, auch länger, auf dem Eisen stehen, gießt ihn alsdann von dem abgefressenen Eisen ab, und gießt auf dieses wieder frischen Essig, welcher alle Monate abgegossen wird, bis das Eisen völlig verzehrt ist. Diese Brühe wird eine Stunde lang stark gekocht, und der Schaum fleißig abgeschöpfet; alsdann giebt sie die schönste schwarze Farbe. Da aber diese Farbe dünn ist, und zum Drucken sich nicht gut würde gebrauchen lassen, wird dieselbe, wenn sie zum Drucken gebraucht werden soll, mit Stärke vermischt zu einem Brey gekocht; dadurch bekömmt sie eine Art

von

von kleberigem Wesen, daß sie sich nicht allein auf dem Chassis gut aufschmieren, sondern auch von der Druckform gehörig aufnehmen läßt.

Nach der Vorschrift des königl. Zeichners und Coloristen Delormois, (*) ist folgende Art, die schwarze Beitzfarbe mit altem Eisenwerke zu machen, gut und probat. Man nimmt eine Menge Eisenwerk, welche man wohl waschen läßt, legt sie hernach in ein Faß, und gießt zu 5 Pfund Eisenwerk, 6 Maß guten Weineßig. Da das Faß auf dem Boden steht, muß man unten ein angestochenes Röhrchen haben, durch welches man dieses Wasser 3 bis 4 mal des Tages abzapfet, und immer wieder in dasselbe Faß schüttet, und dieses 5 bis 6 Wochen lang. Ferner thut man, indem man das Eisenwerk eintauchen läßt, noch dazu zu 5 Pf. schweren Gewichtes, 3 Pf. Grünspan und eben so viel Brasilienholz, nebst 4 Loth gestoßener Galläpfel. Je älter es ist, desto besser ist es. Wenn es zu dick wird, gießt man Wasser hinzu.

Zu jedem halben Maße dieses Eisenwassers thut man ½ Unze Antimonium, und ¼ Unze cuprischen Vitriol. Um ein noch schöneres Schwarz hervor zu bringen, thut man noch ½ Unze Kupferfeilstaub, welcher mit Scheidewasser gebrannt und zu Pulver gemacht worden, hinzu. Man läßt alles zusammen ½ Stunde lang kochen, indem man es immer abschäumet; hernach gummiret oder stärket man es. Zu jedem halben Maße Farbe nimmt man 1 Pf. arabisch Gummi, oder 8 Loth wohl eingerührte und besonders gekochte Stärke.

No. 2. Eine andere Art, schwarze Farbe mit Eisenfeilstaub zu machen, welche zum Schwarz, zum Violett, und zum dauerhaften Gelb gut und probat ist. Man nimmt reinen Feilstaub, und legt ihn an die Luft auf Breter, damit er roste, nachdem man ihn 5 bis 6 mal gewaschen hat. Man begießt ihn von

(*) Die Kunst, den Zitz nach englischer Art zu machen, und alle zum Zitze gehörige gute Farben zu verfertigen, aus dem Französ. des Hrn. Delormois Frf. M. 1772, 8.

von Zeit zu Zeit mit Häringslake, oder, in deren Ermangelung, mit Urin. Wenn er auf der einen Seite völlig geröstet ist, wendet man ihn um, und begießt ihn immer, bis er auf der andern eben so sehr geröstet ist. Alsdann süßt man ihn ein wenig, thut ihn in ein Faß, und gießt zu jedem Pf. Feilstaub 3 Maß Weinessig. Hernach zapfet man den Liquor ab.

Um schwarz zu drucken, thut man zu 6 Maß von diesem Liquor, 9 Unzen Antimonium, 4 Unzen cypr. Vitriol, und 4 U. Grünspan, und läßt dieses auf dieselbe Art, wie das vorige, unter einander kochen. Um es zu gummiren, nimmt man $3\frac{1}{2}$ Pf. Stärke, die man in einem besondern Gefäße mit kaltem Wasser nach und nach einweicht. Wenn man die Farbe von dem Feuer weggenommen hat, schüttet man die eingeweichte Stärke dazu, und rührt beständig um, bis die Farbe kalt ist. Hernach seihet man sie durch ein Sieb, oder leinenes Tuch.

Zu dunkeln Violett, wird eben dieselbe Eisenbrühe zu gleichen Theilen mit reinem Brunnenwasser vermischt, und alsdann mit cypriſchem Vitriol versetzt. Man nimmt Eisenbrühe und reines Wasser, von jedem 1 Quart, und $\frac{1}{4}$ Pfund cypr Vitriol, löset ihn in warmen Wasser auf, vermischt ihn mit der Eisenschwärze, und verdickt ihn mit arabischen Gummi. Zu 1 Quart Farbenbrühe werden $\frac{1}{2}$ Pfund Gummi genommen, klein gestoßen, und mit der warmen Brühe aufgelöset, daß daraus ein dicklicher Brey wird.

Je mehr Vitriol zu der Eisenschwärze hinzu gesetzt wird, desto heller wird dieses Violett.

No. 3. Verfertigung des ersten Violett, oder des dunkeln Violett, zum Calanca; nach Delormois. Man nimmt 6 Maß von dem nach No. 2 mit Eisenfeilstaub gemachten Schwarz, thut 3 Maß Weinessig, 3 Pf. Salpeter, 3 Pf. Steinsalz, 4 Unzen cypr. Vitriol, 4 U. Grünspan, und 8 U. Kupferfeilstaub mit Scheidewasser abgezogen, hinzu; läßt es, wie das Schwarz kochen, und gummirt oder stärket es auf dieselbe Art.

Um

Um das Scheidewasser über den Kupferfeilstaub zu bringen, gießt man zu 4 Pf. Kupferfeilstaub, 1 Pf. Scheidewasser in eine gläserne Flasche, die man oben offen läßt und an die Luft stellet, damit man nicht von dem daraus aufsteigenden Dampfe beschweret werde. Diesen Liquor läßt man arbeiten, bis er grasgrün wird. Man hebt ihn in einer Flasche zum Gebrauche auf.

No. 4. Art, ein zweytes Violett für Calanca zu machen. Man nimmt die Hälfte schwarze Farbe, No. 2, und die Hälfte Weinessig. Zu 6 Maß thut man 3 Pf. Salpeter, 3 Pf. Steinsalz, 1 Unze cypr. Vitri l, ½ U. Grünspan, und ¼ U. Salmiak; hernach kocht man es, und gummirt es, wie das erste.

No. 5. Anderes zweytes Violett für Calanca. Man nimmt die Hälfte schwarze Farbe, No. 2, und die Hälfte Weinessig; und zu 6 Maß thut man 6 Pf. Salpeter, 6 Pf. Steinsalz, und ¼ U. Salmiak, hernach kocht man es, und gummirt es, wie die andern.

No. 6. Art, das dritte Violett für Calanca, oder das helle Violett zu machen. Man nimmt eine gewisse Quantität von der schwarzen Farbe, No. 2, und noch einmal so viel Weinessig. Zu jedem halben Maße thut man 3 Unzen Salpeter, 1½ U. Steinsalz, und ½ U. Salmiakgeist. Man läßt alles zusammen kochen, und gummirt es, wie oben.

No. 7. Andere Art, das dritte Violett in größerer Menge und mit geringern Kosten zu machen. Man gießt in einen Kessel 7 Eimer klares Wasser, und eben so viel schwarze Farbe, No. 2. Hiezu thut man 2 Pf. Steinsalz, läßt alles zusammen 1½ Stunde lang kochen, und schäumet es fleißig ab. Alsdann gießt man den Liquor in einen Zober, und läßt ihn 4 Tage stehen. Wenn man sich hernach desselben bedienen will, thut man zu jedem Maße 1 Pf. gestoßenes Gummi, welches man in der Farbe zergehen läßt, oder auch 4 Unzen Stärke, die man in einer hinreichenden Menge kalten Wassers einweicht. Nachdem es mit diesem Wasser gekocht und durch ein Sieb gezogen worden, vermischt man es mit der Farbe.

No. 8. Anderes noch helleres Violett. Nachdem man 36 Eimer gummirtes recht dickes Wasser in einen Zo-

der gethan hat, thut man 13 Eimer von der schwarzen Farbe, No. 2, dazu, und 2 Pf. gepochtes Steinsalz, und mischt alles wohl durch einander. Sodann gießt man noch 3 Eimer von derselben schwarzen Farbe hinzu, und schüttelt alles wohl durch einander. Man kann es sogleich gebrauchen, nachdem man es durch ein Sieb hat laufen lassen.

No. 9. Anderes Violett für den Grund. Man nimmt 60 Maß von der schwarzen Farbe, No. 2, läßt sie kochen, und schäumet sie fleißig ab, gummirt diesen Liquor eben so; thut alsdann noch 60 Maß Wasser, worin man 6 Pf. ungelöschten Kalk hat zergehen lassen, und 50 Pf. Salpeter, hinzu; menget alles wohl unter einander, und seihet es durch ein Sieb.

No. 10. Anderes Violett für Calanca. Man thut in ein irdenes Gefäß 60 Maß schwarze Farbe, No. 2, 5 Maß sehr dickes Gummiwasser, und 1 ½ Steinsalz, und mischet alles wohl unter einander.

No. 11. Anderes noch helleres Violett. Man vermischt 6 Maß Violettfarbe, No. 10, mit 4 Maß Weinessig, und gummirt es wie gewöhnlich.

No. 12. Ein anderes noch helleres Violett. Man vermischt 3 Maß Dunkelviolett, No. 10, mit 7½ Maß Gummiwasser.

No. 13. Anderes Violett. Man nimmt 1 Maß schwarze Farbe, No. 2, 2 Maß sehr dickes Gummiwasser, und 1 Unze Steinsalz: mischet alles wohl unter einander, und seihet es durch ein Sieb.

No. 14. Ein anderes sehr schönes und dauerhaftes Violett. Man gießt in einen Zober zu 10 Eimer mit weißem Biereſſig angemachter Eisenfarbe, 3 Eimer Weinessig, thut noch 150 Pf. wohl gereinigtes Eisenwerk hinzu, und läßt es zusammen 6 Tage lang stehen; schüttet sodann 1 Pf. Bleysalz dazu, zieht es hernach ab, und gummirt es.

Roth. Diese Farbe wird aus 1 Quart Wasser, 16 Loth Alaun, 4 Loth Arsenik, 6 Loth Bleyzucker, und 7 Loth Pottasche, bereitet. Nachdem diese Species klein zerstoßen, und 4 Loth Sodasalz in ¼ Quart Weineſſig aufgelöset worden, werden die Species hinein gethan, 1 gute Stunde lang gekocht, und

und nachher mit ¾ Pfund Gummi zu einem dicken Brey gemacht. Auf diese Art entsteht eine mittelrothe Farbe. Will man dieses Roth dunkel haben, so nimmt man ¼ Quart schwarze Eisenbrühe zu 1 Quart von oben beschriebener rother Brühe, und macht sie gleichfalls mit Gummi dick. Will man diese rothe Farbe recht hell haben, so wird sie mit dünnem Gummiwasser versetzt; und hier findet eben dasjenige Statt, was ich bey dem Violett gesagt habe, daß man nämlich, je nach dem die rothe Farbe dunkel oder hell seyn soll, dieselbe mit mehr oder weniger Eisenbrühe oder Gummiwasser versetzt.

Es wird auch zuweilen aus dem Brasilienholze eine rothe Farbe gemacht; allein, da man solches doch nicht anders, als daß man es erst kochen muß, machen kann, mit der vorher beschriebenen aber geschwinder fertig wird, dieselbe auch kalt bereiten kann, so zieht man dieselbe gemeiniglich vor. Hat man jedoch vielerley Roth in einem Muster zu drucken, so bedient man sich der von Brasilienholze gekochten Brühe, um verschiedene Schattierungen in dem Roth zu erhalten.

No. 15. Art, das erste sehr dauerhafte Roth für Calance zu machen, nach Delormois. Man schüttet in ein irdenes Gefäß 7 Unzen gestoßenen römischen Alaun, 1½ U. Salmiak, 1½ U. Salpeter, 1 U. rothen Arsenik, oder Operment, alles wohl gestoßen, und zusammen in ½ Maß Essig eingeweicht. Man läßt es zusammen 24 Stunden lang stehen. Ferner läßt man auch in Essig 1½ Unzen Salzstein von Alicante, welcher sehr fein gestoßen ist, besonders einweichen, und rührt ihn nach und nach sorgfältig um, bis er nicht mehr gährt, und schüttet ihn alsdann zu den vorigen Ingredienzien. Man thut auch noch ½ U. Bleysalz, nebst 3 Schoppen Wasser, hinzu; läßt alles zusammen einige Minuten lang kochen, und rührt es fleißig um. Zuletzt gummirt man es, wie gewöhnlich, mit Stärke.

No. 16. Zweytes Roth für Calanca. Man mischet 4 Unzen römischen Alaun, 1 U. Salmiak, ½ U. Salpeter, ¼ U. Operment, und ½ U. Salzstein von Alicante, nachdem alles vorher zu Pulver gemacht worden, unter einander, gießt alsdann 3 Schoppen gummirtes Flußwasser darauf, und rührt es fleißig unter einander, bis alles zergangen ist.

No. 17. Andere Art von Roth für Calanca. Zu 1 Maß Wasser schüttet man 1 Pf. röm. Alaun, welcher auf dem Feuer zergangen ist; thut hernach 1½ Unzen weißen Arsenik, 1½ U. Goldglätte, 4 U. Bleysalz, ½ U. Antimonium, ½ U. sublimirtes Queckßilber, und 1 U. fein gestoßenen Salzstein von Alicante hinzu; läßt alles zusammen auf einem gelinden Feuer zergehen, und gummirt es wie gewöhnlich. Wenn man den 20sten Theil eines Makes von der schwarzen Farbe, No. 2, dazu thut, so bekömmt man ein sehr dunkles Roth, welches dem Purpur nahe kömmt.

No. 18. Ein anderes sehr schönes Roth. Man läßt 4 U. römischen Alaun, ½ U. sublimirtes Queckßilber, 1 U. weißen Arsenik, ½ U. Bleysalz und ½ U. Salzstein von Alicante, in einer hinlänglichen Quantität Essig zergehen, thut noch ½ Glas Weingeist hinzu, und mischet alles wohl in 1½ Maß gummirten Wasser unter einander.

No. 19. Drittes Roth für feinen Calanca. Man läßt 1 U. röm. Alaun, 1 U. weißen Arsenik, ½ U. Salzstein von Alicante, in Essig zerlassen, in 2 Maß Wasser zergehen, und thut ¼ Glas Weingeist hinzu.

No. 20. Ein anderes vortreffliches Roth, feine Zeuge in Menge zu färben. Man läßt 60 Pf. röm. Alaun in 48 Eimer Wasser zergehen, die man mit 2 Pf. von der Materie, welche die Färber zur Orangenfarbe brauchen, (L. Terra merita, Fr. Rocourt, oder Roucou,) in einen Zober schüttet; thut hernach 6 Pf. Salzstein von Alicante, 6 Pf. Salmiak, und 6 Eimer heißes Wasser hinzu. Wenn alles wohl unter einander gerührt worden ist, läßt man es 24 Stunden stehen. Wenn man es mit arabischem Gummi gummiret, muß man 10 Pf. mit Alaun zergangen, haben. Bedient man sich der Stärke, so muß man 10 bis 11 Pf. beson-

sonders zerlassen und gekocht haben, die man durch ein Sieb seihet, und mit der Farbe vermischt.

No. 21. Ein anderes sehr schönes Roth, ohne Gallapfelfarbe. Man thut in einen Topf, welcher 14 Maß hält, 6 Pf. pulverisirten röm. Alaun, schüttet 5 Maß heißes Wasser, $\frac{1}{2}$ Pf. Salzstein von Alic., und $\frac{1}{2}$ Pf. Bleysalz, dazu; läßt diese Vermischung 4 Tage lang einweichen, und rühret es täglich 2 mal unter einander. Zuletzt gießt man 8 Maß dickes gummirtes Wasser hinzu.

No. 22. Ein anderes feines Roth. Man thut in einen Zober 110 Pf. pulverisirtes Gummi, gießt 108 Maß heißes Wasser darüber, und rührt es beständig um, bis das Gummi zergangen ist. Alsdann thut man 5 Pf. gemeinen Vitriol, 25 Pf. röm. Alaun, der in $7\frac{1}{2}$ Maß Wasser besonders zerlassen ist, dazu, und läßt es $\frac{1}{4}$ St. lang sieden, wobey man beständig umrührt, bis alles recht zergangen ist. Will man es noch dunkler haben, so thut man 1 Pf. Roucou dazu, oder ein Glas von der schwarzen Farbe, No. 2, und seihet es durch ein Sieb.

No. 23. Ein anderes Roth. Man läßt 55 Pf. röm. Alaun in 4 Eimer heißen Wasser zergehen, thut noch 6 Pf. Bleyweiß besonders eingeweicht, 3 Pf. Salzstein von Alic. auch besonders eingeweicht, und 22 Pf. Bleysalz besonders eingeweicht, hinzu; mischet alles wohl unter einander, rührt es recht um, und läßt es 24 St. stehen. Hernach gießt man 3 Eimer gewöhnlich gummirtes Wasser hinzu, und seihet die Farbe durch ein Sieb.

No. 24. Eine Art von Roth, für Patenace. Man schüttet in einen Zober 200 Pf. gestoßenes Gummi, und gießt 14 Eimer heißes Wasser darüber, rührt alles wohl unter einander, bis das Gummi zergangen ist; thut 10 Pf. Salzstein von Alic. besonders eingeweicht, 6 Pf. weißen Arsenik auch besonders eingeweicht, 50 Pf. röm. Alaun gleichfalls besonders in 6 Eimer heißen Wasser eingeweicht, und 6 Pf. Grapp dazu, den man auch mit dem Alaune in die 6 Eimer heiß Wasser schüttet; thut alles in den Zober, in welchem das Gummiwasser ist; und schüttet noch 5 Pf. besonders eingeweichte weiße Kreide dazu. Wenn die

Ingredienten gut sind, muß die Farbe aufwallen; deswegen muß der Kessel groß genug seyn, damit nichts von der Farbe verloren gehe.

No. 25. Ein anderes schönes Roth für Patenace. Wenn man in einen Zober, welcher groß genug ist, 112 Pf. röm. Alaun gethan hat, gießt man 9 Eimer laulichtes Wasser darüber, läßt es 24 St. lang zergehen; thut noch 8 Pf. besonders eingeweichtes Bleyweiß, 25 Pf. besonders eingeweichtes Bleysalz, und 15 Eimer gewöhnliches Gummiwasser dazu; mischt alles wohl unter einander, und seihet es durch ein Sieb.

No. 26. Ein anderes Roth für denselben Zeug. Man schüttet in einen Zober 46 Pf. röm. Alaun, gießt 5 Eimer Wasser darauf, und läßt es 24 St. lang einweichen; thut noch 6 Pf. besonders eingeweichtes Bleyweiß, 4 Pf. auch besonders eingeweichten Salzstein von Alic., und 6 Pf. Bleysalz, dazu; mischt alles wohl unter einander in 17 Eimer Gummiwasser, und seihet es durch ein Sieb.

No. 27. Anderes englisches Roth. Man schüttet in einen Topf, welcher 15 Maß hält, 8 Pf. gestoßenen Alaun, 1 Pf. gestoßenen und in Essig eingeweichten Salzstein von Alic. 1 Pf. in Wasser eingeweichten weißen Arsenik, und 2 Unzen Pottasche; gießt 5 Maß heißes Wasser darüber, und rührt alles wohl unter einander; thut noch 1 Pf. besonders eingeweichtes Bleyweiß, 1 Pf. Bleysalz, 1 Pf. Goldglätte, $\frac{1}{4}$ Pf. Operment, und 9 Maß Gummiwasser dazu; rührt alles $\frac{1}{2}$ St. lang wohl unter einander, und seihet es durch ein Sieb.

No. 28. Ein anderes vortreffliches Roth für feine Zeuge. Wenn man in einen Topf, welcher 14 Maß hält, 6 Pf. pulverisirten römischen Alaun gethan hat, gießt man 6 Maß heißes Wasser darüber, und rührt es 1 St. lang unter einander; thut noch 1 Pf. besonders eingeweichten Salzstein von Alic., 2 Unzen cyprischen Vitriol und $\frac{1}{4}$ U. Salpeter dazu; rührt alles noch 1 St. lang unter einander; thut hernach 3 Pf. Bleysalz dazu; gießt 7 Maß Gummiwasser darauf, und läßt die Farbe 24 St. lang ruhen, ehe man sich ihrer bedient.

No.

No. 29. Ein noch schöneres Roth. Man gießt über 21 Pf. pulverisirten röm. Alaun, 24 Maß kaltes Wasser, und rührt es wohl unter einander; thut noch 2 Unzen cypr. Vitriol, 4 Pf. besonders eingeweichten Salzstein von Lüc., 3 Pf. Bleysalz, und 14 Maß sehr dickes Gummiwasser dazu, und rührt alles wohl unter einander.

No. 30. Art, das zweyte und dritte Roth für Calanca zu machen. Man mischt von dem Roth, No. 22, und Gummiwasser, zu gleichen Theilen wohl unter einander; und um das kleine Roth zu machen, mischt man von dem zweyten Roth derselben No. und Gummiwasser zu gleichen Theilen unter einander.

No. 31. Rosenroth. Ueber 1 Pf. Brasilienholz oder Fernambuck, welches 24 St. lang in Regen- oder Flußwasser eingeweicht worden ist, gießt man 4 Maß von demselben Wasser, und thut ½ Unze geraspeltes Steinmark und ⅛ U. spanische Fliegen hinzu; läßt alles zusammen bis zur Hälfte einkochen, seihet es durch ein Sieb, und thut, ehe man sich desselben bedient, noch 2 U. pulverisirten röm. Alaun oder gereinigten Weinstein dazu, mehr oder weniger, je nachdem man die Farbe dunkler haben will. Um sie zu gummiren, nimmt man zu jedem Maß Farbe ¾ Pf. arab. Gummi.

Braun. Zu dieser Farbe nimmt man 1 Quart Eisenbrühe, und ⅙ rothe Brühe, welche mit Stärke oder Gummi verdicket wird. Man bringt aber auch die braune Farbe dadurch hervor, daß dieselbe doppelt gedruckt wird, indem erst Roth, nachher aber Schwarz darauf gedruckt wird, welches man auffetzen nennt.

No. 32. Dunkelbraun und Leibfarbe, den Grund zu drucken, nach Delermois. Zum Dunkelbraun mischt man eine Quantität Roth, No. 22, mit 3 mal so viel Schwarz, No. 2. Leibfarbe zu machen, mischt man 1 Theil von demselben Schwarz mit 10 Th. von demselben Roth.

Durch die verhältnißmäßige Vermischung der vier oben beschriebenen Hauptfarben, können nun verschiedene andere, bald dunkle, bald hellere, ja auch

vermischte Farben hervor gebracht werden, mit welchen allen man, so wie mit gedachten vier Hauptfarben, drucken kann. Diese Farben werden nun ächte, die folgenden aber unächte genannt, und hiezu gehört die blaue, die gelbe, und die grüne Farbe; welche nicht gedruckt, sondern nur aufgemalt, oder eingeschildert werden können. In einigen Manufacturen versteht man zwar auch die Kunst, mit diesen Farben zu drucken; es muß aber auf eine oder die andere Art mit Schwierigkeiten verknüpft seyn, weil sie diese Farben doch mehrentheils malen lassen, dieses aber weit theurer und mühsamer ist, als wenn die Farben gedruckt werden.

Zum Blau, werden 4 Loth Indig, 6 Loth ungelöschter Kalk, 4 L. Pottasche und 4 L. Auripigment, oder Arsenik, mit 1 Quart Wasser verdünnet. Der Indig wird in einem kleinen kupfernen Kessel mit einem kegelförmigen Boden, vermittelst eiserner Kugeln, in dem Wasser so lange gerieben, bis er ganz fein ist. Alsdann schüttet man die übrigen Species zerstoßen und zerrieben hinzu, und diese müssen, mit dem Indig vermischt, so lange in vorgedachtem Kessel über dem Feuer stehen bleiben, bis sie so heiß werden, daß man kaum einen Finger darin leiden kann. Es zeigt sich alsdann auf der Farbe, an statt des Schaumes, eine Haut, welche wie Kupfer aussieht, und wenn man sie von einander stößt, zeigt sich eine grüne Farbe: alsdann ist die Brühe gut, und wird mit Gummi verdicket.

No. 32. Dauerhaftes Blau zum Malen und zum Drucken, nach Delormois. Man schüttet in einen neuen irdenen Topf 4 Unzen ungel. Kalk, und 4 U. pulverisirten Salzstein von Alic.; läßt beydes zusammen kochen, filtrirt hernach diese Lauge durch Fließpapier, und thut zu 9 Unzen von diesem Liquor 1 U. Indig, welcher mit derselben Lauge wohl zerrieben worden ist, ½ U. rothen Arsenik oder Operment, 2½ U. Pott-

Lektasche, und eben so viel pulverisirtes arab. Gummi. Man läßt alles zusammen kochen, bis das Obere glänzend wie Kupfer aussieht.

No. 34. Ein anderes dauerhaftes Blau ohne Indig. Man thut in einen neuen Topf 3 Unzen ungel. Kalk, 2 U. pulverisirten Salzstein von Alic., ½ U. pulverisirten Weinstein, und 1½ Maß Regenwasser; läßt alles ½ St. lang kochen; filtrirt diese Lauge durch Fließpapier, und thut zu jedem Schoppen dieser Lauge noch 4 U. englischen Lackmus, ½ U. Operment, und 6 U. arab. Gummi; reibet alles wohl unter einander, und läßt es kochen.

No. 35. Art, das dauerhafte Blau zu drucken. Anstatt Kalk, läßt man Leinsamen in einer hinreichenden Menge Wasser kochen, und schüttet alles in einen großen Zober, statt des Gummiwassers. Hernach legt man einen Rahmen von Wachstuch darüber, welcher auf diesem Wasser schwimmt: darüber legt man noch einen andern Rahmen, welcher in den ersten geht, dessen Grund von Castorhut oder Gemshaut seyn muß, auf welchen man die Farbe verbreitet. Wenn man die Arbeit verläßt, muß man die Tafel, der man sich bedient hat, wie auch den Rahmen von Haut sorgfältig waschen. Die Stücke Zeug, welche man druckt, müssen auch wohl geglättet seyn.

No. 36. Ein anderes dauerhaftes Blau zum Malen. Zu 4 Maß rein Wasser nimmt man 6 Unzen Pott- oder Weinsteinasche, 2 U. pulverisirten Weinstein, ½ U. fein geriebenen Indig, 1 Pf. pulverisirten ungel. Kalk, welcher nach und nach in den Topf gethan wird; läßt alles zusammen ½ St. lang kochen, und gummirt es mit Kandelzucker, bis es nicht mehr auf dem Zeuge durchschlägt.

No. 37. Eine andere Art von Blau zum Drucken. Nachdem man in einen Kessel 20 Pf. zerriebenes Brasilienholz gethan hat, gießt man 14 Eimer Wasser darauf; läßt es 24 St. auf einem gelinden Feuer einweichen, damit es immer warm erhalten werde; thut hernach 4 Unzen Grapp, 2 U. röm. Alaun, und 4 U. fein geriebenen Indig dazu, verstärkt das Feuer, und läßt den Liquor bis auf die Hälfte einkochen. Diese Farbe seihet man durch ein Sieb, und thut, wenn man sich

derselben bedienen will, zu jedem Maß noch ½ U. pulverisirten cypr. Vitriol, und verdickt es mit arabischen Gummi.

No. 35. Art, das so genannte englische Blau zu machen. Dieses Blau wird nur auf feine Zeuge gebracht; und um es zu drucken, hat man nur fein geriebenen Indig mit der Lauge von Pottasche nöthig. Um diese Lauge zu machen, läßt man 1 Pf. Pottasche in 1½ Maß Flußwasser bis auf zwey Drittel einkochen, filtrirt diese Lauge durch Fließpapier, und reibt, wenn man sich derselben bedienen will, den Indig recht fein und in der gehörigen Dicke, wie die helle Brühe zum Drucken. Die Muster, welche man bey diesen Zeugen anbringen will, müssen äusserst fein geschnitten und ganz schattiert seyn, weil man niemals mehr als eine Farbe darauf trägt. Wenn das Stück gedruckt ist, läßt man es 24 Stunden trocknen, und zieht es alsdann durch folgende Kessel, die man schon bereit hält.

Zubereitung des ersten Farbekessels. Man läßt 50 Pf. ungel. Kalk in 25 Eimer Flußwasser in einem hölzernen Gefäße zerlaben. Wenn der Kalk völlig gelöscht ist, und nicht mehr dampft, läßt man ihn ruhen, und zapfet das Wasser durch allmähliches Abgießen in einen andern Zober ab. Dieser Zober muß breit genug seyn, damit die Stücke ganz aus einander gelegt hinein gehen können, wie hernach gezeiget werden wird.

Zubereitung des zweyten Farbekessels. Man setzt 25 Eimer Flußwasser in einem Kessel auf das Feuer, thut 20 Pf. Pottasche hinein, welche man 1 St. lang kochen läßt, indem man von Zeit zu Zeit mit einem Stocke umrührt; hernach läßt man es kalt werden, und zapfet es in einen Zober ab, welcher eben so groß ist, wie der erste. Wenn man die Pottasche kochen läßt, legt man einen Sack von starkem Zeuge hinein, welcher vermittelst einer Schnur an einem quer über den Kessel gelegten, Stocke hängt, in welchen Sack man zuvor 2 Pf. Operment in Goldplättchen und pulverisirt gethan hat, und läßt es, so lange das Kochen währet, darin.

Zubereitung des dritten Farbekessels. Man vermischt, in einem Zober von gleicher Größe, wie die andern,

dern, 4 Theile Flußwasser, mit 1 Th. Vitriolgeist, und macht von dieser Vermischung so viel als nöthig ist, sie der Quantität der beyden andern gleich zu machen.

Art, die Stücke durch die Farbekessel zu ziehen. Wenn die drey Farbekessel also zubereitet sind, zieht man die Stücke vermittelst eines über jeden Zober befestigten Weghaspels durch. Man fängt bey dem Kalkkessel an, und zieht das Stück immer hin und her ½ Stunde lang durch. Nachdem man es wieder aus dem ersten Kessel gezogen hat, zieht man es sogleich in den Kessel mit Pottasche, auf dieselbe Art, eben so lange durch. In diesem Kessel wird das Stück sehr schmuzig und aschfarbig. Man zieht es wieder heraus, und zieht es so geschwinde als möglich durch den Vitriolkessel, bis das Stück weiß ist; alsdann ist das Blau, welches nur mit Indig gedruckt ist, eine gute Farbe. Eben diese Zober können dienen, bis sie ausgehen, der mit dem Vitriole ausgenommen, den man wieder nachstärken muß, wenn er schwach geworden ist.

No. 39 Art, den blauen Farbekessel kalt zu machen, für doppeltseitige Schnupftücher. Man thut in einen Zober zu jedem Pfunde fein zerriebenen Indig, 2 Pf. Vitriol, 4 Pf. ungel. Kalk, und 12 Maß Wasser, und läßt es 24 St. lang einweichen, während welcher Zeit man die Ingredientien von Zeit zu Zeit unter einander rührt. Man hat zugleich ein anderes über ungel. Kalk abgezogenes Wasser, 1 Pf. zu jedem Eimer. Von diesem zweyten Wasser thut man 4 Eimer, auf einen von dem ersten, dazu. Man läßt es 8 Tage lang stehen, wobey man es täglich 4 mal unter einander rührt. Alsdann probiert man es, und taucht Stückchen Zeug oder Baumwolle hinein. Daß die Farbe gut ist, erkennt man daran, wenn die Stückchen Zeug recht grün sind, wenn sie aus dem Zober kommen, und blau werden, wenn man sie wäscht. Wenn der Zober abzunehmen anfängt, verstärkt man ihn wieder, indem man ein wenig ungelöschten Kalk und Weinsteinasche oder pulverisirten Weinstein dazu thut.

Verfertigung des Grundes zum Decken. Zu jedem halben Maß Wasser nimmt man 6 Unzen zerstoßenes

Gum-

Gummi, ¼ U. in kaltem Wasser eingeweichte Stärke, ½ U. Terpenthin, und ¼ U. Talg. Man läßt alles zusammen ½ Viertelstunde lang kochen, nimmt es hernach wieder vom Feuer, und thut 8 U. Pfeifenerde dazu, die, so wie die Stärke, in Wasser eingeweicht worden ist. Man mischt alles wool unter einander, indem man beständig umrühret, bis es kalt ist. Wenn der Liquor zu hell wäre, thut man noch Stärke und Talg dazu, so viel nöthig ist. Mit dieser Vermischung druckt man alles das Weiße, welch s man in einem blauen Grunde behalten will, und jeden Grund, der in dem kalten Zober gefärbet wird.

No. 40. Eine andere Zubereitung, um blaue und weiße so genannte Porzellanzitse zu verfertigen. Man läßt 8 Unzen pulverisirtes Gummi in 2 Maß Wasser zergehen. Von diesem Wasser nimmt man, um auf einem Marmorsteine 8 U. Pfeifenerde und eben so viel weißen Amidon, welcher mit demselben Wasser besonders eingeweicht worden ist, zu reiben. Hernach mischt man sie unter einander, und thut das Weiße von 4 Eyern, und eine Nuß groß Kienruß dazu. Man nimmt nicht alles Gummiwasser auf einmal, sondern nur so viel nöthig ist, daß der Liquor zum Drucken dick genug sey.

Zur gelben Farbe, werden 1 Pfund trockne Kreuzbeeren, und 4½ Loth Pomeranzenschalen, 2 Stunden in reinem Wasser gekocht; nachher werden 4 Loth Alaun in ¼ Quart Essig aufgelöset, und in die gekochte Brühe gethan, welche zuletzt mit Gummi verdicket wird.

No. 41. Ein dauerhaftes Gelb zum Drucken, nach Delormois. Man nimmt eine beliebige Quantität Eisenfeilstaub, welcher nach der Anweisung von No. 2 zubereitet worden ist, legt ihn in ein Faß, und thut zu jedem Pfunde, 3 Maß guten Weinessig, ½ Unze vom gelösten Operment, ½ U. Grünspan, und so viel Saffran, als man mit 2 bis 3 Fingern fassen kann; reibet dieses alles mit Essig wohl an, und läßt es 6 Wochen lang einweichen, indem man den Liquor täglich 3 bis 4 mal abzapfet, und wieder darauf gießt. Alsdann

läßt

läßt man diese Farbe kochen, schäumet sie fleißig ab, und gummirt sie wie die andern.

No. 42. Ein schönes Gelb zum Drucken, für den Grund. Man läßt 1 Pf. zerstoßene Galläpfel in ½ Eimer Wasser einweichen. Wenn man alsdann einen Kessel mit 5 Eimer Wasser auf das Feuer gesetzt hat, gießt man das Galläpfelwasser hinein, und thut 20 Pf. Campechenholz und 10 Pf. zerstoßene Kreuzbeeren hinzu; läßt alles dieses bis zur Hälfte einkochen, und thut noch 3 Pf. besonders zergangenen Alaun hinzu; siehet alles durch ein Sieb, und verdickt es mit arabischen Gummi.

No. 43. Eine Art Gelb zum Malen. Man thut 2 Unzen gestoßene Kreuzbeeren, 1 U. Campechenholz, 1 Unze Pomeranzenschalen, und 1 U. Granatäpfelschalen, in 1½ Maß Fluß- oder Regenwasser, läßt es 24 St. einweichen, und alsdann 2 St. lang kochen; thut hernach ½ Pf. zerstoßenen und besonders zerlassenen Alaun, nebst einer gleichen Quantität Gummi hinzu. Will man es mehr Jonquillegelb haben, so thut man etwas Steinsalz, oder von ungelöschtem Kalk abgezogenes Scheidewasser dazu.

Grün entsteht aus der blauen und gelben Farbe. Man druckt oder malt nämlich erst blau; und setzt alsdann auf das Blau die gelbe Farbe. Je dunkler das Blau ist, desto dunkler wird auch, nachdem das Gelb aufgemalt ist, das Grün; und umgekehrt.

No. 44. Ein schönes Grün zum Drucken, nach Delormois. Man thut in einen Kessel 15 Pf. zerriebenes Brasilienholz, 10 Pf. Campechenholz, und 4 U. ungelöschten Kalk, gießt 12 Eimer Wasser darauf, und läßt es bis auf zwey Drittel einkochen; hernach zapfet man es ab, läßt den davon abgelaufenen Liquor 1 St. lang mit 8 Pf. zerstoßenen Kreuzbeeren kochen, siehet diese Farbe durch ein Sieb, und hebt sie in einem gut verwahrten Geschirre auf. Wenn man sich derselben bedienen will, gummirt man sie, und thut zu jedem Maß noch ¼ U. pulverisirten Grünspan.

No. 45. Ein anderes Grün. Man gießt 12 Eimer Wasser auf 17 Pf. zerriebenes Brasilienholz, 11 Pf. Cam-

Campechenholz, 4 U. Rocon, und 4 U. ungelöschten Kalk; läßt dieses alles bis auf zwey Drittel einkochen, und seihet es durch ein Sieb; zuletzt läßt man diese Farbe mit 9 Pf. zerstoßenen Kreuzbeeren kochen; übrigens gummirt und bereitet man es wie das vorige Grün.

No. 46. Perlgrauen Grund zu machen. Man nimmt blaue Farbe No. 53, gießt 4 mal so viel Wasser dazu, läßt es kochen, und thut es in einen Kübel, welcher dazu gemacht ist, die Stücke durchzuziehen: und wenn diese Farbe kalt ist, zieht man die Stücke Zeug mit einem Haspel durch. Ehe man dieselben aber durchzieht, muß der Grund zum Decken nicht trocken seyn. Man macht den Grund so dunkel als man will, indem man die Stücke verschiedenemal durchzieht. Hernach wäscht man sie, um den Deckgrund weg zu bringen, welcher die Blumen bedeckte.

No. 47. Olivengrund zu machen. Man läßt Waid mit eben so viel Campechenholz, 2 Stunden lang, mit einem 4ten Theile von Pottasche kochen. Herrach nimmt man Brasilienholz, welches seit dem Abend zuvor eingeweicht worden ist, und läßt es eben so mit etwas Grünspan kochen. Diese letzte Farbe mischt man mit der ersten, je nach dem man die Farbe mehr oder weniger dunkel haben will. Alsdann zieht man die Stücke Zeug auf vorerwähnte Art durch.

Der Verfasser der Observations sur l'histoire naturelle, sur la Physique & sur la Peinture &c. To. 1. P. 2. à Par. 1752, 8. beschreibt, S. 126, sqq. die Art, den Kattun auf morgenländische oder türkische Art zu färben, folgendermaßen.

„Ich habe die morgenländischen Kattune, und Nachahmungen in Marseille verfertiget werden, färben gesehen. Es giebt heut zu Tage in dieser Stadt Manufacturen, die uns gedruckte Zeuge liefern, die an Schönheit den indianischen gleich kommen, und deren Muster und Zeichnungen so gar weit besser, als der letztern ihre, sind. Allein, dem ungeachtet ist der Unterschied zwischen unserm Kattun, und dem morgenländischen, beträchtlich. Unsere fallen besser in die Augen, die Blumen sind nach einem bessern Geschmacke und

besser

besser schattiert; allein, gewisse Farben sind nicht so fest, und auch nicht so schön.

„ Die Manufacturen von gedruckten Zeugen findet man gegenwärtig durchgängig in den besten europäischen Handelsstädten. Sie werden gemeiniglich stark vertrieben, und bringen denjenigen Oertern, wo es erlaubt ist, selbige zu verfertigen, sehr viel ein.

„ Ich habe auf meinen Reisen wahrgenommen, daß diese Zeuge in den Städten, wo sie verboten sind, höher gehalten werden, und daß man dergleichen in vieler Privatleute Häusern findet. Ich werde mich hier in keine umständliche Beschreibung von diesem Handel einlassen, sondern ich will nur die Art und Weise, wie die Kattunzeuge verfertiget werden, und die Natur der Zuthaten beschreiben, welche die unterschiedlichen Arten der Farben geben, mit welchen diese Zeuge gedruckt werden. Weder das Wasser, noch die Seife, können diese Farben verderben, oder ausziehen. Dieses kann Jemanden auf verschiedene, zur Geschichte der Mineralien und des Färbens überhaupt dienliche, Betrachtungen bringen.

„ Das Galläpfelwasser, womit die Zeuge bereitet werden, wenn Kattun auf türkische Art gefärbet werden soll. Man nimmt 3 Unzen levantische Galläpfel, so weit als man sie haben kann, zerstößt dieselben, und thut sie in 8 Maß kaltes Wasser. Wenn das Wasser kalt ist, taucht man die Zeuge hinein, und läßt dieselben, ohne sie auszuringen, recht trocken werden. Wenn sie trocken sind, kann man sie mit hölzernen Formen, worauf verschiedene Figuren geschnitten sind, drucken.

„ Die Masse oder Composition, mit welcher Zeuge gedruckt werden. Man nimmt 3 Unzen gepülverten römischen Alaun, läßt sie in einem Nösel (Chopine) Flußwasser über dem Feuer zergehen, und thut hernach 5 U. recht weißes arabisches Gummi hinein. Wenn das Gummi in dem Alaunwasser zergangen ist, seihet man es mit 2 U. Arsenik, den man vorher in ein wenig von diesem Alaunwasser aufgelöset haben muß, durch ein leinen Tuch. Mit diesem Mengsel von Alaun, Gummi und Arsenik, kann man den Kattun, oder die Leinwand, wenn sie mit gedachtem Gallöpfelwasser zubereitet worden sind, drucken. Man kann dieser Composition eine beliebige Farbe geben, damit die Muster sich desto besser annehmen; nur muß sie so beschaf-

schaffen seyn, daß sie sich auf dem Grunde wieder ausw.schen und bleichen läßt, damit nur die gedruckten Blumen gefärbt erscheinen. Dergleichen Compositionen sind folgende.

„Zum Roth. Man thut in einen großen Kessel 2 Eimer Wasser; der Kessel darf aber nicht weiter als bis auf drey Viertel davon voll werden, und setzt ihn über ein Kohlenfeuer. Wenn das Wasser warm ist, thut man ½ Pf. der reinsten Färberröthe, oder feinen Grepp, und 1 Unze Curcuma, oder Terra merita, wenn alles vorher gestoßen worden, hinein, und läßt alles zusammen kochen. Wenn der Sud anfängt zu steigen, thut man die auf vorgedachte Art gedruckten Zeuge hinein. (Man wird in einem solchen Kessel schwerlich mehr, als ein Stück von 6 Ellen, färben können.) Man läßt die Brühe ½ Stunde kochen, rührt aber und wendet die Zeuge während dem Kochen immer mit einem Stabe um, damit sie die Farbe überall gleich annehmen. So bald als der Druck mit der ersten Composition, eine schöne rothe Farbe angenommen hat, wirft man das Zeug in ein Faß mit kaltem Wasser, spühlt es wohl aus, und schlägt es. Hernach breitet man sie auf einen Rasen aus, damit sie trocken werden, und wenn sie zu trocknen anfangen, begießt man sie immer wieder von neuem mit reinem Wasser. Auf solche Art wird der röthliche Grund schön weiß werden, und die rothe Farbe wird überaus schön auf den gedruckten Blumen bleiben.

„Die Zeuge werden eine schönere Farbe bekommen, wenn man dieselben, nachdem sie aus dem Bade gekommen, und vorher erstlich in ein Faß mit frischem Wasser geworfen worden sind, in einem Flusse oder andern fließenden Wasser spühlen kann.

„Zum Schwarz. Man nimmt eine Kanne (Pinte) von dem stärksten guten Essige, thut ½ Pf. Eisenfeilspäne, die recht verrostet sind, hinein, und läßt es bis zur Hälfte einkochen. Alsdann läßt man die Feilspäne sich zu Boden setzen, gießt das Klare hievon ab, und verdickt es mit feinem Mehle. Hernach trägt man diese Composition auf die Formen, und druckt die Zeuge damit, wenn sie mit vorbeschriebenem Gallapfelwasser zugerichtet worden sind, und läßt sie trocknen. Wenn sie recht trocken sind, kocht man sie in saurem Kleyenwasser.

Zur

„Zur hellen Muskusfarbe. Man nimmt Lederbereitungswasser, welches recht alt ist, und läßt es eben so, wie vorher den Essig, mit dem Eisenroste kochen; hernach verdickt man es mit feinem Mehle, daß es die Dicke eines etwas dünnen Breyes bekömmt, damit es sich auf die Formen tragen, und auf den Zeug, welcher vorher mit Gallapfelwasser zubereitet worden ist, drucken lasse. Wenn der Zeug damit gedruckt ist, läßt man ihn trocken werden; hernach wird er eben so gekocht, wie bey dem Schwarz gezeigt worden ist.

„Die Farben werden reiner und lebhafter, wenn man, an statt des feinen Mehles, zu Verdickung des Liquors zum Schwarz und zur Muskusfarbe, so viel arabisches Gummi nimmt, als nöthig ist, diesem Liquor die Consistenz eines Cremppes zu geben, so, daß er weder zu dick noch zu flüssig ist.

„Zum Blau. Man gießt in ein Faß 2 Eimer Wasser, thut 4 Unzen gepülverte Gallapfel von Aleppo, und 2 U. Grünspan, hinein, und läßt es 24 Stund weichen. Hernach nimmt man 1 Pf. Colophonium, oder gereinigtes Pechharz, und 3 U. gelbes Wachs, läßt es zusammen über dem Feuer schmelzen; und wenn die Ingredientien noch warm und fließend sind, druckt man damit die Zeuge oder Schnupftücher, vermittelst der Formen. Wenn das Drucken geschehen ist, thut man die Zeuge in das Faß mit erst beschriebener blauen Farbe, läßt sie 5 Stunden darin liegen, nimmt sie sodann wieder heraus, hängt sie an die Luft, und läßt sie trocken werden. Hierauf nimmt man $\frac{1}{2}$ Pf. Campechenholz, thut es in 2 kleine Eimer Wasser, und läßt es in einem Kessel, der noch zweymal so viel hält, kochen. Wenn dieses geschehen ist, nimmt man das Holz mit einem Schaumlöffel heraus, und läßt die Farbe kalt werden. Sodann thut man die Zeuge oder Tücher in kaltes Wasser, läßt sie 2 St. lang darin weichen, und hernach im Schatten trocknen. Wenn sie trocken sind, läßt man Wasser in einem großen Kessel, darin die Zeuge gemächlich liegen können, kochen. Wenn das Wasser kocht, wirft man die Zeuge hinein, wendet sie mit einem Stabe um, indem man sie in die Höhe hebt, und schäumet das Wachs und das Colophonium, welche oben auf dem Wasser schwimmen, ab. Wenn man sieht, daß von dem Colophonium und dem Wachse auf dem Zeuge nichts mehr zu sehen ist,

ist, zieht man es wieder aus dem Kessel, wirft es in frisches Wasser, damit es wohl ausgespühlet werde, und läßt es zum leztenmal trocknen.

„Zum Gelb. Man nimmt eine Handvoll oder 4 Unzen levantischen Saffran, wäscht ihn wohl, und läßt ihn in einer Kanne (Pinte) Wasser kochen. Wenn es bis auf ½ Nöfel (Septier) eingekocht ist, läßt man es kalt werden; hernach thut man den Saft von 2 Citronen, und ½ Pf. Scheidewasser, hinein, und braucht diese Composition, wenn sie zu kochen anfangen will.

„Zum Violett. Man nimmt 4 Unzen Bergblau (Alumen rocca) und wirft es in einen Eimer rother Suppe, die aus indianischem Holze gemacht worden ist; wenn diese Brühe verkühlt ist, taucht man die auf oben beschriebene Art blau gedruckten Zeuge oder Tücher hinein, ehe sie gekocht werden."

Allgem. Magaz. der Natur, Kunst und Wissensch. 1 Th. Lpz. 1792, gr. 8. S. 178, fgg.

Im J. 1783, gab Hr. Ge. Ewert Habich, in Hessencassel, ein Werk, u. d. T. Angabe zum Cattun- und Leinwandsdruck, wie auch Baumwolle, Leinwand und Wolle in ächten und unächten Couleuren zu färben; mit den dienlichen Anmerkungen und sonstig dabey zu wissen nöthigen Sachen versehen, Cassel, 15½ Bog. in 8. heraus. Dieses Werkchen ist zwar theuer, und kostete damals 4 Louisd'or, oder 7 Ducaten; es enthält aber für Kattun- und Leinwanddrucker solche wichtige Anweisungen, wofür, weil sie sich auf selbst eigene Erfahrungen des Verf., und nicht auf bloße Theorie, gründen, von manchen Manufacturiers für eine einzige Entdeckung gern oft doppelt und dreymal so viel gegeben werden würde; und in dieser Rücksicht, da jeder Sachverständige weiß, wie kostbar dergleichen praktische Versuche sind, ist das Buch weder zu theuer, noch wird der Herausgeber für seine gutmüthige Entdeckung, wenn er seinen Kosten Aufwand rechnet, sonderlichen Vortheil haben; den großen Nutzen aber kann es stiften, daß der Verf. durch guten Abgang

des-

desselben, in den Stand gesezet würde, durch neue Versuche den wichtigen Gegenstand zu vervollkommnen.

Der erste Abschnitt handelt vom Wasser, auf dessen Kenntniß und Beurtheilung bey der Färberey viel beruhet, weil es (obgleich sehr selten) ganz reines giebt, und auch mit fremden Theilen vermischtes Wasser; dieses lezztere hat mehr Erdharz, Salz, Sauersalz, Laugensalze, Mittelsalz, von verschiedener Art, als: Kochsalz und Salpeter; ferner Erde, Kalk, Gyps, Metalle, z. B. Eisen, Bley und Kupfer mit sich vereinigt; andere Wasser aber entstehen aus Hagel, Reif, Thau, Schnee, fließenden und Springwassern, oder sie entspringen aus Leim und Klei. Hr. Habich lehrt, wozu jede Art am besten zu gebrauchen ist. In der Fortsezung sagt Hr. H. daß ein jedes Wasser von einer jeden Salzart nur eine gewisse Portion, von einem mehr, von anderm weniger, eines geschwinde und das andere langsam, auflöse.

Von S. 19 handelt er nun vom Cottondruck überhaupt, und classificirt die sämtlich dazu dienlichen Sachen unter Bestimmung ihrer Natur und Wirkung. Er theilt sie 1) in vegetabilische, 2) in rein mineralische, 3) in metallische Säuren, 4) in arsenicalia, 5) in alcalische Salze und Erderten, 6) in Metalle, und 7) in Vegetabilia. Von allen diesen handelt er sehr umständlich, ausführlich, und für jedes Gebrauch unterrichtend, besonders aber vom Krapp, als dem unentbehrlichsten und häufigsten erforderlichen Färbestoffe zum Cotton- und Leinwanddruck.

S. 45 folgen dann: Angabe zu verschiedenen Elaborationen und Vorarbeitungen, sowohl zum Cottondruck als Färben. Nämlich: das Sal martis ohne Corrosiv, auch Eisenrost oder Crocus martis zu machen; weißen Vitriol zu reinigen; aus der Souda das Salz mit Weinstein zu extrahiren; Alaun zu brennen; blauen Vitriol; Sacchar. und Acet. Saturni; Sacch. und Acet. Jupit. (Jovis) Sal tartari, Crem. tart.; Schwefelleber; Quecksilbervitriol, oder Solution zur Speculation; Magisterium alum; destillirten Grünspan; rothe und graue Mercuriuscomposition; Spirit. Sal. Ammon. c. calc. viv. zu machen; den Spirit. veneris, Scharlachcomposition, und Wißmuthsolution zu fertigen, nebst Anmerkungen über vorhergehende mineralische und andere Präparate; ingl. den Fernambock und das

Blauholz abzukochen; Orlean zum Aufbewahren und bessern Färben zu präpariren; Curcume zum chymischen Gebrauch abzukochen; Eisenvitriol zu reinigen; ganz reinen Eisenvitriol zu machen; Pottasche zu reinigen; Ochsenblut zu calciniren. Dann folgt S. 65. Berlinerblau zu machen; Bereitung der alkalischen und Vitriollauge; chymische Indigotinctur zu machen; ächte kalte Blauküpe sowohl zum leinen als baumwollenen Garn, wie auch die Boden daraus blau zu färben; gelb einzumalen, auf dreyerley Art; von Merde d'oie, Olivengrün und dergleichen Farben; Eisenbeitze zu machen; Zubereitung der Eisenbeitze zu Chamois und Rostgelb, imgl. zum Schwarzen; auch Schwarz zum Druck ohne Nachfärben.

S. 90, fgg. Von der Art die Mordancen zu combiniren und deren Angaben; ordinär roth; schön dunkelroth; hellroth in derselben Schattirung; Scharlachähnlich roth; ein helleres roth in dieser Schattirung; Carmoisinähnlich roth; ein helleres roth in derselben Schattirung; noch heller in dergleichen; Rosaähnlich roth; Feuerfarbenroth; Purpurähnliche Farbe; dunkelviolett; zum Einfassen Violett; klein Violett; Lila und dahin nüancirende Couleuren; sehr dunkel Violett; zweyfach und sehr feines Violett. Dann folgt die Anweisung zu neunerley braunen Couleuren. Dann von den Bodenfarben, als: Oliven und Merde d'oie,; Orange oder goldgelb; Citron- und andere gelbe Boden.

Von S. 118 handelt Hr. H. von der Behandlung der Cottone vor dem Druck; dann vom Ausfärben derselben, dem er zweyerley Angaben, die Stärke zur Appretur der Cottone zuzubereiten, beyfügt.

Hierauf giebt derselbe, von S. 127, vom Leinwand- oder Leinendruck Nachricht, lehrt die erste und zweyte Präparatur, das Leinenbeitzen, und die Gallirung, und zeigt das erforderliche über die Mordancen ausführlich.

S. 147, folgt von den festen Farben auf Baumwollengarn, und S. 174, fgg. von den ächten Farben auf Leinengarn. Von S. 195 an, unterrichtet er von den Wollenfarben, und handelt, auf 8 Blättern, von den verschiedenen Küpen und ihren Verbesserungen.

So wichtig und nützlich indessen dieses Buch ist: so wird man doch gewahr, daß der Verf. sich hin und wieder verschiedener Ausdrücke bedient hat, welche zu erkennen geben daß er eines Theils die wahre Beschaffenheit mancher Kör-

per,

per, die er zur Ausziehung des Färbestoffes aus den verschiedenen Materialien ꝛc. empfohlen hat, nicht recht gekannt, andern Theils aber auch manche Veränderungen, welche die zur Färbekunst brauchbaren Körper durch die angegebenen Verfahrungsarten erleiden, nicht richtig erklärt habe, wovon Hr. D. Eschenbach im 3 St. des leipz. Magaz. zur Naturkunde, Mathem. und Oekon. v. J. 1783, S. 378, f. einige Beyspiele anführt.

Von gedachtem Buche hat Hr. Habich im J. 1784, eine neue Auflage für seine Rechnung veranstaltet, welche er für 10 Rthlr. verkauft. Für den Nachdruck, dem er wohl schwerlich, ungeachtet des Unrechtes dabey, würde entgangen seyn, hat er dadurch sich zu schützen gesucht, daß er seine Anleitung nur der Hauptsache nach in dem Buche bekannt gemacht hat, und daß diejenigen, welche sich des Buches mit Nutzens bedienen wollen, vorher schriftlich von ihm nähere Anweisung, und Anzeige verschiedener Handgriffe, erhalten müssen, welche er also Niemanden, als nur denen, welche sein Buch bey ihm selbst, oder seinen Commissionären, gekauft und ihre Namen angegeben haben, mittheilt, so, daß also der Nachdruck den Käufern dennoch unnütz bleibt.

Was die Verfertigung der Muster zu den Kattunen und Zitzen betrifft, so muß ein Zeichner alle Arten von Mustern zu Zeugen kennen, und die Verfertigung derselben verstehen, um seine Muster danach einzurichten, und sie nach der Art von Zeuge, den man machen will, zu färben. Es lassen sich hauptsächlich folgende Arten unterscheiden: Calanca Zitz; halb Calanca; ordinärer Zitz; Patenace; kleine Art; Miniatur; Peruvienne für Mannskleider; Doppeltblau; Doppeltviolett; Camayeu von allen Farben; Zitz zur Trauer; Porzellanzitz; Schnupftücher mit doppelten Seiten ꝛc. Für jede dieser Arten Zeuge müssen verschiedene Muster verfertiget werden.

Bey dem feinen *Calanca*, welcher ein Zeug ist, der zu einem gewissen Preise steigen kann, kann man die Farben bis auf drey in allen Gattungen vervielfältigen; und mit drey Farben und dem Weißen kann

man eine Blume wie natürlich bringen, wenn man die vermischten Farben zu Hülfe nimmt, als: Roth unter Violett, um Carmesin zu machen; Violett unter Blau, um das doppelte Blau zu machen; Gelb unter Violett, um Holzfarbe, Vorgrund und Dunkelgelb zu machen; Gelb auf Blau, um Grün zu machen; Gelb auf Roth, um Soucifarbe zu machen, u. s. w.

Ein Musterzeichner muß in seinen Calancamustern alle diese Farbenmischungen anbringen, um seine Farben zu vervielfältigen und seine Muster auszuzieren. Er muß auch in seiner Blumen das Weiß und Schwarz anbringen, die rothen Blumen ausgenommen, in welche man kein Schwarz hinein bringt; er muß aber die weißen und schwarzen Theile am rechten Orte stehen zu lassen wissen.

Da in den Zitsmustern alle Freyheiten erlaubt sind, so kann man von allem bey dem Calanca anbringen, als: natürliche Blumen, indianische und willkürliche Blumen und Früchte, Bänder, Spitzen, Tressen von allerley Art. Man bringt zuweilen Landschaften und so gar Thiere darauf an, besonders Schmetterlinge und andere Insecten, und Vögel; doch werden jederzeit die Muster, welche der Natur am nächsten kommen, am meisten gesucht. Wenn die natürlichen Blumen, welche man darauf trägt, wohl gezeichnet und gut gemalt sind; wenn der Zeug und die Verarbeitung mit der correcten Zeichnung überein treffen: so giebt solches einen Zits, welcher sich bald verkauft. Ein Musterzeichner muß sich also befleißigen, natürliche Zeichnungen zu machen, und niemals auf einen Stock Blumen von verschiedenen Arten bringen. Auch muß er nicht verschiedene Farben in eine Blume bringen; es muß z. B. in einer Rose nichts als Roth, in einer Hyacinthe nichts als Blau, in einer Narzisse oder Jonquille nichts als

Gelb,

Gelb, in einem Veilchen nichts als Violett ꝛc. seyn. Es giebt indessen gewisse Blumen, die verschiedene Farben annehmen können, als: Anemonen, bunte gestreifte Tulpen, Dreyfaltigkeitsblumen, u. a. m. Ein Musterzeichner muß aber seine Farben wohl zu vertheilen wissen, damit weder der Drucker noch der Colorist eines in das andere menge.

Bey dem halben Calanca legt man nur zweyerley Roth, ein Violett, ein Grün, ein Gelb, und ein Blau, an; man muß aber die Farben am rechten Orte anbringen, als z. B. das Violett unter das Blau, dieses giebt zweyerley Blau; das Violett unter das Roth, dieses giebt Weinfarbe. Man kann auch verschiedenes Grün machen, wenn man einige Blätter und einige Theile derselben gelb läßt, und kein Grün darauf anlegt, dieses giebt zweyerley Grün; und vermittelst des Schwarzen, wenn es gut vertheilt wird, kann man ein drittes daraus machen. Man kann auch schöne Holzfarben machen, die zu Blumen dienen können, wenn man Gelb auf Violett trägt, welches schon von dem Schwarzen beschattet ist, dieses giebt drey Farben mit wenigen Kosten.

Die ordinären oder gemeinen Zitse werden nur mit einer oder zwey Farben gemacht, als: ganz schwarz, oder ganz roth, oder schwarz und roth. Der Musterzeichner muß seine Muster durch den Schnitt auszieren. Er kann auch etwas Schönes in dieser Art hervorbringen, wenn er das Ausgehackte, Gesprenkelte und Getüpfelte, die Kreutz Schattirungen und Striche von oben herab, liegend und quer durch recht zu erheben weiß. Das Fischhautartige ist nichts anders, als kleine sehr nahe beysammen gesetzte Höhlungen, die einen mit kleinen weißen Puncten gebildeten Grund ausmachen. So wie man mit Zacken von verschiedener Dicke einer mit kleinen schwarzen Puncten besireuten Grund macht: so kann man auch mit dieser Art

von Holzschnitten verschiedene Gattungen von kleinen querweise eingelegten Mustern machen; und die Engländer haben solches öfters mit glücklichem Erfolge in den Blumen, Tressen und Spitzen angebracht.

Die Patenaces sind nichts anders, als gewöhnliche Zitse, in welchen man Blau und Gelb zusetzt. Es ist dabey zu bemerken, daß der Zeug von einer vorzüglichern Güte seyn müsse.

Die kleinen Arten werden noch mit vier Farben gemacht, als: Schwarz, Roth, Blau, und Gelb. Zuweilen thut man kein Gelb dazu. Zu dieser Gattung nimmt man schöne Zeuge, und man kann sehr artige Sachen machen; der Musterzeichner aber muß seine größte Blumen nicht größer machen, als eine Erbse, oder höchstens wie eine Haselnuß, und viele kleine Sache herum getüpfelt.

Die Peruviennes sind Muster, welche man gemeiniglich aus seidenen Droguets und Lustrines oder andern Zeugen zu Mannskleidern (s. Th. XX S. 115) zieht. In dieser Art von Zitsen kann man das Schwarz vortheilhaft anbringen. Die einfachsten Muster sind die besten. Ein Muster darf nicht mehr als vier Farben haben, und es gelingt so gar immer besser mit drey Farben; denn die unordentliche Vereinigung der Farben in dieser Art Zeuge verursachet, daß sie immer schlecht gerathen.

Die Doppeltblauen werden ganz schwarz gedruckt, und die Blumen ganz schattirt, so daß, wenn man Violett für die Mittelfarben zwischen Licht und Schatten, und Blau zur Hauptfarbe anlegt, dabey indessen doch Weiß in den großen Gegenständen behält, solches einen blauen Camayeu giebt. Man macht auch dergleichen mit dreyerley Blau, vermittelst eines Violett darunter, und zweyerley Blau darüber.

Die Doppeltvioletten werden auf dieselbe Art aufgetragen. Man schattirt die Blumen mit Schwarz,

und

und zieht ein Violett darüber, welches zweyerley Violett giebt. Bey feinen Zeugen zieht man zweyerley Violett darüber, welches mit dem Schwarzen dreyerley Violett ausmacht. In diesen Mustern kann man von allen nach Belieben anlegen.

Die rothen Camayeux werden auf dieselbe Art gemacht. Der ganze Unterschied dabey ist, daß man die Tafel mit braunem Roth druckt, welches man feines Roth nennt.

Man verfertiget auch Trauerzitse. Einige werden mit schwarzem Grunde gemacht, und die andern mit schwarzen Blumen in einem etwas verzierten weissen Grunde. In dieser Art Zeuge kann der Musterzeichner das Gezackte und Getüpfelte anbringen. Man kann auch den Kupferstich nachahmen vermittelst zweyer Tafeln, deren Kreutzschattirungen bey dem Drucke quer über einander gehen. Dieses verursachet, daß die Muster auf Kupferplatten gestochen zu seyn, scheinen.

Die Zitse, welche das Porzellan nachahmen, (s. oben, S. 76, No. 40) werden mit Indig gedruckt, und kommen nicht auf die Bleiche. Diese doppeltseitigen Schnupftücher, (s. oben No. 39) werden in dem Kessel gebeckt gemacht. Diese Muster werden auf blauem Papiere verfertiget, und mit Weiß gezeichnet.

Ueberhaupt müssen die Zitsmuster leicht, und die Gegenstände wohl unterschieden seyn. Es muß immer in jedem Muster ein herrschender Gegenstand seyn, entweder durch die Blumen, oder durch die Farbe, und die Muster müssen sich entweder in die Länge oder in die Breite brechen. Das macht unfehlbar eine gute Wirkung, weil die Muster sich fast niemals absondern, und die Gegenstände immer besser durch das völlige Ganze ins Viereck kommen. Uebrigens muß ein Musterzeichner dahin sehen, daß er die Farben wohl anbringe und schone, damit er dem

Coloristen die Arbeit erleichtere, und den Zeug minder kostbar mache.

Nach dem gezeichneten Muster, werden die Druckerformen von dem Formschneider in Holz geschnitten. Diese Kunst, und die verschiedenen Arten der Formen, als: die Vorform, Paßform und Grundform, habe ich bereits im XIV Th. S. 499 — 508, beschrieben, worauf ich mich also hier beziehe.

Jo. Ludw. Schwarz, eröffnet, im 1 Th. des Buchdruckers, 2ter Aufl. Hamb. 1775, 8. im 21 St. S. 267, sqq. gewisse Vorschläge, wie man in den Kattunmanufacturen, durch Anschaffung bleyerner Formen, aus deren verschiedenen Veränderungen sich mannichfaltige Verzierungen heraus bringen lassen, die Buchdruckerey nachahmen könnte. Er erklärt sich darüber folgendermaßen.

„Die Kattunfabriken liefern uns jährlich erstaunlich viele neue Muster von allerley bunten, geblümten, couleurten, gerankten, und nach der Schattirung ausgearbeiteten Zitzen. Die Formen, deren selbige sich zum Abdrucke bedienen, haben viele Aehnlichkeit mit den Buchdruckerstöcken, Leisten und Röschen, nur daß jene ungemein gröber, aber auch viel gröber geschnitten sind. Die Bearbeitungsart im Abdrucken ist auch hebend, und geschieht mit der Form in der Hand, da im Gegentheil die Buchdruckerformen liegend ausgepräget werden. Dennoch können ebenmäßig veränderte Farbesorten, und zwar sehr accurate Einschaltungen, mit den Buchdruckerpressen bewerkstelliget werden. Die Calender legen davon einen Beweis ab, wo vielfältig nur eine Zeile, oder gar ein einziges Zeichen, roth gedruckt, zwischen den schwarzen Zeilen erscheint.

„Da ich mir vorgenommen habe, von den in Bley gegossenen Zierrathen etwas zu erwähnen, so sehe ich mich in die Verlegenheit gesetzt, wegen den gebräuchlichen Kunstwörtern sowohl andern begreiflich zu werden, welche in der Buchdruckereywissenschaft nicht bewandert sind, als auch der Herren Kattunfabrikanten geläufige und gebräuchliche Redensarten, mir in allen Wendungen zu Nutze machen zu können.

„Einmal ist die Composition der Buchstaben von Zinn und Bley dauerhaft, und doch geschmeidig spröde, hält

eine

eine gewisse Schwere in sich, daß leicht ein Quadratfuß auf 18, 20 bis 25 Pfund anwächst. Diese vielen Stücke weiß ein Setzer dergestalt zusammen zu fügen, und mit egalen Stegen in einem eisernen verkilten oder schraubenden Rahmen einzuspannen, daß von tausend Stücken bey der Aufhebung kein einziges Spatium heraus fällt. Solche Handgriffe braucht er aber auch nicht weiter, als bis die Form von dem Brete in die Presse auf das messingene Fundament gelegt wird, und der Drucker nach verrichteter Arbeit dieselbe wieder aushebt. Alles Papier wird auf der Form ausgedruckt. Hier ist also die wichtige Frage: wie es möglich zu machen wäre, daß man eine solche Schwere zu der Handgabung anbringen könnte, daß die Formen, durch vielfältiges Heben nie Gefahr liefen auszuspringen oder auszuschießen, und in Kattundruckerfarben auf dem Zeuge ausgedrucket werden könnten? und ob es gleichfalls nicht möglich zu machen wäre, alle bey den Kattundruckereyen nur zu erdenkende Muster, dieselben möchten Schattirungen, Blumen, Ranken, Kanten, u. d. gl. mit verschiedenen Couleuren vorstellen sollen, durch alle nur ersinnliche Veränderungen der vielen Blumen mit gleichmäßigem Laube, der Früchte und der Blätter, durch Stücke, wie sich die Rösschen, Noten und Linien fügen lassen, und alsdann ein Ganzes auszumachen scheinen, auf einen gewissen Regel als der Text oder doppelten Mittel, erfunden und in Guß bringen zu können. Wenn dieses zu bewerkstelligen wäre, auf welche Art und Weise diese vielen Stücke, und in welcher sichern Einspannung bey den Kattundruckereyen es am bequemsten wegen eines egalen Abdruckes sich anbringen ließe?

„Für einen Erfinder neuer Gebräuche wird mich Niemand ansehen; ich bin sogleich bereit, von meinen Vorschlägen abzustehen, wenn mir Jemand durch überzeugende Gründe die Unzulänglichkeit in dieser Art zeigt. Mögliche Dinge sind durch Nachsinnen noch möglicher zu machen. Es würde dem ersten Unternehmer, die Kattunformen auf diese Weise einzurichten, ein ansehnliches Capitälchen kosten, das er zum Stempelschneiden, Schriftgießen, und für die Menge solcher Verzierungen, verwenden müßte. Fünf bis sechs Centner lassen sich bald aufsetzen; aber der Vortheil bleibt, daß, so bald ein Stück ausgedruckt ist, die Schrift gleich wieder abgeleget, und zu einem neuen Mu-

ster

ster verwandt werden kann. Ein Gleichniß hievon zu geben, so druckt der Buchdrucker mit einer einzigen Schrift, die 5 bis 6 Ctn. stark ist, 24 Alphabet, das Alphabet zu 25 Bogen, und die Auflage zu 2000 gerechnet. Giebt der Herr selbst gute Achtung mit auf die Arbeit, und er hat geschickte Leute, auf welche er sich verlassen kann, die beym Auftragen und Waschen alles wohl beobachten, so kann er das Gewicht dieser Schrift noch zu mehr als einem solchen Werke verwenden, und wohl drey solche Auflagen damit beschaffen. Den Ueberschlag will ich gar nicht machen, man möchte denken, die Buchdrucker würden zu reich; aber rechnen kann ein jeder, da ich den Centner Schrift, nämlich einen etwas groben Kegel, nur zu 20 Thaler setze, das Alphabet zu drucken 4 Schillinge bezahlt bekomme, (ohne Papier zu zuthun,) was tragen 24 Alphabet, der Bogen zu 2000 Auflage bestimmt, in der Summe aus? Der Gesellenlohn geht zwar davon ab, und wenn die Schrift stumpf ist, gilt der Centner 10 Thaler im Umgießen. Mit der Zeit würden sich die Unkosten bey den Kattunfabriken, welche bleyerne Formen verursachten, leicht ausbeuten lassen. Ein nachdenkender und sinnreicher Setzer, der sich alle Einkleidungsstücke der Röschen genau bekannt machte, wäre im Stande, 4 bis 6 Druckern die Formen zu liefern, die er nach einem aufgegebenen Muster zu bearbeiten hätte. Die Schwierigkeiten, welche dagegen aufgeworfen werden, daß Millionen Stücke dazu gebraucht würden, hebt sich bey Kennern, weil ein Bleyguß in vielfältige Drehungen sich verkehren läßt, und eine spitzige Verbrämung wenigstens auf vier besondere angebrachte Stellen Platz finden kann.

„Wie wäre es aber ausfindig zu machen, daß in einer Kattundruckerform die Zeilen und Stücke sich fest verbinden, und nicht ausfallen, weil diese mit der freyen Hand regieret werden? Weiter kann ich nichts als eine muthmaßliche Meinung davon angeben, die meinen Begriffen eine Aehnlichkeit verschaffet. Der Buchdrucker ihre Lettern haben alle eine Kerbe, welche die Signatur genannt wird, und eigentlich eine kleine Höhlung oder Ausründung ist, die in der Länge des Kegels quer über das Quadrat geht, danach man im Setzen den Griff richtet, etwas nahe am Fuße oder höher nach der Mitte des Buchstabens gerichtet steht, sonst aber zu nichts weiter dienlich ist. Diese Ausschwei-

schweifung dürfte bey den blumenmäßigen und rankenden Vorstellungen der zu den Kattundruckereyen aptirenden gegossenen Zierrathen auf allen vier Seiten gleich tief angebracht seyn, daß zwischen jeder Zeile ein mittelmäßiger messingener Draht, der sich in der darauf folgenden Zeile alsdann mit fugete, und in den dazu mit vielen kleinen Löchern versertigten eisernen Rahmen auf zwey Seiten durchgesteckt würde, damit nichts vergleiten könnte, und nachgehends auf einer andern Seite, vermittelst eines Schrägesteges fest zusammen geschrauber würde. Diese Rahmen müßten auf beyden Seiten einen Handgriff zum Anfassen haben, oder mit zwey Hengseln versehen werden, und ein festes von hartem Holze gemachtes Bret könnte liegend den Deckel der Form vertreten, das durch den Schlag den Abdruck aussezte.

„Dieses waren damals meine unvorgreifliche Gedanken, der Buchdrucker ihre Röschenarten auch für den Kattunfabrikanten gemeinnüziger und brauchbarer zu machen, ob ich es gleich selber einsehe, daß, nach meinen Vorschlägen, dieser Versuch dennoch sehr unschicklich, mühsam und beschwerlich auszuführen war. Einige Kenntniß hatte ich bereits von der Schriftgießerey, dieselbe war aber sehr unvollkommen; nun aber Herr Schriftgießer Schurig mich seiner Freundschaft gewürdiget, und eines bessern belehrt hat, bin ich auch im Stande, einen vollständigern Begriff von dieser Kunst zu machen, die vielleicht bey den Kattundruckern eher Beyfall erhalten könnte. Hiebey wird es aber hauptsächlich auf die Zeichenmeister ankommen, welche die neuen Probemuster mit den Farben zuvor entwerfen, daß solche so viel möglich eine oft zu verändernde und dennoch schließende Wendung in den Zeichnungen anbrächten, die zu Laubwerk, Blumensträußen, Ranken und andern Verzierungen dienen sollten; die Formschneider dürften nachgehends nur die einfachen Modells schneiden, und falls Blumen mit verschiedenen Couleuren gedruckt werden sollten, auch alle inwendige Formen stückweise dazu verfertigen; diese Hauptmuster mit den einfachen Stücken könnten nach der Größe und Breite 2 bis 6 Zoll halten, und alsdann von dem Schriftgießer so vielfältig abgegossen werden, als man jeden Zierrath zu andern Mustern dienlich erachtete. Ein solcher Abguß geräth nicht dicker als ein guter Messerrücken, und könnte nachgehends mit kleinen

Stif

Stiftchen auf ein gleiches Bret, wie die Kattundruckerformen sind, angenagelt werden; es würde das Gewicht dabey kaum zu merken seyn. läßt Jemand nun viele Abgüsse machen, so kann er auch mehrere Formen von gleichem Modell unter Händen haben, und die Arbeit sich dadurch erleichtern, weil wegen des langweiligen und kostbaren Schneidens die mehreste Zeit nur eine Form verfertiget wird. Diese Bleyabgüsse haben noch den besondern Nutzen, daß solche jederzeit wieder können abgenommen, und zu häufigen neuen Veränderungen angewandt werden. Ich bin nicht in Abrede, daß, wenn die Schließungen, Fügungen und das Laubwerk, richtig und passend entworfen wäre, ein guter Formschneider täglich mehr als sechs veränderte Muster aufnageln könnte.

Eine Kattundruckerform muß leicht seyn, da der Drucker sie bloß mit der Hand regiert. Gemeiniglich steht auf jeder Vorform (s. Th. XIV, S. 501, und die dazu gehörige Fig. 786,) das ganze Muster, und dieses Muster wird 2 bis 5mal nach der Breite des Kattunes abgedruckt, so, daß eine Reihe Abdrücke neben der andern nach der Breite zu stehen kömmt, wodurch denn das ganze Stück nach der Länge gedruckt wird. Doch giebt es zuweilen große Muster, wozu zwey Formen gehören, die zusammen genommen das ganze Muster ausmachen; eigentlich aber ist es ein und eben dieselbe Form, welche rechts und links abgedruckt wird. Ein solches Muster besteht also aus zwey Hälften, und auf einer Hälfte steht eben das, was sich auf der andern befindet. Doch müssen beyde Hälften rechts und links dergestalt neben einander abgedruckt werden, daß die Theile der Figur eine schickliche Lage gegen einander erhalten. Mit den Vorformen druckt der Kattundrucker jederzeit zuerst, hernach aber mit den Paßformen. (s. Th. XIV, S. 505, und die dazu gehörige Fig. 787.) Mit diesen Formen werden nur die Farben in die Umrisse, welche mit der Vorform abgedruckt sind, eingetragen. Zuletzt erhalten einige

Kat-

Kattunarten noch einen Farbengrund, und dieser wird mit den Grundformen (s. Th. XIV, S. 505, und die dazu gehörige F. 789,) gedruckt.

Außer den Formen, gehören zur Kattundruckerey noch folgende Geräthe. Auf dem Drucktische, Fig. 1996, welcher ein von einem starken sechszolligen Holze gemachter 7 F. langer, auf 4 starken Füßen ruhender Tisch ist, wird der Kattun beym Drucken ausgebreitet. Auf dem Tischblatte a b liegen einige wollene Decken, welche beym Drucken nachgeben, damit die Form gehörig in den Kattun eindringe. Unten am Fuße des Tisches sind in c und d vorspringende Breter, worauf der Kattun vor und nach dem Drucke ruhet. Ueber dem Tische befinden sich zwey Rollen, e f und g h, die an der Decke der Druckerey mit einigen Latten befestigt sind. Ueber gedachten Rollen hängt der gedruckte Theil eines Kattunstückes, und der Drucker schafft hiedurch den gedachten gedruckten Theil des Kattunes nicht nur aus dem Wege, damit er ihm nicht hinderlich falle, sondern der Kattun trocknet auch auf diesen Stangen nach dem Drucke leichter aus. In einer großen Druckerey stehen mehrere Drucktische nach der Länge des Zimmers neben einander.

Neben dem Drucktische steht auf einer Bank ein Gefäß mit Farben, Fig. 1997, und ein Chassis, Fig. 1998. Letzteres enthält zwey hölzerne Gefäße, so, daß das kleinere in dem größern steht. Auf dem Boden des äußern Gefäßes a b, welches man Back nennt, schüttet der Kattundrucker Stärke und Abgänge von den Farben; und auf dieser Pappe von Stärke und Farbenabgängen schwimmt der eigentliche Chassis, c d, welcher also kleiner seyn muß, als das Back. Der Chassis ist ebenfalls von Holz, er hat aber keinen hölzernen, sondern dagegen einen Boden von Leder und abgenutztem Tuche. Das Leder ist unten, das Tuch aber oben unmittelbar über dem Leder.

Die-

Dieses Tuch muß abgenutzt seyn, weil auf dasselbe die Farben aufgetragen werden, die, wenn es rauh wäre, sich nicht gleichmäßig, sondern klümperig, verbreiten würden. Der Chassis schwimmt aber auf einer Pappe von Stärke und Farben, damit der Boden desselben nachgebe, wenn der Drucker mit der Form in die Farbe taucht. Wäre der Boden fest, so würde die Farbe auch in die Zwischenräume zwischen den Figuren der Form eindringen, und der Abdruck würde schmutzig ausfallen.

Mit diesen Geräthen druckt nun der Kattundrucker folgendermaßen. Er druckt bloß die Umrisse seines Musters mit der Vorform auf einem Stücke Kattun nach der ganzen Länge und Breite ab; denn hier ist nur zuerst von dem ordinären Kattune die Rede. Es giebt zwar Fälle, wo die Umrisse nicht mit schwarzer Farbe, vermittelst einer Vorform, sondern sogleich gefärbt gedruckt werden, das findet aber nur alsdann Statt, wenn der Kattun streifig seyn soll. Das gewöhnlichste ist, daß, wie gesagt, zuerst die Umrisse mit schwarzer Farbe (S. 62) vermittelst der Vorform abgedruckt werden. Der Drucker legt den äußersten Theil seines Kattunstückes ausgebreitet auf den Drucktisch, F. 1996. Ein besonderer Streichjunge nimmt mit einem breiten Borstenpinsel, Fig. 1999, etwas schwarze Farbe aus dem Farbengeschirre, F. 1997, streicht sie mit diesem Pinsel auf den tuchenen Boden des Chassis, F. 1998, und reibt sie mit eben diesen Pinsel sorgfältig auf dem Boden des Chassis aus einander. Ist er hiebey unachtsam, so schmutzt die Form beym Drucken. Der Drucker ergreift hierauf an beyden Handgriffen, a und b, F. 785 (im XIV Th.,) die auf der hintern Seite der Form ausgemeißelt sind, setzt die Form auf den Boden des Chassis, und benetzt hiedurch die rechte Seite der Form mit Farben. Er setzt hierauf

die

die Form in die äußerste Ecke des Kattunstückes ein, so, daß die rechte und mit Farben benezte Seite der Form den Kattun berührt, und schlägt mit einem hölzernen Schlägel (Klopper) Fig. 2000, auf die Form. Hiedurch drucken sich die Umrisse des Musters schwarz auf dem Kattune aus, und jeder Stift in den Ecken der Form prägt gleichfalls einen schwarzen Punct aus. Der Drucker taucht die Form abermal in die Farbe, die der Streichjunge von neuem auf den Boden des Chassis aufgetragen hat, sezt die Form nach der Länge oder Breite dergestalt wieder an, daß die Stifte auf einer Seite der Form in 2 Puncte des vorher abgedruckten Musters fallen, und druckt die Form auf gedachte Art von neuem ab. Die Stifte leiten also den Drucker, daß er die Form dergestalt aufsezt, daß die beyden abgedruckten Muster dicht neben einander zu stehen kommen, ohne daß man zwischen beyden abgedruckten Mustern einen Strich oder sonst ein Merkmal erblickt. So streicht nun der Streichjunge jedesmal Farben auf den Boden des Chassis, wenn mit der Form von neuem gedruckt werden soll, und der Drucker taucht jedesmal die Form ein, und sezt nach der Länge oder Breite des Kattunes, so wie es ihm jederzeit bequem fällt, die Form an, doch jedesmal neben einem vorhergehenden Abdruck. Auf diese Art druckt nun der Drucker den ganzen auf dem Drucktische liegenden Theil des Kattunstückes. Ist dieser Theil gedruckt; so zieht er ihn von dem Drucktische ab, und zieht einen ungedruckten Theil herauf, den er gleichfalls auf vorgedachte Art druckt. Solcher Gestalt wird nun das ganze Stück Kattun mit der Vorform gedruckt, und der gedruckte Theil wird über die Rollen ef und gh gezogen. Wenn die Umrisse auf dem ganzen Stücke Kattun abgedrückt sind, werden nun die Farben mit den Paßformen eingetragen. Im Grunde

betrachtet, wird in diesen Paßformen eben so gedruckt, als mit den Vorformen, außer daß man hier nicht mit schwarzer, sondern mit den übrigen ächten Farben druckt. Doch ist hiebey zweyerley zu merken. Erstlich werden zuerst die dunkeln, und zuletzt die hellen Farben mit den Paßformen aufgetragen; und zweytens wird ein und eben dieselbe Farbe durch das ganze Stück Kattun abgedruckt, ehe man eine andere Farbe aufträgt. Der Umriß der Vorform, und die Stifte der Paßform, zeigen dem Drucker, an welchen Stellen er jede Farbe auftragen muß. Erhält der Kattun endlich noch einen gefärbten Grund, so wird dieser ganz zuletzt aufgetragen, und dieses geschieht mit den Grundformen. Der Druck geschieht bey diesen Formen eben so, wie bey der Vorform. Doch lehrt die Erfahrung, daß viele Kattunarten nicht einen gefärbten, sondern einen weißen Grund haben; und in diesem Falle fällt der Druck mit der Grundform weg.

Die Engländer besitzen das Geheimniß, daß, wenn ein Stück Kattun oder Zits im Färben nicht gerathen ist, wie es oft geschieht, alle Farbe, nur nicht die schwarze, wieder heraus gezogen, das verdorbene Stück ganz weiß gemacht; und von neuem gefärbet werden kann.

Die Kattundrucker erlernen ihre Kunst gewöhnlich in drey Jahren; sie gelangen aber nie zum Meisterrechte, wie die Gewohnheit aller Manufacturen mit sich bringt. Die Gesellen errichten unter sich eine Art von Gesellschaft, die mit gewissen Ordnungen zu ihrem innerlichen Besten versehen ist. Sie wandern zwar von einem Orte zum andern, wo Kattunmanufacturen sind, doch sind sie dazu nicht gezwungen. Außerdem kann man auch den Couleur- oder Farbenmacher (Colorist) als einen Künstler ansehen; denn

ein

ein Kattundrucker versteht selten die Bereitung der Farben.

In England, und auch in einigen großen Städten Deutschlandes, als: in Augsburg, ist der Gebrauch, mit kupfernen Platten Kattun zu drucken, worzu die Maschine ziemlich einer Kupferpresse gleicht; ausser daß die Walzen nicht bloß durch ein Kreutz, sondern durch Rad und Getriebe bewegt werden; und es ist solches etwas recht schönes, denn die Abdrücke, welche auf Kupfer geschehen, sind weit schöner, als die vom Holze, allein es hat auch wieder die Unbequemlichkeit, daß auf einer solchen Platte nicht mehr als eine Farbe gedruckt werden kann, indem hier keine Passformen, wie bey den hölzernen Formen, angebracht werden können, welches, wenn es nicht ganz und gar unmöglich ist, doch mit sehr großen Kosten bewerkstelliget werden müßte, so, daß diese dabey allen Nutzen übersteigen würden; denn schon nur eine Platte zu einer Farbe kostet sehr viel, geschweige wenn noch mehrere zu einem Muster gemachet werden sollten. Das einzige, was noch leicht bewerkstelliget werden könnte, ist, daß man solche Muster auf Kupfer stechen lassen müßte, worin Stellen gelassen werden könnten, die mit Farben geschildert werden. Allein, hier würde sich wieder ein großer Unterschied zeigen, und diese Art von Kattun würde im Drucke und im Schildern nicht verhältnißmäßig gegen einander bestehen, indem der Druck fein, das Geschilderte aber weit gröber in die Augen fallen würde, welches denn kein gutes Ansehen geben möchte, oder es müßte eine große Geschicklichkeit im Schildern sich zeigen, und geschickte Künstler in der Malerey müßten solches bewerkstelligen, welches aber wieder viele Kosten verursachen würde, daher diese Art von Kattun nicht für solchen Preis, als er wohl verkauft wird, verkaufet werden könnte. Es hat vor einiger Zeit ein Engländer

in Berlin, in einer der ansehnlichsten Manufacturen, das Kattundrucken auf Kupfer angefangen, auch dazu eine Presse von dem Besitzer der Manufactur nach seiner Angabe verfertigen lassen. Allein der Engländer hat die Kunst, solches zur Vollkommenheit zu bringen, nicht recht verstanden, sondern, nachdem er vielen Kattun verdorben, und dem Manufacturherrn große Kosten und vielen Schaden verursachet hatte, die Manufactur wieder verlassen müssen. Vielleicht muß bey dieser Art zu drucken, auch die Farbe ganz anders beschaffen seyn.

Die gedruckten Farben sehen kurz nach dem Drucke ganz matt und blaß aus, und erhalten erst ihre ganze Schönheit, wenn man den Kattun durch Grapp gezogen hat. Allein der Grapp färbt zugleich die weiß gebliebenen Stellen des Kattunes in etwas roth, und man muß dieser Unbequemlichkeit vorzubeugen suchen. Daher wird der gedruckte Kattun vorläufig im Wasser gespühlet, und das Wasser nimmt das Gummi der Farben nebst allem übrigen Schmutze ab. Alsdann wird in einem Kessel a b, Fig. 1979, Kuhmist mit Wasser gekocht, und jedes Stück Kattun mit der Winde c durch dieses Mistwasser ein Paarmal durchgezogen. Hiedurch erhalten die Farben ein grünliches Ansehen, und der Kuhmist setzt sich in den Kattun, und hindert, daß der Grapp den weißen Grund nicht so stark färben kann. So wie der Kattun aus dem Kuhmiste kömmt, wird er noch feucht in den Grapp gebracht. Der Grapp wird in Wasser gekocht; und es hängt von der Natur und Quantität der Farben, womit man gedruckt hat, jedesmal ab, ob viel oder wenig Grapp in Wasser gekocht werden muß. Denn wenn z. B. der Kattun einen Farbengrund hat, so wird schon mehr Grapp dazu erfordert, diesen Farbengrund zugleich mit den Figuren zu erhöhen, als wenn der Grund weiß ist. Im letzten Falle gehören $\frac{3}{4}$ Pfund

Grapp

Grapp zu einem Stücke Kattun von 82 Ellen. Der Grapp wird mit dem Wasser sgleichfalls in einen kupfernen Kessel a b, F. 1979, gebracht, und die Kattunstücke werden in den kalten Grapp geleget, und müssen zugleich mit demselben warm werden; denn man bringt sogleich Feuer unter den Kessel, wenn der Kattun in den Grapp gelegt ist. Alle Stücke aber, die zugleich in dem Grappe gekocht werden, müssen auf ein und eben dieselbe Art gedruckt seyn, denn nach dem Drucke des Kattunes wird, wie gesagt, die Proportion des Grappes, der in das Wasser geschüttet werden muß, bestimmt. Der Kattun wird beständig mit der Winde a c durch das Grappwasser gezogen, weil sonst derselbe in dem Kessel anbrennen würde. Diese Arbeit wird etwa eine Stunde lang fortgesetzt. Erst wenn der Kattun aus dem Grappe kömmt, zeigen sich die ächten Farben in ihrer ganzen Schönheit, und dieses ist also der einzige Zweck, weshalb der Kattun in dem Grappe gekocht wird, daß nämlich der Grapp die Farben erhöhen soll. Die Grappkörner setzen sich aber auf den Kattun, und er muß daher sogleich, wenn er aus dem Grappkessel kömmt, auf das reinste gespühlet werden. Zuletzt klopft man ihn mit Stöcken, und reinigt ihn hiedurch völlig von den Grappkörnern.

Allein, wie gesagt, der Grapp färbt auch die weissen Stellen des Kattunes etwas röthlich; und diesen Fehler muß man dem Kattune wieder durch das Bleichen benehmen. Doch wird der gedruckte Kattun nicht gebeucht, sondern bloß mit reinem Wasser gebleicht. Damit aber die Sonne die Farbe des Kattunes bey dem Bleichen nicht ausziehe, ist zweyerley hiebey zu beobachten. Erstlich muß die gedruckte Seite des Kattunes bey dem Bleichen gegen den Erdboden gekehrt, und bloß die weisse Seite den Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Hienächst muß man den Kattun

ben dem Bleichen nie trocken werden lassen, sondern beständig mit Wasser begießen. Des Nachts ist dieses nicht so nöthig, weil alsdann theils die Sonne nicht scheint, theils der Thau und die Kühle der Nacht den Kattun feucht erhält. Allein, das Bleichen des Kattunes ist eine mühsame und langwierige Arbeit; daher sucht man dieselbe, wenn die Witterung schlecht oder der Gang stark ist, abzukürzen. Man kocht in dieser Absicht, Weitzenkleyen in einem Kessel, F. 1979, mit Wasser, und zieht jedes Stück Kattun mit der Winde ac ein Paarmal durch das Kleyenwasser. Diese Arbeit wird während des Bleichens einigemal wiederholt. Der gebleichte Kattun muß endlich noch in Wasser gespühlet, hernach geklopfet, und zuletzt getrocknet werden. Dieses ist die Behandlung des ordinären Kattunes.

Ich habe bereits oben gesagt, daß bey den Zitzen, auser den gewöhnlichen ächten Farben, auch die blaue grüne und gelbe Farbe angebracht wird, und daß in einigen Kattunmanufacturen diese Farben zwar ebenfals gedruckt, gemeiniglich aber gemalt oder geschildert werden. Die ächten Farben druckt man auf den Zitz gewöhnlich nach der obigen Beschreibung, und der Kattun wird hierauf gebleicht. Erst wenn er gebleicht ist, werden gedachte Farben mit dem Pinsel an ihrem Orte hinein gemalet. Diese Arbeit verrichten gemeiniglich Frauensperſonen, oder so genannte Schildermädchen; denn es wird hiezu weiter nichts erfordert, als daß jede Stelle mit der bestimmten Farbe vermittelst eines Pinsels ausgemalt werde. Die Stellen, welche die Schildermädchen mit der Farbe bemalen sollen, sind ihnen durch die abgedruckten Umrisse der Vorform kennbar, die Vorschrift des auf Papier gemalten Musters zeigt ihnen, was für Farben sie einschildern sollen, und sie verrichten solches

mit

mit ganz einfachen Handgriffen. Sie legen den auszumalenden Kattun auf den Tisch, setzen das Geschirr mit der verlangten Farbe vor oder neben sich, und füllen mit einem kleinen Haarpinsel diejenigen Stellen, welche es seyn sollen, aus. Dieser aufgemalte oder aufgeschilderte Kattun, erhält nachher den Namen des halben oder ganzen Zitses, nach dem mehr oder weniger mit Farben ausgemalt ist. Dieser Zits muß aber bey dem Waschen sehr wohl in Acht genommen werden, daß er nicht mit heißem Wasser zu stark gewaschen werde, indem er sonst die Schönheit seiner Farben verliert, doch einer mehr, als der andere, weil zuweilen die eine oder andere unächte Farbe besser geräth.

Die gemalten Kattune werden mehr erwähntermaßen, eigentlich Zitse oder Chitse genannt, und kommen meistentheils von der Küste von Coromandel und aus Malabar. Das Malen des Zitses ist in diesen Ländern gemeiniglich eine Beschäftigung junger Leute, als welche von der zartesten Kindheit dazu angeführet werden. Das Muster wird ihnen vorher auf dem Kattune entworfen, da sie denn hernach alles mit den gehörigen Farben ausfüllen. Das Künstliche der Malerey ist es auch gar nicht, was diese Zitse beliebt macht, sondern die ungemeine Schönheit, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer Farben. Hierin können wir es auch den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den schönen Saftfarben fehlt, die sie haben. Denn ob ich gleich nicht zweifle, daß unsere Gewächse eben so schöne und dauerhafte Saftfarben liefern könnten; so arbeiten wir doch noch eine viel zu kurze Zeit in diesen Manufacturen, als daß wir sie schon alle ausfindig gemacht haben könnten; dahingegen haben die Indianer, die vielleicht ein Paar Tausend Jahr länger darin arbeiten, freylich in Ansehung dieser Saftfarben weit mehr Empfindungen nach und nach machen können.

Nach dem Journal oeconomique, Juill. 1752, S. 80, sind die in Indien gebräuchlichen Manieren die Leinwand zu malen, folgende. „Man hat zwey große Rollen, an deren jede man, der Länge

nach, die Leinwand vermittelst des Saumes befestigen kann. Diese Rollen haben eine eiserne Achse, die von einem Ende bis zum andern durchgeht, und davon ein Ende gekrümmt ist, und zum Drehgriffe dient. Die Böcke, worauf die Achsen liegen, sind so beschaffen, daß man den Griff befestigen kann, um dadurch zu verhindern, daß die Rollen sich nicht drehen und verändern. Das Stück Leinwand wird an die Rollen an beyden Enden angeheftet; man rollet es darauf auf die eine Walze, und der Werkmeister stellt sich zu der andern, die gemeiniglich 5 Fuß von der ersten entfernt ist, spannet seine Leinwand so straff aus, als es nur immer möglich ist, und zieht sie ein wenig durch Gummiwasser. Er hat neben sich eine hölzerne Form, die so breit als die Leinwand ist; in dieselbe ist das Muster, welches man auf die Leinwand bringen will, geschnitten. Zugleich hat er auch ein großes viereckiges, zur Form eingerichtetes Kissen bey sich, welches mit Baumwolle ausgestopft ist; nicht als wenn die Baumwolle hier schlechterdings nöthig wäre, sondern weil sie in Indien sehr gemein ist. Dieses Kissen ist mit einer wohl zubereiteten Haut überzogen. Auf die Haut des Kissens trägt er einen sehr dünnen Teig, der von Reißmehle, woraus man die Stärke bereitet, von Indizo und von Spicköhle gemacht ist, welches gleichsam eine etwas dicke Tinte abgiebt. Nach diesem drückt er seine Form darauf an, und trägt dieselbe, nachdem er sie abgewischt hat, daß die Farbe bloß in den Zügen des Musters zurück bleibt, auf seine Leinwand, welche den Abdruck dieses Musters annimmt. Manchmal bedient man sich bloß der chinesischen Tinte oder des Roucou, an statt der oben erwähnten Composition. Es giebt geschickte und erfahrne Arbeiter, deren Hand so fest ist, daß sie ihre Muster auf die Leinwand mit dem Pinsel zeichnen, und keine Form dazu brauchen.

Das

Das Muster ist allezeit doppelt, wie man in allen indianischen Zeugen sehen kann. Die Ausfüllung des leeren Raumes dazwischen ist eine andere Arbeit, und wird allezeit aus freyer Hand mit dem Pinsel gemacht. Sie füllen diesen leeren Raum mit den Farben, welche sie für dienlich erachten, und die alle aus Kräutern, Blättern und Baumrinde, oder Wurzeln, gezogen werden. Die Farben werden allezeit mit Spiköhle zubereitet. Dieses ist die erste Manier der Indianer.

Die zweyte besteht darin, daß man auf der Erde eine viereckige Einfassung von Bretern macht; diese füllet man mit sehr reiner Thonerde, davon alle Steine und grober Sand abgesondert und die wohl durcharbeitet ist. Auf diese Thonerde zeichnet man beliebige Figuren, entweder in bloßen Zügen, oder in vollen Bildern, und beobachtet dabey, daß man den Abriß ungefähr nur 1 Linie tief mache. Hierauf füllet man den Abriß mit Farben an, die mit Spiköhle zubereitet sind, und beobachtet dabey genau, daß solche nicht aus ihrer Vertiefung heraus treten, und sich über die Fläche der Form ausbreiten. Alsdenn nimmt man die Leinwand, welche man malen will, nagelt sie mit dem Saume an die Einfassung an, und spannt sie über die Form sehr stark aus. Neben sich hat man ein Faß mit klarem Gummiwasser; man füllet eine Gießkanne damit, deren Löcher ungemein klein seyn müssen, und besprengt damit, so leicht als möglich ist, die Leinwand. Diese Verrichtung geschieht an der Sonne, welche das meiste dabey thut. Denn da die Sonnenhitze die Leinwand, welche, ihrer Ausspannung ungeachtet, durch das darauf gegossene Wasser noch ein wenig herunter gezogen hat, durchdringt und trocknet, so zieht sie zugleich die Feuchtigkeit der Farben in die Höhe. Diese Feuchtigkeit, welche noch allezeit von der Farbe, davon sie

herkömmt, und von der Fettigkeit des Spiköhles etwas an sich hat, ist viel zu dick, als daß sie durch die gummirte Leinwand durchdringen und verdurben könnte. Sie hängt sich also an die inwendige Fläche der Leinwand an, und stellet daran die Figuren, die auf die Form gezeichnet und gefärbt waren, so gut und dauerhaft vor, daß sie nie ausgehen."

Allg. Magaz. der Nat. Kunst und Wiss. 2 Th. Lpz. 1753, gr. 8. S. 283, fgg.

Eine richtigere sowohl, als auch ausführlichere und vollständige Beschreibung der Art, wie die Zitse oder persianischen Kattune (Perses) in Indien gemacht werden, ist, aus Hrn. Savary Dictionn. universel de commerce, Th. IV, S. 798, fgg. der neuesten genfer Ausgabe, folgende.

„Die indianischen gemalten Kattune, oder so genannten Zitse, erhalten ihren Preis und Werth von der Lebhaftigkeit, Dauerhaftigkeit und Festigkeit der Farben, mit denen sie gemalet werden.

I. Ehe man anfängt, auf den Kattun zu malen, muß man ihm folgende Zurichtung geben.

1. Man nimmt ein Stück neuen und dichten Kattun. Die gewöhnlichste Länge derselben ist 9 Cobiden, (*) und bleichet solchen zur Hälfte, wie weiter unten gezeiget werden wird.

2. Man nimmt von den trocknen Früchten, welche Cabou oder Cadeucaie genannt werden, an der Zahl un-

(*) Der Cobido, oder, wie Andere schreiben, Cabido, Cobit, Cobdo, und Cobre, ist ein in Ostindien, desgleichen in Portugal, wie auch in Amsterdam unter den dortigen Juden, und bey der ostindischen Compagnie gebräuchliches Längenmaß, dessen man sich vornämlich bedient, die Länge der ostindischen Kattune, und einiger anderer ostindischen Zeuge, zu bestimmen. Der ostindische Cobido ist 2 Drittel einer amsterdamer oder brabanter Elle; denn 3 indianische Cobiden thun 2 amst. oder brab. Ellen. Der lissabonische Cobido aber ist der amst. oder brab. Elle gleich. Die Franzosen nennen dieses Maß Coudée. Siehe auch Th. VIII, S. 196, f.

ungefähr 25 Stück, oder, bestimmter zu reden, das Gewicht von 3 Palams; (*) bricht diese Früchte auf, nimmt den Kern heraus, der zu nichts nütze ist, und macht diese trockne Früchte zu Pulver. Die Indianer thun solches auf einem Steine, und bedienen sich dazu einer Walze, die ebenfalls von Stein ist, und die sie beynahe eben so gebrauchen, wie die Pasteten-bäcker, wenn sie ihren Teig wirken und auftreiben.

3. Man schlägt dieses Pulver durch ein Sieb, und thut es in ungefähr 2 Pinten (**) Büffelsmilch. Man vermehret die Milch und das Gewicht des Erdenen, nach dem es die Nothdurft und die Menge der Kattune erfordert.

4. Kurz hernach tunket man darin den Kattun so oft ein, als es nöthig ist, damit derselbe von dieser Milch wohl durchnezet werde; zieht ihn sodann heraus, ringet ihn stark aus, und läßt ihn an der Sonne trocknen.

5. Den andern Tag wäscht man den Kattun in gemeinem Wasser aus; und nachdem man ihn an der Sonne hat trocknen lassen, läßt man ihn wenigstens noch $\frac{1}{2}$ Stunde im Schatten liegen.

Nach dieser Vorbereitung, welche man die innere nennen könnte, muß man sofort zu einer andern schreiten, welche man die äußere nennen kann, weil sie nur der Oberfläche des Kattunes gegeben wird. Man leget denselben, um ihn glatter zu machen, und damit nichts den Pinsel aufhalte, vier- oder sechsfach zusam-

(*) Dieses indianische Gewicht ist ungefähr so viel als 1 und ein achtel Unze, oder 2 und ein Viertel Loth, indem 14 und ein Viertel Palams 1 Pfund ausmachen.

(**) Ohne Zweifel versteht der Verf. dieser Beschreibung hier die pariser Pinte, ein Inhaltsmaß, welches 48 Kubikzoll Wasser, und also, den Kubikzoll süßes Wasser, dem Gewichte nach, ungefähr auf 4 und drey Viertel Qu. gerechnet, etwa 1 und drey Viertel Pfund Wasser in sich fasset, folglich nach unserm Maße 7 Achtel einer 2 Pf. Wasser haltenden K. nur.

sammen, und schlägt ihn mit einem Stücke Holz, auf einem andern Stücke Holz, welches sehr eben ist; wobey man dahin zu sehen hat, daß man ihn überall gleich schlage. Wenn er auf der einen Seite genug geschlagen ist, legt man ihn anders zusammen, und fängt eben dieselbe Verrichtung wieder an.

Die Cadoufrucht wächst in den Gebürgen auf einem Baume von mittelmäßiger Höhe. Er wird fast überall gefunden, vornämlich aber in Malealam, einem gebirgigen Lande, welches sich längst der Küste von Malabar weit erstreckt. Diese getrocknete Frucht, welche so groß ist als eine Muskatennuß, wird in Indien von den Aerzten gebraucht, und kömmt insonderheit mit unter die Arzneymittel, welche man den Kindbetterinnen giebt. Sie ist überaus herbe am Geschmacke; doch wenn man ein Stück davon eine Zeit lang in dem Munde behält, so findet man, daß sie einigermassen einen Geschmack wie Süßholz hat. Wenn man ein Stück davon in dem Munde mittelmäßig naß gemacht und gekäuet hat, und solches zwischen die Finger nimmt, so bemerkt man, daß sie sehr kleberig ist. Diesen beyden Eigenschaften, nämlich ihrer Herbe und ihrer Kleberigkeit, ist zum Theil die Festigkeit der Farben auf den indianischen Kattunen zu zuschreiben; vornämlich ihrer Herbe, wenigstens ist dieses die Meinung der indianischen Maler. Schon lange sucht man in Europa die Kunst, die Farben beständig zu machen, und ihnen diejenige Festigkeit zu geben, die man an den indianischen Kattunen bewundert. Vielleicht wird man dieses Geheimniß entdecken, wenn man den Cadou, insonderheit seine vornehmste Eigenschaft, welche dessen unausstehliche Herbe ist, vollkommen kennen lernt. Sollte man nicht in Europa Früchte finden können, die demselben gleich kämen? Sollten nicht die Gallöpfel, die vor ihrer Reifung getrockneten Mispeln, die wilden Kastanien, die Granatenschale, vieles von den Eigenschaften des Cadou an sich haben?

Man hat folgende Versuche mit dem Cadou angestellt. 1. Kalk in den Aufguß von Cadou eingerührt, giebt eine grüne Farbe. Ist des Kalkes zu viel, so wird die Farbe braun. Schüttet man auf diese braune Tinctur gar zu viel von diesem Kalkwasser, so erscheint die Farbe anfänglich weißlich, bald hernach aber schlägt sich der Kalk auf den Boden

des

des Gefäßes nieder. 2. Wird eine weiße Leinwand in diesen Aufguß von Cadou gesteckt, so bekömmt dieselbe eine sehr blaßgelbe Farbe; hat man aber Büffelsmilch darunter gemischt, so kömmt die Leinwand mit einer etwas blassen Pomeranzenfarbe heraus. 3. Als man ein wenig von unserer europäischen Tinte unter den Aufguß von Cadou gemischt hatte, hat man darin an verschiedenen Orten ein häutliches Häutchen wahrgenommen, welches demjenigen ähnlich war, das man auf den eisenhaltigen Wassern sieht; nur mit dem Unterschiede, daß dieses Häutchen in dem Wasser selbst in einiger Entfernung von der Oberfläche ist.

Was die Büffelsmilch betrifft, welche man unter den Aufguß von Cadou thut: so zieht man sie der Kuhmilch vor, weil sie viel fetter und kleberiger ist. Diese Milch thut bey den Kattunen eben die Wirkung, als das Gummi, und die andern Zubereitungen, die man bey dem Papiere in der Absicht, daß die Tinte nicht durchschlage, gebraucht. Man hat zwar gefunden, daß unsere Tinte, wenn damit auf einen aus Cadou gemachten Leim geschrieben wird, ausbleicht, und auf die andere Seite durchdringt, es geschieht aber eben dieses bey der Malerey der Indianer.

Noch ist zu bemerken, daß man sich nicht ohne Unterschied aller Gattungen von Holze zum Schlagen und Glätten des Kattunes bedient. Das Holz, auf welches man die Kattune legt, und dasjenige, welches man gebraucht, sie zu schlagen, sind gemeiniglich von dem Tamarindenbaume, oder von einem andern Baume, welcher Porchi genannt wird, weil diese Bäume überaus fest sind, wenn sie alt sind. Dasjenige Holz, welches man zum Schlagen gebraucht, wird Catapouli genannt. Es ist rund, ungefähr 1 Cubit lang, und so dick als ein Bein; an dem einen Ende ausgenommen, wo man es angreift. Zwey einander gegen über sitzende Arbeiter schlagen den Kattun mit einander um die Wette. Aus dem Ansehen und der Erfahrung lernt man bald erkennen, wenn der Kattun so eben und glatt ist, als es nöthig ist.

II. Nachdem der Kattun also vorbereitet ist, müssen auf demselben die Blumen und andere Sachen, die man darauf malen will, gezeichnet werden. Die indianischen Künstler haben hierin nichts vor andern voraus. Sie bedienen sich der ausgestochenen Muster,

eben

eben so wie unsere Sticker. Der Maler hat dafür gesorgt, sein Muster auf Papier zu zeichnen. Er durchsticht die vornehmsten Züge desselben mit einer feinen Nadel; dieses Papier legt er auf den Kattun, und er fährt sodann mit den Staubsäckchen, in welchem sich Kohlenstaub befindet, über die ausgestochenen Löcher her; und durch dieses Mittel wird das Muster auf den Kattun gezeichnet. Hiezu können alle Arten von Kohlen gebraucht werden, nur die vom Palmholze nicht, weil, nach der Meinung der Indianer, solche den Kattun zerreissen. Hierauf werden diese Züge mit dem Pinsel schwarz oder roth ausgezogen, nach dem die Stellen es erfordern.

Auf diese Zeichnung sind nunmehr die Farben aufzutragen. Die erste, welche man aufträgt, ist die schwarze. Sie wird aber wenig gebraucht, außer nur zu gewissen Zügen und zu den Stielen der Blumen. Man bereitet dieselbe auf folgende Art. 1. Man nimmt verschiedene Stücke Eisenschlacken, schlägt sie gegen einander, damit dasjenige, was nicht fest genug ist, von denselben abfalle, und behält nur die großen Stücke, etwa 9 bis 10mal so viel, als ein Ey der Größe nach beträgt. 2. Hiezu thut man 4 oder 5 Stücke Eisen, es möge alt oder neu seyn. 3. Man schüttet das Eisen und die Eisenschlacken auf die Erde auf einen Haufen zusammen, und macht über demselben Feuer. Dasjenige, welches mit den Blättern der Bananaspflanze gemacht wird, ist besser als irgend ein anderes. Wenn das Eisen und die Eisenschlacken glühend geworden sind, nimmt man sie aus dem Feuer heraus, und läßt sie kalt werden. 4. Dieses Eisen und die Eisenschlacken thut man in ein Gefäß von 8 bis 10 Pinten, und schüttet darüber warmes Canje, d. i. Wasser, worin Reiß gekocht ist, wobey man sich wohl vorzusehen hat, daß kein Salz darin sey. 5. Alles dieses wird an die freye Sonne gestellet; und

nach-

nachdem man es daselbst einen ganzen Tag hat stehen lassen, schüttet man das Cauje weg, und füllet das Gefäß mit Calou, d. i. mit Palm- oder Cocoswein, an. 6. Man stellt solches wieder 3 oder 4 Tage nach einander an die Sonne; und alsdann ist die Farbe, deren man sich um schwarz zu malen bedient, fertig.

Ueber diese Zubereitung sind einige Anmerkungen zu machen. Die erste besteht darin, daß man nicht mehr als 4 oder 5 Stücke Eisen in 8 bis 9 Pinten Cauje thun darf; denn sonst würde die Farbe roth werden, und den Kattun zerfressen. Die zweyte betrifft die Eigenschaft (*) des Palm- oder Cocosweines, welcher leicht und in wenig Tagen sauer wird. Man macht Essig daraus, und bedient sich desselben an statt des Sauerteiges, um den Teig gehend zu machen. Die dritte ist, daß man den Palmwein dem Cocosweine vorzieht. Die vierte besteht darin, daß man in Ermangelung dieses Weines, sich des Kevaron bedient, welches ein kleiner Same ist, den viele Indianer essen. Dieser Same gleicht, in Ansehung seiner Farbe und Größe, sehr dem Rübesamen, der Stiel aber und die Blätter des Krautes sind ganz anders gestaltet. Man gebraucht auch dazu Varangon, welches eine andere Frucht ist, die man dem Kevaron vorzieht. Man stampfet davon ungefähr 2 Hände voll, und läßt es im Wasser kochen. Dieses Wasser gießt man in das Gefäß, in welchem das Eisen und die Eisenschlacken sind. Zu demselben thut man noch 2 oder 3 Muskatennüsse groß rohen Palmzucker hinzu, aber nicht ein mehreres, denn sonst würde die Farbe nicht lange halten, und endlich in der Bleiche ausgehen. Die fünfte ist, daß man, um die Farbe schöner zu machen, zu dem Calou, (**) Kevaron, oder Varangon hinzu thut, welcher auf vorerwähnte Art zubereitet ist. Die sechste Anmerkung besteht darin, daß diese Farbe nicht sehr schwarz zu seyn scheint, und auch nicht auf einem Kattune hält, welcher nicht mit Cadou zugerichtet ist.

III.

(*) In dem französischen Originale steht das Wort quantité, welches aber offenbar ein Druckfehler ist.

(**) In dem französ. Originale steht Cadou, welches aber wieder entweder ein Schreib- oder Druckfehler ist.

III. Nachdem man mit der schwarzen Farbe alle diejenigen Stellen gezeichnet und ausgemalt hat, wo sich die Farbe hin schickt; so zeichnet man mit Roth die Blumen und andere Dinge, die mit dieser Farbe ausgemalet werden sollen. Doch thut man weiter nichts, als zeichnen. Denn es ist noch nicht Zeit, mit der rothen Farbe zu malen, sondern man muß erst die blaue Farbe auftragen; welches mit vieler Behutsamkeit geschehen muß. Zuerst muß man den Kattun in siedendes Wasser stecken, und ihn ½ Stunde lang in demselben lassen. Thut man mit dem Kattune zugleich 2 oder Cadoufrüchte hinein, so wird die schwarze Farbe davon desto schöner werden. Zweytens rührt man Schaf- oder Ziegenmist in Wasser ein, steckt den Kattun in dieses Wasser, und läßt ihn die Nacht über darin. Den andern Morgen wäscht man ihn aus, und legt ihn an die Sonne.

Diese letzte Zurichtung dient, nach dem Urtheile der indianischen Maler, dazu, dem Kattune die von dem Cadou erhaltene Eigenschaft zu benehmen, als wovon, wenn er solche noch behielte, die blaue Farbe, die man ihm zu geben gedenkt, schwarz werden würde. Es ist aber auch noch eine andere Ursache, welche diese Zurichtung nothwendig macht, nämlich diese, damit der Kattun desto weißer werde. Denn damals, als man an demselben zu arbeiten anfieng, war er nur halb gebleicht worden. Wenn man ihn an die Sonne legt, läßt man ihn daselbst nicht ganz troden werden, sondern besprengt ihn, den Tag über, von Zeit zu Zeit mit Wasser, und schlägt ihn alsdann auf einem Steine an dem Ufer des Wassers, aber nicht, wie in Frankreich geschieht, mit einem Waschholze. Die indianische Art ist, ihn vielmals zusammen zu legen, und ihn auf einem Steine, mit eben einer solchen Bewegung, als die Schlosser und Hufschmiede machen, wenn sie mit ihren großen Hämmern das Eisen auf dem Am-

bosse

bosse schmieden, stark zu schlagen. Nachdem der Kattun auf der einen Seite genug geschlagen ist, schlägt man ihn auf eben die Art auch auf einer andern Seite. 20 oder 30 Schläge sind für diesesmal zu dieser Operation genug. Wenn dieses geschehen ist, steckt man den Kattun in Cauje von Reiß. Besser aber wäre es, wenn man es haben kann, Kevaron dazu zu nehmen, solches zu stampfen, mit Wasser auf das Feuer zu sezen, als wenn man es wollte kochen lassen, und ehe dieses Wasser sehr dick wird, den Kattun in dasselbe hinein zu stecken, und ihn sogleich wieder heraus zu ziehen, ihn trocknen zu lassen, und ihn mit dem Catapouli eben so zu schlagen, wie man bey der ersten Operation, in der Absicht, damit man ihn eben und glatt machen möge, thut.

Da die blaue Farbe nicht mit einem Pinsel aufgetragen, sondern auf den Kattun durch dessen Eintauchung in zubereiteten Indig gebracht wird: so muß man den Kattun überal mit Wachse bestreichen und überziehen; nur an denen Orten nicht, wo er schwarz gemalt ist, und wo er eine blaue oder grüne Farbe bekommen soll. Dieses Wachs wird mit einem eisernen Pinsel, so dünn als möglich, und nur auf der einen Seite aufgetragen; wobey man sich wohl vorzusehen hat, daß, außer den jezt angezeigten Stellen, keine Stellen ohne Wachs bleiben, denn sonst würde solches eben so viel blaue Flecken geben, die man nicht heraus bringen könnte. Wenn dieses geschehen ist, lezt man den solchergestalt mit Wachs überzogenen Kattun an die Sonne. Man hat aber sorgfältig Achtung zu geben, daß das Wachs nicht weiter schmelze, als nur in so weit es nöthig ist, damit es auf die andere Seite durchdringen könne. Alsdann nimmt man den Kattun geschwinde weg, wendet ihn auf die andere Seite um, und reibt das Wachs mit einer stark darüber hinfahrenden Hand ein. Besser aber wäre

es, wenn man ein kupfernes, unten rundes Werkzeug dazu gebrauchte; denn vermittelst desselben würde das Wachs überall, auch so gar an denen Orten, welche auf der andern Seite blau gefärbet werden sollen, sich ausbreiten. Ist nun auch diese Zurichtung vollendet, so überliefert der Maler den Kattun dem Blaufärber, welcher denselben in etlichen Tagen wieder zurück giebt. Denn es ist zu merken, daß nicht die ordentlichen Kattunmaler, sondern besondere Künstler oder Färber dem Kattune diese Farbe geben.

Den Indig bereitet man folgendermaßen. Man nimmt Blätter von dem Avarei oder Indigstrauche, welche man wohl trocknen lässet, und alsdann pulverisirt. Dieses Pulver wird in ein sehr großes Gefäß gethan, welches man mit Wasser anfüllet; solches rührt man mit einem in 4 Theile aufgespaltenen Bambusrohre, dessen 4 unterste Enden weit von einander ab stehen, in der Sonne stark um. Alsdann lässet man das Wasser durch ein unten in dem Gefäße befindliches kleines Loch ablaufen, da denn der Indig auf dem Boden zurück bleibt. Diesen nimmt man aus dem Gefäße heraus, und theilt ihn in Stücke, die beynahe so groß sind als ein Taubeney. Hernach schüttet man Asche an einen schattigen Ort, und breitet über diese Asche ein Tuch, auf welchem man den Indig tractiren lässet. Alsdann ist nichts weiter übrig, als den Indig zu der vorhabenden Färbung der Kattune zu zubereiten, welches folgendermaßen geschieht. Nachdem der Künstler eine gewisse Quantität Indig zu Pulver gemacht hat, thut er dieselbe in ein großes irdenes Gefäß, welches er mit kaltem Wasser anfüllt. Hierauf thut er eine genugsame Menge Kalk, welcher ebenfalls klein gestoßen ist, hinzu. Alsdann riecht er an den Indig, um dadurch zu erkennen, ob er sauer rieche; und in diesem Falle thut er noch mehr Kalk, und zwar so viel hinzu, als nöthig

ist,

ist, damit der Indig diesen Geruch verliere. Ferner nimmt er Tavareisamen, ungefähr den 4ten Theil von einem Boisseau (*), und lässet ihn in einem Eimer voll Wasser 24 Stunden sieden, wobey der Kessel beständig voll Wasser erhalten wird. Sodann schüttet er alles mit einander, sowohl das Wasser als auch die Samenkörner, in das Gefäß mit dem zubereiteten Indig. Diese Farbe lässet man 3 Tage lang stehen, und sorgt dafür, daß alles wohl unter einander gemischet werde, in welcher Absicht man sie täglich 4 oder 5 mal mit einem Stabe umrührt. Sollte der Indig noch sauer riechen, so kann man noch eine Quantität Kalk hinzu thun. Nachdem die blaue Farbe also bereitet ist, thut man den Kattun in dieselbe hinein, nachdem man ihn vorher doppelt zusammen gelegt hat, so daß die rechte Seite desselben auswendig, und die unrechte inwendig, zu liegen komme. Man lässet ihn ungefähr anderthalb Stunden in der Farbe, worauf man ihn an den gehörigen Orten blau gefärbt heraus zieht. Hieraus sieht man, daß die indianischen Kattune eben so wohl den Namen der gefärbten, als auch der gemalten Kattune verdienen.

Die Mannichfaltigkeit und Langwierigkeit aller dieser zum Blaufärben erforderlichen Operationen erregt natürlicherweise einen Zweifel, ob man nicht kürzer dazu käme, wenn man die blauen Blumen mit einem Pinsel malte, insonderheit wenn ihrer nur wenige von dieser Farbe in einem Muster sind. Die Indianer gestehen, daß dieses anginge, behaupten aber, daß das also aufgetragene Blau nicht halten, sondern nach zwey- oder dreymaligem Waschen ausgehen würde.

(*) Am Gewichte 5 Pfund, denn der pariser Boisseau, von welchem, aller Wahrscheinlichkeit nach, der Verf. dieser Vorschreibung hier redet, fasset 20 Pfund Getreide oder Samen in sich.

Die Dauerhaftigkeit und Festigkeit der blauen Farbe ist dem Tavarensamen zu zuschreiben. Dieser Same wächst in einigen Gegenden von Ost-Indien; ist hellbraun, olivenfarbig, walzenförmig, 1 Linie groß, und an beyden Enden gleichsam abgeschnitten. Er ist mit den Zähnen schwer zu zerbeißen. Er ist ohne Geschmack, lässet aber eine kleine Bitterkeit in dem Munde zurück.

IV. Nach der blauen Farbe muß die rothe aufgetragen werden. Vorher aber muß man das Wachs aus dem Kattune heraus bringen, ihn bleichen, und zu Annehmung dieser Farbe vorbereiten.

Das Wachs bringt man folgendermaßen heraus. Man thut den Kattun in siedendes Wasser; man vermindert das Feuer, damit das Wachs desto leichter oben auf schwimmen möge, und schöpft dasselbe, so sorgfältig als nur möglich ist, mit einem Löffel ab. Man lässet das Wasser wieder sieden, um alles Wachs, welches etwa noch in dem Kattune zurück geblieben seyn möchte, heraus zu bringen. Ungeachtet dieses Wachs sehr schmutzig geworden ist, bedient man sich dessen doch wieder zu eben dem Gebrauche.

Um den Kattun zu bleichen, spühlt man ihn in Wasser, schlägt ihn 9 bis 10mal auf dem Steine, und thut ihn in anderes Wasser, in welches man Schafmist eingerührt hat. Man spühlt ihn abermal, und breitet ihn 3 Tage lang an der Sonne aus, wobey man ihn, wie oben gesagt ist, von Zeit zu Zeit mit Wasser gelinde besprengt. Alsdann rührt man in kaltem Wasser eine Gattung Erde ein, die man Ola nennt, deren sich die Bleicher bedienen, und lässet den Kattun etwa 1 Stunde lang darin liegen. Hierauf macht man unter dem Gefäße Feuer an. Wenn das Wasser zu sieden anfängt, nimmt man den Kattun heraus, und spühlt ihn an einem Teiche, an dessen Ufer man ihn ungefähr 400mal auf einem Steine schlägt,

schlägt, und ihn sodann stark ausringet. Hernach legt man ihn 24 Stunden lang in Wasser, in welches man etwas Mist von Kühen oder Büffelkühen eingerührt hat. Alsdann nimmt man ihn heraus, spühlt ihn wieder in dem Teiche, breitet ihn aus einander, legt ihn einen halben Tag an die Sonne, und besprengt ihn von Zeit zu Zeit gelinde mit Wasser; setzt ihn sodann in einem Gefäße voll Wasser wieder auf das Feuer, lässet das Wasser ein wenig kochen, nimmt den Kattun heraus, spühlt ihn wieder in dem Teiche, schlägt ihn ein wenig, und lässet ihn trocknen.

Um endlich den Kattun geschickt zu machen, daß er die rothe Farbe annehmen, und solche fest auf ihm halten möge, muß die Arbeit mit dem Cadou, wie solche im Anfange erzählt worden ist, wiederholet werden. Man thut nämlich den Kattun in den einfachen Aufguß von Cadou, spühlt ihn hernach, schlägt ihn auf einem Steine, lässet ihn trocknen, legt ihn sodann in Büffelsmilch, führt ihn darin herum, und reibt ihn eine Zeitlang mit den Händen, worauf man ihn, nachdem er völlig durchnezt ist, wieder heraus nimmt, ausringet und trocknen lässet. Sollen nun die Blumen weiße Striche haben, wie öfters die Stämpel, Staubfäden und andere Züge sind, so überstreicht man diese Stellen mit Wachse, worauf man endlich die vorher zubereitete rothe Farbe mit einem Pinsel aufträgt. Gemeiniglich sind es Kinder, welche diese rothe Farbe anstreichen, weil die Arbeit nicht schwer ist, man müßte denn ein vorzüglicheres Stück Arbeit machen wollen.

Um die rothe Farbe zu zurichten, nimmt man herbes Wasser, d. i. Wasser aus gewissen besondern Brunnen, an welchem man diesen Geschmack findet. In 2 Pinten dieses Wassers thut man 2 Unzen gepülverten Alaun, 4 U. rothes Holz, Vartanguen genannt, oder Sapan Holz, ebenfalls zu Pulver gestoßen, und setzt alles dieses 2 Tage lang an die Sonne, nimmt

sich aber in Acht, daß nichts Saures und Salziges hinein falle, weil sonst die Farbe viel von ihrer Stärke verlieren würde. Will man die rothe Farbe dunkler haben, so thut man noch mehr Alaun hinzu; will man sie aber heller haben, so gießt man mehr Wasser hinein. Auf diese Art macht man das Roth zu den Schattirungen dieser Farbe.

V. Wenn man eine weinhefengraue und etwas violette Farbe machen will, muß man einen Theil der jetzt gedachten rothen, und einen Theil derjenigen schwarzen Farbe, deren Zubereitungsart oben gezeigt worden ist, nehmen. Man thut zu derselben gleiche Theile Canje von Reiß hinzu, welcher 3 Monate gestanden hat. Aus dieser Vermischung entsteht die vorhin genannte Farbe.

In Ansehung dieses sauer gewordenen Canje herrscht unter den heidnischen Indianern ein lächerlicher Aberglaube. Derjenige der solche hat, wird sich ihrer selbst alle Tage in der Woche bedienen; aber andern, die Mangel daran haben, wird er des Sonntags, Donnerstags und Freytags, nicht davon geben. Sie würden, sagen sie, ihren Gott aus ihrem Hause vertreiben, wenn sie an diesen Tagen davon wegäben. In Ermangelung dieses Canjeessigs kann man sich auch des Calou- oder des Palmweinessigs bedienen.

VI. Man kann verschiedene von der rothen entspringende Farben machen. Es müssen dieselben alle zu eben der Zeit aufgetragen werden, da die rothe Farbe gemalt wird, nämlich vorher, ehe zu andern Arbeiten geschritten wird.

Diejenigen Brunnen, deren Wasser herbe sind, sind selbst in Indien nicht sehr gemein. Zuweilen wird in einer Stadt nur ein einziger gefunden. Dieses Wasser hat, nach der Probe, welche verschiedene Europäer damit angestellt haben, nicht den Geschmack, den die Indianer ihm beylegen; es scheint aber nicht so gut zu seyn, als das andere Wasser. Man bedient sich dieses Wassers vorzüglich vor allem andern, damit, wie einige glauben, die rothe Farbe desto schöner werde; nach anderer Meinung aber, geschieht es

deßwegen, weil sonst die rothe Farbe nicht halten würde. Es mag nun aber das herbe Wasser zu Befestigung der rothen Farbe so viel beytragen, als es immer will, so würde sie doch nicht genug halten, und nicht so schön seyn, wenn man nicht auf dieselbe noch die Farbe von Imburre, oder, wie man sie gewöhnlicher nennt, von Chaiaver, oder der Chaiawurzel, setzte. Ehe man aber solche gebraucht, muß vorher der Kattun dazu vorbereitet werden, indem man ihn des Morgens in dem Teiche spühlet, und zu verschiedenen Malen in denselben eintaucht, damit das Wasser sich in denselben einziehe, als welches man hauptsächlich zur Absicht hat, und welches wegen der Fettigkeit der Büffelsmilch, in welche man diesen Kattun vorher gesteckt hatte, nicht so bald geschieht; worauf man ihn etwa zomal auf dem Steine schlägt, und hernach zur Hälfte trocknen lässet.

Unterdessen, daß man den Kattun also vorbereitet, muß man auch die Chaiawurzel zubereiten, welches auf folgende Art geschieht. Man nimmt von dieser Wurzel, welche recht trocken ist, stößt sie in einem steinernen Mörser zu einem sehr feinen Pulver, und gießt von Zeit zu Zeit etwas herbes Wasser in den Mörser. Von diesem Pulver nimmt man ungefähr 3 Pfund, thut es in 2 Eimer gemeines Wasser, welches man laulich gemacht hat, und rührt es mit der Hand ein wenig um. Dieses Wasser wird roth; es giebt aber dem Kattune nur eine ziemlich häßliche Farbe; allein, man bedient sich dessen auch nur, um den andern rothen Farben ihre letzte Vollkommenheit zu geben. In dieser Absicht thut man den Kattun in diese Farbe hinein; damit er solche aber nicht stark annehme, führt man ihn eine halbe Stunde lang, da man unterdessen das Feuer unter dem Gefäße vermehrt, in derselben herum, und wendet ihn auf alle Seiten um. Wenn denn die Hand die Hitze der Farbe nicht länger ertragen kann, so nehmen diejenigen, die ihre Arbeit recht nett und vollkommen machen wollen, den Kattun aus derselben heraus, ringen ihn aus, und lassen ihn wohl trocknen. Die Ursache davon ist folgende.

Wenn man mit der rothen Farbe malt, so ist es schwer zu vermeiden, daß nicht einige Tropfen von derselben an solche Oerter fallen, wo sie nicht seyn sollen. Der Maler sucht solche zwar, so viel er kann, mit dem Finger weg zu nehmen, beynahe auf eben die Art, wie wir thun, wenn ein Tropfen Tinte auf das Papier, auf welches wir schreiben, gefallen ist. Allein, es bleiben doch immer Flecken zurück, welche die Chaiafarbe sogleich merklicher macht. Deswegen nimmt man, ehe man weiter fort arbeitet, den Kattun aus der Farbe heraus, lässet ihn trocknen, und der Arbeiter sucht diese Flecken wieder auf, und bringt sie, so gut als möglich, mit einer zerschnittenen Citrone heraus. Nachdem die Flecken ausgemacht sind, thut man den Kattun wieder in die Farbe, verstärkt das Feuer so lange, bis die Hand deren Hitze nicht länger ausstehen kann, und führt und wendet ihn darin eine halbe Stunde lang überall herum. Gegen Abend vermehrt man das Feuer, und lässet die Farbe ungefähr 1 Stunde kochen. Alsdann löscht man das Feuer aus, und nimmt, wenn die Farbe verkühlt ist, den Kattun heraus, ringet ihn stark aus, und hebt ihn also feucht bis den andern Tag auf.

Die Chaiapflanze wächst zwar von selbst; man säet sie aber auch, so viel man deren nöthig hat. Sie wächst außer der Erde nur ungefähr ½ Fuß hoch. Ihre Blätter sind hellarün, fast 2 Lin. breit, und 5 bis 6 Lin. lang. Die Blüthe ist klein und bläulich. Ihr Same ist von der Größe des Tobacksamens. Dieses kleine Gewächs schlägt in der Erde eine Wurzel, welche bisweilen an 4 F. lang wird. Diese ist aber nicht die beste. Man nimmt lieber diejenige, die nur 1 oder 1½ F. lang ist. Diese Wurzel ist sehr dünn, ungeachtet sie tief und ganz gerade in die Erde hinein dringt. Sie treibt zur Seite nur sehr wenige und kleine Nebenwurzeln. Sie ist, so lange sie frisch ist, gelb, und wird, wenn sie trocken wird, braun. Nur wenn sie trocken ist, giebt sie dem Wasser die rothe Farbe, mit welcher man eine gar sonderbare Probe gemacht hat. Ein Künstler hatte

diese

diese Wurzel in Wasser gethan, welches davon roth geworden war. In der Nacht wurde dieses Wasser durch einen Zufall umgestoßen. Den andern Morgen fand er, zu seiner großen Verwunderung, auf dem Boden des Gefäßes etliche Tropfen einer gelben Feuchtigkeit, die sich daselbst gesammelt hatte, welches einzig und allein daher rührte, weil die Chaiawurzel, deren er sich bedient hatte, von der besten Art war. Denn es ist etwas sehr gewöhnliches, daß, wenn die Künstler diese Wurzel zu Pulver machen, und dabey, gedachtermaßen, ein wenig Wasser dazu gießen, dieselbe eine Saffranfarbe bekömmt. Es ist auch noch anzumerken, daß sich rund um dieses umgestoßene Gefäß ein ziemlich schön violettes Häutchen angesetzt hatte. Dieses Gewächs wird in aufgetrockneten Bündeln verkauft. Man schneidet von denselben das oberste, wo die getrockneten Blätter sind, weg, und gebraucht nur die Wurzeln zu dieser Farbe (*).

Da der Kattun in diese Farbe ganz hinein gethan worden, und also derselbe davon durchzogen worden ist: so muß man solche wieder heraus bringen; wobey man nicht zu befürchten hat, daß die rothen Farben durch die nachfolgenden Arbeiten Schaden leiden. Diese Arbeiten sind mit denjenigen, welche bereits angezeigt sind, einerley. Man muß nämlich den Kattun in dem Teiche spühlen, ihn 10 bis 12mal auf dem Steine schlagen, mit Schafmiste bleichen, am dritten Tage einseifen, ihn schlagen und endlich trocknen lassen, wobey man ihn von Zeit zu Zeit gelinde mit Wasser besprenzen muß. Man lässet ihn die Nacht über angefeuchtet liegen, spühlt ihn den andern Morgen wieder, und lässet ihn, wie am vorhergehenden Tage, trocknen. Endlich wäscht man ihn zu Mittage in warmem Wasser aus, um die Seife und alle Unreinigkeiten, die sich in denselben eingesetzt haben

(*) Daß übrigens dieses Gewächs nicht, wie man bisher geglaubt hat, eine Art von Färberröthe, sondern, den im J. 1748 aus Indien eingegangenen Nachrichten zu Folge, eine Art von Gallium flore albo sey, hat Hellot in seiner Färbekunst (S. 240 der deutschen Uebersetz.) erinnert.

ben möchten, heraus zu bringen, worauf man ihn völlig trocknen lässet.

VII. Die grüne Farbe, welche man auf den Kattun malen will, erfordert folgende Zurichtung. Man nimmt 1 Palam, oder ein wenig mehr als 1 Unze Cadoublüthen, eine Handvoll Chaiaver; und wenn man die grüne Farbe schöner haben will, thut man noch eine Granatenschale hinzu. Nachdem man diese Species zu Pulver gestoßen hat, schüttet man sie in 3 Kannen Wasser, und lässet es bis auf $\frac{3}{4}$ einsieden. Man gießt alsdann diese Farbe durch eine Leinwand in ein anderes Gefäß ab, thut zu einer jeden Kanne dieser Farbe $\frac{1}{2}$ Unze gepülverten Alaun, und schüttelt das Gefäß einige Zeit lang um.

Wenn man mit dieser Farbe über die blaue Farbe malt, so entsteht die grüne Farbe. Deshalb hat der Künstler, als er seinen Kattun blau färbte, diejenigen Stellen, welche er grün zu malen Willens war, nicht mit Wachse überstrichen, damit der anfänglich blau gefärbte Kattun im Stande seyn möge, zu seiner Zeit die grüne Farbe anzunehmen. Ueber die blaue Farbe zu malen, ist deswegen nöthig, weil man nur eine gelbe Farbe bekommen würde, wenn man mit dieser Farbe auf weißen Kattun malte. Diese grüne Farbe ist aber nicht so dauerhaft, wie die blaue und rothe, sondern sie geht aus, wenn der Kattun 4 oder 5mal gewaschen worden ist, und es bleibt an ihrer Stelle nichts, als die blaue Farbe, über welche man sie gemalt hat, zurück. Doch giebt es ein Mittel diese Farbe zu befestigen, daß sie eben so lange dauert, als der Kattun selbst. Man nimmt, in dieser Absicht, die Zwiebel von dem Bananasgewächse, stampft sie weil sie noch frisch ist, und preßt ihren Saft aus. Von diesem Safte thut man 4 oder 5 Löffel voll in eine Kanne der grünen Farbe, so wird das Grün beständig und unauslöschlich seyn; nur ist zu bedauern,

daß

daß die grüne Farbe durch diesen Saft einen Theil ihrer Schönheit verliert.

VIII. Die gelbe Farbe bedarf keiner weitläuftigen Beschreibung. Eben dieselbe Farbe, welche die grüne giebt, wenn sie auf Blau gemalt wird, dient auch zu der gelben Farbe, wenn sie auf weißen Kattun gemalt wird. Allein, diese Farbe ist nicht sehr beständig, sie geht aus, wenn der Zeug etlichemal gewaschen worden ist. Lässet man es aber dabey bewenden, daß man diese Kattune nur leicht einseifet, oder sie in sauer gewordenen und mit Citronensafte gemischten Molken wäscht, oder auch sie in Wasser einweicht, darin man ein wenig Kuhmist eingerührt, und solches durch eine Leinwand geseihet hat, so halten diese vergängliche Farben ziemlich lange.

IX. Die Pinsel der Indianer sind nichts anders, als ein Stückchen Bambousholz, welches an dem einen Ende, etwa einen quer Finger von der Spitze, zugespitzt und gespalten ist. Man bindet ein kleines Stück Zeug daran, welches mit derjenigen Farbe, mit welcher man malen will, getränkt ist, und welches man mit den Fingern drückt, um solche Farbe heraus zu pressen. Der Pinsel, dessen man sich bedient, das Wachs damit einzustreichen, ist von Eisen, 3 quer Finger lang, oder etwas länger. Er ist an dem obern Theile dünn, und mit diesem Ende wird er in ein Stöckchen gesteckt, welches ihm an statt eines Heftes dient. An dem untern Ende ist er gespalten, und hat in der Mitte die Gestalt eines Zirkels, um welchen man ein Büschel Haare in der Größe einer Muskatennuß windet. Diese Haare werden mit heißem Wachse getränket, welches nach und nach aus dem untersten Ende dieser Art von einem Pinsel heraus fließt.“

(*) Gemeinnütz. Natur- und Kunstmagazin rc. Berl. 1763, 8. S. 2), 533.

Die

Die solchergestalt gedruckte oder gemalte Seite des Kattunes und Zißes, erhält nunmehr eine Glätte oder einen Glanz. In dieser Absicht wird jedes Stück Kattun gestärkt, indem man es in der Stärke, die in einer Wanne steht, einigemale herum bewegt, es hernach aufhängt, und zuletzt gut ausringet. Der Kattun muß hiebey etwas mehr gestärket werden, als das baumwollene Garn. Es wird hierauf getrocknet, und, zusammen gelegt, der Glätterstube überliefert, wo er auf dem Glättetische vermittelst des an einer starken Prellstange (Glätterstange) befestigten geschliffenen Feuersteines (Glätterstein) geglättet wird; welche Glättanstalt ich bereits im XVIII Th. S. 572, beschrieben, und durch die dazu gehörige Fig. 966. erläutert habe.

Als Hr. Prof. Schreber in Leipzig, im J. 1768, einen Besuch von dem churf. bayerischen Hauptmanne, Hrn. v. Stubenrauch, in Gesellschaft des Hrn. Baumeister Richter, erhielt, erwähnte Hr. v. St., welcher, als ein Kenner der ökonomischen und mathemat. Wissenschaften, sich über verschiedene in dieselben einschlagenden Materien mit Hrn. Prof. S. unterhielt, und besonders dessen Vorrath von allerley Modellen mit Aufmerksamkeit betrachtete, unter andern einer von ihm angegebenen Maschine, vermittelst welcher 4 Stücke Zits oder Leinwand zugleich durch einen Arbeiter geglättet werden können, und welche bey einer Zitsmanufactur in Bayern, mit merklichem Vortheile gegen die gewöhnlichen elastischen Glättstangen, gebraucht würde; und er beschrieb den Mechanismus auf eine Hrn. Schreber und Richter begreifliche Weise. Um die Idee davon beyzubehalten, und sie auch zu weiterer Anwendung bekannt zu machen, wurde von dem Hrn. Baumeister der perspectivische Riß, Fig. 2001, mit einigen wohl angebrachten Veränderungen, entworfen, auf welchem

chem aber die zwey andern Glätttische, wegen Enge des Raumes, sich nicht haben vorstellen lassen.

Das große Kammrad A, welches an seiner Welle befestigt ist, wird vermittelst des Hebelarmes C durch den Arbeiter beweget. Dieses Kammrad setzt ein Getriebe D von 6 Stöcken in geschwinde Bewegung, an dessen Welle, oder vielmehr Kurbel, ein Schwungrad zur gleichen Unterhaltung der Bewegung sich befindet. Man hat sich in der Zeichnung eines Schwungkreuzes y mit Gewichten bedient, um den Trilling nicht zu verstecken, damit alle Theile der Maschine in der perspectivischen Zeichnung sichtbar werden möchten; welches Kreuz zwar mit dem Schwungrade ziemlich einerley ist, doch wird das letztere den Vorzug behalten, weil der Widerstand der Luft dabey in etwas geringer ist. Die Kurbel des Getreides D weicht in etwas von den gewöhnlichen Kurbeln ab, und ihre Figur, die unter der Kupfertafel besonders vorgestellt ist, giebt Nachweisung, wie ein kleiner a, und großer Hebelarm. b, zugleich angebracht werden müssen. Der große Hebelarm schiebt, vermöge der beweglichen Zuglatte E, die Glättstange F, über das auf den Glättstühlen allmählich fortrückende Stück Zeug hin und her; der kleine Hebelarm hingegen bewegt durch die Zugstange G, und die mit verschiedenen Löchern versehene Scheere H, die Welle I auf und nieder, an deren Ende eine ganz andere Scheere K, den Geißfuß L hin und her stößt, und dadurch das sägenzahnförmige Rad M umtreibt; da entweder allemal nur ein Zahn durch jeden Stoß fortgetrieben, oder deren mehrere bey jedem Stoße des Geißfußes absolvirt werden können, nach dem entweder die Zuglatte G, vermittelst der Löcher in der Scheere H. oder des Geißfußes L, in der Scheere K, lang oder kurz gestellet werden, damit durch diese Bewegung das Stück Zeug nach Verlangen geschwinder und langsamer den Glättstein passire, und sich auf die Walze N aufrolle. Das Sägezahnrad M, führt demnach die Walze N mit sich im Kreise herum; und damit bey jedesmahligem Zurücktritte des Geißfußes L. die Walze in ihrer Stellung bleibe, und das Stück Zeug egal über dem Glätttische erhalten werde und ausgespannt bleibe, muß der Sperrkegel ⊙ bis zum folgenden Stoße des Geißfußes die ruhige Lage erhalten. An der gegen über stehenden Seite des Glättstuhles befindet sich gleichfalls eine Walze P, worauf ver-

vermittelst einer Kurbel das zu glättende Stück Zeug gerollet wird, und ein Gewicht Q verhindert, daß nicht mehr Zeug sich abrolle, daß die Walze N nach sich zieht, welches auch die gleiche Ausspannung des Zeuges über den Tisch mit erhält. Die Kurbel an der Walze N, dient zum bequemen Abrollen, wenn ein Stück Zeug fertig ist. Die Glättstange F hebt unten eine Scheere R, worin der Glättstein S auf beyden Seiten in Leder fest geschrauber wird; und an der hintern Seite der Scheere nach der Walze P wird eine unten und oben offene Hülse angebracht, um ein sich schickendes Stück Wachs darein zu legen, und es oberhalb mit einem Gewichte zum Nachschieben desselben mit Blei zu beschweren, damit auf diese Art der Anstrich des Wachses auf dem Zeuge zugleich erfolge. Damit nun die Glättstange einer gleichen Direction ihrer Bewegung fähig sey, so geschieht solches durch die Scheibe T, und der Flächen Hohlkehle, welche auf dem Tische mit X angedeutet ist. Das obere Ende der Glättstange hat nur einen eisernen Stifte oder Zapfen ♀, welcher in einer kleinen eisernen Pfanne der elastischen Stange ⊙ steckt. Diese Stange, welche eigentlich die Glättstange mit ihrem Glättsteine auf dem Glätttische wenig oder mehr andrückt, ist an ihrem Ende in den Kolben ☾ vermittelst einer Schraube befestigt, und kann durch die Löcher der Scheere ♀ hart und gelinde angespannet werden. Es ist noch zu merken, daß an jeder Walze ein Stück Leinwand von einigen Ellen lang mit dem einen Ende für immer befestigt ist, an dessen andern Ende aber Häkchen sich befinden, woran das zu glättende Stück Zeug angehacket wird, welches ins besondere dazu dient, daß ein Stück Zeug bis an seine beyden Enden abgeglättet werden könne. Es bewegt also der Trilling zwey Zugstangen E nach zwey Stühlen zum Triebe der Glättstangen F, und zugleich die lange Welle I, welche die übrige Bewegung der beyden Glätttische dirigirt. Ein angebrachter Trilling an der gegen über stehenden Seite des Kammrades wird also an noch zwey Glätttischen dasselbe verrichten, wozu die Kräfte einer Person zureichend sind, da er bey einem gewöhnlichen Glätttische nur mit den Muskeln des Armes; hier aber mit dem ganzen Körper, arbeitet.

Schreibers neue Cameralschr. II. Th. Lpz. 1768. gr. 8. S. 208. fgg.

In

In Hamburg hat man Glättmaschinen, die vermittelst eines Ochsen in Bewegung gesetzt werden. Die Kattune und Zitse bekommen auf diese Weise auf kurze Zeit ein Ansehen, als wenn sie lackirt wären, aber nach der Dauer, diesem nothwendigen Stücke einer guten Waare, muß man nicht fragen.

Nach dem Glätten wird jedes Stück Kattun in der Glättstube so zusammengelegt, wie man ein solches Stück gewöhnlich kauft. Zuletzt werden mehrere Stücke mit einer gewöhnlichen Presse gepresset, damit sie sich bequem einpacken lassen. Neben den beyden Ständern a b und c d, Fig. 2002, sind zwey Riegel, e f und i k. In dem obersten unbeweglichen Riegel e f, läuft eine Schraubenspindel g h, die vermittelst eines Zapfens oder Halses in p beweglich, mit dem Riegel i k zusammen hängt. Dieser letzte Riegel i k, kann vermittelst der Schraube hinauf und hinab beweget werden, weil er in i und k eingefalzt ist. In dem Kopfe h der Schraubenspindel sind 2 Löcher über Kreutz ausgemeißelt, und in ein solches Loch steckt man einen Hebel h l. Dieser Hebel hängt, vermittelst eines Taues, mit einem senkrechten Haspel m n zusammen, welcher sich mit den Stäben o umdrehen lässet, so, daß vermittelst der Winde und des Hebels die Schraube g h gleichfalls in Bewegung gesetzt wird. Damit aber die Schraube bey dem Pressen nicht nachlasse, ist unter dem Schraubenkopfe in p ein Sperrad, nebst einem Sperrkegel. An dem letztern hängt auch wohl noch zuweilen ein Gewicht q, welches ihn in den Sperrzähnen desto fester hält. Auf den Riegel b d werden bey dem Pressen mehrere Stücke Kattun über einander geleget, so, daß jedes Stück zwischen 2 Bretern zu liegen kömmt. Wenn nun die Presse vermittelst des Haspels n m gehörig angezogen wird,

wird, so werden die Kattunstücke gepresset und in einen engern Raum gebracht.

Nachdem uns die Portugiesen den Weg nach Indien eröffnet haben, und wir mit den Waaren dieses reichen Landes bekannt geworden sind, ist doch eine lange Zeit verstrichen, ehe wir uns unterstanden haben, den Kattun in Europa nachzumachen. Dieses geschah nicht eher, als bis die Holländer sich der meisten Besitzungen der Portugiesen in Indien bemächtigten, und von den dortigen Kattunmanufacturen genugsame Kenntniß erlanget hatten, da man denn zu Ausgange des vorigen Jahrhunderts anfing, in Holland selbst Kattunmanufacturen anzulegen. Doch bestanden diese nur eigentlich in Kattundruckereyen, indem man den weißen Kattun, welcher in Indien sehr wohlfeil einzukaufen war, mit Farben druckte, und dieses in den meisten Arten des Kattunes so weit brachte, als in Indien selbst (*). Einige Zeit darauf wurden auch Kattunmanufacturen in der Schweitz, in Hamburg, Augsburg und Bremen, und endlich auch in Koppenhagen, errichtet, welche aber größtentheils darauf ankamen, die weißen indianischen Kattune mit Farben zu drucken. Die Hamburger haben aber wegen der schlechten Waare, die sie machten, ihren Handel mit Kattun und Zits verloren. Doch hat es nicht an Ländern gefehlt, welche auch die Kattunwebereyen bey sich eingeführt haben, welches insonderheit in der Schweitz mit sehr gutem Fortgange geschehen ist.

In Holland hat jetzt die Kattundruckerey von ihren Vortheilen sehr viel eingebüßt. Man hat seit einigen Jahren in Ländern, wo der Arbeitslohn niedrig ist,

(*) Nach Hrn. v. Beaufobre sollen die Engländer die ersten gewesen seyn, welche Kattun gedruckt haben.

ist, als: in Frankreich, in der Schweitz, und in den östreichischen Niederlanden, eine gar zu große Menge solcher Druckereyen angelegt. Gegen diese neu entstandenen Manufacturen ist es Holland ganz unmöglich, mit den seinigen zu bestehen.

In Augsburg, hat man es im Kattundrucken und Malen zu unsern Zeiten unendlich weiter, als an andern Orten, gebracht. Schon im J. 1523 wird eines Barchentdruckers, Jörig Hoffmann, daselbst gedacht, dessen Geschäfte mit den Kattun- und Bombasin- auch Leinwanddrucke Aehnlichkeit hatte. Es scheint, daß vor 1693 einem jeden, der Lust dazu hatte; von Krämern, Tuchscherern und Illuminirern, das Drucken des Kattunes und Bombasins mit Formen erlaubt gewesen, und daß es als eine freye Beschäftigung bey diesen dreyerley Gewerben geachtet worden sey. In diesem Jahre aber wurde es auf 16 Personen eingeschränket, die ihre Arbeit auf das Weberhaus zur Schau bringen, und sich dabey eines eigenen Zeichens bedienen mußten, worüber, so wie auch über andere Puncte, von ihnen ein Vergleich errichtet wurde, welchen der Magistrat bestättigte. Im J. 1698 erhielten die Kattundrucker Ge. Neuhofer und Eph. Wegelin das ausschließende Privilegium über das Grapprothfärben, welches Neuhofer in Holland erlernt hatte; und diesem gebührt die Ehre, als der Erfinder bekannt zu werden, welcher dieses Gewerbe in Augsburg eingeführt hat. Er und seine Mitgenossen waren emsige Leute; sie befliessen sich, durch allerley neue Erfindungen in Farben und Zeichnungen, ihren Arbeiten Vorzüge zu verschaffen, und brachten es auch in kurzem so weit, daß ihre Waare der holländischen, wo nicht vorgezogen, doch gleich geachtet wurde. Auch Johann Apfel, ohnerachtet seines Handwerkes nur ein Tischler, hatte bey diesem Gewerbe seine Verdienste. Er war nicht

nur ein geschickter Mann in Zubereitung der Farben, sondern auch in Erfindung der zum Drucken und Reiben gehörigen Werkzeuge und Maschinen. Joh. Franz Gignoux, von Genf gebürtig, war nicht weniger, besonders wegen seiner Kenntniß der Farben, ein sehr geschickter Manufacturier. So viele Achtung aber auch diese Männer ihrer Waare zu erwerben wußten, so blieb es doch im Ganzen bey den einmal gemachten Erfindungen der Farben, des alten, zum Theil widersinnigen Geschmackes in Zeichnungen, und bey der gewohnten Güte des Gewebes, bis endlich Hr. Joh. Heinrich Edler von Schüle, ein Mann von außerordentlichem Genie und unermüdetem Fleisse, im J. 1758, eine feine Zitsmanufactur anzulegen, Erlaubniß erhielt. Er wurde der Wohlthäter der Weber, indem er sie ermunterte, feinere und breitere Waare zu verfertigen, und brachte sie so weit, daß man jetzt die augsburger feinsten Kattune mit den besten ostindischen in Vergleichung stellen kann. Voll Scharfsinn, drang er in die Geheimnisse der Farben, und erwarb sich die Kunst, auch solche, bey denen sich bisher unüberwindliche Schwierigkeiten hervor thaten, rein und dauerhaft zu machen. Eine unendliche Abwechselung in den Mustern; die größte Nettigkeit im Druck und Malen, versicherten ihn des besten Erfolges. Von verschiedenen Orten erhielt er überaus starke Bestellungen; und da diese nicht bloß vorüber gehend, sondern wiederholt waren, so fand er sich genöthigt, seine Manufacturgebäude zu erweitern, und eines vor dem rothen Thore anzulegen, welches sowohl wegen der innern Einrichtung, als auch wegen der äußern Größe und Bauart, der Stadt zur Zierde dient, und von Durchreisenden, hohen und niedern Standes, nicht ohne Bewunderung in Augenschein genommen wird. In neuern Zeiten hat Hr. v. Schüle seine Kattundruckerey, mit Kupfer-

platten

platten bey seiner Manufactur neben der vorigen eingeführt, und vermittelst besonders hiezu verfertigter Pressen, auch diese Art zu einem sehr hohen Grade der Schönheit und Vollkommenheit gebracht. Gold und Silber in die Kattune zu malen, und beyde zu einem besondern Grade zu erhöhen, ist ebenfalls eine Kunst, die seiner Manufactur eigen ist (*). Dieses allein hat des Kaisers Majestät bewogen, nicht nur den Hrn. v. Schüle in den Adelstand zu erheben, und ihm den Titel eines kaiserlichen wirklichen Rathes beyzulegen, sondern ihn auch mit einem Privilegio, d. d. Wien, d. 16 Febr. 1772, zu begnädigen, vermöge dessen es andern ähnlichen Druckereyen verboten ist, seine Muster und Zeichnungen nachzumachen, und daß er daher befugt seyn solle, seine Zitse besonders zu bezeichnen, gleichwie auch seine Manufactur in besonderm kaiserlichen Schutze stehen soll. Bey allem diesen, mehr als gewöhnlichen Erfolge, welcher die Unternehmungen des Hrn. v. Sch. seit ihrer Entstehung begleitete, würde es ihm doch vielleicht nicht gelungen seyn, sich so schnell zu seiner jetzigen Höhe empor zu schwingen, wenn sich nicht der Graf v. Fries in Wien, ein an Geist, Talenten und Reichthümern eben so seltener Kaufmann, auf ein gemeinschaftliches Interesse mit ihm verbunden hätte. Unter dieser Rücksicht hört die Sache auf, einem Wunder ähnlich zu sehen; denn Scharfsinn; Talente und Reichthümer mit einander vereinigt, können leicht Wunderdinge bewirken.

Es ist aber die Schülische Manufactur nicht die einzige dieser Art in Augsburg, sondern es giebt auch

(*) Hr. Sieburg in Berlin, hat etwa vor 10 Jahren auch hierin Versuche angestellt, welche ihm sehr wohl gelungen sind. Die desfalls bey Hofe und E hochpr. Gen. Direct. vorgelegten Proben, welche ich ebenfalls gesehen habe, haben allen verdienten Beyfall erhalten.

verschiedene, welche ihr mit sichtbarem Erfolge nacheifern. Solche sind die Friedrich Gignouxische Manufactur, welche durch ein Frauenzimmer, Fr. Anna Barbara Gleich, Wittwe des Fr. Gignoux, mit vieler Ehre fortgesetzt wird; die Manufactur des Hrn. Matthä. Schüle, und verschiedene andere, in welchen insgesammt mit besonderer Nettigkeit und mit vorzüglichem Geschmacke gearbeitet wird; ja auch bey den übrigen, welche sich nicht des äußersten Feinen befleißigen, wird man doch große Verbesserungen gegen die Arbeiten der vorigen Zeiten wahrnehmen; und je verschiedener ihr Geschmack, ihre Zeichnungen, ihre Muster, ihre Farbenanordnungen sind, je anziehender wird der Reitz der mannigfaltigen Neuheit für Käufer.

Außer diesem Gegenstande der Weberey, verfertigt man in Augsburg Pferdedecken, Matratzen, und die so genannten Cottoni d' Augusta, oder Halbkattune, eine Waare, welche aus leinenen und baumwollenen Fäden zusammen gesetzt ist, und in Menge nach Italien verschickt wird.

Paul von Stetten Kunst- Gewerb- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg, Augsb. 1779. 8. S. 253. fgg.
Sinapius Fragmente aus dem Gebiete des Handlungswesens, oder Kaufmännische Hefte, 2 B. Altona. 1781. 8. S. 405. fgg.
Sander im 1 Jahrg. der allerneuesten Mannigfaltigk. Berl. 1782. gr. 8. S. 269. f. und im 2 B. der Beschreib. seiner Reisen ꝛc. Lpz. 1784. gr. 8. S. 31.

In der Schweitz, ist, nach Hrn. Hauptm. Wydler Nachricht von dem Zustande der Handlung und Künste im untern Aargäu, (im 1 St. der Abh. und Beobacht. der ökon. Ges. zu Bern, v. J. 1764, S. 52,) die Indiennendruckerey im untern Aargäu seit vielen Jahren mit gutem Fortgange getrieben worden. Man rechnet, daß von den verschiedenen Manufacturen, die sich darin befinden, in mittelmäßigen Jahren wenigstens 30000 Stück ver-

fer-

fertiget, und aus dem Lande gesandt werden. Die im Lande verarbeiteten baumwollenen Tücher werden fast alle dazu gebraucht, fremde Tücher aber selten und nur wenige; an 300 Menschen, sowohl Kinder als Erwachsene, können sich ehrlich davon nähren. Wenn für den Arbeitslohn und Gewinn des Manufacturiers nur 1 Gulden vom Stücke, nach Abzug aller Unkosten und fremder Farbezeuge gerechnet wird, so kommen schon 30000 Gulden heraus, die von Fremden dem Lande bezahlet werden.

Nach Hrn. Andreä Berichte, in seinen Briefen aus der Schweitz, befinden sich um Boudri herum 4, bey Neufchatel viele, und bey St. Blaise 2 große Kattunmanufacturen.

Die östreichischen Kattunmanufacturen, sind sowohl wegen ihrer Güte, als auch sehr weitläuftigen Erstreckung überaus wichtig.

In den Manufacturen zu Wien, werden sowohl ganze, als halbe Kattune, violett, weiß Boden, Kreutzgrund, Grille ohne Roth, Persgrund, Grille mit Roth, Patnas oder drey Couleurs, englisch roth, ordinäre Grisett, weiß Boden, ordinäre braun Boden; ferner ordinäre Calanca weiß Boden, Mittel, braun Boden, Peruvienne, Kupferdruck, Mittelgrisett Boden, grisett weiß Boden, Calanca braun Boden, fein Calanca weiß Boden, Mittel Calanca Boden, Calanca mordoré Boden, f f = Calanca weiß Boden, fein Calanca Boden, fein grisett Boden, Mittel Boden, fein mordoré Boden, Mittel = Zits fein Zits, f f = Zits, super fein Zits, oder Persiennen, gearbeitet. In der Gegend um Wien, findet man folgende Anstalten dieser Art.

Die Fridauer Kattun = und Zitsmanufactur, ist vor andern merkwürdig. Diese wurde durch das ansehnliche Handelhous des Herren Meyer, Hey & Compagnie, mit dem ansehnlichen Vermögen des

so wohl reichen als großmüthigen Freyherrn v. Grechtler errichtet; und da sie sich durch keine Hindernisse abschrecken ließ, keine Kosten scheuete, viele Jahre mit Verlust arbeitete, und stets ihre Vervollkommnung zum Hauptaugenmerk behielt: so stieg diese Anstalt endlich zu einer solchen Höhe empor, daß sie die erste und vornehmste Manufactur in den östreichischen Erblanden genannt zu werden verdient. Ihre Waaren gehen in großer Menge außerhalb Landes; man macht die ansehnlichsten Bestellungen, und bezahlt alles baar. Die Manufactur kann selten so viel verfertigen, als die Abnehmer wünschen. Der Freyherr v. Grechtler starb zwar nach der Zeit, und die Handlung der Herrn Meyer, Hey & Comp. trennte sich, aber die Manufactur litt dadurch keinesweges; vielmehr wird sie noch immer mit dem glücklichsten Erfolge durch die Interessenten, und vorzüglich durch die geschickte Aufsicht des Hrn. Reincke fortgeführt, und steht nach wie vor in dem alten guten Rufe, so wie sie auch ihr Ansehen durch wahren innern Werth behauptet. Mehr als 12,000 Hände sind auf eine höchst nützliche Weise bey dieser vortrefflichen Anstalt beschäftigt.

Die Kattunmanufactur auf der Schwechat bey Wien, welche dem Hrn. v. Riesch gehört, hat einen solchen Umfang, daß sie eine kleine Stadt vorstellen kann. Sie hat über 300 Drucker, einige hundert Weber, und fast eben so viel Bleicher und andere Arbeiter, die sämmtlich auf der Schwechat wohnen; über 400 Weber aber, welche für die Manufactur arbeiten, wohnen auf dem Lande in dieser Gezend, so, daß alle Dörfer davon voll stecken. Das Landvolk in einem Districte von 6 bis 8 Meilen um die Schwechat herum, spinnt für die Manufactur, so, daß die Anzahl ihrer Spinner sich auf 9 bis 10,000 erstrecken dürfte.

Nach

Nach Herrn Prof. Reinhold's Berichte, im 2. Th. seiner Arithmetica forensis, Münster und Osnabr. 1785, 8. S. 398, hat diese Manufactur allein bey der Spinnerey 8493 Personen. Die Ganz-Kattun-Manufactur hat 384 Personen, und die Halb-Kattun-Manufactur allein 58 Factoren. Wie hoch die Anzahl der Webermeister sich erstrecke, welche den Halb-Kattunfactoren arbeiten, lässet sich einigermaßen daraus vermuthen, daß im J. 1764, an 24913 Stück Ganz- und 29560 Stück Halbkattun bereitet worden sind. Die Anzahl aller Arbeiten beläuft sich, ohne die Streicher, Spinner, Spuhler, Schweifer, Weber, Webergesellen, Spuhlerinnen, Zimmerleute, Mäurer und Tagelöhner, über 9510 Personen.

Die **Sassiner** Kattunmanufactur führt der Edle v. **Buthon**, Banquier und Großhändler, bisher fort. Es fehlt ihr so wenig an Fond, als an gutem Debit, da dieses berühmte Handelshaus, unter der Raggion **Schuller & Comp.**, durch die ausgebreitetste Correspondenz vorzüglich Gelegenheit hat, ihre Waaren mit Nutzen zu debitiren.

Die **Kettenhofer** Kattunmanufactur ist noch im Steigen. Sie wird von einigen Interessenten unterhalten, welche alles mögliche anwenden, ihre Manufactur in Flor zu bringen.

Die **Enser** Kattunmanufactur in Ober-Oestreich, besitzen die Herren **Pet. Jos. Passy & Comp.**, und bestreben sich, sowohl gute Arbeit zu liefern, als auch billige Preise zu halten.

Die **Ebreichstorfer** Kattunmanufactur hat ein gewisser Hr. **Lang** erst seit kurzem angelegt, und man kann zum Ruhme desselben sagen, daß die Anstalt in dieser kurzen Zeit vortreffliche Waaren verfertigt, und sich angelegen seyn lässet, alle nur mögliche Vollkommenheit zu erreichen.

Hr. **Franz Lepperer** verfertigt eben diese Waaren.

Ein Hauptfehler bey den österreichischen Kattunmanufacturen, ist, nach Hrn. v. Justi Urtheile, der Mangel der feinen Spinnerey, als die man, alles Bemühens ungeachtet, daselbst noch nicht hat einführen können. Man webet daselbst zwar auch sehr feine Zitse, aber aus indianischem Garne, und sie laufen daher in einen außerordentlich hohen Preis, der die indianischen mehr als einmal übersteigt.

Handbuch für Kaufleute, Lpz. 1784, gr. 8. S. 346, fgg.

Eine Kattunmanufactur, fast von eben solchem Umfange, wie die Schwechater bey Wien, ist zu Holitsch in Ungarn, für Rechnung Sr. kaiserl. Maj. angelegt; und eine Hals- und Schnupftüchermanufactur ernährt fast eben so viel Weber, Spinner und Arbeiter, so daß man der Sache nicht zu viel thut, wenn man behauptet, daß diese drey Manufacturen auf 30,000 Menschen jährlich ernähren.

v. Justi vollst. Abh. von den Manufacturen und Fabriken: nach der Ausgabe von Hrn. Hofr. Beckmann, 1 Th. Berl. 1780, gr. 8. S. 131.

Man hat auch in den preußischen Ländern die Kattunmanufacturen mit dem glücklichsten Erfolge eingeführt. Insonderheit verfertigt man in Berlin die Kattune und Zitse in solcher Menge, und in solcher Schönheit und Feinheit, daß sie den indianischen wenig nachgeben; wie denn überhaupt die feine Spinnerey der Baumwolle in Berlin und andern preußischen Städten so hoch getrieben ist, als in keinem andern Lande in Europa; und was diesen Punct betrifft, so sind die preußischen Kattunmanufacturen allen andern europäischen vorzuziehen, und kommen den indianischen am nächsten.

Es ist fast unglaublich, wie in den Staaten des preußischen Monarchen die Kattunmanufacturen, in Zeit von einigen 20 Jahren so sehr haben empor kommen können. Unter der Regierung des K. Friedrich Wilhelm, wurde nicht allein noch gar kein Kattun im Lande bereitet, sondern der König ließ auch sogar

alle

alle Kattune, Zitze, und dergleichen baumwollene Zeuge, gänzlich verbieten. Sie durften nicht allein nicht zu Kleidern getragen, sondern auch nicht einmal alt zu Meubeln, Bettumhängen, u. d. gl. gebraucht werden.

Edict, daß von dato an zu rechnen, nach Ablauf 8 Monaten in der Churmark, Magdeburgischem, Halberstädtischen und Pommern, Niemand eingen gedruckten oder gemalten Zitz oder Cattun, weiter tragen soll, d. d. Berl. 18. Nov. 1721, st. im Mylius Corp. Const. March. 5. Th. 2 Abth. No. 53, Col. 197.

Declaration des Edicts v. 18. Nov. 1721, wegen verbotener Tragung der Zitzen und Catuns, und daß darunter auch alle alte Meubles in Kammern und Betten mit begriffen seyn sollen, d. d. Berl. 25 Sept. 1722, eb. das. No. 54.

Declaration wegen des verbotenen Cattuns, daß solcher ein Jahr lang von den Weibern der Recruten getragen werden darf, v. 29. Jun. 1732, eb. das. No. 57, Col. 199.

Erneuertes Edict wegen des verbotenen Cattungebrauchs, v. 20. Apr. 1734, eb. das. No. 59, Col. 203 (*).

Dieses geschah aber in keiner andern Absicht, als damit die in dem Lande errichteten Wollen- und Leinenmanufacturen in Aufnahme kommen sollten, worüber K. Friedrich Wilhelm sehr eifrig hielt, und wozu Er auch allen möglichen Vorschub that. Noch zu Anfange der Regierung Friedrich's des Grossen, wußte man nichts von inländischen Kattunen, bis im J. 1743 ein Franzose damit den Anfang machte, und nach erhaltener allerhöchster Erlaubniß diese Manufactur errichtete, und der erste Entrepreneur davon ward; und da Se. Maj. mit dem allerrühmlichsten Eifer solches auf alle Art und Weise zu unterstützen geruheten, so haben auch seit der Zeit die Kattunmanufacturen einen so starken Fortgang gewonnen, daß nunmehr dieser Zeug in der größten Menge verfertiget wird, und anstatt daß er ehedem

(*) Des Canzlers J. P. v. Ludewig Erläuterung der Kattunedicte, 1721—1734, von dem landverderblichen Kattungebrauch im Teutschen Reich handelnd, st. in Dessen gel. Anzeigen ꝛc. 1. Th. Halle 1743. 4 S. 998—1005.

nur eine Tracht vornehmer Personen war, so allgemein ist, daß er die gewöhnlichste Kleidung auch des gemeinen Mannes ist, indem er für einen sehr billigen Preis zu bekommen ist. Man muß auch gestehen, daß, was das Zubereiten des Kattunes, in Ansehung der mannigfaltigen Muster und der Schönheit der Farben, betrifft, solcher dem ausländischen fast-gar nicht mehr nachzusetzen ist, auch noch von Zeit zu Zeit mehr und mehr verbessert wird. Denn da nunmehr schon sehr viele Manufacturen im Gange sind, so bemühen sich die Entrepreneurs derselben wetteifernd, es einander zuvor zu thun, auch auf etwas neues zu sinnen, und sparen keine Kosten, aus fremden Ländern Leute an sich zu ziehen, und theils immer etwas neues zum Vorschein zu bringen, theils auch ihre Producte der Vollkommenheit immer näher zu bringen. Da auch die preußischen Staaten nunmehr mit inländischem Kattune hinlänglich versorget werden können: so haben Se. hochselig. königl. Majestät, in dem erneuerten und geschärften Edicte d. d. Berlin, 12 Jul. 1747, (in Mylius Corp. Const. March. Cont. III. 17. Col. 17.) die Einbringung und Gebrauchung der fremden Kattune und Zitze verboten. Das neueste dieserhalb ergangene, wiederholte, und erweiterte Edict wider die Einbringung und Gebrauchung der fremden Kattune und Zitze, imgl. der fremden baumwollener Hals- und Schnupftücher, d. d. Berl. d. 13. Oct. 1752, ist folgenden Inhaltes.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Daß, nachdem Wir zum Besten der in Unsern königl. Residentzien Berlin und auswärts mit erwünschtem Fortgang angesetzten Wollen- und Leinenfabriken höchst gut gefunden, die hiebevor wegen verbotener Einbringung und Gebrauchs der fremden Cattune und Zitze unterm 18. Nov., 1721, 25. Sept. 1722, und 30. Apr. 1734 emanirte Edicte, mittelst des erneuerten und geschärften Edicts v. 12. Jul. 1747, dahin zu wiederholen, daß alle und jede Kaufleute und Krämer, es seyn Christen oder Juden, sich nicht nur von den etwa vorräthigen fremden Cattunen und Zitzen, mit Ausgang des 1747sten Jahres los machen, und solche aus dem Lande schaffen, sondern auch alle Einsaessene der Churmark, Herzogthümer Pommern, Magdeburg, auch Fürstenthümer Halberstadt, Minden, auch der Grafschaft Mark, und denselben einverleibten Lande, dergleichen thun, die davon habende Kleidung, Beschläge, Bett- und ander Hausgeräthe, in einer Zeit von 8 Wochen verbrauchen, oder gewärtigen sollen, daß, wann sie damit betroffen, sie mit den in den alten Edicten darauf gesetzten Geld- und Leibesstrafen, ohne Ansehen der Person, beleget werden sollen, auch den ferneren wissentlichen Uebertretern sothanen Unsers erneuerten Verbotes, eine desto schärfere, und die in den vorigen Edicten darauf gesetzte Geldstrafe der 100 Thlr., oder den unvermögenden Uebertretern die darin ebenmäßig verordnete harte Leibesstrafe unnachläßig angedrohet haben: Wir um so mehr gehoffet, daß alle und jede Unserer getreuen Unterthanen, diesem Unsern ernsten Befehl und Willen gehorsamlich nachleben würden, als nicht nur die Unsern Residentzien Berlin,

Pots-

Potsdam und sonsten etablirte Cattun- und Zitzfabriquen fast den Grad der Vollkommenheit erreichet, sondern auch seit geraumer Zeit bereits im Stande sind, dem Lande die Nothdurft davon zu fourniren. Wenn Wir aber diesen allen ohngeachtet höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß Unsere vorhin wider die Einbringung der auswärtigen gedruckten Cattune und Zitze ergangene Verbote gänzlich außer Acht gekommen, und dergleichen fast frey und öffentlich eingehen, im Lande debitiret und häufig getragen werden, und Wir diesem, den im Lande mit erwünschtem Fortgang noch immer steigenden Leinen- Wollen- und andern Fabriquen, auch Cattun- und Zitzdruckereyen höchst schädlichen Unwesen fernerhin nachzusehen, durchaus nicht gemeinet sind, sondern über die ergangene *Edicta* und Verordnungen aufs nachdrücklichste gehalten, auch solche, vorkommenden Umständen nach, mehr erweitert und geschärfet wissen wollen; Als erneuern und bestätigen Wir, kraft dieses *Edicts*, alle vorhin, wider die Einführung und Gebrauch der bishero verboten gewesenen ausländischen Cattune und Zitze ergangene *Edicta* und Verordnungen, setzen, ordnen und wollen demnach, daß nach deren Inhalt Unsere sämtliche Ritterschaft, Krieges- Hof- und Civilbediente und sämtliche Unterthanen Unserer Chur- und Mark Brandenburg dieß- und jenseit der Oder und Elbe, auch in den Herzogthümern Pommern, Magdeburg, Fürstenthümern Halberstadt, Minden, auch der Grafschaft Mark, und denselben einverleibten Landen, die in ermeldten Edicten gänzlich verbotene ausländische gedruckte Cattune und Zitze, insonderheit auch die fremden weißen Cattune zum Drucken, auch die grobe und weiße sogenannte Futtercattune, imgleichen die fremde weiße, gestreifte und gefärbte baumwollene Hals- und

Schnupf-

Schnupftücher, so wenig in die Städte, als auf dem Lande, von nun an weiter einführen, debitiren, noch für sich und die Ihrigen weiter gebrauchen sollen, bey 200 Thlr. unnachläßiger Strafe vor jede Elle, so Jemand, wes Standes er auch sey, wissentlich eingebracht, debitiret, getragen oder gebraucht zu haben, überführet wird, diejenige aber, so solche Geldstrafe zu bezahlen unvermögend sind, sollen solche mit Festungs- auch anderer harten Leibesstrafe verbüßen, und über dieses alles annoch der eingebrachte fremde Cattun, Zitz, Hals- und Schnupftücher, sofort confiscaret und öffentlich verbrannt werden. Damit auch die Entgegenhandlungen wider dieses Unser geschärftes und erweitertes *Edict* desto eher verhütet und entdecket werden mögen, so soll der *Denunciant* einer dergleichen *Defraudation*, jedesmal die Hälfte von der zu erlegenden Geldstrafe zu genießen haben, auch dessen Name auf Verlangen verschwiegen bleiben. Und ob wohl Wir genugsame Ursache hätten, wider die bisherigen Uebertreter Unserer ob angezogenen vielfältigen ernstlichen und noch nie aufgehobenen *Edicte* und Verordnungen, mit den darin angedroheten Strafen, nach der *Rigueur* verfahren zu lassen; So wollen Wir dennoch dieselbe noch zum letztenmal aus besonderen Gnaden damit verschonen. Dahingegen ist Unser ernster Wille und Befehl, daß alle einländische Christliche und Jüdische Kaufleute, welche von dergleichen obgemeldeten fremden Waaren etwa vorräthig haben, davon an keinen Unserer Unterthanen, nach *Publication* dieses *Edicts*, bey der oben festgesetzten Strafe, wissentlich etwas verkaufen, sondern sich davon vor Ablauf dieses Jahres gänzlich und bey Vermeidung der *Confiscation*, falls solches bey einer *Visitation* gefunden werden sollte, los machen und solche außer Landes schaffen sollen. Sollten

auch

auch Kaufleute oder Juden, auch *Entrepreneurs* einländischer Cattun- und Zitzdruckereyen sich gelüsten lassen, dergleichen verbotene gefärbte und weiße Cattune und Zitze, baumwollene Hals- und Schnupftücher in das Land zu bringen und zu debitiren, oder die weißen hier zu drucken, so sollen die damit handelnde nicht nur mit der oberwehnten Strafe belegt, sondern sie auch des weiteren Handels, und wann es ein Jude ist, er seines Schutzprivilegii verlustig erkannt, dem Fabrikanten aber die Fortsetzung der Fabrique geleget werden.

Und damit übrigens der besorglichen Einschleppung der verbotenen fremden gedruckten Cattune und Zitze, wie auch der weißen Cattune zum Drucken, von den benachbarten fremden Messen und Jahrmärkten, sowohl in die Städte als auf das platte Land, hinlänglich vorgebeuget, und solche von Unseren zur Aufsicht bestellten Bedienten, von den einländischen richtig unterschieden werden können und mögen, so ist die Einrichtung verfüget, daß alle dergleichen einländische Waaren, und zwar ein jedes Stück an beyden Enden, nicht nur mit dem Fabriquensiegel des Fabricanten, sondern auch gleich daneben mit dem Accisesiegel jedes Orts richtig gestempelt, und folglich alle diejenige Zitze, gedruckte und weiße Cattune, welche von den fremden Messen und Jahrmärkten in Unsere Städte und aufs Land eingeführet werden, und dergestalt nicht marquiret sind, schlechterdings angehalten, als ausländische betrachtet, und wider deren Einbringen, ohne Unterscheid des Standes oder Personen, nach Maßgebung gegenwärtigen geschärften *Edicts*, ohne alle Nachsicht verfahren werden muß.

Wir befehlen demnach Unseren Krieges- und Domainencammern, Land- und Steuerräthen, General- auch Hof- und andern Fiscälen, Magistraten, Beamten, Zoll- Accise- und Policeybedienten, fürnämlich auch den Land- und Polizeyausreitern hiemit so gnädig als ernstlich, über dieses *Edict* mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer ernstlichen allergnädigsten Willensmeinung auf das genaueste nachgelebet werde; Wie dann insonderheit vorgemeldete Krieges- und Domainencammern, die Zoll- und Accisebedienten, Land- und Polizeyausreiter, ernstlich zu instruiren haben, auf die Uebertreter, fürnämlich zu Meßzeiten, imgleichen auf die auf dem platten Lande herumstreifende Juden, ein stetes wachsames Auge zu haben, ihre bey sich führende Waaren fleissig durchzusehen, und falls sie ungestempelte Cattune und Zitze bey ihnen finden, sie damit an die Accise der nächst gelegenen Städte abzuliefern; auch haben gedachte Krieges- und Domainencammern, Land- und Steuerräthe, sothane Unterbediente ihrer geleisteten Eydespflicht fleißig zu erinnern, und sie zu verwarnen, daß, wofern Jemand von ihnen sich gelüsten lassen sollte, bey Einbringung dergleichen verbotenen Cattune und Zitze zu conniviren, oder wohl gar dazu die Hand zu bieten, derselbe sofort cassiret, auch, befundenen Umständen nach, noch überdem mit Strafe der Festungsarbeit beleget werden, dagegen aber dieselbige bey fleißiger Aufsicht und entdeckten Defraudationen, der Hälfte der einkommenden Geldstrafen sich gleichfalls zu erfreuen haben sollen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13. October 1752.

Friederich.

(L. S.)

A. H. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. A. L. v. Blumenthal.
H. C. v. Katt. G. D. v. Arnim.

Ju

In Berlin legte Paul Demiſſy die erſte Baumwollenſpinnerey an, wozu er die Spillen aus der Schweitz kommen ließ. Darauf fing Joh. Peter du Plantier zuerſt an, oſtindiſche Kattune zu drucken. Als aber darauf einige ſächſiſche und böhmiſche Coloniſten anfingen, Kattune zu weben, wurde das Drucken fremder Zeuge unterſaget. Aus dieſer Urſache verkaufte du Plantier ſeine Druckerey an Hrn. Jo. Caſp. Oehmigke, welcher auch ſelbſt, an der Kupfergrabenbrücke hinter dem neuen Packhofe, eine Manufactur anlegte. Nach deſſen Tode ſetzte die Frau Wittwe, die jetzige Ehegattin, Hrn. Pauli, dieſe Manufactur einige Jahre lang fort. Ueberdem haben noch die Herren David Simon, an der Friedrichsbrücke, Stephan du Titre, in der Poſtſtraße, und Jo. Ge. Sieburg, im Quarré am brandenburger Thore, eine Manufactur angelegt. Jünger ſind die Manufacturen des Juden Iſaac Benjamin Wulff, in der neuen Friedrichsſtraße, neben der Garniſonſchule; des Kaufmannes Jüterbock, in der ſtralauer Vorſtadt; des Kaufmannes Becker, am ſchleſiſchen Thore; des Kaufmannes Ermeler, in Neucöln am Waſſer; Bartſch und Comp., in der Wilhelmsſtraße ꝛc. Alle dieſe Manufacturiers laſſen nicht allein ſelbſt den Kattun und Zitz weben, ſondern auch drucken. Der jetzige Zuſtand dieſer Manufacturen, iſt aus folgender Tabelle zu erſehen, dergleichen, wie von allen Manufacturen und Fabriken, bey jedem Jahresſchluſſe angefertiget werden.

Baumwollen-Manufacturen der un

vom Jahr

	Benennung der Manufactur.	Quo anno solche etablirt worden.	In der Manufactur sind jetzt in Arbeit. Stühle.	Ouvriers.	Namen des Entrepreneurs und woher er gekommen.	Ob er Concessionirte Privilegium privativum, und auf wie lange erhalten.
1	Nesseltuch	1778	49	49	Ephraim & Jacob Borchardt.	Privil. privat. auf 10 Jahr
2	Zitz u. Kattun	1736	108	108	Du Titre, Etienne	— —
3	dito	1765	20	20	Ermeler, Christian, aus Berlin.	Concessio
4	dito	1784	16	16	Eberlein, Johann Ludwig	— —
5	Kattun	1779	1	1	Freund, Christoph	— —
6	dito	1783	102	102	Hanckel, Joh. Gottl. & Compagnie.	— —
7	Manchester	1775	46	46	Hotho & Welper, aus der Schweitz.	Privil. privat. auf 15 Jahr
8	Zitz u. Kattun	1782	21	21	Klein, Jo. Timoth.	— —
9	dito	1782	50	50	König, Detloff Hilarius.	— —
10	Kattun	1784	4	4	Rodemann, Carl	— —
11	Feine Zitze u. Kattune	1759	75	75	Sieburg, Joh. Georg, aus Berlin.	Concessio
12	dito	1745	105	105	Dav. Simons Wittwe, Laspeyres et Matthies.	Concessi
13	Kattun	1783	10	10	Weidinger verehel.	— —
14	Zitz u. Kattun	1751	110	110	Wulff, Isaac Benjam.	— —
		Summa	691	691	— —	— —
		Im J. 1784 waren	656	656	— —	— —

(*) Den Zustand dieser Manufacturen v. J. 1777, findet man in Ha

...ünftigen Manufacturiers in Berlin,

1785 (*).

Datum der Concession oder des Privilegii.	Ob er ein Haus, oder Gnadengeschenk, oder Vorschuß, aus welcher Casse, und auf wie lange, erhalten.	In der Manufact. sind præter propter jährl. Fabriciret. Stücke	Werth. Rthlr	Debitiret. Im Lande. pro Rthlr.	Außer Landes. Werth. Rthlr.	An Zuthaten und Materialien gebraucht. Werth. Rthlr.
d. 20 Septemb. 1782	— —	2050	11275	8300	1200	2200
— —	— —	7000	54000	28000	26000	20500
1765	— —	5000	26500	20500	6000	6000
— —	— —	760	7600	7600	— —	4200
— —	— —	25	500	500	— —	300
— —	— —	6120	56000	41000	15000	16000
Apr. 1779	10000 Rthlr aus der Hofstaatscasse.	2500	57000	32000	22000	10000
— —	— —	2000	16000	15000	1000	6000
— —	— —	2500	22500	15000	7500	11000
— —	— —	200	2000	2000	— —	950
1763	— —	5200	52000	36000	16000	21000
d. 22. Oct. 1747	renov. 1764	5700	45000	40000	5000	11000
— —	— —	600	7200	5000	2200	3600
— —	— —	6200	74400	67000	7400	18000
— —	— —	44495	417175	305300	107100	122950
— —	— —	44700	369140	291200	71200	123900

Nicolai Beschreib. von Berlin ꝛc. 2te Aufl. Berl. 1779, 8. S. 383, f.

Außer diesen Manufacturen, welche selbst weben lassen, befinden sich noch einige Kattundruckereyen, welche nur drucken. Diese und der Manufactüriers Druckereyen, sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Zitz- und Kattundruckereyen in Berlin, vom Jahre 1785.

		Quo anno sie etablirt worden.	Ouvriers	Namen der Entrepreneurs	Concession oder Privilegium.	Datum der Concession oder des Privilegii	Fabricirt sind: Stücke	Fabricirt sind: Werth. Rthlr.	Debitirt sind: Im Lande pro Rthlr.	Debitirt sind: Außer Landes Werth.	An und Zuthaten Materialien sind verbraucht Werth. Rthlr.
1	Zitz und Kattun	1750	50	Ohrenberg & Comp.	Concession	1750	3000	12000	12000	— —	5000
2	dito	1753	59	Barrsch & Comp.	Privileg.	1773	4300	43200	35000	8000	9000
3	dito	1765	80	Ermeler	Concession	1765	11000	33000	30000	3000	14600
4	dito	1736	70	du Titre	— —	— —	5000	20000	15000	5000	11500
5	dito	1757	52	Hanckel & Comp.	— —	— —	6120	18000	13000	5000	9600
6	dito	1756	18	Juterbock Wittwe	Concession	1756	6000	12000	8000	4000	6500
7	dito	1782	29	Klein	— —	— —	3000	9000	8100	900	1500
8	dito	1747	71	Simons Erben	Concession	1747	5600	49000	45000	4000	21000
9	dito	1763	75	Sieburg	Concession	1763	5200	26000	16000	10000	9100
10	dito	1749	55	Kubaseck & Comp.	— —	— —	5000	46000	31000	15000	9600
11	dito	1757	100	Wulff, Isaac Benjamin	— —	— —	6200	24800	20000	4800	13000
12	Blau-Druckerey	1773	60	Zeyss, Gottl. aus Berlin.	Concession	d. 2. Febr. 1778	5100	10200	6000	4200	2000
		Summa	714	— —	— —	— —	65520	303200	239300	63900	112400
		Im J. 1783 waren	689	— —	— —	— —	60930	282954	231154	51800	100420
		Im J. 1784 waren	704	— —	— —	— —	70144	288300	237900	49700	96200

Außer den oben benannten Kattunmanufacturen, welche selbst ihre Kattune weben lassen, wird noch eine große Menge Kattune und andere baumwollene Zeuge von böhmischen Colonisten, in der Wilhelmsstraße, und von sächsischen Colonisten, vor dem hallischen Thore, verfertiget. Die 21 böhmische Manufacturisten hatten, im J. 1784, 243 Stühle im Gange, welche 5125 Stück für 114830 Rthlr. verfertigt haben; und im J. 1785, 248 Stühle im Gange, welche 5560 Stück für 116180 Rthlr. verfertigt haben.

Die sächsischen, hatten im J. 1784, 149 Stühle im Gange, welche 3745 Stück für 81504 Rthlr. verfertigt haben; und im J. 1785, 176 Stühle im Gange, welche 4166 Stück für 92346 Rthlr. verfertigt haben.

Im 13. St. der Neuen Miscellaneen, histor polit. moral Inhalts, Lpz. 1781, 8. findet sich unter der Rubrik: neueste Veränderungen in den preußischen Staaten, unter andern Unrichtigkeiten, auch folgende auffallende, S. 124: „Der König hebt die Kattunfabriken auf, die „mit großen Summen vom hochsel Könige, Friedrich „Wilhelm, eingerichtet worden, um den Leinwand„handel zu befördern". Seit jetzt (Apr. 1786) ist noch keine königl. Verordnung zu Aufhebung der Kattunmanufacturen erschienen, und möchte auch wohl schwerlich geschehen. Denn, wenn auch einige Deputierte der schlesischen Leinwandmanufacturen wirklich bey dem Könige einen solchen Vorschlag eingereicht haben, so hat es ihnen doch nicht geglückt, ihren Endzweck zu erreichen. Die berlinischen Kattunmanufacturen haben mächtige Unterstützung. Außer den ehemals angewandten königlichen Geldern haben viele Große in diesen, so wie in andern Manufacturen und Fabriken, starke Capitalien. Diese, und noch andere Ursachen halten das Gegengewicht. Doch, wenn auch das nicht wäre, so ist es noch nicht ausgemacht, daß die Aufhebung der Kattunmanufacturen, wodurch eine so große Anzahl Weber und Weberinnen, so viele Drucker, Schildermädchen, und viele tausend Spinner, von allerley Alter

und

und Stand, plözlich außer Arbeit und in Elend gesezt würden, nothwendig und für den Staat nüzlich gewesen wäre, weil der schlesische Leinwandhandel durch den damaligen Krieg litt. Diese Operation wäre unstreitig dem Staatskörper nachtheilig gewesen. Indessen hat der König, zu Unterstüzung des Leinwandhandels 150,000 Rthlr. gegeben, um diesen Handel stärker und unmittelbar zu betreiben, da der damalige Gang desselben über Hamburg, und mit holländischen Schiffen, sehr gehemmt war.

Ziñor. Portefeuill, v. J. 1782, S. 135, f.

Die Meinung, daß die Kattunmanufacturen den Wollen- und Leinenmanufacturen schädlich seyn, werde ich weiter unten näher beleuchten.

In Breslau, beschäftigt die Zits- und Kattunmanufactur 120 bis 150 Personen; sie hat alle Requisita, um bis zur Vollkommenheit empor wachsen zu können. Mit ihr ist die englische Blaudruckerey verbunden, in welcher die schweizer und andere leinene und baumwollene Tücher mit glücklichem Erfolge nachgemacht werden.

In Bauzen, der Hauptstadt des Markgrafthumes Ober-Lausitz, und der ersten unter den Sechsstädten, legte der dortige Bürgermeister, Hr. Hering eine Kattunmanufactur, mehr aus Patriotismus, als aus Gewinnsucht, an; seine Umstände machten die letzte Absicht überflüssig, und wenn der beste Erfolg seine Unternehmungen begleitete, so muß man es den guten Anstalten, welche damit verbunden sind, zuschreiben. In der That verdienen die dortigen Kattune, wegen ihrer Beschaffenheit, wegen der guten Auswahl der Muster, und wegen der Dauerhaftigkeit der Farben, den Beyfall ganz, mit dem das Publicum dieselben ausländischen und andern ähnlichen Waarengattungen vorzieht.

Simanius Fragmente aus dem Gebiete des Handlungswesens, Alt. 1784, 8. S. 80.

Der Kattundruckerey in Haarburg, wurde zu ihrer Beförderung unter d. 22 Nov. 1786, eine königl. Octroy zugestanden, wovon ich weiter unten Nachricht ertheilen werde.

In Franken, finden sich zu Bayreuth, Nürnberg, Erlang, und besonders zu Schwabach, ganz ansehnliche Zits- und Kattunmanufacturen; zu Fahrenbach und Burgbernheim aber bloße Druckereyen.

In Schweden, sind die Gewebe von Kattun, und vornämlich vom Halbkattun, zwar nur in mehrern Jahren getrieben worden, so, daß diese Gattungen in der Feine und übrigen Güte, mit den ausländischen völlig verglichen werden können. Allein, sowohl wegen des Mangels am Gespinnste zu den Webereyen, als auch wegen der weitläuftigen Beschickungen, die zu der vollkommenen Bereitung der Kattune erfordert werden, hat man sie noch nicht zu eben dem niedrigen Preise bringen können, wofür sie an auswärtigen Orten verkauft werden.

Was den Handel mit den ostindischen Kattunen betrifft, so ist derselbe, nebst dem Specereyhandel, der wichtigste, welchen die holländische ostindische Compagnie in diesem Welttheile treibt, wie denn auch überhaupt der Handel mit diesen Kattunen der ansehnlichste ist, welcher in Ost-Indien, entweder von den europäischen Nationen, oder von den Indianern selbst, oder von andern asiatischen Völkern, getrieben wird, und sollte einem das ganze Product von der Zahl der Stücke Kattun, die daselbst verfertiget und verkauft werden, fast unglaublich scheinen, wenn man nur die Schiffsladung davon zusammen bringen sähe, welche die Franzosen, Engländer und Holländer, alle Jahre auf ihren Retourschiffen und Flotten von dannen heraus bringen.

Was

Was den Handel mit diesen Kattunen in Frankreich insonderheit betrifft, so ist hievon Folgendes zu merken. Alle ostindische Kattune, welche man in Frankreich sieht, werden mit den Compagnieschiffen dahin gebracht, welche sie von Surate, Bengala und Pondichery erhalten, indem es sonst Niemanden erlaubt ist, sie durch irgend einen andern Weg kommen zu lassen. Der Verkauf dieser indischen Kattune geschieht gemeiniglich in der Stadt Nantes in Bretagne, wo diese Compagnie ihre Magazine hat; und die Zeit dieses Verkaufes wird den Kauf- und Handelsleuten durch Anschläge bekannt gemacht, welche man an den öffentlichen Oertern der vornehmsten Handelsstädte im Königreiche aushängen lässet. Sonst wurde auch ehemals in Frankreich mit den gedruckten oder gemalten Kattunen ein ansehnlicher Handel getrieben, und eine große Menge davon verbraucht, und zwar sowohl von denen, welche durch die ostindische Compagnie dahin gebracht, als auch von denen, die aus Holland, aus England, und von Genf als contrabandes Gut heimlich fortgeschleppet wurden, weil der Handel mit diesen Sorten von Kattunen, und der Gebrauch derselben, zu desto besserm Aufnehmen der in dem Königreiche angelegten seidenen und wollenen Zeugmanufacturen durchaus verboten worden war. Die Hartnäckigkeit und der Eigensinn der Kaufleute, diese Kattune zu debitiren, und der Privatpersonen ihrer, sie zu kaufen und zu gebrauchen, waren beständig so groß, und sind es noch, daß beynahe 40 Jahre Zeit, und über 35 Arrêts nicht vermögend waren, so wenig jenen als diesen, die Begierde zu diesem Schleichhandel zu benehmen; ob man sich gleich, außer der Confiscirung der Waaren und einer Geldstrafe von 1000 Thlr. gegen die, welche sie kaufen und verkaufen, endlich gar genöthigt sah, durch ein Edict v. 15 Dec. 1717, Leibesstrafen, und unter

andern eine immerwährende Verurtheilung zu den Galeeren, und noch größere, wenn der Fall sich ereignete, gegen diejenigen beyzufügen, welche dergleichen Kattune in das Königreich einschleppen würden.

Endlich ist noch zu bemerken, daß vornämlich die Bucharen und Kalmücken sehr viel mit Kattunen oder baumwollenen Zeugen nach Sibirien handeln.

Bey den Kalmücken und Bucharen, in der Urga, ist eben die Gewohnheit, wie zu Kiachta bey den Chinesern, daß, in Ermangelung des gemünzten Geldes, eine gewisse Waare zu Bestimmung der Preise für die übrigen Waaren angenommen wird. Diese Waare heißt russisch Senden, bucharisch Renzen, kalmückisch Schar, und ist ein bucharischer baumwollener Zeug, welcher entweder grün, roth, gelb oder blau, gefärbt ist. Indem es aber zweyerley Arten von Senden giebt, nämlich die kleinere, und die größere: so ist es in der kalmückischen Urga die erstere, welche zum Grunde des Handels liegt. Also erhellet der Preis einer Waare dadurch, wenn man weiß, gegen wie viel Stücke von der kleinern Art Senden dieselbe im Werthe geschätzet wird. Ein Stück wird auf Bucharisch Mata genannt. Obgleich dieses Wort in der bucharischen Sprache auch von andern Zeugen gebräuchlich ist, so pflegt man doch, wenn gesagt wird: eine Waare kostet so viel Mat, keine andere, als die kleineren Senden, darunter zu verstehen. Nach russischem Gelde wird 1 Mata auf 10 Kopeken gerechnet, in Sibirien aber steigt sie in den nächsten Handelsstädten, der Fracht wegen, auf 20 bis 30 Kopeken.

Der Unterschied zwischen der kleinern und größern Art von Senden besteht darin, daß jene nur $\frac{3}{4}$ Arschin breit, und 8 bis 9 Arschin lang ist; diese aber 1 Arschin in der Breite, und 10 bis 12 in der Länge enthält.

hält. Ueberdem ist letztere auch feiner. Die kleinere Senden wird wenig ausgeführt, weil sie in Sibirien nicht sonderlich abgängig ist; wenn sie aber zum Verkaufe kömmt, kostet das Stück an 15 bis 25 Kopeken. Dagegen ist die größere Senden eine der gewöhnlichsten Waaren; und wie sie in der Urga 2 Mat gilt, so wird sie auch zu Tobolsk und Tomsk für 40 bis 50 Kop verkauft.

Cham, eine andere Gattung baumwollenen Zeuges, wird in bucharischer und kalmückischer Sprache mit eben demselben Namen benennet, und ist, wie die Senden, von verschiedener Art und Größe. Die schlechtesten sind 8½ bis 9¼ Arschin. Einige aber sind feiner, als andere, und daher ist der Unterschied des Preises in der Urga von 3 bis 5 Mat. Die von 5 Mat werden nur in der bucharischen Stadt Kaschkar verfertiget. Der Preis zu Tomsk ist von 40 bis 60, zu Tobolsk von 50 bis 70 Kopeken. Sie sind entweder schwarz, blau, grün, oder rosenroth.

Die auf Bucharisch so genannten Orda-Cham, sind größer und feiner, als die vorigen. Man hat sie von 12 bis 13, auch von 15 bis 16 Arschin, und nur von 3 Farben, nämlich grün, roth, und gelb. Die grünen sind niemals länger als 13 A., die rothen und gelben aber enthalten insgemein 15 bis 16 A. Letztere werden den Geistlichen, als welche nur rothe oder gelbe Kleider tragen, zur Besoldung gereichet, und in Ansehung derselben länger, als die übrigen, gemacht. In der Urga kosten sie 8 bis 10 Mat; zu Tomsk 90 Kop. bis 1 Rubel 20 Kop.; zu Tobolsk in obiger Proportion etwas mehr, weil alle kalmückische und bucharische Waaren daselbst etwas theurer, als zu Tomsk sind. Der Tribut wird aus den meisten bucharischen Städten dem kalmückischen Beherrscher größtentheils mit dieser Art Cham bezahlt.

Tschaldar, ist ein baumwollener Zeug, welcher nicht gefärbet wird, sondern weiß bleibt, aber wohl gewaschen und geglättet ist. Davon sind dreyerley Arten. Die erste und schlechteste, welche ohne Zusatz bloß Tschaldar genannt wird, ist 8 Arschin lang, wie die kleinere Senden, und auch mit derselben in einerley Preise. Die zweyte Art, buchar. Cham-Tschaldar, zu 9 A. lang, ist feiner als die vorige und kostet 2 bis 3 Mat. Dieser wird am meisten nach Sibirien gebracht. Denn da der schlechte Tschaldar eben so viel Fracht kostet, als der bessere, so führt ein jeder lieber diejenige Art, welche am höchsten im Preise ist, und worauf folglich nach Verhältniß am meisten gewonnen werden kann. Schan-Tschaldar, als die dritte und beste Art, ist 13 A. lang, und zu 3 bis 5 Mat. im Preise. Zu Tomsk werden die ersten für 15 bis 20, die mittlern für 35 bis 40, und die letzten für 45 bis 50 Kopeken verkauft.

Bjäs, auf Buchar. und Kalmück. Bös, ist ein weißer baumwollener Zeug, welcher, wie der Tschaldar, von dreyerley Art, und mit demselben von gleicher Länge, nur etwas gröber, dagegen aber nicht geglättet, und, weil er viel gewaschen und geklopfet wird, weicher ist. In der Urga pflegt der Preis von allen 3 Arten, wie vom Tschaldar, zu seyn; in Sibirien aber ist er etwas wohlfeiler.

Bucharischer Kattun, auf Buchar. und Kalmück. Baasma, kömmt in der Güte des Zeuges, so wie auch, was die verschiedenen Arten und deren Beynamen betrifft, mit dem Tschaldar überein, mit welchem er auch in einerley Preise steht. Der Unterschied besteht bloß darin, daß er gedruckt ist, die Blumen und deren Farbe aber sind schlecht. Man hat eine Art von diesem Kattune, welcher zu Taschkent in der großen Bucharey verfertiget, und ebenfalls durch die kalmückischen Caravanen nach Sibirien gebracht wird. Derselbe

selbe ist etwas schmäler, aber feiner vom Gewebe, als derjenige, welcher aus der kleinen Bucharey kömmt. Der Preis ist einerley mit dem vorigen.

Vorhänge von Kattun, buchar. Bogdschemal, von der Größe, wie der gemeine Mann in Rußland vor den Betten gebraucht, sind mit eigenem Blumenwerke und einem Rande bedruckt, und in Sibirien sehr beliebt. Es giebt zweyerley Arten; von Jerken aus der kleinen; und von Taschkent aus der großen Bucharey. Jene sind größer, diese feiner. Der Preis, sowohl in der Urga, als in Sibirien, kömmt mit dem von der zweyten Art Tschaldar überein.

Gürtel; buchar. Lüngi, von Baumwolle, mehrentheils roth und blau gestreift, auch geschachet, sind von zweyerley Länge. Die einen, von 2 bis $2\frac{1}{4}$ Arschin, gehen im Werthe für 1 Mat.; andere, von 3 auch $3\frac{1}{4}$ A., für 2 Mat. Zu Tomsk werden jene für 15, diese für 25 Kopeken verkauft. Man hat auch einfarbige grüne von der kleinern Art.

Alle obige Zeuge führen in Sibirien die gemeinschaftliche Benennung der jerkenischen Waaren, nach dem Namen der Stadt Jerken, welche die Hauptstadt in der kleinen Bucharey ist, indem dieses Land die meisten baumwollenen Zeuge liefert. Sie sind zwar grob, und dienen zu einem Beweise, daß die bucharischen Manufacturen noch nicht zu derjenigen Vollkommenheit gelanget seyn, welche in China, Indien, Persien ꝛc. bemerkt wird. Dem ungeachtet aber sind die Zeuge für den gemeinen Mann von gutem Gebrauche, und desto beliebter, weil sie stark, und dabey wohlfeil, sind. Sie werden durch ganz Sibirien nach allen Städten, ja auch nach Kamtschatka, verführt. Wenn Rußland daran gelegen wäre, daß die Zeuge besser würden, so wäre es ein leichtes, durch einige Anweisung dazu beförderlich zu seyn; und man möchte durch dergleichen Antrag bey

dem kalmückischen Beherrscher für den russischen Handel viel gutes stiften können. Das meiste scheint auf die Unvorsichtigkeit in Abnehmung der Baumwolle bey den Bucharen anzukommen, weil diese bey ihnen sehr unrein ist; sie wird daher auch sehr wenig nach Sibirien gebracht, wo die chinesische Baumwolle, weil sie weit reiner ist, in höherm Ansehen steht. Wenn sie nach Tobolsk oder Tomsk kömmt, pflegt das Pfund für 2 Kop. verkauft zu werden.

Müllers Samml. russischer Geschichte, 3. B. St. Petersb. 1758, 8. S. 599, fgg.

Ueberhaupt ist der Kattun eine in der ganzen Welt sehr gebräuchliche Waare zu Schlafröcken, Mützen, Betten, und andern Dingen, und es wird derselbe der gedruckten Leinwand vorgezogen. Denn der Kattun ist weit sauberer, und lässet sich auch besser tragen, da hingegen die Leinwand bald glatt wird, und im Waschen die Farbe verliert. Die Kattune sind aber fast nirgends so beliebt, als in Deutschland, zumal da der gemeine Mann sich insonderheit die buntfarbige Tracht wohl gefallen lässet. Daher im Brandenburgischen, als der Kattun verboten war, eben die Flanell- und Leinwanddruckerey, wie auch die streifige Leinwand, sehr in Aufnehmen kamen.

Wenn der Nahrungsstand eines Landes in Flor kommen, und das Geld in demselben erhalten werden soll, so muß zwar die Landespolizey es dahin zu bringen suchen, daß alle und jede Materialien und Waaren, so viel es sich nur nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes und des Himmelstriches thun lässet, im Lande selbst gewonnen werden; unterdessen folgt aus eben diesen Grundsätzen, daß diejenigen Waaren die meiste Aufmerksamkeit verdienen, die am stärksten im Lande consumirt werden. Je mehr eine

Waare

Waare im Lande Abgang findet, je mehr Geld geht dafür außer Landes, und je wichtiger ist es für den Nahrungsstand, wenn die Veranstaltung getroffen werden kann, daß eine solche Waare selbst im Lande gearbeitet wird. Nun kann man den Kattun und Zits ganz sicher unter diejenigen Waaren rechnen, von welchen am meisten in einem Lande consumiret wird. Der Kattun und Zits wird nicht nur zu Kleidungen, sondern auch zu vielen andern Bequemlichkeiten des Lebens, und zu Zierrathen in Ausmeublirung der Häuser, stark gebraucht. Weder vornehme und reiche, noch der mittlere, noch der niedere Theil der Einwohner, kann diese Waare entbehren, oder ist wenigstens nun einmal gewohnt, sich derselben zu bedienen. Man wird schwerlich eine Bauersfrau, ein Bauermädchen, oder eine Dienstmagd antreffen, die nicht etwas von Kattun an ihrem Leibe tragen sollte. – Es werden daher in ein jedes nur mittelmäßiges Land, welches diese Manufacturen nicht hat, viele tausend Stück jährlich eingeführet, und die Summe, die mithin dafür jährlich außer Landes geht, und dem Reichthume des Staates entzogen wird, ist gewiß sehr beträchtlich.

Nun kann man zwar diesen Ausfluß des Geldes sehr leicht verhindern, wenn man die Einfuhre und dem Gebrauch der fremden Kattune und Zitse gänzlich verbietet, wie in den preußischen Staaten schon vor etliche 70 Jahren (*), da man in denselben noch an keine solche Manufacturen dachte, geschehen ist; und es ist auch allerdings den vernünftigen Polizey- und Commerciengrundsätzen gemäß, den Gebrauch einer fremden Waare, die soviel Geld außer Landes zieht, entweder ganz und gar zu verwehren, oder doch

durch

(*) Siehe die desfalles ergangenen, und oben, S. 137, angeführten Verordnungen.

durch hohe Zölle, Accise und Licenten, oder auf andere Art, so viel nur immer möglich ist, einzuschränken; zumal wenn eine andere inländische Waare die Stelle einer solchen fremden, wie z. B. die gedruckte oder gesteifte Leinwand die Stelle des Kattunes und Zitzes, vertreten kann. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß der Gebrauch des Kattunes viele Bequemlichkeit hat. Er ist weit leichter, als eine gedruckte Leinwand von eben der Feine. Man hat es auch noch an den wenigsten Orten so weit gebracht, daß man die Farben auf der Leinwand dauerhaft druckt; und doch fällt die gedruckte Leinwand selten so gut in das Auge, als der Kattun. Diese Vorzüge bewegen die Unterthanen allemal, daß sie ein Verlangen nach dem Kattun bezeigen; und wenn über das Verbot, den Kattun nicht zu gebrauchen, nicht mit äußerster Strenge gehalten wird, so wird es wenig beobachtet werden; wenigstens wird der Kattun sich bald wieder einschleichen. Eine große Strenge aber ist dem Lande auf verschiedene Weise nachtheilig. Man wohnt nicht gern in einem Lande, wo solche Strenge ausgeübet wird; zumal in Dingen, welche die meisten Unterthanen, die das allgemeine Wohl des Staates nicht in Betrachtung ziehen, für unschuldig, oder wenigstens für gleichgültig halten.

Der Endzweck, das Geld im Lande zu behalten, wird auch nicht völlig erreicht, wenn der Gebrauch des Kattunes gänzlich verboten wird. Die gedruckte und gesteifte Leinwand, welche dessen Stelle vertreten kann, wird in den benachbarten Ländern gemeiniglich eben so gut verfertigt, als sie in dem Staate veranstaltet werden kann; und der Handel in solchen Dingen, die nicht allemal durch die Hand der Kaufleute gehen, kann zwischen benachbarten Staaten nicht so sehr gesperret werden, daß nicht vieles Geld dafür außer Landes gehen sollte.

Es

Es ist demnach kein Zweifel, daß es weit vortheilhafter für ein Land ist, wenn daselbst darin Kattun- und Zitsmanufacturen zu Stande gebracht werden können. Der ausländische Kattun und Zits ist alsdann durch die Aufsicht bey den Zoll- und Acciseämtern leicht abzuhalten; und die inländischen können, wie im Preußischen verordnet ist, durch besondere Stämpel und Zeichen so kennbar gemacht werden, daß sich die Kaufleute so leicht nicht unterstehen dürfen, ausländische heimlich einzuführen, und für inländische zu verkaufen. Eine wohl eingerichtete Kattunmanufactur wird auch gar leicht in benachbarten Ländern, die damit noch nicht versehen sind, Platz finden, und mithin dadurch Geld in das Land gezogen werden. Noch wichtiger aber ist der Zusatz, den dadurch der Nahrungsstand im Lande erhält. Die Nahrung wird dadurch auf einmal ansehnlich verbessert, indem bey einer solchen Manufactur, wie ich unter andern, oben von der bey Schwechat in Wien erwähnt habe, viele tausend Menschen Nahrung und Unterhalt finden. Wie sehr dadurch das Aufnehmen der Unterthanen befördert werde, hat sich auch in demjenigen Striche Landes von Niederösterreich, der für gedachte Manufactur spinnet, augenscheinlich gezeigt. Die Landleute, die nicht allein im Sommer bey dem Ackerbau und der Viehzucht ihren Erwerb haben, sondern auch im Winter durch das Spinnen ihren Verdienst finden, sind der Zeit viel wohlhabender geworden.

v. Justi Abh. von der Nutzbarkeit der Kattunfabriken für ein Land, st. im 51. St. der Götting. Policeyamtsnachr. v. J. 1756; in Dessen ökon. Schriften, 2. B. Berl. u. L. 1760, gr. 8. S. 110, fgg. und im 1. St. des 2. B. der phys. ökon. Auszüge ꝛc. Stuttg. 1759, 8. S. 65, fgg.

Ungeachtet des großen Nutzens, welchen die Kattun- und Zitsmanufacturen einem Staate leisten, glaubt man doch in Frankreich, daß, wenn

gar kein Kattun getragen würde, die Wollen- Leinen- und Seidenmanufacturen desto mehr Abgang finden, folglich die Unterthanen bey diesen letztern Manufacturen desto mehr Arbeit, Beschäftigung und Nahrung erlangen würden, und mithin die Bevölkerung durch die Vergrößerung der Wollen- Leinen- und Seidenmanufacturen eben den Vortheil und Zuwachs erhalten würde, den man sich durch die Einführung der Kattunmanufacturen versprechen kann. Man hat diese Gründe seit fast 100 Jahren in Frankreich als einen so überzeugenden Beweis wider die Kattunmanufacturen angesehen, daß man niemals auf die Einführung dieser Manufacturen bedacht gewesen ist, sondern die Druckereyen des indianischen Kattunes eben so strenge, als die Einführung der weißen und bunten ausländischen Kattune, verboten hat.

Hr. v. Justi hat diese Gründe bereits widerlegt, und gezeigt, daß das gänzliche Verbot des Kattunes zwar in etwas wirkt, daß mehr von den andern Manufacturen verbraucht wird, dieser stärkere Verbrauch aber nicht so groß seyn könne, daß er allein Absatz der Kattunmanufacturen ersetzen würde. Der Kattun hätte vor den Wollen- und Leinenmanufacturen, in Ansehung der Leichtigkeit und Bequemlichkeit, wesentliche Vorzüge; und wenn man auch auf die Mode keine Rücksicht nehmen wollte, so würden doch die wollenen und leinenen Zeuge nicht zu allen Endzwecken mit derjenigen Bequemlichkeit angewendet werden können, wozu der Zits und Kattun dienlich ist. Wenn also der Kattun verboten ist, so würde deshalb die Arbeit in den Wollen- und Leinenmanufacturen nicht so sehr verstärkt werden, daß eben so viel Hände beschäf-

(*) In seiner Abh. von den Manufacturen und Fabriken, 1. Th. Berlin, 1. S. gr. 8. S. 129, 130.

schäftiget würden, als wenn zugleich die Kattunmanufacturen in vollkommenem Flor wären. Ein starker innerlicher Verbrauch, ohne daß eine Waare in die ausländischen Commercien geht, hätte aber einen sehr großen Einfluß in die Bevölkerung und den Flor des Nahrungsstandes, welcher gewiß wichtiger ist, als viele Regierungen es einsehen. Allein, wenn einmal dergleichen Manufacturen in Flor wären, so müßten sich sehr sonderbare Umstände mit einmischen, wenn ihre Waaren nicht auswärtigen Absatz finden, und Geld in den Staat ziehen sollten. Dieser mögliche Gewinn gienge demnach verloren, wenn man dergleichen Manufacturen nicht anlegte. Ueberdies wäre es gar nicht möglich, daß ein Staat einer Waare, welche alle benachbarte Völker haben, dergestalt den Eingang verwehren könnte, daß nicht, aller Verbote und strengen Aufsicht ungeachtet, genug davon in das Land eingeführt würde. Frankreich selbst wäre mehr als zu sehr hievon überzeuget worden. Ungeachtet mehr als 50 königliche Befehle wegen des Verbotes der Zitse und Kattune, in das Land ergangen, und sogar die Einführung und der Verkauf derselben bey Todesstrafe untersagt wären, (s. oben, S. 153, f.) so wäre doch in Frankreich zu allen Zeiten, und noch heutiges Tages, eine unbeschreibliche Menge davon eingeführt worden; das Geld gienge also doch für solche Waaren außer Landes, und das wäre die allerschädlichste Art des Geldausflusses, so durch den Schleichhandel ausgienge. Ueberdies sey es wider alle gesunde Begriffe von dem Wesen und Endzwecke der bürgerlichen Verfassungen, solche an sich gleichgültige Dinge mit der Todesstrafe und andern körperlichen Strafen zu belegen; das hieße die Natur der Tugenden und Laster, und alle Ordnung der Dinge umkehren.

Ueber den Schaden, welchen Deutschland von der ausgebreiteten Mode, baumwollene und seidene Zeuge zu tragen, und von Anlegung und Vervielfältigung der Kattun- und Seidenfabriken hat, s. Jo. Aug. Schlettwein's neues Archiv ꝛc. 1. B. Lpz. 1783, gr. 8. S. 202—206.

Will man nun, welches allemal vortheilhafter seyn wird, als jenes Verbot, Kattun- und Zitsmanufacturen selbst im Lande anlegen: so werden zu ihrer Einführung und Gründung folgende Maßregeln und Anstalten zu erwählen seyn.

1. Da das Hauptmaterial zu diesen Manufacturen die Baumwolle ist, man aber solche im Handel haben kann: so findet sich in diesem Stücke nicht die geringste Schwierigkeit. Es ist dieselbe in so großer Menge zu haben, daß es eher an Absatz, als an Baumwolle, gefehlt hat. Da auch dieses Material wenig kostbar ist, so ist der Ausfluß des Geldes, welcher dafür außer Landes geht, von weniger Erheblichkeit; und man hat um so weniger Ursache, die Einführung der Baumwollenmanufacturen zu unterlassen. Der Werth der Arbeit in der Baumwolle übersteigt den Preis des Materiales um 4, ja in vielen Manufacturen um 10 und 50mal; und man kann mithin dadurch eine Menge Unterthanen auf eine nützliche Art beschäftigen. Nur wird es allemal zur Beförderung dieser Manufacturen gereichen, wenn man, so viel möglich ist, die Baumwolle von der besten Sorte aus der ersten Hand zu bekommen sucht. Dieses wird den Kattunen und Zitsen einen wohlfeilern Preis verschaffen, zumal wenn man zugleich alle Zoll- und Accise- und andere Abgaben bey dem Eingange der Wolle aufhebt.

Nach Hrn. v. Jus[illegible]ung, in seiner Abh. von den Manufact. und Fabriken, S. 119. „wir „vielleicht auch noch nicht alle Hoffnung aufgeben, daß wir „nicht

„nicht Baumwolle selbst in Deutschland erzeugen könnten.
„Es ist wahr, die Baumwollenstaude ist ein sehr zärtliches
„Gewächs; der geringste Reif richtet sie ohne Rettung zu
„Grunde. Allein, sie bedarf bis zu ihrer völligen Zeiti-
„gung kaum 3 bis 4 Monate Zeit; und so lange haben
„wir allemal Sommer, ohne daß wir Reif und Frost be-
„fürchten dürfen. Dieses ist auch nicht die erste ausländische
„zärtliche Pflanze, die wir ehedem in unserer Himmelsge-
„gend zu bauen für unmöglich gehalten haben, und die sich
„nach und nach an unsern Erdstrich gewöhnt hat, wenn
„wir sie nur erst durch Fleiß und Mühe zur Reife gebracht
„haben. Ich gestehe gern, daß ich diese Hoffnung selbst
„für thöricht halten würde, wenn es um ein perennuren-
„des Gewächs zu thun wäre, das im Winter in Gewächs-
„häusern unterhalten werden müßte. Denn alsdann darf
„man sich niemals Hoffnung machen, die Frucht davon mit
„Vortheil zu erzeugen. Allein es ist um ein Sommergewächs
„zu thun, das nur wenige Monate Zeit erfodert, und
„davon wir die Pflanzen in Gewächshäusern und Mistbee-
„ten ohne große Kosten und Schwierigkeiten in großer Men-
„ge erzeugen können, um sie, wenn keine Reife mehr zu be-
„fürchten sind, auf ordentliche Beete zu verpflanzen. Ue-
„berdies ist dieses eine Pflanze, die ungemein leicht aufgeht.
„Ich habe sie im Frühjahre zu hunderten in Kasten in der
„Stube erzeugt, ohne daß ein einziges Korn ausgefallen
„wäre, das nicht aufgegangen wäre. Sie verlangen einen
„magern, aus gelbem Leimen und Sande bestehenden, bloß
„mit etwas Asche untermischten Boden. Ich habe von der
„Art, sie zu zeugen, in dem zweyten Bande meiner blono-
„mischen Schriften (*) ausführlicher gehandelt.“

Diesen Vorschlag des Hrn. v. Justi, wegen Pflanzung der Baumwollenstaude, bezweifelt Hr. Hofr. Beckmann mit Recht. Er sagt in der Anmerkung zu obiger Stelle: „Es ist wahr, daß wir manche nützliche ausländische Pflanze selbst bauen könnten, wenn wir nicht so kleingläubig wären, es für unmöglich zu halten; und Dank verdienen allerdings diejenigen, welche Versuche, ausländische Pflanzen einheimisch zu machen, geschickt anstellen. Wenn auch

(*) Aus diesen habe ich sie auch in dem 4. B. gegenwärtigen Werkes, S. 123, fgg. angeführt.

manche fehl schlagen, so fallen doch unweilen einige, weit über der meisten Erwartung, gut aus; und was für ein Vortheil für uns, wenn wir auch nur erst nach hundert vergebenen Versuchen, ein so nützliches neues Product, als z. B. Taback und Tartüffeln sind, erhalten sollten! Inzwischen zweifle ich sehr, daß des Verf. Vorschlag wegen der Baumwolle glücken werde. Noch zur Zeit hat man die Pflanze nicht anders zur Reife bringen können, als wenn man sie eine Zeit lang im Treibhause erhalten hat, und dies würde im Großen zu kostbar werden; wenn nicht etwa solche Anstalten, als man beym Tabacke braucht, hinlänglich seyn sollten, worüber mir keine Erfahrungen bekannt sind. Daß Baumwolle in Ungarn gut geräth, ist gewiß. Um Orenburg in Sibirien, wo die Polhöhe 51 Gr. 46 Min. ist, hat die Krone Versuche im Großen anstellen lassen: aber, ob gleich die Pflanzen gut aufgewachsen sind, so haben doch die Samenkapseln mit ihrer Wolle noch nicht zur Reife kommen wollen."

Mehrerer Arten von Bäumen oder Gewächsen, welche Baumwolle hervor bringen, ist im IV. Th. S. 97, f. Erwähnung geschehen.

2. Die feine Spinnerey der Baumwolle, worauf es bey den Kattun- und Zitsmanufacturen hauptsächlich ankömmt, ist mehrern Schwierigkeiten unterworfen; doch können auch diese gehoben werden, wenn man sowohl Kindern, als auch erwachsenen Personen, in den Städten und auf dem Lande, in wohl eingerichteten Spinnschulen unentgeltlichen Unterricht in der feinen Baumwollenspinnerey auf den sogenannten Schweizerrädern geben läßt, und sie durch Prämien zur Application und Fleiß beständig mehr aufzumuntern sucht. Freylich gehört Geduld hiezu; und man kann nicht eher an die Kattunweberey und Druckerey denken, ehe nicht die feine Spinnerey in Gang gekommen ist, man müßte denn weiße indianische Kattune drucken, oder indianisches Garn verweben wollen, welches aber für den Staat nicht vortheilhaft ist, indem es eben die Spinnerey und We-

berey sind, wodurch bey diesen Manufacturen die meisten Menschen beschäftiget und ernährt werden, welches für einen jeden großen und mittelmäßigen Staat ein überaus wichtiger Punct ist. Die Spinnerey und Weberey sind für Holland, Hamburg, Bremen, und dergleichen Republiken vielleicht nicht so wichtig; bey ihnen ist es hauptsächlich um den Gewinn und Vortheil zu thun, welcher allerdings durch die bloßen Kattundruckereyen erreicht wird. Allein, einem jeden großen und mittelmäßigen Staate muß die Vermehrung der Bevölkerung ein eben so großes und wichtiges Augenmerk seyn, als der Gewinn, den er durch den auswärtigen Handel aus einer Waare zieht; und aus diesem Gesichtspuncte sind die Spinnereyen und Webereyen zehnmal wichtiger, als die bloßen Druckereyen.

Das Baumwollenspinnen ist eine Sache, die fast jede Frauensperson ohne allen Unterricht lernt. Das Landvolk gewöhnt sich auch bald dazu, wenn nur anfangs ein gutes Spinnerlohn bezahlt wird, daß die Leute mehr dabey verdienen, als bey ihrem bisherigen Spinnen oder Stricken, als welches nothwendig seyn muß, wenn die Leute zum Spinnen in Menge angereizt werden sollen; und die Regierung muß hier durch ihren Zuschuß die anfangs erforderlichen größern Kosten tragen helfen. Von den in Niederösterreich angelegten zwey Baumwollenmanufacturen, nämlich der Kattunmanufactur auf der Schwechat, und der Hals- und Schnupftüchermanufactur, hat, bereits vernünftermaßen, jene vielleicht 10000 Leute, die für sie spinnen, indem die Kattunmanufactur allein mehr als 500 Weber ernährt. Jede Manufactur hat einen Strich von sechs bis 8 Meilen, in welchem die Landleute für sie spinnen. Allein, es hat sehr wenig Mühe gekostet, die Landleute zum Spinnen zu gewöhnen. Nachdem man sie anfangs durch gutes Spinnerlohn dazu aufgemuntert hat, haben sie bald eingesehen, wie vortheilhaft es ihnen sey, wenn sie im Winter, da sie keine Feldarbeit haben, damit Geld verdienen können. Alles in diesen Gegenden, sogar Männer und Kinder, befleißigt sich auf das Spinnen; und

der Nutzen davon zeigt sich augenscheinlich, indem die Leute in diesen Gegenden merklich wohlhabender werden. Allenfalls, wenn die Spinnerey Schwierigkeit finden sollte, könnte man das Baumwollengarn in den Commercien haben. Es geht jährlich aus Natolien, aus Indien, aus den antillischen Inseln, eine große Menge Garn nach Europa. Allein, es ist dem Lande allemal vortheilhafter, die Spinnerey einzuführen, weil dadurch so viel Geld im Lande bleibt, und die Unterthanen Nahrung finden. Alles, was nöthig seyn dürfte, ist, daß Anfangs, ehe die Leute zu der recht feinen Spinnerey gewöhnt werden, die feinsten Garne, und insonderheit das sogenannte Unzengarn, durch den Kaufhandel angeschafft werden.

3. Die Kattun- und Zitsweberey findet keine Hinderniße. Jeder Leinweber ist dazu geschickt; der Kattunweberstuhl hat, wie ich oben gezeigt habe, mit dem Leinweberstuhle gleiche Einrichtung, und das Weben geschieht auf gleiche Art. Man darf den Leinweber, gedachtermaßen, bloß in Ansehung des losen Aufbäumens, schwachen Tretens und nachläßigen Schlagens, imgleichen wie er das Reißen des Garnes durch diese Mittel verhüten kann, weil die Baumwolle weit weniger aushält, als Flachs, und endlich was er zum Aufzug oder zur Kette und zum Einschlag gebrauchen soll, unterrichten; und dieses sind Dinge, die ein Leinweber leicht und bald begreifen kann. Die Erfahrung hat auch dieses genugsam bestätigt. Man hat in Oestreich und andern Ländern, die Leinweber ohne große Schwierigkeit in Kattun- Canevaß- und andere Baumwollenweber sich verwandeln gesehen.

4. Das Druckereywesen bey den Kattunmanufacturen, findet in der Anlegung derselben ebenfalls wenig Schwierigkeit. Man kann aus Holland, aus Hamburg und andern Orten allemal Leute haben, welche das Kattundrucken vollkommen verstehen, und alle Einrichtungen und Anstalten dazu an die Hand geben

geben können, wenn man ihnen einen hinlänglich guten Gehalt reichet, oder sonst ein gutes Etablissement macht.

Als man die große Kattunmanufactur auf der Schwechat bey Wien anlegte, ließ man zu Einrichtung des Druckereywesens einen Kattundrucker, Namens Schumacher, aus Hamburg kommen, welcher ein sehr fähiger und munterer Kopf war, und das ganze weitläuftige Druckereywesen einrichtete, und in der Direction desselben bis an sein Ende aushielt, ungeachtet er wegen seiner lutherischen Religion mancherley Verfolgungen auszustehen hatte. Allein, 2000 Gulden jährlicher Gehalt, und ein kaiserl. königl. Decret auf 200 Gulden Pension nach seinem Tode für seine Witwe, waren immer kräftig genug, ihn von einer Veränderung abzuhalten. In solchem Falle sollte man einem solchen Manne auch die freye Religionsübung in seinem Hause und mit seinen Leuten verstatten, und nicht gestatten, daß sie auf irgend eine Art darin gekränkt werden. Nichts ist dem Aufkommen der Manufacturen und Fabriken hinderlicher, als der Religionshaß.

5. Da zum Kattundrucken viele, aus Birnbaumholze verfertigte, Formen von verschiedenen Mustern erfodert werden, so ist bey dieser Manufactur auch ein Formschneider nöthig. Es sind aber diese Künstler, wenn man ihnen gute Conditionen macht, ebenfalls aus Hamburg, Nürnberg und andern Orten leicht zu bekommen; wiewohl kein großer oder mittelmäßiger Staat seyn wird, wo diese Künstler, da sie auch für die Buchdrucker und andere Professionisten arbeiten, nicht bereits zu finden seyn sollten.

6 Das Vornehmste bey dem Drucken und Malen der Kattune und Zitze, kömmt auf die Farben an. Die Farben, welche hiezu gebraucht werden, müssen schön, lebhaft und dauerhaft seyn. Hierin können wir es den Indianern noch nicht gleich thun, weil es uns an den schönen Saftfarben fehlt, die sie haben. Da es aber ganz wahrscheinlich ist, daß unter der un-

zählbaren Menge Gewächse die wir haben, sich ebenfalls viele befinden, welche eine eben so schöne und dauerhafte Saftfarbe liefern könnten, wenn man sich nur die Mühe geben wollte, hierin Versuche anzustellen: so muß ein Regent geschickte und erfahrne Leute durch Prämien aufzumuntern suchen, daß sie solche Versuche fleißig anstellen.

Man muß aber die ausgepreßten Säfte der Pflanzen und ihrer Beere und Blumen nicht allein probiren, nachdem sie gekocht sind, sondern auch, wie sie sich verhalten, wenn sie mit den alkalischen und sauern Salzen vermischt werden, da allemal andere Farben hervor kommen. Ja, ein jedes Mittelsalz bringt eine andere Farbe in den Pflanzensäften hervor. Verschiedene Versuche, die Hr. v. Justi mit gemeinen Arten des Unkrautes angestellt hat, sind artig und belustigend ausgefallen, und nicht ohne Hoffnung des Nutzens gewesen.

Wenn der Regent solche neue Anstalten unterstützt, so wird sich zu Ersetzung des etwa noch Mangelhaften leicht Rath schaffen lassen.

Der oben erwähnte Schumacher, bey der Kattunmanufactur auf der Schwechat, wußte vier Farben nicht dauerhaft genug zu machen, die zwar keine Hauptfarben waren, aber doch zuweilen bey den feinen Zitzen erfodert werden. Er gestand, nach seinem freymüthigen Charakter, solches offenherzig. Man schaffte aber doch hiezu bald Rath. Es wurde dem kaiserl. Gesandten in Holland aufgetragen, sich um diese Farben zu bemühen; und es hatte sich gar bald ein Druckermeister gefunden, der sich 100 Ducaten gefallen ließ, um solche aufrichtig mitzutheilen. Auf eben diese Art wird sich zu Abänderung aller andern Fehler und Gebrechen leicht Rath schaffen lassen, wenn man nur Vorsorge und Mühe anwendet. Alle Zubereitungsarten bey den Manufacturen und Fabriken, die Einmal in Europa ausgeübt werden, können keine undurchdringliche Geheimnisse seyn, sondern durch Geld und Mühe sind sie allemal zu erfahren. Wenn die Regierung für eine jede

neue

rere schönere und dauerhafte Saftfarbe, die bey den Kattun- und Leinwanddruckereyen brauchbar wäre, etwa 100 Ducaten Prämium aussetzen wollte: so würden sich Leute genug finden, die sich mit diesen Versuchen abgäben; und man würde gewiß hierin sehr schöne Erfindungen machen.

Gemeiniglich ist es der einzige Druckermeister, welcher es allein versteht, die Farben zu machen, der denn auch dieselben für alle Drucker in der Manufactur verfertigt, damit aber sehr geheimnißvoll ist. Dieses ist gar kein vortheilhafter Umstand für eine Kattun- und Zitzmanufactur. Es muß der Besitzer derselben nicht allein viel Geld daran wenden, einen solchen Mann zu erhalten, weil derselbe seine Kunst sich sehr theuer bezahlen läßt, sondern es läuft auch der Besitzer, bey unvermuthetem Absterben seines solchen Druckermeisters Gefahr, seine Manufactur so lange einstellen zu müssen, bis er, an dessen Stelle einen andern tüchtigen Mann, und zwar wieder mit vielen Kosten, erlangen kann. Es ist daher für den Besitzer weit vortheilhafter, wenn er selbst die Kunst versteht, die Farben zu machen, indem er dadurch viel Geld erspart, und, in solche Verlegenheit zu gerathen, nicht befürchten darf. Es pflegen sich auch daher viele Manufacturherren darauf zu legen, die Farben selbst zu bereiten, und wenden lieber mit einemmale ein Stück Geld daran, um solches zu lernen, als daß sie mit beständigen Kosten solche Leute dazu unterhalten sollten. Es findet auch die Erlernung dieser Färbekunst, in so weit man es nämlich in Europa bisher darin hat bringen können, nicht viel Schwierigkeit, wie ich denn auch oben verschiedene zuverlässige Anweisungen ertheilt habe.

7. Die Maschinen und Geräthschaften, welche zur Verfertigung des Kattunes erfodert werden, als: die Rolle, der Drucktisch, der Färbekessel, der Glätt-

Glätttisch, die Presse, die Waschbank ꝛc. sind keine Geheimnisse; man kann sie in den Kattunmanufacturen sehen, und man findet sie im Vorhergehenden nicht allein deutlich beschrieben, sondern auch genau abgebildet.

Da nun die Einführung der Kattun- und Zitsmanufacturen einem Staate sehr vortheilhaft ist, sich auch dabey gar keine unüberwindliche Hindernisse finden: so kömmt es nur darauf an, auf welche Art die Einführung und Gründung dieser Manufacturen am besten geschehen kann. Man hat hiezu dreyerley Wege. Man kann nämlich große Manufacturanstalten errichten, in welchen die Spinnerey, Weberey, Druckerey, Bleiche, kurz, alle Geschäfte und Arbeiten, welche zu Verfertigung der Kattune und Zitse erfodert werden, mit einander vereinigt sind; oder, man kann bloß Kattundruckereyen anlegen, in welchen entweder ausländische, oder inländische weiße Kattune und Zitse gedruckt und gemalt werden; oder, man kann auch die Kattunmanufacturen im Lande durch viele einzelne Manufacturiers und Meister, die sich selbst verlegen, einführen und gründen. Wir wollen dieses etwas näher betrachten.

1. Eine vollständige Kattun- und Zitsmanufactur, ist eine sehr große, weitläuftige und kostbare Anstalt. Denn wenn sie gleich das Baumwollengarn in den benachbarten Städten und Dörfern spinnen läßt, auch an diesen Orten einen großen Theil ihrer Weber unterhält, so wird doch zu einer solchen Manufactur ein Gebäude von sehr großem Umfange erfodert. Ein ansehnlicher Theil desselben muß zu dem Magazine bestimmt werden, in welchem nicht allein die noch weißen Kattune, nachdem sie gebleichet, und, wenn sie, wegen übeln Wetters, in der Luft nicht getrocknet werden können, getrocknet werden; sondern es wird auch der schon gedruckte, gefärbte und wieder gebleichte

bleichte Kattun darin getrocknet, und man hebt in demselben auch alles dasjenige auf, was zu der ganzen Manufactur überhaupt gebraucht wird. Imgleichen ist darin ein Zimmer, in welchem der zum Drucken gebleichte Kattun, ehe er noch unter die Hand des Druckers kömmt, gerollt wird. In etlichen Zimmern befinden sich die Glättische. Ein anderes nimmt die große Presse ein, worin der ganz fertige und zusammen gelegte Kattun gepreßt wird. Die Drucktische erfordern ein großes Zimmer. Die Färberey will auch einen ansehnlichen Platz haben. Ein Zimmer nehmen die Frauenspersonen ein, welche den gedruckten Kattun mit denen Farben, die nicht gedruckt werden können, sondern eingemalt werden müssen, bemalen und schildern. Die Weber brauchen viele Zimmer zu ihren Weberstühlen; und die Weibsleute, welche das gesponnene Baumwollengarn auf die Bobinen haspeln und zu Ketten scheren, wollen auch ihre Zimmer haben. Und wie viele Zimmer werden nicht erfodert, um sowohl dem Director der Manufactur mit seiner Familie, Buchhaltern, und andern Leuten, als auch den vielen Arbeitern, Wohnungen und Schlafstellen zu verschaffen.

Die Kattunbleiche nimmt von dem ganzen Umfange der Manufactur einen sehr großen Theil ein, und diese Bleiche muß gleichwohl bey dem Gebäude angelegt seyn, indem eine Manufactur vielen Beschwerlichkeiten unterworfen ist, wenn ihre Bleiche nicht bey der Hand, sondern abgelegen ist, weil sowohl Zeit als auch Kosten mehr darauf gewendet werden müssen. Wenn man hiezu nun die Anschaffung sowohl der nöthigen Materialien, als auch der Maschinen und Geräthschaften, rechnet, und die vielen Kosten erwäget, die zu Erlangung und Unterhaltung der Kattundrucker und so vieler anderer Arbeiter erfodert werden: so wird man leicht einsehen, daß ein

ein-

einzelner Entrepreneur eines so großen und in allen seinen Theilen wohl zusammen hängenden Werkes, als diese Manufacturanstalt ist, ein ungemein großes Vermögen haben muß, wenn er solche allein gründen und einrichten will. Und eben darum, daß eine solche Manufactur nur von einem einzigen Entrepreneur abhängt, wird es auch allemal sehr zweifelhaft seyn, ob dieselbe von einer langen Dauer seyn werde. Es wird daher allemal rathsam seyn, zu Anlegung der Kattun- und Zitsmanufacturen eine Gesellschaft zu errichten, die ein ansehnliches Kapital zusammen schießt; wobey das Manufacturcollegium seine Vorsorge und Aufmerksamkeit mit anwendet, daß die Einrichtung und Direction des Werkes wohl angeordnet werde.

2. Die zweyte Art diese Manufacturen zu gründen, besteht darin, wenn reiche Particuliers oder Gesellschaften nur Kattundruckereyen und Bleichen anlegen, die Spinner und Weber aber außerhalb dem Manufacturhause in den benachbarten Städten und Dörfern unterhalten, welche denn bloß für die Manufactur arbeiten, die den Spinnern die Baumwolle, den Webern aber das Baumwollengarn liefert. Sie unterhält auch in der Nähe ihre eigenen Leute zum Kratzen und Streichen der Wolle, weil die Spinner die Wolle schon gestrichen erhalten. Eine solche Kattundruckerey, wofern sie nicht bloß fremde weiße Kattune druckt, ist von der vorhergehenden erstern Manufacturanstalt wenig, und nur darin unterschieden, daß sie in ihren Manufacturgebäuden keine Weber unterhält. Sie bleibt demnach allemal eine große, weitläuftige und mit vielen Kosten verknüpfte Anstalt, welche folglich, wenn sie von sicherer Dauer seyn soll, ebenfalls besser durch Gesellschaften, als durch einzelne Entrepreneurs, errichtet wird.

Man hat dieses im Hannoverischen eingesehen. Denn um die bereits errichtete **Kattundruckerey in Haarburg** zu befördern und in Aufnahme zu bringen, wurde im J. 1768, eine durch Actien zusammen tretende Compagnie in Vorschlag gebracht, und auch durch eine landesherrliche Octroy v. 22. Nov. 1768, bestätigt und privilegirt. Diese Octroy geht in ihren Hauptpuncten dahin:

1. Wurde erlaubt, daß die Compagnie ein von ihr selbst zu bestimmendes Capital durch Actien, jede zu 100 Rthlr. gerechnet, zusammen bringen möchte; und sollten diese Actien jederzeit nach Gefallen an andere verkauft, das dafür ausgezahlte Geld aber niemals aus der Gesellschaft zurück genommen werden können. Auch wurde den Kämmereyen der Städte erlaubt, nach eingeholter Genehmigung der Landesregierung, in diese Gesellschaft, mit einer oder mehrern Actien, nach ihrem Vermögen, sich interessiren zu können.
2. Sollte einem Jeden unverwehrt seyn, an dieser Gesellschaft durch halbe oder Viertelactien Theil zu nehmen.
3. Die Gesellschaft wählt ihre Directeurs durch die meisten Stimmen. Wer aber zum Directeur wählbar seyn will, muß eine gewisse, von der Gesellschaft selbst zu bestimmende Anzahl Actien eigenthümlich besitzen, und zu Verwaltung des Directerii das Vermögen und den guten Willen haben.
4. Von den Directeurs sollte alle drey Jahr einer abgehen, und ein anderer an dessen Stelle gewählt werden. Es kann aber auch der bisherige Directeur auf andere drey Jahre sein Officium continuiren, wenn die meisten Stimmen es belieben, und er dazu geneigt ist.
5. Wer zu der Wahl eines Directeurs, oder bey der Deliberation über andere Angelegenheiten der Gesellschaft, ein gültiges Votum haben will, muß Eigenthümer einer von der Gesellschaft zu bestimmenden Anzahl Actien seyn.
6. Die Directeurs contrahiren mit den Fabrikanten, besorgen alles, was zum Besten der Gesellschaft gereicht, bestimmen die Dividenda nach den Umständen der Handlung, bestellen und instruiren einen Cassier, der hinlängliche Caution macht.

7. Ein

7. Ein jeder Interessent, welcher eine gewisse, von der Gesellschaft zu bestimmende Anzahl Actien besitzt, ist berechtigt, nach dem Jahresschlusse die Bücher einzusehen, und sich von der Richtigkeit des durch die Directeurs der Gesellschaft vorzulegenden Extractes zu überzeugen.

8. Die Interessenten wählen unter sich drey, welche die Bücher der Gesellschaft alle Jahre revidiren, und, nach deren Untersuchung und befundener Richtigkeit, die Directeurs und den Cassier, Namens der Gesellschaft quittiren. Zu dieser Revision kann einer gewählet werden, welcher nur eine Actie besitzt. Es wird alle Jahr ein neuer Revisor erwählt, wogegen einer von den dreyen abgeht: doch kann auch der Abgehende wieder aufs neue erwählt werden, und bey seiner Stelle auf anderweite drey Jahre bleiben, wenn die meisten Stimmen solches belieben, und er dazu geneigt ist.

9. Werden die Directeurs ermahnt, dahin zu sehen, daß jederzeit gute Waare, wo nicht um geringere, doch um gleiche Preise, wie von auswärtigen Kaufleuten, geliefert, und dadurch der Absatz befördert werde. Dagegen werden auch die einländischen Kaufleute und Krämer erinnert, aus den einländischen Kattundruckereyen ihre benöthigten Waaren dieser Art zu nehmen; da denn auch aller Hausirhandel sowohl Ein- als Ausländern verboten seyn soll.

Octroy vor eine Gesellschaft zu Beförderung der Kattundruckerey zu Haarburg, v. 22. Nov. 1768, st. im 100. St. des Hannov. Magaz. v. J. 1768.

Nachricht von Actien, und deren Anwendung auf die zur Beförderung der haarburgischen Kattundruckerey zusammen tretende Gesellschaft, st. im 29. St. dess. v. J. 1769.

3. Die letzte Art, die Kattunmanufacturen im Lande einzuführen und zu gründen, besteht darin, wenn sich viele einzelne Fabrikanten und Meister, die sich selbst verlegen, auf diese Manufactur legen, und also weder von einem einzelnen Entrepreneur, noch von einer Gesellschaft, abhängen. Für den Staat ist diese Art die beste und vortheilhafteste. Es ist völlig einerley, ob 100 Kattunweber jährlich 3000 Stück

Kattun verfertigen, oder ob diese 3000 Stück Kattun in einer einzigen zusammenhängenden Anstalt gearbeitet werden. Weder in dem einen noch in dem andern Falle kann die Arbeit mit größerm Vortheile, Bequemlichkeit und Erleichterung geschehen. Hundert Kattunweber machen aber eine weit dauerhaftere Gründung dieses Nahrungsgeschäftes aus, als eine einzige große Kattunmanufactur, die durch vielerley Zufälle einen großen Stoß bekommen, und zu Grunde gehen kann, da hingegen diese Befürchtung bey hundert Kattunwebern um hundertmal geringer ist. Es ist auch für den Staat und den Nahrungsstand allemal weit vortheilhafter, wenn hundert Familien im Wohlstande und guter Nahrung sind, als wenn diese hundert Familien in Elend und Dürftigkeit leben, und dagegen der Vortheil von ihrer Arbeit einer einzigen Familie, oder einer Gesellschaft von etlichen Familien, zufließt. Wenn man es auch dahin bringt, daß diese Kattunweber sich selbst verlegen, und von ihrem Fleiße und ihrer Arbeit mit Bequemlichkeit leben können, so ist es eben dieses Beyspiel, was andere anreizt, sich auf eben diese Nahrungsart zu legen. Dadurch wird ein größerer Zusammenfluß von Arbeitern und Waaren veranlaßt; und das ist es eben, worauf der blühende Zustand der Manufactur ankömmt.

Sollten aber die Kattunmanufacturen auf diese Art eingeführt und gegründet werden, so muß entweder der Regent auf seine Kosten, oder aber eine Gesellschaft, ein großes Werk von einer Kattundruckerey anlegen, in welcher alle Manufacturiers ihre weiße Kattune gegen mäßige Bezahlung, nach den erwählten Desseins und Farben drucken lassen können. Da das Hauptwerk der Kattunmanufacturen auf die Druckerey ankömmt, so kann durch diese Vorsorge und Veranstaltung dieser wichtigste Theil solcher Manufac-

turen desto eher in vollkommenen Stand gesetzt werden, und die Einführung und der Fortgang alles übrigen wird desto leichter seyn. Hienächst muß aber auch der Regent dergleichen einzelne Manufacturiers mit Geldvorschüssen, Befreyungen, und auf andere andere Art, unterstützen. Die feine Spinnerey ist für die Manufacturiers das größte Hinderniß; und sie sind vor sich allein nicht im Stande, dieselbe im Lande zu verpflanzen und einzuführen, der Regent muß ihnen also hierin vorzüglich zu Hülfe kommen. Die Unterstützung des Regenten ist überhaupt sowohl für die angelegten Manufacturen, als auch für die einzelnen Meister, schlechterdings nothwendig, und sie muß hauptsächlich dahin gerichtet werden, daß die Manufacturiers immer mehr angereizt werden, sich auf dieses Nahrungsgeschäft zu legen, daß die Waaren einen mäßigen Preis erlangen, und daß der Absatz derselben so viel möglich befördert werde. Die Schönheit, Tüchtigkeit und der wohlfeile Preis der Waaren wird den auswärtigen, ein gänzliches Verbot der Einfuhre der ausländischen Waaren eben dieser Art, hingegen den inländischen Absatz befördern.

Die Wichtigkeit der Baumwollenmanufacturen, die Schwierigkeit bey ihrer Anlage, und die sichersten Mittel, solche zu überwinden, hat Hr. geh. Kanzleysecretär Hahn in Hannover, in einem vortrefflichen Aufsatze im 75—78. St. des hannov. Magaz. vom J. 1775, gezeigt. Ihm hat man die Baumwollspinnerey um Hameln, und die dortige Manufactur, welche schon mehr als 70 Stühle, und mehr als 600 Arbeiter hat, vornämlich zu danken. Er geht in gedachter Abhandlung, insonderheit den Kattun, welcher zu Hameln gemacht wird, nach allen zu dessen Verfertigung erfoderlichen Arbeiten durch, und vergleicht den in Sachsen dabey gewöhnlichen Lohn, mit dem in Hameln gewöhnlichen Erwerbe.

Eis-

Einen umständlichen Anschlag von einer Kattunmanufactur, hat uns Hr. D. C. H. Büsching, (*) hinterlassen. Ich will ihn hier anfügen; muß aber dabey anmerken, daß solcher Aufsatz, welcher im J. 1756 vor dem Kriege verfertigt ist, eine berlinische Manufactur von nur gemeinen Kattun, wovon die Elle 7 bis 8 Sgr. zu kosten pflegt, zum Gegenstande hat.

„1. Eine Kette Kattun hält in der Länge 82 bis 83 berlin. Ellen; die Breite hält 1 ½ Ell. und noch $\frac{1}{12}$ drüber, damit er nach der Bleiche just 1 ½ El. breit sey. Ein solches Stück wiegt 17 bis 18 Pfund; in der Bleiche gehen 1 ½ Pfund ab, weil durch das viele Schlagen die Knötchen und andere Unreinigkeiten abgehen.

2. Zu einer Kette Zeug gehören 130 Stück Garn; 60 Stück zum Aufzug, und 70 zum Einschlag.

3. Der beste und fleißigste Weber braucht 2 Wochen, oder 12 Tage, zur Verfertigung einer Kette, wenn das Garn gut ist, wobey aber des Sonntags geschlichtet zu werden pflegt. Oder es gehören alle 2 Wochen 130 Stück Garn zu einem Stuhl. In einem Jahre werden also von einem Weber 26 Ketten verfertiget.

4. Aus 1 Pfund Baumwolle werden zu dem ordinären Kattun 7 bis 8 Stück gesponnen; das Stück hält 20 Fitzen, die Fitze 20 Faden, der Umfang des Haspels hat 3½ Ellen. Es muß ein fleißiger Spinner seyn, der in einer Woche 2 Pfund, oder 14 bis 15 Stück spinnen kann. Die meisten Fräuen können es nicht, weil sie durch andere häusliche Geschäfte oft gehindert werden. Man kann sich auch der Kinder von 7 bis 8 Jahren schon zum Spinnen bedienen,

(*) Die göttl. Ordnung in den Veränderungen des menschl. Geschlechts ꝛc. 2. Th. nach der 3ten Ausgabe, Berl. 1765. gr. 8. S. 46. fgg.

und sie können, unter fleißiger Aufsicht ihrer Aeltern, in einem Tage 15 Fizen oder $\frac{3}{4}$ Stück spinnen. Wenn man durch die Bank sezt, daß eine Person in 2 Wochen 26 Stück spinnet: so gehören 5 Spinner zu 130 Stücken oder zu einer Kette; die in 14 Tagen gemacht wird; und dieses ist der Erfahrung gemäß.

5. Zu 2 Stühlen oder 2 Ketten gehört ein Krazer, oder ein halber zu 1 Stuhl. Ein Krazer bereitet in einem Tage 3 bis 4 Pfund, oder 18 bis 20 Pf. in einer Woche, als so viel ein Stück vor der Bleiche wieget.

6. Das Garn muß vorher, ehe es auf den Stuhl kömmt, gekocht und gestärkt werden, damit es steif werde, wozu meist ein Tag gehört. Zum Spuhlen gehören sodann auch etliche Tage. Zum Aufzuge können in einem Tage nicht mehr als 20 bis 30 Stück gespuhlt werden, und also gehören zu einer Kette wenigstens $2\frac{1}{2}$ Tage. Zum Einschlage können in einem Tage nicht mehr als 12 bis 16 Stück gespuhlt werden, und gehören also noch mehr Tage dazu. Der Weber muß also noch einen Spuhler zur Hand haben, welches die Frau verrichten kann. Ein Spuhler kann 2 Stühle besorgen. $\frac{1}{2}$ Krazer und $\frac{1}{2}$ Spuhler machen also 1 Person.

7. Sodann kömmt es auf die Bleiche und zu der Druckerey. Ein Drucker kann wohl täglich 27 Ellen drucken, er muß aber auch sodann einen Handlanger zum Eintunken haben. Beyde können in einer Woche nicht viel mehr als 2 Ketten vollenden, und also 4 Stühle besorgen. Daher auf jeden Stuhl auch $\frac{1}{4}$ Person, außer den Bleichern, für die Druckerey zu rechnen ist. Hiezu kömmt endlich noch der Kaufmann mit seinen Leuten.

8. Wenn wir aber auch diese lezten nicht einmal rechnen, so ist doch klar, daß zu einem einzigen Weberstuhl in Kattun nothwendig 7 volle Personen gehören,

hören, nämlich der Weber, 5 Spinner, ½ Kratzer und ½ Spuhler.

Die groben wollenen Arbeiten beschäftigen nicht völlig so viel Personen, als ein Stuhl in Kattun; die feinen wollenen Zeuge aber, als: Etamin, Serge de Rome, sowohl die doppelten, als einfachen, u. d. gl. erfodern wenigstens eben so viele, nämlich 7 Personen, für einen Stuhl. Je feiner überhaupt die Arbeit ist, je mehr Zeit und Personen gehören dazu. Die Stühle in Leinen brauchen nicht so viel Hände, die seidenen aber wieder mehrere, zumal wo die Seide in einem Lande selbst gewonnen wird. Wenn man demnach alle Webersthle durch einander rechnet, wird man nicht weniger als 6 bis 7 Personen rechnen können.

Was nun den Lohn anlangt, so bekam

1. im J. 1756 der Weber für eine Kette 5 Rthlr., oder er verdiente täglich 8 Gr. 8 Pfenn. Nachher im J. 1757, bey der Theurung wurden die Weber, durch die Härte der Fabrikanten gezwungen, für 4 Rthlr. zu arbeiten.

2. Der Spinner bekam für ein Stück Garn 15 Pfenn., konnte also in einer Woche 16 bis 20 Gr. verdienen. Und da der Mann, die Frau und auch die Kinder solche Arbeit verrichten können, so konnte eine Familie ihren Unterhalt verdienen. Die 120 Stück Garn, so zu einer Kette gehören, kosteten also an Spinnerlohn 6 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. Dieser Lohn ist auf dem Lande und an wohlfeilern Orten geringer. (*) Diese Spinnerey hat in Berlin zu den

(*) Dergleichen Manufacturen schicken sich überhaupt besser in solchen Provinzen und an solchen Oertern, wo Wohnung, Korn, Fleisch, Fische, Holz u. d. gl. wohlfeiler sind, als in großen Haupt- und Residenzstädten; die Waare kann in jenen leicht um 8 bis 10 pro Cent geringer verfertigt werden. Wenn nur z. B. der Spinner für ein Stück Garn 12, oder gar nur 10 Pfenn., der Weber für eine Kette 4 Rthlr. statt 5, der Kratzer anstatt 2 Gr, 1 Gr. 6 Pf. bekommt ꝛc. so kann der Lohn für eine Kette leicht um 2 Rthlr. verringert werden. Zu geschweigen, daß man auch trachten muß, die Manufacturen, so viel möglich, im ganzen Lande zu vertheilen,

Spinnstuben Gelegenheit gegeben, da ein Wirth viele Mädchen dazu angenommen hat, die für ihn spinnen müssen; woraus aber viele Unordnung in den guten Sitten entstanden ist.

3. Der Krazer bekam 2 Groschen für 1 Pfund, und also beträgt dessen Lohn auf eine Kette 1 Rthlr. 12 bis 16 Gr.

4. Der Spuhler bekam für 10 Stück zu spuhlen zum Kettengarn 1 Groschen, und für 8 Stück zum Schuß 1 Gr, verdiente also an einer Kette, oder wöchentlich, 15 Gr.

5. Aller vorstehender Lohn beträgt

Für den Weber	5 Rthlr.				
Für die Spinner,	6	=	18 Gr.	6	Pf.
Für den Krazer	1	=	12	=	— =
Für den Spuhler	—	=	15	=	— =
zusammen	13 Rthlr.		21 Gr.	6	Pf.

oder rund, 14 Rthlr.

6. Der Drucker bekam für ordinär 2 Gr. 6 Pf. für die Elle; das beträgt 8 Rthlr. 13 Gr. für 82 Ellen. Die Elle halber Zitz kostet zu drucken 4 Gr; und ganzer, zu drucken und zu malen, 8 Gr. Eine Kette beträgt also bis dahin 22 bis 23 Rthlr. Und wenn man die Arbeiter bey der Bleiche, und die Leute rechnet, die der Kaufmann halten muß, um die Wolle abzusondern, an die Spinner zu vertheilen, und wieder zu empfangen, so wird man wohl 23 bis 24 Rthlr. voll rechnen können.

7. Der Centner Baumwolle war damals im Preise, wegen der Pest im Orient, (*) veränderlich, und galt

da auf diese Weise das Geld durch den ganzen Körper besser circuliret, und der Landmann auch mehr davon profitirt, wenn die Zahl der Consumenten verhältnißmäßig vermehrt wird.

(*) Dieses ist ein schlimmer Umstand für die Baumwollenmanufacturen. Die Baumwolle kömmt größtentheils aus Macedonien und von Smyrna. Die Pest hört aber in diesen Ge-

gelt 25, 30, ja bis 38 Rthlr. Wenn wir ihn zu dem geringern Preise zu 25 Rthlr. anschlagen, so kostet das Pf. meist $5\frac{1}{2}$ Groschen.

Da nun ein Stück, welches 18 Pfund wiegt, in der Bleiche $1\frac{1}{2}$ Pf. verloren hat, überdem aber auch im Kratzen, und auch wohl durch Betrug ein Abgang Statt findet: so wird man zu einer Kette nicht weniger als 20 Pfund rechnen können, die, zu $5\frac{1}{2}$ Groschen, 4 Rthlr. 16 Gr. betragen. Wenn die Baumwolle nur 20 Rthlr. gilt, so kostet das Pfund nur $4\frac{1}{2}$ Gr., und also 20 Pf. 3 Rthlr. 18 Gr., oder rund etwa 4 Rthlr.

Wenn man diesen Preis der ersten verarbeiteten Materien zu obigen 23 bis 24 Rthlr. hinzu thut: so beträgt die ganze Kette 27 bis 28 Rthlr., oder die Elle würde meist 8 Groschen kosten. Der Verdienst des Kaufmanns ist hiebey nicht in Anschlag gebracht.

8. Die prima materia macht also ungefähr $\frac{1}{7}$ von dem Werthe eines ganzen Stückes aus, $\frac{6}{7}$ sind demnach Verdienst.

9. Da also der Verdienst von einem Stücke Kattun an 24 Rthlr. beträgt, solcher Stücke aber 26 in einem Jahre auf einem Stuhle verfertigt werden können: so giebt der Verdienst eines einzigen Stuhles jährlich 624, oder rund 600 Rthlr.

10. Da die Baumwolle nicht mehr, als $\frac{1}{7}$ des Werthes eines Stückes Kattun beträgt, und $\frac{6}{7}$ Verdienst ist: so darf man von 7 verfertigten Stücken

Gegenden selten recht auf, und man erfährt es oft nicht einmal in Deutschland. Es darf also nur einmal durch einen Zufall, wider Wissen des Commissionärs, eine Hand voll Baumwolle verpeitet seyn, so kann dieser Funke ganz Deutschland anzünden. Marseille hat davon eine traurige Erfahrung gehabt, wo die durch einen gleichen Zufall entstandene Pest 1720 bis 1722, grausam gewüthet hat. Eine Pest thut aber mehr Schaden, als alle Kattunarbeit in 100 Jahren nicht Vortheil bringen kann, wenn sie auch nur den vierten Theil der Einwohner raubet.

nur 1 außer Landes verkaufen, so kömmt dadurch so viel Geld wieder herein, als für diese Materie ausgeht, und der Reichthum des Staates wird nicht verringert".

* * *

Vom Halbkattune siehe oben, S. 132.

In der Versammlung der leipziger ökonom. Societät, in der Mich. Messe 1784, wurden ein Paar Stücke zum Theil aus Werkwolle gefertigter gedruckter Kattun vorgelegt, welcher bey der Societät mit der Anzeige war eingeschickt worden, daß auch ächte Farben auf dergleichen Kattun durch den Druck könnten gebracht werden, und daß selbige darauf eben so dauerhaft ständen, als auf blos baumwollenen, welches denn auch nach dem Versuche, den die Hauptdeputation durch das Waschen in warmen Wasser mit Seife damit hat machen lassen, also befunden worden ist.

Kattun-Alabaster, Kattun-Stein, ein Alabaster, welcher zu Rüdigsdorf im Stollbergischen gebrochen wird, und einem weißen Kattune mit grauen und blauen Adern gleicht.

Kattun-Baum, s. oben, S. 10.

Kattun-Bleicher, des rohen Kattunes, siehe oben, S. 57; des gedruckten, S. 101, f.

Kattun-Drucken, mit bleyernen Formen, siehe oben, S. 90, fgg.; mit hölzernen Formen, S. 31, fgg.; mit kupfernen Platten, S. 99, f. und 130, f.

Kattun-Drucker, s. oben, S. 98, f.

Kattun-Erz, eine Art siebenbürgischen Golderzes; s. Th. XIX, S. 294.

Kattun-Glätten, des rohen Kattunes; siehe oben, S. 60, f. und des gedruckten oder gemalten, S. 124, fgg.

Kattun-Leinwand, s. oben, S. 14.

Kattun-Malen, s. oben, S. 102, fgg.

Kattun-Nadel, die stärksten und dicksten Stecknadeln, den Kattun, wenn er trocknen soll, damit aufzuspannen. So fern sie auch zu Tüchern gebraucht werden, die Ballen zu zuheften, heissen sie auch Tuchnadeln, Fr. Drapières.

Kattun-Stein, s. Kattunalabaster.

Kattun-Weben, Kattunweberstuhl; s. oben, S. 34, fgg.

Katuri, s. Kathurs, im XXXV Th. S. 776.

Katzbach, ein wegen des bey sich führenden Goldes, und wegen seiner öftern starken Ergießungen berühmter Fluß, welcher bey Ketzdorf im Fürstenthume Jauer in Schlesien, entspringt, und sich bey Parchwitz in dem Fürstenthume Liegnitz in die Oder ergießt.

Katzbahn, s. 3 Katze 1 (1).

Katzbalgen, ein nur im g. L. übliches Wort. Sich katzbalgen, sich raufen und schlagen, und in weiterer Bedeutung, sich heftig zanken; Fr. se chamailler.

Daher die Katzbalgerey, ein solches Gerauf oder Gezänk.

Im Nieders. Katthalsen. Es kann seyn, daß mit diesem Worte auf die beißige Eigenschaft der Katzen gegen einander gesehen worden ist. Aber es ist wenigstens eben so wahrscheinlich, daß es von dem noch im Nieders. üblichen Kase, Zank, Schlägerey, im Angels. Kaes, im Wallis. Cas, Cad, herkomme. Im Franz. ist castiller, gleichfalls zanken.

Katzball, der Ball, womit Katzball gespielet wird; und dieses Spiel selbst; siehe 3 Katze 1 (1).

Kätzchen, siehe Kammerkätzchen, im XXXIII Th. S. 387, und unten 5 Katze. 1.

Katze, ein sehr vieldeutiges Wort, welches vermittelst des Suffixi s und st, welches nachmals in ein z oder tz übergegangen ist, zugleich aus sehr verschiedenen Quellen herstammet, welche bisher noch von niemand gehörig aus einander gesetzt worden sind, daher man

die besten Bedeutungen für Figuren von dem Namen der Katze, dieses so bekannten Thieres, gehalten hat. Die vornehmsten gleich klingenden, aber der Bedeutung nach sehr verschiedenen Wörter dieser Art mögen etwa folgende seyn.

1. Katze, ein nur in dem zusammen gesetzten Hüttenkatze, übliches Wort, diejenige Krankheit zu bezeichnen, welcher die Bergleute wegen der eingesogenen metallischen Ausdunstungen am häufigsten unterworfen sind, und welche in einer Lähmung, vornämlich aber in Engbrüstigkeit und Abzehrung besteht. Siehe Kolik von Poitou.

Wenn es in dieser Bedeutung nicht aus Asthma verderbt ist, so scheint es zu dem alten quad, übel, böse, schlimm, Ital. cattivo, zu gehören. Bey dem Notker ist chazzon; quälen, bey dem Ottfried Quist, Qual, im Bretagnischen Quaez, das Elend, und im Schwed. quidrag, keichend, hartschlägig. Hüttenkatze würde also eigentlich das Hüttenübel, die Hüttenkrankheit bedeuten.

Hieher scheinen auch die zusammen gesetzten Katzenglas, Katzenglimmer, Katzengold, Katzenkerbel, Katzenmünze, Katzensilber u. s. f. zu gehören, unächtes, falsches Gold, Silber ꝛc. zu bezeichnen, weil keine begreifliche Verbindung zwischen diesen Dingen und dem Thiere dieses Namens Statt findet. Siehe auch Katzbalgen, und 6. Katze.

2. Katze, ein Wort, welches den Begriff der Verbindung, des Haltens, bey sich führt, aber nur noch in einigen wenigen Fällen üblich ist.

Im Schiffbaue sind die Katzsparren, oder Katzsporen, Fr. Porques, Zimmerhölzer, welche man über das Keilschwein (Kielschwin) mit den Bauchstücken eines Schiffes parallel leget, um dadurch die Stücke, welche den Boden eines Schiffes formiren, gehörig zu verbinden. Ein jeder Katzsparren hat seine Auslanger, durch welche der Körper des Schiffes desto besser zusammen gehalten wird.

Es scheint in dieser Bedeutung zu Kette, im Walls. Chaden, zu gehören. Siehe Kette, Kitt.

Vielleicht gehört hieher auch die Katze, Niederf. Katt, ein kleiner Anker, welchen man vor einen größern legt, ihn dadurch zu verstärken, und damit das Schiff dem Winde besser widerstehen könne, Fr. Empenèle, Empennelle; wo es aber auch zum folgenden gehören kann, weil eine andere Art eines kleinen Ankers auch unter dem Namen des Wurfankers bekannt ist.

3. Katze, ein anderes Wort, worin der Begriff des Jagens, des Treibens, des Stoßens, Werfens und Schießens, der herrschende ist, in welchem es gleichfalls nur noch in einigen einzelen Fällen gebraucht wird.

1. Mit dem Begriffe des Jagens.

(1) Im gem. Leben ist die Katze, oder der Katzball, L. Pila palmaria, eine Art des Ballspieles, besonders auf dem Lande, der Fangeball; wo denn Katze auch das dabey übliche Mahl oder den Standpunct bedeutet. Die Katze zeichnen, das Mahl abzeichnen. Eine Katze verlieren. Die Katzbahn, der zu diesem Spiele bestimmte Platz; und katzen, Katzball spielen. Im Niederf. ist Kätjevaar, ein Spiel der Kinder, wenn sie einander haschen, und Beis der unverletzliche Ruheplatz, wo sie nicht ergriffen werden können.

Es gehört in dieser Bedeutung vermuthlich zu dem Engl. catch, Ital. cacciare, Franz. chasser, Deutsch haschen und jagen.

(2) In den nördlichen und einigen niedersächsischen Gegenden, ist die Katze, das Katzschiff, Niederf. Katt, Fr. Chat, eine Art sehr geräumiger Schiffe, mit einem runden Hintertheile, welche kleine und leichte Masten, aber keine Mastkörbe noch Stangen haben, große Lasten führen, und mit weniger Mannschaft dirigirt werden können. Ihr Bau hat vieles mit der

Flöte

Flute und Pinasse gemein. Sie haben gemeiniglich nur ein Verdeck. Kito, oder Kitze, Fr. Chate, Chatte, ist eine andere Art eines in den Niederlanden üblichen Fahrzeuges, nämlich eine Barke, die an Hüften und Schultern rund ist, ganz niedrig über dem Wasser geht, weder Vorder- noch Hintercastell hat, und an den Hauptsegeln Leysegel oder Refs führt, die nicht von der Seite, sondern unten angehänget werden (bonnettes maillées). Die Kitzen werden gebraucht, den großen Schiffen Provision, Kanonen ꝛc. zu zuführen. Die kleinsten führen 60 und mehr Tonnen.

Es scheint, daß diese Schiffe ihren Namen von ihrer Geschwindigkeit haben, da denn derselbe so viel als Jacht bedeuten, ja aus diesem Worte selbst entstanden seyn würde. Im alten Franz. ist Chaz, und im mittlern Lat. Catta, Cattus, Gatus, Gattus, Gactus, eine ähnliche Art von Schiffen. Siehe Jacht, und Kesser.

2. Mit dem Begriffe des Werfens oder Schießens, welches letztere selbst zu diesem Geschlechte gehört.

(1) Bey der vorigen Art Krieg zu führen, vor Erfindung des Schießpulvers, war die Katze eine Art des Sturmwerkzeuges, die Mauern damit einzustoßen, oder einzuwerfen; eine Sturmkatze; L. Pluteus, Vinea. Es scheint, man habe deren mehrere Arten gehabt, sowohl zum eigentlichen Stoßen, da denn die Katze eine Art eines Mauerbrechers war, als auch große Steine damit zu schlendern, in welchem letztern Verstande bey dem Königshoven das Wort Quotwerk vorkömmt. Siehe Mauerbrecher.

In den ältern deutschen Schriften wird dieser Katzen häufig gedacht. Nachdem Burckhard von Hohenfels, einer der schwäbischen Dichter, gesagt hat, daß seine Dame so gar gewaltekliche sitze uf sines herzen turn, der so vest ist an allen siten, so fährt er fort:

Wie

Wie gehebe ich eine stura
Las ich si getribe drabe
Eben hoehe katzen mangen
Mugent ir da niht erlangen.

Im mittlern Lat. heißen sie Cati, Gati, Gatti, beym Vegetius schon Catti.

(2) Nach Einführung des groben Geschützes behielt man die alten Namen, wie bey mehrern ähnlichen Fällen, bey; und da war die Katze, oder Feuerkatze ein Kammerstück, wie ein Mörser, große steinerne Kugeln daraus zu schießen. Heut zu Tage ist diese Art des Geschützes nicht mehr üblich.

Außer dem schon gedachten Franz. chasser, gehören zu der Verwandschaft des Wortes Katze in dieser Bedeutung auch das Franz. jetter, das Schwed. kasta, werfen, das Angelf. Ceaſt, ein Wurf, das alte Gothische kesan, treiben, das Deutsche schießen, und andere mehr.

4. Katze, ein Haken, oder doch einem Haken ähnliches Werkzeug; ein nur noch in einigen Fällen und Gegenden übliches Wort.

In der Seefischerey, heißt Katze, Fr. Chat, ein Zughaken an einem langen Taue, womit ein verlornes Netz aufgefangen, und aus dem Grunde des Meeres gehoben wird.

In Livland, ist die Katze, ein Werkzeug mit zwey langen Haken, Gebäude damit einzureißen, wo denn auch das Zeitwort katzen, auf solche Art einreissen bedeutet.

Im mittlern Lat. ist Gattus, im Fr. Chat, und im Schwed. Kaexa, gleichfalls ein Haken.

Im Bergbaue bedeutet Küste eine Krücke.

5. Katze, und noch mehr im Diminut. das Kätzchen, Oberd. Kätzlein, ein Bündel, ein Büschel.

1. Im gem Leb., eine sehr gewöhnliche Benennung derjenigen cylindrischen, zuweilen kugelförmigen Kelche an verschiedenen Bäumen, welche mit weichen Blättern, wie mit Schuppen, bedeckt sind, unter welchen die Blüthen liegen, L. Amentum, Julus; Fr. Chat,

Chat, Chaton. Dergleichen Bäume, welche ihre Blumen in Kätzchen tragen, L. Arbores juliferae, Fr. Arbres amentacées, sind z. B. die Weiden, Haselstauden, wälsche Nußbäume, Birken, Kastanienbäume u. a. m. Im Niederf. Kätoken, Kettjens, an andern Orten Palmen, besonders wenn sie noch in ihren Knospen eingehüllt sind, Lämmerchen, in der Lausitz Mansel.

Dergleichen Katzen mit großen hölzernen Schuppen, wie z. B. die Tannenbäume haben, heißen Zapfen. Bey dem Frisch lautet es in dieser Bedeutung Botze.

Im Schwed. ist Kotte, Strobilus, Griech. Κοκκαλος und im Niederf. Kasse, ein Büschel, ein Blumenstrauß.

Scheuchzer (*) will versteinte Kätzchen gefunden haben. Er sagt aber weiter nichts davon, als daß dergleichen Kätzchen im April und May sichtbar würden, und will daraus erweisen, daß die Sündfluth im May erfolgt sey. Betrachtet man aber die Scheuchzerische Abbildung, so ist sie wohl zuverlässig ein Product des Pflanzenreiches; ob sie aber ein Amentum oder Julus sey, daran ist sehr zu zweifeln. Nicht zu gedenken, daß die äußere Structur dieser Kätzchen eine so deutliche Versteinerung schwerlich zuläßt; denn die Theilchen derselben sind viel zu hinfällig, als daß sie sich im Wasser und Schlamme halten, oder wenigstens seine natürliche Gestalt so deutlich behalten könnte: so ist diese Figur von $3\frac{1}{2}$ Zoll dresdn. Maß, zu einem Kätzchen viel zu lang, und die Stärke $\frac{1}{2}$ Zolles viel zu dünn. Es war daher Scheuchzer selbst zweifelhaft, ob er es eine Spicam graminis cujusdam panicei, oder einen Julum populi nigrae, nennen sollte?

Die-

(*) Herbar. diluv. S. 17, f. und Tab. II. Fig. 5.

Diesem meinem Zweifel füge ich die Gedanken des Hrn. Hofr. Walch (*) über diesen Julum des Scheuchzer's, und über die Kätzchen überhaupt, bey: „Man will auch die sogenannten Kätzchen oder Julos von der schwarzen Pappel auf Schiefern gefunden haben. Scheuchzer hat von ihnen eine Zeichnung geliefert, die entweder zu gekünstelt ist, oder es ist kein Julus; daher sie andere gar für eine Kornähre angesehen haben. So viel ist richtig, auch auf den sevennischen Kräuterschiefern kommen dergleichen ähnliche Gestalten mitten unter andern Kräutern und Pflanzen für, und es haben solche wahrscheinlich einen vegetabilischen Ursprung; ob aber das Original unter den Gräsern, oder auf den Pappeln und andern dahin gehörigen Bäumen, die dergleichen Julos haben, zu suchen? ist noch nicht gewiß, weil die bis daher gefundene und meist mit Erdharz durchdrungene Abdrücke, noch nicht so expressiv und deutlich ausgefallen, daß sich hier etwas positives behaupten lasse."

Hrn. Superint. Schröter lithol. Real- und Verballexikon, 3. B. Frf. M. 1780, 8. S. 128, f.

2. Bey den Schmieden, wird ein Bündel oder Packet altes Eisen, welches sie zusammen schweißen oder schmieden, um daraus wieder eine neue Arbeit zu machen, eine Katze genannt.

Sie legen das alte Eisen in einem Haufen auf ein Stück flaches Eisen, verbinden dasselbe mit einigen Bändern oder Ringen, und machen daraus ein Packet, welches erst in eine leichte Hitze kömmt, um die Theile näher zusammen zu bringen, alsdann in eine starke Schweißhitze, um die Katze zusammen und auszuschweißen.

5. Katze, ein Wort, welches in einigen Fällen einen harten Körper bedeutet. So pflegen die Bergleute die harten knorrigen Stellen, und fremden, mehrentheils quarzartigen Materien und gelben mineralischen Adern, die zuweilen in der Masse des Schiefersteines angetroffen werden, und das Spalten hindern, oder der Zertheilung seiner Blätter sich widersetzen, Katzen zu nennen.

Es

(*) Naturgeschichte, Th. 3, S. 814.

Es kann in dieser Bedeutung sowohl von quad, böse, als auch von Kies, Kiesel, Lat. Cos, herstammen. Im mittlern Lat. sind Caci Schachsteine, und schon im Hebr. aedeutet xyn, einen Stein.

7. Katze, ein sehr altes Wort, welches ehedem eine Erhöhung bedeutete, und nur noch in der Kriegsbaukunst üblich ist, wo die Katze ein hohes, gemeiniglich in ein Bollwerk, zuweilen auch auf die Courtinen des Hauptwalles gelegtes Werk ist, auf welchem man das Feld rings um die Festung entdecken, und mit schwerem Geschütze weit hinaus schießen kann; die Basteykatze, Wallkatze, Cavalier, Ritter, Lat. Suggestum propugnaculi, Fr. Cavalier.

Ueberhaupt läßt sich nicht sagen, welches die vortheilhafteste Stellung dieser auf oder hinter den hohen Werken einer Festung aufgerichteten noch höhern Werke sey, sondern ob man dergleichen anlegen solle, und wohin, muß aus dem die Festung umgebenden Landesboden beurtheilt werden. Liegen Anhöhen innerhalb dem Kanonenschusse, deren Gipfel von den Hauptwerken aus nicht, wohl aber aus höhern Werken, übersehen werden, und auf welchen der Feind allerley der Festung nachtheiliges unternehmen kann, so sind sie nöthig. Kämen sie einer oder der andern Linie zur Bedeckung wider die von der Seite hinein streichenden Schußgewehre, so sind sie nützlich, und werden mit Vortheile an denen Stellen, wo sie den einen oder andern Dienst leisten können, errichtet. Außer diesen Fällen sind sie nicht anzurathen, theils, weil sie dem Feinde allzusehr im Gesichte liegen, und leicht von demselben zu Grunde gerichtet werden, theils weil der von der Höhe in die Tiefe herunter fahrende Schuß keinen beträchtlichen Schaden thut. Man rühmt zwar von ihnen, daß ihre weite Aussicht in das Feld den Feind nöthige, seine Laufgräben in großer Ferne anzufangen, daß man aus ihnen inwendig

dig in die Tranſcheen und Batterien ſehen und ſchieſſen könne, und daß ſie das Feuer der Bollwerke verdoppeln. Allein, was das erſte betrifft, ſo iſt noch vorher auszumachen, ob es rathſam ſey, durch vieles Schießen in große Weite alſo aus Geſchütze von groſſem Caliber ſeine Munition zu verſchwenden, und mit 100 Schüſſen 1 Mal einen feindlichen Soldaten zu tödten, oder ob es beſſer ſey, ſeine Kugeln und ſein Pulver zu ſparen, bis man in der Nähe etwas mehreres damit ausrichten kann. Und was das zweyte und dritte betrifft, ſo iſt der Schein weit größer, als die Wahrheit. Denn ſo bald die feindlichen Batterien und Keſſel mit Stücken und Mörſern beſetzt ſind, ſo pflegen die Katzen oder Cavaliere zu verſtummen, und folglich in dem einen wie in dem andern Falle die auf ſie verwandten Koſten ſchlecht zu bezahlen. Flache, niedrige, doch nicht überhöhete Werke thun weit beſſere Dienſte. Iſt man genöthigt, ſie anzulegen, ſo hat man wegen ihrer Geſtalt ſich nicht lange zu bedenken. Denn theils ihre Stellen, theils der Ort, welcher aus ihnen beſchoſſen werden ſoll, beſtimmt ſie. Müſſen ſie z. B. auf einem Bollwerke liegen, ſo bekommen ſie die Geſtalt des Bollwerkes. Hinter dem Mittel- oder Zwiſchenwalle (der Courtine) macht man ſie gerade, und verſieht ſie auf den Seiten mit Epaulements, wenn ſie der Enfilade unterworfen ſind. Zuweilen gibt man ihnen die Geſtalt eines Hufeiſens, und belegt ſie alsdann auch mit dieſem Namen; Fr. Fer à cheval, oder Paté. Damit die von ihnen herunter geſchoſſene Erde nicht das Werk, worauf ſie ſtehen, unbrauchbar mache, läſſet man zwiſchen ihrem Fuße, und dem vorliegenden Parapete, einen 3 bis 4 Klafter breiten Raum, oder bringt auch wohl einen ſchmalen Graben vor ihrem Fuße an, welcher die herunter ſtürzende Erde aufnimmt. Mit Mauer dürfen ſie nicht höher gefüttert werden, als ſo weit ſie durch

die Vorlage gedeckt sind, weil sonst vor den zurückprallenden Kugeln und den zersplitternden Steinen niemand auf dem niedrigen Wallgange stehen kann. Je höher sie über dem umliegenden Boden erhaben sind, je niedriger darf ihre Brustwehre seyn, weil der steigende feindliche Schuß doch niemand hinter derselben treffen kann; und daher lässet sich auf ihnen das Schießen über Bank (s. Th. XXXIV. S. 412) ohne Gefahr ausüben.

Laufgraben- oder Tranchee-Katzen, Fr. Cavaliers de tranchée, nennt man insonderheit diejenigen Werke, welche, bey Belagerungen, in der letzten Parallele, den Linien des bedeckten Weges gegen über, aufgeworfen und dergestalt erhöhet sind, daß man von denselben in den bedeckten Weg hinein sehen, und ihn der Länge nach bestreichen kann.

Diese Bedeutung des Wortes Katze ist mit der folgenden sehr genau verwandt, weil die meisten Wörter, welche eine Erhöhung bezeichnen, auch zugleich eine Vertiefung ausdrucken.

8. Katze, ein noch in verschiedenen Fällen übliches Wort, einen hohlen Raum, einen bedeckten Raum, ein hohles Behältniß, zu bezeichnen.

1. Im g. L. nennt man einen langen ledernen Geldbeutel, welchen man um den Leib gürtet, einen Geldgürtel, eine Katze, oder Geldkatze, im Nieders. Katt. Siehe Th. XV. S. 57.

Es ist in dieser Bedeutung, im Ganzen genommen, sehr alt, und von einer überaus großen Verwandtschaft, wohin besonders die Hochdeutschen Kasten, Kiste, Hotze, eine Wiege, Koth, ein kleines Gebäude, Kessel, Köche, ein Schrank, Kietze, eine Art Körbe, Kutsche, u. s. f. die Niederdeutsche Kausse, ein großer hölzerner Schöpfkessel, Gatt, ein Loch, Kaute, eine Grube, die mittlern Lat. Cacea; Cacia, Franz. Chace, ein Kasten, Behältniß, das Lat. Callis, ein Helm, ja selbst das Hebr. כד, ein Gefäß, כוס, ein Kelch, das Griech. κοῦς, ein Becher, das alte Gothische Kas, ein Gefäß, und viele andere, gehören. Im

Schwed.

Schwed. ist Kudde, eine Tasche, im Türkischen Kize, ein Beutel, Fr. Goussiet. Siehe auch Kätze, (im XV Th. S. 646) welches im Oberd. eine Gelte bedeutet, und mit dem Niederf. Kausse, ein großer hölzerner Schöpflöffel, überein kömmt.

2. So fern der Begriff der Bedeckung mit dem Begriffe des hohlen Raumes genau verbunden ist, war die Katze in dem ehemahligen Kriegeswesen, ein bedeckter Gang, oder ein bedecktes Gerüst, unter welchem die Belagerer vor den Blicken und Angriffen der Belagerten sicher waren, welches man heut zu Tage eine Gallerie zu nennen pflegt; im ehemal. Franz. Chat, im mittlern Lat. Catus, Cattus, Gatus, Gattus.

Man muß diese Art von Katzen, welche in den ältern deutschen Schriften noch häufig vorkommen, mit dem bey der 3ten Nummer gedachten angreifenden Werkzeuge nicht verwechseln. Bey den schwäbischen Dichtern geschieht eines solchen Schirmdaches unter dem Namen der Katze mehrmals Meldung.

9. Katze, in der Münzstätte, die Materie, welche durch einen Zufall bey dem Schmelzen aus dem Tiegel heraus läuft.

10. Katze, Diminut. das Kätzchen, Oberd. Kätzlein, ein bekanntes vierfüßiges, fünfzehiges, kletterndes Thier, wovon die zahme Art sich unter den Menschen aufhält, und Hauskatze oder zahme Katze genannt wird, zum Unterschiede von den wilden Katzen, welche in den Wäldern leben. Lat. Felis, Fr. Chat.

Katze ist ein allgemeiner Ausdruck, welcher das Geschlecht unentschieden lässet. Soll dieses näher bestimmet werden, so heißt das männliche der Kater, im g. L. der Heinz, in andern Gegenden, z. B. in Livland, der Kunz, im Niederf der Bolze, im Osnabr. der Kamm (siehe Kemmeln), im Poln. kor, im Engl. Karl-cat, (eigentlich der Mann der Katze),

im Dän. Hankat, von han, er, im Lat. Catus, Felis mas. Das Deutsche ist von dem alten noch im Niederf. üblichen Kat, Katze, und der männlichen Endung er. Der Kater der wilden Katzen wird bey den Jägern auch Kuder, imgl. Baumreiter, Baumrutter, genannt. Das weibliche Geschlecht der zahmen sowohl als wilden Katzen, wird in engerer Bedeutung die Katze, bey Einigen auch die Kätzinn, und im g. L. die Kietze und Kietzinn, Kitze, L. Cata, Fr. Chate, oder Chatte, genannt.

Wegen einiger Aehnlichkeit in der Gestalt, führen noch einige andere Thiere diesen Namen, z. B. Meerkatze, Zibethkatze; dagegen nach dem Linneischen System, auch der Löwe, der asiatische Tieger, der Leopard, der Onca oder amerikanische Tieger, der amerikanische Parder, und der Luchs, zu der Gattung der Katzen gehören.

Der Name dieses Thieres ist sehr alt und allgemein. Im Niederf. lautet er Katte. im Angelf. Engl. und Dän. Kat, im Ital. Gatta, Gatto, im Franz. Chat, im mittlern Lat. Catta, Cattus, Catus, Gatu, im Walliſ. Cath, im Pretaguischen Caz, im Ruſſ. Kote, im Poln. Kat, im Türkischen Kady, im Armen. Citto, im Lappländ. Gato, im Wallach. Katulla, im Böhm. Kocka. Die Abstammung ist ungewiß, weil mehrere Wörter mit gleichem Rechte darauf Anspruch machen können, und man nicht mehr weiß, welche Eigenschaft dieses Thieres dem ersten Erfinder seines Namens vorzüglich in die Augen gefallen ist, und ihn der Verewigung würdig geschienen hat. Ugutio leitet es von catus, klug, ab; Isidor, von cattere, sehen, weil dieses Thier zur Nachtzeit sieht: Johann von Genua, von capere, fangen, von welcher Eigenschaft es auch in der ältern oberdeutschen Mundart Fohe genannt wird; s. z. Katze 1. Wachter, vom Franz. Guet, die Wache, anderer zu geschweigen. In dem 1483 zu Ulm gedruckten Buche: Kelila und Dimme, wird die Katze beſtändig Maushund genannt.

Im g. L. hat man noch verschiedene andere Ausdrücke, eine Katze zu nennen, besonders wenn man sie ruft; z. B.

Sietz,

Hietz, Hinz, Wienz, Mietz (*), im Niederf. Puse, u. f. f. Heinz und Heinze heißt sie in dem sinnreichen Werke vom Reinicke Fuchs, worin ihr Character auf das natürlichste vorgestellt ist. Man hat endlich noch einige andere Thiere, deren Name diesem Worte sehr nahe kömmt, obgleich nicht zu bestimmen ist, wie nahe sie mit demselben verwandt sind. Dergleichen sind besonders der Kautz, und die Kietz, eine Geiß oder Ziege, L. Hoedus.

Der häufige Umgang des Menschen mit diesem Thiere hat zu verschiedenen, doch nur im g. L. üblichen, figürlichen Redensarten und Sprüchwörtern Anlaß gegeben, von welchen ich folgende gesammelt habe.

Wie Hunde und Katzen mit einander leben; Sie vertragen sich wie Hund und Katze, Fr. ils vivent (oder ils s'aiment) comme chiens et chats, d. i. sehr schlecht, unverträglich, zänkisch; sie zanken und beißen sich immer mit einander herum.

Er geht darum herum, wie die Katze um den heissen Brey; er weiß nicht, wie er die Sache anfangen soll.

Bey der Nacht sind (scheinen) alle Katzen grau, oder alle Kühe schwarz, Fr. la nuit tous chats sont gris; d. i. ob ein körperlicher Gegenstand schön oder häßlich in die Augen falle, das lässet sich bey der Nacht nicht entscheiden. Die Nacht schwärzt alles, verbirgt Flecken und Runzeln, ebnet und gleicht alles. Eine Art scherzhaften Trostes für einen Uebelgebildeten, oder, mit einer Uebelgebildeten verbundenen; daß es doch Zeiten und Verhältnisse gebe, in welchen die Ungestaltheit weniger auffallend erscheine, das Auge weniger beleidige, fast gleiche Rechte mit der Schönheit selbst genieße!

Er geht davon, wie die Katze von dem Taubenschlage, in aller Stille, ohne Dank und Bezahlung.

Die Katze im Sacke kaufen, Fr. acheter chat en poche, eine Waare unbesehen kaufen.

(*) Im Span. *Miz*, im Ital. Muccia, Micio, im Franz. Minon, im Schwed. Misse. Es ist eine Nachahmung des eigenthümlichen Geschreyes dieser Thiere, welches man mauen oder miauen nennt, um dessen willen eine Katze auch im mittlern Lat. Musio, im Epirotischen Miza, und bey den Kalmücken Mitz heißt.

Der Katze die Schelle nicht anhängen wollen; niemand will gern der Katze die Schellen anhängen, sich um der gemeinen Wohlfahrt willen nicht in eigene Gefahr begeben wollen; eine aus folgender Fabel entlehnte R. A. Einsmals hatten die Mäuse einen Reichstag, die große Frage betreffend, wie sie vor ihren grimmigsten Feinden, den Katzen, sich Sicherheit verschaffen möchten. Lange saß die Versammlung. Da fehlte es nicht an den weisesten Vorschlägen. Zuletzt stimmten die meisten für dieses Mittel: man müsse jeder Katze eine Schelle anlegen; da würden dann die Mäuse nichts weiter zu thun haben, als bey dem ersten Geklingel in ihre Höhlen sich zurück zu begeben. „Herrlicher Rath! Anschlag voll Weisheit!“ hörte man überall erschallen. Man würde von dieser lauten Bewunderung auch so bald nicht zurück gekommen seyn, wenn eine angesehene alte Maus nicht hervor getreten wäre. „Ihr „findet den Rath herrlich? wohlan dann, gehe Einer von euch, und hänge der Katze die Schellen an!“ — da ward aus dem Sturme eine Windstille. Einer nach dem andern verlor sich aus der Versammlung, und der ganze merkwürdige Reichstag war zerrissen.

Von dieser sinnreichen Fabel das Sprichwort! Wären die Mäuse Beobachter, sie hätten von manchem menschlichen Reichstage, Convente, u. d. gl. dem sie beyzuwohnen die Ehre hatten, ein ähnliches Geschichten zu dichten Ursache gefunden. In gemeiner Noth fehlt es an Rathgebern selten. So viel Köpfe, so viel Mittel. Mit der Ausführung ist es freylich ganz etwas anderes. Lasset jener Anschläge Einen mit einiger Gefahr nur für den verbunden seyn, der ihn auszurichten übernehmen soll; sofort wird er sich der Ausrichtung weigern. Große Gemüther scheuen zwar für gemeines Wohl Gefahren, Gut und Blut, nicht; allein von gewöhnlichen Seelen kann man es nicht erwarten, daß sie der Gefahr unter die Augen treten, **der Katze die Schellen umhängen werden.**

Die Katze ist gern, wo man sie strälet. Strälen heißt sanft kämmen, streicheln. Das nun verursacht eine angenehme Empfindung; und es ist ja wohl Katzen und Menschen natürlich, daß sie da gern sind, wo ihnen Liebes und Gutes widerfährt.

Katzen

Katzen lassen das Naschen nicht. Dawider ist kein Mittel, als daß man ihnen, was sie nicht haben sollen, auch nicht hinsetze.

Vernaschte Katzen machen achtsame Mägde.

Die Katze läßt das Mausen nicht.

Was von Katzen kommt, das mauset gern, im Nieders. **Wat von Katten ist, leert musen**; wird sowohl in einem guten als bösen Verstande gebraucht, zu sagen, daß die Kinder gemeiniglich ihren Aeltern nacharten, und dasjenige leicht lernen, was sie von Kindheit an, ihre Aeltern thun gesehen haben.

Was man spart für den Mund, das frißt Katze oder Hund. Also soll man lieber nicht sparen, nicht zu morgendem Gebrauch wegsetzen, lieber aufzehren was da ist? Mit nichten! sondern verwahren soll man das Uebrige, daß Hund und Katze nicht dazu kommen. Es ist Nachlässigkeit, wenn Speisen auf gedachte Weise verloren gehen, und eine Hausfrau würde sich mit jenem Sprichworte immer nur unzulänglich entschuldigen.

Unnütze Katzen leben lange. Ich wüßte nicht, warum sie länger leben sollten, als die brauchbaren. Allein, man wäre ihrer gern entübrigt, und da hat es den Schein, als ob ihr Leben sich mit unserm Widerwillen verlängerte.

Der Katzen Scherz ist der Mäuse Tod. Wer es nicht besser wüßte, sollte glauben, die Katze mache sich das Vergnügen, mit dem gefangenen Mäuschen einen Scherz zu treiben. Aber Tücke liegt unter diesen Schäkereyen verborgen. Die Mörderinn wird die freundliche Larve bald ablegen; und dann, armes Mäuschen! wird dich die Gnade, daß ein Tyrann mit dir scherzte, dein Leben kosten.

Wenn ein Mal eine Katze einen Vogel frißt, so muß sie allezeit hören: Katze vom Vogel! (Wer ein Mal stiehlt, heißt immer ein Dieb.) Es hat jemand ein Mal betrogen, gestohlen, sich betrunken, eine unzüchtige Handlung begangen, u. d. gl. Also soll man des Nämlichen, bey jeder Gelegenheit, zu ihm sich versehen, und, daß er es gethan haben werde, von ihm immer vermuthen? — Das wäre ein Schluß wider Vernunft und Menschenliebe zugleich. Wenn ich schlösse: es hat einer 99 Mal betrogen, also muß er es in dem vorliegenden Falle zum hundersten Mal nothwendig gethan haben; — ohne anderweitige Anzeigen würde auch das nicht sollen,

würde auch das oft Uebereilung von der unwürdigsten Art seyn. Richtiger folgerte ich: Es hat Einer an vielen Diebstählen bereits Theil genommen; bey so manchen, nicht ganz undeutlichen Anzeigen wird es also um einen guten Grad wahrscheinlicher, daß er es auch in dem gegenwärtigen Falle gethan haben werde.

Böse Katzen, die vorn lecken, hinten kratzen. Man sagt auch: Hüte dich vor den Katzen, die vorn lecken, und hinten kratzen. Hüte dich vor dem Schmeichler; er ist aus dem Katzengeschlechte. Glatt und geschmeidig ist seine Zunge, und willig, wenn es dir so gut dünkt, auch deinen Speichel zu lecken. Aber laß ihn nicht aus den Augen! Der Niederträchtige ist falsch, so bald er es ohne Gefahr, mit Vortheil für sich, seyn kann.

Wenn die Katzen Jungen haben, mausen sie fleißig. Alle Säugthiere, vom Menschen an, bedürfen reichlicherer Nahrungsmittel zu der Zeit, in welcher sie ihre Jungen durch Säugen zu erhalten haben. Bey Thieren, die mehrere Junge werfen, wie das auch bey den Katzen der Fall ist, findet das um so mehr Statt.

Wenn man die Katze auf den Käse bindet, so frißt sie nicht. Was man gezwungen thun soll, wenn es einem sonst noch so angenehm wäre, that man ungern, und, wenn es angeht, gar nicht. So manche Dinge haben davon ihren alleinigen, oder doch größern Werth, daß man sie nach Willkür lassen und thun kann.

Wenn die Katze frißt, mauet sie nicht. Theils, weil sie beydes nicht wohl zu gleicher Zeit thun kann; theils, weil sie nun hat, was sie damit, daß sie maute, begehrte.

Dieses Mädchen hat die Katze über den Käse gehen lassen, Fr. cette fille a laissé aller le chat au fromage, d. i. sie hat sich verführen oder beschlafen lassen; sie ist einer Mannsperson zu Willen gewesen.

Man jagt die Katze zu spät vom Speck, wenn er gegessen ist.

Fährt eine Katze nach England, so wird sie doch mauen.

Es läuft ihm die Katze den Buckel hinauf, er fühlt die gegenwärtige Gefahr, und fürchtet sich vor einer größern.

Er hat es gemacht wie die Katzen, und ist auf die Pfoten gefallen, Fr. il a fait comme les chats, il est tombé sur les pattes, sein Fall ist gar nicht gefährlich gewesen.

Die Katze bey den Pfoten hertragen, Fr. bailler les chats par les pattes; eine Sache beym schwersten Ende anfassen oder darreichen; sich ohne Noth ein Geschäft schwer und sauer machen.

Gebrühte Katzen fürchten auch das kalte Wasser, Fr. Chat echaudé craint l'eau froide; ein verbranntes Kind fürchtet das Feuer; Schade macht vorsichtig.

Die Sache verdient nicht, daß man eine Katze darum peitscht, Fr. il n'y a pas là de quoi fouetter un chat; die Sache, wovon die Rede ist, ist nur eine Kleinigkeit.

Mit der Katze Pfoten die gebratenen Kastanien aus dem Feuer ziehen, Fr. tirer les marons du feu avec la patte du chat; eine Arbeit, wovor man sich scheuet, oder wobey eine Gefahr zu befürchten ist, durch einen Andern verrichten lassen.

Er lauert auf ihn, wie die Katze auf die Maus, Fr. il le guette comme le chat fait la souris; er spähet oder spionirt alle seine Handlungen aus; er lässet ihn nicht aus den Augen.

Die Katze, die da schläft, wieder aufwecken, Fr. éveiller le chat qui dort; einen beygelegten Streit, zu seinem Schaden, wieder rege machen.

Er hat mit den Katzen gespielt, Fr. il a joué avec les chats; sein Gesicht ist zerkratzt.

So bald die Katzen werden gestiefelt seyn, Fr. dès que les chats seront chaussés; d. i. sehr früh; so bald es Tag seyn wird; in aller Frühe.

Einige andere werden in der folgenden Abhandlung bey Gelegenheit vorkommen.

Die Haus- oder zahme Katze, Felis domestica; Catus domesticus. Felis Catus *Linn.* Fr. Chat domestique, ist eigentlich nur eine durch die Erziehung ausgeartete und kleinere wilde Katze. Die runde Stirn und der Hintertheil des Kopfes machen die größte von den beyden Hälften desselben aus. Da bey den Thieren mit langen Schnautzen das Gesicht, von der Stirn bis zum Kinne gerechnet, weit länger zu seyn

pflegt, als von der Stirn bis zum Hinterkopfe, so ist an dem Katzenkopfe vielmehr das Gegentheil von diesem Verhältnisse wahrzunehmen.

An dem Auge des Menschen und fast der meisten Thiere, wird man gewahr, daß der Stern in demselben sich abwechselnd auf einen gewissen Grad aus- und wieder zusammen ziehen kann; bey geringem oder schwachem Lichte pflegt er sich zu erweitern, bey starkem Lichte aber enger zu werden. Bey den Katzen und nächtlichen Raubvögeln ist diese Bewegung so beträchtlich, daß ihr Stern, welcher im Finstern ganz rund und breit erscheint, am hellen Tage eine lange und so schmale Figur, wie, eine Linie, annimmt, mithin diesen Thieren das Vermögen ertheilt, des Nachts schärfer, als am Tage, zu sehen. Eigentlich hat der Stern im Auge so lange beständig eine runde Figur, bis er durch natürliche Ursachen in eine andere Form gezwungen wird. Am Tage wird er bey den Katzen beständig zusammen gezogen; und wenn sie bey hellem Lichte deutlich sehen, so geschieht es gleichsam durch die stärkste Anstrengung. So bald hingegen in der Dämmerung ihr Stern wieder seine gewöhnliche Form erhält, sehen die Katzen vollkommen gut, und bedienen sich dieses Vortheiles, Ratzen und Mäusen aufzulauern und sie zu überfallen; daher man auch von denjenigen Menschen, welche besonders gut und scharf sehen können, sagt, daß sie Katzen-Augen haben. Ihre Augen funkeln auch im Finstern, wie strahlende Diamanten, und werfen des Nachts das Licht wieder zurück, dessen Strahlen sie den Tag über gleichsam eingesogen haben.

Die sehr wenig erhabene Nase öffnet sich in sehr kleine Nasenlöcher, und ist von einem sehr scharfen Geruche; daher auch der Löwe, wegen Mangel des Geruches, die syrische Katze, als seinen Spürhund, mit auf die Jagd nehmen und den Raub mit ihr theilen

len soll; daran es also auch jener Katze nicht gefehlt haben muß, welche, als sie von einem gewissen Kloster in ein anderes 12000 Schritt davon gelegenes in einem Sacke getragen worden war, doch, durch einen sehr rauhen und unbekannten Weg, quer Feld über an eben demselben Tag wieder zurück kam.

Die Oeffnung des Mundes scheint, in Vergleichung mit den Hunden und andern Raubvögeln, die lauter spitzige Zähne haben, sehr klein zu seyn. Der untere Kinnbacken ist unter dem obern zurück gezogen, und vorn schmahl. Fast alle Thiere haben auf jeder Seite der Schnauze einige lange, gerade, feste Haare, beynahe wie Schweinborsten; bey der Katze aber sind sie so stark und steif, und auf eine solche Art zusammen gesetzt, daß man sie gemeiniglich einen Knebelbart nennt, welcher sich mit einem Bogen nach dem Leibe wendet. Man findet auch noch andere an jeder Seite der Stirn, unter dem Vorderwinkel des Auges und auf jeder Seite des Kopfes, über die Ecken des Mundes hin. Die meisten pflegen weiß, die längsten etwa 3 Zoll lang zu seyn.

In jedem Kinnbacken liegen vorn 6 ganz kurze Schneide-Zähne, von gleicher Größe, und zwey lange, etwas gekrümmte Spitz- oder Hunds-Zähne. In dem obern befinden sich auf jeder Seite 4, und in dem untern 3 Backen-Zähne, welche insgesammt als unordentlich gewachsene Hundszähne zu betrachten sind.

Die kleinsten und einfachsten stehen am nächsten an den eigentlichen Spitzzähnen. Wegen der Kürze und Stellung der Zähne, können diese Thiere nur langsam und nicht ohne Beschwerlichkeit käuen; denn die Zähne können ihnen nur behülflich seyn, die Speisen zu zerreissen, aber nicht, wie gewöhnlich, zu zermalmen, daher sie sich auch das zarteste Fleisch und die weichsten Speisen auszusuchen pflegen.

Die

Die Zunge hat eine stachelige Oberfläche, deren Spitzen nach dem Schlunde gerichtet sind. Sie lecken mit der Zunge das Wasser, wie die Hunde, in sich, indem sie dieselben in eine Rinne zusammen legen, und durch ihre Verkürzung das Getränk in den Mund bringen.

An dem Bauche befinden sich 6, oder auch mehrere Zitzen. Der Schwanz ist überall gleich dick, und halb so lang als der Körper der Katze. Sie ist mit demselben beständig in unruhiger Bewegung, daher ihre Benennung im Griech. Αιγιθος entstanden seyn soll.

Die Vorderfüße haben 5, die Hinterfüße aber nur 4 Zehen. Die Zehen sind mit gekrümmten Nägeln oder sichelförmigen Klauen besetzt, die gleichsam aus gewissen Scheiden hervorragen, in welche sie von den Katzen wieder eingezogen werden können.

Das Fell ist von verschiedenen Farben; denn es gibt weiße, schwarze, braune, gefleckte, schwarz und weiße, graue, rothe, grau und schwarz gestreifte und mit Spiegelflecken, die man gemeiniglich, weil sie aus der, der Venus geheiligten Insel, Cypern herstammen sollen, Cyperkatzen (oder Cyper) nennt, und für die besten hält. Es finden sich so gar Katzen, deren Flecken gewisse Bilder vorstellen; wie denn in Leipzig ein gewisser Kaufmann eine überaus schöne Katze gehabt hat, die von Farbe mohngrau war, und auf der linken Seite mit kohlschwarzen Spiegelflecken einen Churhut zwischen zwey Palmzweigen vorstellte. Die Haare auf dem Felle sind eben nicht gar lang, aber weich und glatt. Das Fell ist allezeit trocken und geputzt, weil diese Thiere die Reinlichkeit lieben. Aus dieser Ursache werden auch ihre Haare leicht elektrisch; denn man darf sie nur im Finstern nach der entgegen gesetzten Richtung streicheln, so fahren schon Funken heraus. Diese elektrische Kraft der Katzenfelle hat

man in neueren Zeiten sehr gut anzuwenden gewußt, indem man dieselben cylinderförmig ausspannt, und auf diese Art, statt der Glasschwefel- oder Harzcylinder bey Elektrisirmaschinen gebraucht.

Die Funken, die sich zeigen, wenn man eine Katze im Finstern streicht, und das Katzenfeuer heißen, kommen von dem Schweife der Katzen her; denn dieser hat schwefelige Theilchen bey sich, welche sich entzünden, wenn sie durch das Reiben in Bewegung gesetzt werden. Es kann aber ihre Entzündung wegen der wässerigen Feuchtigkeit, die sich dabey befindet, nicht heftig seyn.

Den Laut, den die Katzen, insonderheit, wenn man sie streichelt, von sich geben, nennt man das Schnurren, oder Spinnen; und den Laut, welchen sie machen, wenn sie sich gegen einen Hund vertheidigen, welcher dem Niesen gleicht, das Pfuchzen (*). Die gewöhnliche Stimme aber, oder das eigenthümliche Geschrey der Katzen, welches man mit dem Worte mauen oder miauen (**) bezeichnet, und durch das indeclinable Miau nachahmet, ist nicht das angenehmste, daher nennt man eine tolle, unharmonische Musik, figürlich eine Katzen-Musik, Fr. Musique de chats. Der Jesuit Athanas. Kircher (***) fiel einst auf

(*) Im Oberdeutschen, wo es auch niesen bedeutet, pfuchezen, im Ital. soffiare. Im Nieders. ist prusten sowohl pfuchzen als niesen. Im Hochdeutschen lautet es im g. L. auch pfutzen und pfautzen. Daher jemanden anpfuchzen, oder anpfutzen, ihn ungestüm anfahren.

(**) Im Lat. mutire, im Franz. miauler, im Ital. miagolare, smiagolare, im Dän. miaure, im Nieders. mauen und maueln, Engl. yawl. Das Wort mauen, oder miauen, lautet mit allerley intensiven Endungen in den gemeinen Mundarten auch maunzen, maugen, mautern, miauzen. Daher ruft man auch die Katzen, Mietz, als mit einem eigenthümlichen Namen zu rufen; s. oben, S. 197, Anm.

(***) S. dessen Musurgia, Rom. 1650, f. Th. 1, S. 519. Siehe auch P. *Gasp. Schotti* Magia univers. naturæ & artis, Bamb. 1677. 4. P. 2. L. 6. S. 372, f. und Erasm. Franciscs lustige Schaubühne, Th. 1. S. 38.

auf den lächerlichen Einfall, ob man nicht mit Katzenstimmen eben eine solche Vocalmusik machen könne, als mit Menschenstimmen. Er hielt dafür, man solle 7 oder 14 Katzen von unterschiedener Größe und Alter aussuchen, und ihre Stimmen probiren, ob sie harmonirten. Hätte man nun 14 solche lebendige Pfeifen, so müßte man einen Kasten machen lassen, mit so vielen abgesonderten Fächern, als Katzen wären, und in jedes Fach eine jede besonders einsperren, so, wie ihre Töne nach einander folgten. Damit aber diese ausserordentliche Musikanten nicht etwa ausreissen möchten, wenn es am besten hergehen sollte, müsse man ihre Schwänze von hinten zu in ein Bret einklemmen, daß sie Stand halten müßten. Damit nun solche lebendige Pfeifen ansprechen, und einen Laut von sich geben, ist folgende Einrichtung nöthig. Man darf nur ein simples Clavier machen lassen, nach Anzahl der Katzen, so, daß jeder Clavis an den Schwanz derselben reiche. Diese Claves haben am Ende spitzige Stacheln. Wenn nun einer von denselben nieder gedrückt wird, so stechen die an dessen Ende befindlichen Stacheln den Katzen in die Schwänze, daß sie einen Laut von sich geben; und wenn mehrere derselben auf ein Mal nieder gedrückt werden, so entsteht daraus eine Katzen-Musik, die nicht schöner, oder vielmehr ärger, seyn kann, denn sie schreyen nicht nur in einem niedern, sondern auch in einem höhern Chore, daß einem die Ohren davon wehe thun. So stellt es sich Kircher wenigstens in seinen Gedanken vor; ich glaube aber, wenn er wirklich eine solche Katzen-Orgel, Fig. 2003, gehabt hätte, er damit, so oft es ihm gefällig gewesen wäre, alle Jesuiten, sammt dem Pater Rector, aus dem Kloster würde haben jagen können: denn es gibt dieses eine abscheuliche Musik ab. Von einer gleichen Musik, und zwar durch Schweine anstatt der Katzen, welche auch sehr anmuthig geklungen

haben muß, oder einer Schwein-Orgel, welche dem Könige Ludwig XI. vorgestellt worden ist, findet man in Prinzens Historie, Cap. 15 §. 7, Nachricht.

Daß Kircher keine wirkliche Probe mit seiner Katzenmusik gemacht haben müsse, beweiset der ungenannte Verf. der merkw. Beyträge zu dem Weltlauf der Gelehrten, mit dem schlechten Erfolge des ganzen Versuches. Er sagt, im 3 Versuch, Langensalza, 1766, 8. S. 666, fgg. „Als ich mich im J. 1716 noch in H* aufhielt, wurde einstens in Gegenwart des russischen Monarchen von Kirchero unterschiedenes discuriret, welches theils zu seinem Lobe, theils, aber auch zu seinem Nachtheil gereichte. Unter andern gedachte Prof. N* mit vielem Gelächter seiner jezt angeführten Katzenmusik, und satyrisirte nicht ohne Ursache eine geraume Zeit über dieselbe. Man scherzte, man belächte die närrische Erfindung dieses Jesuiten, und machte sich auf seine Unkosten lustig; und das war auch dazumal das Confect, welches gemeiniglich auf der Tafel dieses großen Naturforschers, wie Peter der Große war, pflegte aufgesezt zu werden. Endlich kam man auch auf die Möglichkeit dieser noblen Erfindung, ob sie könne ins Werk gerichtet werden. Ich widersprach derselben, wie leicht zu erachten, aber eben dadurch wurde dieser Herr hizig, und begierig einen Versuch zu machen; und ich hatte das Unglück, daß mir solches aufgetragen wurde. Hätte mir auch ein grosseres Unglück in meinem Leben begegnen können? eine Katzenmusik anzustimmen, dachte ich bey mir selber, welch eine Belustigung? Und eine Katzenorgel zu bauen, was werden die Orgelmacher darzu sagen? doch, es mußte gehorchet werden, und ich fing an meine Vorbereitungen darzu zu machen. Man höre nur, wie ich solches bewerkstelliget habe, und was vor vergebliche Kosten zu diesem kaiserlichen Zeitvertreib sind aufgewendet worden. Ich glaube, man hätte eher so viel Castraten aus Italien verschreiben können, ehe man so viele Katzenvirtuosen in ganz Hamburg, in Altona und in den umliegenden Dörfern konnte zusammen bringen, die man theils gestohlen, theils geschenkt bekommen, theils mit baarer Münze bezahlen müssen.

„Man muße also ein eigenes Zimmer vor diese neuen Musikanten zubereiten. Man stelle sich den Kasten Noah vor; nimmermehr kann es so verwirrt in denselben ausgesehen

sehen haben, als in dieser Versammlung von mehr als 60 Katzen. Denn in jenem war doch noch Ordnung; es war nach dem göttlichen Befehl nur ein Paar von jeder Art Thiere, ein Männlein und sein Fräulein. Aber hier waren Männlein und Fräulein in großer Menge und Anzahl, weil ihrer gar viel musten probiret werden, ehe und bevor man 14 davon konnte aussondern, die die gehörige Harmoni machten. Ein Doge zu Venedig macht gewaltige Mühe, und man muß viele Candidaten durch öfteres Balloziren verwerfen, ehe man zum Schluß kömmt, und einen rechtmäßiger Weise erwählt; doch mit diesen Virtuosen ging es um gleich schwerer zu, und man brauchte weit mehr Arbeit, ehe diese Pfeifen gehörig ausgesondert und gestimmt wurden. Sollte man nicht mit Stimmung zweyer der größten Kirchenorgeln seyn fertig worden, ehe man mit dieser Katzenorgel hat können zu Stande kommen? Man wird mir Gerechtigkeit widerfahren lassen, und glauben, daß dieses kein Werk von einem Tage, oder von einer Woche, gewesen sey; nein, es gehörte weit längere Zeit darzu. Denn, wenn man eine solche lebendige Pfeife an einem Tage intonirt und den Ton derselben aufgezeichnet hatte, so gab sie schon den Tag darauf einen ganz andern wieder von sich, den man den vorigen Tag nicht gehört hatte, und das geschah am allermeisten, wenn Katzen weiblichen Geschlechts darunter gestellt wurden, in deren Gegenwart veränderten die Kater ihre Stimme wohl zehen Mal, so daß ich endlich genöthiget wurde, alle diejenigen von der ersten Art weg zu schmeissen, und nur bloß Kater zu behalten. Welch eine Mühe, die mir unmöglich konnte vergolten werden; Doch, was thut die Begierde nicht einen großen Herrn zu vergnügen! Hätte ich Castraten von diesen Thieren gehabt, so würde es besser angegangen seyn.

Endlich kam ich doch damit zum Stande; man kann aber leicht erachten, daß das Kostgeld derselben weit höher kam, als diese Pfeifen werth waren. Ich sperrte sie also in ihren Kasten ein, und zwar jede in ein besonderes Behältniß; ich klemmte ihre Schwänze gar sorgfältig in ein Bret, welches ich als den Registerzug über die Windlade betrachtete; denn was dieser thut zum Ansprechen des Tones der Pfeifen, wenn man die Löcher derselben öffnet, das thun auch die Schwänze der Katzen, wenn man sie mit den Stacheln des Clavieres kitzelt. Aber, welch eine verteufelte

selte Musik! das Geheule unter einander war so fürchterlich, und zugleich lächerlich, daß es mit keiner Feder zu beschreiben ist. Wo waren die ausgesonderten Töne, die man mit so vieler Mühe ausgesucht hatte? sie waren fast alle verschwunden; die übel informirten Musikanten zogen bald unter, bald wieder in die Höhe, daß nicht die geringste Harmonie zu hören war; überdies liessen sie es nicht etwa bey einem Tone bewenden, welchen der Stachel sollte heraus bringen, sondern, wenn derselbe schon lange zu stechen aufgehört hatte, machten sie noch ein Echo hinter drein, zu einer solchen Zeit, da man es gar nicht verlangte; und da bereits andere Katzen ihren Laut von sich gaben, so, daß es einen entsezlichen Uebelklang verursachte. Unter andern war ein verteufelter alter Kater darunter, welcher gar nicht konnte gebändiget werden, er biß um sich, so bald er seine Nachbarn erreichen konnte, und riß sich wohl vier Mal unter währender Musik mit seinem Schwanze los, daß man ihn mit vieler Mühe, und nicht ohne verlezt zu werden, wieder einklemmen muste.

„Dasjenige aber, was Kircherus nicht voraus gesehen hatte, und woraus genugsam erhellet, daß diesen Katzencapelldirector keine Probe muß gemacht haben, war dieses, welches die ganze Invention unnüz und zu schanden machte. Es wurden nämlich die Schwänze dieser Thiere von dem scharfen Einklemmen nach und nach taub und ganz unfühlbar, weil das Geblüt nicht circuliren konnte; wie etwa ein Finger, wenn er mit einem Faden scharf gebunden wird, das Gefühl verliert, und man nichts empfindet, ob gleich mit einer Nadel darein gestochen wird; so ging es auch diesen lebendigen Pfeifen, einige sprachen an, andere aber blieben stumm, und verderbten die ganze Capelle; allesammt aber machten einen solchen wiederwärtigen Gesang, daß die besten Meistersänger in Nürnberg davor hätten erstaunen müssen. Der ganze Profit also von allen aufgewendeten Kosten, Mühe und Arbeit war dieser, daß man ein paar Stunden eine lächerliche Comödie hatte, und hernach die Comödianten wieder muste laufen lassen. Denn wozu hätte man sie sonst wohl brauchen können? Von mir aber hieß es: Operam & oleum perdidi".

Die Katzen pflegen sich zwar in unsern Wohnungen aufzuhalten, man kann sie aber doch nicht völlig

als Hausthiere betrachten. Auch die allerzahmsten lassen sich zu keinen häuslichen Diensten gebrauchen. Man kann sie vielmehr völlig frey nennen, weil sie thun, was ihnen einfällt, und nichts vermögend ist, sie an einem Orte zu erhalten, wo sie nicht Lust haben, länger zu verweilen. Die meisten sind ohne dies noch für halb wilde Thiere zu halten, weil sie theils ihre Herrschaft nicht kennen, theils auf den Böden und Dächern (*) herum irren, und nur dann die Küchen oder Speisekammern besuchen, wenn der Hunger sie dahin locket. Doch können sie lange fasten.

In der Nacht vom 17 auf den 18 Febr. 1781, starb in Paris Hr. Dominique François de Chateau Blanc, derjelbe Ingenieur, welcher die Art, die Straßen der Hauptstadt des Nachts zu erleuchten, zuerst angegeben und übernommen hatte. Den 18ten, des Morgens um 4 Uhr, wurden seine Effecten versiegelt. Bey dieser Gelegenheit kroch, ohne daß man es merkte, eine Katze, die noch kein Jahr alt war, in einen Kleiderschrank, und wurde eingeschlossen. Gleich an demselben Tage hörte man ihr Geschrey im Hause und in der Nachbarschaft. Allein die Kosten und die vielen Umstände, die mit der Entsiegelung verbunden gewesen wären, weil dieses nicht ohne die Gegenwart von gewissen Personen geschehen konnte, machte, daß man das arme Thier aufgab. Den 18ten März, also am 29sten Tage der Gefangenschaft, wurden endlich die Siegel abgenommen; und als man gleich den Schrank öffnete, fand man die Katze freylich sehr abgezehrt, aber lebendig. Als sie etwas zu sich genommen hatte, sagt die Nachricht, so wohnte sie, als das Thier vom Hause, den übrigen Verrichtungen der Herren Commissarien treulich bey, als wenn nichts mit ihr vorgegangen wäre. Ob nicht etwa Mäuse einen Zutritt in den Schrank gehabt haben, davon sagt die Nachricht nichts.

No. 85 des Journal de Paris, v. J. 1781.

Observation de Mr. l'Abbé de Fontenu, que le chats peuvent supporter la soif très long-temps sans risque de rage ou d'autre facheux accident, st. in Hist. de l'Acad. R. d. Sc. de Paris, v. J. 1753, à Par. 1757, 4. S. 138, f.

Ob

(*) Daher man sie in einigen Orten auch Dachhasen zu nennen pflegt.

Ob man gleich mehr Katzen, als Hunde, zu halten pflegt, so ist ihre Menge doch nicht so genau zu bemerken, weil sie uns viel seltener vor Augen kommen, und sich mehr an die Häuser selbst, als an die Bewohner derselben, gewöhnen.

Wenn man die Katzen auf 1 bis 2 Meilen weit von sich entfernet, wissen sie doch ihren Kornboden allein sehr gut wieder aufzusuchen; zu einem Beweise ihres scharfen Geruches, s. oben, S. 202, s. Vielleicht kommen sie bloß darum wieder zurück, weil sie daselbst einmal die Mäuselöcher nebst allen Zugängen und Schlupfwinkeln kennen, und weil es sie nicht so viel Mühe kostet, etliche Meilen zurück zu laufen, als ein anderes neues Land eben so genau in dieser Absicht kennen zu lernen.

Man pflegt die Katzen gern zu halten, die Mäuse und Ratzen weg zu fangen, damit diese in den Häusern und Scheunen nicht überhand nehmen können, weil dieses Ungeziefer sich, im Sommer, fast alle Monathe vermehrt, so daß, wenn ihnen nicht gesteuert wird, weder das Getreide auf den Böden oder in den Scheunen, noch das Stroh, Bücher, Kleider, Lichter, Speck, Brod, und anders, für sie sicher ist. Man hält diejenigen für die besten Mause-Katzen, die entweder ganz schwarz, grau, oder den wilden Katzen ähnlich sind, d. i. in einem grauen Grunde schwarze Streifen und Flecken haben, welche, bereits erwähnter Maßen, insgemein für die besten gehalten und Cyper-Katzen genannt werden. Auch wählt man gern solche Katzen, die im May geheckt worden sind, und die deswegen May-Katzen heißen. Hat man aber die Freyheit, eine Katze zu wählen, so muß man sich nur erkundigen, ob sie wohl mause, und das Naschen unterlasse; wenn diese beyde Stücke an ihr zu finden sind, darf man sich wegen der Farbe kein Bedenken machen. Diejenigen, welche die Ratzen todt beißen,

werden ebenfalls höher gehalten, als die gemeinen Mausekatzen, weil hiezu mehr Muth und Stärke erfordert wird; doch muß man bey diesen letztern in Acht nehmen, daß man ihnen, wenn sie die Ratzen auffressen, Butterschnitte und Speck zu fressen gebe, damit sie nicht, wie sonst zu geschehen pflegt, davon verdorren und endlich sterben.

Auch auf den caraibischen Inseln nähren sich die Katzen von den vielen Ratzen und Mäusen auf den Zuckerfeldern.

Wie viel bey gänzlicher Abschaffung der Katzen, die Menschen verlieren, die Mäuse und Ratzen hingegen gewinnen würden, ist aus folgender Begebenheit zu schließen. Vor ungefähr 25 Jahren erging auf der Insel Placida an alle Hauswirthe ein strenges Verboth, in ihren Wohnungen Katzen zu halten, damit die Fasane, welche zum Vergnügen des Königs von Neapel gehäget wurden, sich desto stärker vermehren könnten. Kaum aber war dieser Befehl zwey Jahre lang befolget worden, so nahmen die Ratzen dermassen überhand, daß von ihnen alles in den Häusern und Kirchen, alle Spinden, und so gar die Orgelpfeifen, gänzlich zernaget wurden. Die vorräthigen Nahrungsmittel der Eigenthümer gedachter Insel, die Leichname, so gar die Kinder in den Wiegen, mußten endlich diesem verheerenden Schwarme zum Raube dienen. Die sämmtlichen Einwohner befanden sich in der äussersten Bedrängniß. Ganz trostlos warfen sie sich demüthig zu den Füßen ihres Monarchen, um sein Mitleiden zu erflehen, und liessen mit ihrer ängstlichen Bitte nicht eher nach, bis der Befehl, keine Katzen halten zu dürfen, wieder aufgehoben, und hiedurch die schwere Landplage, welche sie zu dulden gehabt hatten, wieder von ihnen genommen war.

Die Katzen tödten und fressen auch Maulwürfe, Eidechsen, Frösche, und Raupen. Sie essen gern

Vögel,

Vögel, und lauern ihnen darum öfters auf den Bäumen auf. Insonderheit essen sie Fische ungemein gern, sie mögen roh oder gesotten seyn, welches zu dem Sprichworte: Die Katze äße wohl Fische, sie will sie aber nicht fangen, oder in das Wasser will sie aber nicht. (Es möchte mancher den Genuß wohl, wenn er nur Gefahr und Bemühung nicht scheuete,) Gelegenheit gegeben hat. Sie können zwar im Nothfalle sehr wohl schwimmen, ausserdem aber sind sie wasserscheu, und netzen ihren Fuß nicht einmal gern; daher sagen die Franzosen: il est comme les chats, il craint de mouiller la patte. (er macht sich die Finger nicht gern naß.) Wenn sie auch in das Wasser geworfen, oder sonst stark benetzet, und nicht bald wieder getrocknet werden, ist es ihnen zuweilen tödlich; wenigstens gehört viel Zeit dazu, ehe sie sich wieder erholen.

Man sagt, daß die Katzen den Geruch der Raute nicht vertragen, und man dieselben von den Taubenschlägen und Hühnerhäusern abhalten könne, wenn man daselbst diese Pflanze aufhinge.

Kälte ist den Katzen sehr zuwieder. Sie halten sich daher am liebsten im Sonnenschein auf, und ruhen gern hinter den Feuermauern, oder in den Oefen auf den wärmsten Stellen.

Räucherwerk ist ihnen angenehm; daher sie sich auch von Personen, die wohlriechende Sachen um sich haben, sehr gern greifen und streicheln lassen. Der Geruch der Pflanze, die man deswegen Katzenmünze (Nepeta Cataria *L.*) nennt, hat für sie einen so starken Reitz, daß es scheint, als ob sie vor Freuden über denselben ausser sich wären. Daher muß man, um dieses Gewächs in den Gärten zu erhalten, dasselbe in verschlossenen Gittern verwahren. Die Katzen riechen es von fern, suchen es auf, reiben sich daran so lange, und kriechen so oft über dasselbe hin

und her, daß es dadurch in kurzer Zeit gänzlich zerstöret wird. Eben so lieben sie auch den Geruch der Baldrianwurzel der Calamintha aquatica, des Pulegium, Asarum, und insonderheit des Marum verum oder creticum.

J. S. Siegesbeck de aelurophytis, s. plantis catariis, d. i. von denen Pflanzen, so den Katzen sonderbar angenehm oder zuwieder seyn, s. im 15 Vers. der breśl. Samml. Mart. 1721. Cl. 4. Art. 9. und 18 Vers. Dec. 1721, S. 616.

Die Katzen lieben die Freyheit ungemein, und lassen sich nicht gern einsperren. Daher man an ihnen wahrgenommen hat, daß, wenn sie an einem Orte, um Mäuse zu fangen, eingesperret werden, sie ihr Amt nicht so gut verrichten, als wenn sie frey herum spazieren können. Weswegen auch der Cardinal Mazarin von ihnen schreibt: „Die Katze ist ein Zeichen „der Freyheit, und wurde von den alten Schwaben „wegen dieser Deutung in den Fahnen geführt". Sie saufen oft, schlafen leicht, aber nicht so fest, als man denken sollte. Ihr Gang ist leicht, schleichend und unmerklich. Sie sind behende, geschickt, reinlich und wollüstig. Sie haben die Gewohnheit, welche man sonst bey keinem bekannten Thiere bemerkt, daß sie ihren Koth sorgfältig zu verbergen suchen. Sie verscharren ihn im Sande, auf den Boden, auch wohl in Kräuter, Wurzeln und Samen (*) Nach des Plinius Meinung verscharren und bedecken sie ihren Koth deswegen, damit ihn die Mäuse nicht röchen, und sich also vor ihrer Gegenwart hüten möchten. Man bemerkt auch an ihnen, daß sie sich mit den Pfoten um den Kopf und Bart zu putzen und zu belecken, oder zu waschen, pflegen.

Man

(*) Daher in der Apothekerordnung der Stadt Basel steht: „Was von Wurzeln, Samen, u. d. gl. soll von aller Unsauberkeit wohl gereiniget, auf gebührende Art gedörret, und vor „Katzen und anderm Ungeziefer wohl verwahret werden."

Man hat aus solchem Putzen sonderbare Prognostica gezogen; als: wenn eine Katze oft und lange ihre Füße lecke, und sich an dem Halse gegen die Schultern streiche, als ob sie sich waschen und bürsten wollte, so bedeute es einen nahen Regen. Selbst Linné sieht das Waschen als einen Vorbothen des Regenwetters an; Hr. Prof. Müller aber, in seinem Linnäischen Natursystem, hält es für eine Folge, wenn sie leimigen Brey gegessen, oder bey trocknem Wetter eine staubige Haut bekommen haben.

Zur Rockenphilosophie gehört die von alten Weibern gemachte Anmerkung, daß, wenn die Katze sich auf dem Herde putze, der Wirth Gäste bekomme; wie auch, daß jemand, wenn er eine Katze während dem Putzen ansieht, ausgeschändet und gescholten werde.

Die Katzen sind noch vor dem Ende des ersten Lebensjahres zur Zeugung tüchtig, welches sie auch gemeiniglich bis an ihr Ende bleiben. Sie fühlen den Vermehrungstrieb sehr stark. Die Kietze ist, wider die gewöhnliche Art der Thiere, viel hitziger als der Kater. Sie ladet ihn ein; sucht und ruft ihn; ja, sie geht so weit, ihm die Wuth ihrer Begierden oder ihr dringendes Bedürfniß durch lautes Geschrey anzukündigen. Wenn der Kater sie zu fliehen oder zu verachten scheint, wird er von der Kietze verfolgt, gebissen, und gleichsam gezwungen, ihre Begierde zu befriedigen. Diese Brunst pflegt gemeiniglich 9 oder 10 Tage zu dauern, und sich nur zu gewissen Zeiten zu ereignen. Gemeiniglich werden sie des Jahrs zwey Mal, im Frühlinge und im Herbste, oft auch drey, zuweilen gar vier Mal, hitzig. In Indien sind sie fast das ganze Jahr durch geil und läufisch. Wenn sie sich mit einander begatten (rammeln), legt die Kietze sich auf den Bauch, der Kater aber steht. Wenn sie beysammen sind, schreyet das Weibchen, daher Einige dafür halten, als ob die Beywohnung der Kietze Schmerzen verursache, welches aber falsch ist, und wovon man bey genauer Besichtigung das Gegentheil gefunden hat. Andere meinen, der Kater sey von so

hitziger Natur, daß er die Weibchen gleichsam brenne, daß sie schreyen müßten. Wahrscheinlich aber rührt das Schreyen daher, daß der Kater, wenn er aufsteigt, sich mit den Klauen anhält. Sie gehen etwas über 8 Wochen, nämlich 54, 56 bis 60 Tage, trächtig; wobey von Einigen die besondere Anmerkung gemacht wird, daß wenn währender Zeit der Trächtigkeit der Kätze, der Kater, von dem sie belegt worden ist, umgebracht würde, sie sofort mißgebäre (abortire). Die jungen Katzen, die im May gefallen sind, hält man, erwähnter Maßen, für die besten. Die Katzen bringen aber nicht so viel Junge, als die Hündinnen; gemeiniglich werfen sie nur 4. 5 oder 6, und zwar so verstohlen, als möglich, weil der Kater, wenn er die Jungen bekommen kann, sie todt beißt und wohl gar frißt. Wenn also die Katzen befürchten, entdecket oder ihrer Jungen beraubet zu werden, tragen sie dieselben in verborgene Winkel und Löcher, wo niemand hin kömmt, und bringen ihnen, wenn sie einige Wochen gesogen haben, Mäuse oder junge Vögel, um ihnen frühzeitig einen Appetit nach Fleisch beyzubringen. Ueberhaupt hat die Mutter gemeiniglich ihre Junge sehr lieb, daher sie starke Wache vor sie hält, sehr grimmig ist, und insonderheit keine Hunde duldet, sondern dieselben verjaget, auf sie springt, und sie mit ihren Klauen übel zeichnet. Aus einer fast unbegreiflichen Art von Lüsternheit aber pflegen diese so zärtliche und sorgfältige Mütter zuweilen ihre Neigung in Grausamkeit zu verwandeln, und ihre vorher so geliebte Brut ohne Barmherzigkeit aufzufressen.

Von einer seltsamen Katzengeburt, welche zu Leipzig gefallen ist, erzählt der Landphysicus in Grimma, D. Chr. Bened. Carpzov, folgende Umstände: „Im J. 1713. wurden mir früh morgens 6 junge Katzen, welche auf einem Klumpen lagen, auch ganz vollkommen und lebendig waren, von einer meiner Anverwandtinnen geschickt. Da ich sie etwas betrachtete, schienen sie nur Einen Mutterku-

chen

chen (Zona oder Placenta uteri) zu haben, indem ein Stück von einer noch da war, und es schien, als wären sie mit der Nabelschnur daran gewachsen. Nachdem ich aber die Sache genauer untersuchte, befand ich, daß es sich in der That nicht also verhielt, sondern, weil die Alte die Nabelschnüre, wie sonst gewöhnlich ist, nicht abgebissen hatte, und zwar deswegen, weil sie keine Brüste und Warzen hatte, und folglich die Jungen nicht ernähren konnte! hatten sie sich mit denselben unter einander verwickelt, und lagen da, als ob sie zusammen gewachsen wären. Gleichwie nun dergleichen Fall vor diesem schon einmal mit eben dieser alten Katze sich eräugnet, also hat es sich ebenfalls wieder im vorigen 1714 J. zugetragen, da nämlich dieses Thier 5 ganz vollkommene und lebendige Junge geworfen hat, welche nirgends zusammen gewachsen waren, doch daß jede vor sich an ihrer Nabelschnur hing, und beständig bald hierher, bald dorthin, zerrete; daneben hing einer jeden ihr Mutterkuchen, und das Häutchen, worin derselbe gesteckt hatte, war in der Mutter zusammen gedrehet. Diese 5 junge Katzen sind noch in einem Glase mit Liquor in dem Vossischen Garten vor dem grimmischen Thore zu Leipzig, unter andern Seltenheiten, mit folgendem angehefteten Zettel, zu sehen:

Num. 152.

Ist obiges Glas mit 5 jungen Katzen, so im J. 1714 d. 30 Apr. in Leipzig geworfen worden, so daß die Alte sie beysammen an der Nabelschnur hangend verlassen, und nicht, wie sonsten zu geschehen pflegt, abgebissen, aus Ursachen, weil die Alte keine Zitzen gehabt, und also die Jungen nicht ernähren können. Es hieng darneben an einer jeden jungen Katze ihr Uterus, darinnen sie gesteckt.

„Ich gestehe gar gern," fährt Carpzov fort, „daß ich dazumal die alte Katze gehabt hätte, und ob ich gleich sie zu bekommen großen Fleiß angewendet, so habe ich sie doch nicht erhalten können, jedoch aber nach der Hand erfahren, daß sie D. Petzold zu Leipzig bekommen, und zergliedert; weswegen ich mir die Freyheit genommen, ihn zu ersuchen, mir, was er etwa bey ihrer Zergliederung merkwürdiges wahrgenommen, mitzutheilen. Dieses that er auch

in einer sehr weitläuftigen Nachricht, worin er unter andern also schreibt:

„Bey der Section der alten Katze, die ungefähr 3 oder 4 Wochen nach der Geburt todt gefunden worden, fand ich, daß sie wiederum trächtig war mit 4 Jungen, und war ihr Uterus, sammt den dazu gehörigen Theilen, alles in seiner Ordnung, aber der Magen war blau und grünlich unterlaufen, und sehr mürbe, so, daß auf geringes Anziehen und Spannen, derselbe in viel Stücke zerriß, daraus häufig eine wässerige Gauche floß, welches von bekommenem Gifte herrühren mochte. Ferner war das merkwürdigste, daß diese alte trächtige Katze keine Brüste, ja auch keine Warzen dazu hatte; und wegen des Mangels derselben urtheile ich, daß sie ihre Jungen etliche Mal nicht von der Nabelschnur losgebissen, weil sie gewußt, daß sie dieselben nicht würde ernähren können. Jedoch ist sie so sorgfältig für ihre Jungen gewesen, daß sie dieselben einer andern Katze, welche damals zu einer Zeit mit ihr in dem nämlichen Hause geworfen, und ihre Jungen säugen können, zugeschleppet hat, welche auch an dieser gedachten Mutter gesogen. Allein den dritten Tag darauf hat diese säugende Katze ihre eigene Jungen etliche Treppen hoch hinauf getragen, und nur allein ihre eigene Jungen säugen wollen."

Christ. Bened. Carpzov Katzenhistorie; it. von einer ungewöhnlichen Katzengeburt Ao. 1713. Lpz. 1716, 8. m. K.

Wollte man nun fragen: ob diese junge in einander gewickelte Katzen wohl hätten beym Leben erhalten, und erzogen werden können? so ist diese Frage sehr leicht mit Ja zu beantworten. Denn hätte man ihre Nabelschnüre unterbunden, und sodann abgeschnitten, und wäre auch eine alte säugende Katze, die sie ernährt hätte, bey der Hand gewesen, so würden sie ohne allen Zweifel davon gekommen und groß geworden seyn.

Man hat auch mehrmals angemerkt, daß eine Katze, wenn ihre Jungen ihr genommen worden sind, sehr gern fremde Junge, und wenn diese gleich um einige Monathe älter sind, für die ihrigen annimmt und säuget. Eben dieses thun auch zwey Mütter, denen ihre Junge weggenommen sind, gemeinschaftlich an den fremden.

Was Reimarus und andere berühmte Naturforscher von den Trieben und dem Instincte der Thiere angemerkt haben, und was uns selbst die tägliche Erfahrung davon lehrt, kann uns hinlänglich von den unwandelbaren Naturgesetzen, welche der Schöpfer diesen Creaturen eingepflanzt hat, überzeugen. Indessen, so wenig diese von den Vorschriften der Natur abzuweichen pflegen: so gewiß ist es doch, daß sie sich zuweilen, ob wohl sehr selten, in dieser Absicht irren, und daß eine Schmeißfliege z. B. ihre Eyer an einen ganz unrechten Ort, auf die Blätter einer Pflanze legt, bloß weil diese Pflanze im Geruche eine Aehnlichkeit mit dem Geruche von faulem Fleische hat. Einen solchen seltsamen Irrthum einer Katze erzählt Hr. Rect. Meinecke (*). „Eine Katze, die zum ersten Mal Junge brachte, ward zu ihrer Wurfzeit dergestalt übereilt, und gehindert, daß sie ihr Lager nicht erreichen konnte. Sie verlor hier eine von ihren Jungen, dort die andere, und noch weiter die dritte, welche dann sogleich gefunden und weggeworfen wurden. Halb trostlos über den Verlust ihrer Kleinen, schlich sie ängstlich umher, dasjenige zu suchen, was ihr die Natur so liebenswürdig gemacht hatte. Nun trug es sich eben zu, daß erst ausgebrütete Küchlein in entfernter Gegenwart der Katze gefüttert wurden. Ob nun die Aehnlichkeit der Stimme dieser Küchlein die Katze täuschte, oder nicht; kurz, sie kam auf die gewöhnliche verstohlne Art, raubte eines derselben, und lief davon. Man jagte ihr nach, ihr die Beute wieder abzunehmen; aber vergeblich. Endlich, nach 24 Stunden, fand man von ungefähr das Küchlein noch lebendig auf einem Heustalle, und die Katze dabey in ihrem Lager, so zufrieden, als ob sie ihre eigene Brut bey sich ge-

(*) Im 1 Jahrg. der neuesten Mannigfalt. Berl. 1778. gr. 8. S. 462. f.

gehabt hätte.“ Wie stark muß der Trieb der Natur seyn, Zucht von seinem Stamme zu haben, daß er dieses Thier vermogte, lieber ihre Lüsternheit und ihren Hunger zu überwinden, als sich des Vergnügens zu berauben, welches sie in der Einbildung, eines von ihren Jungen bey sich zu haben, zu finden glaubte!

Unter die wunderbaren Erzeugungsarten, kann man mit Recht auch folgende Geschichte einer Katze, welche Aenten-Eyer ausgebrütet und die jungen Aenten ordentlich zur Weide geführt hat, welche Hellwig (*) erzählt, rechnen. „Eine Aente legte in einer Mühle, in einem abgelegenen Winkel eines Stalles, 9 Eyer, und setzte sich darüber sie auszubrüten. Allein, weil sich eine Katze öfters darin befand, um Mäuse daselbst zu fangen, so mochte ihr der Winkel, wo die Eyer lagen, anstehen, ihr Lager daselbst aufzuschlagen, welches sie denn auch that, und Tag und Nacht auf den Eyern lag, solche auch endlich gar ausbrütete, bis 9 hübsche junge Aenten hervor kamen, jedoch von Katzennatur. Denn so bald sie herum liefen, jagten sie den Mäusen nach, und wenn sie solche bezwingen konnten, schlangen sie dieselben begierig hinunter. Ja, als sie größer wurden, stellten sie mit allerley List den Mäusen, vornämlich aber den Wassermäusen, nach, solche zu fangen und zu fressen, wie ihnen denn auch gelang. Was das sonderbarste hiebey war, so führte die Katze, wie eine alte Aente, diese kleine Katzenaenten früh zur Weide, ging vor ihnen her; und wenn die Aenchen im Wasser schwammen, ging die Katze am Ufer hin, wie eine Henne mit ihren Jungen. Wenn ihr auch etwa Leute oder Hunde in den Weg kamen, und sie scheuchen wollten, ging sie wie eine Furie

(*) Cas. & observ. P. 2.

Furie darauf los, so daß man Mühe hatte, sich ihrer zu erwehren, Abends führte sie ihre junge Aentchen wieder heim."

De fele excludente ova, s. Append. ad Dec. II. A. IV. Eph. Nat. Cur. S. 199.

In Tenzel's monathl. Unterred. v. J. 1692, S. 372, wird angeführt, daß ein Wundarzt in Preußen etliche Hasen mit einer Katze zusammen gelassen, und da diese bey dem Werfen umgekommen sey, dieselbe aufgeschnitten, und zwey Kätzchen mit einem Häschen in ihr gefunden habe.

Man pflegt zuweilen die Katzen männliches Geschlechtes, so wie die Hunde, zu verschneiden (castriren), um diesen Thieren das gewöhnliche Auswandern nach fremder Kost abzugewöhnen; allein, sie verlieren zugleich den Muth ihres Geschlechtes, werden faul und fett.

Um ihrer muntern Lebhaftigkeit und Artigkeit willen, könnten die jungen Katzen einen bequemen Zeitvertreib für spielende Kinder abgeben, wenn man sich nicht vor ihrem Kratzen zu fürchten hätte. Ihr Spiel ist aber nie so unschuldig, als angenehm und possierlich, und pflegt gar bald in eine angewöhnte Bosheit auszuarten, wovon ich weiter unten sprechen werde. Weil sie nur bey kleinen Thieren ihre Gaben mit Vortheil anbringen und geltend machen können, so setzen sie sich oft auf einen Vogelbauer, und suchen abwechselnd Vögel, Mäuse und Ratzen zu belauern; dadurch werden sie, ohne weitere Anweisung, geschickter zur Jagd, als die besten abgerichteten Jagdhunde.

Ihre allen Zwang verabscheuende Gemüthsart macht sie gänzlich unfähig, eine gute Zucht anzunehmen. Man erzählt zwar von griechischen Mönchen auf der In-

sel

sel Cypern (*), welche die Katzen zur Jagd abgerichtet, und sie gelehrt haben sollten, die Schlangen, womit diese Insel geplagt war, zu fangen und zu tödten; allein, das geschah mehr aus einem natürlichen und unter ihnen allgemeinen Triebe zur Zerstörung, als aus wirklichem Gehorsam. Denn sie finden ein Vergnügen daran, allen schwachen Thieren, als: Vögeln, jungen Kaninchen und Hasen, Mäusen, Ratzen, Fledermäusen, Maulwürfen, Kröten, Fröschen, Eidechsen und Schlangen, ohne Unterschied aufzulauern, sie anzufallen, und, nachdem sie lange genug ihr Spiel damit getrieben haben, umzubringen, wenn sie gleich vollkommen satt, und einer solchen Beute zur Stillung ihres Hungers gar nicht benöthigt sind.

Man schreibt den Katzen eine Erinnerungskraft zu. Ihr vorzügliches Gedächtniß zu beweisen, pflegt man folgende Geschichte anzuführen. Es ist in den Klöstern gewöhnlich, die Stunde der Mahlzeit durch den Klang einer Glocke anzukündigen. Die Katze im Kloster, die auch eher nichts bekam, als bis geläutet wurde, verhörte es niemals. Eines Tages aber, da man sie in einer Kammer versperret hatte, läutete die Glocke für sie vergebens. Als sie nun einige Stunden darnach aus ihrem Gefängnisse befreyet wurde, lief sie hungerig nach dem Orte, wo man ihr Fressen hin zu setzen pflegte, fand aber nichts. Den Nachmittag hörte man zu einer ungewöhnlichen Stunde läuten; man lief, um zu sehen, was es wäre, und fand die Katze, welche sich an den Strick der Glocke angehängt hatte, die sie, so gut sie konnte, in Bewegung brachte, um eine Mahlzeit für sich auftragen zu lassen (**).

Viele

(*) Description des Isles de l'Archipel, par Dapper, S. 151.
(**) L'art de desopiler la rate, Dictionnaire d'Anecdotes; Art. Instinct des animaux.

Viele werden dieser Geschichte die Glaubwürdigkeit absprechen, indessen übersteigen diese Handlungen der Katze nicht die Seelenkräfte derselben. Denn es gehört zu gedachten Verrichtungen weiter nichts, als: 1. daß die Katze sich wieder vorstellte, wenn man das Glöckchen läutete, pflegte sie auch Fressen zu erhalten. Dieses ist eine Handlung der Seele, die so gar Reimarus, der doch die ächte Erinnerungskraft den Seelen der Thiere abspricht, bewilligen muß, weil sie weiter nichts erfordert, als die Wiederhervorbringung zweyer ehemals auf einander folgenden Empfindungen, wenn auch die Katze sich das Vergangene nicht als vergangen vorstellen sollte. Das Vergangene, würde Reimarus (*) sagen, wird in ihrer Vorstellung wieder gegenwärtig, und erneuert die vorige Lust oder Unlust, Neigung oder Abscheu. Zweytens mußte die Katze sich vorstellen, wie Menschen ehemals den Strick, woran die Glocke hing, herunter gezogen hatten, und darauf das Läuten erfolgt sey. Dieses setzt weiter nichts voraus, als eine Reproduction zweyer ehemals zugleich gehabten Empfindungen. Drittens dachte die Katze: wenn du den Strick bewegest, wird wohl auch die Glocke läuten, und Essen erfolgen, weil ihr die Vorstellungen von der Bewegung des Strickes, des Läutens und Essens, in Verbindung gewöhnlich waren. Daher sie sich an den Strick hing. Alle diese Handlungen beweisen noch nichts Vernünftiges, vielmehr zeigen sie, daß die Katze die fehlerhafte Vorstellung gehabt hat, als ob die Bewegung des Strickes und das Klingeln, das Essen verursache, oder darreiche. Indessen will ich nicht für die historische Wahrheit der Erzählung stehen. Doch ist auch möglich, daß die Katze zufällig an den Strick geklettert ist, wie sie oft zu spielen pflegen, ohne daß sie an das Essen, das darauf folgen würde, gedacht hat. Daher dieses Beyspiel die wahre Erinnerungskraft, und noch viel weniger die Absicht, daß sie durch ihr Verfahren Essen bekommen möchte, nicht genug darthut, wenn es auch historisch wahr seyn sollte.

Eine andere ähnliche Geschichte wird so erzählt. In einem Mönchskloster war eine Katze, die sich einen recht glücklichen Zustand zu verschaffen wußte. Ihr

Fetter

(*) Von Trieben der Thiere, S. 29.

fetter Wanst machte der Küche Ehre, wo man sie doch fast niemals sahe. Eines Tages hatte der Koch das Mittagsessen der Väter zurecht gesetzt, und wurde gewahr, daß ihm eine Portion fehle; er glaubte also, daß er sich verrechnet hätte, und eilte, die nöthige Anzahl voll zu machen. Des andern Tages findet er abermal eine Portion zu wenig. Diesmal kömmt ihm sein Versehen noch seltsamer vor, und er denkt, hinführo schon besser Acht zu geben. Dem zu Folge setzt er des andern Tages seine Schüsseln mit der größten Aufmerksamkeit zu recht, zählt sie über, zählt sie noch ein Mal, bis er gewiß ist, daß keine fehlt. In diesem Augenblicke klingt die Glocke der Pforte. Er läuft hin, aufzumachen, sieht niemand, kehrt zurück, und wünschte die Glocke sammt dem Klingelnden zum Teufel. Beständig mit seinen Portionen beschäftigt, übersieht er sie von neuem; ihre Zahl ist um eine verringert. Was soll er von einer so plötzlichen Verschwindung denken? Es war niemand, als er, in der Küche. Den folgenden Tag geht es eben so. Wer mag doch wohl die Glocke angezogen, wer mag die Portion weggenommen haben? — Kurz, er beschließt, sich auf das Lauern zu legen. Zur gewöhnlichen Stunde hört er klingeln; anstatt aber nach der Pforte zu laufen, versteckt er sich in eine Ecke, und sieht die Katze des Klosters durch das Fenster herein steigen, mit einer bewundernswürdigen Geschwindigkeit auf den Eßtisch springen, eine Portion weg holen, und gleich auf demselben Wege wieder zurück kehren. Den Dieb hatte man entdeckt; nun kam es noch darauf an, auch den Klingelnden zu erforschen. Man versteckte sich hinter einem nahe gelegenen Fenster, und sah die Katze mit den Pfoten an die Glocke schlagen, und augenblicklich nach dem Küchenfenster zu laufen. Ein so belustigender Aufzug ward gar bald allen Mönchen

bekannt,

bekannt, und von ihnen beobachtet. Sie hatten viel Vergnügen daran, und um eine so gute Gelegenheit, Neugierige zu herbey ziehen, nicht fahren zu lassen, wurde einmüthig verabredet, daß man in zukunft zu der gewöhnlichen Anzahl von Portionen, eine hinzu fügen sollte. Die Katze setzte ihr Kunststück ferner fort, und wurde von der Zeit an als ein Mitbruder betrachtet.

Hrn. Hofr. Hennings von den Ahndungen und Visionen, 2 Th. Lpz. 1784, 8. S. 167, sqq.

Die Katzen beweisen eine Sorgfalt wegen künftiger Wiederwärtigkeiten, und müssen demnach eine Vorstellung von der Zukunft haben. Eine Katze trägt z. B. ihre Jungen von dem Orte fort, wo man sie gestöret hat. Kommt sie zu einem Milchtopfe, worin gekochte und heiße Milch ist, so wirft sie erst den Topf um, damit die Milch kalt werde, und sie sich nicht verbrenne. Sie probiert nicht aus dem Topfe zu saufen, wenn sie gleich bequem dazu gelangen kann, bloß aus Sorgfalt, sich nicht zu verbrennen. Man hat an einer Katze bemerkt, daß sie, wenn die Hausthür zu war, von der Straße 3 Ellen hoch an das Fenster sprang, und sich an den Fensterrahmen anhielt, mit den Hinterfüßen anklopfte, und wartete, bis der Bewohner der Stube den einwärts gehenden Fensterflügel aufmachte; da sie alsdann in die Stube sprang. Sie wußte also aus der Erfahrung, daß sie durch diese Oeffnung in die Stube kommen konnte, und erwartete wieder ähnliche Fälle, wenn sie an das Fenster sprang.

Hennings, a. ang. O. S. 340.

Es wäre zu wünschen, daß die Erzählung des Hrn. de la Croix von der Katze unter der Luftpumpe das Gepräge der Wahrheit an sich trüge, so würde es gewiß die Behauptung, daß die Thiere künftige wiedrige Begegnungen von sich abzuwenden, geschickte Hindernisse in Weg legen könnten, außer allen Zweifel setzen. Er spricht: „Man kennt die Luftpumpe. Eine Luftpumpe ist eine Art von

Walze, die inwendig einen wohl passenden Pumpenstock enthält, wodurch man die Luft, welche in einem Gefäße von Glas oder Erz enthalten ist, heraus pumpt, wenn dieses Glas zuvor auf einen Boden gesetzt, und in diesem Boden ein Loch gebohrt worden, welches mit der Oeffnung dieser Walze ein Verhältniß hat. Die Naturforscher bedienen sich dieser Maschine, Versuche zu machen, die sehr bewundernswürdig, aber auch für die Thiere, an welchen sie gemacht werden, sehr schädlich sind. Ich sah eines Tages eine Katze in ein solches gläsernes Gefäß hinein setzen, um eine klare und sichtbare Wahrheit darzuthun, daß wir ohne Luft und Athemholen nicht leben können. Der Naturforscher hatte schon verschiedene Züge mit dem Pumpenstocke gethan. Das Thier, dem in einem Luftkreise, der sich immer mehr und mehr verdünnte, übel zu Muthe zu werden anfing, hatte das Glück, gewahr zu werden, wo die Gefahr her käme. Es setzte seine Pforte auf das Loch, welches der Luft den Ausgang verschaffte, und verhinderte auf die Art, daß keine mehr heraus kam. Alle Bemühungen des Naturforschers waren vergebens, umsonst zog er den Stock an, denn die Pfote der Katze verhinderte dessen Wirkung; vergebens ließ er auch wieder Luft in das Gefäß hinein, um das Loch des Bodens zu eröffnen. Denn wenn die Pfote der Katze die Luft fühlte, zog sie dieselbe augenblicklich zurück; allein bey dem ersten Zuge des Stockes, der sie eines Theiles der Luft beraubte, eilte sie, das Loch wieder zu verstopfen. Alle Zuschauer klatschten dem durchdringenden Verstande dieses Thieres Beyfal zu, und man sah sich genöthigt, es zu befreyen, um ein anderes an seine Stelle zu setzen, das weniger Einsichten hatte, und ihnen das grausame Vergnügen verschaffte, mit ihren Augen alle Grade, die vom Leben zum Tode führen, durchzulaufen."

Hennings a. ang. O. S. 380, f.

Zuweilen haben Katzen Anzeigen von Erdbeben gegeben.

In einem Schreiben aus Messina wurde, am Ende des Febr. 1733, gemeldet, daß zwey Katzen eines dasigen Handelsmannes, der sie in seinem Hause aufgezogen hatte, ein Anzeigen von dem daselbst in gedachtem Jahre sich ereigneten schrecklichen Erdbeben

ben gegeben hätten. Aengstlich suchten diese Thiere vor der ersten Erschütterung sich durch den Fußboden des Zimmers durchzugraben. Da sie sich so vergeblich bemüheten, öffnete ihnen der Hausherr die Thüre. Bey der zweyten und dritten Thüre, die sie ebenfalls geschlossen fanden, wiederholten sie auch ihre vorige Arbeit; und da ihnen hierauf alle Freyheit verschaffet wurde, rannten sie gerade auf die Straße, und aus der Stadt zum Thore hinaus. Der Handelsmann, welcher nun aufmerksam geworden war, folgte ihnen ebenfalls nach. Auf dem Felde sah er sie abermal wühlen und kratzen. Bald darauf empfand er das starke Beben, und sah viele Häuser in der Stadt, nebst dem seinigen, einstürzen; aber eben hierdurch rettete er sich selbst.

Sollte diese Erzählung wahr seyn, so müßte die Verfahrungsart der Katzen aus ihrem genauen Gehöre oder Gefühle erkläret werden. Denn da es gar wohl möglich ist, daß unter der Erde manche Bewegungen und manches Getöse erfolgen, ehe noch das Erdbeben ausbricht, und die Menschen solches bemerken: so konnten auch wohl die Katzen durch ihr zartes Gehör, verbunden mit ihrem Gefühle, einige Bewegungen unter der Erde empfinden. Diese Empfindung leitete sie vielleicht auf die Idee einer Gefahr; daher sie, in den Fußboden zu graben, sich bemüheten, um theils den Gegenstand, von welchem die Bewegung her kam, kennen zu lernen, theils um sich gegen denselben vertheidigen zu können. Da ihnen jedoch die Thüren geöffnet wurden, so suchten sie den sichersten Weg, und flohen auf die Straße. Weil sie aber auch hier ähnliche Bewegungen empfanden, nahmen sie ihren Weg auf das Feld. Hier fühlten sie ohne Zweifel noch immer die ihnen drohende und ungewöhnliche Bewegung, weswegen sie auch hier zu graben sich bemüheten, um ihrem Feinde gehörig begegnen zu können.

Zur Gemüthsart der Katzen gehört auch, daß sie schmeichelnd und zuweilen treu sind. Wenn man sie ruft, schmeicheln sie sich an einem an, schnurren

(spinnen), und stellen sich überaus freundlich; daher auch schmeichelnde Personen mit den Katzen verglichen werden.

Das sonderbare Beyspiel der Treue einer Katze in Thorn ist merkwürdig, da man dergleichen nicht leicht von Katzen anführen kann. Diese liebte einen jungen Menschen, der sie von Kindheit an um sich gehabt hatte, dermaßen, daß sie sich, als er in eine Krankheit verfiel, nicht von seinem Bette weg begab; als er starb, die Leiche nicht verlassen wollte; und als man diese begrub, sich betrübt in einen Winkel des Hauses verbarg, und bald darauf todt gefunden wurde. Das Bild dieser treuen Katze wird noch bey der Familie aufbewahrt.

Zernecke thornische Chronik, S. 362.
Sim. Schulzii obs. de telis amore erga hominem, s. in Misc. Nat. Cur. A. 1675 et 1676, obs. 162.

Das Hunde und Katzen einander nicht leiden können, ist bekannt; daß aber bey einem Hunde die Antipathie so gar weit gestiegen ist, daß er die fallende Sucht davon bekommen hat, wird von dem Verf. des in Altenburg 1713 heraus gekommen Discurses über die fallende Sucht folgendermaßen erzählt: „Wie ich denn selbst ein braunes Schoßhündlein ge„habt, welches, wenn es eine Katze gesehen, alsobald „die reißende Gicht, und gleich drauf die schwere „Noth, bekommen hat." Insonderheit bleiben fremde alte Kater ungern, wo es Hunde giebt; wenn sie aber in Einem Hause geworfen, oder noch ganz jung hinein gebracht und zu den Hunden von Jugend auf gewöhnet worden sind, thun sie gut. Es ist kein Zug in dem Naturelle der Thiere, den der Mensch nicht nach seiner Phantasie abändern, und umschaffen könnte. Er kann die heftigsten Triebe der Thiere, selbst ihre Antipathien unterdrücken, und umgekehrt, ihnen Geschick zu den kunstreichsten und doch unnatürlichsten Handlungen beybringen. Was scheint un-

unabänderlicher zu seyn, als die Gier, mit welcher die Katze Mäuse und Vögel verzehrt! und doch erzählt Cappeller die Geschichte eines luzerner Geistlichen, bey dem ein Hund, eine Katze, eine Maus, und ein Sperling, zusammen aus Einer Schüssel fraßen; und die Geschichte einer alten Jungfer, die, ihre Einsamkeit zu vertreiben, nicht weniger als 22 solcher Tischgenossen hatte, die auf das friedlichste aus einem gemeinschaftlichen Napfe zusammen fraßen, und worunter Mäuse, Katzen, Hunde, Amseln, Turteltauben Murmelthüre, Staare und Kapaune befindlich waren.

Im Gentleman's Magazine wird folgendes Beyspiel der sonderbaren Freundschaft einer Katze und Ratze erzählt. „Vor einigen Jahren bemerkte man bey Hrn. Jac. Greenfield in Maryland, eine seltsame Freundschaft einer Katze und Ratze. Man vermuthete, daß sie so entstanden wäre. Die Katze hatte Junge, und brachte ihnen oft Mäuse und andere erbeutete Thiere, und unter diesen eine junge Ratze. Die Junzen, die eben nicht hungerig waren, spielten mit ihr; und wenn die Katze kam ihre Junge zu säugen, so sog die Ratze gleichfalls mit. Dieses wurde von einigen Bedienten bemerkt, die es dem Hrn. Greenfield anzeigten. Er brachte die junge Katzen sowohl, als die Ratze, die Treppe herunter, und setzte sie auf den Hausflur; und man sah, daß die Katze die Ratze eben so zärtlich wegtrug, als ihre eigene Junge. Dieser Versuch wurde so oft wiederholt, als Gesellschaft nach dem Hause kam, so daß viele Zeugen dieser übernatürlichen Sympathie wurden.

53) St. des Hannov. Magaz. v. J. 1781, Col. 863. f.

Der Geruch von den Katzen ist den Pferden sehr zuwider. Wenn eine Katze auf einem Wagen ist, und der Wind von ihr auf die Pferde geht, sollen dieselben sehr müde werden; auch so gar soll es ein

Pferd merken, und matt werden, dessen Reiter ein mit Katzenfellen gefüttertes Kleid am Leibe hat.

Zu bewundern ist es, wie zwischen Menschen und Katzen zum öftern eine so starke Antipathie gefunden wird, daß es ihnen angst und bange wird, der Schweiß über den Leib ausbricht, ja, daß sie öfters gar in Ohnmacht fallen, wenn sich eine Katze in der Stube oder in der Nähe befindet, wenn sie dieselbe gleich nicht allemal zu sehen bekommen. Wer sich nicht einbilden kann, wie weit die Gewalt einer solchen Wirkung sich erstrecken sollte, der wird sich doch wenigstens davon überzeugen lassen, wenn man ihm wahre Geschichten berichtet.

Die Geuren haben, wie Tavernier meldet, einen solchen Abscheu vor den Katzen, daß sie solche niemals im Hause leiden, sondern lieber den Unfug leiden, den ihnen die Ratzen und Mäuse machen.

Bartholin erzählt von einem dänischen Edelmanne, der so stark gewesen, daß er Eisen wie Blei gebogen, und sich doch auf das äusserste vor den Katzen fürchtete, folgendes: „Ein guter Freund, bey dem er zu Gaste war, wollte ihn über der Mahlzeit versuchen, und ließ neben andern auch eine bedeckte Schüssel, worin eine Katze war, auftragen. Ob nun wohl der Edelmann dieselbe nicht sah, so wurde ihm doch sehr angst, welches der überall von ihm fließende Schweiß bezeugte. Als man nun die Schüssel aufgedeckt, und die Katze den Kopf hervor gestreckt hatte, wurde der Edelmann dermaßen entrüstet, daß er seinem Wirthe eine so derbe Maulschelle versetzte, daß dieser auf der Stelle todt blieb.

Dem Könige von Frankreich, Heinrich III. waren die Katzen so zuwieder, daß er an keinem Orte bleiben konnte, wo sich eine befand."

Von Paris wurde unter d. 31 Jan. 1721 folgendes gemeldet: „Weil der König vernommen hatte, daß dem Herzoge von Noailles, der die Hauptmannsstelle bey der Leibgarde bekleidet, die Katzen dergestalt zuwieder wären, daß er in eine Ohnmacht falle, so oft er nur eine zu Gesichte bekäme: als wollte er verwichenen Sonntag (d. 26 Jan.) einen Versuch thun, und warf zu dem Ende eine

Katze

Katze auf gedachten Herzog, welcher alsbald rückwärts zu Boden fiel, und so kraftlos wurde, daß man ihn in einer Sänfte nach Haus tragen mußte."

Folgende merkwürdige, aber doch fast unglaubliche, Geschichte erzählt der englische Zuschauer. „Ein gewisser Mensch, der eine Antipathie gegen die Katzen hatte, ging eben auf der Straße, als ihn ein großer Platzregen überfiel, der ihn nöthigte, in das nächste Haus zu gehen, und in der Hausthüre den Regen abzuwarten. Er hatte nicht lange gestanden, als ihn plötzlich eine Ohnmacht ankam. Als er die Ursache davon untersuchte, fand er, daß er unter einem Schilde stand, welches über der Hausthüre angemacht war, und worauf man die Gestalt einer Katze abgebildet hatte."

Jo. Lud. Hanneuanni obs. de antipathia cum felibus, st. in Misc. Nat. Cur. Dec. II. A. II. obs. 50.

In einigen Gegenden von Aegypten wurde die Katze sehr hoch gehalten und verehrt. Man betete sie unter ihrer natürlichen Gestalt, oder auch unter der Figur eines Menschen mit einem Katzenkopfe, an. Derjenige, welcher aus Unvorsichtigkeit oder mit Vorsatze eine Katze tödtete, wurde auf das härteste gestraft. Es wurde dieses Thier daselbst für das Sinnbild der Isis oder des Mondes angesehen. Man glaubte, daß sich zwischen diesem Thiere, und dem Monde, sehr viele Aehnlichkeit fände. Darunter rechnete man vornämlich diese, daß man in den Gedanken stand, es werfe so viele Junge, als Tage in einem Mondenjahre wären. Man setzte noch hinzu, daß die Würfe dieses Thieres nach der natürlichen Progression der Zahlen, von der einfachen bis auf 28 gingen; d. i. daß es das erstemal nur 1 Junges, daß zweytemal 2, das drittemal 3 bringe, und so weiter fort, bis die Zahl der 28 voll wäre. Dieses abgeschmackte Mährchen erzält Plutarch (*), ohne es zu wiederlegen. Allein, die bey

(*) *Plutarch.* de Iside & Osiride.

den Aegyptiern eingeführte Verehrung der Katzen, hatte nicht die Einfalt der Regierung, sondern bloß die Erhaltung ihrer wohl gefüllten Kornspeicher zum Grunde.

Fig. 2004 a) und b), sind hieher gehörige ägyptische Alterthümer, aus des Hrn. Grafen Caylus Samml. von ägypt. hetrur. griech. und röm. Alterthümern.

Die Höhe der Katze, Fig. 2004 a), beträgt nur 22 Lin. Dieses Thier ist mit keinem Sinnbilde begleitet; nichts desto weniger stellt es doch eine Gottheit vor.

Die Vorstellung der zweyten Katze, Fig. 2004 b), ist emblematisch, und mit verschiedenen, aber kleinen Sinnbildern vermengt, die wir zwar nicht erklären können, die uns aber doch einen Beweis geben, daß man dieses Thier göttlich verehret habe. Dieses kleine Erz hat 32 Lin. in der Höhe. Der Fuß an demselben ist so gemacht, daß es von einem andern cylinderförmigen Körper getragen werden konnte.

Dissertation sur la prééminence des Chats dans la société sur les autres animaux, & sur les distinctions & privileges, dont ils ont joui personnellement, sur le traitement honorable, qu'ils eurent pendant leur vie, & des monumens & autels, qu'on leur dressoit après leur mort; avec plusieurs pieces curieuses, qui y ont rapport. à Rotterd. 1741, gr. 8.

Merkwürdig ist es auch, was de la Porte von der Hochachtung der Muhamedaner für die Katzen schreibt. Man treibt, sagt er, den Eifer für diese Thiere so weit, daß, wenn ein Soldat aus dem Kriege nach Hause kam, er allemal Katzen und Falken mitbrachte, wenn er auch selbst nichts zu leben hatte. Wenn ein Hausvater sein Haus in Flammen gesehen hätte, würde er es haben brennen lassen; er würde seine Kinder eher vergessen, und nur gesucht haben, seine Katze zu retten. Man sieht noch heutiges Tages mehr als ein Hospital, zum Besten dieser Thiere gestiftet. Diese Denkungsart scheine sich auf die Fabel zu gründen, daß Muhamed, als er einmahls studiert hatte, und ihm eine Katze auf seinem Ärmel eingeschlafen war, er aber eilends zu Abwar-

tung

tung seines Gottesdienstes gehen müssen, er sich den Aermel vom Rocke habe abschneiden lassen, um nicht die Katze in ihrer Ruhe zu stören. Unstreitig würde Muhamed, in ähnlichen Fällen, auch heut zu Tage noch getreue Nachfolger finden; denn es giebt sehr viele Menschen, welche die Katzen mit einer wirklichen Art von Leidenschaft lieben. Diese Katzenfreunde (Galeophilus), welche die Katzen immer um und bey sich haben, und die man im Spotte Katzennelker zu nennen pflegt, begnügen sich nicht damit, ihre Katzen auf den Schooß zu nehmen, sie aus der Hand fressen zu lassen (*), sie zu liebkosen, zu streicheln, oder zu küssen; sondern sie treiben die Zärtlichkeit bis zur äussersten Thorheit, nehmen ihre Katzen mit in das Bette, lassen sie ohne Bedenken in ihren Armen ruhen, warten sie mehr als ihre Kinder und setzen wohl gar nach dem Tode eine Summe zur Unterhaltung der verwaisten Lieblinge aus. Diese thörichte Leidenschaft wird gemeiniglich von den Aeltern auf die Kinder erblich fortgepflanzt, und von diesen mit gleichem Eifer unterhalten.

Drexel gedenkt einer reichen Frau, welche in ihrem Testamente ihren Katzen 5000 Rthlr. vermacht hatte, damit sie nach ihrem Tode nach Standesgebühr davon leben könnten. Einer andern adelichen Katzenmutter erwähnt Guarinoni, welche in ihre Katze dermaßen verliebt war, daß sie derselben in ihrem Testamente zu desto besserer Unterhaltung, über 500 Gulden vermachte.

Am 23 Jan. 1785; starb zu Nürnberg, D. Jo. Cph. Deneufville, ältester Advocat daselbst, im 88 Jahre seines Alters. Er war nie verheurathet, aber ein überaus großer Liebhaber von Katzen. Diese hat er daher auch in seinem letzten Willen nicht vergessen. Er legte demselben einen Zettel bey, in welchem er verordnete, daß diejenige

(*) Des griechischer Kaisers Constantin Monomachus Gemahlinn, ließ ihre geliebte Katze, der sie den Namen Mech empe gegeben hatte, nicht anders als aus einem goldenen Service bey Tische bedienen.

Person, welche seine Katzen, so lange sie leben, pflegen und versorgen würde, wöchentlich 11 Kreuzer für jedes Stück (es waren ihrer sechs,) bekommen und freye Wohnung haben solle. Hier ist die lezte Willensverordnung selbst:

Meiner Köchin Anna Rostin verschaffe ich in meinem Testamente 25 fl., und das Bett, worin sie gegenwärtig schläft. Ich willige ihr auch ferner, alleine Zinsfrey in meinem Haus zu wohnen und zu bleiben, den obern Gaden zu besitzen, meine 6 Katzen in der Versorgung und Unterhaltung zu haben, wofür sie für jede die Woche 12 Kreutzer, und also für alle zusammen die Woche 1 fl. 12 kr. bekommen soll. Nächstdeme wird ihr alle Vierteljahr 4 fl. Holzgeld, somit das Jahr 16 fl. gegeben, damit diese armen Thiere im Winter nicht erfrieren. Ferner soll ihr auch dafür, daß Sie Wart, Sorgfalt und Pflege für die Katzen hat, damit keine verunglückt, auch das Hauß ausser denen verlassenen Gemächern in beständiger Sauber- und Reinlichkeit erhält, jährlich 12 fl. gegeben werden. Wann nun eine von ihnen crepirt, so hört auch das Kostgeld mit Ausgang derselben Woche für sie auf; wenn sie so lange ihr Leben behalten, welches aber nicht wohl zu vermuthen, weilen einige davon schon alt sind, so soll dieses 8 Jahr dauern, als bis dahin das Hauß nicht verkauft werden darf. Nach deren Ablauf, oder noch ehender, wenn etwa nur noch eine oder zwo übrig wären, die Rostin die allenfalls noch übrigen 1 oder 2 Stück mit sich in ihre Wohnung, Kost und Verpflegung nehmen, und vor eine die Woche 24 kr., so lange sie leben, bekommen solle, wobey sie aber auf das verbindlichste zugesagt und versprochen, nicht nur besagte Kazen mit dreymaligen Essen des Tags, wie bis anhero, zu versehen, sondern auch, wenn eine davon crepirt, nicht etwann an deren Stelle eine andere frembde in das Haus thun, sondern es sogleich demjenigen Herrn, so ihr alle Wochen den Gulden und 12 kr. giebt, und 4 fl. vierteljährig auszahlt, sammt den jährigen 12 fl., anzuzeigen, damit das Kostgeld abgezogen wird, und durchaus keine Gefährde darinnen zu begehen, oder an dem Haus etwas zu ruiniren, oder zu verderben. Immaßen ausserdeme sie sogleich aus dem Hauß geschaft, und diese ganze Verordnung nach

Gut-

Gutbefinden des Herrn *Executoris*, oder wenn deren zween wären, deren beeden Herren *Executorum* auf jemand andern verwendet werden soll, wie ich mir denn ohnehin vorbehalte, dieſes alles zu ändern, auch jemand andern zuzuwenden, oder gar aufzuheben, ſo lange ich lebe, ſonſt aber bekräftige deſſen Inhalt mit eigener Hand und Pettſchaft, erſuche auch zum Ueberfluß meinen großgünſtig hochgeneigteſten Herrn *Executorem*, hierüber alſo wie über das ganze Teſtament unverbrüchlich zu halten. Wie ich denn auch der Jungfer Margareta N. und Jungfer Kunigunda M. etwas in meinem Teſtament zuwende, zu dem Ende, daß ſie zuweilen, weil Sie meine Katzen kennen, in mein Haus ſo oft es Ihnen gefällig, kommen nach Ihnen ſehen, und wenn ſie etwas ungleich oder dieſer Verordnung wiedriges wahrnehmen ſolten, es ſogleich dem oder denen Herren, ſo darüber geſezt ſind, anzeigen, und auf deſſen Abſtellung dringen ſollen. Und wofern ſich die Roſin dagegen ſetzen oder loſe Worte darüber ausſtoßen würde, ſogleich jemand anders an ihre Stelle genommen werden ſoll.

Zur Sicherheit der Katzen, damit keine ohne Liederlichkeit der Roſin verloren werden kann, ſoll auf der obern Stiege eine Thür gemacht werden, und weilen im dritten Gaden kein heimliches Gemach befindlich iſt, muß ſie ſich eines Nachtſtuhls bedienen, welchen ich ihr hierzu auch ſchenke, und der Unrath der Erforderniß gemäs hinunter in die Miſtſtätte getragen werden; welches auch, weilen es nur eine Perſon iſt, eine ſchlechte *Incommodité* verurſacht. Der Leibich ſoll meine Schuhe, Stiefeln, und Pantoffeln, nebſt 12 fl. an Geld zu einem Angedenken nach meinem Tode haben.

Nürnberg, den 20 Dec. 1784

(L. S.)

J. C. de Neufville. Dr.

Noch unbegreiflicher klingt, daß zu Paris eine gewiſſe Marquiſe ſich an gehalten haben, und in einem Gewölbe an 40 Katzen gehalten haben ſoll, denen ſie, im Falle einiger Verbrechen, etliche von ihrem Geſinde Preis gegeben habe.

Ihr

Hr. D. Bahrdt versichert, in seinem Ketzeralmanach, daß Hr. D. Joh. Fr. Teller, in Zeitz, 23 Katzen hielte; Letzterer aber versichert jenem, (im 6 Band der Anekdoten für Prediger, Lpz. 1785, gr. 8.) daß er nicht recht gezählt habe; denn damals, als Hr. B. ihn in seinem Hause besucht hätte, wären 24 Katzen da gewesen, und Hr. B. habe sich nicht mitgezählt.

Die Römer lieben insonderheit die Katzen. Diese Thiere werden in Rom auf eine besondere Art gefüttert, dergleichen man nicht leicht an einem andern Orte finden wird. Die Abdecker, oder gewisse Männer, welche das fleisch umgefallener Pferde und anderer Thiere von ihnen kaufen, tragen solches in Stücken an Stangen, die an beyden Enden damit besteckt sind, durch die Straßen. Sie haben ihr gewisses Geschrey, welches die Katzen sehr genau kennen. Kaum läßt sich ein solcher Kerl hören, so kommen aus allen Gebäuden die Katzen zusammen, und stellen sich in die Thüre; da ihr Wohlthäter ihnen alsdann auf beyden Seiten Stücke Fleisch zuwirft. Sie sind aber so abgerichtet, daß sie nicht auf ihn zuspringen. Wer seine Katzen so füttern lassen will, bezahlt monathlich eine Kleinigkeit dafür.

Volkmann's Nachr. von Italien, 2 B. Lpz. 1777, gr. 8. S. 849. f.

Das ganze Wachsthum der Katzen, ist in 15 bis 18 Monathen vollendet, daher sind sie, gedachtermaßen, auch schon vor Ablauf des ersten Jahres im Stande, sich zu vermehren. Sie können auch das Vermehrungsgeschäft bis zu ihrem Tode ungehindert fortsetzen. Sie leben gemeiniglich 9 bis 10 Jahr, auch wenn sie verschnitten werden, noch länger. Indessen haben sie ein zähes Leben, stärkere Nerven und mehr natürliche Lebenskräfte, als Thiere, denen ein kürzeres Lebensziel gesetzt ist.

Daß die Katzen auch Krankheiten unterworfen sind, ist kein Wunder; sonderbar aber ist es, daß sie

fast

fast eben dieselben, wie die Menschen, zu leiden haben; wie sie denn unter andern sehr vom Husten, wie auch vom Erbrechen (*) geplagt sind, und in den Actis eruditor. v. J. 1699, ein Beyspiel angeführt wird, daß eine Katze an den Franzosen gelitten, und eb. das. v. J. 1701, zwey andere Katzen die Kinderpocken von ihrer Herrschaft geerbet haben, und daran gestorben seyn. In die Zeit des Laur. Joubert, welcher 1578 gelebt hat, fällt die Epoche einer epizootischen Krankheit, welche zu Paris die Katzen betraf. Zu den ansteckenden Krankheiten, wozu die Katzen geneigt sind, und welche für sie fast allezeit tödlich sind, gehören insonderheit die Wuth und die Krätze. Eine wüthende Katze, welche jemanden beißt, inoculirt eben so ihr Gift, und mit eben der Leichtigkeit, als ein Hund in demselben Falle; s. Th. XXVI, S. 484, f33.

Zu Lausanne wurde Hr. Gentil, Marquis de Landgallerie von einer Katze gebissen. Er sog in der Eile das Blut mit seinem Munde aus der Wunde, ehe er noch daran dachte, ob das Thier auch wohl wüthend gewesen sey, brauchte nachher aber allerley Mittel wieder den Biß. Allein 4 Wochen darauf empfand er bey einer Abendmahlzeit einen solchen Ekel vor Essen und Trinken, daß seine Freunde ihm den Rath ertheilten, zu Hrn. Tissot zu gehen. Er that es, aber zu spät. Er starb 2 Tage nachher in den schrecklichsten Zuckungen.

Gaz. Salut. v. J. 1773.
Berl. Samml. 6 B. 6 St. S. 592.

Man hat in Paris, 1774, zwey Personen an der Wasserscheu, nach dem Bisse einer tollen Katze, sterben gesehen.

Observation d'une morsure d'un chat enragé, par Mr. Saviard, st. in Dessen nouveau recueil d'obss. chirurgicales, à Par. 1702, 8. Obs. 100, S. 412—422

Von tollen Hunds- Katzen- und Wolfsbissen, und von der daraus entstandenen hydrophobia, s. 31 Vers. der breßl. Samml. Jan. 1725, Cl. 4. Art. 13.

Ge. Tob. Dürrii obs. de hydrophobia felina vltra annum occultata, st. in Misc. Nat. Cur. Dec. III, A. 7 & 8, obs. 148.

Franc.

(*) *Phil. Frauendörfferi* obs. de vomitu habituali cati icidomesi, st. in den Misc. Nat. Cur. Dec. III. A. V, obs. 18.

Franc. Balth. de Lindern obs. de hydrophobo a fele demorso, st. im Comm. litter. Nor. A. 1735, hebd. XI. n. 2, S. 81 f.

Jos. Lanzoni obs. de fele rabida, st. im *Jo. Jac. Mangeti* Bibl. chirurg. To. III. Genev. 1721, f. S. 578. und in *Lanzoni* Opp. omn. Lausann. 1738, gr. 4. To. II. S. 523.

Corn. Stalpartii van der Wiel obs. de morte ex rabidæ felis morsu, vbi simul de Hydrophobia & Taurinulæ ictu agitur, st. in Dessen obss. rarior. Cent. I, Leidae 1727, 8. obs. 100, S. 400 — 462.

Doch hat man auch Beyspiele, daß der Biß wüthender Katzen ohne Wasserscheu geblieben, und glücklich geheilt worden ist.

Alex. Pet. Nahuys obs. de morsibus felis rabidae feliciter, absque insequente hydrophobia, curatis, st. in Nov. Act. phys. med. Acad. N. C. To. V. Norimb. 1773, 4. Obs. 3, S. 12 — 15.

Die Wuth der Katzen ist aber unter diesen Thieren nicht so gemein, als eine gewisse bösartige Krätze, welche sie in kurzer Zeit umbringt.

Im J. 1682 bemerkte man eine solche Krätze in Westphalen, welche 2 Jahre lang anhielt, und das Geschlecht der Katzen einige Meilen weit fast gänzlich ausrottete. Man findet die Beschreibung davon in den Ephem. Nat. Cur. Dec. I. A. 3, 1672. obs. 140. Diese Krätze nahm den Kopf, und besonders die Ohren, ein und ging nicht weiter als bis an den Hals. An den Augen erschien ein besonderer Flecken, der sie aber doch nicht an dem Sehen hinderte. Das Auge gieng hierauf in Vereiterung. Das Thier war dabey allemal schläfrig. Diese Seuche verbreitete sich aus einem Hause in das andere. Das beste Mittel dawieder war dieses, wenn man die krätzigen Stellen der Katzen mit Wallrath schmierte.

Daß die Katzen, wenn sie die Ratzen auffressen, die Darrsucht bekommen, und was dagegen zu gebrauchen sey, ist bereits oben, S. 212, vorgekommen.

Das Fleisch der Katzen scheint hart zu seyn, und hat man bey uns, dasselbe zu essen, einen Abscheu. In Spanien, Frankreich, Holland, Brabant und Ireland aber essen einige Leute dasselbe, und halten es für so gut, als Kaninchen- oder Hasenfleisch. Auch die Chineser speisen dasselbe. Auf der Goldküste ge-

hören

hören die Katzen unter die Leckerbissen. Doch müssen, wie Gesner schreibt, dieselben 2 oder 3 Tage an die Luft gehänget werden, damit sie etwas mürbe werden, und den wiedrigen Geruch verlieren.

Man hat zwar hin und wieder Beyspile, daß Leute, ohne Schaden, Katzen gegessen haben. In der Belagerung von Wien, im J. 1683, wurden alle Katzen gegessen, ob gleich keine große Noth in der Stadt war. Da Herzog Bernhard Breisach belagerte, und eine Katze für einen Gulden verkauft wurde, mußten auch alle Katzen herhalten, und Wildbret heißen. Als K. Christian III. Kopenhagen ein ganzes Jahr belagerte, und dadurch eine große Hungersnoth entstand, mußten ebenfalls die Katzen zur Speise dienen, ob sie schon sehr theuer waren; wie denn damals eine Gans 1 Thlr., ein Paar Tauben 1 Thlr., eine Katze 1 Gulden ꝛc. galt. Hingegen erzählt Vogel (*), daß zu Leipzig 1523, zwanzig Schulknaben, nebst dem Cantor, Organisten und noch einigen Personen, von einer Katze gegessen haben, hierauf krank geworden, und die meisten gestorben seyn. Es hätten auch, nach Kircher's Berichte, drey Jünglinge aus der Schweitz nach Hause kehren wollen, weil sie aber unter Weges mit einem Wirthe in Streitigkeit gerathen wären, so hätte derselbe, um sich zu rächen, eine Katze rasend gemacht, und sie ihnen gebraten zum Essen vorgesetzt, welche sie auch für ein Kaninchen gegessen hätten. Nach der Mahlzeit aber, als sie sich auf den Weg gemacht hätten, wären sie alle drey unsinnig geworden, hätten wie die Katzen geschrien, und etliche, die ihnen begegnet, wie die Katzen angefallen; nachdem sie endlich gefangen und gebunden worden, seyn sie innerhalb wenig Stunden gestorben.

Das noch mit seinen Haaren besetzte Fell, wird, so wie das Fell der wilden Katze, von den Kürschnern nicht allein zu verschiedenen Gattungen von Unterfutter, vornemlich zu Müffen und Verbrämungen, ungefärbt, verarbeitet, sondern auch zuweilen wie Zobel gefärbet. Doch gebrauchen die Kürschner die Felle von zahmen Katzen weniger, weil dieselben das Kastani-

(*) In seinen Leipziger Annalibus, Bl. 89.

stanienbraun oder Schwarz nicht wohl annehmen wollen. Die Pelzhändler führen die Katzenfelle zugleich mit dem übrigen Rauchwerke. Von andern werden die Felle von den Cyper- und wilden Katzen sehr gesucht. Frankreich liefert von dergleichen Katzenfellen eine große Menge; man bringt sie auch häufig aus andern Ländern, insonderheit aus Moscau, Spanien und Holland, welche sehr beliebt sind. Die chineser kaufen von den Russen gemeine Katzenfelle von allerley Farben, das Stück für 14 Kopeken; nach den Farben sortierte, und sackweise genähete Katzenrücken für 2 Rubel, und schwarze bis 15 Rubel.

Von den Katzendärmen werden Seiten gemacht.

Den medicinischen Gebrauch der Katzen, und ihrer Theile, hat D. Becher in folgende Verse gezogen!

Von schwarzen Katzen ist die Nachgeburt, das Blut,
Das Fell, das Fett, der Kopf und Koth zu vielem gut.

Die Nachgeburt, am Halse getragen, soll das Gesicht stärken. Das Blut, insonderheit das unter dem Schwanze, wollen Einige in der fallenden Sucht für sehr gut halten, Andere aber behaupten das Gegentheil.

Zu Breslau, meldet Weinreich (*), wurde einer Jungfrau, welche bey Hinrichtung eines Mörders die fallende Sucht bekam, Katzenblut zu trinken gerathen. So bald ihr aber dieses beygebracht war, veränderte sie ihre Natur, und nahm allmählich Katzenart an sich. Sie mauete wie eine Katze, und suchte im Hause die Mäuse und Ratzen; doch schadete es ihr nichts am Leben, sondern sie wurde endlich von diesem Uebel befreyet.

Das Fell soll soll für einen erkälteten Magen; der Kopf zu Asche gebrannt, für Augenweh; der Koth wie-

(*) In seinem Buche von den Mißgeburten, Cap. 15.

wider das Podagra, und der Urin wider die Taubheit dienen. Die Leber gebrannt, und zu Pulver gerieben, soll die Steinschmerzen lindern, und die Galle die todte Frucht abtreiben. Es soll auch, wie Hr. Venus sagt, ihr Fleisch, aufgeleget, Pfeilspitzen und Dörner, die in dem Leibe stecken, ausziehen. In der Kolik soll weißer Katzenkoth mit warmen Wein eingenommen, und für den Wurm an den Fingern derselbe Koth darum gebunden, zumal wenn man ihn mit Honig und Weizenmehl vermischt, dienlich seyn. Für die Kopfschmerzen in Fiebern, soll man eine Katze aufschneiden, und auf den Kopf, den man vorher abgeschoren hat, legen, doch so, daß sie nur höchstens 3 Stunden liegen bleibe, damit nicht von dem Eingeweide einiger Gestank verursachet werde. Unter dem gemeinen Volke ist es sehr gewöhnlich, eine Katze durch den Rücken zu hauen, und sie wider das Seitenstechen ganz heiß auf die schmerzhafte Seite zu legen, und sie 14 bis 18 Stunden liegen zu lassen, bis der Geruch davon dem Kranken unerträglich ist. Ettmüller versichert, daß das Decoct von einer lebendigen Katze mit Wasser, bis das Fleisch von den Knochen los geht, die kranken Thiere heile, wenn man ihnen dieses Decoct zu saufen giebt. Man findet in den Eph. Nat. Cur. Dec. III. A. 1, S. 91, eine Observation von D Lebel, welcher erzählt: daß ein junges Mädchen von einem hartnäckigen Tertianfieber befreyet worden sey, indem sie Milch getrunken, worin man eine Katze gewaschen hatte. Lemery versichert, daß das Ohr von einer lebendigen Katze den Fingerwurm zertheile, und ihn weiter zu gehen verhindere, wenn man den Finger täglich zum öftern in ein Katzenohr steckt, und jedesmal eine Viertelstunde darin läßt. Das Herz der Katzen soll von der Wirkung seyn, daß, wenn man es einem Hunde

zu fressen gebe, derselbe einem überall nachfolgen müßte.

So vielfältig nun der Nutzen der Katzen ist, so vielfältig ist auch der Schade, welcher öfters von ihnen entsteht, und die unerkannte Gefahr, die man von ihnen zu befürchten hat. Ob gleich diese Thiere, besonders, so lange sie jung sind, viel artiges und schmeichelhaftes an sich haben, so bemerkt man doch an ihnen eine gewisse heimliche Tücke, die falscheste Gemüthsart, und ein sehr verkehrtes Naturell, welches ihnen angeboren ist, welches im Alter noch ärger wird, und sich bloß unter dem Zwange, worin die Zucht sie erhalten muß, verbirgt. Aus offenbaren und gebornen Räubern macht man aus ihnen, durch die beste Zucht, höchstens nur folgsame, schmeichelnde Betrieger. Sie besitzen eben so viel Geschicklichkeit und Arglist, eben so viel Neigung Schaden zu thun und Spitzbübereyen auszuüben; sie wissen ihre Schliche und Absichten eben so geschickt zu verbergen, als die ärgsten Betrieger. Sie verstehen, so gut als diese, die Gelegenheit auszuforschen, abzuwarten, und zu Ausführung eines boshaften Streiches den schicklichsten Augenblick zu wählen, sich hernach durch die Flucht vor der Strafe zu retten, und sich eher nicht wieder sehen zu lassen, als bis man sie ruft. Sie lernen ohne Mühe gesellschaftliche Gebräuche, aber nie gesellschaftliche Gesinnungen. Ihr schmeichelndes Wesen ist nur ein betrieglicher Schein, welcher sich in ihren verdächtigen Bewegungen und zweydeutigen Blicken verräth. Nie werden sie einer Person, der sie schmeicheln, gerade in das Gesicht sehen. Aus Mißtrauen oder natürlicher Falschheit nähern sie sich ihr durch allerley Umwege. Sie bewerben sich um Liebkosungen, gegen welche sie doch nur in so fern empfindlich sind, als diese ihnen Vergnügen machen. Welch ein Unterschied

schied also zwischen einer Katze, und einem treuen Hunde, welcher bloß für die Person seines Herren empfindet! da hingegen die Katze nur für sich zu empfinden, bloß auf Bedingungen zu lieben, und nur deswegen Umgang zu suchen scheint, um denselben zu mißbrauchen.

So lustig die Katzen sind, so grimmig sind sie hingegen wieder. Daher sie auch bey den Muttermördern und Kindermörderinnen als Scharfrichter mit gebraucht worden sind.

Im 4 Th. der churfächs. Constitution steht ausdrücklich, daß, wenn es sich begäbe, daß Aeltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Aeltern, oder Eheleute einander tödtlich ermordeten, Thäter in einen Sack, nebst einem Hunde und Affen, oder, statt dessen, nebst einer Katze, einem Hahne, auch einer Schlange, gesteckt, in das Wasser geworfen und ertränket werden solle.

Als auch im J. 1641, Ibrahim Hozi, oberster Bassa oder Präsident der Regierung zu Algier, wegen seiner Untreue hingerichtet wurde, hat man seine liebe Frau folgender Maßen hingerichtet. Man steckte ihr in ihre Unterhosen eine lebendige Katze nebst zwey Ratzen, band nachher die Oeffnung fest zu, und ängstete hierauf diese Thiere von aussen, welche das arme Weibsbild jämmerlich zerkratzten und zerbissen, daß sie nach etlichen Stunden des Todes war. Wie denn die Katzen ihre Grimmigkeit erst recht zeigen, wenn sie zur Verzweiflung gebracht werden, daß sie ihren Feinden nicht mehr entgehen können.

Sie sind aber auch falsch und heimtückisch, und kratzen oder beißen währendem Spielen, ehe man es sich versieht.

In der Kirche S. Maria del popolo, zu Rom, findet man bey der dritten Säule linker Hand, wenn man in die Kirche geht, das Grab eines Spaniers, der vom Bisse seiner Katze, mit welcher er scherzte, gestorben ist. Die Grabschrift ist auf dem Fußboden in einem Marmorsteine mit folgenden Worten zu lesen:

Hospes disce novum mortis genus, improba Felis
Dum trahitur, digitum mordet, & intereo.
Franciscus Tovar Vallisoletanus J. U. D.

filio dilecto.

Die Katzenbisse heilt man, wenn Werg, in Wein geweicht, darüber gelegt wird.

Jos. Lanzoni obs. de ideritia a morsu felis, st. in den Act. phys. med. Acad. N. C. Vol. I, obs. 96.

Man weiß, daß die Katzen für die Kinder in der Wiege sehr nachtheilig werden können, weil sie oft sich auf ihre Gesicht gelegt und dieselben im Schlafe erstickt haben.

In dem Dorfe Hohndorf, im schlesischen Fürstenthume Jauer, wurde noch vor kurzem (im Jan. 1786) ein Kind von 12 Wochen von einer Katze erdrückt. Des Nachts hörte die Mutter das Kind schreyen, und jagte die Katze, die auf dem Kinde lag, von der Wiege, aber nicht zur Stube hinaus. Des Morgens fand sie nun die Katze wieder auf dem Halse des Kindes liegen, und das Kind war erstickt.

So gar erwachsene Personen haben sich, um ihrer selbst willen, immer vor diesen Thieren in Acht zu nehmen, weil sie von Natur eifersüchtig, rachgierig, boshaft, heimtückisch und verrätherisch sind.

Man erzählt Beyspiele der Eifersucht und Rache, wovor das Mitleiden erzittern muß. Ein einziges mag zur Warnung für alle zärtliche Katzenfreunde hinreichend seyn. Es betrift einen französischen reformirten Prediger, Nahmens Mariette, welcher um der Religion willen seine Zuflucht nach England nahm.

Dieser Prediger hatte seinen Wohnplatz in Canterbury aufgeschlagen, wo er nach seiner Bequemlichkeit leben konnte, besonders da ihm der Erzbischof daselbst einen ganzen Kirchsprengel anvertrauet hatte. Ob es ihm gleich nicht untersagt war, sich zu verheurathen, war er doch nie zu einer solchen Veränderung geneigt gewesen. Sein einziges und größtes Vergnügen war eine große Katze, die er schon 10 bis 12 Jahr, unter beständigen Liebkosungen an sich gewöhnet hatte. Er hägte für dieses Thier ausserordentlich

viel

viel Neigung; und wenn keine Fremde bey ihm speiseten gab er ihr auf einem besondern Teller immer dieselben Leckerbissen, wovon er selbst speisete. Dieser gefährliche von seinem Herrn allein sehr verzärtelte Liebling war zur Dankbarkeit allein Ursache an dem kläglichen Ende dieses Predigers. Unglücklicher Weise mußte sein Bruder, der ihn eben besuchte, einen traurigen Zeugen seiner Todesart abgeben. Von ihm hat man auch die Erzählung, bey seiner Zurückkunft aus England, so gehört, wie er sie mit angesehen hat, und wie sie hier im Auszuge folgt.

Hr. Mariette hatte von seinen benachbarten Amtsbrüdern einst viele zu einer Mittagsmalzeit eingeladen. Sein Bruder war bey diesem Schmause zugegen. Die Gäste wurden herrlich bewirthet, und an einem wohl genutzten Ueberflusse von Wein ließ es der Wirth bey dieser Gelegenheit nicht fehlen. Die erwähnte Katze, der verzärtelte Liebling des Hrn. Mariette, hatte die großen Anstalten zur prächtigen Bewirthung der Gäste in der Stille mit angesehen, und geglaubt, man würde ihr auf einem besondern Teller von allen Leckerbissen, eben so richtig, zu kosten geben, als sie es bisher von ihrem Herrn gewohnt war. Allein Hr. M. war entweder zu beschäftigt, als daß er an seinen Liebling hätte denken können, oder, welches wahrscheinlicher ist, er wollte seine Schwachheit vor seinen Augen verbergen. Kurz, er that diesesmal nichts weiter, als daß er seine Katze rief, und ihr ein Stückchen Hühnerkeule über die Schulter reichte. Das eifersüchtige Thier würdigte weder diesen Leckerbissen, ihn anzurlechen, noch seinen Herrn oder einen andern Gast, sich während ihrer Malzeit ihnen zu nähern. Gegen 4 Uhr verließ man die Tafel. Zwey von den Gästen blieben zurück, um ein wenig Mittagsruhe zu halten. Hrn. Mariette's Bruder führte sie in eine Kammer, wo sie auf seinem Bette 2 gute Stunden schliefen. Dem Hrn. Wirthe gefiel es, ihrem Beyspiele zu folgen.

Da Hr. M. sich mit seinem erzürnten Liebhaber allein befand, und in eben dem Zimmer, wo man gespeiset hatte, auf einem Sopha eingeschlummert war, schien im ganzen Hause alles ruhig zu seyn. Der Bruder hatte, zur Veränderung, einen Spaziergang nach den Garten gethan. In dieser stillen Zwischenzeit kam ein Bedienter des Erzbischofes von Canterbury mit einem wichtigen Schreiben an den

Prediger des Ortes. Der Bruder eilte, den Hrn. M. zu wecken; allein, der gute Mann war in einen ewigen Schlaf versunken, denn er war von seinem beleidigten Lieblinge erdrosselt worden. Anfänglich glaubte sein Bruder, er müßte von einem plötzlichen Schlagflusse getroffen seyn. Da er also die beyden andern Prediger aufgeweckt und herbey gerufen hatte, zeigten ihm diese die schrecklichen Spuren der Katzenklauen am Halse des Erwürgten, welche ihm einen völligen Aufschluß über die Todesart seines Bruders gaben.

Die mörderische Katze war indessen schlau genug, in eben dem Zimmer zu bleiben, und sich zu stellen als ob sie schliefe. Der noch lebende Hr. Mariette kam zufälliger Weise auf einen besondern Versuch, um sich mehr Gewißheit in einer so bedenklichen Sache zu verschaffen. Er bat seine beyden Freunde, sich zu verbergen. Er selbst band eine Schnur an den Fuß des Erwürgten, stellte sich in einen Winkel, zog an der Schnur, und bewegte den Verstorbenen so natürlich, daß die betrogene Katze, die noch einiges Leben in ihrem Herrn wahrzunehmen, und ihn nicht völlig erdrosselt zu haben glaubte, noch einmal über ihn herfiel, um ihn, auf die Art wie vorher, vollends zu erwürgen. Hr. M., der nun keiner weitern Ueberzeugung bedurfte, verfolgte das grausame Thier mit seinem Degen; allein sie entkam glücklich, und hat sich in diesem Hause nie wieder sehen lassen.

Das Naschen, ist auch ein den Katzen ganz eigenthümliches Laster, welches manche Köchin mit ihrem Schaden erfahren hat. Ihre Naschhaftigkeit erstreckt sich noch weiter, und wagt sich an menschliche Leichname, ja so gar an lebendige Menschen.

Daß sie den Leichen sehr gefährlich seyn, lehrt die tägliche Erfahrung, indem sie dieselben, wenn sie dazu kommen können, zu benagen pflegen.

Um von ihrer Gefährlichkeit für lebendige Menschen einige Beyspiele anzuführen, so hatte im J. 1674 zu Dietersdorf bey Reichenbach, eine Mutter ihr dreyvierteljähriges Kind schlafen gelegt, und war ihren Geschäften nachgegangen. Unterdessen hatte eine Katze, welche sich in die Kammer hatte verschließen lassen, dem Kinde die rechte Hand abgefressen, und zwey Löcher in den Kopf gebissen.

Aus

Aus dem Dorfe Altmannshof im Landgerichte Sulzbach, wurde ein neues warnendes Beyspiel berichtet, wie viel Vorsorge bey Wartung der Kinder nöthig sey, und wie manche Gefahr man von den gewöhnlichen Hausthieren zu befürchten habe. Der Hirt dieses Dorfes wartete am 18 Oct. 1776 seiner Heerde, und seine Frau war mit der Küche und mit Futterholen für ihre Kuh beschäftigt, und hatte unterdessen ihr vierteljähriges Kind in der Wiege schlafend wohl verwahrt zurück gelassen. Die Mutter kam nach Hause; aber wie sehr muß wohl eine Mutter erschrecken, wenn sie, bey dem Eintritte in ihre Stube, die geliebte Hauskatze, aleria wie eine Furie, auf dem blutigen und zerfleischten Gesichte ihres Kindes sitzen sieht! Das arme Kind war todt, und das ungetreue Thier hatte ihm nicht nur den knorpeligen Theil der Nase, sondern auch alles Fleisch von dem rechten Backen ganz abgefressen, so, daß das obere Kinnbacken- und Jochbein von allen Muskeln entblößt und wie abgeschabt, die Lippen und der vordere Theil der Zunge zerfetzt, abgebissen und aufgefressen, und die Thränensäcke der Augen ganz verzerrt da lagen.

Wochenbl. für den gemeinen Mann, 2 Jahrg. Lpz. 1777, 8. S. 47, f.

Es werden von den Katzen nicht nur öfters fischreiche Wässer und Teiche verheeret, sondern sie laufen auch in das Feld aus, und thun dem Wilde Schaden. Was in Ansehung des letztern verordnet wird, s. im XXVIII Th. S. 79. Dem Felde sind sie auch um deswillen schädlich, weil die jungen grünen Gerstenhalme eine Delicatesse für sie sind, wovon man im 24 Vers. der bresl. Samml. S. 652, f. eine Bemerkung findet. Es giebt auch, wie ich oben erwähnt habe, verschiedene Pflanzen, mit welchen die Katzen ihr Spiel treiben, und welche sie, wenn sie dieselben in Feldern sowohl als auch in Gärten antreffen, verderben, indem sie sich dabey herum wälzen, sie abbeißen, ja sie wohl gar mit der Wurzel ausscharren und zu nichte machen.

Zur Pestzeit pflegen sie auch öfters die Pest von einem Hause in das andere zu bringen.

Kircher erzählt die Geschichte einer Nonne zu Mailand, daß dieselbe einstens ihre Kammerthüre offen gelassen, da sich denn eine Katze hinein geschlichen und in das Bette gelegt hätte. Die Nonne jagt die Katze weg, und legt sich in das Bett, bekömmt aber von Stunde an die Pest, und ist nach 3 Tagen daran gestorben. Daher ist in der 1713 heraus gekommenen dresdnischen Pestordnung, bey einer Strafe von 50 Rthlr., verboten worden, eine Katze oder einen Hund auf die Straße zu jagen, weil dadurch das Pestgift leicht fortgepflanzet werden könnte.

Die Katzen haben auch öfters große Feuersbrünste verursachet, da sie gern in der warmen Asche in Oefen oder auf dem Heerde sitzen, sich anzünden, oder einen Funken oder glühende Kohlen mit sich in Heu oder Stroh bringen. Wie denn vor einigen Jahren eine hungerige Katze zu Wedel an der Elbe ein brennendes Licht von Leuchter hinweg genommen, und solches unter das Stroh getragen hat, wodurch eine große Feuersbrunst entstanden ist, und etliche Häuser im Rauche aufgegangen sind.

Nach dem Urtheile vieler Aerzte, macht nicht allein das Gehirn der Katzen, für diejenigen, welche davon essen, sondern auch der Athem, und so gar der Blick derselben, ein wahres Gift aus.

Von der Schädlichkeit ihres Gehirnes, wird in den Eph. Nat. Cur. Dec. 1. A. III. Obs. 198, folgende Beobachtung aufbehalten. „Ein Mensch, welcher über böse Augen klagte, wurde von jemanden beredet, zwey Löffel gepülvertes Katzengehirn dawieder einzunehmen. Er that es, fiel gleich darauf in Unsinnigkeit, verlor auf einmal sein Gedächtniß dermaßen, daß er die bekanteste Sache nicht mehr nennen konnte, und starb in diesen kläglichen Zustande ohne Hülfe.“ In eben diesen Schriften lieset man auch die Heilungsmethode und Gegenmittel, welche Ambr. Paräus denjenigen vorgeschrieben hat, die zufälliger Weise durch den Genuß des Katzengehirnes vergiftet worden sind. Die Hauptsache läuft darauf hinaus, ihnen

ihnen sogleich ein gutes Brechmittel, hernach aber zu wiederholten malen 10 Gran Bisam in gutem Wein zu geben. Um seiner giftigen Eigenschaft willen bedienten sich ehemals liederliche Frauenspersonen desselben, um Liebestränke für diejenigen Mannspersonen daraus zu bereiten, welche sie zu ihrer Liebe zwingen wollten.

Matthiolus hat schon Leute gekannt, welche nicht ruhen konnten, wenn sie nicht einige Katzen im Bette neben sich liegen hatten. Da sie eine Weile den Hauch dieser Thiere durch Einathmen in sich gezogen hatten, mußten sie endlich ihr Leben an der Schwindsucht vor der Zeit verlieren, und solcher Gestalt ihre Thorheit mit dem Tode büßen.

Unter den europäischen Katzen lassen sich insonderheit sechs Arten unterscheiden, nämlich: die wilde Katze, die Hauskatze mit schwarzen Lippen und Fußsohlen, die Hauskatze mit rothen Lippen, die so genannte spanische Hauskatze, die Carthäuserkatze, und diejenige, welche wir aus Angora bekommen haben.

Die wilde Katze, Catus sylvestris, ferus oder feralis; Eques arborum *Gesn.* Felis sylvestris, Pilis ex fusco, flavicante & albido variegatis vestita, cauda annulis alternatim nigris & ex sordide albo flavicantibus cincta *Klein.* Felis Catus, cauda elongata fusco annulata, corpore fasciis nigricantibus, dorsalibus longitudinalibus tribus, lateralibus spiralibus *Linn.* Fr. Chat sauvage, oder, nach der Jägersprache, Chat-haret. Die kunstmäßigen Benennungen des männlichen Geschlechtes, s. oben, S. 296.

Der wesentlichste Unterschied der wilden und der zahmen Katzen, läßt sich bloß aus den innern Theilen erkennen. Es betrifft derselbe hauptsächlich die Länge der Gedärme, welche bey den wilden Katzen um ein Drittel geringer, als bey den Hauskatzen ist.

Hätte man von diesem Unterschiede nur dieses einzige Beyspiel, so könnte man glauben, daß derselbe davon herrührte, weil die Hauskatzen mehr und bessere Nahrung, als die wilden, haben, denen es in den Wäldern oft sehr schwer wird, so viel Nahrung zu finden, als ihre Bedürfnisse zu fodern scheinen. Allein, das gemeine und das siamische Schwein, welche beyde, wie die Katzen, zu den Hausthieren gehören, sind, in Ansehung der Länge ihrer Gedärme, völlig wie das wilde Schwein gebildet. Der Einwurf, das wilde Schwein lebe öfter von Wurzeln und Erdfrüchten, als vom Fleische, und finde daher seine Nahrung leichter, als die wilde Katze, die nur von Fleisch und Biute lebt, kann durch eine dritte Beobachtung leicht beantwortet werden. Der Hund nämlich und der Wolf kommen mit einander in den meisten Stücken so genau überein, als es bey Thieren von unterschiedener Gattung möglich ist; dennoch sind die Gedärme bey dem Hunde nicht länger, als bey dem Wolfe, ob gleich der Wolf sich von lauter Fleische nährt, und nicht selten wider seinen Willen fasten muß. Bey der Hauskatze können daher weder die Beschaffenheit, noch der Ueberfluß der Nahrung die einzige Ursache ihrer vorzüglich langen Gedärme, in Vergleichung mit der wilden Katze, seyn. Man hat also diese Länge der Gedärme vielmehr als eine Abänderung der Art anzusehen, die sich in den innern Theilen der Hauskatze merklicher, als in der äussern Gestalt ihres Körpers, zeigt.

Indessen ist die wilde Katze allemal stärker und größer, als die zahme. Sie hat allezeit schwarze Lefzen, steifere Ohren, einen stärkern Schwanz, und beständigere Farben.

In Europa ist nur eine Art von wilden Katzen bekannt, und es läßt sich aus den Zeugnissen der Reisenden ziemlich sicher schließen, daß eben diese Art fast überall, ohne merkliche Abänderungen, gefunden wird. Ehe noch das feste Land der neuen Welt entdecket wurde, gab es daselbst schon wilde Katzen. Columbus erhielt eine von einem Jäger, die er im Walde gefangen hatte; sie war von gewöhnlicher

Größe,

Größe, mit graubraunem Haare bedeckt, und mit einem sehr langen, starken Schwanze versehen. Auch in Peru hat man dergleichen wilde Katzen angetroffen, ob gleich daselbst keine Hauskatze zu sehen war. Es giebt auch dergleichen in Canada, im Lande der Illineser, u. s. w. In unterschiedenen Gegenden von Afrika hat man sie ebenfalls wahrgenommen, als: in Guinea, auf der Goldküste, zu Madagascar, wo die natürlichen Einwohner des Landes auch Hauskatzen hielten; auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, wo, nach Kolbe'ns Versicherung, auch blaue oder schieferfarbige Katzen angetroffen werden, die sich auch in Asien finden.

Nach Kolbe'ns Berichte, sind die wilden Katzen auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung zwar etwas größer als die zahmen; im Übrigen aber haben sie meistentheils nichts an sich, was ihnen vor den zahmen ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal ertheilte. Man findet aber daselbst auch einzele **blaue wilde Katzen**, welche diesen Beynamen daher bekommen, weil alle Haare an ihnen blau sind, auch diese Farbe nach der Zubereitung des Felles noch behalten. Eine Art **rother wilder Katzen** erhält ihren Beynamen von einem schönen hochrothen Streifen, welcher am Halse anfängt, und über den Rücken bis an den Schwanz fort läuft. Es verliert sich aber dieser Streifen in den grauen und weißen Haaren, womit die Seiten dieses Thieres bewachsen sind. Das Fell hält man für ein Linderungsmittel in Gichtschmerzen, wenn es um das kranke Glied geleget wird. Man pflegt es daher auf dem Vorgebirge, dieser Kraft wegen, sehr hoch zu halten.

Description du Cap de bonne esperance, par *Kolbe*. S. 49
Kolbens Beschreib. des Vorgeb. d. guten Hoffnung, Frf. und L. 1745, 4. S. 140.

„In Persien," sagt **Pet. della Valle** (*): „giebt es eine Art von Katzen, welche eigentlich der Provinz Chorasin zugehört. Sie sind weder größer, noch anders gestaltet, als die gemeinen Katzen. Ihre vor-

(*) Voyage de *Pietro della Valle*, To. V, S. 98, f.

vorzüglichste Schönheit besteht in der Farbe ihrer Haare, welche, ohne alle Beymischung anderer Farben, durchaus grau, nur auf dem Rücken und am Kopfe etwas dunkler, auf der Brust aber und am Bauche ein wenig heller sind, und hier etwas in das Weißliche fallen, und zwar nach einem so reizenden Uebergange des Dunkeln in das Helle, welchen die Mahler clair-obscur nennen, daß aus dieser malerischen Mischung die vortrefflichste Wirkung entsteht. Ausserdem ist ihr Haar ungemein zart, fein, glänzend, weich und sanft wie Seide, und so lang, daß es an einigen Orten, besonders unter dem Halse, sich ringelt, ob es gleich, an statt aufgerichtet zu stehen, vielmehr dicht am Körper anliegt. Diese Thiere stellen unter den Katzen dasjenige vor, was unter den Hunden die Pudel sind. Der schwanz ist ihre größte Zierde, weil er von ansehnlicher Länge, und überall mit 5 oder 6 Finger langen Haaren bedeckt ist. Sie strecken ihn aus, und legen ihn, wie die Eichhörnchen, rückwärts dergestalt über den Leib, daß die aufgerichtete Spitze ein Büschelchen bildet. Sie sind sehr zahm, und wurden durch die Portugiesen von Persien bis nach Indien mitgenommen." Diese Beschreibung zeigt sehr deutlich, daß diese persische Katzen, der Farbe nach, den so genannten Karthäuserkatzen, übrigens aber den angorischen Katzen, von welchen ich weiter unten sprechen werde, völlig ähnlich, und daß also die Katze von Chorasan in Persien, die angorische Katze in Syrien, und die Karthäuserkatze, von einerley Art, seyn, ihre Schönheit aber dem besondern Einflusse des Klima in Syrien eben so, wie die spanischen, rothen, weißen und schwarzen Katzen, mit eben so feinem und glänzendem Haare, dieses reizende Ansehen dem spanischen Klima zu danken haben. Ueberhaupt könnte man sagen, das spanische und syrische Klima wären, unter allen

bewohn-

bewohnbaren Himmelsstrichen unserer Erdkugel, diesen schönen Abänderungen der Natur am günstigsten. Schöpse, Ziegen, Hunde, Katzen, Kaninchen, und fast alle Thiere, sind in Spanien und Syrien mit der feinsten Wolle, mit den längsten, in Ansehung der Farben aber mit den schönsten und mannichfaltigsten Haaren bekleidet. Es hat beynahe das Ansehen, als ob diese Himmelsstriche der Natur im Ganzen mehr sanfte Reize, allen Thieren aber eine schönere Gestalt ertheilten.

An der wilden Katze bemerkt man, ausser den härtern Farben, auch ein steiferes Haar, wie an den meisten andern wilden Thieren. So bald sie aber zahm gemacht unter die Hausthiere aufgenommen worden ist, hat sie ein weit sanfteres Haar, und weit abwechselndere Farben desselben bekommen. Das Haar der wilden Katze ist 2 bis 3 Z. lang; an den Seiten des Kopfes, unter den Ohren und an den Seiten des Leibes, vornämlich in den Weichen, am längsten, am kürzesten aber auf dem Kopfe und an den Schenkeln. Kopf, Halz, Schultern, Rücken, Lenden, der gröste Theil des Schwanzes, und die äusere Seite der Füße, sind von einerley Farbe, welche mehr oder weniger aus Falb, Schwarz oder weißlichem Grau gemischt ist. Denn nahe an Körper pflegt jedes Haar schwarz, am äussersten Ende weißlich, zwischen diesen beyden Farben aber ein helles Falb sichtbar zu seyn. Hinter den Ohren befinden sich zuweilen zwey falbe Flecken, und vom Wirbel des Kopfes bis nach hinten erstrecken sich mehrentheils 4 schwarze schlangenförmige Streifen. Der äussere dieser Streifen geht von beyden Seiten hinter das Ohr hinunter, und verbreitet sich über die ganze Länge des Halses. Die beyden mittiern Streifen laufen über den Rücken an jeder Seite eines andern Streifens von gleicher Farbe, welcher erst am Ende des

Schwan-

Schwanzes aufhört. Das äusserste des Schwanzes hat, ungefähr 3 Zoll weit, eine ganz schwarze Farbe. Weiter hinauf wird man 3 schwarze Ringe gewahr, wovon der letzte am wenigsten in die Augen fällt. Der übrige Theil des Schwanzes ist bis an seinen Ursprung mit andern Ringen umgeben, deren Farbe desto schwächer wird, je näher sie nach dem Leibe hin kommen. An den Füßen erblickt man Ringe von eben der Farbe. Alle diese schwarze Streifen aber sind nicht allein in Ansehung der Breite, sondern auch ihrer Stellung, bey jedem Thiere anders. Der Umfang des Maules ist weiß. Brust, Bauch, die innere Seite der Knie nach vorn zu, Keulen und Hinterfüße, auch das Untere des Schwanzes, haben eine schwarze Farbe, welche unter dem Halse mit Weiß, auf der Brust aber mit Grau und Schwarz, vermengt ist. Auf dem Unterleibe findet sich ein großes weißes Zeichen. Die jungen wilden Katzen haben überhaupt weniger von der falben, als von der weißen Farbe. In jedem Alter pflegen die Lippen und Fußsohlen schwarz zu seyn.

Der Aufenthalt der wilden Katzen ist meistentheils in großen dicken Wäldern und Gesträuchen, wo das Geflügel nistet; sie halten sich auch gern bey großen Seen, Teichen und Flüssen auf, wo es viel Gehölzicht und Schilf giebt, um nicht allein die Nester der Aenten, Taucher, Rohrhühner und Rohrsperlinge daselbst zu berauben, sondern auch, wenn bisweilen die Teiche zu bald abgelassen werden, und sich etliche Fische in dem Rohre und Schilfe verschlagen, dieselben heraus zu nehmen, weil sie solche eben so, wie die Hauskatzen, gern fressen. Dem Geflügel im Walde und Felde, sowohl alten, als jungen, thun sie großen Schaden; auch die jungen Hasen, ja nicht einmal die jungen Rehe und anderes dergleichen Wildbret, sind vor ihnen sicher. Sie fangen

auch

auch mit besonderer Behendigkeit Kaninchen, Hamster, Maulwürfe und Feldmäuse. Sie schleichen sich auch aus den Wäldern in die benachbarten Dörfer, und rauben die Hühner aus den Bauerhöfen. Doch gehen sie nicht gar zu weit zu Felde, sondern halten sich meistentheils in den Wäldern, oder doch nahe vor dem Holze, auf, damit, wenn sie von Hunden, oder auf andere Weise, verfolget würden, sie sich auf die Bäume begeben können. In den hohlen Bäumen, Raubvögel- auch Eichhörnchenhorsten, pflegen sie sich des Tages über aufzuhalten, oder sie legen sich auch nur auf die Aeste der Bäume, und bedienen sich ihres scharfen Gesichtes und leisen Gehöres, bis sie eine Gelezenheit zu ihrem Vortheile gewahr werden, worauf sie mit großer Geschwindigkeit herzu eilen.

Zuweilen pflegen auch die zahmen Katzen, wenn sie nach Feldmäusen, Vogelnestern und jungen Hasen in die um die Dörfer gelegenen Felder und Büsche sich gewöhnen, wild zu werden, so, daß ihnen solche Nahrung besser schmeckt, als die Hausmäuse, zumal wenn der Hauswirth ihnen nichts zu fressen giebt, sie Noth leiden läßt, und sie, wenn sie naschen, öfters schlägt, oder wenn ihnen sonst von dem Haushunde Leid angethan wird, da sie denn ausreissen, sich an die wilde Lebensart gewöhnen, und endlich eine wilde Natur annehmen; daher auch durch deren Vermischung oft schwarze oder röthlich graue wilde Katzen gefunden werden. Dergleichen wild gewordene Katzen sind nicht viel weniger, als die wilden selbst, der Wildbahn schädlich.

In der Ranzzeit, welche in den Jan. oder Febr. fällt, verhalten sich die wilden Katzen fast wie die zahmen, zumal wenn sich zwey oder mehrere Kater bey Einer Katze einfinden; da entsteht zuweilen ein hiziger Streit, wobey sie ein heftiges Geschnaube

mit

mit allerley untermischtem Geschrey hören lassen, und sich viele Kater lahm und zu Schanden beißen und krazen. Nach 9 Wochen bringt die Katze, in alten hohlen Bäumen, 3, 4, 5 bis 6 Junge blind zur Welt. Wenn diese 2 Jahr alt werden, bekommen sie ihre vollkommene Größe, und werden im Herbste sehr fett.

In der Fährte kann man die wilden Katzen von den zahmen nicht merklich unterscheiden, ausser daß die wilden meistentheils größere Tritte formiren. Sie gehen, wie der Fuchs, geschnürt, und drücken ihre Ballen sowohl, als auch Krallen, im Schnee ganz deutlich aus. Siehe Fig. 2005.

Ein gewisser Hr. Hecart zu Valenciennes, hatte eine wilde Katze so zahm gemacht, daß sie die Beschützerin von einem Sperlinge wurde, den Hr. H. aufgezogen hatte. Eines Tages überfiel nämlich eine Katze aus der Nachbarschaft diesen Sperling, und wollte mit ihm davon; allein in diesem Augenblicke wurde es die wilde Katze gewahr, fiel über sie her, und nahm ihr den Sperling ab, den sie dann ganz blutig und halb todt Hrn. H. brachte. Sie schien über den traurigen Zufall des Sperlinges sehr gerührt zu seyn, welchem Hr. H. bald wieder zu seiner Genesung half.

Physik. ökon. Zeitung, herausgeg. von J. Riem und J. C. C. Löwe, v. Nov. 1785, S. 984.

Die wilden Katzen erwehren sich starker Hunde, und beißen diejenigen, die ihnen zu nahe kommen, hart. Sie sind schlau und listig. Wenn sie gejagt werden, laufen sie nicht hoch, sondern setzen sich auf den nächsten Ast, und sehen den Jagdhunden zu, daher sie denn auch gar gut zu schießen sind.

Die wilde Katze wird zur niedern Jagd gerechnet, und entweder mit Stöberhunden aufgesucht, auf die Bäume gejagt, und geschossen, oder, um ihr Fell zu

schonen, in Tellereisen, und Marderfallen, oder auch in der im XXIX Th. S. 474 beschriebenen, und Fig. 1655 abgebildeten Iltißfalle, oder auch mit Schlagbäumen oder Baumfallen gefangen. Man kann sie auch mit dem im XV Th. S. 480, f. beschriebenen Fuchsreitzen, vornämlich mit dem Vogelgeschwirre, herbey locken und schießen. Zur Winterszeit kann man sie im Schnee leicht ausspüren, wenn sie sich in die hohlen Bäume und Fuchsbäue stecken. Will man sie mit Tellereisen fangen, so können diese mit einer Witterung, welche eben wie die Fuchswitterung gemacht, wozu aber noch von dem Kraute Mirum verum, welches die Katzen gar äusserordentlich lieben, genommen wird, verwittert werden. Das Eisen wird mit Spreu, leichter Erde und trocknem Laube eingefüttert, wobey aber zu bemerken ist, daß die durch unüberlegte Arbeiter an die Bügel angebrachten sägeförmigen Einschnitte, oder gar eisernen Stacheln, ob sie gleich fest halten, dadurch hinderlich und dem Fange schädlich sind, weil das Thier, bey dem Auftreten auf den Bügel, diese Spitzen fühlt, und dadurch auf das empfindlichste gewarnet wird, diesem Orte sich nicht zu nahen, daher solche Tellereisen ihre haltbare Kraft nur selten ausüben, und fangen können. Auf den Teller kann man einen todten Vogel, oder ein Stück von einem gebratenen Häringe, zur Kirrung binden. Oder, man umstellt das Loch in dem hohlen Baume, oder in der Erde, wo eine Katze sich aufhält, mit Hasennetzen, und räuchert sie heraus. Zuweilen eräugnet es sich, daß die Katze sich selbst fängt, indem sie in die Vogelschlingen oder Mardereisen springt.

Die Louisianer essen das Fleisch der wilden Katzen, und geben es für schmackhaft aus.

Der Bearbeitung ihres Felles bey den Kürschnern, ist bereits oben Erwähnung geschehen. In Island

wird es unter die gebräuchlichsten Pelzarten gerechnet. In Jämtland wird ein Fell für 60, 70 bis 80 Kupferthaler verkauft. Man räth dieses Pelzwerk den dicken, wassersüchtigen und geschwollenen Leuten, als Brustlätze, mit den Haaren auf bloßer Haut zu tragen, an, da es denn das Aufgedunsene abziehen und den schwachen Magen stärken, magern Personen hingegen nicht zuträglich seyn soll.

Das Fett ist erwärmend, erweichend, durchdringend, und zertheilend. Es lindert allerley Gliederschmerzen. In einer Nußschale auf den Rücken gebunden, oder als eine Salbe auf den Nabel gestrichen, soll es wider die fallende Sucht ein bewährtes Mittel seyn. Man reibt auch die schwindenden Glieder damit. Es kommt mit zum Unguento nervino. Von dessen Gebrauche bey den Flußgallen der Pferde, s. im XV Th. S. 719.

Die indische wilde Katze mit schwarzen Streifen, Fr. Chat sauvage à bandes noires des Indes, welche man in Hrn. Sonnerat Reise nach Ostindien und China, 2 B. Zürich, 1783, gr. 4. auf der 90 Tafel abgebildet findet, ist vom Kopfe bis zu Ende des Schwanzes 2 F. lang; die Länge des Schwanzes beträgt 9 Z. Sie hat in jeder Kinnlade 2 Schneidezähne, davon die in der untern stärker sind; auch 14 Eckzähne in jeder Kinnlade; an jedem Fuße 5 mit Klauen versehene Zehen; diese Klauen sind stark und krumm. Der Leib ist länglich, mit kurzen flach liegenden Haaren bewachsen. Ihre Füße sind kurz. Der Schwanz ist dünn, fast eben so lang als der Leib, läuft am Ende spitzig aus wie bey unsern Katzen und ist mit schwarzen und röthlich gelben Haaren bewachsen, welche viel länger sind, als die am übrigen Körper. Die Farbe der Katze ist grau; am Untertheile des Kopfes und Halses, an den Schenkeln und Füßen aber mit Rothgelb verwachsen. Der Bauch ist weiß. Sie

hat

hat 6 schwarze Streifen am Leibe; 4 davon sind gerade, fangen hinter dem Kopfe an, laufen über den ganzen Leib hin, und endigen sich am hintern Schenkel mit einer Ründung; noch hat sie auf dem Hinterschenkel einen andern Streifen von gleicher Farbe, welcher sich dann gegen den Schwanz hin in 2 Theile spaltet. Die Augen dieses Thieres sind lebhaft und röthlich gelb. Der Augapfel erscheint in einer gewissen Richtung länglich.

Eine Spielart der wilden Katze, ist die in Amerika, welche eine fleckige Haut, wie ein Tieger hat, und daher getiegerte wilde Katze, oder Tiegerkatze, Felis sylvestris tigrinus ex Hispaniola *Seb.* Felis fera tigrina *Barr.* Catus Tepe Maxlaton dictus, tigrinus, ex Hispbniola *Klein*. Fr. Chat sauvage tigré *Briss.* genannt wird. Die Franzosen in Guiana nennen sie Chat-tigre. In Brasilien wird dieses Thier Maragua oder Maragaia genannt, woraus man den Namen Margay gemacht hat. Es kömmt, der Größe und Leibesgestalt nach, mit der wilden Katze überein, ausser daß es einen mehr viereckigen Kopf, eine nicht so kurze Schnautze, rundere Ohren und einen längern Schwanz hat. Auch sein Haar ist kürzer, als das Haar der wilden Katze. Es hat eine falbe Grundfarbe, und ist mit Streifen, Strichen und schwarzen Flecken gezeichnet. Nach Fernandes Berichte, ist dieses Thier, wenn es völlig ausgewachsen ist, nicht völlig so groß als eine Zibethkatze. Nach Marcgrave's Beschreibung, ist es so groß, als eine wilde Katze, der es auch in seinen natürlichen Gewohnheiten gleicht, indem es bloß von kleinem Wildbrete und von Geflügel lebt. Es ist sehr schwer zu zähmen, und verliert sein grimmiges Naturell niemals. Es wechselt sehr in Ansehung der Farben.

In Guiana, Brasilien, und allen übrigen Provinzen des südlichen Amerika, ist dasselbe häufig. Aller Wahrschein-

scheinlichkeit nach, ist das Thier, welches man in Louisiana Pichu (*) nennt, eben dasselbe; allein in temperirten Ländern ist seine Gattung so häufig nicht, als in heißen Erdstrichen.

Sonst nennt man Tigerkatze auch eine zahme Hauskatze, wenn sie wie ein Tiger gefleckt ist.

Eben diesen Namen geben Einige auch dem im XXVIII Th. S. 575, fgg. beschriebenen Jaguar, Felis Onca *Linn.*

Die Hauskatze mit schwarzen Lippen und Fußsohlen. Unter einer Menge anderer, wird man auch zuweilen Hauskatzen gewahr, welche schwarze Streifen über den Körper, auch auf dem Schwanze und den Füßen schwarze Ringe, gleich der wilden Katze, haben; sie sind aber nicht so falb, und es pflegt in ihren Haaren die graue Farbe zu herrschen. Man hat indessen Ursache zu glauben, daß diese von der ursprünglichen Raße der Katzen sich weniger, als die andern, entfernt haben, weil man, wie bey den wilden Katzen, schwarze Lippen und Fußsohlen an ihnen wahrnimmt. Daubenton unterscheidet sie daher von den andern Hauskatzen durch diese Schwärze der Lippen und Fußsohlen; von den eigentlichen wilden Katzen aber dadurch, daß ihr Haar bey weitem nicht so lang, als bey diesen, ist, und folglich ihr Kopf und ganzer Körper, besonders aber der Schwanz, nicht so groß, als bey der wilden, zu seyn scheint.

Die Haus-Katze mit rothen Lippen. Der Hauptunterschied dieser Katzen von den vorigen besteht

(*) Der Pichu (Pichou) ist eine Art wilder Katzen, so hoch von Beinen, als der Tieger (Jaguar), aber nicht so dick von Leibe. Sein Fell ist ziemlich schön. Er ist ein großer Mörder des Geflügels, zum Glück aber ist er in Louisiana nicht häufig. Histoire de la Louisiane, par le Page du Pratz, To. II, S. 92.

steht vornämlich darin, daß ihre Lefzen und Fußsohlen nicht schwarz, wie bey jenen, sondern roth, sind. Sie haben entweder nur Eine Farbe, als: Weiß oder Schwarz, oder auch wohl eine aus Weiß, Grau, Braun, Schwarz und Falb gemengte Farbe. Oft ist ein einziges Haar auf mancherley Art gefärbt. Ueberhaupt sind die zahmen Katzen, mit Flecken, Wellen und Streifen, so mannichfaltig bezeichnet, daß man wohl nicht leicht zwo Katzen von gleicher Farbenmischung antreffen wird.

Die spanische Hauskatze. Die röthliche, lebhafte und tiefe Farbe ist das vornehmste, und vielleicht das einzige Merkmal, welches diese Katzen von den andern unterscheidet. Sie haben aber, nach Hrn. Büffon, diese Farben nicht ganz allein; wenigstens an den Kietzen befinden sich weiße und schwarze Flecken unordentlich über die röthlichen vertheilt. Indessen leidet eben diese Vermischung bey allen Katzen dieser Art sehr viel Veränderung. Von den Katern behauptet man, daß keiner unter ihnen drey Farben zugleich habe, sondern daß man an ihnen bloß Weiß oder Schwarz, mit Röthlich vermischt, gewahr werde. Alle, die Daubenton gesehen hat, hatten mehr nicht, als zwo Farben. Jedem spanischen Kater fehlt, ohne Ausnahme, die schwarze oder die weiße. Wenn man also eine schöne spanische zu haben wünscht, so fordert man eine Kietze, weil diese fast immer eine Farbe mehr, als der Kater, hat.

Hrn. Past. Frisch Abh. von dem Unterschiede der Katzen in ihren Farben und deren Mischungen, zwischen Mann und Weib, oder Kater und Kietze, st. im Naturforscher, 12 St. Halle, 1778, gr. 8. S. 100, fgg.

Die Karthäuserkatze, blaue Katze, oder aschfarbige Hauskatze. Es ist schwer zu errathen, warum diese Katzen blau genannt werden, da sie

von dieser Farbe gar keine Spur sich an haben. Ihr Haar ist auf dem größten Theile seiner Länge aschgrau; an der Spitze hingegen, unter dem Ende, schwärzlich braun. Die sehr buschichten Haare liegen dicht über einander; daher sieht man bloß die graue Farbe der Spitze, und unter derselben die braune. Diese Mischung von Grau und Braun unterscheidet sich bloß in der Nähe. Von weitem scheinen diese Katzen ein glänzendes Graubraun zu zeigen; und nach dem man sie von unterschiedenen Seiten ansieht, erblickt man das Graue oder das Braune, bald mehr, bald weniger. Der Umfang der Augen und des Mundes, die Brust und der Unterheil der Füße, sind mehr grau, als braun; die Ohren, wenigstens an dem Rande, unbehaart und schwärzlich, wie die Lippen und Fußsohlen. Hrn. Daubenton hat es geschienen, als wären diese Katzen in verschiedenem Alter mehr oder weniger grau. Ihm sind auch einige vorkommen, die einen schwärzlichen Streifen über den Rücken, und an den Füßen eben dergleichen, aber nur sehr leicht gezeichnete Ringe, hatten.

Die angorischen Hauskatzen scheinen viel größer, als die andern Hauskatzen, so gar größer, als die wilden Katzen, zu seyn, weil sie mit einem längern Haare, welches am Halse und unten am Bauche über 4 Zoll lang ist, bekleidet sind. Viele sind ganz weiß, einige auch falb und braungestreift. Diese Katze hat einen runden Kopf, aufgerichtete Ohren, eine wohl gebildete Stirn, große, nahe bey einander stehende Augen, eine hervor ragende Nase, eine kurze Schnauze, ein kleines Maul, und ein eben nicht besonders in die Augen fallendes Kinn. Alle diese Züge zusammen genommen, ertheilen ihr ein leutseliges Ansehen, welches vornämlich von der Größe der Augen und von der Kürze der Schnauze unterstützet wird.

Die

Die Nähe der beyden Augen unter sich, am Munde und an den Nasenlöchern, und ihre vorwärts gerichtete Stellung, scheinen eine Spitzfindigkeit anzuzeigen, welche durch die Gestalt der Stirn und des ganzen Kopfes, auch durch die Stellung der Ohren, mehr erhöhet wird. Diese, theils leutselige, theils spitzfindige Gesichtsbildung, leidet eine sehr merkliche Veränderung, wenn die Katze zu einer heftigen Leidenschaft gereizet wird. In diesem Zustande sperrt sie das Maul auf, die Augen gerathen in Feuer, sie kehrt ihre Ohren ganz nach der Seite und läßt sie herab sinken. Sie zeigt ihre Zähne, sträubt ihr Haar empor, blitzt mit den funkelnden Augen, und zeigt in ihrem Gesichte eine Wildheit und fürchterliche Wuth, welche sie durch schnelle, heftige Bewegungen, durch ein klägliches und schreckliches Geschrey noch mehr zu äussern pflegt. Das dichte Haar bedeckt die Gestalt ihres Körpers dermaßen, daß man dessen Verhältnisse gar nicht unterscheiden kann. Man sieht bloß einen länglichen Körper mit kurzen Füßen. Aus den Bewegungen des Thieres aber läßt sich abnehmen, was für gelenke und biegsame Gliedmaßen es habe.

Die so genannte constantinopolitanische Katze, Genett-Genist- oder Genithkatze, gehört nicht unter die Katzen, indem sie mit diesen Thieren, ausser dem geringelten Schwanze, und der Gewohnheit, den Mäusen nachzustellen, nichts weiter gemein hat, wie bereits in dem von ihr handelnden Artikel, im XVII Th. S. 317, f33, gezeigt worden ist.

Die fliegende Katze ist ebenfalls ein Thier eines andern Geschlechtes, ob sie gleich, wegen einiger Aehnlichkeit mit den Katzen, von Klein unter diese Thiergattung gesetzt worden ist. Linne rechnet sie unter die Gespenstthiere, und giebt ihr den Namen Lemur

volans. Von Andern wird sie als eine Gattung der Fledermäuse betrachtet, und von Einigen auch der fliegende Maki genannt. Nach der Beschreibung, welche Turpin, in seiner Historie civ. & naturelle du royaume de Siam, von diesen Thieren giebt, kommen sie sowohl in der Größe, als auch in der Gestalt des Kopfes und der Barthaare, unsern gewöhnlichen Katzen ziemlich gleich. Sie miauen und pfuchzen, wenn sie zornig sind. Ihr Schweif ist ziemlich lang. Sie unterscheiden sich aber von den gewöhnlichen Katzen, nicht nur durch eine feine Haut an beyden Seiten, welche ihnen zum Fliegen dient, wie bey den Fledermäusen oder den fliegenden Eichhörnchen, an allen vier Füßen befestigt ist, sich, wenn sie auf der Erde herum gehen, unter ihren Bauch bieget, und, wenn sie von einem Baume auf den andern fliegen, sich entfaltet, sondern auch durch ihre Lebensart, indem sie sich von Baumfrüchten und andern Gewächsen ernähren. Man findet sie häufig in den Wäldern von Siam, und in andern Gegenden von Ostindien. Sie sind mit sehr feinen und kurzen Haaren bedeckt, deren die Siamer sich zur Beziehung ihrer Saiteninstrumente bedienen.

Mit der Benennung Seekatze, belegt man: 1. eine Art geschwänzter Affen; s. Meerkatze.

2. Einen Seefisch, welcher dem Meergründel gleich sieht; s. eb. daselbst.

3. Eine Art nackter Würmer mit 6 Fühlspitzen um das Maul, und 2 längern Armen, Sepia Loligo *L.*; s. im Art. Polyp

Eben die Namen, Engl. Sea-Cat, geben Einige auch dem Seebär, weil sie sich durch die russische Benennung dieses Thieres Kot haben verleiten lassen, Cat oder Katze daraus zu machen.

Katze, (angorische s. oben, S. 262, f.
— (Baster-) s. oben, S. 192.
— (brasilianische) s. Kuguar.
— (constantinopolitanische) s. oben, S. 263.
— (Cyper-) s. oben, S. 204, 211, u. 240.
— (Elb-) in einigen oberdeutschen Gegenden eine Benennung des im XXIX Th. S. 465, fgg. beschriebenen Iltisses.
— (Feuer-) s. oben, S. 189.
— (fliegende) s. oben, S. 263, f.
— (Geld-) s. oben, S. 194.
— (Genett-, Geniſt- oder Genith-) s. oben, S. 263.
— (Haus-) s. oben, S. 195, und 200, fgg.
— (Hütten-) s. oben, S. 186.
— (Karthäuser-) s. oben, S. 291, f.
— (indische wilde) mit schwarzen Streifen, s. oben, S. 258, f.
— (Laufgraben-) s. oben, S. 194.
— (Mause-) } s. oben, S. 211.
— (Mäy-) }
— (Meer-) s. in M.
— (persische) s. oben, S. 251, f.
— (Schlepp-) s. Gaukel-Licht, im XVI Th. S. 488.
— (See-) s. oben, S. 264.
— (spanische s. oben, S. 261.
— (Stink-) virginische, Stink-Fuchs; s. unter Stink-Thier.
— (Sturm-) s. oben, S. 188.
— (Tieger-) s. oben, S. 259, f.
— (Transchee-) s. oben, S. 194.
— (Wall-) s. oben, S. 192.
— (wilde) s. oben, S. 249, f.
— — — mit schwarzen Streifen, siehe oben, S. 258, f.
— — — (Tieger-) s. oben, S. 259, f.

Katze, (zahme) s. oben, S. 195, und 200, fgg.
— (Zibeth.) s. in Z.

1. **Katzen**, mit einer Katze, oder einem Werkzeuge mit zwey langen Haken, Gebäude einreissen; s. oben, S. 189.

2. **Katzen**, Katzball spielen; s. oben, S. 187.

Katzen-Auge. 1. Eigentlich das Auge der Katzen; s. oben, S. 202. Man sagt es auch von Menschen, welche entweder grünlich graue Augen, die den Augen der Katzen gleichen, haben, oder welche besonders gut und scharf sehen können; s. eb. das.

2. In einigen Gegenden ein Name der kleinen tauben Nessel, Lamium amplexicaule *Linn.*; s. unter **Nessel.**

3. Ein Halbedelstein; eine graugelbe oder grünliche Art des Opales, welcher, gegen das Licht gehalten, einen weißen in das Gelbe fallenden Strahl von sich wirft, und fast wie das Auge einer Katze aussieht; das Sonnenauge; L. Oculus Beli, Oculus felis, Fr. Chatoyante; s. Opal.

Katzen-Balsam, s. Katzen-Münze

Katzen-Biß, und dessen Heilung, von gesunden Katzen, siehe oben, S. 243. f.; von wüthenden, S. 237. f.

Katzenellnbogen, Catzenelnbogen (*). Diesen Namen führt eine Grafschaft um den Rhein und Mayn welche in die obere und niedere Grafschaft getheilt wird, zwischen denen das maynzische Gebiet liegt.

Die obere Grafschaft Katzenellnbogen, L. Comitatus Catimelibocensis, superior gränzt an den Rhein

(*) Dieser Name soll aus dem Namen des in dem Amte Zwingenberg gelegenen hohen Berges Malches, L. Melibocus, welcher einer der höchsten in Deutschland ist, und dem Namen der Katten, welche an demselben gewohnt haben, oder aus Catti Meliboci und Cattimelibocia, durch eine nach und nach verdorbene Aussprache entstanden seyn.

Rhein und Mayn, an die Churfürstenthümer Pfalz und Maynz, und an die Grafschaften Ysenburg und Erbach, und gehört dem Hause Hessendarmstadt. Sie schließt einen Theil der Bergstraße (*), des Odenwaldes und des Bannforstes zur Dreyeich in sich. In Ansehung der letztern ist zu bemerken, daß die alten Grafen von Katzenellnbogen schon 1265 an die Jagdgerechtigkeit in dem Reichs- und Königsforste zu Dreyeichen Anspruch gemacht haben; sie ist ihnen aber durch die erwählten Schiedsrichter ab- und dem Hause Falkenstein zugesprochen worden, wobey es bis in das 16te Jahrh. geblieben ist. Als aber in demselben die obere Grafschaft Katzenellnbogen an das fürstl. Haus Hessen kam, und in demselben auch das Amt Kelsterbach verkauft wurde, sind die Wildbannsherrschaften je länger je weiter von dieser Grafschaft ab- und zurück gehalten worden. Es hat sich auch 1642 das gräfl. Haus Ysenburg der Jagd in dem hessen-darmstädtischen Gebiethe gänzlich begeben, aber doch die in dieser obern Grafschaft bisher von den Wildbannsherrschaften zu Dreyeichen erhobenen Wildbannsgefälle behalten, wie sie denn von den hessendarmstädtischen in dieses Wildbannes Bezirke belegenen Oertern, ja so gar von der Stadt Darmstadt selbst, noch wirklich geliefert werden. Die Grafschaft ist fruchtbar an Getreide, Wein, Mandeln

und

(*) Die Bergstraße ist eine angenehme Landstraße, zwischen Heidelberg und Darmstadt, welche mit wälschen Nußbäumen besetzt ist, und auf beyden Seiten fruchtbare Felder und Wiesen, und alsdann Hügel und Berge hat, welche auf der rechten Seite, (wenn man nämlich von Heidelberg nach Darmstadt reiset,) beständig anhalten, und oben mit Waldung, gegen die Ebene zu aber mit Weinreben bewachsen sind. Die vielen wälschen Nußbäume an der Bergstraße und in Odenwalde bringen so wohl wegen der Früchte, als auch wegen ihres Holzes dem Lande großen Vortheil. An der ganzen Bergstraße wachsen auch Mandeln in großer Menge, und in den Weinbergen stehen hin und wieder Kastanienbäume.

und Kastanien. Sie enthält das Amt Darmstadt, das Amt Kelsterbach, das Amt Rüsselsheim, das Amt Dornberg, das Amt Jägersburg, das Amt Zwingenburg, das Amt Lichtenberg, die Gemeinschaft Umstadt, die Herrschaft Epstein, das Amt Braubach und das Kirchspiel Katzenellnbogen, welche beyde letztere aber eigentlich zu der niedern Grafschaft gehören.

In dem letztern liegt Altkatzenellnbogen, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse, welches das Stammhaus der alten Grafen zu Katzenellnbogen ist. In der Nachbarschaft findet man ein Eisenbergwerk.

Die niedere Grafschaft Katzenellnbogen, L. Comitatus Catimelibocensis inferior, liegt in der Wetterau, und ist vom churtrierischen, churpfälzischen, churmaynzischen, (oder Rheingau,) nassauidsteinischen und vierherrischen Gebiethe umgeben, und gehört dem Hause Hessencassel, und zwar der appanagirten Linie von Hessenrheinfels, ausser dem Amte Braubach und dem Kirchspiele Katzenellnbogen, welche, eben gedachter Maßen, Darmstadt zuständig sind. Die ganze Grafschaft ist in 4 Aemter abgetheilt, nämlich Rheinfels, Reichenberg, Nastätten, und Langenschwalbach.

Dieses kleine Ländchen nährt doch viele tausend Menschen in seinem Schooße. Den kleinen Antheil ausgenommen, welcher dem fürstl. Hause Darmstadt durch den Vertrag von 1648, verblieben ist, zählt man in demselben 1 Stadt, (St. Goar, oder Sanct Gewer,) 3 Flecken, 81 Dörfer und 17 Höfe, die, den Soldatenstand nicht mit gerechnet, und von 3640 Familien, und wenigstens von 20314 Seelen bewohnt werden. Unter den oben genannten 4 Aemtern ist Rheinfels zwar das kleinste, aber auch das volkreichste. Der Besitz der Hauptstadt des Rheins, des Handels des Weinbaues, welcher nur von Menschenhänden getrieben werden kann, und wozu das Vieh nichts als

seinen

seinen Dünger beyträgt, verschaffen dem Amte Rheinfels diese Vorzüge. In der Grafschaft sind schöne Waldungen, und gute Sauerbrunnen. Die Einwohner ernähren sich mehrentheils vom Acker- und Weinbaue, und in einigen Oertern von dem Tuchmachen und Lohgärben.

Nach der im J. 1783 auf obrigkeitlichen Befehl aufgenommenen Liste der Anzahl des Menschen- und Viehstandes der ganzen niedern Grafschaft, (den hessen-darmstädtischen Antheil nicht mitgerechnet,) befanden sich:

Menschen: 4206 Männer; 4414 Weiber; 5691 Söhne; 5285 Töchter; 374 Knechte; 77 Gesellen; 81 Lehrjungen; 701 Mägde. Summa 20829 Menschen.

Vieh: 852 Pferde; 83 Fohlen; 3331 Ochsen; 4667 Kühe; 4168 jung Rindvieh; 15813 Schafe; 7886 Schweine.

Des fürstl. hessischen Kammeraassessors Hüpeden, zu Rotenburg, Nachricht von der Niedergrafschaft Catzenellenbogen, d. d. St Goar, 8 Feb. und 5 May 1781, nebst einer Tabelle über die Zahl der Familien, Handwerker, Künstler und Handelsleute, s. in Hrn. Hofr. Schlözer Staatsanzeigen, 6 B. 22 Heft. Götting. 1784, gr. 8. S. 159—191.

Katzen-Fell, s. oben, S. 204, f. 239, f. und 257, f.

Katzen-Feuer, s. oben, S. 205.

Katzen-Fisch, Fr. le petit homme barbu, le poisson cornu, le chat de mer, Chat marin, Machoiran; er wird zu Sierra Leona, von 4 dünnen Fäserchen, die ihm aus dem Unterkinnbacken, wie ein Katzenbart hervor sprossen, also genannt. Er heißt auch Hornfisch.

Katzen-Fleisch, dessen Genuß; s. oben, S. 238, f.

Katzen-Fuß. 1. Eine Kammmuschel, welche zu den so genannten Mänteln gehört; Ostrea pes felis *Linn.* Die kleinen Schalen sind ungleich, mit einem sehr kleinen Ohre versehen, und mit 9 wellenförmigen, rauch-

rauch gestreiften Strahlen bezeichnet. Das afrikanische Meer liefert dergleichen.

2. Eine Benennung einiger Gewächse; s. Katzenpfötchen.

Katzen-Geschrey, eigentlich das Geschrey einer oder mehrerer Katzen. Im g. L. einiger Gegenden auch ein Stück Weges, so weit man das Geschrey einer Katze hören kann, wofür man an andern Orten das Wort Hahnengeschrey braucht.

Katzen-Gesicht, (hanfartiges) eine Benennung der Hanfnessel mit großen Blumen, Galeopsis Tetrahit; s. unter Nessel.

Katzen-Glas, im g. L. eine Benennung des Frauenglases; s. Marienglas.

Katzen-Glimmer, eine im g. L. übliche Benennung des gelben und weißen Glimmers, wovon der erste auch Katzengold, und der letztere Katzensilber genannt wird; s. im XIX Th. S. 76, fgg.

Katzen-Gold, Glimmer, der den Glanz und die Farbe des Goldes hat, aber nichts metallisches enthält; s. *Ammochrysus*, im I Th. S. 683, und Goldglimmer, im XIX Th. S. 77, fgg.

In Niedersachsen pflegt der gemeine Mann das Gummi aus den Kirschbäumen, um eben dieser Ursach willen Katzengold, und an andern Orten Katzenklar, zu nennen.

Katzen-grau, der grauen Farbe der Katzen gleich; Fr. chartreux.

Bey den Schlössern heißt eine Arbeit Katzengrau gefeilt, wenn sie bloß mit der groben Feile überfahren ist.

Katzen-Kerbel, im g. L. ein Name des im XI Th. S. 299, f. beschriebenen Erd- oder Feldrauches Fumaria, weil er dem Kerbel gleicht, ohne dessen Nutzen zu haben.

Katzen-Kiesel, s. Quarz.

Katzen-

Katzen-Klaue, Bignonia Vnguis cati *Linn.*; s. unter Trompetenblume.

Katzen-Klee, im g. L. ein Name des Acker- oder Hasenklees, Trifolium arvense *Linn.*; siehe unter Klee.

Katzen-Kopf. 1. Im g. L. ein Dummkopf; Fr. Pelletier.

2. Eine Art Birn; s. Th. V. S. 447.

3. Eine Art alter Verlegeschlösser, welche einschliessen, ohne daß der Riegel heraus kömmt. Es ist auch unter dem Namen des deutschen Schlosses bekannt, und wird bey Kasten und Deckeln der Schreibtische angebracht. Siehe unter Schloß.

Katzen-Korn, Hordeum murinum *Linn.*; s. Gerste, No. 7, im XVII Th. S. 436.

Katzen-Kraut. 1. Eine Art des Gamanders, dessen durchdringender balsamischer Geruch den Katzen und verschiedenen andern Thieren überaus angenehm ist; Teucrium Marum *L.* Siehe Marum-Kraut.

2. In einigen Gegenden ist die Katzenmünze, oder Katzenneper, Nepeta Cataria *Linn.* unter diesem Namen bekannt; s. unter Münze.

3. Eine Benennung des Baldrians, Valeriana officin *Linn.* welcher auch Katzenwurzel genannt wird; wie auch 4. des Fluß- oder Rohrkannenkrautes, Equisetum fluviatile *Linn.* und des Ackerkannenkrautes, Equisetum arvense *Linn.* welche beyde auch Katzenschwanz, Katzenstert, Katzenwedel, Katzenzagel, und Katzenzahl, genannt werden; s. Th. XXXIV, S. 166, f.

Alle diese Kräuter werden überhaupt Katzenkräuter, Plantae aelurophytae genannt; s. auch oben, S. 213, f.

Katzen-Loch, Fr. Chatière, ein Loch, welches an der Thüre eines Kellers, oder des Bodens unter dem Dache

Dache, oder sonst wo angebracht ist, damit die Katzen aus- und einschlupfen können.

Katzen-Luchs, eine weiß und schwarz gefleckte Art der Luchse; Felis cauda truncata, corpore albo maculato *Linn.* zum Unterschiede von dem Hirsch- und Kalbsluchse. S. Luchs.

Katzen-Melker, s. oben, S. 233.

Katzen-Metall, s. Glimmer.

Katzen-Münze, s. Katzenkraut 2.

Katzen-Musick, s. oben, S. 205, f.

Katzen-Ohr, eine Art Dachziegel, die am einen Ende etwas breiter und tiefer sind, damit sie einander ein wenig decken können; Fr. Tuile en oreille de chat. S. Ziegel. (Dach-)

Katzen-Orgel, s. oben, S. 206.

Katzen-Parder, Fr. Chat-pard; s. Parder.

Katzen-Peterlein, Conium maculatum *Linn.*; siehe Schierling.

Katzen-Pfennig, bey dem großen Haufen, eine Benennung verschiedener, besonders alter Arten von Pfennigen, welche das Gepräge eines Löwen haben, welchen die Unwissenheit für eine Katze hält.

Katzen-Pfötchen, Oberd. Katzenpförlein, im g. L. ein Name verschiedener Pflanzen, deren Blumen oder Blätter einige Aehnlichkeit mit den Katzenpfoten haben.

1. Einer stacheligen Art der Mimosa, welche in Jamaika und den karaibischen Inseln wächst; s. Sinnpflanze.

2. Des im II Th. S. 12, fgg. beschriebenen Gauchheils, Anagallis arvensis *L.* welcher auch Katzenfuß genannt wird.

3. Des Evonymus europaeus *L.*; siehe Spindelbaum.

4. Einer Art des Ruhrkrautes, Gnaphalium dioicum *L.*

5. Der

5. Der Myosotis *Linn.*; siehe Mäuseohr.

Katzen-Ritter, eine Art ehemaliger Klopffechter, welche sich um des Gewinnes willen mit Thieren in ein Gefecht einliessen; zum Unterschiede von den Marcusbrüdern und Federfechtern.

In der alten nürnbergischen Reformation hieß es, wenn ein Sohn ein Katzenritter sey, so könne er enterbet werden. In der neuen Reformation ließ man diese Stelle weg, vielleicht weil diese Art der Klopffechter bereits ungewöhnlich geworden war.

Siehe Katzbalgen, oben, S. 185, und 3. Katze S. 187.

Katzen-scheu, nennt man eine Person, welche eine natürliche oder eingebildete Scheu vor Katzen hat. Daher die Katzenscheu, diese Art der Scheu. Siehe oben, S. 230, f.

Katzen-Schwanz. 1. Eine Pflanze mit ganz getrennten Geschlechtern und 3 Staubwegen, welche in Ostindien und auf der Insel Martinique einheimisch ist, deren hängende Blumenähren einige Aehnlichkeit mit dem Schwanze einer Katze haben; Caturus *Linn.* Ich werde, so Gott will, in den Supplem. im Art. Böhmerie ein Mehreres davon beybringen.

2. Im g. L. auch eine Benennung des Bannenkrautes; s. Katzenkraut 3.

Katzenschwanz-Gras, Phalaris phleoides *Linn.*; s. im XIX Th. S. 758.

Katzen-Silber, im g. L. der weiße Glimmer, welcher dem Silber ähnlich sieht, aber nichts als eine taube Erdart ist; s. im XIX Th. S. 79, f.

Eben diese Benennung geben Einige auch dem Amiant; s. Th. II, S. 498.

Katzen-Sparren, s. oben, S. 186.

Katzen-Speer, eine Benennung der im XXII Th. S. 250, s. beschriebenen Hauhechel, Ononis arvensis *L.*

Katzen-Sprung, nennt man im g. L. einen in die Länge wenig ausgedehnten Raum, eine kurze Strecke. Es ist kein Katzensprung bis dahin, Fr. ce n'est pas un petit chemin à faire; il y a bien loin d'ici vers là.

Katzen-Stein, Fr. Pierre de chat, eine Art Kalksteine, die im Stolbergischen gefunden, und auf den Eisenhämmern zur Reinigung des Eisens gebraucht wird.

Katzen-Stert, s. Katzenkraut 3.

Katzen-Traube, Katzentäublein, eine Benennung: 1. des im XXII Th. S. 391, beschriebenen scharfen gelben Hauslaubes, oder Mauerpfeffers, Sedum acre *L.*; 2. Des Sedum reflexum *L.* s. Tripmadame.

Katzen-Treppen, Fr. Pignon à redens, werden, in der Baukunst, bey den Giebeln die zwey Seiten mit Absätzen genannt, welche Stufen vorstellen, und ehemals stark gebräuchlich waren, um darauf das Dach auszubessern.

Katzen-Wedel, s. Katzenkraut 3.

Katzen-Wels, Silurus Felis *L.*; s. Wels.

Katzen-Wurzel, in einigen Gegenden ein Name des Baldrians; s. Katzenkraut 3. Imgl. des braunen Weiderichs, Lythrum Salicaria *L.*; s. Weiderich.

Katzen-Zagel, Katzenzahl; s. Katzenkraut 3.

Katzen-Zunge. Diesen Namen geben die Holländer einer gewissen Art Kammmuschel, welche, wenn sie recht rein ist, vollkommen wie Eis aussieht, (daher sie auch Eisdoublet genannt wird,) und zu denjenigen gehört, welche schiefe Ohren haben, und Zagchen genannt werden. Die beyden Schalen sind ein-

einander gleich, bauchicht, und haben 20 rauhe Strahlen, deren Zwischenräume gestreift sind. Es zeigen sich auch auf der Oberfläche verschiedene Ringe, welche von dem Anwuchse der Schalen herstammen, daher Linné sie Ostrea fasciata nennt.

Müller versteht unter Katzenzunge, eine Tellmuschel, deren eyförmige Schalen durch halbmondförmige, ins Gevierte gesetzte, Schüppchen rauh, nach Art der Zunge der Katzen, sind. Es ist solche Tellina Lingua felis *Linn.* Andre nennen sie Robbenzunge. Die Holländer finden, wegen dieser Schüppchen, einige Aehnlichkeit mit rauhem Corduan oder Chagrin, und nennen sie daher Sagryn- oder Chagrindoubler. Die Schalen sind anderthalbmal so breit, als lang, weiß, an der einen Seite recht rund, und an der andern mit einer hervor ragenden Ecke versehen. Einige haben rosenrothe Strahlen. Sie kommen aus Ostindien.

Die Robbenzunge, Tellina scobinata *L.* zeigt auch auf den linsenförmigen Schalen halbmondförmige, gleichsam ins Gevierte gesetzte Schüppchen, wie die Katzenzunge; unterscheidet sich aber von dieser durch die runde Gestalt der Schalen.

Katzschiff, s. oben, S. 187.

Katzscharren, Katzsporen; s. oben, S. 186.

Kau, s. Kaue.

Kauche, Käuche, oder Keiche, ein nur in einigen oberdeutschen Gegenden übliches Wort, ein enges Behältniß, besonders ein Gefängniß zu bezeichnen, da denn auch der Kerkermeister der Käuchenmeister genannt wird. Siehe Kaue, zu welchem Geschlechte es gehört.

Kauchen, ein nur im Oberdeutschen übliches Wort, sich auf die Fersen nieder lassen, auf die Fersen sitzen, hocken. Es wird auch hauchen gesprochen, und ist

mit hocken dem Ursprunge nach einerley. Siehe Th. XXIV, S. 95.

Das Frequentativum oder Intensivum kauern, ist auch im g. L. der Hochdeutschen ganzbar. Im Oberdeutschen sagt man dafür auch hauern, huren.

Kaude, s. 3. Kaute.

Kaudelwiede, im g. L. einiger Gegenden, ein Name des Schlingbaumes, oder Mehlbeerenbaumes, Viburnum Lantana *L.* dessen Beeren auch Haubeeren und Kaulbeeren genannt werden. Siehe Schlingbaum.

Kauder, (der) im Oberdeutschen das Werrig oder Werg von dem Flachse oder Hanfe, im Niedersächs. die Hede, von welchem Worte es bloß durch eine härtere Aussprache, und durch das Suffixum er, verschieden zu seyn scheint.

Kaudern, welches gleichfalls nur im Oberdeutschen üblich ist, wo es wucherlichen Handel im Kleinen treiben, bedeutet. Daher der Kauderer, der auf solche Art wuchert; die Kauderey, ein sehr wucherlicher Handel. Der Getreidekauderer, ein Kornjude.

Es könnte wohl das Frequentativum von juden seyn, nach Art der Juden wucherlich handeln; da denn aus judern in der härtern oberdeutschen Mundart leicht kaudern hat werden können. Allein im Niedersächs. ist noch küten und kütken, in Thüringen kauten, üblich, auf eine wucherliche Art tauschen und vertauschen, küten und büten, zusammen gezogen kütjebüten, in eben diesem Verstande. Siehe Kippen.

Kauderwälsch, Fr. Jargon, Patois, im g. L. unverständlich, der Sprache nach, im verächtlichen Verstande. Kauderwälsch reden. Ein kauderwälscher Mann, der eine unverständliche Sprache redet, oder seine Sprache auf eine unverständliche Art spricht. Eine kauderwälsche Sprache.

Die letzte Hälfte ist das bekannte wälsch, welches überhaupt ausländisch bedeutet. Die erste Hälfte könnte das noch hin und wieder im g. L. übliche kaudern, unvernemlich sprechen, seyn, welches das Frequentativum des bey dem Ottfried und andern alten oberdeutschen Schriftstellern so häufige quedan, ehedem noch quadan, Schwed. queda, sprechen, reden, ist. Indessen hat doch Frischens Meinung ihr Gutes, welcher es von Chur, der Hauptstadt in Graubinden, im g. L. Kaur, ableitet, so daß Kauderwälsch, so viel als Churwälsch bedeuten würde, ein solches verderbtes Wälsch, d. i. Italiänisch, wie es in und um Chur gesprochen wird. Es wird diese Ableitung dadurch wahrscheinlich, weil im Niedersächsischen statt dessen Ukerwendisch und im Mecklenburgischen Ukerwälsch üblich ist, womit auf die ehemaligen Wenden in der heutigen Ukermark gesehen wird; vielleicht, weil ihre Mundart unter andern wendischen Mundarten die unangenehmste war, oder auch, weil die dortigen Wenden ihre Mundart am längsten beybehalten haben. Siehe auch Rothwälsch.

Die Dänen brauchen dafür Kragemaal, Krähensprache, von Krage, eine Krähe.

Kaue, Kau, oder Kaube, ein nur noch im g. L. übliches Wort, ein hohles, gemeiniglich enges Behältniß zu bezeichnen.

1. Im Oberdeutschen wird die Kaue zuweilen für Käfich gebraucht, Engl. Coy, und Hühnerkaue ist daselbst eine Hühnersteige.

2. In der Landwirthschaft einiger Gegenden, z. B. in der Lausitz, sind die Kauen, Kaaen, oder Kaen, kleine Verschläge in den Schafställen, diejenigen Schafe, welche ihre Lämmer nicht annehmen wollen, in denselben einzusperren.

3. Auf den Schiffen, ist die Kaue ein kleines Kämmerchen im Hintertheile des Schiffes; Fr. petite cabane, Gavon.

4. Im Bergbaue ist die Kaue oder Kaa, Fr. Hangar oder Hangart de miniére, eine über die in die Erde gemachte Grube, in welche der Hauer einge-

fahren ist, und worin er arbeitet, gebaute Hütte; damit es nicht hinein schneye, regne, niemand hinein falle, und die Arbeiter, welche den Haspel ziehen und die Erze zu Tage fördern, vor Regen und Winde frey stehen können. Gemeiniglich macht man dieselbe nur so groß, daß um die Grube, oder den Schacht a, Fig. 2006 a), ein 4, 6 bis 8 Fuß breiter Raum übrig bleibt. Man versieht diese Kaue an einer Seite mit einem Eingange b; an einer andern aber mit einer gemauerten Feuerstätte c, und macht sie im Stocke nur 7 bis 8 F. hoch; ausserdem aber setzt man auf dieselbe ein Satteldach, Fig. 2006 b). Man bauet diese Kauen mehrentheils aus Bretern auf, die an 6 Zoll dicke Stangen oder Pfosten genagelt werden, welche man in die Erde gräbt. Wenn die Gruben nicht lange im Gange sind, macht man die Seitenwände wohl gar nur aus Reisern, die noch das Laub haben. Sieht man aber voraus, daß die Gruben sehr lange im Gange bleiben werden, so bauet man die Kauen von ordentlichem Bauholze mit ausgemauertem Fachwerke, und versieht sie mit nöthigen Fenstern. Zuweilen bauet man auch eine solche Kaue auf gleichen Erdboden, um das zu dem Grubenbaue erforderliche Holz darin vorzurichten, und alsdann heißt sie eine Zimmerkaue.

Daher das Kauenschloß, ein Riegel von Holz an der Kaue, welcher mit Kerben versehen ist, in welche ein von schwachem Eisen gemachter Schlüssel, welcher aber die Figur eines ordentlichen Schlüssels nicht hat, eingreift, und wodurch der Riegel der Thüre an der Kaue zurück geschoben wird; und der Kauenschlüssel, ein gekrümmtes, als ein halber kleiner Finger starkes Eisen, womit man zum Schlüsselloch an der Kauenthüre hinein langet, und durch Zurückschiebung des Kauenschlosses, die Thüre aufmacht.

Die

Die Kauen müssen, nach aufgelassenen Zechen, weder für Schulden hin gegeben, noch von dem Berg- und Schichtmeister zu ihrem Nutzen verkauft oder verwendet, sondern allein zur Nothdurft des Bergwerkes, auf andere Zechen gesetzet, oder an ihrem Orte gelassen werden. Nach einigen Bergordnungen, fallen dieselben, wenn sie ein halbes Jahr im Freyen gelegen haben, dem Bergmeister heim; er muß aber solche vor andern wieder zum Nutzen und Nothdurft des Bergwerkes käuflich ablassen.

Auf den churf. sächsischen Bergwerken sind die Kauen und Huthäuser der Bergamtsjurisdiction so lange unterworfen, bis solche von den Gewerken an andere verkauft werden; sie dürfen aber doch nicht eher von den Zechen verkauft werden, als bis diese aufgelassen worden sind. Sonst aber kann eine Citation auch an die Kauen angeschlagen worden.

Dieses alte Wort hat überhaupt den Begriff des hohlen Raumes, und figürlich auch der Bedeckung. Im mittlern Lat. ist Cohua, eine Bude, Kaufhalle, Chio, Chyo, ein Bauerhaus, Caya, ein Haus; im Engl. Coe, eine Grube unter der Erde, und im Böhm Kow, ein Bergwerk. Der allgemeine Begriff des hohlen, eingeschlossenen Raumes ist durch eine Menge von Suffixis, fast in allen bekannten Sprachen auf eine beynahe unzählige Art eingeschränket und anders bestimmt worden; wohin mit den Hauchbuchstaben im Deutschen Rauche, Rachel, Gicke, Schacht; mit den Lippenbuchstaben Koben, Kober, Kappe, Käfich, Kübel, Caffetan, Kufe, und die Lat. Cavea, cavus, und mit voran gesetztem Zischlaute Schaube, Schoppen, das Niederf. Schapp; mit den Zungenbuchstaben, Kothe, Hütte, Haut, Kanne, Kahn, Canal, Kahr, ein Gefäß, Korb, das Niedersächs. Kuhle; und mit den Zischlauten Casse, Kasten, Kiste, Katze in der Bedeutung eines hohlen Raumes, Haus, Hotze, und viele andere mehr, gehören.

Käuen, oder Kauen, L. Manducatio, Masticatio, Fr. mächer, die in den Mund genommenen Speisen oder

Arzeneyen mit den Zähnen zermalmen, von einer Gegend der Zähne zu der andern herum wälzen, und mit dem Speichel vermischen. Jemanden etwas in den Mund käuen, in den niedrigen Sprecharten, es ihm sehr deutlich und umständlich vorsagen.

Bey dem Ottfried und Notker chouan, welche es auch in weiterer Bedeutung, theils für essen, verzehren, theils für beißen, theils aber auch für kosten, brauchen. Im Angels. ceowan, im Engl. chaw, chew. Es scheint zu hauen, schneiden, zu gehören, ja bloß durch eine härtere Aussprache des Hauchlautes daraus entstanden zu seyn. Im Nieders. und gem. Leben ist kauen, in der anständigern Sprechart der Hochdeutschen aber käuen üblicher. In einigen oberdeutschen Gegenden ist die Koy, der Kinnbacken. Siehe auch Keifen und Kiefe.

Bey dem Käuen fahren wir zu wiederholtenmalen mit dem untern Kiefer gegen den obern, lassen ihn wieder herab, treiben ihn wieder hinan, und auch auf verschiedene Art gegen die Seite, nach dem wir viel oder wenig, diese oder jene Speisen in dem Munde haben, und dieselben mehr oder weniger Bearbeitung von den Kiefern, Zähnen, und dem Speichel, erfordern. Bey einigen Thieren findet auch das Wiederkäuen, L. Ruminatio, Statt, daher sie wiederkäuende Thiere, Animalia ruminantia, genannt werden, wovon ich an seinem Orte sprechen werde.

Die harten, zähen, und mit ungleichen oder spitzigen Oberflächen versehenen Nahrungsmittel, und diejenigen, welche einen beträchtlichen Umfang haben, würden nicht wohl verschlungen werden können, wenn sie nicht vorher zerstückt oder zermalmet, und dann erweicht worden wären; ja, sie würden nicht einmal ohne Gefahr und ohne Schwierigkeiten (*) in den hin-

(*) Das Getränk würde eben so wenig ohne Gefahr des Erstickens dahin gelangen, oder durch die Nasenöffnungen wieder zurück getrieben werden, wenn durch den Mechanismus dieser Oef-

hintern Theil des Mundes gelangen können, wenn sie nicht in einer solchen Richtung dahin geführt würden, daß sie weder in den Kehlkopf, noch in die in den Mund sich öffnenden Nasenlöcher gerathen könnten; die Werkzeuge des Käuens vollbringen daher alle in diesen beyden Rücksichten nöthige Wirkungen. 1. Die Zähne werden durch die Bewegung der untern Kinnlade gegen die obere auf sehr verschiedene Arten gegen alle Flächen der Nahrungsmittel zusammen gedrückt; die Schneidezähne zerstücken, die Augenzähne zerreissen, und die Backenzähne zermalmen die Speisen. Die ununterbrochene fortdauernde Bewegung der Muskeln der untern Kinnlade, welche sie abwechselnd sinken lassen und wieder erheben, sie vorwärts, rechts und links bewegen, verursacht, daß diese verschiedene Operationen mit Kraft und Geschwindigkeit vollzogen werden können. 2. Die Gesichtsmuskeln, und die Muskeln der Lippen und der Zunge, bringen entweder willkürlich, oder maschinenmäßig, die Speisen unter die Zähne, damit sie von denselben zerstücket, zerrissen und zermalmet werden. 3. Der Reiz, oder eine Art von Kitzel, den die Nahrungsmittel an den Oberflächen des Mundes erregen, und der Druck, welcher durch die Speisen und das Käuen auf allen Seiten hervor gebracht wird, verursacht, daß der Speichel sich in großer Menge in den Mund ergießt; dieser vermischt sich dann mit den Speisen, durchdringt sie, und macht sie zu einem weichen Brey, der nun, durch die von der Natur ihm angewiesenen Wege hindurch zu gehen, geschickt ist. 4. Die in den Mund genommene Substanz, sie mag nun fest oder flüssig seyn, wird allezeit durch die verbundene Action der oben erwähnten Muskeln in dieser Höhle

Operation ihm der Eingang in diese unnatürliche Wege nicht verwehret würde.

nach verschiedenen Richtungen hin und her beweget, darin zurück gehalten, oder nach dem Schlunde getrieben.

Der Mensch hat seine Zähne nicht bloß zum Zierrath, sondern er soll, gedachtermaßen, mit denselben die Speisen zerschneiden, zerreiben und zermalmen. Bey dieser Verrichtung wird der Speichel, welcher einer der stärksten Auflösungssäfte ist, genau mit den Speisen vermischt, welche dadurch schon im Munde zu einer Art von Nahrungsbrey werden. Wer langsam ißt, und gut käuet, kann sich den Vortheil einer vollkommenen Verdauung versprechen. Diejenigen hingegen sind beständig mit Unverdaulichkeit und deren schlimmen Folgen gemartert, welche die Speisen geschwinde, und nur halb gekäuet, hinter schlingen.

In dem Munde zwischen den Zähnen wird die größte Gewalt auf die Speisen ausgeübt, welcher keine von den andern Bewegungen und Mitteln, die zur Auflösung der Speisen und zur Absonderung des Nahrungssaftes aus ihnen dienen, in der Stärke beykommt. Wird also diese erste Bewegung, welche die Speisen zersetzt, unterlassen, oder nachlässig vollbracht, so kann dieser Fehler durch nichts verbessert werden; denn selbst der stärkste Magen, welcher in dem Leibe eines Eisenfressers residirt, reicht bey weitem nicht an die Kraft der Zähne. Die Auflösung unserer Nahrungsmittel muß in dem Munde schon ihren Anfang nehmen, oder sie kommt gar nicht zu Stande. Die Natur hat dafür gesorgt, daß, von dem ersten Eintritte der Speisen in unsern Körper an, gleich zu ihrer Umarbeitung, Zersetzung und Umschaffung, in einem Theile dieses Körpers Mittel vorhanden seyn. Uebergeht man nun eines dieser dazu dienlichen Hülfsmittel, so wird sofort die Natur in ihren Wirkungen gestöret. Keines von den uns gege-

gebenen Werkzeugen, es sey zur Erhaltung unsers Lebens, oder zur Ersetzung des Abganges oder zur Verrichtung unserer Geschäfte, ist überflüssig, oder entbehrlich. Ein zahnloser Mund ist für unsern Körper eben so nachtheilig, wie der Mangel eines Fingers uns in unsern Unternehmungen hinderlich wird. Man sieht leicht ein, daß es völlig gleichgültig ist, keine Zähne haben, oder sich ihrer nicht bedienen; so wie es einerley ist, ob einem die Füße weggeschossen, oder ob sie völlig gelähmt sind. Die Zähne in unserm Munde, dienen, erwähntermaßen, nicht bloß zur Schönheit und zur Zierde, damit wir unsere Aufmerksamkeit darauf wenden können, sie zu putzen und zu reinigen; eben so wenig sind sie uns gegeben, um uns damit herum zu beißen, (denn nur wenigen verursachet es Freude, sich auf die Erde zu legen, und sich mit Hunden herum zu zausen, wie die Geschichte uns eine solche Sonderbarkeit der Neigungen in der Person eines Schäfers aufbewahrt hat,) sondern sie haben einen weit wesentlichern Nutzen, nämlich: durch ihre Stärke und Festigkeit, die Speisen, ihrer Härte und Zähe ungeachtet, zu zermalmen und zu zertheilen. Es ist wahr, daß der Magen sich einzig und allein damit beschäftigt, die Auflösung der Speisen zu bewirken, und daß wir, wenn es sonst ein reeller und bieder Magen ist, uns ziemlich auf ihn verlassen können; allein, er wird dem ungeachtet hiermit nicht zum Zweck kommen, wenn ihm nicht von den Zähnen vorgearbeitet ist. Diesen ist das Geschäft vorbehalten, das Grobe zu verrichten, und das Ganze zu einer leicht auflösbaren Masse zu machen. Auch der Müller wählt erst die groben und härtesten Steine zum Zermalmen der Körner, ehe er darauf denkt, feines Mehl zu liefern. Der Papiermüller läßt erst seine Lumpen grob zerstampfen, und in einen Brey verwandeln, ehe er sie in den so genannten Holländer bringt.

bringt. Der Müller könnte ewig beuteln, der Papiermacher alle Wochen die Eisen in dem Holländer schärfen lassen, ohne zum Zweck zu gelangen, wenn nicht erst diesen Maschinen vorgearbeitet wäre; warum will man denn die Zähne ruhen und den Magen allein arbeiten lassen? Jene sind harte und feste Knochen, auf die man sich sicher verlassen kann; und der Magen besteht nur aus Häuten und Muskelfasern, denen man nicht mehr Arbeit aufbürden muß, als sie bequem verrichten können. Von der großen Gewalt der Muskeln der Kinnbacken, und von der Härte der Zähne kann man sich am besten überzeugen, wenn man ihre Macht, die sie auszuüben im Stande sind, nach Pfunden berechnet. Wir sehen häufig, daß Leute ohne sonderliche Mühe die härtesten Haselnüsse aufknacken, und dem besten Nußknacker es zuvor thun; ja, es ist ein bekanntes Experiment, auf dem man eine gute Wette gewinnen kann, daß ein Mensch eher 30 Nüsse aufzubeißen vermag, ehe der andere 30 Nußkerne aufspeiset. Andere Leute sind im Stande, Pfirsichsteine, oder steinharte Mandeln, oder Kirschsteine aufzubeißen, deren Schalen doch 2 bis 300 Pfund tragen, ohne zersprengt zu werden. Offenbar übt ein Mensch, der einen solchen Stein zerbeißt, eine Kraft aus, welche größer als 300 Pf. ist. Zinnerne Teller, Glasscherben, und silberne Zweydrittelstücke sieht man oft von Leuten aus Wuth, oder aus bloßer Narrheit, zerbeißen. Als man den Soldaten noch, wenn sie die lange Reihe der mit Ruthen bewaffneten Brüder durchlaufen mußten, eine bleyerne Kugel in den Mund gab, hat man mehr als einmal gefunden, daß sie solche, der übergroßen Rundung wegen, in kleine Stückchen zerbissen hatten. Hr. v. Haller sah einen Knaben, welcher Kieselsteine zermalmte; und Andere sind Zeugen, daß Mäuse und Menschen eiserne Stangen zernagt haben.

Vo-

Borellus versichert, ein Mensch habe 300 Pfund mit den Zähnen aufgehoben. Doch alles dieses ist noch unbedeutend gegen die Kraft, die ein Mensch bewies, da er einen 6 Fuß langen Tisch auf der einen Ecke mit 50 Pfund beschwerte, und auf der andern Ecke mit den Zähnen anfaßte, und ihn aufhob; und wieder gegen die, da ein Anderer eine, 25 Pf. schwere, eiserne Spitze mit den Zähnen hinter sich zurück warf, daß sie 39 Fuß davon in einem Balken flog. Auf so wackere Werkzeuge der Zermalmung, denke ich, könnten wir uns verlassen; und sie zu schonen, wäre sehr unrecht.

Nur wenige Speisen können sogleich in den Magen gebracht werden, ohne daß sie erst unter den Zähnen klein gemacht werden dürfen; und dieses sind solche, wovon wir wenigstens im gesunden Zustande nur wenig genießen, nämlich Suppen und dünne Breye. Bey diesen haben die Zähne nichts zu thun, und der Magen im Grunde auch wenig anders, als daß er sie durch einander schüttelt, und gehörig mischt. Wer aber begnügt sich mit diesen Speisen, und wer hält sich nicht lieber an denen von der festern Gattung? Einige Leute haben die unanständige, und dabey der Gesundheit nicht zuträgliche Gewohnheit, daß sie sehr große Bissen auf einmal in den Mund stecken, gerade als wenn sie mit der ganzen übrigen Gesellschaft in der Wette äßen, oder als wenn eine Prämie darauf gesetzt wäre, wer zum schnellesten seine Portion verschlingen könnte. Solche Fresser von Profession sitzen dann mit aufgeblasenen Backen, als wenn sie irgend ein Blaseinstrument voll Wind drücken wollten. Die Adern schwellen ihnen auf, das Gesicht wird roth, die Zähne müssen mit aller Kraft erhoben werden, um sich durch diese Masse einen Weg zu bahnen; die Luft wird ihnen zu kurz, weil sie solche nur durch die Nase holen müssen; und endlich

lich wird ihnen die Arbeit zu schwer, sie ermüden, und um sich nun Luft und Befreyung zu verschaffen, schlucken sie auf einmal diesen ganzen Bissen nieder, der ihnen auf dem Wege zum Magen noch allerley unangenehme Empfindungen verursachet, die Speiseröhre ausdehnt, und sie in die Angst versetzt, die derjenige auszustehen pflegt, welcher sich in der Gefahr zu ersticken befindet. Dieses sind natürliche und gewöhnliche Unbequemlichkeiten, welche die Menschen hinlänglich vor diese Unart warnen könnten. Indessen bemerkt man doch, daß solche Personen diese üble Gewohnheit nicht verlassen, sondern, so bald sie den ersten Bissen glücklich an Ort und Stelle gebracht haben, machen sie sich mit einem neuen bekannt, der dem vorigen nichts nachgiebt. Man hat in der That Beyspiele, daß Menschen plötzlich hierüber das Leben eingebüßt haben.

Dieses sind jedoch nur die ersten und nächsten übeln Folgen; die andern, welche später sich zeigen, sind nicht weniger nachtheilig. Wenn nun diese harte, unvorbereitete Speisen in so großen Stücken in den Magen kommen, so widerstehen sie der Arbeit dieses Eingeweides, und können auf keine Art und Weise von ihm klein und weich gemacht werden. Schon zwischen den Zähnen hätten sie in eine weiche, einförmige Masse verwandelt werden sollen; allein dieses ist unterblieben, und nun beschweren sie den Magen, welcher seine Noth mit ihnen hat. Daher entstehen Empfindungen des Magendrückens, der Schwere im Leibe, Kolikschmerzen, Ausstoßen Uebelkeit, u. d. gl. und diese währen so lange, als das Geschäft der Verdauung selbst währet. Zuweilen aber sind diese Dinge wirklich zu hart, oder der Magen ist zu schwach, als daß er damit fertig werden könnte; alsdann erfolgt ein Brechen, wodurch sich der Magen dieser Bürde entledigt. Dieses ist noch

die

die glücklichste Art, wie man davon kömmt; denn nicht allemal ist der Magen so klug, daß er sich den beschwerlichen Gast vom Halse schaffet, sondern er behält ihn bey sich, und dann hat man so lange die vorher genannten Unbequemlichkeiten, bis endlich gelegentlich eine solche Auéleerung erfolgt, wo dann dem Arzte zuweilen Brocken von unverdauten Speisen vorkommen, welche viele Wochen im Magen gelegen haben. So lange aber solche Ueberbleibsel nun dort sich befinden, kann die Verdauung nie ordentlich und gehörig von Statten gehen, weil diese harte Dinge beständig den Magen in seiner Arbeit hindern, und seine Kraft, welche er auf die Speisen ausübt, schwächen. Daher entstehen oft Unreinigkeitsfieber, beschwerliche Zufälle von einer schlechten Verdauung, oder gar hitzige Krankheiten, besonders wenn irgend eine äussere Gelegenheitsursache hinzu kommt, die man gewöhnlich in der Nähe zu suchen pflegt, und die man doch aus einem vielleicht lange vorher unterlassenen ordentlichen Käuen der Speisen herleiten sollte. Bloß durch ein besseres Käuen der Speisen hat man anhaltende Magenkrämpfe gehoben gesehen.

Die Zähne sollten billig der Probierstein alles dessen seyn, was man in den Magen bringen will; denn was diese nicht trennen und in einen Brey bringen können, daß kann der Magen gewiß nicht verdauen. Leute von Geschäften, und Gelehrte, die ihre Speculationen und Meditationen mit an das Tischtuch bringen, verfallen sehr leicht in diesen Fehler; nicht so leicht wird man Personen aus dem niedern Stande antreffen, die sich in dem Genusse ihrer Speisen übereilten. Man sehe, mit welcher Gemächlichkeit und wie langsam der Bauer seine Malzeit zu sich nimmt; er stützt seinen Ellenbogen auf den Tisch, und fährt nicht eher wieder in die Schüssel, als bis er den ersten Bissen zermalmet hat. Der Bauer befürchtet, daß,

wenn er bey seinem Essen eile, man ihm auch diese Stunde seiner Erholung noch abkürzen möchte. Der Gelehrte hingegen ist neidisch auf seinen Magen, daß er seinem Kopfe einige Zeit raubt; und der Kaufmann hat seine ganze Aufmerksamkeit auf Agio, Banco, Procente und Cours gerichtet, wie könnte er da noch Muße haben, auf die Speisen zu denken, die man ihm vorgesetzt hat! An statt sich die gehörige Zeit und Geduld zum Käuen zu nehmen, führt er in Gedanken Correspondenz, remittirt, trassirt, oder denkt mit Verdruß an sein Contobuch. Um alle diese Fehler zu vermeiden, rathe ich dem Kaufmanne eine ausgesuchte Zahl von Freunden an seinem Tische zu haben, die seine Gedanken von den Geschäften ableiten, und zum Genuß der gegenwärtigen Zeit aufmuntern; und dem Gelehrten rathe ich, bald eine muntere Gattin zu wählen, nicht als ob diese ihm die Speisen vorkäuen sollte, wie die Ehegenossinn des gelehrten Vossius wirklich gethan haben soll, sondern, damit er über der bessern und angenehmern Unterhaltung seine Meditationen vergesse.

Wie soll nun aber denen gerathen werden, die keine Zähne mehr haben, und es doch hart finden, daß man ihnen alle festere Speisen entziehen will? Wenn die Zähne alle aus dem Munde sind, so vertreten die ledigen harten Kiefer (Kinnbacken) einigermaßen ihre Stelle, und man kann auch mit ihnen käuen. Solche ehrwürdige Alte müssen sich die Speisen kleiner und feiner auf dem Teller schneiden, und besonders das Fleisch recht fein einkerben, weil dadurch die Operation des Käuens nachgeahmet wird. Unterlassen sie diese Vorsicht, so werden sie nicht leicht ohne Beschwerde davon kommen; und zuweilen haben sie die Unannehmlichkeit, daß, wenn sie heute Speisen zu sich nehmen, sie solche morgen, gleichsam als wenn sie wiederkäuen, wieder hervor bringen.

Aus

Aus Uebereilung und einer übermäßigen Schnelligkeit, gewöhnen sich oft Kinder, die Speisen gar nicht zu käuen; da muß man mit steten Erinnerungen bey der Hand seyn, und sie aufmerksam darauf machen; denn solche Kinder werden gemeiniglich schwach und mager. Dieses ist eine sehr natürliche Folge; denn es läßt sich nicht bezweifeln, daß aus Speisen, die völlig vorbereitet in den Magen kommen, weit mehr Nahrungssaft gezogen werden kann, als aus solchen, woran ein großer Theil unverdauet wieder weggeht.

Das Geschäft des Käuens hat in der That seine eigene Annehmlichkeit und Belohnung gleich bey sich, weil man die Speisen weit besser schmeckt, und sie weit genauer kosten kann, wenn man sie ordentlich kauet, als wenn man sie ganz niederschluckt. Aus der härtesten trocknen Brodrinde kann man im Munde einen sehr süßen, wohlschmeckenden Brey bereiten, wenn diese gehörig zermalmet und durch den Speichel erweicht wird. Solcher Gestalt verursachet man sich durch diese Unterlassungssünde nicht nur mancherley unangenehme Zufälle, sondern beraubt sich auch mancher angenehmen Kitzelung der Zunge, die man sich verschaffen könnte, wenn man auf die gehörige Zermalmung der Speisen Sorgfalt genug wendete.

Ich habe oben des Speichels, der zu den Speisen im Munde gebracht wird, gedacht, und dieses muß ich nun noch besonders als eines Hauptbeförderungsmittels der Verdauung erwähnen. Der Speichel ist von seifenartiger Natur, und besitzt starke auflösende Kräfte, die zur Zersetzung und Verdünnung der Speisen dienen. Unter dem Käuen wird derselbe im Munde zu den Speisen gemischt, und bringt sie dort schon in eine breyartige Form. Er macht, daß wir die Speisen ordentlich schmecken können, denn einem dürren trocknen Munde ist alles ohne Geschmack, und da-

her schmeckt man eine Speise besser, je länger man sie kauet, weil durch den Speichel die Salze in ihnen aufgelöset werden, und weil alles mehr unserm Gaumen bequemer gemacht wird. Nichts übertrifft die Kraft, mit welcher er in die Speisen eindringt; und man kann dieses schon an sich selbst merken, wenn man nur Acht giebt, was vorgeht, wenn man die Speisen lange im Munde hin und her gehen läßt. Sie werden ganz dünn und weich, und so breyartig, daß sie von der Zunge leicht zerdrückt werden. Solcher Gestalt befördert der Speichel die Verdauung, bringt alles in eine gleichförmige Masse, und verursachet, daß die Säfte in dem Magen leichter mit den Speisen vermischet werden können. Aller dieser Vortheile beraubt sich derjenige, der seine Bissen ungekäut niederschluckt; denn durch die Bewegung der Kinnbacken und Zunge unter dem Käuen entsteht ein Reitz und Druck, wodurch das Zuströhmen des Speichels sehr vermehrt, und mithin die Mischung und Auflösung sehr befördert wird.

Graumann's diätet. Wochenblatt, 2 B. Rostock 1782, S. 2 St. S. 9, fgg.

Petr. Chevalier diss. quo accuratior masticatio, eo perfectior digestio. Paris. 1745, 4.

Joach. Chr. Reinbeck diss. de ciborum neglecta manducatione. Frf. V. 1749. 4.

These de Mr. *Théod. Baron*, soutenue à Paris, le 10 Fevr. 1736, plus on mâche exactement les alimens, plus la digestion est parfaite.

Von dem vorgegebenen Käuen und Schmatzen der Todten in den Gräbern, werde ich im Art. Vampyr handeln.

Die Jäger nennen kauen, wenn die Hunde die Hängeseile, Hetz= und Pürschriemen und Fangstricke zerbeißen.

Käu=Mittel, L. Masticatoria, nennt man solche Arzeneyen, welche nur gekäuet werden dürfen, und die unter dem Käuen ihre Hauptwirkung thun. Die Absichten,

sichten, in welchen man sich solcher Mittel bedient, sind verschieden. Man gebraucht nämlich dergleichen: 1. um einen übeln Geruch des Mundes zu maskiren; und alsdann sind es meistens gewürzhafte Substanzen, zu denen man seine Zuflucht nimmt. Sie werden sowohl in einfacher, als zusammengesetzter, Gestalt gekäuet. Letzteres war schon zu den Zeiten des Horaz üblich; er sagt:

Pastillos Russinus olet, Gorgonius hircum.

Zu Erfüllung dieser Anzeige, wählt man, ausser den Gewürzen im strengsten Verstande, noch: den Fenchel in allen seinen Theilen, wie auch die Präparate davon; den Anieß, auf gleiche Weise; das Guajacholz; das Sassafraeholz, und allerley balsamische Rinden. Siehe Gestank des Mundes, im XVII Th. S. 727, fgg.

Zweytens käuet man solche Mittel, um eine reichlichere Absonderung des Speichels in dem Munde zuwege zu bringen, welche man daher Sialagoga nennt, und wovon ich im Art. Speichel handeln werde. Drittens, hat man ehemals dergleichen Mittel auch in denjenigen Krankheiten und Zufällen der Ohren empfohlen, wobey ein Zufluß von Feuchtigkeiten zum Grunde liegt, den man durch solche Mittel von den Ohren hinweg nach dem Munde leiten will, damit das Schädliche in Gestalt eines Speichelflusses ausgeworfen werden könne. Hieher gehören ebenfalls die Sialagoga, wie auch die Nervenmittel, sowohl die stimulirenden, als auch die besänftigenden. Das Tobackrauchen, wenn es nicht durch den täglichen Gebrauch seine medicinische Wirksamkeit verloren hat, möchte wohl auch hieher zu rechnen seyn. Viertens gebraucht man auch solche Mittel, um einer schwachen Verdauung ein wenig nachzuhelfen. Hieher gehören die schon erwähnten aromatischen Substanzen, ingl. die Rhabarber, die Chinarinde, der stinkende Asant,

u. a. m. Fünftens bedient man sich derselben, um Erschlaffungen im Munde und in einzelen Theilen desselben, z. B. dem Zahnfleische, dem Schlunde ꝛc. damit zu heilen. Dazu dienen z. B. die Myrrhe, der Weihrauch, der Mastix, und mehrere Gummiarten, als: Sagapenum, Bdellium ꝛc. Sechstens, um zähe Feuchtigkeiten im Munde aufzulösen und zum Auswurfe zu bereiten. Diese Indication befriedigen: das Tobackrauchen, die Angelik-Bertram- getrocknete Aron- Meister- und Pimpinellwurzel. Siebentens, um irgend ein Miasma zu zerstören. Hierzu wählt man so verschiedene Dinge, als man in speciellen Fällen dienlich zu finden glaubt. Manche Geistliche und Aerzte käuen, ehe sie zum Krankenbette gehen, frische Wachholderbeeren, um die eingeathmete, angesteckte Luft zu verbessern. Von dem großen Boerhaave weiß man, daß er in gleicher Absicht fleißig Toback rauchte, und es allenhalben that, wo er sich nicht durch den Zwang des Wohlstandes verpflichtet sahe, es zu unterlassen. Wieder andere käuen florent. Veilchenwurzel, und andere gewürzhafte Dinge. Und endlich achtens, um den Durst zu stillen, wozu vornemlich die Oehlzucker, wie auch die Salpetertäfelchen (Lapis prunellae), wie auch die so genannten Kraftzeltlein oder Küchlein (Trochisci roborantes) zu empfehlen sind. Auch dienen dergleichen Mittel nicht wenig bey Geschwüren des Mundes und seiner innern Theile, wie auch bey innerlichen Nasengeschwüren, und in der Lungensucht.

Es erhellt von selbst, daß, nach Verschiedenheit dieser Heilanzeigen, auch verschiedene Mittel zu wählen seyn, ob gleich auf der andern Seite nicht zu läugnen ist, daß es einige giebt, wodurch sich mehrere Absichten zugleich erreichen lassen.

Kauern, sich auf die Ferſen niederlaſſen, auf den Ferſen ſitzen. S. Hocken, im XXIV Th. S. 95, und Kauchen, oben, S. 275.

Kauf (*), L. Emtio, Emtura, Fr. Achat, Marché, von dem Zeitworte kaufen, doch nur in deſſen engſten Bedeutung, die Erwerbung des Eigenthumes einer Sache von einem Andern gegen ein von denſelben bewilligtes Geld; zum Unterſchiede ſowohl von dem Verkaufe, als auch dem Tauſche, und andern Arten der Erwerbung des Eigenthumes einer Sache.

1. Eigentlich die Handlung, da man das Eigenthum über eine Sache auf dieſe Art erwirbt. Etwas durch Kauf an ſich bringen. Einen guten, einen ſchlechten Kauf thun. Silber, das im Kaufe gänge und gäbe war, 1 Moſ. 23, im Handel und Wandel. Waaren auf den Kauf machen, auf den Kauf arbeiten, heißt bey den Manufacturiſten, Fabrikanten und Handwerkern, wenn ſie in Vorrath etwas verfertigen, und den Markt damit bauen helfen; im Gegenſatze der beſtellten Waare, oder der beſtellten Arbeit; wo es doch, ſo wie in der folgenden Redensart, zunächſt den Verkauf bedeutet. Siehe Kaufen. Etwas zu Kauf haben, im g. L., es feil haben. Daß iſt hier nicht zu Kauf, auch nur im g. L., das iſt hier nicht feil, iſt hier nicht für Geld zu haben. So auch in den Zuſammenſetzungen Ankauf, Anfkauf, Einkauf, Verkauf, Vorkauf.

(*) Bey dem Ottfried Kouf, bey dem Notker Chouf, im Niederſ. Koop, im Angelſ. Ceap, im Schwed. Kiob, im Isländ. Kaup. Nach noch weitern Figuren bedeutet Chouf, in den mraniſchen Gloſſen auch ſowohl die Waare, als den Wucher. S. Kaufen.

Der Plural die Käufe, welcher im Hochdeutſchen nur ſelten vorkömmt, kann doch immer gebraucht werden, ſo oft in den beyden erſten Bedeutungen mehrere Handlungen als ſo viele Individua angedeutet werden ſollen.

2 Der und deswillen mit dem Verkäufer geschlossene Vertrag; der Kaufvertrag, Einen Kauf treffen, schließen, abschließen, machen, Lat. emtionem facere, convenire inter se de pretio; Fr. arrêter, passer, conclure. Der Kauf ist gemacht. Jemanden Geld auf den Kauf bezahlen, zur Sicherheit oder Befestigung dieses Vertrages. Einem den Kauf nicht halten, abire ab emtione. Den Kauf brechen (*), umstoßen, zurück gehen machen, emtionem resolvere. Der Kauf geht zurück. Etwas mit in den Kauf eindingen, mit in dem Kauf gehen, sub pretio comprehendi. Einem in den Kauf treten, in den Kauf fallen, L. Venditori plus offerre et pretium rei augere priori emtori, Fr. courir sur le marché d'autrui, eine Waare haben wollen, wegen der ein Anderer im Handel steht, und daher dem Verkäufer mehr bieten, als der darum handelnde gethan hat, oder bessere Bedingungen anbieten. Einen Kauf wieder aufheben rescindiren, oder vernichten, annuliren.

3. Figürlich, der Preis um welchen man etwas kauft; der Kaufpreis. Hier ist alles gut Kauf, um einen billigen Preis zu haben. Den Kauf steigern und ringern, 1 Mos. 23, 16. Der Marktkauf, der Marktpreis. Imgl. in der zweyten Endung. etwas guten Kaufes geben, L. aequo pretio vendere, Fr. faire bon marché, wohlfeil. Das ist hier gutes Kaufes. Wie auch figürlich. Ich glaubte nicht, daß ich hier so leichtes Kaufes wegkommen würde, so wohlfeil, mit einem so geringen Schaden. Er wird

(*) Unter einer andern Bedeutung kommt die Redensart den Kauf brechen, in Fausts lübeck. Chron. des Regkmanns, Col. 241, vor: „Alle Montag sollen die Bäcker den Kauf brechen ꝛc. sonst soll das Korn sowohl für die Bäcker, als für den Kaufmann seyn," non teneri consueto ementium ordine.

wird es schon nähern Kaufes geben, von seinem Stolze, Troze, oder hohen Ansprüchen nachlassen.

4. Imgleichen, das für eine Sache bezahlte oder verglichene Geld, doch nur in den Zusammensezungen Handkauf, Leihkauf, Reukauf, Weinkauf, u. d. gl.

Einem Kauf geben, war vor diesem im Kriege eine Redensart, von neutralen Städten, welche Freunde und Feinde einkaufen liessen. Tschudi im Chron. Helv. S. 604 a. Einen in einer Stadt keinen feilen Kauf geben, ist das Gegentheil. *Tolner* Cod. diplom. in Hist. Palat. S. 101.

Der Kauf und Verkauf, L. Emtio Venditio, Kaufcontract Kaufvertrag, Contractus emtionis venditionis, ist ein entweder mündlich geschlossener, oder schriftlich abgefaßter Contract oder Vertrag, oder eine Handlung, da ihrer zwey oder mehrere mit einander eins werden, einer dem andern eine gewisse Sache um einen gewissen Preis abzustehen; oder da man über eine gewisse Summe Geld einig wird, wofür dem Andern eine Sache zu eigen soll überlassen werden. Man muß also hiebey zwey Personen unterscheiden, nämlich den Verkäufer, und Käufer. Derjenige, welcher die Sache dem Andern für eine gewisse Summe Geld zu eigen zu überlassen verspricht, und sie zu liefern übernimmt, heißt der Verkäufer L. Venditor Fr. Vendeur, die Verkäuferinn, L. Venditrix, Fr. Vendeuse, Venderesse; und der Andere, welcher für die Sache eine gewisse Summe Geld zu geben angelobet, und den Werth zu bezahlen übernimmt, heißt der Käufer, L. Emtor, Fr. Acheteur, Jämin. die Käuferinn, L. Emtrix, Fr. Acheteuse. Die in Kauf oder Verkauf gebrachte Sache, heißt die erkaufte oder verkaufte Sache, res emta, vendita. Jenes Wort wird von dem Käufer, und dieses von

dem Verkäufer, gebraucht. In der Handelschaft nennt man gewöhnlichermaßen die beweglichen Sachen, worüber ein Kauf oder Verkauf geschlossen wird, eine Waare, L. Merx, Fr. Marchandise. Die gewisse Summe Geld, welche der Käufer dem Verkäufer für die Sache verspricht, oder dasjenige, was für die verkaufte Sache gegeben wird, heißt das Kaufgeld, der Kaufpreis, der Kaufschilling, oder die Kaufsumme, L. Quantitas prétii, Fr. Prix d'une chose vendue.

Der Kaufcontract verdient unter allen übrigen Contracten, theils wegen der Wichtigkeit, theils wegen des häufigen Gebrauches, die vorzüglichste Aufmerksamkeit. Ich werde zuvörderst die allgemeinen Grundsätze, welche bey jeden Käufen in Acht zu nehmen sind, anzeigen, und sodann von einigen vorzüglichen Arten von Käufen insonderheit handeln.

I. In Ansehung desjenigen, was bey einem jeden Kaufe überhaupt in Betrachtung kommen muß, hat man 1. auf die Personen, welche diesen Vertrag unter sich eingehen; 2. auf den Gegenstand, über welchen er geschlossen wird; 3. auf die Bestimmung des Preises; 4. auf die daraus entstehenden Verbindlichkeiten; 5. auf die dabey gewöhnlichen oder nützlichen Nebenverträge und Bedingungen, und 6. auf die Form des Contractes selbst, zu sehen.

1. Was die Personen betrifft, welche einen Kaufvertrag unter sich schließen, so kommt theils die allgemeine Fähigkeit, verbindliche Geschäfte einzugehen, theils die Fähigkeit zur Eingehung dieses Vertrages insonderheit, in Betrachtung. Die allgemeine Fähigkeit oder Nichtfähigkeit der Personen wird theils aus der Theorie voraus gesetzt, theils lehrt solches auch schon die gesunde Vernunft. So ist z. B. es sehr natürlich, daß Kinder, Minderjährige, Sinnlose, Trunkene ꝛc. rechtliche Handlungen nicht unternehmen

nehmen können. In Ansehung der Fähigkeit zur Eingehung dieses Vertrages insonderheit aber, sind die Personen des Käufers und Verkäufers zu unterscheiden. In Ansehung beyder ist ausser Zweifel, daß auch durch einen Dritten (s), wenn er dazu gehörig bevollmächtigt ist, worauf der Gegentheil zu sehen, und für die Beylegung der Vollmacht zu dem Kaufaufsatze zu sorgen hat, gekauft und verkauft werden könne.

Was die Person des Verkäufers betrifft: so wird überhaupt dem Käufer sehr daran gelegen seyn müssen, zu erforschen, ob sein Verkäufer auch das Recht habe, das Eigenthum der zu verkaufenden Sache auf ihn zu übertragen. Er muß, in dieser Absicht, 1) dahin sehen, ob der Verkäufer auch wirklich der wahre Eigenthümer der Sache sey; 2 ob ihm die Freyheit darüber zu disponiren zustehe, und ob nicht vielleicht die Einwilligung eines Dritten zur Gültigkeit der käuflichen Ueberlassung erforderlich sey.

Die erste Unterscheidung ist freylich, zumal bey beweglichen Dingen, nicht immer möglich; und wenn dieselben von einem gewissen Werthe sind, so muß sich der Käufer durch Bürgen, Innebehaltung des Kaufgeldes, oder andere Sicherheitsbestellung, wenigstens auf so lange decken, bis seines Orts die Verjährungszeit vollendet ist. Bey unbeweglichen hingegen, hat er, um sicher zu gehen, auf die Production der

(s) pr. Inst. de em. L. 1, §. 2; und L. 9. D. eod. Als eine Cautel ist dabey in Acht zu nehmen, daß der Bevollmächtigte ausdrücklich declarire, daß er nicht in seinem, sondern in fremden Namen kaufe, ob es gleich nicht nöthig ist, daß er bis zur Abfassung seinen Gewaltgeber nenne, immaßen er sonst als eigener Käufer angesehen wird, und dieses in Ansehung des Lehnsgutes einen Unterschied mache. Subhastationen bestehen und ersiehen Bevollmächtigte, die ihren Constituenten nicht nennen wollen, cum iure cedendi.

Kauf- und Lehensscheine, und respective auf die Legitimation ad causam, zu bringen. Da auch der Fall nicht unmöglich ist, daß der Eigenthümer, der in Frage seyenden Sache halber in Rechtsstreit befangen sey, (res litigiosa) so hat der Käufer in foro rei sitae, hauptsächlich sich danach zu erkundigen, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, die Edictalvorladung derer, welche etwa dem vorhabenden Kaufe zu widersprechen ein Recht haben dürften, zu veranlassen.

Der Kaufvertrag gehört zu den Veräusserungsverträgen; er ist aber nicht ein solcher Veräusserungsvertrag, wodurch das Eigenthumsrecht jeder Art von Sachen auf den Andern gebracht werden kann. Der Veräusserungsvertrag ist nur der entferntere Grund der Uebereignung. Der Kaufvertrag giebt also nur auf eine entferntere Art dem Käufer ein Eigenthumsrecht. Weil also der Kaufvertrag nur ein Veräusserungsvertrag, und nicht eine Uebereignung, ist: so ist zur Gültigkeit eines Kaufvertrages nicht nothwendig, daß der Verkäufer der Eigenthümer der Waare, und der Käufer der Eigenthümer des Kaufgeldes, sey. Wenn aber die Uebergabe der Waare den Käufer zum Eigenthümer, und wenn die Auszahlung des Kaufgeldes den in Empfang nehmenden Verkäufer zum Eigenthümer des Kaufgeldes machen soll, dann ist freilich nothwendig, daß der Verkäufer der Eigenthümer der Waare, und der Käufer der Eigenthümer des Kaufgeldes gewesen sey. Allein, so wie die Abschließung des Kaufes, und dessen Erfüllung, unterschiedene Thathandlungen sind: so muß man auch die rechtlichen Folgen und Wirkungen bey den Thathandlungen sowohl, als auch dasjenige, was zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist, genau unterscheiden, selbst dann, wenn sie gleichsam in einem Augenblicke zu Stande gebracht sind. Solchergestalt entsteht aus einem Kaufvertrage für den Verkäufer die Verbindlichkeit: dem Käufer nicht nur die Waare zu übergeben, sondern auch so zu übergeben, daß der Käufer Eigenthümer werde. Könnte der Käufer durch die als Erfüllung des Kaufvertrages vorgenommene Uebergabe der Waare, das Eigenthum derselben nicht erhalten, so ist der Verkäufer verbunden, deswegen den Käufer zu

entschädigen, oder, um kunstmäßig zu reden, ihm die Gewähr zu leisten, wovon ich weiter unten sprechen werde. Ob gleich also der Mangel des Eigenthumsrechtes an der Waare, zu Ungültigkeit des Kaufvertrages selbst nichts beytragen kann, sondern daraus nur eine Verpflichtung für den Verkäufer entsteht, den Käufer zu entschädigen, so fällt doch diese Entschädigungsverbindlichkeit weg, wenn der Käufer wußte, daß dem Verkäufer an der Waare kein Eigenthumsrecht zuständig ist, oder, wenn der Verkäufer aus vernünftigen Ursachen glauben konnte, die bestimmten Waaren in seinem Eigenthume zu haben, und der Erfolg lehrt, daß ihm die verkauften Waaren nicht gehören.

Noch wichtiger ist die zweyte Untersuchung wegen der Nothwendigkeit der Einwilligung eines Dritten; und es findet diese Vorsicht vornämlich alsdann Statt, wenn von der Veräusserung der Dotal-Grund-Stücke, Sachen der Unmündigen, solcher Dinge, welche sich in dem Eigenthume Mehrerer befinden, Lehen- und Erbzinsgüter, Fideicommisse, u. s. w. die Rede ist, welche Arten von Dingen, theils in Ansehung der Erlangung der Einwilligung der dabey concurrirenden Personen, theils in Ansehung der dabey eintretenden besondern gesetzlichen Form zu einer besondern Vorsicht qualificirt sind.

Ein Ehemann darf das Grundstück, welches ihm seine Gattin zum Brautschatz zugebracht hat, (Fundus dotalis) nicht veräussern, ausser in Fällen, wo die Veräusserung augenscheinlich zum Vortheil der Frau gereicht, oder durch andere Umstände, z. B. wegen Auseinandersetzung der Geschwister ꝛc. unvermeidlich wird. Ist von der Veräußerung eines solchen Grundstückes die Rede, so muß der Käufer sich darum bemühen, daß die Frau selbst sowohl, als auch der Mann, ihre Einwilligung in die Veräusserung zu Tage legen. Die erste braucht dazu in Sachsen einen besondern Curator; und es ist immer rathsam, ja so gar nothwendig, daß ein solcher Kauf vor den Richter gebracht,

bracht, und des daraus für die Frau erwachsenden Nutzens halber eine Untersuchung angestellet werde (2.) Auch ist die Eideseclausel von Seiten der Frau, zur Sicherheit des Käufers sehr zuträglich; welcher Umstände es jedoch gar nicht bedarf, wenn der Mann zu der Veräusserung der eingebrachten Immobilien, durch die Ehepacten berechtigt ist (3), oder er solche käuflich angeschlagen erhalten hat (4). Hat der Ehemann das Grundstück ausser diesen Umständen verkauft, so besteht der Kauf indessen so lange, als die Ehe dauert, und er den Genuß des Brautschazes hat. Er hat kein Recht, für seine Person den Kauf zu wiederrufen. Ist aber die Ehe getrennt, so hat die Frau, oder ihre Erben, das Recht, die Veräusserung zu wiederrufen, und das veräusserte Grundstück von seinem dermaligen Besitzer zurück zu fordern. Sonst ist, wenn es an einem der vorgedachten Erfordernisse fehlt, die wiederholte Ratihabition der Frau nach zwey Jahren das beste Mittel für den Käufer (5).

Die unbeweglichen Güter minderjähriger Personen, dürfen eigentlich gar nicht veräussert werden, selbst nicht, wenn durch die Veräusserung den Minderjährigen ein Vortheil geschaffet werden könnte. Nur in dringenden Umständen gestatten die Gesetze eine Ausnahme von dieser Regel. Diese Fälle hängen zu sehr

(2) Da in den mehresten deutschen Provinzen alle Käufe über unbewegliche Sachen zu der Bestätigung des Richters gebracht werden müssen, so hat der Käufer eines Dotalgrundstückes dafür zu sorgen, daß diese besondere Ursache, warum ein solcher Kauf über eingebrachte Grundstücke zur richterlichen Wissenschaft kommt, genau protokollirt, und richterliche Confirmation ausdrücklich darauf gerichtet werde, daß die hierunter erforderliche Untersuchung angestellt worden sey

(3) Alsdann muß man sich, bey dem Eingange des Kaufaufsatzes, deshalb auf die Ehestiftung ausdrücklich beziehen.

(4) L. 5 und 10 C. de iure dot.

(5) Nov. 61, c. 1, §. 3.

sehr von den Umständen ab, als daß sie vollständig und genau angegeben werden könnten. Vornämlich rechnet man dahin: 1. Wenn das unbewegliche Grundstück mit zu vielen Schulden beschwert ist, als daß man es erhalten könnte. 2. Wenn man vorher sieht, daß demselben ein groſser Schade wiederfahren würde, dessen nachtheilige Folgen nur durch eine frühe Veräusserung vermieden werden können. 3. Wenn die Einkünfte desselben und des anderweitigen Vermögens, nicht zur Unterhaltung und Erziehung der Pupillen zureichen, die Aufnahme von Capitalien aber mit Schwierigkeiten oder Nachtheilen verbunden ist. 4. Wenn der Vater die Veräusserung desselben befohlen hat. 5. Wenn volljährige Personen einen Antheil an demselben besitzen, und auf die Theilung dringen, u. s. w. Bey dieser Veräusserung der unbeweglichen Güter eines Unmündigen, hat der Käufer dahin zu sehen, daß nicht nur der Vormund hiebey concurrire (6), sondern daß auch die hiebey, so wie auch bey den Veräusserungen eines mündig erklärten, unumgänglich erforderliche richterliche Untersuchung nicht verabsäumet werde. Die Art und Weise, wie diese richterliche Untersuchung angestellt wird, und die hiebey besonders obtinirende gesetzliche Form, wird unten angezeiget werden. Zuweilen wird der Kauf eventualiter zum voraus geschlossen, zuweilen aber wird auch das obrigkeitliche Decret (decretum de alienando) zum voraus ausgebracht. Ist der Unmündige bereits eidesmündig, so ist es wohl gethan, dessen eidliche Einwilligung

(6) Wie ein Vormund dabey sich zu verhalten habe, wird im Art. Vormundschaft vorkommen. Im übrigen hat der Käufer, nach der Legitimation des Vormundes zu fragen, um so nöthiger, weil er sonst aus dem mit einem falschen Vormunde geschlossenen Contracte gegen den Pupillen nur in so weit klagen kann, als dieser dadurch wirklich bereichert worden ist. Dd. a tit. Dig. quod falso tutore auctore gestum esse dicetur.

gung und Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit zu erfordern. Wäre hierunter nicht alles so genau beobachtet worden, als es seyn soll, so ist die Bemühung des Käufers um die Ratihabition des Unmündigen gleich nach erlangter Volljährigkeit, das Rathsamste.

Ein gleiches gilt von den Gütern derjenigen Personen, die den Minderjährigen in den Gesetzen gleich geachtet sind, als: Abwesenden ꝛc.

Willein Käufer bey der Erkaufung einer Sache, bey welcher das Eigenthum mehreren Personen zusteht, sicher gehen, so muß er dahin sehen, ob diese mehrere eine Commun oder Universität ausmachen, oder nicht. Im erstern Falle muß er dafür sorgen, daß die Einwilligung in den Verkauf entweder von allen Mitgliedern, oder doch von dem größten Theile derselben, erfolge (7); daß

(7) Sollen z. B. Grundstücke, welche Städten und andern Communen gehören, auf eine gültige Art verkauft werden, so ist erst die Einwilligung des Landesherrn, und sodann die Beystimmung der Stadt selbst, erforderlich. Und zwar ist hier nicht die bloße Einwilligung des Rathes, und der etwanigen Bürgerdeputirten, oder Ausschußbürger, oder wie sonst diejenigen, welche die Rechte der Bürgerschaft wahrnehmen, genannt werden, hinlänglich, sondern es ist die Einwilligung sämmtlicher Bürger nöthig. Es ist zwar dieses nicht so zu verstehen, als wenn es schlechterdings und unumgänglich nöthig wäre, daß jeder einzelner Bürger für seine Person seine Einwilligung erkläre; allein in den dazu angesetzten Versammlungen müssen doch wenigstens zwey Drittel der Bürgerschaft wirklich erscheinen, und von diesen der größte Theil in die Veräusserung willigen, wenn man will sagen können, daß die sämmtliche Bürgerschaft ihre Beystimmung zur Veräusserung gebe. Ferner erfordert man auch, daß der Rath und die Bürgerschaft eidlich durch dazu gewählte bevollmächtigte Personen versichern, daß sie die Sache wohl überlegt, und von der Nothwendigkeit des Verkaufes sich überzeugt hätten. Der Verkauf selbst muß in einer öffentlichen Versteigerung geschehen, und sodann darüber ein förmliches Instrument errichtet werden. Geschieht der Verkauf solcher städtischer Grundstücke ohne Beobachtung der angegebenen Umstände, so ist derselbe nichtig, und die Stadt ist berechtigt, ihr verkauftes Grundstück von jedem Besitzer desselben zurück zu fordern.

daß es ihm zu seiner Zeit an dem Beweise der Gewißheit dieser Voraussetzung nicht fehle (8), und daß der Oberrichter seine Einwilligung nach vorgängiger Untersuchung, so wie bey Veräusserung der Güter der Unmündigen, ertheile (9). Im zweyten Falle hingegen stehen die Mehreren entweder in einer ordentlichen Gesellschaft, oder nicht. Ist das letztere, so muß die allerseitige Einwilligung ohne alle Ausnahme erfordert werden (10); und dies ist auch bey Gesellschaften erforderlich, wenn nicht der eingegangene Mascopeycontract einen einzelnen Theilhaber zu Unternehmung einer Veräusserung berechtigt, in welchem Falle dessen im Eingange des Kaufscheines zu erwähnen ist. Ein anders ist es, wenn in den letzten beyden Fällen ein einzelner Theilnehmer nur seinen Antheil verkauft, als welches in der Regel jedem frey steht, ob gleich der Käufer, wegen des in solchem Falle den übrigen Mitbesitzern competirenden Näherrechtes, sich vielen Unbequemlichkeiten aussetzt.

Eben so hat auch der Käufer bey Gütern, welche den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen gehören, darauf zu sehen, daß die Collegia und Oberinstanzien, unter deren Aufsicht dergleichen Institute stehen, ihre Einwilligung und Bestätigung hierunter ertheilen; und überhaupt pflegt es hiebey allent-

(8) Gemeiniglich contrahirt der Käufer mit einigen Syndicis, welche sich durch ein förmliches Syndikat zu legitimiren haben, welches dem Kaufscheine alsdann angehängt wird, und wobey der Käufer dahin zu sehen hat, daß er sich mit diesen Personen nicht weiter einlasse, als sie wirklich autorisirt sind

(9) Rathsam ist es auch immer, wenn wirklich eine nothwendige Veräusserung (urgens necessitas) eintritt, dieses in dem Kaufscheine mit zu erwähnen.

(10) Denn es gilt bey den in gemeinschaftlichem Eigenthume befindlichen Sachen die Regel: potior est ratio dissentientis, L. 28 D. commun. divid.; doch kann, bekannten Rechten nach, weder letzter Wille noch Vertrag die Aufhebung der Gemeinschaft einschränken.

allenthalben so gehalten zu werden, wie es bey den Gütern der Unmündigen in den Rechten vorgeschrieben ist.

Was bey dem Erkaufe eines Leben = Erbzins = Laß = und Meierdingsgutes zu beobachten ist, werde ich in den davon handelnden Artikeln zeigen.

Ausser der allgemeinen Unfähigkeit zur Eingehung rechtlicher Verbindlichkeit, sind auch noch die bey dem Kaufcontracte besonders eintretenden Verordnungen, welche die Freyheit zu kaufen bey gewissen Personen einschränken, zu bemerken. Hieher gehören: 1. Die Aerzte, welche von ihren Patienten nicht rechtsgültig kaufen können (11). 2. Die Minderjährigen, und repf. Frauenspersonen, welche nur mit Vollwort und Zuziehung ihrer Vormünder und repf. Ehemänner kaufen dürfen. 3. Die Advocaten, denen in manchen Ländern die käufliche Ansichbringung der Processe versagt ist (12). 4. Die Edelleute und Bürger, welche nach manchen Landesgesetzen keine Bauergüter an sich kaufen sollen (13). 5. Die Personen anderer Religion, deren Ankaufung mit unbeweglichen Gütern in manchen Ländern nicht verstattet wird (14). 6. Geistliche, und Personen niedern Standes, welche an manchen Orten keine Ritterlehen acquiriren können (15). 7 Leute von besonders hohem Range oder Ansehen, welche keine Processe oder Schulden an sich kaufen sollen (16). 8. Juden, welchen die Gesetze ebenfalls verbiethen, Forderungen

(11) L. 3. de extraord. cognit. L. 9. C. de med. & prof. *Walch* introd. in controv. jur. civil. p. 365.
(12) Altenb. Advokatenordnung. S. 27. Churfl. hs. erläut. Proceßordnung. a. d. 3. §. 1.
(13) Cod Aug. I. S. 361. II, 11. 19. 23. 27. 63 und 67.
(14) Cod. Aug. I. 377. 380. 397. 399. 402.
(15) Churf. neuestes Lehnsmandat, Tit. VI. §. 3.
(16) L. 2. C. ne liceat potentior. Ein Gesetz, welches wegen der gewissen Anwendung ganz ausser Gebrauch gekommen ist.

gen an Christen cedendo an sich zu bringen. (17)
9. Vormünder, welche ebenfalls von ihren Pflegbefohlnen weder Güter, noch Rechte, noch Schuldforderungen acquiriren können, wenn es nicht bey einer öffentlichen Versteigerung, oder wenigstens unter Mitwirkung des Richters, geschieht. (18) Auch gehören unter diese Verbote die gesetzlichen Einschränkungen solcher Arten des Kaufes, welche entweder überhaupt, oder insonderheit zwischen Aeltern und Kindern, um der Recrutirung zu entgehen, geschlossen werden. (19)

2. Sehen wir auf den Gegenstand dieses Vertrages, so kann zwar überhaupt eine jede Sache verkauft werden, sie mag körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, gegenwärtig oder zukünftig seyn, ja sogar gilt der Kauf über fremde Sachen; wenigstens zwischen dem Käufer und Verkäufer, der Rechte des wahren Eigenthümers unbeschadet; indessen giebt es doch Gesetze, welche den Verkauf gewisser Dinge entweder überhaupt verbieten, oder nur in gewisser Maße einschränken. (20) Zu jenen gehören die Güter und Sachen, die zu einem heiligen und religiösen Gebrauch bestimmt sind, (res sacræ, religiosæ) u. s. w.; in Ansehung dieser hingegen besteht die Einschränkung entweder in einer gewissen vorgeschriebenen besondern Form, unter welcher solche geschehen muß,

(17) Reichsabsch. von 1551. §. 79. Doch ist auch diese gesetzliche Verordnung selbst bey den höchsten Reichsgerichten außer allen Gebrauch gekommen. Cramer Wetzlar. Nebenstunden, P. III. Obs. 4, §. 8. In Churſachsen ist diese Disposition völlig aufgehoben; Cod. Aug. I, 1289.

(18) Nov. 72. Cap. V. L. 34. §. fin. L. 46. de contrah. emt.

(19) Churſächs. Mandat wegen der Recrutirung, vom 24. Dec. 1767.

(20) Dd. ad tit. Dig. de contrab. emt. vendit.

muß, wie z. B. die oben erwähnten Odalgrundstücke ꝛc. oder darin, daß die Sache anders nicht, als in Verbindung mit einer andern, (21) verkauft werden kann, oder in der dazu erfoderlichen Einwilligung gewisser Personen, oder endlich darin, daß nur gewisse Leute nicht Käufer abgeben können, wie kurz vorher erwähnt worden ist; und es muß also bey der Eingehung und Abfassung eines Kaufes dahin gesehen werden, daß die zu verkaufende Sache eine solche sey, welche nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung des Käufers insonderheit, im Commercium ist. Zuweilen liegt der Grund der nicht erlaubten Veräußerung in einer der Sache anklebenden fideicommissarischen Qualität, oder auch darin, daß der Eigenthümer zu Gunsten eines Dritten sich des Verkaufes auf eine gewisse Zeit begeben hat. Letzteres geschieht zuweilen bey Pachtcontracten, Cautions- und Hypothekbestellungen, u. s. w. wonach sich also ein Käufer zu erkundigen hat. Wenn hingegen das erstere existirt, so meint man zwar, daß die Einwilligung aller derer, welche zu Erlangung des Fideicommisses ein Recht haben, den Käufer sicher stelle, allein es ist dieses um so weniger zu behaupten, da die Einwilligenden ihrer Nachkommenschaft ein solches Recht zu entziehen wohl nicht befugt sind; und es muß daher ein Käufer um die Einsicht der Fideicommißstiftungsurkunden sich bemühen, und daraus, in wie weit er sicher sich einlassen könne, beurtheilen.

Ist der Gegenstand des vorhabenden Kaufcontractes eine unbewegliche Sache, so erfodert noch überdies die Vorsicht von Seiten des Käufers sich zu erkun-

(21) Dahin gehören die einem Gute anklebenden Gerechtsamen, als: Patronatsrecht, Reoldienstbarkeiten ꝛc. Ingleichen die verbotene Vereinzelung der Grundstücke von Lehen- oder geschossen Gütern. Churſächs. Proceßordn. ad Tit. 39, §. 9.

digen, ob nicht einem Dritten ein Vorkaufs- oder wohl gar ein Näherrecht an der zu verkaufenden Sache zustehe, damit er nicht in der Folge sich der Wiederabtretung ausgesetzt sehe. Das Angebot an diejenigen, denen ein solches Recht zustht, oder die öffentliche Aufforderung, (22) scheint hiebey das sicherste Mittel für den Käufer zu seyn; und wenn dieses nicht thunlich ist, ist es um so nöthiger die Gewährleistung von dem Käufer auf den hieraus zu befürchtenden Schaden mit richten zu lassen, da ausser dem der Käufer des aus der Ausübung des Näherrechtes entstehenden Schadens halber, sich an den Verkäufer nicht halten darf. (23)

Ehe ich weiter gehe, muß ich das erwähnte Vorkaufs- und Näherrecht erklären.

Es geschieht zuweilen, daß Jemand bey einer verkauften Sache, vermöge eines Vertrages, letzten Willens, Gesetzes oder Gewohnheit, fordern kann, daß ihm dieselbe vor dem Käufer überlassen werde; so giebt dieses alsdann Gelegenheit zum Vor- und Näherkauf, welcher mit dem Wiederkaufe, wovon ich weiter unten sprechen werde, nicht verwechselt werden muß. Es besteht aber der Vor- oder Näherkauf, überhaupt in dem Rechte, seinen andern von dem Erwerbe einer Sache auszuschliessen, indem man eben die Bedingungen zu erfüllen erbötig ist, unter welchen ihm

(22) Den Retract, welcher sich auf Vertrag oder Testament gründet, (Retractus conventionalis, testamentarius) kann freylich der Käufer anders nicht, als aus den Nachrichten des Verkäufers, in Erfahrung bringen; indessen schadet ihm dieser auch am wenigsten, weil bey diesem der Verkäufer zur Entschädigung ohne weiterm Vertrag verbunden ist; und überdies behaupten die meisten Rechtslehrer, daß diese Retractsacten bloß als Vorkaufsrechte anzusehen seyn, und gegen einen Dritten nicht geltend gemacht werden können. Walch in der Lehre vom Näherrecht, 2. B. 1. Hauptst. §. 3.

(23) Hellfeld Jurisprudent. forens. §. 1120. Stryk us. modern. L. XX. Tit. 2, §. 39.

dieselbe überlassen seyn soll. Dieses Recht kann einem auf zweyfache Art zustehen: entweder nur so lange, als die Veräußerung noch nicht wirklich vollzogen ist; oder es findet auch noch nach bereits vollzogener Veräußerung wider einen jeden Besitzer der veräußerten Sache Statt. Ist das erste, so ist es der Vor- oder Näherkauf in genauem Verstande, Gr. und L. Protimiseos, prima emtio, das Vorkaufsrecht, Gönnerecht, Jus protimiseos; und derjenige, welcher dieses Recht ausübt, heißt der Vor- oder Näherkäufer. Ist das zweyte, so wird es das Näherrecht, und in verschiedenen Gegenden, der Abtrieb, der Anstand, die Beschüttung, Besprechung, Beisprache, Einsprache, der Einstand, Kaufzug, das Gespilde, die Lösung, die Nähergeltung, der Retract, das Zugrecht, L. Jus retractus, und derjenige, welcher sich dieses Rechtes bedient, der Einsteher, Nähergelter, oder Retrahent, genannt. (24) Von dem Vorkaufsrechte wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

Bey dem Näherrechte muß der Retrahent dem Käufer in solchen Münzsorten, welche der innern Güte nach denjenigen gleich kommen, so der Käufer seinem Verkäufer für die Sache gegeben hat, das Kaufgeld wieder bezahlen. Bey dem Gelde kömmt es hauptsächlich auf dessen innere Güte an, weil danach der äußerliche Werth eingerichtet zu werden pflegt. Sind also die Münzsorten gleich von verschiedenen Namen, sie kommen aber, der innern Güte nach, mit einander überein, so können

(24) Auf diese Art sind die Wörter Vorkaufsrecht u. Einstandrecht von einander unterschieden; doch findet man in verschiedenen deutschen Land- und Stadtgesetzen, daß diese Wörter für einerley gebraucht werden. S. Jo. we. Eisor in der der deutschen Rechtsgelahrth. §. 4228. Daher es auch kömmt, daß selbst die Rechtslehrer in dem Gebrauche der Wörter jus protimiseos, und jus retractus, sehr unbeständig sind, und da das Wort Retractus gebrauchen, wo doch nur der Ausdruck jus protimiseos in specie Statt finden sollte, welches diese Lehre sehr verwirrt macht.

nen sie doch eine für die andere gegeben werden. Sind sie aber, der innern Güte nach, verschieden, so wird, wenn die Zahlung in bessern Münzsorten geschieht, an der zu zahlenden Summe so viel abgezogen, als die andere Art Münzsorten, welche man schuldig gewesen, geringer als diese ist, womit man bezahlt. So wie, im Gegentheil, wenn die Zahlung in geringern Münzsorten verrichtet wird, an der zu zahlenden Summe so viel zugelegt werden muß, als die andere Art Münzsorten, in welcher die Schuld abzutragen gewesen, besser als diese ist, womit die Bezahlung geschieht. Es ist also eben nicht nothwendig, daß der Retrahent dem Käufer eben solche Münzsorten, welche mit denjenigen, worin der Käufer das Kaufgeld bezahlt hat, einen gleichen Namen führen, wieder gebe, sondern es ist schon genug, wenn dieselben der innern Güte nach mit einander überein kommen. (25) Denn der Retrahent ist in solchem Falle dem Käufer nur das rechte wahre Kaufgeld wieder zu geben, und dieses dergestalt, daß dem Käufer die Wiederaufhebung des Kaufes nicht schädlich sey, auszuüben, verbunden. Werdes wird aber von dem Retrahenten beobachtet, wenn er die Wiederbezahlung des Kaufgeldes auf gedachte Weise verrichtet. Ist also, seit dem Kaufe, in dem Münzwesen keine merkliche Veränderung vorgegangen, so giebt es keine Schwierigkeit, sondern da bezahlt der Retrahent in eben dergleichen Münzsorten dem Käufer das Kaufgeld; ist aber nach der Zeit in dem Münzwesen eine merkliche Veränderung geschehen, so ist leicht zu bestimmen, welche Bezahlung dem Käufer nicht nachtheilig ist.

D. Jo. Lud. Schmidts Abh. von den Münzsorten, in welchen eine Geldschuld abzutragen ist, 2te Ausg. Jena 1782, 4. S. 398, f.

Eb. Dess. rechtliche Entscheidungen ꝛc. Jena, 1769, 4. S. 553 sqq.

Sind dieses Regeln der Vorsicht, welche der Käufer in Ansehung der zu verkaufenden Sache überhaupt zu beobachten hat: so muß demselben und dem Verkäufer gleich viel daran gelegen seyn, daß bey der Eingehung des Kaufes der Gegenstand dieses Con-

(25) *Richter*, decis. 76, n. 128, sqq.

tractes dergestalt genau bestimmt werde, daß in Zukunft daraus nicht Ungewißheit und Streit entstehe. Ist von einer beweglichen Sache die Rede, (26) so ist entweder das Individuum nach der Farbe, Beschaffenheit, wie auch den übrigen Unterscheidungszeichen genau anzugeben, oder die Beschaffenheit (Qualitas) welche, nach Befinden, nach einer gewissen Probe zu beurtheilen ist, imgleichen die Zahl, Maß, Gewicht ꝛc. (Quantitas) z. B. 2 Eimer sechziger Rheinwein, hochheimer Gewächs, zu bestimmen; oder endlich, wenn man in Bausch und Bogen handelt, dieses ausdrücklich zu erwähnen. Ist hingegen von einer unbeweglichen Sache die Rede, so ist nicht nur die genaue Angabe der Lage nach der Flur, Gegend, Straße oder Gasse, Nachbarn u. s. w. nöthig, sondern es ist auch dabey auf die Zubehörungsstücke, imgleichen auf die Accessionen der Sache, sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Auch geschieht ein solcher Kauf einer unbeweglichen Sache in Bausch und Bogen, bald unter Angabe eines gewissen Ackermaßes, welches in solchem Falle der Verkäufer zu gewähren verbunden ist.

Der Kauf in Bausch und Bogen, der Gesammt- oder Sammtkauf, im gem. Leben der Bauschkauf, (oft auch der Buschkauf) (27) L. Emtio Venditio ad corpus,

(26) Wie der Gegenstand recht genau, und so, daß alles Mißverständniß vermieden werde, zu bestimmen sey, muß die Natur der Sache in jedem vorkommenden Falle lehren. Doppelt nothwendig ist diese Vorsicht in dem Falle, wenn die zu erkaufende Sache dem Käufer noch nicht zu Gesichte gekommen ist; und es äußert sich dieses vorzüglich bey denjenigen Waaren, die nach dem Geschmacke verkauft werden, wobey am natürlichsten eine gewisse Probe versiegelt aufbewahrt wird, damit, bey entstehendem Streite über die Tauglichkeit der gelieferten Waare, unpartheyische Kenner entscheiden mögen.

(27) In Niedersachsen und Westphalen, heißt es im Kämter, im Kamp, im Kummel, im Kamp-Slump, oder in der Kuse kaufen.

pus, Emtio venditio ad ſpeciem, oder per averſionem, oder in averſione, Fr. En tache (eigentlich en tàs) & en bloc, heißt, wenn der Kauf und Verkauf gewiſſermaßen nur überhaupt geſchloſſen wird, und von ihrer Zahl, Maße oder Gewichte entweder gar keine Meldung geſchieht, z. B. Ich gebe dir dieſen Acker oder dieſe Wieſe zu kaufen, wie ſie hier liegt, oder wie ſie verraint oder verſteint iſt; imgl. ich verkaufe dir dieſes Faß Wein, wie es hier liegt; oder aber, es wird Zahl, Maß und Gewicht, nicht in der Abſicht, ihren Werth danach zu ſchätzen, ſondern um nur ihre Größe oder Menge anzuzeigen, hinzu geſetzt, welches aus den Worten der Contrahenten, woraus ihre Abſicht und Meinung erhellet, zu ſchließen iſt. Zu ſolchen Muthmaßungen wird auch gerechnet, wenn erſtlich die zu verkaufende Sache, oder das ganze Stück überhaupt, angezeigt, und hernach erſt eine gewiſſe Größe oder Zahl deſſelben beſtimmt wird; z. B. Ich verkaufe dir dieſen verſteinten Acker, welcher 10 Morgen begreift, immaßen hier hauptſächlich auf den verkauften Grund und Boden zu ſehen iſt, als wobey die Contrahenten ihre Abſicht auf das verkaufte ganze Stück gehabt haben, ſo, daß die gemeldete Größe oder Menge deſſelben nicht wegen deſſen genauer Beſtimmung oder Einſchränkung, ſondern nur zur Anzeige deſſelben, oder ſeiner Art und Beſchaffenheit, beygefügt zu achten iſt, indem die Zahl nur ſo oben hin und ohne eine völlige Gewißheit dazu geſetzt worden iſt. In ſolchem Falle wird der Kauf ſo bald für vollkommen gehalten, als man wegen der Sache und des Kaufgeldes einig geworden iſt, weil nicht ſowohl auf das Maß und die Zahl, als vielmehr auf den Grund und Boden, oder die ganze verkaufte Sache ſelbſt, geſehen wird; ſo, daß, nach der gemeinen Meinung der Rechtsgelehrten, das Kaufgeld weder zum Beſten des Ver-

käufers, wenn gleich hernach etwa eine größere Zahl oder Menge derselben erscheinen sollte, vermehrt, noch dem Käufer zum Besten verringert werden kann, wenn gleich die verkaufte Sache sich in geringerm Maße und in kleinerer Anzahl befindet; sondern, damit die unter den Contrahenten erforderliche Gleichheit beobachtet werde, so ist es billig, daß, es mangle gleich etwas an der verkauften Sache, oder es sey zu viel, solches dem Käufer zum Schaden oder Nutzen gereiche. Doch thut der Verkäufer noch sicherer und besser, wenn er das Wort: ungefähr, mit dazu setzt, z. B. daß diese Wiese ungefähr so und so viel Morgen halte. Dieses findet nicht allein bey der Verkaufung der Feldstücke, als: der Aecker, Wiesen, Weinberge, u. d. gl. sondern auch in andern Sachen, als: Wein, Getreide, Oehl u. s. f. Statt. Wenn hingegen erstlich die Größe oder Menge, und hernach die zu verkaufende Sache selbst, angezeigt und bemerkt wird, z. B. Ich verkaufe dir 50 Morgen Acker, oder: ich verkaufe dir 100 Malter Korn, welche von meinem Kornboden geliefert werden sollen, oder: ich verkaufe dir dieses Feld, welches 50 Morgen hält, jeden Morgen für 25 Fl., so heißt dieses ein bestimmter und eingeschränkter Kauf und Verkauf, oder nach der Zahl, dem Maße und Gewichte, L. Emtio Venditio restrictiva, oder ad modum, oder ad mensuram & quantitatem facta. Sind nun alsdann daselbst mehr, als 50 Morgen, oder mehr, als 100 Malter Getreide, vorhanden: so bleibt das übrige dem Verkäufer. Erstreckt sich aber die Zahl bey dem Zumessen nicht so hoch, so ist er verbunden, den Rest dem Käufer anderswo her zu liefern, oder für den Abgang so viel an dem Kaufgelde abziehen zu lassen. Wie denn auch der Verkäufer vor der Lieferung oder Zumessung allen Schaden, welcher an dem Getreide geschehen ist, selbst tragen muß, weil vor der

wirk-

wirklichen Zumessung, der Contract, was den Schaden betrift, noch nicht zu seiner Vollkommenheit gediehen, und die heimliche Bedingung in demselben verborgen ist, daß alsdann der Käufer erst den Schaden übernehmen wolle, wenn die Zumessung wirklich geschehen ist; es wäre denn der Käufer selbst Ursache, daß die Zumessung und Tradition nicht hat geschehen können. Es muß auch die Zumessung an dem Orte, wo die Sache liegt, und nicht an dem Orte, wo contrahirt worden ist, geschehen. Und ob gleich einige dafür halten, daß, wenn der Contract dahin lautet, daß die Sache gemessen werden solle, alsdann die Zumessung allein innerhalb 60 Tagen begehrt werden könne; so behaupten doch andere wieder das Gegentheil, und zwar aus der Ursache, weil, vermöge solchen dem Contracte beygefügten besondern Pacti oder Vergleiches, die deshalb angestellte Klage aus dem Contracte selbst herfließe, und gleichwie selbige an und vor sich selbst immerwährend sey, also könne auch die Zumessung noch zu aller Zeit begehrt werden. Siehe auch Bausch und Bogen, im IV. Th. S. 130.

Es fehlt zwar nicht an Rechtsregeln, welche bestimmen, ob im zweifelhaften Falle eine Sache für ein Pertinenzstück zu achten sey, oder nicht; (28) allein, sie sind in der Anwendung immer von so zweydeutiger Auslegung, daß es die Vorsicht, von Seiten

(28) Man setzt hierunter gemeiniglich folgende Regeln fest: I. Quae homogeneae vel heterogeneae rei in conventionem deductae accedunt partes; II. quae sub paciscentium intentione vel expressa vel tacita, licet partes non constituant, comprehenduntur; III. quae in perpetuum rei usum comparata & actualiter destinata sunt: haec omnia ad Pertinentias referri debent. Claproth, in jurisprud. heurem. §. 279; allein, sie haben in der Anwendung so viele Schwierigkeit, daß die pünktliche Angabe der Pertinenzstücke die Interessenten vieler, so weitläuftigen als ungewissen Ausganges seyenden Streitigkeiten überhebt.

des Käufers oder Verkäufers erfodert, in dem Kaufcontracte genau anzugeben, was für Zubehör zu achten sey, und worauf sich also der Kauf erstrecken oder nicht erstrecken solle. Man muß daher bey Kaufaufsätzen in diesem Puncte nicht bey allgemeinen Ausdrücken stehen bleiben, sondern aller der Dinge, welche nicht offenbar durch die Cohäsion Pertinenzstücke sind, ausdrücklich Erwähnung thun, (29) Was hingegen die Accessionen betrifft, so darf derselben eigentlich nur alsdann Erwähnung geschehen, wenn der Verkäufer sich dieselben zum Theil vorbehalten will, weil es sonst ausgemacht ist, daß gleich nach vollendetem Kaufe, das Recht solche sich zuzueignen, auf den Käufer übergeht. (30) Insonderheit ist bey dem Güterverkaufe in Ansehung der an gewisse Zeiten gebundenen Gefälle genau anzugeben, von welcher Zeit an dieselben dem Käufer respective zu gute kommen, oder zur Last fallen, wie ich im Art. Land-Gut ausführlicher zeigen werde.

Zur genauen Bestimmung, was zu der erkauften Sache eigentlich gehöre, dienen vornämlich die Kaufanschläge, welche gemeiniglich vor der Abschließung eines Kaufes über unbewegliche Güter abgefaßt, und den Kauflustigen mitgetheilt werden. Ich habe davon bereits im II. Th. S. 219, fgg. das Nöthigste beygebracht.

Niemand kann gezwungen werden, seine Sache wider seinen Willen zu verkaufen, es wäre denn, wo das Wohl des Staates und der Vortheil des Landes solches erfodern. In diesem Falle kann aller-

(29) Das brauchbarste Handbuch hiebey ist; Carl Ferd. Hommels Pertinenz- und Absonderungsregister, mit vielen Zusätzen und Verbesser. herausgegeben von C. G. Rößig. 5te Ausg. Lpz. 1782, 8.

(30) Dd. ad Tit. D. de periculo & commodo rei venditae.

allerdings ein jeder Eigenthümer gezwungen werden, sein Eigenthum zu verkaufen. Sollte z. B. eine Stadt gegen den Feind befestigt werden, so kann die Obrigkeit die Bürger und Einwohner derselben zum Verkauf ihrer vor den Thoren liegenden Gärten ꝛc. mit gutem Grunde zwingen. Das Privatinteresse muß dem Interesse des Ganzen und der gemeinen Wohlfahrt weichen und nachstehen.

Was 3. die Bestimmung des Kaufgeldes (Kaufpreises oder Kaufschillinges, oder der Kaufsumme) betrifft, so erfodert die Vorsicht von beyden Theilen: daß 1. solcher genau bestimmt; (31) 2. die Münzsorten, (32) und 3. die Zahlungszeit (33) pünktlich verabredet werde. Gemeiniglich vereinigen sich die Interessenten hierüber; doch ist es auch erlaubt,

(31) Die Rechte erfordern bey dem Kaufpretium, ut sit certum justum, verum. In Ansehung des zweyten requisiti, wird eben nicht das genaueste Verhältniß zwischem dem Werthe der Sache, und dem Preise erfodert, sondern es ist genug, wenn nur nicht die Verletzung über die Hälfte des Werthes (laesio enormis) steigt, bey welchem letztern Falle das remed. ex L. 2, C. de rescind. emt. vend. Statt findet, und wodurch der ganze Kauf vernichtet wird; wovon ich weiter unten mit mehrerm handeln werde. Nur muß keine vorsetzliche Bevortheilung dabey vorkommen. Hellfeld in jurispr. forens. §. 979, und die das. angeführten Gesetzstellen.

(32) In Ansehung dieses Punktes ist eben das in Acht zu nehmen, was bey dem Anlehncontracte zu beobachten ist, bey welchen, in Ansehung der Geldanlehne, eine genaue Angabe der Münzsorten und ihres angenommenen Werthes um so nöthiger ist, da bey der Wiederbezahlung, wofern nicht ein anderes bedungen worden ist, auf den inn- und äußerlichen Gehalt, welchen die dargeliehenen Geldsorten zur Zeit der Darleihung gehabt haben, gesehen zu werden pflegt.

(33) Bald wird das Kaufpretium baar bedungen, bald aber auch friſtliche Zahlung oder Tagezeiten. (Termine) Im letztern Falle ist zugleich zu verabreden, und in dem Kaufaufsatze zu bemerken, ob die Tagezeiten verzinslich seyn sollen, oder nicht. Im zweifelhaften Falle wird das letztere vermuthet.

laubt, sich dahin zu bereden, daß ein Dritter den Preis bestimmen solle. (34)

Obwohl die Gesetze verordnen, daß dasjenige, was für die Waare bezahlt wird, mit dem innern Werthe derselben eine Gleichheit haben solle: so kann doch diese Gleichheit selten so vollkommen und übereinstimmend seyn, und es ist schwer zu behaupten, in allen Stücken so genau zu handeln, daß eine Ungleichheit völlig vermieden werde. Daher sagt man im Sprichworte: Kauf- und Backenstreich sind ungleich; wodurch man anzeigen will, daß so wenig Schläge und Streiche einander gleich sind, sondern gemeiniglich ein Streich empfindlicher und schmerzhafter, als der andere ist, eben so wenig in dem Handel eine vollkommene Gleichheit zwischen dem Werthe der Waare und dem Gelde, welches dafür bezahlt wird, verlanget werden könne. Ein jeder sucht bey dem Handel seinen Vortheil; der Verkäufer denkt an den Gewinn; der Käufer sucht die Sache um weniger Geld zu erhalten, als man sonst dafür bezahlen muß; man bietet und handelt, der Verkäufer läßt an der Kaufsumme, welche er verlangt, etwas nach, der Käufer setzt etwas hinzu, der Handel kömmt endlich zu Stande, doch bleibt immer noch eine Ungleichheit zwischen dem Werthe der Waare, und demjenigen, was dafür bezahlt worden ist. Da nun also das Verhältniß zwischen der Waare und dem dafür bezahlten Gelde, nicht so genau bestimmt werden kann: so haben die Gesetze verordnet, daß, einer jeden Ungleichheit wegen, der geschlossene Handel nicht aufgehoben werden solle, sondern es findet dieses nur bey einer Verletzung über die Hälfte Statt, wovon ich weiter unten sprechen werde.

Wer

(34) §. 1. Inst. de emt. L. ult. C. eod.

Wer den Preis bestimmt, ob die Contrahenten selbst, oder ein Dritter, den dieselben dazu erwählen, ist gleichgültig. In letzterm Falle hat es bey dessen Bestimmung so lange sein Bewenden, als nicht augenscheinliche Unbilligkeit aus derselben hervor leuchtet. Es ist indessen allemal rathsam, daß Käufer oder Verkäufer es ausdrücklich mit einander abreden, daß unter allen Umständen es bey der Bestimmung des Dritten bleiben solle, sie falle aus, zu wessen Vortheil sie wolle. Will der Dritte sich mit der Bestimmung des Preises nicht befassen, so ist der ganze Handel nichtig.

Ob gleich die Contrahenten sich einen Dritten wählen können, der den Preis der zu verkaufenden Sache bestimmen soll: so ist es doch unstatthaft, ihn auf die Willkühr eines der Contrahenten selbst ankommen zu lassen. Es ist z. B. der Kauf nichtig, wo der eine dem andern sein Haus für das überließe, was dieser ihm aus freyem Willen dafür geben wollte.

Ordentlicher Weise besteht der Preis in baarem Gelde; doch verändert sich das Wesen dieses Vertrages auch nicht, wenn ein Theil des Werthes durch Anrechnung gewisser Dinge um einen gewissen Preis vergütet wird. (35) Werden Schulden oder zu prästirende jährliche Auszüge statt unbezahlter Kaufgelder mit übernommen, so muß eine genaue Angabe, wem, was und wenn bezahlt werden soll, (36) in dem Kaufaufsatze nicht unterlassen werden.

Sehr

(35) §. 2. Inst. eod. Wernher P. IX, Obs. 60.

(36) Bald geschieht die Anweisung der Kaufgelder in dem Kaufaufsatze selbst, bald aber in einer besondern, demselben angehangten Kaufgelderabtheilung. Bey überwiesenen Schulden ist es eine nützliche Cautel für den Käufer, daß er entweder dafür sorge, daß seine Gläubiger sich diese Anweisung gefallen, und ihn aus allem nexu obligatorio lassen, oder, daß wenigstens der Käufer sich anheischig mache, binnen einer gewissen Zeit durch Production und resp. Einlieferung der eingelösten Verschreibungen über die von ihm übernommenen Schulden zu zeigen, daß er seine Obliegenheit erfüllt und also den Verkäufer liberirt habe.

Sehr häufig geben sich Käufer und Verkäufer etwas auf die Hand, welches man die Angabe, das Angeld, die Angift, den Ankauf, die Aufgabe, den Dingpfennig, den Gottesgroschen, Gottespfennig, Handpfennig, das Haftgeld, den Kaufschilling, oder Pfandschilling, L. Arrha, Arrhabo, Fr. Arrhes, oder Erres, nennt, und welches man entweder bloß zur Sicherheit des Handels, und zum Beweise, daß der Kauf geschlossen ist, oder zum Zeichen, daß man im Falle der Reue von dem Kaufe wieder abgehen könne, thut. Wenn keine andere Ursache verabredet ist, warum dieses geschieht: so ist es bloß ein Beweis des geschlossenen Vertrages. Daß Angeld gegeben werde, ist nicht schlechterdings nothwendig, sondern es ist dieses ein Umstand, welcher von einer freywilligen Verabredung der Contrahenten abhängt. Indessen wird meistentheils das Angeld vom Käufer dem Verkäufer mit der Bedingung gegeben, daß jener, wenn er von dem Kaufe abgehen würde, und den Contract nicht erfüllte, dasselbe zur Strafe verlieren solle. In dem Falle also, da der Käufer vorher, ehe er den Vertrag von seiner Seite erfüllt hat, von dem Kaufe abgeht, und denselben bricht, ist das gegebene Angeld ein Gewinn des Verkäufers. Doch gilt dieses nur, wenn es ausdrücklich verabredet ist, daß man durch den Verlust des Angeldes sich von der Erfüllung des Contractes losmachen dürfe. Wenn dieses von dem Käufer entrichtete Angeld von beyden Theilen zur Ergetzlichkeit angewendet, oder zu Ehren des geschlossenen Kaufes vertrunken wird, wird es der Leibkauf genannt, und dieses Wort in den lübeckischen Statuten bey dem Haltaus v. Leykauf, ausdrücklich durch Mercipotus übersetzt. In eben diesem Verstande ist auch der Ausdruck Weinkauf üblich.

Die

Die Arrha oder Angabe, ist überhaupt eine Sache, die ich meinem Contrahenten, zum Zeichen eines bey einem Vertrage mir zukommenden Rechtes, gebe. Ich kann es geben, 1) ehe noch der Vertrag völlig und unwiederruflich geschlossen ist; und alsdann wird es Arrha pacto imperfecto data genannt: wenn z. B. bey einem Kaufcontracte die Parteyen ausmachen, daß jedem so lange noch frey stehen solle, von dem Contracte abzugehen, bis er zu Papier gebracht, und von ihnen unterschrieben ist, der Käufer gleichwohl schon etwas an den Verkäufer von dem Kaufgelde bezahlt. Die Wirkung dieser Arrha ist, daß, wenn derjenige, welcher sie gegeben hat, von dem Vertrage abgehen will, das gegebene verliert; hingegen, wenn derjenige, welcher die Arrham bekommen hat, den Contract nicht halten will, er doppelt so viel heraus geben, d. i. die Arrham, und noch einmal so viel zahlen muß. Es kann auch 2) eine Arrha gegeben werden, nachdem der Vertrag schon ganz richtig, und unwiederruflich eingegangen ist, und dann wird es Arrha pacto perfecto data genannt; diese wird entweder zum Zeichen der Befugniß von dem Vertrage wieder abgehen zu können, gegeben, oder zum Zeichen, daß derselbe völlig abgeschlossen, und keiner von den Parteyen davon abzugehen befugt sey. In dem ersten Falle nennen die Rechtsgelehrten dieselbe Arrham pœnitentialem, im andern Falle Arrham confirmatoriam. Die Arrha pœnitentialis wirkt, daß die Contrahenten zwar wieder abgehen können; aber derjenige, der sie gegeben hat, verliert sie, wenn er abgeht; und der sie bekommen hat, muß sie, wenn er abgehen will, doppelt zurück zahlen. Die Arrha confirmatoria hingegen hat die Wirkung, daß der Vertrag als unwiderruflich angesehen wird, und es folglich keinem Theile mehr frey steht, von demselben, es sey denn mit des andern Einwilligung, abzugehen. Wenn nach völlig geschlossenem Vertrage Arrha gegeben ist, die Parteyen aber nichts darüber ausdrücklich verabredet haben, so sind die Rechtslehrer uneinig, ob man sie als eine pœnitentialem, oder confirmatoriam, ansehen solle. Das letztere ist der Rechtsanalogie gemäßer.

In Ansehung der Arrha weichen die ächten Deutschen von den römischen Gesetzen ab. Nach diesen soll, gedachtermaßen, derjenige, der solche auf einen Contract gegeben hat, dieselbe verlieren und einbüßen, sobald er von dem

Con-

Contracte abgeht; derjenige hingegen, der die Arrhain angenommen hat, muß solche doppelt ersetzen, sobald der Vertrag ihn gereuet. (37) Mithin konnte man von einem vollkommenen Contracte abgehen, wenn man auf die Arrha Verzicht that. (38) Die Ausleger waren aber damit nicht zufrieden, sondern sie machten zwischen einem zur Vollkommenheit gediehenen, und einem noch zu schließenden Contracte einen Unterschied, und hielten dafür, daß voriges nur in dem letzten Falle gelte; in dem ersten Falle hingegen müßten beyde Theile den Contract auf das vollkommenste erfüllen, und könnten, auch mit Erstattung der doppelten Arrha, nicht davon abgehen. (39) Diese Entscheidung hat auch das Glück gehabt, in verschiedene Gesetze aufgenommen zu werden. Dieses ist in dem dithmarsischen Landrechte geschehen, wie man aus dem Art. 61 sieht; wie auch in dem würtemberg. Landrechte, von 1610, Th. 2, Tit. 9. Es ist auch dem Landrechte der Markgrafschaften Baaden und Hochberg von 1710, Th. 4, Tit. 8, §. 1. dem preuß. Landr. B. 4, Tit. 6, Art. 7, §. 3. und dem wormsischen Statutenbuche, B. 5, Th. 1, Tit. 1. gemäß. So weit das römische Recht in diesen enthalten ist, so gilt es überall, wo das deutsche sich nicht aufrecht erhalten hat. Doch pflegt man in zweifelhaften Fällen das Angebegeld nicht von dem Kaufgelde abzuziehen, wie bey den Römern geschah, sondern dieses mußte ohne Minderung gezahlt werden; es müßte denn bey einer Art des Kaufes ein anderes gebräuchlich seyn. (40)

Un-

(37) Princ. I. de emt. vend. und 17 C. de fide Instrument.

(38) Dieses hat Hr. v. Leyser in Vol. III. Spec. 204, med. 1. sehr gut gezeigt. Diese Meinung hägen auch *Barth. Salicetus*, in commentar. in novem libros Codicis, (Frf. 1615, f.) L. 4, Tit. 21. *Jo. Sichardus*, in prælect. ad Cod., (Frf. 1614, f.) und *Gomez*, in varii. resolut. Tit. II. c. 2, n. 18.

(39) *Aymon Cravetta* in consiliis (Vltraj. 1622, f.) cons. 233, n. 1. *Carpzov.* P. II. Const. 33, def. 14. *Lauterbach*, L. 18. Tit. 1. §. 69. *Hopp* in comm. ad Inst. L. 3. Tit. 24. *Beyer*, in delin. jur. germ. L. II. c. 21. n. 10. *Huber*, in prælect. P. 1. L. 3. Tit. 24. §. 3. *ab Hellfeld*, in jurispr. for. §. 982, und andere.

(40) *Mevius* ad Jus Lubecense, L. 3. Tit. 6. Art. 6. n. 2.

Unsere Vorfahren pflegten, wie andere wilde Völker noch thun, alle wichtige Dinge in Gegenwart einiger Zeugen zu verhandeln, und diesen, zur Erheiterung des Gemüthes und zu mehrerer Aufmerksamkeit, einen Trunk vorzusetzen (41). Diese Gewohnheit bezeuget theils Campden (42), theils sehen wir sie aus dem schwedischen Rechte von 1593, wo unter andern die Worte vorkommen: „Zum vierten seyn allezeit die Haußkauffe von E. E. Rath „bestätiget — und nach einen Weinkauff, d. i. mit einer „großen Kannen voll Biers (so stets offen stehen muß, „und umher ausgetrunken wird, der es aber versiehet „und die Kanne zuthut, ist seine Strafe, die halbe Kanne „auszutrinken, dabey dann auch gerufen wird: Weinkauff, „Weinkauff) also bestättiget, damit angezeiget wird, daß „es nicht ein heimlich sondern öffentlicher Kauff sey, umb „derjenigen willen, so vermeinen, Zuspruch darin zu ha„ben, oder ob einer wäre von der Freundschafft, der in den „Kauff treten wolte, alß der nechste, lautbar würde, ehe „es in das Stadtbuch geschrieben und verlassen würde“ (43). Dieser Trunk wurde in der Folge Weinkauf genannt, vielleicht daher, weil man ihn bey oder nach völlig geschlossenem Kaufe trank. In einigen andern Provinzen bediente man sich einer andern Handlung. Man pflegte nämlich zum Zeichen, daß ein Contract völlig zur Vollkommenheit gediehen sey, ein Petermännchen (eine damals übliche Münze) zu durchschneiden, und dann jeder Contrahent sein Theil in den Klingelbeutel zu werfen, welches Gottespfennig genannt wurde (44). Da man hiedurch den Kauf und

an-

(41) *Tacitus* de morib. Germ. L. 7. C. 22. *de Westphalen* in monum. ined. T. III. p. 1913, und Ge. Lennep Abh. von der Leihe zu Landsiedelrecht (Marb. 1768) S. 257, N. 7.

(42) In Topographia Britanniae sagt er: Indilato Eboracum divertit, & cornu, quo bibere consuevit, vino replevit, & coram altari Deo & B. Petro Apostolorum Principi, omnes terras & reditus flexis genibus propinavit.

(43) Bey Hrn. Kanzler von Westphalen, in Monum. inedit. rer. cimbricar. To. I. p. 2033. vergl. mit p. 2078.

(44) Nach Hrn. G. J. R. Walch's Zeugniß, in den Beytr. zu d. deutsch. Rechte, Th. 3, S. 331.

andere Contracte zu bestätigen pflegte (45): so erhellet daher, warum er als eine gleichgültige Benennung vom Weinkaufe gebraucht wird, wiewohl beydes verschiedene Gebräuche waren. Daher konnten diejenigen, welche den Gottespfennig gegeben und genommen hatten, doch nachher noch den Weinkauf trinken. Dieses mochte wohl oft geschehen. Mithin zweifelten Andere, ob man eben so viele Sicherheit hätte, wenn man nur den Gottespfennig gegeben hätte.

Dieses bisher gesagte wird durch nachstehende Stellen bestätigt. *Capitul.* Lib. V. Cap. 363. Qui arrhas dederit, pro quacunque re, *pretium cogatur implere, quod placuit emtori.* Ein alter Codex des lübischen Rechtes drückt sich Art. *de denario S. Spiritus* also aus: Si quis denarium sancti Spiritus super contractu vel mercatione quacunque excellente erogaverit, *idem est ac mercipotum exhibuerit vel dederit* (46). Die rügischen Statuten stimmen, Art. 84, also bey: „So wen eyn man kofft eynen „Kop unde den godes penninck dar up disst *de Kop sal* „*thor rechter stede syn* yss id varende hebbe" (47). Wie auch die stadischen Statuten von 1279, im 5ten St. Art. 26: „So wanne ein man koft enen Kop. unde go„des penning dharup gift. *de Kop scal to recht stede* „*Wesen*" (48). In den Gebräuchen und Gesetzen der Dithmarser von 1447, versichert der 38. Art. dieses folgendermaßen: „Effte unse Landman und de Kopman schelhaftig „worden umme ein Pferd, da eme sede, he hedde dat Pferdt „gekofft und de andere sede, he hedde dat nicht gekofft; Hefft „he denn gude Bewisunge, dat he den Gades-penning entfan„gen hefft, de schall sinen Kop holden, und alle Koop „schall stahn by den Winkopes lüden, und de daraver wesen „hebben, de dar Recht werd, de schall sinen Schaden weten „und unkosten mit XII Mannen" (49). Die neumünsterischen

(45) Wie Hr. R. H. R. von Senkenberg in den Anfangs r. der teutschen gemeinen Rechtsgelahrs. ött. 1773, 8. B. 3. Cap. 1. §. 9. also versichert: daß die Teutschen fast kein Geding ohne Handgeld geschlossen.

(46) Hrn. Dompr. Dreyer's Samml. vermischter Abhandl. Th. 1, S. 464.

(47) *de Pufendorf* Observ. jur. un. To. III. app. p. 249.

(48) Eb. das. To. I. app. p. 167. v. Senkenberg Selecta jur. & histor. T. VI. p. 330.

(49) v. Westphalen a. anges. O. To. III. p. 1735.

tischen Kirchspielsgebräuche besagen Art. 31 eben dieses (50). Dahin gehen die lauenburgischen Statuten, Th. 3, Art. 5. „Ehe und zuvorn ein Hauß für dem Rath überlassen und „einen zugeschrieben, soll der gewöhnliche Weinkauff getrunken, und der Kauf vollnzogen seyn. — Wer nun für „dem Weinkaufe, so an dem Erbe interesse zu haben vermeinet, den Kauff nicht beispricht, soll aller seiner anforderung an denselben verlustig seyn" (51). Womit die Reformation und Ordnunge der Stadt Ratzeburg von 1582 überein stimmet (52). Nachdrücklich sind die Worte in den Statuten der Friedrichsstadt von 1635, Tit. 8. Art. 8. 9. „Wie wat verkofft ende het Koop in allen Deelen vollencommentlick gesloten ende daer op de Godtspenninck gegeben ware, so en staettet geene partye vry von den coop „wederom af te gaen" (53). Nach den hamburger Statuten hat dieses noch heut zu Tage Statt. Er heißt Th. 2, Tit. 8, §. 10: "Ein Kauf und Verkauf kan in dieser guten Stadt auch wol ohne Gottespfenning, beständiglich getroffen werden; wann aber derselbige ergangen, ist „der Kauf dadurch desto mehr bekräftiget. Eben dieses gilt von der Grafschaft Nassau, besage deren Landesordn. Th 1, Cap. 4, §. 3. „Also soll auch keinem Theil erlaubt „seyn die Weinkaufskosten zu zahlen, und von dem beschlossenen Contract abzuspringen — sondern ohnangesehen, daß „sich einer zu Erstattung der Weinkaufskosten erbieten würde — So soll es doch bei demjenigen, was einmal geschlossen, wie billich und ehrbar ist, gelassen werden". Hieher gehört auch folgende Stelle aus der Burgersprache zu Bielefeld von 1578: „Alle die Jenige die Wibboide oder „Stadtgueder kouffen oder verkoufen, davon zu beyden seiten „Gottespfenningk gegeben vnd entfangen oder Weinkauf in „beisein gueter Leute zu beyden seiten getrunken, solch Kauff „soll zu beyden theilen gehalten werden, geschicht das „nicht da Klage vorbracht da soll die schuldige geben zu

(50) Dreyer's Samml. Th. 2, S. 108.

(51) *de Pufendorf*, a. angef. O. To. III. app. p. 328.

(52) Eb. daf. To. III. app. p. 232.

(53) v. Westphalen, a. ang. O. To. III. p. 185.

„Brocke ein Marck schwar vnd soll nicht da weniger den „Kaufholden oder des Klägers Willen machen“ (54).

Eben diese Grundsätze finden bey dem Miethgelde Statt, womit wir noch jezt unser Gesinde zu miethen pflegen, wie ich an seinem Orte zeigen werde.

Allein nicht lange blieben die Deutschen so wortfest, sondern sehr bald wurden sie mit der römischen feinern Denkungsart vertraut. Ob sich gleich hier und da die alten, bey der Offenherzigkeit aufgezogenen Greise mächtig sträubten, so konnten sie doch unmerkliche Abänderungen des Biedersinnes nicht gänzlich verhindern. Wie man dieses aus den alten augspurgischen Statuten v. J. 1276, Cap. 369, sieht: „wa ein kauff geschieht, da der Gotzpfenning angeben „wird oder sonst leutkauffen angetrunken wird der soll steht „seyn, Es en sey denn etlich ding darinne das den kauff „geirren müg oder gebrechen“ (55). Imgleichen verräth es nachstehende Stelle der langensalzer Statuten von 1556, Art. 12, „soll auch der Gottespfennig anders nicht, denn zu „einer Bestätigung des Kauffes und nicht des einigen Theil „davon abzutreten vorbehalten geweben genommen werden. „Und da gleich Käuffer oder Verkäuffer deshalb ausdrücklich „nichts abgeredet, noch gehandelt hätten, so soll es doch da„hin verstanden werden, daß kein Theil ohne des andern be„willigung von dem Kauff abstehen möge“ (56). In den baierischen Gesetzen entdeckt man schon mehr römisches Recht. Denn, wenn der Käufer dem Contracte, zu gebührender Zeit, keine vollkommene Genüge leistete, so sollte er das Angabegeld einbüßen (57). Die wisigothischen Gesetze wollten, B. 5, Tit. 4, Gesetz 4, daß der Verkäufer, nachdem er den Haftpfennig angenommen hatte, den Contract erfüllen sollte. Der Käufer hingegen mußte, wenn er abtreten wollte, das Haftgeld zurück nehmen, oder einen andern an seine

(54) Walch's Beytr. ꝛc. Th. 3, S. 69.

(55) Eb. das. Th. 4, S. 362.

(56) Eb. das. Th. 7, S. 277, f.

(57) In L. L. Bajuv. Tit. XV. c. 10. Qui arrhas dederit pro quacunque re, pretium cogatur implere, quod placuit emtori, & si non occurrerit ad diem constitutum, vel antea non rogaverit placitum ampliorem, & hoc si neglexerit facere, tunc perdat arrhas, & pretium quod debuit implere.

seine Statt verschaffen, der allem nachkam. Der Contract selbst ward nun annullirt. Hiemit verbinde man folgende Data. In der *Justitia Lubecensi* von 1158, scheint Art. *de mercatione stabilienda* unlauter zu seyn. Si quis denarium sancti Spiritus super contractu vel mercatione aliqua, quantumcunque excellente vel mediocri erogaverit, idem est ac mercipotum dederit. Si vero uni eorum emptio displicet *antequam pedem mutaverit*, denarium sancti Spiritus *aut restituere aut recipere poterit*, quod pede mutato facere neuter eorum poterit (58). Der Codex des lübischen Rechts von 1240, drückt dieses, Art. 79, in folgendem aus: "So we so deme anderen gift, „dat hyligen geystes pennine, up enen Kop, oder up en „gelovede, dat is also stede, also he hebbe den litkop gegeven. Is ee fi also, dat er en den penning wedder geve, „oder andere ene weder esche, er se sic vullen scheden" (59). Die flensburger Statuten verurtheilen, Art. 44, den Käufer ebenfalls zum Verlust seiner Handgift und einer Strafe. Wenn aber beyde Theile den Weinkauf getrunken hätten, so mußte der Abtretende denselben bezahlen (60).

Die Größe, wie viel einer Angeld auf den Kauf geben solle, beruhet bloß auf die Verabredung beyder Parteyen; indessen wollen doch verschiedene Gesetze, daß darin die Uebermaße vermieden werde.

Dieses ist in der brandenburg-culmbachischen Policeyordn. Tit. 20, geschehen. „Soll hinfüro Käufer und Verkäufer in geringen Contracten nicht mehr, dann Jeder einen „Orts-Gulden zum Leykauf in gemein geben, bey wichtigen und hohen Käufen und Verkäufen aber jeder Theil ebener Gestalt mehr nicht, als einen halben Gulden aufwenden, bei Strafe im ersten Falle 4, und im andern Falle „5 Gülden, die Käufer und Verkäufer jeder zu entrichten" (61).

(58) v. Westphalen, To. III. p. 629.

(59) Eb. das. S. 648.

(60) Eben das. To. IV. p. 1093. Vergl. damit die Jura Slesvic. c. 67. a. ang. O. To. III. præf. p. 81. not. d.

(61) Corp. Constit. Culmbac. Th. 2, B. 1, Cap. 7, Sect. 1, N. 1. S. 621.

„Die nassau-catzenelnbogische Landordnung von 1711, „redet Th. 1, Cap. 2, §. 10, also: „Letztlich seynd wir auch „berichtet worden, daß bis anhero nach beschlossenem Kauf, „ziemlich große Unkosten auf Weinkäuf sind gewendet wor„den: Dieweil Dann Weyland Unsers — Vaters — Ord„nung vermag, daß von 20 Gülden Kauf Gelds mehr nicht, „als ein Orth eines Güldens, zum Weinkauff sollt ge„geben werden; So wollen wir dieselbige Ordnung anbe„ro wiederholet, erneuert, und männiglich, bey Vermey„dung Unser Straff hiemit befohlen haben, sich derselben ge„mäß zu erzeigen: Oder auf den unverhofften widrigen Fall, „zu erwarten, daß er deswegen zu gebührender Straff gezo„gen werde.“ Noch genauer ist das solmische Landrecht von 1571, Th. 2, Tit. 11, §. 3. abgefaßt: „Wann auch sol„cher verkauff und kauff also geschehen und geschlossen ist, „so mögen verkauffer und kauffer sampt jhren guten freun„den, so bey dem kauff gewesen, darüber den weinkauff „halten, Doch nit übermüssiglich, sonder bescheydentlich, als „von 20 biß in 40 Gülden, ein Ort eines Gülden, Von „40 bis in 80 Gülden, zwey ort, von hundert 3 ort, „von zweyen hunderten anderthalben Gülden, und also „fort an, doch je höher die Kauffsumme desto weniger nach „anzahl auff und nider zu rechnen, und soll hierin zumal „kein gefahr, noch auffschlag, den künfftigen abtreiber damit „zu beschweren, und die rechnung alles unkostens über jhnen „zu machen, gebraucht werden.“

Nachdem einmal der Gottespfennig seinen Anfang genommen hatte, so geschahe es auch wohl, daß aus Gottesfurcht, von dem Käufer etwas an eine Kirche oder an ein Kloster gegeben wurde (62). Dieses geschahe anfänglich freywillig, hernach aber gezwungen.

Die Statuten der Stadt Weißenfels von 1662, geboten solches, Cap. 10, Art. 8. „Nachdem auch Christlich „und billig, daß diejenigen, welche Gott mit Gütern seg„net, zu seinen Ehren etwas anwenden: Als soll ein jedwe„der wer ein Hauß, Acker, Wiesen oder andere Gü„ther

(62) *Menius* ad Jus Lubec. Lib. III. Tit. 6, Art. 6, n. 11.

„ther — erkleckt, seinem Vermögen nach einen Gottes„pfennig, und zum wenigsten einen Thaler zu milden Sa„chen alsbald bey Schliessung des Kaufs, und ehe solcher „verschrieben wird, baar bezahlen und erlegen“ (63). Das herzogl. gothaische *Reglement*, wie es in den Aemtern, Städten und Gerichten des Herzogthumes Gotha, mit den Gottespfennigen bey Kauff- Tausch- und dergleichen Contracten zu halten, besagt dieses gleichfalls. „§. 1. Ist kein Erbkauf oder Tausch- und dergleichen Con„tract zu confirmiren, noch die Lehn darüber zu bekommen, „wenn nicht vorher der gesetzte Gottespfennig mit 4 Gr. „von 1000 fl. Hauptsumme erleget worden, bey Erbfällen „aber ist überall zu veranstalten, daß die Verlassenschaften „in ein zuverläßiges Inventarium gebracht werden. §. 2. „Und wie diese Gottespfennigs- und Collateral-Erbschafts„abgabe zur Hälfte für jedes Orts Kirchen und Gotteshäuser, „wo dieselbe gefallen, und die andere Hälfte, für die hiesige „Waisen- und Zuchthausanstalt destiniret; also sind jedes „Orts zur Einnahme gewisse angesessene Personen — zu be„stellen“ (64).

Es ist hin und wieder bey den Deutschen sehr gewöhnlich, daß der Käufer, bey wichtigen Käufen, dem Verkäufer oder dessen Angehörigen über das Kaufgeld noch etwas Geld zur Ergetzlichkeit zu geben pflegt; welches man überhaupt das Gönnegeld nennt; vermuthlich aus dem Grunde, weil es der Käufer dem Verkäufer, außer dem Kaufschillinge, noch gönnet oder verwilliget. Bey verkauften Häusern oder Gütern bedient man sich der Wörter: Heerdgeld und Schlüsselgeld, weil der Käufer der Gattin des Verkäufers dieses Douceur gleichsam für die willige Abtretung ihres Feuers und Heerdes, oder für die Abtretung der Schlüssel, macht; und bey verkauftem Vieh, besonders Pferden, des Wortes Halfter- (Halter-)

(63) Kreysigs Beyträge zur Sächsischen Historie, Th. 5, Nr. 8, S. 205.

(64) In den neuen Beifügen zur Gothaischen Landesordn. Cap. 30. S. 569.

oder Strickgeld, (s. Th. XXI, S. 272,) weil dabey die Halfter, welche der Käufer mit bekömmt, gleichsam zum Vorwande dieser Nebenprästation gebraucht wird, ob gleich deren Summe insgemein weit mehr, als diese Sachen, ausmacht (*). Es entsteht hier die Frage: In was für Münzsorten ist das Gönnegeld zu bezahlen? Es möchte scheinen: in den zur Zeit des geschlossenen Contractes gangbaren Münzsorten, weil es zu der Zeit versprochen wird, und auch gleich bezahlet werden soll. Allein, es richtet sich, wofern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, oder sonst aus den Umständen ein anderes abzunehmen ist, nach den Münzsorten des Kaufgeldes. Da dieses Gönnegeld als eine Zugabe von dem Kaufgelde anzusehen ist, so nimmt es, den Rechten nach, eben die Eigenschaft an, welche das Kaufgeld hat (**).

Ich wende mich 4. zu den Verbindlichkeiten und Rechten, welche aus dem Kaufcontracte entstehen. Von Seiten des Verkäufers bestehen die Verbindlichkeiten hauptsächlich 1. in der Uebergabe der Sache zur bestimmten Zeit (65), mit allem Zubehör und Accessionen, und der Ueberantwortung der

zu

(*) *Ern. Jo. Feld. Mantzel* de pretio redemtionis clavium. Rost. 1747.

(**) Accessorium naturam sequi congruit principalis, cap. 42. de reg. jur. in 6to l. 8. C de jur. dot. l. 19. §. 13. D. de aur. arg. leg.

(65) Diese Uebergabe geschieht entweder förmlich, oder brevi manu. In beyden Fällen setzt sich der Käufer in den Besitz, ohne daß es einer förmlichen Urkunde bedürfte. Zur Entfernung der Ausflucht nicht erfüllten Contractes, ist es für den Verkäufer rathsam, dafür zu sorgen, daß der Käufer gerichtlich sich dazu bekenne, daß er die erkaufte Sache mit allem Zubehör richtig in Empfang genommen habe. Bey unbeweglichen Gütern insonderheit ist die Lehensauftragung, welche bald in dem Kaufaufsatze selbst, bald in dem Schreiben, worin die Interessenten um die Confirmation des Kaufes bitten, bald in einem eigenen Exhibitum erfolgt, am allererstenerforderlich, wie ich an seinem Orte ausführlicher zeigen werde.

zu der Sache gehörigen Urkunden ꝛc. 2. In der Leistung der Gewähr, daß der Käufer die verkaufte Sache besitzen, gebrauchen und behalten könne, und daß darauf ein mehreres an Oneribus, Hypotheken ꝛc: nicht hafte (66), als ihm bey der Abschließung des Kaufes offenbaret worden ist. Von beyden werde ich unten ein mehreres sagen. Ist keine Zeit bestimmt, wenn die Uebergabe erfolgen soll, so kann der Käufer gleich darauf dringen, und es ist überdies ausgemachten Rechtens, daß die Gefahr und das Nutzungsrecht der verkauften Sache (periculum & commodum rei venditae) gleich nach erfolgter Abschließung des Kaufes an den Käufer übergehe (67), wenn nicht hierunter ein anderes bedungen worden ist.

Die Verbindlichkeiten des Käufers hingegen bestehen darin, daß er 1. das Kaufgeld in den bedungenen Sorten (68), und zu der bestimmten Zeit (69),

 zahle;

(66) Was bey dem Viehverkaufe insonderheit Rechtens ist, wird an den mehresten Orten durch die Provinzialgesetze bestimmet; und was gemeinen Rechtens ist, wird in dem Tit. Dig. de edicto aedilitio gelehret. Insonderheit ist bey solchem Handel eine besondere Nebenverabredung nöthig, wenn der Verkäufer auf längere Zeit, oder für solche Fehler, wofür er sonst zu haften nicht verbunden ist, Gewähr leisten soll. Siehe auch unten die 46ste Anmerk.

(67) Dd. ad tit. Dig. de periculo & commodo rei venditae.

(68) Ist hierunter nichts bedungen, so richtet sich das Kaufgeld nach den Provinzialmünzedicten.

(69) Wenn keine Zeit besonders verabredet worden ist, so muß die Zahlung sofort bey der Uebergabe Zug vor Zug erfolgen; L. 13, §. 20, de act. emti. Die Verbindlichkeit zur Verzinsung der später gefällig werdenden Kaufgelder, wird zuweilen bedungen; (s. oben, S. 215, die 33ste Anmerk.) nach Ablauf der gesetzten Frist aber ist sie an sich, ohne weitere Bedingung, Rechtens. Merkwürdig ist es anbey, daß auch eine richterliche Inhibition an den Käufer, die noch rückständigen Kaufgelder an den Verkäufer nicht zu zahlen, den Zinsenlauf nicht einmal hemmet, daher in solchem Falle die gerichtliche Depositon anzurathen ist. Wernher P. III, obs. 210, Mevius P. VI, dec. 33

zahle; und 2. dem Verkäufer die auf die Sache selbst nach geschlossenem Kaufe verwendeten Kosten erstatte, wenn nicht der Verkäufer die unentgeltliche Unterhaltung der Sache auf eine gewisse Zeit übernommen hat.

Da in Ansehung des Kaufgeldes verschiedene Zweifel und Streitigkeiten vorzufallen pflegen: so werde ich die vornehmsten hier erörtern.

Es fragt sich zuvörderst: In was für Münzsorten ist das Kaufgeld zu bezahlen? Bey dieser Frage hat man zuerst zu sehen, ob deshalb gleich bey geschlossenem Kaufe etwas verabredet und ausgemacht worden ist, oder nicht; und in diesem letztern Falle: ob entweder auf Glauben verkauft worden ist, oder ohne denselben, daß der Käufer gleich baare Bezahlung haben will, als welches im zweifelhaften Falle vermuthet wird (70); weil das Borgen in einer besondern Handlung besteht, deren Daseyn man beweisen muß, und außer dem, weil man ordentlicherweise dem Andern um deswillen seine Sache verkauft, damit man gleich Geld daraus lösen möchte. Wir wollen nun jeden Fall besonders betrachten.

Ist das erste, nämlich: daß gleich bey geschlossenem Kaufe etwas wegen der Münzsorten wäre ausgemacht worden, z. B. man hätte die Abrede genommen, es sollte das Kaufgeld in Friedrichs- oder Louis d'or bezahlet werden, und zwar nach dem Werthe, welchen sie dermalen hätten, nämlich jeden zu 5 Rthlr. gerechnet: so bleibt es bey der genommenen Abrede, und es können dem Verkäufer keine andere Münzsorten aufgedrungen werden, sondern das Kaufgeld ist in denjenigen Münzsorten, worüber beyde Theile einig geworden sind, zu entrich-

ten.

(70) *Andr. Gail.* in obs. pract. L. 2. Obs. 15. n. 6. wo er dieses mit den Glossenmachern behauptet.

ten. Denn der Vertrag macht ein Gesetz. Dieser Satz erhält in folgenden besondern Fällen seine Anwendung.

1) Wenn ein Theil der in schlechtem Gelde bestimmten Kaufsumme in gutem Gelde bezahlet werden soll, so muß dieses auf das deutlichste vorher ausbedungen worden seyn. Der Grund dieses Satzes beruhet darauf, daß die Theile einer Summe zusammen genommen die ganze Summe ausmachen, und daher mit derselben von einerley Art sind, daß sie eben die Beschaffenheit, unter welcher die ganze Summe ausgedruckt worden ist, zu haben pflegen (71). Will also einer diese natürliche Eigenschaft, nach welcher die Theile mit dem Ganzen einerley Qualität haben, aufgehoben wissen, so muß er sich genau darüber erklären, und also auch in dem Falle, da er einen Theil der in schlechtem Gelde bestimmten ganzen Kaufsumme in gutem Gelde bezahlt verlangt, sich dieses vorher auf das deutlichste von dem Käufer ausbedingen, oder es wird sonst hernach wider ihn die Auslegung gemacht.

Wie in dergleichem Rechtsfalle bey dem Schöppenstuhle in Jena erkannt worden ist, s. D. Jo. Ludw. Schmidts rechtliche Entscheidungen ꝛc. Jena, 1769. 4. S. 446, 488.

2) Ist zur Zeit des schlechten Geldes ein Kauf geschlossen, und bey der Kaufsumme der Münzsorten halber entweder gar nichts, oder, daß selbige in gangbaren Münzsorten bezahlt werde, bestimmt, und dem Käufer bis auf vorhergehende einvierteljährige Aufkündigung zinsbar gelassen worden: so ist die Bezahlung zur Zahlungszeit, nach den zur Zeit des Contractes gangbaren Münzsorten zu verrichten. Der Grund dieses Satzes beruhet darauf, daß, wenn die Contrahenten der

(71) Partis eadem est ratio, quae est totius. L. 76. D. de rei vindic.

der Münzsorten wegen nichts anzeigen, oder daß der Kaufschilling in gangbaren Münzsorten bezahlet werden solle, zwar gedenken; aber dabey, was für gangbare Münzsorten es seyn sollen, nicht zu erkennen geben, aller Wahrscheinlichkeit nach, ihr Absehen auf die zur Zeit des geschlossenen Contractes im Handel und Wandel gangbaren Münzsorten gerichtet haben (72); maßen sonst, wenn ein oder der andere Theil andere Münzsorten im Sinne gehabt hätte, er dieses gewiß nicht verschweigen, sondern seine Gedanken davon entdeckt haben würde.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 462, sqq.

3) Wenn jemanden ein Grundstück dergestalt verkauft worden ist, daß die Kaufsumme in gutem mandatmäßigen und auf keinen Verfall stehenden Münzsorten auf gewisse bestimmte Termine bezahlet, und unterdessen, bis solches geschehen ist, in gutem Gelde verzinset werden sollte: so sind darunter solche Münzsorten, welche zur Zeit des geschlossenen Contractes, nicht aber zur Zahlungszeit, an dem Orte des Contractes mandatmäßig gewesen sind, zu verstehen. Denn hätten die Contrahenten auf die Zukunft, und was zur Zahlungszeit für Geld gültig seyn würde, Absicht genommen, so würden sie, allem Vermuthen nach, solches damit, daß die Kaufsumme in Gelde, wie selbiges zur Zahlungszeit gültig seyn würde, erleget werden solle, wohl ausgedrücket haben. Insonderheit hätte der Verkäufer, welcher darunter seinen Vortheil gesucht hat, sich solches deutlich ausbedingen sollen. Da er aber dieses unterlassen hat, so hat er auch den daraus entstehenden Nachtheil sich selbst zu zurechnen; indem, wo dergleichen Versprechen, daß auf die Münze, wie sie zur Zahlungszeit gangbar seyn würde,

(72) L. 93. D. de contrah. emt. vend.

dürfe, Rücksicht genommen werden solle, nicht vorhanden ist, weder die Erhöhung, noch die Verringerung der Münzen einem Contrahenten nachtheilig seyn darf (73). Eben dieses findet nicht nur in dem Anlehncontracte, sondern auch bey dem Verkaufe, zumal wenn von dem Kaufschillinge Zinsen versprochen sind, wegen Gleichheit des Grundes Statt. (74).

D. Schmidt, a ang. O. S. 481, fgg.

4) Wenn bey dem Kaufcontracte ausdrücklich verabredet worden ist, daß der Käufer die Kaufsumme erst künftig in den zur Zahlungszeit gangbaren Münzsorten bezahlen solle: so bleibt es ordentlicherweise bey dieser Abrede, ob gleich zur Zeit des Contractes schlechtes, zur Zahlungszeit hingegen gutes Geld gangbar seyn sollte. Es ist vollkommen Rechtens, daß man dasjenige, was man dem andern versprochen, und worüber man vermittelst Vertrages mit ihm einig geworden ist, unverbrüchlich halten muß. Ist also der Kaufcontract auf gedachte Art errichtet worden, so sind auch beyde Theile demselben nachzukommen verbunden. Will der Käufer allenfalls einwenden, daß der Werth der verkauften Sachen nach den zur Zeit des Contractes gangbaren schlechten Münzsorten bestimmt worden wäre, so kömmt ihm dieses ordentlicherweise nicht zu Statten, weil diesem Vorgeben die ausdrückliche Abrede entgegen ist. Denn ist gleich der Contract zur Zeit des schlechten Geldes geschlossen, so ist doch die Kaufsumme nicht nach diesen, sondern den künftigen, zur Zahlungszeit gangbaren Münzsorten bestimmt worden. Wobey es um so mehr zu lassen

(73) *Carpzov.* P. 2. const. 28. def. 4. et 5. *Berger* resolut. leg. obst. tit. de reb. cred. *Wernher* sel. obs. for. P. 1. obs. 169. suppl. nov.

(74) *Wernher.* P. 9. obs. 152. *Berger*, P. 2. suppl. ad elect. disc. for, tit. 50, §. 2, p. 918.

sen ist, weil sich ein künftiges Ungefähr in solche Abrede mit einmischt, da man von beyden Seiten nicht weiß, was für Münzsorten dereinst gangbar seyn werden, und ob dabey der Käufer oder Verkäufer gewinnen oder verlieren wird.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 486, fgg.

Dergleichen Vertrag liegt insgemein in der Abrede verborgen, wenn der Verkäufer zur Zeit des schlechten Geldes die Kaufgelder nicht gleich haben will, und, in Hoffnung besserer Münzsorten, sich von dem Käufer ausbedinget, daß ihm dieser die Kaufgelder nach und nach, zu gewissen Terminen, abtragen soll; wenn er sich z. B. ausbedingt, daß ihm die Kaufgelder zu 3 Terminen, in 3 Jahren, in den zu jedem Termine gangbaren guten Münzsorten abgetragen werden sollen (75). Daher

5) wenn ein Kaufcontract zwar zur Zeit des schlechten Geldes geschlossen, dabey aber ausbedungen worden ist, daß das Kaufgeld so lange, bis wieder besseres Geld eingeführet werden würde, bey dem Käufer stehen bleiben sollte: so ist der Verkäufer nach wieder eingeführten bessern Münzsorten, die Kaufsumme in diesen unvermindert zu fordern berechtigt. Ob zwar bey dem Kaufe wider den Verkäufer, so wie bey dem Pachte wider den Verpachter, die Auslegung des dabey errichteten zweifelhaften Vertrages zu machen ist, indem, denselben deutlicher zu errichten, in ihrer Macht gestanden hat (76): so ist doch dieses auf vorstehenden Vertrag nicht anzuwenden. Denn daraus erhellet offenbar, daß der Verkäufer die Kaufsumme nicht in schlechtem, sondern gutem Gelde bezahlt wissen wollte.

Da

(75) Churfächs. Münzmandat, v. J. 1763, §. 10.

(76) l. 172. D. de reg. jur. l. 39. D. de pact. l. 21. l. 33. D. de contrah. emt. vend. c. 57. de reg. jur.

Da nun der Käufer diese Absicht des Verkäufers gewußt, und darein gewilliget hat, auch die Verträge nach der Absicht beyder Paciscenten anzulegen sind: so darf er auch denselben nicht brechen, sondern er muß, seinem Versprechen gemäß, das Kaufgeld so lange, bis wieder besseres Geld eingeführt wird, behalten, und alsdann dasselbe in unverminderter Summe mit den bessern Münzsorten bezahlen.

D. Schmidt a. ang. O. S. 541 fgg.

6) Wenn jemand dem Andern etwas unter der Bedingung, daß dieser die Kaufsumme in guten alten, nach dem Reichsschlusse ausgemünzten Geldsorten bezahlen, oder dafür annehmliche und gleichgültige Obligationen verschaffen sollte, verkauft, dieser auch dem Verkäufer an einigen auf ihn geschriebenen Obligationen so viel, als die Kaufsumme ausmacht, zugestellt hat, selbige aber nachher nicht als gleichgültige Obligationen befunden werden, sondern, wie der Käufer verborgen gehalten, in solchen bestanden, die, weil er die Anlehn. in geringhaltigen Münzen gegeben hat, von hoher Obrigkeit nachher auf die Hälfte reducirt worden sind: so muß der Käufer, ob schon der Verkäufer über die Kaufsumme, als wenn sie ihm bezahlt worden sey, quittirt, und allen weitern Ansprüchen auf die zu leistenden Gewährsmängel sich entsagt hat, dem Verkäufer dem ungeachtet noch so viel, als ihm durch die Reduction an der Kaufsumme und dessen Verzinsung abgeht, in dem verabredeten guten Gelde ersetzen, und Verkäufer ist, ihn deshalb mit der Verkaufklage zu belangen, befugt. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger, statt der baaren Bezahlung, Schuldverschreibungen, aus welchen ihm andere verhaft sind, abtritt, so müssen diese so beschaffen seyn, daß die darin benannten Capitalien nicht nur der Größe nach,

mit

mit der Forderung seines Gläubigers überein stimmen, sondern es müssen auch die Münzsorten bey beyden von gleicher innern Größe seyn. Dieser Rechtssatz ist alsdann, wenn solche Eigenschaft bey den abzutretenden Schuldverschreibungen ausdrücklich ausbedungen worden ist, um so weniger einem Zweifel unterworfen. Wir treffen solches bey dem hier bestimmten Falle an. Der Verkäufer hat, statt der zur Kaufsumme bedungenen Geldsorten, gleichgültige Obligationen versprochen. Dieses heißt eben so viel, als solche Schuldverschreibungen, deren Capitalien in eben dergleichen Münzarten bestehen, in welchen sonst ohne Abtretung der Obligationen von dem Käufer die Kaufsumme hätte bezahlet werden sollen. Ohne Abtretung der Obligationen sollte aber die Kaufsumme, verabredeter maßen, in guten, alten, nach dem Reichsschlusse ausgemünzten Geldsorten bezahlet werden. Hiermit haben die Contrahenten zu erkennen geben wollen, daß die Bezahlung des Kaufzeldes in Münzsorten, welche nach dem leipziger Münzfuße ausgepräget sind, geschehen sollte. Also weder in den schlechten, welche während dem siebenjährigen deutschen Kriege zum Vorschein gekommen, und nach demselben reducirt worden sind, noch auch in Conventionsgelde, weil diese noch zur Zeit durch keinen Reichsschluß von dem gesammten Reiche eingeführt, und um 1. Rthlr. 8. Gr. auf jede Mark Silber geringhaltiger, als diejenigen sind, welche nach dem leipz. Fuße ausgemünzet worden sind. Hiernächst ist aus den Rechten bekannt, daß der Verkäufer, falls ihm die Zahlung nicht richtig und contractmäßig geschehen ist, auf deren Berichtigung und Vergütung der Interessen klagen (77), auch, wofern ihm, wegen eines einem Drit-

(77) l. 14. C. dg rescind. vend. l. 7. C. de act. emti & venditi, *Lauterbach* colleg. pract. Lib. 29. Tit. 1. §. 15.

Dritten zustehendes Rechtes, von der Kaufsumme etwas gerichtl. Verordnung angenommen worden ist, di Gewährsleistung verlangen könne (78). Solchergestalt ist ein solcher Käufer dem Verkäufer so viel, als ihm an der Summe der an Zahlungsstatt überwiesenen Obligationen reducirt worden ist, zu vergüten, den Rechten nach, verbunden.

Dem nun auch der Einwand, daß gedachter Verkäufer aller der wegen der Obligationen zu leistenden Gewährsmängel halber zu machenden Ansprüche sich völlig begeben habe, nicht entgegen steht, indem dergleichen Entsagung, so wie alle und jede Verträge, alsdann die Gültigkeit verlieren, wenn solche eine von Seiten des andern gebrauchte Gefährde oder Veranlassung eines Irrthumes zum Grunde haben. Denn beyde entkräften die Convention, welche man, wofern man von dem Betruge und Irrthume gewußt haben sollte, nicht eingegangen seyn würde (79). Beyde verbinden die Einwilligung (80); und der Kaufcontract erfordert vornämlich wegen seines guten Glaubens, daß dabey kein Theil den andern hintergehe (81). Es hat aber angenommenermaßen, der Käufer seine auf den Verkäufer geschriebene Obligationen, wissentlich, daß es geringhaltige Capitalien seyn, dem Verkäufer an Zahlungsstatt für alte, gute, nach dem Reichsfuße ausgemünzte Sorten abgetreten; und also dabey gefährlicher Weise gehandelt (82) da hingegen der Verkäufer durch die in den Verschrei-

(78) l. 11. §. 2. D. de act. emti & vend.

(79) l. 3. §. 3. D. pro socio. l. 5. C. de rescind. vend. l. 15. C. de resc. vend. l. 16. §. 1. D. de minor. XXV annis.

(80) l. 116. §. 2. D. de reg. jur.

(81) l. 6. §. 2. D. de act. emt. & vend.

(82) Nam dolus subest, quoties circumscribendi alterius causa, aliud agitur & aliud agi simulatur, l. 7. §. 9. D. de pact.

schreibungen enthaltene Zusicherung der in altem gutem Gelde zu leistenden Zahlung in den Irrthum, daß die Anlehne in altem gutem Gelde bestehen, und dereinst in solchen Sorten bezahlet werden würden, gesetzt gewesen, und solchergestalt durch Arglist und Irrthum zur Entsagung seiner der Gewährsleistung halber habenden Rechte veranlasset worden ist. Unter welchen Umständen also auch das Recht, vermöge dessen derjenige, welcher wissentlich eine Sache an sich bringt, deren bevorstehende Eviction ihm nicht unbekannt ist, keine Gewährsleistung (83), zumal wenn den der Gewährsleistung halber zu machenden Ansprüchen ausdrücklich entsaget worden ist (84), verlangen kann, auf dermaligen Verkäufer sich eben so wenig anwenden lässet, als der Vorwand, daß die Reduction von höherer Hand abgehangen habe, mithin unter die ungefähren Zufälle gehöre, weshalb weder eine Gefährde behauptet, noch eine Gewährsleistung gefordert werden möchte (85), gegründet ist. Denn, eben des Münzverfalles wegen, hat der Verkäufer annehmliche und gleichgültige Obligationen sich versprechen lassen. Die von dem Verkäufer abgetretenen Obligationen, wie dem Käufer wohl bewußt gewesen, dem Verkäufer aber verborgen gehalten worden ist, haben schon zur Zeit der Cession nicht aus gleichgültigen Obligationen bestanden. Es lässet sich daher auch, daß sie erst nach der Zeit durch die Reduction ihre mit den zur Kaufsumme bedungenen Geldsorten gleichgeltende Eigenschaft von ungefähr verloren hätten, mit Grunde der Wahrheit nicht behaupten. Der Käufer ist also dem ungeachtet dem Verkäufer noch so viel, als diesem durch die Reduction

(83) l. 27. C. de evictionibus.

(84) l. 11. §. 18. D. de act. emt. vend.

(85) l. 21. D. et l. 26. C. de eviction. l. fin. C. de evict.

duction an der Kaufsumme abgeht, zu ersetzen verbunden. Und weil der Verkäufer dasjenige, was ihm an der Kaufsumme noch fehlt, nebst dessen von Zeit der geschehenen Uebergabe der verkauften Sache entstehenden Verzinsung, vermittelst der aus dem Kaufcontracte entspringenden Klage zu fordern berechtigt ist (86): so ist er auch, nicht nur dasjenige, was ihm durch die Reduction an der Kaufsumme abgegangen ist, sondern auch dessen Verzinsung in dem verabredeten gutem Gelde, vermittelst der Verkaufklage von dem Käufer zu verlangen, befugt.

Ist das zweyte, (s. oben, S. 330) nämlich, daß einem die Sache auf Glauben verkauft worden ist, (fides de pretio habita est; Venditor fidem emtoris secutus est,) d. h. hat der Verkäufer dem Käufer wegen des Kaufgeldes getrauet, daß ihm dieser solches erst künftig entrichtete, und man hat nicht besonders bestimmt, in was für Münzsorten solches alsdann geschehen sollte: so sprechen Carpzov (87), und mit ihm viele andere (88), man hätte hier auf die Zeit des geschlossenen Contractes zu sehen; und zwar um deswillen, damit der Verkäufer weder Schaden noch Vortheil habe. Allein, bey dem Ausdrucke: man hätte auf die Zeit des geschlossenen Contractes zu sehen, ist wenig Deutlichkeit. Denn nun fragt es sich: was habe ich alsdann zu thun, wenn ich auf die Zeit des Contractes sehen soll? weiß ich dieses nicht, so habe ich auch von den Worten keinen Nutzen. Carpzov erklärt sich in seinem beygefügten Urtheil auf die Art: daß die hinterstelligen Kaufgel-

(86) l. 13. §. 20. D. de act. emt. vend. l. 5. C. eod.

(87) Jurispr. for, P. II. const. 23. def 6.

(88) Als *Richter* decis. 72. n. 16. und *Schütte*. diss. de eo quod justum est circa restitutionem mutui, mutata monetae bonitate. (Erford. 1738) §. 29.

gelder nach dem Werthe, wie sie zur Zeit des geschlossenen Kaufes gänge und gebe gewesen, von dem Käufer zu entrichten wären. Allein, auch dieses ist noch etwas dunkel. Eigentlich findet hier eben dasjenige Statt, was bey dem Darlehne Rechtens ist. Denn, wenn einem auf Glauben etwas verkauft worden ist, so ist das in der That eben so viel, als wenn der Verkäufer das Geld von dem Käufer empfangen, und diesem wieder geliehen hätte (29). Daher spricht man auch: er hat es ihm auf Borg oder Credit gelassen. Gesetzt also, daß das Münzwesen zur Zahlungszeit einen ganz andern Zustand hat, als welchen es zur Zeit des geschlossenen Contractes hatte, und man will nun wissen: in was für Münzsorten ist das hinterstellige Kaufgeld zu bezahlen? so hat man zu unterscheiden, ob der Kauf zu einer solchen Zeit, da das Geld noch in gutem Zustande war, geschlossen worden ist, oder nicht. Bey einem jedem findet eine verschiedene Antwort Statt.

Ist das erste, nämlich, daß einem ohne Bestimmung der Münzsorten auf Glauben zu einer solchen Zeit verkauft worden ist, da das Geld noch in gutem Stande war, und hat dieses zur Zahlungszeit einen merklichen Abfall in seiner innerlichen Güte bekommen, so, daß deshalb nun auch der Preis der Sachen gestiegen wäre: so ist unter diesen Umständen auf den innern Werth, welchen die gangbaren Münzen zur Zeit des Contractes gehabt haben, zu sehen. Was diese darin besser, als die zur Zahlungszeit gangbaren Münzen, gewesen sind, das muß der Käufer in Bezahlung mit den schlechten Münzen gut thun; oder er muß in solchen Münzen be-

(29) l. 15, D. de reb. credit. Eben der Meinung ist auch Hr. v. Wolff, in den Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts §. 597.

bezahlen, welche zur Zeit des Contractes in Handel und Wandel gebraucht wurden. Das auf diese Münzen zu sehen sey, erhellet daraus, weil, angenommenermaßen, keine Münzsorten besonders sollen bestimmt worden seyn; mithin können die Contrahenten auf keine andere, als die eben damals gangbaren Münzen, gesehen haben.

Wenn z. B. Jemand eine Elle Tuch für 2 Thlr. in gutem Gelde erhandelt hat, und zur Zahlungszeit die Münzen noch einmal so schlecht sind, daß auch deshalb der Preis der Sachen noch einmal so hoch gestiegen ist: so muß der Käufer, wenn er die Elle Tuch in schlechtem Gelde bezahlen will, dem Kaufmanne 4 Thlr entrichten. Denn sonst würde der Kaufmann um die Hälfte Schaden leiden; weil die 2 Thlr. in schlechtem Gelde nur halb so viel ausmachen, als die 2 Thlr. in gutem Gelde. Der Kaufmann hat aber auf kein schlechtes, sondern gutes Geld gehandelt, und also muß es ihm auch nach dieses seinem Werthe, wenn man ihn in schlechtem Gelde befriedigen will, bezahlet werden. Denn hätte er seine Waaren noch, so könnte er sie nach dem Preise jezt in gutem Gelde verkaufen.

Wenn daher zur Zeit des guten Geldes ein Kaufcontract geschlossen worden, und das Kaufgeld zu solcher Zeit zu bezahlen gewesen, mit dem Käufer aber erst nachher, zu seiner Erleichterung, damit er durch die auf einmal zu entrichtende unzertrennte Kaufsumme in seinem Nahrungszustande nicht zurück gesetzet werde, die Abrede, daß das Kaufgeld zu gewissen Terminen, in einzelnen Posten bezahlet werden solle, genommen worden ist, und darauf bey einigen die Zahlung in die Zeit des in der Folge eingeführten schlechten Geldes eintritt, so hat der Käufer kein Recht, diese alsdann fällige Kaufterminsgelder in dem eben gangbaren schlechten Gelde dem Verkäufer oder dessen Erben ohne Aufgeld aufzudringen. Denn durch dergleichen Abrede hat der Verkäufer zwar des Rechtes, die ganze Kaufsumme auf einmal zu for-

dern, keinesweges aber des Rechtes, die Kaufgelder in dem zur Zeit des Contractes ganzbaren guten Gelde zu verlangen, sich begeben. Und da der Verkäufer jenes Rechtes, ohne alle Schuldigkeit, aus bloßer Liebe gegen den Käufer entsagt hat: so ist dieser um so mehr verbunden, dem Verkäufer oder dessen Erben durch die schlechten Münzsorten nicht zu schaden, um so weniger den Vertrag auf et was, worauf er gar nicht gerichtet gewesen ist, zu erstrecken.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 538. fgg.

Ist das zweyte, nämlich, daß einem ohne Bestimmung der Münzsorten, auf Glauben zu einer solchen Zeit ist verkauft worden, da das Geld in einem schlechten Zustande war, und es hat selbiges zur Zahlungszeit eine merkliche Zunahme in seiner innern Güte erhalten, oder auch, daß man seinen äußerlichen Werth herunter gesetzt und dem innerlichen gleich gemacht hat, daß deshalb nun auch der Preis der Sachen gefallen ist: so hat man darauf zu sehen, ob der Verkäufer die Sache nach gutem Gelde verkauft, und dem Käufer wegen der zur Zeit des geschlossenen Contractes eben im Schwange gehenden schlechten Münzsorten, keine Erhöhung des Preises gemacht hat; oder, ob wegen der schlechten Münzsorten der Preis der verkauften Sache von ihm erhöhet worden ist. Wäre das erste, so muß dem Käufer die Kaufsumme in gutem Gelde bezahlt werden, weil darnach der Kauf geschlossen worden ist. Ist aber das zweyte, so hat man auf den bessern Zustand der Münzen zu sehen, welchen dieselben zur Zeit der Zahlung haben. Was sie da, gegen die alten schlechten Münzen zur Zeit des geschlossenen Contractes besser sind, das kann der Käufer auch dem Verkäufer anrechnen; weil der Verkäufer in der That als-

alsdann hiedurch seine Sache bezahlt bekömmt, was dieselbe werth gewesen ist.

Gesetzt also, es handelte Jemand einem Kaufmanne, zur Zeit des schlechten Geldes, 1 Elle Tuch ab, die sonst in gutem Gelde 2 Thlr. kosten würde; weil aber das Geld, wie ich annehmen will, zu der Zeit just noch einmal so schlecht ist, als das gute Geld, so schlägt der Kaufmann solches auf die Waare, und verhandelt ihm die Elle Tuch für 4 Thlr. Nun wollen wir setzen, zur Zahlungszeit ist das Geld noch einmal so gut als das schlechte, und daß deshalb auch der Preis der Sachen wieder noch einmal so wohlfeil ist, so braucht der Käufer nunmehr nicht in dem gutem Gelde dem Kaufmanne die 4 Thlr. zu bezahlen, sondern nur 2 Thlr., weil diese wirklich in gutem Gelde so viel ausmachen, als die 4 Thlr. in dem ehmaligen schlechten Gelde. Der Kaufmann hat auf schlechtes Geld gehandelt, und deshalb den Preis seiner Waare bereits erhöhet. Wenn ihm also der Käufer das schlechte Geld nicht giebt, sondern gutes, welches dem Werthe, ob gleich nicht der Summe nach, eben so viel ausmacht als das schlechte, so hat er und der Käufer keinen Schaden; deshalb muß er zufrieden seyn. Er würde sonst, wenn ihm der Käufer eine gleiche Summe in gutem Gelde bezahlen müßte, wirklich um die Hälfte mehr fordern, als der Käufer die Elle Tuch bereits von ihm erhandelt hat, und sich also mit des Käufers Schaden zu bereichern suchen; welches er aber keinesweges weder nach dem natürlichen, noch bürgerlichen Gesetzen (90) thun darf. Ja, wenn er dem Käufer, wie oben gedacht ist, nach gutem Gelde das Tuch verkauft, und ihm, wegen der zur Zeit des geschlossenen Contractes eben im Schwange gehenden schlechten Münzsorten keine Erhöhung des Preises gemacht, sondern, nach dem gegebenen Exempel, die Elle für 2 Thlr. verkauft hätte; da müßte ihm freylich der Käufer die 2 Thlr. in gutem Gelde entrichten.

Ist endlich das dritte, nämlich, daß einem die Sache ohne Bestimmung der Münzsorten, nicht

(90) l. 38. D. de dolo malo. Da heißt es, nemo debet lucrari ex alieno damno.

(91) Nam quid interest expressis verbis quis voluntatem suam declaret, an rebus ipsis & factis. l. 32, §. 1, D. de legat. 1.

auf Borg ist verkauft worden (s. oben, S. 330), und man fragt: in was für Münzsorten ist alsdann das Kaufgeld zu bezahlen? so antworte ich: in solchen, welche zu eben der Zeit des geschlossenen Contractes gäng und gebe sind. Denn da deshalb nichts ins besondere verabredet worden ist, so kann der Wille beyder Theile nirgends anders, als dahin, ausgeleget werden, daß sie solches Geld gemeint haben, welches gegenwärtig an dem Orte, wo der Kauf geschlossen worden ist, im Handel und Wandel gebraucht wird. Hätte ein Theil anderes Geld im Sinne gehabt, so mußte er solches an den Tag legen. Das bloße Denken ist von keiner Wirkung; das kann ihm daher nach einmal geschlossenem Kaufe nicht zu Statten kommen.

Bey dem Kaufgelde sind, außer den angeführten, auch noch folgende Fälle anzumerken.

1) Von den Münzsorten, in welchen das Kaufgeld zu bezahlen ist, wenn das Geld an dem Orte des Käufers und Verkäufers verschieden ist. Es geschieht nicht selten, daß der Käufer und Verkäufer an verschiedenen Orten wohnen, und an selbigen auch die Münzsorten nicht von einerley Beschaffenheit sind; da entsteht alsdann, bey einem geschlossenen Kaufe, die Frage: nach was für einem Orte und nach was für Münzsorten hat man sich in Bezahlung des Kaufgeldes zu richten? Ich unterscheide, ob beyde Theile darüber vorher besonders einig geworden sind, oder nicht. Im ersten Falle richtet man sich nach ihrem beyderseitigen Willen, sie mögen denselben ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben haben. Denn die Verträge dienen bey einem Contracte zur Vorschrift; und was man stillschweigend will, ist so gut, als wenn man es ausdrücklich gewollt hätte. Dahin gehört z. B. wenn ein Kaufmann verschiedene Jahre hindurch

durch die Waare nach dem Geldcours seines Verkäufers diesem abgekauft und bezahlt hat. Im zweyten Falle, wenn nämlich beyde Theile deshalb vorher nicht besonders einig geworden sind, hat man auf den Ort des Contractes, was daselbst zu der Zeit, als er geschlossen wurde, für Münzen gegolten, Acht zu haben, daß nach demselben die Bezahlung des Kaufgeldes geleistet werde (92). Denn hätte ein Theil anderes Geld im Sinne gehabt, so hätte er solches anzeigen müssen; sonst steht zu vermuthen, daß sie sich nach dem Orte des Contractes gerichtet haben (93). Sollte an dem Orte des Contractes zweyerley Währung des Geldes im Gebrauch seyn, als: der Münzpreis im Handel und Wandel, und der Wechselcours: so ist letzterer bloß in Wechselsachen bey Zahlungen zu beobachten. Ist schwere und leichte Münze an einem Orte dergestalt gebräuchlich, daß die Rechnungen der Landesherrschaft nach schwerem Gelde geführet, auch die Steuern und Gaben in schwerer Münze abgetragen werden, und daß Jemand der Landesherrschaft etwas abkauft, so ist alsdann der Käufer, wofern er nicht ein anderes sich ausdrücklich ausbedungen hat, die Zahlung in schwerer Münze zu leisten verbunden (94). Sollte hingegen im Handel und Wandel die leichte Münze gäng und gebe seyn, so geschieht die Bezahlung in leichtem Gelde, und hat der Verkäufer sich beyzumessen, daß er sich kein schweres Geld ausbedungen hat (95).

(92) l. fin. §. fin. C. de administr. tut. arg. l. 10. C. de rescind. vend. l. 17. §. 4. 5. D. de act. emt. *Mynsinger* cent. 4. obs. 15. *Friderus* de process. lib. 2. cap. 63. n. 18. *Horn.* class. 16. n. 13. p. 1248. b.

(93) *Resold* par. 2. conf. 36. n. 6. sq.

(94) l. 34. pr. D. de contrah. emt. vend. Estor in der Anleit. für die Advocaten, § 446.

(95) l. 39. D. de pactis. l. 21. l. 33. D. de contrah. emt. l. 127. D. de reg. jur. Estor a. ang. O.

Einen hiernach entschiedenen Rechtsfall, erzählt Hr. D. Schmidt, a. ang. O. S. 508. fgg.

2) Wenn die Contrahenten die Kaufgelder in ein Anlehn verwandelt haben, so sind auf selbige nicht die Rechte, welche der Kaufgelder, sondern welche des Anlehns wegen, den Gesetzen nach, Statt finden, anzuwenden. Die Gesetze nennen diejenige Handlung, wodurch man eine Verbindlichkeit in eine andere verwandelt, eine Novation, und legen derselben die Wirkung bey, daß dadurch die erste Verbindlichkeit aufgehoben, und eine neue Verbindlichkeit, nämlich diejenige, in welche man die alte verwandelt hat, eingeführt wird (96). Also folgt von selbst, daß man die neue Verbindlichkeit nach ihren eigenen, und nicht nach den Rechten der alten Verbindlichkeit beurtheilen, mithin, wenn man Kaufgelder in ein Anlehn verwandelt hat, auf selbige nicht die bey den Kaufgeldern Statt findenden Gesetze, sondern diejenigen, welche des Anlehns wegen gemacht sind, anwenden müsse.

D. Schmidt, a. ang. O. S. 548. fgg.

3) Eine Geldschuld, welche der Käufer zu bezahlen übernommen hat, ist nicht in den Münzsorten des Kaufgeldes, sondern in solchen, darin die Geldschuld selbst besteht, abzutragen. Es geschieht zuweilen, daß der Käufer von dem Verkäufer eine Schuld zu bezahlen übernimmt, womit dieser jemanden verhaftet ist. Er steht in den Gedanken, daß, weil er die Geldschuld, wegen des dem Verkäufer zu bezahlen gehabten Kaufgeldes, als einen Theil desselben übernommen hat, er auch dem Gläubiger die Geldschuld in keinen andern Münzsorten, als in welchen er das Kaufgeld abzutragen schuldig geworden ist, zu bezahlen verbindlich, und

also

(96) l. 1. pr. D. de novat. & delegat.

also dem Gläubiger die Bezahlung der Geldschuld in eben solchen Münzsorten, aus welchen das Kaufgeld besteht, aufzudringen berechtigt sey. Allein, dieses ist ein Irrthum. Denn so wenig der Verkäufer die Schuld, die er seinem Gläubiger zu entrichten gehabt hat, wider dieses seinen Willen ändern mögen, eben so wenig hat er auch solches durch den mit seinem Käufer geschlossenen Contract zu thun vermocht. Die Gesetze verstatten nicht, einem Dritten sein Recht durch einen Vertrag, welchen man mit einem Andern errichtet, zu kränken (97). Sie befehlen vielmehr, daß man Niemanden in seinem Rechte beeinträchtigen soll (98). Es bleibt daher eine unabgetragene Geldschuld so lange die nämliche mit allen ihren Eigenschaften, bis der Gläubiger selbst, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, seines Rechtes sich daran begiebt. Hat also ein Käufer seines Verkäufers Schuld zu bezahlen übernommen, so muß er sie auch, wofern er nicht derentwegen nur so viel, als er aus dem Verkaufe schuldig sey, zu bezahlen versprochen hat (99), in denjenigen Münzsorten, woraus sie besteht, abtragen. Glaubt er dazu vermöge des Kaufcontractes nicht verbunden zu seyn, so mag er solches allenfalls mit seinem Verkäufer ausmachen. Das geht dieses seinen Gläubiger nichts an. Es ist auch solches um so weniger einem Zweifel unterworfen, wenn zumal der Schuldner, auf geschehene Delegation, seines Gläubigers Schuld zu bezahlen übernommen haben sollte, weil er alsdann die Einreden, welche er, seiner Schuld wegen, seinem ersten Gläubiger hätte

[illegible] entge-

(97) l. 27. §. 4. D. de pactis.

(98) Non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri. l. 74. D. de reg. jur.

(99) l. 27. D. de novat.

entgegen setzen können, verloren hat (100). Denn so gar ein unter väterlicher Gewalt stehender Mensch, dem die Einrede des Macedonianischen Rathsschlusses wider seinen vorigen Gläubiger zugestanden ist, kann, wenn er sich hat delegiren lassen, dieser rechtlichen Wohlthat, wider seinen neuen Gläubiger, sich nicht bedienen (101). Es fordert daher des delegirten Schuldners neuer Gläubiger von ihm seine Schuld, womit ihm sein voriger Schuldner des Angewiesenen Gläubiger, verbindlich gewesen ist (102). Hienächst hat auch der angewiesene Schuldner kein Recht, seinen neuen Gläubiger an seinen alten Schuldner, welcher sein, des angewiesenen Schuldners, vormaliger Gläubiger gewesen ist, zurück zu weisen, weil dieser durch die Delegation von der Schuld frey geworden (103), und daher selbst der delegirte Gläubiger wider denselben, wofern er sich nicht auf den unverhofften Nichtzahlungsfall sein Recht wider ihn vorbehalten hat (104), seinen Regreß zu nehmen nicht befugt ist (105).

D. Schmids, a. angef. O. S. 568. fgg.

Gemeiniglich sieht man auch die Erbgelder als Kaufgelder an, wofür sie aber eigentlich nicht geachtet werden können. Ich werde davon, so Gott will, in den Supplementen handeln.

Ich komme 5. zu den bey dem Kaufcontracte vorkommenden Nebenbedingungen und Clauseln, welche

(100) l. 12. D. de novat. *Lauterbach* coll. pract. lib. 46 tit. 2. §. 21. *Schöpfer* synopf. jur. rom. lib. 46. tit. 2. n. 15.

(101) l. 19. de novat. *Böhmer* doctr. de actionibus, sect. 2. cap. 8. §. 55.

(102) l. 33. D. de novat.

(103) §. 3. I. quib. mod. toll. oblig.

(104) l. 11. §. 1. D. de pignor. act.

(105) l. 3. C. de novat.

che in dem Falle gewöhnlich und rathsam sind, wenn es die Contrahenten nicht bey den aus dem Kaufvertrage ipso jure entstehenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten bewenden lassen wollen, sondern dieselben zu ändern, näher zu bestimmen, oder für die desto gewissere Erfüllung zu sorgen, für nöthig erachten. Diese Bedingungen sind von einer dreyfachen Art, nach dem, ob sie zu Gunsten des Käufers, oder des Verkäufers, oder beyder, dem Kaufcontracte inseriret werden. Wir wollen die wichtigsten dieser Nebenverträge einzeln durchgehen.

Ich rechne hieher: 1) die Vorbehaltung des Eigenthumes von Seiten des Verkäufers, bis das Kaufgeld, auch davon etwa fällig werdende Zinsen, völlig getilgt ist. (Pactum reservati dominii.) Dieser Vorbehalt scheint eigentlich überflüssig zu seyn, da an sich das Eigenthum der verkauften Sache nicht eher, als nach geleisteter Zahlung, übergeht (106); allein auf den Fall, da die Kaufgelder nicht gleich baar bedungen worden sind, (fides habita,) hat dieses Pactum einen sehr grosen Nuzen für den Gläubiger oder Verkäufer, indem er dadurch, der Kaufgelder halber, an die verkaufte Sache selbst sich halten zu können, das Recht erhält, und solchemnach bey entstehendem Concurs über das Vermögen des Käufers ein Absonderungsrecht (Separatio ex jure dominii) genieszt (107). Zur Begründung der possessorischen Rechtsmittel, und der damit verbundenen kürzern Art zu seinem Rechte zu gelangen, verbindet man mit diesem Pactum, zugleich das constitutum possessorium (108), und drückt diese

(106) §. 41. Inst. de rer. divis. Hellfeld, in jurisprud. forens. §. 988.

(107) Gmelin Ordn. der Gläubiger, S. 47 und 51.

(108) Unter Pactum constituti possessorii versteht man den Vertrag, daß, wenn der Schuldner seinem Versprechen nicht gehörig nach-

diese Clausel folgendermaßen aus: Zur Sicherheit der Kaufgelder reservirt sich Verkäufer das Eigenthum an den verkauften Grundstücken *sub clausula constituti possessorii*, so lange, bis das Kaufgeld und die etwa davon erwachsenden Zinsen, völlig abgetragen sind. Im übrigen rathen einige Rechtslehrer bey diesem Pactum noch die Vorsicht an, daß der Verkäufer sich ausdrücklich verwahre, daß, ob er schon auf solche Art das Eigenthum der verkauften Sache behalte, doch der zufällige Schade davon ihm nicht zur Last fallen solle (109); allein, andere erklären solche Protestation um deswillen für unnöthig, weil das Periculum der Sache an sich gleich nach abgeschlossenem Kaufe auf den Käufer übergeht (110). Ob übrigens in Sachsen, wo die Lehensauflassung und Lehensreichung das Eigenthum unbeweglicher Sachen transferirt, dieses Pactum der Theorie nach anwendbar (111) sey, da es eine protestationem facto contrariam enthält, ist eine Frage; und überhaupt ist es wohl das Sicherste, diese Clausel immer mit der Vorbehaltung einer Hypothek zu verbinden, von welcher ich sogleich sprechen werde.

Gleiche Absicht, wegen der Kaufgelder völlig gesichert zu seyn, liegt 2) bey dem Vorbehalte der Hypothek auf der Sache bis zur gänzlichen Kaufgeldertilgung, zum Grunde. Es wirkt dieses so viel, daß nunmehr die Kaufgelderforderung, welche ausser dem nur chirographarisch wäre, eine Realforderung

nachkommen sollte, der Gläubiger sofort als ein Pfandgläubiger der Sache angesehen werden solle.

(109) Carpzov, Lib. 1. resp. 104.

(110) Hellfeld, a. angef. O. §. 1000.

(111) Indessen begründen doch die Hrzll. Sächs. Provinzialgesetze das Absonderungsrecht in diesem Falle. Goth. Proc. Ordn. Th. 1. Cap. 37. n. 11. Altenb. Proc. Ordn. §. 12. In Churfachsen aber scheint solches zweifelhafter. Proc. Ordn. Tit. 42. §. 3.

rung wird, daß dieselbe bey entstehendem Concours eine vorzügliche Location, und zwar, nach sächsischen Rechten, in der ersten Classe (112) genießt, und der Verkäufer, statt der ihm sonst nur zustehenden persönlichen Kaufklage, nunmehr die Quasiservianische Klage gegen den in Zahlung der Kaufgelder säumigen Käufer, oder auch ceteris paribus gegen einen dritten Besitzer anstellen kann. Auch hier pflegt das constitutum possessorium mit verbunden zu werden, und es kann auch das Pactum de non alienando hiebey von gutem Nutzen seyn. Uebrigens muß Verkäufer, der sich diese Bedingung zu Nutze macht, die Anzeige davon bey dem Richter thun (113), und dessen Einwilligung erhalten. Es ist auch in dieser Absicht noch zu bemerken, daß der Verkäufer eine besondere lehenherrliche Einwilligungsurkunde extrahiren müsse, weil man behauptet (114), daß die Bestätigung des Kaufes allein, in welchem die Hypothek reservirt ist, kein dingliches Recht außer dem hervor bringe, wenn auch gleich der confirmirende Richter zugleich Lehenherr wäre.

Zu diesen Nebenverträgen, welche die Sicherheit der Abtretung der Kaufgelder zum Endzweck haben, gehört auch: 1) die Verbindung nach Wechselrecht, oder die so genannte Wechselclausel; imgleichen

(112) Gmelin, a. ang. O. S. 162. Siehe auch Erl. Proc. Ordn. ad tit. 42, n. 7. Altenb. Proc. Ordn. P. 1. cap. 37. §. 13. n. 7.

(113) Gemeiniglich geschieht solches bey der Anbringung des Kaufbriefes, entweder mündlich, oder schriftlich, in dem Nachsuchungsschreiben um Confirmation. Ist der Richter nicht zugleich Lehenherr, so muß auch dessen Einwilligung in dem hypothekarischen Vorbehalte nicht übergangen werden. Uebrigens muß der Richter bey dieser und der vorigen Nebenbedingung nicht verabsäumen, sofort das Nöthige in dem Consensbuche anzumerken.

(114) Horn, in jurispr. feud. c. 19. §. 4.

gleichen 2) die Bürgschaftsbestellungen; hauptsächlich aber 3) der commissorische Vertrag, Lex commissoria (115), da der Käufer und Verkäufer mit einander eins werden, daß, wenn die Kaufgelderzahlung binnen einer gewissen Zeit nicht erfolgt, der Verkäufer das Recht haben solle, von dem geschlossenem Kaufe abzugehen, und die verkaufte Sache zurück zu fordern. Es muß also bey der Eingehung dieses Nebenvertrages α) eine gewisse Zeit gesetzet werden (116); β) ist es rathsam, zugleich darüber, wie bey dem Eintritte dieses Falles das erhobene antheilige Kaufgeld, und die immittelst von der Zeit der Uebergabe bis zu der Zurückantwortung erhobenen Nutzungen der Sache gegen einander zu vergleichen und zu berechnen, Verfehung zu treffen (117); auch meint man, daß γ) hierbey es wohl gethan sey, die Zahlung als die Suspensivbedingung der Eigenthumserlangung festzusetzen (118), damit der Verkäufer auch gegen einen dritten Besitzer klagen, und die Sache vindiciren könne, welches außer dem nicht Statt findet, weil in der Regel, dieses Nebenvertrages ungeachtet, der Käufer wirklicher Eigenthümer wird.

Man faßt den commissorischen Vertrag gemeiniglich folgendermaßen ab: Dafern aber Hr. Käufer den Rückstand der Kaufgelder von 1000 Rthlr. binnen 6 Monaten [illegible] mithin von dem 5ten Apr. [illegible] nicht völlig nach vorstehenden Bedingungen berichtigen würde, so soll der ganze Contract, und darauf sich gründende Uebergabe, als nicht geschehen geachtet, das abschläglich

(115) Dd. ad tit. Dig. de Lege commiss. Siehe auch im XXVII. Th. S. 711.

(116) Zuweilen bestimmt solche auch der Richter. Strypp in syntagm. jur. civil. exercit. 23. §. 38.

(117) Dieses ist um so nöthiger, da die Rechtsgelehrten dissentiren, in wie weit der Verkäufer die Abschlagzahlungen und der Käufer die erhobenen Nutzungen gewinne.

(118) Hellfeld, a. angef. O. §. 1010.

lich bezahlte verfallen, und Hr. Verkäufer vor sich und seine Erben berechtiget seyn, das vorbeschriebene Haus als sein Eigenthum nebst den Früchten zu vindiciren, und Hr. Käufer nur die Früchte so weit nicht restituiren, als selbige durch die Zinsen der verfallenen abschläglich bezahlten Kaufgelder getilgt worden; wie denn auch Hr. Käufer sich verbindlich macht, den Abgang am Kaufgelde zu erstatten, welchen Hr. Verkäufer bey einem anderweiten Verkaufe erleiden würde.

Ich verbinde damit 4) das Pactum addictionis in diem, durch welches der Käufer sich bedingt, daß, wenn er binnen einer gewissen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, solchenfalls der Kauf für nicht geschlossen geachtet, und ihm, dem Verkäufer, erlaubt seyn solle, die Sache zurück zu nehmen, und demjenigen, welcher vortheilhaftere Bedingungen anbietet, zu übereignen (119). Es geschieht solches auf eine zweyfache Art: 1. wenn die Abrede dahin geht, daß der Kauf selbst kräftig ist, und nur alsdann aufgehoben wird, wenn ein höherer Werth binnen einer gewissen Zeit zu erlangen ist; (per modum conditionis resolutivæ). 2. wenn man festsetzt, daß der Kauf erst zu einer gewissen bestimmten Zeit für geschlossen zu achten ist, wenn sich vorher nicht ein annehmlicherer Käufer gefunden hat. (per modum conditionis suspensivæ.) Da beyde Arten sich in Ansehung der Geltung des zufälligen Schadens (periculum rei venditæ) der Verpfändungsfreyheit und der Hebung der Nutzungen, gar sehr unterscheiden, indem im ersten Falle der Käufer alle diese Beschwerden und Vortheile erhält, im letztern aber solches wegfällt: so muß bey diesem Nebenvertrage von den Interessenten genau ausgedrückt werden, wohin die Meinung gehe; auf allen Fall aber gebührt dem Käufer, wenn er sich zu

Ex-

(119) tot. tit. Dig. de in diem addict. (L. XVIII. Tit. 2.)

Erfüllung der angebotenen bessern Bedingungen erklärt, (120) dafern nicht ein anderes ausgemacht worden ist, nach der Meinung der mehresten Rechtslehrer, das Vorrecht. Es ist hier rathsam, daß der erste Käufer, welcher sich diesen Nebenvertrag gefallen läßt, es sich ausdrücklich bedinge, daß dieselben Bedingungen bey dem andern Verkaufe zum Grunde gelegt werden sollen, die er verabredet hat: denn sonst ist es schon für ein höheres Bot anzusehen, wenn der andere Käufer bessere Bedingungen anbietet. Der Regel nach wird die verkaufte Sache, bey deren Verkaufe diese Abrede getroffen ist, nicht eher an den ersten Käufer überliefert, als bis die Zeit verstrichen ist, in welcher das höhere Bot eines andern den ersten Verkauf aufheben soll. Wäre es aber geschehen, so muß der erste Käufer die Sache mit den genossenen Früchten wieder zurück geben, wenn er das erfolgte höhere Bot nicht selbst ebenfalls annimmt. Es ist gleich viel, ob die Abrede so getroffen wird, daß ein eigener bestimmter Termin solle festgesetzt werden, in welchem die etwa Mehrbietenden sich zur Ueberbietung einfinden sollen, wie gemeiniglich bey öffentlichen Versteigerungen geschieht, oder ob überhaupt nur eine Zeit bestimmt wird, in welcher es dem Verkäufer erlaubt seyn soll, sich um einen bessern Käufer zu bewerben. Wenn Käufer und Verkäufer mit einander diesen Nebenvertrag eingehen, so ist es sehr zu empfehlen, daß ausdrücklich eine Zeit bestimmt werde, wie lange der Verkäufer das Recht haben solle, sich um einen bessern Käufer zu bemühen. Geschieht das nicht, so hat er dieses Recht durch den langen Zeitraum von 30 Jahren.

Man faßt diesen Nebenvertrag gemeiniglich folgendermaßen ab: Es ist aber alles vorstehende unter der Bedin-

(120) L. 2. §. 1. L. 3 & 9. D. dict. tit.

dingung also abgeredet, auch die Tradition nicht anders als mit diesem Vorbehalt geschehen, daß diese Veräußerung nicht eher, als wenn sich innerhalb 4 Wochen a dato keine annehmlichere Käufer finden sollten, in Kraft treten, mithin auf solchen Fall, wofern Hr. Käufer sodann auf vorgängige Anzeige, innerhalb 8 Tagen nicht eben so viel zu geben sich entschließen würde, der Verkauf als nicht geschehen geachtet werden, und das Eigenthum nebst den Früchten dem Hrn. Verkäufer und dessen Erben ohne Widerrede verbleiben, und solches gegen den Käufer sowohl, als einen jeden Dritten, geltend gemacht werden soll.

Ich gedenke ferner 5) des Vorbehaltes des Vorkaufsrechtes (Pactum protimiseos) für den Verkäufer in künftigen Veräußerungsfällen. Dieser Vertrag wirkt zwar, nach der gemeinen Meinung der Rechtslehrer, kein dingliches Recht, und es erwächst also daraus kein wahrer, (121) gegen einen dritten Besitzer geltender Retract; indessen entsteht doch daraus für den Käufer die Verbindlichkeit zum Angebot und desfallsigen Entschädigung im Unterlassungsfalle. Man bleibt, in Ansehung dieses Nebenvertrages entweder dabey stehen, daß man nur im Allgemeinen den Vorkauf bedingt, oder man vereinigt sich auch zum voraus, der bey Ausübung des Vorkaufes eintretenden rechtlichen Verbindlichkeiten halber, wegen der Zeit des Angebotes u. s. w.

Durch diesen Vertrag erlangt der Verkäufer das Recht, daß ihm in dem Falle, wenn der jetzige Käufer die verkaufte Sache wieder an einen fremden abtreten will, dieselbe vorzüglich überlassen werden muß, wenn er eben das anbietet, was der Fremde geboten hat. Verkauft der Käufer die Sache an seine Kinder oder seinen nächsten Erben, oder für solche Bedingungen, die entweder der erste Verkäufer nicht so gut er-

(121) Walch, a. ang. O. 1. Hauptst. §. 2.

erfüllen kann, oder verkauft er die Sache aus Freundschaft unter dem Werthe derselben, so sind dieses Fälle, wo das vertragsweise eingeräumte Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden kann.

Das Vorkaufsrecht wird, wenn nicht ausdrücklich die Abrede getroffen ist, daß der erste Verkäufer es nur für seine Person genießen solle, von ihm auf seine Erben vererbet; ja, er kann sogar dasselbe einem andern abtreten. Will der Käufer, welcher dieses lästige Recht einräumt, sich daher wohl rathen, so bedingt er sich ausdrücklich, daß das Vorkaufsrecht nicht an einen andern dürfe abgetreten werden, und daß überhaupt dasselbe nur dem ersten Verkäufer für seine eigene Person zustehen solle.

Wenn einem andern durch einen Vertrag das Vorkaufsrecht eingeräumt ist, so ist bey dem künftigen Verkaufe der Käufer, oder dessen Nachfolger, verpflichtet, den bevorstehenden Verkauf der Sache dem ersten Verkäufer, und wofern das Recht von ihm auf seine Erben oder einen Dritten übertragen worden ist, diesen kund zu machen, damit sie eben die Bedingungen anbieten, und so ihr Recht ausüben können. Wird dieses unterlassen, und die Sache ohne diese vorherige Bekanntmachung an einen andern überlassen, so steht demjenigen, dem durch einen Vertrag das Vorzugsrecht eingeräumt ist, oder (wofern es hat vererbt oder cedirt werden können;) dessen Erben, und demjenigen, dem es vielleicht cedirt ist, zwar kein Recht zu, den neuen Käufer in Anspruch zu nehmen, wenn ihm das Vorkaufsrecht des Andern unbekannt gewesen ist; der Verkäufer aber, welcher wider sein Wissen diese Bekanntmachung unterließ, ist demjenigen, gegen welchen er sie unterlassen hat, zur Schadloshaltung verpflichtet. In dem Falle aber, da der neue Käufer das dem ersten Verkäufer eingeräumte Vorkaufsrecht kannte,

hat

hat dieser das Recht, die verkaufte Sache gegen Erstattung des von ihm dafür gegebenen Werthes zurück zu verlangen.

Will unter allen Umständen derjenige, dem ein Vorkaufsrecht durch einen Vertrag eingeräumt wird, das Recht haben, sie von jedem neuen Käufer zurück zu fodern, wenn sie verkauft seyn sollte, ohne daß er davon wäre benachrichtiget worden, so muß er sich bey Einräumung des Vorkaufsrechtes ausdrücklich bedingen, daß jeder über die damit beschwerte Sache geschlossene Handel nichtig und ungültig seyn solle, wenn die Bekanntmachung des bevorstehenden Verkaufes wäre unterlassen worden. Auch ist es nicht undienlich, sich wegen des Vorkaufsrechtes eine gesetzliche Hypothek in der damit beschwerten Sache ertheilen zu lassen.

Was bisher angeführt ist, gilt bloß von demjenigen Vorkaufsrechte, welches durch einen Vertrag sein Daseyn hat. Es giebt aber in den Gesetzen noch zwey Fälle, wo das Vorkaufsrecht durch die Gesetze eingeräumt wird. Diese verleihen es 1. dem Erbzinsherrn in dem Erbzinsgute, wenn der Erbzinsmann es an einen andern verkaufen will: 2. einem Gläubiger, wenn bey entstandenem Concurse des Schuldners Güter durch eine öffentliche Feilbietung von einem, der kein Gläubiger desselben ist, erstanden worden. In beyden Fällen hat derjenige, dem das Vorzugsrecht zusteht, die Befugniß, die ohne sein Wissen an einen andern verkaufte Sache, gegen Auszahlung des dafür bezahlten Werthes, von jedem Besitzer zurück zu fodern.

In einigen Gegenden Deutschlandes hat das Vorkaufsrecht auch den Nachbarn, bey Gemeinschaftsgenossen und Verwandten, wenn Güter aus einer Familie in die andere verkauft werden, Statt. Wer aus diesen Gründen ein Vorkaufsrecht ausüben will, muß, wofern sein Recht bezweifelt wird, beweisen: daß nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Ortes, wo er es ausüben will, er dazu berechtigt sey.

Bey allen Arten von Vorkaufsrecht, was durch ausdrückliche Gesetze oder durch besondere Gewohnheiten eingeführt ist, hat derjenige, dem es zusteht, kein Recht, solches einem Dritten zu überlassen, oder zu cediren.

Wenn Jemand das Vorkaufsrecht ausüben will, muß er eben dieselben Bedingungen erfüllen, die der fremde Käufer über sich nehmen will. Damit er dieses könne, müssen ihm dieselben eben so, als sie abgeredet sind, bekannt gemacht werden. Machen sich Käufer und Verkäufer eines Betrugs dadurch schuldig, daß sie ein höheres Kaufgeld vorgeben, als sie wirklich verabredet haben, um denjenigen dadurch abzuschrecken, dem sonst das Recht zusteht, den Vorkauf auszuüben, so darf dies demselben nicht schaden, ihn zu hindern. Allenfalls wird auf gerichtliche Verordnung das Grundstück taxirt, um zu wissen, ob das vorgegebene Kaufgeld mit dem Werthe des Gutes in Verhältniß stehe, oder nicht, und beurtheilen zu können, ob das höhere Kaufgeld ein bloßes Vorgeben, oder ob es wahrscheinlich sey, daß dieses wirklich unter den Parteyen abgeredet worden sey.

Wenn bey dem Verkaufe eines Grundstückes in den öffentlichen an diejenigen ergangenen Ladungen, die einen Anspruch an dem verkauften Grundstücke haben, auch diejenigen aufgefodert werden, die ein Vorkaufsrecht zu haben glauben, und derjenige, der es hat, sich nicht meldet: so verliert er das Recht zu dessen Ausübung. Ueberhaupt muß Jeder, dem dieses Recht zusteht, sich die Erhaltung seines Rechtes ausdrücklich vorbehalten, sobald er erfährt, daß man damit umgeht, das Grundstück, woran ihm dieses Recht zusteht, zu verkaufen, ohne ihn davon zu benachrichtigen.

Ferner zähle ich hieher 6) den Reuvertrag, oder den bedungenen Reukauf, (Pactum displicentiæ,

tiæ, Fr. Dédit) wodurch sich entweder der Käufer, oder der Verkäufer, oder auch beyde das Recht vorbehalten, binnen einer gewissen Zeit nach Gefallen von dem geschlossenen Kaufe abzugehen. Es wird dabey gemeiniglich ein gewisses Quantum ausgemacht, welches derjenige, welcher abgehen will, dem andern bezahlen muß, (sogenanntes Reugeld) und zugleich bedungen, wie es, wenn etwa die Aufhebung des Vertrages nach erfolgter Uebergabe der Sache und zum Theil oder ganz geleisteter Zahlung erfolgt, in Ansehung der gegenseitigen Berechnung der Früchte, Accessionen und Zinsen von den Kaufgeldern gehalten werden solle.

Man faßt es gemeiniglich so: Es behält sich aber Hr Käufer hiebey ausdrücklich vor, daß, falls innerhalb 3 Monaten *a dato* ihm den vorbeschriebenen Contract zu erfüllen nicht anstehen sollte, demselben davon, gegen 20 Rthlr. Reukauf, abzugehen gestattet, und sodann der ganze Contract erloschen seyn solle; wie denn auch die Uebergabe nicht anders als mit der Bedingung geschehen ist.

Hieher gehört auch 7) die Bedingung oder der Vertrag des Wiederkaufes, (Pactum de retrovendendo) wodurch der Käufer sich verbindlich macht, die erkaufte Sache dereinst dem Verkäufer oder dessen Erben auf Verlangen wieder zu verkaufen (122). Der Käufer, welcher dereinst die verkaufte Sache wieder zurück zu verkaufen schuldig ist, heißt der Wiederverkäufer; (retrovenditor) und der Verkäufer, welcher ein Recht hat, von dem Käufer zu fodern, daß er die ihm verkaufte Sache wieder zurück verkaufe, heißt der Wiederkäufer. (retroemtor) Das Geld, womit dieser die Sache wieder zurück kauft, heißt das Wiederkaufgeld; (Pretium retrovenditionis s. reluitionis) und die Handlung selbst,

(122) L. 2 & 7. C. de pactis inter emt. & vendit.

wodurch die Sache wieder zurück gekauft wird, heißt der Wiederkauf, oder die Wiedereinlösung, (reluitio) wenn von dem Wiederkäufer die Rede ist; oder auch der Wiederverkauf, (retrovenditio) wenn man von dem Wiederverkäufer spricht. Man bestimmt deshalb gemeiniglich eine Zeit, zu welcher, oder binnen welcher dieses Recht auszuüben ist, widrigenfalls es erloschen seyn soll (123); und es ist dieses um so nöthiger, da außer dem in Ansehung der eintretenden Verjährungszeit viel Streit zu entstehen pflegt (124). Eben so muß man den Preis, um welchen der Käufer die Sache wieder überlassen soll, ausdrücklich bedingen, weil hierunter die Rechtslehrer dissentiren (125); und es geschieht solches entweder in der Art, daß man gleich jetzt den jetzigen Verkaufspreis, oder ein anderes bestimmtes Quantum festsetzt, oder daß man eine Würderung zur Zeit der Ausübung dieses vorbehaltenen Rechtes beliebt. Im ersten Falle entstehen freylich, in Ansehung der Verbesserung oder Verschlimmerung der Sache, seiner Zeit viele Weitläuftigkeiten, denen man hauptsächlich durch ein genaues Inventarium (126), und hienächst durch Uebereinkunft zum voraus, oder durch Festsetzung der schiedsrichterlichen Entscheidung,

so

(123) Leyser, spec. 191. med. 7. 8.

(124) Rave, in princip. doctr. de præscript. §. 168.

(125) Berlich, P. II. concl. 2. n. 39. Leyser, a. ang. Orte, und andere behaupten, daß, wenn nichts bedungen worden ist, jedesmal die Taration vorgenommen werden müsse; dagegen Carpzov, P. II. Const. 1. def. 22, die Meinung annimmt, daß, wenn nichts bedungen worden ist, solchenfalls von den Interessenten das erste Kaufpretium stillschweigend festgesetzt werde.

(126) Insonderheit pflegt auch die Benutzung solcher Intraden, welche nicht jährlich eintreten, auf gewisse Grundsätze gesetzt zu werden, z. B. Holzschlag ꝛc. Stryk, in cautel. contr. Sect. 2. c. §. §. 60.

so weit es thunlich ist, zuvor kommen, auch dafür sorgen muß, daß bey der Bestimmung des Wiederkaufspretium kein Wucher zum Grunde liege (127). Im lezten Falle hingegen cessirt dieses, und man kann sich der Methode der Eruirung des Werthes zur Zeit, da der Wiederkauf erfolgt, z. B. durch öffentlichen Anschlag, gewisse erwählte Taxatoren u. s. w. zum voraus vereinigen. Nüzlich und nothwendig ist es hiebey, daß der Verkäufer den Käufer verbindlich mache, das Gut während der Wiederkaufszeit nicht zu verpfänden, viel weniger zu veräußern (128), oder auch nur zu verpachten (129), so wie der Käufer sich bedingen kann, daß der Verkäufer dieses Wiederkaufsrecht (Jus reluendi) nicht an einen Dritten cediren dürfe (130). Im übrigen kann auch der Käufer sich ebenfalls bedingen, daß ihm der Verkäufer die Sache zu einer gewissen Zeit auf sein Verlangen wieder abkaufen muß (131), (Pactum de reemendo) und es finden bey dieser Bedingung fast alle die Bemerkungen Statt, welche in dem Vorhergehenden von dem zu Gunsten zu schließenden Wiederkaufsvertrage (132) angegeben worden sind.

Das Recht, den Wiederkauf auszuüben, hat man nur gegen den, der es einräumt, und gegen dessen Er-

(127) c. 5. X. de emt. vend. c. 4. X. de pignor. Reichsabsch. von 1548, Tit. 17, §. 1 und 7. Stryk in usu mod.

(128) Denn außer dem kann der Käufer das Eigenthum übertragen und verpfänden. Stryk, a. ang. O. §. 5[illegible].

(129) Weil man behauptet, daß außer dem der Wiederkäufer den Pacht aushalten müsse. Stryk, in caut. contr. am ang. O.

(130) Stryk, a. ang. O. §. 61.

(131) L. 7. §. 7. de pact. Carpzov, L. 5. resp. 27.

(132) Da der Käufer, des Wiederkaufsvertrages ungeachtet, wirklich das Eigenthum erlangt, so geht auch die Gefahr und der Schade auf ihn über; und es ist daher für ihn rathsam, von dem Verkäufer die Uebernehmung dessen ganz oder zum Theil zu bedingen. Carpzov, P. II. const. 1. dec. 18.

ben. Sollte er die Sache verkauft haben, so hat man gegen den Käufer und dessen Erben das Recht nur in dem Falle, wenn dieser es gewußt hat, daß ein anderer das Wiederkaufsrecht habe, oder wenn ausdrücklich die Verabredung getroffen ist, daß jede Veräußerung ohne Vorwissen des ersten Verkäufers und dessen Erben nichtig und ungültig seyn solle. Wird eine Sache verkauft, woran man das Wiederkaufsrecht hat, so ist es rathsam, daß man dieses dem neuen Käufer bekannt mache, sobald man die bevorstehende Veräußerung erfährt, und sich sein Recht gegen denselben ausdrücklich vorbehalte.

Wenn gefragt wird: In was für Münzsorten ist das Wiederkaufgeld zu entrichten? muß das in solchen Münzsorten geschehen, worin das Kaufgeld bestanden hat, oder in solchen, welche zur Zeit des Wiederkaufes gangbar sind? so ist hierauf mit Unterschied zu antworten. Nämlich, es sind die Contrahenten entweder schon vorher über ein gewisses Wiederkaufgeld einig geworden, oder nicht. Ist das erste, so besteht das Wiederkaufgeld entweder in eben der Kaufsumme, wofür die Sache dem Käufer verkauft worden ist; oder der Käufer soll sie dem Verkäufer für den Preis überlassen, welchen ihm zur Zeit des Wiederkaufes ein anderer für die Sache geben würde; oder, es ist sonst deshalb eine besondere Abrede genommen worden. Wir wollen jeden dieser Fälle besonders betrachten.

In dem ersten Falle, da nämlich die Contrahenten vorher einig geworden sind, daß das Wiederkaufgeld in der Kaufsumme, wofür die Sache dem Käufer wäre verkauft worden, bestehen sollte, ist das Wiederkaufgeld in eben dergleichen Münzsorten zu entrichten, in welchen das Kaufgeld bestanden hat. Denn dahin gieng die Absicht der Contrahenten. Sollte also eine allgemeine Veränderung mit den Münzen vorgegangen seyn,

daß,

daß dieselben zur Zeit des Wiederkaufes einen geringern innerlichen Werth hätten, als welcher bey denen war, womit die Sache erkauft wurde, so muß der Wiederkäufer noch so viel zuschießen, bis die neuern Münzsorten den alten gleich kommen. Wenn daher Wiederkaufgelder nach der Summe des ehemaligen Kaufgeldes zu bezahlen sind, so müssen dieselben auch nach eben dem innerlichen Werthe, den die Kaufgelder gehabt haben, entrichtet werden, wofern der Wiederverkäufer dieselben nicht schon ohne allen Vorbehalt in geringern Münzsorten sich bereits hat auszahlen lassen.

Ereignet sich der zweyte Fall, da nämlich die Contrahenten vorher einig geworden sind, daß der Käufer die gekaufte Sache dem Verkäufer für den Preis überlassen soll, welchen ihm zur Zeit des Wiederkaufes ein anderer für die Sache geben würde; und es wird da gefragt: in was für Münzsorten ist das Wiederkaufgeld zu bezahlen? so wird darüber so leicht kein Streit entstehen. Denn da muß sich der Wiederkäufer zu eben den Münzsorten verstehen, welche ein anderer dem Wiederkäufer zu geben sich nicht würde weigern dürfen, wenn er ihm die Sache verkauft hätte. Gesetzt also, daß die Sache zu einer solchen Zeit wieder verkauft werden soll, da eben schlechtes Geld gangbar ist: so pflegt man alsdann entweder auf gutes Geld zu handeln, oder den Kaufpreis, des schlechten Geldes wegen, zu erhöhen. Da muß also der Wiederkäufer eben das geben, womit ihm ein anderer in diesem Gelde jezt die Sache bezahlen würde; ob es gleich seyn kann, daß die Summe bey diesem schlechten Gelde mehr beträgt, als die Summe, wofür der Wiederkäufer ehedem die Sache dem Wiederkäufer in gutem Gelde verhandelt hatte.

Sollte sonst, außer den jezt erwähnten beyden Fällen, der Münzsorten halber, in welchen die Wiederkaufgelder zu bezahlen sind, eine besondere Abrede genommen worden seyn, so ist dieselbe nach demjenigen, dessen man einig geworden ist, zu erfüllen. Wenn daher z. B. Jemanden etwas, gegen einen vorbehaltenen Wiederkauf, verkauft worden ist, oder die Contrahenten, daß der Wiederkaufschilling in der zur Wiederkaufszeit gangbaren Reichsmünze bezahlt werden solle, einig geworden sind, so ist weder auf die Münzsorten, worin das Kaufgeld bestanden hat, noch auf diejenigen, welche zur Wiederkaufszeit zwar gangbar, aber nicht nach dem zu dieser Zeit noch unabgeänderten Reichsmünzfuße ausgeprägt sind, sondern auf diejenigen, welche diesem Reichsmünzfuße gleich kommen, in der Bezahlung Rücksicht zu nehmen.

Was endlich den dritten Fall betrifft, wenn nämlich die Contrahenten vorher nicht über ein gewisses Wiederkaufgeld einig geworden sind, und man will da wissen: in was für Münzsorten ist dasselbe zu entrichten? so ist erstlich bey den Rechtslehrern eine große Uneinigkeit, ob in solchem Falle der Wiederverkäufer verbunden sey, dem Wiederkäufer die Sache für eben den Preis wieder zurück zu geben, wofür er dieselbe von diesem ehedem erhalten hat; oder, ob er verlangen könne, daß ihm der Wiederkäufer so viel gebe, als die Sache zur Zeit des Wiederkaufes werth ist, als sie zu dieser Zeit an andere kann verkauft werden. Einige, als: Carpzov (133) behaupten das erste, daß nämlich der Wiederkauf um eben den Preis geschehen müs-

(133) In Jurisp. for. part. 2, const. 1. def. 22. Desgleichen *Schilter* de jure retrovenditionis, c. 12. §. 10. sqq. *Struv.* exerc. 23, §. 45. *Schneidewin*, *Wesenbecius*, *Thomingius* in decision. & discussion. quæstionum variar. part. 1, qu. 40.

müsse, wofür die Sache ehedem von dem Wiederkäufer wäre erkauft worden. Andere hingegen, als: Berlich, (134) behaupten das zweyte, nämlich, es müsse der Wiederkäufer so viel für die Sache geben, was sie zur Zeit des Wiederkaufes werth wäre.

Erwägen wir den Grund der zweyten Meinung, welche nämlich Berlich und mit ihm andere zu behaupten suchen, so beruht er darin: Man spricht, der Wiederkauf ist als ein neuer Verkauf anzusehen. Bey einem neuen Kaufe sieht man aber nicht darauf, was die Sache ehedem gegolten hat, sondern was sie jezt werth ist. Also hat auch der Wiederkäufer, an Wiederkaufgelde so viel für die wiederkäufliche Sache zu geben, als sie zur Zeit des Wiederkaufes werth ist. Allein, es kömmt hier zuerst auf den Vordersaz an, ob derselbe richtig ist, ob nämlich der Wiederkauf als ein neuer Verkauf anzusehen ist. Aus dem Begriffe von dem Vertrage des Wiederkaufes kann solches nicht geschlossen werden; denn dieser zeigt weiter nichts an, als daß der Käufer dem Verkäufer verspricht die Sache zurück zu verkaufen verbunden seyn soll. Ob nun dieses um einen künftig erst zu bestimmenden neuen Kaufpreis, oder beziehungsweise auf den alten Kaufpreis, für eben denselben geschehen solle, das läßt sich aus dem Begriffe nicht schließen, sondern das muß aus andern Gründen entschieden werden. Deshalb berufen sich denn auch die Anhänger der Berlichischen Meinung auf die Gesezze, vornämlich auf den l. 58, D. de pactis. In demselben spricht der Jurist *Neratius*: Illud plane conventione, quae pertinet ad resolvendum id quod actum est, perfici non potest, *ut tu, quod ego tibi praestiti, contra praestare mihi cogitaris*, non tam hoc agitur, ut a pristino negotio discedamus, quam *ut novae quaedam obligationes inter nos constituantur*: Allein, dieses Gesez scheint den Saz, daß der Wiederkauf als ein neuer Kauf anzusehen sey, gar nicht zu beweisen, sondern daß vielmehr das Gegentheil daraus abzunehmen ist. Der Fall, worauf dieses Gesez gerichtet ist, geht dahin: Cajus verkauft dem Titius sein Haus; wir wollen

setzen,

(134) In pract. concluf. part. 2, concl. 2, n. 39. *Leyser* spec. 191, med. 9. *Jo. Ehrenfr. Martini* in selectis de pacto retrovenditionis obss. (Vitemb. 1711. 4.) §. 10—12.

setzen, für 2000 Thlr. Nach der Zeit bittet Cajus, als der Verkäufer, den Titius, als den Käufer, daß er ihm das Haus dereinst, wenn er es wieder verkaufen wollte, überlassen möchte. Titius spricht: ja, das soll geschehen, wenn du mir eben die Kaufsumme, so ich dafür gegeben habe, wieder giebst. Cajus verspricht solches. Da trägt es sich nun: wird durch diesen Vertrag der ehedem geschlossene Kauf aufgehoben, oder nicht? *Neratius* antwortet: nein, er wird nicht aufgehoben, sondern es wird außer demselben nur eine neue Verbindlichkeit dadurch eingeführt. Und zwar befand diese bey den Römern, falls der Vertrag nicht in eine Stipulation war gebracht worden, nur in einer obligatione naturali. Denn sollten nuda pacta bey den contractibus bonae fidei eine Klage hervor bringen, so mußten sie denselben gleich beygefügt werden. Hier in diesem Falle aber ist solches nicht geschehen, wie aus den Worten *ut . . . priſtino negotio discedamus* abzunehmen ist. Also beweisen die Worte, worauf man die Meinung gründet: *ut novae quaedam obligationes inter nos constituantur*, wohl so viel, daß durch das pactum de retrovendendo bey dem Kaufcontracte noch eine neue Verbindlichkeit zuwege gebracht werde; keinesweges aber, daß nachher, bey vorzunehmendem Wiederkauf, erst neue Verbindlichkeiten wieder müßten errichtet werden, daß sich nämlich der Verkäufer erst aufs neue müßte verbindlich machen, was er dem Käufer für die verkaufte Sache geben wollte.

Da solchemnach die zwente Meinung noch unerwiesen ist, so scheint dagegen die erste, welche Carpzov behauptet, desto gegründeter zu seyn. Denn indem beyde Theile nicht bestimmt haben, in was für einer Kaufsumme der Wiederkauf geschehen solle: so ist höchst wahrscheinlich, daß sie gewollt haben, es sollte der Wiederkauf in eben der Kaufsumme, und unter eben den Bedingungen geschehen, unter welchen der Kauf geschlossen worden ist, damit der Kauf weder dem Käufer, noch dem Verkäufer, nachtheilig sey, sondern, daß nach geschehener Wiedereinlösung ein jeder das Seinige wieder erhielte. Daher findet man auch in den Gesetzen (135), daß die Abrede dahin genommen worden ist, der Käufer sollte, gegen das dem Verkäufer gegebene Kaufgeld, die Sache

(135) l. 2. l. 17. de pactis inter emtor.

che dereinst wieder zurück geben. Wären die Contrahenten auch anderes Sinnes gewesen, daß nämlich der Wiederkäufer dereinst mehr oder weniger geben sollte, oder auch, was die Sache alsdann werth seyn würde: so hätten sie das wohl angezeigt.

Fragt man nunmehr: in was für Münzsorten ist das Wiederkaufgeld bey obgedachtem dritten Falle zu entrichten? so hat man dabey zu sehen, ob in einem Gerichte entweder der Meinung des Carpzov nachgegangen wird, daß nämlich der Wiederkauf in der Summe des Kaufgeldes geschehen müsse, oder ob man dem Berlich beyfällt, daß bey dem Wiederkaufe erst durch einen neuen Contract die Kaufsumme müsse bestimmt werden. Ist das erste, so findet eben das Statt, was bereits oben gelehrt worden ist (136), daß nämlich die Wiederkaufgelder nach eben dem innerlichen Werthe bezahlt werden müssen, den die Kaufgelder gehabt haben. So ist auch ehedem von den Schöppen zu Magdeburg gesprochen worden (137). Ist das zweyte, so ist das Wiederkaufgeld, wofern nicht ein anderes verabredet worden ist, in solchen Münzsorten zu entrichten, welche zur Zeit des geschlossenen neuen Contractes gängbar sind. Gesezt auch, daß diese schlecht wären, so wird der Wiederverkäufer schon so vorsichtig seyn, und solches auf den Kaufpreis schlagen, damit er keinen Schaden habe.

D. Schmidt, Abh. von den Münzsorten ꝛc. S. 391, fgg.
Eb. Dess. rechtliche Entscheidungen ꝛc. S. 557, fgg.

Ob

(136) Dieses bestätigen auch Carpzov, in jurispr. for. part. 2. const. 1. def. 22. Ferner eben Derselbe, in responsis, lib. 5, resp. 94; Stryk, in us. mod. lib. 18. Tit. 1. §. 54; wie auch Berlich, part. 2 concl. 2. n. 46, welcher nach seiner Meinung, die er erst in Ansehung des Wiederkaufgeldes gehäget hat, billig anders hätte sprechen sollen.

(137) Lauhn de usuris eadem in bonitate cum sorte solvendis, p. 8, f.

Ob derjenige, der sich bey dem Verkaufe eines Landgutes das Wiederkaufsrecht vorbehalten hat, bey der Gemeinheitsauseinandersetzung mit vorzuladen sey, und dessen ausdrückliche Einwilligung erfodert werde, s. im XVII. Th. S. 178, f.

In wie weit der Verkäufer dem Käufer die Gewähr wegen der verkauften Sache zu leisten verbunden ist, (præstatio evictionis) (138) und wie sich der Käufer alsdann zu verhalten hat, wenn er sich in dem Falle befindet, daß ihm entweder die ganze Sache vindicirt wird, oder er an dem Werthe derselben verliert (139), solches ist zum Theil aus demjenigen, was oben, S. 313, angeführt worden ist, zu ersehen. Wollen es die Interessenten dabey bewenden lassen, so wird der Gewähr entweder gar nicht gedacht, oder nur mit dem allgemeinen Ausdrucke, landübliche Gewähr, versprochen, und es ist solchenfalls nur dieses in Acht zu nehmen, daß die verkaufte Sache nach ihrem Zubehör, Gehalt, darauf haftenden Beschwerungen (140), Schul-

(138) Doct. ad tit. Dig. de evict. & duplae stipular.

(139) Z. B. wenn nur ein Theil einer Gerechtsame der verkauften Sache verloren geht; wenn der versprochene Ackergehalt sich nicht findet; wenn mehr Schulden oder Abgaben darauf haften, als der Verkäufer angegeben hat, u. s. w.

(140) In Ansehung der öffentlichen Abgaben insonderheit, muß der Käufer sehr vorsichtig zu Werke gehen; weil a) selbige ohne höhere Einwilligung von dem Verkäufer nicht vermindert, transscribirt, oder etwa deren künftige Einrichtung ganz oder zum Theil nicht über sich genommen werden kann. Claproth, in jurispr. heurem. §. 284. b) der Verkäufer solche, wenn der Käufer nicht danach fragt, anzugeben nicht verbunden ist, weil diese rechtliche Vermuthung dafür ist, daß kein Grundstück ohne öffentliche Beschwerungen sey. Kellfeld, a. ang. O. §. 985. Doch ist freylich hierunter bey Ritterlehen ein Unterschied, auch der Natur der Sache nach der Verkäufer zur Entschädigung verbunden, wenn er diese Onera auf Befragen unrichtig angegeben hat, ob sich schon der Fiscus allemal an den Besitzer hält, welcher daher sich deshalb vor völliger Auszahlung der Kaufgelder genau zu erkundigen hat.

Schulden u. s. w. genau genug beschrieben, und also außer Zweifel gesetzt werde, was der Verkäufer eigentlich zu gewähren hat. Oefters aber gehen der Käufer und Verkäufer deshalb noch besondere Bedingungen ein, indem entweder der Verkäufer seiner Verbindlichkeit zur Gewährleistung ganz oder zum Theil befreyet, oder seine Schuldigkeit hierunter weiter ausgedehnet, oder endlich gleich zum voraus bestimmet wird, wie es auf den Evictionsfall, in Ansehung der Aufforderung zur Mitvertheidigung (litis denunciatio), Vertheidigung selbst, Geltung der darauf zu verwendenden Kosten, und Erstattung des Kaufpretium, oder Entschädigung überhaupt, bey dem wirklich eintretenden Evictionsfalle zu halten sey (141).

Die Art von Nebenverträgen, wodurch der Verkäufer von seiner Obliegenheit zur Gewährleistung, ganz oder zum Theil, befreyet, oder diese Schuldigkeit auf eine gewisse Zeit eingeschränket wird (pactum de non praestanda evictione), ist freylich für den Käufer gefährlich, indessen bleibt der Verkäufer noch immer zur Entschädigung verbunden, wenn der Käufer, daß jener betrieglich gehandelt habe, beweisen kann (142). Wird die Gewährleistungsobliegenheit des Verkäufers weiter ausgedehnet, als er sonst den Rechten nach hierunter verbindlich ist, so geschieht solches insonderheit in Ansehung der auf die Vertheidigung der Sache, welche ganz oder zum Theil evincirt werden soll, zu wendenden Kosten, welche eigentlich dem Käufer zur Last fallen, (143) imgleichen in Ansehung der Dauer, der sonst ceteris paribus eintretenden

(141) Hellfeld de pactis evictionis causa initis sec. jus comm. & statuta Hamburgens. in Opusc. n. 15.
(142) Eb. Dess. jurispr. for. §. 1121.
(143) Struv in exercit. ad D. exerc. 27. tit. 18.

den Verjährungszeit (144), oder in Ansehung eines Verlustes, welcher sich auf Zufall gründet (145), wie auch wegen solcher Fehler der Sache, für welche zu haften der Verkäufer ausserdem nicht verbunden ist (146), u. s. w. Zu den Verträgen der im vorhergeh. Abschnitte zuletzt gedachten Art gehören die Verabredungen: daß es keiner Litis Denunciation bedürfen solle, welche sonst bey Verlust der Entschädigungsforderung (147) allemal geschehen muß, wenn die Gefahr der Eviction eintritt; daß der Verkäufer auf erfolgte Litis Denunciation den Proceß allein übernehmen (148) und auf seine Kosten führen wolle; daß auf den Fall, wenn die Sache evincirt wird, nebst dem Kaufschillinge so und so viel statt der Entschä-

(144) Dieses geschieht insonderheit in Ansehung der Gewährleistung, welche aus den bey der verkauften Sache befundenen Fehlern hergeleitet wird, da die redhibitorische und Minderungsklagen an sehr kurze Verjährungszeiten gebunden sind. Dd. ad tit. Dig. de edicto aedilitio.

(145) l. 21, D. et L. 26, C. de evict. z. B. wenn das erkaufte Haus zur bessern Vertheidigung der Stadt abgerissen werden muß.

(146) Beyspiele hievon kommen hauptsächlich bey dem Handel über Vieh vor, wo die Rechte und jedes Ortes Gewohnheit gewisse Fehler bestimmen, wofür der Verkäufer zu haften verbunden ist, dahingegen er für andere zu stehen nicht gehalten ist, wenn nicht resp. durch Vermuthung oder Beweis, daß es ein innerlicher Fehler sey, den das Vieh vor dem Verkaufe bereits gehabt hat, ausser Zweifel gesetzt werden kann. Siehe auch oben, die 66ste Anmerkung.

(147) l. 8, C. L. 53. §. 1, D. de evict.

(148) Man pflegt den Punct wegen der Kosten und Litis Denunciation gemeiniglich zu fassen: Sollte Käufer des verkauften Gutes halber in Anspruch genommen werden, so will Verkäufer, wenn auch die Sache wirklich nicht evincirt wird, dennoch die darauf verwendeten Kosten zahlen. Imgl. Sollte — — so will Verkäufer auf deßfallsige legale Meldung den Proceß allein übernehmen und ausführen. Imgl. Sollte — — so will Verkäufer dem Käufer, wenn die Sache evincirt wird, dafür gerecht seyn, wenn auch keine Litis Denunciation erfolgt wäre.

schädigung gezahlet werden soll (149), um alle Be- und Gegenbescheinigung des Schadens zu umgehen; ob auf den Fall, wenn gewisse Qualitäten oder Gerechtsamen der verkauften Sache verloren gehen, z. B. das Patronatrecht, Schriftsässigkeit, oder eine gewisse Lehenseigenschaft, der Verkäufer die ganze Sache zurück zu nehmen verbunden sey, oder nicht, u. s. w. Ist die Gefahr der Eviction bey dem Abschlusse des Kaufes schon vorhanden, so pflegt der Käufer entweder durch Innebehaltung eines Theiles der Kaufgelder, oder durch Caution (150), oder Bürgen, sich sicher zu stellen.

Endlich erwähne ich noch der Nebenbedingungen, wodurch der Käufer zur Fortsetzung des Pachtes, der Beybehaltung gewisser Officianten, Unterhaltung gewisser Gebäude, Abgabe eines gewissen Auszuges an Früchten oder eines Geldzinses, Gestattung der Wohnung, lebenswährigen Unterhaltung gewisser Personen ꝛc. verbunden wird. Ersteres ist dazu nützlich, den Verkäufer derjenigen Ansprüche zu entheben, welche außerdem der Pachter, der, nach dem Sprichworte: Kauf geht vor Miethe (151), dem Käufer weichen muß, an den Verkäufer ausführen würde.

(149) Gemeiniglich wurde der doppelte Kaufwerth festgesetzt, daher dieser Nebenvertrag duplae stipulatio genannt wird; und es ist kein Zweifel, daß solches jetzt eben so erlaubt sey. Claproth, a. ang. O. §. 283.

(150) Zu dieser Innebehaltung eines Theiles der Kaufgelder, imgl. zur Cautionsforderung ist der Käufer berechtigt, wenn die Gefahr der Eviction gleich nach der Abschließung des Contracts imminuirt; ja man meint, daß er solchenfalls gar von dem Contracte abgehen könne. L. 24. C. de evict. L. 18, §. 1, D. de peric. & commod. rei vend. L. 30, de act. vendit. Carpzov, P. II, const. 34, def. 37.

(151) Von diesem Rechtssprichworte, Kauf geht vor Miethe, oder Kauf bricht Miethe, Fr. Achat passe louage, werde ich im Art. Miethe handeln.

Mit diesen bey dem Kaufe und Verkaufe vorkommenden Nebenverträgen verbinde ich einige hiebey gewöhnliche Entsagungen. Hieher gehört die Entsagung der Verletzung überhaupt, und insonderheit die Entsagung des remed. ex L. 2 C. de rescind. vend. durch welches Rechtsmittel der über die Hälfte verletzte Theil (enormiter laesus) auf die Aufhebung des ganzen Contractes klagen kann. Ob gleich die Rechtslehrer nicht überein kommen, ob auch der Verkäufer dieser Rechtswohlthat sich bedienen könne, (152), so ist es doch rathsam, daß beyde Theile gegen einander sich des Gebrauches derselben begeben, und daß solches, in so fern nicht Betrug zum Grunde liegt, mit Bestand Rechtens geschehen könne (153), auch das eidliche Versprechen der Festhaltung des Kaufcontractes dieses Beneficium, wenn solchem auch nicht ausdrücklich entsagt ist, an sich unanwendbar mache (154), wird wenigstens allgemein behauptet. Von der Aufhebung und Vernichtung des Kaufes und Verkaufes wegen Verletzung über die Hälfte, werde ich weiter unten handeln.

Ferner gehören hieher die Entsagungen der Einwendungen des Betruges, Ueberredung, Furcht, Zwanges, Irrthumes, daß die Sache anders verhandelt worden, als niedergeschrieben, daß es ein erdichteter oder Scheinhandel sey, die Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und andere allgemeine Verzichtsleistungen, deren aber die wenigsten einen wirklichen Nutzen haben.

Was

(152) *Walch* introd. in controv. jur. civ. p. 378.

(153) *de Schellwitz* pr. utrum detur heredi remed. ex L. 2, C. de R. E. V. (Jen. 1767) §. 6.

(154) *Carpzov* P. II. const. 34, def. 8.

Was insonderheit die Begebung der Ausflucht des Betruges betrifft, so ist dieselbe, den Rechten nach (155), darum unkräftig, weil Niemand durch Bedingung sich das Recht erwerben kann, betrieglich zu handeln; wohl aber ist es unverbothen, in der Folge (nicht aber in dem Contracte, aus welchem der Betrug herrührt, selbst) dem Rechte, Betruges halber, auf die Aufhebung des Contractes oder desfallige Entschädigung zu dringen, zu entsagen (156). Nützlich hingegen sich in die Cautel zu seyn, welche Stryk, in caut. contract. S. I, c. 4. §. 10, empfiehlt: sich zu bedingen, daß, wenn auch ein Betrug an den Tag käme, der Gegentheil dem ungeachtet nicht auf die Aufhebung des ganzen Vertrages, wie ihm sonst, wenn es ein Betrug im wesentlichen ist, (dans causam contractui), frey stände, L. 16 D. de minor. klagen dürfe, sondern nur auf eine verhältnismäßige Entschädigung. Wenn z. B. bereits erwähntermaßen, in dem Anschlage über ein Rittergut von demselben aus Gefährde eine andere Lebensqualität angegeben worden ist, als dasselbe wirklich hat, oder, wenn von demselben, der Wahrheit entgegen, behauptet ist, daß es altschriftsässig sey: so würde, wenn Käufer genau diese Eigenschaften gesucht hätte, er auf die Resiliation des ganzen Vertrages, welcher vielleicht für den Verkäufer überaus vortheilhaft ist, dringen können; welches ihm aber nun, wegen Beyfügung dieser Clausel nicht mehr frey steht, indem er sich nun mit einer Ersetzung desjenigen, was nach richterlichem Ermessen die Sache an ihrem wahren Werthe verliert, begnügen muß. Von dem bey einem Contracte gespielten Betruge werde ich weiter unten noch etwas anführen.

Eben so wenig nützlich ist die Entsagung der Ausflucht der Furcht und des Zwanges; denn beydes wird überhaupt nicht präsumirt. Ist es aber erweislich, daß bey einer solchen Handlung ein unerlaubter Zwang vorgekommen, und von der andern Seite eine gegründete Furcht (Metus justus) vorhanden gewesen ist: so ist es natürlich, daß derjenige, der zu dem Geschäfte gezwungen wor-

(155) L. 27, §. 3, D. de pactis.

(156) Eb. das. Struv syntagm. jur. civ. ad tit. de dolo malo. thes. 28.

worden ist, auch eben so dieser Einrede nicht freywillig entsagt habe, und der Vertrag laborirt also, dieser Clausel unachtet, an einer Nullität (157). Es folgt aber eben so aus der Natur der Sache, daß, nach einem gewissen Zwischenraume, dieser Ausflucht in eben der Maße gültig entsaget werden könne (158), wie solches vorhin von der Ausflucht des Betruges behauptet worden ist.

Die Entsagung der Einrede des Irrthumes hat ebenfalls nur selten einen praktischen Nutzen, weil sie sich auf eine Unwissenheit gründet, und man in der Regel demjenigen, was man nicht weiß, nicht entsagen kann (159). Da aber ebenfalls der Irrthum entweder ein wesentlicher (dans causam contractui), oder ein nicht wesentlicher (incidens) (160), ist: so ist doch nicht undienlich, daß in dem Kaufaufsatze 1. dessen Erwähnung geschehe, daß die Interessenten sich von der Qualität der Sache gehörig unterrichtet, auch allenfalls andere Kunst- oder Sachverständige (161) zu Rathe gezogen haben; und daß man 2. dasjenige beobachte, was oben, S. 372, in Ansehung des Betruges, empfohlen worden ist, damit wenigstens, wenn sich ein solcher Irrthum in der Folge hervor thut, nicht die Entschädigung (praestatio ejus quod interest) geklagt werden könne.

Nur sehr selten ist die Entsagung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum) von einigem Nutzen. Rührt die Ver-

lo-

(157) L. 1, quod metus causa.

(158) L. 2 & 4, C. de his quae vi. Cap. I. X. quod metus causa.

(159) L. 19, §. ult. D. inoffic. testam. *Gail.* L. 1, obs. 98, n. 14. Indessen nutzt die Renunciatio erroris doch nicht nur bey dem Errore accidentali, sondern dient auch überhaupt zur Vermeidung mancher Weitläuftigkeit. Claproth, in jurispr. heurem. Sect. I, c. 1, §. 6.

(160) Wenn ein wesentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen, als: wenn ein Esel für ein Pferd gekauft worden ist, oder wenn Cubeben (eine Art Rosinen) für Cubeben wären gekauft worden, ist der Kauf ungültig; wenn aber der Irrthum nur in einem Umstande waltet, als: wenn ein altes Pferd für ein junges gekauft ist, so besteht der Kauf; doch muß Verkäufer die Erstattung des dadurch erlittenen Schadens thun.

(161) Struck de caut. contract. Sect. I, c. 4, §. 8.

letzung aus Betrug Irrthum oder Zwang, als den benannten rechtlichen Ursachen der Restitution, her, so wird es nach demjenigen, was ich im Vorhergehenden davon angegeben habe, gehalten; ist aber hiebey eine andere Verletzung zum Grunde, um welcher willen der Beschädigte in der Folge eine Restitution ex clausula praetoris generali zu suchen, sich veranlaßt sehen könnte: so ist es entweder eine solche, um deren willen ein rechtlicher Entschädigungsanspruch mit Grunde erhoben werden kann, oder nicht. Im letzten Falle ist eine Entsagung der Restitution überflüssig, im ersten Falle aber ist sie ungültig und unkräftig, es sey denn, daß die Entsagung an Eides Statt geschehe (162). Ein anderes ist es, wenn die Renunciation in der Folge nach erfahrner Verletzung geschieht, wovon im Vorhergehenden Erwähnung geschehen ist.

Ich komme endlich 6. auf die Form, welche bey dem Kaufcontract zu beobachten ist. Die Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes gehört zwar eigentlich nicht zu dem Wesen dieses Contractes, indessen ist es doch bey Käufen von einiger Wichtigkeit rathsam und gewöhnlich, den Kauf in Schriften zu begreifen. Die Urkunde über einen schriftlich geschlossenen Kauf, wird ein Kaufbrief, Fr. Lettres d'achat, genannt. So nöthig zur Gültigkeit eines Kaufvertrages die Uebereinstimmung der Contrahenten nicht nur ist, sondern auch daß sie sich verstehen, so wenig kömmt es darauf an: durch was für Zeichen die Contrahenten, einzeln gedacht, ihre Zustimmung an den Tag legen. Eben deswegen, daß jeder Contrahent durch jede schickliche Thathandlung sich dem andern verständlich machen, mithin auch seine zur Gültigkeit des Kaufvertrages nöthige Einwilligung stillschweigend erklären kann, zählt das römische und das so genannte deutsche Recht diesen Vertrag zu den so genannten consensuellen Verträgen

(162) Ernber P. X. obs. 452. L. 3. §. 1, D. de minor.

(Contractus consensualis). Darum aber muß man doch nicht glauben, daß, nach dem so genannten gemeinen Rechte; die Gültigkeit eines Kaufvertrages darunter nicht litte, wenn beyde Contrahenten ihre Einwilligung stillschweigend erklären wollen. Wenigstens muß einer von ihnen seine Gesinnungen, einen Kaufvertrag zu schließen, ausdrücklich erklären. Eine ausdrückliche Erklärung, eine Waare alsdann an den Andern für Geld überlassen zu wollen, wenn diese vom andern Theile stillschweigend oder ausdrücklich angenommen worden ist, ist noch kein Kaufvertrag, sondern die Gesetze erfordern, daß entweder der Name Kauf und Verkauf, oder Kaufgeld gebrauchet, und dadurch mit gesetzlicher Gewißheit die Meinung der Contrahenten bestimmet werde, welchen Vertrag sie errichten wollen. Sind sie auf solche Weise überall einig; so ist zur Gültigkeit des Kaufvertrages eben so wenig nöthig, daß er sofort von beyden Seiten in Erfüllung gebracht, oder darüber ein schriftlicher Aufsatz verfertiget, am wenigsten daß er gerichtlich bestätiget werde. Die Klugheit, welche die Parteyen, auf einen Beweis des geschlossenen Handels bey Zeiten zu denken, lehrte, räth uns indessen, dabey entweder Zeugen zu gebrauchen, oder eine beweisende Urkunde abzufassen. Eben dieser Umstand verrückt oft den wahren Zeitpunct, in welchem ein Kaufvertrag zu Stande gekommen ist. Denn legt man den Begriff desselben nach dem gemeinen Rechte zum Grunde, so ist der Kaufvertrag geschlossen, so bald die Parteyen über Waare und Kaufgeld einig sind; und nicht dann erst, wenn die darüber redende Urkunde mit ihrer gesetzlichen Feyerlichkeit verfertigt worden ist. Wenn aber die Parteyen, welche über Waare und Kaufgeld einig sind, einmal festgesetzt haben, daß nur die in dem Augenblicke erst der Handel für geschlossen gehalten werden solle, wenn die darüber zu

ent-

entwerfende Urkunde mit allen ihren gesetzlichen Feyerlichkeiten zu Stande gekommen ist: so läßt sich schon aus der bloßen Vernunft einsehen, daß, aller Uebereinstimmung der Contrahenten ungeachtet, alles, was geschehen ist, nur den Werth von Tractaten habe, und jeder Theil nach Willkür, auch wider den Willen des andern, eben so gut wieder abgehen könne, als wenn er sich das Reuungsrecht bedungen hätte (Pactum displicentiae, s. oben, S. 358, f.) Wenn aber besondere Landesgesetze, wie in den preußischen Rechten (s. Th. VIII, S. 351, fgg.), die Anfertigung einer Urkunde als eine Feyerlichkeit des Kaufvertrags erfordern, oder wenn etwann Landesgesetze die gerichtliche Bestätigung zur Gültigkeit des Kaufvertrags verlangen: so ist der Kaufcontract nicht eher gültig geschlossen, als bis diese Urkunde abgefaßt, der die erforderliche gerichtliche Bestätigung erfolgt ist. In allen diesen Zufällen ist dasjenige, was vorher unter den Parteyen geschahe, und wenn es auch noch so sehr einem zu Stande gekommenen Vertrage ähnlich sehen sollte, nichts weiter als bloße Tractaten. Wenn aber zur vollständigen Erfüllung des zu Stande gekommenen Kaufhandels die gerichtliche Bestätigung nach den Landesgesetzen nöthig ist, so ist auch ohne dieselbe der Kaufhandel gültig; und wenn der eine oder der andere der Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung sich ohne rechtliche Ursachen widersetzt, so hat der andere Theil ein Recht darauf zu dringen, daß der reuende Theil angehalten werde, auf seiner Seite dasjenige zu thun, wovon die Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung abhängt.

D. Jo. Chr. Volkars Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. Halle, 1785. 8. S. 357, fgg.

Bey dem Kaufbriefe ist überhaupt 1. auf die Abfassung selbst, und 2. auf die richterliche Mitwirkung in Ansehung der Bestätigung, zu sehen.

Was zuvörderst die Abfassung des Aufsatzes betrifft, so beschäftigt sich damit entweder einer von den Interessenten selbst, oder ein Dritter, z. B. ein Notarius, Justizcommissarius, oder auch wohl der Richter. Das erste hat einige Bedenklichkeit, weil man es als eine Rechtsregel angenommen hat, daß die Auslegung im zweifelhaften Falle gegen denjenigen, der die Schrift aufgesetzt hat, gemacht werden müsse (163). Bald wird zuvörderst eine Punctation aufgesetzt, bald aber auch sogleich der Kauf selbst begriffen.

Dem Sprachgebrauche nach, hat das Wot Punctation eine doppelte Bedeutung, nach dem ob man darunter eine solche Schrift versteht, welche eine bloß vorläufige Nachricht von einem erst abzuschließenden Geschäfte enthält, oder eine Aufzeichnung gewisser Puncte, über welche man zwar bereits einig ist, die aber von der Beschaffenheit sind, daß sie erst noch eine genauere Uebereinkunft über andere übrig gebliebene Puncte erwarten, ehe man das Geschäft für vollendet ansehen, und in die Form des verbindlichen Aufsatzes bringen kann. Dergleichen Aufsätze nennet man auch Minuta; und es ist bey der Aufsetzung derselben nichts besonders zu bemerken, als daß man bey der ersten Art die Unverbindlichkeit, und daß es bloße Tractaten seyn, nicht unbemerkt läßt, bey der letztern aber wie weit die wechselseitige Einwilligung wirklich ertheilt worden ist, welche Stücke hingegen zur weitern und künftige Uebereinkunft ausgesetzt worden sind, sorgfältig angiebt.

Es läßt sich hieraus leicht abnehmen, ob und in wie weit dergleichen Vorbereitungsaufsätze eine rechtliche Verbindlichkeit nach sich ziehen oder nicht. Ist die Punctation von der ersten Art, so ist es natürlich, daß sie weder Recht noch Klage wirke, weil bloße Tractaten unverbindlich sind. Bey Punctationen letzterer Art hingegen dissentiren die Rechtslehrer in Ansehung der daraus entstehenden Verbindlichkeit. Am meisten scheint es mit der Analogie des Rechtes und der Na-

tur

(163) Eb. Derf. P. V. obf. 249. n. 2.

tur der Sache überein zu kommen, wenn wir einen Unterschied machen, ob über die Hauptpuncte eines Geschäftes bereits die allerseitige Einwilligung erfolgt sey, und nur noch einige Nebenpuncte unberichtigt geblieben seyn, oder ob dieses nicht sey. Ist das erste, so ist die Punctation in Rücksicht auf die wirklich abgeschlossenen Puncte von rechtlicher Wirkung und die zurück stehenden müssen durch Vertrag oder vernünftiges Ermessen eines Dritten (arbitrium boni viri) erlediget werden. Im letzten Falle hingegen ist an keine rechtliche Wirkung zu denken; und eben dieser letzte Fall wird in zweifelhaften Fällen allemal vermuthet (164).

Was in den preußischen Staaten, in Ansehung der Punctationen Rechtens ist, s. im VIII Th. S. 354, f.

Formular
einer Kaufpunctation über ein Rittergut.

N. am ꝛc.

Nachdem Hr. N. und Hr. M. über das, ersterm zuständige Rittergut bisher in Kaufunterhandlungen gestanden haben, welche nunmehr bis auf wenige zur weitern Uebereinkunft ausgesetzte Puncte zur Consistenz gekommen sind: so hat man darüber nachstehende Punctation bis zur Abfassung des Kaufbriefes selbst abgefaßt und gegenseitig vollzogen.

I.

Das freye Erblehngut L. wird mit allem Zubehöre, nach dem Anschlage, insonderheit der im Felde stehenden Aernde, Hrn. M. um und für 20000 Rthlr. überlassen. Die Zahlung und Uebergabe erfolgt Zug vor Zug zu Jacobi dieses Jahres.

II.

Verkäufer leistet landübliche Gewähr, insonderheit auch wegen der von den Unterthanen in Zweifel gezo-

(164) Peter Müller de minutis, Jen. 1690.

gezogenen Trift, und führt den deshalb anhängigen Proceß auf seine alleinige Kosten vollends aus. Wegen des Entschädigungsquanti, auf den Fall dieser Proceß wider Verhoffen verloren würde, wollen die Interessenten entweder noch vor Abfassung des Kaufbriefes selbst eine Vereinigung eventualiter treffen; oder wenn solches nicht geschieht, so soll das Evictionsquantum durch zwey Schiedsrichter geschätzet werden.

III.

Der Pacht wird von dem Käufer bis Petri 1787 ausgehalten. Das Inventarium wird gewährt, wie der Pachter dasselbe bekommen hat; und Käufer hat es mit dem Pachter bey künftiger Uebergabe allein auszumachen.

IV.

Dem Verkäufer wird bis Martini die freye Wohnung in den Rittergutsgebäuden noch gestattet.

V.

Wenn zu Jacobi die Zahlung nicht erfolgt, so ist der Kauf als nicht geschlossen anzusehen, und so auch, wenn unterdessen sich ein annehmlicherer Käufer findet, doch steht in solchem Falle dem dermaligen Käufer das Recht zu, sich ad idem zu offeriren ꝛc.

Unterschrift der Contrahenten.

Sind die Kauftractaten so weit gekommen, daß man über die Hauptpuncte einig ist, so werden selbige punctweise ohne weitere Förmlichkeit mit der erforderlichen Genauigkeit und Deutlichkeit aufgesetzt, und von den Interessenten unterschrieben und untersiegelt.

Unterschrift und Untersiegelung der rechtlichen Aufsätze müssen in der Regel nicht weggelassen, sondern, insonderheit erstere von sämtlichen Haupt- und Nebenperso-

nen

nen (165), oder den Gevollmächtigten der ersten unter Beziehung des erhaltenen Auftrages mit dem ganzen Vor- und Zunamen eigenhändig bewirket werden; und wenn solches geschehen ist, so wird es angesehen, als wenn jeder Subscribent den ganzen Aufsatz selbst geschrieben hätte. Ist das Geschäft von der Art, daß nur ein Theil dadurch verbindlich wird (Negotium unilaterale.) so wird auch nur von diesem, bey einem Pacto bilaterali hingegen von beyden contrahirenden Theilen, die Unterschrift erforderlich seyn. Der Regel nach geschieht die Unterschrift nur einmal, und zwar am Ende des Aufsatzes, es sey denn, daß die Gesetze, wie z. B. bey Testamenten, eine besondere wiederholte Unterschrift erforderten. Die Besiegelung ist zwar, dafern nicht die Gesetze es bey diesem oder jenem Geschäfte ausdrücklich verlangen, nicht wesentlich nothwendig, doch aber des mehrern Glaubens wegen sehr rathsam; und man kann sich, ohne Nullität, eines andern, als des angebornen oder gewohnten Petschaftes bedienen; wenn aber dergleichen nicht zu haben ist, setzt man gewöhnlicherweise: in Ermangelung eines Petschaftes (166).

Von Rechts wegen erfordert man zwar nichts weiter, als die Unterschrift des Namens, und diese allein involvirt das vollständige Anerkenntniß des gesammten Inhaltes des rechtlichen Aufsatzes (167); indessen rathen doch die Practici (168) hiebey an, daß man die Unterschrift so fassen lasse: Daß ich vorstehenden Aufsatz mit Fleiß durchgelesen, in allen Clauseln wohl erwogen, und darein allenthalben meine Einwilligung ertheilt habe, solches wird durch gegenwärtige Unterschrift bezeuget (169).

Wird der Aufsatz durch Bevollmächtigte vollzogen, so kann selbiges auf eine doppelte Weise geschehen, nach dem, ob

(165) Wenigstens ist es wohl gethan, daß man die Zeugen mit unterschreiben lasse, weil sonst mit ihnen der Beweis der Richtigkeit der Handlung abstirbt, und nach gemeinen Rechten, wenn die Unterschrift dreyer Zeugen einen Aufsatz beglaubiget, derselbe zu den Documentis quasi publicis gerechnet wird. Zellfeld jurispr. forens. Lib. 17. Tit. 4. §. 1158.

(166) Carpzov P. 2, const. 20. def. 9.

(167) Barbosa ad cap, 6 X. de reb. eccles. non alien. n. 6

(168) Stryck, sect. 2. c. 6. §. 11.

(169) Der Beysatz manu propria ist ohne allen Nutzen und überflüssig. Stryck, §. 16.

ob der Bevollmächtigte entweder den Namen seines Gewaltgebers darunter setzt, oder seinen eigenen; z. B. *N. N.* In Vollmacht desselben unterschrieb es dessen Bevollmächtigter. *N. N.*; oder *N. N.* als Bevollmächtigter des *N. N.* Besteht der Aufsatz aus mehrern Bogen, so wird der Faden, mit welchem dieselben zusammen geheftet sind, durch die Petschafte angesiegelt.

Ist einer der Interessenten des Schreibens unerfahren, so muß er entweder mit geführter Hand unterschreiben, oder durch einen Andern die Unterschrift verrichten lassen, oder statt des Namens einige Zeichen setzen, z. B. † † † (170). Es muß aber solchenfalls die besondere Vorlesung und Genehmigung besonders bemerket werden (171). In Stämpel geschnittene Namen vertreten die Stelle der eigenhändigen Unterschrift (172).

Der Kaufaufsatz selbst, wird in der Art abgefaßt, daß er folgende Stücke enthalte:

1. Den Eingang, welcher gemeiniglich in den Worten besteht: „Kund und zu wissen, daß an unten gesetzten Tage folgender Kauf verabredet und „geschlossen worden ist.

2. Die Benennung der Personen, welche die eigentlich contrahirenden Theile sind; wie auch derjenigen, deren Einwilligung zu der Abschließung des Kaufes erforderlich ist; z. B. „Es verkauft, nach erhaltener, oder bis auf höchste landes- und lehensherrliche Genehmigung ꝛc. ꝛc. unter Beyrath und „Vollwort des bestätigten Vormundes N. ꝛc. nach „eingelangtem obrigkeitlichen decreto de alienando „N. als Vormund der unmündigen L^schen Geschwi-

(170) L. 8. §. 17. D. de transact.

(171) L. 22. §. 2. C. de jure deliberandi Auth. sed novo jure C. si certum petat. Nov. 73, c. 8.

(172) Die Natur der Sache lehrt, daß die Unterschrift gleich am Schlusse des Aufsatzes gesetzt werde, um präjudicirliche Einschaltungen zu verhüten, und daß es wohl gethan sey, die Qualität, in welcher man etwas unterschreibt, hinzu zu setzen, z. B. als Zeuge, als Käufer.

„schwister, Martin L. und ꝛc. mit Einwilligung der „mit unterschr ebenein Mitbelehnten ꝛc. der Stadt„rath und gemeinen Bürgerschaft zu N. durch ihre „zu Abschließung dieses gegenwärtigen Kaufes be„stellte Bevollmächtigte. N.“ ꝛc. ꝛc.

3. Die genaue Angabe der verkauften Sache (S. 310) nach ihrer Qualität und Quantität, insonderheit dem Zubehör und den Accessionen (173)

4. Der verabredete Preis, nach seinem Betrage, Währung, Zahlungszeit, u. s. w. (S. 315)(174).

5. Bestimmung der Zeit, Art der Uebergabe, Lehensauflassung, Ausgleichung in Ansehung der Nutzungen der Sache, insonderheit der so genannten Fructuum civilium.

Es folgen hierauf 6. die Nebenverträge (S. 349. fgg.) nach der natürlichsten Ordnung, so, daß man gemeiniglich mit demjenigen, welche das Interesse des Verkäufers angehen, den Anfang macht, und sodann zu denen sich wendet, welche zu Gunsten des Käufers gereichen. Worauf

7. die allgemeinen und besondern Verzichtsleistungen (S. 372), imgl. die Versicherung der Ausbringung

(173) Man erwähnt der vorzüglichsten Stücke, welche zu der Sache gehören, und hängt sodann den allgemeinen Ausdruck an, nebst allen übrigen Pertinenzien, wie solches Verkäufer genutzt und gebraucht hat; imgl. wie solche in dem errichteten Inventarium, oder in dem bey dem Kaufe zum Grunde gelegten Anschlage genau verzeichnet zu finden sind, doch ohne Gewährung der dort angegebenen Ackerzahl u. s. w. Auch wird bey dieser Gelegenheit, oder in der Folge, in einem besondern Puncte, der auf der Sache haftenden Beschwerungen Erwähnung gethan.

(174) Uebernimmt der Käufer etwas mit in partem pretii non soluti, so wird die Post nach ihrem Betrage, Gläubiger u. s. w. mit angeführt; z. B. um und für zweytausend Reichsthaler in ꝛc. folgender Gestalt zu bezahlen, als 1000 Rthlr. welche N. auf dem Gute laut Consens vom ꝛc. zinsbar zu fordern hat, übernimmt derselbe nebst dem Zinsenabtrage zum erstenmal Johannis dieses Jahres, mit welcher Ueberweisung auch der Gläubiger wohl zufrieden ist, den Verkäu-

gung resp. lehensherrlicher, obrigkeitlicher Confirmation (175), folgen; und endlich

8. eine gewöhnliche Schlußclausel, nebst Unterschrift der Interessenten, auch wohl ein gerichtliches Attest der Agnition des Inhaltes und Unterschrift, den Beschluß macht.

Formular

eines Kaufaufsatzes über ein Rittergut.

Wir Endesbenannte für uns und unsere Erben und Nachkommen, urkunden und bekennen, daß am unten gesetzten Tage nachfolgender Kauf- und Verkaufcontract geschlossen worden ist.

1. Es verkauft nämlich, bis auf höchste landes- und lehenherrliche Einwilligung, von N. das im J. 1775 von Heinrich v. B. erkaufte Erbleh-rittergut zu N., auf welchem keine andere Lasten, als die gewöhnlichen Rittersteuern, und was außerdem im Anschlage angegeben ist, haften, mit allen Gebäuden, eingemauerten Wasch- und Braukesseln, Blasen, allen Braugeräthschaften, Ländereyen, Wiesen, Holzungen, dem in den Wäldern noch befindlichen geschlagenen Nutz- und Brennholze, Jagden, Fischereyen, Diensten, Gerichten, Zehenden, Zinsgefällen, auch allen übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, sie mögen schon zu dem Gute gebracht seyn, oder noch dazu gebracht werden können,

käufer deshalb Ansprüches entlassen, und in dieser Absicht diesen Kauf mit unterschrieben hat.

Bey Bauergütern und Häusern wird mehrentheils eine besondere Kaufgelderabtheilung verfertiget.

(175) Auf wessen Kosten die Confirmation erfolge, ist eine Frage; und ob man schon in der Praxi gemeiniglich solche dem Käufer aufbürdet, so ist es doch erlaubt und rathsam auch hierüber sich zu vereinigen, und es dem Kaufcontracte mit zu inseriren.

können, so wie alles dieses in dem, Hrn. Käufer zugestellten Gutsanschlage umständlich beschrieben ist. Doch werden von diesem Kaufe ausdrücklich ausgenommen: 1. alle Tapeten in dem Wohngebäude, und was zum Ameublement gehört; 2 alle Instrumenta rustica; 3. die Einsaat, als worüber hiernächst, wenn die Witterung solches zulasset, nach eingenommenem Augenscheine, entweder in Bausch und Bogen gehandelt, oder eine förmliche Taxation angestellet werden soll. 4. Alles auf dem Hofe befindliche Bau- und Brennholz.

II. Verspricht Hr. Verkäufer, dafür zu haften daß die Jagd, Fischerey und Gerichte, sich so weit, als es in dem angehefteten Anschlage, angegeben ist, erstrecke, auch mit den daselbst angezeigten Gerechtsamen es allenthalben so bewandt sey; widrigenfalls derselbe, wie ohnehin Rechtens ist, zur Gewährleistung und billigmäßigen Vergütung verpflichtet seyn will. Dafern insonderheit die Morgenzahl der Holzung, Landereyen und Wiesen, wie auch deren Zehenten, und die Anzahl der Dienste und Zinsgefälle sich nicht finden sollte, so macht sich Hr. Verkäufer anheischig, für das Fehlende so viel zu ersetzen, als für jeden Morgen resp. im Anschlage berechnet ist, und das solchemnach sich ergebende Quantum, von der Kaufsumme abziehen zu lassen; bey den Diensten und Zinsgefällen hingegen werden für jede in der Benutzung fehlende Fünf Rthlr. vom Hrn. Verkäufer 100 Rthlr. vergütet. Auf gleiche Maße soll es auch, wofern sich wider Verhoffen finden sollte, daß mehrere ordentliche Abgaben auf dem Gute hafteten, oder dasselbe wohl gar auf eine oder andere Art hypothecirt wäre, gehalten, und in dieser Absicht der zehente Theil der Kaufgelder zehn Jahre lang, ob schon verzinsbar, auf dem Gute stehen bleiben.

IIII. Verspricht der Hr. Verkäufer, in Ansehung der überhaupt landüblichen, und insonderheit in den im vorigen §. gemeldeten Fällen zu leistende Gewähr, dem Hrn. Käufer auf zeitige und vor der Kriegsbefestigung zu geschehende Litis-Denunciation auf seine alleinige Kosten zu vertreten, im Evictionsfalle auch das sich ergebende Entschädigungsquantum resp. sich kürzen zu lassen, oder binnen sächs. Frist zu bezahlen. Dahingegen so viel die gegenwärtigen, sich nicht bey dem Gute befindenden Gerechtsamen betrifft, von welchen der Anschlag als solchen, welche vielleicht auszuführen stehen, redet, da dieselben bey diesem Kaufe als eine bloße Hoffnung angesehen worden sind, der Hr. Verkäufer zu einer Gewährsleistung nicht verbunden ist, vielmehr Hrn. Käufer überlassen bleibt, bloß auf seine Gefahr und Kosten die deshalb angefangenen Klagen fortzusetzen, oder andere anzustellen, ohne daß Hr. Verkäufer im mindesten sich einmischen zu lassen schuldig seyn, oder, im Fall der Käufer succumbiren sollte, deshalb in einigen Anspruch genommen werden möge. Dahingegen macht sich Hr. Käufer anheischig,

IV. für dieses Gut, sammt Zubehörungen, die Summe von 20560 Rthlr. schreibe Zwanzigtausend Fünfhundert und Sechzig Reichsthaler, in alten vollwichtigen Louis d'or, das Stück zu fünf Rthlr. gerechnet, und zwar in der Art, daß er

1) 6000 Rthlr. welche die Kirche zu St. Thomas zu L. laut Obligation, auch landes- und lehensherrlichen Consens von ꝛc. an obgenanntem Gute zu fordern hat, in partem pretii non soluti übernimmt; dafern aber gedachte Kirche dieses alte Anlehn in Louis d'or à 5 Rthlr. anzunehmen sich weigerte, und er also zur Zahlung

lung nach leipz. Fuß angehalten werden sollte, sich die Anrechnung des desfallsigen Verlustes vorbehalt.

2) 12500 Rthlr. zu Johannis, als der beliebten Zeit der Uebergabe, baar bezahlt, dagegen

3) 2056 Rthlr. als der 10te Theil des Kaufgeldes, nach d. 11. obwohl von Martini dieses Jahres, verzinsbar, 10 Jahre lang auf dem Gute stehen bleiben, wobey Hr. Verkäufer sich bis zu erfolgender Zahlung die Hypothek an dem Gute reserviret.

V. Wenn nun solcher Gestalt Martini d. J. der Kaufschilling entrichtet seyn wird, so übergibt Hr. Verkäufer für sich und seine Erben, dem Hrn. Käufer das Gut mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, und so wie Verkäufer alle Beschwerungen des Gutes, und insonderheit die Ostern d. J. verfallenden Interessen von erwähntem Capital der 6000 Rthlr. zu gelten, gehalten: also werden die ausstehenden und fällig werdenden Zinsgefälle und andere Reste bis zu der Zeit der Uebergabe dem Hrn. Verkäufer allein berechnet und verabfolget. Daneben überliefert Hr. Verkäufer an den Hrn. Käufer alle und jede das Gut, dessen Zubehörungen und Gerechtigkeiten angehende Briefschaften, Register und Nachrichten, und verspricht, wenn sich deren künftig noch finden sollten, dieselben noch, und zwar entweder integraliter, oder wofern sie andere Sachen zugleich mit angehen, in beglaubten Extract zu ediren.

VI. Bis dahin nun, daß das Kaufgeld abgeführt, und das Gut übergeben wird, bleibt es in Ansehung des periculi zwar bey der Verordnung der gemeinen Rechte; so viel hingegen das commodum betrifft, steht dem Hrn. Verkäufer,

bis zu der oben angegebenen Zeit der Uebergabe, die hauswirthschaftliche Benutzung zu.

VII. Entsagen beyde Theile der Verletzung unter und über die Hälfte, auch allen andern Rechtsbehelfen, und wollen diesen geschlossenen Kauf bey churfürstl. Landesregierung und Lehens-Curia, als dem Foro rei litae privilegiato, auf gemeinschaftliche Kosten zur höchsten landes- und lehensherrlichen Confirmation übergeben. Dessen allen zu Urkunde ist dieser Kaufcontract in duplo ausgefertiget, und jedem Theile ein Exemplar unterschrieben und untersiegelt zugestellet worden.

So geschehen N. ꝛc.

Formular

eines Kaufcontractes über das Rittergut. N.

§. 1.

Eingang.

Zu wissen: daß nach eingelangtem höchsten Veräusserungsdecret, zwischen Heinrichen von L. als Vormund der unmündigen Kinder des verstorbenen ꝛc. als Verkäufer an einem Theile, und August Friedrich von L. churfürstl. sächsischen Hauptmann, als Käufer am andern Theile, folgender Kaufcontract über das erwähnten von ꝛc. Kindern eigenthümlich zustehende Rittergut Y bis auf gnädigste landes- und lehensherrliche Genehmigung und Bestätigung, abgeschlossen worden ist.

§. 2.

Angabe des Verkauf-Gegenstandes und dessen Zubehör.

Es verkauft nämlich erwähnter ꝛc. in aufhabender Vormundschaft, dem ꝛc. das altkanzelleyschrift-

schriftsässige Mannlehenrittergut Y. mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Gerechtsamen und Gerechtigkeiten, insonderheit der, besagtem Gute competirenden Ober- und Gerichtbarkeit über ꝛc. auch Patronatsrecht, zugleich mit dem vorhandenen Inventarium, dagegen aber auch mit den darauf haftenden Beschwerungen an Ritterpferdsmagazungeldern, den Zehenten u. s. w. wie solches alles in dem Anschlage, welcher dem Käufer vorgelegt, und diesem Kaufe appendicirt worden ist, specifice angegeben, auch die bisherigen Besitzer solches Gut bisher genutzt und gebraucht haben, und verrechten müssen. Es wird jedoch alles, was in den Gebäuden befindlich ist, und zum Ameublement gehört, wenn solches auch gleich wand- nieth- und nagelfest ist, von diesem Kaufe ausdrücklich ausgenommen.

§. 3.

Kaufpreis und Vorbehalt der Hypothek.

Dagegen zahlt Käufer für vorbeschriebenes Rittergut 34000 Rthlr. sage Vier und dreyßig Tausend Reichsthaler, in churſächs. baaren Silbersorten, den Conventionsthaler zu 1½ Thlr. gerechnet, und zwar

10000 Thlr. zum Angeld bey der Uebergabe.

6000 Thlr. durch Uebernehmung folgender auf dem Gute haftenden consentirten Schulden, als: ꝛc.

18000 Thlr. aber durch unverzinsliche Particularzahlung jährlich zu Ostern à 3000 Thlr. womit nächstkünftige Ostermesse der Anfang zu machen ist,

und behält sich Verkäufer, bis zu erfolgender gänzlichen Tilgung der Kaufgelder, das Eigenthum und die Hypothek an dem verkauften Gute vor.

§. 4.
Uebergabe.

Zu der Zahlung des Angeldes und Uebergabe des Gutes, wird der 20ste Decemb. dieses Jahres hiermit festgesetzt, in der Maße, daß

a. die sämmtlichen bis zu gedachtem Tage eingehenden Wirthschaftsnutzungen und verfallenden Gefalle dem verkaufenden Theile verbleiben, die eingehenden Gerichtsnutzungen hingegen, da über solche von Jacobi bis Jacobi Rechnung geführt zu werden pflegt, nach dem Zeitverhältnisse getheilet werden; auch ausser dem Wirthschaftsbedürfnisse kein Holz geschlagen werden darf, dagegen

b. die auf dem Gute haftenden Beschwerden, so weit dieselben vor dem Tage der Uebergabe verfallen sind, auch die Zinsen von den auf dem Gute versicherten, oben angegebenen Capitalien, pro rata temporis abgetragen werden.

§. 5.
Neben-Bedingungen.
a. Reu-Kauf.

Es haben hiebey die Interessenten unter sich festgesetzt, daß dem Käufer 4 Wochen lang a dato frey stehen solle, gegen Bezahlung eines Reukaufes von Einhundert Louis d'or, von diesem Kaufe abzugeben, ohne deshalb weiter in Anspruch genommen zu werden; nach Ablauf dieser Zeit aber steht ihm solches nicht mehr frey.

§. 6.
b. Mitbelehnschaftlicher Vorbehalt.

Auch haben beyde Theile sich dahin vereinigt, daß den unmündigen Verkäufern die Mitbelehnschaft, und gesammte Hand, jedoch nach Maßgabe eines

eines besondern in dieser Absicht errichteten Recesses vorbehalten bleibe.

§. 7.
Gewähro-Leistung.

In Ansehung der von dem verkaufenden Theile zu leistenden Gewährsleistung, lässet man es bloß bey der Vorschrift gemeiner Rechte bewenden; doch wird hiebey absonderlich folgendes ausgemacht.

1. Der Anschlag wird zwar allenthalben zum Grunde gelegt, und müssen Verkäufer die Richtigkeit der darin befindlichen Angaben in Ansehung der Gerechtsamen, Grundstücke und Onerum, gewähren; doch wird davon die Gewährung des angegebenen Ackermaßes ausdrücklich ausgenommen.
2. Beym Eintritt eines besorglichen Evictionsfalles wird es in Ansehung der Litis-Denunciation folgender Maßen gehalten ꝛc. ꝛc.
3. Der durch Eviction erweisliche Schade wird durch zwey der Wirthschaft erfahrne Schiedsrichter mit Rücksichtnehmung auf das Anschlage- und Kaufpretium, gewürdert, dergestalt, daß, da der Kaufpreis und das Anschlage-Quantum sich wie 3 zu 4 verhält, wenn ein im Anschlagen zu 400 Rthlr. angerechnetes Stück evincirt wird, Verkäufer nur 300 Rthlr deshalb zu vergüten verbunden ist.

§. 8.
Entsagung der Verletzung und übrigen Einreden.

Endlich haben beyderseits Interessenten gegen einander allen Rechtsbehelfen, insonderheit dem Rechtsmittel ex L. 2. C. de rescind. emt. vend. der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und

allen übrigen Ausflüchten verbindlichst entsagt, und soll nur mehr dieser Kauf auf alleinige Kosten des Käufers bey hoher Behörde eingereicht, und dessen Confirmation erwartet werden.

Urkundlich ꝛc.

Formular.

eines Kaufes über ein Haus mit dem Wiederkaufsvertrage.

Zu wissen, daß unter heutigem dato zwischen ꝛc. folgender verbindlicher Kauf verabredet und geschlossen worden ist.

Es verkauft nämlich ꝛc. ꝛc. an ꝛc. ꝛc. sein allhier in der Mariengasse zwischen ꝛc. gelegenes Wohnhaus, nebst allem was darin erd-wand-band-nieth- und nagelfest ist, nebst dem darauf haftenden ganzen Gebäude, zugleich aber auch mit den darauf gelegten oneribus, als: ꝛc. kurz, wie solches Verkäufer bisher genutzt und verrechtet hat, um und für — — Rthlr. als wahren Kaufschilling, welche Käufer in einer unzertrennten Summe in churf. Conventionsmünze dato bezahlt hat, und darüber gegenwärtig von dem Verkaufer quittirt wird. Zugleich haben die Interessenten sich dahin vereinigt, daß

1. den darin befindlichen Miethleuten ihre Miethzeit ausgehalten, und der Miethzins auf dieses Jahr unter den Verkäufer und Käufer nach Verhältniß der Zeit getheilet werde.
2. Reservirt sich Verkäufer selbst zur Wohnung darin, bis künftiges Jahr, folgende Behältnisse, als: ꝛc.
3. Dafern binnen dato und zehn Jahren der dermalige Verkäufer das Haus wieder an sich zu bringen, willens seyn sollte: so ist Käufer schuldig, ihm solches um den gegenwärtigen Kaufschil-

schilling, und gegen Erstattung der erweislichen Verbesserungskosten, dergleichen jährlich ohne Vorwissen und Einwilligung des gegenwärtigen Verkäufers über 20 Rthlr. darauf nicht zu verwenden sind, und deren halber es auf die Würderung der hiesigen verpflichteten Gewerke, nicht auf die Belege des wirklichen Aufwandes, ankommen soll, nach vorgängiger einvierteljähriger desfallsiger Benachrichtigung wieder abzutreten und einzuräumen. Während der Zeit bleibt die Gefahr dem Käufer, als wirklichem Eigenthümer, allein; auch hat dieses Wiedereinlösungs Recht nach Verlauf der gesetzten zehn Jahre weiter nicht Statt.

Urkundlich ꝛc. und soll nunmehr gegenwärtiger Kauf an ordentlicher Gerichts- und Lehensstelle zur Confirmation auf gemeinschaftliche Kosten vorgetragen werden ꝛc. ꝛc.

Was zweytens die richterliche Mitwirkung bey dem Kauf-Contracte anlanget, so ist dieselbe, der Regel nach (176), keinesweges, in Sachsen und fast in ganz Deutschland aber alsdann erforderlich, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand dieses Vertrages ausmacht (177). Die richterliche Bestätigung oder Confirmation selbst, wird auf eine doppelte Weise ertheilt; entweder so, daß dieselbe dem von den Parteyen überreichten Aufsatze am Ende angehänget wird, oder in der Art, daß nach einem im Namen des Richters abgefaßten Eingange der ganze zur Bestätigung

(176) Bey auffergerichtlichen Käufen müssen nun beyde Theile, zumal wenn nichts schriftlich aufgesetzt wird, darauf sehen, daß es an dem Beweise des geschlossenen Kaufes und der verabredeten Bedingungen nicht fehle.

(177) Siehe die in Selchow elem. iur. germ. §. 551, not. 9, angeführten deutschen Provinzialgesetze. Gemeiniglich ist auch eine gewisse Zeit gesetzt, binnen welcher dem Richter der Kauf vorgetragen werden muß.

eingereichte Aufsatz eingeschaltet, und wenn dieser von wort zu wort inserirt worden ist, am Schlusse die gerichtliche Confirmation angehänget wird, welches man insonderheit ingrossiren nennt. In beyden Fällen muß die richterliche Unterschrift und das Gerichtssiegel, wenn nicht nach der Observanz eines Gerichtes das Siegel allein gebräuchlich ist, wie z. B. bey den sächsischen Hofgerichten, den Schluß machen, und es wird entweder die Ausfertigung nur ein Mal, oder aber so viel Mal, als Theilnehmer an dem Geschäfte sind, erfolgen. Ungeachtet beyde Arten der gerichtlichen Bestätigungsertheilung von einerley rechtlicher Wirkung sind, so ist es doch wohl gethan, sich nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche zu richten; und auf allen Fall muß von dem einzereichten Aufsatze, den die Parteyen vollzogen haben, ein Originalexemplar, oder eine vidimirte Abschrift, nebst dem Concepte der Bestätigung bey den Gerichtsacten aufbehalten werden. Uebrigens kommt es hiebey hauptsächlich auf die Fragen an: 1. ob die Einwilligung rechtmäßig erfolgt sey, und diejenigen, deren Consens mit erforderlich ist, ihre Einwilligung zu Tage gelegt haben; 2. ob in Ansehung des Gegenstandes dieses Contractes nicht etwa ein Bedenken obwalte; 3. ob bey denen Sachen, bey deren Veräusserung eine besondere Form in den Gesetzen vorgeschrieben ist, diese genau beobachtet worden ist. Um diese Untersuchung anzustellen, werden zuweilen die Interessenten vorbeschieden, zuweilen aber wird auch ohne deren Zuziehung die cognitio causae angestellt.

Formular

Formular.

eines Nachsuchungsschreibens, um Bestätigung eines über ein Lehengut geschlossenen Kaufes, oder Ueberlassungscontractes.

P. P.

Ew. Churf. Durchl. wollen aus beygefügtem Originalcontracte gnädigst zu ersehen geruhen, wie, daß wir, Endesunterschriebene, über das Mannlehnrittergut N. N. sämmt Zubehörungen, bis auf höchste lehen- und landesherrliche Genehmigung und Bestätigung, einen Kaufcontract mit einander abgeschlossen haben, und ich, Friederich von N. besagtes Gut für 36000 Fl. von meiner Mutter Friederiken Augusten von N. käuflich zu übernehmen, und solchen Kaufschilling auf die, in dem Contracte selbst angezeigte Art, und in den angewiesenen Posten, zu bezahlen versprochen, auch bis zu erfolgter Bezahlung, wegen dieser Kaufsumme, sowohl der bedungenen weitern Prästationen halber, die ausdrückliche Hypothek an dem Gute, wie auch die von Verkäuferinn, meiner Mutter, sich vorbehaltene Mitbelehnschaft eingeräumet und zugestanden habe. An Ew. N. N. Gnaden gelanget daher unser demüthigstes treugehorsamstes Bitten, solchen Contract, so weit das erkaufte Gut bey Höchstdenenselben zu Lehen geht, gnädigst zu confirmiren, in die vorbehaltene und zugestandene Hypothek höchsten lehensherrlichen Consens zu ertheilen, und darüber eine Confirmationsurkunde mit Einverleibung der Verwillungsclausel, in Ansehung der Hypothek, ausfertigen zu lassen. Gleichwie auch ich, die Verkäuferinn, die Lehen zu Gunsten meines Sohnes hiemit auflasse.

Also

Also verharren wir mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit lebenslang

Ew. C. D.

unterthänigst treugehorsamste,

Friederika Augusta v. N. geborne v. N.

Unterschrift des Curators.

Friedrich von N.

Formular.

einer obrigkeitlichen und resp. lehenherrlichen Bestätigung eines Kaufes (*).

Kund und zu wissen, was maßen heutigen dato an ordentlicher Gerichts- und Lehenstelle persönlich (durch die in angefügter Vollmacht oder Curatorio legitimirte Bevollmächtigte) erschienen sind ꝛc. ꝛc. und geziemend vorgebracht haben, was maßen er, Johann Friedrich N. mit seinem ältesten, im 22sten Jahre stehenden Sohne gleiches Namens, welchen er hiemit nicht nur in Ansehung des gegenwärtigen Geschäftes, sondern überhaupt der väterlichen Gewalt entlassen wolle, über seine sämmtliche Güter, bis auf erfolgende gerichtliche und lehenherrliche Genehmigung, nachfolgenden Kauf unter d. 20sten vor. Mon. und Jahres abgeschlossen habe, welcher Kaufaufsatz, wie er zum Protokoll überreicht worden ist, folgender Maßen lautet:

inseratur.

(*) Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Gerichtsherr nicht zugleich Lehenherr ist, des Letztern Bestätigung mut. mut. besonders ausgefertiget, und in der gerechtlichen Bestätigungsurkunde derselben entweder als geschehen, gedacht, oder der Acquirent darin an den ordentlichen Lehenherrn verwiesen werde.

inseratur.

Nachdem nun beyderseits Contrahenten sich zu dem ganzen Inhalte vorstehenden Kaufes, welcher ihnen wörtlich vorgelesen worden ist, bekannt, auch demselben, in allen seinen Puncten, Clausuln und Reservaten getreulich nachzuleben, versprochen, darauf an Gerichtshand angelobet, auch um gerichtliche und lehenherrliche Ratification und Confirmation, imgleichen Käufer um die Beleihnung, Verkäufer aber um Bestätigung der, der unbezahlten Kaufgelder wegen reservirten Hypothek, geziemend gebeten haben: Als ist, da Verkäufer die Lehen aufgelassen, Käufer das Lehengeld mit Fünf vom Hundert entrichtet und den gewöhnlichen Unterthaneneid geleistet hat, demselben die lehenherrliche und gerichtliche Bestätigung ertheilt, die Lehen bekannt, und diese Urkunde darüber begriffen, dem Gerichtslehens- und Handelsbuche ingrossirt, einverleibet, und in forma probante ausgefertiget worden. So geschehen in Beyseyn der Gerichtspersonen, Michael N. und Johann N. N. am ꝛc.

(L.S.)

N'sche Gerichte daselbst.

Ist von der Bestätigung des Kaufes über ein Totalstück die Rede, so wird der Confirmation mit inserirt: „Nachdem nun bey angestellter Untersuchung der Beschaffenheit der Sache und desfallsiger Vernehmung sowohl der Verkäuferinn selbst, als auch deren bestätigten Curators, sich so viel ergeben hat, daß besagter Kauf wegen der auf den Grundstücken haftenden hypothekarischen Schulden, unvermeidlich auch durch Anlegung des, nach Abzug der Schulden der Verkäuferinn übrig bleibenden Kaufgelderantheiles auf hiesige Landschaftcasse für deren Sicherheit hinlänglich

„ glich gesorgt ist, mithin auch, den Kauf gericht-
„ lich zu confirmiren, sich einiges Bedenken nicht ge-
„ funden hat; Als ꝛc.“

Es ist oben, S. 300, fgg. erwähnt worden, daß die Veräusserung unbeweglicher Güter, welche Unmündigen, Unmündigerklärten, oder zu dem Einzebrachten einer Ehefrau gehören, nicht anders, als unter Beobachtung gewisser Feyerlichkeiten, unternommen werden dürfe. Was insonderheit die erste Art von Gütern anlangt, so wird zwar von dem Verhalten eines Vormundes hiebey, und wie derselbe den Richter, wenn der Veräusserungsfall eintritt, anzugehen habe, eigentlich an seinem Orte gehandelt werden; indessen ist hierbey von Seiten des Richters zu gedenken, daß derselbe, es mag ihm nun gleich der eventualiter abgeschlossene Kauf überreichet, oder er zum voraus um die Veräusserungserlaubniß ersuchet werden, vornämlich folgendes in Acht zu nehmen habe. Zuvörderst muß er untersuchen, ob eine nothwendige Veräusserungsursache da sey, welche nicht bloß in dringenden Schulden, sondern auch in der Unmöglichkeit der Unterhaltung, ingleichem in dem Bedürfnisse des Pflegbefohlnen, in Ermangelung anderer Fonds, besteht, weshalb er sich aus den Vormundschaftsrechnungen unterrichtet, von dem Vormunde schriftliche oder mündliche Erläuterung fordert, auch wohl nahe Verwandte oder andere Sachverständige mit ihrem Gutachten hört (178). Beruhet die Nothwendigkeit ausser Zweifel, so ertheilt alsdann der Richter die Erlaubniß zur Veräusserung durch

ein

(178) Der augenscheinlichste Nutzen gibt keine gerechte Veräusserungsursache; L. 13, Dig. de reb. eor. qui sub tutela vel cura sunt. L. 12, C. de praed. & al. reb. Doch machen verschiedene Provinzialgesetze hierunter eine Ausnahme. Altenburg. Landesordn. S. 613. Eine genaue Protokollirung dieser Umstände versteht sich von selbst.

ein besonderes Decret (179), besteht aber zugleich darauf, daß das Grundstück unter öffentlichem Anschlage feil geboten, und subhastationis lege verkauft werde (180), daher er die Bestätigung eines Privatverkaufes allemal abschlägt, oder aber auf den Fall, da zu besorgen ist, daß der Anschlag nur vergebliche Kosten verursachen, und doch kein besserer Käufer zu erlangen seyn werde, ja wohl gar der jetzige Liebhaber unterdessen von seinem Gebote abgehe (181), einen Anfragebericht an den Oberrichter erstattet. Ein Formular der Nachsuchung um Ertheilung eines Decreti de alienando, imgl. desfallsige obrigkeitliche Untersuchung und Ausfertigung, wird im Art. Vormundschaft vorkommen. Auf gleiche Art wird es bey dem Verkaufe der Kirchen- und Gemeindegüter gehalten.

Ist von der Veräusserung solcher Grundstücke, welche eine Frau ihrem Manne zugebracht hat (S. 299, f.), die Rede, so wird entweder die richterliche Bestätigung zum voraus gesucht, oder aber gleich der eventualiter geschlossene Kauf eingereicht. Im ersten Falle

(179) In manchen Ländern müssen deshalb die Unterrichter an den Oberrichter berichten; und man hat sich also hierunter nach dem Gerichtsgebrauche zu richten. Ob die Ertheilung dieses Decretes für den persönlichen Richter des Pflegbefohlnen, oder für das forum rei sitæ gehöre, ist eine Frage, in Ansehung welcher die Rechtsgelehrten dissentiren; daher es oft am sichersten ist, zu Vermeidung der Collision, sich gleich an den Oberrichter zu wenden. Claproth in iurispr. extraiud. §. 161. *Struvii* iurispr. rom. germ. L. 1, tit. 21, §. 11.

(180) Claproth prim. lin. iuripsr. extraiud. §. 155, f.

(181) Es ist hierbey eine nützliche Vorsicht, daß der Richter zuvörderst vor Erstattung des Berichtes die Gerichtspersonen des Ortes oder andere Sachverständige darüber, ob der Kaufschilling billig sey, vernehme, auch den Käufer zu disponiren suche, daß er angelobe, bey seinem Gebote zu halten, und solches auf den Fall, wenn ein höherer Kaufschilling nicht zu erhalten wäre, zu realisiren.

Falle wird die richterliche Erlaubniß durch ein Decret ertheilt, im leztern aber der Kaufsconfirmation inserirt. In beyden Fällen aber beschäftigt sich der Richter mit der desfallsigen Untersuchung in der Art, daß er 1. dahin sieht, ob die Veräusserung nüzlich, und für die Frau in Ansehung der Verwendung der Kaufgelder hinlänglich gesorgt ist; und 2. ob dieselbe (in Sachsen, nebst einem besondern Vormunde) sowohl, als auch der Mann, mit dem Kaufe zufrieden ist (182). Ueber diese Umstände zieht der Richter mündlich oder schriftlich die nöthigen Erläuterungen ein, und hält darüber umständliche Protokolle. Behauptet der Mann, daß ihm das Dotalgrundstück geschäzt eigenthümlich übergeben worden ist, oder daß ihn sonst die Ehepacten zur Veräusserung berechtigen: so sieht der Richter solche ein, und behandelt, wenn sie gegründet sind, das Geschäft wie einen jeden andern Kauf. Auf den öffentlichen Verkauf kann er in keinem Falle dringen (183), wenn nicht ein oder der andere Theil zu seiner Sicherheit die freywillige Subhastation verlangt.

Es sind noch diejenigen Aufsätze, welche bey der Vollziehung eines Kaufes vorzukommen pflegen, zu betrachten übrig. Die Vollziehung des Kaufvertrages (Implementum contractus) besteht, von Seiten des Verkäufers, in der Uebergabe der verkauften Sache mit allem, was dazu gehört; von Seiten des Käufers aber in der Leistung der Zahlung. Wir haben also auf beyde Gegenstände, und die dabey vorkommenden schriftlichen Aufsätze, zu sehen.

In

(182) Ad. ad tit. Dig. de fundo dotali. Claproth, a. ang. O. Sect. 2, Membr. 2, Cap. 2, Tit. 5.

(183) Claproth, a. ang. O. §. 183.

In Ansehung der Uebergabe (Traditio) ist überhaupt zu bemerken, daß solche auf mehr als eine Art zu geschehen pflegt; doch müssen dabey allemal solche Handlungen vorgehen, woraus erhellet, daß der Uebergebende den andern in den Besitz der Sache, von welcher die Frage ist, gesetzt haben wolle. Bey unkörperlichen Dingen geschieht solches durch die Ausübung des Rechtes mit Zufriedenheit des überlassenden Theiles. Bey körperlichen Dingen hingegen geschieht die Uebergabe entweder wirklich (vere); oder, wenn der Andere die Sache schon aus einer andern Ursache in Besitz hat, z. B. pacht = lehnweise ꝛc. durch eine bloße Anerklärung (ficte brevi manu). Die erste Art geschieht bey beweglichen Dingen durch die Zustellung von Hand in Hand, bey unbeweglichen hingegen durch Uebergabe gewisser Zeichen, welche sich auf die Sache beziehen (symbolice), z. B. Urkunden, Schlüssel; oder auch durch die Einführung in das Gut, Haus oder Grundstück, mit ausdrücklicher Willenserklärung, wodurch zugleich der Besitz aller mit der Hauptsache verbundenen unbeweglichen und beweglichen Dinge erlangt wird.

Bey der Uebergabe der verkauften Sache ist es zwar nicht allemal gewöhnlich, einen schriftlichen Aufsatz darüber abzufassen; indessen ist es doch, in Ansehung der künftigen Gewährsansprüche, der zu fordernden Edition gewisser Urkunden, welche zu der Sache gehören, der außerdem zu befürchtenden Ausflüchte implementi non secuti, rei nondum traditae, u. s. w. eine nicht zu verabsäumende Vorsicht für den Verkäufer, dahin zu sorgen, daß ihm sein Käufer ein Bekenntniß ausstelle, daß ihm die verkaufte Sache nebst allem Zubehör und Accessionen, richtig übergeben worden sey. Zuweilen geschieht eine solche Uebergabe auch wohl gerichtlich, in welchem Falle ein ordentliches Protokoll darüber gehalten wird; inson-

derheit sind dergleichen gerichtliche Einweisungen bey öffentlichen Subhastationen gewöhnlich. Auch gehören hieher die Lehensauflassungen, wenn dieselben nicht in dem Kaufe selbst, oder in dem Nachsuchungsschreiben um Bestättigung des Kaufes, wovon oben, S. 328, gehandelt worden ist, bereits erfolgt sind.

In Ansehung der Vollziehung von Seiten des Käufers, kommen die Quittungen und Verzicht in Betrachtung. Solche geschehen entweder gerichtlich, oder außergerichtlich. Ist die Zahlung gleich bey der Abschließung des Kaufes baar erfolgt, oder hat der Verkäufer statt Geldes, Anweisung an einen Dritten, Cession anderer Schulden, oder auch Verschreibung von dem Käufer selbst angenommen: (184) so wird der Empfang des Kaufgeldes in dem Contracte selbst bekannt, „um und für 1000 Rthlr. welche „Verkäufer zu treuen Händen bereits empfangen „hat, und darüber auf das rechtsbeständigste hiedurch quittirt," und es bedarf solcher Gestalt keiner weitern Quittung. Geschieht aber die Zahlung erst in der Folge, so wird darüber auf eben die Art, wie über eine heimlich gezahlte Schuld, quittirt; und es wird dabey, ob es Zahlung auf Abschlag oder gänzliche Befriedigung sey, ingleichen die causa debendi, erwähnet. Der Käufer hat hiebey darauf zu sehen, daß er nicht bey einer außergerichtlichen Quittung es bewenden lasse, sondern dafür sorge, daß entweder der Verkäufer die ausgestellte Quittung ag- und recognoscire, oder lieber vor dem competenten Richter, vor welchem die Confirmation des Kaufes erfolgt ist, sich einfinde, den Zahlungsempfang bekenne, und

(184) Dadurch geht freylich eine für den Verkäufer sehr nachtheilige Novation (s. oben, S. 346) vor, indem dieses nun in ein Creditum sich verwandelnde Geldquantum die Vorrechte verliert, welche den Kaufgeldern, wenigstens auf den Fall, von welchem oben, S. 348, gehandelt worden ist, gebühren.

und solchemnach Quittung und Verzicht leiste. Der Richter fertigt darüber in das Gerichtshandelsbuch eine Registratur, welche er entweder abschriftlich der Kauf- und Kaufgelderabtheilung beyfüget, oder aber die getilgten Kaufgelder ganz oder zum Theil in dem Kaufbriefe selbst, durch Beyschreibung eines dedit und seines Namens, mit Anführung des Blattes des Gerichtshandelsbuches, wo die erwähnte Registratur befindlich ist, löscht. Daß übrigens der Richter sowohl als auch der Käufer dafür zu sorgen habe, daß, von Seiten des verkaufenden und nunmehr quittirenden Theiles, diejenigen Nebenpersonen, z. B. Vormünder, Ehemänner ꝛc. concurriren, welche zu einer gültigen Quittung mitwirken müssen, versteht sich von sich selbst. Eben so ist auch nunmehr in dem Consensbuche die geschehene gänzliche oder antheilige Zahlung zu notiren.

Formular

eines Protokolls über eine gerichtliche Verzichtleistung über bezahlte Kaufgelder.

Actum &c.

Erscheinen vor hiesigen adel. N*schen Gerichten.

Johann August M.

Einwohner und Anspänner zu L*, imgleichen.

Christiane Dorothea M., geborne M.

cum curatore marito &c.

endlich auch

Michael K.

der Besitzer eines Hintersattelgutes allhier,

und bringen Erstere an: es werde beym Judicio bekannt seyn, daß sie mit Mich. K. im J. 1777. einen Kauf über ihr allhier besessenes Hintersattel-

Gut geschlossen hätten, und in demselben stipulirt worden sey, daß der Käufer die Kaufsumme der 800 Gulden halb zum Angeld, halb aber Ostern vor. J. zahlen sollen, und hätten sie sich bis dahin die Hypothek an ihrem vormaligen besessenen Gute vorbehalten.

Nachdem nun der Käufer diese seine Verbindlichkeit völlig erfüllet hätte, und ihnen nicht nur das Angeld mit 400 Gulden, sondern auch die an verwichenen Ostern fällige Zahlung ebenfalls von 400 Gulden zu eigenen Händen bezahlt worden sey: so wollten sie hiemit sich gerichtlich zu der geschehenen Zahlung bekennen, deshalb Quittung und Verzicht leisten, auch die vorbehaltene Hypothek hiemit auflassen; dagegen sie aber auch hofften, daß Käufer sich dazu, daß er das Gut richtig und mit allem Zubehör übereignet erhalten habe, bekennen werde.

Nachdem nun

Michael R.

die gegenseitige Erklärung acceptiret, beyderseits Interessenten, resp. cum curatore, die Quittung und Verzicht an Gerichtshand angelobet, Käufer auch, daß er das ihm käuflich überlassene Gut richtig, und mit allem Zuehör, in Lehen, Würden und Besitz erhalten habe, gerichtlich bekennt: als ist dieses alles getreulich anhero protokolliret, der Kauf gelöscht, und das Erforderliche in dem Consensbuche fol. angemerket worden.

Von den unter den Kauf- und Handelsleuten insonderheit üblichen Arten zu kaufen und zu verkaufen, habe ich im X Th. S. 399. fgg. gehandelt. Siehe auch unten im Artikel Kaufmann. Wenn ein Käufer klagt, daß ihm die verkaufte Waare nicht Kaufmannsgut gewesen sey, liegt

ihm

ihm ob, den Beweis zu führen, ob er gleich die verneinende Meinung (Negativam) zu behaupten scheint, weil er seine Klage in der Verneinung gründet.

Außer demjenigen Handel, den ein Landwirth mit seinen selbst gewonnenen Feldfrüchten und Gütern treibt, giebt es noch einige Gegenstände des Kaufes und Verkaufes, die auf dem Lande getrieben werden können. Dahin gehört insonderheit, wenn man Getreide, Holz, Vieh ꝛc. einkauft und wieder verkauft, und immer zum Verkauf und Vorrath, Bier daraus brauet und Branntwein brennt, oder Vieh einkauft, mästet, und verkauft, oder daraus großen Vorrath von allerley geräuchertem Fleische verfertigt. So geht es auch mit dem Pferdehandel. Das sind lauter landwirthschaftliche Handelsarten; sie gehen aber mehrentheils auf rohe, oder nur etwas verbesserte auf inländische Land- und nicht auf fremde und Seewaaren. Es geht auch der Landwirth meist nur auf die erste, und höchstens zweyte Hand.

Der Preis, welcher für die erhandelnde Sache zu zahlen ist, muß bereits erwähntermaßen, mit derselben in einem Verhältnisse stehen, d. h. er muß ihrem Werthe angemessen seyn. Wer den Andern durch erlogene Vortheile, die er durch einen Vertrag errichten würde, oder durch erlogene Schäden, die er dadurch vermeiden würde, zu einem ihm schädlichen Vertrage und zur Einwilligung in denselben verleitet, der spielt ihm einen Betrug, er betriegt ihn. Kein Betrug wird in den Gesetzen verstattet, noch weniger von ihnen begünstiget; indessen ist nicht jede Art des Betruges von gleichen Folgen.

Fällt der Betrug bey der Hauptsache selbst vor, so daß ohne denselben der Contract gar nicht

würde zu Stande gekommen seyn, so ist der ganze Contract nichtig; er geht zurück, und der Betrieger muß dem Betrogenen den Schaden, den dieser durch den Betrug leidet, ersetzen. Z. B. Es sucht Jemand in einer Stadt, wo das Recht zu brauen ein Vorrecht gewisser Häuser ist, ein Haus, bey dem die Braugerechtigkeit sich befindet. Ein Bürger, welcher sein Haus gern an den Mann bringen will, verkauft sein mit diesem Vorrechte nicht begabtes Haus demselben mit der Versicherung, daß sein Haus das gesuchte Recht besitze. Der Käufer, welcher sich keines Betruges versieht, glaubt es, und der Kauf wird geschlossen. Hier hat man ein Beyspiel eines Betruges, welcher die Hauptsache selbst betrifft, und die wahre Ursache des erfolgten Contractes in sich enthält. Ohne ihn würde der Käufer nie veranlasset worden seyn, dieses Haus zu kaufen. Der Contract ist also nichtig; der Verkäufer muß sein Haus zurück nehmen, das Kaufgeld zurück zahlen, und allen Schaden, den der Betrogene durch den ihm gespielten Betrug gelitten hat, ersetzen.

Betrifft der bey einem Contracte von einem der contrahirenden Theile gespielte Betrug aber nicht die Hauptsache selbst, sondern nur Nebenumstände, d. h. fällt der Betrug bey solchen Umständen vor, die den Betrogenen zwar nicht von der gänzlichen Eingehung des Contractes würden abgehalten, aber es doch gemacht haben, daß er sich anders bey demselben würde vorgesehen, z. B. nicht so viel für das erhandelte Haus gezahlt haben; so kann der Betrogene nicht geradezu verlangen, daß der ganze Contract zurück gehe, sondern bloß dieses, daß der ihm durch den Betrug entstandene Schade ersetzet werde; also z. B. daß ihm der Verkäufer so viel von dem Kaufgelde zurück zahle, als nach entdecktem Betruge die verkaufte Sache am Werthe verliert. Indessen hat hier

der

der Betrieger in den Gesetzen die Wahl, ob er lieber selbst den ganzen Vertrag aufheben, und das Empfangene mit dem bereits wirklich verursachten Schaden zurück geben, und dafür seine Sache zurück nehmen wolle. Z. B. Ein Bürger verkauft dem andern ein Haus, und verhehlt es ihm, daß dasselbe mit verschiedenen an dem Orte sonst ganz ungewöhnlichen jährlichen Abgaben beschwert sey. Dieser Umstand würde denjenigen, der das Haus gekauft hatte, wahrscheinlich nicht gänzlich von dem Kaufe zurück geschreckt, wohl aber dieses veranlaßt haben, daß er ein geringeres Kaufgeld dafür versprochen hätte. Hier hat er also nicht das Recht, den Kauf aufzuheben, sondern er kann nur verlangen, daß ihm so viel von dem Gelde zurück gezahlt werde, als das Haus nunmehr weniger werth ist. Allein, sein Verkäufer hat das Recht, den Contract aufzuheben, das Kaufgeld zurück zu zahlen, und sein Haus wieder zu nehmen, wenn er dieses für vortheilhafter befindet, als sich dasjenige von dem Kaufgelde abziehen zu lassen, was das verkaufte Haus nun weniger werth geachtet wird.

Von der Begebung der Ausflucht des Betruges, s. oben, S. 373.

Wie aber, wenn beyde Theile ehrlich zu Werke gegangen sind, der eine derselben aber doch verletzt ist, indem er entweder mehr für die Sache gegeben, oder weniger dafür bekommen hat, als sie werth ist; ist der Kauf gültig oder nicht? Er ist so lange gültig, als keiner der Contrahenten über die Hälfte, oder enorm, verletzt ist, d. h. wenn der Käufer nicht über die Hälfte des wahren Werthes gezahlt, oder der Verkäufer nicht unter der Hälfte des wahren Werthes dafür bekommen hat. Z. B. Es verkauft Jemand eine Sache für 50 Thlr., die nur 25 werth ist; hier hat der Käufer kein Recht, den Kauf zu wie

derrufen. Oder es verkauft Jemand eine Sache, welche 50 Thlr. werth ist, für 25; hier hat der Verkäufer ebenfalls kein Recht, den Kauf aufzuheben. In beyden Fällen besteht derselbe. Wären aber für die Sache, welche nur 25 Rthlr. ist, mehr als 50 Thlr. z. B. 60, oder für eine Sache, welche 50 Thlr. werth ist, weniger denn 25, z. B. nur 20, gegeben worden: so hat der leidende Theil ganze 30 Jahre hindurch, das Recht, den Kauf, wodurch er so sehr leidet, zu wiederrufen, wenn der Andere das zu viel bezahlte nicht heraus geben, oder das zu wenig bezahlte nicht nachzahlen will. Nur bey einem Kaufe, welcher in Kriegsläuften geschlossen wird, geht dieses nicht an; ein zu solcher Zeit geschlossener Kauf besteht, wenn auch die Contrahenten über die Hälfte versetzt seyn sollten.

Ein Kaufcontract kann wegen einer Verletzung über die Hälfte, welche darin, daß die Sache nachher, zur Zeit des wieder eingeführten guten Geldes, in demselben mehr werth sey, als wofür sie ehedem in schlechtem Gelde verkauft worden ist, gesetzt wird, nicht wieder umgestoßen werden. Es ist nach dem letzten siebenjährigen Kriege, da wieder gutes Geld eingeführt wurde, oft geschehen, daß Häuser und andere Grundstücke in dem guten Gelde eben so hoch, ja noch höher verkauft worden sind, als man sie, während des Krieges, in schlechtem Gelde verkauft hat. Dieses hat damals viele Verkäufer verleitet, die während des Krieges geschlossenen Kaufcontracte, wegen einer daher sich eingebildeten Verletzung über die Hälfte, anzufechten, und wieder ihre Käufer aus dem L. 2. C. de rescind. vend. zu klagen. Allein, die Klage hat aus solchem Grunde nicht Statt. Denn zu einer Verletzung des Käufers über die Hälfte ist der Umstand, daß die verkaufte Sache zur Zeit des geschlossenen Contractes über die Hälfte

mehr

mehr werth gewesen, als sie an den Käufer aus Versehen zu wohlfeil verhandelt worden ist, nothwendig erforderlich. (185) Und so wie, nach dem Contracte, der Käufer, wegen des erlangten Eigenthumes, den sich mindernden Werth der verkauften Sache allein zu tragen hat, so geht ihm auch, offenbaren Rechten nach, der alsdann sich etwa vergrößernde Preis derselben allein zu gute. (186)

D. Schmidt rechtl. Entscheidungen ꝛc. S. 512, fgg.

Ein Kaufcontract kann deswegen, daß die verkaufte Sache zur Zeit des geschlossenen Contractes, ohne die mit ihr verknüpft gewesenen Beschwerden betrachtet, über die Hälfte mehr, als sie aus Versehen verkauft worden, werth gewesen ist, aus dem Grunde einer übermäßigen Verletzung mit Bestande Rechtens nicht angefochten werden. Um zu bestimmen, ob ein Theil bey dem Kaufcontracte übermäßig verletzt worden sey, muß man vornämlich auf den gemeinen Werth sehen, welchen die Sache zur Zeit des geschlossenen Contractes gehabt hat. (187) Der gemeine Werth einer Sache ist derjenige, welchen alle und jede, die solche Sache zu gebrauchen pflegen, derselben entweder selbst, oder nach dem Gutachten anderer, die solches verstehen, beylegen. Denn auf die Affection oder den Nutzen, den nur gewisse Subjecte nach ihren ganz besondern Umständen an der Sache haben, wird dabey nicht gesehen. (188) Um nun aber den gemeinen Werth der Sache ausfindig zu machen, muß man nicht auf den bloßen Aufwand, den der vorige oder jenige Besitzer auf dieselbe gemacht hat, sondern vornämlich auf den

(185) l. 18, in fin. C. de rescind. vend.

(186) §. 3. I. de eme. & vend.

(187) l. 8, in fin. C. de rescind. vend.

(188) l. 33, pr. D. ad legem Aquil.

Nutzen, den sie dermalen leistet, sein Augenmerk richten (189). Denn es kann Jemand oftmals viel aufgewendet haben, allein es kann dadurch kein wahrer oder den Meisten anständiger Nutzen hervor gebracht worden seyn, oder es ist derselbe mit der Zeit wieder verschwunden. Will man nun den Nutzen, den die Sache dermalen hat, bestimmen, so sind auch die Beschwerden, die damit verbunden sind, und die Größe ihres Bedürfnisses, dabey wohl zu erwägen. Denn die Beschwerden, z. B: die davon zu entrichtende Steuern und andere Abgaben, vermindern natürlicherweise den Nutzen, daß, je mehr Beschwerden mit der Sache verknüpft sind, und je weniger man dieselbe zu seiner Nothdurft oder Bequemlichkeit bedarf, auch die Sache von desto geringerm Werthe ist. So lehrt die Erfahrung, daß, wenn an einem Orte mehr Häuser sind, als die daselbst sich aufhaltenden Personen zu ihrer Wohnung und zu ihrem Gebrauche bedürfen, die Häuser an einem solchen Orte viel wohlfeiler, als an andern Orten sind, wo die Menge der Menschen die Anzahl der vorhandenen Häuser, nach Proportion des Bedürfnisses, weit übersteigt. Es war daher ein Irrthum, wenn viele Leute nach dem Kriege sich einbildeten, daß, weil ihre Güter, die sie während des Krieges verkauft hatten, bloß an und vor sich betrachtet, weit mehr werth gewesen waren, als wofür sie dieselben Andern käuflich überlassen hatten, sie hiedurch gar sehr verletzet worden wären; da sie doch die während des Krieges mit den Gütern verbunden gewesenen Kriegslasten, die ihren Werth gar sehr verminderten, dabey zugleich wohl in Betrachtung ziehen sollten, und daß sie also schon dieserhalb, sich über eine unmäßige Verletzung zu beschweren, und ihre Käufer nach

(189) l. 3, §. 5. D. de jure fisci.

nach wieder hergestelltem Frieden mit der querela laesionis enormis, oder dem remedio ex l. 2. C. de rescind. vendit. in rechtlichen Anspruch zu nehmen, keinen sichern Grund für sich hatten (190)

D. Schmidt, a. ang. O. S. 521, sag.

Von der Entsagung der Rechtswohlthat, den Verkauf wegen Verletzung über die Hälfte aufheben zu können, s. oben S. 372.

Die Erstattung der Verletzung über oder unter die Hälfte, gründet sich auf die Billigkeit. Schon unter dem Diocletian, Maximinian und Justinian (191, wie auch in dem kanonischen Rechte, (192) ist dieser Artikel für ein Rechtsgesetz angenommen worden.

So lange der natürliche Menschenverstand noch herrscht, sollte man die Frage: Ob Jemand seine Sache unendlich werth schätzen könne? nicht einmal aufwerfen; gleichwohl hat Thomasius (193) sehr vieles darüber geschrieben. Er sagt z. B. wenn man Narren zum Markte schickte, so löseten die Krämer Geld, und eine jede Sache sey so viel werth, als ein Narr dafür gebe; und was man auch überhaupt de justitia pretii reden wollte, wären Grillen, die sich im menschl. Leben nicht auf die Wageschale legen liessen. Wenn der Käufer und Verkäufer mit Bieten und Wiederbieten, gleichsam um einander herum giengen, bis sie durch beyderseitiges Nachlassen endlich sich vereinigten, das wäre der wahre Werth. Wo sich nun also das Ganze nicht bestimmen liesse, könne auch keine Frage von der Hälfte, oder dem Viertel, oder einem andern Theile desselben Statt finden. Es hat nun zwar freylich seine Richtigkeit, daß in natürlichen, ökonomischen und politischen Dingen noch keine solche verjüngte Maßstäbe, Transporteurs und Senkbley vorhanden seyn, wie in der Mathematik; allein, wer wollte deswegen behaupten, daß nicht

(190) *Jo. Rud. Werner* in access. discurs. acad. qu. 2, p. 5. *Godfr. Dan. Hoffmann*, in diss. de spectando in conventionibus initio (Tubing 1765) p. 17.

(191) In seinem Codice, bey dem Tit. de resc. emt. vend. L. 2.

(192) Cap. 2, X. de emt. vend.

(193) De aequitate cerebrina L. 2, Cod. de resc. emt. vend. 1713. im letzten Corollario.

andere Richtschnüre, da wären, wonach solches zu bestimmen sey! Ist nicht die Waage ein schöner Maßstab der Schwere, die Zeit ein guter Maßstab der Begebenheiten, die menschlichen Kräfte ein Maßstab der Verrichtungen? Ja, es giebt politische, ökonomische und Qualitätsmaßstäbe. Der Verstand ist der Generalmaßstab, wonach man Kluge und Narren ausmessen kann. Wer einen Narren kennt, wird ihn so wenig, als seine Narrheit, kaufen. Ein Thor kann freylich, so lange er, aus Selbstgefälligkeit zu sich und dem Seinigen, mit sich allein zu thun hat, seine Sache unendlich hoch schätzen, die für einen Klugen nichts werth ist; und man kann ihm die Freude gönnen, daß er etwa seine abgestumpfte Schreibfeder, nebst seinem abgenutzten Tintenfasse, 100 Thlr. werth hält, zumal wenn er, wie Jener, glaubt, die Feder habe so viel Schönes geschrieben, und da er gern des Erasmus Stilum imitiren wollte, und fand, daß Erasmus sich von ungefähr in seinen abgebrochenen Kiel ein Hölzchen gesteckt hatte, um ihn noch zu halten, zu Hause alle gute Federn abschnitt, und Hölzer hinein steckte. Also für sich tarire Hr. Thomasius seine Schlafmütze in infinitum; er bleibe aber auch nur bey seiner großen Tare für sich, so lädiret er keinen Menschen. Wenn er aber sich des Unverstandes eines Andern zu seinem Vortheile bedienen will, und weil ein Narr, der sich einbildet, mit der Mütze den Thomasischen Kopf, und was unter der Mütze gesteckt hat, zu kaufen, darauf bestand, er wolle ich weiß nicht was dafür geben, wenn sie ihm nur verkauft würde, und Hr. Thomasius nimmt so viel Geld, so betrügt er diesen Thoren. Die Regel: volenti non fit injuria, leidet hier eine starke Einschränkung, sonst müßte es erlaubt seyn, alle unverständige Leute über das Ohr zu hauen und zu betrügen, weil sie es nicht besser haben wollen. Es hat zwar seine Richtigkeit, daß das so genannte justum pretium seine latitudinem habe, und nicht alles auf die Goldwage gelegt werden könne; und dahin gehören die angeführten römischen Rechtsgelehrten und Sprichwörter: quod in emtionibus venditionibus circumvenire liceat; quod minima non curet Praetor; denn wenn wir über alle Kleinigkeiten von einem Kaufe abgehen wollten, so würden auch nur in Ansehung dieses Geschäftes die Processe unendlich werden; aber das will auch das Diocletianische Gesetz nicht haben,

ben,

ben, sondern alsdann soll nur der Kauf rescindirt werden, wenn die Läsion enorm geworden ist, oder wo man, nach ordinärer Schätzung der Sache, weniger als die Hälfte bekommen, oder dafür gegeben hat. Denn daß man in Dingen einen Werth bestimmen könne, hätte Hrn. Thomasius in die Augen fallen können. Es werden ja täglich gerichtliche und Polizeytaxen gemacht; man macht in den zum menschl. Leben nothwendigen Stücken, als: Bier, Brod, Fleisch ꝛc. gesetzliche Taxen, in welchen letztern so gar die geringsten Läsionen geahndet werden, und ein jeder der Sachen Verständiger und Erfahrner kann sie nach den Umständen der Zeit, des Nutzens und der Seltenheit, in eine vernünftige Taxe bringen. Kann nun dieses geschehen, wie es beständig geschieht, warum soll der Richter nicht alsdann wissen, ob die Verletzung über oder unter der Hälfte, und was $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$ vom wahren Werthe sey?

Endlich kann auch um deswillen nichts billiger, als der so berühmte L. 2. C. de R. E. V. gedacht werden; und es ist nicht zu begreifen, worin dessen aequitas cerebrina liegen solle. Das Gesetz will in der That nichts anders sagen, als daß, wenn Jemand nun seine Sache, nach seiner eingebildeten großen Taxe, an einen gewiß Unverständigen verkauft, der Verkäufer seine Sache nur wieder zurück nehmen solle, und dann kann er sie sich noch einmal in infinitum tariren, und dem Käufer sein Geld auch zurück geben: so kann keiner lädiret werden, ein jeder ist in statum pristinum restituirt; und wo bleibt nun die Unbilligkeit oder wenigstens ein Hirngespinnst des Gesetzes! Wird aber dem Verkäufer das Geld wieder heraus zu geben zu sauer, und wünschte er lieber, daß der Käufer seine so schön taxirte Sache behielte, so blickt sein dolus gar sehr hervor, wie sich denn bey solchen enormen Läsionen die Schalkheit gar sehr offenbaret; und so muß das Gesetz, den Kauf zu rescindiren, auch aus diesem Grunde nicht getadelt werden. Zuletzt liegt am Tage, daß Thomasius mit seiner Dissertation die Juristen nicht bekehrt hat, sondern es ist dieser L. 2. bey allen Gerichten angenommen, und darauf bis den heutigen Tag erkannt worden.

Die Art und Weise, und nach was für einem Verhältnisse diese Laesio enormis berechnet werden solle, wird von den Rechtslehrten gar sehr verschieden, und zum Theil ganz falsch, angegeben. Nach dem Sinne des angeführ-

ten

ten Gesetzes, muß der Verkäufer, wenn er sich wegen der Verletzung über die Hälfte beschweren will, sagen und beweisen können, daß er nicht die Hälfte des wahren Werthes für die verkaufte Sache erhalten habe; und der Käufer gleichfalls, daß er nicht die Hälfte dessen an Waare bekommen habe, was er für das Kaufpretium hätte haben müssen. Die Verletzung kann also einen so wohl als den andern treffen; und es ist widersinnig, wenn Einige die Läsion bloß von Seiten des Verkäufers verstehen wollen, weil in dem Lege Diocletiana der Verkäufer aufgeführt worden ist: sondern es gehört und kömmt diese Läsion mit eben dem Rechte dem Käufer zu gute, und daß er mit Zurückgebung der gekauften Sache, sein so übermäßig bezahltes Geld wieder bekommen kann (194). Es sey nun, nach dem angenommenen Falle des *Duareni*, welchen Schilter in seinen exercitatt. ad ff. XXX. §. 93, 94. anführet, der Werth einer Sache 10 Thlr., und der Verkäufer bekäme nicht mehr als 4 Thlr. dafür; so hat er allerdings noch nicht die Hälfte des wahren Werthes; zahlt hingegen der Käufer für etwas, was nur 10 Thlr. werth ist, etliche 20 Thlr. so hat er gleichfalls nicht die Hälfte des Werths an Waare für sein Geld bekommen, und ist enorm läsirt; und so in allen möglichen Fällen. Es ist auch eigentlich nicht einmal nöthig, daß die Sache wieder wechselsweise heraus gegeben werde, weil noch Mittel vorhanden sind, wodurch beyde Theile zufrieden gestellet werden können.

Da Kauf und Verkauf ein Contract ist, so sind beyde Theile schon zu etwas verpflichtet, was sie halten müssen. Also kann bey der Laesione enormi auf eine gänzliche Zurückgabe oder Auswechselung nicht einmal gehalten werden, sondern es findet eine Proportion Statt, welche sich beyde Theile gefallen lassen müssen. Diese Proportion kömmt so wohl dem Käufer, als auch dem Verkäufer zu Statten, d. i. so wohl wenn die Sache über, als auch wenn sie unter die Hälfte verkauft oder gekauft ist; denn was dem einen recht ist, das ist dem andern nicht unrecht. Die Sache ist also gar nicht so schwer, wie sie Hr. Prof. Polack (195) an-

(194) *Gerh. Noodt* in comment. ad ff. ad L. 18, Tit. 5 de rescind. vend. p. 322.

(195) In seiner Matheſis forenſis, (4te Aufl. Lpz. 1770, 4) S. 226, fgg.

ansieht. Darin hat er freylich Recht, daß hier keine arithmetische Proportion Statt finde, wenn man Käufer und Verkäufer wechselsweise mit über, und unter die Hälfte der Läsion auf die Wage legt. Allein, er führt auch nicht an: wie viel nun eigentlich derjenige, welcher nur 40 Rth. für seine Sache erhalten hat, welche 100 Rth. werth ist, eigentlich von dem Käufer, noch haben müsse, damit die Läsion getilget werde. Freylich heißt es ultra dimidium, und also müßte der Verkäufer mit 50 Rth. zufrieden seyn. Denn das ultra dimidium zeigt, daß die Hälfte der feste Punct sey.

Wenn wir einen politischen Maßstab machten, so würde bey der Ausmessung sich zeigen, daß der Betrug des zu viel genommenen, die Dummheit des zu viel gegebenen überwöge; gleichwohl kömmt der Betrieger in diesem Falle am besten weg, weil er nur die Hälfte erstatten darf. Hier fände gewiß also wohl eine arithmetische Proportion Statt, wenn nur das dimidium nicht in dem Gesetze stände. Doch es mag stehen bleiben; wir nehmen zur Billigkeit unsere Zuflucht, und sagen, daß die Differenz zwischen 40 und 100 = 60 müsse getheilet, und darnach die Entscheidung gemacht werden. Diesem zu Folge würde derjenige, welcher nur 40 Rth. für eine Sache, die 100 Rth. werth ist, erhalten hat, noch 30 Rth. dazu bekommen, und also 70 Rth. in allem erhalten.

Zwar, wenn man die Läsion des Käufers, nach der Läsion des Verkäufers in geometrischer Proportion bestimmen wollte, und sagen: 40 — 100 = 60, die Differenz zwischen 40 und 100 aber 60 ist, welches anzeigt, daß 40 unter dem wahren Werthe sey; nun aber kehre man den Handel um, wenn man nämlich von Seiten des Käufers nach dieser Regel die Läsion finden wollte, so wird der Schluß lauten 40 — 100 = 100 — 160. Dieses widerspricht aber dem Sinne der Sache; denn es soll heißen: so wie der Schade des Verkäufers sich verhält zu dem Werthe der Sache, so soll sich auch der Schade des Käufers verhalten. Nach obigem Beyspiele findet aber dieses nicht Statt. Denn man kann nicht sagen: ist der erste Verkäufer enorm lädirt, der nur 40 Rth. bekommen hat, da seine Sache 100 Rth. werth ist: so müsse auch der Käufer enorm lädirt seyn, welcher 160 Rth. für eine Waare gegeben hat, die doch nur 100 Rth. an wahrem Werthe hat. Da nun der Käufer erst

enorm

enorm lädirt wäre, wenn er über 200 Rth. für die Sache, welche 100 Rth. werth war, gegeben hätte, so kann der Richter den Contract nach obiger Bezahlung von 160 Rth. nicht rescindiren, sondern er muß nach der geometrischen Proportion die Rechnung anstellen:

Wie in erwähntem Falle sich 40 zu 100, d i. das bezahlte Kaufpretium zur Sache und deren Werthe, also der wirkliche Werth der 100 Thlr. zu dem übermäßig bezahlten Kaufpretio bey 250 Thlr.

Oder: 40 Rth. : 100 = 100 Rth. : 250 Rth.

Denn so wie der Verkäufer, welcher nur 40 Rth. statt 100 bekömmt, betrogen ist: so ist auch der Käufer lädirt, welcher 250 Rth. für eine Sache bezahlt, die nur 100 Rth. werth war.

Hr. Reichshofrath Cramer hat diese Materie in seinen Opusculis T. 3, Disqu. 22, weitläuftig ausgeführt; er widerlegt daselbst den Titius, in notis ad Lauterbachium, und zieht des *Fabri* Rechnung, Decis. 8. Error. 7. jenem vor. Besonders gründlich aber hat Hr. g. R. und Freyh. v. Ickstatt, T. I. Opusculorum, Opusc. IV. de laesione enormi in contractu emtionis venditionis recte computanda, diesen Artikel ausgeführt.

Was die Anstellung der eigentlichen Berechnung betrifft, so geräth Hr. Polack, am Schlusse seiner Abh. a. ang. O. über diese Materie recht in einen juristischen Amtseifer, da er mit gnädiger Erlaubniß der Herren Mathematicorum sagt: „es können die scheinbaren Demonstrationen, zumal wenn sie analytisch und mit Buchstaben „in das a, x und y gesetzt werden, sehr leicht die Leser „verführen, daß man endlich lieber glaubt, es sey was bewiesen, wo doch der hauptsächlich zu demonstrirende Satz, „wie dort bey der von den Schriftgelehrten dem Volke auf„gelegten Last des Gesetzes, von ihnen selbst mit keinem „Finger angerührt wird."

Vermuthlich ist Hr. Polack durch folgende Berechnung, die freylich ganz falsch ist, und doch viel Wahrscheinliches zeigt, so irre gemacht worden, daß er alles davon verworfen hat, und überhaupt über diesen Gegenstand nur einen Discurs geführt hat, welcher wenig sagt, doch ihm gut aus der Sache hilft.

Jetzt

Falsch wäre es freylich, wenn man so schließen wollte:
Der wahre Werth der verkauften Sache sey = a.
Die Verletzung unter der Hälfte = b.
Die Hälfte des Dinges = y.
Also ist 2 b + 2 y = a.
Die Verletzung über die Hälfte oder eigentlich über das das Duplum, = x.

Nun soll sich x zu a verhalten, wie sich a zu b + y verhält; daher

weil a = 2 b + 2 y
und b + y = $\frac{1}{2}$ a, also x = 4 b + 4 y.

Wenn nun a = 100
b = 40
o ist — y = 10

Mithin ist 4b = 160
und — 4y = 40

Daher x = 200; dieses macht aber erst das Duplum von dem Werthe der Sache aus, und ist also noch nicht eine enorme Läsion, welche der L. 2. über das Duplum fest sezt.

Durch vorstehende Rechnung wird Hr. P. nun verführt seyn. Hätte er aber folgende Berechnung angestellt, so würde er hinter die Wahrheit gekommen seyn.

Der wahre Werth der verkauften Sache sey = a.
Das bezahlte Pretium unter der Hälfte = b.
Die Verletzung unter der Hälfte = c.
Also ist b + c = $\frac{1}{2}$ a, oder
— 2 + 2 c = a.
Das bezahlte Pretium über die Hälfte sey = x.
Die Läsion über das Duplum sey = y.

Es soll sich aber die Läsion y, zu dem Duplum a verhalten, wie sich c zu b verhält.
Das Duplum von der verkauften Sache aber
ist = 2 a = 4 b + 4 c.
Daher ist b + c = y.
Also ist x — y = 2 a.

Mithin ist die Bezahlung des Preti über das Duplum = 4 b + 4 c + b + c, oder 5 b + 5 c = a + y = x. W. Z. E. W.

Um diese Materie noch begreiflicher zu machen, wollen wir vorstehendes Exempel in Zahlen auflösen:

Der wahre Werth der verkauften Sache sey = a = 100.

Das bezahlte Pretium unter der Hälfte b = 40.

So ist die Verletzung unter der Hälfte c = 10.

Daher ist b + c = 50, und $\frac{1}{2}$ a auch = 50.

Also auch 2b + 2c = 100 = a.

Denn 2b = 80 + 2c = 20, 80 und 20 = 100 = a.

Das Duplum von der verkauften Sache ist 2a = 200.

Es soll sich aber die Läsion über das Duplum, zu dem Duplum verhalten, wie die Verletzung unter der Hälfte c sich zu dem bezahlten Pretium unter der Hälfte b verhält.

c = 10 aber verhält sich zu b = 40 wie 1 zu 4.

Da nun das Duplum von a = 200 ist, b = 40 + c = 10 aber = 50 ist, 50 aber zu 200 sich verhält wie 1 zu 4: so ist y auch = 50 = b + c.

Daher ist x — y = 200 = 2a.

Folglich a = 200 + b = 40 + c = 10 = 250, oder 5b + 5c = x.

Also x = 250. W. Z. E. W.

Und hiemit wäre dann dem Sinne des Hrn. P. eine völlige Genüge geleistet, und sein gerechter Eifer, welchen er über den Duarenus und Schilter zeigt, welche die Sache nach arithmetischer Proportion berechnet wissen wollen, gestillet.

Reinhold Arithmetica forensis, 2 Th. Münster und Osnabr. 1785, 8. S. 138, fgg.

Bey dem Kaufe solcher Sachen, die nach Maß, Zahl oder Gewicht, verkauft werden, ist der Handel nicht eher vollständig, als bis die wirkliche Zumessung, Zuzählung oder Zuwägung erfolgt ist. Ein anderes ist es, wenn man den Kauf in Bausch und Bogen (s. oben, S. 310 fgg.) geschlossen hätte; in diesem Falle ist der Kauf sofort richtig, als der Käufer und Verkäufer sich über die dafür zu zahlende Summe vereinigt haben.

So

So bald der Handel fertig ist, d. h. so bald der Käufer und Verkäufer über die zu verkaufende Sache und das dafür zu zahlende Geld sich vereinigt haben, fällt alle Gefahr auf den Käufer, die Sache mag ihm sogleich, oder erst nach einer festgesetzten Zeit, übergeben werden. Widerfährt nun der Sache ohne Schuld des Verkäufers ein Schade, z. B. zündet der Blitz das verkaufte Haus an, so ist dieses ein Schade des Käufers, nicht des Verkäufers. Nur bey denen Dingen, die nach Zahl, Maß und Gewicht verkauft werden, und nicht in Bausch und Bogen verkauft sind, geht die Gefahr nur erst dann auf den Käufer über, wenn die Sache ihm bereits zugezählt, zugemessen und zugewogen ist, weil hiedurch erst der Handel seine Vollkommenheit erhält. Eine Ausnahme würde es hier seyn, wenn hiezu ein Tag bereits festgesetzt wäre, und der Käufer diesen versäumt, und die Sachen nicht abgefordert hätte. Versäumt der Verkäufer die verabredete Zeit der Uebergabe, so steht er ferner für alle Gefahr. Da nun insonderheit bey unbeweglichen Grundstücken, die Uebergabe der verkauften Sache nicht sogleich zu geschehen, sondern gemeiniglich erst nach einiger Zeit zu erfolgen pflegt, so bedingt sich der Käufer sehr oft, daß sein Verkäufer für die Gefahr so lange stehen solle, als die verkaufte Sache dem Käufer nicht zum Eigenthume übergeben ist.

Gienge die Sache noch vor wirklich vollendetem Kauf verloren, so fällt, natürlicherweise, der Schade dem Verkäufer zur Last. Wäre sie aber zu der Zeit, da der Contract geschlossen wurde, zum Theil verloren gegangen, indessen größtentheils noch vorhanden: so muß zwar der Käufer dieselbe annehmen, er zieht aber so viel von dem Kaufgelde ab, als die Sache weniger werth geworden ist. z. B. Es kauft Jemand ein Gut; Käufer und Verkäufer sind beyde nicht ge-

genwärtig; es brennt noch eher, als der Contract geschlossen ist, auf demselben der Hof ab; sie unwissend, daß dieses vorgegangen sey; werden einig, der Handel ist geschlossen. Hier muß der Käufer nun allerdings das Gut nehmen, aber er zieht so viel von dem Kaufgelde ab, als das Gut durch das erfolgte Unglück an seinem Werthe verloren hat.

Dieses würde indessen eine Abänderung leiden, wenn der Käufer ein besonderes Augenmerk auf das Ganze gerichtet hätte, und er den Handel gewiß nicht geschlossen haben würde, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß die Sache einen Abgang gelitten hätte, wie z. B. wenn Jemand ein Gespann Pferde darum kaufte, weil sie alle von einem völlig gleichen Haare sind. Fiele nun noch vor geschlossenem Handel eines davon, so wäre höchst unwahrscheinlich, daß der Käufer den Kauf geschlossen haben würde, wenn ihm dieses bekannt gewesen wäre; der Kauf ist also rückgängig.

Wird der Kauf unter einer Bedingung geschlossen, so ist er eigentlich nur erst alsdann vollständig, wenn die Bedingung erfüllt ist. Geht nun vor deren Erfüllung die ganze Sache verloren, so ist dieses ein Schade des Verkäufers; geht sie aber nur zum Theil, während der Zeit, da die Bedingung noch unerfüllt war, verloren, so ist dieses ein Schade des Käufers.

Werden zwey Sachen dergestalt verkauft, daß dem Käufer die Freyheit bedungen ist, welche von beyden er wählen wolle, und es geht eine von beyden vor erfolgter Wahl verloren: so fällt dieses dem Käufer zur Last. Gehen sie beyde verloren, so tragen Käufer und Verkäufer den Verlust zur Hälfte.

Schließt man einen Handel im Bausch und Bogen über Dinge, die sonst nach Zahl, Maß und Gewicht verkauft werden, und es wird dabey erwähnt, wie viel ungefähr von der verkauften Sache, z. B.

in

in dem verkauften Haufen Korn vorhanden sey, so gehört, dem ungeachtet, der ganze Haufe dem Käufer, wenn nachher auch mehr sich darin befinden sollte, ohne daß er mehr, als verabredet ist, zahlen darf. Ist nicht so viel darin, so ersetzt aber ebenfalls der Verkäufer nichts. Wäre hingegen der Handel nicht in Bausch und Bogen geschlossen, sondern auf eine bestimmte Zahl und Maß, oder auf ein bestimmtes Gewicht, getroffen worden: so erhält der Käufer nicht mehr und nicht weniger, als verabredet ist. Ist aber der Handel zwar in Bausch und Bogen geschlossen, dabey aber verabredet, daß der Verkäufer dafür stehen solle, daß wenigstens eine bestimmte Zahl von dem Gekauften vorhanden sey, so muß er das Fehlende ersetzen. Ist mehr vorhanden, so ist dieses ein Gewinn des Käufers.

Es giebt auch, wie ich im XXIV Th. S. 241, gezeigt habe, einen Handel über künftigen ungewissen Gewinn, welches man Hoffnungskauf, und den Kauf einer gehofften Sache, nennt. Wer die bloße Hoffnung einer Sache, die von dem Glücke und Zufalle abhängt, kauft, muß sein Geld zahlen, wenn nachher auch dieselbe nicht zur Wirklichkeit käme. So z. B. kann man gewisse Fischzüge auf einem See kaufen; wird nichts gefangen, so ist dieses der alleinige Schade des Käufers. Wer aber die Hoffnung einer Sache, die gewöhnlich nach dem einmal festgesetzten Laufe der Natur zu einer bestimmten Zeit zu erfolgen pflegt, kauft, der bezahlt nichts, wenn die Sache auch in der That nicht erfolgt; erfolgt aber etwas davon, so ist er zur Zahlung der ganzen Kaufsumme verpflichtet. Kaufte z. B. Jemand das Obst, was im folgenden Jahre in einem Garten wachsen würde, und es wüchse in dem Jahre gar kein Obst in demselben, so wäre er zu gar keiner Zahlung verbunden; wüchse

aber Obst, wenn gleich nicht so viel wie sonst, so müßte er das ganze verabredete Kaufgeld erlegen.

Westphal's rechtliche Abh. von dem Handel über künftigen ungewissen Gewinst, st. in No. 48 und 49 der wöch. hallischen Anz. v. J. 1783.

Die Gesetze verbinden einen Verkäufer, alle heimliche und verborgene Fehler, die sich an der verkauften Sache befinden, und die sie dem Käufer ganz unbrauchbar, oder doch weniger werth machen, demselben zu entdecken, wenn sie ihm bekannt sind. Solche Fehler sind alle diejenigen, die nicht in die Augen fallen, und die der Käufer nicht wissen kann, wenn sie ihm nicht angezeiget werden; z. B. Stätigkeit, Koller ꝛc. bey den Pferden. Es ist hier auch keine unbestimmte Anzeige hinreichend, sondern sie muß von der Art seyn, daß der Käufer mit Gewißheit den Fehler kennt. Selbst die Versicherung: „es könne seyn, „daß die Sache einen Fehler hätte, es wolle der Verkäufer daher für nichts einstehen", nützt dem Verkäufer nichts, so bald der verborgene Fehler ihm bekannt gewesen ist, und hat nur Nutzen für ihn bey Fehlern, die ihm selbst unbekannt gewesen sind. Es muß diese Entdeckung verborgener, dem Verkäufer bekannter Fehler geschehen, es sey die verkaufte Sache eine bewegliche, oder unbewegliche, eine leblose oder lebendige.

Andere Fehler, die nicht verborgen sind, sondern dem ordentlichen Beobachter leicht in das Auge fallen, ist der Verkäufer seinem Käufer anzuzeigen nicht verbunden; er ist nicht einmal alsdann, wenn er auch in allgemeinen Ausdrücken die zu verkaufende Sache gelobt und angepriesen hätte, zur Schadloshaltung verpflichtet. Wer daher eine Sache kauft, und es nicht zu beurtheilen versteht, ob sie einen sichtbaren Fehler hat, der bedinge sich ausdrücklich, daß sein

Ver-

Verkäufer auch für den Fehler, der nicht verborgen wäre, sondern in die Augen fiele, einstehen solle.

Hat der Verkäufer durch allerley Mittel und Wege den sonst sichtbaren Fehler verheimlicht, und den Augen des Käufers entzogen, so macht er sich eines Betruges schuldig, und ist zur Ersetzung des Schadens verpflichtet.

Kauft man mehrere Häupter Vieh in Bausch und Bogen, dergestalt, daß man nicht für jedes einzelne Haupt einen Preis bestimmt: so ist der Verkäufer für keine Fehler, welche einzelne Stücke davon an sich haben, verborgen oder unverborgen, zu haften verpflichtet: werden aber mehrere Stücke Vieh gekauft, und wird für jedes derselben ein besonderer Preis bestimmt: so muß allerdings der Verkäufer die heimlichen Fehler eines jeden Stückes anzeigen.

Hat der Verkäufer es unterlassen, seinem Käufer die verborgenen, ihm unbekannten Fehler desjenigen, was er ihm verkauft hat, bekannt zu machen: so hat der Letztere das Recht, wenn ihm durch diesen Fehler die Sache ganz unnütz und unbrauchbar wird, wie z. B. das mit einem Koller behaftete Pferd für denjenigen seyn würde, der ein Reitpferd zum Vergnügen suchte, von dem Verkäufer innerhalb zwey Jahren die Zurücknahme der verkauften Sache, und die Zurückgabe des dafür gezahlten Preises, zu verlangen. Ist sie ihm aber durch diesen heimlichen Fehler nicht ganz unbrauchbar, sondern nur weniger werth: so hat er, durch einen Zeitraum von vier Jahren, das Recht, eine Ersetzung dessen, was er zu viel bezahlt hat, von seinem Verkäufer zu fordern. Will der Käufer sich dieser Gerechtsame bedienen: so muß er beweisen, daß der verborgene, ihm erst nach geschlossenem Verkauf bekannt gewordene Fehler, schon zur Zeit des geschlossenen Handels an der Sache vorhanden gewesen sey;

daß also z. B. das Pferd schon zur Zeit des Verkaufes den Koller gehabt habe.

Stirbt ein verkauftes Hauptvieh drey Tage nach geschlossenen Handel: so ist die Vermuthung vorhanden, daß es an einem verborgenen, schon zur Zeit des geschlossenen Handels vorhanden gewesenen Fehler gestorben sey. Es muß daher der Verkäufer dasselbe bezahlen, wenn er nicht das Gegentheil darthun kann.

Kauft man ein Hauptvieh zum Schlachten, und es wird sofort geschlachtet, und nun bey ihm eine Krankheit entdeckt, die entweder ekelhaft ist, oder das Fleisch sonst ungenießbar macht, so muß es der Verkäufer zurück nehmen.

Der gerichtliche Verkauf, oder Verkauf, welchen der Richter Amts wegen unternimmt, geschieht entweder bey Gelegenheit eines Rechtsstreites, um den siegenden Theil aus dem erlangten Kaufschillinge zu seiner Forderung zu verhelfen, oder außer diesem Falle, wenn entweder der Wille der Interessenten, oder die Beschaffenheit der Sache, daß sich der Richter einem solchen Geschäfte unterziehe, erfordert. Von dem leztern Falle kommen vornämlich bey Gütern, welche sich in dem Eigenthume mehrerer oder einer Universität befinden, bey Grundstücken der Unmündigen, der Ehefrauen, der Abwesenden, bey Erbschaften, welche unter der Rechtswohlthat des Inventarium angetreten worden sind, u. s. w. Beyspiele vor.

Sind die Sachen, welche unter der Autorität des Richters feil gebothen werden, bewegliche: so hat der Richter 1. für ein genaues Verzeichniß der sämtlichen Stücke zu sorgen. Es werden nämlich dieselben, ihrer Beschaffenheit, Maß und Gewichte nach in der natürlichen Ordnung angegeben, und es wird der taxirte Werth dazu gesetzt. Er macht sodann 2. dieselben, nebst dem Tage der Versteigerung, durch

einen

einen Catalogus, wie auch durch öffentliche Anschläge, Ausrufen ꝛc. bekannt; worauf er z. in dem Termine selbst die Zuschlagung, das höchste Geboth, und den Namen des Erstehers in dem Auctionsprotocolle (196) aufzeichnet. Von dem öffentlichen Verkaufe der Waaren, siehe im Art. Kaufmann.

Bey dem öffentlichen Verkaufe unbeweglicher Sachen ist theils dasjenige, was vor dem Verkaufe vorher geht, theils die Subhastationen selbst zu bemerken. Zu jenem ist die Anschlagung der Sache, und die Edictalbekanntmachung des Biethungs- und Entstehungstermines (Terminus subhastationis generalis & specialis, & adjudicationis) zu rechnen; und es wird hiebey die Untersuchung, ob der öffentliche Verkauf Statt habe, voraus gesetzt.

Bey jedem freywilligen öffentlichen Verkaufe (Subhastatio voluntaria), muß, wie bey der nothwendigen Subhastation, die Anschlagung des Gutes oder Grundstückes voraus gehen, es sey denn, daß sämtliche Interessenten darum, daß solches nicht geschehe, bäten (197). Diese Anschlagung wird bey beträchtlichen Gütern gemeiniglich an Ort und Stelle verrichtet, und der Richter geht dabey dergestalt zu Werke (198), daß er die Beschaffenheit und den Werth der in Frage seyenden Güter, theils aus den vorhandenen schriftli-

(196) Bey gedruckten Catalogis wird gemeiniglich in einem durchschossenen liniirten Exemplare der Preis und Ersteher nachgetragen. Andere vorkommende Umstände, z. B. eingeschlichene Irrthümer in der Angabe der Stücke ꝛc. werden besonders bemerkt.

(197) *Bauer* de consignat. & taxa rerum sub hasta venalium, Lips. 1726.

(198) Daß der Richter bey gemeinschaftlichen Sachen (rebus in communione plurium existentibus) sich nach dem Wissen der sämtlichen Interessenten hierunter zu richten, z. B. den von denselben exhibirten Anschlag zum Grunde zu legen, sich in Ansehung der Termine darnach zu fassen ꝛc. ꝛc. habe, versteht sich von selbst.

chen Nachrichten, theils aus den Aussagen der zuvor verpflichteten Taxatoren eruirt, überall aber die Quellen, woraus er geschöpft hat, deutlich anzeigt, und überhaupt dasjenige vor Augen hat, was im II Th. S. 219, fgg. von Grundanschlägen angeführt worden ist.

Gemeiniglich macht der Richter, oder die von dem Oberrichter zur Anschlagung committirte Person, den Tag, welcher dazu bestimmt seyn soll, und zwar, in letzterm Falle mit abschriftlicher Beyfügung des Commissariates, den Interessenten sowohl, als auch den Taxatoren und übrigen Personen, welche um die Sache Wissenschaft haben, z. B. den Gerichtspersonen des Ortes, bisherigen Pächtern und Verwaltern ꝛc. bekannt; und nachdem er sich an den bestimmten Tage in loco eingefunden hat, wird 1. zu der Eröffnung der Absicht, imgl. des erhaltenen Auftrages, den der Commissionssecretär wörtlich ablieſt, in Gegenwart der sich einfindenden Interessenten und dazu gezogenen Personen; 2. zu der Verpflichtung der Taxatoren, und sodann 3. zu der Anschlagung selbst, geschritten, und über den ganzen Vorgang nach der Ordnung, wie eines nach dem andern wirklich unternommen wird, ein genaues Anschlagprotokoll gehalten.

Gemeiniglich beschäftigt sich der Richter zuerst mit der allgemeinen Untersuchung der Qualität der Sache, z. B. der Lehnbarkeit, Lehensqualität, Schriftsäſſigkeit, Gerichtbarkeit, anklebenden übrigen Befugnisse, z. B. des Rechtes, Lehen zu fordern, Abzugsgelder zu erheben, Fisch- und Jagdgerechtigkeit, Patronatrechtes, u. s. w. Er sucht solches aus den Archiven, und den darin befindlichen Lehenbriefen, Concessionen, Gerichtsbüchern, Landtagesausschreiben, Recessen, authentischen Rechnungen, Erbzinsbüchern, Erkenntnissen in abgethanen Rechtsſa-

sachen u. s. w. zu eruiren; und wenn solche Nachrichten nicht befriedigend sind, so vernimmt er Personen, welche hievon Wissenschaft haben, hält darüber besondere Protokolle, und bezieht sich in dem Anschlage auf dieselben, damit er sich nicht Verantwortung und Ansprache von dem künftigen Ersteher aussetze. Alsdann schreitet er zu der Würderung der Gebäude und des Inventarium (199) durch Sachverständige; worauf er die Grundstücke zuweilen, unter vorgängiger Ausmessung durch einen zu vereidenden oder schon in Pflicht stehenden Feldmesser ebenfalls schätzen läßt; und endlich die auf dem Gute haftenden Abgaben und Gefälle nach den vorhandenen, oder von den Cassenofficianten, Geistlichen des Ortes ꝛc. eingezogenen Nachrichten ad Acta verzeichnet, und daraus den Anschlag selbst verfertiget, so daß zuweilen eine Nutzungsangabe damit verbunden wird. Im übrigen hat der Richter auch bey den Taxationen, welche vor den freywilligen Subhastationen vorher gehen, im zweifelhaften Falle sich nach demjenigen zu richten, was die Gesetze eines jeden Landes, in Ansehung der bey nothwendigen Subhastationen erforderlichen Taxation vorschreiben.

Bey einzelen Grundstücken, imgleichen bey Bauer- und andern weniger beträchtlichen Gütern, merkt der Richter bloß den Betrag der Grundstücke nach dem Ackermaße und die darauf haftenden Gefälle ganz kurz an; und diese Aufzeichnung wird gemeiniglich den Feldschöppen oder Dorfgerichtspersonen übertragen. Bey Häusern bemerkt man die Anzahl der Behältnisse, Bau- oder Gastrechte, Breite und Tiefe, Onera, u. s. f.

For-

(199) Dieses geschieht auf die Art, wie ich bey der Pachtübergabe, im Art. Pacht, zeigen werde.

Formular

eines commissarischen Grundanschlages des Rittergutes L*, auch dessen sämtlichen Zubehörungen; wie solcher nach der dazu vereideten Hauswirthe und Taxatoram Ermessen, imgleichen der Gerichte Angaben, auch aus den Erb- und Zinsbüchern, Gerichtsprotokollen und andern Nachrichten, nachstehendermaßen verfertiget worden.

I. Die sämtlichen bey dem Rittergute befindlichen Gebäude, bestehen in:
   a) dem Wohnhause;
   b) des Pachters Wohnung;
   c) den Pferde- und Viehställen;
   d) zwey Scheunen und einem Schoppen im Hofe; und sind selbige sämtlich in tüchtigem wohnbaren Stande - - - 1500 —

II. 6 Acker zum Rittergute gehörige Lust- und Obstgärten, als:
   a. Das Luststückchen am Wohnhause, nebst einem Gewächshause, - - - 200 —
   b. Der Küchengarten, - - - - 250 —
   c. Der große Garten um das Wohnhaus herum, - - - - - - - 400 —
   d. Der Schäfereygarten - - - 200 —

III. 175 Scheffel 2 Viert. zum Rittergute gehörige Felder in 3 verschiedenen Arten, als:
   40 Scheffel, in der ersten oder Winterart, und
   50 Sch. 2 Viert. in der zweyten oder Sommerart, und
   60 Sch. in der dritten oder Brachart, ut s. bestehend in
   a. dem langen Stücke - - - — —

b. dem

b. dem großen Stücke bey dem Dorfsteige - - - - - - - - - — —
c. dem langen Holzacker an dem Walde - - - - - - - - - - — —
d. dem dreyßig Ackerstücke in der N*schen Flur ꝛc. ꝛc. - - - - — —

IV. 90 Sch. 1 Viert. bey dem Rittergute dermalen befindliche Wiesen, bestehend
a. in der so genannten Heuwiese über dem großen Stücke bis an die Quere — —
b. der Wiese zwischen der Quere und dem Teiche - - - - - - - - — —
c. der Holzwiese - - - - - - - - — —
d. der Wiese am Hintergrunde - — —

V. 28 Sch. 2 Viert. zum Rittergute gehörige Teiche, bestehend in
a. dem obern Holzteiche;
b. dem untern Holzteiche;
c. 6 so genannten Schwanenteichen — —

VI. 300 Sch. an bestandenen Hölzern, als:
a. dem Birkenberge;
b. dem Streitwalde ꝛc.

VII. 30 ungefähr betragende wüste Lehden und Triften, bestehend in der langen Holzlehde neben den Feldern ꝛc.

VIII. Die wilde Fischerey in dem Bache von dem M*schen Gränzen an, und durch die L* und N*schen Fluren bis an die Pfarrgüter 100 —

IX. An Dienstbarkeiten des Gutes. Solche bestehen:
a. In ungemessenen Pferdefrohnen, von 16 Pferdefrohnern zu L. und N. welche alle Rittergutsfelder in allen drey Arten, über Winter und Sommer, jeder mit 2 Spannstü-

Stücken bestellen, allen Dünger aus-, imgleichen das Getreide, Heu, Grummet, Holz, und andere Bedürfnisse einführen, und überhaupt die völlige Pferde- wie auch die ungemessenen Baufrohnen verrichten müssen.

b. In ungemessenen Handfrohnen, von 30 Handfrohnern, welche alle und jede Handfrohnen, worin solche nun bestehen mögen, nebst den ungemessenen Baudiensten zu allen vorfallenden Bäuen und Reparaturen ebenfalls zu verrichten schuldig sind, inmassen die Richtigkeit dieser Befugniß aus dem vorhandenen Erbregister von 1736 allenthalben erhellet. Diese Frohnen sind nach dem wirthschaftl. Auswurfe an jährl. Ertrag gerechnet auf 458 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. und betragen an Capital à 4 pro Cent 11472 15

X. Die Gerichts- und Lehnbarkeit, bestehen:

a. In Ober- und Erbgerichten über alle Güter, Häuser, Gärten, Felder, Grundstücke, und Fluren, zu L. und zu N.

b. In der Lehnbarkeit darüber mit dem Rechte der Lehenwaareentrichtung in gesammten Erbfällen, à 1 Gulden von jedem Kopfe, und in sonderbaren bey allen Kauf- Tausch- und andern Verschreibungen, à 5 pro Cent.

c. In Siegelgelde, von jedem, was bey Actibus voluntariae jurisdictionis gesiegelt wird, 1 Rthlr. und

d. in Abzuggelde, à 5 pro Cent von allen Erbe- und andern Geldern, welche ausser Landes exportiret werden, wo keine Reversales vorhanden sind. Alles nach Inhalt des in der

der vorhergeh. Nummer erwähnten Erbregisters.

Diese sämtliche Nutzungen nach dem in Actis befindlichen Auswurfe aus dreyßigjährigen Rechnungen, auf ein gemeines Jahr, betragen 109 Fl. 16 Gr. 1 Pf. oder 96 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.

mithin an Capital, à 4 pro Cent — —

XI. Sämtliche Erb- Federvieh- und Getreidezinsen, auch Spinngelder von L. und N., welche zu Walpurgis und Michaelis fällig sind, und zwar mit

a. 90 Rthlr. Erbzinsen zu Walpurg.
b. 90 Rthlr. Erbzinsen zu Michaelis.
c. 20 Rthlr. Spinngelder zu Mich.
d. 10 Rthlr. Federviehzinsen zu Mich.

210 Rthlr. und also zu Capital — —

XII. Schutz-, Gewerbe- und Hausgenossengeld, betragen dermalen, nach der an Gerichte übergebenen Specifie. 10 Rthlr. 20 Gr.

thun an Capital — —

XIII. Triftgelder wegen abgeschaffter Schäferey, bestehen in — —

thut an Capital, à 4 pro Cent 3543 18

XIV. Die Jagden bey hiesigem Rittergute, bestehen:

a. In der hohen, Mittel- und niedern Jagd auf dem geschlossenen Reviere in der L° und N°schen Flur;

b. In der Koppel mit L° und G° über die R° und H° Flur, ebenfalls an hoher, Mittel- und niedern Jagd;

und betragen, nach des Jägers und Holzforsters N° gefertigtem Ansatze an allja-

jährlicher Nutzung 30 Rthlr.; zu Capital aber, à 4 pro Cent - - 1500 —

XV. Die übrigen Gerechtsamen des Rittergutes, als:

a. das Jus patronatus über Kirche, Pfarre und Schule zu L*, nebst der Concurrenz bey Besetzung des Pfarrdienstes zu N*, auch der Kirchencapelle und dem Erbbegräbnisse zu L*;
b. die Braugerechtigkeit;
c. die Mühlengerechtigkeit;
d. der Zwangdienst der Unterthanenkinder.

Hievon sind abzuziehen folgende

XVI. Onera:

a. Ein auf dem Gute haftendes Ritterpferd, à - - - - - - - - - - 100 —
b. Des Pfarrers zu N* Decem an 4 Sch. Korn, und 7 Sch. Hafer, berl. Maßes. das Korn zu 1 Thlr. 8 Gr. der Hafer zu 16 Gr. gerechnet, macht an Capital - - - - - - - - — —
c. Dergleichen des Pfarrers zu L. ꝛc. beträgt an Capital - - - 131 19 6

Wenn man nun von dem angegebenen taxirten Werthe der sämtlichen Rittergutsgrundstücke, Gerechtsamen und sämtlichen Zubehörs, an die darauf haftenden Onera, welche an Capital auf —Thlr.—Gr. anzuschlagen sind, abzieht, so bleiben —Thlr.—Gr. die als der eigentliche Werth bestehen.

For-

Formular.

eines gerichtlichen Protokolles über die Verfertigung des Anschlages.

Nachdem bey Hochgräfl. N'scher Regierung zu N. Herr N. und Herr L. um freywillige Subhastation ihres von dem verstorbenen ꝛc. ererbten Allodialrittergutes J. nachgesucht haben, und dem mir gnädigst anvertraueten Amte zu diesem Behufe, insonderheit auch zur Taxation erwähnten Gutes commissarischer Auftrag ertheilt worden ist; hierauf auch, nach fol. 2—6 dieser Acten, an die Interessenten sowohl, als auch die erwählten Taxatoren, die erforderliche Verfügung ergangen ist: als habe ich, der Amtmann sowohl, als der mitsubscribirte Landrichter, uns darob anher begeben; zuvörderst das Commissoriale publiciren lassen, sodann aber vorbenannte Taxatoren, wovon man die sub No. 5, 6 und 7, quoad hunc actum, der gegen die Herren Ausbringer dieser freywilligen Subhastation habenden Unterthanenpflicht vorher erlassen hat, nachdem sie sämtlich die Würderung der Rittergutspertinentien, so weit ihnen solche aufgegeben werden würde, pflichtmäßig und gewissenhaft zu verrichten, übernommen haben, zuvörderst mit folgendem Eide:

> Ich N. gelobe und schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden mit Herz und Mund einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich jetzt zu Taxation und Würderung der bey dem Rittergute ꝛc. befindlichen Pertinentien gebrauchet werden soll, ich mich dabey redlich und gewissenhaft erweisen, jedes Stück, so mir zu tariren aufgegeben werden wird, nach seiner Größe, Gute und Beschaffenheit genau beurtheilen, den Werth davon nach meinem besten Wissen und Gewissen hauswirthlich angeben, mich auch daran weder Freund-

schaft, Feindschaft, Furcht, Gunst, Gabe, Geschenke, noch einige andere Ursache abhalten lassen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser und Seligmacher, Amen!

welchen sie, prævia admonitione solita, prästiret, und worauf sie den Handschlag abgegeben haben, beleget, sodann in Ansehung der Taxation selbst, mit den Gebäuden und deren Besichtigung durch die dazu verordneten Gewerke den Anfang gemacht; in Ansehung der Felder und übrigen Grundstücke aber, weil weder ein Grundriß noch ein Anschlag vorhanden gewesen ist, diese Auskunft getroffen, daß zuvörderst die zeither gebrauchten Säeleute, nebst dem Rittergutspachter L*, über das eigentliche Acker- oder Scheffelmaß der Aussaat auf jedem Stücke und dessen Ertrag, um dadurch zu einem ungefähren, und, so viel möglich, sichern Anschlag der Felder zu gelangen, vernommen; die Gärten, Wiesen, Triften, Teiche und Hölzer hingegen von den Taxatoren, und nach ihrer Größe, Umfange und übrigen Beschaffenheit, vor der Würderung genau angegeben werden sollen; wobey auch, da die Qualität der sämtlichen Pertinentien des hiesigen Rittergutes z. an Lehen oder Erbe, hauptsächlich mit in Absicht zu nehmen ist, solche aus den Lehenbriefen und andern vorhandenen Nachrichten, nicht weniger aus den von hiesigen Gerichten an die Hand gegebenen Umständen möglichst zu erforschen gesucht, bey der wirklichen Taxation aber je zwey und zwey Taxatoren zusammen getheilet, von jedem insbesondere die Taxe angegeben, und daraus der Mittelpreis gezogen worden.

Es

So viel nun

I. die Gebäude

betrifft, zu deren Würderung ꝛc. an einem, imgleichen ꝛc. am andern Theile gebraucht worden sind: so bestehen solche, nach genannter Gewerke Besichtigung und Angaben, in folgenden, nämlich:

1. dem Wohn- oder sogenannten Herrenhause zu Z. welches in der Mitte mit einer Vorlage, und auf beyden Seiten etwas niedrigern Nebengebäude versehen, wovon das mittlere äußerlich massiv, das übrige aber hölzern und verblendet, auch das Stück auf der Seite nach dem Dorfe zu, ganz neu erbauet ist, überhaupt 60 Ellen lang, und 50 E. breit, darin im untern Stocke 3 Wohnzimmer, 1 Gesindestube, 1 Speisesaal, 1 Küche und 2 Gewölbe ꝛc. ꝛc.

Tabellarische Beschreibung und Anschlag der Zubehörungen des Rittergutes N.

A. Gebäude.	Benennung.	Beschaffenheit	Größe und Umfang.	Lehens- oder Erbqualität.	Erste Taxe.	Zweyte Taxe.	Mittelpreis.
	a) das Wohnhaus ꝛc.	ganz neu erbaut. beueehend in einem Corps de logis und 2 Flügeln.	60 Ellen in der Fronte ꝛc.	steht auf dem Lehen.	3000 Th.	3500 Th.	3250 Th.
B. Felder	a) das Sommerfeld ꝛc	guter Boden.	20 Acker, den Acker zu — gerechnet.	ist Lehen nach den Lehensbriefen.	2000 Th.	2300 Th.	2150 Th.
C. Wiesen.	a) die kleine Schafwiese	wird nur einmal gehauen und ist der Trift in der Maße ꝛc. unterworfen; der Wässerung halber ist recessirt. ꝛc.	7 Acker.	ist Erbe, u. im Jahr 1720 zum Rittergut gekauft laut Gerichts-Handelsbuch von diesem Jahre, fol. 20.	900 Th.	900 Th.	900 Th.
D. Teiche und Teich-Stätten							
E. Holz u. Lehden.							
F. Gerechtsamen,	1. an Frohnen ꝛc.						

Ist

Ist der Anschlag fertig, so erfolgt nunmehr die Bekanntmachung des Erstehungstermines. Es geschieht solches durch öffentliche Anschläge in mehrern Gerichtbarkeiten, an welche, der Affigirung halber, Ersuchungs- (Requisitions-) schreiben erlassen werden (200), in den Zeitungen, durch Ausruf, u. s. w. und dem öffentlichen Patente wird zugleich ein Anschlag beygefüget. Ein solches Patent wird ins Breite geschrieben, und enthält: 1. die Veranlassung des vorhabenden öffentlichen Verkaufes, z. B. „Nachdem N. „als Miterbe und Mitbesitzer ꝛc. ad divisionem pro„vocirt, und daher, da die Interessenten sich über „den Werth nicht vereinigen können", u. s. w. 2. Beschreibung des Grundstückes mit generaler Angabe des Werthes und Beziehung auf den Anschlag; 3. den Tag der Ausbiethung und Erstehung, mit der Zusicherung der Zuschlagung an den Meistbiethenden; 4. die gerichtliche Unterschrift und Siegel. Eben diese Puncte machen auch den Inhalt des Avertissements in den Zeitungen aus. In Ansehung der Anzahl der Anschläge der Fristen, welche jeder Termin enthalten soll, der Orte der Affixion der Patente, u. s. w. hat der Richter sich nach den, in jedem Lande wegen der nothwendigen Subhastationen vorhandenen gesetzli-

(200) Ein solches Requisitionsschreiben enthält: 1. die Ersuchung beyliegendes Subhastationspatent zu Hülfe Rechtens (in subsidium juris) an den gewöhnlichen öffentlichen Plätzen zu affigiren, nachdem es so und so lange gestanden hat, wieder zu refigiren, solches zu registriren *), auch die Patente vor Eintritt des Termines zurück zu schicken; 2. das Erbiethen zu ähnlichen rechtlichen Fügungen und Erstattung der Kosten.

*) affig. in curia, den ꝛc.

N.
Stadtschreiber.

refig. den ꝛc.

eadem subscriptio.

Dieses wird unter das Patent linker Hand notirt.

chen Verordnungen (201), so weit sie anwendbar sind, zu richten.

Formular.

einer öffentlichen Bekanntmachung einer freywilligen Subhastation.

Nachdem die Gebrüder N. das ererbte freye Allodialgut in Gemeinschaft zu behalten länger nicht Willens sind, und daher solches öffentlich voluntarie subhastiren zu lassen gebeten haben, hierunter auch von Hochgräfl. Regierung zu N. dem hiesigen committirten Amte commissarischer Auftrag ertheilt worden ist: als wird besagtes, auf 9000 Rthlr. gewürdertes Allodialgut N. mit sämtlichen Zubehörungen sowohl, als auch den darauf haftenden Lasten und Beschwerungen, wie solches alles in dem commissarischen Anschlage pünctlich angegeben ist, hiemit öffentlich feil geboten, zugleich auch der ꝛc. pro termino subhastationis bestimmet, und haben in solchen Terminen diejenigen, welche besagtes Gut zu acquiriren Willens sind, sich an gewöhnlicher Amtsstelle zu melden, ihr Gebot ad Acta zu thun, und sodann dessen Ausrufung, auch den fernern Anschlag mit dem höchsten Licito zu gewarten, u. s. w.

Die vor dem Termine eingehenden Schreiben, welche Gebote enthalten, nimmt der Richter zu den Acten. In dem Termine selbst thut er von den Geboten die erforderliche Eröffnung, und registrirt die geschehenen Gebote. Mit dem höchsten wird das Grundstück abermal angeschlagen (202), und in dem end-

(201) Churfächs. erläut. Proc. Ordn. ad tit. 40. Philippi de subhastationibus, cap. 2, com. 2, n. 102.

(202) In Ansehung der nun ergehenden anderweiten Patente, ist zu bemerken, daß dieselben, so wie die Avertissements, völlig wie bey

endlichen Erstehungstermine der Zeitpunct der Zuschlagung (203) bestimmet, die Gebote werden registriret, die Zuschlagung bewirket, und der Adjudicationsschein ausgefertiget (204).

Formular

eines Protokolles über die Subhastation.

Actum u. s. w.

Zu dem auf heutigen Tag anberaumten Termin zur freywilligen Subhastation des von den Gebrüdern N. besessenen Rittergutes N. melden sich zuförderst die zeitherigen Besitzer, durch ihren Gevollmächtigten N; hienächst, als Licitanten, folgende Personen ꝛc.

A, bietet 10000, 10500, 10750, 10900, 11200.

B, bietet 10400, 10550, 10800, 11100.

C, bietet 10950, 11050, 11250.

bey dem ersten Termine abgefasset werden, nur daß die Anzeige des geschehenen höchsten Gebothes inserirt wird.

(203) Bald wird das Auslöschen eines brennenden Lichtes, bald eine gewisse Stunde, wenn eine zuvor bestimmte Uhr schlägt oder ausläuft, fest gesetzt. Im übrigen kann auch bey freywilligen Subhastationen nur das eigene Mehrbieten der Interessenten die Zuschlagung hindern.

(204) Sich eine Gewährsleistung zu bedingen, ist ausser dem Falle, wenn mehrere Besitzer eine ihnen eigenthümlich zustehende Sache voluntarie ad hastam bringen, in der Regel nicht thunlich; *Meister* de juris vinculo, quo plures pro evictione autores tenentur, Gott. 1768; ob schon der Richter, welcher bey Verfertigung des Anschlages betrieglich oder nachlässig zu Werke gegangen ist, dem Ersteher zur Entschädigung verpflichtet ist. Es ist aber auch eine solche Gewährsbedingung wenigstens in Ansehung vieler sonst zu beobachtenden Rücksichten unnöthig, weil an sich 1. die öffentliche Feilbiethung alle Verletzungsansprüche ausschließt, und 2. alle Hypotheken dadurch erlöschen, keinesweges aber Onera, Servituten, u. s. w. Claproth in jurispr. extraiud. §. 121.

Nachdem nun niemand ein mehreres hat bieten wollen, so ist dieser Termin damit beschlossen worden, daß man, auf Ersuchen des N°schen Actoris, den Interessenten bekannt gemacht hat, daß nunmehr mit dem höchsten Gebote das Gut auf das neue angeschlagen, und ein Erstehungstermin anberaumet werden solle.

Die Adjudication, welche eigentlich die symbolische Uebergabe der erstandenen Sache ist, geschieht gemeinialich in einem kurz nach der Erstehung anberaumten Termine zugleich bey erfolgender Zahlung des ganzen, oder eines Theiles (205) des Kaufgeldes, nach der desfalls genommenen Abrede. Der Richter bewirkt dieselbe vermittelst Handschlages, und fertigt sodann einen Adjudicationsschein aus, welcher nichts weiter als ein Zeugniß ist, daß der und der als Meistbiethender das Gut für so und so hoch zugeschlagen und adjudicirt erhalten habe; diesen Schein producirt derselbe hernach, um nunmehr die Lehensreichung zu erhalten.

Formular.

eines Adjucationsscheines.

Demnach N. in dem zu Erstehung des freywillig subhastirten, den Gebrüdern N. zuständig gewesenen Rittergutes L° anberaumt gewesenen Termine, das höchste Gebot mit — Rthlr. — Gr. gethan, und daher gedachtes Gut, excl. dem dazu gehörigen Inventarium, auch allem, was in den Gebäuden erd- wand- band- nieth- und nagelfest ist, in termino als Meistbietender, nach Erlegung des zehnten Thei-

(205) Man ist wenigstens lange über die Meinung hinaus gegangen, daß bey Subhastationen nur baare Gebote angenommen werden dürfen. L. 15. §. 7. D. de re judic.

Theiles des Liciti, zugeschlagen erhalten hat: als ist demselben, auf vorgängige unterthänigste Berichtserstattung und eingegangene höchste Genehmigung, gegenwärtiger Adjudicationsschein, unter Vordruckung des Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift des commitirten Amtes, ausgestellet worden. So geschehen, u. s. w.

Bey dem gerichtlichen Verkaufe kommen auch noch diejenigen Handlungen vor, welche die Vollziehung des geschlossenen Kaufes (s. oben, S. 405) ausmachen; die Zahlung, und die Einweisung. So bald jene ganz, oder in den bedungenen Particularzahlungen, erfolgt, stellt der Richter darüber einen Depositenschein aus, welcher die Stelle der Quittung vertritt, und die Zeit (206), den Betrag, die Münz-Sorten, causam debendi ꝛc. in sich enthält.

Die gerichtliche Einweisung in das sub hasta erstandene Gut oder Grundstück pflegt zwar nicht allemal zu geschehen, doch ist sie in jedem Falle, und vornämlich alsdann sehr nützlich, wenn zu befürchten ist, daß der Ersteher dereinst, daß er dieses oder jenes im Anschlage mit beschriebene Stück erhalten, daß es die und die Qualität, so und so viel am Maß gehabt hat, u. s. w. bezweifeln dürfte, oder auch wenn die erstandene Sache mit andern nicht mit verkauften sehr vermischt ist, und also von daher Unrichtigkeiten entstehen können. Der Richter bewirkt solche Einweisung entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten und geht dabey in der Art zu Werke, daß er 1. die

(206) Hat der Käufer nicht inne gehalten, so muß der Richter auf die Verzugszinsen dringen, und dieselben mit in die Depositenrechnung bringen. Will der Käufer sich dazu nicht verstehen, so setzt er ihm eine gewisse Frist, um in solcher entweder die Nachzahlung zu leisten, oder, des Erlasses halber, die Einwilligung der Interessenten beyzubringen, oder widrigenfalls der anderweiten Anschlagung gewärtig zu seyn.

Interessenten, auch wohl diejenigen, welche bey der Anschlagung gebraucht worden sind, und also von den Gränzen ꝛc. richtige Kenntniß haben, dazu zieht; 2. nach der Ordnung des Anschlages, welcher dabey allenthalben zum Grunde zu legen ist, die Stücke durchgeht, und dieselben dem Käufer resp. mit Anzeige der Gränze, übereignet; auch 3. die Gerichtspersonen, Unterthanen, Zins- und Lehenleute, an den Ersteher verweiset; endlich 4. diese ganze Verhandlung genau protokolliret, und den Ersteher ad protocollum, oder schriftlich, oder auch durch Mitunterschrift des gehaltenen Einweisungs- und Uebergabeprotokolles bekennen läßt, daß ihm alles, was im Anschlage beschrieben ist, tradirt worden sey.

Formular
eines Einweisungsprotokolles.

Actum N. d. 15. Apr. 1786.

Nachdem die Gebrüdere N. ihr bisher in Gemeinschaft besessenes Rittergut N. voluntarie ad hastam haben bringen lassen, und solches in termino dem Hrn. L. adjudiciret, auch auf Ersuchen beyderseits Interessenten der heutige Tag der Einweisung angesetzt worden ist; als haben acto, früh um 8 Uhr, wir Endesgesetzte, Beamte von L., uns anher in die hiesige Rittergutswohnung begeben, wo die Interessenten, namentlich ꝛc. sich ebenfalls der gegebenen Veranlassung gemäß, einfanden. Es erschienen auch auf Erfordern die hiesigen Gerichtspersonen, namentlich ꝛc. Hienächst auch die zur Würderung des Gutes vorhin gebrauchten Taxatoren, namentlich ꝛc. und endlich N. als bisheriger Pachter des hiesigen Rittergutes.

Es

Es wurde ihnen zuvörderst, nach kurzem Vortrage, die Absicht, den Ersteher des Gutes M. in hiesiges subhastirt gewesene, und von demselben erstandene Rittergut einzuweisen, bekannt gemacht, und dem Hrn. Ersteher der Adjucationsschein eingehändiget, sodann aber zur wirklichen Einweisung geschritten; solchemnach nicht nur der Gerichtsdirector N. nebst den übrigen vorgenannten Gerichtspersonen mit ihrer obhabenden Pflicht an den Hrn. ꝛc. als ihren nunmehrigen Erbgerichtsherrn verwiesen, wobey sie demselben Handschlag leisteten, sondern auch das Rittergut M. selbst, samt allen dessen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten und Beschwerungen, wie solche in der Taxe, fol. 66. No. 1. Vol. Actor. sub Y, und in dem Anschlage, fol. 70, begriffen sind, förmlich überwiesen, von den Feldern und Wiesen etwas Erde ausgestochen, aus dem Forste ein Zweig abgebrochen, und ihm, Hrn. Ersteher, nebst dem Hausschlüssel, und ein Span aus der Hausthüre, als Zeichen der wirklichen Uebergabe, zugestellet.

Man schritt hierauf zur Uebergabe des Gerichtsarchives, in welcher Absicht der bisherige Gerichtsdirector die Consignation der Acten fol. 10. übergab, und hienach zu seiner Zeit, die Ueberlieferung zu bewirken versprach, im übrigen aber Hrn. Ersteher die Pflichtbarmachung der Unterthanen, Lehen- und Zinsleute, vermittelst gewisser Huldigung überlassen wurde. Es wurden hierauf auch sämmtliche Grundstücke an Wiesen ꝛc. umgangen, Hrn. Ersteher gezeigt und übergeben, zugleich auch der Pachter überhaupt, und ratione inventarii insonderheit, an denselben verwiesen.

Endlich declarirte der Hr. Ersteher, daß er nunmehr das ganze Gut mit allen in dem Anschlage begriffenen Zubehörungen richtig übergeben erhalten

habe,

be, und sich also dazu, daß von Seiten der vorigen Besitzer das implementum contractus vollständig erfolgt sey, gerichtlich bekenne, auch der exceptioni contractus non adimpleti hiemit renunciret haben wolle, welche Erklärung die vorigen Herren Besitzer annitiren, und damit dieser Einweisungsaktus beschlossen, solches alles aber nachrichtlich anhero registriret worden ist. So geschehen, ut supra.

Ich werde mich zu der Betrachtung derjenigen Arten des Kaufes insonderheit, welche über einige Gegenstände geschlossen werden, bey welchen, in Ansehung der Schließung und Abfassung des Vertrages, ausser den bisher angegebenen allgemeinen Regeln, noch etwas besonderes in Acht zu nehmen ist. Ich rechne dahin insonderheit: die Erkaufung jährlicher Gülten, 2. einer Geldschuld, 3. einer Erbschaft, 4. eines Rechtshandels, und endlich 5. der Gerade.

1. Unter den Gültekauf, emtio venditio annuorum reditnum, versteht man überhaupt einen solchen Vertrag, wodurch man gegen ein gewisses Geldquantum das Recht erlangt, von dem Andern, oder von dessen unbeweglichen Gütern (207), einen gewissen Zins jährlich zu erheben. Es geschieht solches entweder auf eine solche Art, daß der Schuldner sich oder sein Grundstück nie wieder davon befreyen, und der Verkäufer sein Geldquantum nie wieder zurück fordern kann; oder aber auch so, daß dem Gläubiger und Schuldner, oder auch nur Letztern, die Aufkündigung des Capitales frey gelassen bleibt (208), woraus der

(207) Dieses macht den Unterschied unter persönlichen und dinglichen Gülten. *Sorber* de censu constitutivo. Jen. 1746.

(208) Welches von beyden vermuthet werde, und was in Ansehung der Aufkündigungserlaubniß überhaupt Rechtens ist, davon siehe Reichsabsch. von 1577, Tit. 17, §. 9. Hommel's promtuar. iur. Bertoch. p. 72.

der Unterschied unter den unablöglichen und ablöglichen Gülten (annui reditus irredimibiles & redimibiles) entsteht.

Die Bedingung ablöglicher oder wiederkäuflicher Zinsen ist im Grunde nichts anders, als ein wahrer Anlehnscontract; die Bedingung unablöglicher Zinsen hingegen ist ein wahrer Kauf (209), bey welchem die Zinsen, die Waare, und das dafür gegebene Geld (210), den Preis ausmachen. Es kann ein solcher Zins sowohl in baarem Gelde, als auch in Naturalien, bestehen, und er unterscheidet sich dem ungeachtet von dem Erbzinse und Grundzinse darin, daß jener aus einem Kaufgelde, diese hingegen aus einem Obereigenthume herrühren.

So wie ein solcher Gültekauf überhaupt, nach den oben erwähnten Generalregeln abgefaßt und beurtheilt wird, also ist hiebey insonderheit noch anzumerken, daß 1. der Betrag des Kaufgeldes, 2. die jährliche Entrichtung nach der Qualität, der Zeit, dem Grundstücke, auf welchen solche haften soll ꝛc. genau bestimmet werde. Besteht der Zins in Naturalien, so muß das Maß, Gewicht ꝛc. genau angegeben werden. In welchem Verhältnisse der Kaufpreis und die jährliche Entrichtung gegen einander stehen müssen, findet man im Cocceji (211); es wird aber in der Praxi nicht so genau genommen, ob man sich

(209) Cramer von dem Unterschiede zwischen wahren annuis redditibus und einem mutuo palliato, in den Wetzlar. Nebenstunden, Th. 82, S. 1.

(210) Oft wird auch ein Theil des Kaufgeldes erlassen, oder der Kaufschilling kleiner gesetzt, und dafür ein jährlicher Zins bedungen, woraus die so genannten vorbehaltenen Zinsen (census reservativi) entstehen, welches aber weiter in Ansehung der Ablassung des Gültekaufes keinen Unterschied macht, als daß in dem letztern Falle der Gültekauf gleich mit eingeschlossen wird.

(211) Cocceji jus controv. Lib. 22, tit. 1, qu. 15, P. 2, p. 83.

sich gleich nach den rechtlichen Grundsätzen, welche bey dem antichretischen Vertrage (212) gelten, richtet. Im übrigen erfordert die Vorsicht 3. daß der Gültekäufer durch Bedingung einer Hypothek (213), oder sonstige richterliche Confirmation, durch welche der Zins als ein Onus reale zu bestätigen ist, wie auch durch Conventionalstrafen, auf den Fall eines Verzuges sich sicher stellen lasse: so wie es 4. wohl gethan ist, wie es mit der Abrichtung auf den Fall, wenn eine besondere Calamität das Grundstück trifft, zu halten sey (214), zum voraus sich zu vereinigen.

Es ist besonders in den alten Zeiten bey den Deutschen häufig geschehen, daß man Einem gewisse Zinsen abgekauft hat. Wenn nämlich sonst Einer von dem Andern Geld borgen wollte, so war es billig, daß er, wegen des Nutzens, den er von dem Gelde hatte, dem Gläubiger eine Vergütung that. Daß er es ihm auch mit Gelde verzinset hätte, solches ging nicht wohl an, weil ehedem nicht viel Geld in Deutschland anzutreffen war, und die alten Deutschen eine zahlreiche Heerde für ihren einzigen und angenehmsten Reichthum hielten. Deshalb fiel man darauf, dem Gläubiger entweder unterdessen ein Gut zu eigen zu übergeben, daß er sich, der Zinsen wegen, durch dessen Nutzungen völlig befriedigen konnte, so lange, bis die Schuld wieder abgetragen würde, und daher entstand der deutsche Pfandcontract; oder man behielt das Gut in Besitz, und versprach ihm, aus demselben jährlich gewisse Abgaben zu entrichten, und daher kam der Gültekauf. Die darüber verfertigte Urkunde heißt die Gülteverschreibung. Die Gülteverschreibung oder der Gültekauf ist also nichts anders, als ein Vertrag, wodurch man jemanden mit einem vorgeschossenen Capitale einen gewissen jährlich aus seinen Gütern zu entrichtenden Zins abkauft. Gülte bedeutet so viel, als Ein-

(212) *Richter* de privileg. credit. C. 2, Membr. 6, n. 1—3.

(213) *Struvii* syntagm. iur. civ. exerc. 27, th. 60.

(214) Denn die Rechtsgelehrten dissentiren, in wie weit eine solche Calamität dem Gültekäufer nachtheilig werde; doch ist die bejahende Meinung die gewöhnliche. *Stryck* cautel. contr. Sect. 2, c. 8, §. 19.

Einkünfte (reditus), und Verschreibung heißt die Handlung, wodurch der Schuldner, als der Verkäufer, seinem Gläubiger, als dem Käufer, sein Gut durch einen schriftlichen Aufsatz versichert. Jener heißt auch der Gültereicher; dieser wird der Gültekäufer genannt. Der Gültekauf heißt es, weil der Gläubiger mit dem vorgeschossenen Gelde dem Schuldner diese und jene Nutzungen bey seinem Gute abkauft. Daher der Zins oder die Gülte sonst gemeiniglich in Getreide, Holz, Wein, Vieh ꝛc. bestand; nach der Zeit aber, da das Geld gemeiner wurde, entrichtete man die Gülte auch im Gelde, und man hat daher Frucht- oder Korn- Holz- Wein- Vieh- und Geld- ꝛc. Gülten. Siehe Th. XX, S. 313, f.

Bey der Gülteverschreibung hat der Verkäufer, als der Schuldner, seinem Käufer, als dem Gläubiger, einen gewissen Zins zu entrichten. Da hat nun der Schuldner entweder das Recht, vermittelst Abtragung des Capitales sich von dem Zinse wieder zu befreyen, oder nicht. In dem ersten Falle heißt es ein ablässiger, ableglicher, ablöslicher, wiederlöslicher, wiederkäuflicher oder Wiederkaufszins, und die Handlung, da der Gültereicher, vermittelst Abtragung des Capitales, die Gülte gleichsam wieder an sich kauft, heißt die Ablösung. In dem zweyten Falle aber wird er ein unablässiger, unableglicher, unablöslicher oder unwiederlöslicher Zins genannt. Letzterer wird in zweifelhaftem Falle nicht vermuthet, weil er die natürliche Freyheit, sich durch die Bezahlung von seiner Schuld los zu machen, aufhebt, sondern die Vermuthung ist vielmehr, daß die Gülte wiederlöslich sey. Daher denn auch in den Reichsgesetzen die Aufkündigung der Gülteverschreibung auf Wiederkaufsrecht bey dem Verkäufer, als dem Schuldner, und nicht bey dem Käufer, als dem Gläubiger, steht (215).

Gesetzt nun, daß die Gülte in Gelde besteht, und wiederlöslich ist, so fragt es sich: In was für Münzsorten ist alsdann nicht nur die Gülte, sondern auch das Capital, wieder abzutragen, wenn der Verkäufer, als der Schuldner, solches nicht länger behalten wollte? Es ist hier, erwähnter Maßen, eben das anzuwenden, was bey dem Anlehne Statt findet. Denn das Capital ist als ein vor-

(215) Ester's teutsche Rechtsgelahrh. §. 3666, f.

vorgeschossenes Darlehn, und die Gülte als der davon zu entrichtende Zins, anzusehen. Gesetzt also, daß eine gewisse Münze ausgedrückt worden ist, in welcher das Capital dereinst wieder abgetragen werden sollte, so muß solches nun auch in derselben geschehen. Wäre dergleichen Münze etwa nicht mehr zu haben, oder sehr schwer zu bekommen: so geschieht die Bezahlung in andern neuen gangbaren Münzsorten, so, daß dadurch alles dasjenige bezahlt wird, was die alten an ihrer innern Güte betragen haben. Dieses gilt nicht nur von dem Capital selbst, sondern auch von der Gülte (216). Denn dieses Geschäft kommt hierin völlig mit dem Anlehne überein, wo die Zinsen ordentlicher Weise in eben den Münzsorten abzutragen sind, worin das Capital vorgeschossen worden ist. Ist die Gülte in einer gewissen Art Münzsorten, z. B. in Golde, als: in rhein. Goldgulden, versprochen worden, so muß dieses Versprechen auch erfüllet werden (217); genug, daß dabey kein unerlaubter Zinswucher vorhanden ist (218).

So auch, gesetzt, daß jemand 60 Fl., jährlicher Pension, mit 1200 Fl. an guter Münze und Währung erkauft hätte, deren Ablösung dereinst in solchen Münzsorten geschehen sollte, welche alsdann gäng und gebe seyn würden: so darf, dem ungeachtet, dem Gültekäufer die Summe nicht in geringhaltigen Münzen, oder in eben dergleichen Gul-

(216) Dahin heißt es im Jure canonico, c. 26, X. de censibus: Cum Canonicis maioris Ecclesiæ, quandam summam pecuniæ pro pensione Ecclesiæ tuæ debitam, aliquot annis persolveris, & idem summam illam ex integro de meliori moneta exigant sibi solvi: Tibi damus nostris literis in mandatis, ut Canonicos illos solutione prioris pecuniæ, vel si non sit in usu, aestimatione pensionis antiquæ facias manere contentos. Dieses behaupten nun auch Carpzov, in jurispr. for. P. 2, const. 28, def. 9, und in respons. lib. 5, resp. 97. *Berlich.* P. 2, concl. 35, n. 43. *Richter* P. 2, decis. 72, n. 16. *Gail.* l. 2, obs. 73. Der Verf. von dem Responso: in was für ein Geld valore und Werth ꝛc. welches dem Responso juris des *Hilleri*: ob ein Schuldner seinen Gläubiger ꝛc. beygedruckt ist, S. 56. *Struyck* vs. mod. pand. lib. 22, tit. 1, §. 44. *Hennher* sel. obs. forens. to. 2, p. 9, obs. 187, n. n. Cramer in Wetzlar. Nebenstunden, Th. 6, No. 4, §. 2.

(217) *Christinaeus* in pract. quæst. & rer. decis. Vol. I, decis. 391.

(218) Reichspolicenordn. v. J. 1548 und 1577, tit. 17. Von wucherlichen Contracten, §. 4, 7, 8. *Leyser* spec. 252, med. 3.

Gulden in dem hohen Werthe abgetragen werden, den dieselben zu der Zeit in gemeiner Bezahlung haben.

Ist es hingegen ein unablöslicher Zins, wie dergleichen oft auf Bauergütern haftet, da die Besitzer jährlich an Gelde einen gewissen Zins bringen müssen: so muß dieser in unveränderlicher Güte entrichtet werden. Denn der Zinsherr darf nicht mehr, und auch nicht weniger erhalten, als al.ich anfänglich bey Errichtung des Zinses ausgemacht worden ist. Daher bey Veränderung der Münzsorten zwar wohl die zur Zahlungszeit etwa geringhaltig rn gangbaren Geldsorten anzunehmen sind, doch mit einer Vergütung, um wie viel das Geld zur Zeit des errichteten Geldzinses besser gewesen ist.

Dasjenige, was jezt von der Gülte gesagt worden ist, wird durch ein kaiserliches Geboth v. 23 Febr. 1620, (219) bestätiget, welches in dergleichen Sache erlassen worden ist, da eine Reichsstadt die Gülte in gesteigerter Münze abtragen wollte, der Gültekäufer aber solche darin anzunehmen keine Lust hatte.

Ich habe oben gesagt, daß die Gülte ordentlicher Weise in eben den Münzsorten abgetragen werden muß, in welchen dem Schuldner das Capital vorgeschossen worden ist. Gesezt nun aber daß die Gülte in geringerm Gelde etliche Jahre wäre abgetragen worden, muß der Käufer, als der Gläubiger, nun auch in den folgenden Jahren in eben den geringen Geldsorten die Bezahlung der Gülte annehmen? Die gemeine Meinung ist: nein, das wäre der Gläubiger zu thun nicht schuldig, sondern er forderte dem ungeachtet die Zinsen nach den Münzsorten des Capitales, oder wie solches anfänglich wäre ausgemacht worden (220). Diese Meinung gründet sich darauf, weil der Gläubiger, wenn er dieses sein Recht verlieren sollte, sol-

(219) Es ist solches dem kurz vorher erwähnten Responso: ob der Gültverkäufer die Gülte ꝛc. S. 35, fgg. mit angehängt worden. Man findet es auch in Hrn. D. Schmidts Abh. von den Münzsorten ꝛc. S. 384 — 388.

(220) *Mynsinger*, cent. 3, obs. 13. *Gail*, l. 2, obs. 73, n. 1. *Horn* class. 2, R. 13, p. 614, b. *Berger* oecon. jur. l. 3, tit. 7, th 13, not. 4. Es hat von dieser Materie auch besonders gehandelt *Chr. Lud. Crell* in obss. de reditibus annuis leviori monetæ solutis, Vitemb. 1763.

solches durch die Verjährung verlieren mußte. Gesetzt also, daß er einmal in schlechtem Gelde die Gülte angenommen hätte, so könnte er nun zwar dieserhalb nach 30 oder 40 Jahren sich nicht regen, da wäre sein Recht von dem Jahre, die Gülte in besserm Gelde einfordern zu können, erloschen; allein das schadete ihm nicht in Ansehung der folgenden Jahre, wofern da nicht abermal erst die Verjährungszeit verstrichen wäre. Denn bey jährlichen Abgaben entstände alle Jahr aufs neue das Recht, dieselben zu fordern, und sie auf die Art zu verlangen, wie der Schuldner dazu verbunden wäre.

Allein, nach Hrn. D. Schmidt Urtheile, a. ang. O. S. 389, f. verliert der Gläubiger, obgleich bey jährlichen Abgaben die Verjährungszeit angezeigter Maßen zu rechnen ist (221), hier eben durch eine bestimmte Verjährungszeit erst sein Recht nicht, sondern er verliert dieses schon ohne dieselbe, auch durch eine stillschweigende Einwilligung, wenn er dreymal hinter einander in geringem Gelde die Gülte angenommen hat; zumal da die Rechte bey ermangelnder Gewißheit geneigter sind, einen eher von der Verbindlichkeit frey zu sprechen, als daß sie ihn damit beschweren sollten (222), welches denn nun auch dem Schuldner zu Statten kommt.

Formular

eines Gültekaufes.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiemit, daß ich heute dato an Hrn. N. von meinem in der Reichsstraße zwischen Hrn. N. und ꝛc. Häusern gelegenen Wohnhause — — Rthlr. jährlich unabläßige Renten und Zinsen, um und für — — Rthlr. ganzer Kaufsumme käuflich constituiret habe, welche Summe ich auch an guten gangbaren 16 Groschen-

(221) l. 7, §. fin. C. de præsc. 30 annor. Siehe auch Carpzov. p. 2, const. 2, def. 1. Fabricius in Gailio enucl. l. 2, obs. 73, Sect. 1. Sande decis. aur. l. 5, tit. 6, def. 1.

(222) l. 47. D. de obligat. & act.

schenstücken zu meinem sichern Händen empfangen habe, und darüber, mit Verziehung des nicht baar ausgezahlten Geldes, Kraft dieses quittire, und verspreche für mich auch folgende Besitzer meines Hauses, Hrn. N. oder getreuen Innhabern dieses Briefes, jährlich auf den dritten Tag des Decembers — — Rthl. unfehlbar zu entrichten. Würde auch durch Brand, Wetter, Krieg und andere Zufälle, welche Gott der Allerhöchste in Gnaden verhüten, wolle, gedachtem Hause Schade zugefüget werden, sollen nichts d'sto weniger dem Käufer, und dessen Erben, oder jedem getreuen Inhaber, dieselben Renten ohne einige Ausflucht und Verkürzung bezahlet werden. Hingegen aber soll dem Käufer zu keiner Zeit frey stehen, die ausgezahlten — — Rthl. wieder zu fordern, sondern er soll dieselben auf des Verkäufers Hause stehen zu lassen gehalten seyn, es wäre denn, daß sich derselbe oder nachkommende Besitzer des Hauses in Auszahlung der versprochenen — — Rthlr. jährlicher Zinsen säumig erzeigte; alsdann soll nicht allein der Hr. Käufer freye Macht haben, die ausgezahlte Kaufsumme der — — Rthlr., sondern auch die rückständigen Renten, nebst dem Interesse moræ, und allen verursachten Unkosten, zu fordern; und soll gedachtes Haus, zur Sicherheit des Verkäufers, der jährlichen Zinsen halber, und damit er auf solchen Fall die baar erlegte Summe der — — Rthlr. wieder erlangen möge, zum ausdrücklichen Unterpfande Kraft dieses eingesetzt seyn, dergestalt, daß ohne vorhergehende Execution, Immission und Taxation, gedachtes Haus subhastiret, und von den Kaufgeldern Hr. N., oder Briefes treuer Inhaber, vergnüget werden. Zu dem Ende begebe ich mich hiemit aller rechtlichen Wohlthaten und Behelfe, welche hierin können zu Statten kommen, wissentlich und wohlbedächtig. Urkundlich ꝛc.

Was 2. den Geldschuldenkauf oder die Cession einer Activpost anlanget, so enthält dieselbe einen wahren Kauf, durch welchen der Gläubiger einem Dritten gegen ein gewisses Geld-Quantum eine ihm zuständige Schuldforderung überläßt. Bey der vorsichtigen Eingehung und Aufzeichnung eines Cessionsgeschäftes, hat man theils auf die Personen, welche dieses Geschäft unter sich abhandeln, theils auf die Schuld, welche den Gegenstand der Cession ausmacht, theils auf die Vergütung, welche der Cedent dafür erhält, theils auf die Nebenbedingungen in Ansehung der Gewährung der cedirten Schuld, und endlich auf die Form der Abfassung, zu sehen.

In Ansehung der Personen, ist erforderlich, daß dieselben zu Eingehung rechtsverbindlicher Geschäfte überhaupt, und insonderheit zu Schließung eines Kaufes, fähig seyn; und ich beziehe mich daher, sowohl in Ansehung des Cedenten als auch des Cessionarius, auf dasjenige, was oben deshalb von den Käufern und Verkäufern überhaupt angeführt worden ist.

Den Gegenstand einer Cession macht eine Geldschuld aus; und es ist solches entweder eine gewisse bestimmte, oder eine unbestimmte, oder noch nicht völlig liquide, bald eine unbestrittene, bald eine rechtlichen Zweifeln unterworfene Summe. Auf allen Fall muß der Cessionarius darauf sehen, ob der Cedent auch wirklicher Eigenthümer sey, und dieser muß jenen genau davon unterrichten, was für eine Bewandtniß es mit der Schuld habe, und dafür sorgen, daß, wenn es eine zweifelhafte Schuld ist, dieses der Urkunde ausdrücklich einverleibet werde. Die Zuziehung des Schuldners selbst ist zwar nicht nothwendig, da so gar wider dessen Willen in der Regel die Cession geschehen kann (223); allein, sie ist doch immer sehr rath-

(223) L. 3. C. de heredit. vel actione vendita.

rathsam, weil 1) der Cessionarius ausserdem Gefahr läuft, daß der Schuldner, der geschehenen Cession ungeachtet, an den Cedenten noch immer fort die Zinsen, auch wohl gar das Capital, gegen einen Mortificationsschein, zahle; 2) die Mitunterschrift des Schuldners die Liquidität der Schuld besser, als es auf irgend eine andere Art geschehen kann, ausser Zweifel setzt; 3) diese Mitunterschrift den Vortheil gewährt, daß der Cessionarius executivisch klagen kann, und nicht erst über den passum legitimationis ad causam Einlassung fordern darf, welches ausser diesem Falle geschehen muß. Ist es nicht thunlich, den Schuldner zu dem Cessionsgeschäfte selbst zu ziehen, so ist wenigstens vornämlich zu Erreichung der ersten Absicht nicht zu unterlassen, dem Schuldner so bald als möglich von der Cession Nachricht zu geben. Auch verschafft die gerichtliche Mitwirkung in solchem Falle den sub No. 3 angegebenen Vortheil.

Was den Gegenempfang des Cedenten betrifft, welcher hier die Stelle des Kaufgeldes vertritt, so muß solcher in der Regel mit der cedirten Summe völlig von gleichem Werthe seyn, weil, nach der Verordnung des anastasischen Gesetzes, der Schuldner zu einer größern Summe dem Cessionarius nicht verbunden ist, als derselbe gegeben hat, um die cedirte Post an sich zu bringen (224). Man meint auch, daß es ohne rechtliche Wirkung sey, wenn der Cedent mit der Cession zugleich ein Schenkungsgeschäft verbindet (225). Doch macht man bey ungewissen Schulden eine Ausnahme (226); auch gilt in Chur-Sachsen eine solche Entgegenhandlung des anastasischen

(224) Dd. ad tit. Dig. & Cod. de hered. vel act. vend.

(225) Claproth in iurispr. heurem. §. 281, n. 8.

(226) Eben derf. a. ang. O.

Gesetzes (227), wenn die Cession gerichtlich geschehen ist.

So wie der Cedent nach den, in Ansehung der Gewährsleistung bey dem Kaufe überhaupt, oben (S. 368, f.) fest gesetzten Principien sich ebenfalls richten lassen muß: so ist doch dabey noch zu bemerken, daß, wenn er gleich für die Richtigkeit der Schuld zu haften verbunden ist, (veritas nominis), und sich dieses auch auf die von ihm ausdrücklich behauptete Priorität erstreckt, er doch die Exigibilität der Schuld (bonitas nominis) zu gewähren, nicht verbunden ist (228). Stellt daher der Cessionarius die erforderliche Untersuchung, der Sicherheit der Schuld halber, welche ihm cedirt werden soll, an, und findet dabey noch einiges Bedenken, so muß er dafür sorgen, daß der Cedent sich zu einer besondern Gewährsleistung, durch ein besonderes einzuschaltendes pactum de præstanda evictione (s. oben, S. 369) verbindlich mache, welche Gewähr alsdann entweder unbedingt, oder auf gewisse Zeit, versprochen wird.

Sehen wir ferner auf die Form der Cessionsgeschäfte, so ist dabey zu bemerken, daß, da die bloße Uebergabe der über die cedirte Schuldforderung in den Händen des Cedenten befindlichen Verschreibungen, wenn auch solche auf jeden getreuen Briefsinhaber lauten, an den Cessionarius nicht für hinreichend geachtet wird, um diesen zur Hebung zu berechtigen und ad causam zu legitimiren, es nothwendig erforderlich sey, daß eine förmliche Cessionsurkunde abgefasset werde, oder aber der Cessionsvertrag gerichtlich geschehe (229). In letzterm Falle wird ein

(227) Churſächſ. Decis. 28, Cod. Aug. P. I, p. 1061.

(228) Wenigstens ist dieses die gemeine Meinung. *Brunnemann* de cessionariorum, c. 5, n. 60.

(229) Schaumburg in princ. praxi judiciar. S. 2, c. 2, §. 4. not. 5.

ein förmliches Protokoll darüber gehalten, welches die weiter unten angegebene Erforderniß einer legalen Cessionsurkunde in sich faßte, und dem Cessionarius zu seiner Autorisirung und Legitimation zur Sache in beglaubter Abschrift mitgetheilet wird. Daß die Mitzuziehung des Schuldners, und die Mitunterschrift des Protokolles, von Seiten der Intressenten, ihren guten Nutzen haben, erhellet aus dem Obigen (S. 453) von selbst.

Die Ausstellung einer Cessionsurkunde geschieht in der Form eines einseitigen Bekenntnisses, welches der Cedent an den Cessionar ausstellt. Es enthält solche: 1) den Namen des Cessionars; 2) eine genaue Angabe der Schuld, welche demselben übereignet werden soll; 3) den Empfang des dafür bedungenen Betrages; und 4) die Uebereignung der Schuldforderung, der dazu gehörigen Schriften, und der daraus entspringenden Rechtsmittel. Die Unterschrift und Untersieglung geschieht wie bey andern Urkunden; und es ist auf den Fall, wenn di Cession nicht ohnedies zur richterlichen Bestätigung gebracht wird, dafür zu sorgen, daß der Aussteller dieselbe gerichtlich recognoscire, welches gerichtliche Attestat, wenn Vormünder dabey concurriren, zugleich darauf, daß dieselben dazu bestätigt worden sind, gerichtet wird.

Formular.

einer Cession einer Geldschuld.

Nachdem ꝛc. die Entschließung gefaßt hat, mir dasjenige Capital von ein Tausend Vierhundert Thalern, welches ich ex jure cesso der nunmehr verstorbenen Frau ꝛc. laut in der Mich. Messe 1784 ausgestellter, und unter d. 10 Nov. desselb. J. lan-

des- und lehenherrlich bestätigter Cession, auch am 13 Aug. d. J. erfolgten Prolongation auf dem Rittergute N. unterpfändlich versichert zu fordern habe, in Conventionsspeciesthalern, à 1 Rthlr. 8 Gr. das Stück gerechnet, gegen Ertheilung jurium cessorum dato baar und richtig auszahlen lassen: als quittire ich Endes Unterschriebener nicht nur über den richtigen Empfang der 1400 Thlr., unter Begebung der Ausflucht nicht gezahlt- und empfangenen Geldes, sondern cedire auch gedachtem ꝛc. mein gedachtermaßen auf ꝛc. versichertes Capital der 1400 Thlr., als nomina vera & bona, cum omni actione tam directa quam utili absque ulla novatione, nebst den von dato an mit 5 pro Cent davon fälligen Zinsen, dergestalt und also, daß erwähnter ꝛc. mit solchen 1400 Thlr. als mit seinem wohl erlangten Eigenthume schalten, walten und gebahren, auch dieselben an andere cediren, und selbst die Zinsen einheben, auch das Capital, unter vorgängiger beyden Theilen frey stehender halbjähriger Aufkündigung, sich wieder einzahlen lassen könne. Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges Cessionsdokument nicht nur von mir, dem Cedenten, sondern auch von mir, dem Besitzer des Rittergutes N. zu Bezeugung meiner Einwilligung und Anerkennung der Schuld in quali & quanto, unterschrieben und vollzogen worden.

So geschehen ꝛc.

Unterschrift des Cedenten und Schuldners.

Neben der Cessionsurkunde, werden dem Cessionar die über die Schuld vorhandene schriftliche Nachrichten, z. B. Schuldscheine, Consense, Wechsel, vorhergegangene Cessionen, Beglaubigungen des, dem Cedenten an der cedirten Schuld zustehenden Erbrech-

rechtes (230) u. s. w. überantwortet, und geschieht dieser Aushändigung in der Cessionsurkunde selbst Erwähnung. Der richterlichen Bestätigung bedarf es in der Regel nicht; doch ist bey der Cession gerichtlich consentirter Posten es immer rathsam, um die gerichtliche und lehensherrliche Einwilligung in die translationem hypothecae nachzusuchen. In manchen Ländern ist dieses ausdrücklich vorgeschrieben, und es wird diese Nachsuchung entweder von dem Cedenten, oder von dem Schuldner, bewirket.

Geschieht die Cession unter Miterben, so bedarf es besonderer Cessionsurkunden nicht, sondern es erfolgen die gegenseitigen Uebereignungen in dem Erbvertrage selbst an schicklichen Orten, so, daß derselbe die Stelle der Cessionen mit vertritt, und zur Legitimation des Cessionarius zur Sache völlig hinreicht.

Was 3. den Erbschaftskauf betrifft, so ist dabey überhaupt anzumerken, daß ein solcher Vertrag nicht nur über eine bereits angefallene und angetretene Erbschaft eingegangen werden könne, sondern daß auch eine bloße Hoffnung einer anfallenden Erbschaft zu verkaufen und zu kaufen, nach neuern Rechten erlaubt sey (231). In Ansehung der Form eines solchen Verkaufes, ist nichts besonderes zu merken, da es völlig so, wie bey jedem andern Kaufe, hierunter gehalten wird. Es muß nur, von wessen Erbschaft die Rede ist, genau ausgedrückt werden. Insonderheit

(230) Dieses ist allemal nöthig, wenn die Schuldverschreibung, ingl. der Kauf, aus welchem die jetzt zu cedirende Post originirt, nicht auf den Cedenten selbst lautet, und also, der Natur der Sache nach, dessen legitimation ad causam erst in Richtigkeit gesetzet werden muß.

(231) Doch meint man, daß eine eidliche Entsagung des Verkäufers hiebey erforderlich sey. Bertoch in prom. mar. iur. voc. bered. vendit.

hat der Verkäufer, weil er gegen die Erbschuldner und Legatarien in nexu obligatorio bleibt (232), dafür zu sorgen, daß diese bey dem Kaufe zugezogen werden, und sich die Anweisung an den Käufer gefallen lassen. Der Käufer hingegen hat, zu Vermeidung aller Mißdeutung, dahin zu sehen, daß derjenigen Pesten halber, welche der Verkäufer selbst in die Erbschaft schuldig ist, Vorsehung geschehe.

Was 4. die Ansichbringung eines Processes oder Rechtshandels, er sey nun bereits angefangen, oder bevor stehend, anlanget: so ist es zwar an sich noch eine Frage, ob ein solcher Handel, insonderheit im ersten Falle, wenn bereits der Krieg Rechtens befestigt ist, erlaubt sey; indessen ist doch die bejahende Meinung die gemeinste (233). Daß ein solcher, gegen welchen man nicht leicht sein Recht geltend machen kann (potentior), litigiose Sachen nicht an sich bringen könne, ist aus den Rechten bekannt (234). An manchen Orten dürfen die Advocaten (235) fremde Rechtshändel nicht an sich kaufen, auch können solche Klagen und Rechte, welche ganz persönlich sind (236), nicht einem Andern überlassen werden. Der desfalls abzufassende Aufsatz wird völlig wie eine Cession eingerichtet, nur daß in Ansehung der Proceßführung, ob der Cedent solchen fortsetzen soll oder nicht, in An-

sehung

(232) L. 2. C. de hered. vel. act. vend.

(233) L. 1, D. L. 2, & ult. C. de litigiosis, ordnet das Gegentheil. Den Gebrauch dieses Gesetzes behauptet Cramer obss. jur. univ. P. 1, obs. 14; dagegen Leyser Spec. 518, med. 1, und Andere, das Gegentheil behaupten.

(234) L. 2, C. ne liceat potent.

(235) Churfächs. erläut. Proc. Ordn. ad 3, §. 1. Altenburg. Advocatenordn. in fine.

(236) Z. B. Injurienklagen, Querela inofficiosi testamenti, Näherrechtsklagen ꝛc. Strych de action. non cessibilibus.

sehung der Unkosten eine besondere Verabredung getroffen zu werden pflegt; auch werden zuweilen die Bedingungen alternativisch, nach dem ob der Proceß genommen wird, oder nicht, festgesetzet.

Wenn ich mich endlich §. zu demjenigen wende, was, nächst den allgemeinen Erfordernissen, bey dem Geradekaufe ins besondere zu bemerken ist: so setze ich zuvörderst zum voraus, daß über die Gerade (s. Th. XVII, S. 364, flg.) theils, obwohl unter gewissen Einschränkungen, auf den Todesfall, oder durch letzten Willen, theils unter Lebendigen, disponirt werden könne. Im letztern Falle geschieht solches entweder durch eine Schenkung, oder durch einen Kauf. Von der Disposition über die Gerade auf den Todesfall, und durch Schenkung, werde ich in den Artikeln Schenkung und Testament handeln. Gegenwärtig beschäftige ich mich bloß mit dem Geradekaufe. Es kommen hiebey theils die Personen, welche den Geradekauf unter sich schließen; theils der Preis, theils die Nebenbedingungen, und endlich die Form, welche bey dem Geradekaufe zu beobachtung ist, zu betrachten vor.

Die Verkäuferin ist allemal eine Frauensperson, und zwar entweder eine verheurathete, oder unverheurathete. Beyde müssen, wenn sie unmündig sind, zu dem Geradekaufe einen Vormund ziehen, auch, nach der Meinung einiger Rechtslehrer, ein obrigkeitliches Erlaubnißdecret zuvor auswirken (237). Ob Mündige eines Geschlechtsvormundes benöthigt seyn, scheint eher zu verneinen zu seyn (238) wohl aber muß eine Verheurathete einen Geradekauf oder eine Schenkung mit Vorbewußt ihres Ehe-

man-

(237) Hommel in rhapsod. obs. 169.
(238) Churf. Const. 15, P. II, vergl. mit dec. 22.

Mannes vornehmen (239). Der Käufer ist entweder der Ehemann (240) oder eine andere Person. Im ersten Falle muß ein besonderer Vormund dabey gebraucht werden (241). Ist der Käufer unmündig, so geschieht der Kauf unter Autorität dessen Vormundes.

In Ansehung des Gegenstandes des Geradekaufes ist zu bemerken, daß solcher in dem Inbegriffe weiblicher Mobilien bestehe, welche unter dem Namen Gerade, nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes, begriffen zu werden pflegen. Bald ist der ganze Inbegriff dieser Dinge der Gegenstand des Kaufes, bald wird derselbe auf gewisse Stücke eingeschränket. Bald wird bey dem Kaufe eine gewisse Specification zum Grunde geleget, bald bleibt man bey dem Allgemeinen stehen. In beyden Fällen versteht es sich von selbst, daß der Frau der lebenswierige Gebrauch nicht zu versagen ist; allein darin ist doch ein Unterschied, daß im ersten Falle die Frau sich nun eine weitere Veräusserung nicht anmaßen kann (242), dagegen ihr solches im letzten Falle frey steht (243).

Es ist allgemein angenommen, daß der Preis bey dem Geradekaufe mit der Gerade selbst in keinem ge-

(239) Hommel, a. ang. O. obs. 311, n. 10.

(240) Dieses ist der gewöhnlichste Fall, weil ein Geradekauf in der Regel eine verdeckte Schenkung ist; und da eine Frau ihre Gerade einem Jeden, ausser ihrem Manne, schenken oder vermachen kann, Churf. Const. 13, p. II, es bey allen übrigen Personen eigentlich keines Kaufes bedarf, als bey dem Ehemanne.

(241) Carpzov p. II, const. 13, def. 10.

(242) Hommel, im angef. Buche, obs. 311.

(243) Es ist unnöthig, in dem Geradekaufe mit zu erwähnen, daß auch die in Zukunft erst zu erwerbenden Geradestücke mit in dem Kaufe begriffen seyn sollen, weil solches an sich Rechtens ist. *Berger* oecon. jur. Lib. 2, tit. 2, thes. 28, not. 5. Doch ist solches zu erwähnen nöthig, wenn der Kauf nach einem gewissen Verzeichnisse geschehen ist.

genauen Verhältnisse stehen dürfe (244). Es kann also derselbe so klein gesetzt werden, als es den Interessenten beliebt; auf allen Fall aber wird in dem Kaufe selbst der Empfang der Kaufsumma quittirend bekannt.

Die Nebenbedingungen bey dem Geradekaufe bestehen hauptsächlich in dem Vorbehalte des lebenswierigen Gebrauches, und der Freyheit über die einzelen Geradestücke disponiren zu dürfen. Hienächst pflegt man auch bey dem Geradeverkaufe zwischen Eheleuten für die Töchter der Verkäuferin zu sorgen, daß nach dem Tode des Käufers die Geradestücke nicht in das gesammte Erbe gehen, sondern den Töchtern zum voraus heimfallen. Eben so pflegt zuweilen dem Kaufe die Aufhebungsclausel auf den Fall, wenn Verkäuferin noch weibliche Descendenten erhalten sollte, inserirt zu werden (245).

Was die Form eines Geradekaufes anlanget, so ist zuvörderst zu merken, daß ein solcher Vertrag sowohl in dem Testamente der Frau, wie man meint, einfließen möge (246), wobey aber immer die wesentlichen

(244) Neueste Decis. 18, v. J. 1746, und es bedarf also auch der Entsagung des remed. ex L. 2. de rescind. emt. vend. nicht. Carpzov p. II, const. 13. de. 11, 12. Indessen ist doch gewisser Maßen Wernher in obs. p. IV, obs. 22, 23, und in supplem. ad p. IV, obs. 20, anderer Meinung; und es ist also wohl am besten, wenn man, da an sich der ganze Handel ein Scheingeschäft ist, eine solche Summe setzt, welche nicht unter der Hälfte des Werthes ist.

(245) In wie weit dieses nöthig sey, und ob nicht an sich die Geburt einer Tochter den Geradekauf aufhebe, darüber dissentiren die sächsischen Rechtslehrer, Hommel im Pertinenz- und Erbsond. Register; Einleit. §. 65.

(246) Carpzov p. II, const. 13. def. 9. Ob nicht die bey Testamenten erforderliche actus unitas dadurch unterbrochen werde, ist eine andere Frage, welche eigentlich nicht hieher gehört. Indessen ist es doch immer rathsamer, einen Geradekauf dem letzten Willen nicht zu immisciren, sondern ihn besonders abzufassen.

lichen Stücke eines Kaufes beobachtet werden müssen, als auch besonders geschlossen und abgefasset werden könne. In letzterm Falle kann solches entweder gerichtlich, oder ausser gerichtlich, geschehen. In beyden Fällen geht man, wie bey einem Kaufe überhaupt (247), zu Werke, doch so, daß, da denn doch immer hiebey eine Schenkung zum Grunde liegt, bey einem Geradekaufe alles dasjenige mit in Obacht zu nehmen ist, was im Art. Schenkung von den Gerade-Schenkungen gesagt werden wird.

Regner praktisches Handbuch von der Gerade, den fräul. Gerechtigk. und Heergeräthe, Lpz. 1781. 8.

Formular

eines Notariatsinstrumentes über einen Geradekauf.

Im Namen Gottes!

Kund und zu wissen sey hiemit männiglich, daß, nach der heilsamen Menschwerdung und gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi im — — Jahre, am Montage nach dem sechsten Sonntage nach dem Feste Trinitatis, welches war der — — August, im ersten Jahre der glorwürdigsten Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Hrn. N. N. tit. tot. der — — Indiction und Römer Zinszahl, Nachmittags um 2 Uhr, N. geborne N. tit. Hrn. N. hinterlassene Frau Wittwe, mich, zu Ende benannten und unterschriebenen Notarium, in ihr zu Leipzig in der N. Straße gelegenes Haus, und zwar in die,

eine

(247) Auf allen Fall scheint die richterliche Bestätigung sehr rathsam, wenn der Werth der Geradestücke über 500 Ducaten steigt.

eine Treppe hoch mit drey Fenstern nach gedachter Straße — — zugehende Wohnstube, gefordert, und, als ich erschien, durch ihren Hrn. Curator, tit. Hrn. D. N. vortragen lassen, was maßen sie ihre sämmtliche Gerade, wie sie sich anjetzt befinden würde, sowohl an Jungfer N. zu N. eheleibliche Töchter, als auch an Jungfer N., Hrn N. eheleibliche Tochter, und Jungfer N., für und um sechzig Gulden zu verkaufen, und diesen Verkauf von mir zu vollziehen entschlossen sey, und mich requirirt haben wollte, daß ich, wie derselbe vollzogen würde, fleißig protokolliren, aufnehmen, und eine öffentliche Urkunde hierüber errichten möchte. Nachdem ich nun die Requisition angenommen, und dieser Kauf mit allen Puncten, Clauseln, wie man ihn bereits abgefasset und zu Papier gebracht hatte, den Interessenten deutlich wieder vorgelesen worden ist, hat nicht allein die Frau N. als Verkäuferinn, mit Vollwort und Genehmhaltung ihres Hrn. Vormundes, Hrn. D. N., sondern auch die Käuferinnen, und zwar die Jungfer N. für sich selbst, die übrigen Jungfern aber durch ihre Hrn. Väter, namentlich obbenannte Hrn. N und Hrn. N. denselben für richtig agnoscirt, und, daß sie damit gänzlich zufrieden wären, sich erklärt. Allermaßen sie demnach sofort allesammt den erwähnten Kaufbrief eigenhändig unterschrieben und besiegelt hatten, auch solchen von den von mir requirirten und erbetenen Instrumentszeugen zugleich mit unterschreiben und besiegeln lassen, wie denn derselbe von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

„Zu wissen sey hiemit, daß heute unten gesetzten dato, zwischen N. geborner N. Tit. Hrn. N hinterlassenen Frau Wittwe, Verkäuferinn an einem, und Jungfer N. und N., Hrn. N zu N. eheleiblichen Töchtern, und Jungfer N., Hrn.

Hrn. N. Tochter, sowohl Jungfer N., Käuferinnen andern Theils, folgender aufrichtiger Geradekauf abgehandelt und geschlossen worden ist. Nämlich es verkauft oben Eingangs besagte Frau N., mit Vollwort und Genehmigung ihres bestättigten Vormundes, Hrn. D. N., ihre völlige Gerade an sämtlichen Stücken, welche nach dem Art. VIII. des hiesigen Stadtrechtes dazu gezählet werden, nichts überall davon ausgeschlossen, für und um Sechzig Gulden ganze Kaufsumme, an oben benannte vier Käuferinnen zu gleichen Theilen. Diesen Kauf haben, und zwar wegen der Jungfer N. dero Vater, Hr. N., an Seiten der Jungfer N. aber Hr. N. allhier in väterlicher Gewalt, und die Jungfer N. für sich gegenwärtig, acceptiret, die Sechzig Gulden sofort ausgezahlt, welche Frau Verkäuferin in Empfang genommen hat, und darüber mit ihrem Hrn. Curator, unter Entsagung der Ausflucht nicht erhaltener Gelder, beständigst quittiret, auch dagegen die Schlüssel zu denjenigen Schränken, Behältnissen und Kasten, darin solche Gerade befindlich ist, den Käuferinnen und deren Herren Vätern übergeben, und ihnen davon das völlige Eigenthum einverräumt hat. Weil sich aber Frau Verkäuferin auf ihre Lebenszeit den Nießbrauch an solcher Gerade reserviret, und anbey begehrt hat, daß Käufer nach ihrem dereinstigen Ableben, ihrer jetzigen Magd N. N. das Bette, worauf sie schläft, aushändigen sollen: Als haben Hr. N. wegen seiner Jungfer Tochter, Hr. N. gleichfalls in Ansehung seiner Jgfr. Töchter, beyde in väterlicher Gewalt, und Jgfr. N. selbst gegenwärtig, dieses acceptiret, und sie insgesamt

der

der Frau N. den völligen Nießbrauch auf ihre Lebenszeit einzuräumen, der Magd aber das Bette künftig auszuantworten, bewilliget, auch, des Nießbrauches wegen, der Frau Verkäuferin die Schlüssel wieder zurück gegeben, und, um mehrerer Festhaltung willen, sowohl Frau Verkäuferin, als Käufer, allen Ausflüchten, insonderheit der Verletzung unter oder über die Hälfte, und daß die Generalverzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorher gegangen ist, hiemit renunciret, und darüber transigiret. Zu Urkund dessen ist dieser Geradekauf von beyden Theilen respective mit ihren leiblichen Herren Vätern und Hrn. Vormunde, in Beyseyn zweyer dazu gezogenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen in Leipzig, d. 11 Oct. 1742.

Unterschrift ꝛc.

Wie nun allerseits Contrahenten diesen Kauf unterschrieben, so haben die Käuferinnen das accordirte Kaufpretium an Sechzig Gulden, meist in Franzgulden und Thalern, wirklich und baar ausgezahlt, welches die Frau N. als Verkäuferin in Empfang genommen, und mit Begebung der Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes, darüber beständige Verzicht geleistet; überdies aber den Käuferinnen die Schlüssel zu Kasten und Schränken, worin die Geradestücke verwahrt gewesen, übergeben, und hiedurch das Eigenthum davon auf sie transferiret hat; jedoch haben gedachte Käuferinnen resp. durch ihre Herren Väter, solche Schlüssel der Frau N. wieder zugestellt, und ihr den Nießbrauch der Gerade auf ihre Lebenszeit, auch freye Disposition über einzele Stücke, eingeräumet, auch allen sonst abgeredeten Puncten treulich nachzukommen,

zugesaget und versprochen. Welches alles in Beyseyn Hrn. N. Advocati immatricul. aus N., und Hrn. N. iuris studiosi von N., als beyderseits besonders erbetenen Instrumentszeugen, geschehen ist, im Jahre, Monate, Tage, Stunde und Orte, wie im Eingange gemeldet ist.

Weil ich nun dieses alles fleißig aufgeschrieben und zum Protokoll gebracht, so habe ich, auf Begehren gegenwärtiges Instrument daraus abgefasset; und da es nach gehaltener Collation mit meinem, durchaus gleichlautend befunden worden ist, zu mehrerer Urkund das verliehene Notariatssiegel vorgedruckt, auch meinen Tauf- und Geschlechtsnamen beygefüget, und darauf solches den Requirenten ausgefertiget. Leipzig, d. 11 Oct. 1742.

(L. S.) N. N. Notar. publ. Caes. immatric.
(L. S.) N. N. als hiezu erbetener Instrumentszeuge.
(L. S.) N. N. als hiezu erbetener Instrumentszeuge.

Anweis. zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze ꝛc. 2 Th. Leipz. 1784, gr. 8. S. 145, fgg.

Kauf, (Bausch- oder Busch-) s. Th. VII, S. 431, und oben, S. 310, fgg.
— — (Ding-) s. Th. IX, S. 320.
— — (Erb-, oder Erb- und Tod-) s. Th. XI, S. 157, f.
— — (Erbschafts-) s. oben, S. 457, f.
— — (Friede-) s. Th. XV, S. 103.
— — (Geldschulden-) s. oben, S. 452, fgg.
— — (Gerade-) s. oben, S. 459, fgg.
— — (Gesammt-) s. Th. XVII, S. 454, und oben, S. 310.

Kauf, (Gülte-) s. oben, S. 444, fgg.
— — (Hand-) s. Th. XXI, S. 450, f.
— — (Hoffnungs-) s. oben, S. 421, f.
— — (Leib-) s. oben, S. 318, und in L.
— — (Markt-) s. Markt-Preis.
— — (Mäher-) s. oben, S. 307, fgg.
— — (Proceß- oder Rechtshandels-) s. ob. S. 458, f.
— — (Reu-) s. oben, S. 358, f.
— — (Sammt-) s. Kauf. (Gesammt-)
— — (Vor-) s. oben, S. 307, fgg. und 355, fgg.
— — (Wein-) s. oben, S. 318.
— — (Wieder-) s. oben, S. 359, fgg.
— — (Zins-) s. Kauf. (Gülte-)
Kauf-Anschlag, s. oben, S. 314.

Kaufbeuren, (*) L. Kaufbura, eine freye Reichsstadt in Schwaben, im Algau, an dem Wertachflusse, und in dem davon benannten Thale, zwischen dem Hochstifte Augsburg, und den Abteyen Kempten und Yrsee. Sie ist nicht gar groß, hat aber eine sehr angenehme Lage, und sehr gute Nahrung und Gewerbe, 1. von der Baumwollenmanufactur, in welcher Barchent, Bombasin, Kattun, u. d. gl. fabricirt wird; und 2. von den daselbst befindlichen Leinwandmanufacturen. Der dortige Magistrat hat die Bleichgerechtigkeit, in Ansehung der zu der gedachten Baumwollenmanufactur benöthigten Waaren, als ein besonderes Regale.

Brockes diss. de Kaufburae L. S. C. M. Sque R. I. Civit. regali panuos xylinos aliasque texturas exalbandi iure Jen. 1750.

Diese Stadt hat auf dem Reichstage unter den Reichsstädten der schwäbischen Bank die 22ste, auf

(*) Der Name dieser Reichsstadt wird in den kaiserl. Diplomatibus und Actis publicis Kaufbeuren, und nicht Kaufbäuern, geschrieben. In dem Privilegio Imp. Rudolphi I. v. J. 1286, steht: Noltri & Imperii cives de Buren.

den Kreistagen ober unter den Reichsstädten, die 17te Stelle. Ihr Reichs- und Kreismatrikularanschlag betrug ehedem 160 Fl., ist aber im J. 1683 auf 53½ Fl. gesetzt worden. Zu einem Kammerziele erlegt sie 44 Rthlr. 65. Kr.

Kaiser Maximilian I. hatte dieser Stadt zugesagt, eine Münzstätte bey ihr zu errichten, war aber vor Abfassung des darauf lautenden Briefes mit Tode abgegangen; daher Bürgermeister und Rath daselbst K. Carl'n V. ersuchten, zu Vollstreckung dieser Gnade denselben mitzutheilen. Dieses erfolgte zu Augsburg, im J. 1530, d. 10 Nov.; und er erlaubte derselben, goldene und silberne Münzen, als: Ducaten, Kronen, Goldgülden, Zwanziger, Zehner, Batzen, halbe Batzen, zu prägen, auf welcher Münze zu einer Seite sein Brustbild, mit der Umschrift: CÆSAR CAROLVS V. RO. IMPERATOR, und auf der andern Seite ihrer Stadt Wappen und Kleinod mit der Jahrzahl darin, geschlagen werden sollte; und auf den Pfennigen und Hällern einen Stern.

Von Kaufbeurenschen Münzen, giebt es insonderheit folgende.

1. Av. Das geharnischte, gekrönte und zur linken Seite gekehrte kaiserl. Brustbild, mit Scepter und Schwert: KAROLVS V. ROMA. IMP. SEM. AVGVST. Rev. Der Wappenschild ist pfahlweise getheilt, zur rechten Seite in Gold mit dem halben Reichsadler, und zur linken im blau einen rothen von der Rechten zur linken laufenden Schrägebalken, oben und oben mit einem silbernen sechszackigen Sterne begleitet. Unten, die vom Fuse getheilte Jahrzahl 1541. MON. NO. CIVITATIS KAVFBEIRENSIS.
2. Dergleichen Thaler. Auf dem Avers steht CAROLVS und SEMP. Auf dem Rev. ist die Jahrzahl 1542, über dem Wappenschilde: MONETA. NOVA. CIVITATIS. KAVFBVRENSIS.
3. Dergleichen, v. J. 1543.
4. Dergleichen, von 1544.

5. Der-

5. Dergleichen. Av. CAROLVS V. ROM. IMP. AVG. Rev. Das Wappen mit 1545. MON. NOVA. CIVIT. KAVFBVRENS.

6. Av. wie n. 1. Innere Umschrift. CAROLVS V. RO. IMP. SE. Aeussere: REDDITE QV. SV. CÆSARIS CÆ. ET. Q. DE. DEO Rev. Der Wappenschild. Innere Umschrift: MO. NO. CIVITATIS KAVFBEIRENSIS. 1547. Aeussere: SVB VMBRA. ALARVM TVAR. ABSCO. ME.

7. Ein anderer Thaler, von 1547, ohne obige äussere Umschriften, wie n. 1.

8. Av. Der zweyköpfige Reichsadler, unter der kaiserl. Krone, mit dem Reichsapfel auf der Brust, darin 72, als der Werth von so viel Kreuzern, steht. CAROLI. V. IMP. A. G. P. F. DECRETO. Rev. Der Wappenschild zwischen 1552. MONETA. NOVA. CIVITATIS KAVFBIRE.

Kauf-Brief, der Brief, d. i. die Urkunde über einen schriftlich geschlossenen Kauf; siehe oben, S. 375.

Kauf-Buch, ein nur in dem zusammen gesezten Ausdrucke Kauf- und Handelsbuch übliches Wort, ein Buch zu bezeichnen, worin die Kauf- und Handelsleute ihre Geschäfte zu verzeichnen pflegen. Siehe Handelsbuch, im XXI Th. S. 699, flg.

Die Benennung Kaufbuch führt auch eine gewisse Art von Amts- Raths- und Gerichtsbüchern, worein die von den Amts- oder Gerichtsunterthanen über ihre Häuser, Güter und liegende Gründe geschlossenen, und zur gerichtlichen Confirmation vorgelegten Kaufcontracte oder Kaufbriefe, zu desto mehrerer Sicherheit und Glaubwürdigkeit, von Wort zu Wort eingetragen werden.

Kauf-Contract, oder Vertrag, siehe oben; S. 295, flg.

Kauf-Diener, siehe Kaufmannsdiener.

Kauffahrdey, ein aus dem Niederf. und Holländ. Koopfaardije, entlehntes Wort, die Schifffahrt, so fern sie um der Handlung willen geschieht. Man

braucht es im Hochdeutschen nur in den Zusammensetzungen, das Kauffahrdeyschiff, ein Kauffahrer, ein Handlungsschiff, und die Kauffahrdeyflotte, eine Flotte solcher Schiffe, zum Unterschiede von einem Kriegsschiffe, und einer Kriegsflotte.

Man schreibt es im Hochdeutschen oft unrichtig Kauffahrtey. Kauffahrthey wäre erträglicher, weil das Nieders. d im Hochdeutschen öfter in das verwandte th übergeht. S. Siehe Kaufen II.

Die Schiffe, welche in See gehen, sind entweder Kriegs- oder Kauffahrdeyschiffe, oder theils bewaffnete, und theils belastete Schiffe. Ein Kauffahrdeyschiff, Handlungsschiff, Kaufmannsschiff, L. Navis mercatoria, Fr. Vaisseau (Navire oder Batiment) marchand, heißt ein solches Schiff, welches gebraucht wird, Kaufmannswaaren und die dazu nöthigen Personen damit über das Wasser von einem Orte zum andern zu bringen. Sie sind theils groß, theils klein; auch ihrer Bauart Gestalt und körperlichen Inhalte (Capacität) nach, sehr von einander unterschieden; und werden nach den Ländern, wo sie gebauet sind und zu Hause gehören, mit verschiedenen Namen beleget, als da sind: Barken, Bovero, Caracken, Caravellen, Felouquen, Feuerblasen, Fleuten, Flubothe, Gallionen, Gallioten, Heckboos, Huker, Jachten, Kaagen, Londres, Marsellianen, Packerboothe, Pinassen, Polacren, Sarken, Schmacken, Tartanen, u. a. m. Die kleinen Fahrzeuge, welche man nur zum Uebersetzen eines Flusses, oder Güter und Personen an die großen Schiffe zu bringen, gebraucht, und gewissermaßen ebenfalls mit zu den Kaufmannsschiffen gehören, sind: Barkerten, Borhe, Cabarren, Chaluppen, Evers, Göllen, Gondeln, Kähne, Lichter, Nachen, Schauken ꝛc. Von allen diesen angeführten Arten, sind die besondern Artikel nach-

nachzusehen. Uebrigens führen die Kauffahrdeyschiffe zum Theil ebenfalls ihre Kanonen, als die Kriegsschiffe, wiewohl nicht in so großer Menge.

Ein zum Kriege und zur Kaufmannschaft ausgerüstetes Schiff, ist zwar ein Kauffahrdeyschiff, welches aber zugleich Commission hat, die feindlichen Schiffe anzugreifen, und solche wegzunehmen. Ein solches Schiff führt, über die nöthige Ausrüstung zu seiner Fahrt, auch noch Officiere, Soldaten, Waffen und Munition, zum Angriffe und zur Vertheidigung. Die meisten französischen Kauffahrdeyschiffe, welche lange Reisen thun, sind also ausgerüstet; daher ist ihre Retour nicht so ansehnlich, als der Holländer ihre, die nur mit Waaren ausgerüstet sind.

Die Größe der Kauffahrdeyschiffe, wird durch die Anzahl der Tonnen, welche sie laden können, bestimmet; oder sie wird vermittelst des Visirstabes, wodurch man den untern Theil des Schiffes ausmißt, gefunden. Eine Tonne aber ist 2000 Pfund schwer, und bedeutet hier nicht ein Gefäß, sondern ein Gewicht von 2 Last, oder einen Raum von 42 Kubikschuh; die Last aber pflegt man zu 30 bis 40 Centner, jeden zu 100 Pfund, zu rechnen. Zum Behuf des Handels sind große Schiffe eben nicht die besten. Man hat eine kleine und ausgesuchte Ladung eher verkauft; man findet zur Rückreise eher eine volle Ladung, und zwey Seereisen sind vortheilhafter, als eine. Doch ist zu bemerken, daß man nach Norden große Schiffe braucht; daß aber Schiffe von 100 bis 250 Tonnen die besten sind, die man zur Reise nach Amerika nehmen kann. Wenn ein Schiff die volle Ladung, d. i. so viel, als es tragen kann, nicht bekommen kann, wird Ballast, d. i. eine Menge Kieselsteine, oder Sand, in den Boden des Schiffes geworfen, damit das Schiff doch tief genug gehe, wenn es gleich nicht

volle Ladung hat. Derjenige, welchem ein Schiff eigenthümlich zugehört, oder welcher dasselbe auch nur gemiethet, und alle Einkünfte davon zu genießen hat, heißt der Herr oder Patron des Schiffes, L. Exercitor, Patronus, Fr. Bourgeois. Die Equipage ist die bestimmte Anzahl Menschen auf einem Schiffe, welche es regieren oder vertheidigen; folglich gehören sowohl die Officiere, als auch die Schiffer (Matelots,) Lothsen und Schiffjungen (Mousses oder Gourmets,) darunter. Die Kauffahrdeyschiffe von 40 bis 50 Last haben nur 7 Mann, 1 Schiffjungen, 2 kleine Kanonen, und 2 kleine Schiffstücke (Pierriers), zur Besatzung. Die von 50 bis 70 Last, haben 8 Mann und 1 Schiffjungen; die von 70 bis 80, haben 10 Mann und 2 Jungen; die von 80 bis 90, haben 11 Mann und 2 Jungen; die von 200 Last, 22 Mann, 3 Jungen, 8 kleine Kanonen, und 8 kleine Schiffstücke.

Was ein Kaufmann, der ein Schiff bauen lassen, oder ganz fertig kaufen will, dabey zu beobachten habe, werde ich im Art. Schiff zeigen; wie denn auch dasjenige, was von dem Schiffbefrachten, dem Visieren oder Messen des körperlichen Inhaltes, der Ausrüstung und Ausreedung der Schiffe, den zu einem Schiffe gehörigen Leuten, dem Pilotengelde, und andern dergleichen Dingen mehr zu wissen nöthig ist, in besondern Artikeln zu suchen ist.

Nach der Regel dürfen Kauffahrdeyschiffe nicht bewaffnet werden (*); allein die preußische Seehandlungsgesellschaft genießt das Privilegium, daß sie ihre Schiffe bewaffnen, und mit einer preußischen Flagge versehen darf (**). Eben diese Schiffe sind von den

(*) Hamb. Stat. P. II. tit. 14. art. 1.

(**) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 2, Col. 542.

den Zwangsfahrten frey, (*) und dürfen in allen königl. Seehäfen fremdes Salz einführen (**).

Ein französisches Kauffahrdeyschiff, wird in den Seestädten ein Franzfahrer genannt.

In Holland giebt es gewisse Personen, welche, wenn ein Kauffahrdeyschiff Bothsleute nöthig hat, sich gebrauchen lassen, die Herbergen auszulaufen, und bequeme Leute auszusuchen, da sie denn für ihre Mühe, und für jeden Mann 1 Ducaton oder 3 holl. Gulden bekommen. Solche Personen werden Kat en Hond genannt.

Die Schiffe, welche in Japan auf der See zwischen und um den Inseln des Reiches fahren, und zum Transport der Menschen und Frachtgüter dienen, und womit die wechselseitige Handlung unter den Städten und Provinzen betrieben wird, sind nach Kämpfer's Beschreibung (***), gewöhnlich 14 Klafter lang und 4 Klafter breit, und sowohl zum Segeln als auch zum Rudern geschickt. In ihrer Figur laufen sie meistens von der Mitte bis vorn hin spizig zu. Der Grundbalken oder Kiel steht aus dem Wasser bogenweise und ziemlich hoch empor. Der Bauch des Schiffes ist wenig, und fast gar nicht, gewölbt, und läuft unter Wasser nach dem Kiele gerade zu. Der Spiegel oder Rücken ist platt und breit, und hat in seiner Mitte eine Oeffnung, die beynahe bis auf den Grund geht, und wodurch man von hinten in den Raum und in das Innere des Bauches sehen kann. Eben auch hier ist das Steuerruder bequem angebracht;

(*) Eb. das. S. 540.

(**) Eb. das. S. 561.

(***) Engelb. Kämpfers Geschichte und Beschreibung von Japan, herausgegeben von C. W. Dohm, 2 B. Lemgo, 1779, 4. S. 159, fgg.

bracht; wie denn der Kaiser, nachdem er den Fremden den Zugang in seine Staaten erschweret, ausdrücklich verordnet hat, daß alle Schiffe nicht mit geschlossenen Rücken, sondern mit einer solchen Oeffnung gemacht und gebraucht werden müssen, damit kein Eingeborner es wagen könne, in die offene See und aus dem Lande zu fahren.

Das Verdeck ist nach dem Vordertheile des Schiffes zu etwas erhaben, nach den Seiten aber, oder in seiner Breite platt und gerade; es besteht dasselbe nur aus hingelegten Bretern, die nicht fest, noch in einander gefügt sind. Wenn das Schiff schwer beladen ist, steht es wenig über Wasser. Das Oberverdeck ist mannshoch erhaben, und bespreitet, ausser den Vordertheilen, wo die Anker liegen, das ganze Schiff; steht auch noch zu den Seiten 1 Ele breit über, wo es überall mit hölzernen Schiebfenstern geöffnet werden kann. In der vordersten Hälfte des Schiffes sind die Kammern für die Passagier befindlich, die mit Schiebthüren von einander abgeschieden sind, und deren Fußboden mit hart gefütterten Binsenmatten zierlich belegt sind. Die vorderste wird jederzeit dem vornehmsten Passagier eingeräumet, weil man sie für die beste hält.

Das Oberverdeck ist meistentheils platt, und mit Bretern wohl in einander gefügt. So bald es regnet, wird über den Mastbaum, nachdem derselbe nach der Länge des Schiffes in seinen bestimmten Ruheort nieder gelassen worden ist, das Segel entweder ausgespannt, worunter alsdann die Matrosen und das gemeine Schiffvolk ihren Aufenthalt und Schlafstätte nehmen, oder auch die Segelstange nach der Länge des Schiffes, statt eines Dachziebels fest gefüget, und wie eine Bauerhütte mit schlechten Strohmatten, die zu dem Ende stets bey der Hand liegen, beleget.

Ein

Ein solches Schiff führt nur 1 Segel, welches von hänfenem Zeuge gemacht und ziemlich groß ist; auch nur 1 Mast, eine Klafter hinterwärts ausser dem Mittelraume des Schiffes. Der Mast ist so lang, als das Schiff, und wird durch ein Hebezeug und eine vorn im Schiffe stehende Winde aufgewunden, und zu seiner Ruhe wieder niedergelassen.

Die Anker sind von Eisen. Das Tau ist zwar nur von Stroh gedrehet, aber stärker, als man glauben sollte.

Ein Schiff von gedachter Größe, ist gemeiniglich mit 30 bis 40 Ruderknechten versehen, die sich in der hintern Hälfte des Schiffes aufhalten, und daselbst, wenn der Wind denselben nicht fort hilft, neben den Ruderbänken, meistentheils im Stehen, das Ruder führen, wobey sie durch den Tact eines Gesanges, oder sonst einiger Worte und Töne, ihrer Arbeit eine Richtung geben, und sich zugleich damit unter einander aufmuntern. Man rudert hier zu Lande nicht auf die Art, daß man das Ruder auf der Fläche des Wassers ausstreckt, sondern man berührt das Wasser gerade unter sich; dieses geschieht mit wenigerer Bewegung, und treibt doch das Schiff schnell fort, geht auch von einem hohen Boden und in einer engen Fahrt bequemer von Statten; daher ihre Ruder aus zwey unter dem Hebel vereinigten Theilen bestehen, die eine Krümme machen, und, wenn sie geführt werden, auf beyden Seiten einen Fall nehmen.

Die Fugen, der Rand und das Ende der Balken, sind an allen Schiffen zierlich und reichlich mit kupfernen Banden und Klammern beschlagen. Der Schnabel ist mit einem herab hängenden dicken Quaste von dünnen schwarzen Stricken geziert. Wenn ein vornehmer Herr fährt, läßt er die Seiten des Verdeckes mit Schanzkleidern, worin sein Wappen befindlich ist, und die auch die Farbe von seiner Livree haben, umzie-

ziehen. Die Statspieken werden hinten über den Rücken des Schiffes neben dem Steuerruder aufgepflanzet, wo auch eine kleine Windfahne zur Nachricht des Steuermannes beygesetzt ist. Wenn man anlandet, wird auf kleinern Schiffen das Steuerruder in der Eile aufgewunden und auf das Land geschoben, so, daß man durch diese Oeffnung gleichsam als durch eine Hinterthür, und über das Ruder als über eine Brücke gehen kann. Fig. 2007 a) und b), ist ein solches Kauffahrdeyschiff von zwey Seiten vorgestellt.

Anzeige von Ludw. Höll's in Wien erfundenen Kunstwerke, welches die schwer beladenen Kauffahrdey- und Kriegsschiffe so schnell, als wie ein Pfeil, ohne Segel und Ruder von sich selbst schiffend macht, s. im 36 Vers. der bresl. Samml. v. Jun. 1726, S. 756.

Wenn viele Kauffahrdeyschiffe mit einander auslaufen, und gleichen Weg nehmen, oder in Gesellschaft reisen, damit sie einander bedecken, und im Nothfalle einander beystehen, oder auch sich unter einander gegen die Seeräuber, oder sonst, vertheidigen können, so heißt solches eine Kauffahrdeyflotte, Fr. Flote marchande.

Von den Schiffen selbst aber sagt man: daß sie in Conserve, oder flottenweise, oder in Compagnieschaft, oder unter reciprocirlicher Bedeckung gehen. Dergleichen Kauffahrdeyflotten bekommen fast immer ihre Benennung von denen Oertern, wohin sie gehen und ihren Handel treiben. Also sagt man, die ostindische, smyrnische, brasilianische ꝛc. Flotte. Die Spanier hingegen nennen diejenigen königlichen und Kauffahrdeyschiffe, welche sie jährlich nach Veracruz schicken, schlechtweg und ohne Zusatz die Flotte, und besteht solche insgemein aus der Capitane, der Almirante und der Patache für königliche Rechnung, ingleichem ungefähr 16 Kauffahrdeyschiffen, für Rechnung der Partiku-

ticüliers von 400 bis 1000 Tonnen. Siehe Flotille, im XIV Th. S. 357, f. Gallione im XV Th. S. 788, f. u. Silberflotte. In den vereinigten Niederlanden sind alle Schiffe, die für das mittelländische Meer bestimmt sind, gehalten, sowohl hin- als herwärts in Conserve zu gehen; s. im VIII Th. S. 326, f. Es gehen aber dergleichen in Conserve mit einander fahrende Kauffahrdeyschiffe, oder Kauffahrdeyflotten, zu Friedenszeiten mehrentheils ohne eine Bedeckung von Kriegsschiffen mitzunehmen; zu Kriegszeiten hingegen, und wenn sie mit wichtiger Ladung versehen sind, und an solche Oerter zur See reisen, wo man vor den feindlichen Schiffen und Capern nicht sicher genug ist, pflegen sie noch von den Admiralitäten eines oder mehrere Kriegsschiffe oder Convoyen zur Bedeckung mitzunehmen, welche sie entweder ganz an den Ort ihrer Bestimmung, oder wenigstens bis auf eine gewisse Höhe, wo sie von den Capern nichts mehr zu befürchten haben, begleiten. Uebrigens errichten die Kauffahrdeyschiffe, welche in Conserve gehen, eine Art von Gesellschaft mit einander. Der Bund, den sie unter einander gemacht haben, heißt die Admiralschaft. Ein solcher Bund kann entweder mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Wird er mündlich verabredet, so muß man ihn doch mit Zeugen bestätigen; wird er aber schriftlich abgefasset, so muß das deshalb errichtete Instrument mit den Siegeln der Parteyen, wofern sie gegenwärtig sind, bekräftiget werden. Ein solcher über eine geschlossene Admiralschaft errichteter schriftlicher Vertrag, wird der Conservebund, oder Conservecontract, sonst auch Admiralschaft, genannt. Darin müssen sie sich um einen Admiral, d. i. einen Führer, und nach dem die Flotte zahlreich und ansehnlich ist, so gar um einen Vice- und Contreadmiral, vergleichen. Durch solchen Vergleich verbinden

sie

sie sich allerseits, dem Admirale zu gehorchen, und verpflichten sich wechselweise, während der Reise, beysammen zu bleiben, auch, wenn es nöthig ist, auf einander zu warten, und sich unter einander durch gewisse verglichene Signale Nachricht zu geben. Dem Admirale gebührt es, den Weg vorzuschreiben, und er hat das Recht, das Signal zur Versammlung der Officiere auf seinem Schiffe zu geben, um ihr Gutachten über die vorkommenden Conjuncturen zu vernehmen, wie es sonst gemeiniglich bey den Flotten von Kriegsschiffen üblich ist. Nehmen sie eine Convoy (s. Th. VIII, S. 374,) d. i. ein oder mehrere Kriegsschiffe zur Bedeckung mit, so wird ebenfalls zwischen der Admiralschaft oder den Reedern, und der Convoy, ein Vertrag errichtet, welcher ein Zeynbrief heißt. In diesem Zeynbriefe bestimmen die Reeder den Ort, wohin ihre Schiffe gehen sollen; die Convoy hingegen verspricht, sie zu begleiten, einzuwarten, und nicht eher, als in dem Hafen, zu verlassen. Beyde Theile verabreden die Zeichen, wodurch sie sich von allen Vorfällen benachrichtigen wollen, und das Geleit, welches der Convoy bezahlet werden soll.

Kauffahrer. 1. Ein Schiff, welches für den Kauf, d. i. für den Handel, bestimmt ist, ein Kauffahrerschiff, im Gegensatze eines Kriegsschiffes. Siehe den vorhergeh. Artikel.

2. Der Capitän oder Schiffer eines solchen Schiffes. Siehe Kaufen II.

Kauf-Frau, eine Frau, welche Handel treibt, am häufigsten in dem Ausdrucke Kauf- und Handelsfrau; siehe Th. XXI, S. 722, fgg.

Zuweilen auch, besonders auch in dem zusammen gesetzten Ausdrucke, die Gattin eines Kauf- und Handelsherren, die Kaufmannsfrau, siehe eben das.

Siehe auch Kaufherr und Kaufmann.

Kauf-Geld, dasjenige Geld, wofür man eine Sache gekauft hat, oder kauft. Siehe oben, S. 296, 315, und 330, fgg.

Kauf-Gericht, siehe Handels-Gericht, im XXI Th. S. 725, fgg.

Kauf-Glätte, im Hüttenbaue, diejenige Glätte, welche für den Kauf, d. i. für den Handel, zum Verkaufe bestimmt ist; im Gegensatze der Frischglätte; s. Th. XVIII, S. 574.

Kauf-Gut, im g. L. für den Handel bestimmtes Gut, d. i. Waaren. Es. 23, 18. Siehe Kaufen II.

Kauf-Handel, die Handlung. Ihr Kaufhandel wird dem Herren heilig seyn, Es. 23, 18. Siehe Handel, im XXI Th. S. 581.

Da Kauf und Handel schon jedes für sich diese Bedeutung haben, aber auch jedes für sich zweydeutig sind, so scheint es, daß man diese, dem Anscheine nach tautologische Zusammensetzung um deswillen gemacht habe, um die Zweydeutigkeit, welche jedem dieser Wörter einzeln anklebt, aus dem Wege zu räumen; oder vielmehr zum Unterschiede von dem Tauschhandel. Siehe Kaufen II. Kaufherr und Kaufmann

Kauf-Handlohn, s. Th. XXI, S. 453.

Kauf-Haus, ein zunächst für den Handel bestimmtes Haus. Besonders ein Ort, wo in einer Stadt die Güter der Kaufleute unter des Rathes Bewahrung hingeleget werden; oder ein Gebäude, welches zum Aufenthalte fremder Kaufleute an einem Orte und zur Verwahrung, imgleichen zum Verkaufe ihrer Waaren bestimmt ist.

In dem Ausdrucke Kauf- und Handelshaus bedeutet es das Haus und die Handlung eines ansehnlichen Kaufmannes.

Das Kaufhaus, L. Domus mercatoria, Fr. Bureau, ist, vornämlich bey den Italiänern, eine Art Gebäude, wodurch der alten Römer Marktplätze vorgestellet werden. Man bauet nämlich entweder denjeni-

jenigen Kaufleuten zu gute, welche keine eigene Häuser und Familien haben, und doch beständig an einem Orte sind, oder auch für fremde Kaufleute, die nur zu gewissen Zeiten des Jahres auf die Messen und Märkte kommen um einen geräumigern Hof, als sonst in großen Wohnhäusern zu seyn pflegt, eine Säulen- oder Bogenlaube, auch wohl doppelt über einander, und rings herum Kaufläden daran. Dergleichen sind zu Venedig das so genannte deutsche Haus (il Fondaco de' i Tedeschi), ein viereckiges Gebäude, von 512 Fuß im Umfange, auswendig mit 22 Kramläden, inwendig mit einem viereckigen Hofe mit Gewölben, Bodengängen und vielen Zimmern, indem es 4 Etagen hoch ist, versehen; und das türkische Haus (il Palazzo di Turchi.) In der Türkey, wie auch in Persien und Indien, sind die so genannten Bazar dergleichen Kaufhäuser.

Basar, Bazar, Bazari, Bazaard, ist ein arabisches Wort, und heißt so viel, als Kauf oder Tausch der Waaren. In einem weitern Verstande aber bedeutet es bey den Morgenländern insgemein einen Markt, und insonderheit bey den Persern eine sehr große, breite, lange, und aus lauter Kramgewölben und Kaufläden bestehende Straße. Einige sind offene Plätze, wie die Märkte in Europa, und dienen zu gleichem Gebrauche; aber nur die geringsten und wohlfeilsten, und in großen Lasten bestehenden Waaren daselbst zu verkaufen; die andern aber sind mit sehr hohen, und von gewissen Arten von Helmen oder Kuppeln (durch welche das Licht darein fällt,) durchbrochenen Gewölben bedeckt. In letzterer haben die Kaufleute, welche mit Edelsteinen, reichen Stoffen, Gold- und Silberarbeit und andern dergleichen Waaren handeln, ihre Kramläden. Bisweilen werden wohl gar die Sclaven daselbst verkauft; wiewohl dieser barbarische Handel auch auf den offenen oder unbedeckten Bazars getrieben wird.

Diese Benennung ist auch bey allen ostindischen Nationen sowohl, als auch bey denen in der Levante, gebräuchlich. Es bedeutet durchgängig in allen diesen Ländern einen allgemeinen Ort, wo der Markt gehalten wird, sowohl

Victua-

Victualien als auch andere Waaren zu verkaufen. Ein solcher Ort führt diesen Namen, es mag nun ein freyer Platz, oder eine etwas breite Straße, und er mag bedeckt, oder nicht bedeckt, seyn. Malacca war vormals der Generalbazar in der indischen Handlung, ehe nämlich die Portugiesen ihre Schifffahrt in diese Gegenden unternommen haben. Der Bazar oder Maidan zu Ispahan, ist einer der schönsten Plätze von ganz Persien, und übertrifft so gar alle diejenigen, welche sich in Europa befinden; seiner großen Kostbarkeit ungeachtet aber muß man doch bekennen, daß der Bazar zu Tauris der weitläuftigste Platz ist, welchen man kennt. Man hat auf demselben oft 30,000 Mann in Schlachtordnung gestellt. Er enthält über 15,000 Kramläden, und ist unstreitig der prächtigste in Persien. In letzterer Stadt nennt man den Edelstein- und Juwelenbazar Kaiserie, d. i. den königlichen Marktplatz.

Es können auch die Contoirs oder Logen, welche die europäischen Nationen hin und wieder in den Handelsstädten unter der indianischen Könige Bothmäßigkeit, desgleichen in Afrika, haben, ebenfalls hieher gerechnet werden. Von gleicher Beschaffenheit sind an einigen Orten in Deutschland diejenigen Oerter, welche man Packhof, oder Wage, Fr. Bureau de la Douane, Ital. Dogana, nennt, wo die Waaren abgeladen, gewogen, visitiret, und die Impostен und Accise davon entrichtet werden.

Von der Anlegung eines Kaufhauses, werde ich im Art. Marktplatz handeln.

Kauf-Herr, Kämin. die Kauffrau, ein nur in dem Ausdrucke Kauf- und Handelsherr übliches Wort, einen vornehmen, angesehenen Kaufmann zu bezeichnen.

Ehedem brauchte man nur die einfachern Ausdrücke Kaufbuch, Kauffrau, Kaufhaus, Kaufherr, ꝛc. ein Handelsbuch, eine Handelsfrau, ein Handelshaus, und einen Handelsherrn zu bezeichnen. Allein, um die Zweydeutigkeit des Wortes kaufen zu vermeiden, da es auch für Geld an sich bringen bedeutet, vielleicht auch, weil es in der Bedeutung des Handels zu veralten anfing, setzte man das Wort Han-

del hinzu; Kauf- und Handelsherr, u. s. f. Siehe Kaufhandel und Kaufmann.

Kauf-kühn, heißt, auf Bergwerken, wenn ein reiner Anbruch erfolgt, daß die Kuxe dadurch in Werth kommen. Man sagt alsdann: es macht die Theile kaufkühn, L. pretium partium fodinae auget.

Kauf-Laden, L. Taberna Mercatoris, ein Laden, in welchem Waaren verkauft werden; ein Handelsladen, imgl. ein Kauf- und Handelsladen. Siehe Kaufherr, und Kaufen II.

Die Gebäude, worin allerley Waaren zum feilen Kaufe ausgeleget oder aufgestellet werden, und welche zu beliebiger Zeit verschlossen werden können, bekommen, nach Verschiedenheit der Handlungsarten, verschiedene Namen. Bey dem Handel im Ganzen heißen sie Gewölbe; bey dem Handel im Kleinen, Kramläden; und bey dem Handel im ganz Kleinen, oder bey der Krämerey, Buden (s. Th. VII S. 245, fgg.) und auch Bänke.

Ueberhaupt muß ein Laden 1. in einer gelegenen Gegend angebracht werden, wo a) viele Leute ab und zu gehen, und wo derselbe b) nicht nur den Käufern bald in die Augen fällt, sondern wo auch c) die Waaren, welche man darin feil hat, leicht und mit Vortheil abgesetzet werden können. Wenn daher ein Kaufmann oder Kramer einen Laden miethen will, so hat er, in Absicht auf die dritte Eigenschaft eines Ladens, wo nicht bey allen, doch bey gewissen Waaren, insonderheit denjenigen, die zur Bekleidung der Menschen dienen, darauf zu sehen, ob die Oeffnungen oder Fenster, durch welche das Licht in denselben fällt, gegen Morgen, Mittag, Abend, oder Mitternacht, gelegen sind, weil das Licht, nach dem es herein fällt, den Verkauf einiger Waaren befördern, oder verhindern kann. So hält man z. B. dafür, daß α) für

schwar-

schwarze Zeuge, als: Sammet, Plüsch, Tuch ꝛc. das Licht gegen Mitternacht das beste sey, weil die Sonne niemals von der Seite her scheint; woraus denn folgt, daß das Licht nicht so hell ist, und daß das Schwarze schön aussieht, und der Boden des Sammetes, Plüsches, imgleichen der Faden eines Tuches, nicht leicht gesehen wird. Im Gegentheile wird das von Mittag oder Abend herein fallende Licht bey diesen Waaren nicht für dienlich geachtet, indem solches zu hell ist; daher man denn viel leichter den Grund des Sammetes, Plüsches ꝛc. und den Faden des Tuches erkennen kann; nicht zu gedenken, daß die Klarheit der Sonne das Schwarze graulich und ohne Glanz macht, so, daß eine sonst schöne und glänzende Waare allezeit häßlich aussieht. Das Licht aber gegen Abend, macht das Schwarze, wenn man es des Abends zeigt, röthlich scheinend, ob wohl das Licht gegen Abend, wenn man die Waare des Morgens zeigt, nicht schadet. β) Weiße Zeuge müssen nicht an den Orten, wo der Schein von Mittag oder Abend herein fällt, gezeiget werden, weil sie, wenn sie milchweiß sind, röthlich, und hingegen, wenn sie mit Alaun gefärbt sind, blau scheinen; sondern man muß sie, wenn es nachmittags ist, wo der Tag von Morgen her kömmt, wenn es aber des Morgens ist, gegen Mittag zeigen. γ) Bleumourant, Gelbgrün, Bohnenblüthe, Fleisch= und Nußfarbe, Tristamin und Bleichgelb, müssen gegen Morgen; Carmesinroth, Feuerfarbe, Granatfarbe, spanisch Leibfarbe, Scharlach, Violett, Purpur, und Amarantfarbe aber gegen Mitternacht gezeiget werden; denn wenn der Tag von weitem herein fällt, scheinen die Waaren viel durchdringender. Nachmittags aber müssen die geblümten Zeuge und Damaste gegen Morgen gewiesen werden, weil die Figuren darin viel besser erhaben scheinen, als wenn das Licht heller wäre. Kurz, es

ist kein Licht besser, als dasjenige, welches von Morgen oder Mitternacht kömmt, wo die Zeuge gewiesen werden können; kein Licht aber ist nachtheiliger, als dasjenige, welches von Mittag oder Abend kömmt. Daher die Kaufleute wohl darauf Acht haben müssen, daß sie ihre Tische, worauf sie die Waaren zeigen, wohl setzen. Weil aber doch viele Häuser gegen Mittag oder Abend liegen: so müssen diejenigen, die ihre Gewölbe in solchen Häusern zu nehmen genöthigt sind, dasjenige, was die Natur nicht giebt, durch die Kunst ersetzen; und in solchem Falle hölzerne Fensterläden machen lassen, wodurch das Licht gebrochen, und gleichsam von weitem in den Laden geleitet wird, welches man falsches Licht nennt.

Falsches Licht, Fr. Faux Jour, heißt ein düsteres Licht, oder ein dunkler Schein, welcher den Dingen eine andere Farbe giebt, oder ihre Mängel und Fehler verbergen kann. Viele Kaufleute verschaffen sich dergleichen Arten von falschem Lichte, welche für ihre Zeuge und andere Waaren vortheilhaft seyn können. Daher verdecken sie die Fenster zu ihren Gewölben, oder den obersten Theil ihrer Läden, mit hölzernen Maschinen, welche sie nach Belieben aufziehen oder niederlassen können, nach dem sie mehr oder weniger Licht von nöthen haben, ihren Waaren ein gutes Ansehen zu geben. Diese Maschinen heißen bey den Franzosen insonderheit Abatans, weil sie nach des Kaufmannes Belieben nieder gelassen werden können; und auch Abajour, oder Abat jour, weil sie das Tageslicht vermindern, und gleichsam niederschlagen; s. Th. I, S. 28. Doch ist dieses falsche Licht in Ansehung der einkaufenden Personen, die ihr Handwerk verstehen, von schlechtem Nutzen, weil sie mit dem Stücke Leinwand oder Tuch, welches sie einkaufen wollen, an das helle Tageslicht gehen, wo sie es genau untersuchen und besichtigen.

Ferner muß ein Laden 2. wohl aufgeputzt seyn, sowohl in Ansehung jeder Waare, als auch in Ansehung des ganzen Waarenlagers oder Gewölbes, indem das äusserliche Ansehen, wie durchgehends, so auch

auch hier, den Leuten gar sehr in die Augen leuchtet. Was a) den Aufputz jedes Stückes von einer Waare betrifft, so hat solcher, ob er wohl zu der innern Güte der Waare nichts thut, doch den Nutzen, daß das Waarenstück sich selbst ein gutes Ansehen giebt, und den Käufer gleichsam anlache. Daher muß ein Kaufmann, z. B. um die Waaren, welche eines Umschlages bedürfen, auch so gar von Zeit zu Zeit neues Papier schlagen. Denn wenn die Käufer sehen, daß eine Waare nicht reinlich, sondern schlecht, gehalten wird: so haben sie Ursache zu glauben, daß die Waare alt und fehlerhaft sey, welches denn macht, daß man sie nicht ansieht. Kurz, sie wird verächtlich; und man kann sie anders nicht, als mit ansehnlichem Verluste, verkaufen. Von dem Aufputze der Waaren, werde ich bey Abhandlung der Waarenkunde ein mehreres sagen. b) Der Aufputz des ganzen Waarenlagers und Gewölbes ist deswegen nöthig, damit derselbe dem ganzen Gewölbe oder Laden ein Ansehen gebe, und dadurch die Augen der Vorbeygehenden auf dasselbe aufmerksam mache, und sie auf dasselbe ziehe, indem ein wohl aufgeputztes Gewölbe allemal mehr Käufer an sich locket, als ein anderes, dem der Aufputz fehlt. Bey dem Aufputze des Waarenlagers oder Gewölbes, ist insonderheit auf drey Stücke zu sehen: 1) auf eine gute Stellung der Waaren, daß solche den Käufern gleich in die Augen fallen; 2) auf eine gute Ordnung der Waaren, damit der Kaufmann, wenn er dieselben von nöthen hat, sie sogleich bey der Hand habe, und die Käufer nicht lange warten dürfen. In dieser Absicht muß er nicht nur gewisse Kasten, Fächer und Oerter haben, worin jede Gattung der Waaren beysammen, und jede Gattung wieder nach ihren verschiedenen Sortimenten, in gewisser Ordnung nach den Farben, der Faßon, der Güte ꝛc. besonders liegen; und 3) auf die Reinlichkeit, damit er die Waaren den

Käufern sauber vorlegen könne. In dieser Absicht muß er alle Fächer mit weißem Papiere, welches darauf zu leimen ist, belegen, und sie zum öftern vom Staube säubern, die Regale nach Beschaffenheit mit Vorhängen versehen, und den Fußboden des Gewölbes täglich kehren lassen; welches letztere auch dazu hilft, daß die Fächer oder Waaren nicht so sehr bestauben, zumal wenn in dem Gewölbe stark hin und wieder gegangen wird. Zu dem Aufputze des Gewölbes gehören endlich noch 4) die äusserlichen aufgehängten oder aufgestellten Zierrathen vor und in dem Eingange des Gewölbes, welche zum Theil die Absicht haben, daß der Kaufmann die Waare, die er führt, anzeigen will, zum Theil auch dahin abzielen, daß der Kaufmann sein Gewölbe kennbar mache. In Ansehung der letzten Absicht pflegen Kaufleute öfters vor ihren Gewölben einen aufgeschlagenen Anhängetisch zu haben, der mit einem Teppiche oder Tuche bedeckt ist, worauf das Handelszeichen mit Bande von anderer Farbe aufgenähet ist. Auf solchem Tische steht auch wohl ein so genannter Aufsatz, welcher in einer ausgeschnitzten Figur besteht, wie insonderheit vor den Gewölben und Läden der Specereyhändler und Droguisten zu sehen ist.

Auf des Magistrates zu Bielefeld geschehene Anfrage, ob die Tabernae Mercatorum unter die res mo- oder immobiles zu rechnen? ergieng d. d. Berlin, d. 23 Aug. 1757. folgendes Rescript:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die von Euch, *occasione* des Grotendieckschen *Concursus* unterthänigst geschehene Anfrage:

Ob die Kaufladen *ad immobilia* gerechnet, und die im Lagerbuche *registrirte* Schuldposten dahin *extendiret* werden sollen? ertheilen Wir Euch hiedurch in Gnaden zur *Resolution*: Daß da in den gemeinen Rechten *inter Tabernam & singulas merces* ein Unterscheid gema-

machet wird, dergestalt, daß *Taberna* vor unbeweglich, die darin befindliche Waaren aber, so lange der Besitzer nicht belanget wird, vor bewegliche Güter zu achten, es auch dabey gelassen werden soll.

Mithin verbleiben sothane Waaren, wenn gleich das Waarenlager zum Pfande gesetzet wird, *res mobiles*, und können von dem *Debitore* veräussert werden, allermaßen *Taberna* bleibt, obgleich die Waaren sich ändern.

Dafern aber ein *Debitor* stirbt, oder einen *Banqueroute* machet, und *Creditores Actionem Hypothecarium* anstellen, solchenfalls seynd diejenigen Waaren, welche alsdann in dem Waarenlager sich befinden, sie mögen *tempore Crediti* darin gewesen seyn oder nicht, unter der *Hypotheca Tabernae* begriffen, und *pro re immobili* zu halten, also daß wenn ein *Possessor Tabernae* seine *Immobilia* in das *Hypothequenbuch* eintragen läßt, sein Waarenlager nebst den darin, *tempore mortis vel actionis motae*, befindlichen Waaren, auch darunter mit begriffen seyn ꝛc. ꝛc.

Corp. Constit. March. Contin. I, No. XLVI. Col. 71, f.

Kauf-Lehen, s. Lehen-Waare.

Kauf-Leinwand, Leinwand, welche auf den Kauf gemacht, d. i. für den Handel bestimmt ist; zum Unterschiede von der Hausleinwand.

Kauf-Labet, ein mit deutschen Karten gebräuchliches Spiel, welches 3 bis 4 Personen zusammen spielen können. Eine jede Person bekömmt 4 Karten, und es wird ein Trumpf aufgewählt; sodann wird, nach der Reihe herum, von den übrig gebliebenen Blättern, so weit dieselben reichen, und so viel jeder davon nöthig hat, gekauft. Das gewählte Trumpfblatt nimmt derjenige, welcher Karte gegeben hat, gegen Wegwerfung eines andern, ein. Wer die meisten Stiche hat, genießt den Vortheil; wer aber keinen Stich bekömmt, muß so viel Labet setzen, als auf dem Teller steht, oder der Stamm beträgt.

Kauf-Leute. 1. Personen, welche mit einander handeln, der Käufer und Verkäufer; doch nur im gem.

Leben, beſonders in der R. A. bieten und wieder bieten macht Kaufleute. Siehe Kaufen II.

2. Leute, welche Handlung treiben, als der Plural von Kaufmann; ſ. dieſes Wort.

3. Leute, welche das Eigenthum einer Sache an ſich bringen, oder an ſich bringen wollen; doch nur im g. L.; in der anſtändigern Sprechart Käufer. Kaufleute zu einer Waare ſuchen. Siehe Kaufmann.

Kauf-Luſt, die Luſt, d. i. Neigung, eine Sache zu kaufen. Die Kaufluſt kommt ihn an.

Daher Kaufluſtig, Kaufluſt habend, ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, wo man bey Auctionen die Kaufluſtigen, d. i. die Liebhaber, auf eine beſtimmte Zeit einladet.

Kauf-Mann, (*) im Plural die Kaufleute, ſelten die Kaufmänner, L. Mercator, Fr. Marchand, Négociant, Mercantiſte, Mercantoriſte.

1. In der weitern Bedeutung des Zeitwortes kaufen, da es ſo viel als handeln, d. i. durch kaufen und wieder verkaufen ſeine Nahrung gewinnen, bedeutet, iſt der Kaufmann, und um ihn von dem Kaufmanne in der folgenden zweyten Bedeutung zu unterſcheiden, der Kauf- und Handelsmann, ein jeder, der ſich auf ſolche Art ſeine Nahrung erwirbt. Im gem. Leben braucht man es auch wirklich in dieſem weitern Verſtande, wo man, beſonders an kleinern Orten, alle Krämer mit dieſem Namen zu belegen pflegt, wenn nur ihr Handel nicht gar zu ſehr in das Kleine geht, oder zu verächtliche Dinge betrifft. In engerm Verſtande iſt ein Kaufmann nur derjenige, welcher im Ganzen oder im Großen handelt, d. i. einkauft und ver-

(*) In der erſten Bedeutung ſchon bey dem Otfried Koufman, bey dem Strycker Choufman, im Angelſ. Cheapman, im Niederſ. Koopman, im Schwed. Köpman, wohin auch das Lat. Caupo gehört. Im Engl. iſt Chapman ein Käufer.

verkauft, zum Unterschiede von einem Krämer, welcher die Waaren nach Ellen, Pfunden, u. s. f. verkauft. In dieser eingeschränktern Bedeutung wird es in ansehnlichen Handelsstädten, z. B. zu Leipzig, Hamburg, u. s. f. gebraucht, wo die Kramerinnung von der Innung der Kaufleute genau unterschieden ist, und kein Kaufmann im Kleinen handeln darf, wenn er nicht förmlich in die Kramerinnung aufgenommen worden ist. Einen angesehenen Kaufmann dieser Art pflegt man auch wohl, besonders wenn man mit Achtung von ihm spricht, einen Kaufherren, noch mehr aber einen Kauf- und Handelsherren zu nennen. In Wien ist der Sprachgebrauch anders beschaffen. Kaufleute im engern Verstande heißen daselbst Niederläger, zum Unterschiede von den Krämern und Tändlern. Die Krämer werden wieder in zwey Arten getheilet, wovon diejenigen, welche mit kostbaren Waaren, z. B. mit ausländischen Tüchern, Sammet, seidenen Zeugen ꝛc. handeln, Kauf- und Handelsleute, die übrigen aber in engerm Verstande Krämer heißen. Tändler scheinen diejenigen zu seyn, welche mit solchen Kleinigkeiten handeln, die ihnen noch nicht einmal auf den Namen eines Krämers ein Recht geben. Die Wechsler oder Banquiers werden daselbst zu den Niederlägern gerechnet, und Niederlagsverwandte genannt.

In dieser ganzen Bedeutung lautet der Plural nur Kaufleute. Die Gattin eines Kaufmannes heißt im g. L. die Kaufmannsfrau, im Oberd. auch wohl die Kaufmännin, in der anständigern Sprechart der Hochdeutschen die Kauf- und Handelsfrau, welchen Namen sie auch bekömmt, wenn sie in ihrem eigenen Namen handelt.

Daher kaufmänniſch, nach Art der Kauf= und Handelsleute. Den Gewinn kaufmänniſch berechnen. Das iſt nicht kaufmänniſch.

2. In der engſten Bedeutung des Zeitwortes kaufen, iſt Kaufmann im g. L. derjenige, welcher etwas kauft, d. i. für ein von dem Andern bewilligtes Geld an ſich bringt, oder an ſich bringen will. Einen Kaufmann zu etwas ſuchen. Es haben ſich verſchiedene Kaufleute dazu gemeldet. Einen Kaufmann zu etwas abgeben wollen, es kaufen wollen. In welcher Bedeutung man auch zuweilen im Plural die Kaufmänner ſagt. In der anſtändigern Sprechart iſt dafür Käufer üblicher, ſo wie man auch im weiblichen Geſchlechte nicht Kaufmännin, oder Kauffrau, ſondern Käuferin ſagt.

3. In Batavia, iſt das Wort Kaufmann ein Ehrentitel. Was man bey uns Kaufmann nennt, heißt dort Negotiant. Man hat in Oſtindien eine ganz andere Rangordnung, als in Europa. Erſtlich kömmt der Generalgouverneur und die hohe Regierung; das ſind die Räthe von Indien, und die beyden Secretäre. Nächſtdem ſind alle Perſonen von Diſtinction in drey Claſſen eingetheilt. Zur erſten Claſſe rechnet man die Oberkaufleute; hiezu gehören der Chef und alle Stabsofficiere, imgleichen die Capitäne; ferner die Juſtizräthe, Prediger ꝛc. Die zweyte Claſſe machen die Kaufleute aus; hierunter rechnet man die promovirten Doctores, die Lieutenants, u. ſ. f. In die dritte Claſſe gehören die Unterkaufleute, Fähnriche, und was damit den Rang hat; und das ſind dort ſchon angeſehene Perſonen.

Ein Kaufmann iſt eine von dem Staate privilegirte Perſon, die von dem Umtauſche und Verkaufe der Waaren, Güter und Sachen, Gewinn zieht; daher Perſonen, die ihre eigene Producte, oder ehemals er=

erkaufte Sachen, verkaufen, die Victualienhändler, Trödler und Hausirer, desgleichen die Lieferanten, keine Kaufleute sind.

Unter allen Arten zu handeln, ist der Tauschhandel, die erste, und beynahe so alt, als die Welt. Denn nachdem Gott wider den ersten Menschen das Urtheil ausgesprochen hatte, daß er im Schweiße seines Angesichtes sein Brod essen solle, brachte die Erde ferner nichts ohne menschliche Beschäftigung hervor. Solches nöthigte die Menschen, insonderheit bey ihrem größern Anwachse, daß sie die Arbeiten unter einander theilen, und der eine sich auf den Ackerbau legte, ein anderer auf die Viehzucht, der dritte auf den Weinbau, u. s. w. Alle diese Handarbeiten erforderten gewisse Werkzeuge, und die Blöße des menschlichen Körpers wollte bedeckt seyn. Daher widmeten sich wieder andere den Handwerken und Manufacturen. Solchergestalt entstanden unter den Menschen besondere Stände. Eben dieser Ursprung der verschiedenen Stände ist auch der Zeitpunct, von welchem an man den allerersten Ursprung des Tauschhandels zu rechnen hat. Denn da man sich anfangs nur auf höchst nothwendige Dinge legte, so konnte kein Stand den andern in Ansehung seiner Hände Arbeiten entbehren; folglich fiengen die Menschen an, dasjenige, was sie von des Andern Producte oder Arbeit gebrauchten, gegen die Früchte ihres Fleißes zu schätzen und zu vertauschen, wodurch denn ein Jeder dem Mangel derer Dinge, die ihm fehlten, abhalf, so, daß z. B. der Schäfer von dem Ackermanne Korn gegen Fleisch; dieser von denen, welche in Eisen arbeiten, Werkzeuge gegen Korn, u. s. w. eintauschte.

Es ist wahrscheinlich, daß man nicht gleich anfänglich diese Schätzung so genau genommen, und jedem Dinge einen gesetzten Preis beygeleget, sondern daß vielmehr einer dem andern mit seinem Eigenthume

nur

nur ausgeholfen habe, ohne vorher gegangene genaue Untersuchung, ob man zu viel oder zu wenig gäbe; die öftern Vorfälle aber haben nach und nach den Dingen einen gewissen Preis gegen einander aufgeleget. Dieses konnte aber nicht füglich ohne Maß und Gewicht geschehen; woraus man also erkennen kann, daß beydes sehr alt sey; wenigstens ist das Gewicht schon zu denen Zeiten bekannt gewesen, da man angefangen hat, die Waaren gegen Metall zu vertauschen, als welches gegen die Waaren gewogen worden ist.

Nachdem der Menschen immer mehr wurden, und mit solchen sich auch insonderheit die Kunstproducte durch neue Erfindungen vermehrten, bemerkte man bey dem Tauschhandel eine doppelte Unbequemlichkeit, die solchen beschwerlich, ja endlich ganz und gar unzureichend machten. Die erste war, daß einer oft lange suchen mußte, bis er denjenigen antraf, welcher die Waaren besaß, die er nöthig hatte, und dem hinwiederum die seinige anständig war. Die zweyte Unbequemlichkeit bestand darin, daß gar selten die Waare, welche man brauchte, am Werthe eben so viel betrug, als die andere, welche man dagegen umsetzen konnte.

Die erste Unbequemlichkeit hat unstreitig zu den Märkten Gelegenheit gegeben, da man öffentliche Oerter bestimmte, wo ein Jeder den Ueberfluß seiner Natur- und Kunstproducte hinbrächte, und dafür seinem Mangel an benöthigten Dingen abhelfen könnte; diese Märkte aber waren deswegen nicht gleich Jahrmärkte, oder solenne Messen. Beyde Unbequemlichkeiten hingegen brachten die Menschen auf den Einfall, eine gewisse Materie, die bequem wäre, bey sich zu führen, und dafür man alles übrige in großer und kleiner Menge eintauschen könnte, als eine allgemeine gültige Ersetzung des Werthes der Dinge anzunehmen und fest zu setzen. Man fand, daß Gold, Silber und Kupfer das geschickteste dazu sey, und bediente

diente sich daher dieser Metalle nach und nach, um andere Waaren dafür zu bekommen. Anfangs hat man sie nur ungeprägt gebraucht, und die Stücke gegen die Waaren, deren Werth man nach dem bloßen Gewichte solcher allgemein angenommenen Metalle bestimmte, einander zugewogen, wie etwa noch heutiges Tages in großen Handlungen, insonderheit der Wechsler, die kleine Scheidemünze, um des Zählens überhoben zu seyn, vielfältig ausgewogen wird. Endlich, da auch das Darwägen des Goldes und Silbers noch viele Unbequemlichkeiten bey sich führte, fing man an, nach Art der heutigen Münzen, das Gold und Silber in kleinere Stücke von gewissem Gewichte zu zerschneiden, und sie, damit der Gehalt kenntlich wäre, mit besondern Unterscheidungszeichen, die den eigenthümlichen Werth eines jeden Stückes anzeigten, zu bemerken. Nunmehr wog man einander nicht mehr das Metall zu, sondern man zählte es einander gegen die Waare zu. Das zugewogene und zugezählte Metall ist jederzeit unter dem Namen des Geldes bekannt gewesen.

Es ist aber das Zuwägen und Zuzählen des Geldes sehr alt, und läßt sich beydes aus der heil. Schrift erweisen. Denn Abraham wog dem Ephron das Geld für das erkaufte Begräbniß dar, 1 B. Mos. 23, 16; und die midianitischen Kaufleute zahleten für den ihnen verkauften Joseph 20 Silberlinge, 1 B. Mos. 37, 28. Wenn aber der Gebrauch des ungeprägten, und dann des geprägten Geldes eigentlich eingeführt worden sey, ist beydes ungewiß. Eben so ungewiß ist es, ob die erste Materie, woraus man Münzen gemacht hat, Kupfer gewesen sey; dagegen sind die silbernen Münzen unstreitig wohl älter, als die goldenen.

Von dieser Veränderung, da man angefangen hat, statt des Tauschens der Waare gegen Waare, für die erkauften Sachen Geld abzuwägen, oder zu zuzählen, ist die zweyte Art der Handlung, nämlich der

Kauf-

Kaufhandel entstanden, als welcher nichts anders ist, als eine Vertauschung der Waaren gegen Metall oder Geld. Wenn man demnach die alte Handlungsgeschichte in gewisse Zeitpuncte eintheilen will, so muß man mit dem Ursprunge des Kaufhandels den zweyten Zeitpunct der alten Handlungsgeschichte anfangen, ob man wohl, gedachtermaßen, die eigentliche Zeit seines Anfanges nicht so genau bestimmen kann. So viel ist indessen gewiß, daß der Kaufhandel schon zu den Zeiten Abraham's eingeführt gewesen ist; 1 B. Mos. 17, 12. und Cap. 23, 9 und 16.

Mit der Entdeckung mehrerer Producte der Natur durch die Verbreitung der Menschen, und durch den damit verknüpften neuen Anbau des Erdbodens in entferntern Gegenden so wohl, als auch mit der Erfindung immer mehrerer Producte der Kunst, hatte zugleich die Neigung der Menschen nach solchen Dingen allmählich überhand zu nehmen angefangen. Da blieb nun der Handel eines Landes nicht mehr in seinen Gränzen, sondern die Einwohner suchten sich desjenigen aus der Fremde theilhaftig zu machen, was ihre Bequemlichkeit und Wollust, oder ihren Luxus, unterstützen konnte; und solchergestalt entstand abermal ein neuer Handlungszweig, nämlich die ausländische Handlung. Diese ausländische Handlung gab die erste Gelegenheit, daß die Kaufmannschaft aufgekommen ist, indem sich gewisse Personen einzig und allein darauf legten, daß sie mit den einheimischen Waaren nach andern Orten und in entfernte Länder reiseten, von da aber die dortigen eigenthümlichen Waaren mit zurück brachten, und in ihrem Vaterlande wieder vertauschten. Dergleichen Leute wurden, zum Unterschiede von andern, Kaufleute (*) genannt. Wenn aber der

(*) Es scheinen die Gedanken derjenigen nicht ungegründet zu seyn, welche unter den Halbgöttern in der Fabel nichts anders, als berühmte Kaufleute, verstanden wissen wollen, die durch eine

der ausländische Handel, und mit solchem die Kaufleute zuerst entstanden seyn, davon kann man nur so viel sagen: 1. daß der ausländische Handel erst nach Stiftung der Reiche, (wozu, nebst der Vermehrung der Menschen, die im Jahre der Welt 1757, und also 101 Jahr nach der Sündfluth, geschehene Verwirrung der Sprachen Anlaß gegeben hat,) seinen Anfang genommen habe; und 2. daß er schon zu des Abraham's Zeiten, ungefähr im J. der Welt 2078, und zu Jacob's Zeiten nicht unbekannt gewesen sey, wie aus 1 B. Mos. 17, 12. und Cap. 37, 25. und 28. zu ersehen ist.

Daß einer ein Kaufmann werde, dazu wird erfordert: 1. daß er die Handlung gehörig gelernt habe, oder doch wenigstens verstehe; insonderheit aber muß er diejenige Handlungsart, die er zu treiben Willens ist, wohl begriffen haben, und hauptsächlich wissen, worin ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schade, bestehe; 2. daß er der Matrikel der Kaufleute einverleibet, und, wo an einem Orte die Kaufleute in eine Zunft, Innung oder Gilde, eingeschlossen sind, in dieselbe aufgenommen sey; und 3. daß er wirklich Handlung treibe, und Geschicklichkeit besitze, dieselbe unter göttlichem Segen fortzusetzen. Indessen verdient doch nicht ein jeder den Namen eines wahren Kaufmannes, der seine Jahre ausgestanden hat, der der Matrikel der Kaufleute einverleibet ist, und der auch wirklich Handlung treibt: so wenig ein jeder den Namen eines wahren Gelehrten verdient, der die gehörigen Jahre auf Schulen und Univers

weit sich erstreckende Handlung ihrem Vaterlande den Ueberfluß und allerley Bequemlichkeiten verschaffet haben; zumal, wenn man hauptsächlich diejenigen meint, welche zuerst durch Wasserfahrten von weiten Reisen ihren Landsleuten die Waaren entlegener Länder zugeführt haben.

versitäten zugebracht hat, und in seinem erhaltenen Amte das, was er gelernt hat, nach dem Schlendrian ausübt. Zu dem Ehrentitel eines wahren Kaufmannes wird weit mehr erfordert, wie ich bald zeigen werde, wenn ich zuvörderst die verschiedenen Gattungen der Kaufleute werde namhaft gemacht haben. Ich habe letzterer zwar bereits im XXI Th. S. 747, fgg. Erwähnung gethan; ich werde mich aber jetzt vollständiger darüber erklären.

Bey Erzählung der verschiedenen Gattungen der Kaufleute, hat man zuvörderst einen Unterschied zwischen den ächten und unächten zu machen. Unter den 1. unächten verstehe ich diejenigen, welche sich durch ihre wucherliche und betriegerische Handlungsart des Namens der Kaufleute unwürdig machen. Dergleichen sind: a) Die Auf- und Vorkäufer, oder Propolisten: b) die Einigkäufer oder Zwangkäufer, insgemein Monopolisten genannt; c) die Kornjuden; d) die Bankerottier, (s. Th. III, S. 515, fgg.) u. a. m. Bey den 2. ächten Kaufleuten, macht man zuvörderst einen Unterschied zwischen denen, die für sich ganz allein, d. i. für ihre einzele Person, oder in Gesellschaft mit andern, handeln. In dem letztern Falle, wenn mehrere mit einander eine Handlung zu treiben sich verbunden haben, heißen solche Compagnons, Handelscompagnons, Handelsgesellschafter (s. Th. VIII. S. 280), Associrte, und Maskopisten. Es mögen aber die Kaufleute nur allein für ihre Person, oder in Gesellschaft mit andern, handeln: so muß man sie ferner unterscheiden, theils in diejenigen, welche große, capitale, reelle und generale Handlungen zu Wasser und zu Lande treiben, es geschehe solches für ihr eigenes Conto, oder in Commission für andere; und diese sind die eigentlich so genannten Kaufleute, welche man insgemein mit dem Namen der Negotianten ins besondre belegt; theils in diejenigen,

welche

welche entweder mit Waaren oder mit Gelde handeln.

Diejenigen, welche 1. bloß Geldnegotien treiben, und insgemein Wechsler, Wechselherrn, oder Wechselnegotianten, genannt werden, haben entweder nur mit Umsetzen und Verwechseln einer und der andern Münzsorte, gegen diese oder jene, zu thun, und werden daher ins besondere Geldwechsler genannt; oder sie handeln bloß mit Wechselbriefen, vermittelst welcher sie öffentliche Landes- oder Particülierleutegelder in großen und kleinen Summen, welche an fremde Oerter abgehen sollen, einziehen, und an dem bestimmten Orte wieder auszahlen lassen; und diese letztere Art von Wechslern führt eigentlich den Namen der Banquiers, oder Cambisten (s. Th. III, S. 522); wiewohl das Wort Banquiers nicht eben so genau an solche Personen zu binden ist, die sich bloß mit Wechseln beschäftigen, sondern es kann gar füglich auch andern vornehmen Kaufleuten beygeleget werden, indem heutiges Tages viele unserer Herren Kaufleute, insonderheit Grossierer, sich der Wechselhandlung so stark, als ihrer Waarenhandlung, annehmen; gleichwie hingegen diejenigen, deren eigentliches Gewerbe der Wechselhandel ist, selten demselben so sehr nachhängen, daß sie nicht auch daneben im Ganzen mit etwas handeln sollten.

Diejenigen Kaufleute, welche 2. bloß Waarennegotien treiben, haben entweder nur mit dem Ein- und Verkaufe, oder nur mit dem Spediren, oder auch nur mit dem Assecuriren der Waaren, zu thun. Diejenigen, die sich nur a) mit Assecurirung der Schiffe und Waaren oder Güter einlassen, werden Assecurirer, Assecuradeurs oder Assecuranten (s. Th. II, S. 571, fgg.) genannt. Diejenigen, welche nur die Speditrung der Kaufmannsgüter besorgen, erhalten davon den Namen Spediteurs. Diejenigen, welche sich

c) nur mit dem Ein= und Verkaufe der Waaren beschäftigen, sind nicht einerley Art. Denn einige kaufen Waaren ein, und verkaufen sie für ihre eigene Rechnung; einige hingegen nur in Commission für andere. Diejenigen, welche nur a) die von Kaufleuten ihnen aufgetragenen Commissionen, Waaren ein= und zu verkaufen, besorgen, werden daher Commissionäre (s. Th. VIII, S. 250, f.) oder auch nur Factore (s. Th. XII, S. 8. f.), genannt; diejenigen hingegen, welche (b) für ihre eigene Rechnung Waaren ein= und verkaufen, theilen sich wieder in zwey Classen, indem einige Kaufleute die Waaren in der Gestalt und Gattung, wie sie dieselben eingekauft haben, wieder verkaufen; andere dagegen rohe Waaren einkaufen, sie in Manufacturen und Fabriken verarbeiten lassen, und die daraus verfertigten Manufactur= und Fabrikwaaren sodann zu sich nehmen und verkaufen, welche letztere, nämlich die nur mit Manufacturen und deren Verlegung zu thun haben, daher ins besondere Verleger, oder Manufacturisten, oder Fabrikanten, heißen. Doch ist zwischen der ersten und den beyden letztern Benennungen ein Unterschied zu machen. Ein Verleger ist derjenige, welcher den Arbeitern Geld und Materialien vorschießt, und die von ihnen verfertigten Waaren hingegen an sich nimmt und verkauft. Ein Manufacturist, oder Manufacturier, heißt derjenige, welcher aus seinem Beutel und auf seine Gefahr entweder eine ganz neue Manufactur aus Wolle, Seide, Garn ꝛc. einführt, oder eine fremde nachmachen will, und zu dem Ende, nach erhaltener Freyheit und Concession der hohen Obrigkeit, gewisse Arbeiter oder Handwerker in Arbeit setzt. Ein Fabrikant, oder Fabrikateur, wird derjenige genannt, der aus Eisen, Stahl, Messing, und dergleichen, hart zu verarbeitenden Materialien, allerley Werke verfertigen läßt. Es werden indessen doch

nicht

nicht alle Manufacturisten unter die Kaufleute gerechnet, sondern eigentlich nur diejenigen, welche ihr Werk mit großem Verlage treiben, und ihre Manufacturen selbst bey großen Quantitäten nach den Messen führen, oder in großen Gewölben feil haben.

Diejenigen, welche die Waaren entweder in der Gestalt, wie sie solche eingekauft haben, oder so, wie sie dieselben zuvor haben verarbeiten lassen, verkaufen, verhandeln ihre Waare entweder in großen, oder in kleinen Partien oder Quantitäten.

1. Derjenige Kaufmann, welcher die Waaren nicht anders, als nur in großen Partien, verkauft, führt die Namen Grossierer, Großhändler, Kaufmann im Ganzen, und Kaufmann im Grossen oder en gros; in Frankreich Grossier, oder Magasinier, und bey den Türken den besondern Ehrentitel Kogia. Ein solcher Grossierer treibt seinen Handel entweder zur See oder zu Lande; s. Th. XX, S. 134, fgg. 2. Derjenige Kaufmann hingegen, welcher die Waaren in großen Partien einkauft, und im kleinen, oder einzeln, bey Pfunden, Lothen, Quenten, Kannen, Quarten, Nößeln, Ellen, ꝛc. auswiegt oder ausmißt, heißt ein Handverkäufer, Kaufmann des Handkaufes, Kaufmann en détail, oder gewöhnlicher ein Krämer; in Frankreich Marchand detaillieur, oder en detail, und an einigen Orten, insonderheit zu Lyon, Marchand Boutiquier, siehe Krämer. Den in kleinen handelnden, füge ich 3. noch diejenigen bey, die mit ganz geringen Waaren, insonderheit mit Victualien, umgehen, und solchen bey Pfenningen und Groschenwerth verkaufen, und Höken oder Höker (s. Th. XXIV, S. 115, fgg.) auch wohl Pfenningkrämer; und die, welche mit Fettwaaren, als: Häringen, Stockfischen, gesalzenen Fischen u. s. w. einzeln Handel treiben, Fischseller, oder wie in Nürnberg, Pfragner, und in den Seestädten Hokers, genannt werden.

Beyde, sowohl die Grossierer, als auch die Handverkäufer oder Krämer, werden endlich noch eingetheilet: a) in Ansehung des Ortes ihres Handels, in einheimische und in fremde Kaufleute. Letztere sind nicht allein diejenigen, welche die Messen oder Jahrmärkte besuchen, und daher ins besondere Meß- oder Marktkaufleute, Fr. Marchands forains, genannt werden; sondern auch alle nicht einheimische Kaufleute, die in eine Stadt Waaren bringen, und sie an die in der Stadt befindlichen Kaufleute oder Krämer, welche Gewölbe, Laden, oder Buden halten, verkaufen; b) in Ansehung der Waaren, die sie führen, in solche, welche nur mit einer Gattung von Waaren, und in solche, welche mit verschiedenen Gattungen von Waaren handeln. Beyde bekommen von den Waaren, mit welchen sie entweder allein handeln, oder die doch das Hauptwerk ihres Handels ausmachen, ihre Namen; dergleichen sind die Tuchhändler und Gewandschneider (s. Th. XVIII, S. 102), die Seidenhändler, die Rauch- und Pelzhändler, die Galanteriehändler (s. Th. XV, S. 654, f.) die Specereyhändler, die Herboristen (s. Th. XXIII, S. 24), u. d. gl.

Hieher gehören auch gewissermaßen die Seelenverkäufer (Seelverkäufer), welches in Holland, vornämlich in Amsterdam, gewisse Leute sind, die allerley einheimische und fremde Personen, welche des Unterhaltes benöthigt sind, aufnehmen, versorgen, und, wenn es Zeit ist, bey der ostindischen Compagnie in Dienst anbringen: dagegen sie für die genossene Zehrung sich ein Doppeltes verschreiben, und an die Compagnie anweisen lassen, wo sie ihre Zahlung richtig zu gewarten haben, solche aber nicht eher bekommen, als bis der Schuldner sie an seinem Solde, wovon ihm monatlich ein gewisses zurück behalten wird, ersparet hat. Wenn dann der Schuldner vor solcher Zeit verstirbt, ist die Schuld in so weit verloren; sie

wissen

wissen aber ihre Rechnung so zu machen, daß, wenn von 10 nur 3 gerathen, sie schon dabey bleiben können. Diese Seelenverkäufer thun der Compagnie gute Dienste. Ein mehreres von ihnen, wird an seinem Orte vorkommen.

Die Hauptgattungen der Kaufleute folgen so auf einander, daß erstlich die Negotianten, hierauf die Grossierer, dann die Manufacturisten, und endlich die Krämer, kommen. Hiebey ist überhaupt anzumerken, daß die Eintheilung der Kaufmannschaft nicht an allen Orten, einerley ist.

Den Gattungen der Kaufleute könnten noch beygefüget werden die Capitalisten, oder Rentenierer (Rentierer, Rentner,) welche zwar nur von ihren Revenüen und Interessen leben, indessen aber z. B. durch ihre Darlehen an andere Kaufleute, Schiffsparte ꝛc. an dem Kaufhandel gleichfalls ihren Antheil nehmen und haben.

Der Endzweck aller Kauf- und Handelsleute geht zwar dahin, daß sie Stadt und Land, worin sie entweder wohnen, oder wohin sie handeln, mit den benöthigten Waaren, und zum Theil mit Geldern und Wechseln, versorgen wollen, zugleich aber richten sie auch ihr Augenmerk darauf, wie sie durch den Vertrieb der Waaren, Gelder und Wechsel, ihren Nutzen befördern und ihren Vortheil finden mögen. Es giebt demnach einen doppelten Endzweck der Kaufleute, nämlich: 1. die Versorgung eines Landes oder einer Stadt mit den Bedürfnissen; und 2. den Gewinn. Da aber der Gewinn entweder ein unerlaubter, oder ein erlaubter Gewinn seyn kann, so ist einem Kaufmanne allezeit rühmlicher, diesen, als jenen, zu suchen. Denn jedermann hasset und flieht solche Leute, die sich auf unerlaubte Art zu bereichern suchen, so

viel als möglich; da hingegen man diejenigen Kaufleute aufsucht, die sich an einem rechtmäßigen Gewinne vergnügen lassen.'

Es fragt sich hiebey: 1 Wie viel Profit ein Kaufmann von seinen Waaren mit gutem Gewissen nehmen könne; und 2. Ob ein Kaufmann, wenn er an einer Waare Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersetzen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet? Ich werde mich bemühen, über diese Fragen solche Betrachtungen anzustellen, welche einem gewissenhaften Kaufmanne behülflich seyn können, diese Fragen selbst zu entscheiden. Es ist unläugbar, daß diese Sache von großer Wichtigkeit ist, weil unendlich viele Leute darunter leiden, wenn die Kaufmannschaft gar zu vielen Profit nimmt. In einem wohl eingerichteten Staate muß ein Stand neben dem andern bestehen; und es ist also ein großer und sehr schädlicher Fehler des Staates, wenn ein Stand sich mit dem Schaden eines andern bereichert.

Ich setze voraus, daß ein Kaufmann übrigens ein ordentlicher und guter Hauswirth sey. Denn wenn ein Kaufmann ein liederliches Leben führt, wenn er ein Schwelger, ein Säufer, ein Spieler, ein Hurer ist, und seine Käufer übertheuert, damit er Geld genug einnehme, um seinen liederlichen und lasterhaften Aufwand bestreiten zu können: so ist er eine doppelte Pest in der menschlichen Gesellschaft. Er ist nämlich ein Sclave der ausschweifenden Laster, und das noch dazu auf anderer Leute Unkosten. Es ist demnach eine wahre Wohlthat für das Publicum, wenn ein solcher betrügerischer Bösewicht zu Grunde geht, und mit der Zeit an den Bettelstab gebracht wird. Ein Kaufmann im Gegentheil, welcher sonst ein ordentliches und hauswirthliches Leben führt, ist eine der menschl. Gesellschaft höchst nöthige und nützliche Person. Mancher Kaufmann macht sich um das

Publicum

Publicum oft unendlich mehr verdient, als hundert und tausend andere Leute, welche in ihren Gedanken, oder dem bürgerlichen Range nach, weit über den Kaufmann erhaben sind. Ich bin jetzt nicht Willens, eine ausführliche Lobrede auf die Kaufmannschaft zu halten: so viel aber muß ein jeder vernünftiger Mensch gestehen, daß die Kaufmannschaft den Staat mächtig und glücklich macht; daß der Kaufmann alle Völker des Erdbodens mit einander in eine freundschaftliche Verbindung setzt; daß er die, in allen Ländern zerstreueten, Gaben der Natur gemeinnützlich macht, indem er die Waaren, die in einem Lande ihres Ueberflusses wegen verderben müßten, in ein anderes bringt, wo an denselben ein Mangel ist, und daß er einem jeden Menschen die Erlangung der zeitlichen Wohlfahrt sehr leicht macht. Es kostet mich oft nur zehn Schritt, um aus Ost- und West-Indien, aus Astrakan und Peru, und aus allen Ländern des Erdbodens, in einer halben Stund alles zu bekommen, was zur Kleidung, zur Nahrung und zur Wohnung nöthig und bequem ist. Wenn in einer Stadt der Handel mit einemmale ganz aufhörte, so müßten die meisten Menschen verhungern; und man würde mit der Zeit ein eben so elendes Leben führen, als die alten barbarischen Völker. Der Kaufmann ist wie eine Wasserquelle, in welcher alles zusammen fließt, aus allen Theilen der Welt, was zur Erhaltung und zum Wohlstande des menschl. Lebens erfordert wird, und aus welcher Jedermann schöpfen kann. Man hat demnach von je her, in allen wohl eingerichteten Staaten, alles mögliche gethan, um den in- und ausländischen Handel zu befördern. Und es ist also allen Mitgliedern eines Staates, um ihrer eigenen Glückseligkeit willen, daran gelegen, daß die Kaufmannschaft im Flor erhalten werde.

Wenn man demnach fragt: Wie viel Profit ein Kaufmann bey einem guten Gewissen nehmen könne? so ist klar, daß ein jeder Kaufmann sündigt, wenn er zu viel, und wenn er zu wenig Profit nimmt. Nimmt er zu viel Profit, so ist er ein Betrieger, und versündigt sich an seinen Käufern. Kein ehrlicher Mann betriegt andere Leute; und ein offenbarer Dieb sündigt gewissermaßen nicht so sehr, als ein Kaufmann, welcher sich der Unwissenheit oder der Noth eines Käufers bedient, um von demselben einen unrechtmäßigen Profit zu ziehn. Im Gegentheil versündigt sich ein Kaufmann an sich selbst, wenn er gar keinen, oder einen sehr kleinen Profit nehmen wollte. Er ist um sein selbst willen verbunden, sein Leben so glücklich zu machen, als möglich; er muß für sich und seine Familie seine Nothdurft und Bequemlichkeit erwerben, und er würde schlechterdings zu Grunde gehen, und seine Handlung nicht einmal fortsetzen können, wenn er gar keinen, oder einen gar zu geringen Profit nehmen wollte. Ein Käufer würde auch der unverschämteste Mensch von der Welt seyn, wenn er verlangen wollte, daß der Kaufmann ihm die Waare ohne Profit geben solle; das hieße eben so viel, als verlangen: der Kaufmann solle ihm ganz umsonst dienen; und das kann nur ein niederträchtiger Geißhals verlangen. Leben und leben lassen, ist ein vortrefflicher Grundsatz, durch dessen Beobachtung, Handel und Wandel in der menschlichen Gesellschaft nur bestehen kann. Allein, die ganze Schwierigkeit beruhet nur darauf: wie groß der Profit seyn müsse, den ein Kaufmann mit gutem Gewissen nehmen kann? Diese Frage lässet sich unmöglich allgemein und durch eine bestimmte Zahl beantworten.

Zuvörderst ist unläugbar, daß ein gewisser Profit zu einer Zeit ein gerechter, und zu einer andern Zeit ein unmäßiger Profit seyn könne. Vor 200 Jahren

z. B.

z. B. hat vielleicht ein Kaufmann mit 4 oder 5 pro Cent völlig zufrieden seyn können. Allein, nachdem mehr Geld unter die Leute gekommen, und der Werth aller Dinge erstaunlich gestiegen ist, das menschliche Leben heut zu Tage auch mehr Aufwand erfordert, als in den vorigen Zeiten: so kann ein gewissenhafter Kaufmann in unsern Zeiten unmöglich mit dem Profite zufrieden seyn, mit welchem ein Kaufmann zu seiner Großväter Zeiten zufrieden seyn mußte; wenn er ein gewissenhafter und ehrlicher Kaufmann seyn wollte.

Zweytens halte ich es für eine Sünde, wenn ein Kaufmann für alle Waaren einen gleichen Profit nehmen wollte. Es giebt Waaren, die zur Nothdurft des menschl. Lebens gehören; die Jedermann haben muß, und also auch arme Leute; die überaus häufig abgehen, und von denen nicht leicht einem Kaufmanne ein Vorrath liegen bleibt. Es giebt aber auch Waaren, die nur zum Vergnügen, zum Wohlstande, und zur Ehre gereichen; die nur reichere und vornehmere Leute brauchen, die nicht so häufig abgehen, und von denen einem Kaufmanne oft ein Rest liegen bleibt. Bey jenen muß ein Kaufmann weniger Profit nehmen, bey diesen aber mehr, weil sonst der größte Theil des menschl. Geschlechtes Noth leiden würde. Wer die Waaren der letzten Art nicht kaufen kann, der kann doch glücklich und vergnügt genug leben.

Zum dritten steckt der Kaufmann sein Capital in die Waaren; und so lange dieselben in seinem Waarenlager liegen, so lange bleibt es ein todtes Capital. Da nun dieses wieder die Regeln einer klugen Wirthschaft läuft, so kann ein Kaufmann von einer Waare um so viel mehr Profit nehmen, je schneller sie abgeht.

Wenn also ein Kaufmann gewissenhaft handeln will, so kann er 1. das baare Geld, welches ihn alle

Waaren auf seinem ganzen Waarenlager zusammen genommen, bey dem Einkaufe kosten; 2. die Unkosten an Fracht und Abgaben, und 3. den Werth dessen, was an der Waare und von derselben ohne seine Schuld verdirbt und unverkauft liegen bleibt: nebst 4. den Interessen, welche ihm der Werth der Waare, so lange sie auf dem Waarenlager liegt, ehrlicher Weise nach den Umständen der Zeit bringen kann, wenn er als ein kluger Hauswirth damit wirthschaftet, zusammen in eine Summe rechnen. Diese Summe muß er als ein Capital betrachten, dessen erlaubte Interessen er, nach den vorher angeführten Regeln, mit Proportion auf die verschiedenen Arten seiner Waaren, zu demjenigen Profit anschlägt, den er mit gutem Gewissen von seinen Käufern nehmen kann.

Die größte Schwierigkeit ist diese, daß man bestimme, wie viel pro Cent man mit gutem Gewissen nehmen könne? Meines Erachtens handelt ein Kaufmann vollkommen gewissenhaft, wenn er landüblichen Profit nimmt. Denn, da die Ausmessung des Werthes der Dinge nach Gelde willkührlich ist, so ist in der menschl. Gesellschaft, unter den Kaufleuten, eine Art des Zwanges, welche den Käufern sehr zu Statten kömmt. Will der eine Kaufmann zu viel Profit nehmen, so sind andere, welche, um ihre Waaren wohlfeiler zu geben, mit einem geringern Profite zufrieden sind. Daher kann ein Kaufmann nur eigentlich unmäßigen Profit nehmen, wenn er einen Käufer bekömmt, der ein Narr oder Kind ist, der unwissend ist, der zu treuherzig ist, der sich auf die Waare gar nicht versteht, der an einem Orte ein Fremdling ist, und der irgend auf eine Weise in eine Noth gerathen ist, welche ihn dringt, alles einzuwilligen. Wenn also ein Kaufmann sich solche Umstände seiner Käufer nicht zu Nutze macht, sondern allen solchen Personen um eben den Preis eben so gute Waaren verkauft,

kauft, als andern Leuten, die sich nicht in dergleichen Umständen befinden, so kann er mit gutem Gewissen den landüblichen Profit nehmen. Mit diesem Profite sind alle vernünftige Kaufleute und Käufer zufrieden; und man kann also sagen, daß das Publicum, durch einen stillschweigenden Vertrag, diesen Profit den Kaufleuten bewilligt hat, und also kann ein jeder Kaufmann diesen Profit mit gutem Gewissen nehmen. Die bloße Erfahrung, und der Handel und Wandel selbst, müssen also bestimmen, wie groß dieser Profit seyn dürfe; indem eine Waare bald theurer, bald wohlfeiler ist. Daher kömmt es, daß nicht einmal die höchste Landesobrigkeit, außer in einem Nothfalle in Absicht auf einige Waaren, den Preis der Waaren bestimmt, weil es unmöglich ist, den Kaufleuten in diesem Punete allgemeine Gesetze zu geben, wenn sie nicht untergehen sollen.

Doch kann ein Kaufmann, mit gutem Gewissen, der Käufer Narrheit, Eigensinn und Näscherey sich zu Nutze machen, und durch Setzung eines hohen Preises einigermaßen ihr Zuchtmeister seyn, insonderheit derjenigen, denen das Geld nicht sauer zu verdienen wird; als worin ihnen eine gewissenhafte und polizeyverständige Obrigkeit selbst mit gutem Beyspiele vorgeht, wenn sie unnöthige, und nur zur Wollust dienende Waaren mit einem hohen Zolle belegt, damit der Verschwendung Einhalt gethan, und das Geld im Lande erhalten werde.

Uebrigens wäre es höchst sündlich, wenn alle Kaufleute, die mit einer gewissen Waare handeln, sich verabreden wollten, dieselbe schlechterdings nur um einen gewissen Preis zu verkaufen. Alsdann würde keiner sich etwas abdingen lassen, und also würde der Zwang aufhören, dessen ich vorher erwähnt habe, und welcher den Profit zu der gehörigen Größe herunter setzt. Dergleichen Kaufleute würden nach ihrem Gefallen das Publicum unter Contribution setzen; und man würde sie nicht anders betrachten können,

als eine Bande Diebe, welche sich mit einander verabredeten, einen ehrlichen Mann zu bestehlen.

Was die zweyte Frage betrifft, ob nämlich ein Kaufmann, wenn er an einer Waare Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersezen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet: so halte ich es allerdings für erlaubt, wenn ein Kaufmann den Schaden, den er ohne sein Verschulden nach der Natur der Sache an einer Waare leidet, durch die Erhöhung des Profites an einer andern, sich selbst ersezt. Es ist dieses eben so viel, als wenn Ackerleute den Preis des Getreides, welches sie in dem vorhergehenden Jahre geärndet haben, erhöhen, so bald das Getreide auf dem Felde durch einen Mißwachs oder Wetterschaden die Hoffnung einer guten Aernde merklich vermindert. Wer kann dieses für unrecht halten? Ist es eine Sünde, wenn zur Zeit des Viehsterbens, die Kühe, Pferde, Schafe ꝛc. theurer werden? Der Fall, welcher in dieser zweyten Frage vorgetragen ist, ist von ähnlicher Art. Denn der Kaufmann könnte unmöglich bestehen, wenn er diesen Schaden allein tragen sollte. Er ist ein Mann, welcher unendlich viele Mühe und Arbeit anwendet, das Publicum mit Waaren zu versorgen. Nun ist ein jeder Mensch, um seiner eigenen Wohlfahrt willen, verbunden, das seinige zum Flor der Handlung beyzutragen. Folglich muß das Publicum einen solchen Schaden des Kaufmannes an seinen Waaren tragen helfen. Wenn nun der Kaufmann diesen Schaden an einer Waare auf den Werth einer andern gehörig schlägt, so wird der Schade unter so viele Personen vertheilt, daß oft ein Käufer kaum einen Pfennig auf seinen Antheil von dem Schaden zu tragen bekömmt, und der Kaufmann kann dabey bestehen. Es hat hiemit eben die Bewandtniß, wie mit der

Asso-

Assecuranz. Wenn ein Kaufmann, z. B. sein Schiff sich assecuriren lässet, so wird, wofern dasselbe verunglückt, der Schade unter so viele vertheilt, daß keiner dabey verdirbt. Wenn aber nur ein einziger denselben tragen sollte, so würde er ohne Zweifel zu Grunde gehen. Man kann also sagen, daß alle vernünftige Mitglieder eines Staates den Kaufleuten, auf eine stillschweigende Art, ihr ganzes Waarenlager assecuriren. Es ist demnach einem Kaufmanne erlaubt, den Werth einer Waare zu erhöhen, wenn viel davon verdorben ist, und den Schaden an einer Waare, durch den größern Profit an einer andern, zu ersezen; nur muß er von seinem ganzen Waarenlager, wenn man es im Ganzen betrachtet, nicht zu grossen Profit nehmen, wie ich bey der ersten Frage gezeigt habe.

Gleich wie ein Kaufmann sündigt, wenn er einen Käufer übertheuert, so sündigt dagegen auch ein jeder Käufer, wenn er dem Kaufmanne zu wenig bietet, und gar zu genau dinget. Wenn ein jeder Kaufmann nur so viel Profit nähme, als er mit gutem Gewissen nehmen kann, so würde ein jeder Käufer sündigen, welcher dem Kaufmanne auch nur einen Pfennig abdingen wollte.

Ich habe im Vorhergehenden den Gewinn, als den zweyten Endzweck der Kauf- und Handelsleute, angegeben. In Erreichung oder Verfehlung desselben, besteht das Glück oder Unglück derselben. Es giebt zwey Säulen, welche das Glück der Kaufleute unterstützen. Die erste ist eine gewisse natürliche Fähigkeit zur Handlung, die man den Kaufmannsgeist nennen könnte, und sich durch thätige Begierde, Gewinn zu haben, dreiste Unverdrossenheit ihn zu suchen, und gehörige Geschicklichkeit ihn zu erlangen, bey denjenigen, die ihn besizen, an den Tag legt.

Die

Die zweyte Säule oder Stütze, sind gewisse vortheilhafte Nebenumstände, oder außerordentliche Gelegenheiten zum Gewinne, deren sich immer ein Kaufmann mehr, als der andere, rühmen kann, und die insgemein von den Zeitläufen und besondern Begebenheiten abhangen. Begegnen einem Kaufmanne öfters dergleichen Gelegenheiten: so hat er sie, insonderheit wenn sie von Wichtigkeit sind, als einen besondern Segen Gottes zu erkennen, und ist daher um so mehr verpflichtet, dieselben nicht zu versäumen, sondern sie wirklich zu seinem Vortheile anzuwenden. Da aber einem Kaufmanne vielmals solche Gelegenheiten vorkommen können, von denen er ungewiß ist, ob sie einen glücklichen Ausgang nehmen werden, so entsteht die Frage: ob, und in wie fern ein Kaufmann hasardiren (d. i. etwas ungewisses in der Hoffnung, daß es glücken solle, unternehmen,) könne? Wenn ein Kaufmann nicht mehr hasardiret, als die Klugheit erlaubt, so ist solches an ihm mehr zu loben, als zu tadeln. Es sind aber drey Fälle, in welchen die Klugheit solches erlaubt. 1. Wenn das anzuwendende Mittel kein Geld, sondern bloße Bemühung kostet; 2. wenn das Mittel zwar Geld kostet, aber nicht mehr, als man leicht verschmerzen kann, und der Gewinn gleichwohl um ein ansehnliches größer, als der Aufwand, ist; und 3. wenn Wahrscheinlichkeit da ist, daß die Sache gut gehen werde. In Ansehung des letzten Punctes, hat man die Gründe sowohl für als auch wider die Hoffnung reiflich zu überlegen und gegen einander zu halten, um die Grade der Hoffnung bestimmen zu können. Ist nun a) das Mittel, in Ansehung unsers ganzen Vermögens, von sehr hohem Werthe, und wir haben den stärksten Grad der Hoffnung vor uns; oder b) das Mittel ist von sehr schlechtem Werthe, und die Hoffnung auch in einem schlechten Grade: so ist es in bey-

beyden Fällen zu hasardiren erlaubt, wenn der gesuchte Nutzen sehr groß ist. Ist hingegen die Hoffnung schlecht, und sind die Mittel sehr kostbar, so darf man sich dem Hasarde nicht aussetzen; gleichwie es auch nicht rathsam ist, sein ganzes Vermögen an Absichten zu wagen, wenn auch die Hoffnung und der gehoffte Nutzen noch so groß wäre, weil es doch nur Hoffnung, und keine Gewißheit, ist. Manche Kaufleute haben ihre besondere Hasardcasse. Ist nun, damit ich auf die Stützen des kaufmännischen Glückes wieder zurück komme, in einer Person beydes beysammen, daß sie nämlich einen Kaufmannsgeist besitzt, und ihr eine außerordentliche Gelegenheit zu gewinnen nach der andern vorkömmt: so hat man sich von ihrem Handel um so gewisser einen außerordentlich glücklichen Erfolg zu versprechen; und ich trage kein Bedenken, beyder Verbindung in einer Person als die wahre und einzige Ursache von den erstaunlich großen Reichthümern anzugeben, welche manche Kaufleute gesammelt haben, wovon man fast an allen Handelsorten Beyspiele, obwohl eben nicht, in Ansehung der Menge der Kaufleute, in sehr großem Ueberflusse findet. Indessen würden doch beyde gedachte Stützen des kaufmännischen Glückes nur auf einem sandigen Boden ruhen, wenn dabey die zu einem Kaufmanne erforderlichen Eigenschaften fehlen sollten, als welche an und für sich einen Kaufmann, wenn er sie in ihrer Vollkommenheit besitzt, schon glücklich machen können, ob gleich nicht in einem so hohen Grade.

Es wird daher um so mehr nöthig seyn, die sämtlichen Eigenschaften eines Kauf- und Handelsmannes, die man billig von ihm fordern kann, und welche ich im XXI. Th. S. 750—752, nur kurz berührt habe, hier vollständig anzuzeigen. Solche sind:

1. Ein

1. Ein guter Ruf, oder guter Credit, als welcher das erste und nothwendigste ist, um welches ein Kaufmann sich zu bewerben hat, und welches er auch zu erhalten äußerst bemühet seyn muß. Denn der Verlust des guten Rufes und Credits ist das größte Unglück, welches einem Kaufmanne widerfahren kann, so wie die Erhaltung desselben das größte Glück ist, welches ihm begegnen kann. Solchen wird er aber durch den Besiz und die Ausübung der meisten, folgender Eigenschaften gar leicht erlangen und behalten. Es sind aber seine übrige Eigenschaften:

2. eine vollkommene Wissenschaft in Handelssachen. Diese ist sehr weitläuftig, und begreift nicht nur solche Wissenschaften unter sich, welche die eigentliche Kaufmannschaft ausmachen, sondern erfordert auch andere, als Hülfswissenschaften. Viele stellen sich dasjenige, was den Kaufmann ausmachen soll, zu geringe, und den Umfang der dazu nöthigen Kenntnisse zu eingeschränkt vor; sie halten sich für geschickt dazu, wenn sie das Rechnen, mit einiger Beziehung auf die Handlung, und nach kürzern Methoden, allenfalls noch ein wenig Französisch, und leserlich zu schreiben, erlernt haben; sie glauben, alle übrige etwa noch nöthige Kenntnisse in der Handlung selbst, in die sie treten, durch einige Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Fälle und die tägliche Uebung, vollends zu erwerben. Dieses möchte zur Noth hinreichend seyn, wenn man gewiß versichert ist, daß man in dieser, oder einer ganz ähnlichen Art von Handlung seine Lebenszeit zubringen werde; da aber dieses in den meisten Fällen ungewiß bleibt, es auch eine der ersten Pflichten eines Weltbürgers ist, in seinem Fache immer brauchbarer zu werden, und da unser eigener Vortheil mit der Befolgung dieser Pflicht unzertrennlich verbunden ist, so wird es für einen Handlungsbeflissenen, so wie für jeden andern

dern in seiner Art, nothwendig, den Umfang der in seine Berufsgeschäfte einschlagenden Kenntnisse nach Möglichkeit zu erweitern.

Da ich jetzt die kaufmännischen Haupt- und Nebenwissenschaften anzeigen werde, so darf ich wohl nicht erst erinnern, daß ich hier von eigentlichen Negotianten, oder von solchen Kaufleuten, die durch ihren Waarenumtrieb ganze große Weltgegenden mit einander verbinden, rede; und ich spreche andern Handelsleuten, welche, obgleich im Kleinen, das ihrige zum allgemeinen Besten des Staates beytragen, ihre Verdienste keinesweges ab, so wenig ich behaupte, als ob diese nicht auch mit geringen Handelskenntnissen sich ehrlich nähren könnten.

Es lassen sich, gedachtermaßen, alle kaufmännische Wissenschaften insgesamt, in die Haupt- und in die Neben- oder Beywissenschaften eintheilen. Die kaufmännischen Hauptwissenschaften, sind: a) Die Waarenkunde, oder die Kenntniß der Waaren, nicht zwar aller, sondern derer, die in Europa im Kaufen und Verkaufen vorkommen, besonders der Natur- und Manufacturproducte in dem Lande, worin er wohnt, und am meisten derjenigen Waaren, die er führt, und mit welchen er handelt; wovon ich im Art. Waarenkunde ausführlicher handeln werde. b) Die Handlungswissenschaft, oder die Kenntniß des Waarenhandels, oder des Handels mit den Waaren, d. i. mit der Art und Weise, die Waaren einzukaufen, und solche wieder zu vertreiben. Insonderheit muß ein Kaufman diejenige Handlungsart, die er zu treiben gedenkt, wohl verstehen, und hauptsächlich wissen, worin ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schade, bestehe. c) Das Buchhalten, oder die Art und Weise, wie Buch über eine Handlung zu halten sey, d. i. die Anweisung wie alles, was in einer Handlung, insonderheit bey dem Ein-

und Verkaufe, vorgeht, ordentlich zu Papier zu bringen sey. Diese Wissenschaft ist dem Kaufmanne so nothwendig, daß er ohne ihre Kenntniß verderben muß, weil da, wo keine Ordnung ist, alles zu Grunde geht. Denn obgleich einem Kaufmanne nicht obliegt, besonders bey seinen andern großen Geschäften, seine Handelsbücher mit eigener Hand zu schreiben, weil er Leute genug zu solcher Arbeit bekommen, auch seine eigene Kinder und Bediente dazu abrichten lassen kann: so ist ihm doch die Wissenschaft des Buchhaltens allerdings nöthig, damit er selbst die Balanz ziehen, seiner Sachen Zustand untersuchen, betrieglichen und nachlässigen Buchhaltern auf die Hände sehen, und im Falle der Noth selbst dem Buchhalter, seiner Sachen größerer Verschwiegenheit und Richtung halber, vorstehen könne. Ein Mehreres von dem Buchhalten, s. im VII. Th. S. 181, fgg. Die jetzt genannten drey Wissenschaften, zusammen genommen, machen die eigentliche Kaufmannschaft, L. Mercatura pura, s. proprie-talis, aus.

Die kaufmännischen Bey- oder Nebenwissenschaften begreifen alles dasjenige, was einem Kaufmanne aus andern Wissenschaften zu seiner größern Vollkommenheit zu wissen nöthig und nützlich ist. Es können solche mit dem gemeinschaftlichen Namen der angewendeten Kaufmannschaft (im Gegensatze der eigentlichen) gar füglich beleget werden, weil man darin die Anwendung solcher Wissenschaften auf den besondern Gebrauch der Kaufleute zeigt. Diese angewendete Kaufmannschaft, L. Mercatura mixta, s. applicata, ist demnach ein Inbegriff solcher Wissenschaften, ohne welche ein Kaufmann die eigentliche Kaufmannschaft weder recht verstehen, noch nützlich ausüben kann; die aber doch ihm nicht eigenthümlich sind, sondern die sich auch Leute von andern Professionen zueignen, ausgenommen in so fern dieselben in

An-

Ansehung des Vortrages dergestalt auf die Kaufmannschaft angewendet worden sind, daß sie in solcher neu erhaltenen Gestalt unter den kaufmännischen Wissenschaften mit Recht einen Platz einnehmen. Diese Wissenschaften nun, welche die angewendete Kaufmannschaft ausmachen, können wieder in die nöthigen oder unentbehrlichen, und in die nützlichen oder Hülfswissenschaften eingetheilet werden.

Unter den nöthigen oder unentbehrlichen kaufmännischen Bey= oder Nebenwissenschaften, nimmt 1) die kaufmännische Rechenkunst ohne Widerspruch den ersten Platz ein, indem leicht einzusehen ist, daß ein Kaufmann müsse überhaupt fertig rechnen können, und insonderheit in den Kaufmannsrechnungsarten geübt seyn, da fast in alle seine Handelsgeschäfte das Rechnen sich mit einmischt. Dazu ist nun in wohl bestellten Rechen= Schreib= und Buchhalterschulen großer Handelsstädte leicht zu gelangen. Man hat überdies viele Rechenbücher, welche bloß auf die Kaufmannschaft eingerichtet sind. Ein Mehreres hievon wird im Art. Rechenkunst vorkommen.

Der Rechenkunst setze ich 2) die Schreibekunst an die Seite. Denn ein Kaufmann muß a) schön schreiben können, indem der Nutzen des Schönschreibens eines Kaufmannes nicht etwa nur darin zu suchen ist, daß das, was schön geschrieben ist, das Auge des Lesers erfreue; sondern vornämlich darin, daß, wenn sein Correspondent eine gute Hand vor sich bekömmt, er sowohl die Meinung des Briefstellers deutlicher begreifen, als auch desto richtiger vollziehen kann, da er hingegen bey einer schlechten Schrift oft kaum die halbe Meinung einzusehen vermögend ist. Wer nun weiß, wie viel daran gelegen ist, daß die Befehle und Verordnungen der Kaufleute in ihren Handelssachen von ihren Correspondenten nach allen

Puncten auf das genaueste befolget werden, der wird auch leicht gestehen müssen, daß vorzüglich den Kaufleuten eine schöne und deutliche Hand höchst nöthig und nützlich sey. Indessen verstehe ich unter dem Schönschreiben eines Kaufmannes nicht, daß seine Schriften geschrieben seyn müssen, als wenn sie in Kupfer gestochen wären; vielmehr würden solche gekünstelte Schriften anzeigen, daß der Kaufmann nicht viel zu thun haben müsse, sondern ich ziele damit auf eine leserliche, reinliche, nicht befleckte, und nicht zu viel abgekürzte oder in einander gezogene Schrift. Auch muß ein Kaufmann b) recht oder orthographisch schreiben können, d. h. er muß sowohl die Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben zu schreiben, als auch die Unterscheidungszeichen (Signa distinctionis) an ihren gehörigen Ort zu setzen wissen. Denn es dient α) die Schreibung der Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben nicht nur zur Zierde, sondern sie ist auch, zur bessern Verständlichkeit und größern Deutlichkeit einer Schrift eine sehr nöthige Sache, weil durch Verwechselung oder Auslassung eines einzigen Buchstabens oft der ganze Sinn der Schrift verändert oder gar verkehret werden kann. Eben so nöthig ist β) die Setzung der Unterscheidungszeichen an ihren gehörigen Ort, indem dieselbe den Leser in den Stand setzt, eines von dem andern in der Schrift zu unterscheiden, und den rechten Verstand eines jeden Vortrages geschwinder und richtiger einzusehen, auch allerley Mißverstand glücklich zu vermeiden, welcher nicht selten von großer Folge ist; da hingegen die Weglassung oder unrichtige Stellung solcher Zeichen den Verstand einer Schrift insgemein dunkel, schwer und zweydeutig macht. Solchemnach gilt auch hier bey der Rechtschreibung, was ich oben von der Schönschreibekunst in Ansehung der Correspondenten angemerkt habe. Ein Kaufmann muß auch c) geschwinde schreiben kön-

können. Denn wenn derselbe im Geschwindschreiben dergestalt geübt ist, daß er dabey nichts versieht, so hat er sich von dieser Geschicklichkeit bey überhäuftem Briefwechsel, und wenn die Posten zuweilen schleunig abgehen müssen, großen Nutzen zu versprechen. Doch muß ich hiebey dieses erinnern, daß ein Kaufmann sich der Abbreviaturen, die unter den Hülfsmitteln des Geschwindschreibens mit angegeben zu werden pflegen, in keinem Falle bedienen solle, es wäre denn, daß er etwas nur zu seiner eigenen Nachricht und für sich allein aufschriebe, weil die Abbreviaturen nicht jedermann versteht. Auch zu der Schreibekunst kann einer in den oben gedachten Schulen leicht gelangen. Im Art. Schreibekunst wird noch ein und das andere, hieher gehörige vorkommen.

Auf die Rechenkunst folgt 3) die Münzwissenschaft, oder die Kenntniß aller und jeder, guter und falscher, alter und neuer, vorzüglich aber der heut zu Tage im Handel und Wandel geltenden Münzsorten. Denn wegen der baaren Geldeinnahme und Ausgabe ist die Kenntniß vielerley Geldes und dessen Sorten, sowohl der einheimischen, als auch der ausländischen, einem Kaufmanne höchst nöthig. Insonderheit muß er die ächten von den falschen zu unterscheiden; jener Werth und Gehalt; den Fuß, worauf sie geschlagen; den Ort, wo sie gäng und gebe sind; und wie er sie ohne Schaden, oder mit Nutzen, gegen seine Landesmünze, im Wechseln einnehmen oder ausgeben könne, wohl wissen, theils, damit er nicht betrogen werde, theils weil mit dem Geldumsetzen oftmals ein guter Gewinn zu machen ist, theils endlich, weil mancher Ausländer demjenigen, bey dem er seine mitgebrachte Landesmünze (die oft besser, als die einheimische, ist) ausgeben kann, lieber abkauft, als einem solchen, der kein fremdes Geld kennt,

daher immer in Sorgen steht, betrogen zu werden, und also keine andere, als seine Landesmünze, annehmen will.

Einem Kaufmanne können unter andern diejenigen Tabellen, welche Kruse dem 1. Theile seines allgemeinen und besonders hamburgischen Contoristen angehängt hat, und vermittelst deren man das Pari, und den Werth der goldenen und silbernen Münzsorten in allerley Arten Valuten auf die leichteste Art ausfindig machen kann, große Dienste leisten. Unter die Hülfsmittel hingegen zu besserer Kenntniß der Münzsorten, gehören z. B. die Wippenkunst, und die lateinische Sprache, wovon ich weiter unten sprechen werde.

Nächst der Münzwissenschaft, ist einem Kaufmanne 4) die Maß- und Gewichtkunde, bey dem Ein- und Verkaufe ganz unentbehrlich, und zwar nicht nur die Kenntniß der einheimischen Maße und Gewichte, sondern auch der ausländischen; imgl. der Verhältnisse der einheimischen Maße und Gewichte gegen die ausländischen, und dieser unter sich selbst, indem große Kaufleute ihre Waaren aus der ersten Hand, und also bald aus diesem, bald aus jenem Lande verschreiben. Im Art. Maß und Gewicht werde ich hieron ausführlicher handeln.

Ferner ist 5) die Geographie oder Erdbeschreibung und ins besondere eine auf die Kaufmannschaft angewendete Geographie, den Kaufleuten höchst nützlich und nöthig. Ich verstehe aber unter einer auf die Kaufmannschaft angewendeten Geographie, welche man daher eine Kaufmannsgeographie, oder kaufmännische Geographie, nennen kann, eine solche Geographie, worin bey jedem Reiche, und ins besondre bey jedem Orte, alle Natur- und Kunstproducte, womit nur Handel getrieben wird, nach ihrer Menge, Güte und übrigen Beschaffenheiten, hienächst aber auch die Meere, Seen, schiffbaren Flüsse, Häfen, Handels- und Stapelstädte, mit allen Umstän-

den,

den, die einem Kaufmanne zu wissen nöthig oder nützlich sind, angemerket und beschrieben werden. Den vortrefflichen Nutzen, den eine solche Geographie ins besondre, gleichwie die Geographie überhaupt, einem Kaufmanne gewähret, kann Niemand in Zweifel ziehen. Denn a) geht die ganze Absicht eines Kaufmannes auf wohlfeilen Einkauf, und theuern, oder wenigstens häufigen Vertrieb der Waaren. Zu beyden zeigt die Geographie Gelegenheit. In Ansehung α) des Einkaufes, ist ein ausgemachter Grundsatz: Waaren werden am wohlfeilsten eingekauft, wo sie gezeuget und fabriciret werden. Wenn nun also der Kaufmann von jedem Lande oder Orte weiß, theils, was für Sorten von Naturalien daselbst hervor kommen, theils, was für Manufacturen, Fabriken, Künstler und Handwerker daselbst am meisten floriren, und sich berühmt gemacht haben, so lehrt ihn dieses, wo er die Waaren aus der ersten Hand her haben kann. Und da eine Waare mehr als an einem Orte gezeuget oder fabriciret wird, so ist ihm auch die Kenntniß aller solcher Oerter nützlich, weil er sich alsdann an den nächsten Ort seines Aufenthaltes adressiren kann. Denn gesezt, daß an einem entlegenen Orte eine Waare zwar häufiger, und mithin auch etwas wohlfeiler, zu bekommen sey, so wird doch dasjenige, was sie etwa an einem nähern Orte, wo sie sich nicht so häufig, doch von gleicher Güte befindet, theurer zu stehen kömmt, durch die Fracht und andere Kosten, die sich hier nicht so hoch, als dort, belaufen, mit Vortheil wieder erspart. In Ansehung β) des Vertriebes der Waaren, ist abermal ein ausgemachter Grundsatz: Waaren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten, debitiret, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist. Die Kenntniß solcher Länder und Oerter kann nun wieder nirgend anderswo her erlernet werden,

als aus der Geographie, welche anzeigt, was die Natur diesen oder jenen Ländern versaget hat, und was ihre Einwohner sich daher von auswärts herzu führen lassen müssen, theils zur nöthigen Erhaltung, theils auch wohl zum Luxus. Beydes, den Einkauf und Vertrieb der Waaren, befördert nicht wenig eine richtige und umständliche Nachricht von den Seestädten, Handels- und Wechselplätzen, und von den Messen und Jahrmärkten jedes Ortes, welche eine gute, und insonderheit auf die Kaufmannschaft eingerichtete Geographie gleichfalls mittheilt. Ist nun dem Kaufmanne bekannt, woher er seine Waaren holen, und wohin er sie wieder vertreiben kann, so muß er ferner b) die gewöhnlichsten und kürzesten Wege wissen, auf welchen die Waaren zu Wasser und Lande mit den geringsten Kosten, und mit der wenigsten Gefahr, von diesem oder jenem Orte an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können; daher müssen ihm die Stapel- und Niederlagestädte, wie auch die Zollhäuser und Seehäfen, welche die Waaren unter Weges passiren müssen, nicht unbekannt seyn. Endlich muß auch ein Kaufmann c) sowohl bey dem Einkaufe als auch Verkaufe der Waaren an einem jeden Orte die dortigen Münzen, Gewichte und Maße, (s. oben, S. 518), und die daselbst gewöhnliche Art und Weise zu handeln, wohl inne haben. Alles dieses sind Dinge, wovon eine vollständige Kaufmannsgeographie Nachricht ertheilen muß, woraus denn ihre Nothwendigkeit und Nutzbarkeit für einen Kaufmann deutlich erhellet. Was ins besondre die geographische Kenntniß eines Kaufmannes, und ihre Gränzen, betrifft: so ergiebt sich aus dem vorigen von selbst daß ein Kaufmann, der im Großen handeln, und sich insonderheit auf die Handlung zur See einlassen will, nicht nur überhaupt von den fünf Welttheilen, und wie die Seefahrt nach jedem einzerich-

richtet ist, auch welche Länder in allen Welttheilen diejenigen sind, die wegen der Kaufmannschaft am meisten befahren werden, hinlängliche Wissenschaft haben müsse; sondern daß er auch, in so fern er in Europa seinen Handel treibt, vorzüglich Europa, und insonderheit dessen vornehmste Reiche und Länder, in seinem Zusammenhange genau kennen, hauptsächlich aber wissen müsse, was jedes Land und jeder Ort hervor bringe und fabricire, von welchen Oertern die Waaren im Ueberflusse und am besten, auch am wohlfeilsten, hergeholet werden können; nach welchen Ländern und Oertern diese oder jene Waare mit Vortheil zu vertreiben sey, u. s. w. Wenigstens ist, wo nicht die allgemeine Geographie, doch die absonderliche, nämlich derer Länder und Oerter, aus welchen, oder wohin, ein Kaufmann seine Waaren zu holen, oder zu verschicken, gedenkt, für denselben (er handle im Großen, oder im Kleinen,) ganz unentbehrlich, weil er ohne derer Kenntniß in großer Gefahr ist, falsche Maßregeln zu nehmen; oder gar oft durch Commissionäre, denen er sich anvertrauen muß, betrogen zu werden. Nicht zu gedenken, daß einer, welcher der Handlung wegen auf Reisen gehen will, die Kenntniß der Geographie nicht entbehren kann.

Zur Erlangung mercantilisch-geographischer Kenntnisse, empfehle ich, außer der in 12 Bänden bestehenden neuen europäischen Staats- und Reisegeographie, und Hrn. Büsching Erdbeschreibung, was insonderheit Europa betrifft, die neu verbesserte Charte von Europa, welche die merkwürdigsten Producte und vornehmsten Handelsplätze, nebst dem Flächeninhalt aller europäischen Länder in deutschen Quadratmeilen enthält, von A. F. W. Crome, Dessau, 1784, in Landchartenformat, und das dazu gehörige Werk, u. d. T. Europens Producte. Zum Gebrauch der neu verbesserten Productencharte von Europa, Hamb. 1784, 8.

Eben so wenig kann ein Kaufmann 6) das Handlungs= oder Kaufmannsrecht, oder die kaufmännische Rechtsgelahrtheit, L. Jurisprudentia mercatoria, entbehren, als welche die Rechte lehrt, so die Kaufmannschaft überhaupt und ins besondre sowohl die Kaufleute, als auch den Kaufhandel, angehen. Aus dieser Erklärung erhellt sogleich, daß die kaufmännische Rechtsgelahrtheit in die allgemeine, welche von den Rechten der Kaufmannschaft überhaupt handelt, und in die besondere, eingetheilet werden müsse. Ferner folgt aus derselben, daß die besondere kaufmännische Rechtsgelahrtheit wieder aus zwey Theilen bestehe, deren der erste die Rechte der Kaufleute, und der zweyte die Rechte des Kaufhandels betrifft. Durch die Rechte der Kaufleute verstehe ich alle diejenigen Rechte, welche die Kaufleute und Handelsverwandten für ihre Person, in so fern sie Kaufleute oder Handelsverwandte sind, angehen; unter den Rechten des Kaufhandels hingegen begreife ich die besondern Rechte gewisser Waaren, die Assecuranz= Bodmerey= Haverey= Krahn= Markt= Messen= Stapel= und alle andere Rechte, welche nicht die Personen der Kaufleute selbst betreffen. Unter allen diesen besondern Rechten stehen das Wechsel= und das Seerecht oben an. Jenes ist den Wechslern, und dieses denjenigen, welche zu Wasser handeln, unumgänglich nöthig. Von beyden werde ich an seinem Orte handeln.

Die Quellen, woraus alle Kaufmannsrechte zu schöpfen sind, bestehen a) in den von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren in Ansehung der Commercien und der Handlung gegebenen Gesetzen, Befehlen und Verordnungen; wohin auch die römischen Rechte gehören, in so fern in denselben gar viele Commerciengesetze enthalten sind, welche noch heut zu Tage in unsern Gerichten gebraucht werden; b) in den Commercientractaten, s. Th. XXI. S. 684, flg.; c) in den Statuten, Verordnungen und Edicten,

Edicten, die von eines jeden Landes hoher Obrigkeit für dasselbe gegeben worden sind, so, wie sie dessen Lage, Einrichtung und der Einwohner Nutzen nach, nöthig zu seyn erachtet, und theils als unveränderlich bleibende Statuten ergangen, theils nach Erforderung der Zeiten, und gewisser Umstände wegen, verändert, verbessert, vermehrt, oder gar wieder abgeschaffet, und andere an ihrer Stelle gegeben worden sind; d) in den See= oder Schiffwechsel- und Kaufmannsordnungen, Statuten und Rechten der Seewechsel und Handelsstädte; wohin auch die hanseestädtischen Statuten und Recesse (s. Th. XXII, S. 10, sqq.) gehören, welche, ob sie gleich mehr Conventionen, oder Abschiede und Verwilligungen, als Gesetze, zu nennen seyn möchten, doch in dem kaiserl. Kammergerichte die Kraft eines Gesetzes vollkommen erreicht haben, so, daß darauf, wie auf andere bestätigte Stadtrechte und Statuten, gesprochen wird; e) in den von gewissen Handelscompagnien und Societäten mit obrigkeitlicher Genehmhaltung und Bestätigung errichteten Statuten und Satzungen; f) in der Kaufleute, Kramerinnungen und Handwerkszünfte unter sich errichteten Statuten, welche mehrentheils von der Stadtobrigkeit approbiret, und mit wirklicher Schutzleistung in Kraft erhalten werden; und g) in den unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten, Gebräuchen und Gewohnheiten, welche der Kaufmanns- oder mercatorische Styl genannt werden, und an einem Handelsorte immer anders sind, als an dem andern, wovon ich weiter unten sprechen werde. Hier muß ich die nöthigen Stücke anführen, welche, wie überhaupt von einer Gewohnheit, also auch ins besondre von einer Gewohnheit unter Kaufleuten erfordert werden, wenn dieselbe gültig und rechtskräftig seyn soll. Es muß nämlich solche α) vernünftig und billig; β) durch unterschiedliche Handlungen (actus) eingeführt, und deßfalls Präjudizien und gültige Beyspiele vorhanden seyn. Es muß schon γ) eine geraume Zeit also gehalten worden seyn; und δ) welches das vornehmste ist, muß solche Gewohnheit auch der Kaufmannschaft, bey welcher sie also hervor gebracht worden ist, zur Zeit, da man sich auf dieselbe beruft, zuträglich seyn und zu ihrem Besten gereichen; auch müssen alle Umstände des Ortes, der Zeit, und der Sache, wenn solche wohl in Ueberlegung gezogen werden, es nicht anders haben wollen, als daß dieselbe solchergestalt beybehalten werde. Wo nun wohl hergebrach-

gebrachte Gewohnheiten noch in ihrer Kraft, auch dermaßen beschaffen sind, daß weder die Zeit, noch einiger Umstand bey dem Handelswesen, ihre Veränderung oder Abschaffung erfordert: da sind sie, so wohl von denen, die sie exerciren, als auch von denen, die darüber zu urtheilen Macht haben, mit Recht als heilig und unverbrüchlich beyzubehalten; und es gebührt daher auch allerdings einem verständigen Handelsrichter, oder einem löblichen Commercien-collegio, darnach zu sprechen, doch nur innerhalb den Gränzen, in welchen solche Gewohnheit wohl hergebracht, und noch in ihrer Kraft ist.

In Ansehung der bisher angeführten verschiedenen Quellen der Kaufmannsrechte, sind diese entweder beschriebene oder unbeschriebene Rechte. Durch erstere versteht man diejenigen, welche sich auf Gesetze, Befehle, Verordnungen, Commercientractaten, Statuten, Satzungen ꝛc. gründen; durch letztere aber diejenigen, welche auf Gebräuchen und Gewohnheiten beruhen.

Grundsätze von besondern Kaufmannsrechten findet man in Jo. Maxim. Raumburgers Tract. von Wechsel- und Commerciensachen, Frf. M. 1723, 4.

Grundsätze des Handlungsrechtes, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, von Jo. Dan. Heinr. Mafäus. Hamb. und Kiel 1785, 8. 4 B.

Siehe auch Handelsgericht, in XXI. Th. S. 725, fgg.

Desgleichen ist 7) die Anweisung zu kaufmännischen Briefen, als welche lehrt, wie solche so abzufassen seyn, daß sie vor der klugen Welt taugen, eine der nöthigsten Nebenwissenschaften bey einem Kaufmanne, welcher insonderheit einen starken Briefwechsel hat, immaßen ein gut abgefaßter und wohl stylisirter Brief ihm nicht nur Ehre bringt, sondern auch den Endzweck, weshalb er geschrieben worden ist, besser erreicht, als ein unstylisirter Brief, welcher öfters die Gedanken des Schreibers dem Leser nicht deutlich genug vorstellt; es rühre nun solcher Fehler von dem unordentlichen Vortrage, oder von dem Gebrauche solcher Wörter her, welche derjenige, an den geschrieben

ben wird, nicht versteht. Daher sich, in Ansehung des letztern, nämlich der Wörter, Kaufleute in Acht zu nehmen haben, daß sie in ihren Sendschreiben an Leute, welche nicht von ihrem Stande sind, besonders an höhere Personen, sich aller nur unter ihnen gebräuchlichen Wörter und Redensarten enthalten, und nicht z. B. costige Briefe für Briefe von eben demselben Orte, Ragien per la Scrittura geben, an statt Nachricht durch Briefe geben, u. s. w. schreiben.

Eine Bekanntschaft mit den schönen Wissenschaften kann merklichen Einfluß auf den Briefstyl haben, und dem Kaufmanne einen leichten und zierlichen Ausdruck in seine Gewalt bringen; nur muß man die rechte Mittelstraße gehen, und sich weder lächerlich, noch unverständlich, machen; auch mit darauf Rücksicht nehmen, daß der kleinste Theil unserer Correspondenten aus schönen Geistern besteht. Auch muß man zu dem, wohl oder übel gegründeten Urtheile, daß bey schönen Geistern immer nur seichte Kenntnisse von Handelssachen vermuthet würden, keine Veranlassung geben.

Was aber insonderheit die Briefe unter Laufleuten, und also die eigentlichen kaufmännischen Briefe, betrifft, so unterscheiden sie sich von andern vorzüglich durch einen kurzen Vortrag, da der Eingang mit wenigen Worten gemacht wird; und die verschiedenen Artikel oder Puncte des Inhaltes eines Briefes nicht auf eine künstliche Art mit einander verbunden, sondern insgemein alle und jede Puncte mit Zahlen nach einander numerirt werden. Diese Art ist um so mehr zu loben, je ungezweifelter es ist, daß Kaufleute nicht deswegen an einander schreiben, um ihre Stärke in der Beredsamkeit zu zeigen, sondern ihren Freund von etwas zu benachrichtigen, oder etwas von ihm zu verlangen. Denn auf solche Art kann viele Zeit, die einem Kaufmanne oft sehr kostbar ist, ersparet werden; und es wird auch dem Freunde, an den geschrieben wird, dadurch geholfen, daß er alles sogleich übersehen

hen kann. Die verschiedenen Gattungen kaufmänni= scher Briefe, und wie man sie geschickt abfassen solle, habe ich im VI. Th. S. 661, fgg. gezeigt. Von der Nothwendigkeit der Correspondenz werde ich weiter unten handeln.

Auch ist 8) die Waarenzeichenkunst, worunter ich die Lehre von den Zeichen und Marken, welche man bey den Waaren antrifft, und was dieselben bedeuten, versteht, ein nöthiges Stück kaufmännischer Wissenschaften. Man findet nämlich bey den Waaren überhaupt dreyerley besondere Arten von Zeichen oder Marken, welche wohl von einander zu unterscheiden sind, indem einige von den Kaufleuten, andere von den Manufacturiers und Fabrikanten, und wieder andere von den Schaumeistern, herrühren; welchen noch die Zeichen oder Marken der Zoll= Geleits= und Accisebedienten, wie auch der Zeichenmeister auf den öffentlichen Wagen beygefüget werden können. Der Kaufmann bezeichnet und markirt die Waaren entweder bey deren Empfange, oder bey deren Versendung. Durch die Manufactur= und Fabrikzeichen verstehe ich gewisse Merkmale, Sinnbilder, Nummern, Namen der Städte oder Meister, u. s. w. welche die Manufacturiers, Fabrikanten, Künstler und Handwerker, auf ihren verfertigten Arbeiten zu führen pflegen, um dadurch ihre Arbeiten von den Arbeiten anderer zu unterscheiden. Von diesen Zeichen so wohl, als auch den Zeichen der Schaumeister, und der Zoll= Geleits= und Accisebedienten, werde ich weiter unten mehrere Nachricht ertheilen.

Noch gehört unter die nöthigen kaufmännischen Bey= oder Nebenwissenschaften, 9) die kaufmännische Cryptographie, oder Geheimschreibekunst, d. i. die Kunst, den Preis der Waaren auf gewisse, an dieselben geheftete kleine Zettel mit einer geheimen

Schrift

Schrift zu bemerken. Diese Verrichtung der Kaufleute wird von ihnen das Numeriren der Waaren genannt, wovon ich unten handeln werde.

Nicht weniger ist hieher zu rechnen 10) die kaufmännische Sprachkunst, worunter ich diejenige Sprachkunst verstehe, welche den Kaufmannsstyl oder die Kaufmannssprache lehrt. Es ist aber der Kaufmannsstyl, (*) die Kaufmannssprache, oder die kaufmännische Sprache, diejenige Art, wie die Kaufleute und Banquiers in den, ihre Handlung und ihre Geschäfte betreffenden Angelegenheiten zu reden, oder sich in den kaufmännischen Scripturen, die sie theils für sich selbst, theils für ihre Compagnons, Correspondenten, Commissionäre, Factore ꝛc. machen, auszudrücken pflegen. Da alle Wissenschaften und Künste ihre besondern Ausdrücke haben, welche man nothwendig wissen muß, wenn man sich einmal denselben gewidmet hat: so darf es niemand befremden, daß die Kaufleute ebenfalls die ihrigen haben, welche diejenigen, die sich der Handlung widmen, wissen und verstehen müssen. Alle solche bloß unter Kaufleuten übliche Wörter und Redensarten kann man in allgemeine, die bey allen Kaufleuten eingeführt, und großen Theils aus der italiänischen Sprache entlehnt sind, und in besondere eintheilen, die nur z. B. bey dem Lederhandel, Fischhandel, Specereyhandel, Wechselhandel ꝛc. gebräuchlich sind. Ich muß hier noch dieses erinnern, daß, wenn sich gleich die Kauf= und Handesleute gewöhnen wollten, ihre Handlungsgeschäfte ein jeder in seiner Mutter=

(*) Das Wort Kaufmannsstyl hat eine doppelte Bedeutung. In seiner eigentlichen Bedeutung heißt es so viel, als die Kaufmannssprache, wovon ich hier handle; in seiner uneigentlichen Bedeutung aber zeigt es die unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuche und Gewohnheiten (s. oben, S. 523,) an.

terſprache auszudrücken, (welches doch wohl ſchwerlich jemals geſchehen dürfte,) doch eine große Menge kaufmänniſcher Wörter übrig bleiben würde, die entweder in alphabetiſcher Ordnung, oder auf eine kunſtmäßige Art in gewiſſen Claſſen vorgetragen und erkläret werden können. Ich habe, wo nicht alle, doch die meiſten kaufmänniſchen Kunſtwörter und Redensarten in beſondern Artikeln nach der alphabetiſchen Ordnung zu erklären geſucht.

Verſchiedene Schriftſteller, und inſonderheit der Hr. Baron Bielfeld, beſchuldigen die Kaufleute der Undeutlichkeit und einer verderbenen Schreibart. Es iſt aber zu allgemein geurtheilt, wenn der Hr. Baron in ſeinen Inſtitutions politiques ſagt: Le ſtile mercantil gate la plume des Negocians; & lorsqu'ils ſont obligés d'écrire ſur les affaires, on a beaucoup de peine à les comprendre. Wir haben noch Kanzeleyen, die ihre Schriften nicht weniger unverſtändlich austertigen; ſ. Th. XXXIV. S. 521. fgg. Der gothiſche Geſchmack wird ſich wohl endlich verdrängen laſſen, wenn man nur einſieht, daß das Nachdrückliche, welches ihm eigen ſeyn ſoll, eine Chimäre iſt.

Endlich iſt noch 11) die Manufacturen und Fabrikenkenntniß, als eine nöthige und unentbehrliche kaufmänniſche Bey= und Nebenwiſſenſchaft anzupreiſen. Selbige lehrt, wie die natürlichen Waaren zu künſtlichen, und dieſe ferner zu andern Waaren, verarbeitet werden. Sie hat den Namen von ihrem Gegenſtande, welcher die Manufacturen und Fabriken ſind. Der Nutzen, den dieſe Kenntniß einem Kaufmanne gewähret, iſt ſehr groß, indem nicht nur die Werkſtätte ein Hauptgrund der Waarenhandlung ſind, ins beſondere derjenigen, welche mit Manufacturwaaren getrieben wird, und ein viel größerer und weitläuftigerer Zweig der Waarenhandlung iſt, als der mit den Naturproducten, ſondern auch große Kaufleute zum öftern auch ſelbſt Waaren verfertigen laſſen, oder eigene Manufacturen und Fabriken anle-

gen.

gen. Von dergleichen Kaufleuten versteht sich von selbst, daß die Manufacturen- und Fabrikenkentniß ihnen unentbehrlich sey. Der Nutzen, den die andern Kaufleute davon haben, besteht theils in der genauern Kenntniß der künstlichen Waaren, theils in desto vorsichtigerer Vermeidung des Betruges und der Ueberredung der Manufacturisten und Fabrikanten, mit denen ein Kaufmann, insonderheit ein Grossierer, in Bestellung oder Abkaufung der Manufacturen und Fabriken zu thun hat. Im Art. Manufacturen und Fabriken wird von dieser Materie ein mehreres vorkommen.

Die nützlichen oder die Hülfswissenschaften eines Kaufmannes, d. i. deren Kenntniß zwar nicht schlechterdings zu einem vollkommenen Kaufmanne erforderlich, ihm aber doch vortheilhaft ist, sind: 1. die Handlungspolitik, oder die Regierungskunst der Handlung eines Staates, worunter ich die Wissenschaft verstehe, wie die Handlung in einem Staate zu ihrer Vollkommenheit oder zu ihrem Flore zu bringen sey. Es handelt dieselbe von den Mitteln, das Handlungs- und Manufacturwesen eines Landes empor zu bringen; von dem nützlichen und schädlichen Verbote der Ein- und Ausfuhre der Waaren; von gegründeter Anlegung und Vermehrung oder Verminderung der Auflagen auf die aus- und eingehenden Waaren; von dem Nutzen oder Schaden der ausschließenden Privilegien, von Commercientractaten, u. s. w. welches alles solche Materien sind, deren Kenntniß einem Kaufmanne zwar nützlich, aber nicht unentbehrlich ist; es wäre denn, daß er in ein Commerciencollegium, oder sonst von einem Staatsminister, dem die Aufsicht über die Commercien in einem Lande aufgetragen ist, oder auch von dem Fürsten selbst, zu Rathe gezogen würde, da er denn nächst dem, daß er ein alter erfahrner Kaufmann ist, um so eher zu allen

Rathschlägen über den Flor der Commercien des Landes nüzlich gebraucht werden kann, wenn er die Regierungskunst der Handlung eines Staates versteht. Denn den Handel mit Vortheil zu treiben, hat man eben nicht nöthig, zu wissen, wie er zu regieren ist; obwohl hingegen, um den Handel eines Staates regieren zu können, schlechterdings nöthig ist, zu wissen, wie er getrieben wird. 2. Die Wapenkunst, wegen der Münzwissenschaft; (S. 517, f.) indem oft, wenn die Schrift verblichen ist, das darauf geprägte Wapen allein noch die Münze kenntlich macht. 3. Die Naturlehre, wegen genauerer Kenntniß der Naturproducte, die im Handel vorkommen, indem die Kenntniß der Eigenschaften und Kräfte der natürlichen Dinge den Kaufmann geschickter macht, solche Waaren theils mit Vortheil einzukaufen und zu verkaufen, theils auf dem Waarenlager gut zu erhalten; insonderheit wird ihm hiezu die Lehre von den Metallen und Fossilien, von den Pflanzen, von den Thieren, von der Gährung ꝛc. gute Dienste thun. 4. Die Mechanik, wegen der Manufactur- und Fabrikenkenntniß, oder auch wegen der Werke der Kunst, mit welchen gehandelt wird. 5. Die Visierkunst, oder die Kunst, die Fässer auszumessen, wie viel nämlich Kannen oder Quart Bier, Wein, Branntwein ꝛc. hinein gehen. 6. Die Zeichenkunst, oder das sogenannte Reißen, welches einem Kaufmanne in so fern zu Statten kommen kann, damit er desto besser im Stande sey, den Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern ein Muster von dieser oder jener Faßon vorzureißen, zumal wenn er zugleich Verleger von einer Fabrik ist; imgleichen auf Reisen, wo er allerley zur Kaufmannschaft dienliche, ihm vorkommende Gebäude, Maschinen, Modelle ꝛc. sogleich selbst abreißen, und hernach bey der Zurückkunft zu seinem Gebrauche anwenden kann. 7. Die Vernunftlehre des Wahrschein-

scheinlichen, weil dem Kaufmanne sehr viele Fälle in Ansehung des Gewinnes und Verlustes vorkommen, die er alle nach den Graden der Wahrscheinlichkeit beurtheilen muß, und wozu ihm die Regeln der Wahrscheinlichkeit gute Dienste thun werden. Es würde auch nicht unrecht seyn, wenn Kaufleute sich s. mit den schönen Wissenschaften in etwas bekannt machten, die sie, wie ich oben gezeigt habe, bey dem Briefschreiben, und auf andere vielfältige Art, und besonders zur Schärfung des zum Handel so nöthigen Witzes, zu ihrem Nutzen und größten Ruhme anwenden könnten. Für die Gelehrten aber würde daraus der Vortheil entstehen, daß ein Kaufmann, der sich in diesen und den vorher erwähnten gelehrten Wissenschaften in etwas umgesehen hätte, für den Gelehrten mehrere Achtung haben würde, als von manchem Kaufmanne aus einem eiteln Stolze geschieht.

Die Quellen, woraus die Kaufmannswissenschaft zu erlernen ist, sind: 1. die Erfahrung, die auch den geschicktesten und geübtesten Kaufmann täglich vollkommener macht. 2. Der Unterricht, theils mündlicher, den man so lange, bis etwa Akademien der Kaufleute errichtet werden möchten, wovon ich weiter unten sprechen werde, insonderheit von erfahrnen und lang geübten Kaufleuten erhält; theils schriftlicher, welchen man aus guten Büchern von Handelssachen erlangt, deren Lesung also insonderheit ein angehender Kaufmann seine müßigen Stunden billig widmen sollte. Denn gute Bücher müssen bey einem Anfänger das ersezen, was ihn seine eigene Erfahrung noch nicht gelehrt hat. Daher denn in einer jeden großen Handelsstadt eine Kaufmannsbibliothek vorhanden seyn sollte, der ein Waarencabinet beyzusetzen wäre. Beyde Stücke würden den Kaufmannsbörsen eine vortreffliche Zierde von ungemeinem Nutzen geben. Eine

solche Handels- oder Commercienbibliothek befindet sich sich in Hamburg.

Die Ordnung einer Kaufmannsbibliothek, könnte darin bestehen, daß erstlich die zu der Handlungsgeschichte gehörigen, und also die historische Bibliothek ausmachenden Schriften besonders gestellt würden; und dann die dogmatische Bibliothek wieder besonders beysammen wäre, so, daß sie nach Anleitung eines Kaufmannssystems in verschiedene Classen vertheilt wäre, unter welchen eine mit der vorzüglichsten ist, welche die Bücher enthält, die von den Waaren überhaupt, und einer jeden insonderheit handeln, und solche umständlich beschreiben. Das Verzeichniß historischer und dogmatischer Schriften, welche zu der Kaufmannswissenschaft gerechnet werden können, müßte die gelehrte Handelsgeschichte (Historia litteraria commerciorum) aufweisen.

In dem Waarencabinete müßten Proben, Muster und Exemplare von allen Waaren und ihren verschiedenen Sorten, von allen Maßen und Gewichten, von allen gangbaren Münzsorten aller Länder und Städte, imgleichen Maschinen zu Manufacturen und Fabriken, insonderheit Inventionsmaschinen, die Manufactur- und Fabrikarbeiten zu erleichtern, als Bandmühlen ꝛc. wie auch Maschinen und Modelle, welche ein wohl eingerichtetes Comptoir, einen Krahn, allerley Wagen, Kauffahrdeyschiffe, und überhaupt alle die Kaufmannschaft, Manufacturen und Fabriken angehende Gebäude und Instrumente von allzu großem Umfange, im Kleinen vorstellen, u. s. w. in gehöriger Ordnung aufbehalten und gezeigt werden, um einem Jeden von allen diesen Dingen sofort sinnliche Begriffe beybringen zu können. Ein solches Cabinet sollte billig in großen Handelsstädten angelegt werden, und den Kaufleuten, wie die öffentlichen Bibliotheken den Gelehrten, zu ihrem Gebrauche, in Ansehung der Kenntniß der ihnen noch nicht genug bekannten Waaren, Maße ꝛc. offen stehen.

Zu den Quellen der Kaufmannswissenschaft gehört endlich 3. die Uebung in Handelssachen, als welche insonderheit den Handelsdienern und Handelsjungen die Handlungswissenschaft beybringen muß, indem sie selten von ihren Patronen einigen Unterricht erhalten,

weil

weil diese theils mit ihren Sachen allzu geheim sind, theils auch sich die Mühe nicht nehmen. Was nun jenen zu thun aufgegeben wird, oder was sie in der Handlung sehen und ungefähr hören, das ist beynahe alles, was sie von ihrem Conditionstehen gemeiniglich haben. Daher Diener und Jungen um so viel mehr Ursache haben, auf die Reden und das Verfahren ihrer Patronen Achtung zu geben, und sich zu ihren Verschickungen und andern Verrichtungen gleichsam aufzumuntern.

Unter die Hülfsmittel zur Erweiterung der Kaufmannswissenschaft, gehört: 1. fleißiges Nachsinnen und reifes oder kluges Speculiren, da ein Kaufmann bey seinen Handelsgeschäften, und sich ereignenden Fällen, (z. B. ob dieser oder jener Wechselcours, der Preis dieser oder jener Waare, muthmaßlich steigen oder fallen werde) die Gründe für und dagegen wohl erweget, und sodann seine Entschließung, dem zu Folge, nimmt. Denn aus der Bemerkung des glücklichen oder unglücklichen Erfolges in mehrern ähnlichen Fällen, kann er sich selbst gewisse Regeln machen, die ihm in Zukunft statt einer Richtschnur seiner Handlungen dienen. Auf solches Speculiren hat sich derjenige, welcher bereits ein Kaufmann ist, insonderheit zu legen, theils um das, was zu seinem Besten gereicht, auszusinnen, theils darin geübt zu seyn, weil öfters Fälle in der Handlung vorkommen, die einen geschwinden Entschluß erfodern.

Auch geben 2. die Reisen in fremde Länder, welche derjenige, der sich der Handlung gewidmet hat, thut, ein Hülfsmittel zur Vergrößerung seiner Wissenschaft in Handelssachen ab. Denn, da die Erfahrung unter die Quellen der Kaufmannswissenschaft gehört (S. 531), wohl angestellte Reisen aber unstreitig zur Vermehrung der Erfahrung dienen, wie man denn die Erfahrung unter die vorzüglichsten Früchte des Rei-

sens rechnet, so folgt: daß derjenige, welcher mit der Zeit ein renommirter und erfahrner Kaufmann werden will, nothwendig gereiset seyn müsse, um vieles, und zwar gehörig, gesehen und erfahren zu haben. Es müssen daher diejenigen Handelsverwandte, die in dieser Absicht reisen wollen, ihre Reisen nicht zu frühzeitig anstellen, sondern die Zeit erwarten, da sie zum völligen Gebrauche ihres Verstandes gelangt sind. Die schicklichste Zeit zum Reisen ist bey ihnen, wenn sie schon ausgedient haben, und nun im Begriffe stehen, eine eigene Handlung anzufangen, wiewohl es auch noch währenden Dienerjahren geschehen kann; doch aber nicht eher, als bis sie schon theils einigermaßen die Handlung begriffen, theils eine hinlängliche Kenntniß der Waaren, mit welchen sie dereinst zu handeln gedenken, erlangt haben. Je mehr sie von beyden wissen, je nützlicher werden ihnen die Reisen seyn. Nur ist wohl zu merken, daß die Reise zu der Zeit, da man selbst eine Handlung anlegen will, ausser jenem Endzwecke, nämlich der Vermehrung seiner Handlungswissenschaft, auch noch den Nutzen habe, daß man sich, durch die Bekanntmachung seiner Person mit den angesehensten Negotianten anderer Länder, zu seiner künftigen Handlung, und dem dazu erfoderlichen guten Credite, einen sichern und festen Grund legt, zumal wenn man nicht nur eine inländische, sondern auch eine ausländische Handlung zu errichten gedenkt. Denn die persönliche Gegenwart und eine vernünftige Unterredung ist weit geschickter, sich nicht nur eine nutzbare und genauere Bekanntschaft, sondern auch einen stärkern Credit und fruchtbares Ansehen bey auswärtigen Kaufleuten zu verschaffen, als der bloße Briefwechsel vermag. Da aber bey beyden Absichten alles darauf ankömmt, daß die Reisen klug angestellt werden: so werde ich die Pflichten, die ein in fremde Länder reisender Handelsverwandter vor, auf und

nach

nach der Reise zu beobachten hat, im Art. Reisen ausführlich anzeigen.

Nichts weniger dient 3. die Lesung der Zeitungen einem Kaufmanne zur Vermehrung seiner Handlungswissenschaft, indem die Zeitungen gar viele Nachrichten ertheilen, die ein Kaufmann zu wissen nöthig hat, um seine Maßregeln bey seinen Handlungsgeschäften danach nehmen zu können; nicht zu gedenken, daß dergleichen Nachrichten ihn in den Stand setzen, aus ihrem glücklichen oder unglücklichen Erfolge immer mehr und mehr zu lernen, und besonders vermittelst des Speculirens seine Handelswissenschaft zu verbessern und zu vermehren. Auch diesen Nutzen der Zeitungen werde ich in dem davon handelnden Art. in ein helleres Licht setzen.

Weiter ist 4. die Sprachkenntniß einem Kaufmanne sowohl zur Erweiterung seiner Handelswissenschaft, als auch zur Betreibung seiner Handlung, ein großes Hülfsmittel. Sie ist ihm nöthig: a) in Ansehung der Bücher, welche von Handelssachen in mancherley Sprachen geschrieben sind, und deren Lesung ein Kaufmann seine müßige Stunden zu widmen hat; b) in Ansehung der Zeitungen, welche ein Kaufmann unumgänglich lesen muß; c) in Ansehung der Reisen in fremde Länder, welche ein Handelsverwandter thun soll; d) in Ansehung der Correspondenz, welche Kaufleuten, insonderheit Grossierern, ganz unentbehrlich ist; e) in Ansehung der Kenntniß aller Münzsorten, ohne die ein Kaufmann nicht bestehen kann; und endlich f) in Ansehung des Handels selbst, da in großen Comtoiren öfters, insonderheit in Messenzeiten, Leute von allerley Nationen und Sprachen sich einfinden, die der dasigen Landessprache nicht mächtig sind. Vornämlich aber sollte ein Kaufmann folgende Sprachen verstehen. 1) Die lateinische, theils weil selbst im Deutsch schreiben oder Reden oftmals

lateinische Wörter nicht wohl zu vermeiden sind, die ein Kaufmann wenigstens in dem gehörigen Casu und Numero zu schreiben, und eben diese Stücke nebst dem gehörigen Accente bey dem Reden zu beobachten wissen muß, wofern er sich nicht lächerlich machen will; theils wegen der Münzen; theils damit ein Kaufmann in seinen Rechtshändeln und Processen nicht bloß der Erzählung der Sachwalter trauen dürfe, sondern die in den Sätzen und Urtheilen vorkommenden lateinischen Wörter und Redensarten selbst lesen und verstehen könne; theils auch, weil die lateinische Sprache denjenigen, welche die italiänische und französische Sprache lernen wollen, dieselben leicht macht. Vornämlich aber muß ein Kaufmann 2) die französische Sprache als eine solche verstehen, vermittelst welcher man heutiges Tages fast durch die ganze Welt reisen und correspondiren kann; nicht zu gedenken, daß die französischen Aufschriften auf Briefe an nicht kaufmännische Personen noch sehr gebräuchlich sind, und die sogenannten Titularbücher nicht bey allen Gelegenheiten ihre Dienste thun. Da ferner wegen der ost- und westindischen Compagnien in Holland so viele Waaren, insonderheit Gewürzwaaren von da her aus der ersten Hand zu holen sind: so dürfte einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waaren im Ganzen handelt, 3) die holländische Sprache nicht undienlich, wo nicht gar unentbehrlich, seyn. Desgleichen ist auch die Erlernung 4) der italiänischen Sprache einem Kaufmanne anzurathen, theils wegen der vielen italiänischen Wörter, welche in der Kaufmannssprache oder unter Kaufleuten, insonderheit bey dem Buchhalten und dem Wechselgeschäfte eingeführt sind; theils wegen der vielen in Italien erzeugten und fabricirten Waaren, als vorzüglich z. B. der Seide und seidenen Zeuge, welche von da her aus der ersten Hand zu verschreiben sind. Doch ist einem Kaufmanne vor

dem

dem andern immer eine Sprache zu wissen nöthiger, nach dem nämlich entweder in Ansehung seiner Waaren, seine Correspondenz sich in dieses oder jenes Land, z. B. die Correspondenz des Gewürz- und Specereyhändlers nach Holland, des Seidenhändlers nach Italien u. s. w. erstreckt; oder in Ansehung der Nachbarschaft mit Nationen von fremden Sprachen sich viele von diesen unter den Käufern und Abnehmern seiner Waare mit einstellen, wenigstens einen großen Verkehr zu Wasser oder zu Lande mit ihm, oder nach dem Orte seines Aufenthaltes, treiben. So ist z. B. den Breslauern und Danzigern die polnische, den wienerischen Niederlägern die ungarische, den Augsburgern die italiänische, den Frankfurtern die französische, den Hamburgern die holländische, schwedische und dänische, den stark nach Cur- und Livland handelnden die russische Sprache u. s. w. vorzüglich nöthig.

Desgleichen kann man 5. die Handlungsgeschichte (*), oder die Erzählung des Ursprunges und Fortganges der Commercien bis auf gegenwärtige Zeit, unter die Hülfsmittel, die Handelswissenschaft höher zu treiben, rechnen, indem unläugbar ist, daß die Handlungsgeschichte allen denen, welche Handlung treiben, oder den Flor derselben in einem Lande zu besorgen haben, eine große Lehrerin ist; ja, sie giebt sogar, wenn sie zugleich die Beschaffenheit der Handlung eines Landes vollständig beschreibt, einen Grundstein der Handlungswissenschaft mit ab, indem man aus der Länder Veranstaltungen, ihrer Handlung wegen, und aus deren gutem oder schlechtem Erfolge reichlichen Stoff zu allgemeinen Regeln erhält. Eine

(*) Die Handlungsgeschichte ist von der gelehrten Handlungshistorie, oder der Bücherkenntniß von Kaufmannswissenschaften, von welcher ich oben (S. 532) gesprochen habe, wohl zu unterscheiden.

kurze Vorstellung der Handlungsgeschichte, findet man im XXI. Th. S. 582, fgg.

Ferner kann man 6. die Handlungsalterthümer, oder die Kaufmannsalterthümer, worunter ich eine gründliche Erzählung aller alten Gebräuche, Ceremonien und Rechte, welche unter Kaufleuten und im Handel bey Völkern gewöhnlich gewesen, und zum Theil noch sind, verstehe, unter die Hülfsmittel der Handlungswissenschaft setzen. Denn ob gleich die Kenntniß derselben mehr Vergnügen, als Nutzen, zu schaffen scheinen möchte: so kann man ihr doch, theils in Ansehung der Kaufleute, theils derer, welche die Handlung eines Landes zu regieren haben, nicht allen Nutzen absprechen, da doch viele Alterthümer und alte Gewohnheiten noch im Gebrauche sind.

Ferner ist 7. die Errichtung einer Handels- oder Kaufmannsakademie, d. i. eines solchen Ortes, oder einer solchen Gesellschaft, worin man die zu der Kaufmannschaft dienlichen Wissenschaften und Künste systematisch, nach einer guten Lehrart, lehren, und ihre größere Vollkommenheit zu befördern sucht, für die zur Kaufmannschaft gewidmete Jugend unstreitig von großem Nutzen, und befördert den Flor der Handlung ungemein. Von dergleichen Anstalten, von welchen die hamburgische Handlungsakademie ein Muster ist, findet man im XXI. Th. S. 688, fgg. Nachricht.

Es könnte auch auf Universitäten, in Absicht auf diejenige studirende Jugend, welche dereinst in die, einem Lande so nöthigen als nützlichen Commerciendeputationen oder Collegia, Handelsgerichte ꝛc. gezogen werden sollen, die Verfügung getroffen werden, daß z. ein besonders dazu bestellter Lehrer die Kaufmannswissenschaften sowohl, als auch die Handlungspolitik, und überhaupt alles, was in beyde hinein schlägt, oder von beyden abhängt, lehren müßte. Ich habe

bereits im XXXIII. Th. S. 501, meine Gedanken hierüber geäußert.

In Neapel hat man die Professur der Moral in ein Lehramt der Handlungswissenschaft verwandelt. Hr. J. A. Engelbrecht bejahet in einer besondern Schrift die Frage: Sollte es nicht rathsam seyn, auf hohen Schulen einen Lehrer der Handlungswissenschaften zu bestellen? Auch auf der maynzischen Universität, (wo jezt sechs Facultäten gezählt werden; eine theologische, juristische, medicinische, philosophisch-mathematische, historisch-statistische und kammeralistische) wird man die Handlungswissenschaft lehren.

Die meisten Handelsherren verlangen Dienste, und ziehen die Uebung allen Wissenschaften vor. Vor den Dienstjahren würde der Student der Handlungswissenschaft zu jung seyn, und vielleicht darauf manchem Patrone zu weise scheinen. Hat der Jüngling seine Lehrjahre vollendet, so könnte er freylich noch mit unläugbarem Nutzen eine Universität besuchen; allein manche halten sich alsdann für zu alt, oder wollen durch eine solche Zwischenzeit ihre Verbindungen nicht verlieren. Dennoch würde ein solches Institut immer von den Söhnen reicherer Aeltern genüzt werden. Auch in Hamburg sind vernünftige Kaufleute damit wohl zufrieden, wenn ihre Handelsbediente eine Zeit in der vorerwähnten, von Hrn. Prof. Büsch errichteten Handelsacademie daselbst zubereitet werden.

Endlich gehört auch unter die Hülfsmittel zur Erweiterung der Kaufmannswissenschaft, 9. die Stiftung gewisser Preise für nüzliche Materien über die Kaufmannschaft. Den Nutzen davon hat man in England zuerst eingesehen, indem der Vicomte von Townshend für die Universität zu Cambrigde zwey Preise, jeden von 20 Guineen, stiftete, welche jährlich über zwo aufgegebene Abhandlungen in englischer Sprache von der Theorie der Handlung (*) ausgetheilt werden sollten.

Von

(*) Zur Materie für das Jahr 1755, welches das erste war, ward von dem Vicekanzler gedachter Universität die Frage aufgegeben: Auf was für Weise die Handlung und die bürgerliche Freyheit sich unterstützen und einander beyfallen.

Von dem Könige von Preußen, und dessen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänendirectorio, werden jährlich, zu nicht geringem Vortheil der preußischen Manufacturen und Handlung, viele und zum Theil wichtige Prämien ausgesetzt und ausgezahlt; so wie des wirkl. geheimen Etats-Kriegs- und Cabinetsministers, Hrn. von Herzberg Exc., sich insonderheit um die Ausbreitung und Vervollkommnung des Seidenbaues in den preußischen Staaten durch jährlich ausgesetzte Prämien unendlich verdient machen.

Unter allen Nationen lassen unstreitig die Engländer den größern Anwachs ihrer Handlung, welche sie als ihr größtes Kleinod betrachten, am ernstlichsten sich angelegen seyn. Es giebt in England verschiedene Gesellschaften, die weder Handlung treiben, noch aus Kaufleuten bestehen, und doch überzeugende Proben des Eifers und der edeln Gesinnung der englischen Nation für den Flor der Handlung an den Tag legen. Dahin gehört unter andern die antigallicanische Gesellschaft, engl. Anti-Gallican Society, d. i. die französische Gegenparten, welche sich in London bereits 1749. hervor that, und wovon der Admiral Vernon Präsident war. Sie besteht aus einer ansehnlichen Anzahl sowohl geist- als weltlicher Patrioten, die alle Wochen zusammen kommen, und sich mit einander besprechen, Vorschläge für das beste des Vaterlandes aufzusetzen. Ihr vornehmstes Gesetz ist, daß kein Mitglied, bey Strafe, etwas Französisches tragen darf; und ihre Hauptabsicht ist, die englische Handlung und Manufacturen immer mehr und mehr in Flor zu bringen, insonderheit das Volk zur Nachahmung ausländischer Manufacturen und Fabriken aufzumuntern. In dieser Absicht setzt sie Preise auf die im Lande verfertigten Waaren, für diejenigen, welche sie am besten darstellen, und theilt solche jährlich aus. Also hat sie z. B. 1752, in ihrer den 10. August gehaltenen Versammlung einen Preis von 10 Guineen einem Stücke Spitzen, welches für das vollkommenste geachtet wurde, so man noch in England verfertigt hat, und einen zweyten Preis von 5 Guineen einem andern dergleichen Stücke, welches ebenfalls

wohl

wohl gerathen war, zuerkannt. Im May 1753, theilte diese Gesellschaft 8 Guineen für das Paar am besten gearbeitete Mannsmanschetten, 5 Guineen für die nächst geringern, und 2 für die vom dritten Range, aus. In einer Versammlung des J. 1755, traf sie auch Anstalten, den Seidenbau in den brittischen Plantationen recht in Gang zu bringen.

Nebst der Kaufmannswissenschaft, wovon ich bisher gehandelt habe, gehört zu den Eigenschaften eines Kaufmannes, 3. Erfahrung, wie ich bereits gezeigt habe.

4. Ehrlichkeit, welche darin besteht, daß er a) Treue und Glauben halte, und b) Niemanden betrüge, insonderheit kein falsches Maß oder Gewicht habe. Treue und Glauben ist die Seele des Handels. So bald heimliche List und Betrügereyen dabey als eine Kunst und Geschicklichkeit angesehen werden, so ist der größte Betrüger der beste Kaufmann. Die Kaufmannschaft ist die Seele des bürgerlichen Lebens. Ich sehe nie einen rechtschaffenen Kaufmann, daß ich nicht eine gewisse Ehrfurcht gegen ihn empfinden, und es ihm danken sollte, daß er ein Kaufmann ist. Ich schätze den Lauf der Handlung dem Umlaufe des Blutes im menschlichen Körper gleich, wodurch ein Staat erhalten, und recht blühend gemacht wird. Dieser hohe Begriff, den ich von der Handlung überhaupt, und von jedem Kaufmanne ins besondere habe, macht mir den Kaufmann zum Abscheu, der ein Betrüger ist, und selbst diejenige Tugend verletzt, ohne welche er nicht bestehen kann; denn ohne Treue und Glauben müßte er bald ein Landstreicher werden. Wenn ich einen Diener Gottes sehe, der dem Satan dient, und einen Richter, welcher ungerecht handelt, so halte ich ihn für schändlicher, als jeden andern, der das thut. Eben so ist in meinen Augen ein Kaufmann, der ein Betrüger ist, und das heiligste in der Welt, nämlich das gute Zutrauen seines Käufers, hintergeht,

5. Beredsamkeit, welche dem Kaufmanne nöthig ist, a) in Ansehung der Käufer, welche von ihm für baares Geld Waaren nehmen, oder denen doch zu creditiren ist, dergleichen Leute er die Waaren anzupreisen, und ihrer wirklichen Güte nach, heraus zu streichen wissen muß. Denn ob man wohl im gemeinen Sprichworte sagt: Eine gute Waare lobt sich selbst, so kann es doch nicht schaden, die Beschaffenheit derselben dem Käufer anzupreisen, weil nicht alle Käufer genaue Kenner der Waaren sind. Doch muß solches ohne falschen Hinterhalt und geziemend geschehen, daher von einem Kaufmanne dabey alles Lügen, insonderheit aber das Falschschwören, weit entfernt seyn muß, damit es bey ihm nicht heiße: Ein jeder Krämer lobt seine Waare. Denn dieses Lob muß so gemäßigt seyn, daß es die Schranken der Wahrheit nicht überschreite, oder der Nächste durch falsches Vorgeben betrogen und um das Seinige gebracht werde, indem es eine Unbilligkeit ist, von des Käufers Unerfahrenheit auf diese Art Vortheil ziehen zu wollen. Die Beredsamkeit ist auch dem Kaufmanne, b) in Ansehung derer, denen er Waaren abkauft, nöthig, weil er bey dem Behandeln derselben mit einem beredten Munde besser fahren wird; und c) in vielerley andern Fällen, und gegen verschiedene Personen, mit welchen er zu thun hat.

6. Möglichste Vorsicht und Behutsamkeit, damit er nicht in Schaden gesetzt werde. Mit dieser ist

7. die Klugheit zu verknüpfen, indem ein Kaufmann auch in der Ausführung dessen, was zu seiner Handlung Nutzen dient, klug seyn muß. Es ist aber die Handelsklugheit eine Fertigkeit, die in Handelssachen weislich erwählten Mittel, Gewinn zu erhalten und Verlust zu vermeiden, wohl auszuüben.

8. Aufgeweckter und fähiger Verstand, der den Kaufmann geschickt macht, seine Wissenschaft und Erfah-

fahrung nützlich anzuwenden. Es muß nämlich ein Kaufmann, welcher glücklich seyn will, sich von den Waaren, den Personen des Käufers und Verkäufers den gegenwärtigen sowohl, als auch den zu vermuthenden Zeiten und Conjuncturen, dem Orte des Ein- und Verkaufes, wo nämlich die Waaren eingekauft, und wohin sie wieder vertrieben werden müssen, und andern Dingen, richtige Begriffe, Urtheile und Schlüsse machen können, eben deswegen, weil er mit möglichster Vorsicht und Klugheit seine Handlung zu führen hat. Denn es ist schon ein altes Sprichwort: Handeln ohne Verstand, Verlust bringt vor der Hand. (*) Ja, eben dieser aufgeweckte und fähige Verstand ist auch zu einer andern Eigenschaft des Kauf- und Handelsmannes nöthig, nämlich

9. zu dem geschwinden Entschlusse in solchen Fällen, da er in höchster Eile einen Schluß fassen muß.

10. Haltung guter Ordnung in der Einrichtung seiner Geschäfte, sie geschehen auf diese oder jene Art, wenn sie nur geschickt ist, alle Verwirrung zu vermeiden, und die Handlung sowohl, als auch die Handelsbücher in gutem Stande zu erhalten.

Eine kluge Ordnung muß niemals bey einer glücklichen Handlung vermißt werden, welche der König von Frankreich, Ludwig XIV. 1673, bey Regulirung der Handlung allen Kaufleuten in folgendem Befehle vorschrieb: „Die Kaufleute im Großen und Kleinen sollen ein Buch haben, worin ihr ganzer Handel

(*) Von der Verbesserung des Verstandes überhaupt wird zwar in der Vernunftlehre (Logik) gehandelt; allein, eine besondere Logik für Kaufleute würde wohl sehr schwer zu schreiben seyn. Es kömmt daher in diesem Stücke bey den Kaufleuten alles auf die Ausübung an. Denn nicht nur die Menge der Sachen, die einem Kaufmanne vorkommen, sondern auch die Nothwendigkeit, bey jedem neuen Vorfalle eine kluge Entschließung zu ergreifen, erweitern und verbessern mit der Zeit seinen natürlichen Verstand.

del, Wechselbriefe, Activ- und Passivschulden, wie auch die Kosten, die in ihrer Haushaltung aufgehen, eingeschrieben seyn sollen.“ Savary macht unter andern über diese Verordnung folgende Anmerkung: „Ein junger Kaufmann, der niemals diese Ordnung gese„hen hat, wird sagen, daß es sehr schwer sey, sol„che genau zu beobachten, wenn der Handel weitläuftig ist, „und viele Waaren verkauft werden. Ich antworte ihm „aber: daß das Glück der Handlung in einer guten Ord„nung bestehe, ohne welche alles in derselben lauter Ver„wirrung ist, wobey man unmöglich zunehmen kann. Ich „muß versichern, daß ein Kaufmann, der in allen seinen „Geschäften gute Ordnung hält, mit 100,000 Gulden an „Waaren, die er in einem Jahre verkauft, mehr gewinnt, „als ein anderer, der in Verwirrung lebt, und nicht „weiß, was er thut, mit einem Capitale, welches drey„mal größer ist.“ Es geht bey der Handlung wie im Kriege, worin die Gewinnung einer Schlacht mehr von einer guten Ordnung und vorsichtigen Anführung, als von der Menge der Truppen, abhängt. Es werden 10,000 Mann, die sich in der besten Fassung zu erhalten wissen, eine Macht von 30,000 Mann schlagen, die in der Schlacht verwirrt durch einander laufen, und sich selbst hindern. Da also die Ordnung die Seele der Handlung ist, so ist es besser, wenig zu thun, und zu wissen, was man thut, als viel zu unternehmen, ohne zu wissen, wie die Sachen eigentlich stehen.

11. Wachsamkeit auf alle in seiner Handlung vorfallende, gegenwärtige und künftige Begebenheiten, besonders auf das Verhalten seiner Diener und anderer Hausgenossen, Einforderung der Schulden, die Zeit des vortheilhaften Ein- und Verkaufes der Waaren ꝛc. indem die Wachsamkeit die Seele alles Gewinnes ist.

12. Schnelle Aufmerksamkeit auf die Welthändel, und deren geschickte Anwendung zu seinem Vortheile.

13. Unverdrossener Fleiß in der Arbeit und den so mannichfaltigen Verrichtungen, die einem Kaufmanne täglich, ja stündlich vorfallen.

14. Gottesfurcht, wodurch er Glück und Segen in seinen Geschäften erlangt.

15. Vernünftige Herzhaftigkeit; er muß weder zu kühn, noch zu furchtsam, seyn, indem Niemand mehr zweifelhafte Fälle vor sich findet, als eben ein Kaufmann. Verwegene Unternehmungen müssen eben so sehr, als träge Sorglosigkeit, oder allzu grose Schüchternheit, vermieden werden. Es ist ein bloses Ungefähr, wenn man bey der Verwegenheit glücklich ist. Das gemeine Sprichwort: Wer wagt, der gewinnt, hat viele betrogen. Dinge unternehmen, die das Vermögen übersteigen, ist Unbesonnenheit, bringt Unglück, und kränkt den guten Namen und Credit. Nichts ist nachtheiliger, als durch die übermäßige Begierde, geschwinde reich zu werden, sich zu verwegenen, und die Kräfte übersteigenden Handelsprojecten verleiten zu lassen. Mit solchen nimmt es gemeiniglich ein schlechtes Ende. D. Swift beklagt ganz recht, daß bey vielen solchen Entwürfen und Berechnungen zum reich werden, zweymal zwey, nicht vier, sondern statt dessen nur eins, auch wohl nichts, mache.

16. Großmuth, damit er bey einem ihm zugestoßenen Unglücke nicht verzagt sey, vielmehr durch reifes Nachsinnen das Verlorne auf allerley Weise wieder zu erlangen suche.

17. Verschwiegenheit, indem er sowohl die Geheimnisse seiner Handlung, als auch diejenigen Concepte, die er durch Speculiren zu seinem Besten hervor gebracht hat, geheim halten, und solche nicht eher,

bekannt werden lassen muß, als bis ihm ein anderer darin nicht zuvor kommen, oder ihn in der Ausführung hindern kann.

18. Freundlichkeit und Höflichkeit, weil solche ihm nicht allein die Gunst derjenigen, mit welchen er handelt, oder sonst in kaufmännischen Angelegenheiten umzugehen hat, zuwege bringen kann, sondern er wird auch seinen Nutzen und guten Glauben merklich dadurch befördern, indem viel mehr Käufer zu ihm, als zu einem sauersichtigen oder unfreundlichen, gehen; anderer Vortheile jezt zu geschweigen. Sogar muß ein Kaufmann auch alsdann sich gegen den Käufer höflich bezeigen, wenn, nach angewendeter vieler Mühe und Geschicklichkeit, ihn zum Kaufe zu bereden, dieser doch darüber wezt geht; er muß ihn mit höflichen und freundlichen Geberden gleichsam um Verzeihung bitten, daß er ihm die Waare um den gebotenen Preis nicht geben könne. Geschieht dieses, und der Käufer findet nicht anderswo die Waaren nach gefälligem Preise, so wird dieser wegen des ihm bezeigten so freundlichen und höflichen Begegnens wieder zu ihm kommen, und ihm vor andern abkaufen.

19. Gelindigkeit, die sich bey ihm äußern muß, wenn er jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn gern giebt; seinen Schuldnern, bey welchen keine Gefahr im Verzuge zu befürchten ist, nicht allzu strenge fällt ꝛc.

20. Freygebigkeit, indem er den Armen von dem Segen, den ihm Gott durch die Handlung beschert, mittheilen, und gegen honette Freunde, insonderheit Kaufleute, gastfrey seyn muß, doch in gehöriger Maße. Denn von einem Kauf- und Handelsmanne wird auch

21. Die Sparsamkeit erfodert, welche aber doch so eingerichtet seyn muß, daß sie nicht von einer nie-

brigen Kargheit oder Filzigkeit zeuge; denn das Hauswesen oder die Oekonomie eines Kaufmannes muß prächtig, aber nichts weniger, als verschwenderisch, seyn, weil jenes Credit macht, dieses aber solchen schwächt. Ein vernünftiger Kaufmann muß nie in Divertissements, im Schmausen oder Aufwande, einen Vorzug suchen. Der Holländer pflegt zu sagen: Ein Kaufmann der viel Gold auf dem Rocke trägt, hat wenig im Beutel. Niemals wird ein verschwenderischer Kaufmann, wenn er gleich reich ist, sich Credit erwerben, indem ein jeder urtheile, wie er durch unvermuthete Unglücksfälle leicht einen Stoß bekommen könnte. Ein rechtschaffener Kaufmann sucht Geld zu erwerben, um es zu besitzen, und nicht zu verschwenden.

22. Eine gute Leibesconstitution, und zwar wegen der vielen Beschwerlichkeiten, die man bey der Handlung auszustehen hat.

23. Ein vollkommener Gebrauch der äußern Sinne, als welcher insonderheit zu dem Einkaufe der Waaren höchst nöthig ist, deren Güte nicht anders, als durch das Gesicht, ja auch wohl durch den Geschmack, Geruch, Gehör und Gefühl, geprüft und erkannt werden muß.

Endlich könnte noch den Eigenschaften eines Kauf- und Handelsmannes beygefügt werden, daß er 24. ein gutes Vermögen besitze, denn mit Gelde ist Geld zu verdienen; nicht zu gedenken, daß es Credit und Ansehen mache, durch welche beyde Stücke alle Unternehmungen in der Handlung erleichtert werden. Ob nun aber wohl ein gutes Capital ein nothwendiges Stück zur Handlung ist: so ist es doch eben nicht einem neu angehenden Kaufmanne so schlechterdings nöthig, weil, wenn er während den Dienstjahren Jedermann überzeugt hat, daß ihm die übrigen nöthigen Eigenschaften eines Kaufmannes nicht fehlen, es ihm an-

an dem nöthigen Credite so wenig, als an solchen Leuten, die ihn auf alle Weise unterstützen, fehlen wird.

Aus den bisher angeführten Eigenschaften eines Kauf- und Handelsmannes, mache ich den Schluß, daß, so wenig Jedermann zum Studiren fähig ist, eben so wenig auch Jedermann eine Handlung zu führen geschickt sey, und daß daher ein jeder seine Kräfte wohl zu prüfen habe, ehe er sich in die Gedanken kommen lasse, eine Handlung selbst anlegen zu wollen. Findet aber ein Handelsverwandter, daß ihm keine von solchen Eigenschaften fehlen, so kann er mit desto gewisserer Zuversicht auf einen glücklichen Erfolg, selbst eine Handlung anlegen. Daher ich nun anzeigen muß, was für Pflichten, theils bey Anlegung einer Handlung, theils bey dem Kaufe einer schon etablirten Handlung, theils auch bey Annehmung eines Handelsdieners, und eines Lehrjungen, zu beobachten sind.

Mehrerer Ordnung halber theile ich 1. die bey Anlegung einer Handlung zu beobachtenden Pflichten in drey Classen ein, nämlich: in die Pflichten vor, bey, und nach Antritte der Handlung. Ein Handlungsverwandter, welcher im Begriffe steht, eine Handlung anzulegen, hat

a, vor dem Antritte derselben, folgendes zu merken. 1. Er muß in fremde Länder reisen, und auf solchen Reisen sich mit den angesehensten Negotiarten besprechen, seine Person und Handlung bestens empfehlen und anpreisen, sich mit seinen künftigen Correspondenten genau bekannt machen, und von der Handlung jedes Ortes, sowohl in Ansehung der dortigen Waaren, als auch des Ein- und Verkaufes, der Münzsorten, des Fracht- und Zollwesens ꝛc. einen hinreichenden Begriff zu erlangen suchen; s. oben,

S.

S. 533, f. 2) Er muß, wenn er nicht wohl bemittelt ist, sich zuvörderst um Commissionen, (siehe Th. VIII, S. 249, f.) bekümmern, wozu er schon auf seinen Reisen meist einen guten Grund legen kann.

Der Commissionshandel ist für einen jungen angehenden Kaufmann, insonderheit denjenigen, der keine beträchtliche Mittel hat, ein groser Vortheil. Denn außer dem, daß er seiner neuen Handlung durch Commissionen schon ein vortreffliches Ansehen giebt, und einen guten Grund zu dem Credite legt, welchen ein Kaufmann haben muß, sortirt ein junger Kaufmann seinen neu eröffneten Laden Gewölbe oder Magazin, mit solchen Commissionswaaren, als wenn sie sein Eigenthum wären. Er darf dabey kein eigenes Capital darein stecken, und verdient doch, nach Beschaffenheit seiner Provision davon, 2 oder mehr pro Cent dazu, und bezahlt nach und nach, als die Gelder einzehen, seinen Principal. Denn es trägt sich in einer Commissionshandlung zuweilen der Fall zu, daß ein Commissionär von dem einen Committenten Waaren überschickt bekömmt, um sie zu verkaufen, und daß ihm ein anderer die Commission aufträgt, eben dergleichen Waaren für ihn einzukaufen. In diesem Falle nun kann der Commissionär rechtmäßig sowohl dem, der ihm den Einkauf, als auch demjenigen, der ihm den Verkauf committiret, Provision entschreiben, und also von einerley Waare einen doppelten Gewinn haben. Doch versteht es sich dabey von selbst, daß die ihm zum Verkauf überschickten Waaren gut seyn, und daß er solche weder dem einen zu wohlfeil, noch dem andern zu theuer, anschreibe, sondern beyde den wahren marktgängigen Preis genießen lasse, damit er sich auf jeden Fall rechtfertigen könne.

b, Bey dem Antritte seiner Handlung, hat er zu sehen: 1) auf das Waarenlager, d. i. er muß sich um die Waaren bekümmern, die zu seiner neuen Handlung gehören. Hiezu dienen ihm die Waarenverzeichnisse aller Handlungen, nebst der Eintheilung der Waaren jeder Handlung in die unentbehrlichen, und in die zwar entbehrlichen, aber doch zur Vollständigkeit und zum bessern Flor einer Handlung gehörigen,

Waaren. Er hat zu sehen 2) auf die Miethung eines bequemen Gewölbes, oder Ladens, und einer guten Niederlage, die sich zu seinen Waaren schicken: 3) auf die Anschaffung der Waaren selbst, welche zu seiner neuen Handlung gehören. Hiebey ist zu merken, daß ein junger Kaufmann, welcher sich in einen neuen Laden, der noch unbekannt ist, setzt, sich im Einkaufe wohl vorzusehen habe: (a) daß er sich nicht mit andern Waaren, als die ihm gehören, belade, indem es eine Unvorsichtigkeit ist, wenn man mehr vornehmen will, als man ausführen kann, und ein Unverstand, wenn man Waaren, die in einer ohnedies noch nicht bekannten Handlung nicht gesucht werden, führen will; (b) daß er keine andere, als gute und schöne Waaren einkaufe, und sich, gleich im Anfange seiner Handlung, in Reputation setze; (c) daß er nur solche Waaren, die zu der Zeit, da er den Handel anfängt, Abgang haben, anschaffe, mithin sich nicht mit alten Moden, oder zu Anfange des Sommers mit Winterwaaren, und zu Anfange des Winters mit Sommerwaaren ꝛc. überlade; (d) daß er solche aus der ersten Hand, d. i. von den Grossirern, oder noch besser, wenn es Manufactur- und Fabrikwaaren sind, aus den Manufacturen und Fabriken hole, u. s. w. Was sonst noch bey dem Einkaufe zu bemerken ist, wird weiter unten vorkommen. Ferner hat ein junger Kaufmann zu sehen, 4) auf die Erhaltung der Waaren auf dem Lager, ihre Sortirung und ihren Aufputz in dem Gewölbe ꝛc.; 5) auf die Verfertigung der Handelsbücher; (s. Th. XXI, S. 699) 6) auf die Anschaffung der Handelsdiener und Jungen, wovon ich bald sprechen werde.

c, Nach dem Antritte seiner Handlung, und da er bereits ein Kaufmann ist, muß er, wenn er sein Glück machen will, a) sich um mehrere fremde Commissionen, und um den Vertrieb der Waaren beküm-

kümmern. Was die Erreichung des ersten Endzweckes betrifft, so erleichtert sein Bemühen Commissionen zu bekommen, theils wenn er den Ruhm eines geschickten und fleißigen Menschen in seinen Dienstjahren erworben hat; denn da kann er gar leicht das Glück haben, daß hernach große Kaufleute, um ihm in seiner neuen Handlung desto besser fort zu helfen, ihm ihre Commissionen zuwenden, daß er nämlich Waaren für sie ein- und verkaufen soll; theils, wenn er schon auf seinen Reisen, vor Antritt seiner eigenen Handlung, seine Person beliebt und angenehm macht, und sich prompter und accurater Bedienung erbietet. Eben so wird es ihm auch im Fortgange seiner Handlung an Commissionen nicht fehlen, wenn er alles dasjenige, bey den erhaltenen Commissionen auf das fleißigste und geschickteste verrichtet, was nur immer von einem accuraten Commissionär erfodert werden mag. Zur Erlangung der zweyten Absicht, nämlich des Vertriebes der Waaren, wird weiter unten eine Anleitung erfolgen. Zu beyden Absichten ist einem Kaufmanne auch die Correspondenz behülflich; es muß daher derselbe b) so viel möglich, eine pünktliche Correspondenz in den vornehmsten Handelsstädten, bey den Höfen, Armeen ꝛc. geschickt führen und unterhalten, indem überhaupt keine Commercien ohne Briefwechsel geführt werden können. Insonderheit ist der Briefwechsel den im Ganzen handelnden Kaufleuten sehr zu empfehlen. Es kann derjenige, welcher eher als andere, Nachricht bekommen kann, daß z. B. Schiffe mit gewissen Waaren untergegangen, daß gewisse Waaren nicht gerathen sind, daß der Wallfischfang nicht reichlich gewesen ist, daß die Durchfuhre der Waaren hier und da verboten werden solle, daß in diesem oder jenem Wechselplatze gegenwärtig viel Geber und wenig Nehmer, oder viel Nehmer und wenig Geber seyn u. s. w. Gelegenheit und Mittel haben, binnen etlichen

Tagen, ja binnen etlichen Stunden, nur durch ein Briefporto zuweilen etliche tausend Thaler zu erwerben. Weiter unten, wo ich von dem Ein- und Verkaufe der Waaren handeln werde, wird auch des Briefwechsels eines Kaufmannes an die Oerter des Einkaufes seiner Waaren Erwähnung geschehen. Man vergleiche hiemit dasjenige, was ich im XX. Th. S. 138, von dem Grossirer, in Ansehung der Absetzung seiner Waaren, gesagt habe. Zu der Correspondenz überhaupt wird erfodert: α) daß man einen Brief geschickt abzufassen wisse, wie ich oben, S. 524, f. gezeigt habe; und β) daß man Sprachen verstehe; welche Sprachen aber ein Kaufmann vorzüglich wissen müsse, ist oben S. 535, f. angezeigt worden. Ferner ist es die Pflicht eines Kaufmannes, daß er c) seine Commissionen und Kunden zu erhalten, und immer mehrere an sich zu bringen suche. In Ansehung jener ist kurz vorher das Nöthige vorgekommen; in Ansehung dieser aber, wird es unten bey dem Verkaufe der Waaren geschehen. Nicht weniger muß ein Kaufmann d) sein Waarenlager fleißig untersuchen, theils, um nicht ein Sortiment ganz abgehen zu lassen, theils, um dem Verderben zuvor zu kommen. Ferner ist seine Schuldigkeit, daß er e) die Handelsbücher richtig halte, als ohne welches er nothwendig verderben müßte. Auch ist ihm zu empfehlen, daß er f) sich ein vollständiges Formularbuch anschaffe, worin von allen Arten kaufmännischer Contracte, Briefe ꝛc. genaue und vollständige Vorschriften, oder sogenannte Formulare, enthalten sind (*). Denn da ein Kaufmann bey gar vielen Gelegenheiten Contracte und dergleichen Schriften nö-

(*) Dergleichen ist Jul. Bernh. von Rohr Vorrath von Contracten, und andern Aufsätzen, die bey Haushaltungen ꝛc. vorkommen, von D. Christ. Gotth. Gutschm. d vermehrt, Leipz. 1734. 4.

nöthig hat, und auf deren behutsame Entwerfung gar vieles ankömmt, hingegen nicht ein jeder Sachwalter in Commercienſachen geübt iſt, ſo wird ihm ein ſolches Formularbuch gute Dienſte thun. Endlich, da guter Ruf und Credit das erſte und nothwendigſte iſt, worum ein Kaufmann ſich zu bewerben hat, und was er auch zu erhalten ſuchen muß: ſo iſt eine ſeiner Hauptpflichten, welche er die ganze Zeit ſeiner Handlung über nicht aus den Augen laſſen darf, daß er 1) alles das thue, was ſeinen Credit befördern kann, und alles das unterlaſſe, was denſelben ſchwächen kann.

2. Bey einer ſchon etablirten Handlung hat derjenige, welcher ſolche käuflich an ſich zu bringen geſonnen iſt, in genaue Betrachtung zu ziehen: 1) theils ſein Vermögen, Credit und Capital, theils die Bedingungen, die bey dem Uebertrage, der Abtragung und dem Verkaufe einer ſolchen Handlung ihm gemacht werden; 2) ob die Waaren friſch oder alt ſeyn. In jenem Falle darf er doch nicht ſo hoch, als der Marktpreis iſt, gehen, weil es nur übernommene Waaren ſind, von deren Verkaufe, wie er ausfallen werde, er noch nicht verſichert iſt; ſind ſie aber alt, ſo muß er, weil er Gefahr läuft, daß ſie täglich ſchlechter werden und die Kunden gleich anfangs ſich davon abſchrecken laſſen möchten, ſich eine hohe Refactie, (Refache) oder einen Abſchlag von 10, 20 oder mehr pro Cent unter dem ordinären Preiſe bedingen. 3) Muß er die ſchlechten Activſchulden nicht für gute annehmen, oder ſich ſelbſt zur Bezahlung der Paſſivſchulden des Verkäufers verbindlich machen. Weswegen er 4) ſich vorher eine richtige Bilanz und ein Inventarium zeigen laſſen, und dann erſt mit Vorbedacht und Zuziehung guter Rathgeber, zur Behandlung ſchreiten muß. Ferner muß er 5) ſich nicht gleich durch Auszahlung baarer Gelder entblößen,

ob ihm gleich eine solche Waare überaus wohlfeil gelassen würde, weil es sich bey einem von Gelde entblößten Kaufmanne zutragen kann, daß er auch an den wohlfeilen Waaren in gewissen Fällen verlieren, und solche um einen noch niedrigern Preis hingeben muß, als er sie erkauft hat. Er muß 6) die Termine, in welchen er die gekaufte und übernommene Handlung zu bezahlen gedenkt, nicht zu kurz setzen, oder zu große Summen auf einmal bewilligen; und endlich 7) muß er, wenn nun die Handlung die seinige ist, die Waaren, wofern sie alt sind, wieder aufzuputzen, umzuarbeiten, zu sortiren, und wohl zu verstehen wissen.

3. Da von Seiten eines Kaufmannes überhaupt, er sey ein neu angehender, oder ein alter Kaufmann, bey Annehmung eines Handelsdieners vielerley zu bedenken vorfällt: so muß ich auch das, was er dabey zu bedenken hat, kürzlich anführen. Vor allen Dingen hat er 1) auf sich selbst und seine Umstände zu sehen, nämlich: a) ob seine eigene Person unvermögend, schwach, oder durch andere Geschäfte dergestalt überhäuft sey, daß er, seine Handlung ohne Gehülfen fortzusetzen, nicht länger vermögend ist, b) ob auch seine Handlung so viel eintrage, daß er einen oder mehrere Diener darauf halten könne, und ob nicht vielmehr seine Kinder und Lehrjungen im Stande seyn, ihm darin an die Hand zu gehen; und c) ob endlich seine Haushaltung oder sein Hausstand die Annehmung eines Dieners gestatte. Ferner hat er zu sehen 2) auf den Diener, nämlich: a) ob, was dessen Person betrifft, der Mensch zu alt oder zu jung, zu stark oder zu schwach, zu feurig und munter, oder zu phlegmatisch und stumpf sey, welches alles der Kaufmann aus der Beschaffenheit seiner Handlung, und ob bey derselben viel Reisen, schwere Arbeit und andere Strapatzen, oder viel Sitzen, Speculiren und

Nach-

Raffinirten ꝛc. erfodert werde, am besten beurtheilen kann; b) ob nicht etwa zu befürchten sey, daß derselbe, wenn er die Handelsgeheimnisse des Patronen abgesehen hat, sich zu des Principals Schaden, durch eigene Handlung, oder durch Bekanntmachung an andere Leute, und insonderheit an seine Verwandte, zu Nutze machen könnte; c) ob nicht etwa ein anderer Argwohn dessen Aufnahme unter die Hausgenossen widerrathe; d) ob er sich nicht, durch dessen Annehmung, seine guten Freunde oder seine Mitbürger, von denen ein solcher Mensch etwa in Unwillen weggekommen ist, oder die ihn vielleicht nicht gern verlieren wollen, zu Feinden machen würde; e) ob derselbe von einem solchen Hause entsprossen oder vorgeschlagen sey, dem er nichts abschlagen kann; f) ob der Diener ein guter Verrichter sey; oder ob es ihm an der benöthigten Fähigkeit mangle. In dem ersten Falle hat der Kaufmann sich nicht lange zu bedenken, zumal wenn sich andere erfoderliche Eigenschaften mehr dabey befinden: da hingegen in dem letztern Falle der Kaufmann schon mehr Bedenken und Schwierigkeit zu machen hat, ob gleich sonst an dem Subjekte nichts auszusetzen seyn möchte. Daher es denn öfters kömmt, daß dergleichen Leute noch 1 oder 2 Jahr ohne Salarium dienen müssen, bis sie sich in den Handelsgeschäften etwas mehr routinirt haben, oder gar, wie zuweilen in Holland geschieht, noch etwas Geld zugeben müssen. So kömmt es auch bey Annehmung eines Handelsdieners nicht selten darauf an, g) ob der Handelspatron gerade ein solches Subject brauche, wie derjenige ist, der sich anbietet; wie denn zuweilen Handelsdiener, die vorher anderwärts gedient haben, bloß um hinter neue Kundschaften und Geheimnisse zu kommen, desgleichen aus einer besondern Zuneigung und Ueberredung von ihrer Geschicklichkeit, und andern dergleichen, theils zulässigen theils unzulässigen

Be-

Bewegungsgründen mehr, angenommen werden. Ferner hat ein Kaufmann zu sehen, 3) auf den Ort, wo er sich befindet, nämlich, ob derselbe weitläuftig, von großen Negotien, und von vielen Kaufleuten bewohnt, ob es ein Seehafen ist, wo viele Schiffe ab- und zufahren, sund also wegen Vielheit der Geschäfte und Weitläuftigkeit des Ortes, einen oder mehrere Diener zu halten nöthig sey, wobey der Kaufmann zugleich die Theurung der Lebensmittel, und ob das Gesinde viel zu unterhalten kostet, imgleichen wie es die übrigen Kaufleute desselben Ortes in ihrer Bedienung zu halten pflegen, in Betrachtung zu ziehen hat. Endlich hat der Kaufmann noch 4) auf die Zeit zu sehen, nämlich, ob solche jetzt den Commercien günstig sey, und ob folglich mehrere oder wenigere Bedienten zu halten seyn ꝛc.

4. Eben so vielerley, ja noch mehr, hat ein Kaufmann bey Annehmung eines Lehrjungen zu bedenken. Zuvörderst hat er 1) auf seine eigene Person, und die Umstände seiner Handlung zu sehen, nämlich: a) aus was für Ursachen er einen Handelsjungen annehmen wolle, ob er solches Alters und Leibesschwachheit, überhäufter Handelsgeschäfte, oder anderwärts habender Bedienung halber thun müsse; oder ob er es thue, um durch Annehmung vornehmer Leute Kinder sich Freunde, Correspondenz, nutzbare Commissionen, oder andere Handelsvortheile zuwege zu bringen; oder, ein gewisses Stück Geld dadurch zu bekommen; oder endlich, um seiner Faulheit willen, in der Absicht, sich gute Tage zu machen, desto mehr bedient zu seyn, aus Aemulation mit andern Kaufleuten, die auch viel Gesinde halten; und aus andern Ursachen mehr. Von diesen sind einige rechtmäßig und vernünftig, andere erlaubt, und die letztern höchst tadelnswürdig.

Hr. May in seinem Versuch einer allgem. Einleitung in die Handlungswissenschaft, Alt. und Lab. 1770, gr. 8. S. 378, tadelt Hrn. Ludovici, welcher, in seinem Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, Lpz. 1768, gr. 8. S. 265, die Faulheit unter die Ursachen, gerechnet hat, warum einige Kaufleute Jungen annehmen. Es scheint also Hr. May zu glauben, als ob es nicht wohl möglich sey, daß es Kaufleute gebe, die aus Faulheit und um sich gute Tage zu machen, Jungen annehmen. Seine angeführte Ursache hievon ist, weil ein Kaufmann zu dem ersten, oder auch wohl noch im zweyten Jahre mehr Mühe habe, den Jungen zu unterrichten, als diese Dienste ihm Erleichterung schaffen können. Aber wie? Wenn ein Kaufmann dächte: Ob mir gleich die Abrichtung des Jungens in den ersten zwey Jahren etwas mehr Mühe macht, so erleichtert er mir doch meine Mühe in den folgenden Jahren. Und wollte man gleich dagegen einwenden, daß die Jungenjahre mit dem sechsten zu Ende liefen, so weiß doch ein solcher Kaufmann den Contract dergestalt einzurichten, daß der Junge nach seinen Jahren noch einige Jahre bey ihm um ein weniges als Diener stehen muß.

b) Ob seine Handlung so beschaffen sey, daß er dem Jungen, den er in die Lehre nehmen will, auch etwas rechtschaffenes zeigen könne, wovon derselbe mit der Zeit Nutzen haben möge; oder, ob er seine Dienst= und Lehrjahre, ohne etwas nützliches zu fassen, und nur mit Müßiggehen würde zubringen müssen, als in welchem Falle ein solcher Kaufmann wider Gewissen handelt, wenn er einen Jungen annimmt, und ihm seine beste Jugendjahre gleichsam abstiehlt.

Hienächst hat ein Kauf= und Handelsmann zu sehen, 2) auf die Person und übrigen Umstände des anzunehmenden Jungen; nämlich: a) auf dessen Alter, da denn das 13 oder 14te Jahr der beste Anfang der Jungenjahre ist; b) auf dessen Leibesconstitution, ob, in Ansehung solcher, der Knabe zu seiner Handlung tüchtig sey, oder nicht; c) auf dessen Vermögen, entweder wegen der von den Aeltern und

Vor=

Vormündern zu leistenden tüchtigen und annehmlichen Caution für des Jungen Wohlverhalten und Treue; oder auch eines selbst davon zu ziehenden Gewinnes; d) auf dessen Fähigkeit, und zwar vorzüglich, was der Knabe im Rechnen und Schreiben gethan habe; ob seine Hand leserlich, geschwinde und kaufmännisch sey; ob er einen Anfang im Buchhalten und in fremden Sprachen habe; ob er munter und hurtig sey, welches letztere sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus dem Ansehen beurtheilen läßt ꝛc. e) auf dessen Heimath, oder Vaterland, und zwar: α) ob der Knabe aus einer Handelsstadt oder einem solchen Orte, sey, wo wenig Handel getrieben wird, oder ob er gar auf dem Lande erzogen worden sey; in welchen beyden letztern Fällen es schon 1 oder 2 Jahr mehr Zeit kostet, ihm die Kaufmannsart beyzubringen, und die Kaufmannschaft selbst beliebt und kundig zu machen, da hingegen die Lust dazu den in See- und Handelsstädten erzogenen Knaben gleichsam angeboren ist, insonderheit, wenn sie aus dem Kaufmannsstande sind, und etwa in ihrer Aeltern Hause schon einen Verschmack davon gehabt, und die ersten Gründe derselben erlernt haben; β) ob er ein Einheimischer oder Fremder ist, weil in jenem Falle ein Kaufmann, zumal wenn es ein Knabe von gutem Vermögen und von kaufmännischer Herkunft ist, oftmals zu befürchten hat, daß derselbe sich künftig neben seinem Principale setzen, gleichmäßige Handlung anlegen, und ihm und den Seinigen dadurch Schaden thun könnte; γ) aus welchem Lande ein solcher Knabe sey, indem die Verschiedenheit der Landesart, das Klima und Erziehung nach Verschiedenheit der Länder, auch viel zu der Gemüthsart derselben beytragen; f) auf dessen Freundschaft oder Verwandtschaft, wobey zu betrachten ist: (1) ob der Knabe dem Kaufmanne mit Blutsfreundschaft verwandt; oder (2) ein armes Kind ist, welches

des gar keine Freunde hat, oder (3) gar die Vornehmsten im Lande oder in der Stadt zu Verwandten hat; indem es in dem ersten Falle billig ist, seine Blutsfreunde andern vorzuziehen, und lieber jene, als diese, seines Handels und des daraus zu ziehenden Nuzens kundig, und dereinst theilhaftig zu machen; in dem andern Falle aber verschiedenes zu bedenken vorkömmt; und in dem dritten Falle der Nuzen, die Recommendation und Beförderung, die etwa von den Angehörigen zu erwarten seyn möchte, oder auch im Gegentheile die Macht der Anverwandten, die Nachsicht, die man gegen einen solchen Knaben haben müßte, und die Furcht, daß der Knabe, nach ausgestandenen Lehrjahren, zum Nachtheil seines Principales, von seinen Freunden möchte etablirt werden, einen Kaufmann zu dessen Annehmung vermögen, und einen andern davon abhalten könnten; g) auf dessen Aeltern, wobey zu merken ist, daß von der Kaufleute Kindern gemeiniglich vermuthet werde, daß sie schon eine natürliche Liebe und einen angebornen Trieb zur Handlung mitbringen; daß Soldatenkinder nicht leicht zum Comtoir incliniren, sondern mehrentheils eines freyen Lebens gewohnt sind, auch besser zu Strapazen, als im Gewölbe oder Laden, dienen; daß der Gelehrten und der Kaufleute Kinder wohl am tauglichsten zur Handlung sind, indem sie schon etwas sittsames und nachdenkliches mitbringen; wiewohl auch der Handwerksleute Kinder hievon nicht auszuschließen sind, die zum öftern, wenn sie von ihren Aeltern wohl zur Schule gehalten sind, alle andere übertreffen; h) auf die Nebenumstände, z. B. ob der Knabe nicht schon anderwärts in Diensten gewesen ist, oder darein habe kommen sollen.

Ferner hat ein Kaufmann 3) auf die Recommendation des Knaben zu sehen, wobey wieder über verschiedene Stücke Beobachtungen anzustellen sind.

nämo

nämlich: a. über den Stand derjenigen, welche für den Knaben gesprochen oder geschrieben haben; ob es Vornehme oder gute Bekannte sind, denen man nicht wohl etwas abschlagen darf; oder, ob es geringe Leute sind, auf deren Recommendation zu achten man nicht schuldig ist; b. ihre Absicht, ob die Recommendation aus Privat- oder interessirten Absichten geschehe, oder nicht, sondern nur bloß deswegen, daß der Knabe etwas rechtes lernen möge; und c. ihre Aufführung, ob sie tugend- oder lasterhaft, ob sie von gutem oder schlechten Rufe, ob sie Zänker sind, die künftig bey des Knaben übeln Verhalten die geleistete Caution anfechten und streitig machen möchten; ob sie durch ungeziemende Wege den Knaben einzuschieben suchen, oder denselben, wenn man ihn am besten zu gebrauchen gedächte, wieder weg nehmen, auch wohl Mißverständniß anstiften, oder den Knaben wohl selbst auf böse Wege verführen möchten.

Endlich hat ein Kaufmann 4) auf die Bedingungen zu sehen, unter welchen ihm der Knabe anvertraut werden soll, besonders ob er Kost- oder Lehrgeld gebe; ob er mehrentheils zum Comtoir, und dessen, oder andern wichtigen Handelsverrichtungen angehalten werden, auch in diesem oder jenem andern vorgezogen, und mit dieser oder jener Arbeit verschont werden solle ꝛc.

Was ein Kaufmann, nachdem der Junge aufgedungen worden ist, in Ansehung dessen für Pflichten auf sich habe, ist bereits im XXI. Th. S. 744, flg. vorgekommen.

Das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waaren gegen Geld, nach vorher gegangenem Vergleiche um den Preis der Waare, wird der Kaufhandel genannt. Von dem Käufer und Verkäufer, als wesentlichen Personen bey dem Kauf,

s. oben, S. 296, fgg. und von den handelsfähigen Personen, Th. XXI. S. 634, fgg. In Ansehung des Käufers und Verkäufers, theilt sich der Kauf in den Einkauf und Verkauf; welche beyde Theile so genau mit einander verknüpft sind, daß keiner ohne den andern geschehen kann; denn wo eingekauft wird, da wird auch verkauft. Es besteht aber der Kaufhandel aus drey wesentlichen Stücken; diese sind: 1. die Behandlung der Waare, d. i. der Vergleich um den Preis oder Werth der Waare; 2. der Vergleich um die Art der Bezahlung in Ansehung der Geldsorten, der Zahlungszeit, und anderer dahin einschlagenden Bedingungen; und 3. die Auslieferung der Waare gegen Geld; von welchem allen ich weiter unten handeln werde.

Weil bey dem Kaufhandel nicht allemal das Geld baar erleget, sondern öfters, entweder ganz, oder nur zum Theil, geborget wird: so entstehen daher, in Ansehung der Contentirung oder Befriedigung für die Waaren, insonderheit viererley Arten des Ein- und Verkaufes, wie solcher insgemein von und unter Kaufleuten getrieben wird. Es geschieht derselbe entweder 1. contant, oder mit baarem Gelde in ungetrennter Summe, oder, kaufmännisch zu reden, Zug um Zug, da die behandelte Geldsumme sogleich bey der Lieferung der Waare und auf ein Mal erleget wird. Diese Art des Kaufhandels ist die sicherste für den Verkäufer, und sowohl für diesen, als auch für den Käufer, die vortheilhafteste. Sie ist 1) dem Verkäufer die vortheilhafteste, weil er seine contante Bezahlung erhält, und mithin das Geld gleich wieder nutzen kann. Sie ist 2) dem Käufer am vortheilhaftesten, weil bey dem Einkaufe mit baarem Gelde gemeiniglich in gewissen Waaren, oder bedungener Maßen nach, ein gewisses pro Cent abgezogen, und sodann der Rest baar bezahlet wird. Denn man schlägt bey dem Verkaufe

auf Credit meistentheils etwas an Interessen auf den Preis. Wird nun alles gleich bezahlt, so zieht man solches wieder ab. Diese Art zu kaufen wird insbesondere der Kauf (oder der Ein- und Verkauf) mit baarem Gelde genannt. Ferner geschieht der Kaufhandel 2. auf Credit, oder auf Borg, und, wie es unter Kaufleuten heißt, auf Ziel, oder auf Zeit, d. i. mit der Bedingung, daß das für die Waare verglichene Geld auf gewisse und bedungene Zeitfristen, z. B. von Messe zu Messe, oder in drey Monaten ꝛc. bezahlet werden solle. Es pflegen insgemein die Kaufleute, unter sich, bey dem Waareneinkaufe, an denen Orten, wo der Rabatt nicht so, wie in Amsterdam und Hamburg, bey gewissen Waaren eingeführt ist, wenn sie auf Zeit Waaren behandeln, sich ausdrücklich auszubedingen, daß sie, bey eher erfolgender Bezahlung, einen billigmäßigen Abzug gewisser Procente von der Kaufsumme genießen mögen, und zwar nach Proportion derjenigen Zeit, die der Käufer mit der Bezahlung des bedungenen Kaufgeldes noch hätte Anstand nehmen können. Indessen werden, es sey nun diese Bedingung bey dem Einkaufe vorgegangen, oder nicht, die schuldig gebliebenen Summen entweder von dem Verkäufer nur in das Schuldbuch eingetragen, oder der Käufer muß auch wohl noch an den Verkäufer eine Handelsobligation oder ein Handelsbillet (s. Th. XXI. S. 754, fgg.) ausstellen. Zuweilen geschieht der Kaufhandel 3. zum Theil contant und zum Theil auf Credit, da sogleich ein Theil des für die verkaufte Waare bedungenen Preises baar erleget, und wegen des Restes Credit gegeben wird; oder endlich auch 4. zum Theil contant, zum Theil aber in Wechselbriefen, und zum Theil auf Ziel oder Credit, da ein Theil der bedungenen Kaufsumme in baarem Gelde, und ein Theil in Wechselbriefen abgeführet, zur Bezahlung des Restes aber Zeit gegeben wird. Hie-

nächst

nächst ist noch eine Art des Kaufhandels, insonderheit bey dem Buchhandel bekannt, nämlich 5. auf Subscription oder Unterzeichnung, und auf Pränumeration oder Vorauszahlung. Die Unterzeichnung, ohne Vorauszahlung des Geldes, geschieht bloß in der Absicht, damit der Buchhändler zum voraus erfahre, ob sich auch zu dem vorhabenden Verlagsbuche so viele Liebhaber finden, als zur Bestreitung der Verlagskosten erforderlich sind; s. Th. VII. S. 207, f. Ferner rechne ich unter die Arten des Kaufhandels denjenigen Ein- und Verkauf, welcher 6. im Bausch und Bogen geschieht, da viele Waaren zusammen auf ein Mal zugleich für eine bedungene Summe überhaupt eingekauft und verkauft werden; s. oben, S. 310, flg. Endlich gehört auch hieher der Ein- und Verkauf, welcher 7. vermittelst des öffentlichen Ausrufes, oder der Auction, geschieht; wovon ich hernach sprechen werde.

Den Einkauf der Waaren verrichtet der Kaufmann entweder an dem Orte, wo die Waare zu feilem Kaufe ist, theils persönlich, welches der Einkauf unter vier Augen, Fr. tête à tête genannt wird; theils durch Waaren-Mäkler; oder er verrichtet ihn vermittelst des Ausschreibens von andern Orten her. Ferner geschieht der Einkauf von dem Kaufmanne entweder für seine eigene Rechnung, oder für eines Andern Rechnung, d. i. in Commission. Was Commissionäre oder Factore bey dem Einkaufe der Waaren für Rechnung der Kaufleute und Negotianten zu beobachten haben, lehrt der Art. Commissions Handlung, im VIII. Th. S. 252, f. Hier handle ich nur von dem Einkaufe des Kaufmannes für seine eigene Rechnung.

Von einem Kaufmanne, welcher für seine eigene Rechnung Waaren einkauft, wird erfordert: 1. daß er die

die Personen, welche verkaufen können, wisse; s. oben, S. 297, flg. 2. daß er auch die Waaren, welche er einkaufen will, wohl kenne; d. i. er muß im Stande seyn, a) den Unterschied des Gewächses bey den Naturproducten, und der Arbeit bey den Kunstproducten, welche Waaren nämlich ächt und aufrichtig oder unverfälscht, imgl. frisch oder verlegen ꝛc b) den Unterschied der Sorten, welche die besten, welche von mittlerer Güte, und welche von der schlechtesten Sorte sind; c) den Unterschied der Muster bey Manufactur- und Fabrikwaaren; d) die übrigen Eigenschaften, beurtheilen zu können, damit er nicht verfälschte für ächte, verlegene für frische, schlechte für gute ꝛc. einkaufe. Hiezu ist nun nöthig, daß er die Pflanzung der Naturproducte, oder wie sie gezeuget werden; die Fabricirung der Kunstproducte; oder wie sie verfertiget werden, und dann die Zurichtung beyder zu Kaufmannsgute, wisse. Man findet, in gegenwärtigem Werke, bey den meisten Waaren, in dem davon handelnden Artikel die Kennzeichen der Güte und der Verfälschung angegeben.

Wenn sich ein Einkäufer auf die Waaren an und für sich versteht, so muß er ferner 3. die mancherley Vortheile, deren die Verkäufer sich zu bedienen pflegen, den Käufer bey der Probe der Waaren zu berücken, wissen, damit ihm nicht der Verkäufer die Gelegenheit benehme, oder ihn ausser Stand setze, die wahre Beschaffenheit der Waare zu untersuchen und zu erkennen. Hienächst muß ein Einkäufer 4. die Verschiedenheit der Waaren-Preise wohl inne haben, welche Waaren nämlich einen festgesetzten oder ungewissen Preis haben, und insonderheit die letztern wenigstens ungefähr wissen, damit er eines Theils sogleich bey dem Gebothe des Verkäufers wisse, ob solches nicht zu hoch, sondern vortheilhaft sey; andern Theils, damit er nicht, wenn er zu wenig dagegen bietet, ausge-

gekauft werde, oder, wenn er zu viel bietet, sich schade. Dabey müssen ihm 5. die Manieren der Kaufleute im Vorschlagen bey dem Verkaufe nicht unbekannt seyn, indem a) bey manchen Waaren, z. B. Nesseltuch, auf die beste Sorte nicht so viel vorgeschlagen wird, als auf die von mittelmäßiger Feine und Güte; und b) manche Gattungen von Verkäufern überhaupt mehr vorzuschlagen pflegen, als andere: wie denn z. B. von den Juden, Hausierern und Trödlern bekannt ist daß sie bey allen Waaren die Hälfte, auch wohl zwey Drittel, vorschlagen. Desgleichen muß ein Einkäufer 6. den Ort, wo diese oder jene Waare am wohlfeilsten einzukaufen ist, wissen. Hiebey ist folgender Grundsatz zu bemerken: Waaren werden am wohlfeilsten aus der ersten Hand eingekauft. Es heißt aber, Waaren aus der ersten Hand kaufen, so viel als, die Waaren an dem Orte ihrer Zeugung (wenn es natürliche oder rohe Waaren sind,) und ihrer Fabricirung (wenn es künstliche oder verarbeitete Waaren sind, von denen kaufen, welche die natürlichen Waaren entweder erzeugen, oder wenigstens einsammeln, und die künstlichen entweder fabriciren, oder wenigstens zurichten; daß also die erste Hand die Hand des Kaufmannes ausschließt, indem alles, was aus der Hand des Kaufmannes gekauft worden ist, nicht aus der ersten Hand (*) gekauft heißt; kauft man aber Waaren aus der Hand der Grossirer, so heißt dieses aus der zweyten Hand; und wenn man die Waaren von den Krämern ꝛc. nimmt, aus der dritten Hand, u. s. w. kaufen. Solchemnach werden die natürlichen und rohen Waaren aus den Händen derer,

(*) Doch heißt bisweilen auch dieses die erste Hand, wenn man von großen Handelscompagnien, als: der ost- und westindischen in Holland, England, Schanien, Frankreich, Dänemark ꝛc. kauft, ungeachtet solche Compagnien in Ost- und Westindien selbst einkaufen.

die sie erzeugen und einsammeln, und die künstlichen Waaren von den Arbeitern, und in den Manufacturen und Fabriken, am wohlfeilsten eingekaufet. Dieses erfordert nun die Kenntniß der Oerter, wo die Waaren theils erzeuget und gesammelt, theils fabriciret und zugerichtet werden. Zu beyden gibt überhaupt eine richtige und vollständige Kaufmannsgeographie (s. oben, S. 518) gute Anleitung. Da uns aber bis jezt noch eine solche Geographie fehlt, so kann man indessen beydes aus gegenwärtigem Werke ersehen, indem ich sowohl bey den geographischen Artikeln die Natur- und Kunstproducte eines jeden Landes oder Ortes, als auch bey den Artikeln von jeder Waare, die Oerter ihrer Zeuzung oder Fabricirung, anzeige. Ob es übrigens einem Krämer räthsamer sey, die Waaren von den Arbeitern, und in den Manufacturen und Fabriken, oder von den Grossirern zu nehmen, werde ich im Art. Krämer zu bestimmen suchen.

Es ist aber nicht genug, daß ein Kaufmann wisse, wo die Waaren am wohlfeilsten zu haben seyn, sondern es müssen ihm ferner 7. die Oerter, wo die besten Materien und die besten Manufactur- und Fabrik-Waaren her kommen, und, in Ansehung der leztern, auch die besten Manufacturen und Fabriken, und Meister oder Arbeiter jedes Ortes, bekannt seyn. Einem Krämer, oder Kaufmanne des Handkaufes, müssen, wenn er nicht aus der ersten Hand einkaufen will, oder kann, wenigstens diejenigen Grossirer, welche überhaupt die besten Waaren führen, und insonderheit die Manufactur- und Fabrikwaaren aus den besten Manufacturen und Fabriken nehmen, auf das genaueste bekannt seyn, um von diesen seine Waare erhandeln zu können, damit er lauter gute und schöne Waare führe, und dadurch bey Reputation bleibe. Diese Wissenschaft muß 8. mit der Kenntniß der Waaren-Zeichen, oder der Marken, welche Kaufleute,

Manu-

Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker, ihren Waaren anzuhängen, oder auf solche zu prägen pflegen, verbunden seyn; vorzüglich aber derjenigen Particuliers Marken und Zeichen, welche die besten und untadelhaftesten Waaren führen. Siehe oben, (S. 526.

Nicht weniger muß er 9. Erfahrung in Ansehung der Zeit, wenn die Waaren am wohlfeilsten einzukaufen sind, haben, und nach solcher seine Maßregeln nehmen. Uberhaupt kann man die Zeiten der Jahrmärkte und Messen nennen, weil alsdann an einen Ort die Waaren von vielen Orten in Menge zusammen gebracht werden. Es können aber auch noch besondere Regeln, sowohl in Ansehung besonderer Fälle, als auch in Ansehung besonderer Gattungen von Waaren, gegeben werden. Dergleichen Regeln sind folgende. 1) Man muß sehen, ob die Waare von dem hohen Preise, auf welchen sie zuvor gestiegen war, wieder abschlage; oder von dem geringen Preise, in welchem sie zuvor (entweder weil der Handel sich gestreckt hat, oder weil ein großer Ueberfluß in den Magazinen, Manufacturen und Fabriken sich befunden hat,) gewesen ist, wieder aufschlage. Wenn die Waare a) in dem Preise auf das höchste gekommen ist, und wieder zu fallen anfängt, muß man keine kaufen, weil gewiß ist, daß, wenn die Ursache, warum der Aufschlag geschehen war, gehoben ist, die Waare täglich abschlägt, bis sie wieder auf ihren billigen Preis kömmt. Wenn hingegen die Waare b) auf ihrem niedrigsten Preise wäre, und zu steigen anfängt, ist es die Zeit zum Einkaufe, weil gewiß ist, daß die Steigerung täglich, so lange die Ursache derselben währet, zunimmt. 2) In Ansehung besonders der natürlichen und rohen Waaren, hat man die Witterung genau zu beobachten, um aus solcher schließen zu können, ob die Aernde von dieser oder jener Waare wohl oder

schlecht gerathen werde. Ist eine schlechte Aernde zu vermuthen, so muß man in Zeiten einkaufen, ehe die Waare aus dieser Ursache im Preise steigt; ist hingegen eine gute Aernde zu hoffen, so muß man mit dem Einkaufe noch an sich halten. 3) Zu Winterszeit thut man mit flüssigen Waaren einen bessern Kauf, wenn man sie nach dem Maße, und nicht nach dem Gewichte, kauft; weil zur Winterszeit die flüssigen Materien, wegen der Kälte, weit dichter sind, als im Sommer. So geht z. B. im Winter mehr Wein in ein Kannenmaß als im Sommer, weil er alsdann unter dieser Quantität, im Winter mehr als im Sommer wiegt, ein größeres Gewicht aber die Gegenwart einer größern Menge Materie von eben der Art zu erkennen gibt. 4) Wenn eine Manufactur- oder Fabrik-Waare aufzuschlagen anfängt, muß man sich zuvörderst nach den Ursachen davon erkundigen, und sodann seine Maßregeln darnach nehmen. Ist die Theuerung der Waaren α) von dem Mangel der Materialien hergekommen: so ist kein Zweifel, daß diese Theuerung nicht nur lange dauern, sondern auch nach und nach zunehmen werde; daher der Einkäufer sich hier nicht lange Bedenkzeit nehmen darf, sondern er muß sogleich einkaufen, und auch Lieferung bestellen, so viel er nämlich zu vertreiben glaubt. Rührt der Aufschlag β) von dem wenigen Vorrathe gemachter Waaren, und der starken Anfrage darnach, nicht aber von dem Mangel der rohen Materialien, her: so muß er in dem Einkaufe behutsam verfahren, weil es oft nur von einem ungefähren Zufalle abhängt, welcher bald wieder verschwindet, und mit solchem auch zugleich der Aufschlag. 5) Zu der Zeit, da Fabrik- und Manufactur-Waaren nicht gesuchet werden, muß man dieselben bey den geringern Arbeitern kaufen. Denn weil diese ihre Waare aufzuheben nicht vermögend sind, geben sie solche um geringern Preis, als

die

die wohlhabenden, welche die Zeit, da die Waare wieder gesucht wird, abwarten können.

Ferner muß ein Kaufmann 10. die vortheilhafteste Art der Ueberbringung der Waaren von einem Orte zu dem andern wissen. In dieser Absicht müssen ihm a) die gewöhnlichsten und kürzesten Wege, auf welchen die Waaren zu Wasser oder zu Lande, theils mit den geringsten Kosten, theils mit der wenigsten Gefahr, verführet werden, bekannt seyn; und in Ansehung der Kosten muß er b) nebst dem Betrage der Frachtkosten, auch die Stapel- und Niederlagestädte sowohl, als auch die Zollhäuser und Seehafen, welche die Waaren unterweges passiren müssen, wissen. Ist ihm dieser nicht so genau bekannt, so muß er zu einer accuraten Landkarte und vollständigen Geographie seine Zuflucht nehmen. Kann er von verschiedenen Orten Waaren von gleicher Güte, aber ungleichem Preise, erhalten, so muß er die Fracht- und übrigen Kosten eines jeden Ortes mit dem dortigen Preise zusammen rechnen, um sodann, nach angestellter Vergleichung solcher Berechnungen, ersehen zu können, von welchem Orte ihm die Waare am wohlfeilsten zu stehen komme, den er also erwählen muß.

Endlich muß ein Kaufmann, vornämlich ein Grossirer, bey dem Einkaufe der Waaren, 11. den Ort, wo er sie wieder verkaufen will, wohl kennen, und seine Maßregeln darnach nehmen. Denn wollte z. B. ein Grossirer Manufactur- oder Fabrikwaaren zu Paris verkaufen, so müßten diese die besten und neuesten Moden seyn, weil Paris der Ort ist, welcher die Mode nicht nur allen Städten Frankreichs, sondern auch fremden Ländern, gibt. Wenn hingegen eben dieser Grossirer Waaren einkauft, um sie in den übrigen Städten Frankreichs und an fremden Orten wieder zu verkaufen: so muß er von solchen Waaren da die Mode erst anfängt, nicht kaufen, weil sie an

dergleichen Orten noch nicht bekannt sind, und er sie mithin daselbst nicht wieder verkaufen kann, indem solche Waaren noch zu theuer sind, weil die Mode oft den Abgang der Waaren, und auch zugleich ihre Theurung verursachet. Eben so muß auch insonderheit der Krämer, oder Kaufmann des Handkaufes, den Ort, wo er sich setzen und verkaufen will, wohl kennen, und wissen, welche Waaren daselbst ihren Abgang finden und vorzüglich gesuchet werden, damit er diese in Menge, nach Proportion des Ortes, und diejenigen, welche bey ihm, in Ansehung seiner Handlungsart, nicht ausdrücklich gesuchet werden, sondern nur zur Nachfrage dienen, in wenigerm Vorrathe einkaufe.

Ausser dieser Stücken, die ein Einkäufer zu beobachten hat, hat derselbe auch folgende Pflichten oder Behutsamkeits-Regeln bey dem Einkaufe in Acht zu nehmen: 1. Ein Grossierer muß die Kaufleute des Hand-Kaufes fleißig besuchen, weil er durch solchen Besuch von ihnen in Erfahrung bringen kann: a) ob der Abzug oder Verkauf der Waaren gut oder schlecht ist, und b) welche Sorte von Waaren am meisten gesuchet wird, um seine Maßregeln im Einkaufe darnach zu nehmen, so, daß er, in Ansehung des letztern, von der Sorte Waare, welche mehr oder weniger gesuchet wird, wenn es eine Manufactur- oder Fabrik Waare ist, in den in- oder ausländischen Fabriken und Manufacturen auch mehr oder weniger bestelle, in Ansehung des ersten aber überhaupt seinen Einkauf nach der Beschaffenheit des Verkaufes einrichte.

2. Ein jeder Einkäufer muß bey dem Einkaufe behutsam in den Worten seyn, d. h. er muß nicht thun, als ob er die Waare gern hätte, wenn er sie gleich nothwendig braucht; er muß aber auch dieselbe nicht so gar sehr verachten. Insonderheit muß ein Grossirer, oder wer sonst von den Arbeitern in den Manufactu-

facturen oder Fabriken kauft, dieses nicht thun, um sie dadurch auf die Gedanken bringen zu wollen, als ob man ihre Arbeit gar nicht von nöthen hätte; indem dieses die Arbeiter mißtrauisch macht. Das sicherste und beste ist, daß der Einkäufer gleichgültig sey, und doch dabey klug verfahre.

3. Wer erst anfängt zu handeln, muß nicht eher einkaufen, als bis er zuvor ein Sortiments-Memorial, d. h. ein Verzeichniß der Waaren, welche zu einem Sortimente nach seinem Vermögen oder Capitale nöthig sind, aufgesetzt hat. Ein solches Memorial muß ordentlich abgefasset seyn, d. h. es muß jede Gattung der benöthigten Waaren unter ihrem besondern Titel gestellet seyn; als z. B. unter dem Titel Kattun, die nöthigsten Sorten dieses Zeuges u. s. w. damit er solches Memorial desto besser zu beurtheilen im Stande sey. Ein Kaufmann, welcher schon eine Handlung besitzt, oder eine alte Handlung erkauft, hat dergleichen Memorial nicht nöthig, sondern er darf nur die Waaren, die ihm mangeln, oder abgezogen sind, kaufen.

4. Ein angehender Kaufmann des Hand-Kaufes hat sich zu hüten, daß er sich nicht von Grossirern den Ausschuß von Waaren aufhängen lasse. Denn gleichwie ein jeder Kaufmann lauter gute Waaren führen soll, also muß insonderheit ein Anfänger sich durch gute Waaren gleich anfangs in Reputation zu setzen suchen, und schlechterdings keine in den Laden der Grossirer liegen gebliebene Waaren in seinen Laden bringen, ob sie gleich eben deswegen gar wohlfeil einzukaufen sind, und es daher den Anschein hat, als ob damit großer Gewinn zu machen sey.

5. Ein jeder Kaufmann des Hand-Kaufes muß das Gewicht, Maß, und insonderheit das Ellen-Maß, bey dem Einkaufe der Waaren im Ganzen, wegen des Wiederverkaufes im Kleinen, nicht aus der Acht

lassen,

lassen, sondern in sorgfältige Betrachtung ziehen, indem vornämlich das aus der Acht gelassene Ellenmaß schlimme und nichts taugliche Reste, z. B. in geblümten Zeugen, verursachet, welche Reste öfters den ganzen Gewinn, den man auf dem Stücke hätte haben können, wieder verschlingen.

6 Kein Kaufmann muß, unter der Vorstellung, die Waare sey wohlfeil, über sein Vermögen einkaufen, und sich darin zu viel trauen, als wenn die Waare auch auf die versprochene Zeit bezahlet werden könnte. Denn, wenn nachher die Zahlung auf den bestimten Taz nicht sollte möglich gemacht werden können, würde er bey denen, von welchen er die Waare geborgt hat, den Credit verlieren, und es würde ihm künftig nicht mehr getrauet werden. Insonderheit muß ein angehender Kaufmann des Handkaufes, wofern er theils für baares Geld, theils auf Credit, Waaren einkauft, sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht zu viel, sondern im Anfange etwa nur den dritten Theil auf Credit nehme. Wenn er z. B. 8000 Thlr. Geld in der Casse hätte, könnte er wohl für 12000 Thlr. gute Waaren kaufen, da ihn denn die übrigen 4000 Thlr. für welche er auf Credit genommen hat, nicht leicht beschweren würden. Daher muß er sich nicht durch das Zureden der Grossirer übereilen lassen, so viel anzunehmen, als sie ihm anbiethen, indem diese einem jungen Kaufmanne gern so viel verkaufen, als sie nur können, weil man insgemein glaubt, daß im Anfange gute Zahlungen folgen werden. Dergleichen Beredungen sind ihm um deswillen sehr gefährlich, weil, wenn hernach die Zeit der Zahlung kommt, er doch zahlen muß, ob er gleich den gehofften Debit der Waaren nicht gehabt hat.

7. Von zwey mit einander in Compagnie stehenden Kaufleuten muß der eine, wenn ihre Handlung in Manufactur- und Fabrik-Waaren besteht, persönlich

sönlich an dem Orte der Manufactur oder Fabrik wohnen, und zwar derwegen, a) weil derjenige, welcher selbst Interessent der Handlung ist, viel fleißiger ist, und alles, was er thut, mehr als ein Commissionär, welcher oft nur auf sein eigenes Interesse sieht, Achtung gibt; b) weil die Geschäfte wenigstens geheimer zugehen; und c) man oft eine bequeme Gelegenheit zu kaufen findet, welches ein Commissionär zu thun, sich nicht unterstehen würde, und doch bey dergleichen Kaufe viel gewonnen werden kann.

8. Ein Kaufmann, welcher doch jemanden den Einkauf der Waaren committiren will, muß keinen Kaufleuten, welche den Arbeitern rohe Materialien zu verarbeiten verkaufen, an dem Orte solcher Manufacturen und Fabriken Commission geben, Manufactur- und Fabrik-Waaren einzukaufen. Denn dergleichen Kaufleute kaufen die Waaren allezeit theurer, als diejenigen, welche keine rohe Materialien zu verkaufen haben, weil jene den Arbeitern einen Theil ihrer Waaren an Zahlungs statt geben, und auch oft, (damit sie sich an dem, was die Arbeiter ihnen schuldig sind, bezahlt machen,) von ihnen Waaren an Zahlung statt annehmen, die daher selten so gut und schön sind, als man sie wohl um baares Geld haben kann.

9. Ein Kaufmann des Land-Kaufes muß von den Grossirern die Waaren nicht eher abholen lassen, ehe er Facturen erhalten hat, worin der Preis der Waaren und die Zeit des Einkaufes benannt ist, damit aller Streit, welcher hernach aus Mißverstande herrühren könnte, vermieden, und gute Correspondenz und Freundschaft, als welche unter Kaufleuten seyn soll, erhalten werde.

10. Ein Kaufmann, welcher meßbare Waaren im Ganzen kauft, muß sofort messen. Und zwar muß

muß solches a) der Grossirer, welcher seine Waaren in den Manufacturen und Fabriken und bey den Arbeitern kauft, deswegen thun, α) weil die Arbeiter keine Rede und Antwort mehr geben, wenn sich alsdann erst ein Mangel findet, nachdem die Waaren schon bezahlt sind; β) weil man, indem die Waare aufgewickelt wird, erkennen kann, ob ein merklicher Fehler darin befindlich ist, indem die Fehler von den Arbeitern durch die halben Falten gar leicht verborgen werden können. Desgleichen muß b) der Kaufmann des Handkaufes von dem Augenblicke an, da er meßbaare Waaren von den Grossirern gekauft hat, solche messen; vornämlich aber diejenigen, welche nach der Elle gemessen werden, um zu erfahren, ob die Ellen mit dem gewöhnlich angehängten Zettel überein treffen. Findet sich nun ein Mangel daran, welcher etwa nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Elle ausmacht, so muß man solches in der Factur am Rande bey dem Stücke selbst anmerken; sollte sich hingegen ein großer Mangel, als: von 1 oder 2 Ellen, oder sonst ein Fehler, welcher sich bey dem Nachmessen besser entdeckt daran befinden, muß solches dem Verkäufer sofort, da das Stück noch unangeschnitten ist, angezeiget werden.

11. Nach geschehenem Ummessen, muß der Kaufmann die Waaren sofort wieder in Papier einwickeln, oder sonst sauber verwahren, damit sie nicht verderben, und sodann in das Waaren-Kauf- oder Factur-Buch (s. Th. XII. S. 23, f.) eintragen. Hernach muß er sie, wie ich bald zeigen werde, zum Verkaufe zubereiten.

12. Der Käufer muß, sobald der Einkauf geschehen ist, und alles noch in frischem Gedächtnisse ist, die Rechnung schließen, und was sonst für Bedingungen mit dem Verkäufer gemacht sind, bestätigen, damit auf beyden Seiten alles einstimmig sey. Insonderheit ist auf den Unterschied zu sehen, wenn

man

man baar, oder auf Credit, und zwar, nach Unterschied des Zieles, mit mehr oder weniger Rabatt eingekauft hat.

13. Insonderheit muß der Käufer nach vollzogenem Kaufe die Zahlung auf die Art, wie sie abgeredet ist, thun.

14. Für den Verzug der Zahlung ist der Käufer die Zinsen zu entrichten schuldig, indem die Kaufleute solche allerdings fordern können, wenn ihnen das Geld für die Waare nicht zu gehöriger Zeit bezahlt worden ist. Hiebey ist dreyerley anzumerken. a) Die Zeit, von welcher solche Zinsen zu laufen anfangen. Nach der neuesten churfächsischen Decision, sind die Zinsen der verzögerten Zahlung (Interesse moræ) von rückständigem Kaufgelde für empfangene Kram- und andere Waaren, wenn zur Zahlung ein gewisser Termin gesetzt worden ist, von der Verfallzeit; ausser dem aber nach Ablauf sechs Monate, von dem Empfange der Waaren, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belanget, von Zeit der erhobenen Klage an, zu rechnen. b) Wie hoch die Zinsen zu rechnen seyn, nämlich auf 5 pro Cent jährlich; doch ist dem Gläubiger nachgelassen, dafern ihm solche 5 pro Cent nicht annehmlich sind, den ihm durch die Verzögerung zugezogenen Schaden und entbehrten Gewinn gebührend zu liquidiren und zu bescheinigen, sodann aber die rechtliche Erkenntniß darüber und Moderation zu gewarten, c) Zu welcher Zeit die Zinsen wieder aufhören zu laufen, oder auf wie viel Jahre sie gefordert werden können. Nach Inhalt allgemeiner Rechte werden die Zinsen weiter nicht, als bis auf das alterum tantum, d. i. wenn die Zinsen dem Capitale gleich sind, zu zahlen, auferleget. Ein Mehreres hievon wird im Art. Zinse vorkommen.

Ich

Chr. Gotth. Gutschmidt diss. Jura mercatorum in exigendis usuris ex mora in solvendo merci in pretio facta. Lpz. 1751, 4.

Ich komme auf den Verkauf der Waaren. Ehe aber ein Kaufmann seine Waare verkaufen kann, muß er 1. den Preis machen, welches er insgemein sogleich thut, so bald er nur die Waare bekommen und in das Waarenkaufbuch eingetragen hat. Weil der Kaufmann in der Absicht verkauft, daß er gewisse Procente Gewinn daran, d. i. noch etwas mehr, als ihn die Waare kostet, haben will: so folgt, daß der Preis nicht allein die Einkaufs- und übrigen Kosten der Waaren in sich fassen, sondern daß auch darunter zugleich der gedachte Gewinn stecken müsse. Solchemnach muß ein Kaufmann, wenn er den Preis machen will, erstlich überschlagen, wie hoch ihm selbst die Waare jetzt zu stehen komme; und sodann den daran zu hoffenden Gewinn bestimmen. Was a) den Ueberschlag, wie hoch ihm selbst die Waare zu stehen komme, betrifft, so muß solcher auf das genaueste geschehen. In dieser Absicht hat er dahin zu sehen: α) wie viel ihn die Waare an und für sich im Einkaufe gekostet; β) wie solches im Agio differire; γ) was er für Provision, Zoll, Fracht, Briefporto, Reise- und andere Unkosten dafür bezahlet; δ) ob er solche auf Zeit oder für baares Geld gekauft habe; ε) was in beyden Fällen die Interessen des Capitales ihm für Nutzen oder Vortheil bringen; ζ) wie lange eine solche Waare (wenn nämlich der Preis erst lange nach geschehenem Einkaufe gemacht wird,) schon unverkauft gelegen habe; η) ob sie eingezehrt, d. i an Masse und Gewichte vermindert sey; ϑ) ob dieselbe zu erhalten, auf das neue zu sortieren und zu accommodiren, Unkosten verursachet habe, u. s. w. Er muß ferner, wenn es Waaren sind, die er sortirt hat, bey der Sortirung den Preis nach Proportion der Gattungen zu stellen wissen, daß eine die andere übertrage. Was b) die Bestimmung des Gewinnes auf die Waare bey dem Verkaufe betrifft, so muß solche theils billig

seyn,

seyn, damit der Kaufmann dadurch die Käufer mehr an sich locke, als von sich treibe; theils gewissenhaft geschlossen, daß er auch nicht allezeit auf seine Waare den Gewinn nehme, den er wohl darauf bekommen könnte; theils auch nicht allzu geringe seyn, damit er nebst seinem Hause bestehen könne. Es geben aber dem Kaufmanne Ziel und Maß, wie viel oder wenig er, über seine Einkaufs- und übrige Kosten, in Ansehung des Abgehens von dem gemachten Preise, zu nehmen hat, besonders diejenigen, welche theils die Waaren selbst, theils die Käufer, theils die Bedingungen des Kaufes, wovon ich nachher sprechen werde, betreffen. Denn obgleich zwischen der Bestimmung des Preises einer Waare nach geschehenem Einkaufe derselben, und zwischen dem Abgehen von dem Preise bey dem wirklichen Verkaufe, nach Beschaffenheit dieser oder jener dabey vorkommenden Umstände, ein Unterschied ist: so werden doch gedachte Regeln einem Kaufmanne zugleich Anleitung geben, welche Waaren und bey welcher Gelegenheit er sie mit einem höhern oder niedern Gewinne zu belegen habe. Hat man nun den Betrag des Einkaufspreises und der übrigen Kosten der Waare auf das genaueste heraus gebracht, auch den auf die Waare zu machenden Gewinn bestimmt: so rechnet man beyde Summen zusammen; und die heraus kommende Summe ist also der Preis der Waare, den man gesucht hat. Wie viel Profit ein Kaufmann mit gutem Gewissen nehmen könne; und ob ein Kaufmann, wenn er an einer Waare Schaden leidet, denselben mit gutem Gewissen dadurch zu ersezen suchen könne, daß er den Preis einer andern erhöhet; s. oben, S. 502, fgg.

Ist der Preis einer Waare gemacht, so schreitet der Kaufmann 2. zum Bezeichnen oder Markiren der empfangenen Waare. Solches geschieht von ihm auf eine doppelte Art, und in einer doppelten Absicht. a)

Mit Zahlen oder Ziffern, um die Waare desto leichter von einander unterscheiden zu können. Eine solche auf die Waare gemachte Zahl oder Ziffer, wird die Nummer genannt; daher hört man oft in den Läden und Gewölben der Kaufleute, daß sie z. B. sagen: Bringet mir das Stück Tuch von Nummer 42; oder, öffnet die Kiste von lionischen Zeugen Nummer 8. Es wird aber die Nummer nicht auf die Waare selbst, sondern auf kleine Zettel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder Pergament, geschrieben, und zwar dergestalt, daß das Wort Nummer darauf nur abgekürzt, auf diese Art: No. und die Zahl oder Ziffer dazu gesetzt wird, z. B. No. 1. No 2. No. 3. u. s. w. Wenn nun ein solcher Zettel fertig ist, wird er an die Waare gestecket, oder geheftet. Hirnächst geschieht das Markiren oder Bezeichnen der Waare auch b) mit Buchstaben, die gewisse Ziffern bedeuten, um die Preise der Waaren zu bemerken, und doch zu verstecken, daß sie nicht jedermann errathen könne. Diese Verrichtung der Kaufleute wird von ihnen das Numeriren der Waaren genannt, gleichwie die an die Waare gemachte Schrift selbst bey ihnen die Numero der Waare heißt, und welche man sonst auch scherzweise das Kramer=Latein zu nennen pflegt. Die Absicht der Kaufleute dabey ist, damit sie sich entweder des Preises, welchen ihnen solche Waaren kosten, und der auf dieselben aufgelaufenen Unkosten erinnern, und also bey deren Verkaufe nicht irren, oder damit ihre Handelsbediente wissen, wie hoch sie solche verkaufen sollen. Die Art und Weise dieses Numerirens besteht darin, daß der bezeichnete oder markirte Preis entweder das äusserste ist, und schon gewisse pro Cent Gewinn darin stecken; oder auch der Verkäufer noch etwas Gewinn darauf schlagen kann; oder daß die Nummern nur den Einkaufspreis andeuten, welches letzte jedoch von denen nicht geschieht, welche ihre Diener es

nicht

nicht wollen wissen lassen, was die Waaren gekostet haben, oder wie viel darauf gewonnen worden ist. Dieses Numeriren ist ein Theil der Cryptographie, oder kaufmännischen Geheimschreibekunst (s. oben, S. 526). Das ganze Geheimniß besteht in gewissen erwählten Buchstaben, durch welche gewisse Ziffern angedeutet werden, und mithin die erforderte Zahl ausgedruckt wird. Am gewöhnlichsten geschieht solches mit 10 einzelen Buchstaben aus dem Alphabete, welche an statt der 10 Zahlen gebraucht werden, und in einem oder mehrern, nach Belieben ausgesuchten Wörtern vorkommen. Man nehme zum Beyspiel eines der folgenden Wörter: sparet doch, untadelich, freundlich, u. d. gl. Jedes dieser Wörter hat 10 besondere Buchstaben; denn einerley Buchstaben müssen in einem solchen Nummer=Worte (Numero=Worte) nicht vorkommen, weil es sonst Irrung verursachen würde. Wenn nun jemand das Wort freundlich, zum Nummerworte annähme, so verfährt man damit folgender Maßen. Man setzt erstlich das Wort selbst, und unter solches die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0, daß also die Buchstaben dieses Wortes folgende Bedeutung bekommen:

f r e u n d l i ch
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

mit diesen 10 Buchstaben kann man nun alle Zahlen schreiben, als:

fh, rc, ei, ud, fhh, flf, bedeutet
10, 29, 38, 46, 100, 171, u. s. w.

Nun setze man ferner, man wolle einem Diener zu verstehen geben, daß eine gewisse Waare für 8 Rthlr. 4 Gr. verkaufet werden solle, so wird die Nummer also gemacht: i Rthlr. u Gr. und so desgleichen mit andern. Man kann auch die Thaler, als die größere

Münze, oben, und die kleinern Münzen unten, mit einem dazwischen gezogenen Strichlein, ansetzen, als: $\frac{\text{1 Rthlr.}}{\text{u Gr.}}$ oder, wenn mehrere kleine Münzen sind: $\frac{\text{1 Rthlr.}}{\text{u. Gr. d. Pf.}}$ $\frac{\text{8 Rthlr.}}{\text{4 Gr. 6 Pf.}}$ Die noch übrigen 14 Buchstaben des Alphabetes, welche in diesem Nummerworte nicht enthalten sind, werden doch im Numeriren der Waare fleißig mit gebraucht, nicht darum, als wenn sie etwas mit dabey bedeuteten, sondern daß sie künstlich verdecken, und also das Geheimniß der Nummer desto unerforschlicher machen. Also könnte man obige 8 Rthlr. 4 Gr. folgender Maßen schreiben: Imo Rthlr. a b u Gr. da denn die Buchstaben m o und a b nur todte und nichts bedeutenden Zeichen sind, weil sie in dem angenommenen Nummerworte nicht vorkommen. Man kann auch, zu mehrerer Bedeckung der Bedeutung der Nummer, die Zeichen: Rthlr. Gr. Pf. ꝛc. gar von den Buchstaben weglassen.

Die meisten Apotheker haben zum Nummerworte das Wort Hipocrates, womit sie unter andern auch auf den Recepten, was für die verfertigte Arzeney bezahlt worden ist, anzeigen, damit sie, wenn dasselbe Recept wieder in dieselbe oder auch in eine andere Apotheke gebracht wird, bey einerley Preise bleiben.

h i p o c r a t e s.
1 2 3 4 5 6 7 8 9 0.

Diese Numero der Waare muß niemand wissen, oder verstehen, als der Herr der Handlung, die Diener, und die Lehrjungen, welche beyde letztere dieselbe ebenfalls geheim halten, und den Schlüssel dazu niemanden ausser der Handlung bekannt machen müssen. Es werden aber solche Buchstaben nicht auf die Waaren unmittelbar, sondern, wie ich oben von den Nummerziefern gesagt habe, gleichfalls auf kleine Zettel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder Pergament, ge-

geschrieben, welche sodann auf die Waare gesteckt oder geheftet werden.

Bisher habe ich den Kaufmann allein, und ohne Gesellschaft einiger Käufer, betrachtet, wie derselbe sich gleichsam zu solcher zubereiten soll. Jezt komme ich zu dem Verkaufe selbst, welcher auf verschiedene Art geschieht. Die bey den Kaufleuten gewöhnlichen Arten des Verkaufes sind: 1. im Ganzen, oder im Großen, da man nicht anders, als eine große Partie Waare auf ein Mal, oder mit einander verkauft; und 2. im Kleinen, oder im Einzelen, da man die Waaren, die man im Ganzen gekauft hat, in kleinen Partien verkauft; s. Grossirer und Krämer; desgleichen 3. für seine eigene Rechnung, da man für sich selbst verkauft; und 4. in Commission, da man für Rechnung eines Andern gegen eine gewisse Belohnung oder Provision, welche man die Commissionsgebühr nennt, verkauft; s. die Art. Commissionsgebühr, und Commissions-Handlung ꝛc. im VIII. Th. S. 252, fgg.

Die Klugheits- und Maßregeln, welche ein Kaufmann bey dem Verkaufe seiner Waaren zu nehmen und zu beobachten hat, sind mancherley. Ein Kaufmann hat 1. in Ansehung der Waare selbst, insonderheit folgende drey Regeln zu merken. a) Er muß wohl überlegen, ob die Waare gangbar, oder nicht jedermannes Kauf; nach der Mode, oder aus der Mode; frisch, oder alt und verlegen; allezeit frisch wieder zu bekommen, oder große Unkosten darauf zu machen; Seegefahr oder anderes Risico dabey zu befürchten, oder überhaupt rar; sich lange halte, oder bald verderbe; untadelhaft, oder mangelhaft, ja etwa gar ein schlechter Rest; ob dergleichen Waare auch bey Andern zu finden sey, oder ob er dieselbe mehrentheils nur allein besitze, u. s. w. Bey gangbaren, nach der Mode seyenden, frischen, seltenen, oder mit großen

Kosten und vieler Gefahr wieder anzuschaffenden, sich lange haltenden, untadelhaften, nicht bey allen Kaufleuten anzutreffenden ꝛc. ꝛc. Waaren, muß der Kaufmann, so viel möglich, zu gewinnen suchen; bey Waaren hingegen, die nicht jedermannes Kauf, altväterisch, verlegen, leicht wieder zu bekommen, bald verderblich, mangelhaft, allenthalben anzutreffen ꝛc. sind, darf er sich nicht lange bedenken, wenn sich zu einer solchen Waare ein Käufer findet, sondern muß sie, in welchem Preise es wolle, losschlagen, weil insonderheit eine altväterische, verlegene und mangelhafte Waare sonst noch lange ein todtes Capital bleiben würde, dagegen er mit dem Gelde dafür, wieder an der neuen Waare gewinnen kann. b) Zuweilen ist es nützlich, rohe Waaren, die man führt, alsdann selbst verarbeiten zu lassen, wenn etwa dieselben in schlechtem Preise seyn sollten, in den daraus verfertigten Waaren aber höher ausgebracht werden könnten. c) Ein Kaufmann muß allemal die schlechtesten, d. i. die geringsten, Waaren den Käufern am ersten zeigen, um dadurch ihre Meinung und Absicht, die sie bey dem Einkaufe haben möchten, und wie hoch sie etwa im Preise zu gehen gedächten, so viel besser zu erfahren.

2. In Ansehung des Kaufmannes selbst, als Verkäufers, ist ihm anzurathen, daß er beständig im Gewölbe oder Laden sey. Insonderheit ist zum Detailhandel die Gegenwart des Kaufmannes nöthig, da Frau und Kinder die Sachen nicht so gut verwalten können, insonderheit wenn Waaren auf Credit, als wobey viele Behutsamkeit anzuwenden ist, verkaufet werden.

3. In Ansehung der Käufer, hat ein Kaufmann mit vielerley Ueberlegung einen Unterschied unter denselben zu machen, und nach demselben folgende Maßregeln zu nehmen. a) Sind es Personen, die keine

Macht

Macht zu kaufen haben, so würde der Kaufmann thöricht thun, wenn er sich mit solchen in Handel einlassen wollte. b) Wenn ein Käufer kein Waarenkenner ist, und eben deswegen mit dem Kaufmanne auf Treue und Glauben handelt, so ist dieser schuldig, jenem solche auch in der That widerfahren zu lassen, mithin ihn nicht mit schlechter Waare, oder in ungewöhnlichem Preise, zu beladen, sondern dahin zu sehen, daß er hernach keine böse Nachrede davon habe, und der Käufer, auch wieder ein ander Mal zu ihm zu kommen, veranlasset werde. c) Wenn der Käufer ein Kaufmann ist, welches insonderheit und am meisten bey Grossirern vorkömmt, so muß der Verkäufer in Betrachtung, daß die Kaufleute des Handkaufes theils die Waaren kennen, und beynahe den Preis davon wissen, theils auch die Waare wieder zu verkaufen und etwas daran zu gewinnen gedenken, denselben nicht übertheuern, oder viele Worte brauchen, ihn zu überreden, sondern ihm vielmehr den Preis (wofür er die Waare verkaufen will, und den er etwas leidlicher, als in Ansehung derer, die mit der Waare nicht wieder handeln, sondern sie selbst verbrauchen, setzen muß,) mit Einem Worte heraus sagen, um sich dadurch Liebe und Vertrauen zu erwerben. d) Käufer, die gut bezahlen, und eine Quantität Waaren nehmen, muß ein Kaufmann beständig denen vorziehen, welche schlecht bezahlen, und die Waaren nur stückweise holen; ja er muß zuweilen so gar die Waare, die jene am meisten gebrauchen, für sie aufbehalten und weglegen. e) Gegen diejenigen, welche zum ersten Mal mit ihm handeln, muß er aufrichtig seyn, und dieses nicht etwa aus der Ursache, als ob er sie in der Folge hernach wohl betriegen möchte, sondern damit er sich gleich anfangs bey ihnen in guten Credit setze, und sie dadurch zu fernerm Einkaufe bey ihm, anlocke. f) Einem beständigen Kundmanne muß der Kaufmann,

des Preises halber, zuweilen etwas nachgeben, und lieber mit wenigem Gewinne verkaufen, als daß er ihn weg gehen und sich an Andere gewöhnen lasse. g) Bey Käufern die der Waare nicht, oder doch nicht höchst, benöthigt sind, muß ein Kaufmann ihrem billigen Gebothe ohne lange Verweigerung Gehör geben, ehe ihnen die Lust zum Einkaufe wieder vergeht. h) Käufern, die von Andern an den Kaufmann recommendiret worden sind, muß dieser mit guter Treue und Glauben begegnen, damit sie die gegebene Recommendation rühmen, und ferner bey ihm zu kaufen fortfahren, derjenige aber, welcher sie recommendiret hat, solches in gleichen Fällen wieder verschulden möge. i) Diejenigen, welche genau dingen und richtig bezahlen, muß ein Kaufmann denen vorziehen, welche in den Tag hinein handeln, und schlimme Bezahler sind, weil der hohe Preis, den zuweilen einer, der auf Borg kaufen will, einwilliget, nicht so vortheilhaft ist, als der niedrige, welcher im Contantverkaufe erhalten wird, indem jener wegfallen kann, dieser aber gewiß bleibt.

Ein Kaufmann muß ferner 4. die Bedingungen des Käufers in Betrachtung ziehen, ob nämlich dieser für baares Geld, oder auf Borg, einkaufen will. Bey dem Kaufe für baares Geld, ist wenig Schwierigkeit; und wofern der Käufer nicht zu genau dinget, daß er die Waaren für das, was sie kosten, oder wohl gar darunter, haben will, so muß der Kaufmann schon sehen, wie er mit demselben schlüssig wird. Hingegen auf Borg zu verkaufen, ist schwerer, daher ein Kaufmann allezeit hundert Entschuldigungen in Bereitschaft haben muß, dergleichen Käufer mit guter Manier abzuweisen; oder man sage ihnen frey heraus, daß man nicht anders, als für baares Geld, und zwar Zug um Zug, verkaufe.

Ein Kaufmann hat auch 5) auf die Zeit zu sehen, wovon folgende Regeln angeführt zu werden verdienen. a) Werden Waaren zu Ehren= oder Freudentagen und zu Begräbnissen verlanget, so hat ein Kaufmann, weil man bey solchen Gelegenheiten gemeiniglich viele Waaren begehrt, sich besonders klug zu verhalten. Also muß erstlich, wenn die kaufenden Personen in Erwählung des Zeuges und der Farbe uneinig sind, oder ein Theil hoch hinauf, und der andere mit dem geringern sich begnügen will, der Kaufmann nicht, ausser, wenn die streitenden Parteyen es verlangen, zum Gefallen des einen, und Mißvergnügen des andern Theiles, den Streit entscheiden, sondern vielmehr nur zuhören, und die Parteyen dahin zu bereden suchen, daß sie das Mittel nehmen. Zweytens muß ein Kaufmann, was den Preis betrifft, bey dem ersten Stücke, welches behandelt wird, nicht so knicken; denn wenn er auch gleich nicht an diesem profitirt, so kann er doch an den andern gewinnen, weil, wenn der Preis der vornehmsten Waare, die insgemein zuerst behandelt zu werden pflegt, annehmlich, und diese abgeschnitten worden ist, die Parteyen nicht leicht zu einem Andern gehen werden, um das übrige zu kaufen. b) Ein Kaufmann muß bey Verkaufung der Waare die Jahrszeiten betrachten, in welchen die Waare verlanget wird. Also kann er z. B. zur Fastenzeit bey dem Verkaufe gedörrter und gesalzener Fische, weil solche alsdann guten Abgang in katholischen Ländern finden, gar wohl auf Gewinn denken, und daher auf den Preis halten. Ist hingegen eine Waare z. B. nur für den Winter dienlich, und dieselbe wird erst gegen das Ende dieser Jahrszeit verlanget, so muß ein Kaufmann nicht so sehr auf den Preis und Profit, als vielmehr auf die Verkaufung der Waare, sehen, und sie also wohlfeiler, als im Anfange, lassen, damit sie ihm nicht bis zum folgenden Winter über dem

Halfe bleibe, indem sie theils alsdann vielleicht nicht mehr Mode seyn, und er sich genöthigt sehen möchte, sie wohlfeiler zu verkaufen, als er sie eingekauft hat; theils indessen nur ein todtes Capital ist, welches keinen Nutzen bringt, und der Kaufmann dagegen das Geld an eine Waare legen kann, von der er sich Hofnung machen kann, daß sie jezt abgehen werde. c) Ist es eine Zeit, da der Kaufmann von seinen Creditoren gedrückt wird, so muß er die Gelegenheit, die Waare für baares Geld zu verkaufen, nicht aus den Händen lassen, indem es besser ist, die Waare ohne Gewinn, oder auch mit Schaden, verkaufen, als auf die Verfallzeit nicht zahlen und den Credit verlieren, welcher selten wieder erhalten wird; es ist auch besser, mit Verkauf der Waaren ohne Nutzen, oder gar mit Schaden, Geld machen, als es aufnehmen, oder die Schuld prolongiren lassen, und dafür starke Interessen bezahlen. d) Manche Kaufleute lassen öfters ihre Waaren, bis auf eine solche Zeit liegen, da sie des Mißwachses, Krieges, Brand- und Wasserschadens, oder vieler andern Ursachen wegen, gesuchet werden, mithin im Preise zu steigen, oder angenehmer zu werden, anfangen, als sie vor einem Jahre oder etlichen Monaten nicht gewesen ist; und alsdann sagt man in solcher Zwischenzeit von dergleichen Kaufleuten, oder sie von sich selbst, daß ihnen die Waare nicht fal sey. Derjenige Kaufmann nun, der solche Fälle klüglich vorher sehen, und die dazu, vermittelst guter Wissenschaft und des Speculirens, leicht zu ergründenden Merkmale wohl anwenden kann, gewinnt oft sehr viel, und kann durch etliche dergleichen wohl genommene Maßregeln sein Glück machen. Es ist ihm auch solches wohl zu gönnen, wenn nur nicht ein wucherisches Monopolium darunter steckt, welches, nach Beschaffenheit der Waaren, z. B. der zur Nothdurft des Lebens erforderlichen, oft, statt des Segens,

Fluch

Fluch nach sich zieht. Indessen ist doch zu merken, daß ein Kaufmann auf solche, etwa aus falschen Grundsätzen anscheinende Erhöhung des Preises nicht allezeit zu bauen habe, sondern er besser und sicherer thue, wenn er sich mit einem kleinen oder mittelmäßigen Profite begnüget, als daß er auf gehoffte Theuerung die Waare lange ungenutzt liegen lasse, weil das darin steckende Capital allezeit durch die Interessen vergrößert, die innere Beschaffenheit der Waaren aber durch die Zeit und den Ort verringert, oder gar verdorben wird.

6. In Ansehung des Ortes des Verkaufes, dienen folgende Regeln. a) Wer seine Waare selbst entweder vor der Thüre, d. i. an Ort und Stelle seines Aufenthaltes, oder auch auf den Messen und Jahrmärkten, verkaufen kann, thut besser, als daß er solche nach fremden Orten in Commission versendet. b) Will eine Waare an dem einen Orte nicht gehen, so muß man einen andern Ausweg damit suchen. Diese Regel hat insonderheit bey Waaren, bey welchen die Mode sich leicht verändert, Statt. Denn die Moden gehen von einem Orte zum andern, und man kann gleichsam die Route oder den Cours, wie sie von einem Orte zum andern kommen, angeben. Insgemein nehmen sie in Paris ihren Anfang; von uns gehen sie nach Rußland, u. s. w. Will also eine Waare an dem Orte, wo sie ausser Mode gekommen ist, nicht mehr gehen, so wende man sich damit an den Ort, wo sie erst Mode zu werden anfängt. c) Da fast eine jede Waare, ihrer Beschaffenheit wegen, ihren besondern Ort, als: die eine einen dunkeln, die andere einen hellen, jene einen feuchten, und diese einen trocknen, haben will: so muß der Kaufmann auch hierauf seine Absicht richten, und solcher Gestalt durch den Vortheil des Ortes sei-

nen

nen Gewinn bey dem Verkaufe der Waaren zu machen suchen.

Endlich 7. in Ansehung des Preises, hat ein Kaufmann, ausser demjenigen, was im Vorhergehenden hin und wieder davon gedacht worden ist, noch Folgendes zu merken. a) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, daß er mit dem Preise niemanden beleidige, welches geschieht, wenn er eine Sache zu theuer verkauft. b) Ein Kaufmann muß sich bey dem Verkaufe solcher Waaren, deren Preise von der Obrigkeit vorgeschrieben sind, nach solcher Taxe richten. c) Ein Kaufmann muß diejenigen Waaren, die zur Nothdurft gehören, einem Armen nicht eben so theuer, als einem Reichen, verkaufen; und mag, in Ansehung der leztern, das Sprichwort: Er kann es schon geben, gar wohl gelten, wenn man solchen Vortheil wieder den Armen zu gute kommen lässet. d) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, den Preis, wofür er eine Waare diesem oder jenem verkauft hat, denen, die um eben diese Waare handeln, zu sagen, oder sie denselben aus den Büchern sehen zu lassen; insonderheit deswegen, weil, wenn er ihnen die Waare wohlfeiler, als denen, gibt, welchen er sie theurer verkauft zu haben versichert, solchen dieses leztern einen großen Verdruß verursachen würde, indem jene daher Anlaß nehmen können, von dieser ihrem Betragen übel zu urtheilen, und hienächst auch glauben können, es müßten diese nicht überall Credit haben, weil sie theurer einkauften, als sie es anderwärts haben könnten. Doch, wenn ein Käufer sich erbiethet, eben den Preis dafür zu bezahlen, welchen ein anderer bezahlt hat, kann der Kaufmann wohl den Preis zeigen, weil es alsdann eine Sache ohne Folge ist, die Zahlung möge gleich baar, oder auf Zeit, die man dazu gibt, geschehen. e) Ein Kaufmann muß seine Waaren nicht verschleudern, d. i. sie unter dem gewöhn-

wöhnlichen Preise, oder wohl gar unter dem Preise des Einkaufes, oder was sie ihn selbst gekostet haben, hin geben. Es geschieht aber solches gleichwohl nicht selten, und zwar aus verschiedenen Ursachen. Diese sind: α) der Geldmangel, welcher sich bey manchem Kaufmanne in der Casse eräugnet, da indessen die verfallenen Passivschulden und acceptirten Wechselbriefe bezahlt seyn wollen, in welchem Falle freylich zuweilen aus der Noth eine Tugend zu machen ist; β) der Hochmuth, da ein Kaufmann in der Absicht die Waaren verschleudert, weil er vor andern das Ansehen eines solchen haben will, der große Dinge thut, und viel umsetzt; γ) der Nahrungsneid, da ein Kaufmann, weil er keinen von seiner Profession neben sich aufkommen lassen will, in der Absicht die Waaren verschleudert, damit er alle Käufer an sich ziehe, und also seinem Nebenbürger, zugleich aber auch sich selbst, zum Schaden verkauft, indem solches keinen Segen bringt. Insonderheit geschieht es von großen Capitalisten, daß sie ihre Waaren mit wenigem, oder gar keinem Profite, öfters aber mit Schaden los schlagen, um nur andere junge und schwache Anfänger um und neben sich dadurch auf ein Mal nieder zu schlagen, daß sie die Handlung nicht fortsetzen können, sondern ihnen solche allein überlassen müssen. Ob nun wohl ein solches Verfahren dergleichen Kaufleute, ihres Vermögens wegen, nicht sonderlich drückt, so läuft es doch wider die Liebe des Nächsten.

Die Hülfs-Mittel, deren ein Kaufmann sich mit gutem Gewissen bedienen kann und muß, den Verkauf der Waaren zu befördern, sind: 1. daß er die rechten Verkaufs- und Abzugs-Plätze wisse, d. i. diejenigen Oerter, wohin er seine Waaren am theuersten, wenigstens am häufigsten, verkaufen kann. Es ist ein ausgemachter Grundsatz: Waaren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten ver-

than,

then, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist. Die Kenntniß solcher Oerter kann ein Kaufmann nirgend besser, als aus einer vollständigen Kaufmannsgeographie, her holen, in welcher angezeigt zu finden ist, was die Natur und Kunst den Ländern, theils in Ansehung der nöthigen Erhaltung, theils zur Pflegung der Bequemlichkeit und des Luxus, versaget, und ihre Einwohner sich deswegen von aussen her zuführen lassen. Da es aber an einer solchen Geographie bis jetzt noch fehlt, so kann man indessen in gegenwärtigem Werke die geographischen Artikel, oder die Artikel von jeder Waare, welche größten Theils hierin Anleitung geben, aufschlagen. Ein Kaufmann muß auch 2. diejenigen wissen und kennen, welche an dem Orte seines Aufenthaltes eben die Waaren führen, die er zum Verkauf hat, und zwar deswegen, damit, wenn mehr Waare von einer Art verlanget wird, als er auf seinem Lager vorräthig hat, er die ihm fehlende Anzahl an Ellen, Stücken ꝛc. sofort herbey schaffen könne. Ferner muß ein Kaufmann 3. die Personen kennen, welche diese oder jene Waare vorzüglich gebrauchen. Hirzu dient nun gar sehr, daß er sich den Nutzen einer jeden Waare, die er führt, bekannt mache; denn daraus kann er mit leichter Mühe abnehmen, welche Professionsverwandte, oder welche sonst diejenigen seyn, die seine Waaren gebrauchen, und kaufen müssen. Doch ist die bloße Kenntniß solcher Leute zu seinem Zwecke nicht hinlänglich, sondern es muß ihm auch von denselben bekannt seyn, wo sie am meisten floriren, um sich mit der Waare dahin wenden zu können. Denn dadurch gelangt er zugleich zu der ihm nöthigen Kenntniß der Oerter, wo der Gebrauch einer Waare am angenehmsten und nothwendigsten ist. Den Nutzen und Gebrauch jeder Waare, findet man in gegenwärtigem Werke fleißig angemerkt; auch findet man von den

Professionsverwandten besondere Artikel, welche, oder wenigstens die geographischen Artikel, den Flor derselben in diesem oder jenem Lande, in dieser oder jener Stadt, zu erkennen geben. Ferner muß ein Kaufmann 4. die Personen wissen, welche Abkäufer zuführen können, als: die Waarenmäkler, Schneider ꝛc. ja, nicht nur wissen, sondern es ist so gar rathsam, mit ihnen gute Bekanntschaft zu halten. Nicht weniger gehört unter die Hülfsmittel des Verkaufes, 5. der schöne und reinliche Aufputz, sowohl jeder Waare, als auch des ganzen Waaren-Lagers oder Gewölbes, wovon ich bereits oben gehandelt habe. Desgleichen rechne ich hieher: 6. das Anpreisen der Waare gegen die Käufer; in welcher Absicht ich oben, S. 542, die Beredsamkeit als eine nöthige Eigenschaft eines Kaufmannes angegeben habe. Zuweilen ist es nützlich, 7. seine Handlung an solche Häuser, die viele Waare verbrauchen, und dabey gut bezahlen, unter der Hand recommendiren zu lassen, und den viel vermögenden Bedienten, oder andern darin viel geltenden Personen, einige Douceurs durch Geschenke wiederfahren zu lassen, um sich dadurch Kunden zu verschaffen. So bald 8. ein in guter Kundschaft sitzender Kaufmann ein wenig dissortirt ist, sucht er sogleich frische und gute Waare an die Stelle der abgegangenen, ehe das ganze Fach ausgeräumt ist, sich anzuschaffen, damit kein Mangel bey ihm entstehe; und zwar aus einer doppelten Ursache, theils damit er sich nicht, durch ein öfters vergebliches Nachfragen der Käufer nach einer Waare, die Kunden verschlage, theils aber auch, damit er sich nicht des Profites beraube, den er bey der Abnahme derselben hätte haben können. Um nun die Beschaffenheit des Waarenlagers wissen zu können, kann ihm ein wohl eingerichtetes Waarenrescontrobuch, wovon ich im Art. Waaren-Buch handeln werde, Anleitung geben.

ben. 9. Kaufleute, die im Ganzen handeln, müssen sich, so viel möglich, hüten, theils ihre Waaren keinen andern, als den Kaufleuten des Hand-Kaufes, theils und insonderheit nicht im Kleinen (en détail) zu verkaufen, weil sonst die Kaufleute des Handkaufes, wenn sie sehen, daß der Grossierer an Andere im Kleinen verkauft, und ihnen mithin dadurch den Gewinn des Handkaufes, davon sie leben müssen, entzieht, darüber mißvergnügt werden, und ihm in Zukunft nicht mehr abkaufen möchten. Der Kaufmann muß 10. einen fleißigen Briefwechsel an die Oerter des Einkaufes seiner Waaren aus der ersten Hand, führen, damit er alsbald erfahre, theils welche Waare im Preise gestiegen ist, um solche von andern Waarenlagern in und um seine Gegend sogleich weg kaufen, und das seinige damit noch um den wohlfeilen Preis anfüllen zu können; theils, was etwa für neue Muster, Zeuge, und andere Inventionen, aufkommen. Ein Grossirer muß 11. die Kaufleute des Hand-Kaufes fleißig besuchen, weil dieses Gelegenheit gibt, ihnen Waaren anzubiethen, und zugleich anzuzeigen, daß wieder frische Waare unrer Weges sey, oder, daß man ganz neue fabriciren zu lassen anfange. Dieses erinnert die Kaufleute des Handkaufes an diejenigen Waaren, die sie nöthig haben, und ein Grossirer bewirkt also den Verkauf seiner Waare. Endlich gehören auch 12 gute Waare, leidlicher Preis, richtiges Maß und Gewicht, freundliches und höfliches Bezeigen gegen die Käufer ꝛc. unter die Hülfsmittel, den Verkauf der Waaren zu befördern, indem dieses alles Dinge sind, welche die Käufer reitzen, und doch erlaubt sind. Denn es gibt auch unerlaubte Hülfs-Mittel des Verkaufes, wenn nämlich ein Kaufmann dem andern die Käufer abspenstig macht, und dadurch den Vertrieb seines Waarenlagers zu befördern sucht. Solches geschieht z. B. durch

die

die Verschleuderung der Waaren, s. oben, S. 589, und durch das so genannte Abrufen, wenn, einer von denen, die einerley Waaren führen, und in einer Nachbarschaft stehen, aus Neid und Gewinnsucht die Vorbeygehenden, die etwas zu kaufen Willens sind, nicht zu dem andern gehen läßt, sondern sie entweder, ehe sie vor dieses Gewölbe und Bude kommen, oder wenn sie schon davor stehen, anruft, oder durch andere Kunststücke von diesem ab-, und an sich zieht.

Die Verrichtungen eines Kaufmannes nach dem Verkaufe sind folgende. 1. Das Wiedereinpacken; wenn nämlich einem Käufer verschiedene Stücke vorgeleget und aufgemacht worden sind, welches insonderheit im Kram- oder Kleinhandel geschieht, so müssen solche, wenn sie nicht verhandelt worden sind, wieder ordentlich und gehörig eingepacket werden, da sich denn die Diener und Jungen, deren Arbeit es ist, vorzüglich bey dem Wiederzusammenlegen der Zeuge in Acht zu nehmen haben, daß sie nicht falsche Falten oder Brüche darein machen, sondern sie wieder in eben die Falten, die sie vorher gehabt haben, zusammen legen, indem nichts einen Zeug mehr verstellen und schwerer zu verkaufen machen kann, als wenn er solche falsche Falten und Brüche bekommen hat. Nach dem Wiedereinpacken, wenn solches nöthig gewesen ist, muß 2. alles, was verkauft worden ist, sofort richtig eingeschrieben werden; wobey der Tag, wenn der Verkauf geschehen ist; die Personen, an welche, und auf was für Bedingungen, auch was für Waaren verkauft worden, nebst deren Qualität, Nummer, Maße und Gewichte ꝛc. angemerkt werden müssen. Hierauf muß 3. Rechnung darüber ausgeschrieben, und dem Käufer übergeben werden, damit er den Empfang und die verabredete Bedingung hernach nicht läugnen könne. Endlich ist noch 4. das Einmahnen, oder die Eintreibung des Gel-

deo, d. i. die Erinnerung des Schuldners an seine verfallene Schuld für die gekaufte Waare, übrig, wenn nämlich die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht erfolgt. Bey den Grossirern ist gemeiniglich ein besonderer Bediente, dessen ganze Verrichtung darin besteht, Gelder einzucassiren und die Schulden einzumahnen.

Der Ein- und Verkauf, welcher vermittelst des öffentlichen Ausrufes, oder der Auction, geschieht, wird ins besondere in den Seestädten der Verkauf bey brennender Kerze (*), und zu Amsterdam der Verkauf beym Becken, genannt, und besteht darin, daß die Waaren zum Verkaufe öffentlich ausgerufen, und den Meistbiethenden hernach zugeschlagen werden. Wenn in solchen Auctionen eine Partie Waare mit einander zu einem Preise ausgerufen werden soll, wird solche Partie die Gabelung, oder Kabelung, (s. Th. XXXII, S. 44, f.) genannt. Der öffentliche Verkauf geschieht entweder freywillig; oder von Gerichts wegen. Die erste Art des Verkaufes findet Statt, wenn ein Kauf- und Handelsmann beschä-

(*) Bey brennender Kerze verkaufen, wird in Seestädten gesagt, wenn ein Haus oder Schiff durch die Auction verkauft oder subhastiret wird; da denn solcher Verkauf den Kaufleuten durch den Ausrufer oder durch gedruckte, und öffentlich angeschlagene Zettel kund gethan, der Termin des Ausrufes, oder wie es eigentlich heißt, der Stichtag, angesetzt, und wenn solcher erschienen ist, alsdann ein brennendes Licht oder eine Kerze auf die Tafel gesetzt wird. So lange nun dieses Licht brennt, haben diejenigen, welche kaufen wollen, Zeit einander zu überbiethen. Wer nun gegen die Zeit, da das Licht erlischt, das höchste Gebothe gethan hat, dem wird das Haus oder Schiff zugeschlagen. In Hamburg aber ist diese Art des Verkaufes jetzt fast ganz abgekommen, weil dabey viele Unordnung vorzufallen pflegt, indem die Käufer gemeiniglich ihr Gebothe bis auf den letzten Augenblick, da das Licht verlöschen will, zurück halten, und hernach auf einmal sich unter einander so austreiben, daß, indem die Kerze ausgeht, wohl drey und mehrere zugleich höher biethen, und hernach ein jeder zu dem verauctionirten Hause oder Schiffe Recht zu haben glaubt.

schädigte Waaren oder die überflüssigen, durch einen oder mehrere Mäkler öffentlich an den Meistbiethenden verkaufen läßt. In diesem Falle steht es bey ihm, den Verkauf zu unterlassen, wenn ihm für seine Waare nicht genug gebothen wird, oder er kann ihn widerrufen, ehe er vor sich geht, nach dem er es für gut findet. Der Verkauf von Gerichts wegen geschieht, wenn eine Erbschaftstheilungs- oder Bankerotsache denselben nothwendig macht, oder wenn sich Streitigkeiten eräugnen, oder der Eigenthümer seine besondere Ursache hat, eine Waare unter gerichtlicher Aufsicht verkaufen zu lassen. Bey einem solchen Verkaufe findet selten eine Wiederrufung Statt.

Wenn Waaren öffentlich an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen, werden zwey oder mehrere Mäkler, die man dazu am geschicktesten zu seyn urtheilt, gewählet; man eröffnet denselben das Vorhaben, und hört ihre Meinung darüber an. Wenn der Verkauf beschlossen ist, wird die Erlaubniß dazu, an Orten wo es gebräuchlich ist, bey der Obrigkeit ausgewirket. Hierauf wird der Tag des Verkaufes, der Ort, die Waare, und was ferner bekannt zu machen nöthig ist, in den Zeitungen, Intelligenzblättern, oder auf andere Art, angezeiget. Besteht die Waare in vielerley Sorten, so läßt man ein Verzeichniß derselben drucken, und solches an der Börse ꝛc. austheilen. Alsdann wird die Waare in Kabelungen oder Lose, welche aus einer willkürlichen Anzahl Stücke, Ballen, Fässer ꝛc. bestehen, abgetheilt, und jedes Stück einer Kabelung mit einer Nummer bezeichnet, damit keine Verwechselung vorgehen, und kein Streit bey der Ablieferung entstehen könne. Man erlaubt hierauf einem Jeden, die Waare zu besehen, oder wenn sie in eß- oder trinkbaren Sachen besteht, zu probieren. Es versteht sich aber von selbst, daß man jemand dabey stehen müsse, sowohl Nachrichten von den

Kabelungen zu geben, als auch zu verhüten, daß nichts gestohlen, oder durch das Probiren zu viel entwendet werde. An dem Tage des Verkaufes müssen die zum Verkaufe ernannten Mäkler sich zu rechter Zeit einfinden. Wenn verschiedene Partien zu verkaufen sind, kann, zu Verhütung alles Streites, durch Würfeln, oder durch das Los ausgemacht werden, wie sie auf einander folgen sollen. Zur bestimmten Stunde, oder wenn, der Vermuthung nach, alle Käufer da sind, werden durch einen Mäkler das Verzeichniß der Waaren, und die Bedingungen, worunter dieselben verkaufet werden sollen, abgelesen. So bald solches geschehen ist, gilt keine Vorschützung der Unwissenheit, auch selbst nicht von denen, welche erst nachher gekommen sind, indem sonst viele dieses Mittel sich bedienen könnten, um von einem gethanen Gebothe los zu kommen. Diejenigen, welche nach der Ablesung der Verkaufbedingungen ankommen, müssen sich daher bey den Umstehenden darnach erkundigen, oder auch dieselben unwissend sich gefallen lassen. Der Verkauf geht demnach vor sich. Der Ausrufer fängt bey der Kabelung No. 1. an, und setzt dieselbe zu einem willkürlichen Preise an. Die Käufer biethen mehr, und so immer einer über den andern, bis sie zu biethen aufhören; alsdann wird die Waare demjenigen, der am meisten gebothen hat, zugeschlagen. So bald solches geschehen ist, findet kein Ueberbiethen weiter Statt. Gesetzt aber, daß auf den eingesetzten Preis nichts gebothen wird, so kann der Ausrufer ablassen, oder im Preise niedriger gehen, und das so lange, als er es, der vorher mit dem Eigenthümer genommenen Abrede nach, für gut befindet. Wird nun gar zu wenig gebothen, so kann der Verkauf ganz eingestellet werden. Nach geendigtem Verkaufe collationiren die Mäkler ihre Verzeichnisse der Käufer und Preise der Kabelungen mit dem Generalverzeichnisse des Verkau-

kaufes, um zu sehen, ob sie mit einander überein stimmen; sodann ist die Auction vorbey, und am folgenden Tage geschieht die Ablieferung. In Ansehung derselben ist zu bemerken, daß jeder Käufer, wenn er die verkauften Waaren in Empfang nehmen lassen will, einen Zettel mit Anzeige der Nummer der Kabelung, schicken müsse.

Ein solcher Verkauf muß durch geschworne Mäkler geschehen. Der Verkäufer bezahlt die Courtage sowohl an die Mäkler, welche den Verkauf verrichten, als auch an diejenigen, welche einkaufen. Zuweilen wird für ein jedes Geboth etwas bezahlt, welches die Holländer Plockpenning nennen, und eigentlich ein Anreitzgeld ist; dieses ist ein Gewisses für jede Kabelung, oder für Häufer, Schiffe u. d. gl. vom Hundert. Da nun viele Mißbräuche darunter vorgehen, und viele auf ein Gerathewohl biethen, in Hoffnung durch andere überbothen zu werden, und doch das Anreitzgeld einzunehmen: so kann der Verkäufer von einem solchen, wenn er nicht überbothen wird, auf der Stelle für die Genugthuung des Handels, Caution verlangen. Sollte diese nicht geleistet werden können, so reiset ein solcher Käufer, nach der amsterdamer Verordnung, auf 6 Wochen nach dem Raspelhause. Es ist auch billig, daß dergleichen Spiegelfechten bestrafet werde, indem den reellen Käufern viel Nachtheil daraus entstehen kann.

Unter den abgelesenen Verkaufsbedingungen, müssen vorzüglich die nicht gewöhnlichen begriffen seyn. Dahin gehört insonderheit, wenn es beschädigte Waaren sind, daß solches, der bereits geschehenen Bekanntmachung ungeachtet, nochmals angezeiget werde, damit niemand den Einwurf machen könne, er habe geglaubt, gute Waare zu kaufen, weil voraus gesetzet werden kann, daß nicht ein jeder die Waaren vorher besehen habe, und während dem Verkaufe keine

Zeit dazu ist. Bey dem gerichtlichen Verkaufe kann allemal baares Geld verlanget werden.

Ausser den bisher abgehandelten Arten des gewöhnlichen und des öffentlichen Ein- und Verkaufes, giebt es in großen Handelsplätzen noch folgende drey Arten, welche betrachtet zu werden verdienen. Die erste ist, der Verkauf auf Lieferung, wenn nämlich ein Kaufmann eine Waare verkauft, ehe er sie empfangen hat, von der er aber weiß, daß sie für ihn eingekauft, und an ihn abgesandt worden ist. Dieser Handel kann auch ein bedingter Verkauf genannt werden; denn wenn die Waare verunglückt, so liefert der Verkäufer nichts. Die zweyte Art ist die, da sich jemand verpflichtet, in einer gewissen Zeit eine gewisse Quantität Waaren zu einem gewissen Preise zu liefern; dieses ist der Einkauf auf Muthmaßungen. Die dritte Art ist die, da ein Kaufmann sich verbindet, gegen den Empfang eines gewissen Geldes, welches Prämie genannt wird, eine Partie Waaren in einer bestimmten Zeit und in einem gewissen Preise zu empfangen, oder zu liefern; eine solche Unternehmung kann ein Handel durch Prämien genannt werden.

I. Bey dem Ein- und Verkaufe auf Lieferung, sind folgende zwey Grundsätze in Erwegung zu ziehen. 1. Daß ein Kaufmann, welcher Waaren, die er noch nicht empfangen hat, zu verkaufen sucht, Ursachen haben müsse zu glauben, daß ihr Preis niedriger gehen werde, ehe sie ankommen; oder daß er es thut, einen gewissen Gewinn zu haben, oder seinen Verlust zu bestimmen, wenn ein Abschlag vorgeht, während der Zeit daß die Waare unter Weges ist. Derjenige hingegen, welcher auf Lieferung kauft, muß Muthmaßungen haben, die Waare werde vor ihrer Ankunft aufschlagen; oder er muß sie sehr nothwendig gebrauchen, und sich der Gefahr, daß sie durch An-

dere

dere weg gekauft werde, nicht aussetzen wollen. Ein solcher Handel erfordert viele Vorsicht, sowohl von Seiten des Käufers, als auch des Verkäufers, indem dieser bey dem Aufschlage, und jener bey dem Abschlage, alle mögliche Chicanen, denselben zu vernichten, versuchen wird.

Diesem vorzubeugen, werden zwey Contracte abgefasset. Durch den einen bekennt der Verkäufer, an den Käufer eine gewisse Partie Waaren, die er von — mit dem und dem Schiffe, oder auf andere Art, erwartet, verkauft zu haben; daß er solche nach ihrer Ankunft zu dem bedungenen Preise gut und unbeschädigt liefern wolle ꝛc. doch mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Waare unter Weges zu Grunde geht, er zu nichts gehalten, und der Contract nicht gelten solle. Der Käufer verschreibt sich dagegen, eine Partie Waaren, welche von dem und dem Orte, mit dem Schiffe ꝛc. erwartet wird, nach Ankunft, von dem Verkäufer, wofern sie unbeschädigt ist, in Empfang zu nehmen, dieselbe nach den verabredeten Bedingungen zu bezahlen ꝛc. In diesen Contracten kann noch beygefüget werden, wie es gehalten werden solle, wenn die Waaren beschädigt ankommen; ob eine Remission zugestanden, oder die Sache durch gute Männer verglichen werden solle ꝛc.

Nach der Ankunft der Waaren besieht der Käufer dieselben; und wenn sie unbeschädigt ist, muß er sie in Empfang nehmen, in einem so niedrigen Preise dieselbe alsdann auch stehen mag; eben so, wie der Verkäufer dieselbe liefern muß, sie möge auch noch so sehr aufgeschlagen seyn. So bald alle Bedingungen der Contracte erfüllt sind, werden die Contracte gegen einander ausgeliefert; so auch, wenn die Waaren verloren gegangen sind, und der Verkäufer hinlängliche Beweise davon beygebracht hat. Dieser Ein- und Verkauf ist der Grund der beyden folgenden Arten; sie

unterscheiden sich aber darin von denselben, daß die Lieferung der contrahirten Waaren nicht von deren glücklichen Ankunft abhängt, sondern unbedingt geleistet werden muß, wenn der Käufer es verlangt.

II. Bey dem Einkaufe auf Muthmaßungen, kömmt es mehr auf das Glück, als auf Vernunft und Ueberlegung, an. Er ist gefährlich, indem dadurch ansehnliche Häuser, wenn sie es zu weit treiben wollen, zu Grunde gehen können. Dergleichen Unternehmungen fallen gemeiniglich vor, wenn ein Krieg, oder Mißwachs ꝛc. vermuthet wird; oder, wenn Hindernisse vorhanden sind, gewisse Waaren unmittelbar aus dem Lande, wo sie herkommen, zu ziehen: oder, wenn Einige sich einbilden, eine Waare werde stark gesuchet werden; oder so wie sonst gewisse Absichten jemand zu Unternehmungen verleiten können. Da nun hiebey selten eine Gewißheit Statt finden kann, weil sonst der Umstand vielen bekannt seyn würde, und also dadurch, daß mehrere auf dieselbe Sache speculiren, entweder viele Käufer, oder keine Verkäufer seyn würden, und bey der Unternehmung wenig Vortheil zu hoffen wäre: so bleibt ein solcher Handel allemal gefährlich, weil er schlechterdings auf ein Gerathewohl unternommen werden muß.

Dergleichen Unternehmungen begreiflicher zu machen, setze man den Fall, der Preis des Indigs sey 6 Schill. flämisch. Ein Kaufmann bekömmt eine geheime Nachricht, daß ein Krieg, oder ein anderer Umstand, bevor stehe, und schließt daher, der Indig müsse merklich aufschlagen, wenn diese Nachricht sich bestätigt. Indessen will er einen großen Vortheil daraus ziehen; und diesen zu finden, wagt er, weit mehr Indig zu kaufen, als er auf einmal zu bezahlen im Stande ist. Um dieses nun auszuführen, schickt er einen oder mehrere Mäkler aus, und läßt so viel Indig, als er bekommen kann, auf den Fuß kaufen, daß

er

er ihm in 2, 4 bis 6 Monaten geliefert werde, nachdem er weiß, daß ihm Gelder eingehen, oder er den Aufschlag nahe oder entfernt zu seyn glaubt. Ein solcher Anschlag wird sich allemal ausführen lassen, indem es nie an Kaufleuten fehlt, welche Geld nöthig haben; von diesen muß man dann mit dem vorräthigen Gelde kaufen. Dagegen finden sich andere, welche nicht gezwungen sind, gleich zu verkaufen; und noch andere haben Waaren unter Wegs, und von solchen muß man auf eine gewisse Lieferungszeit kaufen.

Wenn ein Mäkler jemand vorschlägt, auf Zeit zu verkaufen, so wird dieser etwas auf den ordinären Preis schlagen, und für seinen Indig, an statt 12 Schill., etwa 12¼ fordern; dieses wird ein anständiger Handel seyn, indem der eine seine Waare mit einem sichern Gewinne anbringt, und der andere sie durch den zu vermuthenden Aufschlag noch höher zu verkaufen gedenkt. Der Handel wird also geschlossen, und der Speculist läßt durch den Mäkler immer mehr kaufen, bis er so viel zu haben glaubt, daß er den Preis selbst setzen kann. Alsdann fertigt der Mäkler Contracte aus, welche Käufer und Verkäufer unterschreiben. Diese können ungefähr folgender Maßen lauten.

Contract,

welchen der Verkäufer unterschreibt.

Der Unterschriebene bekennet, an Hrn. A. verkauft zu haben 1000 Pfund fein gefeuerten Indig St. Domingo, gute lieferbare Waare, jedes Pfund zu 12½ Schill. hämmisch Banco, welche ich ihm vom 1. Oct. bis d. 1. Dec. dieses Jahres, gegen baare Bezahlung zu liefern verspreche ꝛc. So geschehen auf Treu und Glauben. Berlin, d.

Contract,
welchen der Käufer unterschreibt.

Ich Unterzeichneter bekenne, von dem Hrn. A. gekauft zu haben, 1000 Pfund ꝛc welche er mir vom 1. Oct. bis d 1. Dec. des gegenwärtigen Jahres zu liefern schuldig ist, und deren Betrag ich ihm bey der Lieferung baar bezahlen werde. So geschehen auf Treu ꝛc.

Wenn diese Contracte unterschrieben und gegen einander ausgeliefert worden sind, hat der Handel seine Richtigkeit. Der Verkäufer hat aber kein Recht, vor Ablauf des Novembers dem Käufer den Indig aufzudringen, noch einige Sicherheit von ihm zu verlangen, wenn der Indig sehr abschlagen sollte. So bald aber die Zeit verflossen ist, und der Käufer den Empfang weigert, es sey aus Geldmangel, oder aus Furcht vor einem großen Verluste: so kann der Verkäufer, nachdem er ihm zuvor durch den Mäkler hat mahnen lassen, den Indig nach einer öffentlichen Waage schicken, und zugleich dem Käufer durch einen Notarius ꝛc. andeuten lassen, daß der Indig zur Ablieferung bereit liege. Wird der Indig dann noch abgeholt, so hat die Sache ihre Richtigkeit; und sollte sich etwas mehr als das bedungene Quantum finden, so wird der Ueberschuß nach dem couranten Preise bezahlt. Sollte aber der Verkäufer die Lieferung nicht leisten können, oder wollen, so läßt der Käufer, nachdem er darum hat anfordern lassen, ihm durch einen Notarius ꝛc. die Bezahlung anbiethen, und im Verweigerungsfalle mit Proteste drohen.

Gesetzt aber, der Käufer oder der Verkäufer erfülle den Contract nicht, so läßt der andere gegen Schäden und Interessen, welche aus der verweigerten Lieferung oder Annahme entstehen können, protestiren. Kann man sich nicht vergleichen, so geht man vor Gericht. Ist der Käufer Kläger, so hält er um

Er-

Erlaubniß an, so viel Indig, als er empfangen sollte, so gut als möglich zu kaufen; wenn es aber der Verkäufer ist, so viel er hat liefern sollen, an den Meistbiethenden öffentlich zu verkaufen. Der Verlust, welcher dann entsteht, muß von demjenigen, der seinem Contracte nicht nachgekommen ist, vergütet werden. Bey einem solchen Vorfalle muß der Mäkler, welcher dabey gebraucht wird, ein Zeugniß geben, daß der Verkauf oder Einkauf offenbar, und ohne Einverständniß mit einem andern, geschehen sey.

Dergleichen Handlungen geschehen aber öfters, und zwar mehrentheils, nicht so wohl die contrahirten Waaren zu liefern, oder zu empfangen, als vielmehr etwas zu gewinnen, ohne Geld auszugeben; und da die Mäkler sich gut dabey stehen, so fehlt es ihnen selten an vergeblichen Ursachen, jemand zu solchen Unternehmungen zu bereden. Sie sind daher in großen Handelsplätzen sehr gewöhnlich, und werden gemeiniglich dadurch erfüllet, daß der eine dem andern den Ueberrest, es sey Schade oder Gewinn, bezahlt. Dieses wird das Rescontriren der Parten genannt, und durch die Mäkler verrichtet.

Gesetzt also, ein Kaufmann habe für einen gewissen Monat 12000 ℔. Kaffee zu verschiedenen Preisen auf solche Art gekauft, und noch nicht mehr als die Hälfte davon verkauft: so überliefert er alle seine Contracte, sowohl von Ein- als Verkauf, an einen Mäkler, und giebt ihm eine Nota darüber, als:

Einkauf.

4000 ℔. von A. à 8½ ß.	ℳ 2000	—
3000 ℔. von B. à 8¼ ß.	ℳ 1546:	14
5000 ℔. von C. à 8⅜ ß.	ℳ 2539:	1
12000 ℔. betragen.	ℳ 6085:	15

Ver-

Verkauf.

2000 ℔. an D. à $8\frac{1}{4}$ ß.	ℳ 1031 :	4
4000 ℔. an E. à $8\frac{1}{2}$ ß.	ℳ 2125 :	—
6000 ℔. betragen	ℳ 3156 :	4

Der Mäkler, nachdem er eine solche Nota und die Contracte empfangen hat, benachrichtiget diejenigen, von denen sein Principal gekauft hat, wer diejenigen seyn, die an seiner Statt den Kaffee empfangen sollen; und die, welche von ihm gekauft haben, bey wem sie ihre Partien empfangen können. Wenn nun sein Principal die noch unverkauften 6000 ℔. nicht selbst empfangen will, so verkauft sie der Mäkler, oder rescontrirt sie mit demjenigen, der sie liefern soll. Wenn solches geschehen ist, bringt er seinem Principale eine Nota über sämtliche 12000 ℔.; in dieser wird das Gutgewicht abgezogen; was dann im Verkaufe mehr ist, als die Einkaufsumme beträgt, ist Gewinn, so wie das Gegentheil Verlust ist. Die Nota wird dann folgendergestalt lauten.

Einkauf.

Die 1200 ℔. betragen	ℳ 6085.	15
Abz. $\frac{1}{2}$ pro Cent für Gutgewicht	ℳ 30.	7
	ℳ 6055.	8
bleibt Ueberschuß -	ℳ 209.	14
	ℳ 6265.	6

Verkauf.

6000 ℔. verkauft - - - - - - -	ℳ 3156.	4
3000 ℔. an F. à $8\frac{1}{4}$ ß. - - - - -	ℳ 1546.	14
3000 ℔. an G. à $8\frac{1}{2}$ ß. - - - - -	ℳ 1593.	12
	ℳ 6296.	14
Abz. $\frac{1}{2}$ pro Cent für Gutgewicht	ℳ 31.	8
	ℳ 6265.	6

und so hätte dieser Handel sein Ende. Hieraus kann man sehen, wie es möglich ist, daß ein Kaufmann zehnmal mehr einkaufen kann, als sein Vermögen beträgt.

III. Die

III. Die Art, vermittelst Prämien zu handeln, hat mit der vorhergehenden viele Verwandtschaft. Da jene aber nicht vorher wissen läßt, was verloren, oder gewonnen werden kann, indem solches von dem ungewissen Auf- und Abschlage der Waaren abhängt, so geben diejenigen, welche vorsichtig handeln, und nur eine gewisse Summe wagen wollen, ein Gewisses an jemand, welches Prämie genannt wird. Dieser verbindet sich dafür, die contrahirten Waaren zu bestimmter Zeit und für den bedungenen Preis zu liefern, wozu er sich durch einen Schein verpflichtet.

Gesetzt also, es habe Jemand auf ½ Jahr 1000 Ctn. Kupfer, die ihm während denselben geliefert werden sollen, contrahirt, und ½ pro Cent Prämie für jeden Centner bezahlt, so stellt derjenige, welcher die Lieferung übernommen hat, folgenden Schein von sich:

Ich Unterschriebener bekenne, von dem Vorzeiger dieses 500 Rthlr. empfangen zu haben, gegen welche ich mich verpflichte, von jetzt an, bis d. 21. Dec. dieses Jahres 1000 Centner nordisch Kupfer, in gut und garen Scheiben, den Centner von 108 Pfund zu 30 Rthlr. in Louisd'or, das Stück à 5 Rthlr., zu liefern. Sollte aber Inhaber dieses Scheines die 1000 Ctn. Kupfer vor d. 1. Jan. des bevorstehenden Jahres von mir nicht abgefordert haben, so bin ich von meiner Verbindlichkeit entledigt, und die Prämie bleibt mir, ohne daß diese Verschreibung ferner von der mindesten Gültigkeit sey, u. s. w.

Der Empfänger der Prämie ist also schuldig, in einem halben Jahre 1000 Ctn. Kupfer zu liefern. Wenn nun dasselbe über 29½ Rthlr. steigt, so verdient der Geber der Prämie dabey, indem ihn jeder Centner 30 Rthlr., und ½ Rthlr. Prämie kostet. Hieraus folgt von selbst, daß der Geber der Prämie alle 1000 Centner Kupfer verlangen, oder den Contract an einen Andern mit Vortheil verkaufen wird. Sollte hingegen das Kupfer abschlagen; so ist die Prämie verloren, weil es wider die Vernunft gehandelt seyn würde, dasselbe zu 30 Rthlr. anzunehmen, wenn man solches für 29½ oder 29

kau-

kaufen kann. Wenn jedoch der Preis auf 30¼ Rthlr. steht, so ist das Kupfer anzunehmen, weil alsdann die Hälfte der Prämie wieder zu verdienen ist.

Auf dieselbe Weise kann Prämie für den Empfang bezahlet werden, wenn man nämlich eine Partie Waaren erwartet, oder liegen hat, und befürchtet, es werde ein wichtiger Abschlag erfolgen, oder daß man sonst keinen Ausweg damit wisse. Die Verschreibung wird alsdann nach vorstehendem Formulare verändert, und der Nutzen oder Schade entspringt aus dem Gegentheile des vorigen. Derjenige, welcher die Prämie für die Lieferung bezahlt, gewinnt bey dem Aufschlage, und der Nehmer verliert dabey. Wenn man also Prämie für den Empfang gegeben hat, so ist der Abschlag ein Verlust für den Nehmer, weil er sonst auf den Verkäufer gefallen seyn würde. Der Nehmer der Prämie unterwirft sich daher allemal stärkeren Verbindlichkeiten, als es scheint. Es können unerwartete Fälle entstehen, wodurch die Waaren 10 bis 20 pro Cent auf, oder abschlagen; der Geber der Prämie ist daher allezeit besser daran, als der Nehmer, weil er sich in seine Verbindlichkeit einläßt, und mit dem Verluste seiner Prämie, wenn die Preise ihm nicht zum Vortheil gereichen, allemal abkommen kann.

Die Contracte oder Scheine über einen solchen Handel, können gekauft und verkauft werden, und zwar ohne Indossement und ohne Garantie von dem Verkäufer, wenn sie von bekannten Personen unterschrieben sind. Die Geber der Prämien thun aber wohl, nichts zu schließen, ohne ihrer Contrahenten Namen zu wissen; die Mäkler versichern zwar, ihre Unterschreiber wären gut, sie könnten solche aber nicht nennen, bis der Handel geschlossen sey, u. s. w.; allein auf dergleichen Versicherung ist nicht allemal

zu

zu bauen. Indessen steht es dann auch noch dem Geber der Prämie frey, wenn sein Contrahent ihm nicht gefällt, den Contract zurück zu weisen. Doch ist es besser, wenn man solches verhüten kann, indem ein solches Zeichen des Mißtrauens allzu merklich in die Augen fällt; an statt, daß man vor geschlossenem Handel noch allerley gleichgültige Ursachen, warum man nicht dazu geneingt sey, angeben kann.

Bey dem Kaufhandel sind hienächst noch andere Gewohnheiten der Kaufleute anzumerken; und zwar 1) in Ansehung der Abkürzung von der Kaufsumma wegen baarer Bezahlung solcher Waren, die auf Zeit verkauft zu werden pflegen, welcher Abzug der Disconto oder Rabatt heißt; s. Rabatt; 2) in Ansehung des Abzuges der Gefäße oder Umschläge, worin die Waaren eingepackt sind, welcher Abzug die Thare genannt wird; s. Thara; und 3) in Ansehung der Zugabe an Gewichte, welche man insgemein Gutgewicht nennt. Bey dem Verkaufe im Großen nämlich, wird ein gewisser Abzug auf das Gewicht zugestanden. Dieser Abzug ist vermuthlich für diejenigen, welche in Kleinen verkaufen, eingeführt worden, um den Ausschlag zu ersetzen, den sie auf jedes Pfund geben müssen; denn so werden doch zuletzt alle Material- oder Specereywaaren verkauft. Dieser Abzug auf das Gewicht, welcher das Gutgewicht genannt wird, ist, nach den eingeführten Gewohnheiten eines Ortes, und nach der Feinheit der Waaren, verschiedentlich, und beläuft sich insgemein auf 1, oder höchstens 2 pro Cent. So wird z. B. in Hamburg auf Kaffe, Indig, Thee, Zucker in weiß Papier ꝛc. ½ pro Cent; auf Korinthen, Farbholz, Mandeln, Oehl, Reiß, Taback, Zucker in blau Papier aber 1 pro Cent gegeben. In Amsterdam haben die Wallfischbäarten, der Borax ꝛc. nur 1; hingegen

gegen die Cassienrinde, der englische Leim, die Cubeben, u. a. m. 2 pro Cent zum Abzuge für Gutgewicht; der größte Theil der Waaren aber hat keinen solchen Abzug. Man findet den Betrag des Gutgewichts, wenn man von dem ganzen Brutogewichte die beyden hintersten Zahlen abschneidet, oder, wenn es $\frac{1}{2}$ pro Cent ist, nach der Theilung der Hälfte, als:

1 pro Cent von 44|27 Pfund, beträgt 44 Pfund, oder

$\frac{1}{2}$ pro Cent von $\frac{2315}{16|57\frac{1}{2}}$ macht 17 Pfund.

Was unter 50, und folglich kein halbes Pfund ist, wird für nichts, und was darüber ist, für ein ganzes Pfund gerechnet; was unter 100 Pfund ist, genießt kein Gutgewicht. Einen festen Satz in der Abrechnung zu haben, kann man zum Grunde legen, daß von denen Waaren, welche brutto gewogen, und nicht gestürzet werden, als: Oehl, Rosinen, u. d. gl. das Gutgewicht von dem Bruttogewichte, vor Abzug der Thare abzuziehen ist; von denen Waaren aber, welche gestürzet werden, als: Kaffe, Indig, u. d. gl. zieht man erst die Thara ab, und rechnet nur von dem überbleibenden Gewichte das Gutgewicht ab.

Sowohl auf dem Vergleiche um den Preis, als auch auf dem Vergleiche um die Bedingungen wegen Ausantwortung der Waaren, beruhet die Schließung eines Handels. Das Verfahren bey Schließung eines Waarenhandels, ist von dem Verfahren bey Schließung eines Wechselhandels ganz verschieden. Von letzterer werde ich im Art. Wechselhandlung sprechen.

Unter der Schließung eines Waarenhandels versteht man den völligen Vergleich zwischen zwey han-

handelnden Theilen über die Abtretung einer Waare von dem einen Theile an den andern Theil. Es kommen hiebey verschiedene Stücke vor, bey und nach Schließung desselben, in Betrachtung.

1, Ehe und bevor ein Waarenhandel geschlossen werden kann, wird a) ordentlicher Weise die Zusammenkunft der mit einander handelnden Personen erfordert, welche nach den verschiedenen Umständen sowohl des einen als auch des andern Theiles, sehr verschieden ist. Denn entweder geht der Verkäufer zu dem Käufer hin, und bringt diesem die Waaren, die er verkaufen will, vor die Thüre; oder, er erwartet, daß der Käufer zu ihm komme, und ihm die Waare abfordere; oder, sie kommen beyde an einem dritten Orte, z. B. auf einer Messe oder in einer andern großen Handelsstadt zusammen. Indessen ist doch die persönliche Zusammenkunft beyder Theile nicht so nothwendig, daß nicht auch ein Waarenhandel durch Mittelspersonen, dergleichen z. B. die Waarenmäkler, die Commissionäre ꝛc. sind, oder vermittelst der Correspondenz, geschlossen werden könnte. Hierauf wird b) von Seiten desjenigen, der die Waare feil hat, die Vorzeigung derselben, und von Seiten desjenigen, der die Waare kaufen will, die Besichtigung der Waare, auch, wenn sie im Vorrathe vorhanden ist, das Aussuchen derselben vorgenommen.

Ist dieses geschehen, so schreitet man 2. zur Schließung des Waarenhandels selbst, und zwar a) zu dem Vergleiche um den Preis, als dem ersten wesentlichen Theile eines jeden Handels. Diesen sucht der Käufer und Verkäufer, jeder zu seinem Vortheile, durch öfters wiederholtes Bieten und Wiederbieten zu bestimmen und fest zu setzen; ausser bey dem Handel mit solchen Waaren, die schon ihren bestimmten Preis haben, zu welchen insonderheit

verschiedene Lebensmittel gehören; und bey Auctionen oder öffentlichem Ausrufe, wo dieser Vergleich nicht erst nöthig ist, weil schon ein allgemeiner Vergleich um den Preis vorher gegangen ist, welcher in dem höchsten Gebothe besteht. Diese Bestimmung des Preises geschieht entweder nach dem Maße, oder nach dem Gewichte, oder nach der Zahl, nach dem man nämlich die Waare entweder zu messen, oder zu wägen, oder zu zählen pflegt. Wenn man viele und unterschiedliche Waaren ein- oder verhandelt, so wird entweder auf ein jedes einzeles Stück ein besonderer Preis fest gesetzt, oder es wird für alle zusammen eine gewisse Summe verglichen. Die letztere Art der Bestimmung des Preises, heißt durch eine Bogenfahrt etwas behandeln, s. im VI Th. S. 107, f. oder in Bausch und Bogen kaufen und verkaufen, s. oben S. 310, fgg. Nebst dem Vergleiche um den Preis, wird b) die Verabredungen der Bedingungen wegen Ausantwortung der Waare vorgenommen, indem die Ausantwortung der Waare das zweyte wesentliche Stück eines jeden Handels ist. Es sind aber diese Bedingungen sehr verschieden. Sie wird nämlich bedungen 1) entweder gegen andere Waaren, welche Art bey dem Tausch- oder Barattehandel vorkommt, s. Tauschhandel; oder 2) gegen baares Geld in ungetrennter Summe, welches bey dem Kaufhandel Statt hat, s. oben, S. 561; oder 3) weder gegen andere Waaren, noch auch gegen baares Geld in ungetrennter Summe, sondern auf Credit, welches gleichfalls bey dem Kaufhandel gebräuchlich ist, s. eb. das.; oder 4) gegen zwey, auch wohl alle drey jetzt angezeigte Arten zugleich, da nämlich derjenige, welcher die Waaren feil hat, für entweder α. theils Geld, theils Waare, bekömmt, wie es sich insgemein bey dem Tauschhandel zuträgt; oder β. etwas Geld bekömmt, und das übrige Geld auf

eine

eine Zeit borget, wie es öfters bey dem Haushandel zu geschehen pflegt; oder auch γ. etwas Waare bekömmt, und wegen des übrigen Credit giebt, welches man bey dem Tauschhandel findet; oder endlich δ. seine Waaren theils mit baarem Gelde, theils mit andern Waaren bezahlt bekömmt, theils aber solche verborget, welche Art gleichfalls bey dem Tauschhandel nicht ungewöhnlich ist. In diesen beyden Stücken, nämlich dem Vergleiche um den Preis der Waare, und der Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Waare, besteht die Schließung eines Waarenhandels.

Diejenigen Stücke, welche 3. auf den geschlossenen Waarenhandel folgen, bestehen theils in der Bestätigung, theils in der Vollziehung desselben. Anlangend a) die Bestätigung eines geschlossenen Waarenhandels, so pflegt zuweilen zum Zeichen, daß der Handel geschlossen und bündig seyn solle, entweder ein gewisses Angeld, oder der Handschlag, gegeben zu werden. Von dem Angelde, oder was man sonst zu einem Zeichen oder Pfande des geschlossenen Handels gegeben und angenommen hat, welches überhaupt die Angift genannt zu werden pflegt, ist zu merken, daß man von einem Handel, wenn auf solchen 1) ein Pfand gegeben worden ist, wieder abtreten könne, doch so, daß derjenige, welcher es gegeben hat, wenn er zurück tritt, solches verliert; derjenige aber, welcher das Pfand empfangen hat, wenn er von dem Handel abgeht, dasselbe doppelt erstatten muß. Ist hingegen 2) ein Angeld als ein Theil des Kaufgeldes gegeben worden, kann man nicht mehr zurück treten. Ein Mehreres von dem Angelde, ist bereits oben, S. 318, fgg. vorgekommen. Der Handschlag erfordert, daß einer der handelnden Theile dem andern die Hand biethet, und dieser mit seiner Hand zuschlägt, welches den eben-

falls ein Zeichen ist, daß beyde den vorgehabten Handel angenommen und gut geheißen haben; s. Th. XXI, S. 455. Indessen ist der Handel doch ungültig: (a) wenn ein wesentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen ist, s. oben, S. 374, (b) wenn ein Theil über die Hälfte verkürzet worden ist, s. oben, S. 410, fgg; (c) wenn ein Käufer beweisen kann, daß die ihm verkaufte Waare nicht Kaufmannsgut gewesen ist.

Hat der Waarenhandel seine Richtigkeit, so wird er sodann b) vollzogen, und zwar sowohl von dem Verkäufer, als auch Käufer. Es ist nämlich 1. der Verkäufer schuldig, die Waaren auszuantworten; und zwar muß die behandelte Waare von dem Verkäufer (a) völlig geliefert werden, sonst kann der Käufer, wegen des an der Zahl, dem Maße und dem Gewichte Mangelnden, so viel von der Zahlung zurück behalten, als der Abgang beträgt. Ein anderes ist es, wenn überhaupt wäre gehandelt worden, da ein kleiner Fehl nicht angesehen wird. Ferner muß er sie (b) in dem Stande liefern, wie sie verkauft worden ist; zugleich auch (c) mit denen Nutzungen, die von Zeit des Verkaufes an, davon gefallen sind, als z. B. bey dem Pferdehandel, die Stute mit dem Füllen. Daneben muß er (d) für allen Schaden, so weit er denselben hat abwenden können, stehen; einen Unglücksfall aber ist er zu gewähren nicht schuldig. Wird der Käufer hernach um die erhandelte Sache in Anspruch genommen, ist der Verkäufer (e) ihn diesfalls zu vertreten und die Gewähr zu leisten schuldig. Dagegen 2) der Käufer seine Gegenlieferung thun muß. Solche besteht bey dem Tauschhandel, in andern Waaren; bey dem Kaufhandel aber, im Gelde, welches entweder in ungetrennter Summe baar erleget, oder zum Theil, auch wohl ganz geborget

wird,

wird, nach dem man sich bey Schließung des Handels darum verglichen hat.

Ich gedenke noch mit wenigen des Versendens, Einpackens, Bezeichnens und Auspackens der Waaren, wie auch der Waarenabgaben.

Die Versendung der Waaren, ist die Ueberbringung der vertauschten, oder eingekauften und verkauften Waaren an den Ort ihrer Bestimmung, entweder zu Wasser oder zu Lande. Die Güter oder Waaren, welche versendet werden sollen, kann man füglich in drey Classen unterscheiden. Sie sind erstlich solche, welche ein Kaufmann für seine eigene Rechnung versendet, theils, weil sie von dem Käufer verlangt worden sind, theils, weil der Kaufmann sie erst an diesem oder jenem Orte, auf dieser oder jener Messe, debitiren will. In Ansehung des ersten Falles, nämlich, wenn jemand seine Waaren auf Verlangen des Käufers versendet, bleibt die Gefahr bis zur Lieferung über ihm, wofern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden ist. Sihe Lieferung. In Ansehung des letzten Falles, wenn nämlich jemand seine Waare auf einen Ort oder eine Messe zum Vertrieb versendet, fällt, natürlicher Weise, die Gefahr der Versendung ohne Bedingung auf den Kaufmann. Von der Absendung der Güter auf die Messe, werde ich im Art. Messe handeln. Zweytens sind die zu versendenden Güter solche, welche für anderer Leute Rechnung versendet werden; s. Commissionswaaren, im VIII Th. S. 254, fgg. Drittens sind die Güter solche, welche man mit der Ordre, sie weiter zu versenden, übersandt bekommen hat; s. Speditionshandlung.

Die Versendung selbst gechieht entweder zu Wasser oder zu Land; jene wiederum entweder auf Schiffen, oder auf Fahrzeugen; und diese entweder

auf der Post, oder auf Wägen, oder auf Lastthieren. Siehe Kauffahrdeyschiff, oben, S. 470, fgg. Schifffahrt. Post. Fuhrmann, im XV Th. S. 426, fgg. Karren, im XXXV Th. S. 170, fgg. Wagen. Lastthier.

Es geschehe nun die Versendung auf diese oder jene Art, so muß der Versender 1. über die Fracht contrahiren; und zwar, wenn die Waaren zu Wasser, besonders zu Schiffe, fortgehen sollen, mit dem Schiffer; wenn sie aber zu Lande auf der Axe fort gebracht werden sollen, mit dem Fuhrmanne. Was man mit der Post gehen läßt, darüber darf man nicht contrahiren, weil die Posten ihre fest gesetzte Taxen haben. Von der Fracht und dem Frachtbriefe, habe ich im XIV Th. S. 732, fgg. gehandelt. Siehe auch Connoissement, im VIII Th. S. 320, flg.

Zum Einpacken großer Ballen oder Fässer, sind in großen Handelsstädten besondere Leute bestimmt, welche Ballenbinder oder Packer genannt werden. Bey vielen Waaren müssen dergleichen Leute von den Kaufleuten unumgänglich genommen werden, nämlich bey solchen, die einem so genannten Brack (Braack, Niederf. Wrack,) oder Ausschusse unterworfen sind, oder von deren Beschaffenheit man hernach das Zeugniß der so genannten Bracker (Niederf. Wracker) nöthig hat. Unter Bracker aber versteht man diejenigen vereideten Personen, welche auf ihren Eid und Pflicht die guten Waaren von den schlechten absondern, und die Wardirung oder die Proportion des Preises einer gegen die andere setzen müssen. Dergleichen sind die Flachs= und Hanfbracker in Riga, die Leinsaat= Hopfen= Bretter= oder Dielen= und andere Waarenbracker an andern Orten, wie auch die Häringpacker in den Seestädten. Von den ordentlichen und von der Obrigkeit gesetzten Bal-

len

lenbindern oder Packern siehe im III Th. S. 449, fgg.

Sind es aber Waaren, zu deren Einpacken ein Kaufmann seine eigene Leute gebrauchen darf, so trifft dieses die Diener und Jungen, und darf sich keiner dieser Arbeit schämen, indem ein Herr nicht verbunden ist, dazu allezeit Leute für Geld zu nehmen, was er durch seine eigene Leute verrichten lassen kann. Daher der Diener und Jungen Schuldigkeit ist: 1. daß sie lernen, wie überhaupt mit dem Einpacken umzugehen; besonders aber, wie man die Waaren (hauptsächlich die vielerley Kramwaaren) wohl zu ordnen, mit Boy, Fries, grobem Packtuche und Leinwand, und hernach mit Stroh und Matten, wohl vor dem Regen zu bewahren habe; wie man mit Stricken besondere Schlingen über die Packstöcke zu machen habe, wodurch hernach die Ballen um so viel fester zugeschnüret werden können; wie die Ballen, sie seyn groß oder klein, einzunähen; wie ein Faß zu verpichen, oder zu verschmieren, und zu- oder aufzuschlagen sey, u. s. w. Die erstern Verrichtungen können sie gar leicht den ordentlichen Ballenbinder und Packern ablernen, wenn sie auf diese, während ihrer Arbeit, genau Achtung geben. Doch haben Diener und Jungen bey dem Einpacken auch dahin zu sehen, 2. daß sie sich nicht über Vermögen mit Aufheben, Tragen, u. d. gl. angreifen, und dadurch ihrer Gesundheit Schaden zufügen; wie denn auch ein Handelspatron darin die Vernunft gebrauchen muß, daß er nicht einen oft noch zarten Knaben um seine Gesundheit bringe, indem er sonst für den erlittenen Schaden billigen Abtrag zu thun hat. Es können sich aber auch die Jungen selbst davor in Acht nehmen, wenn sie im Aufheben schwerer Ballen die Füße zusammen; und den Athem an sich halten, da sie denn nicht leicht einen Bruch zu befürchten haben.

Desgleichen müssen Diener und Jungen bey dem Einpacken, 4. wenn es schmutzige Waaren sind, sich darnach ankleiden, um frisch zugreifen zu können.

Der Kaufmann hingegen hat dahin zu sehen, 1. daß das Ein- und Auspacken durch seine Leute oder Packer allezeit nach der Rechnung und Factura geschehe, und ob alles und jedes nach solcher Rechnung und Factura vorhanden, oder etwas davon zurück gelassen sey; und 2. daß, wenn das Ein- oder Auspacken von fremden Packern geschieht, er, oder vielmehr seine Leute, auf jener ihre Hände fleißig Achtung geben; damit solche nicht, ehe man es gewahr wird, etwas auf die Seite bringen, oder andern heimlich zustecken.

Sind die Waaren eingepackt, so müssen sie herauf bezeichnet oder markiret werden, um sie dadurch von andern Waaren, die zugleich mit verführet werden, zu unterscheiden. Solches Bezeichnen oder Markiren geschieht auf die Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen, Packe ꝛc. in welchen die zu versendenden Waaren sich befinden. Der Kaufmann läßt dieselben nicht nur mit seinem Handelszeichen, oder dem Handelszeichen dessen, der die Waaren empfangen soll, sondern auch oft mit gewissen Nebenzeichen markiren. Unter dem Handelszeichen, welches auch die Handelsmarke, oder das Handelssignet, genannt zu werden pflegt, versteht man den auf eine gewisse bestimmte Art geschlungenen oder verzogenen Namen, oder den Zug aus den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunahmens eines Kaufmannes. Die Nebenzeichen bestehen entweder 1. in Zahlen oder Ziefern, welche nebst dem Handelszeichen in dem Falle gesetzet werden, wenn mehrere Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen ꝛc. an eine Person oder eine Handlung zugleich verschickt werden sollen; oder 2. in gewissen Figuren, z. B. in einem Trink-

glase,

glase oder einer Bouteille, auch wohl einer Hand, einem Spiegel, einem Rade u. s. w. in dem Falle, wenn zerbrechliche Waaren, als: Spiegel, Gläser, Porzellan, irdenes Geschirr, und was dergleichen Sachen mehr sind, in der Kiste oder in dem Fasse sich befinden; und werden in diesem Falle solche Zeichen auf diejenige Seite der Kiste oder des Fasses gemacht, welche oben stehen soll, zum Unterrichte der Fuhrleute und Auflader, daß sie dieselbe Seite allzeit oben stehen lassen, nichts Schweres darauf setzen, und sonst damit behutsam umgehen sollen. Steht aber eine Krone auf den Kisten, Fässern ꝛc. ist sie ein Zeichen, daß die mit derselben oben bezeichneten Güter an königliche oder fürstliche Höfe bestimmt sind, und daher die gebührende Freyheit genießen möchten.

Das Auftragen aller solcher Zeichen geschieht auf verschiedene Art. Denn es werden dieselben den Kisten, Fässern ꝛc. oftmals a) eingeschnitten, mehrmals aber b) mit einem heißen Eisen eingebrannt, und am gewöhnlichsten c) vermittelst schwarzer Farbe, welche von Kienruß und Leimwasser oder Speisebier eingerührt ist, darauf getragen. Und zwar müssen die Zeichen so rein, sauber und kennbar, als möglich, auf die Fässer, Kisten ꝛc. gesetzet werden; daher man sich aller Nebenfiguren, als Sterne, Schlangen- und Kreuzzüge dabey zu enthalten hat, damit das Zeichen selbst desto besser in die Augen falle. Dieses Zeichnen der Ballen, Kisten, Fässer ꝛc. ist eine Arbeit der Jungen, die zu solchem Ende ihren Pinsel und Zeichenfaß mit guter Schwärze immer bey der Hand haben müssen.

Hat hingegen der Kaufmann Waaren bekommen, so muß er sie auspacken, d. i. die ihm zugeschickten Ballen, Kisten ꝛc. öffnen lassen, indem er die Stricke, womit die Ballen umbunden, und die Packleinwand oder das Wachstuch, worein die Waaren einzeschla-

gen sind, zerschneiden, oder die Deckel der Fässer, Kisten ꝛc. ausschlagen läßt. Was der Kaufmann dabey zu beobachten habe, ist kurz vorher S. 616 angezeigt worden. Hierauf läßt er die heraus genommenen Waaren in seinem Gewölbe in gehörige Ordnung bringen, nachdem er vorher dieselben, auf die oben, S. 578, f. beschriebene Arten markirt hat.

Es mögen aber die Waaren ankommen oder abgehen, so müssen an gehörigem Orte gewisse Abgaben erlegt werden. Alle diejenige Rechte, welche den Herrschaften und Obrigkeiten der Länder, Städte ꝛc. von den ein- aus- und durchzuführenden Waaren entrichtet werden müssen, heißen überhaupt Waarenabgaben oder Waarenimpost. Unter solchen sind der Zoll und die Accise die bekanntesten. Ich werde davon im Art. Steuerwesen handeln.

Von dem Gewinne und Verluste eines Kaufmannes, s. die Art. Gewinn, im XVIII. Th. S. 179, fgg. und Gewinn- und Verlust-Conto, S. 186, fgg.

Niemand darf Handlung und Kaufmannschaft treiben, der diese Wissenschaft nicht gehörig und förmlich erlernt, und von der Obrigkeit Erlaubniß dazu bekommen hat, oder in eine Handelsgilde aufgenommen worden ist (*), oder in einer Handelsstadt das Bürgerrecht besitzt, oder ein Schutzjude ist. Im Preussischen muß zu dem Ende ein auswärtiger Kaufmann mit Grundstücken angesessen seyn. Minderjährige Personen müssen sich in einigen Ländern (**), in dieser Ab-

(*) Preußisches Gesetzbuch, §. 284, f. v. Cramer Wesl. Nebenst. Th. 23, S. 3. Mylius P. I. decis. 508.

(**) Corp. Const. March. Th. II. Abth. 2, Col. 25. 28. 217. Preuß. Gesetzb. §. 286. Wilter Anmerk. über die Märk. Stadtreform. Th. 2, S. 146.

Absicht, noch besonders majorenn machen lassen, oder das 20ste Jahr zurückgelegt haben. Ein Sohn, der einen Handel aus eigenen Mitteln anfängt, ist nach des Vaters Tode zu conferiren nicht schuldig, darf sich aber auch nicht des macedonianischen Rathsschlusses bedienen (*). Wenn er vom Vater in der Firma mitgenannt wird, hält man ihn für emancipirt.

Ich habe gesagt, daß derjenige, welcher Handlung und Kaufmannschaft treiben will, in die Handels- oder Kaufmannsgilde aufgenommen seyn, und sich nach den Gildeartikeln richten müsse. Einige Financiers werden den Einwurf machen: Wozu soll dieses? Wie kann und will man Grossirer, Männer, die oft in die hundert Tausende und darüber commandiren, an Gildeartikel binden? Erstlich setze ich voraus, daß ein Kaufmann sein Metier ordentlich gelernt haben müsse, und glaube, daß solches nach jetzigen Zeiten und Umständen wohl um so nöthiger ist, als derselbe seine Speculation mit einem sehr aufgeklärten philosophischen Kopfe treiben muß. Zweytens ist gar nicht die Meinung, daß Kaufleute etwa zu dergleichen Zunft, Privilegien und Gesetzen angestrenget werden sollen, wie man solche den Professionisten und Handwerkern vorgeschrieben hat, sondern es sollen darin nur vernünftige Polizey- und Handlungsregeln enthalten seyn, die zu Erhaltung guter Ordnung in einem Staate, für eine Gesellschaft, welche einerley Gewerbe treibt, wo also die Mitglieder auch ein gewisses Betragen unter und gegen einander anzunehmen und zu beobachten haben, erforderlich sind. Drittens erfordert solches auch ihr eigener Vortheil. Wie oft haben sie nicht bey der Landesregierung Vorstellung zu thun! Haben solche nicht weit mehr Wirkung, wenn sie von ganzen Gil-

(*) *Leyser* Vol. 3. Specim. 162. p. 197.

Gilden eingereichet, als wenn sie bloß von einzelnen Personen übergeben werden? Viertens muß in einen wohl geordneten Staate Niemand ein Gewerbe antreten, ohne von der Obrigkeit dazu autorisirt zu seyn, welches am schicklichsten durch die Gildereception geschieht. Da aber überhaupt ein rechtschaffener und verdienter Kaufmann geehret werden muß, so muß auch dieses durch dergleichen Gildebrief geschehen.

Alle Kaufleute, insonderheit die Grossirer, müssen in jeder Provinz, oder in jedem Provinzialdepartement, nur Eine Gilde ausmachen, deren Sitz in der Hauptstadt der Provinz seyn muß. Sie müssen, ordentlicher Weise, jährlich nur einmal, und zwar, zu Anfange des Octobers, wenn gewöhnlich die neuen Waarenbestellungen geschehen, zusammen kommen. Sie müssen nicht nur einen Deputirten von dem Magistrate der Hauptstadt, sondern auch einen Rath aus dem Provinzialfinanzcollegio, zu ihren Beysitzern, imgleichen ihre Aelterleute oder Gildenmeister und einen Secretär haben. Auf dieser Hauptversammlung muß, mit Zuhülfenehmung der Zoll- und Acciseregister der ganze Verlauf der vorjährigen Handelsgeschäfte durchgegangen, und die Propositionen gehöret werden, wie die Hindernisse in dem nächsten Jahre zu heben, und wie der Handel überhaupt durch möglichste Begünstigung zu unterstützen sey; worauf der Kaufmann nach dermaliger Lage seine Speculation vorzüglich richten könne; wie die Ex- und Importation auch zum ökonomischen Handel am schicklichsten zu betreiben seyn möchte, u. s. f. Alles dieses hat dann die Provinzialfinanzkammer, von welcher auch, den Umständen nach, der Präsident diesen Berathschlagungen beywohnt, zu erwegen, und ihren Bericht darüber an das Generalcommerzdepartement einzureichen. Ja es schickt dieses Departement, nach Beschaffenheit der Umstände,

stände, wohl auch selbst einen Rath aus seinem Mittel auf dergleichen Handelsconvente. Es kömmt z. B. der Fall vor, daß ein Gränzstaat nicht mehr die wollenen Waaren des andern bey sich zum Handel einpassiren lassen will; oder er will eine Art von Transitohandel, z. B. mit Salz, Toback u. d. gl. entweder gar nicht mehr länger dulden, oder er hat doch die durchgehenden Waaren sehr hoch imposiret. Hierüber wird nun mit der Kaufmannsgilde Rath gepflogen, z. B. welche Artikel der verbietende Staat aus dem gegenseitigen Staate nicht entbehren kann; wie man ihn sonst nöthigen könne, das gethane Verbot aufzuheben; ob es rathsam sey, einen Handelstractat (s. Th. XXI S. 684, fgg.) mit ihm zu schließen, und wie die Bilanz davon ausfallen würde. Ein anderer Fall wäre dieser, wenn eine kriegführende Macht die neutralen Schiffe des diesseitigen Staates, welche mit Bauholze beladen sind, nicht passiren lassen wollte, wie dieser Inconvenienz abzuhelfen sey. Ich weiß sehr wohl, daß die Handelswissenschaft sich in die politische und in die kaufmännische theilt; daß der Kaufmann selten anders, als nach den Grundsätzen seines Privatinteresse spricht, und daß solches nicht allemal mit dem Interesse publico überein kömmt. Dem sey aber, wie ihm wolle, so wird es doch immer unter diesen Männern Personen geben, die durch die meisten Theile der Welt Correspondenz, oder mit reisenden ausländischen Kaufleuten Umgang haben, so, daß deren Gedanken und Vorschläge nicht allemal verwerflich sind. Sollten also nicht dergleichen Deliberationen den Kaufmann selbst zur Industrie aufmuntern, wenn sein Stolz dahin begünstiget wird, daß man seine Meinung hört. Kurz, dergleichen Zusammenkünfte werden fast eben dasselbe seyn, was man unter den Zusammenkünften der Stände auf den Kreis= und

Land=

Landtagen versteht, und was man durch dieselben im Staate nützliches erreichen will. Jenes kann noch mit verschiedenem Nebennutzen verknüpft seyn. So kann z. B. der deputirte Rath hier gute Gelegenheit haben, diesen oder jenen Kaufmann, dessen Aufstand, dem Anscheine nach, über sein Vermögen geht, oder der sich im Handel selbst weiter verstrickt, als seine Vermögensumstände sicher erlauben, jedoch unter vier Augen zu erinnern, u. d. gl. m. In dem preußischen Handlungswesen würden sieben dergleichen Kaufmannsgilden erforderlich seyn; nämlich: eine, in der ganzen Mark Brandenburg, zu Berlin; eine, in Pommern, zu Stettin; eine, in den niedersächsischen Provinzen, zu Magdeburg; eine, in dem Westphälischen, zu Wesel oder Emden; eine, in Schlesien, zu Breslau; eine, in Ostpreußen, zu Königsberg; und eine, in Westpreußen, dermalen zu Elbing.

Ich will noch ein Paar Anmerkungen wegen dieses angepriesenen Gildeprivilegii beybringen. In dem letztern siebenjährigen deutschen Kriege standen gleichsam alle Tage neue Grossirer und Banquiers auf; sehr viele davon fielen aber auch 1764 in einer Zeit von weniger als Monatsfrist. Wenn ein angehender Grossirer sich zu der Gilde begeben will, und nicht gehörige Solidität zu besitzen scheint: so muß er es sich gefallen lassen, daß der deputirte Rath ihn über die Kräfte seines Vermögens befragt, wenn solches auch nur privatim geschieht. Denn dem Staate ist zu viel daran gelegen; er kann daher die Sache nicht so gleichgültig betrachten, daß durch den Leichtsinn solcher Kaufleute kurze Zeit nachher viele andere Menschen um das Ihrige kommen. Der Bankerott des Detaillisten kann nicht so große Folgen haben, denn es trifft nur den Grossirer, von welchem er die Waaren genommen hat. Allein das Fallitment des Grossirers und Negotianten geht ins Große, und macht viele Familien unglücklich, daher auch das Bankerottiereder immer scharf abgestraft seyn muß. Es versteht sich aber von selbst, daß der deputirte Rath sich allerdings enthalten muß, in die Bilanzen einzelner Handelshäuser eindringen zu wollen, welches das Com-

Commercium mehr stören, als befördern würde. Das Privilegium selbst müßte auch in formalibus dergestalt abgefaßt seyn, daß es der Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie dem Ansehen der Schätzung einer für den Staat tüchtigen Gesellschaft, zumal wenn solche aus alten radicirten Handelshäusern besteht, gemäß ist. Die allgemeine Klage der Kaufleute, die sie besonders in dem jetzigen Jahrhunderte führen, ist gewöhnlich diese, daß der Handel dermalen zu sehr eingeschränket werde; er müsse Freyheit haben. Verstehen sie dieses von der Einschränkung durch Monopolien, so haben sie wohl nicht ganz Unrecht; meinen sie dagegen aber, daß ihnen frey stehen müsse, alle Waaren, die ihnen gut dünkten, aus fremden Ländern einzuführen, und wieder eben so die Landesproducte auszuführen, so haben sie Unrecht; denn dieses zu arrangiren, muß der Politik überlassen bleiben. Indessen bleibt es wahr: je mehr die Staaten sich bemühen, alle mögliche Producte in sich selbst zu erzeugen, imgleichen, so viel nur immer möglich seyn kann und will, das Geld im Lande zu behalten, daß auch der Handel durch diese beyde Staatsmaximen an sich selbst eingeschränket wird. Allein hier spricht ratio status, und dieser muß sich jeder unterwerfen. Ich beziehe mich übrigens auf den Art. Handels-Freyheit, im XXI. Th. S. 688, fgg.

Die Classe der Kaufleute ist eine der wichtigsten im Staate, und also muß sie auch conservirt werden. Es würde hart seyn, die Söhne eines reichen und angesehenen Kaufmannes zu gemeinen Kriegsdiensten zu zwingen. Es ist auch nöthig, daß der Kaufmann seine Waaren, Bücher und Gelder in sicherer Aufbewahrung habe. Der erstern wegen ertheilt man ihnen die Enrollirungs-, der letztern halber aber die Einquartirungsfreyheit. Man conservirt ihnen Ehrentitel; gewöhnlich den der Commercien- oder auch geheimen Commercienräthe. Allein, wie nur derjenige, welcher ein ansehnliches Vermögen hat, die obigen zwey Vorzüge erhalten kann: so muß man auch mit den Titeln nicht verschwenderisch seyn, oder solche gar kaufbar machen. Nur alte wahre Verdienste kön-

können dazu qualificiren. Man kann auf jede Provinz einige annehmen. In Schlesien z. B. könnten regulariter zehn Titularcommercienräthe aus der Kaufmannschaft seyn. Wird nun eine Stelle vacant, so kann die Gilde den würdigsten dazu wählen; dieses erweckt Aemulation, und der landesherrliche Chargencassenetat wird auf solche Art aufrecht erhalten. Ferner ist der Staat berechtigt, Gesetze zu geben, damit der Kaufmann sein Vermögen bey der Handlung behalte. Dahin gehört, daß derselbe ohne besondere Erlaubniß keine adeliche Landgüter kaufen, und dagegen auch kein Adelicher ohne solche Specialerlaubniß eine Kaufmannswittwe oder Tochter heurathen dürfe (*).

Der preußische Staat kann mit Recht ein Seestaat genannt werden, da er sich an der Ostsee von Memel bis Anclam erstreckt, auch, in Ansehung Ostfrieslandes, von dem Ocean begränzet wird. Der nächste Handel für ihn ist also mit Rußland, Schweden, Dänemark; der entfernte, mit England, Holland, Frankreich, Spanien, Portugal; der weiter entfernte erstreckt sich nach denen Staaten, die an dem mittelländischen Meere, insonderheit Italien und dem türkischen Reiche, liegen; und warum sollte er nicht auch den ganz entfernten führen, und nach Ost- und Westindien, ja, wenn sich in Südindien ein Handel öffnen sollte; ebenfalls dahin handeln können? Dieser Staat commandirt die Memel, die Weichsel,

und

(*) Ich sage hier in beyden Fällen wohlbedächtig mit der Einschränkung: ohne besondere oder Specialerlaubniß: denn einige behaupten, der Adel müsse sich selbst auf den Handel legen, und man müsse ihm, nach dem Beyspiele Englands, das Vorurtheil dagegen benehmen. Ich antworte: In militärischen Staaten muß der Adel bey seinem ersten Institute, nämlich bey dem Kriegswesen, bleiben. Wenn er dem Vaterlande wohl gedient hat, alsdann ist es Zeit, daß er sich auf seinem Rittersitze zur Ruhe begiebt, und seine Felder baue.

und die Oder an ihren Ausflüssen ganz; zum Theil aber die Elbe, die Weser und den Rhein. Seine Handlung kann sich also auf Niederdeutschland und Polen vorzüglich erstrecken. Seine Producte sind wesentliche, welche andere Staaten gebrauchen, vornämlich an rohen Producten aus dem Pflanzenreiche: Korn und Holz; an Manufacturwaaren hingegen, auch aus dem Pflanzenreiche, die vortrefflichste Leinwand; aus dem Thierreiche, eine ansehnliche Quantität Tücher guter mittler Art, und die feinen wollenen Zeuge, ausser vielen kleinen Brauchen. Dagegen braucht er, bey seinem Anwachse der Volksmenge und Geldcirculation, eine ansehnliche Partie roher Waaren, die er, des Bodens und Klima wegen, nicht selbst in sich erzeugen kann. Endlich kann auch dieser Staat, da seine Länder sehr in die Länge ausgedehnt sind, den ökonomischen Handel mit seinen vielen Gränznachbarn um so bequemer treiben, je mehr dessen Regenten noch immer fortfahren, die Provinzen durch Canäle schiffbarer machen zu lassen. Es bezeugt auch die Nation viele Lust zur Schifffahrt, welches man täglich auf allen Flüssen, Canälen, und an der Seeküste, sieht. Sie hat gröstentheils einen dauerhaften Körper, ist nicht weichlich, und scheuet so leicht keine Gefahren. Sie ist überdem dem Religionseifer auf keinerley Weise ergeben, welches bey einer commercirenden Nation allerdings nöthig ist, und hatte von je her einen ursprünglichen Hang zu Treue und Glauben.

Der Reichthum und die Macht des preussischen Staates sind auf das dauerhafteste gegründet, indem sie auf einen guten Ackerbau, welcher nicht nur zur eigenen Versorgung völlig hinreicht, sondern auch jährlich wenigstens noch für eine Million Thaler Ausfuhre erlaubt: auf einer Nationalindustrie, indem der Betrag von den nichtigsten Manufacturen und Fabriken jährlich über 30 Millionen ist; und auf einer Handelsbalanz beruhet, nach welcher wir

jährlich die Hälfte des ganzen Ertrages unserer Natur= und Kunstproducte, welcher an 40 Mill. beträgt, folglich für 20 Mill. ausführen, welche man für völlig gesichert ansehen kann, da unsere ausgeführte Waaren gerade die nothwendigsten Bedürfnisse fremder Nationen sind, und unsere eingeführte Waaren dagegen nur Materialien unserer Manufacturen und Fabriken, und Bedürfnisse des Luxus ausmachen, und bey weitem nicht an die Summe unserer Ausfuhre reichen, auch unser Staat, wenigstens unter allen nordeuropäischen, die vortheilhafteste Lage zu einem ausgebreiteten Handel und Schifffahrt hat. Man findet dieses in der d. 24. Jan. des 1786sten Jahres in der öffentl. Versamml. der hiesigen Acad. d. Wiss. gehaltenen, und u. d. T. Sur la véritable richesse des Etats, la balance du commerce & celle du pouvoir, auf 3 gr. Octavb. gedruckten Vorlesung des wirkl. geh. Etats= Kriegs= und Cabinetsministers, Freyherrn v. Herzberg Exc. umständlicher ausgeführt, und zuverlässig documentirt.

In den preußischen Constitutionen, findet man vorzüglich acht Commercialordnungen und Privilegien. 1. Die Hökerordnung für Berlin, v. 20 Febr. 1742 (1). 2. Der Gildebrief und das Generalprivilegium der combinirten Materialisten, v. 9 Aug. 1735 (2). 3. Die Medicinalordnung für die Apotheker, v. 30 Aug. 1639, und bestätigt unter d. 22 Apr. 1715 (3). 4. Der Gildebrief und das Centralprivilegium der combinirten Eisenhändlerinnung, v. 29 Dec. 1734 (4). 5. Die Kramerordnung, v. 2. Aug. 1690, und renovirt unter d. 16 Dec. 1716 (5). 6. Das Privilegium der Häringsfischereycompagnie, v. 4 Aug. 1769 (6). 7. Das Pri=

(1) Corp. Const. March. 2te Contin. und v. J. 1742, Col. 47

(2) Eb. das. 5 Th. Col. 533.

(3) Eb. das. 5. Th. 4 Abschn. Col. 31.

(4) Eb. das. 5 Th. Col. 315.

(5) Eb. das. 6 Th. Col. 597, und 38.

(6) Eb. das. v. J. 1769, Col. 6199.

Privilegium für die Getreidehandlungscompagnie auf der Elbe, v. 5 Febr. 1770 (7). 8. Das Privilegium der See- und Salzhandlungscompagnie, v. 14 Oct. 1772 (8).

Man hat also in diesem Staate noch kein Generalprivilegium für die Grossirer oder eigentlichen Kaufleute, sondern es halten sich solche theils zu den sogenannten Materialisten, theils zu den Krämern, oder eigentlich Manufactur- und Fabrikwaarenhändlern. Alle zu den Gilden gehörige Kaufleute, es mögen Banquiers, Spediteurs, Commissionäre, oder solche seyn, die en gros oder en détail handeln, müssen sich zu einer von diesen beyden Gilden einschreiben lassen.

Die erste ist diejenige, worunter ausser vielen Grossirern, Banquiers, Spediteurs, auch Commissionären, Spezerey- und Gewürzhändler, oder wie man sie in Berlin nennt, Materialisten, sich befinden. Sie haben ihre Aelterherren, Deputirte und Secretäre. Sie versammeln sich (ausser den grossen Morgensprachen, die des Jahres zweymal gehalten werden,) immer an der ersten Mittwoche in jedem Monate, und wenn dieses ein Festtag ist, an der nächst folgenden Mittwoche zur Morgensprache auf der Börse (*), um über die Angelegenheiten der Gilde ihre Berathschlagungen zu halten, wozu bey ausserordentlichen Fällen die ganze Gildengesellschaft eingeladen

(7) Eb. das. v. J. 1770, Col. 6647.

(8) Eb. das. v. J. 1772, Col. 513.

(*) Bis 1696 versammelten sich die Kaufleute bey einem ihrer Aelterherren. Von dieser Zeit an versammelten sie sich auf dem Mühlendamme über den Durchgange nach der Fischerbrücke. Im J. 1738 gab der K. Friedrich Wilhelm ihnen die jetzige Börse im Lustgarten (s. Th. VI. S. 82) ein, und schenkte ihnen auch 500 Rthlr., solche aufzubauen. 1739, d. 5 Jun. hielten sie auf derselben ihre erste Morgensprache.

laden wird, zumal wenn Sachen, wozu eine allgemeine Bewilligung erfordert wird, vorgenommen, oder wenn ausserordentlich Beyträge zu nothwendigen Ausgaben eingefordert, oder fest gesetzet werden sollen. Ausser diesen allgemeinen Versammlungen, kann ein jeder Kaufmann der Gilde, wenn er es thun will, an den gewöhnlichen Tagen der Morgensprache ungefordert erscheinen, zumal wenn er etwas vorzutragen hat. Die Deputirten, deren 4 bey dieser Gilde sind, und die eine Besoldung genießen, müssen alle bey dieser Gilde vorfallende Geschäfte besorgen und aus einander setzen.

Zu der andern Gilde gehören, ausser allen übrigen Banqueris, Spediteurs, und andern großen Kaufleuten, alle diejenige, welche mit Gewand, seidenen, wollenen, baumwollenen, leinenen Zeugen, Tüchern, Bändern, Strümpfen, mit so genannten kurzen und Galanteriewaaren, sowohl im Ganzen, als auch ausschnittsweise, handeln. Sie haben gleichfalls ihre Zusammenkünfte. Die jetzige Anzahl der Mitglieder, die Wittwen mitgerechnet, beträgt 217.

Bey den Versammlungen dieser beyden Kaufmannsgilden, werden ausser ihren Berathschlagungen, auch die Lehrbursche ein- und ausgeschrieben. Wenn sich ein Kaufmann etabliren will, meldet er sich bey seiner Gilde; und nachdem er das Bürgerrecht bey dem Magistrate erlangt hat, wird er bey der Gilde aufgenommen, wofür er etwas erlegt.

Bey beyden Gilden wird alle Neujahr ein gedrucktes namentliches Verzeichniß aller Kaufleute, mit Vor- und Zunamen, nach dem Alphabete, nebst dem Orte ihrer Wohnung, von dem Gildebothen und Börsediener ausgegeben.

Ausser

Auſſer dieſen zu den beyden Gilden gehörigen Kaufleuten, ſind noch die privilegirten Kaufleute, die conceſſionirten Handelsleute, und die Juden.

Zu denen Kaufleuten, welche Privilegien haben, gehören: die Apotheker, die Buchhändler, die Italiäner, die Kunſthädler, Papierhändler, und die Butterhändler, welche leztere auſſer ihren Privilegien, auch eine Gilde unter ſich errichtet haben; ihre Anzahl iſt auf 27 feſtgeſezt.

Die conceſſionirten Handelsleute ſind diejenigen, welche eine Conceſſion haben, mit Bretern, kurzen Waaren, desgleichen mit Victualien ꝛc zu handeln.

Die Juden ſtehen unter beſonderm königlichen Schuze, wofür ſie ſtarke Abgaben erlegen. Sie genieſſen dadurch die Freyheit zu handeln. Die reichſten Häuſer haben verſchiedene nüzliche Fabriken und Manufacturen angelegt; ſie haben auch Antheil an den hieſigen Handlungscompagnien, und führen anſehnliche Wechſelbanken. Die übrigen führen einen Ausſchnitthandel mit allerley Waaren, und dürfen offene Läden haben. Es giebt auch unter ihnen vereidete Bankomäkler. Mit Wolle, mit rohen Häuten, gefärbtem Leder, rohem Toback, Holz, Wein und Hökerwaaren zu handeln, iſt ihnen im Generalprivilegium verbothen; auch iſt ihnen Brauhäuſer zu halten und zünftige Handwerke zu treiben, unterſagt: ſ. Th. XXXI, S. 436, fgg.

Um Wechſel- oder andere Handlungsgeſchäfte zu ſchlieſſen, verſammeln ſich, ſeit 1761, die Kaufleute und Mäkler, alle Tage gegen 12 Uhr unter der Bogenlaube der Stechbahn, als auf einer Börſe.

Bey der Specerey- und Materialhandlungsgilde zu Berlin, befindet ſich eine, laut Gildeprotokoll v. 23 Dec. 1776 errichtete Caſſe zum Beſten

nothleidender Handlungsverwandten (*), welche von zwey Assistenten und einem Rendanten aus den Innungsmitgliedern instructionsmäßig verwaltet wird. Die Namen sämmtlicher Mitglieder, welche dieselbe durch Wohlthaten unterstützen, sind in dem, oben gedachten, jährlich heraus kommenden Verzeichnisse der gegenwärtigen Herren Aeltermänner und sämmtlicher noch handelnden recipirteten Mitglieder einer edeln Kaufmannschaft der Specerey- und Materialhandlung hiesiger Residenzien, mit einem Sternchen bezeichnet. Zur Zeit (1768) verwalten diese Armencasse: Hr. Ebert, als Rendant; Hr. Meier, und Hr. Salingre, als Assistenten.

Gedachtes Protokoll, worauf dieses löbliche Institut sich gründet, ist folgenden Inhaltes.

Actum Berlin, d. 23. Dec. 1776, auf der Börse.

Da unsere *ad Acta* befindliche Vorstellung vom 31. Jul. *a. c.* um eine separate Armencassa für hiesige und reisende verarmte Kaufleute, Wittwen und Diener von der Materialhandlung zu formiren, von den mehresten unserer Gildeherren, durch eigenhändige Unterschrift zu einem halbjährigen Beytrag, approbiret worden: so ist in unserer heutigen Zusammenkunft, deren Verwaltung folgendermaßen reguliret worden.

Es übernimmt der Hr. *Abraham Toussaint* diese Cassa, und empfängt hiebey die bis *dato* colligirten Gelder in *Courant*, 110 Rthlr. 12 Gr. um davon an diejenigen Armen auszuzahlen, welche von unsern Gildeältesten, Hrn. *Le Coq*, und Hrn. Fitzner, *per Assignationes* an ihn gewiesen worden, welche beyde Herren sich als Assistenten bey dieser Sache bemühen wollen.

Die eigentliche Verwaltung geschieht auf folgende Art. Sobald sich verarmte, hiesige und reisende, Kaufleute, Wittwen oder Diener von der Materialhandlung bey einem oder andern hiesigen Gildemitgliede,

(*) Einer zu Nürnberg errichteten Hülfscasse für Handelsdiener, wird unten im Art. Kaufmannsdiener Erwähnung geschehen.

glieder, welches zu dieser Cassa beyträgt, melden, so wird der Arme zu diesen beyden Herren Assistenten verwiesen, welche, so viel als möglich, dessen Würdigkeit prüfen, und ihm eine Bezahlung bey dem Hrn. Rendanten assigniren, die für einen Kaufmann oder eine Wittwe, höchstens in 2 Rthlr. und für einen Diener in 1 Rthlr. besteht, und zwar für einmal, weil Deputatarme an dieser Casse keinen Anspruch haben.

Alle Gildeherren, welche den halbjährigen Beytrag gewilliget haben, werden gebeten, ihre folgende Beyträge spätestens gegen Ostern und Michaelis bey Hrn. *Toussaint* zu entrichten; von den Ausbleibenden wird es unser Gildebot fordern.

Damit dieses Institut aufrecht erhalten werde, so wird sich, vermöge Unterschrift vom 31. Jul. *a. c.* Niemand entbrechen, diese Wohlthat zu erfüllen; es müßte ihn denn eigenes Bedürfen abhalten, wie dann auch einige noch fehlende Herren um ihren Beytrag ersuchet werden, und wir auch neu angehende Kaufleute bey ihrer Reception dazu anhalten wollen.

Nach Verfließung eines Jahres werden obige drey Herren nach eigenem Belieben einen Tag bestimmen, wozu 6 bis 8 Mitglieder, welche am meisten beygetragen haben, invitiret werden, um eine Berechnung vorzulegen, auch, wenn ihnen die Continuation des Dienstes beschwerlich seyn sollte, sogleich andere Herren in ihrer Stelle vorzuschlagen.

Da auch die Mitglieder von der französischen Colonie ihren Beytrag zu dieser guten Sache leisten, und für ihre Armen eine bessere Einrichtung haben: so ist beschlossen, daß an unsere Herren Aeltesten, *Gillet*, *Grand* und *Le Coq*, allemal der 4te Th. dessen, was deutsche Armen am Ende eines Jahres erhalten haben, bezahlt werde, worüber diese nach Gutbefinden zum Besten ihrer Handlungsarmen disponiren können. Zu verstehen, wenn unsere Armen 1 Thlr. erhalten haben, dann bekommen sie 8 Groschen. Wenn aber für französische Armen aus der Cassa assignirt worden ist, dann wird solches von dem 4ten Theile abgezogen.

Der Hr. *Toussaint* erhält *Copia* von unserer obgedachten Vorstellung v. 31. Jul. nebst Specification von dem, was ein jeder subscribirt hat, damit er wisse, worauf

auf die Einnahme sich gründet; imgleichen Copie dieses Protokolles. Ferner sind davon noch fünf Copien genommen davon eine in unsern Schrank auf der Börse eingeschlossen, und vier unter unsere Herren Gildeverwandten vertheilt worden um sich diese unter einander zu communiziren, und dadurch einen völligen Begriff von dieser mildthätigen Sache und deren Verwaltung zu erhalten. ...

Adam Berlin, *ut supra.*

Dieses mildthätige Institut ist zwar nur klein, indem der jährliche Zufluß höchstens nur 400 Rthlr. beträgt; indessen wird kein Dürftiger abgewiesen, und oft werden statt der bestimmten 1 und 2 Rthlr., 4, 5, ja 10 Rthlr. gegeben.

Die Deputatarinnen haben mit diesem Institute keine Verbindung. Solche bestehen in 12 bis 16 Wittwen, welche, seit vielen Jahren, mit 8, 12 bis 16 Rthlr. aus der Materialhandlungsgildecasse unterhalten werden. ...

Das preußische Materialhandlungsprivilegium, ist ganz nach der Form der Gildebriefe, auch für die gemeinsten Handwerker, Tischler, Schneider ꝛc. ꝛc. gebildet; z. B. daß der jüngste Gildebruder die Gilde zusammen berufen, daß die zwölf jüngsten Gildebrüder die Leichen tragen sollen, u. s. w. Ich glaube daher fast, daß, wenn diese Kauf- und Handelsleute, in Berlin sowohl, als auch im ganzen Lande, wo sich überall ansehnliche Handelshäuser finden, jetzt mit einem neuen Generalprivilegio und Gildebriefe versehen werden sollten, solches wohl mehr nach dem heutigen Geschmacke der Zeiten eingerichtet werden möchte. Solches Privilegium läßt sich unter vier Hauptstücke bringen.

1. Ueber die Qualität der bey der Handlung angestellten Personen. Ein Lehrbursch soll wenigstens 4 Jahre lernen. Für die Inscription zahlt er, den Geburtsbrief nicht mit darunter begriffen, 4 Reichsthaler zur Casse; 16 Gr.

Gr. dem Rathsbeysitzer, und 16 Gr. ad pias causas, überhaupt also 5 Rthlr. 8 Gr. Wenn er hierauf zum Handelsdiener ernannt wird, zahlt er zur Casse nur 1 Rthlr.; für den Lehrbrief aber, sowohl dem Assessor, als denen Aeltesten, 1 Rthlr. 22 Gr., zusammen 2 Rthlr. 22 Gr.; und also mit obigen in Summa 8 Rthlr. 6 Gr.

Ein Handelsdiener soll wenigstens 2 Jahre in solcher Eigenschaft in einer Handlung gestanden haben, wenn er selbst Handelsmann werden will; dieses letztere kostet in allen 20 Rthlr., wovon die Casse 12 Rthlr. erhält. Ein Landgildebruder, d. h. ein solcher, der in einer kleinen Stadt wohnt, wo keine Gilde ist, und sich daher zur Gilde der nächsten Stadt incorporirt, zahlt dafür nur die Hälfte des jezt erwähnten Satzes.

Jeder Materialist soll ein eigenes Haus haben, und darf keinen, der in einem andern Staate etablirt ist, zum Compagnon annehmen. Anfänglich sollte die Gilde in Berlin auf 100 Gildebrüder geschlossen seyn; man ist aber nachher von diesem Satze abgegangen, indem bey dem Anfange des 1786sten Jahres 357 Gildebrüder, mit Inbegriff der Wittwen, in dieser Residenz, und 21 auswärtige Mitglieder (in Angermünde, Bernau, Köpenick, Lindow, Neustadt an der Dosse, Neustadt Eberswalde, Nauen, Oderberg, Ruppin, Schwedt, Strausberg, Teltow, Teupitz und Zossen) waren.

2. Diese Handelsleute können, nach dem ausdrücklichen Inhalte ihres Privilegii, en gros und en détail verkaufen. Was aber theils ihren privativen, theils cumulativen Handel betrifft, erklärt sich das Privilegium darüber §. 8 nur ganz kurz. Es rechnet nämlich dahin, und zwar 1. aus dem Pflanzenreiche: a) alle Gewürz- und Spezereyaus viel hundert Artikeln bestehende Waaren; b) verschiedene Sorten von Farbewaaren, wohin auch die mineralischen gehören; c) Confitürewaaren; d) die gewöhnlichen Sorten von Oelen; e) einfache und destillirte Branntweine. 2. Aus dem Thierreiche: f) Seefische; g) Wachs; h) Leder; i) Wolle und allerley Fettwaaren. 3. Aus dem Mineralreiche; k) Zinn, Bley, Stahl, Eisen und Blech; l) mineralische Wässer. Endlich können sie auch von Manufacturwaaren, m) mit Papier, und n) mit thönernen Tobakspfeifen handeln. Mit den Krämern oder Manufactur- und Fabrikwaarenhändlern haben sie den Debit des Leders, der Wol-

se ꝛc. gemein. Gänzlich privative bleibt den Materialisten der Spezerey- und Gewürzhandel. In wie fern sie mit den Italiänern concurriren; s. Th. XXXI. S. 132, f. Ehedem ist zwischen diesen Materialisten und den Apothekern viel Streit gewesen; weshalb auch nachher fest gesetzt worden ist, daß jene bloß Materialien und Simplicia zur Medicin führen, dagegen aber keine Praeparata und Composita so wenig selbst machen, als solche, nebst völlig zubereiteter Arzeney, verkaufen sollen. Endlich disponirt der preußische Gildebrief, daß der Materialist kein anderes Gewerbe, als nur Brauerey und Branntweinbrennen, neben bey treiben solle.

3. Unter denen Gesetzen, welche in Ansehung des Ein und Verkaufes beobachtet werden sollen, werden verschiedene, nämlich: wie der Uebertheurung der Waaren vorzubeugen; daß keiner dem andern seine Käufer abspänstig machen solle; daß einer nicht an zwey Stellen zugleich handeln dürfe, u. s. w. darin benannt.

4. Endlich gehört zu den übrigen Gildegesetzen, wie es mit der Zusammenkunft der Gilde, mit ihrer Casse, mit den Begräbnissen, mit den Wittwen und deren Handlungsfortsetzung ꝛc. gehalten werden solle. Zuletzt auch, daß kein Apothekerbursch oder Gesell, bey 100 Thlr. gerichtlicher Strafe, ohne Genehmigung desjenigen Apothekers, bey welchem ein solcher Mensch gestanden hat, bey der Materialistengilde angenommen werden solle.

Der Gildebrief derjenigen deutschen und französischen Kauf- und Handelsleute, welche mit Manufactur- und Fabrikwaaren handeln, ist nicht so, wie jener, nach dem Schema der Handwerksprivilegien, sondern auf eine freyere Art, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, eingerichtet; ob man gleich auch gestehen muß, daß er nach dem Geschmacke damaliger Zeiten gebildet ist, und sich deutlicher würde übersehen lassen, wenn die Artikel nach ihrem natürlichen Zusammenhange unter gewisse Titel wären gebracht worden. Ich will die ihm eigenthümlichen Materien so kurz als möglich ausziehen,

um dadurch zugleich einem Entwurfe zu einem allgemeinen Kaufmannsprivilegio näher zu treten.

1) §. 1 — 10. Die Lehrzeit wird auf 6 Jahr angenommen. Ein angehender Kaufmann muß 2 Jahr als Diener in einer Handlung gestanden haben. Wenn die Refugiés keine Atteste über ihre Geburt, Erlernung und Wohlbetragen beybringen können, soll das Zeugniß zweyer glaubhafter Männer darüber zureichend seyn. Bey Reception zum Gildegenossen, muß ein angehender Kaufmann 30 Thlr. zur Casse erlegen; für die Frau aber 15 Thlr. damit sie nach des Mannes Tode, gleich den übrigen Kaufleuten fort handeln kann. Derjenige hingegen, welcher in fremden Ländern gelernt und servirt hat, giebt 40 Thlr., und für die Frau 20 Rthlr. Von diesen Geldern bekommt der Rath ein Drittel; 4 Thlr. fallen dem deutschen sowohl, als auch dem französischen Hospitale davon anheim; das übrige aber der Casse. Für das Einschreiben eines Lehrlinges werden 2 Thlr., und für das Ausschreiben 2 Thlr. zur Casse erleget. Wer einen Lehrburschen oder Diener ohne Abschied von seinem vorigen Lehr- oder Dienstherren annimmt, erlegt 70 Thlr. Strafe, wovon ein Drittel dem Magistrate zufälle. Wenn ein Lehrbursch, triftiger Gründe wegen, während seiner Lehrjahre von einem Lehrherrn zu einem andern gehen muß, soll dieses nicht anders, als mit Vorwissen der Gildemeister, und gegen Erlegung anderweiter Einschreibegebühren, geschehen. Ergreift ein Handelsbursch ein anderes Metier, so wird er zur Handlungsgilde unfähig, oder es kann derselbe, wenn er einmal abgegangen ist, nicht wieder zu derselben zurück kehren.

2) §. 11 — 15. Keiner soll die Handlung und zugleich eine andere erlernte Profession treiben. Kein Handwerker soll mit Kaufmannswaaren, die er nicht selbst verfertigt hat, handeln; und dieses soll ihm auch nur an den Wochenmarkttagen zu thun frey stehen. Keine Juden, und auch keine Kaufleute von tadelhafter Conduite, sollen darin aufgenommen werden. Wenn sich jemand der Unzucht ergiebt, soll er ausgestoßen werden; würde er aber derhalb nicht des Landes verwiesen, soll er nochmals 30 Thlr. zur Casse erlegen (*).

3.

(*) Schon im ersten Art. heißt es: es solle sich kein Kaufmann an eine andere, als an eine untadelhafte Person verheurathen

§. §. 16. — 22. Wenn ein Gildeverwandter zum zweyten oder folgenden Malen, aber an keine Kaufmannswittwe oder Tochter, sondern an eine andere Person verheurathet, soll er für dieselbe auch jedesmal 15 Thlr. zur Casse erlegen. Eine Wittwe kann, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verrückt, die Handlung fortsetzen, auch dann, wenn sie einen graduirten Gelehrten oder Militärbedienten heurathet; doch muß sie in diesem Falle 100 Thlr. zur Casse erlegen. Nicht weniger können die Söhne und Töchter die Handlung fortsetzen, sie müssen aber zu der Casse 15 Thlr. erlegen; auch muß der Sohn, wie alle Gildeverwandte, das Bürgerrecht gewinnen. Heurathet der Sohn nicht aus einer Kaufmannsfamilie, muß er auch für seine Frau 15 Thlr. geben. Wenn eine Kaufmannswittwe oder Tochter einen Kaufmann heurathet, werden 30 Thlr. erlegt. Verheurathen sich dagegen die Söhne und Töchter der Gildeverwandten unter einander, so erlegen sie nur 4 Thl. Einschreibegeld.

Bis hieher schreibt also das Privilegium vor, wie die dazu fähigen Personen die Handlungsgerechtigkeit erlangen sollen und können. Nun werden

rathen. In diesem Abschnitte wird gesagt: daß kein offenbarer, auch kein Ehebrecher, oder Meineidiger, oder sich sonst mit groben Lastern und Sünden befleckender in die Gilde aufgenommen werden solle. In einem folgenden §. wird gesagt: Wenn ein Mann oder eine Frau vom Teufel, oder ihrem eigenen Fleische sich heimlich verführen läßt, sollen sie aus der Gilde gestoßen werden. Imgl. Art. 21. Wenn sich eine Kaufmannstochter nicht gut und ehrlich verhält, soll sie nicht in die Gilde einheurathen können. Man sieht hieraus die reinen Sitten damaliger Zeiten, und wie die Religion sie mitgebracht hatten; aber auch zugleich, wie sehr die Religion und die bürgerlichen Gesetze sich nachher darin geändert haben. Wenn jetzt jeder Kaufmann, der sich eine Maitresse hält, oder sonst mit seiner eigentlichen Ehegattin sich nicht begnüget, jedesmal von neuem 30 Thlr., die Frau aber, wenn sie die Veränderung liebt, oder sich einen Adjunct hält, auch jedesmal von neuem 15 Thlr. in die Casse erlegen sollte, gewiß! der Fond derselben müßte so ergiebig werden, daß sie ansehnliche Capitalien ausleihen könnte. Und nehme den galanten Kaufmannstöchtern nach obigem Gesetze: Es sey, wie ihm wolle, so bin ich doch immer der Meinung, daß man mehr Ursache hat, den Werth solcher moralischen Vorschriften eher zu schätzen, als ihrer, gewöhnlicher Weise, zu spotten.

4) §. 23, die Sorten von Waaren benannt, womit ein solcher Kaufmann handeln darf. Es sind zwar solche hier ebenfalls nur kurz bemerkt; sie werden sich aber folgender Massen rangiren lassen. An rohen Materialien: Eisen, Bley, Zinn; ferner Leder, Schafwolle, und rohe Seide; mithin haben sie diese Artikel von Stoffwaaren für die Manufacturen mit den Materialisten gemein. Von Fabrikwaaren können sie sämmtliche Krämer- und Eisenwaaren führen, und haben also mit der Gilde der so genannten Eisenhändler das Cumulativum. Die Manufacturwaaren sind das Vorzüglichste. Aus dem Mineralreiche werden hier Gold und Silber, und davon gesponnene Gold- und Silberfaden, genannt, welches also eigentlich auf die Tressen zu deuten seyn wird. Aus dem Pflanzenreiche: gebleichte Leinwand, Spitzen und Zwirn. Aus dem Thierreiche: wollene Waaren und Zeuge, Tücher, Gewande, Strümpfe, kamehlhärene Zeuge, seidene Zeuge aller Art, ordinäre und reiche, halb und ganz seidene Strümpfe und Bänder. Am Schlusse steht noch: daß sie mit allen Waaren handeln können, wo wieder niemand ein Jus contradicendi habe, daher zu obigen die Galanteriewaaren allerdings gehören; nur Material- und Apothekerwaaren sind davon ausgenommen. Uebrigens ist bey dieser Gilde der Detail- und der Großhandel ebenfalls vereinigt, weshalb auch in dem Privilegio die Wörter Kauf- und Handelsleute zusammen gesetzet werden, weil jenes den Groß- dieses aber den Kleinhandel bezeichnen soll.

5) Wie der Handel geführt werden solle? §. 24 — 30. Die Juden dürfen nicht mit dergleichen Waaren handeln (*). Eben so soll dieses auch keinen andern Leuten ausser der Gilde frey stehen, ausser den Posamentirern, Tuch-

(*) vermuthlich ist dieses nach damaligen Landesgesetzen angenommen worden.

Tuchmachern, Hutmachern ꝛc. mit denjenigen Waaren, welche sie selbst verfertigt haben. Die fremden Handelsleute können nur 3 Tage an den ordinären Jahrmärkten, an den Lätare- und Allerheiligenmärkten aber 14 Tage feil haben. Die Leinweber sollen ausser den Jahrmärkten nicht ausstehen, und die Leinwandhändler dürfen nicht ellenweise verkaufen. Auch sollen die Schneider keine Waarenlager halten.

6) §. 31 — 43. Keiner soll in einer Stadt zugleich zwey Läden halten; doch soll ihm an den Jahrmärkten frey stehen, noch eine Bude aufzuschlagen, wobey aber die Einheimischen in Absicht des Standortes den Vorgang haben. Sie müssen durchgehends richtiges Maß, Elle und Gewicht führen. Keiner soll dem andern seine Käufer abrufen. An Sonn- Fest- und Bußtagen sollen sie ihre Läden geschlossen halten, es sey denn, daß ein einzeler pressanter Kauf vorfalle. Jeder angehender Kaufmann soll beweisen, daß die Handlung sein eigen sey. Wenn zwey einen Societätshandel treiben wollen, muß jeder von ihnen das Bürger- und Gilderecht gewinnen; dagegen kann sich kein dasiger Kaufmann mit einem in andern Ländern wohnenden associiren. Die mit extraordinären Handlungsconcessionen Begnadigten dürfen nicht mit gelernten und bey der Gilde recipirten Kaufleuten in Societät treten; dagegen aber sollen sie ihre Concession bey der Gilde produciren; auch sollen sie weder Lehrbursche noch Diener annehmen, oder halten. Die Kaufleute sollen weder in die Städte, noch in die Dörfer, hausiren schicken; doch stehet ihnen frey, Waaren auf angesehener Personen Verlangen in das Haus zu senden.

7) §. 44 — 46, enthalten die alten Sitten wegen der Begräbnißform.

8) Von Bestellung und der Dienstobliegenheit der Gildeofficianten. §. 47 — 53. Es sollen zwey Gildebothen gehalten, und zur Zusammenberufung der Gildebrüder, die Rathsunterbedienten aber wieder das Hausiren gebraucht werden. Hienächst sollen acht Gildemeister, halb Deutsche und halb Franzosen, bestellet und nach Mehrheit der Stimmen erwählet werden; doch soll nur die Hälfte von beyden jahrweise alternatim die Regierung führen. Die Gilde soll jährlich zweymal, nämlich im Frühjahre und im Herbste, auf der Börse oder im Gilde-

hause feyerliche Zusammenkunft (Morgensprache) halten. Jeder Gildegenoß giebt jährlich 1 Thlr. zur Casse; eine handelnde Wittwe aber nur 18 Groschen. Die regierenden Gildemeister können die Gildeverwandten auch extraordinarie zusammen berufen lassen. Auf ordinären Conventen sollen auch die Streitigkeiten unter den Mitgliedern von den Gildemeistern abgethan und entschieden werden. Sie sollen sich unter einander nicht injuriren, und wenn es geschieht, die darauf gesetzte Strafe erlegen. Jeder Gildeverwandter hat die Pflicht auf sich, dasjenige, was er als wider die Gildegesetze laufend erfährt, oder zu deren Besten vorzuschlagen weiß, einem der Gildemeister in der Stille anzuzeigen.

9) Auf was Art die Gildecasse verwaltet werden solle? §. 54—58. Die Einkünfte der Gildecassen bestehen: 1. aus den obgedachten Einschreibegebühren; 2. aus den Einlaufgeldern; 3. aus dem jährlichen Beytrage, und 4. aus den Strafen, welche in diesem Privilegio überall hoch angenommen worden sind. Die dabey bestellten beyden Gildesecretäre, nämlich einer von der deutschen und der andere von der französischen Nation, führen die Casse, und legen darüber jährlich Rechnung ab; sie erhalten dafür von jeder Einschreibung 6 Groschen, und von jedem anziehenden Kaufmanne 1 Thlr. Bey vorfallenden Ausgaben können die Gildemeister bis 10 Thlr. geben; ist eine stärkere Beytrag nöthig, soll es der Gilde vorgetragen werden. Diese Gildemeister sollen die Nothdurft der Gilde bey den obern Collegiis, oder auch bey Sr. Kön. Maj. unmittelbar, anbringen, auch den Umständen nach, dazu noch mehrere Gildegenossen nehmen. Diejenigen, welche zwar den Handel nicht mehr treiben, sich aber doch das Gilderecht conserviren wollen, geben jährlich zur Casse 18 Groschen.

Wenn man diesen Auszug übersieht, den Gegenstand in abstracto betrachtet: so würde ein Privilegium für eine Kaufmannsgilde, vorausgesetzt, daß solche in der Verbindung mehrerer einzelner Mitglieder von einerley Metier zu einer Gesellschaft oder zu einem moralischen Körper besteht, die sich nach gewissen Particulargesetzen richten wollen, eigentlich,

und

und wenn man den Inhalt in eine systematische Ordnung bringen will, aus folgenden neun Titeln oder Abschnitten bestehen müssen, 1. Wie erlangt ein Kaufmann für sich, seine Frau und nachbleibende Kinder, einzeln oder in Societät, das Gilderecht? 2. Welches sind die Waaren, womit er entweder cumulative oder privative handeln darf? 3. Wie soll er, den Handel selbst zu treiben, berechtigt seyn? Hier wird es auf Ort, Quantität, Maß, Gewicht, und mehrere dahin einschlagende Vorschriften, welche die Jahrmarkt = und Meßordnungen, imgleichen die eigentlichen Vorschriften für die Handlungsgerichte betreffen, ankommen. 4. Wodurch verlieret ein Kaufmann seine Handlungs = und Gildegerechtigkeit, sowohl voluntarie, als auch necessarie? 5. Von Bestellung der Gildeofficianten, als: des Gildebothen, des Rendanten, des Secretarii, des Syndici, der Gildeherren, und des Beysitzers aus dem Magistrate, oder aus den Provinzialfinanzcollegiis. 6. Von den Zusammenkünften der Gilde; was darauf eigentlich vorgetragen werden, und wie solches geschehen solle; wie die Processe der Gilde zu führen seyn. Hier kann das Nöthige wegen der Formalitäten bey den Begräbnissen wohl angehänget werden, weil es auch eine Zusammenkunft ist; indessen wird nach jetzigen Sitten nur wenig darüber zu sagen seyn. 7. Welcher Gestalt ein Lehrling oder Handelsbursch angenommen werden, auch was wegen der Kaufdiener, imgleichen anderer in den Handlungscomtoirs erforderlicher Personen, zu beobachten seyn solle. 8. Von der Fortsetzung des Handels durch die nachgelassenen Wittwen und Familien. 9. Von Administration der Gildecasse insonderheit. Was nun diese 9 Abschnitte enthalten, dieses alles würde sich in ungefähr 24 Artikel oder Paragraphe fassen lassen.

Meines geringen Erachtens, müßte der Lehrbursch bey den Kleinhändlern die ersten drey Jahre ohne Ausnahme lernen; und wenn er alsdann in eine Großhandlung übergehen wollte, müßte er in letzterer noch die übrigen zwey Jahre auslernen, indem er durch den Detailhandel im Kleinen anfängt, und dabey auch die Waaren im Kleinen besser kennen lernt. Nur werden die Detailhändler dagegen einwenden, daß sie dergleichen Leute in den beyden letzten Jahren am besten gebrauchen könnten, folglich darunter litten, worin sie auch Recht haben werden. Man müßte also hierunter eine Einschränkung, und etwa mehreres Lehrgeld annehmen, und daher den Satz so formiren: Regulariter sollen die Lehrbursche die Handlung bey den Kleinhändlern fünf Jahre lang erlernen; doch soll es den Söhnen bemittelter Kaufleute und anderer reichen Particuliers, welche Aussicht auf den Großhandel haben, unbenommen seyn, die letzten zwey Jahre bey einem Großhändler zu absolviren.

Daß aber ein Kaufmannsdiener nur zwey Jahre serviren solle, scheint fast wenig zu seyn. Gesetzt, der Bursche tritt mit Ende seines 14ten Jahres in die Lehre, so wird er mit Ablauf des 19ten Jahres Handelsdiener. Er wird also füglich drey Jahre in dieser Qualität sich perfectioniren können, indem, wenn er sich selbst in dem 23sten Jahre etabliret, er noch gar nicht zu alt dazu ist. Dem solchergestalt gelernten Kaufmanne stehen alsdann beyde Wege offen, entweder zu einer Detailhandelsgilde, von der Classe, als er gelernt hat, zu gehen, oder sich zur Großhandelsgilde zu begeben. Dieses letztere findet vorzüglich bey Söhnen und Anverwandten aus großen Handelshäusern Statt. In Absicht des erstern hingegen ist, besondere Umstände ausgenommen, und wenn er nicht großes Vermögen besitzt, immer zu

rathen, mit dem Kleinhandel anzufangen, und dann nach günstigen Aspecten, sich in den Großhandel zu wagen; weshalb ich auch eben angenommen habe, daß sowohl den Materialisten, als auch dem Manufacturwaarenhändler, der Uebergang zur Großhandelsgilde frey stehen solle.

Beytr. zur Finanz. Litteratur in den preuß. Staaten, 6 St. Frf. und L. 1783, gr. 8. S. 270, fgg.

Von den Rechten und Freyheiten der Kaufleute, s. im XXI. Th. S. 752, fgg.

In keinem Lande wird der Kaufmannsstand so geschätzet als in Holland. Der Kaufmann wird daselbst geehret, und als das Glied eines Körpers, welcher die sicherste Stütze der Republik ist, angesehen. In dieser Rücksicht steht ihm der Weg zur Ehre und zu den ersten Würden im Staate offen. Er kann sich mit den Patriciatfamilien verbinden, welche im Besitze der vornehmsten Stellen in der Republik sind, und die dem ungeachtet nicht den Handel verachten, oder Bedenken tragen, ihre Kinder zu demselben zu erziehen. In England (*) folgt man, in Ansehung der Handlung, fast eben den Maximen, als in Holland, allein in Frankreich, Spanien, Portugal und Deutschland, dauert das barbarische Vorurtheil gegen diesen Stand zum Theil noch immer fort, welches einigermaßen die guten Wirkungen der Aufmunterung, die man sonst dem Handelsstande gönnet, wieder störet.

Wo-

(*) Die Engländer haben dadurch, daß sie an der Börse zu London ihren um die Handlung sich verdient gemachten Männern öffentliche Andenken errichtet haben, allen andern Nationen die schönste Lehre über den Grad von Hochachtung vorgezeichnet, die der Staat den Kaufleuten, die seinen Handel bereichert haben, schuldig ist.

Woher mag es wohl kommen, daß gerade die reichste unter unsern Volksclassen fast überall und zu allen Zeiten nur überhaupt in Betrachtung gezogen wurde, und selten da und dort einer ihrer ersten Männer heraus gehoben und kennbar gemacht worden ist? Die Geschichte vergangener und gegenwärtiger Zeit enthält die Namen großer Künstler, weiser Rechtsgelehrten, tiefsinniger Gelehrten, kluger Staatsmänner, und mächtiger Weltbezwinger; sie schildert uns die wohlthätigen Einflüsse des Handels auf das reizendeste; sie beschreibt seine Wanderungen; sie rühmt es, so oft Nationen dadurch glücklicher wurden; allein sie nennt keine Kaufleute, welche sich am meisten hervor thaten, und voll Undank, verschweigt sie die Namen solcher Männer, die als Wohlthäter ihrer Mitbürger nach einander aufgetreten sind, da sie mit kühnem Geiste die Triebfedern des Fleißes in Bewegung setzten, Schwierigkeiten jeder Art zu überwinden wußten, und Bevölkerung mit Reichthümern herbey lockten, in Gegenden, wo sonst Armuth mit Unthätigkeit vereint war.

Wenn sie uns aus den Tausenden, die sich vorzüglich auszeichneten, einige genannt hat, so geschahe es nur im Vorbeygehen, oder nur darum, weil es Leute waren, die in der Kette des Ganzen zu viel bedeuteten, als daß man sie mit vollem Stillschweigen hätte übergehen können. So wissen wir z. B. aus der Geschichte des 15ten Jahrhundertes, daß die Gebrüder von Medicis in Italien die größten und mächtigsten Kaufleute ihrer Zeit waren, daß Florenz durch sie den höchsten Gipfel von Größe erreichte, und daß in ihrem Gebiethe Ueberfluß und Industrie vermittelst des blühenden Handels, den sie unterhielten, verbreitet war; allein, diese große Männer waren Fürsten. Warum nennt sie uns keinen derer, die als Privat-

personen berühmt wurden, indem sie ähnliche Dinge thaten?

Aus dem wenigen, was sie uns von Jacques Coeur erzählt, wissen wir, daß Frankreich diesem grossen Kaufmanne sehr viel zu verdanken hatte. Als Patriot, liehe er seinem Könige die Schätze, welche ihm der Handel herbey führte, und rettete damit die wankende Krone. Undank wurde sein Lohn (*); man beraubte ihn der Früchte seines Fleißes; allein, in eben diesem Fleiße suchte und fand er zum zweytenmal die Mittel, sich wieder empor zu heben.

Thomas Gresham hat sich gleich rühmlich bey den Engländern verewigt. Indem er die reifsten Kenntnisse des Handelswesens mit andern Wissenschaften in sich vereinigte, und jene, so wie diese, an Ort und Stelle auszuüben wußte, ward er Rathgeber der Könige, und Günstling der großen Elisabeth. Er stellte den verlornen Credit der Nation wieder her; durch ihn kamen die zerrüteten Finanzen der Krone in Ordnung, und ohne ihn hätte vielleicht das stolze Spanien seine herrschsüchtige Anschläge wieder Großbritanien geltend gemacht.

Alle diese einzelen Beyspiele wären allenfalls hinlänglich, die Würde des Kaufmannsstandes überzeugend darzuthun; allein, mit Wiederwillen schreibe ich die Bemerkung nieder, daß wir auf diesen Ruhm der Vorfahren nicht stolz seyn dürfen, denn keiner der gedachten großen Männer war ein Deutscher. Zum Glück liegt der Fehler einzig und allein an der Nachlässigkeit unserer Geschichtschreiber. Sie erzählen uns nur

(*) Daß diese Art der Belohnung auch in Teutschland eben nichts ungewöhnliches sey, beweiset unter andern die Geschichte eines patriotischen Kaufmanns, 1762, 8. 7 Bog. Sie betrift die Lebensumstände einer Person, die während des letzten siebenjährigen Krieges eine sehr interessante Rolle gespielt hat. Der Schluß derselben lautet: „So lohnet die Welt".

nur wenig von dem Hergange des ausgebreiteten Verkehres, den die deutschen Städte unternahmen und Jahrhunderte lang handhabten, man verarge es ihnen daher um so weniger, daß sie es nicht wagten, in das Innere dieses Verkehres einzudringen, und seine vornehmste Triebfedern aufzuspüren. Genug, daß jene Reihe von großen Thaten im Handel der deutschen Vorwelt (*) auch große Männer voraus setzt, die an der Spitze des Ganzen standen, und durch ihr rühmliches Beyspiel Andern den Weg zur Nachfolge bahnten, wenn gleich ihre Namen der Vergessenheit übergeben sind. — Aber Schade wäre es in unsern Zeiten, nachdem alles, was zum Handel gehört, höher als jemals verfeinert und ausgebildet ist, diese Nachlässigkeit zur Gewohnheit werden zu lassen. Weil unsere Väter nicht genannt sind, sollen wir darum von den ersten Kaufleuten unserer Zeit auch keine Meldung thun? — Ich glaube nicht, daß Jemand diesen Satz vertheidigen wird. Nach dieser Voraussetzung will ich versuchen, einige einzele Züge aus dem großen Familiengemälde heraus zu zeichnen.

Hamburg war längst die Krone der deutschen Handelsstädte. Längst hatte sie Männer, die der Stolz der Börse waren, und noch jetzt ragt sie in dieser Art hervor. Sie alle nennen wollen, wäre wieder meine Absicht. Der einzige **Berend Roosen**, ist hiezu hinlänglich. Durch Fleiß und unermüdete Betriebsamkeit, schwang er sich von den untersten Stufen seines Standes zum Millionaire empor. Oft bezeichneten kühne Unternehmungen den Weg, auf dem er einher ging; und so unterjochte er das eigensinnige Glück. Doch konnte dieses Glück ihn nicht übermüthig machen. Er ist reich, ohne stolz zu seyn. Noch

(*) Man lese hierüber Hrn. Prof. Fr. Chr. Jonath. Fischer's vortreffliche Geschichte des deutschen Handels ꝛc. Hannov. 1785. gr. 8. 2 Theile.

am Rande des Lebens beweiset er sich gefällig gegen Jedermann, und wohlthätig dem Dürftigen. Noch immer unterhält er das nützlichste Gewühl; und nährt damit gewiß tausend Mitbürger, die ohne ihn zum Theil müßig seyn und darben würden.

Unser prächtiges Berlin ist stolz auf seine Paläste. Warum rühmte es sich nicht längst des Splittgerberschen Hauses? Die Stifter desselben sind verewigt; allein, man muß sie nennen. Splittgerber, Daum, und zuletzt Schickler, waren Männer, die sich auf das merklichste auszeichneten. Die kostbaren Manufacturen und Fabriken, welche sie in Berlin, Potsdam ꝛc. gründeten, und zu einem hohen Grade der Vollkommenheit empor brachten, verschönern Städte, indem sie zugleich mächtige Nahrungsmittel der Bevölkerung sind. Man betrachte sie als herrliche Denkmale ihrer Stifter. Als Monopolien, die sie größtentheils sind, wird mancher Einwendung dagegen finden; — allein, hier gilt der Wille eines weisen Monarchen. Splittgerber und Daum befolgten ihn; und indem sie jene große Maßregeln, ohne welche Berlin schwerlich das werden konnte, was es jetzt ist, ausführen halfen, bewiesen sie sich als thätige Unterthanen, und wurden dadurch der Gnade ihrer Könige (denn schon Friedrich Wilhelm unterstützte sie,) desto würdiger. Ihre Erben fahren fort, den Ruhm der Vorfahren zu behaupten; und das Splittgerbersche Haus scheint der sonst gewöhnlichen Abwechselung irdischer Dinge Jahrhunderte lang trotzen zu wollen. Auch ein Wegely, ein Schütze, ein Hesse, ein Börner, ein Ph. Jac. von der Lahr, u. a. m. sind respectable und solide Handelshäuser, welche sich im Ansehen und Glücke erhalten haben, wenn viele ihrer Zeitgenossen durch Schwindeleyen gescheitert sind.

In Leipzig stand Christ. Gottlob Frege an der Spitze der übrigen. Er war einer der größten Banquiers seiner Zeit,, indem er zugleich Sachsen mit kostbaren Manufacturen und Fabriken bereichern half. Sein großes Vermögen war die Frucht eines vieljährigen Fleißes. Sein Sohn erbte mit der Handlung auch die Tugenden seines Vaters.

Ein Edler von Schüle in Augsburg, zeichnet sich noch immer durch die größte Kattun = und Zizmanufactur aus, die jemals in Deutschland errichtet wurde; s. oben, S. 130, f.

Wien besitzt in der Person des Gr. v. Fries einen der seltensten Kaufleute unserer Zeit. Er schwang sich in seinem Stande von der Picke an, bis zum General hinauf, und der Hof schätzt seine Verdienste eben in der Art so wie er sie belohnt hat. Er gehört unter die reichsten Particuliers. Als Kaufmann ist er gleich groß in Wechselgeschäften, wie in andern Unternehmungen.

Der edle Kaufmannsstand hat der Gelehrsamkeit jederzeit sehr viel genuzt, und zur Beförderung derselben auf mancherleyweise ein Großes beygetragen. Je stärker die Handlung in einem Lande getrieben worden ist, je mehr haben daselbst die Wissenschaften und Künste geblühet. Wer in dem Alterthume nur auf Phönicien und Aegypten zurück sehen will, wird gestehen, daß diese Länder zu gleicher Zeit der Sitz vieler Gewerbe und hoch gepriesener Weisheit gewesen sind. Als aus Italien noch allein die europäische Handlung und Schiffahrt nach dem Oriente geschahe, kam daselbst auch die Gelehrsamkeit wieder empor, und verbreitete sich in alle benachbarte Länder; und die vereinigten Niederlande, welche alle Schätze der Welt zusammen bringen und verhandeln, haben auch den unvergänglichen Ruhm,

daß Apollo und Mercur daselbst in der genauesten Vereinigung stehen. Hr. D. Götz in Lübeck, hat eine Schrift von gelehrten Kaufleuten hinterlassen.

Bey dieser Gelegenheit, muß ich eines um die Gelehrten, im 16. Jahrh. wohl verdienten Kaufmannes in Kaufbeuern, Georg Hermann, welchen Götz in seiner so eben angeführten Schrift übergangen hat, gedenken. Es war derselbe aus gedachter kleinen Reichsstadt in Schwaben gebürtig, und im Jahr 1491, d. 26. Febr. geboren. Der Vater war ein angesehener Kaufmann, und dabey Stadtrichter, oder Stadtammann, starb ihm aber sehr frühzeitig ab. Er bekam an seinem Stiefvater, Ge. Spleiß, einen zweyten liebreichen Vater, welcher ihn als einen zehnjährigen Knaben mit einem schönen Landgute beschenkte, und ihn in der lat. und griech. Sprache, wie auch in den Anfangsgründen nützlicher Wissenschaften, wohl unterrichten ließ, daß er als ein geschickter Jüngling die hohe Schule zu Lübingen beziehen konnte. Er genoß daselbst die Unterweisung des gelehrten Heinr. Bebel, welcher seines Vatersbruders, Ge. Hermann, Stiftsherrn bey St. Moritz in Augsburg sehr guter Freund war, und demselben das zum Spott der Sterndeuter, im Jahr 1512 heraus gegebene Prognosticon vom Jahr 1509, bis an das Ende der Welt, zu Bezeugung seiner Freundschaft zuschrieb, wobey er ihn mit folgendem Lobspruche anredet: Cum sis homo, *Georgi* omnium charissime, ad liberalitatem natus, omnium doctorum amator singularis, hospesque jucundissimus, quod ego ipse expertus sum non sine impensa tua, indignum duxi, ut nullum in libris meis locum omnino haberes. Nach vollendeten academischen Studien, that er eine Reise in auswärtige Länder. Nach der Zurückkunft in seine Geburtsstadt, fing er eine Handlung an, und verehelichte sich mit Ludw. Reihing's, eines augsburgischen Patriciers, Tochter. Wegen seines bekannten Fleißes und Geschicklichkeit, wurde ihm vorzüglich von dem reichen Jac. Fugger in Augsburg, 1520, die Direction seiner weitläuftigen Handelsgeschäfte aufgetragen, welche ihm, nach dessen 1525 erfolgten Tode, die hinterlassenen Vetter und Gebrüder, Raymund und Anton Fugger auch ferner anvertrauten. Es blieb dieselbe unter dessen treuen Aufsicht und Verwaltung nicht nur in blühendem Stande, sondern bekam auch einen solchen gesegneten

reten Zuwachs, daß die Fuggerische Brüder sich vorsichtelhielten, ihm dafür reichlich zu belohnen; daher sie ihm, sowohl zur Erbauung eines schönen Hauses in Kaufbeuern, als auch zum Ankauf des angenehmen Landgutes Guttenberg, einen großen Vertrag thaten. Er ließ, zum Andenken dieser Gütigkeit, die Hauptthüre des Hauses mit folgender, in weißen Marmor eingehauenen Aufschrift zieren:

Genius salutaris partem hanc non inamoenam ædium munifice Fuggerorum gentis honori & Antonii Fuggeri in primis, quod S. P. condi jusserit, & sumtus & haec ocia nobis fecerit, Georgius Hermann, Patricius Kaufburen. collatorum beneficiorum semper memor, pro tempore D. D. D. MDXXXI.

Da die Fugger ohnehin damals die größten und wohlthätigsten Patrone der Gelehrten waren, wußte er auf alle Art und Weise dieselben bey dieser rühmlichen Neigung zu erhalten, und brachte, durch seine Vorsprache, den bedürftigen Musen viele Wohlthaten von ihnen zu wege; daher in den an die Fugger gerichteten Lobschriften öfters auch desselben mit Ruhme gedacht wird. Bey allen seinen weitläuftigen und wichtigen Handelsgeschäften unterhielt er mit den gelehrtesten Leuten einen starken Briefwechsel. Dem K. Carl V. leistete er viele und wichtige Dienste in der Fuggerischen Wechselbank, daher er von ihm, für sich und seine Nachkommen, im Jahr 1527, den Adelstand erhielt, welcher ihm 1530, zu Augsburg von neuem bestätiget wurde. Er hatte auch die Fuggerischen Bergwerkssachen in Tyrol zu besorgen, und hielt sich deßhalb einige Zeit in Schwaz auf. Bey dieser Gelegenheit lernte ihn K. Ferdinand kennen, machte ihn 1536 zu seinem Rath, und bediente sich seiner in vielen Verrichtungen zu Inspruck, Linz und Wien. Er starb zu Guttenberg d. 10. Dec. 1552, im 62. Jahr seines Alters.

Die Wittwe und 4 Söhne beehrten ihn daselbst mit folgender, in Marmor eingehauenen Grabschrift;

D. V. E. T.
GEORGIO HERMANNO à Guttenberg, Patritio Kaufburenſi, Rom. Reg. a Conſiliis Fuggeranarum fortunarum Procuratori fideliſſ. atque integerrimo, pietate, induſtria, æquanimitate inſigni, Conjunx & IIII. ex eo relicti filii marito atque parenti optimo, amoris ac pietatis ergo poſuerunt. Vixit ann. LXII, obiit A. MDLII. D. X. M. XBR.

Um ſeine Dienſtwilligkeit gegen Jedermann an den Tag zu legen, hatte er zu ſeinem Sinnbilde, ein brennendes Licht, welches, indem es mit ſeinem Leuchten Andern dient, ſich ſelbſt verzehrt, mit der Beyſchrift: Fungendo conſumor, erwählt. Dieſes veranlaßte viele lat. Dichter, daſſelbe mit zierlichen Verſen zu erläutern; worunter Jo. Stigelii Epigramm deſſen Sinn am beſten erreicht zu haben ſcheint, welches alſo lautet:

Ut cerata ſuo candela abſumitur igne,
Dum præbet nitidam pluribus una facem:
Sic ego defungens ſuſceptæ munere ſortis,
Atteror officii ſedulitate mei.

Er machte ſelbſt einen ſchönen lateiniſchen Vers, wozu ihm Bebelius Anweiſung gegeben hatte, wie aus dem Lobſpruche, welchen er deſſen Buche de epiſtolis conficiendis beygefüget hat, zu erſehen iſt. Sein Elogium findet man in Jo. Ge. Schelhorn's Amoenit. hiſt. eccleſ. & litter. n. XIV, S. 693—750.

Ein Schauſtück deſſelben, von 1527, bildet Fig. 2008 ab. Die Hauptſeite zeigt deſſen gegen die rechte Seite gekehrtes Bruſtbild in einem mit Pelzwerke aufgeſchlagenen Mantel, mit einem breiten Barrete bedeckt, mit der Umſchrift: GEORGIVS. HERMAN. ÆTATIS. SVÆ XXXVI. Auf der Rückſeite ſind deſſen ritterliche Ehrenzeichen, der Turnier- und Wappenſchild, der gekrönte Turnierhelm, und Armſchiene von Harniſch, mit der darüber geſetzten Jahrzahl M. D. XXVII. und dem auſſen herum ſtehenden Wahlſpruche: EXPLORANT. ADVERSA. VIROS. ET. PERDVCIT. AD. ARDVA. VIRTVS.

Er muß die Medaillen ſehr geliebt haben, denn außer dieſer ſind noch 4 Stück von demſelben vorhanden.

Die

Die erste stellt dessen gegen die linke Seite gekehrten, und mit einer Haarhaube bedeckten Kopf vor, mit dem umher stehenden Namen und Alter: GEORGIVS. HERMANN. ÆTATIS. SVÆ. AN. XXXVIII. Die Gegenseite enthält dessen bey einander stehende ritterliche Ehrenzeichen, wie auf dem vorher beschriebenen Schaustücke, mit der Umschrift: SOLI. DEO CONFIDE. M. D. XXIX.

Die zweyte hat gleichen Avers. Der Revers ist mit einem Palmenkranze eingefaßt, und zeigt oben ein brennendes Licht auf einem Leuchter, der auf einer Linie steht, mit der Unterschrift in 2 Zeilen: FVNGENDO CONSVMOR; darunter befindet sich dessen Wappenschild und Helm.

Die dritte zeigt, auf der ersten Seite, drey hinter einander stehende, und gegen die linke Seite sehende Brustbilder in bloßen Köpfen, mit dem umher zu lesenden Namen: HEN. RIBISCH. DOCTOR. GEOR. HERMAN. CVNRA. MAIR. Auf der andern Seite stehen ihre drey behelmte Wappen an einander, mit der in zwey Palmkränzen umgebenen Umschrift: QVAM. IVCVNDVM. HABITARE. FRATRES. IN. VNVM. M. D. XXXI.

Die vierte und kleinste, in der Größe eines Zwergroschenstückes, führt auf der ersten Seite dessen Wappenschild ohne Helm, mit der darüber gesetzten Jahrzahl: MDXXXVII. und der Umschrift: GEORG. HERMAN. FERD. RO. REG. A. CONSIL. Auf der Kehrseite stehen 3 Kronen neben einander; in der Mitte, die päpstliche dreyfache, mit dahinter liegendem dreyfachen Kreuze; zur Rechten, die geschlossene kaiserliche, mit einem darunter liegenden Schwerte; und zur linken Seite, eine offene königliche, und dahinter ein Kreuz. Unter denselben ist eine Pflugschar, mit der Ueberschrift in 2 Zeilen: MORTE. ÆQVAMVR.

Köhlers Münzbelust. 17. Th. S. 281, fgg.

Es haben sich zwar mehrere Häuser aus dem Kaufmannsstande durch ihren großen Reichthum in die Höhe geschwungen, und große Würden und Herrschaften sich erworben; sie haben aber gemeiniglich das Schicksal gehabt, daß von ihnen nichts mehr, als der bloße Name übrig ist. Johann Wiedmann war eine lange Zeit Factor in dem deutschen Hause zu

Venedig gewesen, und hatte theils durch Verstand und Glück in der Handlung, theils aus den Quecksilbergruben, über eine Million gewonnen. Einige versichern, es wäre ihm vieles von den an der Pest in Venedig verstorbenen deutschen Kaufleuten, durch große Vermächtniße zugefallen. Er erkaufte, im J. 1649, den venetianischen Adel für 20000 Doppien, wie auch viele Güter in Terra firma. Er hinterließ 6 Söhne. Der letzte, **Christoph**, trat in den geistlichen Stand, ging nach Rom, und kaufte von dem P. **Urban VIII.** erstlich ein Kammerclericat, und hernach das Amt eines Kammerauditors. Von P. **Innocenz X.** bekam er endlich 1647 den Cardinalhut. Ohne Zweifel hat ihm auch zu dieser Ehrenstelle sein Geld den Weg gebahnt, indem man sonst von seinen Verdiensten um die Kirche und den Staat gar nichts in den Geschichten selbiger Zeit antrifft. Auch diese **Wiedmannische Familie** gehört zu den vorerwähnten Häusern. Wäre sie in ihrem Comtoir geblieben, und hätte mit der Million, die sie hatte, noch 1 oder gar 2 Millionen erworben, so würde man jezt von ihr weit mehr reden und schreiben können. Es ist zwar den Kaufleuten, die durch eine wohl eingerichtete Handlung ein Land bereichern, und durch grosses Gewerbe vielen Personen Unterhalt verschaffen, der Adel eben so wohl, als dem Militair, und dem Gelehrtenstande, zu gönnen, die solchen durch ihre vorzügliche Verdienste um den Staat erhalten. Ich weiß aber nicht, was für ein Unstern dabey ist, daß geadelte, oder gar zu Freyherren und Grafen erhobene, Kaufmannsfamilien nicht lange dauern, sondern es scheint, als ob mit der aufgegebenen Handlung auch aller Segen und alles Glück verschwinde. Die großen Capitalien zerschmelzen gar bald, wie der Schnee von der Sonne; die erkauften Landgüter und Herrschaften kommen selten auf den dritten Erben;

ben; und die durch vieles Geld erhaltene Standeserhöhung ist so mancherley Gefahr unterworfen, daß nicht nur wenig Wohlseyn und Vergnügen dabey zu finden ist, sondern auch am meisten das Tolluntur in altum, ut lapsu graviore ruant, dabey mehrmals eintrifft. Ich halte es allemal für ein Unglück eines Staates, wenn ein Kaufmann in demselben ein Edelmann wird, indem diese Verwandlung den Verlust eines großen Vermögens nach sich zieht, welches dem Publicum so vielfältigen Nutzen geschaffet hat. Große Kaufleute wachsen auch nicht so geschwinde auf, wie Erdschwämme, sondern es erfordert viele Zeit, ehe eine Handlung recht eingerichtet wird, und zu Kräften kömmt, daß sie ihren Patron in einen solchen Ruhm setzt, daß er sich nach Schild und Helm umsehen kann.

Kaufmanns-Akademie, Kaufmanns-Alterthümer, s. oben, S. 538.

Kaufmanns-Bibliothek, s. oben, S. 531.

Kaufmanns-Börse, s. im VI, Th. S. 83.

Kaufmanns-Diener, Kauf-Diener, s. Handels-Diener, im XXI. Th. S. 716, flg.

Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Handelsdieners zu beobachten hat, s. oben, S. 554, flg.

Reskript, wie fern die Kaufdiener von wirklicher Annehmung der Kundschaften, auch Lehr- und Geburtsbriefe aus der Charité dispensiret seyn sollen, d. d. Berl. d. 19 Aug. 1739, st. in Mylii Cont. I. Corp. Const. March. Col. 265.

Die unglücklichen Umstände, in welche manche Handelsdiener in Nürnberg gerathen waren, nöthigten dieselben zu betteln, oder doch Personen aus ihrem Mittel beschwerlich zu fallen. In Krankheiten fehlte ihnen die nöthige Hülfe, und nach ihrem Tode ein ehrliches anständiges Begräbniß. Dieses bewog eine Anzahl von 80 nürnbergischen Handelsdienern, im J. 1742, eine Gesellschaft unter sich zu

errichten, deren Absicht dahin ging, diejenigen ihrer nothleidenden Brüder, welche wahrhaftig bedürftig und der Hülfe würdig sind, auch erweislich und ohne böslicheß oder eigenes Verschulden in Unglück gekommen sind, zu unterstützen. Das Grundreglement dieser Gesellschaft, welches im J. 1755 und 1761 nach dem Originale gleichlautend abgedruckt worden ist, enthält folgende 15 Artikel.

1. Wollen sie, zu einigem Fond der Cassa, sogleich eine freywillige Gabe, nach eines jeden eigenem Gutbedünken erlegen, mit dem Wunsche, daß göttliche Güte solchen Anfang segnen möge.
2. Soll die Einlage *en general* gleichförmig geschehen, und ein jeder schuldig und gehalten seyn, alle Vierteljahr oder drey Monate, nämlich *m. M. J. Sept. & Dec.* 30 Kreuzer in die Hülfscassa zu erlegen.
3. Soll die Einforderung dieser vierteljährigen Einlage von 30 Kreuzer durch einen eigenen hiezu salarirten Menschen geschehen.
4. Wenn einer oder der andere von den Subscribenten, zur Zeit jedesmaliger Einforderung zu verreisen hätte, und sich folglich nicht in Nürnberg befände, soll er einem andern hier verbleibenden die Commission auftragen, die Portion für ihn zu erlegen.
5. Sollen allezeit aus dem ganzen *Corpore* der contribuirenden Kaufmannsdiener zwölf ausgewählt seyn, welche die Direction, Disposition, und alle Besorgniß über alles vorkommende, unter gänzlicher Autorität der andern allen zu führen, bevollmächtigt sind, und zwar solchergestalt, daß, um guter Ordnung willen,
6. allemal der Erste als Director, der Andere als Buchhalter, der Dritte als Cassirer, der Vierte als des Buchhalters Adjungirter, der Fünfte als des Cassirers Zugeordneter, und die übrigen sieben als Mitdirectores angesehen werden sollen; doch soll unter ihnen einer so viel, als der andere, zu sprechen, und der Erste nur deswegen zwey Stimmen

men haben, um bey allen Vorfallenheiten das *Decisum* benöthigten Falles machen zu können.

7. Sollen die jedesmaligen 12 Directoren mit einander, aber keiner für sich allein, die Macht haben, bey vorkommenden Fällen, und besserer Einsicht der Sache, indem eben jetzt nicht alles vorgesehen werden kann, dieses Grundreglement nach Gutbefinden zu vermehren, oder zu vermindern, jedoch nicht wider die klare und wahre Hauptintention der Stiftung; gleichwie auch keiner für sich allein, etwas zu thun oder zu beschließen, die Gewalt haben sondern alles mit vereinigtem Consens aller Zwölfe mit Treue und Redlichkeit geschehen soll, wohl dabey bedenkende, daß sie anderst gewissenlos und sündlich handeln würden, wofern sie nicht nach dem wohl vernehmlichen wahren Verstande der *Fundation* aufrichtig erscheinen sollten.

8. Wenn Einer von den 12 Directoren abgeht, sollen die übrigen 11 sogleich einen andern aus den theilnehmenden sämmtlichen Kaufmannsdienern, an dessen Stelle erwählen, um ihre Zahl, nothdürftiger und Ordnungsweise, beständig complet zu haben.

9. Soll alljährlich von den 12 Directoren eine ordentliche und richtige Scontrirung der Bücher und der Cassa, mithin zugleich eine Generalabrechnung, unter [illegible] gehalten werden, und sodann einem jedem Interessenten derselben beliebige Einsicht auf Verlangen 8 Tage lang frey stehen.

10. Soll zu allen Zeiten die Cassa, wo möglich, einen baaren Vorrath von etwa 100 Gulden besitzen, das übersteigende aber mit Genehmigung aller 12 Directoren, doch ohne ihren *Privat-Impegno*, an sichern Ort zu bringen gesorget werden.

11. Sollen der Cassa keine Extraunkosten aufgerechnet werden, sondern nur allein solche, die zur Unterhaltung des ganzen Werkes nöthig sind, und Ehren wegen erfordert werden; folglich soll hiedurch alles Salariren an die 12 Directoren, noch

mehr

mehr aber alle etwanige Depensen derselben, gänzlich abgestellet seyn.

12. Soll der erste Director an die übrigen Eilfe, und diese wieder an jenen, sich bey Treue und Ehre verpflichten, in allen Vorfallenheiten, ohne einigen Nutzen, oder andere üble Absichten, bloß und allein der Cassa und deren sämmtlichen Interessenten wahre Ehre und Nutzen, mit aufrichtigem Gemüthe, zu befördern, welches auch ein jeder ihrer Successoren, bey dessen Eintritt, gleichmäßig zu verrichten, schuldig seyn solle.

13 Alle jetzige und künftige Directoren dieses zu guter Absicht errichteten *Instituti*, werden von den sämmtlichen *Fundatoribus* hiemit getreulich dazu vermahnet, und allenfalls auch gebeten, über alles vorstehende wohl vernehmliche, zu allen Zeiten steif und fest zu halten, damit, wie der Anfang redlich und gut gemeint, also auch der weitere Fortgang viele gute Früchte davon zeigen möge, daß dadurch die Ehre des großen Gottes könne gepriesen, und von den Nachkommenden, der heilsame Endzweck dieses löblichen Werkes für lobenswürdig erfunden werden. Der Höchste verleihe es in Gnaden.'

Geschehen zu Nürnberg, den 31 December des 1742sten Jahres.

14. Soll in Zukunft, und von *dato* d. 18. Jan. 1744 an, kein Handlungsdiener zur Cassaeinlage admittirt werden, er sey denn wirklich ledigen Standes, und niemals verheurathet gewesen; hingegen soll sich auch keiner, außer ledigen Standes, zu der Cassa einiges Beystandes zu versehen haben; und wofern sich ergeben möchte, daß einer oder der andere von den jetzigen und künftigen Interessenten im Dienerstande sich verheurathen sollte, so sollen dessen fernere Einlagen nachbleiben, (wie es bey den sich selbst etablirten geschiht,) und falls ein solcher auch ohne sein eigenes Verschulden in Unglück oder Nothdurft verfallen, und die Cassa um Hülfe angehen sollte, so soll nachgeschlagen werden, wie viel er in allem, in vorigen Zeiten, zu der Cassa contribuiret habe, und ihm so viel, und

mehrers nicht, einmal für allemal, aus der Cassa wieder abgereichet werden. Hier wird auch zu mehrerer Erläuterung und richtigerer künftig undisputirlicher Schlußabfassung mit statuiret: Wenn es sich ergeben sollte, daß ein lediger und wirklich interessirter Handlungsdiener in Elend oder Noth, auch ohne sein eigenes Verschulden, gerathen möchte, so soll einem solchen, nach Befinden der Umstände und der Cassa Beschaffenheit, willig und reichlich geholfen werden; doch aber soll er sich eben auf keine gänzliche völlige Versorgung zu verlassen haben, noch viel weniger selbige prätendiren können, indem die Cassa eine Hülfs- und nicht Versorgungscassa ist und heißt.

15. Hierüber nun und über vorstehende 14 Puncte oder Reglements, haben Wir nachgesetzte sämtliche *Fundatores* (und nachgehends beygetretene Interessenten) unverbrüchlich und beständig zu halten, uns mit bestem Vorbedacht, auch freyem Willen und vieler Liebe hiezu, bey unserer Ehre und Treue verbindlich gemacht, und zu dessen noch mehrerer Bekräftigung, hiernachfolgend eigenhändig uns unterzeichnet.

Aus dieser Hülfscasse wurde eine gewölbte Grabstätte auf dem Gottesacker bey St. Johannis, vor Nürnberg gekauft, deren Aufschrift ihre Bestimmung deutlich anzeigt. Sie heißt:

Die Liebe baute dieses Grab
Und legt den letzten Dienst hier ab,
An denen, die bey Handlungen gedienet,
Und deren Treu im Angedenken grünet.

Nachdem die erste Gruft mit Leichen angefüllt war, haben die Directoren, im J. 1755, auf eben diesem Gottesacker noch einen Platz gekauft, und auf Kosten der Hülfscasse ein doppeltes gewölbtes Grab erbauet, und auf dem Grabsteine zwey messingene und vergoldete Epitaphien befestigen lassen, mit der Aufschrift:

Der vereinigten ledigen Handlungsbedienten zweyte Begräbniß. Anno 1755.

Auf dem andern aber:

Die Eintracht setzte dieses Grab
Und legt hiedurch ein Zeugniß ab,
Was Bund und Einigkeit vermögen.
Leg ferner, Herr, auf sie den Segen.

Bey dem Anfange dieses Institutes war es gebräuchlich, ein von dem Cassengeschäfte sich abforderndes Mitglied, mit einem schriftlichen Andenken, welches ein geschickter Schreibemeister verfertigte, zu beehren. Statt dessen, wurde 1762 eine silberne Gedächtnißmünze, Fig. 2009, geprägt, und jeder abgehende Director der Cassa mit derselben beschenket. Die Vorderseite zeigt den Merkur, wie er mit seinen Beyzeichen, dem geflügelten Hute und Schuhen und dem Schlangenstabe, auf einem Waarenballen sitzt. Daneben liegt ein Handelsbuch auf einer verschlossenen Cassatruhe. Im Vorgrunde steht des Medailleurs Name: G.eorgius F.idericus LOOS. F.ecit. Die Umschrift heißt: VON EINER GESELLSCHAFFT NVRNBERGISCHER HANDELSDIENER. Im Abschnitt steht in 3 Zeilen: ZV GEMEINEN NVTZEN ERRICHTET 1742. Auf der Rückseite sieht man zwey bekleidete Arme, welche die Hände in einander schlagen. Unter denselben ist eine mit einer zierlichen Einfassung versehene Muschelschale, in welcher eine Perle liegt; auf der Schale sind zwey kreuzweise zusammen gebundene Schlüssel durch einen Siegelring, in welchem der Buchstab N eingegraben ist, gesteckt. In dem Winkel des Vorgrundes stehen die Buchstaben L. F. (Loos Fecit). Die Umschrift heißt: MIT TREVE VERWALTET DVRCH EINIGKEIT ERHALTEN. Im Abschnitt steht in 2 Zeilen: MIT DANK BELOHNET.

Es wäre etwas überflüssiges, wenn man über diese Medaille und ihre Erfindung kritisiren wollte, da, wenn auch die Erfindung nicht die regelmäßigste wäre, sie doch mit ihren Bildern und Legenden alles das deutlich sagt, was sie anzeigen soll. Merkur und der Waarenballen zeigen den Stand der Stifter und der Interessenten an; so wie die Cassatruhe und das Buch, die Hülfscasse und deren Reglement. Das auf dem Ringe des Reverses befindliche N bezeichnet den Ort der Stiftung und des Aufenthaltes der Gesellschaft; die in einander geschlagenen Hände mit den Schlüsseln, die Treue der Verwaltung; der Ring selbst, die Einigkeit der Glieder; und die Perle in der Muschelschale, vermuthlich die Belohnung der Verwalter durch diese Medaille, wobey vielleicht auch auf den Gedanken der heil. Schrift von dem Kaufmanne, welcher gute Perlen suchte, gezielt worden ist. Daß die Legenden deutsch sind, kann man, ob wohl der Merkur als ein Sinnbild aus dem Alterthume dazu genommen wurde, der Gesellschaft und ihren Absichten am wenigsten verargen. Köhler hat zwar die Regel gemacht, daß die Beyschriften aus der lat. Sprache genommen werden sollen, weil dieselbe doch die allgemeinste Sprache sey, der ein überall angenommener und fest eingewurzelter Gebrauch den Vorzug einmal eingeräumt hat, und weil die Medaille dadurch weit mehrern Leuten verständlich gemacht wird, als wenn man eine andere Sprache dazu wählen wollte; allein, die unzähligen Beyspiele von deutschen Legenden, und die Achtung, die wir unserer Muttersprache schuldig sind, können, vornämlich bey gewissen Umständen derjenigen Personen, welche Medaillen prägen lassen, und für welche sie geprägt werden, entweder eine Ausnahme von obiger Regel, oder gar eine neue Regel zu Gunst der Deutschen, machen.

Die gar zu oft auf einander folgenden Aenderungen in dem Directorium verursachten, daß man die unentgeltliche Austheilung der Medaillen als einen zu großen Aufwand betrachtete. Deswegen beschlossen die Directoren 1767, daß, wenn in Zukunft ein Mitdirector sich vor Ablauf zweyer Jahre abfordern würde, derselbe zwar gedachte Medaille empfangen, dagegen aber der Casse 2 Fl. 45 Kr. rheinisch bezahlen sollte.

Diese Hülfscasse ist jetzt in einem guten Zustande, da der Mitglieder ungefähr 130 sind, und, außer den gewöhnlichen im Grundreglement festgesetzten Beyträgen, sich bisweilen der Fall ereignet, daß bemittelte Handelsdiener, bey ihrem Absterben, der Casse ein Capital hinterlassen.

Ein unbemittelter Handelsdiener, der krank geworden ist, wird auf Unkosten der Casse in einem Wirthshause, das Essigbrätlein genannt, mit Essen, Trinken, Arzt, Medicamenten und Wartung, versehen. Bemittelte Handelsdiener werden eben daselbst, aber auf eigene Kosten, verpfleget, so wie auch diejenigen, welche keinen Tisch bey ihrem Herren haben, in diesem Wirthshause speisen. Stirbt ein Unbemittelter, so wird er auf der Gesellschaft Kosten mit einer so genannten Achtherrenleiche (d. i. welche 8 Geistliche begleiten,) begraben. Die Handelsdiener besorgen einen eigenen Umsager, der gewöhnlich ein Lohnlackey ist.

Will's nürnb. Münzbelustig. 3 Th. S. 89, fgg.
Journal von und für Deutschland, 1785, 2. St. S. 112, fgg.

Kaufmanns-Fisch, Fr. Poisson marchand, eine Sorte grünen Kabeljaues; s. im XXXII. Th. S. 31.

Kaufmanns-Frau, s. Handels-Frau, im XXI. Th. S. 722, fgg. und Kauf-Frau, oben, S. 478.

Kaufmanns-Geist, s. oben, S. 509.

Kaufmanns-Geographie, s. oben, S. 518.

Kaufmanns-Gericht, s. Handels-Gericht, im XXI. Th. S. 725, fgg.

Kaufmanns-Gewölbe, s. Kauf-Laden, oben, S. 482, fgg.

Kaufmanns-Gilde. s. oben, S. 616.

Kaufmanns-Gut. 1. Eine tüchtige und gute Waare, womit ein ehrlicher Mann den andern versehen soll. Da-

Daher sagen die Kaufleute: Das ist kein Kaufmannsgut, es ist eine verdorbene oder verfälschte Waare, womit man betrogen worden ist. Siehe auch oben, S. 304, f.

2. Auch werden alle diejenigen Dinge, mit welchen Handel und Wandel getrieben wird, Kaufmanns-Güter, oder Kaufmanns-Waaren, genannt.

Kaufmanns-Junge, s. Handels-Junge im XXI. Th. S. 742, fgg.

Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Lehrjungen zu bedenken hat, s. oben, S. 556, fgg.

Kaufmanns-Recht, s. oben, S. 522.

Kaufmanns-Regel, s. Regel de Tri.

Kaufmanns-Schiff, Kauffahrdey-Schiff; s. oben, S. 470, fgg.

Kaufmanns-Sprache, oder Styl, s. oben, S. 523, und 527.

Kaufmanns-Thaler, ist in Hamburg und andern niedersächsischen Städten, auch im Dänischen und Holsteinischen, eine eingebildete Münze, welche 33 Schill. lübisch, oder 2 Mark 1 Schill., oder nach unserm Gelde 16 Gr. 6 Pf. beträgt, die aber heutiges Tages weiter nicht, als im Ochsenhandel, gebräuchlich ist.

Kaufmanns-Wage, s. Wage.

Kaufmanns-Wechsel, s. Wechsel.

Kaufmanns-Wissenschaft, s. oben, S. 512, fgg.

Kaufmännisch, s. oben, S. 490.

Kaufmannschaft, im Nieders. Kopenschup. 1. Die sämmtlichen Kauf- und Handelsleute eines Ortes, als ein Ganzes betrachtet, sowohl in weiterer Bedeutung, als auch in engerer, und in dieser letztern zum Unterschiede von der Krämer-Innung. In dieser Bedeutung sagt man z. B. Amsterdam hat eine große und reiche Kaufmannschaft; imgl. die leip-

ziger Kaufmannschaft hat ihren besondern Handlungsconsulenten, u. s. w. Im Oberdeutschen braucht man es auch von einzelen Kaufleuten Die mit Kattun handelnde inländische Kaufmannschaft, d. i. Kaufleute in einer östreichischen Verordnung.

2. Der Kaufhandel, die Handlung, die Handelschaft, das Gewerbe und die Beschäftigung der Kaufleute mit dem Ein- und Verkaufe; wo es so wohl in weiterm Verstande von dem Gewerbe der Krämer, als auch im engern von dem Geschäfte der Kaufleute gebraucht wird. Mit der Kaufmannschaft machst du reich die Könige auf Erden, Ezech. 27, 33. Kaufmannschaft treiben. Kaufmannschaft leidet keine Freundschaft. Das Wesen des Handels bringt es mit sich, daß Kaufleute dahin sehen müssen, wie sie mit Vortheil ihre Waaren wieder verkaufen können, doch ohne den Käufer zu verletzen. In dieser Betrachtung hält man dafür, daß im Handel und Wandel kein Freund angesehen werden müsse, und ein Kaufmann als Kaufmann nicht verbunden sey, seinen Anverwandten, Freunden und guten Bekannten, die Waaren um einen geringern und wohlfeilern Preis, als andern, zu verkaufen. Es würde ihm dadurch der gebührende Gewinn, welcher dem Kaufmanne zur Fortsetzung seiner Handlung so nöthig ist, entzogen werden.

3. Die Wissenschaft der Kaufleute, Lat. Mercatura; daher sagt man: Er lernt die Kaufmannschaft, d. h. die Wissenschaft, welche die Kenntniß der Waaren, den Handel mit denselben, und die Art und Weise, wie Buch darüber zu halten ist, lehrt.

Kauf-Platz, am häufigsten in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Platz, ein Platz, besonders eine Stadt, in welcher eine ansehnliche Handlung im Großen getrieben wird; L. Mercatus.

Kauf-Preis, s. oben, S. 296, und 315.

Kauf-

Kauf-Recht, s. Gast-Gericht.

Kauf-Schilling. 1. Das Kaufgeld, dasjenige Geld, welches man für eine erkaufte Sache giebt, oder gegeben hat, s. oben, S. 296, und 315. 2. Das Angeld, welches man zur Befestigung des geschlossenen Kaufes darauf bezahlt; s. oben, S. 318.

Kauf-Schlag, ein im Hochdeutschen ungewöhnliches Wort für Kaufhandel, Handlung, welches noch im Ober- und Niederdeutschen gebräuchlich ist, wo auch kaufschlagen, sowohl kaufen, als handeln, bedeutet. Vermuthlich in Beziehung auf den Handschlag, womit ein Kaufvertrag oft befestiget wird; s. oben, S. 611, f. In weiterer Bedeutung ist der Kaufschlag in einigen Gegenden ein jeder Contract.

Kauf-Sohle, bey dem Salzwerke zu Halle; s. Salz-Werk.

Kauf-Stadt, am häufigsten in dem Ausdrucke Kauf- und Handels-Stadt, eine Stadt in welcher eine ansehnliche Handlung, besonders im Großen, getrieben wird; Ezech. 17, 4. mit dem sonst ungewöhnlichen Ausdrucke, eine Kaufmanns-Stadt, L. Emporium. Siehe Handels-Stadt, im XXI. Th. S. 756, fgg.

Kauf-Summe, s. oben, S. 296, und 315.

Kauf-Vertrag, s. Kauf-Contract.

Kauf-Zug, Kaufzugs-Recht; s. oben, S. 308.

Kaufen. Dieses Wort war ehedem von einem sehr weiten Umfange, jetzt aber ist es nur noch in einigen sehr eingeschränkten Fällen üblich. Es hatte eine vierfache Hauptbedeutung, sowohl mit einem Handschlage versprechen, als auch handeln, als auch geben, und endlich auch nehmen.

I. Mit einem Handschlage versprechen.

1. Eigentlich, in welcher im Deutschen längst veralteten Bedeutung das Schwed. köpa, für ver-

sprechen überhaupt üblich war, wie aus Ihre Glossario erhellet.

2. Einen Vertrag errichten, verabreden; von welcher Bedeutung im ältern Schwedischen gleichfalls häufige Beyspiele vorkommen.

II. Handeln, Engl. chaffer, d. ist durch kaufen und verkaufen seine Nahrung gewinnen, ein selbst im Deutschen noch nicht veralteter Gebrauch. Im g. L. hört man noch häufig, mit Jemanden kaufen, d. i. mit ihm handeln, es sey auf welche Art es wolle. Wohin auch die zusammengesetzten Kaufmann, Kaufherr, Kaufhaus, u. s. f. gehören.

III. Geben; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, welche, so wie die figürliche, vergelten, noch im Schwedischen vorkömmt. Eben daselbst wird es auch für verkaufen gebraucht, wovon in den R. A. etwas auf den Kauf machen, etwas zu Kaufe haben, s. oben, S. 293, auch im Deutschen noch Ueberbleibsel vorhanden sind.

IV. Nehmen, und zwar,

1. in der weitesten Bedeutung dieses Wortes, in welchem veralteten Verstande es mit dem Lat. capere, accipere, u. s. f. überein kömmt. Ehedem sagte man, sich eine Frau kaufen, und von dem andern Geschlechte, sich einen Mann kaufen, wofür man jetzt das Zeitwort nehmen braucht.

Faust, in der limpurg. Chron. Col. 1. und 2. An. 1530, gebraucht es von Fürsten und Herren, wie auch vom Frauenzimmer, Col. 12. „Die eltiste Tochter die hieß Jungfrau Ida, die kaufte einen Grafen von Kirchberg. Die dritte Tochter (des Hrn. v. Limpurg) hieß Jungfrau Else, und was ein gut Jungfrau zu kaufen" (sie war mannbar).

Das eheliche Freyen wurde darum kaufen genannt, weil man den Aeltern der Braut bey dem Verlöbnisse eine Summe Geldes bezahlen mußte.

Auch

Auch Es. 55, 1. scheint es in dieser Bedeutung vorzukommen: Kaufet ohne Geld und umsonst; beyde Wein und Milch. In einer oberdeutschen Urkunde von 1400, werden die Einkünfte, welche Jemand hat, seine Einnahmen, Kaufberig genannt.

2. Das Eigenthum einer Sache an sich bringen, es geschehe auf welche Art es wolle.

1) In der weitern Bedeutung, für erwerben; eine wenigstens im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. Si begunden das gotes reich nach ritters recht choufen Stryckers. Kaufet euch Weisheit, weil ihr sie ohne Geld haben könnet, Sir. 51, 33. Ich rathe dir, daß du Gold von mir kaufest, Offenb. 3, 18.

2) In engerm Verstande, von besondern Arten dieses Erwerbes.

(a) Für dingen, miethen; eine im Deutschen jetzt ungewöhnliche Bedeutung, welche aber in den ältern Schriften sowohl der deutschen als benachbarten Sprachen vorkömmt.

(b) Für tauschen; eine im Hochdeutschen gleichfalls veralteter Gebrauch; in welchem choufan, in den Monseeischen Glossen, und Chouf, für Tausch, bey dem Notker vorkömmt.

Hieher gehört unstreitig der Gebrauch des Wortes kaufen bey dem Kartenspiele, das Kaufen der Karten, die man anstatt der weggeworfenen nimmt; Fr. rentrée. Siehe auch Kau-Laber, oben, S. 487.

(c) Vermittelst verkaufter Waaren Geld erwerben, Geld aus Waaren lösen; eine nur noch im Niedersächsischen übliche Bedeutung, wo man noch täglich sagt, viel Geld aus einer Waare kaufen, d. i. lösen.

(d) Für Geld den Besitz, den Genuß einer Sache erwerben; eine auch noch im Hochdeutschen gewöhnliche Bedeutung, wo es mit verschiedenen Vor-

wörtern gebraucht wird. Sich aus dem Gefängnisse kaufen. Sich in ein Amt kaufen.

(e) In dem engsten und gewöhnlichsten Verstande, das Eigenthum einer Sache von dem Andern gegen ein von demselben bewilligtes Geld an sich bringen. Ein Haus, einen Garten kaufen. Sich ein Gut kaufen. Für baares Geld kaufen, im Oberd. um. Ein Pferd für zwey funfzig Thaler kaufen. Wie hoch, wie theuer haben Sie es gekauft? Ich habe es sehr wohlfeil gekauft. Einem etwas zu kaufen bringen. Etwas an sich kaufen. Imgl. absolute, bey Jemand kaufen, was man zu kaufen genöthigt ist, gewöhnlich von ihm kaufen.

Sprichw. Man muß kaufen, wenn es Markt ist. Kauft in der Zeit, so habt ihr es in der Noth. Es ist ein großer Vortheil in der Wirthschaft, eine jede nöthige Sache zu der Zeit einzukaufen, wenn sie feil ist. Wer es haben kann, bemühe sich zu allen Zeiten im Vorrath zu seyn. Außer der Zeit, ist oft das Nothwendige selbst zu theuer. Das sind nur schlechte Wirthinnen, die alles in kleinen Theilen, und gerade an dem Tage, da sie es brauchen wollen, einkaufen. Sie sind dann mehrentheils genöthigt, das Schlechtere, oder das Gute doch aus der zweyten Hand, nehmen und zweyfach bezahlen zu müssen. Zum besten Preise kauft derjenige, der, wenn es Markt ist, d. h. zur gelegenen Zeit, kauft. Wer anders handelt, von dem heißt es: Wer den Markt versäumt, dem schlägt man keinen neuen Kram auf.

Einem Hausvater steht es besser an, zu verkaufen, als zu kaufen; es wäre denn, daß er kaufen müßte, um verkaufen zu können. In diesem Falle ist eines so anständig, wie das andere. Auf den Landmann angewandt, würde es indessen sehr wahr seyn, zu sagen: Einem Wirthe steht es besser an, von seinem Ueberflusse verkaufen zu können, als den Mangel an Getreide und Früchten durch Zukaufen ersetzen zu müssen.

Nicht viel kaufen, ist eben so viel, als seine Einkünfte vermehren; Fr. c'est une espece de revenu que de n'être pas grand acheteur.

Wer über sein Vermögen kauft, muß hernach mit Schaden wieder verkaufen; Fr. qui achete ce qu'il ne peut, vend après ce qu'il ne veut.

Das Hauptwort die Kaufung ist nur in den Zusammensetzungen üblich.

In der letzten engsten Bedeutung schon bey dem Kero chaufan, bey dem Ulphilas kaupan, im Niederf. kopen und köpen, im Angelf. ceapan, im Engl. cheap, wo auch to keep, nehmen ist, im Dän. kiobe, im Schwed. kopa, im Franz. acheter, acheter, von captare, acceptare, im Böhm. kupowati, im Finnländ. caupaan. Ihre hält die Bedeutung des paciſci für die erſte urſprüngliche, und leitet daraus die übrigen im Schwediſchen vorkommenden her. Frisch war schon um einen Schritt weiter gegangen, und hatte die Uebereinkunft mit dem Lat. capere eingesehen. Nimmt man die übrigen ihm unbekannt gebliebenen Bedeutungen dazu, so wird es sehr wahrscheinlich, daß dieses Zeitwort von dem noch im Oberdeutschen nicht ganz veralteten Gaff, Gauf, die Hand, Hebr. כף, herstamme; siehe Gäspe, (im XV. Th. S. 641) von welchem, allem Ansehen nach, auch haben und geben herkommen, zumal da geloben und handeln, welche Bedeutungen kaufen ehedem auch hatte, gleichfalls von Hand und Lof, die Hand, herkommen, und es noch jezt üblich ist, Versprechen und Vertrage mit einem Handschlage zu befestigen. Siehe Kaufſchlag. (oben S. 663) Im mittlern Lat. kömmt accipere mehrmals für emere vor.

Käufer, (der) Fämin. die Käuferinn, L. Emtor, Emtrix. Fr. Acheteur, Acheteuſe, von dem vorigen Zeitworte in deſſen engſten Bedeutung, eine Perſon, welche etwas kauft, gekauft hat, oder kaufen will; im g. L. Kaufmann. Einen Käufer zu etwas ſuchen. Der Käufer mußte die Waare wieder heraus geben.

Käuflich, vermittelſt eines Kaufes, d. i. gegen ein von dem Käufer bewilligtes Geld. Eine Sache käuflich an ſich bringen, ſie kaufen.

Kaube, ſiehe oben, S. 277, Kaue.

Kauki, ist der indianische, insonderheit in Batavien gewöhnliche Name eines Baumes, welcher mit noch einem andern, das Geschlecht Mimusops *Linn.* ausmacht. Dietrich nennt es Affengesicht, und Plauer Spitzenblume. Der letzte Name möchte eher, als der erste, anzunehmen seyn; auch hat Rumph, wegen der schmalen, spitzigen Blumenblätter, den einen Baum Flos cuspidum genannt. Linne gibt folgende Geschlechtskennzeichen an: einen achtblätterigen lederartigen Kelch, dessen eyförmige, zugespitzte Blättchen in einer doppelten Reihe stehen; acht ausgebreitete, lanzettförmige, der Länge nach den Kelchblättern ähnliche Blumenblätter: acht kurze, haarichte Staubfäden, und einen Griffel mit einfachem Staubwege. Die eiförmig zugespitzte Steinfrucht enthält 1 oder 2 Samen.

1. Der locker belaubte Kauki-Baum, Mimusops Elengi; foliis alternis remotis *L.* Nach Rumph's Beschreibung hat dieser Baum ein schönes Ansehen, wird daher zur Zierde gepflanzt, und von den Malayensern vorzüglich geschätzt. Er wächst nicht hoch, und wird auch nicht sehr dick, ob er gleich ein hohes Alter erreicht. Die alten Stämme sind selten rund, sondern gemeiniglich eckig und höckerig, als wenn einige unter einander verwachsen wären. Aus der geritzten Rinde tröpfelt ein zäher milchichter Saft. Die gestielten Blätter stehen einander gegen über, und sind länglich, völlig ganz, glänzend. Aus dem Winkel derselben treiben 2, auch 3 saffranfarbige Blüthen. Rumph beschreibt 4 Reihen Blumenblätter; die erste soll aus 3 bis 5, die zweyte aus 10 bis 12 weißlichen und mehr zugespitzten, die dritte aus vielen, auswärts gebogenen, und die vierte aus andern einwärts gebogenen Blättchen bestehen. In der zweyten Reihe sind allemal 2 Blättchen mit einander vereinigt; in der vierten aber sind alle unter einander verwachsen, und fal-

fallen zugleich ab. Die aufgeblühete Blume ist mehr gelblich, als weiß, und, wenn sie vertrocknet, dunkelgelb. Ihr Geruch ist sehr angenehm, und dauert auch in der getrockneten Blume. Die Blumen öffnen sich gegen Abend, und fallen gegen Morgen ab. Die Frucht ist pomeranzengelb. Das trockne Fleisch der Frucht hat einen süßlichen, etwas herben Geschmack, und wird von den Indianern genossen.

2. Der dicht belaubte Kauki-Baum, Mimusops Kauki, foliis confertis *L.* wächst eigentlich in Macassar, wird aber in andere Provinzen verpflanzet, und hat mit der vorigen Art viel Aehnlichkeit. Die Blumen sind größer, und ihr Geruch ist mehr unangenehm, als lieblich. Die Frucht ist saftiger, und kömmt, dem Geschmack nach; mit den Datteln überein.

Kaul-Arsch, Kaul-Aersche oder Kaul-Padden, nennt man die jungen Frösche, so lange sie noch den Schwanz haben; Froschwürmer; s. Th. XV, S. 168.

Sonst nennt man auch Kaul-Aersche diejenigen Hühner, welche keinen Schwanz, sondern, statt dessen, glatte über einander liegende Federn haben.

Kaul-Bars, Kaul-Barsch, eine im gem. Leben Ober- und Nieder-Sachsens übliche Benennung einer Art Bärse in süßen Wassern, welche nur selten die Größe einer Spanne erreicht, und einen rundlichen kugelförmigen Kopf hat. Er hat den Namen wegen dieses seines rundlichen Kopfes, von Kaul, welches in den niedrigen Sprecharten eine Zusammenziehung von Kugel ist. Im Oberdeutschen heißt er Kaulhaupt, Kaulkopf, Kaute, Kugelhaupt, im Niederf. Kulbars, Kulquabbe; in Dänemark Horcke, Tarricke, Stibling; in Norwegen Kulebars, Iboruden-Flos; in Holland Post, Posch, Pos und Poschje; in Livland bey den Letten Kissis, auch

Ullis,

Ullis, bey den Esthländern Kiis; in Schweden Giers, Schnorgers; und in England Ruf, Pope; Stuerbars *Marsil.* Rotzwolf *Kram.* Schroll Schiff. Perca dorso monopterigio, capite cavernoso *Arted.* Perca dorso monopterigio, capite subcavernoso, alepidoto, aculeato, cauda lunulata, corpore maculoso *Gronov.* Cernua *Bellon. Wulff.* Cernua fluviatilis *Gesn. Willughb. Charlet. Raj.* Perca minor & Schrollus *Idrov.* Perca fluviatilis minor *Jonst.* Perca cernua, pinnis dorsalibus, unitis radiis 27 spinis 15, cauda bifidi *Linn.* Fr. Mérle. Dieser Bars unterscheidet sich von den übrigen seiner Gattung, durch die einzige Rückenflosse, und die verschiedenen Vertiefungen am Kopfe. In der Kiemenhaut befinden sich 7, in der Brustflosse 14, in der Bauchflosse 6, in der Afterflosse 7, in der Schwanzflosse 17, in der ersten Rückenflosse 15, und in der zweyten 12 Strahlen.

Bellon hat diesen Fisch zuerst beschrieben, und **Gesner** die erste Zeichnung davon geliefert. Letzterer hat ihn aber als zwey verschiedene Fische aufgeführt, nämlich unter dem Nahmen Kaulbarsch, und unter dem Namen Schroll. Dieses thut auch Aldrovand. **Charleton** macht gar drey Fische daraus: Cernua fluviatilis, Perca minor, und Schrollus. Klein's Frage: Ob unter dem Schraetser des **Willughbn**, unser Fisch zu verstehen sey? (*) ist zu verneinen.

Der Körper des Kaulbarses ist rundlich, und mit einem Schleime überzogen. Der Kopf ist dick, und von oben nach unten etwas zusammen gedrückt. Das Genick hat, so wie der Rücken, eine schwärzliche Farbe. Die Augen sind groß. Der Stern ist blau, und der denselben umgebende Ring braun, und mit einem gelben Flecken versehen. Die Kinnladen sind von

(*) Miss. Pisc. V. p. 41.

von gleicher Länge: die Mundöffnung ist mittelmäßig groß, und diese sowohl, als der Gaumen und Schlund, sind mit kleinen spitzigen Zähnen besetzt. Die Grundfarbe der Seiten ist gelblich, in das Grüne und Braune schielend: wiewohl man auch zuweilen einige findet, die durchaus eine schöne goldgelbe Farbe haben, daher sie Tragus mit dem Namen Gold-Fisch (Aurata fluviatilis) belegt. Sie sind, eben so wie die Brust, Rücken- und Schwanzflosse, mit schwarzen Flecken geziert. Der Bauch ist breit, und der After der Schwanzflosse näher, als dem Kopfe. Die Brust ist weiß, und sämmtliche Flossen sind von gelber Farbe. In der Rückenflosse sind die 15 ersten, und in der Bauchflosse die 2 vordersten Strahlen hart und spitzig, alle übrige Strahlen aber weich, und an den Enden getheilt. Die Schwanzflosse hat einen mondförmigen Ausschnitt.

Dieser Fisch gehört in dem nördlichen Europa zu Hause, wo er sich in den Flüssen und Seen aufhält, welche einen Sand- oder Märgelgrund haben, und ein reines Wasser führen. Insonderheit findet er sich häufig in Preußen, wie man denn, nach Klein's Versicherung, in dem frischen Haff, einst bey der Fischerey unter dem Eise, auf einem Zuge so viel Kaulbärse und kleine Lachse gefangen hat, daß an 780 Tonnen damit angefüllet werden konnten (*). Er ist auch in der Oder und Havel häufig, und übertrifft die in der Spree an Größe. In unsern Gegenden ist der Golitzer und Wandelitzer See, wegen seiner vortrefflichen Kaulbärse berühmt (**).

Dieser Fisch wird gewöhnlich nicht über 6 bis 8 Zoll lang angetroffen; doch liefert der Kaulbars- und

Lüb-

(*) Beckmann's Beschreib. der Churmark, Th. 1. S. 11137 f.

(**) Ed. das. S. 5731 f.

Lübbische See, unweit Prenzlow, diese Fischart von ungewöhnlicher Größe (*).

Man findet diese Fische bisweilen in der Länge von 8 Zoll; doch sind die von solcher Größe in Königsberg besondere Seltenheiten, und werden stückweise, sonst aber die von gewöhnlicher Größe nach Gutdünken in ungezählter Menge verkauft. Von besonderer Größe sind sie in den Seen von Serrey, wo man welche antrifft, die 1 Zoll und darüber in der Dicke, und ½ Elle und 2 Zoll in der Länge, betragen. Die größten im frischen Haffe wiegen 8 bis 9 Loth, die man aber auch in Königsberg als Sonderlinge ansieht, und zuweilen mit 1 Ggr., auch darüber, bezahlt.

Hrn. C. R. Bock wirthschaftl. Naturgesch. von Ost- und Westpreußen, 4. B. Dessau, 1784, gr. 8. S. 575.

Er gehört zu den Raubfischen, und lebt von der Brut anderer Fische, von Würmern und Insecten. Seine Feinde sind: der Hecht, der gemeine Bars, der Aal, die Quappe, und die Wasservögel. Die Laichzeit desselben fällt in den März und April. Er setzt seine Eyer im Grunde ab, an Sandhügel oder andere harte Körper, welche er in der Tiefe von 1 bis 2 Mann hoch findet. Seine Eyer sind klein, und von weißgelblicher Farbe. Hr. D. Bloch fand in einem Rogen, welcher 3 Quent schwer war, 75600 derselben.

Da dieser Fisch zu klein ist, um andern Fischen beträchtlichen Schaden zu zufügen: so thut ein Landwirth wohl, wenn er ihn in seine Seen bringt. Die beste Zeit zum Versetzen, ist der Frühling und der Herbst; es muß aber dafür gesorget werden, daß man ihn aus flachen Seen erhalte; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn man ihn aus tiefen Seen fischet, er sich im Netze sehr ermattet, und bald darauf absteht. Er hat sonst ein hartes Leben, lässet sich im Winter lebendig weit verschicken; und wenn er auch unter Weges steif gefriert, und todt zu seyn scheint, er-

(*) Eb. das. S. 1123, f.

erholt er sich doch bald wieder, wenn er in kaltes Wasser gelegt wird.

Der Kaulbars vermehrt sich stark, wächst nur langsam, und geht im Frühlinge aus den großen Seen in die Flüsse, aus welchen er im Herbste wieder zurück kehrt, daher man ihn auch zu solchen Zeiten am häufigsten fängt. Insonderheit ist die Fischerey unter dem Eise, in Ansehung seiner, ergiebig. Sonst wird er mit der Zure, (*) mit dem Kaulbarsneze (**), und der Angel, gefangen.

Der Kaulbars ist noch gesunder und schmackhafter als der Stockbars, und für Kranke eine gute Speise. Am delicatesten ist er im Jan. und Februar. Diejenigen aber, die ihn genießen, insonderheit Kinder, müssen dabey behutsam seyn, indem kein Fisch so gefährliche Gräthen an den Floßen des Bauches hat, die aus dem Halse, wenn sie einmal darin stecken, nicht wieder weg zu schaffen sind.

Dieser Fisch findet, wenn er auch nur klein ist, doch noch viele Liebhaber; er wird aber alsdann nur aus dem Salze gekocht und gegessen. Wenn er bloß als Salzfisch bereitet werden soll, wird er weder geschuppet noch ausgenommen. Er wird mit Salz, und Bier oder Kofent, statt des Wassers, nebst ein Paar ganzen Bollen oder Zwiebeln, und gröblich zerstoßenem englischen Gewürze gekocht; wenn die Brühe etwas eingekocht ist, wird noch ein wenig Butter hinzu gethan. Man ißt ihn gemeiniglich mit einer Meerrettig- oder Mustunke.

Wenn

(*) Die Zure ist ein sackförmiges Netz, welches oben und unten an einem ungefähr 40 Klafter langen Reife befestiget ist. Dieser Reif wird aus rüsternem oder lindenem Baste gemacht, und durch Bündel Stroh über dem Wasser, und durch Steine auf dem Boden desselben gehalten.

(**) Dieses hat etwas feinere Maschen, als das gemeine Barsneß.

Wenn er mit einer Butterbrühe zubereitet werden soll, wird er geschuppet, aber nicht ausgenommen. Man läßt eine klein gehackte Bolle mit in dem Wasser kochen, und zuletzt wird geschärbte Petersilie, Muskatenblumen oder Muskatennuß, Butter und geriebene Semmel, daran gethan, um die Brühe nicht dünn, sondern seimicht, zu haben.

Man pflegt ihn auch mit einer Bollenbrühe zu kochen. Es werden viele Bollen in Scheiben zerschnitten, und gegen das Ende des Kochens wird Butter, Muskatenblumen und geriebene Semmel hinzu gethan.

Gewöhnlich wird der Kaulbars auch gebraten verzehrt.

Auch macht man aus demselben eine sehr wohlschmeckende Suppe, welche vorzüglich für genesende Kranke eine Stärkung abgiebt, und folgendermaßen bereitet wird. Nachdem der Fisch geschuppet, und in Salzwasser gekocht worden ist, wird das Fleisch von dem Rücken genommen, mit Semmelkrume, klein gehackter Petersilie, etwas Butter, Muskatenblumen, und dem Gelben vom Ey, zu einen Teig, und daraus Klöße gemacht; das übrige von den Fischen wird in einen Durchschlag gethan, und unter Hinzugießung des Wassers, worin die Fische gekocht sind, gerieben, und nachher durch eine feine Leinwand gedrückt, um alle Gräthen davon abzusondern. Die Klößchen werden alsdann in dieser Brühe aufgekocht; die Brühe wird mit Eydotter abgequerlet, und mit Butter und Muskatenblumen versehen.

Mehrere Zubereitungsarten findet man im Art. Bars, im III. Th. S. 567, fgg.

Man sammelt von diesem Fische in Apotheken die sogenannten Kaulbarssteine, Lapides percarum, welches kleine, von beyden Seiten zugespitzt, halb durchsichtige und harte Knochen sind, in Gestalt eines

Reiß-

Reißkornes, deren zwey sich in jedem Kopfe nahe an dem Rückgrathe befinden. Sie brausen mit Säuren auf, und werden für ein Mittel wider den Stein, Verstopfung des Urins, Krampf und Schwindel, ausgegeben.

Kaul-Beere, im gemeinen Leben einiger Gegenden, die Beeren des Schlingbaumes, Viburnum Lantana *Linn.* welche an andern Orten Haubeeren und Kaudelbeeren genannt werden. Siehe Schlingbaum.

Kaul-Haupt. 1. Im Oberdeutschen, ein Name des kurz vorher beschriebenen Kaulbarses.

2. Ein anderer eßbarer kleiner Fisch in süßen Wässern, welcher nur 1 Finger lang wird, aber einen unförmlich dicken und großen Kopf hat, und auf seinem ganzen Körper mit Schleim bedeckt ist, wodurch er sich von allen Flußfischen auszeichnet, und worauf sich auch die Menge seiner Provincialbenennungen bezieht; als: Dickkopf, Gropp, Groppe, Kolbe, Mauerkolbe, Murkolbe; (von Mohr, Morast) in hiesiger Gegend und in Schlesien, heißt er Kaulkopf, Müller; im Oestreichischen, Kob, Koppe, Koppen; in Franken und Thüringen, Rotzkolbe; in Schleswig und in Dänemark, Stemplicker, Turtzbull; in Schweden, Steen-simpa, Slagg-simpa; in Grönland, Itekiodlek, Kamikitsoch, Ugarangmis; in Holland, Govie, oder Göbichen; in England, Bulhead, Cull, oder Mullers Thumb; in Frankreich, Chabot, in Toulouse besonders Caburlant; in Italien Missori, und in Rom besonders Capo grosso; in Sclavonien, Glauische; in Polen Kielb glovacz; in Böhmen Hrziz; und am Harze Kaulquappe; im mittlern Lat. Cobio, Gobio, Gobius, Carabus; Cottus alepidotus glaber, capite diacantho *Arted.* Uranoscopus osseiculis pinnæ dorsalis primæ brevissimis, capite utrinque monacantho *Gronov.* Gobius fluviatilis alter *Bellon.* Ci-

tus *Salvian.* Cottus *Rondel. Gesn.* Gobio capitatus *Charlet.* Gobius capitatus *Jonst. Ruysch.* Gobio fluviatilis capitatus *Aldrov. Willughb. Raj. Marsigl.* Cottus Gobio, lævis, capite spinis duabus *Linn.* Cottus, spinis curvatis duabus ad utrumque operculum *Bloch.*

Die auf jedem Kiemendeckel nahe an den Backen befindliche zwey gekrümmte Stacheln unterscheiden diesen Fisch von den übrigen, welche zu der Gattung der Groppen (Cottus) gehören. Von diesen beyden Stacheln ist der eine groß, und mit der Spitze nach dem Munde zu; der andere aber klein, und mit der Spitze nach dem Rumpfe zu gekehrt. Die Schriftsteller erwähnen zwar des letztern nicht, man darf aber nur mit dem Finger gegen den Kopf fahren, so wird man ihn bald durch das Gefühl entdecken. In der Kiemenhaut sind 6, in der Brustflosse 14, in der Bauchflosse 4, in der Afterflosse 12, in der Schwanzflosse 12, in der ersten Rückenflosse 7, und in der zweyten 17 Strahlen befindlich. Der Kopf ist von oben nach unten zusammengedrückt, vorn schmaler als hinten, und formirt auf jeder Seite einen Winkel. Beyde Kinnladen sind gleich lang, und, so wie auch der Gaumen und Schlund, mit mehrern Reihen spitziger Zähne besetzt. Die Zunge ist frey und glatt; die Kiemenhaut breit und hervor stehend. Die Nasenlöcher sind unweit den Augen befindlich, und nur durch Hülfe eines Suchglases (einer Loupe) zu erkennen. Die Augen stehen mitten am Kopfe, sind klein, und haben einen schwarzen Stern in einem gelben Ringe. Die Kiemendeckel bestehen nur aus einem einzigen Blättchen, welches sich in einen spitzigen Winkel endigt. Der Rumpf wird, nach dem Schwanze zu, allmählich dünner, ist an den Seiten etwas zusammen gedrückt, und mit einem zähen schlüpfrigen Schleime überzogen. Auf dem Körper bemerkt man allenthalben kleine run-

de

de Warzen. Die Seitenlinie, welche wegen des Schleimes kaum sichtbar ist, läuft mitten über demselben hinweg. Der Fisch hat am Kopfe, Rücken und an den Seiten, oberhalb der Linie, eine braune Farbe, und dabey schwarze Flecken von unbestimmter Figur. Unter der Linie ist er weiß, und mit eben dergleichen Flecken besetzt. Der Bauch ist breit; bey dem Männchen grau und mit kleinen braunen Flecken besprengt; bey dem Weibchen hingegen ganz weiß; auch unterscheiden sich diese dadurch, daß die Bauchflossen gelb und braun gefleckt sind, und die zweyte Rückenflosse eine röthliche Einfassung hat. Der After steht mitten am Körper. Von den Strahlen in den Brustflossen sind nur wenige an den Spitzen getheilt, die in der Schwanzflosse vielzweigig, und die in den übrigen einfach. Die Bauchflossen sind lang, und die Schwanzflosse ist kurz und rund.

Der Magen ist groß, besteht aus einer dünnen Haut, und ist am Ende mit vier Anhängseln versehen. Der Darmcanal hat nur eine Biegung, und ist daher kurz. Sowohl die Milch als der Rogen sind doppelt. Das Darmfell hat eine schwarze Farbe. Nach Hrn. O. Fabricius (*) Bemerkung, wird der Fisch von den Bandwürmern oft geplagt. Die Leber ist groß, ungetheilt, und von gelber Farbe. Auf jeder Seite sind 10 Rippen. Im Rückgrathe sind 31 Wirbelbeine befindlich.

Salvian (**), welcher übrigens unsern Fisch genau beschreibt, eignet demselben unrichtig kleine Schuppen zu. Gronov führt ihn als zwey besondere Fische auf, einmal (***) als Himmelsseher (Uranoscopus), und einmal (****) als Groppe (Cottus).

(*) Faunæ Græenland. 160.
(**) Histor. aquatil. 216.
(***) Mus. 2. p. 14. n. 166.
(****) Zooph. p. 79. n. 270.

Der Kaulkopf hält sich in Bächen auf, welche ein reines Quellwasser führen, und einen steinigen Grund haben, wo man ihn gemeiniglich in den Höhlungen, welche das Wasser unter den großen Steinen formirt, antrifft. In unsern Gegenden finden wir ihn unter andern bey Neustadt-Eberswalde, sonst aber in Schlesien (*), und in mehrern europäischen Ländern. Er erreicht die Größe von 4 bis 5, auch zuweilen 7 Zoll Länge. Er bewegt sich sehr schnell, und schießt wie ein Pfeil von einer Stelle zur andern. Seine Nahrung sind Wasserinsecten, und die Eyer und Brut anderer Fische. Seine Gefräßigkeit geht so weit, daß er seine eigene Art nicht schont; dagegen hat er an dem Barse, der Forelle, und dem Hechte, furchtbare Feinde. Sein Wachsthum ist schnell, und im 2ten Jahre hat er seine völlige Größe erreicht. Er leicht im zweyten Jahre, und seine Vermehrung ist sehr stark. Die Leichzeit ist, nach des Hrn. Generallandschaftsrepräsentanten v. Mutzschefahl Nachricht (**), mit der Forelle zugleich, gewöhnlich zu Anfange des Novembers; geschieht es eher, so vermuthen die Einwohner in Schlesien einen zeitigen und strengen Winter; ist es aber später, einen gelinden Winter und einen späten Frühling. Hr. D. Bloch (***) setzt seine Leichzeit in

(*) Er ist insonderheit in der Grafschaft Glatz, in der Weistritz, dem Biela und der Neisse, sehr häufig, besonders um Mertschau, wo die Steina sich mit der Neisse vereinigt, doch ist er in der Steina selbst nicht anzutreffen. Dieses kleine Dorf besteht größtentheils aus Fischern, die das Quart Kaulköpfe für einen halben Sgr. verkaufen. So wie die Neisse die Grafschaft verläßt, wird er seltener gefangen; doch kommen zuweilen einige davon bis in die Oder. Er liebt also vorzüglich ein helles steiniges Gebirgwasser, in welchem sich Forellen und Aeschen aufzuhalten pflegen.

(**) Der patriot. Ges. in Schlesien neue ökon. Nachr. a. d. J. 1781, S. 196.

(***) Oekon. Naturgeschichte der Fische Deutschlands, 2. Th. Berl. 1783, 8. 4. S. 14.

in den März und Aprik. Höchst unwahrscheinlich ist es, daß er, nach Linné (*) Behauptung, seine Eyer in besonders dazu gemachten Nestern bebrüten, und dieselben auch bey der größten Lebensgefahr nicht verlassen, oder, wie Marsigli (**) vorgiebt, das Männchen 4 Wochen lang über denselben sitzen soll.

Man fängt diesen Fisch mit kleinen Netzen, Reusen, und der Angel; auch bey Mondschein und Licht, wodurch er geblendet wird, mit den Händen. Ein Fischer wadet in den kleinen Flüssen, wo er sich in den tiefsten Stellen unter großen Steinen aufhält, und wälzt die Steine um; ein anderer setzt einen kleinen, sehr enge gestrickten Hamen vor; und so fahren diese Fische hinein. Er beißt, zum Verdruß der Fischer, begierig an die Angel, die sie zum Forellenfang einwerfen, und verdirbt den Köder; er selbst aber ist auf alle Raubfische der beste Köder; Hechte, Aale, Quappen, Forellen und Aeschen, beißen begierig auf ihn; er wird an die Angelschnüre angemacht, wovon gemeiniglich 12 Haken, ¾ Ellen aus einander, an einer Schnur sind, und so quer über den Fluß gestellt werden.

Wenn er des Sommers verschickt werden soll, wird er vorher gesotten; alsdann wird ein frisch und stark gebackenes Brod mit harter Rinde ausgehöhlt; darein wird wechselweise eine Schicht Kaulköpfe und eine Schicht Petersilienblätter gethan, bis es gefüllt ist; sodann wird es fest verbunden, und so können sie bis 6 Meilen, im Geschmack so gut wie frisch, versendet werden. Nach Hrn. v. Mützschefahl Berichte, werden sie des Winters in die königl. Küche nach Potsdam auf folgende Art geschickt. Man thut sie lebendig in eine Schachtel mit Schnee, feuchtet

(*) Syst. nat. p. 452.

(**) Danub. To. 4. p. 73.

den Schnee mit etwas Wasser an, und läßt alles zusammen gefrieren. Auf diese Art, wenn der Frost anhält, sind sie bey ihrer Ankunft so frisch und wohlschmeckend, als wenn sie erst kaum aus dem Wasser kämen.

Sein Fleisch wird unter die Delicatessen gerechnet, und hat viel ähnliches mit dem Schmerle, ist aber süßer und sehr fett, und nimmt im Kochen eine röthliche Farbe an. Es ist aber nicht allein wohlschmeckend, sondern auch eine gesunde Kost. Man bäckt ihn entweder, nachdem er vorher gut abgeschleimt worden ist, oder kocht ihn in Wasser und Salz, und verspeiset ihn sodann mit Essig und Oehl, oder einer Weinbrühe.

Kaul-Kopf, s. oben, S. 669, u. 675.

Kaul-Padde, s. oben, S. 669.

Kaul-Quappe, s. oben, S. 675.

Kaule, ein durch eine Sprechart aus Kugel entstandenes, und daher nicht in das Hochdeutsche aufgenommenes Wort. In dem Kinderspiele mit kleinen Kugeln ist das Diminutivum Schnellkäulchen gebräuchlich.

Daher kaulig, oder kaulicht, L. globosus.

Käule, s. Keule.

Kauris, s. Cauris, im VII. Th. S. 736, fgg.

Kaustik, Enkaustik; s. Wachs-Mahlerey.

1. Kaute, ein nur in den gemeinen Sprecharten einiger Gegenden, besonders Thüringens, übliches Wort, einen Tausch zu bezeichnen.

Daher kauten, tauschen, einkauten, eintauschen, verkauten, vertauschen u. s. f. Niederf. küten. Siehe oben, S. 276, Kaudern. Kauter, ein Tauscher.

2. Kaute, Diminutiv. das Käutlein, in den gemeinen Sprecharten einiger oberdeutschen Gegenden, eine Grube. Das Käutlein in den Wangen. In andern

dern Gegenden Kote, im Niederf. Kute. Siehe oben, S. 279, die Anm. zum Art. Kaue und Köte.

3. Kaute, oder Kaude, im gem. Leb. Obersachsens. ein von gehecheltem Flachse oder Hanfe abgetheiltes, derb zusammen gedrehtes, und von oben zugeschlungenes Bund, mehrentheils von 3 Pfund am Gewichte; welches sonst auch eine Knocke oder Reiste genannt wird; L. Manipulus lini. Der Flachs, welcher in solchen Bunden verkauft wird, führt daher den Namen Kaudenflachs, Kautenflachs, Knockenflachs, Reistenflachs.

Kautsch, ein Schimpfname unter den Bergleuten welchen sie demjenigen, der den andern verräth, beylegen.

Kautscher, bey den Papiermachern; siehe Gautscher, im XVI. Th. 496.

1. Kautz, ein nur in den niedrigen Sprecharten übliches Wort, wo man einen reichen Mann, einen reichen Kautz zu nennen pflegt. Wohl nicht, wie Frisch vermuthet, weil reiche Leute einen solchen Zulauf von Schmeichlern haben, wie der Kautz von andern Vögeln; sondern vielleicht, weil etwa ein bekannter reicher Mann Kautz geheißen haben mag.

In der R. A. ein wunderlicher Kautz, ein närrischer Kautz, ein seltsamer Kautz, einen seltsamen Menschen zu bezeichnen, wo es einige auf eine noch seltsamere Art von den falten Chaucis herleiten, kann es eher eine Figur des folgenden Wortes seyn.

Im Niederf. nennt man ein flüchtiges Mädchen, eine wilde Kutze, wo es aber von dem veralteten katzen, iagen, Ital. cacciare, oder auch vom Schwed. Kät, lustig, muthwillig, Fr. gai, herstammt. Siehe oben, S. 187. Im Schwed. ist Kuse, sowohl ein Kalb, von Ko, eine Kuh, als auch ein Mann, welcher sich eine Herrschaft über andere anmaßet.

2. Kautz, ein Knieriemen der Nadelmacher; siehe unter Nadel.

3. Kauz, Diminut. das Käuzchen, Oberd. das Käuzlein, die kleinste Art der Nachteulen, welche so groß wie eine Taube sind, und sich in wüsten Gebäuden und hohlen Bäumen aufhalten. In weiterer Bedeutung werden auch einige größere Arten der Eulen Kauze genannt, wie z. B. die große Ohreule, Strix Bubo *Linn.* welche auch Steinkauz, Ohrkauz, heißt, s. Th. XI, S. 682; die Kirch = oder Schleyereule, welche auch unter den Namen Kauzeule und Waldkauz bekannt ist; s. Th. XI, S. 685; u. a. m.

Im Nieders. Kutz, Kutzke, im Dän. Katugle, Katzeule, Fr. Chat-huant, gleichsam Catus ululans. Es scheint, daß diese Art Vögel ihren Namen von ihrem unangenehmen Geschreye haben, um deswillen sie auch Eulen, Ululæ, von heulen, genannt werden. In den gemeinen Sprecharten wird jauchzen, gautzen, kautzen, noch oft von dem Heulen der Hunde gebraucht.

Das Käuzchen, die kleine Haus = Scheunen= oder Waldeule, die Stockeule, Zwergeule, Strix passerina *Linn.* ist die kleinste unter den ungehörnten Eulen, aber doch größer als ein Sperling. Seine Länge, von der Spitze des Schnabels, bis an das Ende der Klauen, wird ungefähr 7 | bis 8 Zoll betragen. In Ansehung der Dicke gleicht es der Amsel. Man muß dasselbe nicht mit der kleinen Ohreule (Strix Otus *L.*) verwechseln. Diese hat zwar nur kurze, und aus einer einzigen Feder bestehende, aber doch wirkliche Federbüsche an jeder Seite; das Käuzchen hingegen hat einen glatten Kopf, ohne dergleichen empor stehende Federn. Außer dem ist das Käuzchen mit einem bloßen gelben Regenbogen, und mit einem am Ursprunge braunen, an der Spitze gelben, die kleine Ohreule aber mit einem ganz schwarzen Schnabel, versehen. Unser glattköpfiges Käuzchen erscheint auch in einem andern gefärbten bunten Kleide, und kann sehr leicht an der vorzüglichen Re-

gel=

gelmäßigkeit der weißen Flecken auf den Flügeln und auf dem Leibe, wie auch an dem Schwanze, welcher hier so groß wie an den Rebhühnern ist, erkannt werden. Seine Flügel sind verhältnißmäßig viel kürzer, als an der Steineule. Sein Geschrey ist anders im Fluge, und anders im Sitzen. Dieses schallt wie die beyden Sylben Heme, Ehme! jenes, wie Pupu, Pupu!

Man findet das Käutzchen selten in den Wäldern. Sein gewöhnlicher Aufenthalt ist in abgelegenen, verfallenen Gebäuden, in Steinbrüchen ꝛc. nie aber in ausgehöhlten Bäumen. Es gleicht in allen seinen Gewohnheiten der Steineule, oder dem großen Kautze. Es ist nicht gänzlich für einen bloßen Nachtvogel zu halten, weil es am Tage viel deutlicher, als alle andere Nachtvögel, sieht, und sich oft in der Jagd mit Schwalben und andern kleinen Vögeln übt, wiewohl ohne besondern Erfolg, indem es nur höchst selten einen fängt. Weit glücklicher ist es auf die Mäusejagd; es kann aber diese Thiere nicht ganz hinunter schlucken, sondern erst alsdann, wenn die Mäuse mit dem Schnabel und Klauen zerfleischt, die Vögel aber vorher auf das reinlichste gerupft worden sind. Uebrigens nährt es sich auch von Fledermäusen und Heuschrecken.

Das Käutzchen legt 5 weiß und gelb gefleckte Eyer, und bauet nur ganz flüchtig sein Nest in Steinklüfte und alte Mauern. Es setzt sich öfters früh vor Tagesanbruch auf die Vogelheerde, und hängt sich an die Käfiche der Lockvögel, um diese heraus zu holen. Uebrigens läßt es sich sehr gut zum Vogelfange abrichten, daher es auch Noctua parva aucuparia genannt wird.

Viele gemeine Leute glauben, daß diese Eule, wenn sie um die Häuser, wo Leute auf dem Krankenbette lägen, flöge, dem Kranken den Tod ankün-

di-

dige, daher man es auch die Leicheneule, die Todteneule, oder den Todtenvogel, Noctua funeraria, nennt, ſich auch in Kirchen und Begräbnißgewölben aufhalte; welches aber falſch iſt, und von der Kirch- oder Thurm- oder Schleyereule, der Kauzeule, oder dem Waldkauze, (ſ. Th. XI, S. 685,) gilt.

Kauzen, ein nur in den gemeinen Sprecharten, beſonders Niederſachſens, übliches Wort, ſich ducken, ſich ſchmiegen, eigentlich von den Hunden. Er muß kauzen, ſich demüthigen, völlig nachgeben. Niederſ. kuzen, Fr. coucher.

Kavallerie, ſ. Cavallerie, im VII. Th. S. 729.

Kavallier, ſ. im VII. Th. S. 730, und oben, S. 192.

Kavan, ein Maß; ſ. Cavan im VII. Th. S. 730.

Kavelung, ſ. Kabelung, XXXII. Th. S. 44.

Kavia, Kaviac, Kaviar; ſ. Caviar, im VII. Th. S. 731, fgg.

Kaviller, ſ. Kaſiller, im XXXII. Th. S. 279.

Kavitſche, bey den Färbern, ein ſtarker hölzerner Nagel auf der Tafel, worauf die Seide ausgedrehet wird; aus dem Ital. Caviccio, ein hölzerner Nagel.

Kay, Kaye; ſ. Kai, XXXII. Th. S. 299.

Kayang, ſ. Cayang, im VII. Th. S. 752.

Kayman, eine Art von Krokodillen; ſ. Krokodill.

Kayſer, ſ. Kaiſer, im XXXII. Th. S. 302.

Kayſtein, ceyloniſcher Kayſtein, Ceyloonſe Keiſteen of Keyen, iſt ein Kryſtall, oder vielleicht mit mehrerm Grunde ein durchſichtiger Kieſel, welcher auf der Inſel Ceylon gefunden wird, und in den Augen der Kenner in ſehr großem Werthe ſteht: **Brückmann** (*) meldet aus Cph. Schweitzer's oſtindiſchen Reiſen, daß man zu Ceylon die Cryſtalle an allen

(*) Magnalia Dei in locis ſubterraneis, Th. 2, S. 1047.

len Orten finde, daß man daher in Gefahr komme, seine Füße zu beschädigen, und daß sie bald in großen, bald in kleinen Stücken gefunden würden; nirgends aber giebt er uns eine hinlängliche Beschreibung davon. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieser Kaystein vor andern Krystallen klar, rein und hart; und das wird ihm auch wohl seinen Werth in den Augen der Kenner geben.

Der Name Kaystein kömmt in den holländischen Naturaliensammlungen oft vor, und bedeutet einen Kiesel, oder Kieselstein. Vermuthlich sind die Holländer die Erfinder dieses Namens. Kei of Key, Keisteen, Keyen, kömmt vor in dem Museo Chaisiano, S. 103; Keytjes, Fr. petits caillaux, kleine Kiesel, in dem Museo Leersiano, S. 190; Ceyloonse Keysteen of Keytjes, Ceylonische Kiesel, in dem Museo van der Miediano, S. 44; Aegyptise Key-Jaspis, Fr. Pierre d'Egypte, Egyptischer Kiesel, in dem Museo Leersiano, S. 183; bruyne aegyptise gearboriseerde Jaspis-Key', Fr. Jaspe de ceillan egyptien arborise, brauner ägyptischer Baumstein, in dem Museo Chaisiano, S. 104.

Verschiedene Schriftsteller setzen die Kaysteine unter die Krystalle; und wenn dieses ihr rechter Ort wäre, so käme ihnen freylich der Name eines Kiesels nicht zu; andere hingegen, welche diese Steine besonders roh gesehen haben, setzen sie unter die Kiesel. Kundmann (*) versichert ausdrücklich, daß sie den gemeinen halbdurchsichtigen Kieselsteinen nicht ungleich wären, daß sie aber, wenn die äußere Haut herunter genommen würde, und sie brillantirt würden, alle Krystalle an Durchsichtigkeit übertrafen. Brückmann (**) behauptet eben dieses. „Unter die Kieselsteine," sagt er: „kann wohl am füglichsten der ceylonische Kaystein gerech„net werden. Er kömmt in allem mit dem durchsichtigen „Kiesel überein, und hat, wie auch einige Kieselsteine und „Diamanten, eine Haut über sich, welche ihm, wenn er „roh ist, seine Durchsichtigkeit in etwas benimmt. Wenn „ihm diese Haut durch das Schleifen abgenommen wird,

„kömmt

(*) Rariora naturæ & artis, S. 187.
(**) Von den Edelsteinen, S. 30.

„kömmt er an Durchsichtigkeit und Klarheit den Kieselstei„nen gleich.“ Das eigentliche Geschlecht also, worin dieser Stein als eine Gattung gehört, sind die durchsichtigen oder rheinischen Kiesel. Sie sind daher durchsichtige Kieselsteine, oder unächte Diamanten, welche durchsichtig und in Ansehung der Form den gemeinen Kieseln ähnlich sind. Sie haben von Natur eine gewisse Kruste über sich, welche ihre Durchsichtigkeit ein wenig hemmet, wie man solches bey vielen unserer durchsichtigen Kiesel gewahr wird. In Ansehung ihrer Form sind diese so verschieden, als jene; ihre Farbe aber ist gewöhnlich ganz weiß, doch kommen auch einige vor, welche, wenn sie angeschliffen sind, ein wenig in das Gelbe spielen. Sie können mit Schmirgel auf einer Bleyscheibe geschliffen werden. Eine gute Feile greift sie wenig oder gar nicht an. Uebrigens werden sie unter eben der Form, wie die Diamanten, verarbeitet.

Brückmann merkt noch an, daß der Kaystein auch Rystein (vermuthlich aber nur durch einen Schreibe- oder Druckfehler) heiße, und daß die schönsten dieser Art oft für Diamanten, und, wenn sie in das Blaue fallen, für Wassersapphire verkauft werden.

Hrn. Superintend. Schröter Kenntniß und Gesch. der Steine ꝛc. 1. Th. Altenb. 1774, 4. S. 198, f.

Eb. Dess. litholog. Reallexikon, 1. B. Berl. 1772, 8. S. 272.

Kayke, in einigen Gegenden eine Benennung der im IX. Th. S. 358, f. beschriebenen Dohle, Corvus Monedula *Linn.*

Kebisch, s. die Anm. zum Art. Kebsweib.

Kebs-Ehe, eine unrechtmäßige Ehe; diejenige Verbindung, wo zwey Personen ehelich mit einander leben, ohne durch die Kirche dazu berechtigt zu seyn; mit einem latein. und nunmehr gewöhnlicher gewordenen Ausdrucke, der Concubinat, wovon ich in den Supplementen handeln werde. In den monseeischen Glossen Chepisoth. Siehe Kebs-Weib.

Kebs-Frau, s. Kebs-Weib.

Kebs-Kind, ein uneheliches Kind; ein Wort, welches wenig mehr gebraucht wird. In einer oberdeutschen Urkunde von 1308 Chebes Chind. Ehedem sagte man auch Kebssohn und Kebstochter, in eben diesem Verstande. Siehe Kebsweib.

Kebs-Mann, eine Person männlichen Geschlechts, mit welcher eine weibliche Person ehelich lebt, ohne rechtmäßig mit derselben verbunden zu seyn; ein größtentheils veralteter Ausdruck; L. Subnubus.

Kebs-Weib, eine solche Person weiblichen Geschlechtes, in der harten Sprechart, wofür man in der gelindern Kebsfrau sagen könnte; eine Beyschläferin, mit einem lateinischen Ausdrucke, eine Concubine, oder mit einem französischen Worte, eine Maitresse. Salomo hatte siebenhundert Weiber, und dreyhundert Kebsweiber, 1. Kön. 11, 3. und so auch in andern Stellen mehr. Ehedem waren dafür auch die Ausdrücke Beyweib und Nebenweib üblich.

Ehedem nur Kebse, bey dem Willeram Chebse, im Angels. Cyfase, im Span. Manceba (Mannskebse). Im Schwabenspiegel heißt es Cap. 383: Man lait daz dehain kint siner muter kint *kebslichen* si (daß es in Ansehung seiner Mutter unächt sey.) Dez enist doh niht. Aiu uuip mag geuuinnen Ekint, Friukint, aygeniu kint und *Kebskint*. Ist sin aigen, man mag si frie lauzen. Ist siu *Kebse*, siu mag einen eman nemen und mag der ekint bi ir geuuinnen. In andern Schriften dieser Zeit kommen auch die Abgeleiteten kebisch, kebsen, bekebsen, verkebsen (*) u. s. f. doch alle von einem unrechtmäßigen Ehestande, vor. Im Holländ. ist kelesen, fornicari.

Die

(*) Kebisch, einer kebischen Frauen Sone. Richt. 11, 1, SPen. God. MS.

Bekebesen, Evang. MSS. Wer sin Wip lasset, es sey dann daß sy bekebes mit andern Manne.

Verkepsen, verändern, als wenn einer eine Concubine verläßt und ihr untreu wird, oder eine Frau dem Manne. Der Specht verkepst sein Weib im Winter, im Sommer ruft ers wieder, Matthes. Kaiser Heinrichs von Bayern Gemahlin Kunigunda wurde beschuldigt, dat se ene verkevesedet hatte.

Außer dem Ehestande wird es gleichnißweise auch von andern Umständen gesunden; als: Mathes. Sarept. Conc. 16. Um etlicher willen eine ganze Versammlung verkepsen. Hillherr Prophetenschul, p. 264. Es ist nicht gut den Kirchen, wenn sie ihre Lehrer verkepsen.

Die Abstammung dieses Wortes ist noch ungewiß. Wachter leitet es vom Lat. cubo, her, und an einem andern Orte behauptet er, daß kebsen ehedem reizen, anlocken, bedeutet habe, ohne einigen Beweis davon zu führen, denn das Isländ. Kebur, ein verführerischer Knecht, beweiset hier nichts, weil dieses Wort in den nordischen Sprachen einen jeden Knecht bedeutet. Frisch läßt es in seiner Ausgabe der bödikerischen Sprachkunst, von dem Latein. Cugus, und dem Deutschen Guckguck abstammen, in seinem Wörterbuche aber von Kaue, Käfich, eine niedrige elende Hütte, beydes auf eine sehr gezwungene Art. Nach dem Schilter stammet es von dem Schwed. und Isländ. Kaeps, Kaebs, ein Knecht, ein Leibeigener, her, welche Ableitung noch die wahrscheinlichste ist, weil man ehedem leibeigene Personen am häufigsten zu Beyschläfern und Beyschläferinnen zu wählen pflegte. Im Isländ. ist Skaecka, eine Magd, und im Dän. und Schwed. Skaegfrid, eine Beyschläferin. Ihre ist zweifelhaft, ob diese Bedeutung eines Leibeigenen, oder jene, die älteste sey. Es scheint überhaupt eine Person oder Sache von geringerer, schlechterer Art bedeutet zu haben, ob sich gleich diese Bedeutung zur Zeit nur noch muthmaßen läßt. Im Schwed. ist Kossa zugleich ein Schimpfwort auf eine unzüchtige Weibsperson.

Einige leiten das Wort von dem arab. Kabech her; s. die Anm. zum Art. Kabin, im XXXII. Th. S. 45.

Bey den Hebräern waren die Frauen von verschiedenem Range. Einige wurden gekauft, andere nicht. Ueberhaupt zwar haben sie im Orient wenigere Rechte, als bey uns. Wo die Vielweiberey (Polygamie) üblich ist, steht das schöne Geschlecht um etliche Stuffen niedriger in den Gedanken der Mannsleute, welches in Asien so weit geht, daß doch wirklich unter den Muhammedanern ernsthaft darüber gestritten ist, ob die Weiber einen Antheil am Paradiese haben werden, und daß, ungeachtet Muhammed's eine Frau die Mutter der Gläubigen heißt. Etwas von diesem Unterschiede zu sagen, so geht freylich die nicht gekaufte Frau (als: eine Sara und

und Rebekka) den gekauften vor; allein, auch einige gekaufte sind doch ordentliche Hausfrauen (z. B. Lea und Rahel), denen die Magd (אמה, Ama) oder das Kebsweib (פילגש, Pilegesch) entgegen gesetzt wird, (denn daß diese Worte einerley bedeuten, sieht man aus Vergleichung von dem B. der Richter, 8, 31, mit 9, 18.) und 1 Kön. 11, 3. stehen ausdrücklich diesen Kebsweibern die vornehmen oder fürstlichen Gemahlinnen (נשים שרות, Naschim Saroth) des Königs entgegen. Bey dem allen aber waren die Kebsweiber unkeusche Personen, noch auch unsern Concubinen gleich zu schätzen; denn die mit ihnen erzeugten Kinder waren legitim. Es konnte nämlich der Hebräer sowohl auf Verlangen der Frau, ihre, der Frauen Sclavin, als auch, ohne der Frauen Einwilligung zu erwarten, seine eigene Mägde als Frau gebrauchen, welches letztere in dem Gesetze 2 B. Mos. 21, 7. 8. beynahe als das Gewöhnliche voraus gesetzt wird. Wenn nun eine Magd in das Ehebette ihres Herrn kam, und sie war doch nicht durch eine feyerliche Hochzeit seine Frau geworden, so hieß sie Pilegesch, oder Kebsweib, und er behielt gegen sie den Namen Herr. B. der Richt. 19, 26.

Von diesen Kebsweibern haben wir einige Gesetze Mosis zu merken. Das erste steht 2. B. Mos. 21, 7. 8. 9. Es handelt nicht von der im Kriege gefangenen Magd, sondern blos von der, die israelitischer Abkunft war. Moses verordnet, sie soll nicht im siebenten Jahre freygelassen werden, wie die hebräischen Knechte. Da der Herr seine Magd als Beyschläferin gebrauchen konnte, so war es freylich vernünftig, daß sie wenigstens in dem Falle, wenn er es gethan hatte, im siebenten Jahre die Freyheit nicht erlangte; eine Freyheit, die den Sitten der Israeliten gefährlich, und eine nothwendige Ehescheidung gewesen wäre. Denn obgleich Moses die Ehescheidung

erlaubte, so hatte er doch nicht die Absicht, sie zu befördern, und durch Gesetze nothwendig zu machen. Das Gesetz Mosis enthält noch zwey Verordnungen zum Besten einer solchen Leibeigenen. 1. Hat ihr Herr keine Lust zu ihr, so daß er sie nicht für sich bestimmet, so soll er zugeben, und die Hand dazu bieten, wenn sie Jemand loskaufen will. Also, der Herr, der seine israelitische Magd nicht selbst heurathen will, soll nicht die unnatürliche Grausamkeit üben, zu verlangen, daß sie ewig als Magd, und unverheurathet, in seinem Hause bleibe, sondern er soll sie, wenn Jemand sie loskaufen will, z. B. ein naher Verwandter, oder ein Bräutigam, gegen einen billigen Preis loslassen. 2. Wenn der Herr sie verachtet, d. i. sie nicht für sein Bette haben will, so ist er nicht berechtigt, sie unter ein fremdes Volk zu verkaufen.

Ein anderes im 5ten Buche Mosis enthaltenes Gesetz betrifft die im Kriege erbeuteten Mädchen, die ein Israelit nicht zur bloßen Dienstbarkeit, sondern für sein Bette bestimmte. 5. B. Mos. 20, 10—14. Moses verbietet dieses nicht, und es ist falsch, wenn man glaubt, er habe die Ehen mit auswärtigen Völkern untersagt; er verordnet nur gewisse Ceremonien, durch welche die Gefangene aus ihrem Volke zu dem Israelitischen übergehen sollte, die eben nicht schwer sind, und von denen man die eine, die ihr einen Monat zur Betraurung des Volkes, das sie verließ, erlaubte, für eine Güte, und Milderung der großen Veränderung ansehen kann, der sie das Schicksal des Krieges unterworfen hatte. Diese Ceremonien bestanden darin: sie mußte sich Haare und Nägel abschneiden lassen; das Kleid, darin sie gefangen genommen war, ablegen, und ein anderes bekommen; und vor Besteigung des Ehebettes ihres neuen Herrn einen Monat Zeit haben, ihre Aeltern zu beweinen, und

also gleichsam ihrem Volke abzusterben. Dieser Trauermonat scheint eine die damalige Rauhigkeit der Kriege mildernde und im hohen Grade menschliche Einrichtung zu seyn; denn in der That ist es eine große Grausamkeit, das gefangene Mädchen, dessen Aeltern vielleicht im Kriege umgekommen sind, oder welches dieselben doch durch die Gefangenschaft verloren hat, von diesem großen Verluste unmittelbar auf eine ganz undelicate Art in das Bette des Siegers, einen vielleicht gemeinen und ihr an Geburt nicht gleichen Mannes, zu bringen. Liebe wird alsdann Beleidigung und Verachtung, oder eigentlich Insult. Zum Besten einer solchen Sclavin verordnete das Gesetz, daß der Mann, wenn er ihrer überdrüssig wird, sie ohne Entgeld loslassen muß, und weder verkaufen, noch ferner als Sclavin behalten darf.

Hrn. Ritter Michaelis mosaisches Recht, 2. Th. Frf. M. 1776, 8. S. 119, fgg.

Die Kebsweiber bey den Hebräern waren also keine bloße Concubinen, sondern hatten ein rechtmäßiges Bündniß mit dem Manne; doch war ein großer Unterschied zwischen den rechten Weibern und Kebsweibern. Denn 1) mußten die Kebsweiber den rechten Weibern und Hausfrauen unterthänig seyn; 2) genoß die rechte Frau die Ehre ihres Mannes; denn, nach dem er von hohem oder niedrigen Stande war, danach hielt sich auch die Frau; das Kebsweib aber durfte sich die Ehre nicht anmaßen, sondern blieb in ihrem geringen Stande. 3) Die rechten Weiber hatten die Aufsicht und Gewalt über die Kebsweiber, und konnten dieselben, wenn sie sich widerspännstig bezeigten, aus dem Hause stoßen, wie Sara der Hagar that; 1 Mos. 16, 9. 4) Des Weibes Kinder waren allein Erben; der Kebsweiber Kinder aber, ungeachtet sie auch für rechtmäßig und ehrlich gehalten wurden, mußten sich mit einem gewissen Geschenke

begnügen lassen, wie Abraham den Kindern seiner Kebsweiber gab; 1 Mos. 25, 6. 5) Die rechten Weiber wurden mit besonderer Feyerlichkeit nach der Hochzeit in das Haus ihres Mannes geführt, die Kebsweiber aber ohne Cerimonien.

Keccio, Checo, Checho, Kece, oder Kechon, die Hauptstadt des Königreiches Tunquin in Asien. Ihr Name bedeutet so viel, als ein Markt, weil alles, was nur gutes im Königreiche ist, und was man von andern Orten her bringt, dahin kömmt, so, daß in jedem Monate zweymal ein ansehnlicher Markt daselbst gehalten wird, nämlich am 1sten und am 15ten Tage des Monats; wie denn der König von Tunquin schlechterdings verlangt, daß alle fremde Waaren nirgends anders, als zu Keccio, ausgeladen werden sollen; auch selten erlaubt, daß die Schiffe aus China, Japan, Camboye, Holland, England, und von andern Nationen, welche Handel nach Ostindien treiben, in seinem Königreiche an einem andern Orte, als auf dem Flusse Chalo, an welchem diese Stadt liegt, anlanden, oder an einem andern Orte, als in dem Hafen dieser Stadt, Anker werfen dürfen. Sie ist in 72 Quartiere eingetheilt, welche voll Handwerker und Kaufleute sind. Zur Vermeidung der Unordnung, und um dasjenige, was man braucht, nicht lange suchen zu dürfen, ist an dem Eingange eines jeden Quartieres eine Tafel befindlich, worauf die Arten und Beschaffenheiten der Waaren, welche daselbst verkauft werden, angezeigt sind.

Ein Mehreres von den Waaren daselbst, wird im Art. Tunquin vorkommen.

Keck (*), eigentlich lebendig, in welcher im Deutschen veralteten Bedeutung check bey dem Notker, und

cuce

(*) Im Schwed. kaek, im Dän. kiæk, im Isländ. kiaekr. Es gehört zu dem Worte Quick.

cuce im Angelsächsischen, vorkömmt. Es ist nur noch in einigen figürlichen Bedeutungen üblich.

1. Frisch, unverdorben, im gem. L. einiger Gegenden. In Rosenplüts, eines nürnbergischen Reimers aus dem 15ten Jahrh Fastnachtspielen heißt es von einem Stücke gekochten Hausens: er ist keck, und lind gesälzen.

2. Lebhaft, brennend von der Farbe, gleichfalls nur noch in einigen oberdeutschen Gegenden. Eine kecke Farbe, ein keckes Roth. Dieser Zeug ist kecker als jener, hat eine höhere Farbe, mehr Glanz.

3. Hurtig, geschwinde, auch nur im g. L. einiger Gegenden, besonders Schlesiens. Den Braten keck umdrehen.

4. Munter, wohl aufgeräumt, im Gegensatze des niedergeschlagen, bekümmert; eine im Hochdeutschen ungewöhnliche Bedeutung. Quekes muates seyn, Ottfr. gutes Muthes. Sey keck, Gott läßt sich noch erbitten, Hr. Sachs.

5. Ohne Bedenken, ohne einen Zweifel zu haben, mit dem Nebenbegriffe der Geschwindigkeit; in welcher Bedeutung es noch im geselschaftlichen Leben häufig vorkömmt, doch am häufigsten als ein Nebenwort. Mit dem Briefe werde ich keck zu deinem Vater gehen. Das kannst du keck glauben. Imgl. im nachtheiligen Verstande, ohne Bedenken, wo man Bedenken tragen sollte. Siehe Kecklich.

6. Ohne Furcht vor der Gefahr, gleichfalls mit dem Begriffe der Lebhaftigkeit, Hurtigkeit, auf eine lebhafte Art kühn. Fr. hardi.

1) Im guten Verstande. Und da das Volk abfiel, stund er ereulich, fest und keck, Sir. 45, 29. Da lobten sie alle — Gott, und wurden keck, daß sie den Feind schlagen wollten, 2 Macc. 11, 9.

In den bildenden Künsten, insonderheit der Malerey wird keck von der Hand und dem Pinsel, von der Zeichnung und den Umrissen, und von der Zusammensetzung, gesagt.

Eine kecke Hand, ist eine sichere, gewisse, mit Kunst geführte Hand, die ohne Verzagtheit alle die Wirkung thut, welche man erwarten kann.

Eine kecke Zeichnung, Fr. un dessein hardi, ist diejenige, wodurch die Hand eines Meisters durch herzhafte und verständig angedeutete Züge sich offenbaret.

Ein kecker Pinsel, Fr. Pinceau hardi, ist eine solche Behandlungsart des Pinsels, welche zu erkennen giebt, daß das Genie des Künstlers sich nicht durch die gewöhnlichen Regeln der Malerey einschränken lasse. Der kecke Pinsel verräth sich hauptsächlich durch freye, mit Farben wohl genährte Pinselstriche, durch gewisse leicht hingeworfene Striche, und durch große Massen von Licht und Schatten; welches zusammen einem Gemälde etwas Kraftvolles und Frappantes ertheilt.

Eine kecke Composition, Fr. une composition hardie, ist diejenige, wenn der Maler oder Zeichner seinem Sujet, ob er es gleich auf eine simplere Art hätte behandeln können, gewisse Figuren hinzu gesetzt hat, welche die Wirkung desselben erhöhen, oder, wenn die Stellungen, die er gewählt hat, sehr schwer, und doch wohl getroffen, ungezwungen und der Natur gemäß sind.

2) Noch häufiger, im nachtheiligen Verstande, auf eine tadelhafte Art kühn, und darin gegründet. Eine kecke Antwort. Ein kecker Mensch. Sie thun sehr keck. Ein keckes Mädchen. Wo es oft ein gelinder Ausdruck für frech, imgleichen für verwegen ist.

7. Stark, mächtig, eine veraltete Bedeutung. Du hast deine Stärke bewiesen, an denen, die sich keck wußten, B. der Weisheit 12, 17.

Im Griech. ist κικαυς, stark, bey guten Kräften seyn. Hieher gehört vielleicht auch der noch in einigen oberdeutschen Gegenden übliche Gebrauch, wo keck, kech, kach, für dick, dicht, und die Käche, für Dicke, Dichtheit, gebraucht wird; wenn es in dieser Bedeutung nicht von einem andern Stamme herkömmt.

Keckheit. 1. Die Fertigkeit, den Zweifeln, der Gefahr lebhaft und mit Geschwindigkeit entgegen zu gehen, in der 5ten und 6ten Bedeutung des Beywortes, am häufigsten im nachtheiligen Verstande, von einer tadelhaften Fertigkeit dieser Art.

2. Eine kecke Handlung, ein keckes Betragen; insonderheit im nachtheiligen Verstande, so viel als Unverschämtheit; ein Laster, welches darin besteht, daß man sich in Geberden, Worten und Werken, wider die Gebühr, den Wohlstand und die Ehrbarkeit ausläßt, und sich eine größere Freyheit anmaßet, als sich geziemt. Die ihr entgegen stehende Tugend ist die Bescheidenheit.

Kecklich, wird für das Nebenwort keck, in der 5ten Bedeutung, und im guten, wenigstens gleichgültigen Verstande, zuweilen gebraucht. Du kannst kecklich hingehen, ohne Bedenken. In der 6ten Bedeutung ist es im Oberdeutschen üblicher, als im Hochdeutschen.

Kecks, (englischer) eine Art von Gebackenem; s. Käcks im XXXII. Th. S. 49.

Keer, s. Seer.

1. **Keffer,** ein nur in dem Bergbaue, und daselbst nur in den Zinnseifen übliches Wort, theils die unter dem Zinnsteine befindlichen zusammen gewachsenen Krospeln, theils aber auch die in den Seifen gefundenen Zinn-

graupen, welche durch das Pochwerk zu gute gemacht werden müssen, zu bezeichnen.

Es scheint zu dem Worte Kopf zu gehören, und eine rundliche Erhöhung zu bezeichnen.

2. Kesser, gleichfalls nur in den Bergwerken, ein Balken in Form eines Galgens, ein hölzerner Kranich, auf welchem der Schwängel ruhet, Lasten damit zu heben oder zu tragen.

In dem Salzwerke zu Halle, ist der Kesser oder das Kesserrad, ein Hebezeug anderer Art, welches durch ein Rad, das von Menschen getreten wird, seine Bewegung erhält, und vermittelst desselben die Sohle aus dem Brunnen gezogen wird.

Frisch leitet es in dieser Bedeutung von heben her, und erklärt es durch einen Heber oder Geheber.

3. Kesser, eine Art kleiner Elbschiffe, welche bey grössern Schiffen statt der Boote gebraucht werden, diejenigen, welche das Schiff ziehen, an das andere Ufer überzusetzen.

In dieser Bedeutung scheint es zu Käfich, Kober, u. s. f. zu gehören, und überhaupt ein hohles Behältniß zu bedeuten, in welchem Verstande auch der Käfter im Oberdeutschen ein enges Gefängniß bezeichnet. Siehe Käfich und Kaue.

1. Kegel, ein uneheliches Kind; eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung, welche nur in der im gem. Leben üblichen R. A. Kind und Kegel vorkömmt, d. i. eheliche und uneheliche Kinder, oder die ganze Familie. Mit Kind und Kegel davon gehen, mit seiner ganzen Familie.

In einem alten Vocabulario von 1482. bey dem Frisch wird Kegel oder Kotzen Sun durch Spurius gegeben.

2. Kegel, (*) ein Wort, welches einen länglichen Körper bezeichnet, aber in verschiedenen Bedeutungen vorkommet.

1. Es

(*) Franz. Quille, im Engl. Kile, Kayle, im Schwed Kaegla, im Dän. Kegle. Wachter glaubt, es wäre durch Verlängerung

1. Es scheint, daß dieses Wort ehedem einen Klotz bedeutet habe; wenigstens kömmt es bey dem Kaisersberg und andern oberdeutschen Schriftstellern mehrmals von einem groben ungeschickten Menschen vor, (*) wenn es anders in dieser Bedeutung nicht zu dem vorigen Worte gehört.

An den Pferden, wird das Armbein, welches in das Schulterblatt eingelenket, und mit dem dicken Fleische der Schulter bekleidet ist, der Kegel genannt, oder der Arm, Fr. Bras. Hr. v. Ochschelwitz, in seinem holländischen Stallmeister nennt ihn das Dickbein. Es ist der erste Theil des Vorderschenkels, welcher von dem Körper abgesondert ist; und ist eben das, was bey dem Menschen der Vorderarm ist. Die langen Kegel sind die stärksten; die kurzen sind zur Bewegung und Beugung des Schenkels vortheilhafter. Ein dünner Kegel ist ungestaltet; und außerdem kann man daraus schließen, daß der Schenkel nicht Kraft genug hat.

An dem inwendigen Theile des Armes, oder Kegels, läuft eine Ader herunter, welche die Arm- oder Kegelader, auch Brust- oder vordere Schranader, genennt wird. Dieselbe muß an einem wohl gebauten Pferde sichtbar erscheinen, welches ein Zeichen ist,

rung des Wortes Keil entstanden. Nach Frischen ist es aus Conus gebildet, Kegel für Kengel. Allein die Endsylbe — el ist das Suffixum, welches bald ein Werkzeug, bald auch das Ding selbst, bedeutet. Man hat also nur auf die Sylbe Keg zu sehen, welche überhaupt ein langes, erhabenes Ding bedeutet, und mit Kugel genau verwandt ist. Da alle Wörter, welche eine erhabene Fläche bezeichnen, auch zugleich eine vertiefte, eingebogene ausdrücken, so gehört auch Kachel mit seinen Verwandten hieher.

(*) Kaisersberg Postill. fol. 22. b. roubsen (rülpsen) und Kengel in der Nase haben, und sie hinein supfen, und dergleichen, die Ding stond übel daß einer also ein Kegel ist.
Und fol. 141. Die wüßten Kegel, die Tag und Nacht voll sind.

daß die muskulösen Theile des Armes nicht geschwollen sind, weil sonst dieselbe davon überzogen würde. Ueberdies ist es der allgemeinen Regel der Schönheit gemäß, daß alle Muskeln und Adern, so viel möglich, sichtbar liegen.

3. Bey den Schriftgießern und Buchdruckern, ist der Kegel 1. das unterste Ende der Letter oder des ganzen Metallkörpers einer gegossenen Letter, oder dasjenige längliche Viereck, welches die Höhe des metallenen Buchstabens ausmacht, daher sagt man: die Schrift hat einen gleichen oder ungleichen Kegel, d. i. die Höhe mit einer andern. 2. Derjenige bewegliche Raum, der die Form einer Letter in der Schriftgießerform einschließt, durch deren Verschieben der Matritze die gehörige Richtung gegeben wird, um die Letter in ihrem gehörigen Verhältnisse zu gießen. Die Kegel selbst, die in jeder Hälfte der Schriftgießerform liegen, sind von zwey Seitenwänden umfasset, zwischen welchen sie sich verschieben lassen, um, wie gedacht, der Matritze ihre gehörige Stellung zum Gießen zu geben.

4. Bey den Büchsenmachern, ist die längliche Spitze der Pritsche an dem Büchsenschlosse, welche vorn dünner ist, als hinten, der Kegel. Siehe Schneller.

An den Kanonen führt diesen Namen ein hölzernes Merkmal, nach welchem dieselben gerichtet werden, und welches die Stelle des Kornes an den Büchsen vertritt, und auch das Visier genannt wird. Fr. Fronteau de mire; s. im XXXIV. Th. S. 449.

Bey den Borten = und Seidenwirkern, werden die runden oder dünnen Hölzer, womit das Klöppeln oder Wirken verrichtet wird, Kegel genannt. Daher: das Kegelbret, an den Seidenstühlen, das durchlöcherte Bret, unter welchen die Kegel hängen, damit sie sich nicht verwirren können. Kegelschnüre,

Schnü-

Schnüre, an welche die Puppen der Branschen, die nach dem vorgeschriebenen Muster der Patrone eingelesen worden, gebunden sind, und nachdem sie nach der Vorschrift in gehöriger Ordnung durch die Reihen Löcher des Kegelbretes gezogen worden sind, an die Kegel gebunden, und vermittelst derselben nachher gezogen werden, und mit sich die Puppen der Branschen, welche die Hauptbranchen, diese die Rahmenchorden, und mit diesen die bildenden Fäden der Ketten in die Höhe ziehen. Der Kegelstuhl, in den Seiden = und Wollmanufacturen, ein Weberstuhl, worauf geblümte Zeuge gewebet werden. Der Kegelzug, bey den Webern, diejenige Einrichtung, da man vermittelst der Kegelschnüre, welche an hölzerne Kegel angebunden sind, ein Muster in den Zeug webet.

5. Ein nach oben ablaufendes oder zugespitztes, unten breiteres Holz, welches entweder glatt, oder auch mit runden Stäben zierlich abgedrechselt ist, und deren neun, drey und drey in einer Linie nach einem richtigen Vierecke aufgestellt werden, wonach mit einer Kugel von Holz, Kegelkugel, (Boßel) Fr. Boule aux quilles, von zween oder mehrern wechselweise geworfen wird, da denn derjenige, welcher die vorgesetzte Zahl am ersten umgeworfen, oder wer die meisten Kegel umgeworfen hat, gewinnt. Dieses heißt, Kegel spielen, oder schieben, im gem. Leb. kegeln, oder boßeln, L. conis ludere; das Kegelspiel, oder der Kegelschub. L. Lusus evertendi conos, Fr. Jeu des quilles. Neun solcher Hölzer, als so viel ihrer zu einem Spiele gehören, heißen ein Spiel Kegel, L. Conorum novenarius. Dasjenige Spiel, da man aus einem einzigen bestimmten Abstande nach den Kegeln schiebt, wird der Langschub, dasjenige aber, wo man von allen Seiten aus einem gegebenen Ziele nach den Kegeln wirft, der Kurzschub, im gem. Leb.

Schma-

Schmarekeln, genannt. Daher die Kegelbahn, lange Bahn, der lange ebene Platz, auf welchem man aus einem einzigen bestimmten Abstande nach den Kegeln schiebt, in Thüringen das Kuzelleich, oder Kegelleich, in Bayern die Brenten, imzl. die Kufe. Der Kegelplatz, Fr. Quillier, ein viereckiger oder runder Platz, wo man von allen Seiten aus einem gegebenen Ziele nach den in der Mitte stehenden Kegeln wirft. Der Kegel, welcher in die Mitte gesetzt wird, ist etwas länger und zierlicher, als die andern, und wird der König, Fr. la Dame, genannt.

Bey dem Kegelspiele muß sich der Körper, um die Kugeln aufzuheben, bücken; um sie bis an das gesetzte Ziel zu werfen, muß er sich zusammen biegen, wodurch der Leib, und die äußern Gliedmaßen desselben in eine starke und heilsame Bewegung gesetzt werden. Der Langschub erfodert schon stärkere Personen, zumal, wenn man um die Wette, und nachdrücklich spielt. Man hat dabey immer Zeit auszuruhen, herum zu gehen, mit andern zu sprechen, und das Vergnügen der Gesellschaft zu genießen, wodurch das Gemüth angenehm zerstreuet wird.

Die schönsten und regelmäßigsten Kegelbahnen sind diejenigen, welche vor Wind und Wetter durch ein Obdach gesichert, auf allen Seiten verbauet, und mit Glasfenstern versehen sind; diese kann man auch im Winter gebrauchen, wenn man sie mit Lampen erleuchtet.

Ob ich zwar nie ein Liebhaber des Kegelspieles gewesen bin, weiß ich doch dasjenige, was dabey beobachtet zu werden pflegt, anzuzeigen. Man kann es, wenn man will, ein Kegelreglement nennen, und ich muß ihm hier wohl ein Plätzchen gönnen.

1. Es werden zum Anfange dieses Spieles, wenigstens 4 oder 6 Personen erfodert, und die Namen, wie sie folgen sollen, nach Willkühr

oder

oder nach Bestimmung der Würfelzahl, angeschrieben. Die nachkommenden Mitspieler werden hinter dem lezten angeschrieben. Wenn 2 Würfe von jedem Spieler geschehen sind, wird in den spielenden Stamm Niemand mehr zugelassen. Derjenige, der ein Spiel ausgemacht hat, ist jederzeit der erste, und cassirt das Geld ein; hingegen ist er, wenn Jemand den ganzen Stamm gewonnen hat, von der Zahlung frey. Derjenige, welcher werfen will, darf nicht über den bestimmten Abstand oder das Mahl treten, sondern muß sich vor demselben stellen.

2. Einem jeden Spieler werden 12, 16 oder 24 im Stamme eingeschrieben; wirft er in demselben mehr, werden ihm dieselben unten zu gute notirt, und von demjenigen, welcher seine 12, 16 oder 24 Regel nicht heraus geworfen hat, der gut geschriebene Gewinnst bezahlet. Wer keine Regel trifft, dem wird im Stamme allemal einer mehr angeschrieben.

3. Wenn die unten geschriebene Summe mit der obern gleich ist, so ist der Stamm aus; und ein Jeder bekömmt vom Cassier, so viel er gutgemacht hat.

4. Wenn der mittelste Regel (der König) allein umgeworfen oder ausgehoben wird, gilt er sowohl im Stamme, als auch bey dem Ausmachen, 3 Regel. Die Vorderecke gilt im Stamme 2. Bey dem Ausmachen gilt dieselbe, um den Stamm bald zu endigen, sowohl 1, als auch 2 Regel, nämlich so viel, als zu Endigung des Stammes noch zu werfen ist.

5. Wenn 3, 4 oder 5 Regel im Stamme noch zu werfen stehen, wird, wenn solche geworfen worden sind, dem nachfolgenden Spieler 1 ab-

gegeben; sind hingegen mehrere geworfen worden, so werden demselben auch die mehr gefallenen Kegel im Stamme zugeschrieben. (Man nennt dieses das Ueberhalten) Wenn aber 6 Kegel noch stehen, und dieselben geworfen werden, wird, weil 7 alsdann auch das Spiel endigen, nichts abgegeben.

6. Wenn 7 Kegel geworfen werden, wird die im Stamme noch stehende Zahl gelöscht, und unten 7 gutgeschrieben. (Der Kegelaufsetzer erhält von demselben 6 Pf.)

7. Wenn 8 Kegel geworfen werden, wird die im Stamme noch stehende Zahl gelöscht, und unten 16 gutgeschrieben. (Der Aufsetzer empfängt 1 Gr.)

8. Sollten aber 8 um den König, oder alle 9 Kegel geworfen werden, so ist der Stamm aus; und der Gewinner bekömmt von einem Jeden, dessen Name angeschrieben steht, alles, und so viel derselbe noch im Stamme hinterläßt; doch wird, wenn in den Stamm noch nichts gutgeschrieben ist; die ungerade Zahl (als z. B. Dreyer) nicht mit bezahlt, sondern nur das gerade Geld. Wenn aber zuvor schon auf einen oder mehrere Stämme etwas gutgeschrieben ist, wird alles ungerade mit bezahlt. (Der Aufsetzer erhält 1 Gr.)

9. Wenn 7 oder 8 Kegel geworfen werden, und nur noch wenige zu werfen stehen, ist der Stamm dennoch aus, und wird dem Folgenden, wenn 3, 4 oder 5 Kegel nur noch gestanden haben, doch 1 abgegeben. (Der Aufsetzer aber bekömmt nichts.)

10. Wenn der Spieler währendem Wurfe die Kugel über die Länge des Bretes hinaus wirft, wird demselben, ob er gleich Kegel geworfen hat,

hat, doch 1 im Stamme zugeschrieben. Neben dem Brete, und par Brikol, (wenn die Kugel die Seitenbreter berührt, und von da in die Kegel fährt) gilt jeder Wurf.

11. Sollte Jemand, aus Unvorsichtigkeit, seine Kugel an einen Pfeiler oder sonst vorstehenden Ort werfen, ist, wenn die Kugel noch nicht über die Länge des Bretes hinaus gelaufen ist, ihm erlaubt, seinen Wurf noch einmal zu thun. Wirft er in die Rinne, so, daß die Kugel wieder herunter läuft, thut er gleichfalls seinen Wurf noch einmal. Liegt ein Kegel, so gilt der Wurf nicht, und es muß noch einmal geworfen werden.

12. Springt die Kugel nach gethanem Wurfe in die Rinne, so, daß sie wieder von selbst herunter läuft, so hat ein solcher das Recht, noch einen Wurf zu thun, und dasjenige, was er mit beyden Würfen geworfen hat, wird ihm im Stamme abgeschrieben.

13. Prellt der Spieler einen Kegel von dem Leg, (dem Bleche oder Vierecke, worauf die Kegel stehen) so, daß der Kegel außer dem Leg wieder steht, wird derselbe als umgeworfen betrachtet; ein von dem Bleche bloß weggerückter Kegel hingegen ist als stehend anzusehen. Bey dem Werfen ist keinem erlaubt, die Kugeln auszusuchen.

Zwischen Kugel und Kegel kommen, Sprichw. zwischen Thür und Angel.

So fern das Zeichen eines Bierhauses gemeiniglich ein solcher Kegel ist, vielleicht, weil bey Bierhäusern sich gemeiniglich auch eine Kegelbahn befindet, wird auch ein jedes Bierzeichen, wenn es gleich nur ein Krug ist, der Bierkegel genannt; s. Th. V, S. 285, f.

6. In der engsten Bedeutung ist in der Mathematik der Kegel, L. Conus, ein runder Körper, welcher zu seiner Grundfläche einen Zirkel hat, von dessen Peripherie die geraden Linien, so viel deren auf seiner Fläche gezogen werden, alle in einen Punct zusammen laufen, und seine Fläche rings herum terminiren. Er heißt ein gerader Kegel, Conus rectus, wenn die Linie, welche aus der Spize in den Mittelpunct der Grundfläche gezogen, und insgemein die Kegelachse genannt wird, mit jedem Diameter einen rechten Winkel macht. Ein schiefer Kegel, Conus scalenus, hingegen wird genannt, wenn gedachte Achse mit einem Diameter keinen rechten Winkel macht. Ein rechtwinkeliger Kegel, Conus orthogonius, oder rectangulus, heißt, dessen Achse dem halben Diameter der Grundfläche gleich ist. Ein spizwinkeliger Kegel, Conus oxygonius, oder acutangulus ist, dessen Achse größer oder länger ist, als der halbe Diameter der Grundfläche. Ein stumpfwinkeliger Kegel, Conus amblygonius, heißt, dessen Achse kleiner ist, als der halbe Diameter der Grundfläche. Campanus nennt den Kegel Pyramidem rotundam, eine runde Pyramide. Wenn man den Kegel mit der Grundfläche parallel durchschneidet, und den obern spizigen Theil, welcher vor sich jedesmal den Kegel vorstellt, davon nimmt, so wird der untere Theil ein abgekürzter Kegel, Conus truncatus, genannt.

Daher: die Kegellinie, Linea conica, eine krumme Linie, welche entsteht, wenn man einen Kegel nach einer oder anderer Art durchschneidet; und der Kegelschnitt, Sectio conica, eine Figur oder Fläche, welche, aus der Zerschneidung eines Kegels entsteht.

Wenn solche Zerschneidung durch die Achse geschieht, so wird ein Triangel; wenn sie aber der Basis gleichlaufend

oder

oder parallel geschieht, wird ein Zirkel oder eine Rundung daraus. Wird aber die Durchschneidung mit einer Seite des Kegels gleichlaufend gezogen, so entsteht eine Parabel, oder Brennlinie; wird sie durch beyde Seiten des Kegels schräg gezogen, eine Ellipse, oder Eyerlinie; und wird sie schräg durch die Basis und eine Seite gezogen, eine Hyperbel, oder Hohllinie.

Kegel (Bier-) s. oben, S. 703.

— — (Sperr-) bey den Uhrmachern; s. in S.

— — (Spiel-) s. oben, S. 699, f33.

— — (Wasser-) Obelisque d'eau; s. in W.

Kegel-Achse, s. oben, S. 704.

Kegel-Ader, s. oben, S. 697.

Kegel-Bahn, s. oben, S. 700.

Kegel-Bret, s. oben, S. 698.

Kegel-Fuß, bey den Orgelbauern, ein cylindrischer Körper, worauf eine Orgelpfeife angelöthet wird, welcher die Pfeife trägt und die Luft zuführt. Siehe Orgel.

Kegel-Kugel, 1. In der Feuerwerkskunst, eine Kugel, welche mit eisernen oder papiernen Kegeln versetzt wird. Die mit eisernen Kegeln versetzten Kugeln werden bisweilen auch scharf geladen, und unter die Feinde geworfen; die mit papiernen aber werden nur zu Lustfeuerwerken gebraucht.

Die eiserne Kugel hat inwendig einen Boden, jedoch mit einem Löchlein, worein Pürschpulver geschüttet, und das Löchlein mit Branntweinteige zugeschmiert, und, wenn es getrocknet ist, Kegelsatz eingefüllet, und etwas dicht eingesetzt wird. Weil nun, wenn die Kugel ihren Effect thut, die Kegel (sie mögen von Eisen oder Papier seyn,) im Herunterfallen brennen, und in der Luft schlagen müssen, werden sie von verschiedener Länge gemacht. Die Proportion der eisernen Kegel, stellt Fig. 2010 a), und der papiernen, Fig. 2010 b) dar.

Der in die eisernen oder papiernen Kegel zu füllende Satz, besteht aus 8½ Pf. gebrochenen Salpeter, 3¼ Pf. Mehlpulver, 2½ Pf. Schwefel, und ½ Loth kieferne Sägespäne. Dieser Satz wird trocken eingefüllet, und zuletzt mit Brauntweinteige bestrichen.

Oder: man nimmt 4½ Pf. Salpeter, 6 Pf. Mehlpulver, 2½ Pf. Schwefel, und feuchtet es ein wenig mit Stein- oder Leinöhle an.

Oder, es werden 7 Th. Salpeter, 2 Th. Mehlpulver, und 3 Th. Schwefel, ohne Anfeuchtung eingefüllet. Vorher aber muß man 1 oder 2 Kegel probieren, um, wenn es nöthig ist, dem Satze zu helfen.

Eine hölzerne Kugel zum Umwerfen der Spielkegel; s. oben, S. 699.

Kegel-Leich, s. oben, S. 700.

Kegel-Linie, s. oben, S. 704.

Kegel-Muschel, ist eine besondere Gienmuschel aus dem mittelländischen Meere, deren kegelförmige Schalen schiefe hohle Fortsätze zeigen, welche länger als die Schale sind, daher die Muschel das Ansehen hat, als ob sie zwey Hörner führte, und daher auch von Linne Chama bicornis genannt worden ist.

Kegel-Platz, s. oben, S. 700.

Kegel-Reglement, s. oben, S. 700, fgg.

Kegel-Schnäbler, L. Coniroſter, ist bey Klein, und einigen andern physikalischen Schriftstellern, eine allgemeine Benennung derjenigen Vögel, deren Schnabel gleich von der Wurzel an, die Gestalt eines spitzigen oder stumpfen Kegels, und am Ende eine leichte Krümmung hat. Zu diesem Geschlechte gehören die Meven, die Säger, und die Halbänten.

Kegel-Schnecke, Tutenschnecke, Wellenschnecke, Voluta *Linn.* eine Art kegelförmiger, mit weniger über einander gewundenen Spirallinien versehener Schnecken, welche an der Seite mit einer länglichen Oeffnung versehen sind. Siehe Tutenschnecke, im Art. Schnecke.

Kegel-Schnitt, s. oben, S. 704.
Kegel-Schnur, s. oben, S. 698, f.
Kegel-Schub,
Kegel-Spiel, } s. oben, S. 699.
Kegel-Stuhl,
Kegel-Ventil, ein nach einem Kegel gebildetes, messingenes Ventil, welches bey metallenen Stiefeln in den Spritzen gebraucht wird. Es läßt das Wasser nicht so geschwinde durch, als die Klappenventile.
Kegel-Zug,
Kegeln, } s. oben, S. 699.

Kehle, Diminut. das Kehlchen, eine jede Röhre, ja eine jede lange Vertiefung oder eingebogene Fläche, wo es doch nur in einigen einzelnen Fällen üblich ist.

1. Eine Vertiefung, welche durch zwey in einem Winkel zusammen stoßende Flächen, z. B. durch zwey an einander laufende Dächer hervor gebracht wird, heißt die Kehle.

Daher die Kehlrinne, Fr. Cornière, oder Noue cornière, eine zum Ablauf des Regenwassers dienende Rinne, von Ziegeln oder von Blech, in dem Winkel, wo zwey Dächer zusammen stoßen. Auch die Kappfenster machen Kehlrinnen mit dem Dache; Fr. Noulets.

Der Kehlsparren, in der Zimmermannskunst, ein Sparren, welcher den Grund der Kehle eines Daches ausmacht.

Der Kehlziegel, ein Hohlziegel, besonders so fern er für die Kehlen eines Daches bestimmt ist.

Siehe auch Dachkehle, im VIII Th. S. 619.

2. In der Kriegsbaukunst, ist die Kehle, Lat. Collum, Fr. Gorge, der Eingang der besondern Festungswerke. Die Kehle eines Bastiones oder Bollwerkes, Fr. la gorge d'un bastion, die Weite der Oeffnung zwischen den beyden Winkeln, welchen die benachbarten Flanken mit den Curtinen formiren.

Die Kehle eines Ravelins, Fr. Gorge de demilune, die Zwischenweite von den Enden der beyden Facen gegen die Festung zu.

Daher die Kehllinie, Fr. Demi - gorge, eine jede von beyden Linien, welche den Eingang in das Bollwerk formiren.

Der Kehlpunct, derjenige Punct, wo die Kehllinien zusammen stoßen, wo sie denn zugleich den Kehlwinkel machen.

3. Bey den Werkleuten, insonderheit, Holzarbeitern, als: Stuhlmachern, Tischlern, Stellmachern, Drechslern ꝛc. wird ein jedes hohles oder eingebogenes Glied, oder eine vertiefte Fläche, die mit einem runden vorspringenden Stabe umgeben ist, eine Kehle genannt. Z. B. den Stuhlmachern, ein Bildhauerzierrath, der aus einer Vertiefung besteht, um welche an einer Seite, auch wohl an beyden Seiten ein kleiner runder Stab läuft; bey Tischlern und andern Professionisten, die Hohlkehle, ein hohles oder eingebogenes, nach einem halben Zirkel vertieftes Glied am Simswerke, an Rahmen, u. d. gl. s. Th. XIX, S. 57, und Th. XXIV, S. 247.

Von verschiedenen Arten der Kehlen bey Kaminverzierungen, s. im XXXIII Th. S. 131.

Die Werkzeuge, deren sich die Holzarbeiter, insonderheit die Stellmacher und Stuhlmacher, hiebey bedienen, werden Kehleisen, und zusammen das Kehlzeug genannt. Sie werden bey Beschreibung dieser Handwerke mit vorkommen.

4. Bey den Jägern, ist die Kehle, oder Brücke, die halbe Masche, welche an ein Treibezeug gestrickt wird, damit die Hühner, wenn sie einmal eingelaufen sind, nicht wieder zurück können.

5. Am üblichsten ist es im g. L. sowohl von der Speise = und Luftröhre der Menschen und Thiere dem Schlunde, im Nieders. der Schluck, die Stroote (Straße),

(Straße), als auch von dem vordern Theile des Halses unter dem Kinne, hinter welchem der Eingang der Kehle liegt, und welcher Theil bey den Fleischern der Stich, Griech. Σφαγη, genannt wird; Fr. Gorge, Golier. Wenn von den beyden Halsröhren die Rede ist, braucht man das Wort Kehle im g. L. ohne Unterschied sowohl von der Luft- als Speiseröhre. Eine rauhe, heisere Kehle haben. Eine helle Kehle (Stimme) haben. Sich die Kehle schmieren, Fr. arroser sa gorge, im niedrigen Scherze, brav trinken, tapfer zechen. Zuweilen bekömmt die Luftröhre im g. L. den Namen der unrechten Kehle, doch nur alsdann, wenn etwas fremdes in dieselbe gerathen ist. Es ist ihm etwas in die unrechte Kehle gekommen. Sich die Kehle abschneiden. Jemanden das Messer an die Kehle setzen, Fr. prendre une personne à la gorge, lui tenir (oder mettre) de poignard sur la gorge, mettre (oder tenir) le pied sur la gorge à quelcun, Jemand mit Gewalt wozu zwingen, einem mit Gewalt etwas abdrängen, ihn in die äusserste Verlegenheit bringen.

In der letzten Bedeutung schon bey dem Kero Chelu, bey dem Notker Chila, bey dem Willeram Chela, ehedem auch Giel, im Angels. Ceole, Caele, im Engl. Keel, im Lat. Gula, im Nieders. mit verdoppelten und verstärkten Hauchbuchstaben Kákel, Koggel, im Livländ. Kahkle, im Lettischen Kahlas, im Esthnischen Kael, im Hebr. גל. Mit diesem Worte wird zunächst auf den hohlen Raum gesehen, und es gehört daher zu dem Geschlechte der Wörter Hals, Höhl, Kachel, Kaue, u. s. f.

Die Kehle, der Schlund, L. Fauces, Gula, als der hinterste Theil des inwendigen Mundes, oder diejenige große Höhle, welche den Raum zwischen dem hintersten Theile des Gaumens, nämlich hinter dem Gaumensiore (Velum palatinum) und den Wirbelbeinen des Halses ausmacht, wird überall von der gemeinschaftlichen Haut des inwendigen Mundes umgeben.

geben. Man bemerkt an ihr, außer der Zungenwurzel und dem Zäpfchen, die beyden hintersten Oeffnungen der Nasenhöhle, eine Oeffnung oder Ritze, welche in die Luftröhrenhöhle führt, und die mit dem Kehldeckel bedeckt ist, ferner den obersten Theil des Luftröhrenkopfes, den Magenschlundkopf nebst seiner Oeffnung und den Mandeldrüsen, und endlich nebst diesen allen auf beyden Seiten die weiten häutigen Oeffnungen der Eustachischen Trompeten, die sich von der Trommelhöhle der Ohren heraus bis dahin erstrecken. Es scheint auch die Kehle mit den Zeugungsgliedern in einer überaus merkwürdigen und übereinstimmenden Verbindung zu stehen, welches nicht nur die helle und klare Stimme der Verschnittenen, sondern auch die Zufälle der Lustseuche, welche sich von diesen Theilen öfters sehr geschwinde der Kehle mittheilen, imgleichen die Veränderung des Tones in der Stimme, die sich mit den Jahren der Mannbarkeit ereignet, wo die Zeugungstheile gleichsam erst zu ihrer Reife gelangen, sehr wahrscheinlich anzeigen.

Der Kehldeckel, Gr. und Lat. Epiglottis, Fr. Epiglotte, ist ein beweglicher, dünner und fast platter Knorpel, welcher nach unten zu etwas schmal und dicker, oberwärts aber ganz dünn und ein wenig rund ausfällt, übrigens vorn eine etwas convexe oder bogenförmige und hinten, in Vergleichung mit der vordersten Seite eine mehr hohle oder concave Gestalt hat. Es liegt derselbe gleich unter dem Zäpfchen, nämlich hinter der Zungenwurzel, und zwar so, daß er die Spalte, welche sich an dem hintern Theile des Luftröhrenkopfes befindet, zudecken und verschließen kann. Doch geschieht dieses nicht immer, sondern nur vornämlich alsdann, wenn Speise oder Trank hinunter geschlucket werden sollen. Eben deswegen hat auch der Kehldeckel eine schöne Richtung, und

steht

steht etwas in die Höhe, damit nämlich alles, was hinunter geschlucket werden soll, über denselben, gleichsam als über eine Brücke, leicht und bequem hinweg gehen könne, damit auch nicht von ungefähr etwas in die unrechte Kehle, oder in die Luftröhre selbst, komme. Der zweyte Nutzen des Kehldeckels ist, daß er die Stimme mäßigt, indem alle die Veränderungen des Schalles, im Singen, daß die Stimme hoch oder tief klinge, die Triller, u. d. gl. von der Bewegung dieses Kehldeckels herrühren; welches man eine helle, rauhe, feine, grobe ꝛc. Kehle oder Stimme haben, nennt. Es hängt derselbe durch verschiedene Bänder (Ligamente), sowohl mit der Zungenwurzel, als auch dem Zungenbeine, selbst, und mit den eigentlichen Knorpeln des Luftröhrenkopfes, genau zusammen. An seiner Oberfläche bemerkt man hin und wieder verschiedene kleine Löcher und Oeffnungen, auch kleine irreguläre Furchen und vertiefte Linien, worin kleine Drüsen liegen, welche besonders an der hintern Fläche mit ihren Mündungen und Ausführungsgängen zum Vorschein kommen, und mit der allgemeinen Haut, welche diesen Knorpel überzieht, bedeckt sind.

Kehl-Ader, zwey Blutadern, welche sich von der Schlüsselbeinader absondern, und längst der Kehle nach dem Haupte zu gehen; wovon die eine die äussere, und die andere die innere Kehlader genannt wird; Venae jugulares, die Drosseladern.

Kehl-Balken, derjenige Balken an einem gemeinen Dachwerke, welcher zwey Sparren unter dem Hahnbalken mit einander verbindet; siehe im VIII Th. S. 523, und 526.

Kehl-Braten, siehe im XXI Th. S. 796, f.

Kehl-Bret, bey den Tischlern, ein Bret, diejenigen Leisten, welche gekehlet werden sollen, darein zu legen.

Kehl-Deckel, siehe oben, S. 710.

Kehl-Eisen, siehe oben, S. 708.

Kehl-Hammer, bey den Grobschmieden und Schlössern, ein Hammer, welcher zu halb rund gebogenen, eckigen und andern Arbeiten gebraucht wird; s. Th. XXI, S. 333.

Kehl-Hobel, bey den Tischlern, ein Hobel, vermittelst dessen die Hohlkehlen hervor gebracht werden; der Kehlstoß, Fr. Feuilleret. In weiterer Bedeutung, so fern Kehle, nach dem Beyspiele aller Wörter, welche eine Vertiefung bedeuten, auch eine Erhöhung bezeichnen kann, werden auch die Seub- und Karniesshobel, mit unter die Kehlhobel gerechnet.

Von dem Kehlhobel der Stuhlmacher, s. Th. XXIV, S. 72; und dem Kehlhobel der Tischler und Zimmerleute, S. 46.

Kehl-Holz, eine Benennung des Hartriegels, Ligustrum vulgare L. wegen der guten Wirkung dessen Holzes wieder die Mundfäule. Siehe Rainweide.

Kehl-Kopf, eine Benennung, welche Planer der im XXVI Th. S. 475, f. beschriebenen Hydrangea giebt.

Kehl-Kopf, im g. L. einiger Gegenden, die, insonderheit bey Mannspersonen hervor ragende äussere Erhöhung des ersten und größten Knorpels der Luftröhre: der Adamsapfel, oder Adamsbissen.

Kehl-Kraut, eine Benennung der im XXI Th. S. 304, beschriebenen Art des Mäusedornes, Ruscus Hypoglossum L. welches auch Halskraut, und Zäpfleinkraut genannt wird, weil man sich des Krautes ehedem zum Gurgeln bediente.

Kehl-Leiste, die, oder der Kehlleisten, eine eingebogene Rinne, so fern sie eine Art der Verzierung ist, und eine mit einer solchen Rinne versehene Leiste;

eine

eine Hohlleiste, ein Kehlstoß. Siehe im XIX Th. S. 58, f.

Kehl-Linie, Kehl-Punct, s. oben, S. 708.

Kehl-Riemen, Fr. Sous-Gorge, ein Theil des Leders am Pferdezaume, siehe unter Pferd.

Kehl-Rinne, Kehl Sparren, siehe oben, S. 797.

Kehl-Stoß, siehe Kehlhobel, und Kehlleiste.

Kehl-Sucht, eine Benennung der Bräune, bey Menschen, s. Th. VI, S. 331, f. und bey den Schweinen, S. 339, fgg.; wie auch der Druse bey Pferden, s. Th. IX, S. 652, fgg. und des Kropfes und Rotzes der Pferde.

Kehl-Winkel, Kehl-Zeug, siehe oben, S. 708.

Kehl-Ziegel, siehe oben, S. 707.

Kehlen. 1. Mit Kehlen, d. i. Rinnen, versehen; ein vornämlich bey den Tischlern und Zimmerleuten übliches Wort, wo eine Leiste gekehlet wird, wenn man ihr solche Verzierungen giebt. Daher die Kehlung.

2. Einen Fisch kehlen, im g. L. ihm die Kehle ausschneiden, ihn auskehlen. So werden z. B. die Häringe gekehlet, ehe sie eingesalzen werden.

Kehlheim, siehe Kehlheim.

Kehling, im g. L. einiger Gegenden, eine Benennung des Kabeljaues, weil er, so wie die Häringe, gekehlet wird.

Kehr, (die) das Abstractum des Zeitwortes kehren, in dessen zweyten Hauptbedeutung, wo es doch nur in den Zusammensetzungen Abkehr, Rückkehr, Ueberkehr (beym Dreschen), Umkehr, Zukehr u. s. f. vorkömmt, wo es in dem Worte Verkehr, zugleich männliches Geschlechtes ist;

Im g. L., besonders Oberdeutschlandes, ist dafür sowohl die Kahr, als auch die Kehre, besonders von dem Umwenden mit dem Pflluge üblich.

Kehrab, oder Kehraus, (der) ein langer Tanz, mit welchem die sämtlichen Hochzeitgäste, wenn sie sich mit den Händen in einer langen Reihe fest an einander schlingen, und damit allerley Figuren und Wendungen machen, die Tanzlust gemeiniglich beschließen. An einigen Orten nennt man diesen Tanz den Großvater.

Man leitet die Benennung daher, weil der Tanzplatz durch die langen Kleider des andern Geschlechtes alsdann gleichsam ausgekehret wird.

Kehr-Besen, ein Besen zum Kehren oder Auskehren, zum Unterschiede von dem Staubbesen und andern Arten der Besen; s. Th. IV, S. 293.

Diese Benennung führt auch eine Art hölzerne Bürsten, welche aus schwanken und geschmeidigen gaben Rüthchen, die aus Italien kommen, dergestalt zusammen gebunden sind, daß sie mit dem einen Ende einen festen, nicht allzu langen Stiel oder Griff ausmachen, mit dem andern Ende aber sich, wie ein gewöhnlicher Besen, aus einander breiten. Man bedient sich ihrer, den auf den Kleidern tief eingefressenen Staub damit heraus zu bringen. Sie thun dem Tuche nicht so vielen Schaden, als die scharfen Kehrbürsten, Fr. Epoussette, Vergette.

Der Kehrbesen der Tuchbereiter, ist ein Besen von abgeschälten Birkensträuchen, womit der Professionist das völlig zubereitete Tuch, nachdem es im Rücken geschlagen worden ist, auf der linken Seite gut abkehret, und von aller etwa darauf gefallenen Unreinigkeit befreyet, um dasselbe nachher einzupapieren.

Die Kehrbesen der Bergleute, sind kleine, von Tannenreisig gemachte Sträuße, vermittelst deren

deren die zähen Schlämme, desgleichen Zwitterschlämme auf dem Kehrheerde, verwaschen werden.

Kehr-Bürste, eine Bürste, den Staub damit aus den Kleidungsstücken zu kehren, besonders die gemeine von Borsten verfertigte Bürste dieser Art; zum Unterschiede von andern Arten; s. Th. VII, S. 410.

Kehr-Heerd, s. Kehrbesen der Bergleute.

Kehr-Rad, in dem Wasserbaue, und auf Bergwerken, ein Wasserrad, welches auf beyden Seiten umgetrieben werden kann und umgetrieben wird. Es ist halb recht und halb rückwärts geschaufelt, und geht bald vor- bald rückwärts, je nach dem das Wasser auf die eine oder andere Hälfte des Rades schlägt, zu welchem Ende es drey Kränze hat. Es ist dergleichen bey Wassergöpeln nöthig, damit das Ende des Göpelseiles wieder heraus gehen könne.

Kehr-Ruder, siehe Ruder.

Kehr-Seite, ein sehr ungeschickter Ausdruck einiger Schriftsteller der Münzwissenschaft, die Rückseite oder Gegenseite einer Münze zu bezeichnen, den Revers im Gegensatze der Hauptseite.

Kehr-Wände, im Wasserbaue, Spundwände unter dem Schleusenboden, auch an der Seite, zu verhindern, daß das Wasser nicht unter oder neben der Schleuse durchbreche; Siehe Schleuse.

Kehr-Wisch. 1) Ein Wisch, den Staub oder andern Unrath damit weg zu kehren; Fr. Houssoir, Plumail. Der Heerd eines Backofens wird mit einem solchen Kehrwische, Fr. Ecouvillon, oder Equevillon, gekehret, oder von der Asche gereiniget. In Frankreich bedient man sich hiezu eines Haders, welches aus vielen Stücken Leinwand zusammen gebunden, und an eine Stange wie ein Besen gemacht ist. Unsere Bäcker haben eine Stange, woran vorn einige Hände voll starkes frisches Stroh an-

gebunden sind; Fig. 2011. Man taucht das Stroh in das Wasser einer stets neben dem Ofen stehenden mit eisernen Bändern belegten, Wanne, welche der Löschtrog, oder die Lösche genannt wird. Mit diesem nassen Kehrwische wird der Ofen, wie der Bäcker zu sagen pflegt, gelöschr. Wenn nämlich die Kohlen heraus gezogen sind, wird der Heerd des Ofens mit dem Kehrwische von dem Ueberbleibsel der Asche gereiniget, und zugleich ein wenig abgekühlet, damit er die eingeschobene Waare nicht versenge. Malsuin verwirft dieses Löschen, weil es Heerd und Ofen beschädigt; allein, unsere Bäcker sehen sich aus einer doppelten Ursache hiezu genöthigt. Denn die Asche hängt sich leichter an das Rocken- als an das Weitzenbrod, und bey der Semmel befördert das Löschen, durch die in dem Ofen aufsteigenden Dünste, die Farbe. Ja, selbst bey der Semmel sezt sich die Asche stark an, zumal auf einem Heerd von Lehm.

Zur Verhütung der Feuersgefahr auf dem Lande, müssen die Kehrwische, nach verrichteter Arbeit, nicht etwa an Gebäudegiebel, viel weniger gar auf Dächer, auch nicht einmal auf das Backofendach, geleget werden, weil leicht etwas von glühenden Kohlen sich darin verhalten haben könnte; sondern es müssen dieselben auf das reine Erdreich oder in das Gras geleget, auch vorher noch völlig in Wasser eingetaucht werden.

2. Eine Benennung, womit Planer eine gewisse Pflanze belegt, welche Linne Sarothra gentianoides genannt hat.

Kehr-Zehend, Fr. Champart, Terrage; siehe unter Zehend.

Kehre, siehe Kehr.

Kehren. Dieses Wort wird in zwey, dem Anscheine nach verschiedenen, Hauptbedeutungen gebraucht, welche

che aber doch, so wie die Lat. verrere und vertere, im Grunde sehr genau mit einander verwandt sind.

1. Mit einem Besen, Wische, oder einer Bürste überfahren und dadurch wegschaffen. Den Staub aus dem Kleide, aus dem Hute, von dem Tische, von den Büchern kehren, mit der Bürste. Den Koth aus dem Zimmer, den Ruß aus dem Ofen, die Spinneweben von der Wand kehren, mit dem Besen. Imgl. auf solche Art reinigen. Die Kleider kehren, das Zimmer, das ganze Haus, die Feuermauer kehren. In engerer Bedeutung wird es häufig absolute von dem Kehren der Feuermauern gebraucht. So fern das Kehren mit einer Bürste geschieht, wird es auch bürsten, und so fern es mit einem Besen geschieht, auch fegen genannt.

In dieser Bedeutung lautet es bey dem Ottfried kerren, in den monseelischen Glossen cheron, im Griech. κορεῖν.

Sprichw. Ein jeder kehre vor seiner Thür, menge sich nicht in Sachen, die ihn nichts angehen.

2. Einem Körper, dessen Seiten oder Theilen eine andere Richtung in Ansehung der Dinge außer ihm geben.

1. Eigentlich. Die Augen gen Himmel kehren. Das unterste zu oberst kehren. Jemanden den Rücken kehren, den Rücken gegen dessen Angesicht richten. Sich rechts kehren. Die Füße einwärts kehren. In welchem Verstande es außer einigen wenigen Fällen im Oberdeutschen am üblichsten ist, indem im Hochdeutschen wenden, richten, drehen, in den meisten übrigen Fällen dafür gebraucht werden. Doch ist es in den Zusammensetzungen umkehren, verkehren, auch im Hochdeutschen gebräuchlich.

2) Figürlich. (a) Alles zum Besten kehren, im g. L., sowohl einer Sache einen guten Ausgang verschaffen, als auch alles auf die beste Art auslegen. (b) Sich an etwas kehren, Bewegungsgründe seines Verhal-

haltens daraus hernehmen, gleichfalls nur im g. L. Er kehrt sich an Niemanden. Sich an keine Warnungen kehren. In den niedern Sprecharten mit dem vorgesetzten Zischlaute scheren. Was scher ich mich daran. (c) In der biblischen Schreibart bedeutet es sehr oft sein Verstandes- und Begehrungsvermögen auf eine dauerhafte Art auf einen Gegenstand richten. Sich zu Gott, zur Buße, zu der Sünde, zu den Fabeln u. s. f. kehren; wofür man im Hochdeutschen theils wenden, theils andere Ausdrücke braucht. (d) Verändern: eine im Hochdeutschen veraltete Bedeutung. (e) Ersetzen, ein gleichfalls veralteter Gebrauch, in welchem es, so wie das Hauptwort die Kahr, Kehre, Ersatz, in den Schriften der mittlern Zeiten häufig vorkömmt. Einen Schaden kehren.

So auch Kehrung, besonders in der zweyten Hauptbedeutung.

In dieser zweyten Hauptbedeutung keo bey Ottfried und Willeram cheren, im Nieders. keeren, im Dän. kere, im Poln. kieruge, ich kehre, im Lat. in der intensiven Form, wie aus dem t erhellet, vertere. Das Nieders. keeren bedeutet ausser dem noch umwenden, reichen, sich erstrecken, geben und darreichen. Weil im Schwed. Keyre einen ledernen Riemen, Corium, und Kora, mit Gewalt fort treiben, bedeutet, so glaubt Ihre, daß kehren eigentlich peitschen, schlagen, bezeichnet habe. Allein, es ist wohl unläugbar, daß dieses Wort eine Nachahmung des Schalles ist, welchen sowohl das Kehren mit Besen und Bürsten, als auch die Veränderung der Lage eines schweren Körpers macht; so wie scheren, scharren, schurren, das veraltete kahren, graben, schneiden, schärben, Hebr. כרת כור כאר, graben, bohren, u. s. f. ähnliche Nachahmungen sind. Siehe Karst (im XXXV Th. S. 201), und Kerbe. Einige Mundarten, z. B. die schlesische, sprechen das e in diesem Worte wie ä kähren; im Niederdeutschen hat das geschlossene e den Vorzug.

Im

Im Wasserbau, heißt Kehren, das Wasser abhalten. Wie hoch kehrt ein Deich? wie hoch hält der Deich das Wasser ab, daß es nicht übertreten kann?

In der Schifffahrt, heißt die See kehren, ein langes Seil längst dem Boden in der See hinziehen, und vermittelst desselben einen abgerissenen Anker ꝛc. wieder zu finden, und zu fassen. In dieser Absicht werden die beyden Enden des Seiles an zwey Boote befestiget, die in einiger Entfernung einander gegen über rudern. An die Mitte des Seiles hängt man zwey Kanonenkugeln, oder andere Gewichte, die es auf den Boden hinab drücken. Indem nun die Boote fort rudern, schleppen sie das Seil im Grunde des Meeres nach, und dieses faßt den Anker ꝛc.

Kehricht, Auskehricht, L. Purgamenta, Quisquiliae, Fr. Balaiures, Curailles, was mit dem Besen ausgekehret worden; Unrath, welcher mit dem Besen weggeschaffet worden; im Oberd. Fegsal, das Feget, Kutter (von Koth), im Niederf. Mull, Uutrackels.

Man muß, wie ich bereits im III Th. S. 230, f. erinnert habe, das Kehricht in Städten nicht an öffentliche und gangbare Straßen hin werfen, oder unter die Feuerleitern häufen, als welches wieder die Reinlichkeit, und wider den vorfallenden Gebrauch der letztern, streitet.

So verächtlich aller Koth, Staub, Sand, Knochen, und Abgänge von allerley Sachen, den man aus den Zimmern und andern Abtheilungen eines Hauses, mit Besen zusammen kehrt, und hinaus schaffet, ist, so wirft es doch ein Landwirth nicht weg, sondern es ist sehr nützlich, alles Kehricht in eine Bucht zusammen schütten zu lassen, damit man die bisweilen verloren und darunter gekommenen Sachen darin aufsuchen könne, und solches an der Luft zu gutem Dünger werde, und hernach in den Garten oder auf den Acker

führt werden könne. Man kann es aber auch, wenn es nicht aus allzu vielem Sande besteht, zur Anlegung der nutzbaren Salpeter und Erdgruben brauchen. Solcher Gestalt kann ein Haus- und Landwirth alles nutzen; denn wenn nur viel Knochen, Abgänge von Papier, Leder, Federn, Wollflöckchen, ja fettiger, blutiger und anderer Thiere kothiger Schmutz und Unflath darunter ist, ist er desto besser, und schickt sich am besten zum Düngen.

Kehrung. 1. Von dem Hauptworte kehren; siehe oben, S. 718.

Bey den Holzarbeitern; siehe Gehrung, im XVI Th. S. 666.

Keib, ein im Hochdeutschen veraltetes Wort, welches Aas bedeutete. Daher alle diejenige Geyer, welche nicht auf den Raub ausgehen, sondern sich von Aesern nähren, Keibgeyer, Aasgeyer, genannt werden.

Keich-Husten, ein mit Keichen verbundener Husten, welcher von einem schweren Athemholen begleitet ist, und mit Erstickung drohet. Siehe Th. XXVII, S. 19, fgg.

Keiche, ein enges Behältniß; s. oben, S. 275, Kauche.

Keichen, L. anhelare, Fr. haleter. Dieses Wort ahmet den Laut nach, welchen man 1. macht, wenn man den Athem mit Mühe in sich zieht. So keicht man bey einigen Arten des Hustens, bey der Schwindsucht, bey der Engbrüstigkeit, nach einer heftigen Bewegung, in heftigen Leidenschaften, u. s. f. Im Oberdeutschen und selbst bey einigen hochdeutschen Schriftstellern in der höhern Schreibart, Keuchen.

In einigen oberdeutschen Gegenden ist dafür das Frequentativum kakazen, im Nieders. kuchen, piechen, peichen, prichen hechpachen, häsepesen, heisepen, hesepen, hastebaffen, himen, Holl. hiimmen, helchen (ἕλκειν, ziehen), anken, janken, u. s. f. üblich, wovon die meisten gleich-

gleichfalls Nachahmungen des Lautes sind, theils auch besondere Arten des Keichens ausdrucken.

2. Da man bey einigen Arten des Hustens im Husten einen ähnlichen Laut von sich giebt, so wird ein solches Husten gleichfalls Keichen genannt. Den ganzen Tag keichen, mit Engbrüstigkeit husten. Nieders. kuchen, kögen, kagen, kücheln, krücheln, Engl. cough, wo auch Köge, der Husten ist, Engl. Cough und Kuch.

Von dem Keichen der Pferde und des Rindviehes, siehe im Art. Dampf, im VIII Th. S. 729, fgg. und Herzschlächtigkeit, im XXIII Th. S. 130, fgg.

Keifen, zanken, schmähten, im g. L. und der vertraulichen Sprechart. Immer etwas zu keifen haben. Fr. bouder, clabauder, grogner, gronder, quereller. Nieders. kiven, wo das Hauptwort Kief, auch das Gezänk, imgl. einen Verweis bedeutet, bey den schwäbischen Dichtern Kib, im Dän. Kiv. Im Meklenb. kabbeln. Auch im g. L. der Hochdeutschen hat man des Diminut. und Frequentat. keifeln, L. cavillari. Eigentlich bedeutet keifen sowohl beissen, als essen, in welchem Verstande es noch in einigen oberdeutschen Gegenden, z. B. in Nürnberg, üblich ist, in den monseerischen Glossen chiuvan. Siehe Käuen, oben, S. 280, und Kiefer.

Keil (*), L. Cuneus, F. Coin, ein Werk, welches in seiner weitesten und vielleicht eigentlichsten Bedeutung einen jeden langen dünnen Körper bedeutet zu haben scheint, in welchem nunmehr veralteten Verstande es noch

(*) Im Nieders. Kiel, im Dän. Kile, im Schwed. Kil wo auch Kilt eine Falte bedeutet. Es ist ungewiß, ob der Begriff der Länge und Schärfe, oder des Spaltens und in weiterer Bedeutung des Schlagens, in diesem Worte der herrschende ist. Im Wendischen ist kalam, kloju, sowohl hauen als stechen, als auch spalten, und selbst im g. L. der Hochdeutschen braucht man keilen oft für schlagen, prügeln. Darauf los keilen. Jemanden keilen. Siehe auch Keilhaue, Keiler, und Keule.

noch in Kiel in einer doppelten Bedeutung üblich ist. Siehe Kiel.

2. In engerer Bedeutung ist der Keil ein jeder länglicher Körper, welcher an dem einen Ende dünner ist, als an dem andern, er sey übrigens rund oder eckig; in welchem Verstande es noch in einigen Fällen üblich ist. Die kegelförmigen Belemniten sind unter dem Namen der Donnerkeile bekannt, weil man ehedem glaubte, daß sie mit dem Blitze auf die Erde fielen; s. Th. IX, S. 375.

Bey dem Suidas ist κηλος, ein hölzerner Pfeil, und im Engl. Kile, und Franz. Quille, ein Kegel, welches Wort selbst hieher zu gehören scheint. Im Oberdeutschen ist ein Keil Brod, ein Keil Butter, ein an einem Ende zugespitztes Brod, ein zugespitztes Stück Butter, wo es in einigen Gegenden auch Keidel lautet, und wofür im Hochdeutschen ein Weck üblich ist.

Eine Ader Erz oder Stein, welche sich am Ende zuspitzet, heißt im Bergbaue ein Keil, so wie im g. L. eine jede Oberfläche der Erde, ein Stück Feldes, Wiese, u. s. f. wenn es sich zuspitzet, diesen Namen führt. Siehe auch Keule.

3. In der engsten Bedeutung ist der Keil ein viereckiger länglicher Körper, welcher sich von der Grundfläche an in eine gerade Schärfe verliert, besonders so fern er gebraucht wird, einen andern Körper zu spalten, Fr. Ebnard. Das Holz mit Keilen spalten. Einen Keil einschlagen. Auf einen harten Ast gehört ein harter Keil. Ein Keil treibt den andern. Fr. un clou chasse l'autre. Imgl. figürlich, was die Gestalt eines solchen Keiles hat. So ist, in der Baukunst, der Stein, welcher, nach der Figur eines Keiles, oben breiter als unten ist, und in der Mitte eines Bogens, besonders in der toscanischen und dorischen Ordnung, gesetzt, und gemeiniglich der Schlußstein genannt wird, auch unter dem Namen des Keiles oder Keilsteines bekannt;

kannt; und in Niedersachsen wird auch der Zwickel eines Strumpfes der Keil genannt. Im weitesten Verstande ist ein jedes Werkzeug zum Stechen und Hauen eine Art eines Keiles.

Der Keil, als ein mechanisches Rüstzeug betrachtet, besteht aus zwey gleich schief liegenden Flächen, die in einem scharfen Ende unten zusammen laufen, mit den obern Enden aber sich entweder nahe bey einander, oder weit von einander entfernt, befinden, daher auch der Keil selbst entweder ein spitziger und scharfer, Fig. 2012 a), oder ein stumpfer Keil, Fig. 2012 b), genannt wird. Es dient hiezu eine jede Materie, welche hart ist, und einen Widerstand thun kann, als: Holz, Eisen, Stahl, Messing, Kupfer, u. d. gl. Insgemein wird der Keil gebraucht, einen dicken und an sich selbst festen Körper, z. B. einen Baum oder ein Stück (Scheit) Holz aus einander zu treiben und zu zerspalten, oder zwey nur fest auf und an einander liegende Körper von einander zu bringen. Seine Eigenschaft, wodurch sein Effect vermehrt wird, ist: daß er vorn scharf oder spitzig sey; denn je dünner er ist, desto leichter durchdringt er dasjenige, was er von einander bringen soll. Ein dünner oder scharfer Keil ist, wenn, F. 2012 a), die beyden Seiten a b, c f, und a b, d e, lang sind, und die Fläche d c oder e f schmal ist. Oder, je kürzer die Linie c d gegen a c und a d ist, desto größere Gewalt übt der Keil aus.

Aus der Wirkung des Keiles läßt sich das Vermögen vieler anderer Werkzeuge, welche man theils im gemeinen Leben braucht, als: Messer, Gabel, Degen, Säbel, Hacken, Beile, Aexte, Meißel, Nadeln, Pfrieme, Scheeren, Nägel u. s. f. theils, welche in den Händen und Werkstätten mancher Künstler und Handwerker sich befinden, erklären. Ueberhaupt sind alle spitzige und schneidende Werkzeuge

nichts anders, als eben so viele Keile unter allerley Gestalten (*), woraus man schließen kann, daß der Keil von einem sehr ausgebreiteten und allgemeinen Nutzen ist, bey allen Künsten und Professionen, bey welchen man alle Augenblicke genöthigt ist, denselben zu gebrauchen. Der Nagel ist nichts anders, als ein runder Keil; die Scheere, zwey kreutzweise liegende Keile, davon die Unterlage das Niet ist; die Axt, ein Keil an einem Stiele; das Messer, ein langer Keil, u. s. w. Selbst unsere vordern Schneidezähne, sind nichts anders als Keile. Bey allen diesen gilt die Regel: Je dünner sie am Rücken sind, desto weniger Kraft erfordern sie; und je dicker, desto mehr. Eine dünne Nadel geht leichter durch, als eine dicke. Man schneide ein Brod mit dem schärfsten Barbiermesser; es wird mehr Kraft kosten, als durch ein gemeines, nicht so scharfes, aber am Rücken dünnes Messer, u. s. f.

Die Bewegung des Keiles, geschieht entweder durch den Schlag eines schweren Körpers, als mit dem Hammer, Schlägel ꝛc. wie bey den Meißeln oder Nägeln geschieht, oder durch starke Bewegung des Keiles selbst, als: mit der Axt, dem Spitzhammer ꝛc. da die Schwere der Axt oder des Hammers, und die beygefügte Kraft von dem Arme, die Trennung oder Spaltung verursachet; oder durch den Druck und die Pressung, wie bey der Zange, der Scheere, dem Messer, der Nadel, dem Pfrieme ꝛc. geschieht.

Der

(*) Hiezu ist schon genug, wenn sie nur mehrere spitzige Oberflächen haben, um als Keile betrachtet werden zu können, weil sie alsdann eben diese Eigenschaft haben. Die sauern Feuchtigkeiten, das Feuer, die Salze, bestehen aus unendlich vielen kleinen Keilen, unter welchen sich einige befinden, die im Stande sind, die härtesten Metalle aufzulösen und zu zertheilen.

Der Keil, womit man etwas spalten will, (der (Spaltkeil,) wird da, wo er seine Kraft beweisen soll, mit dem scharfen Ende aufgesetzt; und dann wird derselbe durch Schlagen auf das breite Ende getrieben, daß seine Kraft erfolge. Diese Kraft verhält sich zu dem Widerstande der Last, oder des zu spaltenden Holzes, wie seine halbe Dicke zu der Länge. Der Keil ist, in Zerspaltung seiner Last, wie zwey gegen einander arbeitende Hebel, deren Stütze oder Unterlage der Klotz, der Schlag aber, welcher darauf geschieht, das Gewicht ist, zu betrachten. Je schärfer des Keiles Winkel ist, desto leichter wird er eindringen, und in der Proportion, wie er eindringt, die Spaltung verrichten.

Bey den schneidenden Werkzeugen ist als sonderbar zu bemerken, daß sie durch bloßes Drücken nicht so viel wirken, oder daß sie bey dem Drücken eine größere Kraft erfordern, als wenn man sie zieht. Man versuche es nur mit einem Barbiermesser; nicht gar zu stark auf die Haud gedrückt, wird es nicht so leicht hinein dringen; aber nur ein klein wenig gezogen, schneidet es sogleich. Man darf es auf diese Art auch nur an einem in der Hand gehaltenen Haare probiren. Aus dieser Ursache bekommen die schneidenden Werkzeuge niemals eine in gerader Linie fort laufende Schneide, sondern nach der verschiedenen Anwendung der bewegenden Hände, entweder in einer erhabenen oder gekrümmten Linie; damit nämlich bey der Bewegung der Hand immer ein Ziehen, niemals ein Drücken, geschehe. Alle Messer beweisen dieses. Die Schneide macht einen kleinen Bogen, besonders bey den Barbiermessern vorn am Ende. Eben so sind die Lanzetten, die Schnäpper zum Aderlassen, die Säbel, die Hacken, die Pflugschaaren, die Hauen und Schaufeln. Es haben zwar einige Werkzeuge ihre Schneide in gerader Linie,

z. B. einige Stämmeisen, beym Drechseln einige Meißel ꝛc.; allein, diese müssen, wenn sie nicht ohnehin steif stehen, schief angehalten oder gezogen werden; jenes verursachet alsdann auch einen Zug. Ja, einige haben gar eine krumme Schneide, als: die Sicheln, Sensen, Gartenmesser ꝛc. Die Krümme ist ein Zirkelbogen, in dessen Halbmesser die Bewegung geschieht. Bey der Sichel ist der Halbmesser die Länge der Sichel (in gerader Linie gerechnet), bis an das Gelenk der Hand, welche die Bewegung macht; daher ist die Krümme von einem kleinen Zirkel. Bey der Sense ist sie schon von einem größern, weil hier der Sensenstiel nebst dem Arme bis an die Schulter den halben Durchmesser ausmacht. Indem der Mann zirkelförmig mähet, geschieht allezeit ein Zug, und kein Druck.

Das Vermögen oder die Kräfte des Keiles zu erfahren, setzt eine genaue Kenntniß der schief oder schräge liegenden Fläche (Planum inclinatum) voraus.

Eine Maschine, wodurch das Vermögen des Keiles zu untersuchen ist, beschreibt Gravesand in Elementis phylico-mathemat. Tab. IV. Fig. 7. Siehe Fig. 2013 a). Nach seiner Beschreibung, sind AA, AA, zwey gleich weit von einander stehende hölzerne Regeln, die auf 2 Horizontalfüßen B ruhen. Inwendig sind wieder zwey Regeln CC, CC an AA fest, zwischen welchen 2 Cylinder EE über subtilen stählernen Achsen, welche aber von beyden Seiten etwas hervor gehen, beweglich sind. Diese Cylinder sind an den äussersten Enden etwas rundlich, damit sie sich nicht zwischen den Leisten oder Regeln A und C reiben oder hart anliegen. In der Mitte jeder Regel AA, sind 2 Rollen oder Scheiben, dd, welche fast an einander treffen, und deren obern Theile mit der Höhe des obern Theiles der Regel CC fast

über-

überein kommen. Um jede dieser Rollen wird eine Schnur mit einem Gewichte P angehängt. Jedes Ende der Achse dieser Scheiben, ist vermittelst eines Bleches mit einem Loche befestigt, darein die Asche gesteckt wird mit einer Rolle E. Hierauf wird aus zwey Bretern ein Keil FF gemacht, den man oben durch eine Schraube gg weiter und enger machen kann. Bey dem Gebrauche werden die Cylinder EE von einander gethan, und der Keil dazwischen gesteckt, welcher durch das Gewicht M nieder gezogen wird. Das Gleichgewicht wird erlanget, wenn das Gewicht M, welches dem Keile angehängt worden ist, sich gegen die Gewichte P P, wie die halbe Basis des Keiles zu dessen Höhe verhält.

Da diese Einrichtung des Gravesand Hrn. Leupold unkenntlich vorgekommen ist, hat er sie in Fig. 2013 b) und c), in Grund und Profil gezeichnet.

Fig. 2013 b). E d, die Dicke der innern und äussern Rollen, welche vermuthlich gleich ist. e e, der Rand der Rollen F, zwischen welchen der Keil geht. FF, der Keil. P, das Gewicht, dessen Schnur doppelt ist, und von innen über beyde Rollen d d geht. M, das Gewicht, welches an dem Keile hängt.

Fig. 2013 c), ist der Grundriß, da alle drey Rollen, dE und d, an einer Achse h i fest sind, und nur ohne Einschnitt oder Lager auf den Leisten C und A hin und her laufen.

Eine von Leupold angegebene Maschine, das Vermögen des Keiles, durch den Druck, Schlag oder Fall zu erforschen, bildet Fig. 2014 a) ab. AB, ist ein Gestelle oder ein Rahmen auf 4 Beinen fest. CD, eine lange Regel oder ein Bret, welches auch in dem Rahmen AB fest ist, und in E und F vier Arme hat, darin 2 Rollen oder Walzen ZZ mit ihren Achsen stehen, und sich leicht umdrehen lassen. G, eine andre, etwas größere Walze, welche mit ihrem Zapfen oder ihrer Achse in H, in einer Gabel I L innen

steht. Diese Gabel kann auf den Rahmen A B hin und her geschoben werden. An der Gabel ist in I eine Schnur angemacht, welche über eine Walze K geht, und unten ein Gewicht X hat. Zwischen die drey Walzen Z Z und G, wird der Keil N O gesteckt, und unten in Q ein Gewicht Y angehängt. Der Keil N O hat in P eine Schraube, wodurch er weiter und enger gemacht werden kann. In dem Brete C D, ist oben bey C, und unten bey D, ein Arm, welcher in Risse heraus genommen ist, und unten bey G S liegt. Dieser dient, von R eine Schnur bis in den Arm G S bey D zu ziehen, und ein Gewicht daran auf den Keil fallen zu lassen.

Fig. 2014 b) zeigt dieses Bret, nebst der Schnur A, den Keil B, und das Gewicht C, auch das Gewicht D um die Schnur steif zu halten, im Profil.

V T N I W, zeigt die Schnur, das Gewicht, und einen Keil aus ganzem Holze, perspectivisch.

Bey dem Gebrauche werden die zwey Gewichte angenommen, als hier: X, 10 ℔.; und Y, 2 ℔. Wenn nun die 10 ℔. mit 2 an dem Keile im Gleichgewicht stehen sollen, muß sich die Seite des Keiles N N gegen die Basin N O verhalten, wie 2 zu 10, oder 1 zu 5. Soll das Experiment mit dem Falle des Gewichtes geschehen, wird das Gewicht Y hinweg gethan, und es wird probirt, wie hoch man das Gewicht D oder C, Fig. 2014 b), aufheben muß, und wie schwer es seyn muß, ehe das Gewicht in X sich hebt.

In der Artillerie, hat man einen hölzernen Keil den man unter den Bodenstiesen (oder den Stoß, Culasse,) einer Kanone unterschiebt, um sie zu richten, höher oder niedriger zu stellen, welcher der Richtkeil, Schußkeil, oder Stellkeil, Fr. Coin de mire, genannt wird. Siehe im XXXIV Th. S. 451.

Die Keile der Buchdrucker, Fr. Coins, sind kleine Hölzer, womit die Form in den Rahmen des Karrens (Formkastens) verkeilt wird. Der Treibekeil (das Treibeholz), Fr. Cognoir, Décognoir, Taquoir, ist ein starkes viereckiges Bret, welches der Setzer, ehe er die Form schließt, auf jede Columne legt, und worauf er mit dem Schließnagel schlägt; s. im XIV Th. S. 476, f.

Die Gärtner bedienen sich bey dem Pfropfen eines keilförmigen Instrumentes, um den Spalt, den das Pfropfmesser nur erst angefangen hat, vollends zu öffnen.

Der Keil der Orgelmacher, ist ein keilförmiges Hölzchen, womit das Loch, welches von dem Zünglein der Schnarrpfeifen in der Nuß ledig gelassen worden ist, verschlossen wird.

In der Schiffahrt und Schiffbaukunst, hat man Mastkeile, Fr. Coins de mât, welche auf der einen Seite hohl und auf der andern conver sind, und zur Befestigung des Mastes, wenn er in der Fische (étambraie) des Verdeckes (oder Oberlofs) allzu lose steht, gebraucht werden; Schichtkeile, Fr. Coins d'arrimage, die man, beym Schichten im Raum, zwischen die Tonnen treibt, damit sie eine feste Lage behalten; und die Stapelkeile, Fr. Coins de chantier, die zwischen dem Kiele und den Lagerhölzern eines auf dem Stapel liegenden Schiffes stecken.

Der Schuster, schlägt einen Keil zwischen den Leisten, damit der Schuh sich erweitere.

In der Tactik der Römer und Griechen, hieß ein Keil, L. Cuneus, Gr. ἔμβολον, eine gewisse Art, die Kriegsvölker in Schlachtordnung zu stellen, über deren eigentliche Einrichtung aber die Kenner

und Meister der heutigen Kriegskunst noch nicht einig sind.

Nach dem Aelian war der Keil ein Dreyeck, an dessen Spitze ein einziger Mann stand, und welcher darum dienen sollte, um desto leichter in das feindliche Heer einzubrechen. Fig. 2015. Mit Recht rechnet der Ritter Folard diese Aelianischen Keil unter die tactischen Hirngespinnste. Agathias, in der Geschichte Justinian's beschreibt den Keil folgendermaßen. Erat autem ipsis forma aciei instar cunei, Δ litterae figuram prae se ferentis anteriore quidem sui parte in acutum desinens. Pressa autem erat & densatis undiquaque inter se confertis manibus; dixisses eos caput sua structura efformare. Aus dieser Beschreibung scheint zu folgen, daß der vorderste Theil des Keils nicht ganz spitzig gewesen sey, so daß nur Ein Mann im ersten Gliede gestanden hätte, sondern daß mehrere darin gestanden haben, und die hintersten Glieder immer zahlreicher gewesen seyn. Auch Livius gedenkt, B. 39, 31. und B. 40, 40. des Keiles, doch ohne eine Beschreibung davon zu geben. Aus dem Livius, B. 8, 10. und dem Tacitus, Ann. 1, 51. erhellet, daß der Ausdruck Cuneus zuweilen auch so viel als Manipulus bedeutet habe.

Vegez und Ammian Marcellin reden von dem Schweinskopfe Caput porcinum, Nodus, und beschreiben ihn als ein volles Dreyeck, oder vollen Keil; Fig. 2016. Es gab aber auch einen leeren Keil, welcher entstand, wenn die Spitzen zweyer Phalangen sich dergestalt vereinigten, daß zu gleicher Zeit die Seiten derselben in die Spitze sich entfernten. Ausser dem gab es auch einen umgekehrten Keil, den die Römer Forceps, eine Zange, die Griechen κοιλεμβολον, nannten, welcher die Gestalt eines lateinischen V hatte, und welchen man brauchte, den in der Gestalt eines Cuneus anrückenden Feind zu empfangen, und ihn also zu umfangen. Es war aber diese Schlachtordnung nicht ganz spitzig, sondern in umgekehrter Beschaffenheit mit dem Cuneus, vorn breiter als hinten. Vegez beschreibt, B. 3, 19. Forfex, Scheere (denn auch diese Namen hat diese Schlachtordnung). Eine dem Keile ähnliche Schlachtordnung war der Rhombus, oder die rhomboidische Phalanx, welche zwar 4 gleiche, aber nicht rechtwinkelige Seiten hatte, sondern ein verschobenes Viereck vorstellte. Diese Schlachtordnung soll Jason der

Ileon erfunden haben, und ihrer sollen die Thessalier bey ihrer Reiterey sich bedient haben.

Wüßten wir auch aus der Geschichte nicht, daß der Keil der Alten kein eigentlicher voller Keil gewesen sey, so liesse sich dieses doch schon aus den großen tactischen Einsichten der Alten vermuthen, indem sie wohl müssen eingesehen haben, wie wenig geschickt das volle Dreyeck gewesen sey, in den Feind einzubrechen, und dessen Schlachtordnung über den Haufen zu stoßen. Man darf aber nur, um sich davon zu überzeugen, die Beschreibung lesen, welche uns die Schriftsteller des Alterthumes von der Schlachtordnung, der sie den Namen des Keiles beylegen, machen. Xenophon und Arrian gedenken des Keiles ausdrücklich; jener in der Beschreibung des Treffens bey Mantinea, in welchem Epaminondas siegte; dieser bey Gelegenheit des Treffens bey Arbela, wo Alexander vermittelst dieser Stellung den Sieg erhielt. Man sieht aus diesen Beschreibungen, daß die alten Geschichtschreiber auch solchen Schlachtordnungen den Namen des Keiles beygelegt haben, welche auf gewöhnliche Weise nach Colonnen gestellt waren, dabey aber eine sehr große Tiefe hatten, und womit man, wie in den angeführten Fällen geschahe, in einer schiefen Linie gegen den Feind anrückte. Dieses Manoeuvre bestand also eigentlich darin, daß man der Schlachtordnung eine größere Tiefe gab, indem man die der Länge nach stehenden Divisionen hinter die erste Division anrücken ließ. Die Griechen nannten dieses Manoeuvre auch περιπλασις, und Epaminondas bediente sich desselben bey Mantinea. Er ließ nämlich die erste Division seiner Reiterey auf den ersten Flügel zuerst anrücken; zu gleicher Zeit aber mußte die folgende Division gleichfalls gegen den rechten Flügel marschiren, und sich schwenken, um in den Platz der ersten zu kommen. Eben so machten es auch die folgenden Divisionen. Alexander formirte den Keil in der Schlacht bey Arbela folgender Gestalt. Er rückte mit seiner ganzen Armee in einer schiefen Linie gegen den Feind an, und die Reiterey war an derjenigen Spitze postirt, welche dem Feinde am nächsten war; alsdann warf er sich plötzlich mit seiner Reiterey in die leeren Zwischenräume, die er in der persischen Infanterie bemerkt hatte, unterdessen daß der Rest seiner Truppen, welcher in einer schiefen Linie stand,

und

und das Gesicht gegen den Feind zu kehrte, sich auf einmal schwenkte, und gegen dieselben anrückte.

Nach der Beschreibung, welche Folard, in seiner Abhandlung über die Colonne, von dem Keile der Alten gibt, wie sie ihn, nicht bey Lustgefechten und beym Exercitium, sondern im wirklichen Treffen formirt haben, müßte derselbe mit dem so genannten Schweinskopfe, wie ihn P. Daniel beschreibt, eine völlige Aehnlichkeit gehabt, und nur ungleichen Abschnitten, die einander überflügelten, bestanden haben.

So wenig es wahrscheinlich ist, daß die Alten den vollen Keil oder den durchschnittenen Rhombus bey einer wirklichen Schlacht gebraucht haben; eben so wenig scheint es sie sich auch der rhomboidischen Schlachtordnung bey jeder Gelegenheit bedient zu haben. Sie scheint bloß zur Uebung, selten aber im Treffen selbst, bey der Reiterey gebraucht worden zu seyn. Nur die Thessalier und Römer pflegten sich derselben bey dem Angriffe zu bedienen, so wie die Skythen, Thracier, und vor dem Philippus, die Macedonier das Dreyeck bey dem Angriffe formirten. Denn so mangelhaft die rhomboidische Stellung in dem Treffen selbst seyn mußte, wenn man mit Nachdruck in den Feind einbrechen wollte: so geschickt war sie doch, eine jede Evolution mit Geschwindigkeit zu formiren, und den Feind Meister von seinem Pferde zu machen. Besonders hatte diese Stellung den Vortheil, daß sie den Rücken und die Flanken des Treffens dem Feind nicht so sehr bloß gab. Jeder der vier Winkel der rhomboidischen Schlachtordnung war mit Officieren besetzt. Der Anführer stellte sich an die Spitze gegen den Feind. Die beyden Seitenwinkel wurden von zwey Officieren (πλαγιοφυλακες) besetzt, an den hintern Winkel aber hatte der Uragos seinen Posten. Die vier Aussenseiten des Rhombus waren ebenfalls mit den besten Reitern besetzt. Sowohl diese als die keilförmige Stellung war zu den Evolutionen der Reiteren vorzüglich geschickt, indem sie ihr zu ihren Schwenkungen Raum genug verstattete.

Keil, (Donner-) siehe oben, S. 722.
— — (Mast-) s. oben, S. 729.
— — (Richt-) s. oben, 728.
— — (Schicht-) s. oben, S. 729.

Keil

eil, (Schuß-) s. oben, S. 728.
— (Spalt-) s. oben, S. 725.
— (Stapel-) s. oben, S. 729.
— (Stein-) s. Judenstein, im XXXI Th. S. 643, f.
— (Stell-) s. oben, S. 728.
— (Treibe-) s. oben, S. 728.

eil-Bein, ein Name verschiedener Beine, welche die Gestalt eines Keiles haben, und auch keilförmige Beine genannt werden, wohin das Grundbein der Hirnschale, Gr. und Lat. Os sphenoides, und die Keilbeine, Ossa cuneiformia, am Vorderfuße gehören.

eil-Berg, im Bergbaue, ein Gestein in Gestalt eines Keiles, besonders da, wo ein Gang sich in zwey Trümmer oder Arme theilt; der Sohlberg.

eil-Fäustel, bey den Bergleuten, ein Fäustel oder Hammer, die Zapfen in der Welle damit zu verkeilen.

eil-Hacke. 1. Eine Hacke mit einer langen keilförmigen Schneide, damit in die Erde zu hacken; s. Th. XX, S. 586. Siehe auch Keilhaue.

2. Eine Benennung einer Art Brachvögel; s. Th. IV, S. 328.

eil-Hammer, s. im XXI Th. S. 333.

eil-Haue, ein in Form eines Keiles geschmiedetes Eisen mit einem Oehre, worin ein Helm befindlich ist. Dieses Instrument dient, kiesigen Boden damit los zu hauen, und in steinigem Grunde zu arbeiten, oder Löcher damit in die Mauern zu schlagen. Siehe Th. XX, S. 586.

Auch die Bergleute haben Keilhauen, womit sie das mürbe Gestein los hauen, und welche zuweilen spitzig sind; daher ein mürbes Gestein, welches leicht zu gewinnen ist, auch keilhauiges Gebirge, Fr. Pierre, qui se coupe à pic, genannt wird. Siehe Th. XX, S. 587.

Keil-Holz. Auf dem Schwarzwalde wird das meiste Holz mit hölzernen Keilen gespalten, welche alle von büchenem Stammholze, welches frey in der Luft gestanden hat und recht fest geworden ist, gemachet werden. Solches nennt man Keilholz.

In einigen Gegenden versteht man unter Keilholz das Holz oder Reisbund, welches ein Holzhauer zum Feuerabend mit nach Hause nehmen darf.

Keil-Spitz, (der) im Festungsbaue, diejenige Linie, welche mit der Spitze der Keilhaue auf der Erde nach der Vorschrift der Schnur gemacht wird, wenn man eine Figur auf den Boden entwirft; Fr. Trace.

Daher verkeilspitzen, Keilspitze machen, dadurch bezeichnen.

Keil-Stein, siehe oben, S. 722.

Keil-Stück, eine Art Geschützes, welches von hinten geladen wird, und den Nutzen hat, daß man es in Geschwindigkeit etlichemal nach einander und mit grosser Sicherheit, insonderheit in engen Werken, als: Casematten, Thürmen, und auf den Schiffen bequem laden und abfeuern kann.

Keil-Zahl, L. Cuneus, Cuneolus, wird diejenige Zahl genannt, welche aus Multiplication drey ungleicher Zahlen in einander entsteht.

Dergleichen ist z. B. die Zahl 48; denn sie entsteht, wenn man 2 in 4, und dann ferner das Product 8 in 6 multipliciret. Diese Zahlen sind bisher von keinem besondern Nutzen befunden worden, ausser daß man sie den Kubikzahlen entgegen gesetzt hat.

Keilen. 1. Mit Keilen spalten, oder befestigen. Aus einander keilen, mit Keilen aus einander treiben.

So auch in den Zusammensetzungen: Einkeilen, mit Keilen in etwas befestigen. Einen Stiel in der Axt einkeilen. Den Mühlstein einkeilen. Figürlich, bey den Tischlern, einen Gesellen einkeilen, ihn vermittelst eines Schmauses bey einem Meister in

Ar-

Arbeit bringen. Verkeilen, mit Keilen befestigen, verbinden.

2. Die Gestalt eines Keiles bekommen, doch nur in auskeilen.

3. Schlagen, stoßen, im g. L. Siehe Keil.

1. **Keiler**, ein Name, welchen in Meißen der Feldhüter oder Flurschütze führt.

Etwa für Keuler, weil er mit einer Keule bewaffnet ist, oder ehedem bewaffnet war?

2. **Keiler**, das Männliche unter den wilden Schweinen, bey den Jägern, von keilen, hauen, schlagen, weil es sehr heftig um sich hauet, daher es auch der Hauer genannt wird.

Keim, Diminut. das Keimchen, Oberd. Keimlein, L. Germen, Fr. Germe, der erste Anfang einer Pflanze, so wie er entweder aus der Wurzel oder aus dem Samen hervor bricht. Die Keime an dem Malze, Hopfenkeime oder Keimchen, u. s. f.

Figürlich, besonders in der edlen und höhern Schreibart, der erste Anfang eines Dinges.

Schon im Isidor Chimu, bey dem Notker Chim, im Nieders. Kiem, im Lat. Cyma und Gemma, im Griech. κύημα. Es gehört mit Kahm und Kimme zu Einem Geschlechte, welches den Gipfel, die Spitze eines Dinges bezeichnet. S. diese Wörter.

Daher keimen, aufkeimen, auskeimen, mit dem Hülfsworte haben, L. germinare, progerminare, pullulare, Fr. germer, einen Keim treiben, von allen Samen, Pflanzen und Gewächsen. Die Gerste keimet schon. Der Salat, der Kohl u. s. f. keimet.

Imgl. figürlich, in der höhern Schreibart, seinen Anfang nehmen.

Unter Keim versteht man überhaupt den Entwurf eines jeden organischen Körpers nach seiner Art im Kleinen. Dieser ist im Thierreiche das Wesentliche des Eyes, und bey den Pflanzen des Samenkornes und der Knospen. Eigentlich ist der Keim

der in einem Samenkorne befindliche wesentliche Theil (Corculum seminis), welcher das äusserst zarte neue Pflänzchen (L. Plumula, Fr. la plume,) nebst dessen Würzelchen (Rostellum, Fr. Radicule) enthält, der Samenkeim. Man versteht aber auch unter Keim, die erste Pflanzenspitze oder Sprosse, welche einige Zeit nach dem Säen des Samens oder des Korres, aus der Erde hervor bricht; der Pflanzenkeim L. Turio. Siehe auch Fruchtkeim, im XV Th. S. 285. Knospe, Same.

Keith, eine Insel in Südschottland, auf dem Flusse Forth, dem Hafen Leith gegen über, auf welcher vortreffliche Viehweide ist. Daselbst ist der beste Austernfang.

Kelber, Conium maculatum L; s. Schierling.

Kelch, L. Calix, Fr. Calice, ein Gefäß, besonders ein Trinkgeschirr, welches oben weiter ist als unten, und einen langen Fuß hat, welcher sich unten in eine erweiterte Fläche endigt.

1. Eigentlich. In den Glashütten werden unsere gewöhnliche Weingläser, Kelche genannt; siehe Kelchglas.

Am üblichsten ist dieses Wort von den in den Kirchen gebräuchlichen mehrentheils metallenen Trinkgeschirren dieser Art; woraus den Communicanten der gesegnete Wein gereichet wird. Daher denn der gesegnete Wein in dem Sacramente des Abendmahles figürlich selbst unter dem Namen des Kelches bekannt ist. Den Laien den Kelch entziehen. In der römischen Kirche wird der in einem Kelche befindliche, aber nicht consecrirte Wein, welcher den Communicanten auf Verlangen gereichet wird, das consecrirte Brod damit hinunter zu spühlen, der Spühlkelch genannt.

Daher das Kelchfutter, ein Futter oder Futteral, den gottesdienstlichen Kelch darin zu verwah-

ren

ren. Der Kelchteller, Fr. Paténe. Das Kelchtüchlein.

Bey Theilung des Erbes und Lehens, bleiben die Kelche bey der Capelle, also bey der Kirche, mithin bey dem Lehen.

Von der Schädlichkeit bey der Austheilung des h. Nachtmahles, alle Communicanten aus einem und demselben Kelche trinken zu lassen, werde ich im Art. Nachtmahl handeln.

In der heutigen kirchlichen Bedeutung schon bey dem Ottfried Kelih, im Dän. Kalk, im Böhm. Kalich. So wahrscheinlich es dem ersten Anblicke nach scheint, daß dieses Wort aus dem Lat. Calix entlehnt worden sey, so wie dieses von dem Griech. κυλιξ abstammet: so ist es doch wahrscheinlicher, daß es nur ein Seitenverwandter desselben ist, und mit demselben zu Gelte, Gölle, Holk, Kehle, Kelle, Keller, Kolk, und andern Wörtern dieses Geschlechtes gehört, welche überhaupt ein hohles Behältniß; ein Geschirr bedeuten, und wohin vermittelst des Zischlautes auch Schale gehört. Im Tatian bedeutet Helih caltes unazzeres, ein Gefäß mit kaltem Wasser. Bey dem Notker ist Chelih gleichfalls ein Gefäß; und im Wallach. bedeutet Kelke und im Alban. Kjelkje ein Glas, ein gläsernes Gefäß.

2. Figürlich.

1) In der Kräuterkunde führt das Behältniß der Pflanzen, welches die eigentliche Blume oder Blüthe enthält, oder die äussere Bedeckung der Blume, wegen einiger Aehnlichkeit in der Gestalt, den Namen des Kelches; der Blumenkelch. Aus eben dieser Ursache werden auch manche so geformte Blumen selbst, z. B. der Tulpen, bey den Blumenliebhabern Kelche genannt.

2) In der deutschen Bibel ist, nach einer morgenländischen Figur, der Kelch des Leidens, des Zornes u. s. f. das zugetheilte Maß des Leidens, die Wirkung des Zornes.

Sprichw. Den Kelch austrinken, Fr. avaler le calice, oder boire le calice, eine harte Pille verschlucken oder bitter

würgen, d. i. etwas Hartes, Widriges, Verdrießliches ꝛc. aus Zwang, oder aus Noth, thun oder leiden.

Der Blumenkelch, oder Blumenbecher, Calyx *Linn.* Fr. Calice, oder Godet, und das Blumenblatt, sind die gewöhnlichen Bedeckungen der innerlich gestellten Befruchtungswerkzeuge der Blume, und man belegt beyde mit dem gemeinschaftlichen Namen Blumendecke, Involucrum. Diese besteht also entweder aus dem Kelche, oder Blumenblatte, oder aus beyden zugleich. Der Theil, welchen man den Kelch nennt, läßt sich um desto schwerer bestimmen, da derselbe und das Blumenblatt zuweilen verwechselt werden, und ein und eben derselbe Theil von einigen Schriftstellern für den Kelch, von andern für das Blumenblatt angenommen, auch bisweilen von der Blume selbst etwas entfernte Theile mit diesem Namen belegt worden sind. Linné hält den Kelch für die äussere Schale der Pflanzen, welche sich bis in die Blüthe selbst verlängert; Ludwig hingegen bestimmet solchen durch die äussere Bedeckung der Blume. Beydes gilt von den meisten, aber nicht von allen Blumen. Wo nur eine Bedeckung zugegen ist, läßt uns das lezte Kennzeichen zweifelhaft, ob wir es für den Kelch oder für das Blumenblatt halten sollen; und wo der Kelch wirklich mangelt, kann man auch die Blumenblätter als die Fortsezung der Schale annehmen. Da auch öfters der Kelch bey Blumen, welche zugleich Blumenblätter haben, nicht bis zur Reife der Frucht stehen bleibt, sondern, wie z. B. bey dem Mohne, zeitig und geschwinde abfällt, könnte es überhaupt noch zweifelhaft scheinen, ob man den Kelch für die Fortsezung der Rinde annehmen könne. Auch einige Arten des Kelches, welche ich hernach anführen werde, als: bey den Dolden und Lilien, kommen mit der Linnéischen Bestimmung nicht überein. Bey den meisten, als:

den

den Lippen- und zusammen gesetzten Blumen hingegen ist solches ganz deutlich wahr, und für gewiß anzunehmen.

Derjenige Theil, es sey einer oder mehrere, womit die Befruchtungswerkzeuge der Blume bedecket, und davon entweder ganz nahe, oder mehr entfernt, umgeben werden, ist entweder der Kelch, oder das Blumenblatt, oder beydes zugleich. Ist diese Bedeckung doppelt, so nennt man die äussere den Kelch, und die innere das Blumenblatt; ist aber die Bedeckung nur einfach, so hat man theils auf die Farbe, theils auf die Dauer Acht zu haben. Die einfache Bedeckung, wenn sie entweder eine besondere und von der grünen unterschiedene Farbe zeigt, oder kurze Zeit dauert, und vor der Reifung der Frucht abfällt, wie bey der Tulpe, hält man für die Blumenblätter; wenn sie aber entweder grün gefärbt ist, oder bis zur Reife der Frucht stehen bleibt, nennt man sie den Kelch, und dergleichen Blumen Flores apetalos. Doch ist zu merken, daß beyde Kennzeichen trügen, insonderheit was die Farbe betrifft, indem es auch roth oder anders gefärbte Kelche giebt, wobey man vornämlich auf die Dauer Achtung geben muß, wie bey dem Flöhkraute. Man muß auch nicht alles, was nahe an der Blume steht, und nicht einmal alles, was auf einige Zeit die Blume genau bedeckt, für den Kelch annehmen. Die Blüthblätter, Folia floralia, bedecken anfangs die Blüthe, entfernen sich aber nachher davon, und machen keinen wahren Kelch aus, wie bey der Küchenschelle; doch bleiben sie auch zuweilen nahe bey der Blüthe stehen, wie bey dem Schwarzkümmel, und die Deckblätter, ob selbige gleich, wenn sie zugegen sind, zu jeder Zeit nahe bey der Blüthe stehen bleiben, gehören auch nicht hieher; doch werden bey den Dolden fast ähnliche Blättchen als eine Art des Kelches angenommen, auch deswegen zu den Geschlechts-

kennzeichen gerechnet. Der beste Lehrmeister ist hiebey die öftere Betrachtung und Vergleichung der Blüthen mit den Beschreibungen, welche die Schriftsteller davon gegeben haben, wodurch man endlich in Bestimmung des Kelches zu mehrerer Gewißheit gelangen wird.

Der Kelch ist bey verschiedenen Hauptgeschlechtern oder Familien von ganz besonderer Art, und deswegen hat man verschiedene andere Namen erfunden, um diesen Unterschied auszudrücken. Insonderheit hat Linne die Arten des Kelches vervielfältiget, und jede mit einem besondern Namen beleget, das Wort Kelch aber als das allgemeine Wort angenommen. Diese Namen und die ihnen beygelegten Bedeutungen, sind folgende.

1. Perianthium, (Einige übersetzen dieses Blumendecke,) ist ein jeder Kelch, welcher, nach der Bedeutung dieses griechischen Wortes, die Blüthe genau umschließt, oder einen Theil derselben ausmacht; dergleichen haben die mehresten Blumen. Dieser Name scheint überflüssig zu seyn, und man kann dafür füglich das Wort Kelch, Calyx, gebrauchen; wie denn auch die Eintheilung desselben, a) in die Blumendecke oder den Blumenkelch, b) in die Fruchtdecke oder den Fruchtkelch, wenn solcher den Stämpel allein bedeckt, und c) in die Befruchtungsdecke, oder den Befruchtungskelch, wenn derselbe beyde Theile zugleich, wie bey den Zwitterblumen einschließt, unnöthig scheint, indem der Unterschied der männlichen, weiblichen und Zwitterblumen allein aus den Befruchtungswerkzeugen herzuleiten ist, und der Kelch immer eben denselben Theil vorstellt. Merkwürdiger ist der Unterschied des Kelches, ob derselbe über dem Fruchtkeime steht, superus, oder unter demselben sitzt und diesen einschließt, inferus; wie auch die Eintheilung

in

in den eigenen oder besondern, und den gemeinschaftlichen Kelch, Calyx proprius und communis. Der erste bedeckt nur eine, der andere aber mehrere Blumen. In beyden Arten läßt sich die verschiedene Beschaffenheit leicht durch schickliche Beynahmen ausdrücken. Es besteht derselbe aus einem Blatte, Calyx monophyllus; oder aus mehrern Blättern, polyphyllus. Der einblätterige ist ungetheilt, integer, oder in zwey, auch mehr Theile oder Einschnitte mehr oder weniger gespalten. Er ist wie eine Blase aufgetrieben, inflatus, oder sonst von dem Blumenblatte etwas entfernt, patens; er steht aufwärts, erectus, oder ist rückwärts gebogen, reflexus, und was dergleichen Verschiedenheiten mehr sind, welche man auch bey dem Blumenblatte bemerkt, und bereits im V Th. S. 778, f. angeführet worden sind. Zuweilen ist wirklich ein doppelter und von einander unterschiedener Kelch zugegen, wie bey den meisten Pappelgeschlechtern. Dieser doppelte Kelch aber ist von solchem Kelche unterschieden, wo nur an dem untern Theile des Kelches einige besondere und andere Blättchen angebracht sind, wie bey den Nelken und vielen zusammen gesetzten Blumen. Einen dergleichen mit einem Zusatze vermehrten Kelch, nennt Linne calycem caliculatum. Wie denn auch, vornämlich bey den zusammen gesetzten Blumen, der gemeinschaftliche Kelch öfters aus Schuppen besteht, welche wie Dachziegel über einandrr liegen, Calyx imbricatus; wenn dieselben von einander abstehen, wird solcher squarrosus, und wenn die Schuppen am Rande vertrocknet und dürre scheinen, scariosus, genannt. Wollte man das hier angeführte Wort Perianthium behalten, so könnte man mit Oeder'n dadurch jede einfache Blumendecke verstehen, und dadurch allen Zweifel heben, ob man solche für den Kelch oder für das Blumenblatt annehmen sollte. So hät-

te z. B. die Tulpe, eben sowohl als die Grindwurzel, ein Perianthium.

2. Die zweyte Art des Kelches, ist die Hülle der Umschlag, die Einwickelung, Involucrum, welches Wort allein bey den Doldengewächsen gebraucht wird. Die einzelen Blümchen haben ihren eigenen, obgleich kaum merklichen, Kelch; bey den Abtheilungen der Dolde selbst aber finden sich zuweilen eines und mehrere, verschiedentlich gestaltete Blättchen, und diese machen die Hülle aus. Da nun die wahren Dolden zweymal sternförmig sich verbreiten, und bey jeder Abtheilung zuweilen solche Blättchen gefunden werden, machen diese bey der Hauptabtheilung die allgemeine Hülle, Involucrum universale, bey der zweyten Abtheilung aber die besondere, partiale, aus.

3. Das Bälglein, der Helm, oder die Hülse, Gluma, ist von Gräsern allein angenommen worden, und bedeutet den wahren Kelch der Grasblüthe, dessen Blättchen nur, wie auch die Blumenblätter oder Spelzen, eine härtere und steifere Beschaffenheit haben, und deswegen mit einem andern Namen beleget werden. Von den Grannen, womit die Bälglein öfters besetzt sind, ist im XIX Th. S. 716, gehandelt worden.

4. Die Scheide, oder Blumenscheide, Spatha, ist ein Kelch, welcher eine, auch mehrere Blumen umgiebt und anfangs ganz bedeckt, nachher aber der Länge nach sich öffnet, und die Blumen frey und bloß stehen läßt. Gemeiniglich bleibt derselbe stehen, entfernt sich nicht weit von der Blume, und vertritt auch öfters bey der Frucht die Stelle des Kelches. Die Palmen und Narzissen geben davon ein Beyspiel.

5. Das Kätzchen, Amentum, Julus, rechnet Linne auch zu den Arten des Kelches. Ich betrachte solches lieber als eine besondere Art zu blühen. Ein gemein-

schaft-

schaftlicher, gemeiniglich walzenförmiger Körper besteht aus vielen neben einander liegenden Blättchen oder kleinen Schuppen, welche den Kelch ausmachen, und die Befruchtungswerkzeuge bedecken. Siehe auch oben, S. 189. f.

6. Die Haube, Kappe, Calyptra, will man bey den Moosen für den Kelch ausgeben. Dieser aber steht nicht um und unter der Büchse, welche man für die Blüthe hält, sondern auf der Büchse und deren Deckel, und bedeckt bey vielen Moosen dieselbe wie ein Hut oder eine Haube.

7. Der Wulst, oder Kragen, Volva, wird nur bey den Schwämmen angenommen, und ist auch nicht im eigentlichen Verstande eine Art des Kelches, sondern ein häutiger Ring, welcher an dem obern Theile des Stieles unter dem Hute vieler Schwämme anzutreffen ist, und bey einigen nahe an dem Hute, bey andern aber weit davon entfernt, erscheint.

Der Kelch mit seinen verschiedenen Arten verdient eine zweyfache Betrachtung. Man untersucht entweder, was für einen Nutzen derselbe bey den Gewächsen, und vorzüglich bey der Blume, hat, oder man betrachtet ihn, um daraus den Unterschied der Pflanzen abzunehmen, und dadurch die Gattungen zu bestimmen. Der Kelch ist kein wesentlicher und unentbehrlicher Theil der Blume. Die meisten Blumen haben zwar eine doppelte Decke, als: den Kelch und das Blumenblatt; so wie aber bey einigen das Blumenblatt mangelt, eben so fehlt auch bey andern der Kelch, als z. B. bey der Tulpe, Lilie, Kaiserkrone; daher man füglich beyden Theilen einerley Nutzen zueignen, und vornämlich von dem Kelche annehmen kann, daß dadurch die innern Befruchtungswerkzeuge, auch die gemeiniglich zärtern Blumenblätter vor dem Aufblühen, nicht weniger bey vielen Pflanzen auch die Frucht und der Same beschützet, und vor allen äusser-

lichen Verletzungen verwahret werden. Doch scheint dieses nicht der Hauptnutzen zu seyn. Der Kelch hat, in Ansehung des Ursprunges und der übrigen Eigenschaften, viel ähnliches mit den Blättern, und wahrscheinlich auch gleiche Verrichtungen. In den Gefäßen und dem Zellengewebe werden die Säfte beweget, gereiniget, verbessert, das Unnütze dunstet aus, und der Abgang wird durch neue aus der Luft eingesogene Feuchtigkeiten ersetzet, und der auf solche Weise verbesserte Saft an die, mit dem Kelche zuweilen vereinigten, andere Blumentheile, vorzüglich aber zu dem Fruchtkeime geführt, und zur Nahrung und zum Wachsthume derselben angewendet. Dieses gilt zwar vornämlich von den stehen bleibenden Kelchen, welche auch alsdann, wenn die Blumenblätter und Staubfäden bereits abgefallen sind, gegenwärtig bleiben und den Fruchtkeim umschließen; aber auch die Kelche, welche auf dem Fruchtkeime sitzen, und bey dessen Vergrößerung gleichsam einschrumpfen, wie bey den Birnen und Aepfeln, haben sowohl anfangs, als auch bey dem zunehmenden Wachsthume, einigen Einfluß auf die Frucht; ja diejenigen Kelche, welche zeitig oder spät, wie bey dem Mohne oder Schellkraute, abfallen, können, ausser der Einhüllung und Beschützung der zarten Blumentheile, doch auch für diese Theile einigen Saft bereitet und dahin geschickt haben. Daß der Kelch mit den Blättern einerley Beschaffenheit habe, und daß beyde zu einerley Endzwecke dienen, beweisen z. B. die Kelche des Birn- und Mispelbaumes, welche öfters in vollkommene Blätter sich verwandeln. Wenn die Rose gut wächst und sprossende Blumen treibt, werden die Kelchblätter an Größe und Gestalt den Stänzelblättern ähnlich. Der Kelch wird auch zuweilen doppelt und gefüllt, und erhält alsdann ein größeres Ansehen. Bey den Ficoiden findet man viele Arten,

ten, bey welchen die Kelchblättchen mit den übrigen Blättern der Pflanze eine gleiche Gestalt und Beschaffenheit haben; und bey den Judenkirschen kann man mit leichter Mühe die netzförmige Ausbreitung der Gefäße eben so deutlich vor Augen legen, als von den Blättern. Die Menge und Güte des Saftes in dem Kelche kann man auch bey einigen Pflanzen ganz deutlich abnehmen, als: bey den Artischocken; und bey der Maulbeermelde verwandelt sich gleichsam der Kelch in eine Beere, oder wird vielmehr größer und saftiger, und ist von einem angenehmen Geschmacke.

Zur Erkenntniß und Bestimmung der Pflanzen ist der Kelch eben so wichtig, als die übrigen Theile der Blume. Magnol hat eine ganz neue Pflanzenordnung nach Verschiedenheit des Kelches erfunden und ausgeführt. Da aber dieselbe, insonderheit für Anfänger in der Kräuterkunde, schwer zu begreifen ist, hat Niemand weiter daran gedacht, und dieselbe beybehalten. Linne hat zwar nach diesem Blumentheile eine andere Ordnung angegeben, es aber auch bey dieser Probe bewenden lassen, und sie nicht weiter ausgeführt. Am füglichsten kann man den Kelch bey nahe verwandten Gattungen in Betrachtung ziehen, und dieselben daraus bestimmen. Bey den Doldengewächsen haben Artedi und Linne die vorzüglichsten Unterscheidungszeichen aus der verschiedenen Hülle hergenommen. Und obgleich der Kelch, insonderheit die Hülle, bey den Dolden zuweilen spielt, und von der gewöhnlichen Beschaffenheit abweicht, muß man doch, bey Beschreibung der Blumen, diesen Theil niemals ausser Acht lassen, vielmehr die eigentliche Beschaffenheit des Kelches allemal genau angeben, und mit schicklichen Ausdrücken beschreiben.

Kelch, (Befruchtungs-) s. oben, S. 740.
— — (Blumen-) s. oben, S. 737.
— — (Frucht-) s. oben, S. 740.
— — (Honig-) Nectarium; s. Th. XXV, S. 48, f33.
— — (Spühl-) s. oben, S. 736.

Kelch-Blume. Unter diesem schicklichen Namen versteht man die Pflanzengattung Calycanthus *Linn.* oder vielmehr die eine Art desselben, welche vielleicht auch allein die Gattung ausmacht, indem es noch ungewiß ist, ob die zweyte Art, welche Kämpfer unter dem Namen Aboi oder Robai beschrieben hat, zu demselben gehöre. Ich verstehe demnach unter Kelchblume allein den Calycanthus floridus, petalis interioribus, longioribus *Linn.* einen Strauch aus Carolina, welcher von verschiedenen Schriftstellern fast zu gleicher Zeit bemerkt, und daher mit verschiedenen Namen belegt worden ist. Ehret nannte ihn Beureria petalis coriaceis oblongis, calycis foliolis reflexis; Duhamel, Bïttneria anemones flore; Miller Basteria foliis ovatis oppositis, floribus lateralibus, caule fruticoso ramoso; und Catesby, Frutex corni foliis, floribus instar anemones stellatae, petalis crassis rigidis, colore sordide rubente, cortice aromatico. Planer nennt ihn Basterie. Dieser Strauch wird selten über 4 Fuß hoch, und theilt sich von unten aus in viele schwache Aestchen, an welchen kurz gestielte, völlig ganze, rundlich eyförmige Blätter einander gegen über stehen. Die lang gestielten, dunkel purpurfarbigen und angenehm riechenden Blumen treiben im May und Jun. aus dem Blätterwinkel hervor. Sie bestehen aus vielen lanzenförmigen Blättern, welche über einander liegen, und nach innen zu an Größe zunehmen, doch alle unter einander verwachsen scheinen. Man hält dieselben für den Kelch, und nimmt keine besondere Blumenblätter an; da aber diese gefärbt sind, zeigen sie einige Aehnlichkeit mit den Blumenblättern,

und darauf zielt der Name dieser Pflanzengattung. An den verwachsenen Kelchblättern sitzen viele Staubfäden, und in der Mitte viele Fruchtkeimchen, deren jedes seinen Griffel und einen drüsenartigen Staubweg trägt. Die geschwänzten Samen liegen in dem Kelche, welcher zu dieser Zeit saftiger, und einer Beere ähnlich geworden ist. In Frankreich dauert dieser Strauch im freyen Lande aus; bey uns muß man denselben den Winter über im Glashause erhalten. Die Vermehrung kann durch Ableger geschehen. Die braune Rinde hat einen starken gewürzhaften Geruch, daher auch dieser Strauch Gewürzstrauch, oder auch Specereypfeffer, genannt wird.

Kelch-Futter, s. oben, S. 716.

Kelch-Glas, ein gläserner Kelch, ein großes gläsernes Trinkgeschirr in Gestalt eines Kelches, welches noch in manchen Trinkgesellschaften üblich ist. Auch die gewöhnlichen Weingläser von eben dieser Gestalt, führen zuweilen diesen Namen, besonders, wenn sie, ehe der Fuß anzeht, nicht spitzig, sondern rundlich, zulaufen; zum Unterschiede von den Spitzgläsern.

Kelleck, eine Art Fahrzeuge, deren sich die Karavanen bedienen, wenn sie zu Wasser reisen wollen. Ein Kelek trägt ungefähr 28 Personen, und 10 bis 12 Centner Waaren.

Kelheim, ein Schloß, eine Stadt und ein Pflegegericht in Niederbayern, Rentamtes Straubingen, an dem Flusse Altmühl, wo derselbe in die Donau fällt. Der Ort ist gut gebauet, hat ein Franciskanerkloster und ein Hospital, ein wichtiges churfürstl. Weißbierbrauhaus, und eine Salzniederlage.

Kelke, eine Benennung 1. der im I Th. S. 275, fgg. beschriebenen Achillea *Linn.* oder Schafgarbe; 2. Der Verbelina *L.*; s. unter Zweyzahn.

Kelle (*). Ein aus Holz oder Blech verfertigter Löffel an einem langen Stiele, welcher von seiner Bestimmung verschiedene Namen erhält, in der anständigern Sprechart aber doch lieber ein Löffel genannt wird; Fr. Cuilier, Truelle, & Trulla, Trullea, Trullium. In der deutschen Bibel kommt es Zach. 4, 2, und 1 Macc. 1, 23. vor, vermuthlich Löffel zu bezeichnen.

Sprichw. Was man mit einem Löffel verrichten kann, dazu braucht man keine Kelle. Was man mit einem geringen und kleinen Werkzeuge gleich gut verrichten kann, dazu bedient man sich keines großen und kostbarn. Eine weise Sparsamkeitsregel, welche größern und kleinern menschlichen Gesellschaften zu ihrem Bestehen und Fortdauern nützlich ist.

In der Haushaltung und der Küche, finden sich 1. die Rührkelle, ein platter, von Holze geschnitzter Löffel mit einem langen Stiele, womit man die an dem Feuer stehenden und kochenden Speisen im Topfe herum zu rühren pflegt, damit sie sich nicht darin anlegen und anbrennen, der Kochlöffel, oder Rührlöffel, Fr. Cuilier de pot ou de cuisine. In gemeinen Haushaltungen werden mit dieser Kelle auch die Speisen auf die Schüsseln angerichtet. Daher auch, auf dem Lande, auffellen, d. i. Speisen auf die Schüsseln aufthun, gesagt wird. Diese Löffel sind gemeiniglich nicht sehr tief, sondern nur flach. 2. Die Schaumkelle, ein großer tiefer blecherner, oder auch hölzerner, gemeiniglich durchlöcherter, Löffel an einem langen Stiele, womit die kochenden Speisen

(*) Im Niederf. gleichfalls Kelle, im Poln. Kielnia; gewiß nicht von Cochlear, wie Frisch behauptet, als wenn die deutsche Sprache so arm wäre, daß sie für ein solches Werkzeug keinen Namen in sich selbst hätte finden können. Es gehört mit Cella, Olla, und mehrern andern, zu dem schon bey dem Worte Kelch erwähnten weitläuftigen Geschlechte solcher Ausdrücke, welche ein hohles Behältniß bedeuten. Siehe Gelte, Hölle, Hohl, Kehle.

sen abgeschäumet werden, der Schaumlöffel, Fr. Ecumoire, oder Cuilier percé.

2. Eine Benennung verschiedener anderer Werkzeuge.

In der Haushaltung und Küche, hat man ein rundes und hohl ausgetriebenes, mit einem langen eisernen Stiele versehenes, kupfernes Gefäß mit einer Schnauze an der Seite, womit man das Wasser aus den Ständen zu schöpfen pflegt, und welches die Schöpfkelle, Fr. Cuilier à puiser, genannt wird.

Auf den Bergwerken findet man ebenfalls den Gebrauch der Kelle. Denn da wird, erstlich, ein großer, 1 Elle langer, hohl gefeilter, eiserner Löffel, womit das Werk, nach abgehobenen Schlacken und abgezogenen Steinen, aus dem Stich- oder Vorheerde geschöpfet, und in die Pfännlein gegossen wird, eine Kelle, oder eigentlicher eine Ausgußkelle, genannt. Zweytens, nennt man auch das eiserne Gefäß auf Kupferhämmern, welches mit Lehm umschlagen ist, und worin das Kupfer geschmolzen wird, eine Kelle; Fr. Bassin de fer. Mit der Kelle, Fig. 2017, schöpft man die Werke oder das Bley in die Seiger- oder Bleypfannen. Sie besteht in einem Löffel von geschmiedetem Eisen, welcher 6 Zoll weit, 3 Z. tief, und mit einem $2\frac{1}{2}$ F. langen eisernen Stiele, ab, und auch noch einem, 3 bis $3\frac{1}{2}$ F. langen, hölzernen Stiele ac, versehen ist.

Die Gärtner haben 1. eine Gartenkelle, oder Grabekelle, in kleinen Beeten etwas behutsam damit auszustechen, allerley kleine Pflanzen und Zwiebeln auszugraben, aufzuziehende Kohlpflanzen, damit ihre Wurzel nicht abreisse, auszuheben, imgl. die Blumentöpfe damit umzurühren. Siehe Th. XIX, S. 607, und die dazu gehörige Fig. 1056.

2. Eine runde, einem großen Hohlbohrer gleichende, Kelle, mit einem hölzernen Handgriffe, um damit

damit ein Gewächs, eine Zwiebel oder Wurzel mit der Erde, um sie in ein vorher gemachtes Loch zu versetzen, aus der Erde auszuschneiden oder auszudrehen, und auszuheben; L. Imbrex extractorius, Terebra extractoria, Fr. Houlette; Fig. 2018.

Die kleine Kelle oder Handschaufel der Mäurer, womit sie im Mauern den Kalk oder Mörtel auf und zwischen die Steine tragen, oder den Mörtel anwerfen, Fig. 2019, wird die Kalkkelle, oder Mauerkelle, Fr. Ripe, Truelle, genannt. Sie ist von Eisen, in Gestalt eines Herzes oder Blattes, mit einem hölzernen Stiele. Zuweilen ist diejenige, welche man zum Gypse braucht, von Kupfer.

Von der Gießkelle, oder dem Gießlöffel, verschiedener Künstler und Metallarbeiter, als: der Orgelbauer, Zinngießer ꝛc. s. im XVIII Th. S. 420.

Kelle, (Ausguß-) s. oben, S. 749.
— — (Bischofs-) s. Th. V, S. 503.
— — (Garten-) s. oben, S. 749.
— — (Gieß-) s. oben, auf dieser Seite.
— — (Grabe-) s. oben, S. 749.
— — (Kalk-) s. oben, auf dieser Seite.
— — (Kratz-) s. Kratzkelle.
— — (Mauer-) s. oben, auf dieser Seite.
— — (Rühr-) } s. oben, S. 748.
— — (Schaum-) }
— — (Schöpf-) s. oben, S. 749.

1. Keller, ein nur in einigen Gegenden, besonders Niedersachsens, übliches Wort, geronnene, insonderheit sauer gewordene Milch zu bezeichnen; daher kellern daselbst auch für gerinnen üblich ist. Siehe Gallerte, welches Wort daraus entstanden ist.

2. Keller (der) Fämin. die Kellerin, ein nur in einigen Gegenden übliches, und aus Kölner verderbtes Wort, sowohl einen Kölner, d. i. Hüfner, zinspflich-

pflichtigen Besitzer eines Hufengutes, als auch, und zwar am häufigsten, einen Vorgesetzten derselben zu bezeichnen; in welchem letztern Verstande es sowohl im Oestreichischen, als auch am Niederrheine, vorkömmt, wo Amtskeller so viel als Amtsverwalter ist, einen Beamten zu bezeichnen, der das Kammeralwesen eines Amtes besorget, und unmittelbar auf den Amtmann (welcher Titel daselbst insgemein nur adelichen Personen gegeben wird,) folgt, dessen Gebieth alsdann auch die Kellerey, oder Amtskellerey, genannt wird. Es ist aus dem mittlern Lat. Colonarius entlehnt. Siehe Kölnhof.

3. Keller, L. Cella, Fr. Cave, Diminut. das Kellerchen, Oberd. Kellerlein, Fr. Caveau.

1. Ueberhaupt, eine Höhle, ein hohles Behältniß, ein hohler Raum, wo es nur noch hin und wieder in einigen einzelen Fällen üblich ist. In der Schweiß werden die Höhlen in den Bergen, worin sich Krystall befindet, Keller genannt.

Bey dem Notker ist Chellera eine Vorrathskammer, und im Wallach. Kalntar, ein Topf.

In den zusammen gesetzten Flaschenkeller, bedeutet es ein bewegliches Behältniß für Flaschen: s. Flaschenfutter, im XIV Th S. 49, fgg.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, ein Behältniß unter der Erde, theils allerley Verrichtungen daselbst vorzunehmen, theils auch allerley Sachen daselbst zu verwahren. In engerer Bedeutung ist Keller ein solches gewölbtes Behältniß, im Gegensatze eines ungewölbten, welches, weil er statt des Gewölbes oben mit Balken belegt wird, ein Balkenkeller, und im g. L. eine Tunke (Dunke), und in andern gemeinen Mundarten Tunch, genannt wird. In einem Keller wohnen. Ein Italiänerkeller, ein solches Behältniß unter der Erde, in welchem allerley italiänische Waaren aufbehalten und verkauft werden;

s. Th. XXXI, S. 132, f. Imgl. ein solches Behältniß unter der Erde, zum Behuf einer jeden Haushaltung. In den Keller gehen. Wein, Bier aus dem Keller holen. Ein Bierkeller, Milchkeller, Weinkeller. Ein Bergkeller, entweder ein in einem Felsen gehauener Gang, in Form eines Kellers, ausser daß er nicht so geräumig ist; oder ein nach gemeiner Art gemauertes Gewölbe, welches in die Tiefe eines frischen Sandberges angelegt ist. Man bedient sich deren, wenn man sie wegen der Beschaffenheit des Erdbodens haben kann, wo eine starke Braunahrung ist, und viele Biere vorräthig auf dem Lager gehalten werden müssen. Oft wird der Eingang derselben, um besserer Bequemlichkeit willen, mit einer übersäulten Vorlage angebauet; da denn diese so genannte Bergkellerhäuschen unten vor dem Eingange des Kellers einen feinen verschlossenen Raum zu allerley Geräthschaft abgeben, über diesen aber noch ein Zimmer ist, wo man sich in heißen Sommertagen bey einem frischen Trunke laben kann.

Der Hofkeller, ein Keller zum Behuf eines fürstlichen Hofes. Daher die Hofkellerey, die sämmtlichen dabey angestellten Bedienten; der Hofkellner oder Hofkellermeister, welcher dem Hofkeller zunächst vorgesetzt ist.

Besonders, ein Ort oder öffentlicher Keller, welcher die Bier- oder Weinschanksgerechtigkeit hat. Wenn ein solcher Keller dem gemeinen Wesen einer Stadt, oder ihrer Obrigkeit, eigenthümlich gehört, wird er der Stadtkeller, oder Rathskeller, auch der Burgkeller, (*) Fr. Echansonnerie du Sénat, genannt.

Es

(*) Entweder weil Burg hier noch so viel als Stadt bedeutet, oder auch, weil ein solcher Keller ehedem zu einer in der Stadt befindlichen landesfürstlichen Burg gehört hat.

Es ist dieses eine Polizeyanstalt in Städten, wodurch der Rath oder die gemeine Stadt für die Einwohner und Fremden einen bequemen Ort anlegt, denselben mit gutem Getränke versieht, und solches nach richtigem Maße, rein und unverfälscht, für billigen Preis schenken läßt. Es ist nicht nur eine Bequemlichkeit für die in Städten gewöhnlichen Fremden, sondern auch für die Bürger, weil sie nicht allemal, wie auf dem Lande, selbst Getränke brauen, und also für Geld mit gutem und gesunden Getränke versehen werden müssen, indem solches zur Besorgung der Polizey des Proviantwesens gehört. Zugleich ist es auch eine billige Revenüe zur Erhaltung eines Stadtwesens, wenn entweder solche Raths- oder Stadtkeller administriret, oder unter gehöriger Aufsicht verpachtet, auch wohl zuweilen mit andern Dingen mehr, z. B. mit der Anstalt, daselbst zu speisen, zu logiren ꝛc. verknüpfet werden. Siehe Th. XXXIII, S. 573.

In dieser Bedeutung schon bey dem Notker Chellir, im Schwabensp. Keler, im Nieders. gleichfalls Keller, im Dän. Kielder, im Angels. Cellera, im Schwed. Kaellare, im Span. Cillero. Die Endsylbe er ist das Suffixum, welches ein Werkzeug, oder auch ein Ding selbst, bedeutet. Die Stammsylbe Kell gehört mit Kehle, Kelle, dem verwandten Gölle, dem Lat. Cella, und andern mehr, zu einem und eben demselben Worte, in welchem der Begriff der Höhle der herrschende ist. Das Lat. Cellarium und mittlere Lat. Cellare, ist auf eben dieselbe Art gebildet.

4. Keller, ein aus Kellerer oder Kellner zusammen gezogenes und vornämlich im Oberdeutschen übliches Wort, den Vorgesetzten eines Wein- oder Bierkellers zu bezeichnen, wo eine solche Person weiblichen Geschlechtes auch die Kellerin genannt wird. Siehe Kellner.

Keller sind insonderheit bey der Haus- und Landwirthschaft unumgänglich nothwendig, und machen einen besondern Gegenstand der wirthschaftlichen Bauart aus. Zur Erhaltung verschiedener gewonnenen ökonomischen Producte, die auf eine längere Zeit zum Gebrauch, Nutzen und Gewinn, ohne Veränderung, Zersetzung und Auflösung, oder wohl gar ohne Fäulniß, bleiben sollen, wird ein kühler Ort, wo keine starke Abwechselung der Wärme und Kälte Statt findet, erfordert. Viele Sachen, sie mögen entweder schon durch die Kunst zubereitet seyn, oder wie selbige auch schon die Natur darreicht, als: Bier, Milch, Most, Obst, Fleisch, Erdgewächse, u. d. gl. behalten über dem Horizonte in der Atmosphäre nicht gar lange ihre Verbindung der Theile zu einem guten Geschmack; in kühlen Behältnissen hingegen, dergleichen die Keller sind, können solche Natur- oder Kunstproducte länger schmackhaft erhalten werden. Die Kühle widersteht der Gährung, vermittelst welcher meistens allerley Zersetzung, Veränderung und Verderben entsteht. Milch, Butter und Käse sind, bey der Landwirthschaft, zur Nahrung des Landmannes, ein eigenes Naturale; diese wünscht der Landmann für sich, und um Vortheil und Gewinn davon zu ziehen, vor dem Verderben, so lange als möglich, zu bewahren. Alle Speisen und Getränke werden im Sommer durch die große chemische Wirkung der Atmosphäre verändert, und zum Genuß verdorben; ein guter Keller aber, welcher gehörig kühl ist, hemmet gedachte Wirkung, hindert den schädlichen Erfolg, und erhält Speise und Trank zum Genuß und Gewinn länger in einem unveränderten Zustande.

Nicht jeder Ort, auch nicht jede Gegend, gestattet die Anlegung eines solchen kühlen Behältnisses, oder eines Kellers. Wo Grundwasser eindringen kann, würde das Behältniß zwar kühl, von einer andern

Seite

Seite aber auch fehlerhaft, seyn. Das eindringende Wasser müßte ausgeschöpfet, oder ausgepumpet werden; und nach aller dieser Unbequemlichkeit und oft wiederholten Arbeit, ist doch wohl der Keller noch zu feucht, und zu niedrig. Liegt hingegen ein Keller zu hoch, und zu sehr den Sonnenstrahlen ausgesetzt, gegen Mittag und Abend: so wird seine verlangte Kühle gemindert, und was man zu vermeiden suchte, gereicht zum Schaden; im Winter wird er zu kalt, und im Sommer zu warm. Liegt er gar zu tief, in so fern man von dem Grundwasser nichts zu befürchten hätte: so geschieht es öfters, daß fast zu wenig Luft darin in Bewegung ist, mithin verderben die darin aufgehobenen Dinge wiederum. Bey solchen Kellern ist man in Gefahr, daß Lager und Gefäße vom Moder angegriffen und zerrüttet werden. Hat ein Keller zu viel Zug, so kömmt die äussere Luft mit derjenigen, die in dem Keller ruhig seyn sollte, zu bald in das Gleichgewicht, und dann ist der Erfolg fast wie über dem Horizonte. Doch ist dieses leicht abzuändern. Man kann, in diesem Falle, durch Thüren, Läden u. d. gl. den Zug vermindern, und die Kühle des Kellers nach dem Thermometer einrichten.

Bey einem wirthschaftlichen Wohngebäude wünscht man die Keller, oder wenigstens einen, im Hause zu haben. Es würde zu viel Unbequemlichkeit verursachen, wenn man ihn von dem Wohnhause entfernt anlegen müßte. Nach den Vertheilungen der Gemächer, kann der Keller unter der Stube, oder auch unter den Kammern, angeleget werden. Nur unter der Küche und dem Hausflure, legt man ihn nicht gern an; denn an diesen Orten werden zu viele Feuchtigkeiten auf dem Fußboden vergossen, welche nach und nach in die Keller dringen, und in einem oder andern von aufbewahrten Dingen Verderben erregen könnten. Aus eben der-

selben Ursache, kömmt man auch den Ställen nicht gern zu nahe. Die Milch erfordert einen eigenen Keller; sonst, wenn alles durch einander in einer Abtheilung aufbehalten wird, kann eines oder das andere verderben, oder wenigstens unschmackhaft werden. Man weiß, was für Wirkungen die sauern und lauzenartigen Ausdunstungen gegen einander haben, und was der Erfolg davon ist. In einem Keller kommen gar öfters dergleichen Dünste gegen einander zusammen, die denn allerley dem Hauswirthe verdrießliche Folgen erzeugen. Kann also der Milchkeller, und ein zweyter Keller für allerley andere Naturalien, von einander abgesondert werden, ob sie gleich einerley Eingang haben, so ist es eine gute Einrichtung zu nennen. Zuweilen bringt man den Keller für die Naturalien an einem andern Orte an, z. B. in der Scheune unter den Bansen, wo sie vor der Sonnenhitze gedeckt sind, und ungemein kühl bleiben. Man kann also, zumal an solchen Orten, wo in wenig er Tiefe Wasser zu befürchten ist, einige Ellen über dem Horizonte, in den Bansen, die Kellergewölbe aufführen, mit etwas Erde überschütten, und wieder ebenen lassen. Diese Keller sind im Sommer kühl, im Winter warm, und zugleich wegen des Einganges sehr bequem.

Wo die Gegend es nicht erlauben will, den Kellern eine gehörige Tiefe in die Erde zu geben, muß man freylich eine Nothhülfe erwählen. Dergleichen Gegenden sind meistens die gar flachen und ebenen Landstriche, oder auch solche, die den Flüssen nahe liegen. Kömmt man 2 bis 3 Fuß in die Erde, so hat man schon eindringendes Grundwasser. In die Gebäude kann man kaum einen Keller von halber, geschweige von ganzer, Höhe anbringen. Hier wird der vorgedachte Fall einigermaßen zu nutzen seyn. Ein

zwey-

zweyter ist, daß der Keller über dem Horizonte gewölbt, rings herum mit Erde, an die Wände und über das Gewölbe mit Lehm verschlagen, und endlich als ein Berg aufgeführet und angeschüttet werde. Wenn der Lehm 2 Fuß dick gemacht wird, und eben so viel Erde darauf kömmt, und endlich mit Rasen bedeckt wird, hat man nicht zu fürchten, daß er nicht kühl genug seyn sollte. Zu mehrerer Vorsorge pflanzt man Laubbäume auf und um den Berg, auf welchem der Keller liegt, so werden im Sommer die Sonnenstrahlen, und im Winter die gar zu scharfen kalten Winde abgehalten, und gebrochen, daß dergleichen Keller weder zu kalt, noch zu warm werden können. Die Eingänge sind, wo möglich, von der Mitternachtseite anzulegen, oder, wenn es ja von den wärmern Seiten seyn muß, durch lange Hälse mit doppelten oder dreyfachen Thüren, wo dem ungeachtet die erste Thür mit einem Strohschopfe zu überbauen ist, weil Stroh die andringende Wärme und Kälte sehr mindert und abhält.

Felsen- und Bergkeller sind zwar, in Ansehung der Kühle, die vorzüglichsten; nur will zuweilen die Luft darin mangeln, wenn etwa keine Luftzüge anzubringen sind; man müßte denn, wie es in großen Kellern von Nutzen gewesen ist, Züge vom Boden des Kellers bis zu Tage, wie einen Schornstein heraus führen. Nach Verhältniß des Felsens oder Gebirges, kosten solche Keller zwar eben so viel, und zuweilen mehr, als ein aus dem Horizonte gemauerter, sind aber übrigens von unendlicher Dauer.

Wo ein bloßer, stehender und derber Lehm gefunden wird, kann auch ohne Auszimmerung und Wölbung von Steinen ein Keller ausgegraben werden. In einigen Gegenden, wie z. B. in der Stadt Altenburg, laufen solche, in bloßen Lehm gehauene Keller, wie die Fahrten der Mäuse, fort. Gemeiniglich sind

die Gänge 7 F. weit; die so genannten Kessel aber haben eine Weite von 12 bis 14 F. Die Kessel sind als eine halbe Kugel ausgehauen, die Gänge aber sind den Tonnengewölben ähnlich.

Wo unverbrennliche Lehmhäuser gebräuchlich sind, dient das untere Stockwerk (der Erdstock) gemeiniglich zu einem Keller, in welchem Erdgewächse, Getränke ꝛc. bequem aufbehalten werden. Diese Gebäude stehen gänzlich über dem Horizonte, die dicken Wände und das Strohdach lassen aber keine Wärme und Kälte eindringen. Zur Thüre kann auch kein Zutritt der äussern Luft Statt haben, indem von aussen eine eiserne, von innen aber eine mit Blech beschlagene hölzerne Thür vorhanden ist.

Was die gemauerten und gewölbten Keller betrifft, so muß ein Keller, nach dem Weinbaue oder der Brauerey, welche ein Haus- und Landwirth besitzt, proportionirt seyn, und lieber etwas mehr, als zu wenig, Raum haben. Die Breite muß so groß seyn, daß mitten ein Gang bleibe, und auf beyden Seiten die Fässer räumig, und wenigstens $\frac{1}{2}$ Elle von den Wänden ab, liegen, damit man um dieselben und um die Lager herum gehen, und auch hinten darnach sehen, und sie säubern könne, damit sie nicht etwa von einer feuchten Wand anlaufen, und mit der Zeit, nebst dem was darin ist, Schaden leiden mögen. Ihr Stand muß sich meist gegen Norden wenden, damit sie von da her allezeit kühle Luft haben mögen. Von ihrer Tiefe hat man keine gewisse Regel, weil sich solche nach der Beschaffenheit des Bodens richten muß. Wo keine Wasserquelle oder überflüssige Feuchtigkeit hinderlich ist, oder solche sich leicht durchführen und ableiten läßt, kann man ihn wenigstens 12 F. tief im Lehten machen, so bekömmt er seine Höhe, welche nicht nur zu besserer Luftreinigung, sondern auch zur vor-

vortheilhaften Unterbringung der dahin kommenden Sachen sehr nützlich und bequem ist.

In manchen Gegenden findet sich schon einige Fuß tief in der Erde Wasser. Will man nun in einem solchen Grunde dennoch trockne Keller mauern lassen, muß man zuvörderst die Gegend untersuchen, ob dieselbe so tief liegt, daß aus einer ganzen Fläche, das Wasser dahin zusammen trete; oder, ob nicht weit davon eine tiefere Gegend liegt; oder drittens, ob es gar Wasserquellen habe.

Findet sich nur das erste, so hat man allerdings bey Anlegung eines tiefen Kellers viele Arbeit. Man muß nämlich einige Fuß von den Grundmauern, und zwar auf allen vier Hauptecken, eine Vertiefung graben lassen, welche einige Ellen tiefer seyn muß, als der Grund des Kellers ausgegraben beträgt, damit das Wasser in solche gemachte Brunnen treten könnte. Haben diese alsdann einige Tage gestanden, so, daß das Wasser nach einander ausgeschöpfet worden ist, so macht man mit dem Graben des Kellergrundes den Anfang. Haben nun die vier Brunnen das Wasser noch nicht genug an sich gezogen, so muß man aus der Mitte des Grundes nach den Brunnen kleine Gräben machen lassen, damit das Wasser aus dem ganzen Grunde da hinein laufe, und er also trocken bleibe; sodann nimmt man Thon und Kies, schlägt eine Sohle, $\frac{1}{2}$ Elle hoch, durch den ganzen Grund, und mauert hierauf eine Sohle mit vermischtem Cemente, hernach aber auf diese Sohle das Mauerwerk des Kellers. So bald solches steht, berappet oder bewirft man solche Mauern in- und auswendig mit Cemente, und läßt den Zwischenraum der Erde und Grundmauer umher mit Thone ausstoßen: so wird kein Tropfen Wasser in solchen Keller kommen, ob er gleich mitten im Wasser stände; alsdann füllet man die gemachten Wasserlöcher wieder zu, so ist man hernach sicher, daß man einen trocknen Keller behält.

Ereignet sich aber der zweyte Fall, daß nicht weit von der Anlage des Grundes eine tiefere Gegend vorhanden ist: so muß man den Grund zu dem Keller graben, und alsdann werden kreuzweise etwas tiefe Gräben bereitet, welche senkrecht nach der tiefen Gegend zu gemacht werden. Diese Canäle füllet man hernach mit Kieselsteinen aus, und läßt darauf einen Thon- oder Lehmschlag machen. Hierüber fängt

man das Mauerwerk an, so ziehen die Gräben alles Wasser ab, und der Keller bleibt alsdann immer trocken.

In dem dritten Falle, wenn nämlich wirkliche Wasserquellen vorhanden sind, muß man entweder solche in kleine Brunnen einfassen, und durch gemauerte Rinnen in eine Hauptvertiefung führen, aus welchem Wasserbälter alsdann das gesammelte Wasser ausgeschöpfet oder gepumpet werden muß, wofern kein Abzug in eine tiefere Gegend anzubringen ist. Kann aber ein Abzug angebracht werden, so findet bey der Leitung dasjenige, was bey dem zweyten Falle gesagt worden ist, Statt.

Will man aber denen Kellern, welche Wasser haben, und bereits stehen, helfen, und sie in brauchbaren Stand sezen, so muß man erst sehen, ob die Gegend viel Wasser halte, und ob das Wasser höher stehe, als das Pflaster des Kellers ist. Ist nun solches, und der Keller hat Höhe genug, so läßt man auf das alte Pflaster, $\frac{1}{2}$ Fuß hoch, oder, nach Beschaffenheit der Horizontalfläche des Wassers, auch höher, einen Thonschlag darauf machen, und legt alsdann ein neues Pflaster darauf. Findet aber solches, wegen der Höhe des Kellers, nicht Statt, so macht man in einer Ecke ein Loch, welches einige Ellen tiefer als der Keller ist, damit das Wasser sich daselbst hinein ziehe; alsdann reißt man das Pflaster des Kellers auf, und gräbt ihn noch einen Fuß aus; macht hernach einen Thonschlag, und gießt eine dünne Sohle von Kalk, mit Cement vermischt, darauf, und legt alsdann das Pflaster wieder darüber, verstreicht auch die Fugen der Pflastersteine und den Mörtel. Hernach füllet man das gemachte Loch wieder aus, und vermacht es, wie das andere Pflaster des Kellers: so wird kein Wasser mehr aus dem Grunde in den Keller dringen. Kömmt aber das Wasser auch mit von der Seite, so muß man den ganzen Keller mit Cementmörtel bewerfen lassen.

Daß man durch die Anlage eines Kellers nicht dem Nachbar schaden dürfe, versteht sich von selbst; geschieht aber ein Schade, es sey vorsetzlich, oder unvorsichtigerweise, so muß der Nachbar, welcher den Keller gräbt, solchen ersezen (*).

Unter

(*) 24. §. ult. in fin. ff. Damni infecti. *Caepolla* de S. V. P. c. 45.

Unter seines Nachbarn Grund und Boden einen Keller zu graben, ist Niemand befugt, zumal derjenige, der solches in seinem Eigenthume vornimmt. (*) Um so weniger darf also solches geschehen, weil über eines Jeden Grund und Boden der Himmel frey seyn muß; (**) woraus umgekehrt auch der Schluß folgt, daß unter eines Andern Platz nicht gegraben oder gebauet werden dürfe (***).

Der Zierde wegen bringt der Baumeister die Keller in einem Hause gern hinterwärts an, es sey denn, daß die Vielheit oder Menge der Keller ihn zum Gegentheil nöthigen; denn man bringt die Kellerthür gern unter der Treppe auf der Hausflur an, welche insgemein mehr hinter-, als vorwärts, fällt. Allemal aber muß ein Keller so angebracht werden, daß jede Kellermauer unter einer Stockwerkmauer zu stehen komme, und zwar der Dauer und Festigkeit wegen, damit Mauer auf Mauer zu stehen komme. Erlaubt es der Boden, so muß der Keller ganz in die Erde stehen, und so hoch seyn, daß ein Mensch darin aufrecht gehen kann.

Nach diesen Grundsätzen wird nun, zugleich mit dem Grundgraben, das Kellerloch, oder eine Grube, worin der Keller zu stehen kommt, ausgegraben. An den Seitenwänden dieser Grube, ihrem ganzen Umfange nach, muß gleichfalls ein Grundgraben geführt werden, und in diesem werden die Grundmauern von Kalksteinen errichtet. Jede Mauer eines Kellers, worauf der Bogen zu stehen kömmt, besteht aus zwey Theilen, nämlich: aus der eigentlichen Mauer, oder dem erhöheten Fundamente, worauf eine Mauer des ersten Stockwerkes zu stehen kömmt; und aus der

(*) Arg. L. 6. Cod. de Mercat.
(**) L. 21. §. 2. ff. quod vi aut clam;
(***) *Carpzov.* de S. V. P. c. 43, n. 2.

Wiederlage, worauf eigentlich das Gewölbe ruhet. Beyde sind zwar im Verband oder vereinigt gemauert, so weit die Wiederlage mit hinauf steigt; allein, man kann sie doch in Gedanken trennen, und die Wiederlage ist auch niedriger, als die damit vereinigte Mauer. Der erhöheten Grundmauer, so wie auch bey Muldengewölben der eigentlich so genannten Kellermauer an jeder schmalen Seite, giebt der Mäurer $2\frac{1}{2}$ Stein zur Dicke, wenn das unterste Stockwerk 2 Steine dick ist, jeden Mauerstein der Länge nach gerechnet; der damit vereinigten Wiederlage aber $3\frac{1}{2}$ Stein. Hienach muß der Grundgraben aufgeworfen, und die Grundmauer aufgeführet werden, so, daß diese einige Zolle breiter ist, als gedachte beyde Mauern zusammen genommen. Nach diesen Gesetzen führt der Mäurer auf den Grundmauern die sämmtlichen Kellermauern und Wiederlagen aus Mauersteinen auf, giebt jeder die erforderliche Höhe nach Beschaffenheit der Tiefe des Kellerloches, und mauert übrigens im Verband. Auf den Wiederlagen kömmt das Gewölbe selbst in seiner Spannung zu stehen. In hiesigen Gegenden wählt man zu Kellern nur Mulden- oder Muffel- und Kreutzgewölbe, je nach dem Raum und Umstände es gestatten. Ein Muffelgewölbe geht in der Breite des Kellers nach einem Zirkelbogen, ruhet an den langen Seiten des Kellers auf den Wiederlagen, an den schmalen Seiten aber auf der Scheibe der Kellermauer, d. i. der Rundung auf dieser Mauer, die der Mäurer richtig nach ihrem Bogen findet, wenn er sie nach einem bereits nebenbey aufgerichteten Bogen der Lehre mauert, und hienach die Steine gehörig behauet. Hieraus erhellet, daß ein Muffelgewölbe mehr Maß zur Länge, als zur Breite, hat. Ein Keller hingegen, worauf ein Kreutzgewölbe zu stehen kömmt, ist gleichseitig; das Gewölbe selbst besteht aus vier gleichen, keilförmigen, doch gerundeten Theilen, und diese kommen sämmtlich

lich in dem Schlußsteine, wie in einem Puncte, zusammen. Die jetzt genannten keilförmigen Theile nennt man Kappen; und wo zwey und zwey Kappen zusammen stoßen, ist ein stärkerer Gurt.

Jedes Gewölbe muß, bekanntermaßen, auf einem hölzernen Modell, welches der Mäurer Lehre (Bogenlehre) nennt, aufgeführet werden, und diese Lehre giebt ihm seine Gestalt. Der Mäurer stellt nämlich neben der Wiederlage hölzerne Klötze, welche beynahe so hoch sind, als die Wiederlage, und auf diese kommen, von einer Wiederlage zur andern, Bogen von Bohlen zu stehen. Diese Bogen, die in einiger Entfernung von einander gestellet werden, haben oben die genaue Rundung des Gewölbes, und werden durch Latten unter einander vereiniget und gedecket. Jeder Bogen steht aber nicht unmittelbar auf seinen beyden Klötzen, sondern auf einem Keile, welcher also unmittelbar auf dem Klotze ruhet. Nach Maßgabe einer solchen Lehre wird nun das Gewölbe errichtet. Ein Muffelgewölbe ist nur ½ Mauerstein, oder 5 Zoll, dick, so, daß also der Stein nach seiner Höhe bey dem Mauern auf der Lehre zu liegen kömmt. Eben so dick ist auch das Kreuzgewölbe in den Kappen; in den Gurten aber ist es nur 1 Stein dick. In allen diesen Fällen kömmt die Kante der untersten Reihe Steine auf der äussersten Kante der Wiederlage zu stehen. Uebrigens werden die Steine gemeiniglich im Verband gemauert. Der Mäurer pflegt die Steine nicht keilförmig zu behauen, sondern die Kanten zwey über einander liegender Steine kommen nur scharf auf einander zu stehen, so wie die Lehre nachweiset. Bringt die Beschaffenheit des Gewölbes es mit sich, daß nur kleine Lücken zwischen zwey benachbarten Reihen Steine entstehen, so werden diese Lücken gemeiniglich nur mit Kalk ausgefüllet; sind dieselben aber groß, so verzwickt

zwickt man sie mit kleinen Zwicksteinen. Der Schlußstein hält das Ganze zusammen, und befindet sich vorzüglich in dem Sturze des Gewölbes; er muß daher genau eingetrieben werden, doch so, daß er noch mit Kalk gefüttert ist.

Das fertige Gewölbe muß sich nach und nach setzen (sacken); daher darf man die Lehre nicht mit einemmale, sondern nach und nach weg nehmen, und deswegen sind, gedachtermaßen, die Keile zwischen Bogen und Rören angebracht. 24 Stunden nach Vollendung des Gewölbes, wird jeder Keil gelöset, oder, wie der niedersächsische Mäurer sagt, gelüftet. Man treibt ihn nämlich mit einem kleinern Keile heraus, so, daß nun der kleine die Stelle des heraus getriebenen großen vertritt. Nach 48 Stunden werden auch die kleinen Keile, und endlich auch die ganze Lehre, weg genommen.

Wenn man, zur Verfertigung eines Bauanschlages wissen will, was das Grundgraben und der Kellerbau kosten könnte: so muß man ausrechnen, wie viel Kubikfuß Erde ausgegraben werden. Der Grundriß Fig. 2020 b) stellt die obere Fläche der auszugrabenden Erde: und das Profil des vorhabenden Gebäudes, Fig. 2020 a), wie tief die Erde ausgegraben werden müsse, vor. Hierauf sucht man die auszugrabende Erde in solche geometrische Körper, die sich ausrechnen lassen, einzutheilen. Also ist die Erde, welche des Kellers wegen ausgegraben wird, ein Prisma, dessen obere Fläche a b c d, Fig. 2020, die Höhe aber a u, Fig. 2020 a), anzeigt. Unter diesem Prismate ist ein anderes von der Erde, die wegen des Kellers Grundmauer noch auszugraben ist, und in der obern Fläche einen vier eckigen Kranz a e b f c g d h, Fig. 2020 b), vorstellt. Die Höhe desselben ist p d, F. 2020 a). Die übrige auszugrabende Erde betrachtet man gleichfalls als Prismata, deren obere Flächen aus dem Grundrisse, F. 2020 b), zu nehmen, welche in lauter Parallelogramma einzutheilen sind; die Höhe aber giebt g e, F. 2020 a). Die ganze Ausrechnung aber wird sich folgendermaßen verhalten; wobey zu bemerken ist, daß

zur Ausrechnung der Grunderde ein Fuß in 10 kleinere Theile oder Zolle getheilt ist, um eine leichtere Ausrechnung zu haben.

Ausrechnung des zum Keller auszugrabenden Prismatis.

Dasselbe ist lang ab, Fig. 2020 41′0″
breit ad, Fig. 2020 234

1640
1230
820

95940 Inhalt der obern Fläche.
hoch au, Fig. 2019 9′0″

8634|600″ Inhalt des Prismatis.

Die Ausrechnung desjenigen Prismatis, welches unter obigem Prismate befindlich ist, und einen viereckigen prismatischen Kranz vorstellt, kann folgendermaßen vorgenommen werden. Von der aus dem Vorhergehenden bereits bekannten obern Fläche a b c d, Fig. 2020 b), wird die innere Fläche e f g h abgezogen, und das Residuum mit der Höhe r a, oder p d, F. 2020 a), multiplicirt.

Länge fe, Fig. 2020 36′0″
Breite eh, Fig. 2020 158

2880
1800
360 95940 obere Fläche a b c d.

Innere Fläche 56880 - 56880

39060 Residuum.
Höhe ra, Fig. 2020 1′8″

312480
39060

703080 Inhalt des Prismatis, welches einen viereckigen prismatischen Kranz vorstellt.

Die übrigen Prismata können, ihren obern Flächen nach, in eines gebracht werden, wenn man daraus lauter Parallelogramma macht, welche alle einerley Breite haben, daher die Längen anfänglich nur zusammen zu schlagen, und mit 2 Fuß, als ihrer Breite, zu multiplicieren sind, wodurch man die obere Fläche erhält, welche sodann mit der Höhe g e, F. 2020 a), multiplicirt wird, woraus der gesammte Inhalt an Kubikmaßen entsteht, wie aus folgendem erhellet:

Das Parallelogrammum	iklm, Fig. 2020, ist lang	41′ 0″
	nopq	410
	rstu	410
	wxyz	410
	1	116
	2	116
	3	116
	4	116
	5	105
	6	105
	7	105
	8	105
	9	105
	10	105
	11	105
	12	116
	13	116
	14	116
	15	114
	Summa aller Längen - -	3303
	Breite lm, F. 2020 b).	2′ 0″
		66060
	Höhe ge, F. 2020 a).	4′ 0″

Kubikinhalt der übrigen Prismatum	2642	400
Dazu kommt:		
Inhalt des Prismatis vom Keller	8634	600
Inhalt des Prismatis, welches einen vier-eckigen prismatischen Kranz vorstellt	703	080
Summa aller auszugrabenden Erde	11980	080″

Wenn die Erde locker, und nicht über 5 Fuß tief auszubringen ist, werden für jede 10 Kubikfuß 4 Pfenn. bezahlt. Da aber aus dem Keller auch Erde über 5 F. tief auszubringen ist, können auf jede 10 Kubikfuß Erde durch die Bank 5 Pf. gerechnet werden, daß also 11980 Kubikfuß 20 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. auszubringen kosten, wie sich aus folgender Rechnung durch die Regel de Tri ergiebt.

Fuß	Pfenn.	
10	5	11980
		5
		59900

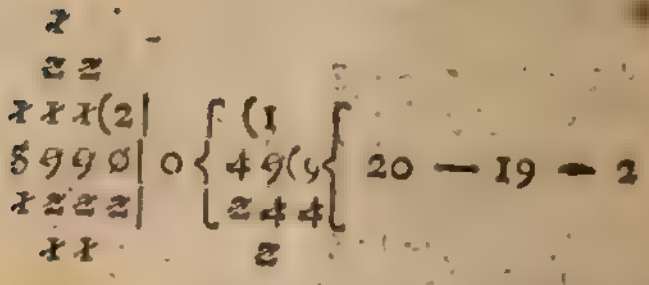

Ausrechnung der zum Keller erforderlichen Mauersteine.

In einem Keller kommen zweyerley Arten von Mauern vor, nämlich: die Wiederlagen des Gewölbes, und das Gewölbe selbst. Man kann dazu wohl auch die dritte Art nämlich die Stirnmauern, setzen.

Die Wiederlage bis an den Absatz, wo der Bogen abgeht, ist unten breiter als oben, und kann beynahe als ein Prisma, welches zur Basis ein Trapezium, und die Länge f e, F. 2020 b), hat, angesehen werden. Der Gewölbebogen aber ist ein Stück eines hohlen Cylinders, dessen Basis das Stück eines Zirkelkreyzes a b c d, F. 2020 a), die Linee aber f e, F. 2020 b), ist. Die Stirnmauern sind auch Prismata, deren Länge a d, F. 2020, die Dicke o ♂, und die Höhe r u, F. 2020 a), ist. Der Ueberrest der Grundmauern bis unter den Schwellen, sind lauter Prismata, deren Baſes Parallelogramma sind, wie e f g h, oder i k l m, zeigen. Die Längen sind aus dem Risse F. 2020 b) zu nehmen. Die Basis der Wiederlage zum Keller, welche ein Trapezium abgiebt, ist oben bey n b, 2, und unten bey o r 4 Fuß; also ist die Linea intermedia nothwendig 3 F. stark; die perpendikuläre Höhe ist 6 F.; die Länge f e, F. 2020 b), ist 36 Fuß; woraus für beyde Wiederlagen ein Kubikinhalt von 1296 Fuß entsteht, wie folgende Rechnung zeigt:

Lin.

Lin. interm. 3′
Höhe 6
18
Länge 36
108
54
648 Inhalt einer Wiederlage.
648 so viel auch für die zweyte.
1296′ Inhalt beyder Wiederlagen.

Der Gewölbebogen gibt eigentlich einen halben hohlen Cylinder ab, und also ist dessen Basis ein halber Cylinderkranz. Hiervon sind aber schon ein Paar Stücke in der Wiederlage mit berechnet, daher nur ein Stück eines Zirkelkranzes a b c d übrig bleibt; ich will aber doch einen halben Zirkelkranz voll nehmen, und die zwey Stückchen, welche schon in der Wiederlage berechnet sind, abziehen.

Der kleine Diameter zum Kellergewölbe hält 16′4″ (nach Decimalmaß), und der große Diameter 19′0″.

7 — 22 — 164
22
328
328
3608

113
3608 { 515 3/7 Peripher. zum kl. Diam.
777 { 41. der vierte Theil des kl. Diam.
515.
2060.
17.
21132 Inhalt des kleinen Zirkels.

7 — 22 — 190
22
380
38
4180

65(1
4180 ⌠597 3/7 Periph zum großen Diam.
7777 ⌡ 190. der große Diam.

53730.
597 .
27.

113457.

3222(1
2234 7 ⌠28364 1/4 Inh. des gr. Zirkl.
44444 ⌡21132 Inh. des kl. Zirkl.

Inhalt des ganzen Zirkelkranzes - - - 7232 1/4
Inhalt des halben Zirkelkranzes - - - 3616 1/8

Die vom halben Zirkelkranze abgehenden Stücke kurz zu berechnen, kann man ein jedes als ein geradlinigtes Dreyeck ansehen, dessen eine Seite, wo das Bogenstück ist, an beyden Enden ausser dem Bogen, in der Mitte aber innerhalb des Bogens gezogen ist, und also die Basin 1'6", die Höhe aber 5'0", rechnen.

Höhe 5′0″
halbe Basis 8″

400 Inhalt eines Dreyeckes.
400 so viel auch für das zweyte.

800 Inhalt beyder Dreyecke.
3616⅔ Inhalt des halben Zirkelkranzes.
800

2816⅔ Inhalt der Basis des hohlen Cylinderstückes.
36′0″ Länge desselben fe, Fig. 2020.

168960
8448
45

1013|805 Inhalt des Kellergewölbes.

Es ist zu merken, daß man die untern Winkel b und c, Fig. 2019, ziemlich voll zu mauern pflegt, welches zum Halt des Gewölbes sehr zuträglich ist; man hat aber, wenn man dergleichen auch hier machen wollte, deswegen mehr Mauer anzuschlagen nicht nöthig, weil ein Eingang in den Keller seyn muß, und deshalb gleichsam ein Stück aus dem Gewölbe geschnitten wird, dessen Steine man zu gedachten Winkeln nehmen kann.

Der Stirnmauer Länge a d, Fig. 2020 b), ist 23′5″
Dicke e ♂ - - - - 25

1175
470

5875

Höhe r u, Fig. 2020 a), 110″

58750
5875

Inhalt der einen Stirnmauer 646250
so viel auch für die zweyte 646250

Inhalt der beyden Stirnmauern 1292|500

Zur Kellertreppe ist noch eine dünne Mauer, welche die Stufen trägt, und ein Prisma abgibt, deren vordere Sei-

tz, welche ein Trapezium ist, als Basis angenommen werden kann; hievon ist die Linea intermedia 9′0″

Höhe	1 0′0″
	9000
Höhe des Prismatis oder Dicke der Mauer	1′5″
Inhalt der Mauer zur Kellertreppe	135|000

Die übrigen Grundmauern sind alle von einerley Dicke, nämlich von 2 Fuß; die Höhe aber ist unterschieden, weil unter den äussersten Schwellen noch Quadersteine, unter den innern aber keine kommen, daher die erstern 4 F. und die innern 5 F. hoch gemauert sind. Von jeden aber kann man doch die Längen besonders zusammen schlagen, und sie nachher mit der Dicke und Höhe multipliciren.

Von der äussern Mauer ist die Länge l i, Fig. 2020 b),	41′0″
xz	410
ma	242
kb	242
cy	242
dw	242
Summa aller Längen	1788
Dicke	2′0″
	35760
Höhe	4′ 0″
Kubik-Inhalt der äussern Grundmauer	134.400

Die

Die innere Grundmauer α β, Fig. 2020 b), ist lang 37′ 0″
γ δ 370
2 116
3 116
6 105
9 105
10 105
13 116
14 116
zwey Mauern auf den Wiederlagen zusammen 729

Summa aller Längen 2337
Dicke 2′ 0″

44780
Höhe 5′ 0″

Kubik-Inhalt der innern Grundmauern 2239|000

Recapitulation der Mauern im Grunde und zum Keller.

Inhalt der zwey Wiederlagen	1296000″
Inhalt des Kellergewölbes	1013805
Inhalt der zwey Stirnmauern	1292500
Inhalt der Mauer zur Kellertreppe	135000
Inhalt der äussern Grundmauern	1430400
Inhalt der innern Grundmauern	2239000

Kubik-Inhalt der Grund- u. Kellermauern 7406′|705″

Will man wissen, wie viel Ruthen oder Faden Bruchsteine zu diesen Kubikfußen Mauer erfordert werden: so ist zu merken, daß eine Ruthe Steine im Bruche nicht eine Ruthe Mauer gibt, sondern es werden zu 1 Ruthe Mauer wenigstens 1½ Ruthe Steine aus dem Bruche erfordert. Nach dieser Proportion ist vermittelst der Regel de Tri leicht heraus zu bringen, wie viel Faden Bruchsteine zu 7406 Kubikfuß Mauer erfordert werden. Ein Faden kostet im Bruche 3½ Thlr.

Ausrechnung des Mäurerlohnes.

Die Grund - und Kellermauer beträgt 7406 □ Fuß
Davon geht ab das Kellergewölbe 1013

bleiben also für die Grundmauer 6393 □

Für jede 10 Kubikfuß zahlt man 1 Gr. 9 Pf. (worunter auch der Handlangerlohn ist,); folglich beträgt der Maurerlohn 46 Thlr. 14 Gr. 9 Pf.

Der Fußboden im Keller ist lang, fd Fig. 2020 b) 36'0'
breit, eh, 158

2880
1800
360

Inhalt des Fußbodens 56880

wofür man 569 □ Fuß rechnet. Nach solchem Inhalte wird das Mäurerlohn für das Gewölbe berechnet, und für jeden □ Fuß 1 Gr. gegeben, welches überhaupt 47 Thlr. 10 Gr. beträgt.

J. S. Penther's Bau-Anschlag. Augsb. 1764, f. 138.

Einen Keller-Bogen ohne Breter und mit geringen Kosten zu verfertigen, Fig. 2021, nimmt man ein Stück Holz so lang, als der Keller breit seyn soll, ab, und läßet darin oben mit eines Rademachers Bohrer ziemlich große Löcher, welche oben weiter, als unten, sind, in einer Reihe, ungefähr 1 Fuß breit von einander, aber nicht ganz durch, bohren, damit man das Stück Holz nachher wieder brauchen könne, c, und schlägt in die Löcher runde Hölzer zu Streben oder Stützen, d, auf die Art und Länge, wie die Figur zeigt. Sodann legt man es auf einem ebenen Boden auf die Erde nieder, und in die Mitte vor dem Stücke Holz ein Bret e, nimmt mit einem Bindfaden die Länge ab, und bemerkt die Hälfte davon in der Mitte des Holzes f, und die Hälfte von fb bis gg; macht mit der Länge fb, aus g, unten auf dem Brette den Kreutzbogen h, und schreibt oder zieht von f in h eine gerade Linie. Hernach bemerkt man auf dem mit-

mittelsten runden eingeschlagenen Strebeholze oder Stütze d, wie hoch der Bogen seyn soll, als: in i; rücket hierauf mit einem Ende des Bindfadens auf der Linie fh in die Höhe, bis das andere Ende mit a i b gleich kömmt, nämlich in k; daraus zieht man an den Hölzern oder Streben den Bogen a i b mit Röthel oder Kreide, und säget das überstehende von den Strebehölzern ab. Alsdann spaltet man starke Weidenpflänzer, gibt ihnen die Gestalt eines Tonnenbandes, und nagelt sie über die abgeschnittenen Hölzer oder Streben herum: so ist der Bogen fertig. Wenn dergleichen Bogen auf ihre Unterbogen l gestellet, und mit Schalbretern überleget werden, und bey dem Mauern bemerket würde, daß der oben aufgenagelte Weidenband sich zwischen den Strebehölzern von der darauf kommenden Last etwas eindrücken wollte, so darf man nur noch ein Strebeholz zwischen die Unterlage und den Weidenband schlagen. In der Mitte des Kellers lässet man wohl so viel Erde stehen, daß der Bogen darauf mit ruhen kann, auch die Mauersteine darauf geleget werden können. Wenn der Keller fertig gemauert ist, und man die Bogen nicht mehr brauchen will, hauet man die Strebehölzer ab, und man kann alsdann Bogen und Breter mit geringer Mühe heraus nehmen, auch die in der Mitte des Kellers noch befindliche Erde zum Kellerloche hinaus werfen.

10. St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1755, Col. 159, f.

Der Propst und Pfarrer zu Löfstadt in Upland, Westbeck, hat eine Materie zu Kellergewölben entdeckt, von der man sich sonst nicht leicht vorstellen sollte, daß sie zu diesem Gebrauche dienen könnte, so gemein sie auch ist. Da Schmiede-Kohlen nicht faulen, oder Nässe so leicht in sich nehmen, und dabey nicht schwer sind, so glaubte er, daß dieses ihnen einen genugsamen Vorzug vor Holz und Stein, die man

sonst zur Bedeckung der Keller zu gebrauchen pflegt, gäbe. Es kam nur darauf an, ob sie in Ansehung ihrer geringern Härte auch vermögend wären, dem Drucke, den die Gestalt des Gewölbes verursachet, zu widerstehen. Hr. W. wagte, im Aug. 1746, einen Versuch mit einem Kellergebäude, von 9 Ellen lang, $5\frac{1}{2}$ E. breit, und $3\frac{1}{4}$ E. hoch, zwischen den Mauern. Er ließ dazu Kohlen aufsuchen, die meist $\frac{1}{2}$ E. lang waren, und legte sie, wie Ziegel, in hartes Erdreich in die aufgeworfene Grube, worauf er an beyden Seiten des Kellers eine Wiederlage, $\frac{3}{4}$ E. hoch, gerade auf mauerte, hernach die Gewölbebogen von Ziegeln machte, worauf das Mauerwerk von Kohlen fortgesetzt wurde, bis das ganze Gewölbe fertig war, da zu oberst auf seinem Rücken Keile von Kohlen, mit hölzernen Schlägen eingetrieben wurden. Die Mauerspeise selbst bestand aus klein gehackten und gestoßenen Kohlen, die mit den Füßen in nassen Thon eingetreten wurden, damit weder Kalk noch Sand, als Steinarten, in diesem Gebäude zu finden wären, die den Versuch zweifelhaft machen könnten. Während dem Baue fing es an, an halb-elligen Kohlen zu mangeln, daß man hier und da kurze, manchmal nicht über $\frac{1}{2}$ Viertelelle lange einmengen mußte, welches Hrn. W. zweifelhaft machte, ob das Gebäude Bestand haben würde. Indessen ließ er, so bald der Keller gewölbet wurde, hart auf das Gewölbe Erde treten. Nachdem es fertig war, und man nach 2 oder 3 Tagen die Lehrbogen weg nahm, setzte es sich mit starkem Prasseln und Krachen 2 Stunden lang, worauf es so fest ward, daß man darauf springen und hüpfen konnte, ohne daß es im geringsten nachgab.

Zum ganzen Gewölbe gingen 4½ Last Kohlen auf, deren eine 12 Tonnen hält; und wenn man die Last zu 2 Thlr. 8 Oer Kupferm. rechnet, so kostet der Bauzeug nur 10 Thlr. 4 Oer Km. und dieses thut eben die Dienste wie 1000 Stück Ziegelsteine, welche sonst zum wenigsten auf dieses Kellergewölbe gegangen wären.

9 B. der übers. Abhdl. der kön. schwed Akad. d. Wiss. a. d. J. 1747. Hamb 1753-8. S. 334. f.

Nach Anleitung des von Hrn. Westbeck angestellten Versuches, Kellergewölbe von Holzkohlen zu bauen, erinnerte der kön. schwedische Schloßbaumeister, Eliander, man könnte dazu eine andere Sache brauchen, die nicht nur eben die an den Holzkohlen gerühmten Vorzüge besäße, nämlich leicht zu seyn, und die Feuchtigkeit nicht an sich zu ziehen, sondern dieselben auch an Stärke überträfe, daß man darauf vollkommene massive Häuser aufführen könnte. Bey Eisen- und Kupferwerken nämlich vergrößern sich die so genannten Schlackenhalden oft zu so großer Beschwerde des Bergbaues, als sie anderer Seits genutzet werden könnten. Man brauchte nur die kleine Mühe, die Schlacken, indem sie von dem Heerde abgenommen werden, in gewisse Maße und Formen zu thun, und so nachgehends selbst die Gestalt verschiedener Steine anzunehmen, die am dienlichsten zu Kellern und andern unterirdischen Gewölben und Mauerwerke wären.

Da auch ein solcher Stein sowohl ziemliche Hitze, als auch feuchte Witterung, verträgt: so hält Hr. Eliander dafür, sie würden zu Feuerheerden und Schorsteinen am dienlichsten seyn. Zu Steinen nächst an der Erde, unter massiven Häusern, würden solche Schlackensteine gute Dienste thun, besonders aber zum Mauern unter Wasser, wozu der bindende Eisenrost, den das Wasser aus diesen Schlackensteinen ziehen würde, besonders behülflich wäre.

Hr. E. berichtet, dieses alles sey kein bloßer Gedanke und Vorschlag von ihm, sondern er hätte gesehen, daß man die Schlacken zu solchem Gebrauche bey den englischen Schmelzwerken anwendete. Ausser dem hätte er auch

Dämme mit zerschlagenen Schlacken geschüttet gefunden, wo diese Füllung sich durch den Rost dermaßen zusammen gebunden hätte, daß kein Wasser dadurch hätte durchdringen können, ungeachtet das Holzwerk am Damme verfault und zerfallen gewesen wäre.

10 B. der Abhdl. der kön. schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1748. Hamb. und L. 1753. 8. S. 74. f.

Die Keller-Fenster, oder Keller-Löcher, müssen mit einem starken eisernen Gitter, und einem einfachen oder doppelten geflügelten Laden, wohl verwahret, auswendig auch ½ oder 1 Fuß von dem Erdboden erhaben seyn, damit das Wasser von starken Regengüssen nicht in den Keller laufe. Was in Ansehung der Breite und Höhe der Fenster, welche zu Erleuchtung eines Kellers, einer Kellerküche ꝛc. dienen, zu bemerken ist, s. im XII. Th. S. 572.

In manchen Reichsstädten, wo die Leinweber in den Kellern, welche sie Dunken nennen, arbeiten, werden die Dunk- oder Kellerfenster, um mehreres Licht zu erhalten, auf die Reichsstraße heraus gebauet, wie Fig. 2022, bey a im Kleinern, und bey A im Großen, zu sehen ist. Es werden nämlich diese Fenster oben auf 18 Zoll weit heraus gemacht, und mit einem hölzernen Geländer versehen, über jedem Fenster aber muß eine Falle (Klappe) seyn, welche zur Nachtzeit zugemacht wird, damit weder Menschen noch Vieh verunglücken. Wollte aber jemand gegen seines Nachbars Grund dergleichen Dunkfenster machen, wo er keine Traufgerechtigkeit hat, ist es ihm ohne Vergünstigung und guten Willen des Nachbars nicht erlaubt. Wenn er aber gegen den Nachbar in seinem Hause Licht und Fenster hat, darf er, um an seinem Gewerbe nicht gehindert zu werden, wohl Dunk- oder Kellerfenster machen, aber so, daß dieselben seiner Mauer eben und gerade, auch vergittert seyn, wie b zeigt. Es ist aber in der augsburgischen Bauerdnung hinzu gefügt, daß, wenn ein Weber aus dem Hause zöge, und ein anderer, welcher das Handwerk nicht hat, dagegen einzöge, dieser schuldig seyn solle, die Dunkfenster zu zuhalten, und nicht zu öffnen, bis wieder ein Weber das Haus beziehen würde, welcher das Handwerk treibt, und in solchem Keller seine Nahrung sucht. Hier ist die Rede

von

von solchen Kellerfenstern, wie bey a und A; denn es steht hernach ausdrücklich: Oder es sollen ihm die Dunkfenster ab, und in die Mauer derselben eben und gerad einzumauern aufgetragen und anbefohlen werden". Ueberhaupt müssen die Kellerfenster und Kellerlöcher, besonders diejenigen, welche nach der Straße oder Gasse heraus gehen, mit eisernen Gittern wohl verwahret werden, damit Menschen und Vieh nicht zu Schaden kommen. Auch wenn mein Nachbar gegen meinen Hof solches nicht beobachtete, habe ich das Recht, mich darüber zu beschweren, und ihn zu solcher Vergitterung anzuhalten.

Die Treppe, muß sich mit ihren Stufen nach der Tiefe des Kellers richten; die Stufen selbst aber müssen wenigstens 3 Ellen lang, und, zum bequemen Auf- und Absteigen, $\frac{1}{2}$ F. oder höchstens 7 Z. hoch seyn, zum Antritte aber eine halb-ellige Breite haben.

Zu der Kellertreppe zu dem Gebäude, Fig. 2020, (s. oben S. 764. fgg.) gehören 15 Stufen. Zu jeder Stufe ist ein Quaderstein, welcher $4\frac{1}{2}$ F. lang, 8 Decimalzoll breit, 7 Zoll hoch ist, mithin 37 Kubikfuß und 800 Kubikzoll nöthig, wofür man 38 Kubikfuß voll, und für jeden Kubikfuß $1\frac{1}{2}$ Gr. Brecher- und 1 Gr. 9 Pf. Hauerlohn rechnet, welches zusammen 5 Thlr. 8 Gr. 6 Pf. beträgt.

4′5″	Länge	— 1½ Gr.	— 38	
8	Breite		1½ 1(9	
36•			38 8 7	2 Thl. 9 Gr.
7	Höhe		19 2 4	
2520			57	
15	Zahl der Stufen oder Tritte	7 — 1 Gr. 9 Pf.	— 38	
12600			12	21
252			12	38
37800			9	76
			21	798

Brechen

1	(1	
1 7(6	2(8	
7 9 8	6 6	2 Thl. 18 Gr. 6 Pf.
1 2 2	2 4	
1		

Brecher-Lohn	2 Thl. 9 Gr.
Hauer-Lohn	2 Thl. 18 Gr. 6 Pf.
	5 Thl. 3 Gr. 6 Pf.

Penther's Bauanschlag, S. 49.

Der Kellerfußboden muß entweder mit breiten Steinen gepflastert, oder mit Klinkern, oder sonst haltbaren Mauersteinen, ausgesetzt seyn. Einige wollen gar, man solle ihn mit genau in einander schließenden, gespündeten oder gefalzten, steinernen Platten, mit einem unvermerkten Abhange gegen die Mitte zu, belegen, in solcher Mitte aber zu Ende des Kellers einen ziemlich großen steinernen Kasten oder Trog einsenken, denselben mit Bretern, oder, welches noch besser ist, mit starken eichenen Pfosten bedecken, auf allen vier Seiten aber Rinnlöcher lassen, damit, wenn durch Unglück ein Faß rinnend würde, das auslaufende Getränk in solchem Troge sich sammeln könne, und nicht zu Schaden gehe. Allein, wenn man auf die Fässer gehörig Acht hat, wird es dieser Vorsorge nicht bedürfen, weil ein solcher Trog nicht nur schwer rein zu erhalten ist, sondern auch bisweilen wohl gar Kröten, oder andere giftige Thiere sich darin aufhalten; imgleichen, wenn sie nicht wohl zugedeckt bleiben, oft mit einem Fehltritte ein Unglück dadurch entstehen kann.

Wenn man sich eine brennende Straße in voller Gluth, mit allen den Sprizen, löschenden Personen und dem übrigen Gewühle lebhaft vorstellt: so wird man von selbst die Unmöglichkeit einsehen, etwas von dem Hausgeräthe anderswo hin retten zu können. Der einzige Zufluchtort in solchem Falle, besonders in den

Städ-

Städten, ist der Keller. Wie unsicher ist aber auch dieser, wenn er nur mit einer hölzernen Thüre verwahrt ist! Ungewiß ist auch der Schutz, welchen man durch vorgelegten Mist zu geben sucht, da man solchen in den wenigsten Häusern vorräthig hat, und man auch bey annähernder Gefahr immer noch mit dessen Vorlegung säumet, um noch etwas in den Keller hinein bringen zu können, worüber gemeiniglich das Feuer die mit Rettung beschäftigten Personen übereilet, und ihre mit großer Mühe in den Keller gebrachte Sachen verzehrt. Sollte es da nicht am rathsamsten seyn, eiserne Thüren vor die Keller machen zu lassen, wodurch auch die kleinern unter den letztern schon sichere Zufluchtörter abgeben würden? Und wer könnte wohl die dazu erforderlichen Kosten zu einem Einwande machen, da man ja bey einer eisernen Thüre viele hölzerne erspart, und sein ganzes Hausgeräth bey entstandenem Brande dadurch retten, oder wenigstens mit der Hoffnung davon sich beruhigen kann. Sollte jemand die hiezu erforderlichen Kosten, oder vielmehr nur einstweilige Auslage nicht bestreiten können, so wird es schon viel zur Sicherheit beytragen, wenn man ein starkes eisernes Gitter über die hölzerne Thüre von aussen, oder ein Eisenblech von innen daran befestigt, zumal wenn man sie vorher mit einem Mörtel aus Kalk, Sand und gehacktem Heu oder Stroh, stark bestrichen hat.

Einen neu gebaueten Keller muß man, ehe etwas von Getränke hinein geleget wird, fleißig öffnen, auch mit Rosmarin- und Wachholderholze, imgleichen mit wohlriechenden Kräutern, oder anderm guten Räucherwerke, recht ausräuchern. Was einen übeln Geruch gibt, als: Käse, Kraut, Rüben, Sauerkohl, Zwiebeln, Knoblauch, Oehl, Milch, insonderheit Saures, u. d. gl. muß man nicht in den Wein- und Bierkellern halten, weil es sowohl dem Weine, insonderheit

dem

dem neuen, als auch dem Biere, schädlich ist. Auch muß, so viel möglich, verhütet werden, daß keine Kloaken, Pferdeställe, Mistpfützen, und andere einen übeln Geruch von sich gebende Sachen, in der Nähe seyn, weil das Getränk den Gestank von dergleichen Unsauberkeiten durchaus nicht vertragen kann.

Im Sommer müssen alle Oeffnungen vor dem Sonnenscheine verwahret werden; insonderheit muß der Bliz nicht in den Keller leuchten können; denn Donner und Bliz bringen dem Weine und Biere in den Kellern großen Schaden, und verändern solche am Geschmacke und an der Farbe. Man muß daher die Kellerlöchern zum öftern mit frischen grünen Rasen belegen, und diese bisweilen begießen. Im Winter muß man, die starke Kälte abzuhalten, die Thüren, Läden und Fenster mit Strohdecken wohl verwahren, auch die Thüren im Ein- und Ausgehen nicht offen lassen. Um die Keller wider die Kälte zu verwahren, pflegt man auch Stücke Eis vor die Kellerfenster zu legen, solches umher mit Schnee zu zustopfen, und mit Wasser zu begießen; s. Th. X. S. 526.

Damit in einem Keller alles trocken bleibe, und nicht dumpfig werde, ist bey dessen Anlegung vorzüglich darauf zu sehen, daß Mauern und Gewölbe von trocknen Steinen aufgeführet, und mit wohl bindendem Kalke gemauert werden. Der Keller wird ganz reine und trockne Luft haben, wenn man inwendig, in oder an einer Wand desselben, eine Röhre von Mauerziegeln, 6 Zoll ins Gevierte, von dem Boden an aufmauert. Unten bleibt sie offen, oben führt man sie durch das Kellergewölbe hinaus, am besten in einen Schorstein. Man hat hievon den doppelten Vortheil, daß nicht nur der Keller von feuchter und dumpfiger Luft gereiniget, sondern auch zugleich das Abziehen des

Rauches

Rauches in dem Schorsteine befördert wird. Die gute Wirkung dieses Mittels ist durch Erfahrung bestätigt. Wenn der mit einer solchen Zugröhre versehene Keller zu trocken werden wollte, kann man die untere Oeffnung der Röhre, entweder ganz oder zum Theil, zumachen.

Von der Schädlichkeit und Tödlichkeit der Dünste gährender Sachen in einem Keller, wenn ein Mensch sich deren Wirkung aussetzt, s. im XV. Th. S. 622, fgg.

Von einer vollführten Reparatur eines von unten herauf voll Wasser getretenen Kellers, wird im 1 B. der ökon. Nachr. der patriot. Ges. in Schles. a d. J. 1773, S. 155, f. folgende Nachricht ertheilt.

„ Es war vor etlichen Jahren, als ich im Monath May zur Besichtigung eines unter dem Wohnhause eines Landpfarrherrn befindlichen Kellers, welcher plötzlich voll Wasser getreten war, herbey gerufen ward. Seit der Erbauung des Hauses war, nach Aussage der Bewohner desselben, dieser Keller beständig trocken gewesen, und nur erst vor 6 Wochen hatte das Wasser sich darin eingefunden. Die Wiederlage des Kellers, nebst dem darauf ruhenden Tonnengewölbe, waren von Bruchsteinen. Der innere Raum enthielt im länglichen Viereck 7½ E. der Länge, und 4½ E. der Breite nach. Die Höhe des Kellers vom Fußboden, bis an die Krone des Gewölbes, war 4 E. Der Stand des Wassers belief sich auf eine Höhe von 19 Zoll.

„ Es konnte dieses Wasser kein eigentlich so genanntes Grundwasser seyn, weil solches sich sonst schon bey Vertiefung des Platzes zum Aufführen der Grundmauern gezeigt haben würde. Die Ursache der gegenwärtigen Ueberschwemmung mußte also in einer Quelle zu suchen seyn, deren Hauptleitung zwar ausserhalb des Kellers befindlich war, welche aber bey dem in den Frühlingsmonathen gewöhnlich stärkern Antriebe aller Quellen, vermittelst eines neuen Zweiges in dem Keller selbst einen Ausguß erhalten hatte. Um mich hier-

hievon näher zu überzeugen, ließ ich das Wasser bis auf 4 Zoll ausschöpfen. Hierauf nahm man ganz deutlich wahr, daß das hervor quellende Wasser, welches seine vorige Höhe wieder zu erreichen suchte, ungefähr 2 E. vom Eingange in den Keller auf der Oberfläche des übrigen Wassers Blasen aufstieß, und also durch den Fußboden, aus welchem dasselbe einen Pflasterziegel heraus gehoben hatte, eindrang. Ich wartete die Mitte des Sommers ab, weil sich um diese Zeit die meisten Quellen an Wasser zu verringern pflegen.

„ Gegen das Ende des Jul. war auch wirklich das Wasser im Keller bis auf 3½ Z. gefallen, und konnte vollends ausgeschöpfet werden. Hierauf ließ ich von vierkantigem sechszolligen Erlenholz einen Rost abbinden, dessen Fächer 1 Elle ins Gevierte weit waren, und solchen auf den Fußboden des Kellers dergestalt legen, daß der Rahmen desselben das Gemäuer an allen vier Seiten genau berührte, wie aus Fig. 2023 deutlicher zu ersehen ist. Gedachter Rahmen war ½ E. breit; über denselben ließ ich in der Höhe von 1½ E. das Gemäuer einkerben, und in die eingehauenen Kerbe, und um den Rost a) herum, neu gemauerte Streben d d hinauf führen, die auf dem Rahmen ½ E. breit standen, und sich mit der vorhin erwähnten Höhe von 1½ E. in das alte Wiederlager verliefen. Dieses geschah von mir deswegen, damit, wenn etwa die Quelle im künftigen Herbste oder Frühlinge wieder mit verneuten Kräften andringen möchte, solcher den Rost nicht heben, und aus seinem Lager rücken könne. Sodann wurden die Fächer des Rostes voll Letten, worunter frisches Eichenlaub gemischt war, geschlagen. Ferner wurde der ganze Rost mit dem künstlichen Cemente, welchen man aus warmem Kalke, Ziegelmehle, Eisenschlag und gestoßenem Glase verfertigt, 2 Zoll hoch übergossen, und in diesen Guß ließ ich gebrannte Pflasterziegel b, die, des genauen Schlusses wegen, auf allen vier Seiten abgerieben waren, legen. Auf solche Art wurden diese Reparatur zu Stande gebracht, und der Fußboden des erwähnten Kellers ist, von der Zeit an, so trocken geblieben, als eine gedielte Stube “.

In Holland gibt es schwimmende Keller. Wenn nämlich die Holländer in einem großen, aber nicht wasserdichten Keller ein wasserdichtes Behältniß zubereiten wollen, machen sie, nach Befinden der Umstände, ein Rostwerk von hiezu tüchtigem Holze, belegen es mit Bohlen, bringen es in den großen Kellern auf das Wasser, und mauern dann darauf den Boden und die Seitenwände mit Traß in solcher Höhe fertig, daß das höchste Wasser im Keller dieselbe nicht übersteigen könne. Diesen, auf solche Weise wasserdicht gemachten, Kasten lassen sie stehen, bis er recht trocken, und alles zusammen ein Steinkörper geworden ist; alsdann schrauben sie ihn bis auf den Boden des großen Kellers nieder, und bedecken ihn von oben her mit Balken, Bohlen oder Bretern, so ist das Behältniß zu dem verlangten Gebrauche fertig.

Keller, (Balken-) s. oben, S. 751.
— — (Berg-) siehe oben S. 752, und 757.
— — (Bier-) } s. oben, S. 752.
— — (Burg-) }
— — (Eis-) s. Th. X. S. 508, fgg.
— — (Feld-) s. Th. XIV. S. 49.
— — (Flaschen-) s. oben, S. 751.
— — (Hof-) s. oben, S. 752.
— — (Italiäner-) s. oben, S. 751.
— — (Mast-) für das Wild; s. Th. XXVIII. S. 230.
— — (Milch-) s. unter Milch.
— — (Mord-) s. in den Supplem. Casematte.
— — (Raths-) s. oben, S. 752.
— — (Schwimmender) s. oben, auf dieser Seite.
— — (Stadt-) s. oben, S. 752.
— — (Wein-) s. unter Wein.

Keller-Assel, } s. Keller-Wurm.
Keller-Esel, }

Keller-Fenster, s. oben, S. 778, f.

Keller-Geschoß, das unter der Erde, oder großentheils unter der Erde, befindliche Geschoß eines Hauses; s. im XI. Th. S. 664.

Keller-Hals. 1. Ein vorspringendes Gebäude über der Treppe eines Kellers, entweder so fern dasselbe den Eingang zu dem Keller enthält, von Hals, ein hohler Raum, oder auch so fern Hals, wie noch im Schwed. auch einen Hügel, eine Erhöhung, bedeutet.

2. Eine Pflanze, Daphne *Linn.* von welcher ich hier handeln werde.

Ihre vermuthet, daß sie ihren Namen nicht von Keller habe, sondern von dem Angels. cuellan, ersticken, weil das Kraut und die Beeren dieser Pflanze den Hals zusammen ziehen.

Der Gattungsname des Kellerhalses, ist nach dem Bauhin, Tournefort, und Ray, Thymelaea, und nach Linné, Miller und Royen, Daphne. Den letztern Namen hat Dietrich auch im Deutschen beybehalten. Die Blume hat keinen Kelch. Das Blumenblatt zeigt eine lange Röhre, und einen kleinen, in 4 eyförmige, spizige, gleichförmige Einschnitte getheilten Rand. An der Röhre sitzen 8 kurze Staubfäden, welche wechselweise höher und niedriger gestellet sind. Der ganz kurze Griffel trägt einen knopfichten Staubweg. Die rundliche Beere enthält einen einzigen Samen. Linné hat 13 Arten angegeben, davon die 7 erstern ihre Blumen zur Seite, die übrigen aber an dem Gipfel des Stammes tragen.

1. Der nackend blühende Kellerhals, Thymelaea folio deciduo, flore purpureo, officinis Laureola femina *C. Bauh.* Laureola folio deciduo, s. Mezereon germanicum *J. Bauh.* Chamædaphne s. Laurus pusilla *Lob.* Laureola femina & Daphnoides crocea *H. Lugd.* Laulus pusilla *Lob.* Chamelaea germanica *Dod.*

Dod. Thymelaea lauri folio deciduo s. Laureola femina *Tourn.* Daphnoides *Camerar.* Daphne floribus sessilibus infra folia elliptico-lanceolata *Royen* Daphne Mezereum, floribus sessilibus ternis caulinis, floribus lanceolatis deciduis, Fr. Bois gentil, Garou, Laureole, Thymalée, Schwed. Kaellerhals baer. Man findet bey den Schriftstellern verschiedene andere Namen, wodurch aber sowohl diese Art, als auch eine andere, die Daphne Laureola, verstanden, und beyde mit einander verwechselt werden. Diese sind: Kellerkraut, Kellerschall, Brennwurzel, Damar, Läusekraut, Lorbeerkraut, Rechbeere, Scheißlorbeere, Seidel-Bast, Seidenhaft, Süßbast, Wolfsbast, Zeidel-Bast, Zeiland, Zieglig, Zindelbast. Diese Staude wächst in dem nördlichen Europa, auch in Schwaben und in der Schweitz, in weitläuftigen, etwas feuchten Wäldern wild, wird aber, wegen des guten Geruches ihrer Blumen, die sich oft schon im Febr. und März, ehe noch die Blätter zum Vorschein kommen, zeigen, auch in Gärten häufig gezogen. Ihr Stamm wird als wild, selten über 3, in den Gärten aber bisweilen 16 Fuß hoch. Ihr Stängel treibt viele Aeste, welche mit einer grauen, glänzenden und dermaßen zähen Rinde, daß man dieselbe statt des Bastes gebrauchen könnte, bekleidet sind. Ihre Blätter sind zart, glänzend, glatt und dunkelgrün, und kommen gemeiniglich der Gestalt eines Eyes ziemlich nahe, nur daß sie zuweilen an beyden Enden mehr zugespizt sind. Mitten durch ihre Oberfläche läuft, der Länge nach, eine erhöhete Ader. Sie zeigen sich erst, wenn die Blumen verwelken, an dem Gipfel des Stängels und der Aeste, an welchen sie auf einem kaum merklichen Stiele zu beyden Seiten sitzen. Sie fallen gegen den Herbst, öfters auch noch eher, ab. Ihre Blumen kommen bald auf dieser, bald wieder auf der andern Seite des Stängels und der Aeste, zu drey

aus einer Knospe, und bilden daselbst eine Art von Aehre, fallen aber bald wieder ab; sie haben einen angenehmen, aber starken Geruch; jede sitzt auf einem eigenen sehr kurzen Stiele. Der untere Theil der Krone ist mit Haaren bewachsen; diese ist übrigens zäh, fest, und gemeiniglich purpurroth, zuweilen auch weiß. Die Beeren werden im Jun. und Jul. reif; sie sind kugelrund, und von einer schönen scharlachrothen Farbe. Ihr Same hat beynahe die Gestalt eines Eyes, ist aber etwas spitziger.

Ob gleich diese Staude wild wächst, verdient sie doch, aus mancherley Ursachen, insonderheit weil die schön gefärbten und wohlriechenden Blumen zeitig, und wenn wenig andere zugegen sind, sich darstellen, einen Platz in den Gärten. Sie kann entweder im August durch Ausstreuung des Samens auf einen beschatteten Platz, oder durch Ableger, oder durch Schnittlinge, oder im Frühlinge, oder noch besser im Herbste, durch das Verpflanzen vermehret werden. Man muß nämlich dieses Gewächs im Febr. oder März in den Wäldern aufsuchen, denn da findet man es am leichtesten, weil es alsdann blühet, da noch alles kahl in denselben aussieht; hernach aber, wenn alles grün ist, und das Gras darüber wächst, wird es schwer zu finden seyn. Wer es nun in der Blüthe sucht, und auszeichnet, daß er es im Herbste finden kann, thut besser, als wenn er dasselbe mit der Blüthe aushebt; denn das Versetzen eines Gewächses mit der Blüthe, ist immer mißlich. Am besten versetzt man demnach die Stöcke im Herbste, wobey einige Vorsicht nöthig ist, indem die größern, wegen der wenigen Nebenwurzeln, nicht leicht wieder anwachsen; deswegen dahin zu sehen ist, daß viel Erde an den Wurzeln bleibe. Gewisser ist die Versetzung junger Stämmchen, dergleichen auch in den Gärten von den ausfallenden Samen häufig aufwachsen. Die Samen liegen öfters länger, als ein

Jahr,

Jahr, in der Erde, ehe sie keimen. Die Stöcke lieben auch in den Gärten einen guten feuchten Boden, und schattig gelegenen Ort.

Fast alle Theile dieses Gewächses, sind von einer beißenden, scharfen, und leicht schädlichen Beschaffenheit. Selbst die Blume ist nicht unschuldig. Schon ihre Ausdunstung erregt zuweilen in einem verschlossenem Zimmer Ohnmachten. Nimmt man einen blühenden Zweig, wie bey andern Blüthen öfters geschieht, in den Mund, so wird man ein heftiges Brennen und einen gewaltigen Durst empfinden; dergleichen Zufälle aber sind viel stärker, und werden auch andere nach sich ziehen, wenn man die Rinde und Beeren käuen und hinterschlucken wollte. Es sollen zwar die Beeren dem Federviehwildbrete zur Nahrung dienen; bey den vierfüßigen Thieren aber, und bey den Menschen, wirken sie wie ein Gift. Linné führt in der Flora Suecica an, daß durch sechs Beeren ein Wolf getödtet worden ist, und daß 12 Gran davon, als ein Purgiermittel eingenommen, bey einer erwachsenen Frauensperson Blutspeyen und den Tod gewirkt haben.

Observatio de mezerei baccis cuidam puero noxiis, st. in *Act. Helvet. phys. med. &c.* Vol. V. Basil. 1762, 4. S. 331, f.
Jo. Maur. Hoffmanni obs. de hypercatharsi ex masticatione & esu quatuor baccarum mezerei, st. in *Misc. Nat. Cur.* Cent. VI. Obs. 46.

Die scharfe, brennende und purgirende Kraft dieser Pflanze, scheint mehr von öhlichten oder harzigen Bestandtheilen, welche bey den Beeren, den Blättern und der Rinde, in besondern Zellen verborgen liegen, als von einem beizenden alkalischen Salze, dem sie von Vielen zugeschrieben wird (*), her zu rühren. Denn fast alle heftige Purgirmittel erlangen diese Kraft von einer öhlichten oder harzigen Substanz, wie man bey dem Scammonium, Euphor-

 bium,

(*) Dieses scheint auch die Benennung Keller-Salz-Staude, im A. Schaupl. d. Nat. veranlaßt zu haben.

bium, Gummigutt, der Nieswurz, der Jalappe, u. a. m. wahrnehmen kann, als deren vornehmste purgirende Kraft in den harzigen Theilen liegt, und in den harzigen Extracten erhalten wird.

Man will beobachtet haben, daß gewinnsüchtige Gewürzkrämer die Beeren unter den Pfeffer gemischt haben, daher auch diese Staude den Namen Berg-Pfeffer, Piper montanum *Gesner*. Pfefferbaum, falsche Pfefferstaude, erhalten hat. Nach Hrn. Coll. Rath Pallas Berichte, in seiner Flora Rossica, werden auch die Beeren in Sibirien, unter dem Namen von wilden Pfeffer, als ein Hausmittel gebraucht. In kleiner Dose im Getränk gegeben, rühmt man sie daselbst wieder den Keichhusten. Zu 30 Stück ungefähr, in Wein eingenommen, führen sie ungemein heftig ab. An einigen Orten pflegt man dem Branntweine durch ihre Beymischung eine größere Stärke zu geben.

Alex. Russel hat die Wurzel dieses Strauches, welche aus Deutschland nach England gebracht worden ist, als ein Arzeneymittel geprüft, und bey einer hartnäckigen Krankheit, nämlich den venerischen Knoten, gar bewährt gefunden. Er bemerkt, daß die Wurzel aus der Rinde und dem holzigen Theile bestehe, der holzige Theil wenig Geschmack habe, die Rinde aber, wenn man sie käuet, zwar anfangs auch nicht scharf schmecke, hernach aber ein Brennen in dem Munde erege, welches viele Stunden dauert. Man hat die Rinde zu jeder Jahrszeit gesammelt; Russel aber glaubt, daß diejenige, welche spät im Winter gesammelt werde, geringere Kräfte besitze. Er hat auch erfahren, daß die Rinde dieses Strauches, wenn derselbe in einem leichten Boden wachse, die beste, in einem steinigen Boden hingegen die dünnste sey. Nach verschiedenen Versuchen hat er befunden, daß man am besten von der frischen Wurzelrinde 2 Loth mit 12 Pfund

Pfund Wasser ab-, und bis zu 8. Pf. einkochen, und zuletzt etwas Süßholz zusetzen, und von diesem Decocte ½ Pf. täglich 3 bis 4 Mal den Kranken trinken lassen könne. Selten ist bey dem Gebrauche dieses Trankes Laxiren erfolgt. Andere Zufälle hat man auch nicht bemerkt. Es hat auch dieser Trank keinen ekelhaften Geschmack. Zuweilen hat Russel die Solution des Queckſilbersublimates mit diesem Tranke verbunden, und will auch zugeben, daß dieselbe in Vertreibung der Knoten mitgewirket habe. Auch Fothergill hat diese Wirkung der Rinde durch eigene Erfahrung bestätigt.

Ein Schreiben vom D. Alex. Russel, an die medic. Gesellsch. d. d Linnestreet, d. 16. Apr. 176½, worin einige Fälle von der Lustseuche beschrieben werden, die durch eine Solution des ätzenden Sublimats curirt worden sind, st. im 2 B. der medicin. Bemerk. und Untersuch. einer Gesellsch. von Aerzten in London, Altenb. 1764, gr. 8. S. 79—88.

Die Blätter besitzen eine gleiche Schärfe; und Vogel meldet, daß ½ Quent, in kaltem Wasser eingeweicht, diesem eine purgirende Kraft mittheile. Mit Wein abgekocht, sollen sie nicht purgiren, sondern die monatliche Reinigung treiben, wie Welsot angemerkt hat.

In Ansehung des äusserlichen Gebrauches, könnte die Rinde und Beere gleichfalls nützlich seyn. Die Schweden pflegen die frisch abgeschabte Rinde auf die von dem Bisse der Schlangen verursachten Wunden zu legen. Sie verfertigen auch aus der Rinde und den Beeren eine Salbe, und gebrauchen dieselbe bey alten unreinen Schäden.

In der französischen Landschaft Aunis, wird die Rinde entweder von dieser, oder der 10ten Art (Daphne Gnidium *L.*), von eigenen darin erfahrnen Weibern, die deren Behandlung wohl verstehen, mit sichtbar gutem Erfolge, statt der gewöhnlichen blasenziehenden Mittel gebraucht, und sie verdient in dieser Absicht,

als ein Mittel, dessen Anwendung sehr einfach, dessen Wirkung vorzüglich zuverlässig, und dessen Gebrauch mit keiner Gefahr verbunden ist, Empfehlung. Bey dem Gebrauche wählt man die Rinde des Stammes, lässet dieselbe in Essig weichen, und zieht alsdann die faserigen Theile, in der Länge eines Zolles, und der Breite von 6 bis 8 Lin. von der äussern Schale ab. Hievon legt man 3 Stückchen, in eben so vielen, 2 Strohhalm breiten, gleichen Zwischenräumen, auf den äussern Arm, 4 Finger breit unter dem Gelenke der Achsel, oder auf das Dicke des Beines, deckt ein Epheu- (Eppich- oder Wintergrün-) Blatt darauf, (welches vor dem sonst gewöhnlichen Kohlblatte darin den Vorzug hat, daß es weit fester hält, und nicht so übel riecht,) versieht es sodann mit einer dicken Compresse und hinlänglich langen Binde, und verwahrt alles zusammen mit einem Stücke Wachstuch oder Taffet. Ein solcher Verband wird alle 12 Stunden so lange mit frischer Rinde täglich erneuert, bis das eingefressene Fleisch, welches auch zuweilen braundig und schwarz wird, völlig heraus gefallen, die Wunde rein, ziemlich ausgefüllt und überall roth, und der Zufluß einer wässerigen Feuchtigkeit in vollem Zuge oder die Exurtion (*) in vollem Gange, ist; alsdann weicht man die Rinde nicht mehr in Essig, als nur, um sie zuweilen leichter abzuschälen. Man wechselt auch das Auflegen selbst; in die vorhin frey gebliebenen Zwischenräume legt man nur in 24 Stunden, oder auch noch seltener, frische Rinde auf, wäscht aber die Wunde täglich 2 Mal mit Wasser rein aus. Die Empfindung davon, insonderheit nachdem die Rinde in das Fleisch eingeätzet worden, ist doch sehr mäßig,

(*) Le Roi braucht, zu Bezeichnung der Wirkung der Rinde, das Wort exuter, welches exuere bedeuten soll, weil die aufgelegte Rinde die Oberhaut von dem Theile abzieht.

mäßig, und kaum einer geringen Brandblase zu vergleichen. Ist vollends der Ausfluß im Gange, wozu, nach Beschaffenheit der Körper und Säfte, 14 Tage, ja 3, auch wohl 4 Wochen erfordert werden, so ist aller Schmerz weg, und man hat sich nun nur gegen das beynahe unerträgliche Jucken zu waffnen. Es schadet aber auch nicht, und ist vielmehr dem Ausflusse der Schärfe beförderlich, sich mit einer Compresse oder einem Schwamme allenfalls bis auf das Blut zu reiben; nur daß eine Art von Brennen, so aber bald vorüber geht, darauf erfolgt. Das aufzulegende Epheublatt, welches man am liebsten von der größten Sorte wählet, wird bis zur Größe eines Speciesthalers beschnitten; eben dieses thut man auch, wenn man genöthiget wird, Kohlblätter aufzulegen, weil die Wirkung des Blasenziehens, sich nach dem Umfange des Blattes erstreckt.

Die Fälle, in welchen dieses Mittel anzuwenden ist, sind überhaupt alle diejenigen, wo die Fontanelle, Haarseile, Schröpfköpfe und blasenziehenden Pflaster Statt haben, um eine nützliche Zertheilung und Abtreibung zu veranlassen, wenn die Hauptheile von einer Stockung und Niederlage der Säfte bedrohet werden, um den allzu starken Zufluß derselben von dem Orte, wo schon die ersten Verstopfungen oder Verschleimungen sind, zu hindern; gegen hartnäckige und eingewurzelte Flüsse in Augen, Ohren, im Halse, in der Brust, kurz, in allen Fällen, wo es rathsam ist, einen Trieb zu zertheilen, der sich an einem Orte concentrirt, wohin Säfte, deren Aufenthalt und Anhäufung schädlich werden könnte, ihren Lauf genommen haben, oder diesen Trieb an einem Orte zu vermehren, welcher aus Schlaffheit oder Verschleimung träge geworden ist.

Die Bewegungsursachen, den Seidelbast vorerwähnten bisher in Gebrauch gewesenen Mitteln vorzuziehen,

ziehen, sind nicht nur die beträchtliche Verminderung der bey jenen unvermeidlichen Schmerzen, sondern auch die bestätigte Erfahrung, daß derselbe alle die Wirkungen, die jenen beyzumessen sind, ja noch größere, hervor bringe, und Krankheiten hebe, die vielleicht jenen nicht gewichen wären. Man hat mit gutem Erfolge, Fontanelle, welche Jahr lang getragen worden sind, mit den durch die Seidelbastrinde bewirkten Eruterien verwechselt, und überhaupt wahrgenommen, daß man weit sicherer damit gehe, und nichts von dem zu befürchten habe, was nur allzu oft auf die Vesicatorien und Fontanelle von schädlichen oder doch unangenehmen Folgen sich zeigt; da hingegen bey hitzigen Krankheiten, und wo man den Puls erheben, das Fieber stärken, und gleichsam eine künstliche Kraft zu Hilfe nehmen muß, der Seidelbast in so dringenden Fällen nicht geschwinde genug wirken möchte. Im Lande Aunis selbst brauchten die Einwohner bisher den Seidelbast nur gegen Kopfflüsse und einige Halsdrüsenverstopfungen. Hr. le Roi, Leibarzt des Grafen von Provence, hat sich die Mühe gegeben, in dem Lande selbst, wo er sich lange Zeit aufgehalten hat, dieses Mittel genau zu untersuchen, und dessen Wirkungen ausgedehnter zu bestimmen. Man hat ihm einen sehr lehrreichen Tractat darüber, u. d. T. Essai sur l'usage & les effets de l'écorce du garou, vulgairement appellée Sainbois, employé exterieurement contre des maladies rebelles et difficiles à guerir; Ouvrage à la portée de toute le monde, par M. A. L. à Par. 1767, 12. 15 S. zu danken, welcher auch, und zwar unter seinen Augen, und mit seinen hinzu gefügten Verbesserungen, von Hrn. Prof. Junker, in das Deutsche übersetzt, u. d. T. Versuch über den Gebrauch und die Wirkung der Seidelbastrinde, in Strasburg, 1773, erschienen ist. Dasjenige, was ich davon hier angeführt habe, ist theils aus diesem Buche gezogen,

theils

theils durch neuere Erfahrungen auch in Deutschland vielfältig bestätigt, und es erhält dasselbe je mehr und mehr den Beyfall der Aerzte, welche auch durch verschiedene anzustellende Versuche neue heilsame Entdeckungen hoffen lassen. Das Mittel ist ohne alle Gefahr. Hätte man durch zu viel aufgelegte Rinde, oder bey äusserst empfindlichen Personen, eine kurz währende Aufwallung des Geblütes und eine vorübergehende Entzündung an dem Orte selbst und den anliegenden Theilen verursacht, so wird die bloße Hinweglassung der Rinde, und daß der Verband einige Tage nur mit Epheublättern besorget, auch die entzündeten Theile gebähet werden, alle Zufälle sehr bald stillen.

Wollte man dennoch bey entzündeten, triefenden, rothen Augen, bösen Ohren, bey einer durch Flüsse oder innere Geschwüre entstandenen Taubheit, bey zurück getretenen oder unvorsichtig vertriebenen Ausschlägen der Kinder, bey Kropfgeschwüren, Flechten, und andern krätzartigen Uebeln, bey lange anhaltendem Husten, den Seidelbast versuchen, so würde man ohne Zweifel ihn als ein so genanntes Hausmittel bewährt befinden; denselben aber bey complicirten Engbrüstigkeiten, Lungenschäden, Melancholie, gichtischen Zufällen, bey gewissen Arten der Epilepsie, Mutter- und Nervenbeschwerungen, kurz, bey bloß innerlichen Krankheiten anzuwenden, wovon man doch bereits augenscheinliche Proben hat, darüber müßte, da solcher alsdann mit andern Mitteln zu verbinden wäre, nothwendig die genaue Vorschrift eines Arztes eingeholet und befolget werden. Wie übrigens das Mittel einen anhaltenden Gebrauch wenigstens von 3 und mehrern Monaten erfordert, muß man solches nur alsdann unterlassen, wenn das Uebel, gegen welches es angewendet worden ist, wirklich gehoben zu seyn scheint.

scheint. Auch ist rathsam, die Nahrungmittel einige Zeit beträchtlich zu vermindern, und einige Mal mit Manna, Cassia, Tamarinden, oder Glaubersalze, gelinde zu laxiren.

Die Wurzel wird auch statt eines Haarseiles, mit gutem Nutzen bey Augenzufällen gebraucht. Man nimmt ein langes und rundes Stückchen von dieser Wurzel, weicht es in Essig oder einer scharfe Lauge ein, durchbohrt das Ohrläppchen, und steckt das Stückchen Wurzel wie eine Wieke hinein, welches alsdann sehr häufiges Wasser abzieht. Auf diese Weise wird die Entzündung der Augen gehoben, und ein bevorstehender Staar zuweilen verhütet.

In Sibirien lassen die Einwohner, nach Lepechin's Berichte, in der Bräune die Beeren in einem verklebten Topfe am Feuer ausziehen, und gurgeln sich mit dem Absude. Rührt die Bräune von Feuchtigkeit her, so kann dieses Mittel vielleicht auch nützlich seyn. Entsteht aber das Halsweh von Stockung des Blutes und von Entzündung, so wird es im Grunde völlig einerley seyn, ob man dem Kranken geradezu die Kehle abschneidet, oder ihm ein solches Mittel anräth.

In Rußland pflegt das Frauenzimmer im Bade sich mit frischen Beeren die Backen zu reiben, um solche zugleich roth zu färben und dicker zu machen. Auch hagere dürrwangige Stutzer nehmen den Aufguß von diesen Beeren, und reiben sich das Gesicht damit, welches davon aufläuft und völlig wird. Allein, diese Eitelkeit kommt ihnen theuer zu stehen, indem der Gebrauch dieses Mittels empfindliche Schmerzen verursachet, und zuweilen gar die Backen davon aufplatzen.

Die Maler machen aus dem Safte der ausgepreßten rothen Blüthe eine rothe Farbe.

Das Vieh lässet sich durch die frischen Blätter verführen, sie zu fressen. Sie sind so scharf, daß das Maul des Viehes davon entzündet wird. Einige fressen etwas davon, und die Wirkung ist schrecklich; es erfolgt darauf ein blutiger Durchlauf, welcher oft aller Kraft der Arzeneyen wiedersteht, und sich mit dem Tode des Thieres endigt.

Nach Anzeige der allerneuesten Mannigfaltigk. 2. Jahrg. Berl. 1783, 8. S. 220, hat jemand mit Verwunderung, den Winter hindurch, bemerkt, daß die Sperlinge sich in großer Menge um den Kellerhals versammelten, und ihn mit ausserordentlicher Lüsternheit aller seiner Knospen beraubten.

Die Blumen enthalten zwar Stoff zu Honig, welcher aber für die Bienen schädlich seyn dürfte; doch hält die Witterung in dieser Jahrszeit die Bienen von diesen und andern schädlichen Gewächsen ab.

2. Der astlose, oder spanische Kellerhals, Daphne floribus tetrandris secundum caules simplicissimos *Sauvag.* Daphne Thymelaea floribus sessilibus axillaribus, foliis lanceolatis, caulibus simplicissimis *Linn.* Diese Art wächst in Spanien und um Montpellier wild. Der einfache, nicht in Aeste abgetheilte, Stamm wird an 4 F. hoch, und hat eine helle Rinde. Die Blätter sind glatt und lanzenförmig. Die Blumen sitzen an dem Blattwinkel platt auf, sind grüngelblich, und nur mit 4 Staubfäden besetzt. Die Beere ist klein und gelblich. Sie ist dauerhaft, und kann den Winter über in der freyen Luft aushalten, erfordert aber einen trocknen Boden und eine warme Lage. Weil sie das Versetzen nicht vertragen kann, muß man ihren Samen sogleich, als er ankommt, in eine warme trockne Rabatte säen, wo die Pflanzen bleiben sollen, und wo die Oberfläche der Erde von Lehm, Schutt oder Kalk ist. Wenn die Pflanzen aufgegangen sind, muß man sie vom Unkraut reinigen.

3. Der

3. Der rauche Kellerhals, Daphne villosa, floribus sessilibus lateralibus solitariis, foliis lanceolatis planis ciliatis pilosis confertis *Linn.* ist in Spanien und Portugal einheimisch. Die Aeste entstehen wechselweise. Die Blätter sind lanzenförmig, kaum gestielt, und auf beyden Seiten mit weißen und von einander stehenden Haaren besetzt, deren wenigere auf der Oberfläche, und mehrere an dem Rande sind. In ihren Winkeln sitzen gleichsam in Wirtein viele blätterichte Spuren von kleinen Aesten. Die Blumen sind schmal, klein, und kürzer als die Blätter.

4. Der haaricht glänzende Kellerhals, Tartonraire, Daphne Tartonraira, floribus sessilibus aggregatis axillaribus, foliis ovatis utrinque pubescentibus nervosis *Linn.* wächst in der Provence. Die schwachen, zähen, strauchartigen Stängel sind ungefähr 1 F. hoch, unordentlich in Aeste ausgebreitet, und haben eine helle Rinde. Die eyförmigen Blätter sitzen platt auf, und sind auf beyden Flächen mit glänzenden Haaren, und unterwärts mit Nerven besetzt. Die weißlichen Blumen treiben im Jun. aus dem Blätterwinkel hervor. Man muß diese Art wie die spanische behandeln, und kann sie eben so fortpflanzen.

5. Der Alpen-Kellerhals, Daphne alpina, floribus sessilibus aggregatis lateralibus, foliis lanceolatis obtusiusculis subtus tomentosis *Linn.* Man findet diese schöne und angenehme Staude auf den schweizerischen, genfischen, italiänischen und östreichischen Alpen wild. Ihr Stamm ist holzig, und ungefähr 3 F. hoch; ihre Blumen sind weiß, und zeigen sich im Frühlinge; ihre Blätter sind bisweilen auf beyden Seiten filzig. Sie kann eine kühlere Lage haben, als die vorhergehende. Man kann sie ebenfalls aus dem

Sa-

Samen ziehen, den man im Frühlinge, oder noch besser im Herbste, an einen Ort säet, wo die Pflanzen nur die Morgensonne haben; nur muß man, wie bey den vorhergehenden, den Boden um die Pflanzen herum nicht auflockern.

6. Der immergrünende fünf blätterige Kellerhals, Laureola mas, Laureola semper virens & Daphnoides *Oj.* Thymelaea lauri folio, semper virens, *I.* Laureola mas *Tourn.* Laureola semper virens, flore viridi, quibusdam Laureola mas *C. B.* Laureola semper virens, flore luteolo *J. B.* Laureola *Dod. Gerard. Parkins.* Daphnoides *I.* Laureola *Lob.* Daphne racemis lateralibus, foliis lanceolatis integris *Sauv.* Daphne Laureola, racemis axillaribus quinquefloris, foliis lanceolatis glabris *Linn.* Fr. Laureole. Dieser, nicht über 3 F. hohe, Strauch wächst in England, Frankreich, Oestreich, und in der Schweitz. Die Rinde ist eben so zähe, wie bey der ersten Art. Die Blätter fallen nicht ab, stehen rund um die Zweige, sind ungestielt, dick, fest, länglich, völlig ganz, oberwärts glänzend und dunkelgrün, unterwärts mattgrün, und mit einer erhabenen gelblichen Ader versehen. Aus dem Blätterwinkel treiben seitwärts kurze, unterwärts hängende Sträußchen, mit einigen ausgehöhlten Deckblättern besetzt, und gemeiniglich mit 5 Blumen geendigt. Diese erscheinen zeitig im Frühlinge, öfters schon im Febr. sie haben eine gelbgrüne, doch in den Einschnitten mehr hellgrüne Farbe. Die kleine, längliche, runde Beere wird bey völliger Reife schwarz, und fällt im Jul. ab. Die Vermehrung geschieht durch die Samen, welche auch lange in der Erde liegen; sie sollen aber eher aufkeimen, wenn man sie gleich nach ihrer Reife aussäet. Die Ableger wollen selten gerathen. In unsern Gegenden hält dieser Strauch in freyem Lande nicht aus; er verlangt im Winter Schutz, sonst aber keine mühsame Wartung.

Die

Die Blätter, die Früchte und die Rinde, sowohl von der Wurzel als auch von den Aesten, besitzen eben die Schärfe, wie die von der ersten Art. Die Rinde erregt, wenn man sie kauet, eine Entzündung des Schlundes. Das Kraut, innerlich genommen, verursacht das gewaltsamste Erbrechen, und alle Zufälle einer Entzündung des Magens und der Gedärme, die sich zuweilen mit dem Tode endigt. Selbst das aus den Beeren gepreßte Oehl, ist zwar anfangs milde, erregt aber nachher eine starke Entzündung im Halse, die mehrere Stunden dauert.

Discorso letto nell' Academia Botan. di Cortona del P. F. V. (in Cortona, s. l. & a.) Enthält eine Wahrnehmung von einem alten Manne, der, um abzuführen, 1 Scrupel schwer zerstoßnen immergrünenden Zeyländer eingenommen hat, nach diesem eingeschluckten Gifte, und einer unsinnig häufigen Abführung aber in ein Fieber gefallen ist, in welchem das Blut die Zeichen einer Entzündung angenommen, und welches am 9ten Tage sich in den Tod geendigt hat. S. 131 St. der Gött. Anz. v. gel. S. a. d. J. 1759, S. 1144.

In der von Geoffroy angestellten chemischen Untersuchung, sind von 5 Pfund frischen Blättern vom männlichen Kellerhals, welche aus einer Retorte destillirt wurden, 11 Unzen, 2 Drachm. und 52 Gran klare, wie die grüne Pflanze riechende und schmeckende, kaum merklich saure Feuchtigkeit; 3 Pf. 6 Dr. 45 Gr. erst klare, offenbar und immer mehr und mehr saure, zuletzt röthlich braune, sehr saure und herbe Feuchtigkeit; 1 U. 5 Dr. 9 Gr. rothbraune brandig riechende, sehr saure und kaum merklich salzige Feuchtigkeit; 2 U. 4 Dr. 45 Gr. rothbraune und mit häufigem flüchtigen urinösen Salze erfüllte Feuchtigkeit, nebst 2 U. 7 Dr. 45 Gr. dicken Oehl wie ein Extract, übergegangen. Die in der Retorte übrig gebliebene schwarze Masse wog 7 U. 7 Dr. 9 Gr. welche, nachdem sie gehörig calcinirt wurden, 2 U. 2 Dr. 54 Gr. weißliche Asche zurück ließen, woraus, durch das Auslaugen, 3 Dr. 2 Gr. fixes bloß alkalisches Salz gezogen worden sind. Der Verlust der Theile hat in der Destillation 4 U. 6 Dr. 11 Gr. in der Calcination aber 5 U. 4 Dr. 27 Gr. betragen.

7. Der pontische Kellerhals, Thymelaea pontica citrei foliis *Tourn.* Daphne pontica, pedunculis late-

lateralibus bifloris, foliis lanceolato-ovatis *Linn.* Die Wurzel dieser Pflanze, welche ½ F. lang ist, ist an dem Stamme so groß wie ein kleiner Finger, holzig, hart, in einige Fasern abgetheilt, und mit einer Rinde bedeckt, die eine citrongelbe Farbe hat. Aus dieser Wurzel steigt ein Stängel in die Höhe, welcher ungefähr 2 F. hoch wird, und zuweilen schon von unten auf Aeste treibt. Derselbe ist ungefähr 3 L. dick, fest, aber so biegsam, daß man ihn nicht zerbrechen kann, und mit einer in das Grüne fallenden Rinde bedeckt. Er hat, nach oben zu, einige Blätter, die ohne Ordnung an demselben stehen, und sowohl in Ansehung ihrer Gestalt, als auch ihrer Consistenz, mit den Citronblättern überein kommen. Die größten sind ungefähr 4 Z. lang, und an 2 Z. breit, an beyden Enden spitzig, glatt, hellgrün und glänzend. Sie haben unten eine ziemlich starke Rippe, von welcher die Adern bis an den Rand hinaus laufen. Am Ende der Stängel und Zweige, kommen im Apr. oder May junge Triebe zum Vorschein, die sich mit neuen Blättern endigen, unter welchen die Blumen zum Vorschein kommen, von denen allemal 2 und 2 auf einem Stiele stehen, welcher 9 bis 10 L. lang ist. Jede Blume ist eine gelblich grüne Röhre, die in das Citrongelbe fällt, 1 L. dick und ½ Z lang, und in 4 kreuzweise gegen einander über stehende Theile abgetheilt ist, welche fast 5 L. lang, 1 L. breit, etwas rinnenförmig gebogen sind, und bis gegen die Spitze zu immer schmäler werden. Oben an der Oeffnung der Röhre befinden sich 4 kurze Staubfäden, welche weißliche und dünne Kölbchen haben, über welche 4 andere Staubfäden von gleicher Gestalt hinaus ragen. Der Griffel, welcher unten in der Röhre steckt, ist ein eyrunder Knopf, welcher 1 L. lang, hellgrün und glatt ist, und sich mit einem kleinen weißen Kopfe endigt. Die Frucht ist, wie bey den vor-

ter beschriebenen Arten. Die ganze Pflanze ist ziemlich dick belaubt. Die zerdrückten Blätter haben einen Hohlundergeruch, und einen schleimichten Geschmack, welcher etwas brennendes hat, so wie alle übrige Theile der Pflanze. Der Geruch der Blume ist angenehm, sie selbst aber ist von kurzer Dauer. Diese Pflanze hat unter allen bekannten Arten die größten Blätter.

8. Der ostindische Kellerhals, Daphne indica, capitulo terminali pedunculato, foliis oppositis oblongo-ovatis glabris *L.* wächst in China, und ist eine kleine Staude. Ihre Blätter stehen einander gegen über, und haben einen glatten Rand. Ihr Blumenstiel sitzt am Gipfel des Stammes, ist sehr kurz und trägt an seiner Spitze 6 bis 8 fest sitzende Blumen.

9. Der schweitzerische Kellerhals, Daphne humisusa foliis oblongis flores sessiles terminales subcingentibus *Sauv.* & *Duham.* Daphne Cneorum, floribus fasciculatis terminalibus sessilibus, foliis lanceolatis nudis *L.* Diese Staude wächst in der Schweitz, in Ungarn, auf den pyrenäischen Gebirgen und auf dem Baldusberge, wild. Ihre Stängel werden selten über 1 F. hoch, sind holzig und treiben viele Aeste. Ihre Blätter sind schmal, und stehen ohne gewisse Ordnung. Ihre purpurrothe aufrechte Blumentrauben haben keine Stiele, und zeigen sich im Frühlinge an dem Gipfel der Aeste. Sie kann, wie der Alpenkellerhals, fortgepflanzet, und muß auch eben so behandelt werden.

10. Der italiänische oder leinblätterige Kellerhals, Thymelæa *Dod. Clus. Camerar.* & *Offic.* Thymælea foliis lini *C. B.* & *Tourn.* Thymælea monspeliaca *J. B.* Thymælea granis gnidii *Lob.* Coccum gnidium, Granum gnidium, Mezereon s. Mezerion, Linum silvestre frutescens Quorundam; Daph-

ne

ne floribus racemosis, foliis linear-lanceolatis acuminatis integris *Guett.* Daphne foliis lanceolatis basi angustioribus racemo nudo terminali *Saut.* Daphne Gnidium, panicula terminali, foliis linear-lanceolatis acuminatis *Linn.* bey Cortena Biondella, Fr. Garou à feuille de lin, Thymèlée de Montpellier, Lin sauvage, Lin bâtard, ist in den wärmern Ländern, z. B. in Languedoc, Italien und Spanien, einheimisch. Diese Art hält man für den wahren Seidelbast. Die Einwohner in der Landschaft Aunis nennen diesen Strauch Sain-bois, (lignum sanum, Gesundheitsholz,) und die Rinde desselben soll eigentlich statt der gewöhnlichen blasenziehenden Mittel gebraucht werden. Auch le Roi handelt, in den oben erwähnten Versuchen, eigentlich von dieser. Der Stamm wird ungefähr 1 Daumen dick, und $1\frac{1}{2}$ bis 2 F. hoch, treibt viele Aeste, und ist mit immer grünenden Blättern besetzt. Diese gleichen den Leinblättern, sind aber etwas größer und breiter, und etwas schleimicht oder kleberig anzufühlen. An den Enden der Aeste zeigen sich die Blumensträuße. Die Blumen sind klein und weiß; jede derselben formirt eine cylindrische Röhre, welche in 4 kreutzförmige Ausschnitte getheilt ist. Die Früchte sind fast von der Größe der Myrthenbeeren, aber etwas länger, oval, fleischig, saftig, im reifen Zustande korallenroth, und enthalten einen länglichen Saamen, mit einer schwarzen glänzenden Schale, worunter ein weißes Mark liegt, von brennendem Geschmacke. Die kleinen Vögel sollen diese Beeren lieben, und die Bauern in Spanien derselben sich bedienen, jene damit zu fangen. Die ältern Aerzte gebrauchten die Blätter, und insonderheit die Beeren, die wässerigen Feuchtigkeiten durch den Stuhlgang abzuführen. Man hält dafür, daß die Beeren dieses Strauches die Grana cnidia gewesen seyn, welche vom Hippocrates und den alten Griechen

öfters gebraucht worden sind, welches aber ungewiß ist; denn andere behaupten, daß es Früchte von einer Art Wolfsmilch gewesen seyn. Dem sey wie ihm wolle, diese heftige Mittel sind, wegen der schädlichen Beschaffenheit, bey uns fast ganz und gar in Vergessenheit gekommen, und zwar um so mehr, da in den neuern Zeiten gelindere und sichere, und unserer Natur zuträglichere, Brech- und Purgirmittel entdeckt worden sind. Heut zu Tage bedienen sich nur noch die Färber des Decoctes der Wurzel zum Gelbfärben.

11. Der sparrichte Kellerhals, Daphne squarrosa, floribus terminalibus pedunculatis, foliis sparsis linearibus patentibus mucronatis *L.* kömmt aus Aethiopien und von dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Der Stängel wird an 6 F. hoch, und theilt sich nach oben zu, in verschiedene gerade und weiße Aeste. Die Blätter sind klein und schmal. Die weißen Blumen stehen an dem Gipfel der Aeste. Diese Art muß beständig in einem Glashause gehalten werden.

12. Der ölbaumartige Kellerhals, Daphne oleoides, floribus geminis terminalibus sessilibus, foliis elliptico-lanceolatis glabris *L.* wächst in dem Morgenlande wild.

13. Der haarige Kellerhals, Daphne pubescens, floribus sessilibus lateralibus aggregatis, foliis lanceolato-linearibus, caule pubescente *L.* ist in Oestreich einheimisch. Die Stängel sind zunächst an der Wurzel staudenartig, einfach, und etwas haarig. Die Blätter stehen wechselweise etwas von einander, sind jährig, und ziemlich blaß, und endigen sich in etwas steife Spitzen; in ihren Winkeln sitzen 5, oder wenigere schmale Blumen fest auf, welche eine fadenförmige, etwas haarige Röhre haben, und kürzer sind als die Blätter.

Vom

Vom dreyköpfigen Kellerhalse, oder Zwerg-Oehlbaume, Cneorum tricoccum *Linn.* s. im Art. Oehl-Baum.

Vom unächten Kellerhalse, Dirca *Linn.* s. Leder-Holz.

Einige nennen auch das Ledum *L.* welches dem Biere eine schädliche berauschende Eigenschaft giebt, Kellerhals; s. Porsch.

Keller-Hof, s. Kölnhof.

Keller-Kappe, s. oben, S. 763.

Keller-Knecht, ein geringer Bedienter in einem Bier- oder Weinkeller, welcher die niedrigsten Arbeiten in demselben verrichtet. Siehe auch Kellerey.

Keller-Kraut, s. oben, S. 787.

Keller-Kröte, s. unter Kröte.

Keller-Lager, Fr. Chantier, die zwey Hölzer oder Balken, worauf man in den Kellern die Wein- und Bierfässer legt.

Keller-Laus, s. Keller-Wurm.

Keller-Loch, das Luftloch eines Kellers; s. Keller-Fenster.

Keller-Magd, eine Magd, so fern sie vornämlich zum Behuf eines Bier- oder Weinkellers gehalten wird.

Keller-Meister, L. Cellarius, Cellerarius, der erste unmittelbare Vorgesetzte eines großen, besonders herrschaftlichen Bier- oder Weinkellers, welcher sowohl den Einkauf des Getränkes, als auch dessen Erhaltung, zu besorgen hat. Er wird an einigen Höfen Haus- oder Hof-Kellner genannt, ist aber an andern noch von demselben unterschieden. Siehe auch Kellerey und Kellner.

In Frankreich war ehemals der Groß-Flaschenbewahrer, Grand Bouteiller de France, eine der vornehmsten Personen im Staate. Er hatte das

Recht, sich des kön. großen Weinbehälters zu bedienen, und die Wirthshäuser im Königreiche standen unter seiner Aufsicht. Aus dieser Bedienung ist hernach die Ober-Kellermeister-Stelle, wiewohl mit geringern Vorrechten, entstanden.

Keller-Recht. 1. Die Gerechtsamen, oder rechtlichen Freyheiten, womit ein fürstlicher Hof- oder Rathskeller vor andern öffentlichen Kellern begabt ist.

2. Dasjenige, was in Ansehung der Gäste und Fremden in einem herrschaftlichen Weinkeller üblich ist; wohin unter andern auch der Willkommen gehört, der zuweilen den Fremden, welche zum erstenmal dahin kommen, gereichet wird, und gemeiniglich in einem großen Maße des Getränkes besteht. Nächst diesen handelt ein Gast wider das Kellerrecht, wenn er an die Fässer klopft, um zu hören, ob sie voll oder ledig sind. Hunde mit in den Keller zu nehmen, welche die Fässer unrein machen können, auch alles was sonst wider die Reinlichkeit läuft, bestraft alsbald das Kellerrecht.

Keller-Salzstaude, s. oben, S. 789, Anm.

Keller-Schabe, s. Keller-Wurm.

Keller-Schall, Daphne Mezereum *L.*; s. oben, S. 787.

Keller-Schnecke, s. unter Schnecke.

Keller-Schreiber, Fr. Sommelier, ein Schreiber in einem großen Wein- oder Bierkeller, welcher die Rechnungen über das Getränke führt. Siehe auch Kellerey.

Keller-Spinne, eine besondere Art Spinnen, deren Augen im Vierecke stehen, und welche haarige Füße haben. Sie halten sich in Kellern und alten Mauern auf, und sind sehr böse. Siehe Spinne.

Keller-Thür, s. oben, S. 781.

Keller-Treppe, s. oben, S. 779, f.

Keller-

Keller-Wirth, der Wirth oder Schenkwirth in einem Wein- und Bierkeller, besonders in einem solchen öffentlichen Keller.

Keller-Wurm, die Assel, ein ungeflügeltes Insect mit 14 Füßen, und einem eiförmigen Leibe, an welchem 10 Abschnitte an den Seiten wie Zähne einer Säge hervor stehen; Lat. Asellus. Der Name Assel lautet nach den verschiedenen Mundarten bald Esel, Eißel, Atzel und Nassel; außerdem aber wird dieses Thier, weil es sich am häufigsten zwischen den Ritzen alter Mauern, auch in den Kellern aufhält; Keller-Eißel, Keller-Esel, Keller-Lauo, Keller-Schabe, Keller-Wurm, Mauer-Esel, genannt. Assel kömmt übrigens mit Asellus überein, welches eine Uebersetzung des Griech. ὄνισκος, ein junger Esel ist, entweder weil dieses Thier auf dem Rücken aschgrau ist, und die Farbe eines Esels hat, oder weil es, seiner vielen Füße ungeachtet, langsam geht. An andern Orten heißt es Schäfchen, Schabe und Holzwentel. Die Niedersachsen nennen es Fresulen, von fresen, kalt seyn, weil es kalt anzufühlen ist, und daher einen Schauer erweckt. L. Aselli, Millepedes et Onisci *Offic.* Oniscus s. Asellus *Aldrov.* Asellus asininus s. vulgaris *Raj.* Millepedae *Matthiol.* Millepeda, Centipeda, Multipeda, Porcellio s. Curio Quorundam. Oniscus cauda obtusa bifurca *Linn.* Fr. Cloporte, Closporte, oder Clausporte, welches für Clausporque gesagt ist, gleichsam Clausiporca oder Clusilis Porca, ein Mutterschwein; auch nennt sie der gemeine Mann in Frankreich Cloportes de Troyes. In Champagne nennt man sie Pourcelets, oder porcelets de S. Antoine; in Italien Porceletti oder Porcellioni, weil man sich eingebildet hat, daß die Figur der Kellerwürmer einige Gleichheit mit den Schweinen habe.

Der Kellerwurm ist ein kleines Erdinsect, welches keine Flügel hat, platt, ein wenig gewölbt, und einen Querfinger, oder wie der Nagel von dem kleinen Finger lang, beynahe ½ Finger breit ist, eine rhomboidalische Figur, und gemeiniglich eine aschgraue, bisweilen schwarzgelbe oder schwärzliche Farbe, vornämlich auf dem Rücken und an den Seiten, an dem Bauche aber eine weißliche Farbe hat. Man unterscheidet an ihm den Kopf, den Leib, und den Schwanz. Der Kopf ist klein, rund, mit einem schwärzlichen Maule, welches sich beynahe unten unmerklich befindet, und mit zwey kleinen fadenförmigen gebrochenen Fühlhörnern versehen ist, welche oben ein wenig hervorragen, deren jedes aus 5 Gelenken besteht, davon diejenigen, welche dem Kopfe am nächsten sind, die kürzesten und den Knoten ähnlich sind, das am Ende befindliche aber sich in eine Spitze endigt, vermittelst welcher das Thier den Boden zur rechten und zur linken Seiten befühlt, um sich einen Weg zu machen, wohin es gehen will. An dem Kopfe befinden sich 2 nezförmige Augen. Der Leib ist mit einer glatten und polirten Haut bedeckt, welche gleichsam schuppicht und fest, und aus 8 Ringen von ungleicher Größe zusammen gesezt ist, daren der zweyte der größte unter allen ist, wozu aber 6 andere kleinere Ringe nicht gerechnet sind, welche sich nach dem Schwanze zu befinden. Die beyden Seiten nach den Füßen zu, sind wie eine Säge gezahnt. Unter dem Bauche zählt man 14 weißliche Füße, auf jeder Seite 7, davon jeder aus 4 Gelenken besteht, welche inwendig mit einigen sehr kurzen Stacheln besezt sind. Die hintersten sind ein wenig länger, als die andern. Der Schwanz ist doppelt gespalten, etwas länglich und spizig. Zuweilen wird man auf dem Rücken des Insectes schwärzliche oder gelbliche Flecken gewahr, welche hin und wieder herum gestreuet sind.

Alle

Alle Asseln sind lebendig gebährend, weil ihre Jungen lebendig zur Welt kommen. Anfänglich kommen zwar erst die Eyer hervor, die das Weibchen in einem ovalen Säckchen zwischen den Füßen trägt, in welchem die Jungen auskommen, da hernach die Mutter den Sack öffnet, und sie in Freyheit setzt. Die Zeit, da sie Junge gebären, fällt gemeiniglich im Jul. Man findet die Jungen alsdann in Menge noch an ihnen unter dem hohlen Bauche sitzen. Wenn man sie in das Wasser wirft, gehen die Jungen ab. Sie werden ohne Verwandlung in der Gestalt geboren, die sie behalten, häuten sich aber einigemale nach dem Maße ihres Wachsthumes.

Ob gleich **Jonston**, und viele andere Naturforscher, behaupten, daß die Kellerwürmer nach der Begattung eine Menge weiße und glänzende Eyer legen, woraus weißliche Würmer kriechen, welche einige Zeit unbeweglich bleiben: so ist doch nun durch die Erfahrung bestätigt, daß sie nicht eyerlegende, sondern lebendig gebärende Thiere sind. Dieses hat **Lemery** sicher wahrgenommen. Er sagt ausdrücklich, daß die Weibchen eine Menge Junge tragen, welche, wenn sie aus dem Bauche ihrer Mutter kommen, laufen, und sich muthig in die Runde verstreuen, wiewohl sie nicht gröser, als Läuse, sind. Auch **Frauendörfer**, in seiner obs. de partu millepedarum, in den Misc. Nat. Cur. Dec. III. A. III. obs. 2, versichert, bemerkt zu haben, daß die Kellerwürmer ihre Junge lebendig zur Welt bringen.

Die Kellerwürmer sind wahre Nachtinsecten, die sich selten am Tage sehen lassen. Sie sind der Größe, der Farbe, und dem Orte ihres Aufenthaltes nach, von einander unterschieden. Denn es giebt größere und kleinere, von einer braunen, aschgrauen und weißlichen Farbe, Haus- und Feldkellerwürmer. Die Hauskellerwürmer halten sich unter den Dächern, in Spalten alter Mauern, unter den Steinen an der Erde, im Schatten, wo es kühl und feucht ist, in Kellern, Höhlen und Gewölben, unter den mit Wasser angefüllten Gefäßen, im Miste, in Garten-

beeten, in Gewächshäusern, an feuchten, frischen und mit Salpeter angefüllten Oertern auf, und ernähren sich von den Salpeterfeuchtigkeiten der Mauern, von Obste, und andern Gewächsen. Die wilden, oder Feldkellerwürmer halten sich im Getreide, in Wäldern, in Spalten und unter der Rinde alter Bäume, auf.

Ob gleich die Kellerwürmer keine eigentliche schädliche Creaturen sind, so sind sie doch in den Wohnungen, besonders in Kammern und Kellern, wo sie sich am liebsten aufzuhalten pflegen, und im Gartenwesen, sehr unangenehm. In Gewächshäusern findet man sie unter den Blumentöpfen, in Mauern, zwischen den Fugen, unter hingelegten Steinen, und am meisten unter den Lagerhölzern der Gewächse. Auch halten sie sich im Garten unter allerley fest stehenden oder liegenden Dingen, vornämlich an den Pfirsichmauern unter den Fugen, auf. In Treibhäusern wohnen sie gern zwischen den mit Moos verstopften Ritzen. Der Schade, welchen sie im Gartenwesen verursachen, trifft eigentlich nicht sowohl Pflanzen, als vielmehr einige Arten Früchte. Besonders stellen sie den reifen Pfirsichen und Aprikosen, auch wohl zuweilen den Weintrauben, nach. Obst von allen Arten dient ihnen zur Nahrung. Gartenfrüchte, als: Kartoffeln, Kohlrabi ꝛc. auch animalische Sachen, können ihnen zur Speise dienen; doch ist der Schade, den sie an den Früchten thun, nicht beträchtlich; denn sie greifen nicht leicht frische und gesunde Früchte an, sondern nur solche, die sehr weich sind, oder durch andere Gewürme und Zufälle schon Schaden bekommen haben. An solche Früchte versammeln sie sich häufig, und sie sind vermögend, in kurzer Zeit einen Apfel oder eine Pfirsiche bis auf die Schale zu verzehren.

Man kann diese Insecten am besten dadurch vermindern, wenn man ihnen solche angegangene Früchte,

die

die sie am liebsten essen, hinsetzt, oft darnach sieht, und die dabey befindlichen tödtet; ferner, wenn man die Blumentöpfe zuweilen aufhebt, und sie auch da verstöret. Auch kann man ganze Colonien vertilgen, wenn man im May und Jun. an den Pfirsichmauern, und an andern Orten, wo sich viele aufhalten, hin und wieder etwas Moos klumpenweise hinlegt, und einige Tage lang unberührt liegen lässet, so versammeln sich jung und alt, daß man sie bey hunderten tödten kann.

Aus der chemischen Untersuchung, welche Lemery mit den Hauskellerwürmern angestellt hat, und wovon man den Erfolg in den Memoir. de l'Acad. d. Sc. à Paris, v. J. 1709, S. 38—40, und im 3. Th. der von Steinwehr übers. anat. chym. und bot. Abhdl. der pariſ. Acad. d. Wiſſ. S. 514, f. findet, erhellet, daß diese Insecten in der Destillation, ein, dem Vipernsalze ganz ähnliches, häufiges flüchtiges Salz, und einen flüchtigen Liquor, welcher nichts anders, als das im Wasser verdünnte flüchtige Salz, ist; überdies ein schwarzes und stinkendes, ebenfalls mit einem flüchtigen Salze erfülltes Oehl, gegeben haben. Auf dem Boden der Retorte bleibt eine Kohle, welche, wenn sie calcinirt worden ist, etwas Eisen giebt, dergleichen man auch in der Asche, welche man von einigen andern Thieren erhält, findet. Diese Bestandtheile, welche man aus den Kellerwürmern erhält, und vornämlich ihr flüchtiges salpeterigtes Salz, ertheilen ihnen eine besondere auflösende Kraft des zähen Schleimes, so, daß man ihren innerlichen Gebrauch in solchen Fällen, wo man eröffnen und auflösen muß, als: in der Gelbsucht, Engbrüstigkeit, in Kröpfen, in Augenkrankheiten, welche von dicken wässerigen Feuchtigkeiten kommen, und in Verstopfungen der Eingeweide, für dienlich gehalten hat. Sie wirken sehr stark auf den Urin, daher die Holländer

der diesen Thierchen den Namen Pissebed, den man wohl auch ohne Uebersetzung verstehen wird, gegeben haben; wie man sich denn auch ihrer als eines urintreibenden Mittels in Nieren- und Blasenbeschwerungen bedient. Und da sie, wegen ihrer salinischen und reinigenden Eigenschaft, in die feinsten Gefäße und in die subtilsten Wege des Körpers dringen, so befreyen sie die Nerven von dem Schleime und andern Materien, welche sie verstopfen können, wodurch sie in der Lähmung, in der fallenden Sucht, und in allen Nervenkrankheiten, heilsam werden. Aus eben dieser Ursache heben sie Verstopfungen, sie lösen kropfichte Beulen auf, und heilen alte Geschwüre. Man wählt diejenigen getrockneten zum medicinischen Gebrauch, welche rund sind, weil solches eine Anzeige ist, daß sie eines gewaltsamen Todes gestorben seyn, da hingegen die lang ausgestreckten durch Krankheit umgekommen sind.

Man nimmt sie gemeiniglich nur in Substanz oder gestoßen, in weißem Weine, worin man sie ein wenig hat weichen lassen. Diese zweyte Art ist die gewöhnlichste. Man fängt von 6 Stück an, und steigt nach und nach bis auf 10 oder 12. Einige weichen sie nur ein, und geben den Wein bloß; Andere aber stoßen sie, und drücken sie hernach aus, um das Durchgeseihete sogleich zu geben, ohne der Feuchtigkeit zu gestatten, daß die salinische Materie, worin eigentlich die Kraft steckt, sich setze. Da man aber nicht leicht zu allen Zeiten Kellerwürmer haben kann, so hebt man in den Apotheken ein davon zubereitetes Pulver auf, welches darin besteht, daß man diese Insecten in weißem Weine wäscht, sie hernach an der Sonne trocknet, und sodann pulverisirt, welches Pulver man von 12, bis zu 40 Gran, giebt, und gemeiniglich mit einem, der Krankheit gemäßen, Bolus oder einer Latwerge, vermischt. **Ettmüller** rühmt

eine

eine Latwerge, welche aus Kellerwürmerpulver, Gummi Ammoniak und Honig, besteht, für die Engbrüstigkeit und andere Zufälle der Lungen, welche von einem Schleime und von den Knoten dieses Eingeweides entstehen. Die Engländer thun die Kellerwürmer in Bier vor der Gährung, und rühmen es als ein Präservativ wider den Stein. Das flüchtige Salz, wie auch den Liquor, welchen man durch die Destillation erhält, giebt man innerlich, und zwar jenes von 6 bis 16 Gran, und diesen von 15 bis 30 Tropfen, in gehörigen Feuchtigkeiten. Man hält sie für dienlich, in Podagra und Flüssen, wobey sich kein Fieber noch Hitze befindet, Linderung zu verschaffen. In allen Fällen aber ist es besser, die Kellerwürmer in Substanz zu gebrauchen, und allezeit von einer kleinen Dosis anzufangen, um sie nach ihrer Wirkung zu vermehren.

Was ihren äußerlichen Gebrauch betrifft, so zerquetscht man sie, und legt sie, als einen Umschlag, bey einem bösen Halse auf die Kehle. Einige setzen Honig dazu. Schröder versichert, daß die auf fressende Geschwüre gelegten Kellerwürmer dieselben erweichen, und die Heilung erleichtern. Eben dieser Schriftsteller rühmt das Oehl, in welches man Kellerwürmer gethan hat, um sich dessen als einer flüssigen Salbe bey blinden Hämorrhoiden zu bedienen.

Cortheuser behauptet, nach Erzählung seiner mit den Kellerwürmern angestellten chemischen Versuche, daß sie höchstens ein flüchtiges Laugensalz enthalten, welches aber in der gewöhnlichen Zubereitung getilget werde. Er findet in ihren Bestandtheilen keinen Grund der so gepriesenen Kräfte, und hat bey seinen Kranken diese Arzeney oft und häufig genug, doch allemal, ohne Nutzen, gebraucht. Der frische Saft scheint noch etwas zu versprechen, ist aber den meisten Kranken zu widerlich.

Ge. Eph. Feuerlini obss. de mercurii dulcis cum millepedis mixti effectu in artuum doloribus & in foramine palati, st. im Commerc. litt. Nor. A. 1736, hebd. 37, n. 1, S. 289—291.

Ὀνισκολογία, h. e. de Aſellis ſeu Millepedis, d. K. Aut. *Ge. Franeus de Frankenau*, Reſp. *Dan. Birr.* Vitemb. 1679, 4. 2 B.

Diſſ. medica ſiſtens Millepedas. Præſ. *Io. Sigism. Henninger.* Reſp. *Io. Phil. Elvert.* Argent. 1711, 4. 4 B.

Millepedes, formicæ & lumbrici terreſtres, qualem uſum hæc inſecta habeant in medicina, diſſ. Præſ. *Io. Frid. de Ve.* Reſp. Io. *Andr. Reuber*, Erf. 1722, 4. u. e. h. B.

Lettres de Mr. *de Hoolheuſe*, ſur la vertu des Cloportes pour la gueriſon de cataractes internes des yeux, p. in Memoir. de Trev. S. 321—329.

Die Art Kellerwürmer, welche man in Wäldern unter dem Erdmooſe und unter Steinen findet, und daher Stein-Aſſel genannt wird, iſt gröſſer als die eigentliche Kelleraſſel, ſchwarzblau oder ganz ſchwarz, mit einem weißen Rande und weiſſen Flecken unter den hinterſten Füßen an jeder Seite. Der ſtumpfe Schwanz iſt nicht geſpalten, und ſein Körper iſt, ohne Kopf und Schwanz, in 10 Ringe getheilt, über ½ Z. lang, und hat nach Geoffroy auch nur 14, nach Linné aber mehrere Füße. Dieſes Thierchen rollet ſich, bey der geringſten Berührung, wie das Panzerthier oder der Armadill, mit Kopf und Schwanz wie eine Kugel zuſammen, daß man weder Fühlhörner noch Füße ſieht, daß man ein glänzendes Pfefferkorn oder eine runde Perle vor ſich zu haben glaubt. Es wird daher auch Armadill-Wurm, Oniſcus Armadillo, ovalis, cauda obtuſa nigra *Linn.* genannt.

Müller gebraucht den Namen Kellerwurm in einer weitläuftigern Bedeutung, und verſteht darunter das ganze Geſchlecht, welches Linné Oniſcus nennt, und wovon er 15 Arten anführt, welche mit den eigentlichen Kellerwürmern die bürſtenartigen Fühlhörner, 14 Füſe, und einen eyförmigen Körper, gemein haben. Von den merkwürdigſten dieſer Arten, die ſich in der See oder in andern Gewäſſern aufhalten, werde ich im Art. Waſſer-Aſſel handeln.

1. Kel-

1. Kellerey, das Gebiet eines Kellers oder Kölners; siehe Keller 1.

2. Kellerey. 1. Ein großer Wein- oder Bierkeller, besonders an Höfen, in großen Weinhäusern, u. s. f.

2. Diejenigen Bedienten, welche über den Ein- und Verkauf oder Verschluß des Getränkes, und deshalb zu führende Rechnung, gesetzt sind, und bey Hofe unter dem Oberhofmeister, oder Marschalle, oder Oberschenken, stehen, in den Städten aber die Baumeister, Kämmerier, u. d. gl. zu ihren Vorgesetzten haben. Es bestehen diese in dem Haus- oder Hof-Kellner, oder Keller-Meister; dieser muß den Einkauf des Getränkes, welches ihm anvertrauet ist, treulich besorgen, und zugleich dasjenige verstehen, was zur Erhaltung desselben nöthig ist; weshalb solche Personen dazu genommen werden, die nicht nur eine geraume Zeit bey solchem Handel gedient haben, und davon herkommen, sondern auch das Küper- und Faßbinderhandwerk, ordentlich gelernt haben. Der Keller-Schreiber, welcher ebenfalls die Wissenschaft, wie der Kellermeister, besitzen, daneben aber noch über das täglich aufgehende Getränk Rechnung führen muß, ist der nächste nach dem Kellermeister, wiewohl öfters eine Person beyde Stellen vertritt. Dann folgen die Küper und Böttcher, welche das Getränk auszapfen, das Kellergefäß rein halten, und, was dergleichen mehr ist, verrichten. Endlich kommen die Kellerknechte, Handlanger, oder Schröter, welche die übrigen Dienste und Handreichungen zu verrichten haben.

Zu einer Kellerey gehören:

1. Für den Kellerschreiber und Mundschenken, eine Stube und Kammer, welche mit folgenden Meublen zu versehen wären.

2 Spiegel, à 8 Thlr. - - -	16	Thlr.
3 Roll-Gardinen, à 5 Thlr. - - -	15	»
2 Tische, à 1½ Thlr. - - - -	3	»
2 Eck-Tische, à 1 Thlr. - - -	2	»
6 Stühle, à 20 Gr. - - - -	5	»
2 Commoden oder Schränke, à 6 Thlr.	12	»
2 Betten, à 73 Thlr. - - - -	146	»
	199	Thlr.

2. Die beyden Küper und deren Gehülfen, können eine Stube mit Verschlag haben, in welchen

2 Tische, à 1 Thlr. 4 Gr. - -	2 Thlr.	8 Gr.
4 hölzerne Stühle - - - -	1 »	4 »
3 einschläfrige Betten, à 39 Thlr. -	117 »	— »
	319 Thlr.	12 Gr.

Hrn. Ober-Bau-Inspect. Manger's Entwürfe und Kosten-Berechn. zur Meublirung der Wohngebäude ꝛc. Brandenb. 1783. 8. S. 75.

Zur Kellerey einer vornehmen Hofhaltung, sind wenigstens folgende Geräthschaften nöthig.

1) 1000 Stück Bouteillen von verschiedener Größe und Form, als Quartbouteillen, kleinere zu Champagner, Burgunder, und noch kleinere zu ungarischem Weine; das Hundert im Durchschnitt zu 3¾ Thlr. 37 Thlr. 12 Gr.
2) 5 Dutzend Weingläser, à 2 Thlr. - 10 » — »
Es können aber auch theurere dazu genommen werden.
3) 5 Dutzend Wasser- oder Biergläser, ebenfalls - - - - - - 10 » — »
4) 12 Stück große Carrafons zu Wasser, à 12 Gr. - - - - - 6 » — »
5) 12 St. kleinere, oder Carafinen, eben dazu, à 8 Gr. - - - - 4 » — »
Soll der Wein mit aufgesetzt werden, so sind auser diesen noch 24 große und 24 kleine erforderlich.
6) 2 Körbe zu Wein, oder Bouteillenkörbe, jeder zu 12 Bouteillen, à 1 Thlr. 4 Gr. 2 » 8 »
Latus 69 Thlr. 20 Gr.

7)

	Transport	69 Thlr. 20 Gr.
7) 2 kupferne Spühlwannen, jede zu 40 Pfund, betragen 40 Pfund, à 12 Gr.	20	—
8) 2 Schränke zu Gläsern, à 18 Thlr.	36	—
	125 Thlr.	20 Gr.

Manger a. ang. O. S. 371.

Kellern, gerinnen; s. Keller 1.

Kellner, (der) Fr. Cellérier, Sommelier, Jämin. die Kellnerinn, Fr. Cellérière, der Vorgesetzte eines Wein- oder Bierkellers, sowohl in Gasthöfen, und Wein- und Bierhäusern, als auch an Höfen. In großen Anstalten wird er Kellermeister genannt, wo er denn zuweilen noch einen oder mehrere Kellner unter sich hat.

Im Oberdeutschen ist dafür auch Keller üblich, welches aus Kellerer zusammen gezogen ist.

An einigen Höfen, z. B. an dem Churſächsischen, wird der erste Vorgesetzte der Hofkellerey, welcher den Kellermeister, die Mundschenken, u. s. f. unter sich hat, und unmittelbar unter dem Oberküchenmeister steht, der Haus-Keller, oder Haus-Kellner, genannt.

Kellnhoff, s. Kölnhof.

Kelonder, Kelonter, oder Cha-Bander, ist das Oberhaupt der Kaufleute in Persien, und so viel als der Prevôt des Marchands in Frankreich. Er steht allein unter dem Könige, welcher ihn nach Gefallen ein- und absetzt. Seine Verrichtung ist, die Händel und Streitigkeiten unter den Kaufleuten abzuthun; imgl. die Schatzungen des Tributes, welche sie dem Könige reichen müssen, zu entrichten. Die christlichen Kaufleute aus Armenien, welche sich in und um Ispahan aufhalten, haben ebenfalls ihre Kelonder.

Kelter, eigentlich derjenige Ort, wo die reifen Weintrauben mit den Füßen zertreten werden, um den Saft daraus zu bekommen; L. Torcularium. Fr.

Foulerie. In weiterer Bedeutung führt auch die Weinpresse, L. Torcular, Fr. Pressoir, welcher man sich an vielen Orten statt des Tretens bedient, das Gebäude, in welchem sie sich befindet, und die ganze dazu gehörige Anstalt, diesen Namen. Die Trauben auf die Kelter bringen. Die Kelter treten, die in der Kelter befindlichen Weintrauben.

Es ist aus dem Lat. Calcatorium entlehnt, weil die Deutschen die ganze Bearbeitung des Weines aus Italien haben, von calcare, treten. Im Oberdeutschen ist dafür auch Trotte, Wein-Trotte, üblich, von treten, der ältesten Art, die Weintrauben zu zerquetschen, bey dem Notker Vaintrota; imgl. Torkel, Torggel, bey dem Notker Torcile, Torzil, Torcula, gleichfalls von dem Lat. Torcular.

Man hat zweyerley Arten Keltern, nämlich öffentliche und Privatkeltern. Es giebt auch freye Keltern, und Bann- oder Zwangkeltern, L. Torculum bannale. Zu jenen steht es einem frey zu gehen, und seine Trauben auspressen zu lassen, oder nicht, zu den Bannkeltern aber müssen alle von der Gemeine oder einer Gegend kommen, und sich derselben, gegen Erlegung eines gewissen Geldes oder andern Zinses, bedienen.

Ein Mehreres von dieser Materie, wird im Art. Wein vorkommen.

Kelter-Bann, s. Kelter-Satz.

Kelter-Baum, der starke Baum an einer Kelter oder Weinpresse, vermittelst dessen die Schraube zugezogen wird; der Preß-Baum, im Oberd. auch der Trotte-Baum, Torkel-Baum.

Kelter-Haus, das Haus oder Gebäude, worin eine Kelter befindlich ist, und welches auch nur die Kelter genannt wird.

Kelter-Herr, der Eigenthumsherr einer Bann- oder Zwangkelter.

Kelter-Kasten, der starke große Kasten an der Kelter, worin die Trauben sich befinden; die Trotte.

Kelter-

Kelter-Knecht, s. Kelterer.

Kelter-Meister, der Vorgesetzte einer öffentlichen Kelter; im Oberd. der Trott-Meister, Torkel-Meister.

Kelter-Ordnung, eine obrigkeitliche Verordnung, wie es mit dem Keltern des Weines gehalten werden soll.

Kelter-Recht, das Recht, eine Kelter sowohl für sich, als auch für Andere, zu halten. Imgl. dasjenige, was man dem Kelterherren für den Gebrauch seiner Kelter bezahlt; der Kelter-Zins.

Kelter-Satz, in einigen Gegenden das Recht, welches man hat, eine Bannkelter zu halten, d. i. den Wein Anderer in seiner Kelter auszupressen, der Kelter-Bann; imgl. der Bezirk, über welchen dieses Recht sich erstreckt.

Kelter-Treter, s. Kelterer.

Kelter-Wein, derjenige Wein, welchen man dem Kelterherren für den Gebrauch seiner Kelter giebt.

Kelter-Zins, s. Kelter-Recht.

Kelterer, derjenige, welcher keltert, d. i. die Weintrauben mit Füßen zertritt; der Kelter-Treter. Imgl. derjenige, welcher vermittelst einer Weinpresse den Saft aus den Trauben quetschet; der Kelterknecht, Trotknecht.

Keltern, eigentlich die Weintrauben mit Füßen zertreten, um den Saft heraus zu bringen. In weiterer Bedeutung auch den Saft vermittelst einer Presse aus den Weintrauben bringen. Im Oberd. auch trotten, torkeln, mosteln, von Most. Siehe Kelter. So viel als man auf einmal keltert, heißt ein Gekelter. Ein ganzes Gekelter Wein.

Kemberg, L. Cameracum, eine kleine schriftsässige Stadt im sächsischen Churkreise, im Bezirke des Kreisamtes Wittenberg, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme, ein Schloß und eine Propstey oder geistliche Inspection hat. Die meiste Nahrung

der Einwohner besteht im Hopfenbau. Die Stadt ist zuerst von Flämingern aus Cambray oder Cameryk angeleget worden.

Kemeas, eine Art Taffet mit seidenen Blumen, welche aus Ost-Indien gebracht wird. Die Stücke sind $4\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, 8, 11 und 25 par. Ellen lang, und von verschiedener Breite, von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{7}{8}$ par. Ellen.

Kemenade, Kemmenade; s. im folg. Artikel.

Kemnate, im Nieders. Kemenade, ein noch im gem. Leben vieler Gegenden übliches Wort, ein steinernes Gebäude zu bezeichnen, besonders in so fern es nicht bloß zur Wohnung bestimmt ist; ob man gleich ehedem auch feste steinerne Wohnhäuser, welche noch nicht den Namen der Bürge oder Schlösser verdienten, Kemnaten zu nennen pflegte.

Es ist aus dem mittlern Lat. Caminata entlehnt, welches auch eine Stube, imgl. eine gewölbte Kammer bedeutete, und entweder zu Kamm, Kamen, ein Stein, oder auch zu Kammer gehört. Siehe dieses Wort, imgl Kemin.

Anmerkung von den Kemmenaden, s. im 34. St. der hannov. gel. Anzeig. v. J. 1751.

Kempe, beym Eisenschmelzen; s. Th. X, S. 621.

Kempten, eine fürstliche Abtey, Benedictinerordens, im schwäbischen Kreise. Der Abt daselbst ist ein Reichsstand, wie auch einer je zu Zeiten regierenden römischen Kaiserin Erzmarschall, und nimmt derselben bey ihrer Krönung den ihr von dem Einweiher übergebenen Scepter zuweilen ab, und stellt ihr solchen wieder zu. Im Reichsfürstenrathe sitzt er auf der Bank der geistlichen Fürsten zwischen dem Bischofe zu Fulda und Propste zu Elwangen; auf den schwäbischen Kreistagen aber wechselt er mit letzterm in der Stelle und Stimme täglich ab. Sein Reichsmatrikularanschlag beträgt 6 zu Roß, und 20 zu Fuß, oder 152 Fl., und zu einem Kammerziele giebt er

182 Rthlr. 56 Kr. Das hochwürdige Capitel besteht aus 20 adelichen Personen.

Das Stiftswappen hat das Bildniß der heil. Hildegard, Kaiser Carl's des Großen dritten Gemalin, als der Stifterin oder doch einer großen Wohlthäterin desselben, in schwarzem Habit und weißem Schleyer, mit einer goldenen Krone, in einem halb rothen, halb blauen Felde. Mit diesem wird das Geschlechtswappen eines zeitigen Abtes verbunden.

Man hat folgende Thaler des fürstlichen Abtes von Kempten.

1. Von dem Abte *Johanne Euchario* von Wolfurth. Auf dessen erster Seite steht der Reichsadler mit dem kaiserl. Titel: FERDINANDVS II, ROM. IMP. SEMPER AVGVSTVS. Auf der andern Seite präsentirt sich die heil. Hildegard, in der rechten Hand eine Kirche, und in der linken 2 Schilde haltend, mit der Umschrift: B. HILDEGARDIS FVND. MO. CAMPIDON. 1623.

2. Von *Bernhardo Gustavo*, Markgrafen zu Baden-Durlach, welcher auch zugleich Abt zu Fulda gewesen, von 1672.

3. Von Ruprecht, von 1694. Fig. 2024. Die erste Seite zeigt das Stiftswappen, nämlich einen von roth und blau quer getheilten runden Schild, mit dem Brustbilde der heil. Hildegard, in vorstehender Gestalt, in schwarzer Kleidung, die oben um den Hals eine silberne Einfassung hat, an welcher silberne mit der Spitze abwärts gekehrte Blätter hervor gehen, mit weißem Schleyer auf dem Haupte, mit einem runden silbernen Scheine um dasselbe, und einem herzogl. Hute auf demselben. Umher ist zu lesen: S. anctæ HILDEGARD.is IMP.eratrix EX SVEV.iæ DVCIB.us FVNDATR.ix 1694. Ganz unten steht das augsburgische Stadtzeichen, weil der Thaler in dieser Münzstadt des schwäbischen Kreises geschlagen worden ist. Die andere Seite enthält des Abtes Ruprecht, aus dem Geschlechte der v. Bodtmann in Steißlingen, Wappenschild, welcher quadrirt mit einem Mittelschilde ist. Im 1 und 4ten Felde ist ein in die Höhe steigender Steinbock; im 2. und 3ten drey mit den Spitzen unter sich gekehrte Blätter, als 2 und 1. Der Mit-

Mittelschild führt ein Hirschgeweih. Das Wappen bedeckt die Inful, in welcher das Pedum pastorale steckt, und hinter dem Schilde zur Rechten das Schwert, und zur Linken der Scepter. Umher steht: RVPERT.us D.ei G.ratia S.acri R.omani I.mperii. PRINC.eps & A.bbas CAMPID.onensis AVG.ustæ ROM.anæ IMP.eratricis ARCHIMARS.challus.

4. Ein schaustückförmiger Thaler von Engelbert, von 1748. Fig. 2025. Die Hauptseite zeigt des Abtes Brustbild, bedeckt mit einem Mützchen, und mit dem umher stehenden Titel: ENGELBERT. D. G. S. R. I. P. AB. CAM. A. R. IMP. ARCHIMAR. Die Rückseite zeigt eine bekränzte Frau, die vor einem brennenden Altar steht, in die Höhe zu dem herab strahlenden Namen Gottes sieht, in der rechten Hand ein Kreuz, und in der linken eine Wage hält, und sich mit dem rechten Arme auf ein Postament steuert, an welches das fürstliche Wappen angemacht ist. Auf der zweyten Stufe des Altares liegen, auf einem Küssen, die ins Kreuz gelegten fürstl. Ehrenzeichen, der Fürstenhut, der Scepter und das Schwert. Die Umschrift ist: PIETATE ET ÆQUITATE. Im Abschnitt steht die Jahrzahl MDCCXXXXVIII.

Die evangelische freye Reichsstadt Kempten, L. Campidona, liegt im Algau, an der Iler, in Schwaben. Ueber die Iler geht hier eine Brücke, und ½ Meile von der Stadt wird der Fluß schiffbar. Diese Stadt hat die Stapelgerechtigkeit über diejenigen Güter, welche aus Italien in die Niederlande, desgl. über das Salz, welches aus Tyrol nach der Schweitz geführt wird. Die dortigen Kaufleute handeln mit allerley Seiden- und andern reichen Waaren, Bändern, Tüchern, Zeugen und Toback, insonderheit mit dem Semontetobacke, welcher auch daselbst fabricirt wird. Vorzüglich aber hat Kempten einen Ueberfluß von guter Leinwand, die der schlesischen gleich kömmt, und sie an innerer Güte noch zu übertreffen scheint. Hienächst giebt es daselbst Spediteurs derer Waaren, welche aus und nach

Salzburg, Tyrol, Italien, die obere Schweitz und die französische Nachbarschaft zu gehen haben. Die Jahrmärkte fallen auf d. 10. May, und auf Peter Paul. Auf dem Reichstage hat Kempten auf der schwäbischen Bank, die 20ste, und bey Kreistagen, unter den Reichsstädten, die 16te Stelle. Ihr Reichs- und Kreismatrikularanschlag ist 52 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 40 Thlr. 54 Kr.

Die Stadt stand vormals mit dem dabey gelegenen fürstl. Stifte gleiches Namens in unfreundlicher Nachbarschaft, und lange Zeit gedauerter Rechtfertigung, wegen verschiedener Gerechtsamen, welche aber ihre Endschaft dadurch erreichte, daß der Abt, Sebast. von Braytenstein, mit Einwilligung aller Conventualen dieses Stiftes, alle ihm vorhin in- und außerhalb der Stadt Kempten zugehörige Obrigkeit, Herrlichkeit, Hoch- und Niedergericht, Nutz, Zinß, Gült, Recht und Gerechtigkeit, im J. 1525, um 26100 rhein. Goldgulden, der Stadt verkauft hat.

Von K. Maximilian I. erhielt die Stadt im J. 1499 die Freyheit, daß kein Bürger sollte, weder an dem kön. Kammergerichte, noch an dem Reichshofrathgerichte zu Rothweil, noch bey einigen Land- oder westphälischen Gerichten, können geurtheilet werden; sondern wer zu ihnen Klag hätte, warum das wäre, der sollte das Recht gegen ihnen, in der ersten Instanz, vor Bürgermeister und Räthen der drey Städte, Ulm, Memmingen und Ravenspurg, suchen und nehmen, und sonst nirgends anderswo. Von diesem Kaiser bekam 1508 der Rath das Recht, von seinen abziehenden Bürgern und Einwohnern, und den zugewärtigen, welchen liegende oder fahrende steuerbare Stadtgüter, durch Kauf, Wechsel, Uebergabe, Erbschaft, oder in andere Weze zufielen, den zehnten Pfennig, als eine Nachsteuer zu fordern; imgl. 1518

das Privilegium, von keinem Urtheile, so nicht über 100 Gulden rhein. betrifft, zu appelliren. Nach K. Ferdinand's Brief von 1559. kann kein Bürger, Inwohner, noch zugewandter in der Stadt Kempten, einiges seiner liegenden Güter, es seyn Häuser, Gärten, Felder, Viehweiden, Hölzer ꝛc. einer fremden Herrschaft oder Person, so nicht Bürger daselbst ist, wes Herkommens, Standes oder Würden die seyn, in einerley Weise verkaufen, vertauschen, oder hingeben.

K. Maximilian ertheilte dieser Reichsstadt zwey Münzprivilegia, worin auch das Gepräge vorgeschrieben war. In dem ersten, zu Augsburg, 1510, d. 14. Jul. gegebenen, wird ihr verstattet: güldin und silbrin Münz, nämlich Rheinisch Güldin, auf Kayserlicher und der H. R. Churfürsten am Rhein Korn, Grad, Gehalt und Gewicht, und silbrin Münz, nämlich, daß drey einen Güldin Rheinisch, und der Rollenpatzen einer 4 Kreuzer, und 2 Kreuzer, und dann Pfenning und Heller, alles nach der Wehrung, so itzo gangbar, und in dem Werth und Güte, wie andere Städte um sie herum zu münzen und zu schlagen. Auf der einen Seite der güldin Münz, solte stehen das heilige Reiche, mit der Umschrift: Moneta nova aurea Civitatis Campidunens. Und auf der andern Seite sant Mangen Bildnüß mit der Schrift: SANTVS MAGNVS EPISCOPVS. Weil aber der Kaiser in diesem Privilegio nur gesagt hatte, was sie auf die rheinische Güldin schlagen sollte, nicht aber, was auf die silberne Münze gesetzt werden sollte: so vergönnte er ihr in einem andern, zu Costenz d. 16. Oct. eb. dess. J. gegebenen Briefe: daß sie nun hinfür an diglh silbrin Pening, der drey einen Guldin Reinisch gelten, auf der einen Seite das heilge Reichs, und unter dem Schwanz des Adlers, das Stadtschild, mit der Umschrift: Nummus Novus Civitatis Campidunensis mit der Jahrzahl 1510, und auf der andern Seite, des hochgebornhn Carolen, Erzherzogen zu Oesterreich, Prinzen zu Hispanien, seines lieben Suns und Fürsten Brustbild, in seinen Harnisch, mit der Ueberschrift: Carolus, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, und dann auf die Rollenpatzen, deren einer 4 Kreuzer gelten

gelten und werth seyn solle, auf der einen Seiten auch das heilig Reich, mit der Ueberschrift: Moneta Nova Civitatis Campidunens. Und dann auf der andern Seiten, drey Schildlein, mit Namen, Oesterreich, Burgund und der Grafschaft Tyrol, mit einen Erzherzogen Hute, oben drauf stehend, mit der Umschrift: Carolus Archidux Austriæ. Dux Burgundiæ, schlagen könnten. Der Kaiser gab zugleich allen denen, die in solcher Münze ihre Handlung haben, und also Gold und Silber nach Kempten bringen und daselbst vertreiben würden, nach ihrem Nutzen und Nothdurft kaiserliches Geleit. Es rührte vielleicht daher, daß die Stadt Kempten das östreichische, und besonders das tyrolische Wappen zum Münzgepräge bekam, daß sie ihre Erkenntlichkeit damit bezeigen sollte, wegen der von den Herzogen zu Oesterreich, Leopolden und Albrechten Gebrüder, schriftlich 1376 und 77 erhaltenen gnädigen Versicherung, daß die in der Grafschaft Tyrol mit Gewand oder andern Sachen Kaufmannschaft treibenden Bürger in Kempten, darum sie Salz hinwiederum ausführten, weder mit Leib noch Gut, um keinerley Geldschuld arretiret werden sollten.

Es fing diese Stadt sogleich darauf an, schöne silberne Dickpfennige oder Thaler zu münzen, deren 8 Stück wiegen nürnb. Silbergewicht 15 Loth 2 Qu.; cöln. Gewicht 15 L. 3 Qu. halten 14 L. 2 Pfenn. Dahin gehören folgende.

1. Av. Kaiser Maximilian's I. gekröntes Bild. Rev. MON. NOV. CIVIT. CAMPIDONENSIS.

2. Av. Der zweyköpfige Reichsadler unter einer geschlossenen Krone: MONETA. NOVA. ARGENT. CIVI. CAMPID. Rev. Ein vorwärts sehender und zwischen der zertheilten Jahrzahl 1511 stehender Bischof, bedeckt mit einem breiten und mit Strahlen umgebenen Hute, darunter eine große und die Achseln bedeckende Kapuze, in einem langen ganz zugemachten Rocke, mit langen und weiten Aermeln, in der rechten Hand mit einem Bischofsstabe, und in der linken mit einem Scepter. Zu den Füßen ist ein aufgerichteter kleiner Löwe, welcher mit den zwey vordern Tatzen den Bischofsstab anfasset: SANCTVS MAGNVS. Die Umschriften sind in alten Mönchsbuchstaben. Dieses ist ein sehr rares Stück.

das Privilegium, von keinem Urtheile, so nicht über 100 Gulden rhein. betrifft, zu appelliren. Nach K. Ferdinand's Brief von 1559. kann kein Bürger, Inwohner, noch zugewandter in der Stadt Kempten, einiges seiner liegenden Güter, es seyn Häuser, Gärten, Felder, Viehweiden, Hölzer ꝛc. einer fremden Herrschaft oder Person, so nicht Bürger daselbst ist, wes Herkommens, Standes oder Würden die seyn, in einerley Weise verkaufen, vertauschen, oder hingeben.

K. Maximilian ertheilte dieser Reichsstadt zwey Münzprivilegia, worin auch das Gepräge vorgeschrieben war. In dem ersten, zu Augsburg, 1510, d. 14. Jul. gegebenen, wird ihr verstattet: güldin und silbrin Münz, nämlich Rheinisch Güldin, auf Kayserlicher und der H. R. Churfürsten am Rhein Korn, Grad, Gehalt und Gewicht, und silbrin Münz, nämlich, daß drey einen Güldin Rheinisch, und der Rollenpatzen einer 4 Kreuzer, und 2 Kreuzer, und dann Pfenning und Heller, alles nach der Wehrung, so itzo gangbar, und in dem Werth und Güte, wie andere Städte um sie herum zu münzen und zu schlagen. Auf der einen Seite der güldin Münz, solte stehen das heilige Reiche, mit der Umschrift: Moneta nova aurea Civitatis Campidunens. Und auf der andern Seite sant Mangen Bildnüß mit der Schrift: SANTVS MAGNVS EPISCOPVS. Weil aber der Kaiser in diesem Privilegio nur gesagt hatte, was sie auf die rheinische Güldin schlagen sollte, nicht aber, was auf die silberne Münze gesetzt werden sollte; so vergönnte er ihr in einem andern, zu Costenz d. 16. Oct. eb. dess. J. gegebenen Briefe: daß sie nun hinfür an diglh silberin Pfening, der drey einen Guldin Reinisch gelten, auf der einen Seite das heilge Reichs, und unter dem Schwanz des Adlers, das Stadtschild, mit der Umschrift: Nummus Novus Civitatis Campidunensis mit der Jahrzahl 1510, und auf der andern Seite, des hochgebornhn Carolen, Erzherzogen zu Oesterreich, Prinzen zu Hispanien, seines lieben Suns und Fürsten Brustbild, in seinen Harnisch, mit der Ueberschrift: Carolus, Archidux Austriæ, Dux Burgandiæ, und dann auf die Rollenpatzen, deren einer 4 Kreuzer

gelten

gelten und werth seyn solle, auf der einen Seiten auch das heilig Reich, mit der Ueberschrift: Moneta Nova Civitatis Campiduneus. Und dann auf der andern Seiten, drey Schildlein, mit Namen, Oesterreich, Burgund und der Grafschaft Tyrol, mit einen Erzherzogen Huthe, oben drauf stehend, mit der Umschrift: Carolus Archidux Austriæ. Dux Burgundiæ, schlagen könnten. Der Kaiser gab zugleich allen denen, die in solcher Münze ihre Handlung haben, und also Gold und Silber nach Kempten bringen und daselbst vertreiben würden, nach ihrem Nutzen und Nothdurft kaiserliches Geleit. Es rührte vielleicht daher, daß die Stadt Kempten das östreichische, und besonders das tyrolische Wappen zum Münzgepräge bekam, daß sie ihre Erkenntlichkeit damit bezeigen sollte, wegen der von den Herzogen zu Oesterreich, Leopolden und Albrechten Gebrüder, schriftlich 1376 und 77 erhaltenen gnädigen Versicherung, daß die in der Grafschaft Tyrol mit Gewand oder andern Sachen Kaufmannschaft treibenden Bürger in Kempten, darum sie Salz hinwiederum ausführten, weder mit Leib noch Gut, um keinerley Geldschuld arretiret werden sollten.

Es fing diese Stadt sogleich darauf an, schöne silberne Dickpfennige oder Thaler zu münzen, deren 8 Stück wiegen nürnb. Silbergewicht 15 Loth 2 Qu.; cölln. Gewicht 15 L. 3 Qu. halten 14 k. 2 Pfenn. Dahin gehören folgende.

1. Av. Kaiser Maximilian's I. gekröntes Bild. Rev. MON. NOV. CIVIT. CAMPIDONENSIS.

2. Av. Der zweyköpfige Reichsadler unter einer geschlossenen Krone: MONETA. NOVA. ARGENT. CIVI. CAMPID. Rev. Ein vorwärts sehender und zwischen der zertheilten Jahrzahl 1511 stehender Bischof, bedeckt mit einem breiten und mit Strahlen umgebenen Hute, darunter eine große und die Achseln bedeckende Kapuze, in einem langen ganz zugemachten Rocke, mit langen und weiten Aermeln, in der rechten Hand mit einem Bischofsstabe, und in der linken mit einem Scepter. Zu den Füßen ist ein aufgerichteter kleiner Löwe, welcher mit den zwey vordern Tatzen den Bischofsstab anfasset: SANCTVS MAGNVS. Die Umschriften sind in alten Mönchsbuchstaben. Dieses ist ein sehr rares Stück.

3. Av. Das kaiserl. Bild bis an den halben Leib im Profil, von der rechten Gesichtsseite, in einer Schaube, bedeckt mit einem Barret, und in der rechten Hand mit dem auf der rechten Achsel ruhenden Scepter, zwischen dem kaiserlichen Sinnbilde, den Säulen des Hercules, woran ein Zettel, darauf PLVS, zur rechten, und der kaiserlichen Krone zur linken Seite: CAROLVS. ROMA. IMPE. SEMPER. AVGVSTVS. Unten, auf einer zierlichen Leiste: 1537. Rev. Der mit der kaiserlichen Krone bedeckte Reichswappenschild mit dem zweyköpfigen Adler, begleitet zur Rechten mit dem östreichischen, zur Linken mit dem burgundischen, und unten mit dem tyrolischen Wappen, welche dazwischen mit 4 in das Gevierte gesetzten Gelenken aus der Kette des Ordens vom goldenen Vließ, nämlich mit den flammichten Feuereisen geziert sind: MONETA. NOVA. CIVITATIS. CAMPIDONENSIS.

4. Ein rarer Spruchthaler, von 1538. Fig. 2026. Die erste Seite zeigt Carl's V. geharnischtes und gekröntes Brustbild im Profil, von der rechten Gesichtsseite, mit dem umher stehenden deutschen biblischen Spruche, aus Phil. IV, 13. ICH VERMAG, ALS DVRCH. DEn Der Mich STarkt. Die andere Seite enthält das, mit der kaiserlichen Krone bedeckte kaiserliche Reichswappen, mit dem zweyköpfigen Reichsadler, umgeben mit den 3 Wappen von Oestreich, Burgund und Tyrol, zwischen 4 Flammen von sich gebenden Eisen, aus der Ordenskette des goldenen Vließes, mit der Umschrift: DER. STAT KEMPTEN MUNTZ 1538. Dabey steht ein Apfel mit dem Stiele, als des Münzmeisters Zeichen.

5. Av. wie No. 4; Rev. wie No. 3, von 1540.

6. Dergleichen von 1541.

7. Av. wie No. 4.; Rev. wie No. 3, von 1542.

8. 9. Dergleichen von 1545 und 46.

10. Dergleichen wie No. 5, von 1547.

11. Dergleichen von 1549.

12. Av. Der zweyköpfige Reichsadler unter der schwebenden lauerl. Krone, mit dem Reichsapfel auf der Brust, darin die Zahl 72, als der Werth des Thalers von so viel Kreuzern, darinnen in einem Schildchen der Buchstabe K. Umschr: CAROLI V. IMP. AUGU. P. F. DECRE. Rev. wie No. 3, mit der Jahrzahl 1552, unten zwischen dem treflichen Wappen: MONETA. NOVA. CIVITATIS. CAMPIDEN.

13. Dergleichen von 1553.

14. 15. Av. mit K. Ferdinand II. geharnischten Bildnisse und Titel. Rev. wie No. 3, mit der Jahrzahl 1622 und 23.

In Münzverzeichnissen werden diese Münzen sehr oft mit den Thalern der Stadt Kampen in Overyssel verwechselt.

Ken, ein Längenmaß, dessen man sich in Siam bedient, und eine Art von einer Elle ist, die noch nicht 3 völlige Fuß hält, indem 2 Kens 1 Voua machen, welches eine französische Toise, weniger 1 Zoll, beträgt. Der Ken hat 2 Soks, der Sok 2 Keubs, und der Keub 12 Nious.

Kendal, oder Kendale, ist der Name des südlichen Theiles der Grafschaft Westmoreland, in Groß-Britannien. Die Hauptstadt, welche ebenfalls Kendal, Kendale, Kandal, Kandale, Candale, und Kirkby-Kendale, heißt, liegt an dem Flusse Ken, wovon diese Grafschaft ihren Namen hat. Sie ist stark bewohnt, und hat einen ansehnlichen Handel und Manufacturen. Sie besteht aus zwey Hauptstraßen, die sich einander durchkreuzen. In der Mitte der längsten Gasse ist die eine von den Brücken über den Kenfluß; längs derselben wohnen die Färber und Gärber. Der Fluß umgiebt die Hälfte der Stadt, und führt in seinem steinigen Bette viele Lachse und Forellen. Der Markt ist mit Lebensmitteln wohl versehen. Indessen hat Kendal eine

große

große Unbequemlichkeit, daß in der Nähe umher kein anderes Getreide, als Haber, wächst; und daß meistens Torf gebrannt wird, weil die Steinkohlen, welche von Wigan und andern entfernten Orten hergebracht werden, die Tonne 19 Schill. kostet. Gleichwohl sind die Manufacturen blühend.

Es giebt vornämlich viererley Manufacturen daselbst. Die vornehmste ist das Stricken wollener Strümpfe, welche auf 5000 Menschen in und um Kendal beschäftigt, nämlich 120 Wollkratzer, und auf jeden 5 Wollenspinner gerechnet; jedes Wollrad liefert wieder 4 bis 5 Personen zu stricken. Bey den Strickern beläuft sich die Anzahl auf 2400, welche vollauf Arbeit haben, wenn sie alle fleißig sind. Es werden, das Jahr durch, wöchentlich 550 Dutzend gemacht; welches im Jahre 28600 Dutzend beträgt. Man hat sie von 22 Pence bis zu 6 Schill. das Paar. Rechnet man im Durchschnitt das Paar zu 3, oder das Dutzend zu 36 Schill., so macht dies eine Summe von 51480 Pf. Sterl. Die hier verarbeitete Wolle kömmt hauptsächlich aus Leicestershire, Warwick und Durham. Insgemein wird die aus Leicester und Durham unter einander gemischt. Alles geht auf der Achse nach London; und dieses ist der längste Weg, welcher in ganz England mit breitfelgigen Rädern gefahren wird (*) Die Wollkratzer oder Krämpler bekommen wöchentlich 10½ Schill.; die Spinnerinnen, 3; Kinder von 10 bis 12 Jahren aber nur 2 Schill.

Die

(*) Vermöge einer Parlamentsacte, müssen schwere Lastwagen allemal Räder mit sehr breiten Felgen führen, weil schmale Felgen viel tiefere Gleise einschneiden, wodurch die Wege leicht verdorben werden. Breite Felgen sind gleichsam Walzen, welche den Weg platt drücken, und keine Geleise veranlassen.

Die zweyte, gleichfalls sehr ansehnliche Manufactur, ist von baumwollenen Zeugen, oder so genannten Kattunen, welche meist auswärts zu Matrosenkleidern verführt werden (*). Die Elle kostet 10 bis 12 Pence. Sie werden von der sehr groben Wolle aus Westmoreland verfertigt. Diese Manufactur beschäftigt 3 bis 400 Hände. Die Scherer bekommen wöchentlich 10½ Schill.; die Weber, welche meistens Weiber sind, 4 Schill. 3 Pence; und die Spinnerinnen, 3 Schill. 3 Pence.

Die dritte Manufactur ist die von halb wollenen und halb leinenen Zeugen, welche meistentheils im Lande getragen werden. Die Personen, welche dabey arbeiten, sind theils Weber, theils Spinnerinnen; jene verdienen 9 bis 10, diese 4 bis 5 Schill. Die Pächter und Tagelöhner spinnen ihre eigene Wolle, und bringen das Garn wöchentlich zu Markte. In der Stadt und auf dem Lande zählt man ungefähr 1000 bis 1300 Spinner, und 500 Weber.

Die vierte Manufactur ist die Gärberey, wovon sich ungefähr 500 Hände nähren, die 7 bis 7½ Schill. wöchentlich verdienen. Sie lassen eine Menge Felle in Ireland gar machen. Man verfertigt hier auch viele Kardetschen für die Tuchmacher. Desgleichen trifft man eine Seidenmanufactur an. Sie bekommen die rohe Seide aus London, und kochen sie mit Seife: einige Weiber, deren es 30 bis 40 giebt, kämmen sie; andere, etwa 100 an der Zahl, spinnen sie; alsdann wird sie aufs neue gezwirnt, und völlig zubereitet nach London geschickt.

Volkmann's neueste Reisen durch England, 4 Th. Lpz. 1782.

Kennel,

(*) Burn führt aus den Zollbüchern von Liverpool ein Verzeichniß an, nach welchem allein aus dem Hafen Liverpool im J. 1770 nach Amerika und Westindien 3500 Stück dieser Zeuge ausgeführt worden sind.

Kennel, eine Rinne oder Röhre; s. Th. VII. S. 573, Anm.

Kenners, eine Art groben Tuches, welches in der Provinz Walles in England verfertigt wird.

Kennung, siehe 2 Kern, 1. (c).

Kenſington, ein ansehnlicher Flecken an der Themse, in der Grafschaft Middlesex, 1 Meile von London, in England, auf einer kleinen Anhöhe, in einer sehr gesunden Luft. Er hat schöne Straßen und Gebäude; vornämlich ist das Viereck auf der Südseite der großen Straße mit ansehnlichen Gebäuden umgeben. Der Platz Kenſington Gravelpits ist nicht minder schön, und wegen eines Stahlwasserbrunnens berühmt. Es liegen in diesem Kirchspiele sehr viele Landsitze. Das Merkwürdigste in Kenſington ist der königliche Pallast, nebst den Gärten, welche 3½ Meilen im Umfange haben, und im Sommer von vielen Menschen besuchet werden. Eine Beschreibung des Pallastes und dessen Zimmer, findet man im Volkmann, 2 Th. S. 426, fgg.

Kenſter, in einigen Gegenden, ein Name der Mistel, Viscum album *L.* welche in andern Kinster heißt. Siehe Mistel.

Kent, L. Cantium, eine Landschaft, mit dem Titel eines Herzogthumes, in England, welche gegen Westen an Surrey und Sussex, gegen Norden an Esser gränzt, gegen Osten aber von dem Meere umgeben, und von Frankreich durch den Canal, Pas de Calais, abgesondert wird. Es ist eine blühende, stark angebauete Provinz. Sie ist von Osten gegen Westen 56 Meilen lang, und von Norden gegen Süden 36 breit, und zählt, in einem Umfange von 170 Meilen, 30 ansehnliche Landstädte, 2 Hauptstädte, und

1180 Dörfer, welche an 40000 Häuser und 200000 Einwohner enthalten. Ihre Lage ist zur Handlung ungemein bequem, indem sie meist mit Wasser umflossen ist. Gegen Norden macht die Themse mit ihrer Mündung, der ganzen Länge nach, und gegen Osten das deutsche Meer, die Gränze. Außerdem fehlt es nicht an schiffbaren Flüssen. Die Medway theilt Kent beynahe in 2 gleiche Theile, und läuft durch 2 Mündungen, die West- und East-Swale genannt, in die See. Sie ist sehr tief, so, daß die größten Kriegsschiffe bis Chatam kommen können. Seit 1740 hat das Parlement die Gesellschaft der Eigenthümer der Schiffahrt des Flusses Medway incorporirt, welche diesen Fluß bis in Esser schiffbar zu machen sucht. Dadurch wird der Transport des Schiffbauholzes für die königliche Flotte, der Kanonen und Stückkugeln, die in der Nachbarschaft desselben gegossen werden, und überhaupt aller Producte der Landschaft, sehr erleichtert. Die beyden andern schiffbaren Flüsse sind, die Stur und die Dervent.

Man theilt diese Landschaft in das obere oder Ost-Kent, in das mittlere oder West-Kent, und in das untere oder Süd-Kent. Der obere Kent hat viele Kalk- und Kreideberge, und ist am wenigsten fruchtbar; der untere Theil hat viele Waldungen, daher er auch the Weald of Kent heißt, und Marschgegenden, wo gute Viehzucht ist, und wo insonderheit die besten Kälber in England gezogen werden. Der mittlere Theil ist der fruchtbarste, und am besten angebauet. Die Luft ist hier und im obern Theile gesund; im untern Theile hingegen, wegen der sumpfigen Ausdunstungen, ungesund, daher die Einwohner häufig mit Fiebern geplaget werden. Der Boden ist größtentheils gut zum Ackerbaue.

Der Hopfenbau ist in Kent so wichtig, daß diese Landschaft fast die Hälfte von allem in England gezogenen Hopfen liefert. Die stärksten Pflanzungen sind in der Gegend von Canterbury und Maigstone. Der kentische Hopfen ist durch ganz England berühmt. In guten Jahren liefert er, der großen darauf liegenden Abgaben ungeachtet, 30 bis 50 Pf. Sterl. reinen Gewinn.

Kennt hat einen Ueberfluß an Obstgärten, vorzüglich gute Kirschen. Man bauet Waid und Färberröthe, und schickt eine Menge Meerfenchel (Crithmum maritimum), in Salz eingelegt, zur Speise nach London. Das Birkenreis wird für die Besenbinder in und um die Hauptstadt dahin geführt. Ausser vielem Bauholze hat die Landschaft auch Eisen. Die Flüsse und das Meer sind fischreich; insonderheit liefern die Küsten viele Fische. Der gemeine Mann an den Küsten versteht daher sowohl den Pflug, als auch das Ruder, zu führen, und ist, nach dem die Jahrszeit es mit sich bringt, bald Ackermann, bald Fischer.

Aus den Kalkbergen dieser Landschaft, besonders um Gravesend, wird nicht nur London und die ganze Gegend versorgt, sondern auch eine große Quantität nach Holland und Flandern geführt. Die Abgänge fährt man in kleinen Schiffen an den Küsten von Essex, Suffolk und Norfolk umher, wo ihn die Pächter zur Düngung ihrer Felder begierig kaufen.

Kent schickt 10 Deputirte zum Parlament; darunter sind 8 von den vier Häfen der so genannten Cinque Ports. Den Namen der fünf Häfen führen eigentlich sechs Häfen, nämlich: Dover, New Romney, Sandwich und Hythe, welche in Kent, Hastings und Seaford, welche in Sussex liegen;

Win-

Winchelsea hingegen und Rye sind nur Anhänge von Hastings. Diese acht Häfen waren vormals weit wichtiger, jetzt sind sie größtentheils versandet. Weil sie am Canal liegen, hielt man sie in alten Zeiten für Schlüssel von England, und Wilhelm der Eroberer ertheilte ihnen viele Privilegien, mit der Bedingung, daß sie eine beträchtliche Anzahl Schiffe zu seinem Dienste stellen mußten. Von diesen Vorrechten sind viele erloschen. Indessen heißen die 10 Deputirte, welche sie zum Parlament schicken, noch Barone, wenn sie gleich nur Bürger sind; und bey der Krönung des Königs tragen sie den Himmel über denselben.

Kentern; dieses Wort ist nur im Niederl. üblich, für umwenden. Siehe Kante, im XXXIV. Th. S. 497.

Kenzer-Gesundbrunnen, hat seinen Namen von dem Dorfe Kenz, welches im schwedischen Vor-Pommern, 3 Meilen von Stralsund, und $\frac{1}{2}$ Meile von Barth, an einem erhabenen, theils buschigen, theils ebenen Orte, liegt. Von der Erfindung und dem Alterthume dieses Wassers, hat Gerdes, in seiner Kenzacrene, P. 2. Cap. 1. gehandelt; aber weder er, noch Dethärding, und Kienast, haben die rechten Bestandtheile gewußt. Die beyden Letztern geben unter andern einen Eisenvitriol und Schwefel darin an, und versichern, daß sie den Schwefel schön gelb oben auf dem Wasser schwimmen gesehen haben. Allein, die Proben auf beyde Mineralien gelingen in diesem Wasser nicht, und Luther hat auch niemals einen schwimmenden Schwefel gesehen. Lembke war der erste, der durch die Probe mit dem Violensafte und durch Abdampfung des Wassers ein vollkommenes Alkali bewies und vorzeigte. Solches läßt sich auch

aus dem gelinden salzigen Geschmacke darthun. Es muß aber dasselbe in sehr geringer Quantität vorhanden seyn, denn Luther hat aus 4 Pfund Wasser nur 10 Gran einer salinisch-erdigen Materie erhalten. Diese geringe Menge mag auch Schuld seyn, daß das Wasser nicht mit sauern Geistern aufbrauset, welches doch das Residuum thut. Es erleidet auch von dem Sublimate keine Veränderung. Die Erde, durch welche das Wasser fließt, ist gelblich, mit vielem Sande und allerley Kieseln, und eben dergleichen Steinen, als in der Kreide zu seyn pflegen, mit einer weißen kreideartigen Materie umgeben. Man trinkt das Wasser, und braucht es auch zum Bade.

Im 21. Vers. der bresl. Samml. S. 205, f. wird berichtet, daß dieses Wasser im Sommer 1722, viele gute Wirkungen, unter Direction des Brunnenarztes, D. Schweicker, geleistet habe. Unter andern ward eine Frau aus Anclam, die in das dritte Jahr so contract gelegen hatte, daß sie weder Füße noch Hände rühren konnte, und in den Gliedern, ob sie gleich mit Nadeln gestochen, und sonst auf das härteste gerieben wurde, nicht die geringste Empfindung hatte, von dem Trinken dieses kalten Wassers, morgens im Bette, und Tages etlichemal darin laulich gebadet, nach vierwöchentlicher Cur völlig wieder hergestellet. Auch hat sich das Wasser im J. 1723 besonders kräftig erwiesen, wie in dem 27 Vers. der bresl. Samml. S. 198, gemeldet wird. Hr. g. L. R. Oelrichs schreibt, in seinem Entwurf einer pommerschen perm. Biblioth. ꝛc. S. 29, daß dieser sonst so berühmt gewesene Gesundbrunnen seit einigen Jahren fast gar nicht mehr besuchet worden sey, ungeachtet vor einigen Jahren sich ein neuer auf dem Kenzer Felde oben an der zatelschen Heide aufgegeben hat, welcher insgemein der zatelsche Gesundbrunnen

genannt wird; denn der rechte alte Gesundbrunnen befindet sich mitten in dem Dorfe Kenz.

Detharding, Abh. vom Kenzer Brunnen. Güstrow. 1690.
Math. Rienast Beschreibung des Kenzer Brunnen. Stralf. 1690.
Kentzacrene, d. i. Beschreibung des vor 300 Jahren her bekannten, zur Reformationszeit deserirten, nun aber wieder angenommenen Gesundbrunnen zu Kenz, der Gegend Barth, in dem kön. schwedischen Vorpommern ꝛc. durch Joh. Gerdes Alten Stett. 16⁹, 4. 1 A. 2 B. m. K.
Christ. Lembke Nachricht vom Kenzer Brunnen. Stralf. 1705.
Car. Frid. Luther de fonte foterio Kenzenſi dissertatio prior. Sedimi 1706. diss. posterior, 1709.
Siegm. Aug. Pfeiffers gründliche Vorstellung der pommerschen Glückseligkeit in dem gedoppelten Wasserschatz der Gesundbrunnen zu Barth und Kenz. Stralf. 1722, 8.
Joh Fr. Zückert Beschreib. aller Gesundbr und Bäder Deutschlands Königsb. 1776, gr. 8. S. 309. fgg.

Kepath, ein kleines arabisches Gewicht, welches die Hälfte von einem Dank, d. i. von einem Gran ausmacht. 12 Kepaths machen 1 Derhem, oder 1 arabische Drachma.

Keper, kepern, siehe Köper.

Keplawick, ein kleiner Ort, nebst einem Hafen, auf der Insel Island, wo die hamburger und lübecker Kaufleute ankern, und ihre mitgebrachte Waaren zu verhandeln pflegen.

Keppen, siehe Kippen.

Berichtigung.

S. 2, Z. 17, an statt 1775, lese man 1755.

Ende des sechs und dreyßigsten Theiles.

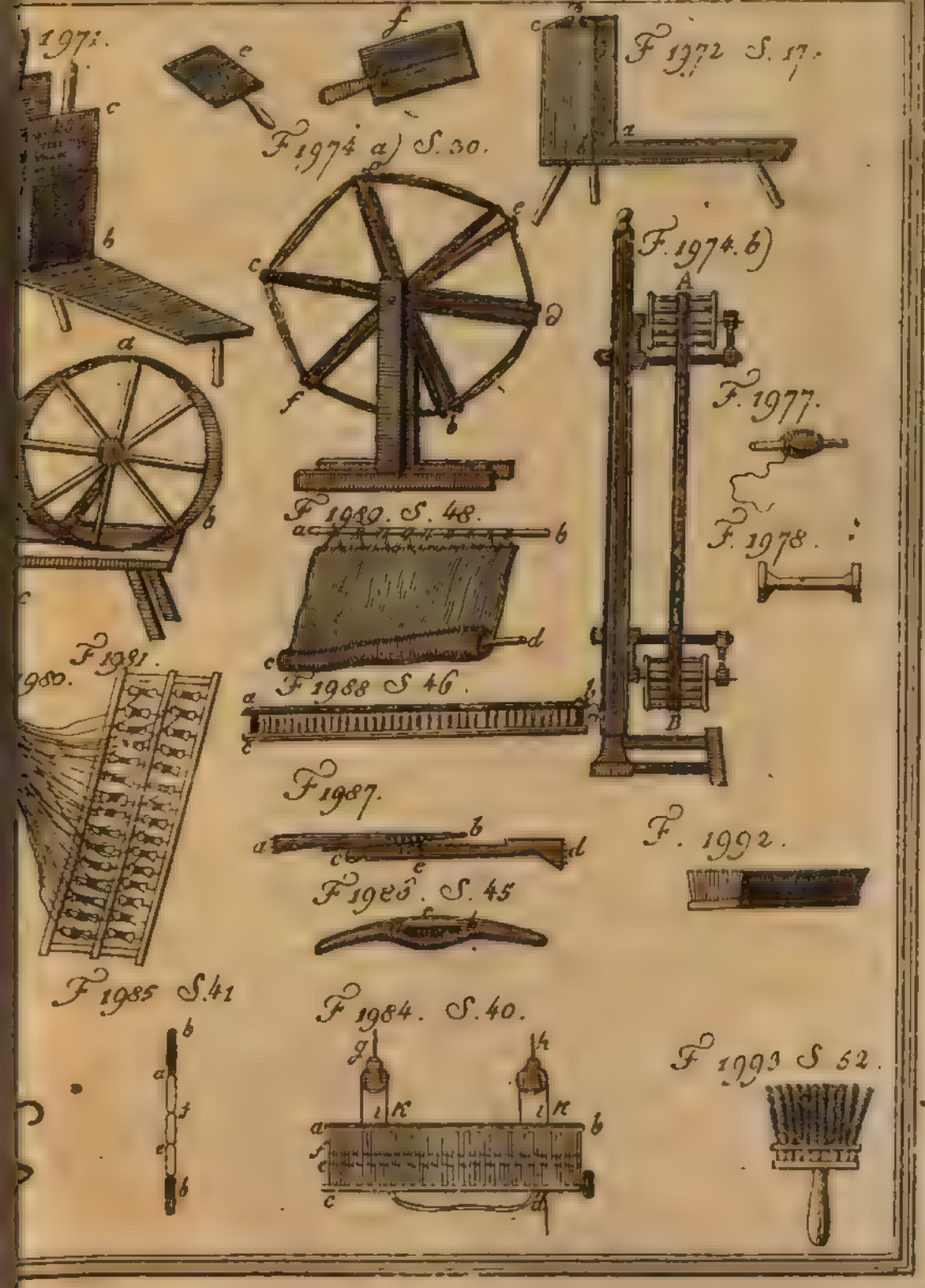
F 1971.
F 1974 a) S. 30.
F 1972 S. 57.
F 1974. b)
F. 1977.
F. 1978.
F 1989. S. 48.
F 1988 S 46.
F 1981.
F 1980.
F 1987.
F. 1992.
F 1983. S. 45
F 1985 S. 41
F 1984. S. 40.
F 1993 S 52.

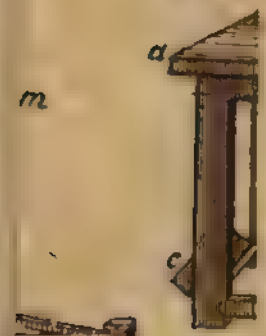

Fig.

Fig. 2001. S.

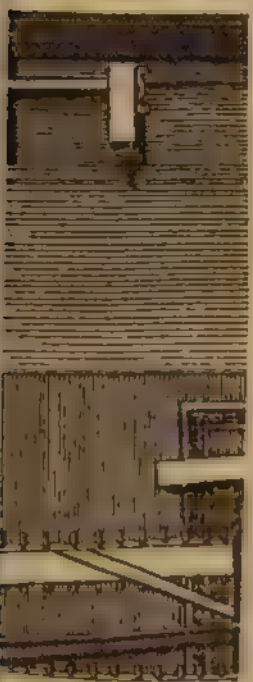

7. a) S 476

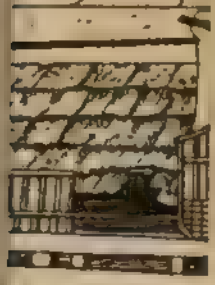

F. 2007.

F. 2013. b)
S. 727

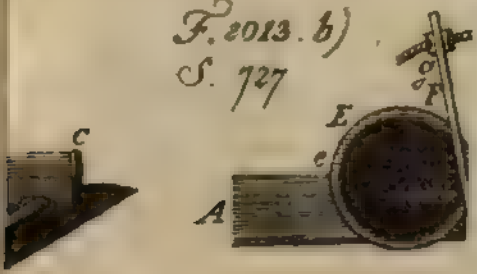

2014. b) S 728.

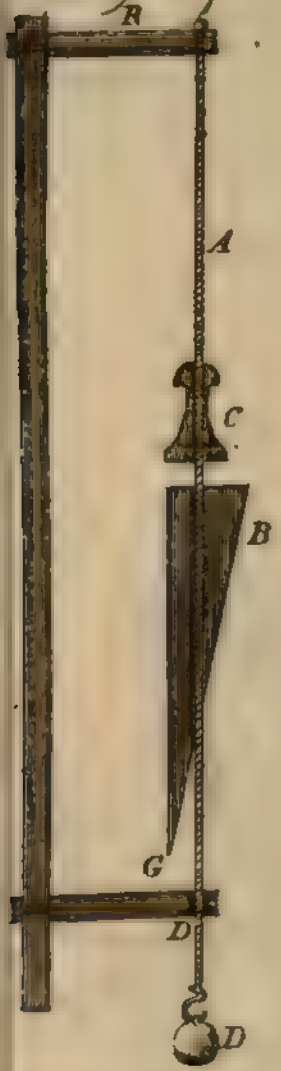

b
F. 2018.
S. 750.
m l
a
A
h i